



FORSCHUNGEN ZUR KAISER- UND PAPSTGESCHICHTE
DES MITTELALTERS
BEIHEFTE ZU J. F. BÖHMER, REGESTA IMPERII

17

HERAUSGEGEBEN VON DER
KOMMISSION FÜR DIE NEUBEARBEITUNG DER
REGESTA IMPERII DER ÖSTERREICHISCHEN
AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
UND DER
DEUTSCHEN KOMMISSION FÜR DIE BEARBEITUNG DER
REGESTA IMPERII
BEI DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN UND DER
LITERATUR · MAINZ



KAISER FRIEDRICH III.
(1440–1493)

Hof, Regierung und Politik

Zweiter Teil

von
PAUL-JOACHIM HEINIG



1997

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Als Habilitationsschrift auf Empfehlung des Fachbereichs
Geschichtswissenschaften der Justus Liebig-Universität Gießen gedruckt mit
Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Heinig, Paul-Joachim:

Kaiser Friedrich III. (1440–1493) : Hof, Regierung und Politik /
Paul-Joachim Heinig. – Köln ; Weimar ; Wien : Böhlau.

(Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters ; 17)

Zugl.: Gießen, Univ., Habil.-Schr., 1993

ISBN 3-412-15595-0

Teilbd. 2 – (1997)

© 1997 by Böhlau Verlag GmbH & Cie. Köln

Alle Rechte vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Werk unter Verwendung mechanischer, elektronischer und anderer Systeme in irgendeiner Weise zu verarbeiten und zu verbreiten. Insbesondere vorbehalten sind die Rechte der Vervielfältigung – auch von Teilen des Werkes – auf photomechanischem oder ähnlichem Wege der tontechnischen Wiedergabe, des Vortrags, der Funk- und Fernsehsendung, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, der Übersetzung und der literarischen oder anderweitigen Bearbeitung.

Satz: Makrolog GmbH, 65191 Wiesbaden

Druck: MZ-Verlagsdruckerei GmbH, Memmingen

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier

ISBN 3-412-15595-0

Inhalt

2. Teil

III. Regierung und Politik. Die Wirksamkeit Friedrichs III.	813
1. Einleitung	813
2. Reise- und Residenzherrschaft: Das Itinerar Friedrichs III.	818
3. Die urkundliche Wirksamkeit	845
3.1. Grundlagen der Konstellationsanalyse 1471-1474	845
3.2. Zum historischen Standort der Konstellationsanalyse. Erblande und Reich um 1470	866
3.3. Schriftgutproduktion und Wirkungsbereiche	874
3.4. Allgemeine landschaftliche Spitzennennungen	880
4. Landschaften im Binnenreich	888
4.1. Schwaben und Elsaß	888
4.1.1. Weltliche Herrschaftsträger	888
4.1.1.1. Die Grafen von Württemberg	891
4.1.1.2. (Erz-) Herzog Sigmund von Tirol	912
4.1.1.3. Die übrigen Grafen	920
4.1.1.4. Die Herren und Ritter	950
4.1.2. Die geistlichen Herrschaftsträger	958
4.1.3. Die Städte und Bürger	968
4.2. Bayern und Salzburg	1051
4.2.1. Die Herzöge von Bayern	1053
4.2.2. Die geistlichen Herrschaftsträger und ihre Metropolen	1061
4.3. Franken	1075
4.3.1. Einleitung	1075
4.3.2. Grafen, Herren und Ritter	1077
4.3.3. Die Bischöfe von Würzburg und Bamberg	1084
4.3.4. Markgraf Albrecht ("Achilles") von Brandenburg	1098
4.3.5. Nürnberg und die anderen Reichsstädte	1136
4.4. Mittelrhein und Untermain	1142
4.4.1. Einleitung	1142
4.4.2. Erzbischof Adolf von Mainz	1145
4.4.3. Erzbischof Johann II. von Trier	1152
4.4.4. Pfalzgraf Friedrich bei Rhein	1156
4.4.5. Die Bischöfe von Speyer und Worms	1173
4.4.6. Die Landgrafen von Hessen	1176
4.4.7. Die Grafen von Nassau	1183
4.4.8. Die übrigen Grafen, Herren und Ritter	1197

4.4.9. Die Städte und Bürger, Stifte und Klöster	1243
4.5. Köln, Niederrhein, "niedere Lande"	1249
4.6. Das Mittelbe-Saale-Gebiet	1287
4.7. Der Norden des Binnenreichs	1294
4.7.1. Westfalen	1296
4.7.2. Niedersachsen, Nordalbingien und Ostfriesland	1298
4.7.3. Mecklenburg und Pommern	1312
IV. Friedrich III. und der Ausgang des Mittelalters. Ein Resümee	1317

III. Regierung und Politik. Die Wirksamkeit Friedrichs III.

1. Einleitung

An die Analyse der Beschaffenheit des Hofes als des Zentrums des politischen Systems des Herrschers und Ausdrucks seiner personellen Verankerung im Reich schließt konsequent die Frage an, ob, wie und in welcher Intensität auf dieser Basis die politische Erfassung des Gesamtreichs oder welcher Teile davon gelang. Zu ihrer Beantwortung treten statt der prosopographischen Methode die klassischen Instrumente der Mediävistik in den Vordergrund, die Itinerarforschung und die Analyse der Urkundenstreuung im Raum¹. Die Leistungsfähigkeit dieser an den völlig anderen Verhältnissen des Früh- und Hochmittelalters entwickelten und dort ertragreichen Methoden für das ausgehende Mittelalter könnte bezweifelt werden. Tatsächlich kann sich eine Untersuchung der politischen Wirksamkeit eines Herrschers des ausgehenden 15. Jahrhunderts zum einen nicht in diesen Methoden erschöpfen, sie kann und muß zum anderen diese Methoden nicht mit der ganzen Subtilität anwenden, mit der der Nachrichtenmangel früherer Zeiten kompensiert und den zeitgenössischen Spezifika der Herrschaftsausübung Rechnung getragen werden muß².

¹ Zusammenfassend A. HEIT, Art.: Itinerar, in: *LexMA* 5 (1992) Sp. 772-775; beispielhaft E. MÜLLER-MERTENS, *Die Reichsstruktur im Spiegel der Herrschaftspraxis Ottos des Großen. Mit historiographischen Prologomena zur Frage Feudalstaat auf deutschem Boden, seit wann deutscher Feudalstaat?*, Berlin 1980 und E. MÜLLER-MERTENS/W. HUSCHNER, *Reichsintegration im Spiegel der Herrschaftspraxis Kaiser Konrads II.*, Weimar 1992 (= *Forsch. z. mittelalterlichen Gesch.*, 25 bzw. 35). Klassisch - auch für die spätmittelalterlichen Herrscher bis Karl IV. - Th. MAYER, *Das deutsche Königtum und sein Wirkungsbereich*, (wieder) in: DERS., *Mittelalterliche Studien. Gesammelte Aufsätze*, Darmstadt 1963, S. 28-44; H.C. PEYER, *Das Reisekönigtum des Mittelalters*, in: *VSWG* 51 (1964), S. 1-21; methodisch wichtig auch H. STOOB, *Kaiser Karl IV. und der Ostseeraum*, in: *HansGbl* 88 (1970) S. 163-214; I. HLAVÁČEK, *Das Urkunden- und Kanzleiwesen des böhmischen und römischen Königs Wenzel (IV.) 1376-1419. Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Diplomatie*, Stuttgart 1970 (= *Schriften der MGH*, 23); A. HEIT u. G. BÖNNEN, *Mediävistik und horizontale Mobilität. Itinerarforschung im Bereich der mittelalterlichen Geschichte*, 1992 sowie E. WIDDER, *Itinerar und Politik. Studien zur Reiseherrschaft Karls IV. südlich der Alpen*, Köln-Weimar-Wien 1993 (= *Forsch. z. Kaiser und Papstgeschichte. Beihefte z. J.F. Böhmer, Regesta Imperii*, 10); *Itinerar König und Kaiser Sigismunds von Luxemburg 1368-1437*, hg. v. J. K. HOENSCH, Warendorf 1995 (= *Studien zu den Luxemburgern*, 6). Auch für das Früh- und Hochmittelalter ist das Bedürfnis, zur präziseren Bestimmung der herrscherlichen Wirksamkeit ehemals unberücksichtigte Quellentypen heranzuziehen, längst formuliert und deren Leistungsfähigkeit partiell bewiesen worden, s. vor allem die Beiträge des Bandes: *Person und Gemeinschaft im Mittelalter. FS für Karl Schmid zum 65. Geburtstag*, hg. v. G. ALTHOFF, D. GEUENICH, O. G. OEXLE u. J. WOLLASCH, Sigmaringen 1988 sowie beispielhaft H. KELLER u. G. ALTHOFF, *Heinrich I. und Otto der Große. Neubeginn auf karolingischem Erbe*, Göttingen 1985 (*Persönlichkeit u. Geschichte*, 122-125). Speziell die Nekrologe zur Bestimmung der Wirksamkeit der ottonisch-salischen Herrscher heranzuziehen fordert mit knapper Anführung maßgeblicher Literatur W. METZ, *Das erste Weißenburger Nekrolog und das ottonisch-salische Königtum*, in: *Deus qui mutat tempora. Menschen und Institutionen im Wandel des Mittelalters. FS für Alfons Becker zu seinem 65. Geb.*, hg. v. E.-D. HEHL, H. SEIBERT u. F. STAAB, Sigmaringen 1987, S. 69-86, bes. S. 69-72.

² DRABEK, *Reisen*.

So verliert die bei früh- und hochmittelalterlichen Herrscheritineraren vieldiskutierte Problematik des Verhältnisses von Actum und Datum in den Urkunden im Spätmittelalter viel und sogar das meiste von ihrer Brisanz. Die Reisewege Friedrichs III. und seiner Kanzlei(en) führten zwar gelegentlich durchaus auseinander, doch niemals so lange und so weit, daß nicht letztlich das persönliche Regiment des Herrschers organisierbar geblieben wäre. Das im Anhang gebotene chronologische Itinerar³ darf deshalb aus urkundlichen wie historiographischen Belegen zusammengesetzt sein. Zwar sind zahlreiche Belege aus unterschiedlichen Gründen unstimmg, aber es gibt keinerlei prinzipiellen Hinweis darauf, daß in den Urkunden und Briefen ein anderer Ausstellungsort als derjenige genannt wäre, an dem sich der Herrscher selbst aufhielt. Ausdrücklich ist Friedrich den besonders in der Spätzeit von seinen Gesandten auf dem werdenden Reichstag erhobenen Bitten nicht nachgekommen, ihre Handlungs- und Beschlußvollmachten durch die Übersendung eines Herrschersiegels zu komplettieren. Dem entspricht, daß im Binnenreich keinerlei Blanketten verwendet worden zu sein scheinen. Nur dafür, daß vereinzelt Reisende und Gesandte nach Italien, Savoyen und ins Arelat mit solchen ausgestattet wurden, liegen einige Hinweise vor. So durfte z.B. König Christian von Dänemark in Italien eine bestimmte Anzahl von Notarsernennungen und Standeserhebungen vornehmen und damit unter anderem seine Reise finanzieren; und als zu unterschiedlichen Zeiten die kaiserlichen Räte Matthias Scheit zur Überprüfung von Reichslehen bzw. Johann Keller als Fiskalprokurator mit wahrscheinlich ähnlichem Auftrag die Alpen überquerten, durften auch sie einige Blanketten mit sich führen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können.

Schließlich versteht es sich von selbst, daß beide Methoden heute nur auf der Folie eines Verfassungsverständnisses anzuwenden sind, welches das Verhältnis zwischen König/Kaiser und Reich prinzipiell zwischen den Polen Bedarf und Bedarfsbefriedigung ansiedelt und somit dem älteren Blick vom Herrscher auf das Reich konsequent denjenigen des Reichsinteresses am Herrscher an die Seite stellt.

Die Erkenntnis, daß es nicht darum geht, ob diese Methoden grundsätzlich dazu beitragen können, die komplizierten Phänomene des ausgehenden Mittelalters aufzuheben und zu erklären, sondern inwieweit sie dazu tauglich sind, richtet sich direkt gegen die Bedenkenlosigkeit, mit der die Ergebnisse dieser beiden Methoden bisher ohne die gebotene Differenzierung zur Grundlage der Beurteilung der Wirksamkeit Friedrichs III. wurden. So gehört zu den geläufigen Hinweisen, mit denen man den Herrschaftsstil und die vermeintlich geringe Wirksamkeit des Habsburgers zu charakterisieren pflegte, daß Friedrich das Binnenreich ohne Unterbrechung ganze 27 Jahre lang nicht persönlich bereist und somit von vornherein die Hälfte seiner langen Regierungszeit in seinen abseits gelegenen Erblanden verbracht habe. Die Gründe

³ Dort finden sich auch die Nachweise und Belege der einzelnen Stationen.

dafür liegen fraglos auch, aber keineswegs ausschließlich in der vielbeschworenen Lethargie dieses Habsburgers. In tiefere Motivationsschichten dürfte man jedenfalls vordringen, wenn man in Friedrichs Abkehr vom Reich den krassen, unter krisenhaften Bedingungen vollzogenen Versuch zur Lösung des prinzipiellen mittelalterlichen Dualismus zwischen den Komplexen Dynastie und Erblande (Hausmacht) einerseits und dem Reich andererseits erkennt. Denn wenn man heute jedem Herrscher des späten Mittelalters zu Gute halten muß, daß er grundsätzlich überfordert war, dann gilt dies auch und gerade für Friedrich III. Mit dem "Reich" zusammenzukommen, traten ihm erhebliche Hindernisse entgegen. Seine Erblande waren weit entfernt von den traditionellen Kernräumen des Reichs peripher gelegen, für Interessenten am herrscherlichen Tun waren sie - ohnehin wegen der andauernden Fehden - denkbar beschwerlich zu erreichen. Überdies stieß das landesfürstliche Bestreben, die Erblande und speziell die donauösterreichischen Länder herrschaftlich zu durchdringen, auf den Widerstand mächtiger Landherren, der durch interne dynastische Auseinandersetzungen und Parteinahmen rivalisierender Nachbarn befördert wurde.

So sehr die komplizierte, einleitend und nachfolgend skizzierte⁴ Erblandesproblematik vor 1470 die Kräfte des Herrschers beanspruchte, so wenig wird man aber ausschließlich darin die Abkehr Friedrichs vom Reich begründet sehen. Vielmehr sah er sich auch im außererbländischen Reich einer zunächst von den rheinischen Kurfürsten, dann von weltlichen Fürsten bzw. Dynastien dominierten Opposition gegenüber. Zumal er mehrfach persönlich erfahren mußte, daß die persönliche Bedrohung und Gefangennahme von Fürsten zum zeitgenössischen Repertoire politischer Auseinandersetzungen gehörte, spielte in Anbetracht der Zahl und Überlegenheit seiner Feinde inner- und außerhalb der Erblande die Frage seiner persönlichen Sicherheit eine Rolle. Aber wichtiger war das Fortbestehen des klassischen Hoftagsverständnisses. Weil es sich bei den Hoftagen nicht um Foren handelte, die durch den kontroversen Austausch unterschiedlicher Standpunkte zu Ergebnissen zu gelangen suchten, sondern um Gefolgschaftsversammlungen, wurden immer wieder nur diejenigen geladen, die berechtigten Anlaß gaben, dem vorbestimmtem Resultat zu entsprechen. Eine Opposition war nicht vorgesehen. Tage im außererbländischen Binnenreich durfte der Kaiser nur dann persönlich abhalten, wenn deren Verlauf und Ergebnisse den Intentionen entsprachen, deretwegen er diese Tage angesetzt hatte. Nur wenn er sicher sein konnte, daß das berufene "Gefolge" seinen Ansinnen stattgab, vermochte er auch seine Ehre zu bewahren, ein Tag, der trotz seiner Anwesenheit ergebnislos verlief, war schmachvoll. Es ist eindeutig belegt, daß sich Friedrich nicht zuletzt durch diese und andere politisch-taktische Motive gegenüber der Opposition dazu bestimmen ließ, persönliche Reisen ins Binnenreich und ein Zusammentreffen mit den Reichsangehör-

⁴ Siehe unsere Kapitel II.2 und III.3.2.

rigen auf "königlichen Tagen" zu vermeiden, gleichzeitig "Reichstage" als illegale Versammlungen der (Kur-) Fürsten und Untertanen aber zu verbieten. Während er diese Politik verfolgte (1444-1470), waren die Kontakte zwischen ihm und dem "Reich" allein auf das Interesse der Reichsangehörigen an seiner Tätigkeit und auf seine Gesandten gestützt.

Daß die Königsherrschaft in diesem Zeitraum krisenhafte Höhepunkte erlangt hat und irreversible Veränderungen im Verhältnis von König/Kaiser und Reich eingetreten sind, ist unbestreitbar. Als eine Gruppe opponierender Kurfürsten dem Kaiser einen ihr selbst genehmen König an die Seite stellen und ihn damit entmachten wollte, warf sie ihm statt schlichter Untätigkeit im wesentlichen vor, daß er sich nicht persönlich um die Ordnung im Reich bemühe. Nur aus der Ferne, allein mit Briefen, lasse sich das Reich nicht regieren. Freilich erwuchs dieser Wunsch nach der Allgegenwart des Herrschers im (Binnen-) Reich keineswegs ausschließlich dem Nachwirken des klassisch-mittelalterlichen Ideals der persönlichen Ausübung königlicher Gewalt, sondern barg die durchaus egoistische Absicht, den nahen Herrscher besser kontrollieren und beeinflussen, vielleicht sogar dirigieren zu können. Der Habsburger hat diese Absicht nach seinem Rückzug im Jahre 1444 bis zu seiner neuen Öffnung zum Reich im Jahre 1471 durchaus erkannt. Der Rückzug vom Reich und das Regieren aus der Ferne mittels der blassen Briefe und ständig neuer Gesandter war ebenso erzwungen wie Teil eines defensiven politischen Programms. In dieser Zeit haben sich das Reich und die Grundlagen der Beziehungen zwischen dem Reich und der Zentralgewalt gewaltig verändert.

Entscheidend ist nun erstens, vom bloßen Augenschein zur exakten Analyse der Phänomene vorzudringen, dabei zweitens die verbliebenen sowie die ggf. neuen und unter sich verändernden Bedingungen belebbaren Verbindungsstränge zwischen Kaiser und Reich herauszuarbeiten und vor allem drittens die scharfe Zäsur zu erkennen, durch die diese Herrschaftsphase etwa um und seit 1470 von einer weitgehend anderen abgelöst wurde. Daß und wie der Hof damals reichsbezogen umgestaltet wurde, wurde im ersten Teil dieser Untersuchung herausgearbeitet. Dies ergänzend und vertiefend, geht es nun darum zu erweisen, daß den höfischen Veränderungen solche der Herrschaftspraxis im weitesten Sinn entsprachen. Das Itinerar bietet unbestreitbar Indikatoren dafür, denn mit seinem Besuch des Regensburger Tags im Jahr 1471 durchbrach Friedrich III. auch in dieser Hinsicht seine erbländische Beschränkung und nahm die lange unterbrochene Reisetätigkeit im Binnenreich wieder auf. Auch nach seiner Vertreibung aus den Erblanden durch Matthias Corvinus in den 1480er Jahren entwickelte er eine beträchtliche, oftmals fälschlich als bloße Flucht gedeutete Mobilität, die erst endete, als er sich nach der von ihm betriebenen Königswahl Maximilians (1486) sowie dessen von ihm gleichfalls unterstützten Durchsetzung in Burgund und dem Erwerb Tirols in Linz zur Ruhe niederließ. Die charakteristischen geographischen Schwerpunkte, die er dabei gleichermaßen aus eigenen Beweggründen wie unter dem

Druck der Verhältnisse setzte, unterscheiden ihn von allen anderen mittelalterlichen Herrschern und weisen schon auf die politisch-geographischen Strukturen der Neuzeit voraus.

Die an das Itinerar anschließende Wirksamkeitsanalyse wird erweisen, daß auch noch Friedrich III., der - läßt man den Sonderfall des Papsttums beiseite - als römischer König und Kaiser von allen europäischen Herrschern das ausgedehnteste Reich zu erfassen hatte, seine größte Wirksamkeit zu den Zeiten entwickelte, zu denen er samt seinem während der Phasen residenzieller Herrschaft möglicherweise effektivierten Regierungsapparat auf seinen Reisen durch das Binnenreich mit den Interessenten zusammenkam⁵. Somit ist die Itineraruntersuchung nach dem Vorbild Theodor Meyers für die Frage der Wirksamkeit der Zentralgewalt auch ausgangs des 15. Jahrhunderts keineswegs unerheblich, doch kann sie nicht allein stehen. Sie fordert vor allem eine Ergänzung um eine zunächst quantitative, dann auch qualitative Analyse der schriftlichen Quellen der Regierungstätigkeit, also des Urkundenbestandes.

⁵ Siehe allgemein auch K. GERTEIS, Reisen, Boten, Posten, Korrespondenz in Mittelalter und früher Neuzeit, in: Die Bedeutung der Kommunikation für Wirtschaft und Gesellschaft. Referate der 12. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte ... 1987 in Siegen, hg. v. H. POHL, Stuttgart 1989 (= VSWG Beih. 87), S. 19-36; künftig HEINIG, Der König im Brief.

2. Reise- und Residenzherrschaft: Das Itinerar Friedrichs III.

Die vermeintlich geringe Wirksamkeit Friedrichs III. im Reich wurde stets auch mit seiner geringen Reisetätigkeit und somit der Tatsache begründet, daß der Habsburger der mittelalterlichen Notwendigkeit der persönlichen Herrschaftsausübung an Ort und Stelle ganz und gar nicht entsprochen habe. Diese These knüpft zwar an die zeitgenössische Forderung der Kurfürsten an, der König möge ins Reich kommen, da dieses allein mit Briefen nicht zu regieren sei, kann aber in ihrer Verallgemeinerung und Ausschließlichkeit nicht aufrechterhalten werden. Vielmehr stellt sich gerade in einem Zeitalter der beschleunigten Transformation des Reichs grundsätzlich die Frage danach, welche Bedeutung die Technik der Reiseherrschaft für die herrscherliche Wirksamkeit noch besaß, also die Frage nach dem Verhältnis von überkommener Reise- und "moderner" Residenzherrschaft auf der Ebene des Reichs¹ sowie deren Verhältnis zu anderen Instrumenten zentralgewaltlicher Regierung und Politik. Das zeitlich variierende Zusammenwirken dieser Elemente werden wir am Ende unserer Analyse besser erfassen können. Hier kann vorab festgestellt werden, daß nirgendwo in Europa eine reine Residenzherrschaft praktiziert wurde oder unter den zeitgenössischen Bedingungen überhaupt möglich war². Auch Friedrich III. hat eine solche natürlich keinesfalls intendiert, sondern wurde zeitweilig durch die Umstände genötigt, Herrschaft von einem Punkt aus auszuüben. Persönliche Vorlieben, die freilich allenthalben an der Durchsetzung der Residenzherrschaft beteiligt waren, haben ihren Teil dazu beigetragen, daß das Reich lange Zeit gleichsam als Appendix der (inner-) österreichischen Erblande regiert wurde³. Gleichwohl hat Friedrichs erbländisch-residenzielle Beschränkung aber im Zusammenwirken mit seinem Festhalten an der "Kompetenzfülle" des Königtums sowie der Verbesserung und dem Aufbau höfischer "Institutionen", die diese Kompetenzen reichsübergreifend zu organisieren vermochten, die zwischen Reich und Hof gespannten Beziehungsfäden zentralörtlich gebündelt und im Zusammenwirken mit einer allgemeinen "Rationalisierung" die ursprünglichen Defizite residenzieller Herrschaft allmählich abbauen helfen. Seitdem die sachlichen Grundlagen der Königsherrschaft seit 1471 gebessert und intensiviert wurden, wurde auch für das römisch-deutsche Königtum die zeittypische Mischform von Reise- und Residenzherrschaft möglich. Auch insofern erweist sich Friedrich III. als

¹ Klassisch dazu A. SCHULTE, Anläufe zu einer festen Residenz der deutschen Könige im Hochmittelalter, in: HJb 55 (1936) und BERGES, Hauptstadt.

² Siehe dazu nach PATZE, Bildung der Residenzen, vor allem PATZE-STREICH, Residenzen, sowie die verschiedenen Beiträge der Sammelbände PARAVICINI-PATZE, Residenzen, und JOHANEK, Vorträge, speziell NEITMANN, Residenz, ebd. S. 11-43.

³ G. GERHARTL, Wiener Neustadt als Residenz, in: Katalog Friedrich III., S. 104-131 und B. SUTTER, Die Residenzen Friedrichs III. in Österreich, ebd. S. 132-143 sowie H. WIESFLECKER, Graz als Residenz, Universitätsstadt und Festung, die hohe Zeit der Stadt vom 15. bis zum 18. Jahrhundert, in: ZHVStmk 53 (1962), S. 185-202, zuletzt B. HALLER-REIFFENSTEIN, Zu den Aufenthalten Friedrichs III. in Wien, in: Wiener Gbl. 48 (1993), S. 79-100; vgl. auch z.B. G. HÖDL, Friedrich der Schöne und die Residenz Wien. Ein Beitrag zum Hauptstadtproblem, in: JbVGWien 26 (1970), S. 7-35.

ein Herrscher der Zeitenwende. Welche Wirksamkeitsverluste dies auf Dauer noch mit sich gebracht hätte, wurde freilich nicht allzu lange ausprobiert, weil 1495 der institutionalisierte Dualismus zwischen Kaiser und Reich Platz griff.

Hinzu tritt darüber hinaus im konkreten Fall die Notwendigkeit, den Blick auf die gesamte Regierungszeit zu richten. Der geläufige Hinweis der Handbücher, Friedrich habe sich zwischen 1444 und 1471 ununterbrochen in seinen Erbländen aufgehalten und das Binnenreich somit ganze 27 Jahre lang nicht betreten, kann natürlich nicht bezweifelt werden. Entscheidend ist aber die Erkenntnis, daß es sich bei diesem langen Zeitraum nur um eine von mehreren recht unterschiedlichen Phasen der Herrschaftspraxis dieses Herrschers handelt. Ungeachtet der Gewißheit, daß jede dieser Phasen auf die nachfolgende einwirkte, besteht vor einer umfassenden Analyse der politischen Wirksamkeit kein gerechter Anlaß, die Phase der Abwesenheit vom Binnenreich etwa dergestalt in das Zentrum der Beurteilung zu rücken, daß in dieser Zeit die Zersplitterung des Reiches irreversibel geworden und Friedrich III. dies zu verantworten habe, weil er gleichsam nur ein (inner-) österreichischer Provinzkönig gewesen sei.

Das sachlich und methodisch folgenreichste Ergebnis der Analyse des Gesamtitinerars ist deshalb nicht die Bestätigung der Abwesenheit Friedrichs vom außererbländischen Binnenreich, sondern die Spiegelung der Neuorientierung seiner Politik seit etwa 1470 im Itinerar. Die Ergebnisse unserer prosopographischen Analyse wiederaufnehmend, können wir nun sagen, daß die Öffnung des Kaisers zum Reich seit der Mitte der 1460er Jahre vorbereitet war, sich in den Beschlüssen der 1470 in Kärnten veranstalteten Fürstenkonferenzen endgültig durchsetzte und im persönlichen Besuch des Regensburger Großen Christentags des Jahres 1471 ihren ersten Ausdruck im Itinerar fand.

Natürlich war die Wiederaufnahme der ambulanten Herrschaftsausübung im außererbländischen Binnenreich im Jahr 1471 keine "Rückkehr" in dem Sinne, daß fortan das gesamte Reich ggf. sogar gleichmäßig bereist oder dies auch nur angestrebt worden wäre, sondern zunächst eine Rückkehr in die oberdeutschen Zentrallandschaften des Königtums. Aber diese und die Wiederaufnahme der ambulanten Herrschaftsausübung überhaupt ging einher mit tiefgreifenden Verschiebungen im Regierungssystem, in welchem die reichlichen Elemente die erbländischen nun weitgehend ins zweite Glied der Hauptbühne der Entscheidungen zurückdrängten. Festzuhalten bleibt auch, daß es keine genuin erbländischen Probleme waren, die diese Rückkehr des Habsburgers ins Binnenreich veranlaßten, sondern daß sie deren aktuelle Bewältigung in der Niederschlagung des Baumkircher-Aufstands geradezu voraussetzte. Mit der Organisierung der Türkenabwehr, die freilich vor allem dem innerösterreichischen Herzog als tägliches Erfordernis besonders angelegen war⁴, standen vielmehr eine universale Aufgabe des Kaisertums und zum anderen mit den

⁴ Die geläufigste Quelle zu den Türkeneinfällen nach Innerösterreich bildet UNREST, *Chronik*; s. dazu z.B. NEUMANN, *Türkeneinfälle* und M. SCHACHINGER, *Die Türkeneinfälle in Kärnten in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts*, Diplomarbeit Univ. Klagenfurt 1984.

Komplexen Böhmen-Ungarn sowie Burgund und der Reichsorganisation Fragen des Königtums im Vordergrund. Diese hatten dann eine bereits "neuzeitliche" Ausweitung des Itinerars bis an den Niederrhein und tief nach Flandern hinein zur Folge.

Insofern die Jahre 1470/71 eine Zäsur zwischen dem erbländisch und dem "reichisch" orientierten Herrscher bezeichnen und zwei der drei Phasen, in denen Friedrich III. längere Zeit im Binnenreich reiste, nach dieser Zäsur liegen, läßt sich grob von einem chronologisch zweigeteilten Itinerar sprechen. Aufs ganze gesehen, nahm die Bedeutung des außererbländischen Binnenreichs für das Itinerar also nicht etwa ab, sondern schlagartig zu. So wird der bezeichnende Befund, daß sich Friedrich insgesamt nur etwa neun seiner 53 Regierungsjahre außerhalb seiner Erblande aufgehalten hat, dadurch relativiert, daß der Anteil der Aufenthalte zwischen 1471 und 1493 ganze sieben von diesen neun Jahren beträgt. Diese sieben Jahre gliedern sich in zwei insgesamt fast drei Jahre lange Aufenthalte zwischen 1471 und 1475 und eine vierjährige ununterbrochene Präsenz im außererbländischen Binnenreich zwischen 1485 und 1489.

Selbst wenn man die Angabe der summierten Aufenthaltstage *cum grano salis* nehmen muß, ermöglicht das Gesamtitinerar nun auch, die bevorzugten Aufenthaltsorte genauer zu quantifizieren und damit zu klassifizieren. Mit insgesamt 5151 Aufenthaltstagen oder gut vierzehn Jahren bestätigt Wiener Neustadt dabei seinen Ruf als Lieblingsresidenz, auf welche Graz (3131), Wien (3043) und - ausschließlich als Flucht- und Altersresidenz der letzten Jahre - Linz (1609) erst mit gehörigem Abstand folgen. In diesen vier erbländischen Residenzen hat Friedrich somit alles in allem etwa 35 seiner 53 Regierungsjahre verbracht, allein ein Viertel seiner Regierungszeit als römisch-deutscher Herrscher in dem kleinen und abgelegenen Wiener Neustadt. Allen diesen gegenüber nimmt sich die jeweilige Gesamtaufenthaltsdauer sowohl in den übrigen erbländischen Residenzen⁵ als auch in den Zentren des außererbländischen Binnenreichs äußerst bescheiden aus. Die relative Spitzenstellung nimmt Nürnberg ein, wo sich die verschiedenen Aufenthalte auf etwa 421 Tage aufaddieren, es folgen aus noch zu erörternden Ursachen die niederrheinische Metropole Köln (314), dann Innsbruck (259), Augsburg (218) und Frankfurt am Main (139). Im Vergleich mit früheren Herrscheritineraren sind allenfalls noch Regensburg (82), Speyer (76) und Aachen (58) sowie der Fürstenresidenzen Niederbaden (50) und Würzburg (46) hervorzuheben, deren Bedeutung aus unterschiedlichen Gründen zugenommen hat. Die Nichtberücksichtigung des gesamten Bereichs nördlich des Mains und der hes-sisch-thüringischen Mittelgebirgsschwelle, also Nieder- und Mitteldeutschlands, setz-

⁵ Unter anderem für die Frage nach Haupt- und Nebenländern des Hauses Österreich ist der Aufenthaltsbefund Friedrichs in den übrigen erbländischen Zentren interessant: St. Veit in Kärnten (96 Tage), Völkermarkt (94), Laibach (69), Cilli (35), Krems (33), Hainburg (31), Steyr (25), Gmunden (23), Judenburg (19), Kloster Rein b. Graz (16), Villach (12), Baden b. Wien (10) und Marburg (Maribor) (5).

te ein Kontinuum der spätmittelalterlichen Herrscheritinerare fort. Neue Wesenszüge ergaben sich in dieser Hinsicht aber durch die Rückkehr des Niederrheins ins Itinerar und durch herrschaftsausweitende und -verdichtende Entwicklungen, die nicht auf der persönlichen Präsenz beruhten. Unter der Maßgabe, daß alle anderen Städte unter ferner liefen folgen⁶, läßt sich eine außererbländische Wirkungsschneise am ehesten durch die relativ bevorzugten Aufenthaltsorte bezeichnen. Indem diese sowohl von Franken (Nürnberg, Würzburg) wie von Tirol (Innsbruck) und Schwaben (Augsburg) aus durch das Mittelrhein-Main-Gebiet (Frankfurt, Speyer) an den Niederrhein (Köln, Aachen) zielt, weist sie schon eine gewisse Ähnlichkeit mit den Strukturen der Königsherrschaft Maximilians auf.

An einer feineren Struktur interessiert, wird man fünf Hauptphasen des Gesamtitinerars erkennen. Diese umfassen jeweils die Jahre 1440-1444 (I), 1445-1470 (II), 1471-1475 (III), 1476-1485 (IV) und 1485/86-1493 (V). Diese Chronologie spiegelt den Dualismus Friedrichs III. und das Auf und Ab seines Itinerars zwischen Erblanden und Reich insofern deutlich, als jeder Reiseperiode außerhalb der Erblande (I, III und V) eine mehr oder weniger lange, stets jedoch mehrjährige Phase erbländischer Reiseverengung voranging bzw. folgte (II, IV). Da auch die Struktur der erbländischen Phasen keineswegs einheitlich ist, müssen sie innerlich weiter differenziert werden. Besonders bemerkenswert ist, daß der Habsburger seine beiden Italienzüge (1451/52 und 1468) in diesen Phasen unternommen hat. Daß die am ehesten "kaiserlichen" Motive im Itinerar aus erbländischer Beschränkung erwachsen, kennzeichnet den seit dem Ende des 14. Jahrhunderts zunehmend "privaten" Charakter der Romzüge römisch-deutscher Könige. Dem entsprachen die Zusammensetzung des Gefolges, in dem das reichische Element vergleichsweise spärlich vertreten war, und - abgesehen von der Erlangung der Kaiserwürde selbst - die politischen Ergebnisse der Reisen, indem sie überwiegend den Erblanden zugute gekommen zu sein scheinen.

Eine Betrachtung des chronologischen Itinerarverlaufs zeigt den völlig "normalen" Beginn einer ersten Regierungsphase. Kritiker haben schon die lange Bedenkzeit des jungen Habsburgers vor der Annahme der Königswahl als eine Geringschätzung des Reichs und als erstes Anzeichen einer im weiteren Verlauf der Regierungszeit nicht abgelegten persönlichen Entscheidungsschwäche und Ignoranz des Reichswillens gebrandmarkt. Demgegenüber wird man auf die vielfältigen, durch die Notwendigkeit des Abwehrkampfes gegen Wladislaw von Polen noch verschärften Schwierigkeiten hinweisen, die der gesamte Komplex des albertinischen Erbes aufwarf. In Anbetracht der schwierigen Situation im Südosten des Reichs und der nicht weniger komplizierten

⁶ Es sind dies Trier (57), Andernach (55), Heer vor Neuß etc. (49), Heer bei Everghem vor Gent (45), Straßburg i. Elsaß (16), Überlingen (2-16), Salzburg (14), Ulm (14), Wiesbaden (10-14), Rothenburg o.d. T. (10), Passau (9), Mainz (7), Bonn (3), Bamberg (3).

Konzilsfrage hat der einhellig gewählte König sogar erstaunlich rasch die Legitimation der Krönung gesucht.

Bezeichnend ist, daß Friedrich, der sich in den Vorjahren überwiegend in Wiener Neustadt und Wien aufgehalten und einige Heerzüge, aber keine ausgesprochene Anerkennungsreise nach Donauösterreich unternommen hatte, seine vor allem durch die täglichen Aufzeichnungen eines Gefolgsmannes dicht belegte Krönungsreise⁷ quer durch die Steiermark auf Salzburg führte. Diese - zwar eventuell noch Kärnten einbeziehende, die albertinischen Länder aber ausklammernde - Route hat er stets bevorzugt. Für die Reisen ins äußererbländische Binnenreich wie nach Italien war auch später niemals Wien die Ausgangsstation, sondern eine der innerösterreichischen Residenzen - meistens Graz -, allenfalls wurde Wien auf der Rückreise besucht. Gegenüber der Achse Graz-Wiener Neustadt-Leoben-Salzburg hat die Achse Graz-Wiener Neustadt-Wien-Linz-Salzburg für das Itinerar nur geringe Bedeutung besessen.

Die erste Besonderheit der Krönungsreise war ein von Salzburg aus unternommener Abstecher nach Tirol, welches Friedrich damals vormundschaftlich regierte. Nach Tirol mit seiner Kapitale Innsbruck, wo er sich auf der Hinreise über einen Monat lang und dann abermals auf der Rückreise aufhielt, ist er dann erst wieder am Beginn der fünften Phase seines Itinerars im Jahr 1485 gekommen. Die Parallele zeigt die Würdigung der geographisch-politischen Lage Tirols als Einfallspforte ins oberdeutsche Reich und den Versuch, sich dies und die finanziellen Möglichkeiten des Landes zunutze zu machen. Besaß der König 1442/43 die schwache, weil von einem Teil der Tiroler Stände angefochtene vormundschaftliche Legitimation, so konnte er sich 1485 seinerseits auf mißmutige Elemente der Stände stützen; schon bald nutzte er die Möglichkeit, Tirol ganz für die Ernestiner zu gewinnen.

In raschem Durchzug durcheilte der König dann in wenigen kurzatmigen Stationen Bayern und sogar Schwaben, dessen Reichsstädte er schon auf der Hinreise mit Ausnahme weniger Tage Aufenthalt in Augsburg und Donauwörth links liegen ließ und auf der Rückreise gänzlich ignorierte. Erst zu Beginn der dritten Itinerarphase nach der Zäsur der Jahre 1470/71 gewann Schwaben im Regierungs- wie im politischen System Friedrichs ein solches Gewicht, daß sich dies auch im Itinerar niederschlug.

Auf dem Weg sammelte er Gefolgsleute, gab einem weiteren Gros durch einen längeren Aufenthalt in Nürnberg die Gelegenheit, sich anzuschließen, und zog dann über Würzburg mainabwärts ins Herz des Mittelrhein-Main-Gebietes, wo in Frankfurt - wie schon zuvor durch Gesandte - ausgiebig über die Kirchenfrage beraten wurde⁸.

⁷ SEEMÜLLER, Krönungsreise; s. auch J. BAADER, Friedrich III. Einritt in Nürnberg 1442, in: Zs. f. deutsche Kulturgeschichte 4 (1859), S. 708-716; H. BOOCKMANN, König Friedrich III. unterwegs, in: DERS., Fürsten, Bürger, Edelleute. Lebensbilder aus dem späten Mittelalter, München 1994, S. 33-55.

Der Aufenthalt in Würzburg deutet als ein Charakteristikum des Itinerars an, daß Friedrich ebenso gern in den Residenzen der mit ihm verwandten oder partnerschaftlich verbundenen geistlichen oder weltlichen Fürsten Aufenthalt nahm wie in den traditionellen Reichsstädten. Der weitere Verlauf der Krönungsreise und die späteren Reisen lassen diese Gastungspraxis deutlich hervortreten. Nachdem auf dem Weg von Frankfurt nach Aachen sein mehrtägiger Aufenthalt in Mainz noch eher der gefährdeten Freien Stadt als dem Kurfürsten gegolten haben mag, weil er im Haus der Bürgermeisters Quartier nahm, berührte er auf der weiteren Schiffsreise zunächst die kurmainzische Residenz Eltville, nächtigte im kurpfälzischen Bacharach, im kurtrierischen Koblenz, dann zweimal in der kurkölnischen Residenz Bonn und anschließend – wie auf den späteren Reisen nach und von Aachen – im herzoglich-jülich'schen Düren, einer Stadt mit umstrittener Reichsstadtradition. Nach der Aachener Krönung⁹ übernachtete er dann noch einmal in Jülich selbst und zog am 22. Juni 1442 zu einem knapp einwöchigen Aufenthalt in Köln ein, das er auf der Hinreise nach Aachen geflissentlich umgangen hatte.

Auf der Rückreise nach Frankfurt trat dann ein weiteres Charakteristikum des Itinerars Friedrichs erstmals hervor. Nach einem abermaligen Aufenthalt in Mainz reiste der König nämlich für drei Tage nach Wiesbaden, um dort in den Heilquellen zu baden. Sooft sich die Gelegenheit bot, wurden die Reisen des Herrschers in den Erblanden wie im außererbländischen Binnenreich darauf abgestimmt, ihm derartige Badeaufenthalte zu ermöglichen. Indem er auf späteren Reisen zum Beispiel regelmäßig in Wiesbaden Station machte, wurde der politisch-herrschaftliche Charakter des Itinerars um eine stark persönliche Komponente ergänzt.

Gänzlich politisch motiviert war freilich die Rückreise Friedrichs in die Erblande, zu welcher er nach mehrwöchigen Verhandlungen über Kirchen- und Reichsfragen am 18. August 1442 von Frankfurt aufbrach. Zunächst erneut Mainz berührend, wählte er dafür abermals nicht den schnellsten Weg, etwa durch Franken nach Oberösterreich oder durch Schwaben nach Tirol, sondern die Route rheinaufwärts durch das Elsaß, die Eidgenossenschaft und Tirol. Ausschlaggebend dafür war die Tatsache, daß diese Landschaften beträchtlich von habsburgischem Hausbesitz durchsetzt waren und der König in der Absicht, die infolge der Ächtung Friedrichs IV. von den Eidgenossen "usurpierten" Besitzungen zurückzugewinnen, soeben in Köln ein umfassendes Bündnis mit Zürich geschlossen hatte¹⁰. Die nun von der Königswürde gestützte Restitutionsforderung sollte

⁸ Siehe zu diesem Aufenthalt auch BOOCKMANN, Geschäfte sowie HEINIG, Court, passim.

⁹ J. HANSEN, Zur Krönung K. Friedrichs III. in Aachen im Juni 1442, in: Zs. d. Aachener Geschichtsvereins 9 (1887), S. 211-216; vgl. auch B. STREICH, "Uf dem zcoge zcu unserm Herrn dem Romischen Kunige." Die Aachenfahrt des sächsischen Hofes im Sommer 1442, in: RhVjbl 55 (1991), S. 32-57, allgemein A. SCHULTE, Die Kaiser- und Königskronungen zu Aachen 813 bis 1531, Bonn 1924 (= Rheinische Neujahrsbl., 3).

¹⁰ M. STADLER, Das Bündnis zwischen König Friedrich III. und Zürich von 1442, in: SZG 18 (1968), S. 422-458; NIEDERSTÄTTER, Südwesten, und DERS., Zürichkrieg, passim.

- ehe man zu militärischen Mitteln griff - vor Ort erhoben, die Untertanenschaft der Eidgenossen eidlich bekräftigt werden. Darüber hinaus gab das immer noch in Basel tagende, in scharfem Konflikt mit Rom liegende Konzil Anlaß zu vorsichtiger Begutachtung, die jedoch den Rahmen der erneuerten Neutralität von König und Kurfürsten nicht überschreiten durfte¹¹. Deshalb ließ der König eine allerdings als streng privat deklarierte Zusammenkunft mit dem Konzilspapst aus dem Hause Savoyen zu, hingegen nicht eine engere Bindung, wie sie ihm in Gestalt einer Verheiratung mit einer Verwandten des ehemaligen Herzogs angetragen worden sein soll; daß die Auserwählte nicht hübsch genug gewesen sei, war dafür am wenigsten ausschlaggebend.

Diese im Unterschied zur Anreise außerordentlich ruhig und zeitaufwendig gestaltete Rückreise des Königs stand ungeachtet der wohl vorherrschenden erbländischen Motivationen durchaus in der Tradition hochmittelalterlicher Königsumritte. Sämtliche Freien Städte, Reichsstädte und Quasi-Reichsstädte am Oberrhein sowie in der Eidgenossenschaft und in deren Umfeld wurden ebenso aufgesucht wie - mit längeren Aufenthalten in Ensisheim, Thann und Rheinfelden - die Zentren des habsburgischen Vorderösterreich. Von Zürich bzw. Rapperswyl aus unternahm der König einen Abstecher nach Einsiedeln, von Winterthur aus nach Kyburg, und selbstverständlich besuchte er die Gräber der zu Sempach Gefallenen in Königsfelden, ehe er über Solothurn und Bern für zehn Tage nach Freiburg im Uechtland kam. Von hier aus zog er, nun entgegen sonstiger Gewohnheit mehrfach in Klöstern übernachtend, der westlich exponierten Reichsstadt Besançon und dem dorthin anberaumten Treffen mit Herzog Philipp dem Guten von Burgund entgegen, einem weiteren Höhepunkt dieser Reise. Den Konzilsort Basel betrat er erst danach für einige Tage, um sich anschließend zum Bodensee mit mehrtägigen Aufenthalten in Konstanz, St. Gallen und Feldkirch zu kehren. Hier erreichte er bald wieder Orte und Regionen der mehr oder weniger gesicherten habsburgischen Landesherrschaft. Nach einer zweiwöchigen Ruhepause in seiner Geburtsstadt Innsbruck, wo er das Weihnachtsfest beging, suchte er seine vormundschaftliche Regierung in Tirol durch eine Reise über den Brenner bis hinunter nach Trient zu sichern, kehrte dort um nach Tramin und Bozen und zog nach einem bis hinauf nach Meran führenden Abstecher ins Passertal zurück nach Brixen und Innsbruck. Dort am 23. Januar 1443 aufbrechend, beendete er die Krönungsreise nach schnellem Zug durch Ober- und Niederösterreich gut vierzehn Tage später in Wiener Neustadt.

Der um die Wende der Jahre 1443/44 vorgenommenen Anerkennungsreise nach Kärnten und Krain bis hinunter nach Triest folgte im Sommer und Herbst 1444 die zweite Reise ins äußererbländische Binnenreich. Diese führte in wenigen Stationen zu dem dem Ansehen des Königs so abträglichen Hoftag in Nürnberg. Nur an der Pegnitz (wenigstens

¹¹ A. BACHMANN, Die deutschen Könige und die kurfürstliche Neutralität (1438-1447). Ein Beitrag zur Reichs- und Kirchengeschichte Deutschlands, in: AÖG 75 (1889), S. 1-237.

zwei Monate) und auf der Hin- und Rückreise in Regensburg verweilte Friedrich längere Zeit. Mit der Rückkehr nach Wien und Wiener Neustadt im Spätherbst 1444 endete bis 1471 das außererbländisch-binnenreichische Itinerar. Lediglich die beiden Italienzüge der Jahre 1451/52 und 1468 sowie ein kurzer Abstecher zur Zusammenkunft mit König Georg von Böhmen ins mährische Brünn im Jahr 1459 unterbrachen das bezüglich seiner Schwerpunktverlagerungen gleichwohl interessante erbländische Itinerar.

Auf den Italienzügen erreichte das Itinerar Friedrichs in diesen drei Jahrzehnten seine weiteste südliche Ausdehnung überhaupt, es schrumpfte andererseits mehrfach zu völliger Bewegungslosigkeit des herrscherlichen Hofes. Soweit die Zusammenhänge mit dem Binnenreich durch die persönliche Anwesenheit des Kaisers konstituiert wurden bzw. diese voraussetzten, waren sie gemindert und sogar unterbrochen. Auf ganzes gesehen lassen sich sechs Phasen erkennen, deren erste durch den Zug zur Kaiserkrönung nach Rom abgeschlossen wurde, während in deren letzte die zweite Romreise eingelagert war.

Zwischen 1445 und 1452 besaß zunächst die Achse Wiener Neustadt-Wien mit ihrem der persönlichen Erholung des Kaisers und seines Gefolges dienenden Zwischenglied Baden bei Wien das Schwergewicht gegenüber den von Wiener Neustadt ins Cillische bzw. nach Kärnten und Krain zielenden süd-südwestlichen Wirkungsachsen. Erst 1447 trat daneben Graz stärker hervor, von wo aus der König nach der Überwindung der Görzer Grafen im Sommer 1449 für längere Zeit in seine Kärntner Residenzen reiste, die er zuletzt 1443/44 auf seiner bis Triest führenden Reise nur kurz aufgesucht hatte. Nachdem er längere Zeit in St. Veit gewohnt hatte, überschritt er von Villach aus die Karawanken und zog zu einem über einmonatigen Aufenthalt in Laibach ein. Dieser erste, im Reich bereits bekanntgemachte Versuch des Zugs zur Kaiserkrönung war schlecht koordiniert und scheiterte unter anderem am Ausbruch des mit der Fehde zwischen Markgraf Albrecht von Brandenburg und Nürnberg einsetzenden zweiten Städtekriegs. Erst der zwei Jahre später zu viel ungünstigeren Jahreszeit, nämlich von der Feier des Weihnachtsfests in St. Veit ausgehende zweite Versuch führte zum Ziel. Er war zeitlich abgestimmt mit dem Abschluß der Heiratsverhandlungen und der Anreise der portugiesischen Prinzessin Eleonore, die am 24. Februar 1452 in Siena zum Hof ihres königlichen Verlobten stieß.

Für eine Neubewertung des bisher ausschließlich unter dem Aspekt der portugiesischen Heirat Friedrichs statt unter politischen Gesichtspunkten betrachteten ersten Romzugs fehlt bis heute die möglichst lückenlose Aufarbeitung der italienischen Quellen, insbesondere der in den Empfängerarchiven verwahrten Urkunden. Aber nach allem, was im Anschluß an ältere Arbeiten bekannt geworden ist¹², kann kein

¹² Die historiographischen Quellen zur Kaiserkrönung führt LHOTSKY, Quellenkunde S. 361-364 an. Siehe zum Itinerar besonders MARTENS, Kaiserkrönung; H. KEUSSEN, Bericht eines Augenzeugen über den Einzug König Friedrichs III. in Rom, seine Trauung mit Prinzessin Eleonora von Portugal und seine

Zweifel daran bestehen, daß Friedrich III. in Absicht und Tat weitaus stärker am politischen Leben der Apennin-Halbinsel teilgenommen hat als bisher angenommen. Auch der erste Romzug besaß ungeachtet seines unkriegerischen, scheinbar ausschließlich privaten Anscheins einen höchst politischen Charakter. Dies ergibt sich schon aus der Virulenz der mailändischen Frage¹³, von welcher die Ausdehnung der Reise bis nach Neapel, wo seit den Staufern kein römisch-deutscher Herrscher geweiht hatte, stark mitbeeinflußt wurde.

Ein von diesen politischen Implikaten notgedrungen isolierter formaler Nachvollzug der beiden Romzüge Friedrichs III. ist deshalb hier nicht am Platz. Es reicht darauf hinzuweisen, daß Friedrich innerhalb von vierzehn Tagen durchs Kanaltal über Treviso und Padua nach Ferrara gelangte, wo er sich ebenso eine gute Woche lang am Musenhof der Este aufhielt wie anschließend in Florenz. In Siena, der bischöflichen Metropole seines Rats und Italienspezialisten Eneas Silvius, verweilte er dann drei Wochen bis zur Ankunft seiner Braut. Nach dem Vollzug von Kaiserkrönung und Hochzeit während eines sechzehntägigen Aufenthalts in Rom zog Friedrich über Terracina, Sessa und Capua an den Hof Alfonsos von Aragón nach Neapel. Dort die Nachrichten vom offenen Aufstand der österreichischen Opposition erhaltend, brach der Kaiser den Besuch ab und machte sich zügig, aber keineswegs übereilt, auf die Rückreise. Die abermaligen Aufenthalte in Rom, Siena, Florenz und Bologna hielt er kurz, nahm sich jedoch abermals in Ferrara sowie in Venedig, das er nach seinem Besuch im Jahr 1436 nun unter ganz anderen Umständen wieder betrat, jeweils fast zehn Tage Zeit zu Verhandlungen mit der antimailändischen Liga. Nicht einmal drei Wochen später war er schon wieder in Wiener Neustadt.

Mit der erzwungenen Entlassung des Ladislaus Postumus aus der Vormundschaft in die selbständige Regierung begann die zweite Phase des mit Ausnahme der Italienreisen erbländisch beschränkten Itinerars der knapp dreißig mittleren Regierungsjahre Friedrichs III., mit dem Tod des letzten Albertiners 1457 endete sie. In dieser Phase verkürzte sich das Itinerarganz auf die steirischen Residenzen Wiener Neustadt und Graz, weil die vordem häufig besuchte albertinische Metropole Wien nun eine der

Kaiserkrönung. 1452 März 8-23, in: *Hist. Vjschr.* 20 (1920/21), S. 317-321; E. LAZZERONI, *Il viaggio de Federico III in Italia*, in: *Atti e memorie del I Congresso storico lombardo*, Como, Varese 1936, Milano 1937; QUIRIN, Friedrich III. in Siena; vgl. auch F. WASNER, *Tor der Geschichte. Beiträge zum päpstlichen Zeremonienwesen im 15. Jahrhundert*, in: *Archivum Historiae Pontificiae* 6 (1968), S. 113-162 und HEIMPEL, *Weihnachtsdienst, passim* sowie künftig A. Th. HACK, *Das Empfangszeremoniell bei mittelalterlichen Papst-Kaiser-Treffen*, ms. phil. Diss. Tübingen 1995. Vgl. HEINIG, *Reichsstädte* S. 101-106. Siehe z.B. auch: Des A. Lapiz [= Andreas von Lappitz, P.H.] *Zug nach Rom und andere denkwürdige Geschichten*, in: *Archiv für Geschichte, Statistik, Literatur und Kunst* 7 (Wien 1826), S. 520-522.

¹³ Siehe zu dieser z.B. H. ANGERMEIER, *Die Sforza und das Reich*, (wieder) in: DERS., *Das alte Reich in der Geschichte. Studien über Kontinuitäten und Zäsuren*, München 1991, S. 194-215, bes. S. 199-204; zu 1452 hier - den Regesten CHMELS folgend - S. 201; für die spätere Zeit auch E. DÜRR, *Galeazzo Maria Sforza und seine Stellung zu den Burgunderkriegen. Eine Untersuchung über die südfranzösisch-italienische Politik Karls des Kühnen*, in: *Basler Zs. für Geschichte und Altertumskunde* 10 (1911), S. 259-414.

Residenzen des Ladislaus Postumus war. Bezeichnend für die fatale Wirkungsbeschränkung war das erstmals zu verzeichnende, aber noch mehrfach eintretende Phänomen vielmonatiger, ja sogar mehrjähriger Bewegungslosigkeit des Hofes. Zwischen November 1453 und September 1455 verließ der Kaiser Wiener Neustadt augenscheinlich überhaupt nicht. Erst 1457 wurde im Zuge der schließlich geglückten Übernahme des Cillier-Erbes eine längere Reise unternommen, die bis Kärnten führte und den Kaiser in Obercilli der Gefahr aussetzte, in die Gefangenschaft des Jan Witowec zu geraten¹⁴.

Die Rückkehr Wiens in den Herrschaftsbereich und damit die Erneuerung der aus den Jahren 1445-1451 bekannten Itinerarstruktur kennzeichneten die dritte Phase. Sie setzte ein mit dem seit 1451 erstmaligen Bezug der Wiener Burg durch den Kaiser und seinen Hof im Sommer 1458 und spiegelte die Auseinandersetzungen mit Albrecht VI., in deren Zusammenhang der Kaiser 1459 in Brünn mit Georg Podiebrad zusammentraf. Es war das erste und blieb das einzige Mal in der gesamten Regierungszeit, daß Friedrich III. seinen Fuß auf Boden setzte, der zur Krone Böhmen gehörte. Die zunächst ungesicherten Verhältnisse in Donauösterreich stabilisierte der Kaiser in den Jahren 1459 und 1460 durch eine lange Präsenz in Wien, wo er offenbar beide Weihnachtsfeste feierte. Sein Rückzug im folgenden Jahr, in dessen Verlauf Graz ganz in den Vordergrund trat, dürfte schon als Anzeichen des heraufziehenden, durch die Annahme der Wahl zum ungarischen König (1459) beschleunigten Krisenhöhepunkts zu werten sein. Erst im Spätsommer 1462 begehrte Friedrich wieder Einlaß in Wien, um der Krise Herr zu werden. Das in der Belagerung des Kaisers in der Burg durch seinen Bruder und die Wiener sinnfällige Scheitern dieses Versuchs, die Befreiung durch den Böhmenkönig mit einem Aufenthalt in Korneuburg und den sich anschließenden Vereinbarungen von Ödenburg (Sopron)/Wiener Neustadt beendeten diese Itinerarphase.

Auch nach dem Tod seines Bruders und Gegenspielers und der daraus folgenden Vereinfachung der Verhältnisse in den nun ihm zufallenden donauösterreichischen Ländern hat der Kaiser seine Refugien Wiener Neustadt und Graz, in die er sich nach der Wiener Schmach zurückgezogen hatte, nicht verlassen. Deshalb kann zwischen dem Dezember 1462 und dem Sommer 1466 schwerlich von einem Itinerar gesprochen werden. Politisch indessen führte dieses zweite mehrjährige Festsitzen in Wiener Neustadt nicht nur einen weiteren Tiefpunkt der kaiserlichen Wirksamkeit im außerbländischen Binnenreich sondern insofern auch dessen Überwindung herauf, als der Kaiser sich von der einseitigen Bindung an die zollersche Partei freimachte und

¹⁴ R.G. PUFF, Gefahr und Rettung Kaiser Friedrichs IV. in Cilli 1457, in: Steirischer National-Kalender 1841, S. 136-140.

sich den im Binnenreich führenden sowie in Österreich einflußreichen bayerischen Wittelsbachern öffnete.

Die Wiederaufnahme der Reisetätigkeit im Anschluß an die 1466 vollzogene Übersiedelung von Wiener Neustadt nach Graz hing direkt damit zusammen. Zu Beratungen mit den Wittelsbachern unternahmen der Kaiser und sein Hof im Frühjahr 1467 erstmals eine längere Reise ins heutige Oberösterreich und hielten sich fast zwei Monate lang in Linz auf. Bis dahin war das Herzogtum ob der Enns im Itinerar nur gestreift worden, und in diese Bedeutungslosigkeit für das Itinerar sank es auch anschließend wieder herab, ehe es 1477 bzw. 1489 zur Zuflucht des alten Kaisers wurde. Mit der Rückkehr Friedrichs in seine steirischen Residenzen, wo er sich zwischen April 1467 und Februar des folgenden Jahres abermals in Wiener Neustadt und dann bis zum November erneut in Graz aufhielt, endete diese fünfte Phase des Itinerars der mittleren Regierungsperiode.

Angeblich ein während der Wiener Belagerung von 1462 abgelegtes Gelübde erfüllend, startete der Kaiser nach dem im Vorjahr eingetretenen Tod seiner Gemahlin Ende November 1468 von Graz aus zu seinem zweiten Romzug. Dessen zahlreiche Stationen lassen sich wegen der spärlichen bzw. mangelhaft aufgearbeiteten, bisher überwiegend historiographischen Überlieferung schwer feststellen¹⁵. Was die Frage der Motive angeht, so muß man die Möglichkeit einer Wallfahrt ernster nehmen als bisher, ganz gleich, ob eine solche auf einem verbindlichen Gelübde fußte oder nicht. Dafür spricht sowohl der zeitliche Zusammenhang mit dem Ableben Kaiserin Eleonores als auch die Tatsache, daß - wie schon der Zug zur Kaiserkrönung - auch diese Überquerung der Alpen in der denkbar schlechtesten Jahreszeit unternommen wurde. Es dürfte deshalb beabsichtigt gewesen sein, das Weihnachtsfest in Rom zu feiern. Neben Rom mit seinen zahlreichen Kirchen, Kapellen und Reliquien gab es in Italien überdies weitere Wallfahrtsstationen, die gerade dieser von einer tiefen Marienfrömmigkeit erfüllte "Pilger" aufsuchen wollte. Ausdrücklich zu belegen ist ein Besuch der alle diese Stätten überragenden Wallfahrt von Madonna di Loreto (sü. Ancona), wo just 1468 mit dem Bau der das angebliche Geburtshaus Mariens überwölbenden Basilika Santuario della S. Casa begonnen wurde.

Soweit diese wohl nur im Rom und Venedig für längere Zeit unterbrochene Wallfahrt handfeste Resultate gezeitigt hat, sind als weitere Motive die seit langem diplomatisch vorbereitete Heiligsprechung Herzog Leopolds und die Errichtung der Bistümer Wien, Wiener Neustadt und Laibach erkennbar. Andere, politische Motive, die zu keinem Resultat geführt haben, erschließen sich uns heute ebensowenig wie den

¹⁵ J. RAINER, Die zweite Romfahrt Friedrichs III., in: Geschichte und ihre Quellen. FS für Friedrich Hausmann zum 70. Geburtstag, in Verbindung mit G. CERWINKA, W. HÖFLECHNER, O. PICKL u. H. WIES-FLECKER hg. v. R. HÄRTEL, Graz 1987, S. 183-190; DERS., L'imperatore Federico III e i suoi Viaggi a Roma, in: *Clio. Rivista trimestrale di studi storici* (Roma) 24 (1988), S. 455-468.

Zeitgenossen. So muß vorerst Spekulation bleiben, ob der Kaiser z.B. versucht hat, das päpstliche Einverständnis für die Übertragung der böhmischen Kurwürde auf das Haus Österreich zu erlangen. Daß im Zuge der die politischen Beratungsthemen zweifellos beherrschenden Türken thematik auch über die böhmische Frage und damit die problematischen Beziehungen des Kaisers zu dem von der Kurie gestützten König Matthias von Ungarn verhandelt wurde, kann jedoch als sicher gelten. Daß sich Friedrich unter dem Druck der Wahl des Corvinen zum König von Böhmen und dessen rücksichtsloser Ausnutzung dieser zweifelhaften Legitimation seines kaiserlichen Amtes besann, wurde maßgebend für das letzte Drittel seiner Regierungszeit. Der Anspruch, als Kaiser oberster Vogt der Kirche und Vorkämpfer gegen die Ungläubigen zu sein, wurde eine der entscheidenden Grundlagen seiner weiteren Politik. Diesen Anspruch auch in der Praxis zu rechtfertigen war die Voraussetzung dafür, ihn politisch instrumentalisieren und den ungarischen Konkurrenten, der seine territorialen und sonstigen Ambitionen mit seinen Abwehrerfolgen gegen die Türken zu legitimieren suchte, zurückdrängen zu können. Das aufsehenerregende, zur Wahrung der Ansprüche den Eklat nicht scheuende Auftreten des Kaisers in der römischen Weihnachtsmesse des Jahres 1468 bestärkte die Theorie, der Regensburger Tag des Jahres 1471 und die damit verbundene politische und persönliche "Rückkehr" der Kaisers ins Binnenreich war der erste praktische Schritt.

Mit der Durchbrechung des auf die Erblände reduzierten Itinerars und der persönlichen "Rückkehr" des Herrschers und seines Hofes ins äußererbländische Binnenreich endete zugleich die Phase der beschränkten politischen Wirksamkeit des Habsburgers abgeschlossen; stattdessen wurde eine Phase eingeleitet, die sowohl eine beträchtliche Ausdehnung des Referenzbereichs als auch eine Herrschaftsintensivierung zeitigte.

Insgesamt fast vier Monate lang führte der Kaiser zwischen Juni und September 1471 in Regensburg und Nürnberg¹⁶. Verhandlungen mit den Reichsständen über Hilfe gegen die Türken sowie über die Frage Böhmens, wo sich nach dem Tod Georgs von Podiebrad gleichzeitig der König von Ungarn wie König Kasimirs von Polen ältester Sohn Wladislaw zu etablieren suchten. Natürlich gehörten zum Verhandlungsspektrum auch die anderen die Zeit bewegenden Themen, der militärische Konflikt mit dem Pfalzgrafen - welcher nach seinem anschließenden Sieg über den kaiserlichen Feldhauptmann den Entzug der Landvogtei Elsaß durch den Kaiser mit der offenen Ungehorsams-Erklärung beantwortete (März 1472) - sowie der gesamte Komplex der Verwicklungen im Westen und Südwesten des Reichs einschließlich der wenig später intensivierten Verhandlungen zwischen dem Kaiser und dem Herzog von Burgund.

Dies alles zeigt, daß es keineswegs vordergründig oder in erster Linie die mit der Niederschlagung des Baumkircher-Aufstands bewirkte Beruhigung der erbländischen

¹⁶ Siehe dazu H. WOLFF, "Und er was frolich und wolgemut ...". Zum Aufenthalt Kaiser Friedrichs III. 1471 in Nürnberg, in: Studien zum 15. Jahrhundert. FS Erich Meuthen, Bd. 2, S. 805-820.

Verhältnisse war, die den Kaiser ins äußererbländische Binnenreich zurückführte, sondern die politische Notwendigkeit, den von den Rändern des Reichs oder gar von "außen" auf Kaiser und Reich ausgeübten Druck auszutarieren, die eigenen herrscherlichen und dynastischen Position zu wahren und damit das Reich stärker als zuvor auf die Zentralgewalt zu orientieren. Dafür, daß dabei ein persönlicher Zwiespalt zwischen Neigung und politischer Opportunität auftrat und der Kaiser diesen letztlich zugunsten des Reichs aufgelöst hat, mag kennzeichnend sein, daß er die im Februar 1473 verfügte Berufung der Fürsten und Städte an den mittlerweile wieder in den Erbländen weilenden Hof wenig später revidierte und mit dem Versprechen persönlichen Erscheinens kurzfristig auf den 21. März 1473 einen Tag nach Augsburg ansetzte¹⁷.

Nachdem er zunächst noch in Kärnten die Verteidigungsanstrengungen gegen die Türken inspiziert hatte, schlug er im April 1473 von dort aus erneut den Weg nach Oberdeutschland ein¹⁸. Völlig unbeabsichtigt, sollte diese zweite Reise binnen zweier Jahre zu einem der beiden längsten ununterbrochenen Aufenthalte führen, die Friedrich III. während seiner gesamten Regierungszeit außerhalb seiner Erblände verbrachte, nämlich insgesamt zweieinhalb Jahre dauern. Die Salzach hinab führte die Reise von Salzburg aus ins niederbayerische Burghausen, von wo aus man nach zweitägiger Rast innaufwärts Mühldorf erreichte und auf diesem Weg erstmals den aufstrebenden Wallfahrtsort Altötting berührt haben dürfte, den der Kaiser später noch mehrfach aufgesucht hat. Innerhalb eines Tages legte man hernach fraglos auf dem über Dorfen führenden Landweg die gut vierzig Kilometer nach Erding (Altnerding) zurück. Von dort aus zog der kaiserliche Troß dann ungeachtet der Verspätung keineswegs schleunigst nach Augsburg, wo man ja erwartet wurde und wo sich auch die römische Kanzlei offenbar schon aufhielt¹⁹, sondern legte sowohl in der oberbayerischen Residenz München als auch noch im Kloster Fürstenfeld (-bruck) Rast ein.

Eine genauere Betrachtung dieser Umwege läßt an dieser Stelle den grundsätzlichen Hinweis angebracht erscheinen, daß eines der wesentlichen Motive der Reiseplanung Friedrichs unzweifelhaft im Besuch von Kirchen, Klöstern und Wallfahrtsorten bestand. An der Spitze aller Heiligen, deren Beistand sich der Kaiser stets zu vergewissern suchte und für den er danken zu müssen glaubte, stand die Jungfrau Maria²⁰, wie wir schon anläßlich des Loreto-Besuchs auf der zweiten Romreise gesehen haben. Stätten, die der Muttergottes geweiht waren, besuchte er in größerer Zahl, einige davon

¹⁷ BACHMANN, Reichsgeschichte 2 S. 401 ff.

¹⁸ Eine Kaiserreise im Jahre 1473, hg. v. K. SCHELLHASS, in: AFGK 3. Folge, 4 (1893), S. 161-211; dazu K. STEIFF, Der Aufenthalt Kaiser Friedrich III. (IV.) in Württemberg vom Jahre 1473, in: Würt. Vjhh. NF 3 (1894), S. 211.

¹⁹ Dies gibt mit einiger Berechtigung BACHMANN, Reichsgeschichte 2 S. 404 an; vgl. vorläufig ebd. zur Begleitung des Kaisers.

²⁰ St. BEISSEL, Geschichte der Verehrung Marias in Deutschland während des Mittelalters. Ein Beitrag zur Religionswissenschaft und Kunstgeschichte, Freiburg 1909; DERS., Wallfahrten zu Unserer Lieben Frau in Legende und Geschichte, Freiburg 1913.

mehrfach, und diese zu erreichen, nahm er Umwege in Kauf. Daß sich solche eben auch in den 1473 besuchten oder gestreiften Orten Bayerns befanden, dürfte den eigenartigen Reiseverlauf zwanglos erklären²¹. Nachzuweisen ist dies natürlich in der Regel nicht durch Kaiserschreiben, da sich Friedrich in derlei Fällen mit kleinem Gefolge vom Hof separierte und nicht urkundete, sondern nur durch historiographische Nachrichten oder Indizienbeweise. Im Kern ist das Ergebnis aber unumstößlich und erklärt etliche Reisetationen, nicht zuletzt auch die Vorliebe für das realpolitisch wenig bedeutsame Aachen. Als Friedrich 1473 das Trierer Treffen mit Herzog Karl von Burgund abgebrochen hatte und in Richtung der Pfalz Karls des Großen an den Niederrhein zog, verlautete aus seinem Gefolge ausdrücklich, er unternehme eine Wallfahrt²². Daß er hernach in Köln der jungen Rosenkranzbruderschaft des Heinrich Institoris beitrug, war also weder ein Zufall noch eine Formalie, sondern Ausdruck seiner zeitlebens an zahlreichen Indizien erkennbaren persönlichen Marienverehrung. So hat er das Marienbild im Speyerer Dom abmalen lassen, um es mit in die Erblande zu nehmen, und auch die nach dem Stil der schönen Madonna gehauene Grabplatte der Kaiserin Eleonore von Niklas Gerhaert dürfte seiner Marienverehrung zu verdanken sein.

Wie die Marienfrömmigkeit des Kaisers müssen auch Fragen danach, welche anderen persönlichen Eigenarten und Phänomene auf das Itinerar, wahrscheinlich sogar auf die politischen Entscheidungen eingewirkt haben mögen, sowie Fragen nach der konkreten Form der Reisen und nach ihren Bedingungen besonderen Detailuntersuchungen vorbehalten bleiben²³. Zahlreiche und treffliche Anhaltspunkte dafür liefert die Fülle der glücklicherweise erhaltenen Gesandtschaftsberichte vom Hof Friedrichs, etwa innerhalb der von Felix Priebatsch edierten "Politische Correspondenz" des Markgrafen (Kurfürsten) Albrecht Achilles von Brandenburg²⁴. Dieser wahre Fundus

21 Zu nennen sind in Burghausen die Wallfahrtskirche Marienberg, in Schwindkirchen St. Mariä Himmelfahrt, in Erding-Altenerding Mariä Verkündigung/Hl. Blut und in Fürstenfeld die Kirche Maria Himmelfahrt. Ein damaliger Aufenthalt in Altötting mit seiner Marienwallfahrt ist nicht ausdrücklich belegt, aber wahrscheinlich.

22 St. BEISSEL, Die Aachenfahrt. Verehrung der Aachener Heiligtümer seit den Tagen Karls des Großen bis in unsere Zeit, Freiburg 1902 (= Stimmen aus Maria-Laach, Ergänzungsheft 82).

23 Aus der umfangreichen allgemeinen Literatur über das mittelalterliche Reisen seien lediglich genannt F. KOHLMAYR, Über das Reisen am Ausgang des Mittelalters, Diss. phil. Wien 1924; H.-J. LEPSZY, Die Reiseberichte des Mittelalters und der Reformationszeit, ms. Diss. phil. Hamburg 1953; R. MORITZ, Untersuchungen zu den deutschsprachigen Reisebeschreibungen des 14.-16. Jahrhunderts, Diss. phil. München 1970; Unterwegssein im Spätmittelalter, hg. v. P. MORAW, Berlin 1985 (= ZHF Beih. 1); N. OHLER, Reisen im Mittelalter, München 1986; A. ESCH, Anschauung und Begriff. Die Bewältigung fremder Wirklichkeit durch den Vergleich in Reiseberichten des späten Mittelalters, in: HZ 253 (1991), S. 281-312; Europäische Reiseberichte des späten Mittelalters. Eine analytische Bibliographie, hg. v. W. PARAVICINL. Tl. 1: Deutsche Reiseberichte, bearb. v. C. HALM, Frankfurt usw. 1994 (= Kieler Werkstücke. Reihe D: Beiträge zur europäischen Geschichte des späten Mittelalters, Bd. 5).

24 Siehe außer PRIEBATSCH, Korrespondenz z.B. noch H. KRAMER, Agostino Patrizis Beschreibung der Reise des Kardinallegaten Francesco Piccolomini zum Christentag in Regensburg 1471, in: FS zur Feier des

wurde bis heute kaum erkannt, geschweige denn ausgeschöpft. Auch wir können hier nur auf einzelne Punkte hinweisen, etwa auf die Bedeutung der Badeaufenthalte, auf die gelegentlich als "unköniglich" empfundene Eigenart, mit dem Zweiergespann zu fahren statt zu reiten, oder auf die Bevorzugung der Flüsse, zu deren Befahrung sich der Kaiser Schiffe von Anliegern auslieh, sowie auf die Frage der jahreszeitlich bedingten Schiffbarkeit. Auf die Abhängigkeit der Reiserouten von Seuchen und politischen Gegnerschaften wurde hingewiesen, und daß die Reiseroute von Teuerung gesäumt war, weil die Wirte dort, wo der Kaiser reiste, ihre Rechnungen "willkürlich" machten²⁵, läßt sich unschwer vorstellen. Über den Einfluß der höfischen Astronomen/Astrologen möchte man generell mehr wissen²⁶. Daß der Kaiser seine Reisen auch nach der der Konstellation der Gestirne gestaltete, ergibt ein Bericht brandenburgischer Gesandter von dem in Freiburg im Breisgau befindlichen Hof vom 1. September 1473. Diese meldeten, der Kaiser lasse sich von niemandem dazu bewegen, rascher zu reisen, er folge ausschließlich dem Rat seiner Sternseher²⁷.

Doch kehren wir nach diesem Exkurs zum aktuellen Itinerar des Jahres 1473 zurück. Wahrscheinlich mit den Herzögen von Oberbayern und anderen Fürsten im Gefolge, strebte der Kaiser erst anschließend Augsburg zu und erreichte dieses nach kurzer Tagesreise am 25. April 1473 zu seinem zweiten Besuch nach 1442. Nachdem sich der Kaiser über einen Monat lang in Augsburg aufgehalten hatte, soll er - fraglos mit kleinem Gefolge - Anfang Juni 1473 noch einen Abstecher über Landsberg am Lech, das er ebenfalls schon 1442 berührt hatte, in das 1455 von Herzog Albrecht III. von Bayern-München zum Benediktinerkloster umgewandelte und von Melk aus reformierte Kloster Andechs unternommen haben, um dort die noch von Nikolaus von Kues beglaubigten drei heiligen Hostien zu sehen²⁸.

Den Intentionen, deretwegen der Kaiser den Augsburger Tag berufen und persönlich besucht hatte, wurde - wenngleich nicht vollständig - weitgehend Rechnung getragen. Gleichzeitig traten aber spätestens dort aktuelle Geschehnisse ein, die den weiteren Reiseweg maßgeblich bestimmten. Ursprünglich hatte der Kaiser fraglos

zweihundertjährigen Bestandes des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, hg. v. L. SANTIFALLER, 1, Wien 1949 (= MÖSTA EB 2/1), S. 549-565; H. HUNDSBICHLER, Realien zum Thema "Reisen" in den Reisetagebüchern des Paolo Santonino (1485-1487), in: Die Funktion der schriftlichen Quellen in der Sachkulturfor-schung, Wien 1976 (= VÖ d. Instituts f. mittelalterliche Realienkunde Nr. 1; SB d. Österreichisches Akad. d. Wiss., 304, 4), S. 55-143; KRIEGER, Reise; H. WOLFF, Päpstliche Legaten auf Reichstagen des 15. Jahrhunderts, in: Reichstage und Kirche. Kolloquium der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München, hg. v. E. MEUTHEN, Göttingen 1991 (= Schriftenreihe der Hist. Komm. b. d. Bayer. Akad. d. Wiss., 42), S. 25-40 sowie K.-F. KRIEGER, Der Hof Friedrichs III. von außen betrachtet, in: Hof, Hoftag und Reichstag im späten Mittelalter, hg. v. P. MORAW (vorauss. Sigmaringen 1998).

²⁵ Diese Nachricht z.B. bei PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 658 S. 551.

²⁶ Vgl. dazu unsere Ausführungen über Johann Nihil im Kanzleikapitel.

²⁷ PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 671.

²⁸ K. HOGL, Andechs. Bayerns heiliger Berg, Augsburg 1969.

wieder in die Erblände zurückkehren wollen. Nachdem er aber auf vielfaches Drängen für Anfang September einen neuen Tag in die Lechmetropole berufen hatte, welcher dann mehrfach hinausgeschoben werden mußte, und sich noch in Augsburg oder wenig später der Plan und der Termin einer persönlichen Zusammenkunft mit Herzog Karl von Burgund konkretisierte, welcher das Reich durch seinen Krieg in Geldern ebenso bedrohte wie angeblich der König von Frankreich, richtete sich der Kaiser auf eine längere Abwesenheit von den Erblanden ein²⁹.

Erst damals, also dreißig Jahre nach seinem Regierungsbeginn, reiste der Kaiser erstmals durch die Kernlande Schwabens³⁰ in Richtung Baden, um eine Einladung seines markgräflichen Schwagers wahrzunehmen. Von Augsburg über Jettingen (w. Augsburg, sü. Burgau) kommend, traf er am 15. Juni 1473 zu einem einwöchigen Besuch in Ulm ein, überquerte die Alb bei Geislingen an der Steige, wo er im Ulmischen Schloß Helfenstein bewirtet wurde, und erreichte über Göppingen, die Geburtsstadt seines früheren Kanzlers Ulrich Weltzli, die Reichsstadt Esslingen. Auch jeweils nur für einen Tag war er anschließend in Stuttgart und Leonberg Gast der beiden Grafen von Württemberg, wandte sich etwa in Weil der Stadt nordwärts und erreichte nach weiteren gemächlichen Tagesetappen von etwa zwanzig bis dreißig Kilometern sein Ziel (Nieder-) Baden nach einem weiten nördlichen Bogen über Pforzheim und Ettlingen.

Von den zahlreichen Verhandlungen, die der Kaiser während des etwa eineinhalbmonatigen Aufenthalts in der Residenz seines Schwagers Markgraf Karl von Baden führte, waren für den weiteren Reiseweg weniger die Vermittlungsversuche des im nahen Wildbad bei Calw weilenden Herzogs Ludwig von Bayern-Landshut zugunsten seines kurpfälzischen Verwandten maßgebend als diejenigen des Kaisers mit einer Gesandtschaft der Eidgenossen sowie mit Peter von Hagenbach als burgundischem Abgeordneten; zusätzliche Brisanz erhielt die burgundische Frage durch den Tod des Herzogs von Lothringen am 27. Juli 1473. Erstmals ist deutlich zu erkennen, daß und wie der Kaiser seinen binnenreichischen Reiseweg nach konkreten aktuellen politischen Bedürfnissen bestimmte und die Regionen und Handlungsträger, die er zu beeinflussen gedachte, persönlich aufsuchte.

Mitte August machte er sich in Begleitung mehrerer eigens darum ersuchter Fürsten von dem gerade von einem "großen Sterben" heimgesuchten³¹ Baden aus über Straßburg, wo er einen einwöchigen Aufenthalt erbost beendete, weil die Stadtoberen ihm

²⁹ So wurden Räte in die Erblände abgeordnet, um dort während der länger als geplanten Abwesenheit des Kaisers gemeinsam mit der Landschaft die dringendsten Handlungen zu vollziehen, BACHMANN, Reichsgeschichte 2 S. 411.

³⁰ Siehe auch kurz Der Empfang des Kaisers Friedrich III. im Sommer 1473, in: Diözesanarchiv v. Schwaben 21 (1903), S. 62-63.

³¹ PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 658, danach auch das folgende.

als Kaiser nicht neuerlich huldigen wollten, nach Basel auf, wo er mit den Eidgenossen zu verhandeln gedachte. Über Kenzingen, Freiburg im Breisgau und Neuenburg kommend, zog er dort am 3. September 1473 zum zweitenmal nach 1442 ein, nun statt unter der Bedingung des Konzils unter dem Vorzeichen der am gesamten Oberrhein grassierenden Seuche. Allein schon die Tatsache, daß der Kaiser die Eidgenossen persönlich zu Verhandlungen aufsuchte, die Adrian von Bubenberg mit Unterstützung Markgraf Karls vermittelt hatte, ist bemerkenswert. Als der Kaiser - von Peter von Hagenbach gedrängt - Basel am 9. September 1473 verließ, war ein Gesprächsfaden geknüpft, der auf dem Augsburger Tag fortgesetzt werden sollte und die Position des Kaisers gegenüber dem Herzog von Burgund eher stärkte als schwächte. Denn nun ging es direkt zur Zusammenkunft mit dem Burgunder, als deren Schauplatz zunächst Metz vereinbart worden war.

Wohl am 20. September langte der Kaiser nach einer Reise über Ensisheim, Colmar, Schlettstadt, St. Nabor³², Oberehnheim, Zabern, Saarwerden und dem Kloster St. Avold in Metz an. Nach einigen Tagen, während der verhandelt und geurkundet wurde, erreichte er über Diedenhofen und Sierck am 28. September 1473 Trier, wo nun endgültig die historische Zusammenkunft mit Herzog Karl von Burgund stattfand³³. Daß er die Moselstadt noch vor dem Abschluß der fast zweimonatigen zähen Verhandlungen am Morgen des 25. November 1473 abrupt verließ, ist hinlänglich bekannt, daß dabei auch der währenddessen abgeschlossene Schirmvertrag des Burgunders mit Erzbischof Ruprecht von Köln eine Rolle spielte, muß vorausgesetzt werden. Nicht anders ist es jedenfalls zu erklären, daß sich der Kaiser, nachdem sich der Burgunder in Trier eher als Konkurrent denn als Partner erwiesen hatte, mit zahlreichen Fürsten im Gefolge eilends, nämlich stracks mosel- und dann rheinabwärts mit nur einer Station in Koblenz an den Niederrhein begab und schon am 30. November 1473 in Köln eintraf.

Während seiner Vermittlungsbemühungen im dortigen Stiftsstreit machte er wieder einen Abstecher nach Aachen, feierte das Weihnachtsfest aber in Köln. Nach langwierigem Hin- und Her, in dessen Verlauf mehrfach schon die Schiffe zur Abreise beladen

³² Es handelt sich um St. Nabor sw. Oberehnheim; zur Verwechslung mit St. Avold s. das tabellarische Itinerar zum 16., 20. und 25. September 1473.

³³ Siehe dazu N. ARENST, Über die Zusammenkunft des deutschen Kaisers Friedrich III. mit dem Herzoge Karl d. K. von Burgund zu Trier 1473, in: Programm der Realschule ... zu Trier für 1865/66; H. KRAUSE, Beziehungen zwischen Habsburg und Burgund bis zum Ausgang der Trierer Zusammenkunft im Jahre 1473, Diss. phil. Göttingen 1876; F. LINDNER, Die Zusammenkunft Kaiser Friedrichs III. mit Karl dem Kühnen, Diss. phil. Greifswald 1876; E.H. MÖLTZER, Friedrich III. und Karl der Kühne in Trier 1473, Groningen 1891 und BACHMANN, Reichsgeschichte 2 S. 421ff., der die Quellen und die ältere Literatur verzeichnet. Ferner F. CUSIN, Impero, Borgogna e politica italiana. L'incontro di Treveri del 1473, in: Nuova Rivista Storica 19 (1935), S. 137-172 u. 20 (1936), S. 34-57; H. HEIMPEL, Karl der Kühne und Deutschland (mit besonderer Rücksicht auf die Trierer Verhandlungen im Herbst des Jahres 1473), in: Elsaß-Lothringisches Jb. 21 (1943), S. 1-54; GRÜNEISEN, Reichsstände; HEINIG, Zeremoniell.

und wieder entladen worden waren, endete seine Intervention mit einer Mitte Januar 1474 fixierten klaren Stellungnahme zugunsten des Kölner Domkapitels, der Stiftsstände und der Stadt Köln. Am 18. Januar 1474 reiste der Kaiser nach diesem eineinhalb Monate dauernden Aufenthalt ab.

Mittlerweile war der vor etlichen Monaten nach Augsburg angesetzte Tag nicht nur mehrfach verschoben worden, sondern hatte durch die aktuellen Entwicklungen auch in Bezug auf seine Thematiken Schwerpunktveränderungen erfahren. Dementsprechend war sein Zusammentreten nicht vorrangig, strebte der Kaiser statt Augsburg zunächst Franken zu, von wo aus Markgraf Albrecht von Brandenburg ihn zwischenzeitlich immer wieder zum Kommen gedrängt hatte. Dieser scheint nicht nur deshalb maßgeblichen Einfluß auf die Wahl Augsburgs als Verhandlungsort genommen zu haben, weil sich die Herrscher vor der zeitlichen und örtlichen Festsetzung von Tagen gemeinhin mit den Kurfürsten ins Benehmen zu setzen pflegten, sondern weil er sich geradezu auf ein Privileg berufen zu haben scheint. Es heißt nämlich, Ort und Termin des Augsburger Tags des Jahres 1474 seien *propter importunitatem marchionis Alberti* - worunter doch wohl Genehmsein zu verstehen ist - festgesetzt worden, weil dieser ein entsprechendes Privileg geltend gemacht habe, das der Kaiser früher dem Kurfürsten Erzbischof Jakob (von Sierck) von Trier gewährt habe.

Daß der Kaiser auf der Reise von Köln ins Fränkische entgegen allen sonstigen Gewohnheiten den bequemen Rhein schon im kurtrierischen Koblenz verließ und Wiesbaden, wo er wie gewöhnlich die Gelegenheit zum Baden wahrnahm, auf dem über Nastätten führenden Landweg erreichte, mag damit zusammenhängen, daß er nach seiner Parteinahme am Niederrhein die kurpfälzischen Rheinburgen zwischen Koblenz und Mainz zu meiden trachtete. In Wiesbaden und Frankfurt erreichte er wieder den gängigen Weg. Von dort aus gelangte er über Aschaffenburg, wo ihn Landgraf Heinrich von Hessen aufsuchte und mit der militärischen Leitung der kaiserlichen Partei im Kölner Stiftsstreit beauftragt wurde, über Würzburg und das offenbar erstmalig besuchte Rothenburg o.d.T.³⁴, wo während eines mehrtägigen Aufenthalts unter anderem König Christian von Dänemark mit dem zum Herzogtum erhobenen (Schleswig-) Holstein belehnt wurde, nach Nürnberg.

Es erscheint kennzeichnend für die stark veränderte Position Nürnbergs im kaiserlichen Itinerar und im politischen System überhaupt, daß am 23. Februar 1473 der erste längere Aufenthalt des Kaisers an der Pegnitz nach 1444 begann, denn der zwei Jahre zuvor vom Regensburger Tag aus unternommene Abstecher hatte nur einige Tage gewährt. Auch diesmal ging es nicht um einen *gemeinen* Tag, sondern um Verhandlungen mit böhmischen Gesandten der polnischen Partei, die der Kaiser nicht auf,

³⁴ Siehe L. SCHNURRER, Der Kaiser kommt nach Rothenburg, in: Jb. Verein Alt-Rothenburg 1974/75, S. 16-31.

sondern vor dem ins Schwäbische angesetzten Hoftag führte³⁵. Die Nürnberger selbst hatten einen Besuch gar nicht erwartet, da die Wagen des Kaisers direkt nach Augsburg beordert worden waren; spätestens Ende Februar meinte der Kaiser, auch die römische Kanzlei und das Kammergericht in Nürnberg entbehren zu können und schickte diese ebenfalls an den Lech voraus³⁶, wo bereits etliche Gesandtschaften und Boten des Kaisers harnten.

Die wesentlichen Motive zur weiteren Planung der Route sahen die Nürnberger in der Absicht des Kaisers, von umliegenden Reichsstädten die - stets auch mit Steuern und Geschenken verbundene - Huldigung entgegenzunehmen. Nach gut einmonatigem Aufenthalt in Nürnberg brach der geschrumpfte und deshalb zu raschem Reiseverlauf befähigte kaiserliche Troß in Richtung Augsburg auf, schlug aber mit ziemlicher Sicherheit einen erstaunlichen Weg ein. Denn nachdem bereits Gunzenhausen und anschließend - urkundlich gesichert - am 30. März Dinkelsbühl erreicht waren, soll der Kaiser noch einen Abstecher in das wenigstens fünfzig Kilometer westwärts gelegene Schwäbisch Hall gemacht haben, wo er am 1. April belegt ist, und erst anschließend in Nördlingen wieder auf die Augsburger Route eingeschwenkt sein.

Der Augsburger Tag des Jahres 1474 war weitaus deutlicher als die vormaligen Tage von Regensburg und Augsburg von einem im Bewußtsein kaiserlicher Majestät handelnden Herrscher bestimmt. Dieses Handeln vollzog sich jetzt im Unterschied zu 1467 eingebettet in einer aufgrund der äußeren Entwicklungen um ihn gescharten Gruppe von Kurfürsten und Fürsten, deren Zahl, Ansehen und Geschlossenheit größer war als jemals zuvor und - wenngleich sich derlei in ähnlicher Form 1486 wiederholte - wohl auch hernach. Die in Übereinstimmung von Kaiser und Reich getroffenen Beschlüsse machten diese Versammlung zu einer der wichtigsten der Regierungszeit Friedrichs III. überhaupt, die in den gut fünf Monaten des Augsburger Aufenthalts eintretenden Entwicklungen bestimmten nachdrücklich das weitere Itinerar. Es wurde der Landfriede verlängert, neuerlich Hilfe gegen die Türken zugesagt und deren Verweigerung unter Strafe gestellt sowie nicht zuletzt die Ächtung des Pfalzgrafen deklariert, aber nicht exekutiert. Die burgundische Frage erfuhr eine neuerliche Zuspitzung durch die kurz vor dem Augsburger Tag unter Vermittlung König Ludwigs XI. von Frankreich abgeschlossene Ewige Richtung Herzog Sigmunds von Tirol mit den Eidgenossen³⁷. Verschiedene Bündnisse der Herrschaftsträger und Vereinigungen

³⁵ Siehe knapp A. KIRCHER, *Deutsche Kaiser in Nürnberg. Eine Studie zur Geschichte des öffentlichen Lebens der Reichsstadt Nürnberg von 1500-1612*, Nürnberg 1955 (= Freie Schriftenfolge d. Gesellschaft f. Familienforschung in Franken, 7) und R. SEYBOTH, *Reichsstadt und Reichstag. Nürnberg als Schauplatz von Reichsversammlungen im späten Mittelalter*, in: *JbfränkLF* 52 (1992) S. 209-221 (mit der grundlegenden Literatur).

³⁶ BACHMANN, *Reichsgeschichte* 2 S. 454.

³⁷ R. JANESCHITZ-KRIEGL, *Geschichte der ewigen Richtung von 1474*, in: *ZGO* 105 (1957), S. 150-224, 409-455; A. GASSER, *Ewige Richtung und Burgunderkriege. Zur Klärung einer alten Streitfrage*, in: *SZG* 23 (1973), S. 697-749.

am Oberrhein und im Elsaß und der mit der Hinrichtung Peters von Hagenbach einhergehende Beginn des Aufstandes gegen die burgundische Herrschaft in den Pfandlanden sowie die endgültige Parteinahme Karls des Kühnen zugunsten Erzbischof Ruprechts von Köln und die Gefangennahme Graf Heinrichs von Württemberg-Mömpelgard ließen sie eskalieren.

In Anbetracht der burgundischen Invasion in das Kölner Erzstift und den Beginn der Belagerung von Neuß stellte der Kaiser seine für Ende Juli 1474 überlieferten Pläne, sich in die Erblände zu begeben, abermals zurück und erließ einen von den Kurfürsten von Mainz und Brandenburg erarbeiteten kleinen Truppenanschlag nach Koblenz, dann einen großen Anschlag nach Frankfurt, wo er sich persönlich einfinden wollte³⁸. Zuvor zog er zum wiederholten Mal nach Würzburg, wo er die Gastfreundschaft seines Rats Bischof Rudolf von Scherenberg zunehmend gern in Anspruch nahm und diesmal entschiedene Schritte zur Durchführung des Feldzugs gegen Burgund unternahm³⁹. Nach einem Besuch in Bamberg und Vierzehnheiligen in Banz kehrte er noch einmal nach Würzburg zurück und fand sich dann am 25. November in Frankfurt ein. Von dort aus fuhr er - nicht ohne abermals einige Tage in Wiesbaden gerastet zu haben - rheinabwärts nach Köln, beging dort das Weihnachtsfest und stellte sich dann erst Ende Dezember 1474 in Andernach an die Spitze des sich dort allmählich versammelnden Reichsheeres. Während seines zweieinhalb Monate währenden Aufenthalts wurde hier über das Bündnis mit König Ludwig XI. von Frankreich entschieden, traf die päpstliche Bannbulle gegen den Burgunder ein, wurde diesem offiziell der Krieg erklärt und - nach dem Erlaß eines weiteren Aufgebots ins Reich - am 7. Januar 1475 der Feldzug zum Entsatz von Neuß begonnen, den der Kaiser zunächst von Andernach aus steuerte.

Der Feldzug, dessen einzelne Stationen hier nicht nachvollzogen werden müssen, band das Itinerar des Kaisers an die Rheinschiene, längere Aufenthalte gab es vor allem vor Neuß und natürlich im "Basislager", der Stadt Köln, deren Schicksal seitdem eng mit dem Kaiser verknüpft war. Nach der Ende Mai 1475 geschlossenen Neusser Richtung, dem endgültigen Abzug der Burgunder einen Monat später, den Feiern des Erfolges und den nötigsten Regelungen der niederrheinischen Belange ließ der Kaiser den Schauplatz derjenigen Vorgänge, die ihn das bis dahin höchste Maß an politischer Wirksamkeit und Reichsintegration hatten erreichen lassen, im Oktober 1475 hinter sich. Über Frankfurt, Wertheim, Nördlingen und Donauwörth langte er in keineswegs rascher Reise am 12. November 1475 in der niederbayerischen Residenz Landshut an, wo er als höchstrangiger Gast an den Hochzeitsfeierlichkeiten des jungen Herzogs Georg des

³⁸ BACHMANN, Reichsgeschichte 2 S. 477, 483f., zusammenfassend zuletzt der Sammelband Neuss, Burgund und das Reich, Neuss 1975 (= Schriftenreihe d. Stadtarchivs Neuss, 6); vgl. auch die Quellen in den Regg.F.III. H.4 und 7.

³⁹ R. v. BIBRA, Kaiser Friedrich III. in Würzburg 1474, in: AHVUfr 65 (1926), S. 1-51.

Reichen teilnahm. Nach knapp einer Woche zog er von dannen und erreichte über Dingolfing, Vilshofen, Passau und Wels seine spätere Hauptresidenz Linz, die freilich noch unausgebaut war. Das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel scheint er schon in Wien gefeiert zu haben, und Ende Januar 1476 war er wieder in Wiener Neustadt.

Als habe Friedrich seine Lieblingsresidenz dafür entschädigen wollen, daß er sie so lange vernachlässigte hatte, ja als müsse er überhaupt sein Augenmerk nun wieder ganz den Belangen der Erblände widmen, schloß sich an den mehr als dreijährigen Aufenthalt im Binnenreich, der ihn zum Teil erstmalig nach Schwaben, Franken, Baden und an den Oberrhein, ins Lothringische, an den Mittel- und an den Niederrhein und auch ins Bayerische geführt hatte, nun eine Phase von insgesamt neun Jahren an, während derer das kaiserliche Itinerar ausschließlich erbländisch bestimmt war. Mehr noch, waren der Kaiser und sein Hof mit langen Aufenthalten in Wien, Wiener Neustadt und Graz über weite Strecken sogar stationär, selbst Kärnten blieb unbesucht. Politisch verantwortlich für diesen aus reichischer Sicht langen Rückfall in die Immobilität waren primär die fortwährenden Einfälle der Türken und die in diesen Jahren dauerhaft bestehende und in mehreren Invasionen eskalierende Bedrohung der Erblände durch den König von Ungarn und dessen erbländische Klienten; überwiegend deren Aktionen brachten die geringen Bewegungen des Itinerars hervor. Daß die negativen Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Hofes und auf die Kraft der Beeinflussung der Entwicklungen im außererbländischen Binnenreich in Grenzen blieben, ist zum einen auf die jetzt voll zum Tragen kommende Praxis kaiserlicher Rätetage im Reich sowie darauf zurückzuführen, daß seit 1477 (Erz-)Herzog Maximilian die burgundische Karte in der Hand hielt und, um diese besser spielen zu können, immer wieder die Unterstützung seines Vaters forderte. Dieser seinerseits suchte seit der Eroberung Niederösterreichs durch Matthias Corvinus die militärische Hilfe seines Sohnes zu erlangen. Im Sommer 1485 wollte er persönlich mit diesem am Niederrhein zusammentreffen.

Von Linz aus, wo er sich seit dem Oktober des Vorjahres aufhielt, hatte der Kaiser den erbländischen Widerstand gegen König Matthias von Ungarn zu organisieren versucht, hier traf ihn am 29. Mai 1485 die Nachricht vom Fall Wiens, in das der Corvine am 1. Juni pompösen Einzug hielt. Zwei Tage darauf beendete der Kaiser notgedrungen seine erbländische Beschränkung und brach zu einer weiteren Reise ins Binnenreich auf⁴⁰. Wenn der nachfolgende Aufenthalt gelegentlich als "Exil" bezeichnet wird, dann ist das insofern unzutreffend, als dem Kaiser Teile Oberösterreichs mit Linz als Zentrum ja weiterhin offenstanden, aber richtig ist natürlich, daß er umherreiste, um die ihm in besseren Zeiten nicht ausreichend zuteil gewordene Hilfe des Reichs zu erzwingen. Er befand sich in der prinzipiell seinem Vorgänger Sigmund von

⁴⁰ Vgl. F. PRIEBATSCH, Die Reise Friedrichs III. ins Reich 1485 und die Wahl Maximilians, in: *MIÖG* 19 (1898), S. 302-326 sowie BACHMANN, Reichsgeschichte 2 S. 735.

Luxemburg vergleichbaren Lage, sich in Anbetracht des Verlusts seines territorialen Substrat auf die Grundlagen zurückziehen zu müssen, die ihm "von Reichs wegen" geblieben waren oder die er sich zu erschließen vermochte. Das schloß die materielle Versorgung des Hofes ein, dessen Fundierung aus den Erblanden ja weitgehend unterbunden war, und führte zu einem relativ bewegten Itinerar, weil der Kaiser mehr noch als früher jede Gelegenheit wahrnahm, sich kostengünstig bei Verwandten, Partnern und Reichsstädten einzuquartieren. Um allerdings nicht ungewollt dem von der älteren Forschung erhobenen Vorwurf Vorschub zu leisten, als Exulant habe der Kaiser ausschließlich die finanziellen Erträge der Fürsten und - mehr noch - der Städte "abweiden" wollen, ist bis zu einer detaillierten Analyse der gesamten Motivik spätmittelalterlicher Herrscherreisen wenigstens darauf hinzuweisen, daß den Besuchen in der Regel ausdrückliche Einladungen der "Betroffenen" zugrundelagen, ja daß man sich 1485 geradezu um den Kaiser "gerissen" zu haben scheint⁴¹.

Der Aufenthalt im außererbländischen Binnenreich sollte ununterbrochen insgesamt vier Jahre und damit noch länger dauern als der vorige. Er wies nur zu Anfang den typologischen Unterschied auf, daß nicht der Kaiser aktiv an den Schauplatz des Geschehens zog, um Hilfe zu bringen, sondern er geradezu umgekehrt den erbländischen Schauplatz verließ, um vom "Rand" her Hilfe zu holen. Im Verlauf des Aufenthalts legte der Kaiser höchst bedeutsame und direkt mit dem Itinerar verbundene Exempel aktiver politischer Gestaltung ab. Überdies führte dieser Aufenthalt mit der Wahl und Krönung Maximilians den wohl bedeutendsten Erfolg der Regierung Friedrichs III. überhaupt und einen Höhepunkt der spätmittelalterlichen Reichsgeschichte herauf.

Dabei hat das nachweislich seit Mitte Juli 1485 stattfindende Werben um die Königswahl Maximilians⁴² zunächst keinen erkennbaren Niederschlag im Itinerar gefunden, denn dazu hätte der Kaiser doch wohl primär die Höfe der Kurfürsten und Fürsten aufsuchen oder doch wenigstens spezifische Tage an geeignete Stätten einberufen müssen und wäre nicht in einer Reichsstadt nach der anderen abgestiegen. Erst relativ spät zählte die Vorbereitung dieser Wahl ebenso zum Komplex der Faktoren, die die Gestalt des Itinerars beeinflußt haben, wie die Verfassungsauseinandersetzungen mit den Kurfürsten und die Vorgänge um die Gründung des Schwäbischen Bundes sowie vor allem die Revision des Innsbrucker politischen Regiments zu Beginn des Jahres 1488. Daß erstmals seit dem Ende der vormundschaftlichen Regierung (1445/46) nun wieder Tirol und zum Teil erstmalig auch Oberschwaben und der Bodenseebereich bereist wurden, war die wesentlich neue und zukunftsweisende

⁴¹ Siehe zum Begleit etliche Nachrichten aus diesem Jahr bei PRIEBATSCH, Korrespondenz I.

⁴² So BACHMANN, Reichsgeschichte 2 S. 736 und - mit den Quellen und der Literatur zur Wahl und ihren Umständen - ANGERMEIER in der Einleitung zu den RTA M.R. 1.

Komponente des damaligen Itinerars. Gleich nach seinem Aufbruch aus Linz wandte sich der Kaiser über Salzburg und Kufstein nach Innsbruck, verweilte dort aber nicht lange, sondern zog mit dem Endpunkt Ulm durch die oberschwäbischen Reichsstädte, um sich dann einige Zeit in deren Schwesterkommunen am Bodensee, Lindau, Konstanz und Überlingen aufzuhalten, die ihn wechselseitig zu sich einluden und ihm Ausflugsfahrten auf dem Bodensee ermöglichten.

Es wäre tatsächlich merkwürdig, wenn der Kaiser in dieser Region versucht haben sollte, die Zustimmung des Mainzer Kurfürsten Berthold von Henneberg für die Wahl Maximilians zu gewinnen⁴³. Würdigt man die Ansprachen, die der Kaiser bevorzugt seinen Fiskalprokurator, Rat und ehemaligen Statthalter in Wien Johann Keller an die städtischen Obrigkeiten richten ließ, dann ging es tatsächlich darum, die vagen Hilfsversprechen zur Rückgewinnung der Erblande durch die persönliche Anwesenheit verbindlich zu machen.

Vom Bodensee aus strebte der Kaiser Niederbaden zu, diesmal in ungewöhnlicher Streckenführung von Süden aus über Stockach, Pfullendorf, Tuttlingen, Rottweil und Reutlingen. Er hatte wohl vor, weiter rheinabwärts zu dem lange avisierten Treffen mit Maximilian zu reisen, schwenkte jedoch, nachdem der Sohn Anfang September seine vorläufige Unabkömmlichkeit gemeldet hatte, zunächst ins Elsaß ab, um sich dann ins Fränkische zu begeben. Auch an den Stationen dieser Monate, in Hagenau, Straßburg und Weißenburg sowie dann in Esslingen und Schwäbisch Hall verweilte der Kaiser jeweils nur einige Tage. Die im Oktober kurz aufeinanderfolgenden und nun tatsächlich der Wahlfrage dienenden Begegnungen mit Markgraf Albrecht von Brandenburg in Dinkelsbühl und mit den Herzögen von Sachsen in Bamberg waren ebenso kurz wie unersprißlich. Der anschließende Aufenthalt auf der Nürnberger Burg war mit etwa vierzehn Tagen noch der längste seit langem, und hier scheint Kurfürst Ernst von Sachsen endgültig für den Wahlgedanken gewonnen worden zu sein⁴⁴, während Kurfürst Albrecht Achilles durch den Plan eines vom Kaiser nach Würzburg angesetzten Kurfürstentages, auf dem der Zoller nicht einmal persönlich erscheinen müsse, ernstlich verstimmt war und dessen Einberufung dann auch zugunsten eines Frankfurter Tages fallengelassen wurde. Zwar behielt sich der Kaiser den Termin dieses Tages noch vor, aber trotz aller Geheimhaltung wußte man, worum es gehen sollte, und mehrere Kurfürsten und Fürsten bestellten dort schon Mitte Dezember 1485 Herberge.

Nach den insgesamt doch ermutigenden Verhandlungen in Franken brach der Kaiser nicht etwa stracks zu dem verabredeten Treffen mit Maximilian auf, um diesen so rasch wie möglich zur Wahl zu geleiten. Vielmehr begab er sich - ähnlich wie 1474

⁴³ So BACHMANN, Reichsgeschichte 2 S. 736.

⁴⁴ BACHMANN, Reichsgeschichte 2 S. 737.

- in der zweiten Novemberhälfte 1485 von Nürnberg aus zunächst noch einmal nach Schwaben, kehrte erst in Augsburg um und traf dann um die Monatswende aus Richtung Aschaffenburg kommend in Frankfurt sowie - die Rheinfahrt mehrfach unterbrechend - kurz vor Weihnachten in Köln ein, dem Zentrum seines neuen regionalen Wirksamkeitskomplexes am Niederrhein. Das Weihnachtsfest beging er diesmal in Aachen, wo Maximilian am 22. Dezember zu ihm stieß.

In mehrseitigen, fast fünf Wochen lang dauernden und trotz der mittlerweile vorliegenden "Reichstagsakten" im Detail nicht völlig durchschaubaren Verhandlungen zwischen dem Kaiser, Maximilian und verschiedenen Kurfürsten wurden hier die Konditionen und Modalitäten der Königswahl ausgehandelt. Zu dieser traf man Ende Januar 1486 in Frankfurt zusammen, vollzog dort am 16. Februar die erstmalige Königswahl eines Herrschersohnes seit fast hundert Jahren und begab sich nach mehrwöchigen erfolgreichen Verhandlungen über den Landfrieden und die Abwehr des Corvines Ende März auf die Krönungsreise. Vorbereitet durch Erzbischof Berthold von Mainz, wurde in Rhens Station gemacht, wo Maximilian "dem Röm. Reich das jurament" ablegte⁴⁵, während der Kaiser, dem dieses Verfahren 1442 anscheinend auch nicht erspart geblieben war, das Schiff diesmal nicht verlassen haben soll. Am 9. April erfolgte in Aachen die Krönung des Königs. In Köln, wo sich die ganze Fürstengesellschaft zwischen April und Juni über zwei Monate lang aufhielt, setzte man vor allem die Beratungen über die kurfürstlichen Forderungen zur Veränderung der Reichsverfassung fort; entsprechende Versprechungen als Gegenleistung für die Wahl seines Sohnes abzugeben, hatte der Kaiser prinzipiell vermeiden können, so daß er sich auch jetzt verschlossen zeigen konnte.

Mitte Juli brachen Kaiser und König wohl gemeinsam von Aachen aus in die burgundischen Lande auf, die zu besichtigen der Sohn den Vater eingeladen hatte. Damit erschloß sich dem kaiserlichen Itinerar ein völlig neuer Bereich, den Friedrich bald unter ungleich widrigeren Umständen genauer kennenlernen sollte. Hier, in Antwerpen, Brügge und Gent, erreichte das Itinerar seine weiteste nord-nordwestliche Ausdehnung, wobei sich derzeit nur die Hauptstationen angeben lassen, weil die Beurkundungstätigkeit des Kaisers in dieser Gegend nicht nur nicht aufgearbeitet ist, sondern auch zwangsläufig nachgelassen hat. Im Zentrum standen ein etwa einmonatiger Aufenthalt in Brügge, das man Anfang August⁴⁶ über Löwen und Brüssel erreichte, und nach einer Reise über Gent und Mecheln ein etwa dreiwöchiger Aufenthalt in Antwerpen. Mitte Oktober 1486 war der Kaiser wieder in Aachen und anschließend - natürlich - in Köln.

Auf dem Weg nach Speyer, wo er in Anbetracht der kurfürstlichen Einungsbestrebungen Bertholds von Henneberg, der bayerischen "Usurpation" Regensburgs und der

⁴⁵ Zitat der Binger Annalen nach ZIEHEN, *Mittelrhein* 1 S. 233.

⁴⁶ ZIEHEN, *Mittelrhein* 1 S. 236 gibt durchweg erheblich zu späte Termine an.

nur schleppend erfüllten Ungarnhilfe mit den zu einem Tag versammelten Städteboten verhandeln wollte, muß der Kaiser im Konflikt der Stadt Bingen mit ihrem erzbischöflich-mainzischen Herrn interveniert haben und dabei auch mit dem Kurfürsten selbst zusammengetroffen sein⁴⁷, denn sowohl in Bingen als auch vor Eltville wurde Station gemacht. Den Kurfürsten hat diese Einmischung des Kaisers nur bestärkt, wenige Tage später mit dem Pfalzgrafen den Dieburger Vertrag abzuschließen.

Erstmals seit vielen Jahrzehnten beherbergte die Salierstadt Speyer nicht nur den römischen Herrscher, der sie zuletzt 1442 besucht hatte und nun sogar zwei Monate blieb sowie das Weihnachtsfest feierte, sondern sie war auch Schauplatz eines Hoftags. Der Pfalzgraf mühte sich damals vergeblich um einen Besuch des Kaisers in Heidelberg, begleitete ihn aber, als die anderen nach Speyer geladenen rheinischen Kurfürsten und der König auf sich warten ließen, zur Feier des Jahreswechsels ins durchaus ansehnlich weit entfernte, unter kurpfälzischem Schutz stehende Kloster Maulbronn⁴⁸. Die abwartende Haltung der Kurfürsten und das Nichterscheinen Maximilians evozierten für Mitte März die Einberufung des für die Verfassungsdebatte in mehrfacher Hinsicht höchst bedeutsamen Nürnberger Tages. Dorthin machte sich der Herrscher von Speyer aus auf den Weg. Mit seinem Eintreffen am 13. März 1487 begann der längste Aufenthalt Friedrichs III. in der Pegnitzstadt überhaupt; er dauerte bis Mitte Dezember desselben Jahres und war in dieser Form fraglos Zeichen eines am Ende der Regierungszeit gewandelten persönlichen und politischen Verhältnisses zwischen der Stadt und dem Habsburger, der sie seit dem Städtekrieg und der Hinrichtung Niklas Muffels⁴⁹ nicht aus der wittelsbachischen Bindung hatte herauslösen können und nun die Nürnberger Jugend mit Honigkuchen beschenkte.

In Nürnberg erfuhr der Kaiser vom Fall Wiener Neustadts an den Corvinen, und umso überzeugter unternahm er mit der Initiative zum Schwäbischen Bund erste weitgehende Maßnahmen zur Eindämmung der wittelsbachischen Expansion, nachdem ihm als deren letzter und geradezu umstürzender Akt die Nachricht vom Ausverkauf Österreich-Tirols an die Bayernherzöge bekanntgeworden war. Erzherzog Sigmunds fatale Kauf- und Erbverträge nun an der Quelle zu revidieren, begab er sich Ende 1488 über Ulm und Memmingen direkt nach Innsbruck, wo eine Ständepartei ihm vorgearbeitet hatte.

Die Ereignisse überstürzten sich. Auf die Meldung von der Gefangennahme Maximilians durch die Bürger von Brügge, die er in Innsbruck erhielt, reagierte er unverzüglich und fand für seine Maßnahmen ähnlichen, eher noch rascheren Gehorsam als beim Zug

⁴⁷ Damit ist die ebd. S. 243 bestehende Unsicherheit beseitigt. Siehe zum Konflikt um Bingen z.B. Bingen. Geschichte einer Stadt am Mittelrhein. Vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, hg. v. H. MATHY, (Bingen) 1989.

⁴⁸ ZIEHEN, Mittelrhein I S. 244; vgl. Kloster Maulbronn 1178-1978. Ausstellungskatalog, red. v. W. IRTENKAUF, 1978.

⁴⁹ G. HIRSCHMANN, Nikolaus Muffel, in: Fränkische Lebensbilder NF 3 (1969), S. 50-68.

zum Entsatz von Neuss. Das zur Befreiung der Erblande nach Augsburg bestellte Reichsaufgebot wurde nach Köln umdirigiert. Über Stuttgart und Vaihingen in Speyer den Rhein erreichend, fand sich der alte Kaiser drei Wochen nach der Abreise von Innsbruck in der niederrheinischen Metropole ein, um persönlich die Leitung des Heeres zu übernehmen. Das weitere Itinerar wurde von den Stationen dieses Feldzugs gezeichnet und bedarf keiner eingehenden Kommentierung. Am 12. Mai zog Friedrich mit einem Heer von angeblich 5.000 Mann, das weiteren Zuzug erhielt, von Köln aus nach Aachen und einige Tage später über Maastricht nach Löwen. Hier im Laufe des 24. Mai 1488 eingetroffen, stieß abends der aufgrund der Resignation gegenüber den Provinzen vom 16. Mai seiner Haft entledigte Maximilian zu ihm⁵⁰. Den Feldzug zu beenden, ließ der Kaiser unter Hinweis auf die Maximilian abgepreßte Eidesleistung und darauf, daß das Majestätsverbrechen zu sühnen und ein Exempel zu statuieren sei, nicht zu. Mit der von vornherein beabsichtigten Belagerung von Gent wurde im Juni begonnen, doch verlief sie so wenig erfolgreich, daß sie, nachdem der Kaiser das Heer Mitte Juli verlassen hatte und dem zurückgebliebenen Feldhauptmann Herzog Albrecht von Sachsen die Reichskontingente davonliefen, Anfang August aufgehoben werden mußte. Auch Maximilian, der parallel zu seinem Vater Krieg führte und konkurrierend um Reichstruppen warb, erlangte keine weitere Unterstützung. Nach mehrwöchigen Aufenthalten in Antwerpen und dem benachbarten Mecheln, wo er unter anderem unablässig zugunsten der Erweiterung und Festigung des Schwäbischen Bundes tätig war, verließ der Kaiser Mitte Oktober 1488 Flandern. Auf einer eher gemächlichen Reise mit zahlreichen kurzen Stationen am Rhein, wo ein noch einmal in der flandrischen Frage angesetzter Tag in Speyer nicht zustandekam, sowie in Schwaben zog er wieder dorthin zurück, von wo aus er so abrupt zur Befreiung des Sohnes aufgebrochen war, nach Innsbruck.

Im Reich begann König Maximilian eigentlich erst jetzt sein Itinerar, in dem der bis zum Juni 1489 in Innsbruck weilende Vater aber eine wichtige Bezugsgröße war⁵¹. Denn dieser nahm von hier wie noch später von Linz aus vehement Einfluß auf die Reichsangelegenheiten, sorgte insbesondere dafür, daß über Maximilians Belangen im Westen diejenigen des Hauses Habsburg in den angestammten Erblanden nicht zu kurz kamen und bereitete die Abdankung Herzog Sigmunds von Tirol zugunsten Maximilians vor, die die geographisch-politische Situation von Herrscher und Reich weitgehend veränderte.

⁵⁰ Siehe dazu außer WIESFLECKER, Maximilian I., passim, noch R. WELLENS, La révolte brugeoise de 1488, in: *Handelingen Genootschap "Société d'Emulation" Brugge* 102 (1965), S. 5-52 und H.G. KOENIGSBERGER, Fürst und Generalstaaten. Maximilian I. in den Niederlanden (1477 bis 1493), in: *HZ* 242 (1986), S. 557-581.

⁵¹ M. GACHARD, *Itinéraire de Maximilien dans les années 1484, 1486 et 1488*, in: *Collection des Voyages des Souverains des Pays-Bas*, hg. v. M. GACHARD, Bd. 1, Brüssel 1876, S. 101-114; *L'itinéraire de Marie de Bourgogne et de Maximilien d'Autriche 1477-1482*, ed. par H. v. d. LINDEN, Brüssel 1934 (= *Commission royale d'histoire. Collection de chroniques belges inédites et de documents inédits relatifs à l'histoire de la Belgique*, sér. 1).

Die ihm vor der langen Reise ins Reich aufgenötigte, jetzt aber bald liebgewonnene Altersresidenz Linz erreichte der Kaiser nach einem fünfmonatigen Aufenthalt in Innsbruck nicht auf direktem, sondern gänzlich ungewöhnlichen Weg. Damals suchte er nämlich nach 1443 noch einmal Brixen und Trient auf, ja zog nach 1470 noch einmal durch Friaul bis nach Triest und erst von dort aus nördlich durch sein Herzogtum Krain über Laibach ins Kärntner Land, wo er ebenfalls seit 1473 nicht mehr gewesen war. Der Besuch der Marienwallfahrt in Altötting mag ihm als ein gleichermaßen geschuldeter wie angemessener Abschluß dieser langen und über alle Maßen ereignisreichen wie gefährvollen Reise erschienen sein.

Den Urkunden zufolge ist Friedrich III. von seiner Rückkehr im Oktober 1489 bis zu seinem Tod am 19. August 1493 in Linz geblieben⁵². Sofern andere Ortsangaben genannt werden, müssen diese beim derzeitigen Stand unserer Kenntnisse für irrig gehalten werden⁵³. Wenn aus dieser Zeit Urkunden und Schreiben überliefert sind, in denen keine Ortsangabe erfolgt, dann handelt es sich entweder um Schreiben, die der Kaiser und sein Sohn König Maximilian gemeinsam erlassen haben, oder es liegen die üblichen Auslassungsgründe (Rückdatierung u.ä.) vor. Ernsthaft widerspricht der Annahme, der Kaiser habe Linz von Herbst 1489 an nicht mehr verlassen, lediglich die mehrfach verbürgte Angabe, er sei noch 1491 in Altötting gewesen. Auch ein im Januar 1493 am kaiserlichen Hof weilender bayerischer Gesandter erwähnt einen solchen Besuch des Wallfahrtsorts. Möglicherweise handelt es sich dabei noch um eine Erinnerung an den zum 10. Oktober 1489 belegten Besuch, aber zumindest Pläne für eine neuerliche Wallfahrt im Jahr 1492 sind verbürgt⁵⁴. Hier wird man auf weitere Nachrichten der archivalischen Überlieferung warten müssen. Das derzeit letzte Produkt der kaiserlichen Beurkundungstätigkeit datiert vom 13. August 1493⁵⁵, sechs Tage später verstarb der Kaiser offenbar in seinem Linzer Stadthaus.

⁵² H.P. ZELFEL, *Ableben und Begräbnis Friedrichs III.*, Wien 1974 (= Diss. d. Univ. Wien, 103); H. KOLLER, *Kaiser Friedrich III. und die Stadt Linz*, in: *Historisches Jb. d. Stadt Linz* 1985, S. 269-281; DERS., *Die Linzer Reichspolitik Kaiser Friedrichs III.*, in: *Linz aktiv* H. 112 (1989), S. 4-9; *Ausstellungskatalog Friedrich III.*, bearb. v. W. KATZINGER, Linz 1993.

⁵³ E. KRAUSEN, *Die Klöster des Zisterzienserordens in Bayern*, München-Pasing 1953 (= Bayer. Heimatforschung, 7) S. 61 findet den kranken Kaiser noch 1493 in Kaisheim.

⁵⁴ Siehe HHStA Wien, Frid. 8,2 fol. 274r.

⁵⁵ CHMEL, Regg. n. 8968 nach HHStA Wien, RR W fol. 57v; s. auch A. BACHMANN, *Aus den letzten Tagen Kaiser Friedrichs III.*, in: *MIÖG* 7 (1886), S. 471-477.

3. Die urkundliche Wirksamkeit

3.1. Grundlagen der Konstellationsanalyse 1471-1474

Über die bloße Kenntnisnahme der Tatsache hinaus, daß Friedrich III. 1471 erstmals nach 27 Jahren wieder die deutschen Lande des Binnenreichs besucht hat, ist die vom Itinerar indizierte scharfe Zäsur in der Regierungszeit des Habsburgers bis heute weitgehend unbeachtet geblieben und schon gar nicht systematisch untersucht worden. Aber ein anderes Defizit hatte noch gravierendere Auswirkungen auf die Beurteilung Friedrichs III. und der Reichsgeschichte des ausgehenden 15. Jahrhunderts. Denn bis heute wurde nicht erkannt, daß mit der persönlichen "Rückkehr" Friedrichs ins Binnenreich eine beträchtliche Steigerung seiner praktisch-politischen Wirksamkeit verbunden war.

Der einträglichste, aber stets auch schwierigste Weg, dies zu beweisen, führt über eine möglichst umfassende Untersuchung der Anzahl und der Art sowie der geographischen "Streuung" der von ihm ausgegangenen Urkunden. Unbeschadet der Problematik, inwieweit die Verfügungen durchgesetzt werden konnten, spiegelt deren größter Teil fraglos immer auch das Reichsinteresse am Herrscher, denn in einem noch keineswegs abgeschlossenen Zeitalter der Reskripttechnik dürfte kein Impetrant Herrscherurkunden - mitunter recht mühsam und inhaltlich keineswegs immer hoch bedeutend - erwirkt haben, wenn ihm diese nicht auf bestimmte Weise nutzbringend erschienen wären. Auf der anderen Seite haben speziell seit 1470 das Kammergericht - z.B. in dem effektivierten Fiskalprokuratorat - und die durch die äußeren Bedrohungen von Kaiser und Reich hervorgerufenen Erfordernisse den Anteil der im Eigeninteresse des Kaisers selbst produzierten Mandate und Briefe erheblich erhöht und eine bisher völlig unbekannte Ausweitung der Schriftgutproduktion herbeigeführt¹.

Die Schriftlichkeit als Herrschaftsmittel und eine allmählich zunehmende Gewöhnung an residenzielle Herrschaft hatten die Bedeutung der persönlichen Anwesenheit gemindert, aber keineswegs erübrigt. Vom einen zeugt der erhebliche Anstieg der Zahl der Kaiserurkunden und -briefe allgemein, vom anderen die Tatsache, daß der Besuch des in Randzonen des Reichs befindlichen Hofes und folglich die durch Impetranten bewirkte Urkundenproduktion zwar nie ganz versiegte, aber doch regelmäßig viel schwächer war als zu Zeiten seiner Anwesenheit im außererbländischen Binnenreich. Die Beurkundungstätigkeit Friedrichs III. erfuhr einen quantitativen Höhepunkt eindeutig erst in den Jahren, in denen der hohe Stand der Verschriftlichung und die persönliche Anwesenheit des Herrschers im Binnenreich zusammenfielen und das politische Leben eine bis dahin kaum gekannte Dichte erreichte. Dies zu beweisen,

¹ Siehe unten S. 853. Allgemein Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter, Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen, hg. v. H. KELLER u.a., München 1992 (= Münstersche Mittelalter-Schriften, 65), speziell künftig HEINIG, Der König im Brief.

stößt auf ganz besondere Schwierigkeiten. Denn so sehr neben einem oft uneingestandenem anstandsstaatlichen Vorverständnis die Tatsache, daß es bisher nicht gelungen ist, die urkundliche Überlieferung der Regierungstätigkeit Friedrichs III. auch nur annähernd vollständig zu erschließen, mitverantwortlich ist für die negative Beurteilung Friedrichs III., so wenig läßt sich dies im Rahmen dieser Untersuchung grundsätzlich beheben. Wichtig erscheint zunächst immerhin, dieses Defizit und damit die völlig unzureichenden Grundlagen des bisherigen Friedrich-Bildes zu erkennen, es zu beziffern und in seiner Tragweite ernstzunehmen.

Zwar verdanken wir seit mehr als 150 Jahren dem auf die gesamte Regierungszeit bezogenen Urkundeninventar Joseph Chmels die Kenntnis von rund 10.000 Friedrich-Urkunden, zu denen noch etwa 2-3.000 von anderen publizierte Stücke hinzukommen mögen². Aber so ansehnlich diese Zahl auf den ersten Blick zu sein scheint, so würde sie, wenn es dabei bliebe, in Wahrheit doch bedeuten, daß das Niveau der Schriftgutproduktion des römisch-deutschen Herrschers unter Friedrich III. - bezogen auf die Regierungszeit - auf etwa die Hälfte derjenigen abgesunken wäre, die schon der Luxemburger Sigmund ein bis zwei Generationen zuvor erreicht hatte.

Und tatsächlich haben die Quellenforschungen der vergangenen Jahre gewiß werden lassen, daß es weit gefehlt wäre, in dieser Zahl die urkundliche Tätigkeit des Habsburgers auch nur annähernd erschöpft zu sehen. Stattdessen steht heute außer Frage, daß die bisher publizierten Urkunden nur einen Bruchteil der gesamten urkundlichen Überlieferung ausmachen, ja daß wir es bei Friedrich III. geradezu mit dem am besten belegten Herrscher des deutschen Mittelalters und wohl auch mit dem fleißigsten Urkundenproduzenten zu tun haben. Weitgehend auf diesem Bruchteil fußt aber dessenungeachtet das ältere Bild des Habsburgers als eines römisch-deutschen Herrschers von weitgehender Macht- und Wirkungslosigkeit.

Um die Bemühungen fortzuführen, dieses Bild zu revidieren, soll im folgenden zunächst versucht werden, vorsichtig zu einer genaueren Einschätzung der gesamten schriftlichen Überlieferung zu gelangen³, diese genauer zu analysieren und die Auswirkungen dieses Sachverhalts aufzuzeigen.

Was wir im wesentlichen kennen, ist die in den fälschlich als "Reichsregister" bezeichneten herrscherlichen Kanzleiregistern enthaltene Ausstellerüberlieferung. Diese Register überliefern zwar so zahlreiche Urkunden wie niemals zuvor im Mittelalter, sind aber gleichwohl nur mit großen zeitlichen Lücken erhalten⁴. Noch wichtiger

² Siehe die Quellenangaben in der Einleitung.

³ Neuere Schätzungen der Gesamtzahl der von Friedrich III. ausgestellten Urkunden z.B. bei KOLLER, Probleme der Schriftlichkeit S. 111.

⁴ SEELIGER, Registerführung; zum weiteren auch DERS., Kanzleistudien sowie DERS., Erzkanzler; unterschiedliche Thesen und Hinweise auch bei MORAW, Wesenszüge; DERS., Verwaltung passim; DERS., Herrschaft; KOLLER, Registerführung; DERS., Ausbau königlicher Macht; DERS., Probleme der Schriftlichkeit sowie bei HEINIG, Kanzleipraxis.

ist, daß unsere Vorstellung über Umfang, Beschaffenheit sowie geographische und zeitliche Struktur der Wirksamkeit der Zentralgewalt ganz außerordentlich dadurch verengt wird, daß diese Register traditionell in der Regel nur die Diplome, also die mit anhängendem Siegel versehenen und auf dauerhafte Rechtsgültigkeit angelegten herrscherlichen "Gesetze" – wie etwa die sog. "Reformatio Friderici von 1442"⁵ – sowie die Privilegien, Lehnsurkunden, Wappenbriefe etc. enthalten, hingegen nicht die weit zahlreicheren Mandate und Briefe. Diese Register können folglich strenggenommen nur die methodischen Träger für Fragen nach der Funktion des Herrschers als Hort von Begnadigungen sein. Nur, wenn man diese Restriktion nicht ernst nimmt, erscheint die "tägliche" Regierung, erscheint die herrscherliche Wirksamkeit insgesamt reduziert auf die Funktionen einer reinen Legitimationsinstanz, das Reich als bloßes Privilegiengebäude. Und unter anderen wegen dieses Mißverständnisses konnten die im Rahmen der "normalen" Beurkundungszyklen aller Herrscher des Mittelalters gegebenen Zeiten, aus denen wenige Diplome bekannt geworden sind, als Zeiten völliger Untätigkeit Friedrichs unterschätzt werden.

Es geht aber nicht an, aufgrund der in den Reichsregistern enthaltenen Ausstellerüberlieferung eine intensive Regierungstätigkeit eines Herrschers nur in der ersten Zeit nach der Königswahl und -krönung sowie – normalerweise schon schwächer – nach der Kaiserkrönung und unter besonders günstigen Überlieferungsverhältnissen allenfalls noch der einen oder anderen Herrschaftsphase zuzuerkennen, die übrigen Zeiten jedoch ohne weiteres als Tiefpunkte der Wirksamkeit zu beurteilen. Gerade dies ist aber bei Friedrich III. mit umso sicherer Gewähr getan worden, als das Ergebnis der Unwirksamkeit seiner Regierung den – wie wir oben sahen – zeitgenössischen Klagen zu entsprechen schien. Die weitgehend unbekannte Masse der gerade in den nicht-außerordentlichen Jahren höchster Legitimierungsbedürfnisse erlassenen kaiserlichen Verfügungen, die Mandate und Briefe, wurden weitgehend vernachlässigt. Dabei beruhen gerade auf ihnen die Kontinuität der herrscherlichen Tätigkeit und damit der vielleicht entscheidende Teil der Wirksamkeit der Zentralgewalt überhaupt.

Dies gilt es kurz genauer zu belegen, ehe die zeitlichen Phasen der Schriftgutproduktion Friedrichs III. genauer in den Blick genommen werden. Denn eine Untersuchung, die ausgehend vom Urkundenmaterial eine Analyse der Wirksamkeit Friedrichs III. anstrebt, hat das in die vorliegenden Quellen eingeflossene Verhältnis zwischen den Urkunden-Impetranten und dem Herrscher wengleich kurz, so doch möglichst grundsätzlich zu klären. Dabei kann man wiederum ausgehen von der derzeitigen, oben bereits als "Ausstellerüberlieferung" bezeichneten Quellenlage und dem geschilderten Befund. Zu fragen ist, ob und inwiefern der (spät)mittelalterliche

⁵ Siehe diese in den Regg. F.III. H.4 n. 41 und dazu H. KOLLER, Zur Beurteilung der Reformatio Friderici, in: *Ex ipsis rerum documentis. Beiträge zur Mediävistik. FS für Harald Zimmermann zum 65. Geburtstag*, hg. v. K. HERBERS, H. H. KORTÜM u. C. SERVATIUS, Sigmaringen 1991, S. 591-606.

Herrscher noch Einfluß auf die Gewährung von Begnadigungen und darüber hinaus auf die Ausstellung seiner Urkunden und Briefe überhaupt besaß, ob er also ggf. bewußt eigenen politischen Prinzipien gefolgt ist. Im Falle der Reichslehen stand diese Frage bekanntlich auch am Beginn der Auseinandersetzung um den "Leihezwang"⁶. Sie wurde dahingehend gültig beantwortet, daß zwar nicht geradezu von einem "Zwang" gesprochen werden dürfe, "heimgefallene" Lehen wieder zu verleihen, daß die Gewohnheit jedoch gegen ein Einbehalten sprach und dies die Praxis bestimmte. Man hat im gesamten Bereich der königlichen Wirksamkeit davon auszugehen, daß der Herrscher durch die Verpflichtung auf das gute alte Recht und die Gewohnheit nur geringe Spielräume für eigene Entscheidungen oder gar für Neuerungen besaß. Deshalb wurde Friedrichs III. Verhältnis zu den Reichsstädten schon zu Beginn der Regierungszeit dadurch nachhaltig gestört, daß der Habsburger für die Vergabe von Bürgerlehen die Entgegennahme von - kostenpflichtigen - Lehenbriefen durchzusetzen versuchte und dabei auf den entschiedenen Widerstand der vornehmlich betroffenen Oberschicht der Stadt Nürnberg stieß. Im Zuge der Durchsetzung der Vorstellung von der königlichen *maiestas* und "Obrigkeit", d.h. im Rahmen der gerade von Friedrich III. forcierten Rezeption des römischen Rechts, erweiterten sich zwar die Möglichkeiten der herrscherlichen Einflußnahme auf die Gewährung von Gratialsachen. Dies gilt gleichermaßen für die an den Herrscher herangetragene Bitte bezüglich der Bestätigung älterer wie natürlich besonders der Verleihung neuer Rechte, Lehen etc. Nicht die barsche Ablehnung, sondern die Verzögerung der Urkundengewährung blieb weiterhin das probateste Mittel, politischen Einfluß auszuüben und zu perpetuieren. Dies läßt sich an der Regalienpolitik Friedrichs oder etwa am Vorgehen gegenüber Sforza-Mailand recht schön zeigen.

Wenngleich natürlich in den Fällen, in denen Friedrich die Regalien- (Temporalien-) Belehnung verweigert hat, so doch nicht grundsätzlich wird man in den Diplomen einer zumal durch die "Fiskalisierung der Privilegienvergabe" gekennzeichneten Zeit den geradezu aktiven Part seiner Politik erkennen wollen⁷. Diese bestand vielmehr in erheblich höherem Maße aus dem Umgehen mit den durch die gewährten Diplome hervorgerufenen Folgen. Nicht primär die Erteilung, sondern die Realisation neuer Privilegien durch die Impetranten und die Verletzungen der von einem Betroffenen als gegebener (Rechts-) Status angesehenen Rechte forderte stets neu die Austarierung

⁶ Dazu zuletzt B. DIESTELKAMP, H. KELLER u.a., Art.: Lehen, in: LexMA 5 (1992) Sp. 1807-1825, hier bes. Sp. 1807-1813 und H.-G. KRAUSE, Art.: Leihezwang, ebd. Sp. 1857.

⁷ Zu beidem K.-F. KRIEGER, Kaiser Friedrich III. und Bischof Ludwig von Speyer. Aspekte kaiserlicher Macht- und Finanzpolitik im Spätmittelalter, in: Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein. Protokoll über die Arbeitssitzung 246 (1986), S. 1-19 und DERS., Rechtliche Grundlagen passim sowie ISENMANN, Reichsfinanzen und DERS., Integrationsprobleme.

des Systems "Reich" heraus, das ja einen Komplex jeweils für sich und damit gegen andere privilegierter Elemente bildete.

Für das 15. Jahrhundert und das römisch-deutsche Königtum wird man zwar nicht das gesamte Modell der "Reskripttheorie" akzeptieren, doch seinen Kern, die Grundvorstellung⁸. Denn es ist in zahlreichen geprüften Fällen nachweislich eine Fiktion davon zu sprechen, der Herrscher habe dieses oder jenes Privileg erteilt - womöglich noch im Rahmen einer bewußten und einem großen politischen Plan verpflichteten Zielsetzung. In der überwiegenden Zahl aller Fälle hat sich der Anteil des Herrschers, auch wenn er wie Friedrich III. in einem bis dahin wohl nicht gekannten Maße in den Beurkundungsgang integriert war, auf die Prüfung der Folgen eines gewährten Diploms für die herrscherliche Stellung im weitesten Sinne beschränkt. Es gibt etliche konkrete Belege dafür, daß Friedrich vorgetragene Wünsche schon im Vorfeld der Beurkundung abschlägig beschieden, in einem späteren Stadium die ihm vorbehaltene Sekretation von Diplomen verweigert oder auch verzögert hat. Aber es entsprach dem allgemeinen Herkommen des Reichs und den Interessen des finanziell schwachen Herrschers, Petentenwünsche eher zu erfüllen als sie abzulehnen - Wohlverhalten und Zahlungsfähigkeit des Impetranten vorausgesetzt.

In dieser Lage führen uns die Mandate vielleicht sogar in höherem Maße als die Diplome den politischen Willen des Herrschers, eher den aktiven Part königlicher Regierung und Politik vor Augen. Doch muß bei ihnen abermals differenziert werden. Zu unterscheiden sind Mandate, die die herrscherliche(n) Kanzlei(en) als ebenfalls von Impetranten abverlangte Schreiben verließen und die im o.a. Sinne zur Steuerung von Konflikten etc. dienten, dabei auch ein Teil von Mandaten - wie Vorladungen vor das Kammergericht etc. -, die der Herrscher wahrscheinlich nicht zu Gesicht bekommen hat, und schließlich Mandate, die der Herrscher geradezu aus direktem eigenen Antrieb und im eigenen Interesse erließ. Die letzteren sind in dem sogleich genauer zu beschreibenden Taxbuch der Reichshofkanzlei aus den Jahren 1471-1474 daran zu erkennen, daß sie mit dem Vermerk *factum domini imperatoris* kostenfrei ausgestellt wurden. Außer solchen Mandaten, in denen der König wie jeder andere als Impetrant an die Kanzlei herantreten war, handelt es sich z.B. um die Mandate, mit denen

⁸ Die "Reskripttheorie" von E. PITZ, Papstreskript und Kaiserreskript im Mittelalter, Tübingen 1971 und DERS., Supplikensignatur und Briefexpedition an der römischen Kurie im Pontifikat Papst Calixts III., Tübingen 1972 (= Bibl. d. Deutschen Historischen Instituts in Rom, 36 bzw. 42) verteidigte gegen die zahlreichen Einwände DERS., Die römische Kurie als Thema der vergleichenden Sozialgeschichte, in: QFIAB 58 (1978), S. 216-345; wir folgen z.B. der hier S. 226f. für die Päpste und ihre Konkurrenten, die Kaiser, formulierten Grundanschauung, derzufolge es "die Petenten waren ..., welche die Arbeit der Kurie in Gang setzten und in Gang hielten. Die Päpste haben ihre Entscheidungsmacht nicht einer widerstrebenden Welt aufgedrängt; die Petenten riefen sie freiwillig an, weil sie ... darauf vertrauten, beim Apostolischen Stuhle die lauterste Quelle des Rechtes zu finden und damit auch den größten eigenen Vorteil ... Auch für das Verständnis der Kaiserurkunden gilt, daß man Widersprüche in den Texten zum größten Teil auf Interessenkonflikte unter den Petenten zurückführen kann ..."

Friedrich III. zum Reichskrieg (z.B. gegen Burgund) aufrief, oder um Einladungen zu königlichen Tagen. Die Tatsache, daß auch die dem Fiskalprokurator ex officio zustehenden Kammergerichtsmandate etc. kostenfrei erteilt wurden, kennzeichnete die Nähe dieses Amtes zum Herrscher und wird an geeigneter Stelle gesondert wiederaufzugreifen sein. Die große Masse der Mandate indessen ist gleichfalls von "privaten" Impetranten erbeten und bezahlt worden. Jener geringeren Zahl von ihnen die mit dem *proprium*-Vermerk unterfertigt wurde und auf diese Weise die direkte Beteiligung des Herrschers andeutet, wird an entsprechender Stelle besonderes Augenmerk zu widmen sein.

Wichtig ist nun, daß wir die große Zahl der Diplome Friedrichs III. seit den von Joseph Chmel vor mehr als hundert Jahren vorgelegten Regesten einigermaßen genau kennen. Chmel bietet aufgrund der erhaltenen "Reichsregisterbände" (O bis W) höchstens 7.000 Urkunden und (weniger) Briefe, die Friedrich III. während seiner Regierung für Empfänger im gesamten außererbländischen Reich ausfertigen ließ. Allen übrigen rund 2.000 von Chmel gebotenen Regesten liegen erbländische Urkunden Friedrichs zugrunde. Fast ausnahmslos ist dies der Fall in den Jahren 1449-1452, 1456-1464 und 1475-1485, für die die "Reichsregister" nicht überliefert sind⁹. Um hier überhaupt Friedrich-Urkunden bieten zu können, griff Chmel, der das Problem sehr wohl erkannte¹⁰, auf erbländische Register- und andere Ausstellerüberlieferung sowie im Zusammenhang mit dem Kaiser stehende Privaturkunden und vereinzelte gedruckte Stücke für außererbländische Empfänger zurück. Dies scheint bisher nicht ernst genug genommen worden sein, hat jedenfalls zweifellos dazu beigetragen, dem Habsburger mangelnde Wirksamkeit im Reich zu unterstellen und seine erbländische Fixierung zu überschätzen. Selbstverständlich weisen auch die erhaltenen "Reichsregister" in Bezug auf das eigentlich zu registrierende Schriftgut aus unterschiedlichen Gründen Lücken auf. Aber zweifellos ist der bei weitem größte Teil der in 35 von insgesamt 53 Regierungsjahren Friedrichs III. ausgestellten Diplome bekannt. Die durchschnittliche Jahres-Produktion registrierter Kaiserschreiben betrug danach etwa 200 Stücke.

⁹ Mit SEELIGER, Registerführung, wird man die Registerbände dieser Jahre für verloren oder verschollen halten, jedenfalls spricht wenig für die Annahme, in diesen Jahren sei aus Mißorganisation, Schlampligkeit oder ähnlichen Gründen überhaupt nicht registriert wurde.

¹⁰ CHMEL hatte das rein numerische Problem, weniger wohl das qualitative, im Grundsatz wohl erkannt, als er seiner Publikation der Ausstellerüberlieferung die Bemerkung voranschickte, diesem Material müsse die Erschließung des gesamten reichen Fundus folgen. Er hatte die Lückenhaftigkeit der Reichsregister nicht übersehen, doch bot sich ihm für jene Jahre der Regierungszeit Friedrich, in denen eine unzureichende Registratur stattgefunden hatte oder aus denen die Register verloren waren, nur der Ausweg, einige Partikel des Fehlenden aus seiner begrenzten Durchsicht einiger Empfängerarchive zu kompensieren. Grundsätzlichen Wandel zu schaffen, war einem einzelnen unter den Bedingungen um 1840 nicht möglich. Vgl. die Einleitung zum CHMEL-Register.

Die "Produktion" von Diplomen, auf die allein wir uns für den größten Teil der Regierungsjahre Friedrichs stützen können, war aber sehr ungleichmäßig. Gemäß den Bedingungen der an den Diplomen des Herrschers interessierten Reichsangehörigen fand der übliche Beurkundungsrythmus sein Maximum zu Beginn der Regierung und nach der Kaiserkrönung. In den dazwischenliegenden Jahren wurden Bestätigungen alter Privilegien nur im Konfliktfall oder beim Wechsel des Begünstigten eingeholt, Lehnsmutungen geschahen auch im Verkaufsfalle. Die Zahl von Begnadigungen, an deren Gewährung man jederzeit interessiert war (wie z.B. Wappen, Palatinate etc.), dürfte aufs Ganze gesehen zugenommen haben. Aber wenngleich man geneigt ist, in einer Privilegiengesellschaft das Interesse an neuen Begnadigungen für kontinuierlich zu halten, so unterlag doch auch dieses mehr noch der Relation zwischen Aufwand und Ertrag, die der Impetrant herstellte als der grundsätzlichen Willfahrensbereitschaft des Herrschers. In erster Linie aus Gründen, die von der Privilegierungsinstanz schwerlich beeinflußt werden konnten, sank der Durchschnitt der jährlichen Gewährung von Diplomen nach der anfänglichen Legitimierungsphase auf unter 170 Stücke ab; dies ergibt sich, wenn man die Zahl der zwischen 1440 und 1448 registrierten Kaiserschreiben, also der RR-Bände N und O, aus der Gesamtberechnung herausnimmt.

Für uns ist es nun aber wichtig festzustellen, daß die Privilegieninteressen der Reichsangehörigen auch unter Berücksichtigung der Gegebenheiten der Überlieferung und der methodischen Vorbehalte recht ungleich verwirklicht wurden. Oder anders gesagt: Betrachtet man nur die Jahre, für die die Registerüberlieferung vorliegt, dann lassen sich beträchtliche Abweichungen vom errechneten Durchschnitt von 170 bzw. 200 Diplomen feststellen. Über den Durchschnittswerten liegen lediglich die Jahre 1440-1444, als die rechtliche Legitimation des bestehenden Privilegiensystems erfolgte. Aus diesen Jahren, in denen ja gleichsam die Fixierung und Erneuerung des gegebenen Standes der Reichsverfassung im weitesten Sinne erfolgte, hebt sich wiederum besonders das Jahr des ersten Aufenthalts im äußererbländischen Binnenreich (1442) heraus, als der König fraglos unter Anspannung aller Kanzleikräfte insgesamt mehr als tausend Privilegien- und Lehenurkunden ausstellen ließ. Demgegenüber war das Interesse an der Bestätigung von Rechten und Lehen nach der 1452 erfolgten Kaiserkrönung erheblich geringer. Die Zahlen erreichen lediglich im Jahr 1452 selbst einen leicht überdurchschnittlichen Wert, bleiben ansonsten aber im Rahmen der Durchschnittswerte.

Dies gilt auch in den Jahren der passauischen Kanzlertätigkeit zwischen 1464 und 1469/70. Zwar ist die Gesamtzahl der von Chmel gebotenen Regesten für diese Jahre durchaus beträchtlich, aber der Anteil der Beurkundungen für äußererbländische Empfänger daran ist relativ gering, weil Chmel für diese Jahre teilweise lückenhafter Registerüberlieferung auf die dichte erbländische Überlieferung zurückgreifen mußte. Eine Auszählung der von Chmel in diesen Jahren aufgrund der Registerüberlieferung

verzeichneten Urkunden für Reichsangehörige ergibt, daß in den ersten Jahren 1464-1467 die errechneten Durchschnittswerte der Privilegienproduktion erreicht wurden, indem in jedem Jahr etwa 200 Stücke registriert wurden. Die Tatsache, daß im Jahr 1468 dann ein steiles Absinken auf 50-80 Urkunden erfolgte, spricht deutlich auch dann für eine Krise, wenn man Seeligers Hinweis auf die Lückenhaftigkeit der Registerüberlieferung ernstnimmt. Für diese Krise der Wirksamkeit Friedrichs III. gibt es einen unverdächtigen Zeugen in der Person des Kanzlers selbst, der sich in einer umfangreichen Instruktion für seine Gesandten an den Kaiser detailliert mit der besonders für ihn als Kanzleipächter unhaltbaren Situation auseinandersetzte¹¹.

Doch eine Besserung war nicht in erster Linie von einer in diesen Jahren vielleicht vorgenommenen internen Reform der Kanzlei(en) und des Kammergerichts zu erwarten¹². Vielmehr konnte die seit 1441/42 vollzogene organisatorische Trennung der kaiserlichen Beurkundungstätigkeit in eine römische und eine erbländische Kanzlei nur dann beibehalten, konnte das Aufsaugen der römischen durch die vom Kaiser favorisierte territoriale Kanzlei nur durch einen politischen Kurswechsel abgewendet werden. Der Kaiser mußte durch seine Wirksamkeit und "Attraktivität" die Interessen schaffen, mit deren Realisierung die römische Kanzlei beschäftigt werden konnte, er mußte für Reichsangehörige wieder attraktiv werden, kurzum: Der Kaiser mußte sich dem äußererbländischen Binnenreich wieder öffnen und am besten persönlich in dieses zurückkehren.

Dieser primär politisch fundierten Erkenntnis entsprach die Ernennung Erzbischof Adolfs von Mainz zum Kanzler und Kammerrichter (1470/71). Dessen Verdienst um die politische Gestaltung des Reiches ist sehr hoch zu bewerten, ja der Beginn seiner Kanzlerschaft markiert in mehrfacher Hinsicht geradezu eine Zäsur in der Geschichte des Zusammenhangs zwischen Kaiser und Reich und einen Höhepunkt der politischen Wirksamkeit Friedrichs III.

Die vierjährige kurmainzische Kanzlerperiode zur Zeit des Burgunderkonflikts führte ausweislich des erhaltenen Taxbuchs der römischen Kanzlei einen Höhepunkt der Gesamturkundenproduktion herauf. Entsprechend den Aufgaben, vor die man sich gestellt sah, beruhte dies nicht auf herrscherlichen Begnadigungen und Diplomen, sondern auf den Mandaten, deren überdurchschnittliches Überwiegen das Taxregister mit einer Relation von einem Diplom auf vier bis fünf Mandate qualifiziert ausweist. Damit ist auch ein Vergleichsfaktor für die Regierungsjahre Friedrichs gewonnen, aus denen bislang nur die Privilegienproduktion überliefert ist.

Es wäre interessant zu erfahren, ob der gleitende Durchschnitt der Beurkundung - also unter Einebnung der absoluten Maxima und Minima - auf den gesamten Zeitraum

¹¹ Vgl. HEINIG, Kanzleipraxis S. 421-424.

¹² Vgl. unser Kanzleikapitel.

der Regierung einen Anstieg ausweisen würde. Eine solche Berechnung läßt sich wegen der desolaten Quellenlage noch nicht vornehmen. Mit aller Vorsicht kann indessen jedoch erwiesen werden, daß die Beurkundungstätigkeit des Kaisers mit seiner Rückkehr ins äußererbländische Binnenreich um 1470 generell anstieg. Wir ziehen dazu die bisherigen Erfahrungen der Aufarbeitung der Empfängerüberlieferung heran. Aus ihr ergibt sich, daß zwischen 1470/71 und 1493 mindestens genauso viele oder sogar noch mehr Urkunden ausgefertigt wurden wie in dem um fast ein Drittel längeren Zeitraum von 1440 bis 1469/70. Und dieses Ergebnis fällt noch ungleich deutlicher aus, wenn man die Zeiträume und die Bedingungen dadurch besser vergleichbar macht, daß man die Urkundenzahlen der Legitimationsphase zwischen 1440 und 1444 ausklammert. In jedem Fall ergibt sich in der 1470 einsetzenden zweiten Hälfte der Regierungszeit Friedrichs III. eine erheblich umfangreichere Beurkundungstätigkeit als in der ersten Hälfte. Bei der Bewertung dieses Phänomens wird man auch, aber nicht allein danach fragen müssen, inwiefern der letztere der beiden Zeiträume gegenüber dem ersteren hinsichtlich solcher Konflikte "begünstigt" war, die das Reich insgesamt betrafen und somit die Beurkundungstätigkeit der Zentralgewalt bezüglich der schnell ausgefertigten Mandate besonders anregten. Auf der anderen Seite wird zu berücksichtigen berücksichtigen sein, daß die Regierungstätigkeit Friedrichs III. seit der Wahl seines Sohnes Maximilian zum römischen König im Jahre 1486 gleichsam einer Konkurrenz ausgesetzt war, deren Bedeutung noch nicht recht zu ermessen ist. Immerhin: Nach 1452 wurde ausgerechnet im Jahr 1487 erstmals wieder ein überdurchschnittlicher "Reichswert" mit um die 300 Diplomen erreicht. Im Jahr darauf bis zum Ende der Regierungszeit sank das Privilegieninteresse wieder jäh ab.

Wie eklatant fragmentarisch unsere Kenntnisse der Gesamtüberlieferung derzeit noch sind, läßt sich auf unterschiedliche Weise annähernd genau bestimmen. Legt man die Erfahrungen der seit einigen Jahren in Gang gekommenen Publikation der *Friedriciana* aus den Empfängerarchiven zugrunde, dann schwankt das Verhältnis zwischen den dort aufgefundenen, nicht von Chmel gebotenen Stücken und den von Chmel aufgrund der "Reichsregister" verzeichneten Stücken aufs ganze gesehen zwischen 1:3 und 1:4¹³. Wenn wir demnach mit einer Gesamtüberlieferung rechnen müssen, die in absoluten Zahlen an die 40.000 Urkunden und Briefe Friedrichs umfassen könnte, dann ist klar, daß eine deren Kenntnis voraussetzende Vollanalyse der Wirksamkeit dieses Herrschers noch eine Zeit lang illusorisch ist.

¹³ Im Falle großer, wenigstens zeitweilig im Zentrum der Reichspolitik stehender Städte mit besonders reicher Archivüberlieferung wie Frankfurt und Köln erreicht allein die stadtbezogene Empfängerüberlieferung das fünf- bis zehnfache der Ausstellerüberlieferung bei CHMEL (ca. 0:100 bzw. 40:500), weil die Relation zwischen registrierten Diplomen und nicht-registrierten, aber erhaltenen Mandaten besonders ungünstig für die Registerüberlieferung ist. Im Falle weniger exponierter Reichsuntertanen dürfte diese Relation weniger krass sein. Siehe zum ganzen die grundsätzlichen Bemerkungen in den Regg.F.III. H.4 S. 20-22.

Daß wir den Versuch dennoch wagen können und dabei gleichzeitig einige weitere Aufschlüsse über die ggf. zu erwartende Gesamtüberlieferung gewinnen, beruht auf einem Zufall der Überlieferung. Der Tatsache nämlich, daß Friedrich III. seine "römische" Kanzlei (die spätere Reichshofkanzlei) mit dem noch ganz in den Hof integrierten Kammergericht und den anfallenden Einnahmen gegen eine bestimmte Summe an Erzbischof Adolf von Mainz verpachtete, verdanken wir ein von einem als Taxator eingesetzten Finanzfachmann Adolfs geführtes Kanzleibuch. Dieses längst bekannte, aber bis heute aber weder edierte noch in unserem Sinne umfassend ausgewertete, im Spätmittelalter wohl einmalige Register der bei der Expedition der Kaiserschreiben erhobenen Taxgebühren diente dem Zweck der Rechnungslegung gegenüber dem Kanzler und wird heute im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien aufbewahrt¹⁴. Zwar umfaßt es nicht die gesamte Zeit der kurmainzischen Kanzlerschaft, sondern bricht im August 1474 ab, es wurde aber bis dahin - ausgenommen eine dreimonatige Krankheit des federführenden Taxators - kontinuierlich geführt. Daß diese Form der Buchhaltung zweifellos ebenso wie der entsprechende Band der "Reichsregister" bis zum Ende der Kanzlerschaft Erzbischof Adolfs von Mainz im Herbst 1475 praktiziert wurde, erweist die Tatsache, daß aus dem Jahr 1475 noch ein gleichartiges Registerfragment erhalten ist. Dieses wird für unsere Wirksamkeitsanalyse nicht berücksichtigt, weil der zusammenhängende Überlieferungszeitraum methodisch wichtiger erscheint als einige hundert zusätzliche Urkunden und Briefe.

Es handelt sich bei dem Taxbuch um eine Quelle, die schon Chmel kurz vorgestellt hatte und die dann Seeliger als eine Grundlage seines wichtigen Aufsatzes über "Die kurmainzische Reichskanzlei in den Jahren 1471-1475" gedient hat¹⁵. Wenngleich Seeligers verwaltungsgeschichtliche und verfahrenstechnische Erkenntnisse durchaus erweitert und vertieft werden könnten, wollen wir uns an dieser Stelle nicht aufhalten, sondern die bislang nicht genutzte Chance ergreifen, auf der Grundlage dieses Registers eine Konstellationsanalyse der politischen Wirksamkeit Friedrichs III. im außerbländischen Binnenreich zu versuchen.

Anlage und Funktion des Registers hat Seeliger weitgehend zutreffend beschrieben, so daß hier anhand der ersten Seiten eine knappe Vorstellung mit einigen Verdeutlichungen ausreicht¹⁶. Dabei muß vor allem der gelegentlich auftretende Eindruck korrigiert werden, als sei das Taxbuch sachlich auf Kammergerichtssachen be-

¹⁴ HHStA Wien, RHR-Ant.: Taxregister der römischen Kanzlei 1471-75, ebd.: Taxregister-Fragment 1475; es bietet sich an, noch einmal darauf hinzuweisen, daß bei den folgenden zahlreichen Belegen aus dem zusammenhängenden Taxregister nicht nur die Angabe der betr. Seite (fol.), sondern in Hinsicht auf die künftige Edition auch schon der künftigen fortlaufenden Nummer des betr. Eintrags in [] erfolgt. Gedruckte Auszüge vorläufig bei CHMEL, Mon. Habsb. I, l. S. XXXII-XL. Vgl. auch ein anderes Register aus dieser Zeit bei HEINIG, Preces-Register.

¹⁵ SEELIGER, Kanzleistudien; zu CHMEL s. oben.

¹⁶ Dazu ist auch hinzuweisen auf die von Ines Grund M.A. und mir vorbereitete Edition.

schränkt, sei also gewissermaßen ein Register des vom Kanzler ja in Personalunion geleiteten Kammergerichts. Dies ist keineswegs der Fall. Stattdessen umfaßt dieses Buch mit der Aufschrift *Weigand Konegk taxreg[ister]. 1475* tatsächlich die potentiell gesamte Expedition der römischen Kanzlei einschließlich aller besonders gebührenintensiven Diplome, aber ebenso aller kostenlos expediten Rundschreiben, die der Kaiser aus eigenem Antrieb erließ. Daß gerichtlich veranlaßte Kaiserschreiben bei weitem dominieren, läßt die Höhe der Organisation, des Einflusses und der integrierend-"verdichtenden" Funktion des Kammergerichts unter Erzbischof Adolf von Mainz erkennen. Nicht-prozessuale Mandate sind etwa so zahlreich wie kleinere Gratialsachen, also Promotionsschreiben, Moratorien, Erste Bitten etc. Bei den Diplomen, die insgesamt nur einen geringen Prozentsatz ausmachen, handelt es sich mehr noch um Wappenbriefe und Palatinate als um Privilegienbestätigungen und Lehenbriefe. Gerade weil sich das Register aber nicht auf die Materien des Kammergerichts beschränkt, sondern sich diesen gegenüber alle anders motivierten Kaiserschreiben lediglich in einer Minderheit befinden, sind darüber hinaus weitreichende Schlußfolgerung auf die Wirksamkeit und den Regierungsstil des Kaisers möglich.

Doch wenngleich keinerlei sachliche Einschränkung erkennbar ist, ist die Frage danach, ob das Taxregister der römischen Kanzlei tatsächlich alle vom Kaiser ergangenen Schreiben verzeichnet, noch nicht vollständig erledigt. In Anbetracht der Tatsache, daß sich z.B. etliche der im gleichzeitigen Urteilsbuch des Kammergerichts überlieferten Gerichtsurteile nicht oder nur schwer im Taxregister identifizieren lassen¹⁷, muß darauf hingewiesen werden, daß nicht alle Kaiserschreiben durch die römische Kanzlei und deren Taxator expedit wurden, sondern manche auch durch die konkurrierende österreichische Kanzlei oder den Kaiser persönlich.

Gegenüber dem Bedenken, ob der Briefwechsel z.B. zwischen dem Kaiser und dem Pfalzgrafen wirklich nicht umfangreicher war, ist zunächst zu bemerken, daß auch im Taxbuch natürlich nur der schriftliche Niederschlag der Beziehungen zwischen Reichsangehörigen und dem Kaiser vorliegt. Das meiste dessen, was - z.B. durch Gesandtschaften - mündlich verhandelt wurde, ist unbekannt, und das dürfte gerade in heiklen Fragen der Zeit viel und interessant gewesen sein. Auch das, was auf Tagen zwischen dem Kaiser, seinen Vertretern und den Reichsangehörigen, den Hoftagen, Rätetagen und dem werdenden Reichstag, besprochen wurde, entzieht sich nach wie vor zu einem nicht unbeträchtlichen Teil unserer Kenntnis. Zweitens ist zu beachten, daß uns mit der Überlieferung des Taxbuches lediglich die - zudem während eines Vierteljahres unterbrochene - Expedition der römischen Kanzlei vorliegt, wohingegen

¹⁷ HHStA Wien, RHR-Ant.: Urteilsbuch des kaiserlichen Kammergerichts 1471-1474. Soweit nötig, wird aus einer noch unter Leitung von G. GUDIAN angefertigten Transskription zitiert, deren Kopie P. MORAW (Gießen) freundlicherweise zur Verfügung stellte. Eine Edition wird nunmehr unter der Leitung von B. DIESTELKAMP und F. BATTENBERG vorbereitet.

ein Pendant aus der vom Kaiser gerade in den umfassend verstandenen Angelegenheiten des Hauses Habsburg sowie bei Geheimsachen gern herangezogenen österreichischen Kanzlei fehlt¹⁸, Drittens ergibt sich aus dem Zweck und der Anlage des Taxbuchs, daß am ehesten die auf ausdrückliche Anordnung des Kanzlers gratis expedierten Kaiserschreiben nicht hätten registriert werden müssen. Diese Entlastung hat normalerweise aber nicht Platz gegriffen, weil der Eintrag ins Taxbuch vor der Gebührenentscheidung erfolgte, wie die große Zahl der gratis-Vermerke belegt; die vereinzelte Notiz des Taxators bei der Buchung eines einzelnen, zugunsten Markgraf Albrechts von Brandenburg ergangenen Mandats an die Herzöge von Pommern¹⁹, dem Markgrafen sei dieses *cum pluribus aliis litteris gratis* gegeben worden, ohne daß deren Inhalt näher spezifiziert wird, ist die Ausnahme, zeigt aber Lücken an. Daß zur Klärung dieser Gegebenheiten die gesamte höfische "Arbeitsteilung" ebenso grundlegend zu analysieren bleibt wie das mitunter komplizierte zeitliche Verhältnis zwischen der Urkundenausfertigung und der Expedition tangiert die methodischen Grundlagen unserer Interessen freilich nicht prinzipiell. Für uns ist entscheidend, daß der Pachtkanzler schon aus finanziellen Gründen größtes Interesse daran hatte, möglichst alle schriftlichen Kontakte zwischen dem Kaiser und den äußererbländischen Reichsuntertanen zu bewältigen und das Taxbuch somit "Vollständigkeit" wenn nicht gänzlich erreichte, so doch anstrebte.

Denn es verdiente seine Anlage dem Zwang Konekes als des kurmainzischen "Finanzministers", einen möglichst großen Anteil der seinem Herrn im Pachtvertrag über die römische Kanzlei aufgedrungenen jährlichen Pachtsumme in Höhe von 10.000 fl.rh. aus den Gebühren der expedierten Urkunden und Briefe zu erwirtschaften, und dem Bedürfnis, die Höhe des nach dem Abzug der Geschäftskosten verbleibenden Überschusses dokumentieren zu können. Mit dem Taxbuch suchte der an eine zentrale Stelle des gesamten Kanzleiwesens gesetzte Taxator seine Wirtschaftsführung gegenüber seinem Herrn spätestens zu den Zeitpunkten zur eigenen Entlastung zu belegen, zu denen dessen Pachtgebühren an den Kaiser fällig waren, also einmal im Jahr. Das Register ist folglich kein "offizielles" Register der römischen Kanzlei Friedrichs III., sondern ein der inneren (Finanz-) Verwaltung des Kanzleipächters erwachsenes und dienendes Geschäftsbuch gleichsam "privater" Provenienz. Daß es zusammen mit anderen Unterlagen der Kanzlei nach dem Tod des Pachtkanzlers und einigen Interventionen dennoch in die Verfügung des Kaisers gelangte, läßt die am Ende des Mittelalters erhöhte Bedeutung erkennen, die dieser und die weiterbeschäftigten Kanzleikräfte schriftlichen Unterlagen beimaßen²⁰.

¹⁸ Später, im Neußer Krieg, ist auch zu bemerken, wie bis zur Neukonstituierung der durch den Tod des Kanzlers führerlos gewordenen römischen Kanzlei die Geschäftsführung für das Reich zweitweilig an die österreichische Kanzlei überging.

¹⁹ TB fol. 38v [593].

Der *secretarius* Koneke setzt mit seinen jeweils den Tag der Besiegelung fixierenden Eintragungen ein mit einer am 28. Juni 1471 verfaßten Überschrift: *Anno 1471 uf sanct Peter und Pauls abent hat myn gnediger herre von Mentze dieße hernachgeschreben brieffe als eyn romischer keyserlicher canczler ... zu Regenspurg versiegelt, und ich ... han von solichen brieffen an gelde entphangen in maßen by eynem iglichen brieffe eigentlichen geschreben steet* (fol. 1r). Es folgen dann die Eintragungen dieses Tages: *Item zum ersten ...* (n. 2). Später wurde vor diesen ursprünglich ersten Eintrag noch ein weiterer eingeschoben, dessen Gebühr bei der zunächst auf der unteren Mitte, dann in der jeweils äußeren unteren Ecke jeder Seite vorgenommenen Gebührenaddition nicht berücksichtigt wurde. Die Gebührenaddition erfolgte also keinesfalls täglich, sondern unabhängig von den tageweisen Eintragungen der expeditierten Stücke nach Seiten des Taxbuchs. Ein genauer Zeitpunkt dafür läßt sich nicht angeben, da der erhaltene Teil des Taxbuchs keinerlei Zwischen- oder Abschlußaddition enthält, man darf vielleicht eine jährlich zum Zeitpunkt der Pachtsummenfälligkeit durchgeführte Rechnungslegung annehmen. Daß sich außer dem Kanzler auch der Kaiser selbst ein Bild von den Einkünften der Kanzlei machte, belegt der kurzzeitige Konflikt zwischen beiden im Dezember 1473, der sich nicht nur der nachlässigen Zahlungsweise des Kanzlers, sondern auch an höheren Pachtsummenforderungen des Kaisers entzündet haben mag.

Koneke scheint bei der Anlage seines Registers zunächst vorgehabt zu haben, an jedem neuen Tag, an dem er die besiegelten Stücke eintrug, zumindest mit einer neuen, wenn nicht gar mit einer neuen recto-Seite zu beginnen, doch gab er diesen platzaufwendigen Modus schon auf fol. 4r auf und schloß hinfort mit dem neuen Datum als Überschrift unmittelbar an die letzte Eintragung des Vortages an. Nachdem er bis dahin nur papierne kaiserliche Briefe mit rückseitig aufgedrücktem - stets identischen - Siegel zu buchen gehabt hatte, begann Koneke auf fol. 4r auch mit der Differenzierung seiner täglichen Einträge nach der Art der Besiegelung der Urkunden: *Dieße hernachgeschreben brieffe sint mit dem maiestat ingesiegel versiegelt wurden*. Es folgen verschiedene Diplome (Wappenbriefe), daran anschließend die rückseitig besiegelten Briefe mit der Überschrift: *Eadem die subscripte littere sunt* [auch: *fuernunf*] *sigillate cum parvo sigillo in papiro* [auch: *sub sigillo appresso*] (Ladungen, Mandate). Von dem Majestätssiegel (Posse S 18) unterschied Koneke noch die Rubrik der mit dem *cleyne(n) anhangende(n) ingeßigel* besiegelten Urkunden, bei denen es sich meistens um Legitimationen, Erste Bitten oder "billigere" Lehnurkunden handelte.

An die am 8. Juli 1471 mit dem Majestätssiegel expeditierten Diplome wollte Koneke sofort die papiernen Briefe anschließen, strich das diese Rubrik einleitende *Eadem die* auf fol. 7r jedoch durch und führte die Reihe der Diplome weiter mit neun Stücken,

²⁰ Siehe dazu HEINIG, Preces-Register.

die der Kanzler zwar auch an diesem Tage besiegelt hatte, deren Gebühren dann aber der Kaiser *fur sich selbs* taxierte und vereinnahmte, weil diese Wappenbriefe vor der Überantwortung des Siegels an Erzbischof Adolf *zugelaßen* worden waren (fol. 7v). Dieser Begriff der "Zulassung" meint den Vollziehungs- oder Besiegelungsbefehl²¹, den im vorliegenden Falle der Kaiser selbst gegeben, aber noch nicht ausgeführt hatte, als er nach der Demission Ulrichs von Passau eine Zeitlang sein eigener Kanzler und Taxator gewesen war. Auch an späteren Stellen des Taxbuches wurden gelegentlich noch derartige vor Erzbischof Adolfs Kanzlertätigkeit konzessionierte Urkunden gebucht, von denen der nunmehrige kurmainzische Taxator keine Gebühren erheben konnte²². Den Beurkundungsbefehl überbrachte im Normalfalle der Kanzler und Kammerrichter an die Kanzlei, d.i. an den Protonotar (Pfeffer) bzw. die Sekretäre. In diesen Fällen kann der Beurkundungsbefehl vielleicht sogar mit dem Fertigungs- und dem Besiegelungsbefehl (*concessio*; Zulassung) gleichgesetzt werden. Verantwortlich für den Geschäftsgang war jedenfalls der Kanzler oder sein bestellter Vertreter (Protonotar bzw. Vizekanzler Pfeffer). Fertigungs- bzw. Expeditionsbefehle erteilte freilich auch der Kaiser persönlich durch ihm vertraute Personen, die als Relatoren fungierten²³, sowie schließlich verschiedene für Kammergerichtsmaterien - vor allem Ladungen - zuständige Notare. Dieser Personenkreis ist näher umschreibbar, und die Zahl der Fälle ist relativ gering. Daß der Kaiser selbst - ggf. auch im Rat - nach der Erteilung des Beurkundungsbefehls regelmäßig noch in den Beurkundungsgang eingegriffen und z.B. persönlich die Expedition jeder einzelnen der zahllosen Kammergerichtsladungen angeordnet hat, ist eher zu bezweifeln. Die täglichen Geschäfte der Kanzlei - das "Verwaltungshandeln" - vor allem im Bereich der zahlenmäßig weit dominierenden Kammergerichtsmaterien (Ladungen, Terminverschiebungen und Fatale etc.) wurden fraglos ohne ausdrückliche Kenntnis des Kaisers durchgeführt.

In allen denjenigen Fällen jedoch, in denen dem erteilten Beurkundungsbefehl zufolge ein Diplom ausgestellt wurde, für das die Besiegelung mit dem großen oder dem kleinen anhängenden Majestätssiegel zwingend vorgeschrieben war, hatte sich Friedrich III. seit dem Antritt seines Herrscheramtes die letzte persönliche Kontrolle vorbehalten. Schon Erzbischof Jakob von Trier hatte sich 1441 eidlich verpflichten müssen, keine Urkunde ohne die ausdrückliche kaiserliche Zustimmung zu expedieren²⁴. Diese Zustimmung wurde dergestalt organisiert, daß der Kaiser am Schluß des

²¹ BRESSLAU, Urkundenlehre 2 S. 168f.

²² SEELIGER, Reichskanzlei S. 27.

²³ Schriftliche Beurkundungsbefehle des Kaisers durch Relatoren sind selten, meistens war das Verfahren mündlich. Die entsprechenden Fälle wurden deshalb vom Taxator auch besonders erwähnt, die entsprechenden Unterlagen aufbewahrt, s. die von CHMEL, Mon. Habsb. I, 1 S. XL-XLIV abgedruckten 23 Zettel, die dem Taxbuch beiliegen.

²⁴ BRESSLAU, Urkundenlehre 2 S. 169f.

Beurkundungsgangs endgültig über die Expedition von Privilegien, Lehenbriefen und sonstigen Gratialsachen befand, indem er in das der Ausfertigung bereits anhängende Siegel sein eigenes Sekretsiegel eindrückte (vorn unten beim großen, rückseitig in die Wachsschale beim kleinen Siegel); diese Stücke zwischen der Kanzlei und dem Kaiser zu "transportieren", scheint eine Aufgabe des Sigillators gewesen zu sein. Die endgültige Expedition einer nicht unbeträchtlichen Zahl von Diplomen wurde auf diese Weise im letzten Moment unterbunden, was der Taxator, der diese Stücke natürlich ebenso schon gebucht hatte wie der Registrator sie in das "Reichsregister" eingetragen hatte, entsprechend vermerkte (*vacat, imperator noluit secretare* etc.). Mit dem Taxbuch unterscheiden wir vom großen das kleine Majestätssiegel, welches sich ebenfalls in der Verfügung des Kanzlers befand; es wurde je nach der Art der Beurkundung gleichermaßen rückseitig aufgedrückt - als Verschluss oder auch nicht - oder auch angehängt, in diesem Falle stets in einer naturfarbenen Wachsschüssel. Wurde es angehängt, drückte der Kaiser sein Handsekret in eine auf der Rückseite der Wachsschüssel ausgesparte Vertiefung. Etwa mit Seeliger das normalerweise den Briefen vorbehaltene kleine (Majestäts-) Siegel als Sekret zu bezeichnen²⁵, entspricht nicht den zeitgenössischen Unterscheidungen und führt zu Unklarheiten. Das Sekret war stets das Hand- (Ring-) Sekret des Kaisers persönlich.

Alle Diplome bedurften nicht nur theoretisch der Sekretation, sondern sind ausweislich der bisher aufgearbeiteten Empfängerüberlieferung während der gesamten Regierungszeit auch tatsächlich sekretiert worden²⁶. Dies gilt im übrigen auch für die Urteile des Kammergerichts; diese wurden ebenfalls mit anhängendem Majestätssiegel - also als Diplome - ausgefertigt und bedurften folglich der Sekretierung. Auf diese Weise übte der Kaiser persönlich die letzte Kontrolle auch und gerade über die Kammergerichtsbarkeit aus. Während die vom Kanzler besiegelten, nicht der Sekretation bedürftigen Stücke im Normalfall rasch expediert, d.h. dem Impetranten vom Taxator, zuweilen auch vom Kanzler selbst ausgehändigt wurden, konnte sich die Expedition besonders bei diesen Stücken zum Teil erheblich verzögern. Stets blieben etliche Diplome in der Kanzlei und beim Kaiser in jenem unfertigen Zustand liegen, in dem sie zwar besiegelt, aber noch nicht sekretiert waren. Einzelfälle machen deutlich, daß diese Stücke, deren Ausfertigung also noch nicht vollendet war, mitunter mehrere Jahre aufbewahrt wurden - man hatte in sie ja auch schon investiert und sie waren Träger von Einkunftstiteln. Einige von ihnen konnten dann möglicherweise doch noch expediert werden, wenn der Kaiser seine Vorbehalte aufgab und sie doch noch sekretierte, andere werden vernichtet worden sein.

²⁵ SEELIGER, Reichskanzlei S. 30-34.

²⁶ Die Problematik einer möglichen Ausnahme diskutiert NEUMANN, Originale S. 115-117.

Sortierte Weigand Koneke die ihm nach der Besiegelung durch den Kanzler zur Expedition bzw. zur vorherigen Sekretation durch den Kaiser übergebenen Urkunden zunächst nach der Art ihrer Besiegelung und trug sie dann in entsprechenden Gruppen in sein Taxregister, so unterließ er diese Trennung schon ab 1472 nahezu vollständig und differenzierte lediglich noch nach den Tagen der Besiegelung. In allen Fällen, in denen keine Sekretation erfolgte und die Höhe der für die Urkunde(n) an den Kanzler sowie an die gesonderte Kasse der Kanzleigenossen zu entrichtenden Gebühren eindeutig war, sei es durch die Vorgabe eines festen Gebührensatzes, durch besondere Bestimmung des Kanzlers oder auch durch die Entscheidung des Taxators selbst, konnte die Expedition sofort erfolgen. Verhandlungen über die Gebührenhöhe zwischen dem Taxator bzw. dem Kanzler, der die letzte Verfügung traf, und dem Impetranten hatten wohl in jedem Fall den Beurkundungsgang begleitet und gelangten im Moment der Besiegelung und der darauffolgenden Eintragung der Stücke ins Taxregister zum Abschluß. Koneke konnte die vereinbarte Summe gleich mit dem Stück selbst in sein Register eintragen, ja die Summe und ggf. Begründungen für ihre Höhe oder für Gratis-Expedition sowie ggf. Bemerkungen zur Zahlungsweise waren ja der eigentliche Zweck des Registers, gegenüber dem die kurze Inhaltsangabe der Stücke lediglich der Identifizierung diente. Einzelne Einträge im Taxbuch noch einmal auffinden zu wollen, war wegen der fehlenden Übereinstimmung zwischen dem Ausstellungsdatum der Urkunde und dem Datum des Eintrags in das Taxregister äußerst schwierig und auch nicht beabsichtigt. Zwar läßt der Bestand der Fridericiana im Haus-, Hof und Staatsarchiv in Wien erkennen, daß schon unter Friedrich III. die wenig später von Maximilian verbindlich angeordnete Konzept-Registrierung praktiziert oder angestrebt wurde, aber an eine geordnete Registrierung aller Kaiserschriften war überhaupt nicht zu denken; auch das Taxbuch besaß nicht die Funktion eines allgemeinen Registers, erst wir benutzen es als solches.

Daß die von Koneke eingetragene Gebühr identisch war mit dem Geld, das er auch wirklich erhielt, ist leicht zu erkennen daran, daß er die eingetragenen Beträge so gut wie nie korrigieren mußte²⁷. Lediglich besondere Modalitäten der Expedition und der Bezahlung, z.B. die Umrechnung "fremder" Währungen in die von Koneke verwendete Einheit des rheinischen Guldens (fl. rh.) wurden im Moment der Aushändigung gegen Zahlung bzw. der späteren Addition der Beträge nachgetragen. Am linken Rand seiner Einträge fügte Koneke dann zur besseren Übersicht ein *d[edi]t* im Bezahlungsfalle und ein *g[ra]t[is]* bzw. *n[on]d[um]* in dem Falle hinzu, daß eine Gebühr erlassen oder mit derjenigen einer früheren Urkunde verrechnet wurde.

²⁷ Ein Beispiel für eine bei der Seitenaddition vorgenommene Korrektur wegen des Zwangs zur Vereinheitlichung der Währungen bietet der erste Eintrag auf fol. 92v [1323].

Fassen wir noch einmal zusammen, wie der Taxator in den Geschäftsablauf der römischen Kanzlei eingebunden war.

Die nach entsprechender Beschlußfassung aufgrund des Beurkundungsbefehls zugelassenen, konzipierten und nach Vorliegen des Fertigungsbefehls ins Reine geschriebenen, unterfertigten und nach ihrem Konzept bereits registrierten Urkunden gelangten durch Koneke selbst²⁸ und den Sigillator zum Kanzler und wurden von diesem besiegelt. In der Regel gab der Kanzler bei diesem Akt dem Taxator Anweisungen über die endgültige Höhe und Art der Gebührenerhebung, besonders über erlassene oder herabgesetzte Gebühren. Der Taxator erhielt den ganzen Schwung der an einem Tag besiegelten Urkunden und registrierte diese samt der Gebührenfestsetzung in seinem Einnahmenregister. Dabei war für ihn "lediglich die Aussicht auf die Möglichkeit der Aushändigung maßgebend"²⁹. Einen Teil der Urkunden wird er sofort expediert, d.h. den Impetranten oder ihren Vertretern gegen Bezahlung der festgesetzten bzw. vereinbarten Gebühr an den Kanzler und die Kanzlei ausgehändigt haben und notierte die Bezahlung. Einen anderen Teil, nämlich die Diplome, hatte er zunächst noch zur Sekretation an den Kaiser weiterzuleiten. Dabei bediente er sich seines Gehilfen im Rang eines Sigillators Balthasar Neuenburger, der folglich eine Art "Relais" zwischen Kaiser und Kanzlei bildete. Spätestens in dem Moment, in dem diese gebührenträchtigen Diplome vom Kaiser zurückkamen und bis zur Expedition verwahrt werden mußten, wurden sie am oberen Blattrand der Rückseite mit dem Namen des Begünstigten versehen, damit sie in der "Ablage" einfacher aufzufinden waren. Wurden sie "gelöst", wie gemeinhin der kanzleitechnische Terminus der Expedition lautete, ergänzte Koneke seine prophylaktischen Registerbuchungen um die entsprechenden Angaben.

Der finanztechnische Zweck des Registers hat zu der Eigentümlichkeit geführt, daß die Einträge textlich auf den zahlenden Impetranten hin fixiert wurden. Die "Regesten" folgen also nicht dem Text des zugrundeliegenden Kaiserschreibens mit dem Adressaten an der Spitze, sondern nennen gerade umgekehrt zunächst den (zahlenden) Impetranten und dann erst den Adressaten samt dem Inhalt des an diesen ergangenen Schreibens, also z.B.: *Item eyn citacio fur graff Otten von Solms widder die stat Wetzflar* (fol. 1v). Dies entspricht exakt der allgemeinen Praxis des Urkundenerwerbs am Herrscherhof. Die durch die Kaiserschreiben Begünstigten, die uns nicht selten verborgen bleiben, wenn wir uns an den Ausfertigungen orientieren, erkennen wir hier ebenso in wünschenswerter Klarheit wie die höchst bedeutende allgemeine Tatsache, daß nahezu das gesamte Beurkundungswesen und damit der größte Teil der Aktivitäten

²⁸ Koneke diente als Geschäftspartner der kaiserlichen Relatoren und wurde gebeten, den Kanzler von einem Beurkundungsbefehl oder auch einem Gebührenwunsch des Kaisers zu informieren.

²⁹ SEELJGER, Reichskanzlei S. 35.

des Herrschers und seines Hofes von Impetranten abhängig, also - wenn man so will - von außen gesteuert war.

Unsere folgende Wirksamkeitsanalyse besitzt hier eine ihrer entscheidenden methodischen Grundlagen, auf die wir im weiteren noch zurückkommen müssen. Eine andere Voraussetzung bildet die Frage, ob denn mit dem Taxbuch wenigstens für einige Jahre jene Vollständigkeit der kaiserlichen Schriftgutproduktion gegeben ist, die man für die übrige Regierungszeit Friedrichs III. noch längere Zeit vermissen wird. Davon darf man mit gutem Recht ausgehen. Wenngleich dieses Register unterschiedlich bedingte Lücken aufweist, so sind diese doch nicht so groß, als daß man nicht behaupten dürfte, damit läge wenigstens für den größten Zeitraum der kurmainzischen Kanzleipacht die gesamte Urkundenproduktion Friedrichs III. für außererbländische Empfänger vor³⁰. Die Analyse des Textkorpus und der dem Register zugrunde liegenden Motive sowie der Vergleich mit der sonstigen bisher bekanntgewordenen Aussteller- und Empfängerüberlieferung berechtigen zu der Feststellung, daß das Taxregister eine textlich äußerst knappe, aber tendenziell lückenlose Verzeichnung sämtlicher zwischen 1471 und 1474 von der römischen Kanzlei expediten kaiserlichen Urkunden und Briefe einschließlich der von den Impetranten zu entrichtenden Gebühren bietet.

Konfrontieren wir nun die in Chmels Regesten leicht greifbare Überlieferung der "Reichsregister" und damit die bisherige Grundlage unserer Kenntnisse über Friedrichs III. Wirksamkeit mit dem in diesem Taxbuch verzeichneten Material, so finden wir die schon anhand der bisher ausgeschöpften Empfängerarchive eruierten Verhältnisse bestätigt und zum Teil sogar übertroffen.

Der weitestgehend von dem Registrator Lukas Snitzer angelegte "Reichsregister-" Band S ist wie üblich auf den Kanzler bezogen. Er setzt ein mit der Übernahme der Pachtgeschäfte Erzbischof Adolfs auf dem Regensburger Tag am 17. Juni 1471 und endet im August 1475 nach dem Tod des Kanzlers³¹. Dieses Register ausschöpfend, bietet Chmel für diesen Zeitraum insgesamt etwa 700 Urkundenregesten Friedrichs III.³² In Wirklichkeit ist dies aber nur ein Bruchteil der tatsächlichen Beurkundungsleistung des Kaisers und seines Hofes. Dieser kann nunmehr eindeutig beziffert werden. Denn das Taxbuch erweist, daß allein die römische Kanzlei Friedrichs III. vom Zeitpunkt der Übernahme der Kanzleileitung durch Erzbischof Adolf im Juni 1471 bis zu den letzten erhaltenen Eintragungen vom 20. August 1474 insgesamt etwa 5.000 Urkunden und Briefe expedierte³³. Würde man die zeitliche Differenz zwischen beiden

³⁰ Bei der Bewertung der Daten dieses Taxbuchs muß berücksichtigt werden, daß es sich in mehrfacher Hinsicht um einen Sonderfall der Überlieferung handelt. Inwiefern sich die auf seiner Grundlage ermittelten Werte für die Frage nach der Gesamtwirksamkeit Friedrichs III. hochrechnen lassen, ist noch zu ermitteln.

³¹ SEELIGER, Registerführung S. 284f.

³² Die Überlieferung des RR S findet sich bei CHMEL, Regg. etwa zwischen n. 6250 und n. 7000.

Überlieferungsträgern bereinigen und dem um ein ganzes Jahr "kürzeren" Taxbuch dessen Durchschnittsfrequenz eines Jahres hinzuaddieren, dann betrüge die wirkliche Urkundenproduktion der römischen Kanzlei nicht nur ein sieben-, sondern sogar ein achtfaches dessen, was durch das "Reichsregister" überliefert ist.

Betrachten wir diese überwältigende Relation in zeitlichen Schnitten etwas genauer.

Für die gut drei Monate des ersten Aufenthalts Friedrichs III. im außererbländischen Binnenreich seit 27 Jahren bietet Chmel insgesamt 248 Regesten. Wäre täglich geurkundet worden, ergäbe sich ein Durchschnitt von täglich drei Urkunden, die die kaiserliche Kanzlei verlassen haben sollen. Träfe dies zu, dann müßte mit Recht von einem starken Desinteresse des Reichs an dem so lange vermißten Herrscher gesprochen werden. Indessen: Der Chance, die den an Urkunden der Zentralgewalt interessierten Reichsuntertanen mit dem Aufenthalt des Herrschers im Binnenreich gegeben war, sowie dem Zulauf, den der während des Kaisers Aufenthalt abgehaltene "Große Regensburger Christentag" erfuhr, wird diese Zahl in keiner Weise gerecht, sondern führt jeden, der sich mit der Wirksamkeit Friedrichs III. im Binnenreich befaßt, vollkommen in die Irre. Denn stattdessen hat die römische Kanzlei ausweislich des Taxbuchs in diesem kurzen Zeitraum das vier- bis fünffache, nämlich insgesamt weit über 1.000 Urkunden und Briefe expediert³⁴.

Betrachten wir vom Tag der ersten Registrierung in Regensburg am 17. Juni 1471 an den Zeitraum eines ganzen Jahres, dann ergibt sich eine noch bedenklichere Relation. Denn bis zum 25. Juni 1472 verzeichnet Chmel insgesamt lediglich 363 Urkunden, denen 1905 wirklich expedierte Stücke - zusätzlich zu den in Regensburg, Nürnberg, Straubing und Passau expedierten nämlich noch 848 in Österreich expedierte Stücke der römischen Kanzlei - gegenüberstehen. Statt der von Chmel verzeichneten 69 Diplome buchte der Taxator allein zwischen dem 6./8. Januar und dem 25. Juni 1472 insgesamt annähernd 550 Urkunden und Briefe.

Daraus läßt sich schließen: Sofern die "Reichsregister" vorliegen, bietet die von Chmel ausgeschöpfte Registerüberlieferung im Falle der Anwesenheit des Herrschers im außererbländischen Binnenreich allenfalls etwa 25-30 Prozent der tatsächlichen Urkundenproduktion für außererbländische Empfänger. Dieser Wert könnte sich dadurch noch vermindern, daß das Interesse der Reichsangehörigen an Diplomen des

³³ Dieser Zahl liegen zunächst die 4611 Eintragungen zugrunde, die das Taxbuch für diesen Zeitraum enthält. Die Zahl der Urkunden und Briefe erhöht sich jedoch wesentlich zum einen dadurch, daß die Einträge des Taxbuches häufig mehrere Urkunden in sich begreifen, und zum anderen durch die fehlenden Einträge von etwa sieben Wochen zwischen dem 15. August und dem 5. Oktober 1473, während der der Taxator Weigand Koneke sein Geschäft wegen einer zu Straßburg aufgetretenen Krankheit nicht ausüben konnte. Das das TB fortsetzende Fragment bleibt hier unberücksichtigt.

³⁴ Es handelt sich nach TB fol. 1-72r genau um 1057 Eintragungen (also Stücke ohne die Mehrfachausfertigungen).

Herrschers im geprüften Falle besonders hoch war, da es sich um den ersten Aufenthalt in gut erreichbarer Nähe seit vielen Jahren handelte.

Der somit maximal als ein Drittel bestimmte Anteil der Diplome an der gesamten Urkundenproduktion der Zentralgewalt wird mit der Entfernung der Zentralgewalt aus dem Binnenreich in die entlegenen Erbländer Österreich und Steiermark erheblich geringer und umfaßt im untersuchten Zeitraum lediglich noch etwa 12-13 Prozent. Während der Abwesenheit vom Binnenreich wurden von der römischen Kanzlei in etwa neun Monaten insgesamt nicht viel mehr Urkunden und Briefe expediert als während des dreimonatigen Aufenthalts anlässlich des in Regensburg abgehaltenen Hoftages. Die auf Schriftlichkeit gestützte Wirksamkeit Friedrichs III. sank somit um bis zu 60 Prozent ab.

Ähnlich verhält es sich im folgenden Jahr, welches aufgrund der Eintragungen vom 26. Juni 1472 bis zum 22. Juni 1473 angesetzt werden kann, das wir also zunächst mitten in einem neuerlichen Aufenthalt Friedrichs III. im Binnenreich enden lassen. Chmel bringt für diesen gesamten Zeitraum 166 Regesten aus dem "Reichsregister". Tatsächlich wurden ausweislich des Taxregisters jedoch mindestens 1241 Urkunden und Briefe expediert, also über siebenmal mehr. Unterscheidet man wieder zwischen der zahlenmäßigen Intensität der Expedition aus den Erbländen und aus dem Binnenreich, so ergeben sich nach Chmel vor dem ersten Reichsregister-Eintrag in Augsburg am 28. April 1473 insgesamt 103 gegenüber 63 Urkunden, die zwischen dem 28. April und Ende Juni gebucht wurden. Im Taxregister sind demgegenüber während dieser beiden Zeiträume, zunächst in der Steiermark und Kärnten 877 Stücke verzeichnet. Der erste Eintrag außerhalb der Erblände erfolgte am 22. April 1473 in Mühlendorf am Inn. Von diesem Tage an bis zum 22. Juni 1473 finden sich dann allein 364 Belege.

Es bestätigt sich also auch hier: Der Anteil der im Binnenreich expedierten Urkunden und Briefe am Gesamtmaterial beträgt um die 50 Prozent, die in lediglich einem Fünftel der Zeit ausgefertigt wurden. Der Beurkundungstätigkeit nach war die Wirksamkeit des Herrschers für die an seinen Verfügungen Interessierten Reichsangehörigen somit unzweifelhaft doppelt so hoch wie während seiner relativen Abgeschiedenheit in den Erbländen.

Diese Erkenntnis ist deshalb außerordentlich wichtig, weil sie auch noch für das ausgehende 15. Jahrhundert die Bedeutung der persönlichen Nähe des Kaisers zu den Gegenden, in denen er zu wirken gedachte, trefflich belegt. Hierdurch wird die ständige Forderung der oppositionellen Reichsfürsten nach der Rückkehr des Habsburgers ins "Reich", in die Nähe, objektiviert. Und natürlich ist es gerade für die Bewertung Friedrichs III. von einiger Wichtigkeit, daß auch der Umkehrschluß zutreffend sein dürfte: Die Entfernung aus den Erbländen brachte eine erheblich Minderung der politischen Wirksamkeit mit sich. Man erkennt, daß die Person Friedrichs III. mit all ihren Vorzügen und Schwächen eingespannt war zwischen die Konstanz der Bedingungen der Herrschaftsausübung und den unaufhaltsamen Anstieg

der Anforderungen. Inwiefern es gelang, diesen Konflikt durch die Modernisierung von Herrschaftsmitteln und -techniken zu lösen oder wenigstens zu mildern, wird zu zeigen sein.

Während des dritten Jahres der durch das Taxbuch verbürgten Gesamturkundenproduktion der römischen Kanzlei hielt sich Friedrich III. ausschließlich außerhalb seiner Erblände auf. Es setzt ein mit dem längeren Besuch des Kaisers bei seinem Schwager in Niederbaden ab Anfang Juli 1473, umfaßt dann die Zeit des aufsehenerregenden Zusammentreffens mit Herzog Karl von Burgund in Trier sowie die "Flucht" an den Niederrhein und endet nach der Reise durch Franken und der Rückkehr nach Augsburg mit dem 20. August 1474. Der Zeitraum eines Jahres wird folglich leicht überschritten, was in unserem Zusammenhang als rechnerisches Problem jedoch unberücksichtigt bleiben kann. In dieser Zeit verließen die römische Kanzlei abermals etwa 1450 Urkunden und Briefe, wohingegen uns durch Chmel lediglich 180 Stücke bekannt sind.

Bedeutsam ist nun nicht in erster Linie die kanzleitechnische Leistung, sondern der durch die Überlieferung des Taxbuchs schlagend belegte ungleich größere Interessenszusammenhang zwischen Kaiser und Reich als bisher angenommen. Selbst wenn man mit einigem Recht der Zeit der Burgunderkriege den Charakter eines absoluten Höhepunkts seiner politischen Wirksamkeit und der binnenhöfischen Organisation beimißt, ist dies eine Erkenntnis, die auf die gesamte Regierungszeit Friedrichs III. zutrifft. In dieser Hinsicht zu genaueren quantitativen Aussagen zu gelangen, ist jedoch schwierig. Von den mit Hilfe des Taxbuches gewonnenen Relationen der Beurkundungstätigkeit Friedrichs III. in den Jahren 1471-1474 läßt sich zwar eine Einschätzung der Gesamturkundenproduktion vornehmen und jedenfalls verlässlicher als auf der Basis der Chmel-Regesten hochrechnen, in welchen Jahren die an der Schriftgutproduktion meßbare Verbindung zwischen Zentralgewalt und Reich besonders eng oder besonders lose ausgeprägt war. Dennoch ist auch hierbei besondere Vorsicht angebracht und z.B. zu bedenken, daß sich der für einen derartigen Versuch vorerst unabdingbare Zahlenwert der Diplome für zahlreiche Jahre nicht angeben läßt, weil die Registerüberlieferung nicht vorliegt und die Empfängerüberlieferung noch nicht bekannt ist. Da es jedoch ohnehin nicht um die Fixierung fester Zahlenwerte gehen kann, sondern lediglich um die Relation (Dimension), die als bloßer Indikator des Wirksamkeitsgrades anschließend mit anderen Methoden abgesichert werden muß, ist dieses Vorgehen legitim.

Unsere Konstellationsanalyse der politischen Wirksamkeit des Habsburgers besitzt ihren zentralen Ort deshalb im Zeitraum zwischen dem Regensburger "Großen Christentag" von 1471 und dem Ende des von Friedrich III. persönlich geleiteten Reichskriegs gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgund im Jahre 1475. Um sie auch ereignisgeschichtlich zu fundieren, charakterisieren wir knapp die politische Situation.

3.2. Zum historischen Standort der Konstellationsanalyse Erblände und Reich um 1470

Die Frage nach dem historischen Stellenwert des im Taxregister überlieferten Gesamturkundenbestandes der römischen Kanzlei, nach der Bedeutung dieser Jahre für die Politik Friedrichs III. und die Geschichte des Zusammenhangs zwischen Kaiser und Reich nötigt uns, die spezielle politische Situation der habsburgischen und kaiserlichen Erblände und des Reichs um 1470 noch einmal³⁵ zweckgerichtet zu skizzieren. Es handelt sich um die Peripetie der Regierung Friedrichs III., um die nun definitiv erfolgte "Rückkehr" des Herrschers ins Reich. Die Frage, welche Veränderungen der politischen Gegebenheiten und Strukturen, welche Notwendigkeiten und Erkenntnisse diese Rückkehr ermöglichten oder geradezu herausforderten und welchen Intentionen sie gefolgt sein mag, eröffnet die Gelegenheit, die vorherigen und die nachfolgenden Jahre vergleichend zu betrachten.

Angeblieh ein Gelübde erfüllend, das er bei der Belagerung durch seinen Bruder Albrecht VI. und die Wiener in der dortigen Burg abgelegt hatte, war der seit dem 3. September 1467 verwitwete Kaiser im Spätherbst 1468 zu seinem zweiten Romzug aufgebrochen. In Italien war er auf zahlreiche Gewalten gestoßen, die wie er unmittelbar unter der Expansion der Türken zu leiden hatten oder sich durch diese zumindest besonders bedroht fanden. Der Kaiser nahm die in Rom mit Papst Paul II. und weiteren Kräften der Appennin-Halbinsel vorgenommene Verabredung eines großen Tags aller europäischen Mächte, auf dem die Türkenabwehr organisiert werden sollte, offenbar ernst und ließ noch auf der Heimreise von Venedig aus Einladungen auf den 1. September nach Rom ausgeben³⁶.

Wenngleich dieser Tag nicht zustande kam, hatte der Kaiser mit den römischen Beratungen und dem Versprechen, sich und seine Erblände sowie das Reich ganz der Türkenabwehr zu widmen, die Führung bei der Lösung dieser gesamteuropäischen Problematik wieder an sich gezogen. Der kaiserliche Hof wurde nun zum Treffpunkt von Gesandten der europäischen Mächte, er öffnete sich neuen Problemen und Interessenten. Päpstliche, mailändische, venezianische, ungarische, böhmische, polnische und Reichs-Gesandte, zum Teil als ständige Gesandte komplementär zu Kollegen am - weitaus glänzenderen - ungarischen Hof des Matthias Corvinus rangen mit- und gegeneinander um die Beeinflussung der kaiserlichen Politik in der Türkenfrage und in allen anderen politischen Fragen. Jeder Schritt zur Lösung der Türkenproblematik bedeutete die zumindest vorläufige Hintanstellung der unzähligen Spannungen,

³⁵ Siehe dazu auch unser einleitendes Kapitel II.2 über die erbländischen Voraussetzungen; dort ist auch weiterführende Literatur angegeben, so daß die Nachweise im folgenden knapp gehalten werden können.

³⁶ Siehe den Beleg für die Stadt Köln in den RTA 22 S. 269 Anm. 1.

die zwischen den Parteien herrschten. Daß die zahlreichen kleinen und großen europäischen Herrschaftsträger ihre vielfach gegenläufigen Tagesinteressen zugunsten eines großen gemeinsamen Ziels zurückstellten, war freilich ein zu ehrgeiziges Unterfangen.

Maßgeblich galt dies gerade für die schillerndste Figur der südosteuropäischen Politik des ausgehenden 15. Jahrhunderts, für den ungarischen König Matthias Hunyadi "Corvinus". Mit dem Makel der dynastischen Illegitimität behaftet, war er zeitlebens besonders bestrebt, seine Herrschaft durch das Engagement gegen die böhmischen "Ketzer" und die Türken gleichermaßen nach innen wie nach außen zu legitimieren. Die das Königreich Ungarn besonders drückende Türkengefahr hielt ihn nicht von rücksichtslos expansiver Territorialpolitik ab, vielmehr verstand er es, alle Ressourcen seines Landes in den Dienst seiner Machtpolitik zu stellen. Mit dem Kaiser "vereinte" ihn von Anfang an eine labile, unruhige Nachbarschaft.

Noch vor dem zum entsprechenden Zeitpunkt erheblich mächtigeren Georg von Podiebrad in Böhmen, hatte Matthias in Ungarn - lediglich auf die großen Erfolge seines Vater Johann Hunyadi und eine Schicht von *homines novi* gestützt - das Erbe des Ladislaus Postumus an sich gerissen und sich am 24. Januar 1459 zum König wählen lassen. Ihm entgegen setzte eine habsburgerfreundliche Magnatenpartei aus den Familien Garai, Ujlaki und den Grafen von Sankt Georgen und Bösing (Bazin und Szentgyörgy) sowie den im Grenzgebiet ansässigen österreichischen Herren Ellerbach, Grafenegg und Baumkircher knapp einen Monat später in Güssing den römischen Kaiser und Senior des Hauses Österreich, welcher der nächste Verwandte seines ehemaligen Mündels Ladislaus war und die Stephanskrone seit deren "Entführung" durch Helene Kottanerin immer noch in seiner Gewalt hatte. Dieser scheint im Bewußtsein seiner Legitimität nicht lange gezögert zu haben, die Wahl anzunehmen und ließ sich am 4. März 1459 in Wiener Neustadt krönen. Durchzusetzen vermochte er diesen machtpolitisch zu schwach fundierten Titel gegen die Verbindung des Corvinen mit Georg von Podiebrad indessen nicht. Nur wenige Monate nachdem er dem letzteren seine Rettung aus der Wiener Belagerung zu danken hatte, dem Höhepunkt des Einflusses des Böhmenkönigs auf die österreichischen Verhältnisse, mußte sich der Kaiser am 19./24. Juli 1463 im Vertrag von Ödenburg/Wiener Neustadt bezüglich seiner Ansprüche auf die ungarische Krone mit Podiebrads Schwiegersohn Matthias vergleichen, der sich daraufhin im März 1464 in aller Form zum ungarischen König krönen lassen konnte.

Während sich dieser Vertrag zunächst bewährte, zerbrach die ungarisch-böhmische Koalition in den folgenden Jahren rasch, als Matthias die Vollstreckung der päpstlichen Bannsentenz gegen den Ketzer "Jersick" übernahm (1466). Gestützt auf die stets erneuerten Kreuzzugsmandate von Papst und Kaiser erweiterte der militärisch äußerst erfolgreiche Matthias Corvinus 1469 durch die Eroberung Mährens, Schlesiens und der Lausitz seinen Einflßbereich derart entscheidend nach Böhmen hinein, daß er

noch im selben Jahr zum böhmischen Gegenkönig gewählt wurde. Er verschärfte dadurch nicht nur den Loyalitätskonflikt, in dem sich seit der Bannung Georgs die böhmischen Kronvasallen im Binnenreich (u.a. Brandenburg, Sachsen, Bayern) befanden, sondern setzte auch das gute Einvernehmen mit dem Kaiser aufs Spiel, der ihm soeben noch für die Zeit seiner Abwesenheit in Italien die Verweserschaft in Österreich samt aller Einnahmen eines Jahres überlassen hatte. Wie mißtrauisch Friedrich III. geworden war und wie berechtigt dieses Mißtrauen war, erweisen die Berichte der feinfühligen italienischen Gesandten an beiden Höfen aus den Jahren 1469 und 1470 und des Kaisers Widerstreben, sich zu einem persönlichen Treffen bereitzufinden.

Längst griff der Corvine in Kroatien militärisch in die venezianisch-innerösterreichische Grenzzone (Grafen Frangipani-Segna, Triest) ein, und längst unterstützte er einen gefährlichen Aufstand österreichisch-steirischer Herren und Ritter gegen ihren Landesherren (Baumkircher). Entgegen dem Nürnberger Landfrieden von 1467, dem schärfsten Fehdeverbot der Regierungszeit Friedrichs III., nutzte eine unter der Führung des steirischen Landherren und ungarischen Magnaten Andreas Baumkircher stehende Fronde des Kaisers Abwesenheit in Italien, dessen vor allem im Grenzgebiet zu Ungarn gelegene Festen als vermeintlichen Ersatz offenstehender Forderungen an den Landesfürsten zu besetzen. Noch in Rom hatte Friedrich die Nachricht von dem Aufstand erreicht. Er hatte den Papst in richtiger Erkenntnis der Zusammenhänge nicht nur um die Entsendung des Bischofs von Ferrara als Legaten gebeten, um gegen die *notorii pacis turbatores* vorzugehen, sondern ihn auch darum ersucht, den päpstlichen Einfluß gegenüber Matthias Corvinus zur Geltung zu bringen und diesen anzuhalten, die seinerzeit auch von Papst Pius II. ratifizierten Verträge von Ödenburg/Wiener Neustadt (1463) einzuhalten. Vordergründig war Baumkirchers Spiel dasjenige des im Wechsel zwischen den drei Gewalten Böhmen, Steiermark/Österreich und Ungarn emporgekommenen Ritters, der nun vornehmlich dem Ungarnekönig diente. Allen Zeitgenossen war deshalb klar, daß es dieser selbst war, der im Hintergrund die Fäden zog. Spätestens die Forderungen, die Matthias bei der nach einmaligem Scheitern durch angestrengte Vermittlung des Graner Erzbischofs, des päpstlichen Legaten und venezianischer Gesandter zustande gekommenen persönlichen Zusammenkunft mit Friedrich III. in der Faschingszeit 1470 in Wien erhob, bestätigten die kaiserliche Einschätzung des Vorjahres, daß es Matthias um eine Revision der Verträge von 1463 zu tun war. Ja, es ging ihm um weit mehr. In der Gewißheit, seit diesen Verträgen und spätestens seit seiner böhmischen Königserhebung habe sich das Kräfteverhältnis geradezu umgekehrt, forderte er die Aufgabe des Titels eines ungarischen Königs durch Friedrich III., forderte in Anlehnung an Georg von Podiebrad vor allem den Titel eines römischen Königs für sich selbst und die Aufnahme in die kaiserliche Familie durch seine Verheiratung mit der Kaisertochter Kunigunde. Wenngleich die Quellen über Details schweigen, soll Friedrich dem Rivalen weit entgegengekommen sein,

doch scheint er auch wieder auf Zeit gespielt zu haben. Angeblich scheiterten die Verhandlungen an der Frage der Anweisung der Mitgift für die minderjährige Kunigunde - die noch zehn Jahre in der väterlichen Obhut verbleiben sollte - auf oststeirische oder krainische Besitzungen, aber zweifellos besaß der dynastische Gedanke größeres Gewicht. Der Corvine verließ Wien ohne Abschied, die Kluft sollte nie mehr geschlossen werden. Spätestens von nun an mußte es dem Kaiser vornehmlich darum gehen, "die ungarische Freundschaft loszuwerden" (Gregor Heimburg), wenn nötig, dann mit Hilfe der böhmischen "Ketzer".

Gegen diese begab sich Matthias Corvinus unverzüglich ins Feld, um das Erbe des am 22. März 1470 verstorbenen Georg von Podiebrad an sich zu ziehen. Hier wie in Ungarn stellte sich ihm aber ganz unerwartet erheblicher Widerstand entgegen, so daß der zur selben Zeit in Kärnten befindliche Kaiser einen Moment Luft bekam, um seine Stellung im Reich endlich persönlich zu stabilisieren. Hier galt es die Werbungen, die der Ungar durch Andreas Baumkircher und den gleichzeitig mit diesem zu ihm übergelaufenen Propst Georg von Schönberg von Preßburg zugunsten seines Königsprojekts betrieben hatte, zurückzuweisen, und sich der Hilfe gegen die Türken zu versichern. Dem Bedarf willfahrte die Gelegenheit. Nachdem sich ihm in Völkermarkt der Mainzer Erzbischof als Kanzler empfohlen hatte und er somit sicher sein konnte, im Reich auf eine gestärkte eigene Partei zu treffen, und nachdem er die Adelsfronde durch die Hinrichtung ihrer Anführer in Graz in macchiavellistischer Manier zerschlagen hatte, begab er sich 1471 ins außererbländische Binnenreich.

Die Forderung des Matthias Corvinus, ihn zum römischen König zu erheben, zeigt, daß weiterhin etliche danach begeherten, das vom Kaiser augenscheinlich vernachlässigte Reich an sich zu ziehen und das durch die großen Auseinandersetzungen der Jahre 1461 ff. entstandene und durch die anhaltende Schwäche der böhmischen Utraquisten perpetuierte Machtvakuum auszufüllen. Für jeden Anwärter stand eine entsprechende Partei bereit. Freilich konnte der Kaiser in Verhandlungen über derartige Anliegen stets gewiß sein, daß somit jedem Kandidaten von vornherein zumindest die Gegnerschaft der anderen Aspiranten und deren Anhangs gewiß war. Sowohl der "offene" Zustand der Reichsverfassung einschließlich der starken Einflußnahme der Hegemonialmächte im Innern wie von "außen" als auch die für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts charakteristische Ausweitung jedes regionalen Konflikts auf eine höhere, zum Teil gesamteuropäische Ebene und schließlich die bei allem doch rasch wechselnden Konstellationen ließen es auch spontaneren politischen Naturen als Friedrich geraten erscheinen, die Zeit zum politischen Partner zu wählen.

Wenig Zeit hatten die zwar von manchem Zeitgenossen und von der Nachwelt als die politischen Helden gefeierten, im Prinzip jedoch eher tragischen Rivalen des Habsburgers. Natürlich ohne dies zu wissen, hatte noch weniger Zeit als Matthias Corvinus vor allem Friedrichs III. westlicher Partner und Gegenspieler Herzog Karl von Burgund. Er arbeitete daran, sein zwischen dem Reich und Frankreich emporge-

kommenes, rechtlich außerordentlich zerklüftetes Erbe und alle unzureichend legitimierte Herrschaftszuwächse³⁷ nach innen zu vereinheitlichen, um es nach außen widerstandsfähig zu machen. Selbst zwar im Unterschied zu dem Corvinen und Georg Podiebrad ein legitimer Dynast, diente seine aggressiv-expansive Politik doch wie diesen der Anerkennung im Kreis der europäischen Mächte und dem Machterhalt, seine Absicht, die römische Königskrone oder doch wenigstens ein burgundisches Königtum zu erlangen, zielte ab auf die Konsolidierung der eigenen, mit etlichen Problemen beladenen Herrschaft³⁸. Sowohl bei der Lösung der böhmischen wie der türkischen Frage hatte sich Friedrich III. früh Hilfe von Burgund erwartet. Nach 1445 und zu Beginn der 1460er Jahre war zuletzt 1467 ein Heiratsprojekt zwischen dem damals achtjährigen Prinzen Maximilian und der damals zehnjährigen Tochter Philipps von Burgund im Gespräch gewesen, und gleichzeitig hatte sich Philipp gelegentlich stark in Reichsfragen engagiert. Nun war es ausgangs dieses Jahrzehnts die stets aktuelle Frage der Eidgenossen, die den Burgunder, seit dem 15. Juni 1467 Philipps Sohn Karl, ins Spiel brachte. Der vielleicht vornehmlich auf die Eidgenossen abgestellte und deshalb in seiner Schärfe von den Reichsangehörigen akzeptierte Nürnberger Landfriede vom 20. August 1467 hatte nicht vermocht, das habsburgisch-eidgenössische Verhältnis am Oberrhein zu befrieden. Schon vor dem Sommer 1468 begann der von den Eidgenossen überlegen geführte Waldshuter Krieg. Herzog Sigmund von Tirol suchte verzweifelt Hilfe, derart, daß Martin Mair dem Kaiser ein - natürlich abgelehntes - Bündnisprojekt mit dem Pfalzgrafen vorzuschlagen wagte³⁹. Eine offenbar vom Kaiser selbst angeregte Verbindung Maximilians mit einer Tochter Ludwigs XI., die Sigmund auf einer Reise zum französischen Hof persönlich in die Wege zu leiten versuchte, scheiterte an der Weigerung des französischen Königs, dafür gegen die Schweizer zu ziehen⁴⁰. Die auf ein Jahr geschlossene Waldshuter Richtung vom 27. August 1468 verpflichtete Sigmund abermals, sich zugunsten der Niederschlagung der vom Kaiser angestregten Fiskalklage gegen die Eidgenossen zu verwenden. Parallel dazu war der Tiroler bestrebt, die die gleichsam als Ersatz für die erlittene französische Abfuhr eingeleiteten und nun durch abermalige persönliche Vorsprache in Arras intensivierten Verhandlungen mit Karl von Burgund zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen. Seiner rührigen Diplomatie in jenen Monaten verdankte er den im Vertrag von St. Omer fixierten Schutz des Burgunders. Dieser selbst profitierte von der Notlage seines Partners insofern, als ihm mit dem Pfandbesitz des österreichischen Oberelsaß ein bedeutender Schritt zur Vereinigung seiner ausein-

³⁷ Dazu kurzgefaßt BACHMANN, Reichsgeschichte 2 S. 261-263.

³⁸ Karls Streben nach der Königskrone war "ererb" und lag deshalb in den Problemen Burgunds begründet, s. zur Geschichte der Projekte kurz BACHMANN, Reichsgeschichte 2 S. 121f., 263f.

³⁹ Li-Bi 7 Beil. 1 nach BACHMANN, Reichsgeschichte 2 S. 254f.

⁴⁰ BACHMANN, Reichsgeschichte 2 S. 259, danach KRAUS, Geschichte S. 534.

andergerissenen Landesteile gelang⁴¹. Daß Sigmund und mit diesem der Kaiser diesen Vertrag im Unterschied zu Karl als tendenziell offensives Militärbündnis verstanden, erweist das nunmehr streng reichsgesetzliche Vorgehen des Herrschers gegen die Schweizer, die Annulierung der Waldshuter Richtung und die Fortsetzung des Fiskalprozesses samt aller mit diesen Entscheidungen verbundenen Publikationsmaßnahmen. Am 31. August 1469 verkündete der Kaiser das Urteil gegen die des Verbrechens der Majestätsbeleidigung schuldigen Eidgenossen⁴². Über das von seinem Tiroler Vetter wärmstens angeregte Heiratsprojekt zwischen Maximilian und Maria, der burgundischen Erbtöchter, trat man nun durch wechselseitige Gesandtschaften in Verhandlungen ein, die jedoch von Anfang an dadurch erschwert wurden, daß Karl der Kühne im Gefühl seiner Überlegenheit das alte burgundische Königsprojekt wiederaufgriff. Aber der Kaiser ließ sich umso weniger drängen, als sich seine Position in den Erblanden in den nächsten Monaten besserte⁴³. Deshalb war, als Friedrich 1471 persönlich auf dem Regensburger Tag erschien, ein Ende der Verhandlungen mit Burgund noch nicht abzusehen. Sie wurden vielmehr gerade in Regensburg weitergeführt.

Daß das Hilfsersuchen gegen die Bedrohung der Erblände durch die Türken und der Türkenkrieg überhaupt der primäre Zweck seines ersten Besuchs nach 27 Jahren im außererbländischen Binnenreich war, darf man wohl annehmen, aber schon wegen der im Vorjahr verabredeten und eingeleiteten Umstrukturierungen des Hofes auch nicht isoliert sehen. Vielmehr ging es ganz wesentlich um die Wiedergewinnung und Verteidigung des herrscherlichen "Terrains" im Reich, die ihrerseits europäische Dimensionen angenommen hatte. Zwar traf Friedrich auf ein weiterhin in mehrere politische Parteien gespaltenes Reich, aber die Zahl und die ständische Qualität derjenigen, deren Befürchtung einer Hegemonieachse Ungarn-Burgund-Wittelsbach sich mit den Interessen des Kaisers deckten, war seit den Vorgängen in Böhmen, Bayern und Schwaben sowie am Ober- und Niederrhein doch beträchtlich gewachsen.

Dennoch waren alle führenden Kräfte nur unter den für sie günstigsten Bedingungen bereit, seinen Türken- und Hilfsanliegen zu entsprechen. Sobald dieser Impetus mit den konkreten Bedingungen der verschiedenen Parteien im Reich konfrontiert wurde, stand seine Realisierung selbst auf dem Spiel. Die wesentliche Bedingung, an die die Reichsstände ihre Hilfszusage knüpften, war die Errichtung eines gemeinen Friedens. Theoretisch und - in Anbetracht des Krieges zwischen dem Pfalzgrafen und seinem als Reichshauptmann agierenden veldenzischen Antipoden - auch praktisch besaß ausschließlich der Kaiser die Fähigkeit, dem Reich Frieden zu schaffen. Fried-

⁴¹ Die Bewertung dieses Vertrages wohl stimmig bei BACHMANN, Reichsgeschichte 2 S. 265ff.

⁴² BACHMANN, Reichsgeschichte 2 S. 272f.

⁴³ Dies erkannte schon Commynes, zit. BACHMANN, Reichsgeschichte 2 S. 273 Anm. 5.

rich III. war sich dieser einzigartigen Eigenschaft wie kein anderer bewußt. In der zweifellos gründlichen Vorbereitung des Regensburger Tages dürfte ihm deshalb klar gewesen sein, daß er keinesfalls einem von den Ständen errichteten Junktim zwischen der Zusage der Türkenhilfe und der Gewährung eines Landfriedens zustimmen konnte. Kaiserlicher Auffassung zufolge war jeder einzelne Christ bedingungslos zum Kampf gegen die Ungläubigen verpflichtet, und bei der Erfüllung dieser Pflicht konnte die Inangriffnahme der Landfriedensproblematik ausschließlich eine retardierende, wenn nicht gar verhindernde Wirkung ausüben. Berichterstatter des Tages erkannten dies klar, und des Kaisers Eingreifen in den Hauskonflikt der Münchener Herzöge zugunsten der Freilassung Herzog Christophs erwies es schon dadurch, daß Herzog Albrecht IV. Regensburg wegen der eindeutig gegen ihn gerichteten Stimmung des Tages verließ.

Als der Kaiser die rasche Hilfszusage der Stände konstatierte, ließ er feststellen, daß diese *unverdingt*, d.h. bedingungslos erfolgt sei. Unter dieser Voraussetzung konnte er sich dem Drängen nach der Aufrichtung eines den geplanten Kriegszügen fraglos dienlichen Landfriedens nicht vollständig verschließen. Seine Konzession ruhte freilich auf der Reservation der pfälzischen Frage. Denn die Lösung des tiefen Zwiespaltes mit dem rheinischen Wittelsbacher gehörte nicht zu den Verhandlungsgegenständen des Tages. Die Versuche des pfälzischen Gesandten Bischof Matthias Ramung von Speyer, auf dem Tag ein Forum für diese Frage zu gewinnen, scheiterten. Der Kaiser duldete keine ständische Mitsprache bei der Konfliktlösung. Er konzedierte lediglich die Fortsetzung der Vermittlungsbemühungen einzelner Fürsten. Vor allem erneuerte er schon deshalb die entsprechende Vollmacht für Herzog Ludwig von Bayern-Landshut, um das nach den persönlichen Verhandlungen im Anschluß an den Linzer Februarlandtag 1467, der Zollzuweisung über 40.000 fl. im Januar und die Rückgabe der verpfändeten Kleinodien des Ladislaus Postumus durch Ludwig im Mai 1468 verbesserte Verhältnis zu dem Niederbayern und damit die politische Spaltung der Wittelsbacher nicht zu gefährden.

Die mit dem Beginn der 1460er Jahre einsetzenden publizistischen Kämpfe um Sympathien im Reich für die eigene Haltung sind ein deutlicher Indikator der politischen Verdichtung. Wegbereiter dieser Versuche, Einfluß zu hemen, war zum einen natürlich die Zentralgewalt, die nicht mehr nur in den Arengen und Narrativen ihrer Diplome, sondern nun vervielfacht in ihren Rundschreiben an die Reichsangehörigen Begründungen für ihr Tun und ihre Forderungen lieferte. Ihr zur Seite traten in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, vornehmlich bei abweichendem Verhalten, vermehrt einzelne Reichsstände, zuerst wohl der gegen seine Absetzung protestierende Diether von Isenburg von Mainz und zur nämlichen Zeit Herzog Ludwig von Bayern-Landshut, der als einer der ersten mit dem Argument hervortrat, nicht den Kaiser, sondern den Landesfürsten im Kaiserornat zu bekämpfen. Aber andere standen diesen nicht nach, und um 1470 waren es vornehmlich König Matthias von Ungarn und

Pfalzgraf Friedrich, die auf diese Weise eigene Parteien im Reich zu festigen oder zu begründen gedachten. Im Falle des Pfalzgrafen deutet indessen schon die damalige diplomatische Aktivität insgesamt auch eine gewisse, durch das kaiserliche Verhalten eher zu- als abnehmende politische Isolierung an. Es kann jedoch kein Zweifel darüber bestehen, daß die Realisierung der Türkenanschläge von Regensburg an ihm, besser: am Fortbestehen seines Konflikts mit dem Kaiser und dessen Ausklammerung aus den Beratungen über den Landfrieden gescheitert ist. Das erweist sehr deutlich das unter dem Eindruck der Präsenz pfalzgräflicher Abgesandter stehende städtische Verhalten auf dem Frankfurter Städtetag, welches die (kur-)fürstliche Säumigkeit zum Vorwand für die eigene Untätigkeit nehmen konnte.

Die vom Kaiser gerade um 1470 erreichte Isolation des Pfalzgrafen wird auf der anderen Seite dadurch belegt, daß der Habsburger es sich jetzt erlauben konnte, dem Drängen des Widersachers auf ein "unabhängiges" (Schieds-) Gericht zumindest formell nachzugeben und Recht vor den Kurfürsten zu bieten. Dieses Vorgehen folgte schwerlich der vermeintlichen "Einsicht" des Kaisers in die Notwendigkeit eines "unabhängigen" Richters, sondern seinem vollständig politischen Kalkül, nunmehr vor diesem Gremium sein Recht zu bekommen. Und diese Tatsache wiederum bezeichnet eine der Grundlagen für die gerade um 1470 erfolgte Rückkehr des Kaisers ins Reich. Denn niemals zuvor während der Regierung Friedrichs III. waren die Kurfürsten unter sich derart gespalten gewesen, daß zwei von ihnen ihre Vorrechte gegenüber den übrigen Ständen derart im Interesse der kaiserlichen Politik geltend gemacht hätten, wie dies der Mainzer Erzbischof und der Markgraf von Brandenburg während der Verhandlungen zu Regensburg und hernach taten. Wenngleich nicht ohne Sonderinteressen, handelten beide durchaus als Anführer einer niemals zuvor stärkeren kaiserlichen Partei, der sich die Kurfürsten von Trier und von Sachsen nicht verschließen und die bereits in den Gefechten der Vergangenheit loyalen sowie etliche neue Fürsten und Grafen anschließen konnten. Demgegenüber stand die unentschiedene böhmische Frage, deren Lösung im ungarischen Sinne der Habsburger schon deshalb verhindern mußte, um nicht Matthias Corvinus ein Kurfürstentum zu überlassen und ihm dadurch auch formalrechtlich Eingang ins Reich zu verschaffen, und stand die offene pfälzische Frage, in der sich der Kaiser durch das vehemente Eintreten für die Rechte Pfalzgraf Philipps auch die Gewinnung eines weiteren zukünftig dankbaren Kurfürsten zu verschaffen erwartete. Eine Koalition des pfälzischen Wittelsbachers mit seinem Kölner Neffen und dem Burgunder war zwar denkbar, durch die zeitweilige enge politische Anlehnung der Habsburger an Burgund vorerst jedoch unwahrscheinlich.

3.3. Schriftgutproduktion und Wirkungsbereiche

So sehr die Tatsache der Ungleichmäßigkeit der Königsherrschaft wenigstens seit dem über fünfzig Jahre alten, längst klassisch gewordenen Aufsatz Theodor Mayers über den "Wirkungsbereich" des deutschen Königtums⁴⁴ ein Allgemeinplatz zu sein scheint, so wenig konsequent ist diese Erkenntnis in Bezug auf die Analyse der spätmittelalterlichen Reichsstruktur tatsächlich ernstgenommen worden. Noch zu selten und zu wenig systematisch werden die entscheidenden Fragen nach der geographischen "Reichweite", zeitlichen Dichte und dem sachlichen Charakter der herrscherlichen Wirksamkeit, nach ihrer Substanz und Realisation, ihren Grundlagen und ihren Trägern gestellt.

Wenn nicht für die gesamte Regierungszeit Friedrichs III., so doch für einige Jahre bietet das Taxbuch die beste denkbare Basis für eine umfassende Konstellationsanalyse, die fundierte Aufschlüsse über die Kohärenz des Reichs und die Integrationsleistung der Zentralgewalt zu Beginn jenes Prozesses gibt, den man zu Recht als Verdichtung der Reichsverfassung bezeichnet hat und der in der Umgestaltung der Verfassung durch die Beschlüsse des Wormser Reichstages von 1495 gipfelte.

Was das Taxbuch zunächst so deutlich wie keine andere Quelle, die Aufschluß über die Struktur der Wirksamkeit des spätmittelalterlichen Königtums gibt, vor Augen führt, ist die Abhängigkeit dieser Wirksamkeit von den Interessen, die "das Reich" am herrscherlichen Tun besaß. Die Gebühreneinträge lassen klar erkennen, daß der Anteil der von Impetranten nach mehr oder weniger langen Verhandlungen am Hof erlangten Kaiserschreiben damals um ein Vielfaches höher war als die Zahl der tatsächlich aktiv vom Herrscher veranlaßten Schreiben⁴⁵. In den meisten Fällen kann man überhaupt nicht oder allenfalls mit Vorbehalten davon sprechen, "der Herrscher" habe dieses oder jenes getan, habe z.B. - wie häufig noch formuliert wird - eine Stadt privilegiert oder habe etwa - gezielte Absichten Friedrichs III. andeutend - in Schwaben so viele Marktprivilegien wie kein Herrscher zuvor verliehen. Stattdessen sind so gut wie alle diese Begnadigungen von den Begünstigten selbst, ihren Herren oder ihren Hegemonen erbeten und bezahlt und somit vom Herrscher nicht intentional gestaltet, sondern nur bewilligt worden. Innerhalb der Bewilligungskriterien besaßen fiskalische Interessen einen beträchtlichen Stellenwert, aber ungeachtet einschlägiger Klagen vornehmlich städtischer Impetranten hat es keinen Automatismus zwischen Geld und Privileg gegeben.

⁴⁴ MAYER, Wirkungsbereich; s. die Literaturangaben im einleitenden Itinerarkapitel.

⁴⁵ Vgl. dazu unsere Bemerkungen über die "Reskripttheorie" bei der Beschreibung des TB; auch deshalb können wir uns im folgenden mit den nötigsten Belegen begnügen.

Erkennt man, wieviele und welche Begünstigungen und Verfügungen des Herrschers, die auf den ersten Blick unzweifelhaft seinem eigenen Willen erwachsen zu sein scheinen, bei näherem Hinsehen aber lediglich bewilligt worden sind, dann muß man schließen, daß das mittelalterliche Verhältnis zwischen Herrscher und "Reichsuntertanen" weit weniger dadurch gekennzeichnet wurde, was die Moderne unter aktiver politischer Einflußnahme und Gestaltung sowie bewußt geplanter Politik versteht, als durch das weit überwiegende Reagieren des Herrschers auf Anliegen, die von interessierten Einzelnen und Gruppen an ihn herangetragen wurden. Nicht der Herrscher als Gnadenhort, sondern der dessen Gnade anrufende und ihrer teilhaftig gewordene Impetrant entschied über Sinn und Nutzen der Herrscherurkunde und -intervention und im Prinzip auch über deren mit den Rechten Dritter konkurrierende "Rechtmäßigkeit".

Nicht im Widerspruch, sondern geradezu die Grundlage unserer Auffassung von der primär indirekt-mittelbaren Wirksamkeit des Herrschers ist die Tatsache, daß sich natürlich auch in den von Impetranten erlangten Urkunden und Schreiben der herrscherliche Wille kundtat, zumal gerade der persönliche Regierungsstil Friedrichs III. die Kontrolle aller wichtigen Schriftstücke durch den Herrscher selbst vorsah. Natürlich betrieben die Herrscher aktive Bündnis- und Heiratspolitik, ließ Friedrich III. über Bistumsbesetzungen, Kardinalserhebungen und Pfründenindulte ebenso wie über Krieg, Frieden und die Beilegung von Konflikten verhandeln und setzte die Regalienbeleihnung als aktives Mittel der politischen Auseinandersetzung ein. Auch das in den noch längst nicht systematisch ausgeschöpften und zweckgerichtet verallgemeinerten Gesandtschaftsberichte wie etwa dem politischen "Briefwechsel" Markgraf Albrechts Achilles⁴⁶ überlieferte höfische Ringen um den Text, die Länge der Verhandlungen und der Zeitpunkt der Beurkundung sowie auf der anderen Seite gescheiterte Projekte, also nicht bewilligte Urkunden, von denen man nur gelegentlich erfährt, implizierten den politischen Willen des Herrschers.

Durch diese primär durch Impetranten vermittelte Kundgebung war die Wirksamkeit der spätmittelalterlichen Herrscher charakterisiert. Im wesentlichen darauf ist zum einen zurückzuführen, daß der Herrscherhof mit seinen "Institutionen" derart klein geblieben ist, daß man die Bewältigung der immensen Anforderungen eher erstaunt zur Kenntnis nimmt, aber - was weit wichtiger ist -, daß die mittelalterliche deutsche Zentralgewalt keineswegs das gesamte Reich durchdrang, sondern daß seine Wirksamkeit zeitlich, sachlich und räumlich unterschiedlich ausgeprägt war. Weil die herrscherliche Aktivität im Prinzip erbeten, gegebenenfalls von einer Partei als Mittel im zwischen-territorialen Macht- und Daseinskampf ins Spiel gebracht wurde und somit von den Interessen abhing, die man im Reich am Herrscher haben konnte, kam

⁴⁶ PRIEBATSCH, Korrespondenz.

außerhalb der Erblände weder kontinuierliche noch reichsübergreifende Regierung zustande, sondern nur zeitlich und sachlich differierende Wirksamkeit in unterschiedlicher Dichte und in wechselnden Räumen. Die Realisationschancen wurden im wesentlichen von den Impetranten bemessen.

Hier liegen die Wurzeln der wohl grundsätzlichen, jedenfalls für das ausgehende Mittelalter bestehenden Notwendigkeit, die an sich hilfreiche geographische Umsetzung der herrscherlichen Wirksamkeit in einen Sanktionsbereich und einen bloßen Legitimationsbereich weiter zu differenzieren. Denn weil die meisten herrscherlichen Entscheidungen von interessierten Personen und Personengruppen erworben wurden, fanden sich zu deren Realisierung stets weitere Helfer, die am Erfolg zu partizipieren hofften. Insofern kann man mit aller Vorsicht davon sprechen, daß sich immer wieder Herrschaftsträger gefunden haben, die bereit waren, Entscheidungen der Zentralgewalt umzusetzen. Für den nachblickenden Historiker resultiert daraus freilich nicht selten die Schwierigkeit, klar zu erkennen, ob der Kaiser sich bestimmter Helfer zur Durchsetzung eigener Ziele bedient hat oder ob er selbst zugunsten der politischen Ambitionen seiner "Schützlinge" instrumentalisiert wurde. Die zeitweilig undurchsichtige und widersprüchliche Haltung Friedrichs III. in dem z.B. in Bezug auf die Eroberung Donauwörth's seinerseits dubiosen Konflikt zwischen Markgraf Albrecht Achilles und Herzog Ludwig von Niederbayern und der sich daraus entwickelnde "Reichskrieg" gegen die wittelsbachisch dominierte Fürstenopposition in den Jahren 1461-1463 ist dafür ein gutes Beispiel.

Diese Grundstruktur ist ausgangs des Mittelalters durch zwei Phänomene befestigt, erweitert und differenziert worden. Es handelt sich zum einen um die erfolgreiche Tätigkeit des herrscherlichen Kammergerichts und zum anderen um die starke Zunahme der aktiven Inanspruchnahme des Reichs durch Friedrich III. infolge der äußeren Herausforderungen sowie der territorial-dynastischen Rivalität mit den Wittelsbachern. Auch dadurch, daß der Herrscher der Durchdringung des gesamten Reichs durch einen zentralen Willen vorarbeitete, geriet das politische System "Reich" aus dem Zustand der offenen Verfassung, in dem die Elemente in relativer Ruhe gelegen und z.B. gleichförmig-traditionelle Beziehungen zur Zentralgewalt gestanden hatten, in höchste Bewegung. Mit dem Höhepunkt im letzten Drittel des Jahrhunderts trafen Faktoren aufeinander, die positiven wie negativen Einfluß auf die Kohärenz des Reichs hatten. Trotz seiner monarchisch-monistischen Bemühungen vermochte der Herrscher das Gesamtreich nicht von einem Punkt aus herrschaftlich zu durchdringen, sondern diese Leistung schließlich mit dem "Reich" in Gestalt politischer Stände teilen, deren Ausformung und Organisation sich zeitlich parallel und sachlich konträr zu seinen Bemühungen beschleunigt hatte, wodurch wiederum eine völlig neue Qualität in der Organisierung eines zentralen Willens des politischen Gemeinwesens erreicht wurde.

Als das politische System mit den Entscheidungen des Jahres 1495 und deren Einübung in den nachfolgenden Jahrzehnten neu austariert wurde, hatte es eine

qualitativ neue, gleichermaßen "dichtere" wie engere Gestalt gewonnen. Auf der einen Seite trat den Reichsuntertanen jetzt außer dem Herrscher auch das ständische Reich mit obrigkeitlichen Ansprüchen gegenüber, auf der anderen Seite wurden einige regionale Herrschaftskomplexe wie die Eidgenossenschaft oder die kaiserlichen Erblande einschließlich der Niederlande aus unterschiedlichen Gründen abgestoßen. Der mittelalterliche Prozeß der Entstehung Deutschlands fand seinen letzten Abschluß.

Daß die Bedrohung von Kaiser und Reich durch äußere Feinde integraler Bestandteil, ja geradezu eine der wichtigsten Ursachen der um 1470 einsetzenden Reichsverdichtung war, wurde in den letzten Jahren mit Recht hervorgehoben. Die stetigen Hilfsanforderungen des Kaisers haben ebenso den territorialen Abklärungsprozeß wie den Prozeß der Ständebildung im Reich entscheidend beschleunigt. Das Taxbuch läßt dies direkt nicht erkennen, weil es noch vor dem burgundischen Einfall in das Kölner Erzstift, dem ersten von mehreren großen "äußeren" Konflikten, abbricht. Umso deutlicher läßt es hingegen Bedeutung des gerade in diesen Jahren durchorganisierten Kammergerichts für die herrscherliche Wirksamkeit im Reich hervortreten. Diese bis heute noch nicht ausreichend erkannte Bedeutung liegt vor allem in der tendenziell reichsweiten Verflächung der herrscherlichen Gerichtsbarkeit als einem der wichtigsten Herrschaftselemente. Daß die sich zuspitzende Auseinandersetzung um die Verfassung einen Schwerpunkt im Kammergericht hatte und dieses, nachdem schon Friedrich III. ausgewählten Fürsten Einfluß auf die Besetzung der Beisitzerstellen eingeräumt hatte, dem Herrscher 1495 weitgehend entwunden wurde, beruhte auf dieser Wirkung. Mit dem Kammergericht, das seit 1470/71 die räumliche und zeitliche Punktualität der herrscherlichen Wirksamkeit auszudehnen und zu verstetigen begann und tendenziell zu einer gleichmäßigen Erfassung des Herrschaftsraumes führen mochte, trafen die Stände einen der letzten Pfeiler, der eine monarchische Staatsbildung hätte abstützen können.

Nicht zuletzt das Kammergericht zwingt dazu, mit den raumordnenden Modellen des Sanktions- und Legitimierungsbereichs sowie der Königsnähe landschaftlich gebundener Personengruppen ein allgemeines Modell der auf die Zentralgewalt gerichteten regionalen Interessen und Interessenten zu kombinieren. Das Kammergericht, an dem tatsächlich Prozesse vom mächtigsten Fürsten bis zum ärmsten Pauper und Randgruppen-Angehörigen aus allen Landschaften des Binnenreichs geführt wurden, verbreiterte die personelle und die räumliche "Basis" der an der herrscherlichen Wirksamkeit Interessierten ganz erheblich und verschaffte - da in seinem Geltungs- und "Zuständigkeits"-Bereich noch nicht eingeschränkt, sondern theoretisch allumfassend - dem Herrscher Eingriffsmöglichkeiten bis in die Territorien hinein.

Weil die älteren Strukturen in der ersten Hälfte der 1470er Jahre noch nicht durch die "Beschleunigungsfaktoren" durchbrochen waren, zeigen sich in den Beziehungen zwischen Kaiser und Reich natürlich immer noch eklatante regionale Unterschiede. Immer noch handelt es sich nicht um einen einzigen Wirkungsbereich des Herrschers.

Denn diese Vorstellung setzte voraus, daß es gelungen wäre, den Willen der Zentralgewalt wenn schon nicht im gesamten Reich, so doch in einem solchen, möglichst von einem zentralen Punkte ausgehenden oder ihn umschließenden geographischen Bereich erfolgreich zur Geltung zu bringen, der zumindest in gewisser Weise der Bedingung einigermaßen Geschlossenheit genügt hätte. Dies war aber nicht der Fall. Vielmehr haben die dieses Thema bisher ausführenden Arbeiten gezeigt, daß es sich in der Regel um mehrere Bereiche handelt, die nicht miteinander verbunden, sondern geradezu durch Bereiche relativer Wirkungslosigkeit der Zentralgewalt voneinander getrennt waren.

Der Begriff "Wirkungsbereich" evokiert zudem leicht die Vorstellung, es könne lediglich von einer Alternative zwischen Wirkung und Nicht-Wirkung gesprochen werden. Aus der Erkenntnis, daß man zwar im Zeitalter der offenen Verfassung eine relative Festigkeit der politischen Geographie erkennen kann, daß der Prozeß der Verdichtung aber langgestreckt und dynamisch verlief und vieles in Fluß geriet, ergab sich die Notwendigkeit einer differenzierteren Beschreibung. Dabei hat sich das Modell der Reichsgliederung nach der jeweiligen "Entfernung" der Landschaften zur Zentralgewalt als hilfreich erwiesen. Es liefert mit der Absteckung von unterschiedlichen Einflußzonen im Reich die Erkenntnis einer die buntscheckige Landkarte der Territorien und Städte sehr vereinfachenden politischen Geographie des Reiches. Die Vorstellung von einer "Entfernung" des Reichs und der Reichsangehörigen zur Zentralgewalt und ihren Machtzentren, dem Hausterritorium oder - schon im Sprachgebrauch der Habsburger des 15. Jahrhunderts - den Erblanden und vornehmlich dem punktuellen, jetzt schon fast mehr residierenden als mobilen Hof ist eine Abstraktion unterschiedlicher Momente; sie kann nicht auf ein ausschließlich geographisch-räumliches Element beschränkt werden.

Denn ausschlaggebend für Königsnähe, Königsoffenheit und Königsferne waren sowohl die Interessen, die alle überhaupt in Frage kommenden Reichsangehörigen aufgrund ihrer politisch-geographischen Voraussetzungen und Bedingungen an Beziehungen zum Königtum besaßen als auch die Bedingungen der Zentralgewalt selbst im weitesten Sinne. Und in dieser Hinsicht muß bedacht werden, daß das Reich des Spätmittelalters gegenüber demjenigen des Hochmittelalters durch das weitgehende Ausscheiden Italiens aus den Wirkungsbereichen zwar räumlich enger geworden war, sich aber andererseits die Schicht der am Wirken der Zentralgewalt Interessierten erweitert hatte und die Zahl der Impetranten in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts z.B. durch funktionelle Konzentrationserfolge des Herrscherhofs Höchstmaße erreichte. Es zählt zu den ersten Erfahrungen jedes an hochmittelalterlichen Verhältnissen geschulten Forschers, der sich mit Herrscherurkunden des Spätmittelalters beschäftigt, welche hohe Zahl von Urkunden gerade von "kleinen" Leuten erworben wurde. Wie groß das Interesse an Verbriefungen und damit an der Wirksamkeit der Zentralgewalt war, haben wir für den Zeitraum zwischen 1471 und 1474 quantitativ fixiert. Damals

ergab sich aus insgesamt 5.000 ausgestellten und zum größten Teil von den Reichsangehörigen selbst erwirkten Urkunden und Briefen und einer zeitlichen "Reichweite" der Quelle von 1.140 Tagen ein täglicher Durchschnitt von vier Stücken. Angesichts dieser Zahlen und der verbreiterten Interessentenbasis ist es leicht einzusehen, daß neben die stets beachtete qualitative Seite der königlichen Wirksamkeit auch der quantitative Aspekt treten muß. Bei den Auseinandersetzungen um den Einfluß der Zentralgewalt im Reich ging es faktisch auch um die Entscheidung der Frage, ob der Strom der kleinen, meist um Rechtshilfe nachsuchenden Bittsteller an den herrscherlichen Hof, die nicht wenig zu einem Funktions- und Ansehensgewinn der Zentralgewalt im Reich beigetragen hatten, eingedämmt oder gar abgeschnitten wurde. Die durch die Interessen dieser Kreise bewirkte "Veralltäglicdung" der Königsurkunde und damit der königlichen Wirksamkeit war gleichermaßen Ausdruck wie Katalysator der beschleunigten Verdichtung des Reichs im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts.

Den Ausgangspunkt für die Analyse dieser während der Regierungszeit Friedrichs III. eingetretenen Entwicklungen bilden die von Peter Moraw erarbeiteten Modelle der politischen Geographie des spätmittelalterlichen Reichs im allgemeinen und des Königtums im besonderen. Die politische Geographie des auf dem Wege vom "Herrschafts- zum Verfassungsgefüge im neueren Sinne" befindlichen Reiches nördlich der Alpen unterscheidet "vierzehn mehr oder weniger mit einem eigenen politischen Kräftespiel befaßte, gleichsam zuerst nach innen gekehrte Großregionen"⁴⁷. Die meisten von ihnen wurden durch einen territorialen Hegemonen oder die Auseinandersetzung um die Hegemonie zwischen mehreren Rivalen geprägt. Die letztgenannten Fälle spielen hinüber zu den Landschaften, in denen sich etwa gleichstarke Kräfte paralyisierten und dadurch äußere Einwirkungen - also auch Interventionen der Zentralgewalt - ermöglichten, ja mitunter geradezu suchten. Im Zuge einer längeren Entwicklung, die als das "Zeitalter der offenen Verfassung" charakterisiert worden ist, grenzten die Großen ihre Einflußsphären äußerlich gegeneinander ab und intensivierten ihre Herrschaft nach innen, indem sie viele Kleine zunehmend an sich banden und auf diese Weise mediatisierten. Für den Verlauf dieses "Monopolisierungsprozesses" besaß die Regierungszeit Friedrichs III. entscheidende Bedeutung. An ihrem Ende war er weitgehend abgeschlossen, indem nun nur die Großen die "übergreifende(n), das heißt auf König und Gesamtreich bezogene(n) Interessen" ihres Einflußbereichs aktiv vertraten. Je nach dem Erfolg der äußeren und inneren Herrschaftsverdichtung sowie nach dem Status des Betroffenen und seiner Dynastie bestanden natürlich Entwick-

⁴⁷ MORAW, Von offener Verfassung S. 175f. (danach die Zitate und das folgende): Oberer und unterer (innerer und äußerer) Niederrhein; Westfalen; Niedersachsen-Nordalbingien; Brandenburg-Mecklenburg-Pommern; Preußen-Livland; Wertiner Lande-Mittelbe-Gebiet; Böhmen-Mähren-Schlesien-Lausitzen; Mittelrhein-Hessen-fränkischer Oberrhein; Lothringen; Franken; Schwaben-Elsaß; Bayern und Umland; Österreichische Lande; Burgund-Savoyen.

lungs- und Rangunterschiede. Insgesamt ist zu beachten, daß die Systemführer sich einerseits selbst den steil ansteigenden Anforderungen der Zentralgewalt an das Gesamtreich nicht zu entziehen vermochten, und daß sie diese andererseits an die von ihnen Mediatisierten weitergeben mußten; auf diese Weise verbreiterten sich das aktive wie das passive "Mitleiden" und die Identifikation mit dem politischen Gemeinwesen Reich, die Möglichkeit zu passiver Beobachtung des Ganzen schwand.

Die Wirkungsbereiche des Königtums deckten sich nicht ganz mit diesen Landschaften. Entsprechend dem Interesse, das die großen und kleinen Herrschaftsträger an der Zentralgewalt in einer ihrer beiden Rollen, als Landesfürst oder als Zentrum der Reichsverfassung, besaßen und - komplementär dazu - der Durchsetzbarkeit des königlichen Willens, sind vielmehr sieben Bereiche zu unterscheiden. Sehen wir zunächst von Rechtsansprüchen wie dem dynastischen Seniorat, der ungarischen Königswahl und dem Tiroler Erbe ab, die einige der im folgenden scheinbar klar zugeordneten Herrschaftsbereiche zumindest "überwölbten", sind dies 1. die Hausmachtterritorien des Herrschers, also die innerösterreichischen und - in einer bis 1463 bewegten Herrschaftsgeschichte - die donauösterreichischen Erbländer; 2. die königsnahen Landschaften Franken, die Region Mittelrhein-Untermain, Teile des mit Hausgut der Tiroler Linie der Habsburger durchsetzten Schwaben und - schon vor Friedrich III. mit schwindender Intensität - das Mittel-Elbe-Saale-Gebiet; 3. die königsoffenen Landschaften, vor allem der Oberrhein und der obere Niederrhein; 4. die Territorien der geistlichen und weltlichen Kurfürsten von Mainz, Köln, Trier, Böhmen, Pfalz, Brandenburg und Sachsen; 5. die Territorien der anderen rivalisierenden Großdynastien im Binnenreich, also in erster Linie der bayerischen Wittelsbacher, während äußere Rivalen wie der Herzog von Burgund und der König von Ungarn "territorial" schwerlich zu beeinflussen waren; 6. die königsfernen Gebiete, also das gesamte Niederdeutschland sowie der äußerste Südwesten und Westen des Reichs.

3.4. Allgemeine landschaftliche Spitzennennungen

Alle in den Einträgen des Taxregisters vorkommenden Personen- und Ortsnamen wurden registerartig erfaßt und soweit möglich identifiziert⁴⁸. Dabei wurde unterschied-

⁴⁸ Bei der beschriebenen Differenzierung ist zu beachten, darauf sei noch einmal hingewiesen, daß die Einträge des Taxregisters nicht dem Schema klassischer Urkunden- (auslauf-) Register folgen; sie nennen nicht entsprechend dem Wortlaut der Vorlage an erster Stelle den Adressaten, sondern ihrem Zweck gemäß den Erwerber. Um auf die Texte der ihnen zugrundeliegenden Urkunden und Briefe zu schließen, müssen die meisten Einträge folglich umgeformt werden. Dies ist vor allem bei den Mandaten wichtig, bereitet im Normalfall aber keine Schwierigkeiten, so daß gravierende Irrtümer bei der Einordnung der Personen in das o.a. Raster ausgeschlossen werden können. Die Probleme, die sich in Einzelfällen bei der Einordnung in ein regionales Identifizierungs- und Klassifizierungsschema ergeben, werden an Ort und Stelle diskutiert. Grundsätzlich stützen wir uns mit P. MORAW auf die durch die Landesgeschichte erarbeiteten gängigen Zuordnungen historischer Landschaften und der politischen Geographie. Weil die zu ähnlichen Zwecken erfolgte Einteilung des Reichs bei BATTENBERG, Reichsacht und Anleite weniger auf der Erkenntnis

den 1. nach Adressaten der Urkunden, 2. nach den durch die Urkunden Begünstigten, d.h. denjenigen, die in der Regel die Erwerber der Urkunden waren und diese auch bezahlten, und 3. nach Fällen, in denen der Adressat und der Begünstigte identisch sind, wie dies in der Regel bei Privilegien der Fall ist; erfaßt wurden 4. alle Personen, die die von den Kaiserschreiben betroffen waren sowie diejenigen, die diese am Hof erwerben halfen; und schließlich wurden 5. alle Objekte verzeichnet und möglichst identifiziert, über die in den Urkunden Verfügungen getroffen werden.

Wir fragen zunächst ganz allgemein, welche Herrschaftsträger in den 4.611 Einträgen des Taxregisters und den etlichen innerhalb dieser noch "verborgenen" Urkunden und Briefe, insgesamt rund 5.000 Kaiserschreiben ungeachtet der o.a. Differenzierungen in welcher Häufigkeit genannt werden. Die hier festzustellende Rangfolge besitzt gegenüber anderen, etwa derjenigen der Adressaten und der Begünstigten - mit denen sie große Übereinstimmungen aufweisen wird - insofern einen eigenen Aussagewert, als sie ausweist, mit welchen Namen im Reich man sich am Hof Friedrichs III. geläufig beschäftigte und welche Namen (Regionen) keine Rolle spielten. Sie ermöglicht folglich den allgemeinsten Einstieg in die hernach regional spezifizierte Untersuchung des Beziehungsgefüges zwischen Kaiser und Reich.

Die Häufigkeit der Nennung aller anderen Reichangehörigen wird mit Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach, und der Stadt Nürnberg, mit Herzog Sigmund von Österreich-Tirol und der Stadt Ulm bei weitem übertroffen von zwei fränkischen und einem schwäbischen Herrschaftsträger sowie dem politisch sehr unruhig optierenden Vetter des Kaisers in Innsbruck, der die österreichischen Vorlande unter sich hatte und somit den Landschaften Schwaben und Oberrhein-Elsaß zugerechnet werden darf. Wie dieser, so schlägt das dieser absoluten Spitzengruppe noch zuzurechnende schwäbische Hofgericht Rottweil eine Brücke zu den Eidgenossen; diese selbst werden vergleichsweise wenig genannt, denn ihr Verhältnis zum habsburgischen Kaiser regulierte sich erst in der politischen Praxis der dem Abschluß der "Ewigen Richtung" mit Erzherzog Sigmund folgenden Jahre.

Die Gruppe mit der zweithöchsten Häufigkeit umfaßt 36-50 Nennungen. In sie sind insgesamt zwölf Herrschaftsträger einzuordnen, von denen der Fiskal Johann Kell(n)er und der Kämmerer Sigmund von Niedertor als höfische Funktionsträger des Kaisers gesondert gewürdigt werden müssen und zu denen die schwäbischen Rechberger nur zu zählen sind, wenn alle Linien berücksichtigt werden. Es verbleiben somit neun Herrschaftsträger. Zu ihnen gehören aus Schwaben Bischof Johann (von Werdenberg) von Augsburg und sein Verwandter, der kaiserliche Rat und enge Vertraute Graf Haug von Montfort. Franken ist vertreten durch den kaiserlichen Rat Bischof Rudolf (von

historischer Landschaften basiert als eine vollständige summarische Aufzählung und Gruppierung aller Herrschaften im Reich darstellt, ist sie zwar hilfreich, für unsere auf die Strukturierung des Reichs in Bezug auf die Zentralgewalt abzielende Fragestellung aber auch zu kleinräumig, um aussagefähig zu sein.

Scherenberg) von Würzburg. Die übrigen hier einzureihenden Namen spiegeln wieder die gärenden politischen Frage dieser Jahre, die Auseinandersetzungen des Kaisers mit dem pfälzischen Wittelsbacher und mit Burgund. Nur aus diesem Grund ist die in den sogenannten "Weißburger Krieg" mit Pfalzgraf Friedrich dem Siegreichen verwickelte Stadt Weißenburg im Elsaß zahlenmäßig so in den Vordergrund getreten, während die Freie Stadt Straßburg als elsässisch-oberrheinische Metropole zu allen Zeiten das ihr erforderlich scheinende Maß an Kontakten zur Zentralgewalt unterhielt und Friedrich III. gerade damals äußerst selbstbewußt begegnete. Den Oberrheinlanden ist auch Markgraf Karl von Baden zuzurechnen, bei dem sich der kaiserliche Schwager längere Zeit zum Bade aufhielt und um den Konflikt mit der Pfalz zu bereinigen. Gleichfalls mit dieser Absicht weilte in dieser Zeit der ebenso häufig genannte Herzog Ludwig der Reiche von Bayern-Landshut, der nach seiner langen Feindschaft mit dem Kaiser zu einem Modus vivendi gefunden hatte, trotz seines Alters und seiner Gebrechlichkeit in dem nahe Niederbaden gelegenen Wildbad bzw. Calw. Erzbischof Johann von Trier aus dem Haus der badischen Markgrafen war nicht grundlos der Gastgeber der bedeutenden Zusammenkunft des Kaisers mit dem Burgunderherzog im Jahre 1473. Die in alle anderen Himmelsrichtungen territorialpolitisch abgeschnürten Markgrafen versuchten ihren Einfluß nach Westen hin auszudehnen. Eine Einigung zwischen dem Kaiser und Pfalz-Burgund durfte nicht auf ihre Kosten erfolgen, zumal sie beträchtliche Ambitionen in Lothringen-Metz hegten. Und schließlich wurde in jenen Jahren die niederrheinische Metropole Köln aus der grundsätzlichen Distanz zur Zentralgewalt sehr dicht an diese herangeführt, so daß überraschend auch die größte Stadt des Reiches schon hier eingereicht werden muß. Es waren die großen, durch die burgundische Expansion hervorgerufenen Konflikte im Westen des Reiches, die in der ersten Hälfte der 1470er Jahre die gewohnten Strukturen "öffneten"; sie vermochten königsfernes Verhalten zu wandeln und "Königsoffenheit" für die Zentralgewalt zu aktivieren. Freilich wäre Friedrichs III. politischer Spagat zwischen der Steiermark und Burgund zweifellos gescheitert, wenn nicht sein Sohn Maximilian, auf den die hier nun zu Recht als dynastisches "Konzept" zu bezeichnende Verbindung mit Burgund zugeschnitten war, persönlich um das burgundische Erbe hätte kämpfen können. Da dieser seine Aufgabe indessen mit Geschick, beträchtlichem Glück und nicht zuletzt väterlicher Hilfe erfüllte, blieb die Präsenz der Zentralgewalt im Westen und Nordwesten des Reiches und damit auch die von Friedrich III. im betrachteten Zeitraum heraufgeführte politische Geographie erhalten.

Mit der dritten, die im äußererbländischen Binnenreich ansässigen Herrschaftsträger mit 26-35 Nennungen umfassenden Gruppe gewinnt der Schwaben und die Landschaft am Bodensee umgreifende Raum einen deutlichen Vorsprung gegenüber allen anderen Landschaften. Zu den bisher genannten politischen Kräften treten hier sowohl die beiden Linien der Grafen von Württemberg, der Bischof von Konstanz und die Reichsstädte Augsburg, Nördlingen und Ravensburg als auch Graf Johann von

Sulz als Hofrichter des Hofgerichts Rottweil und die kaiserlichen Räte Graf Rudolf von Sulz und Graf Haug von Werdenberg als einer der damals und in der Folgezeit engsten Vertrauten Friedrichs III. sowie schließlich das Haus der Truchsessens von Waldburg hinzu, von dem hier freilich alle Linien gerechnet wurden.

Demgegenüber fällt das freilich ungleich kleinere Franken etwas zurück insofern, als zu den bisher genannten Herrschaftsträgern aus dieser Gruppe nur noch der Bischof von Eichstätt, der kaiserliche Rat Marschall Heinrich von Pappenheim und die bereits den Übergang nach Thüringen-Sachsen markierenden, in unserem Zusammenhang aber mit Recht und am ehesten zu Franken zu rechnenden Grafen von Henneberg hinzutreten.

Von den in jenen Jahren bekanntlich tief nach Schwaben hineingreifenden bayerischen Wittelsbachern ist nun auch die Münchener Linie anzuführen, die Friedrich III. und den Habsburgern insgesamt in den kommenden Jahren erhebliche Probleme bereiten sollte.

Der Gruppe der Herrschaftsträger aus dem Gebiet von Oberrhein und Elsaß ist außer Bischof Ruprecht von Straßburg aus dem Hause der Pfalzgrafen bei Rhein mit Richard Puller von Hohenburg lediglich ein kleiner Herr hinzuzufügen, der aufgrund vermeintlicher, jedenfalls inkriminierter persönlicher Veranlagungen als Dauerprozessierer am Hofe weilte bzw. vertreten war. Von keinem anderen einzelnen Reichsangehörigen sind derart zahlreiche Vorstellungen am Kammergericht bekannt wie von ihm, doch handelte es sich natürlich nur um ein temporäres Phänomen.

Der Bereich an Mittelrhein und Untermain, dem man in gewisser Weise den schon genannten Erzbischof von Trier zurechnen wird, weil dessen Herrschaftsbereich ja ein phasenweise sogar bevorzugtes Zentrum in Koblenz besaß und darüber hinaus ausgriff, ist in dieser Gruppe vertreten durch den Pfalzgrafen Ludwig den Schwarzen von Veldenz. Dieser sei ebenso wie sein und des Kaisers Heidelberger Widerpart Friedrich der Siegreiche, der im Untersuchungszeitraum jedoch so gut wie nur als Empfänger kaiserlicher Kammergerichts Ladungen begegnet und deshalb erst am unteren Rand des Zahlenvergleichs anzuführen ist, für diese Landschaft berücksichtigt. Ihm gesellen sich im Übergang zur Gruppe der Herrschaftsträger am Oberrhein und im Elsaß noch die Grafen von Leiningen sowie im Kernbereich der Landschaft die traditionell königsnah Reichsstadt Frankfurt und die Wiesbadener Linie der Grafen von Nassau zu, die mit dem als römischer Kanzler fungierenden Erzbischof Adolf von Mainz am kaiserlichen Hofe selbst gut vertreten war. Wohl deshalb, weil der Mainzer Erzbischof somit häufig in einer Nähe weilte, in der das mündlich gesprochene Wort gelten konnte, finden wir ihn nicht unter den besonders häufig genannten Herrschaftsträgern. Es ist freilich näher zu untersuchen, ob Erzbischof Adolf mittels seiner herausragenden Position gegebenenfalls mehr für sein Haus als für seine Kirche sorgte.

Die Bedeutung der großen Herrschaftsträger am Niederrhein blieb begrenzt. Im Zusammenhang mit der Bewältigung der Burgunderfrage tritt weit vor dem Erzbischof,

aber auch weit nach der Stadt Köln nur Herzog Gerhard von Kleve-Jülich-Berg hervor. Während sich die niederrheinisch-niederländischen Bezüge später noch mehrten und ganz erheblich ausweiteten, spielte der König von Dänemark für das Urkundenwesen des römischen Königs und Kaisers nur in diesen Jahren insofern eine Rolle, als er dem Haus der Oldenburger Herzöge entstammt, um die Erwerbung Holsteins, Schleswigs und Dithmarschens bemüht war und im Burgunderkonflikt intervenierte. Hingegen dürfte die zahlenmäßige Bedeutung der Erwähnung des Papstes und der Kurie allgemein im untersuchten Zeitraum nicht außergewöhnlich gewesen sein. Die Kontakte zwischen Friedrich III. und den Päpsten sowie dem Kardinalskollegium und einzelnen Kardinälen waren stets recht eng; ob mit dem Pontifikat Sixtus' IV. eine Änderung eintrat, wird untersucht werden müssen.

Betrachten wir in namentlicher Würdigung nun nur noch die nächste Gruppe der Rangfolge. Sie umfaßt die Reichsangehörigen, die in den Regesten des Taxregisters zwischen 16 und 25mal genannt werden. Dabei zeigen sich zwei Tendenzen.

Zum einen verstärkt sich das zusehends Übergewicht der Herrschaftsträger aus dem Gebiet Schwabens und des Bodensees. Es treten zu den bisher genannten fünfzehn Gewalten weitere acht hinzu, nämlich die Grafen von Oettingen und die waldburgischen Grafen von Sonnenberg, die Abteien Kempten und Weingarten und die Reichsstädte Biberach an der Riß, Heilbronn, Kempten und Memmingen. Was die Städte allgemein angeht, so ist zu berücksichtigen, daß zahlreiche Bürgerfamilien ebenfalls außerordentlich zahlreiche Kontakte mit dem Hof unterhielten, die gesondert zu würdigen sind. Zur Zahl der politischen Kräfte Frankens, welche sich durch das Hinzutreten des Bischofs von Bamberg auf sieben erhöht, schließt auf dieser Ebene das freilich weniger geschlossene Mittelrhein-Main-Gebiet auf, indem hier nun die Landgrafen von Hessen, die Grafen von Nassau-Vianden und die Herren von Eppstein-Königstein ebenso einzureihen sind wie die Reichsstadt Speyer und - freilich mit Vorbehalten - Pfalzgraf Friedrich der Siegreiche. Der bayerische Bereich ist zu erweitern um die sowohl im Inneren wie in ihrem politischen Verhalten stets labile und bald zum offenen Konfliktherd werdende Reichsstadt Regensburg, deren Bischof im Zahlenvergleich eine beträchtlich geringere Bedeutung besaß, sowie um den Erzbischof von Salzburg, dessen Herrschaftsbereich die Grenze der Zuständigkeit der römischen Kanzlei markierte. Vom Oberrhein und aus dem Elsaß treten zu den bisher schon genannten Herrschaftsträgern in dieser Gruppe nur noch der Bischof von Basel, vom Niederrhein nur der pfalz-wittelsbachische Erzbischof Ruprecht von Köln hinzu, dessen Konflikt mit dem Stiftskapitel und den -ständen eine Ursache des großen Konflikts war, der dem Kaiser zu einer im Grunde genommen überraschenden Steigerung seiner Wirksamkeit im Reich verhalf. Der Name Herzog Karls des Kühnen wird in den Kaiserschreiben dieser Jahre zwar verständlicherweise häufig genannt, weil dieser einer der maßgeblichen Partner bzw. Kontrahenten Friedrichs III. war, aber direkt als Urkundenempfänger tritt der Burgunder kaum in Erscheinung.

Die zweite Tendenz besteht darin, daß mit dieser Gruppe beginnend zunehmend auch Herrschaftsträger aus Landschaften zu nennen sind, die der Zentralgewalt fernstanden und in der bisherigen Übersicht nicht vertreten waren. Erstmals in dieser Gruppe ist mit der Stadt Lübeck eine politische Kraft Niederdeutschlands im engeren Sinne anzuführen, und erstmals ist mit den Herzögen von Sachsen auch Mitteldeutschland vertreten, dessen königsnaher Bereich um Mittelelbe und Saale längst bedeutungslos geworden war. Mit den wenigen zahlenmäßig herausragenden politischen Gewalten dieser beiden Landschaften können wir die gesonderte namentliche Aufzählung beschließen und uns bei den weniger häufig in Erscheinung tretenden Herrschaftsträgern und Personen mit einem kursorischen Überblick begnügen.

Aus Mitteldeutschland sind in der Gruppe der zwischen zehn- und fünfzehnmal genannten Reichsangehörigen nur die Grafen von Barby-Mülingen zu nennen, aus Niederdeutschland lediglich noch die Städte Hamburg und Lüneburg. Aus Bayern sind nur noch drei Kräfte, nämlich der Bischof von Regensburg sowie die Herren von Aichberg und von Degenberg anzuführen. Der Abstand Schwabens und des Bodenseegebiets gegenüber den übrigen Landschaften verstärkt sich, treten hier doch weitere 22 Herrschaftsträger hinzu (Augsburg-Domkapitel und Abt Salmannsweiler, Pfalz-Mosbach, Grafen und Herren Freiberg, Helfenstein, Kirchberg, Wilhelm von Montfort, Tierstein, Vögte von Summerau, übrige Grafen Württemberg, Zollern, Städte Buchhorn, Esslingen, Konstanz, Lindau, Schwäbisch-Hall, die Bürger und Stadtadeligen Ansorge, v. Argon, Arzt, Meuting aus Augsburg, Ferber aus Ulm und Swinkrist aus Konstanz). Aus Tirol sind die beiden Bischöfe, der Brixener und der Trienter, zu nennen.

Franken ist um 15-16 Namen zu erweitern: Das Domkapitel Bamberg, Dr. Peter Knorr, Propst zu Ansbach und Rat Markgraf Albrechts von Brandenburg, die Grafen von Wertheim, die Ritter Fuchs in verschiedenen Linien, Hutten und Thüngen, die Städte Dinkelsbühl, Schwäbisch Gmünd und Wimpfen, der Schultheiß von Nürnberg, die Bürgerfamilien Geuder, Grolant, Haller und Rieter zu Nürnberg und die Swab zu Burgbernheim sowie der von Schaffhausen nach Schwäbisch Gmünd übersiedelte Jude Salmann.

Durch die in dieser Gruppe anzuführenden kleineren politischen Gewalten mit beträchtlichen Kontakten zum herrscherlichen Hof überflügelt nun der Bereich von Elsaß-Oberrhein-Schweiz die fränkische Landschaft deutlich erkennbar. Es sind dies folgende elf aus dem Elsaß: Der Abt des Klosters Weißenburg - ein Graf von Leiningen -, die Grafen, Herren und Ritter von Andlau, Beger von Geispolzheim, Falkenstein, Fleckenstein und Masmünster, die Städte Colmar, Hagenau, Mühlhausen und Schlettstadt sowie der vielleicht tatsächlich aus Breuschwickersheim stammende kaiserliche Diener Johann von Wickersheim. Hinzu kommen noch weitere zwölf politische Kräfte vom nichtelässischen Oberrhein, nämlich die Grafen, Herren und Ritter von Bach, Baden-Hochberg, Eberstein, Fürstenberg, Hohengeroldseck, Heudorf, Staufen, Stein

und Tengen-Nellenburg, die Stadt Überlingen und der schon erwähnte Jude Salmann von Schaffhausen. Zu ihnen treten vier Machthaber aus dem engeren Bereich der Eidgenossenschaft hinzu: Der Bischof von Chur, die Herren von Falkenstein, die Eidgenossen als bündische Gemeinschaft und die Stadt Basel.

Das Mittelrhein-Main-Gebiet ist durch weitere neun Gewalten vertreten und hält somit die viertstärkste Anzahl: Der Erzbischof von Mainz und die Bischöfe von Speyer und Worms, die adeligen Familien von Dersch, Helmstadt, Isenburg-Büdingen und Solms, die Burg Friedberg und die Reichsstadt Wetzlar. Vom Niederrhein sind mit dem erst 1486 zum Grafen erhobenen Oswald von Berg sowie mit Herzog Johann von Kleve-Mark und der Reichsstadt Aachen nur drei weitere Namen zu nennen. Den Abschluß bilden die ebenfalls hier einzuordnenden italienischen Partner, vor allem das Kardinalskollegium als solches, das zumeist mit dem Papst gemeinsam angesprochen wurde, und speziell der deutsche Gewährskardinal Francesco Piccolomini.

Insgesamt ergibt sich folgendes Bild: Die bei weitem höchste Zahl der Spitzennennungen im Taxregister weisen Herrschaftsträger aus dem Gebiet Schwabens und des Bodensees auf (43). Landschaftlich gesondert betrachtet, folgte Franken mit 23 politischen Gewalten. Da man mit gutem Grunde jedoch die Landschaften von Oberrhein (einschließlich Herzog Sigmunds von Tirol 14 Kräfte), Schweiz (4 Nennungen) und Elsaß (15 Nennungen) zusammennehmen darf, die je für sich genommen weder Franken noch den sehr weit gefaßten Raum von Mittelrhein und Untermain übertreffen, ist dieser speziell von der Auseinandersetzung des Kaisers mit Pfalzgraf Friedrich und - denkt man an den Landvogt Peter von Hagenbach und das eidgenössische Problem der Habsburger - von der Burgunderfrage betroffene Raum nach Schwaben der Bereich mit den zweithöchsten Spitzennennungen (33). Die Veränderung der politischen Geographie in diesen Jahren wird angezeigt dadurch, daß die Zentrallandschaft des luxemburgischen Systems Franken, für das freilich mit dem Markgrafen von Brandenburg und der Reichsstadt Nürnberg die absoluten Spitzenwerte festgestellt wurden, auf den dritten Rang abrutscht. Die Zahl der mit der Zentralgewalt in aktivem oder passivem Kontakt befindlichen politischen Gewalten aus dem Mittelrhein-Main-Gebiet (mit dem Erzbischof von Trier und der Heidelberger sowie der Veldener Linie der Pfalzgrafen) ist mit 19 noch etwas geringer als für Franken, sie beträgt nun schon weniger als die Hälfte der schwäbischen Gewalten. In der Gruppe der am häufigsten genannten Herrschaftsträger ist diese Landschaft nicht vertreten, als Durchgangslandschaft zum Niederrhein behielt sie in den folgenden Jahren aber ihr mittleres Gewicht.

Alle anderen Landschaften erreichten in der Zahl ihrer Herrschaftsträger nur vergleichsweise marginale Werte. In der Rangfolge schließt sich das stark territorialisierte Bayern mit sieben Nennungen an, dichtauf gefolgt vom Niederrhein mit sechs Nennungen, die den Wandel der politischen Geographie mit einer Neubewertung des gesamten Nordwestens andeuten. Das gesamte Niederdeutschland mit Westfalen ist

unter Ausschluß des Niederrheins, aber unter Einbeziehung des temporär bedeutenden Königs von Dänemark nur noch durch vier Gewalten in den Spitzengruppen vertreten. Noch weniger Gewicht besitzt das gesamte Mitteldeutschland (2). Tirol (außer dem Herzog, der dem Oberrheingebiet zugerechnet wurde) und Burgund bilden das Schlußlicht. Außer Papst und römischer Kurie sind politische Gewalten aus Italien in diesen Gruppen nicht zu verzeichnen.

4. Landschaften im Binnenreich

4.1. Schwaben und Elsaß

4.1.1. Weltliche Herrschaftsträger

Ein Blick auf das ganze Schwaben zeigt zunächst, daß sich etwa 1.260 der insgesamt 4.611 im Taxbuch überlieferten Kaiserschreiben der Jahre 1471-1474 mit Herrschaftsträgern und Personen befassen, die in dieser Landschaft ansässig waren. Daraus ergibt sich, daß sich wenigstens ein Viertel, eher aber wohl fast ein Drittel der gesamten kaiserlichen Schriftgutproduktion und Wirksamkeit dieser Jahre auf Schwaben bezog.

Vier typologisch verschiedene Herrschaftsträger und Kräfte werden mit Abstand am häufigsten genannt und haben die meisten Kaiserschreiben erwirkt bzw. verursacht. Es sind dies Herzog Sigmund von Österreich für seine vorderösterreichischen Lande, Bischof Johann von Augsburg, die Reichsstadt Ulm und das Hofgericht in Rottweil, also ein weltlicher Fürst und Verwandter des Kaisers, ein geistlicher Fürst und kaiserlicher Rat "von Haus aus", eine Reichsstadt und eine der wenigen "Reichsinstitutionen" des Zeitalters der offenen Verfassung. Von den gerade in Schwaben existierenden größeren Gruppen mit besonderem Interesse an der Zentralgewalt, zu denen auch sie zählen, sind die Grafen, die eigentlichen Träger des interterritorialen Systems, sowie die Freiherren und Ritter nicht unter den Spitzenreitern, dafür aber in großer Zahl auf der zweiten Stufe vertreten. Bei der Abneigung des Kaisers gegenüber ständischen Verbindungen haben damals die Rittergesellschaften mit St. Jörgenschild als Empfänger von Kaiserschreiben oder als kaiserlich legitimierte Ordnungsfaktoren keine Bedeutung besessen. Wenngleich einzelne Bürger insbesondere im Zusammenhang mit dem Kammergericht recht häufig genannt werden, hat natürlich kein einziger von diesen der herrscherlichen Wirksamkeit Impulse verliehen, die qualitativ denjenigen der politischen Herrschaftsträger vergleichbar wären. Wichtiger ist die Erkenntnis, daß der Gesamtanteil bürgerlicher Adressaten und Begünstigter an den Kaiserschreiben dieser Zeit wegen der Vielzahl der schwäbischen Reichsstädte höchst bedeutend ist. Von allen nachweisbaren und sachlich identifizierten Beurkundungen für schwäbische Impetranten dürfte es sich um etwa 25 bis 30 Prozent handeln.

Die im Taxregister wegen seines finanztechnischen Charakters so erfreulich klar hervortretende Unterscheidung zwischen den Adressaten der Urkunden und Briefe und den diese bezahlenden Begünstigten eröffnet die Möglichkeit, für den geschlossenen Zeitraum einiger Jahre systematisch die Frage danach zu beantworten, wer den Herrscher benötigt und im eigenen Interesse fungibilisiert hat, also nach dem Bedarf an zentralgewaltlicher Wirksamkeit und seiner Befriedigung.

Bezogen auf Schwaben, wenden wir uns den Kaiserschreiben zu, die von Impetranten im eigenen Interesse erworben wurden, die also entweder Privilegiencharakter besitzen oder sich im Interesse eines Impetranten an Dritte richten. Das generelle Bild

derjenigen, die am herrscherlichen Tun interessiert waren, tritt hier ganz besonders ausgeprägt hervor: zahlreiche geistliche Fürsten, von denen etliche kaiserliche Räte waren, und ihre Domkapitel, einige königsnahe, ggf. auch im Ratsdienst stehende und/oder mit dem Herrscher verwandte weltliche Fürsten, die nichtfürstliche Geistlichkeit (Klöster, Stifte, Orden etc.), etliche Grafen und Herren und noch mehr Ritter in königsnahen Landschaften und dann die sehr interessierten Reichsstädte sowie - etwas geringer - die Freien Städte; auch Zahl und Qualität des städtischen Interesses war landschaftsspezifisch, begann sich aber ansehnlicher als in luxemburgischer Zeit über die königsnahen Bereiche hinaus zu erstrecken. Diejenigen Gruppen, die den größten Teil der täglichen, also nicht hochpolitischen herrscherlichen Wirksamkeit evozierten, waren die städtischen Bürger und die in den Städten ansässigen Juden. Als Impetrant ist dann der Herrscher selbst mit denjenigen Schreiben anzuführen, die er im eigenen und des Reichs Interesse ausgehen ließ; hierher sind Mandate und Rundschreiben zu zählen, die am ehesten als Belege seiner "aktiven" Politik im weitesten Sinne gewertet werden können, aber auch etliche Produkte der Tätigkeit der Fiskalprokuratoren. Überhaupt wird man alle dem Kaiser dienstlich verpflichteten und besonders nahestehenden, z.T. höfisch gebundenen Personen und Gruppen seines Regierungssystems, die sich z.T. mit den bisher genannten Gruppen überschneiden, ebenfalls hierzu zählen, also alle Räte, Diener, Familiaren und das Personal der höfischen "Institutionen" (Beisitzer und Prokuratoren des Kammergerichts etc.). Und schließlich hat als "Multiplikator" der herrscherlichen Wirksamkeit stets auch das politische System des Kanzlers eine nennenswerte Bedeutung gehabt, wie das Taxregister unschwer erkennen läßt; die Klientel des Erzbischofs von Mainz fand während dessen Kanzlerschaft besonders bequemen und kostengünstigen Zugang zur herrscherlichen Wirksamkeit, und nur deshalb trat sie im Unterschied zu anderen Zeiten ins Kalkül der Interessenten.

Daß es nicht die Fürsten, sondern zu allererst die "Kleinen" waren, die den überwiegenden Teil der herrscherlichen Wirksamkeit hervorbrachten, erweist schlagend der Blick auf Schwaben in der Divergenz zwischen Adressaten und Begünstigten. Hauptsächlich die Mindermächtigen waren die Impetranten/Begünstigten der Kaiserschreiben, die Fürsten waren die Adressaten. Zu den Ausnahmen der Fürsten, die annähernd gleich häufig als Adressaten wie als Begünstigte erscheinen, gehören im weiteren Schwaben nur zwei mit dem Kaiser verwandte Dynastien: der Kaiservetter Herzog Sigmund von Tirol und der diesem, aber auch seinem kaiserlichen Schwager als Rat verpflichtete Markgraf Karl von Baden mit seinem Haus (darunter außerhalb Schwabens natürlich Kurfürst Johann von Trier) und der selbständigen Hochberger Nebenlinie.

Unter den Städten steht Ulm mit weitem Abstand an erster Stelle, aber auch nicht primär als Impetrant zu den eigenen Gunsten, sondern überwiegend als Empfänger von Mandaten, die der Kaiser im Interesse Dritter an die Stadt erließ. 45 derartigen

Mandaten stehen acht von der Stadt zu den eigenen Gunsten erworbenen Urkunden privilegialen Charakters gegenüber. Die später so "habsburgische" Stadt Augsburg folgt, eine Gruppe weiterer Städte anführend, erst auf dem zweiten Platz, obwohl der Kaiser sich längere Zeit sogar persönlich am Lech aufhielt. Dem Augsburger Verhältnis von 24:2 zugunsten der für andere Impetranten an die Stadt gerichteten Mandate gegenüber den Privilegien ähnelt dasjenige der Stadt Ravensburg (16:4), wohingegen dasjenige der Stadt Nördlingen ausgewogen 13:12 erscheint.

Die mindermächtigen Reichsunmittelbaren Schwabens sahen sich im wesentlichen mit den Expansions- und Verdichtungsbestrebungen der drei territorialen Vormächte Österreich-Tirol¹, Württemberg und Bayern konfrontiert. Daß diese Hegemonialkräfte miteinander konkurrierten und keine von ihnen die Intensität ihres Zugriffs zeitlich und sachlich konstant zu halten vermochte, gab den von ihrer Politik Betroffenen die Gelegenheit zum Lavieren. Um des eigenen Vorteils willen suchten alle Beteiligten den Kaiser ins Spiel zu bringen oder zu exkludieren. Dessen Reaktionen hingen mindestens ebenso sehr von regionalen Faktoren wie ggf. von überregional-reichischen Aspekten und - gerade hier - von dynastischen Interessen ab.

Gerade am Beispiel Schwabens erweist sich, daß die Beurteilung Friedrichs III. als eines ausschließlich auf den Ausbau der eigenen dynastischen und landesherrlichen Positionen mittels einer rigorosen Territorialpolitik zu kurz greift. Denn die Mittel, das dem Kaiser zu Gebote stand, um die eigene Wirksamkeit und Politik zu fundieren und das eigene Haus fernab seiner territorialen Kernbereiche zu stärken, beschränkten sich im Prinzip auf die weniger modernen Instrumente der klassischen dynastischen Politik, also etwa auf Heiratsabsprachen, Erbfolgeregelungen etc. Um zu belegen, daß es dem Habsburger in einem freilich äußerst verwickelten und keineswegs gänzlich von landesherrlichen Elementen freien Spiel im Kern um die Wahrung der Rechte des Königtums ging, sind die beiden großen, nach etwa 1470/71 aufeinander folgenden Konfliktebenen zwischen den Grafen von Württemberg und Österreich-Tirol sowie den durch die bayerische Expansion seit etwa 1480 hervorgerufenen Turbulenzen genauer zu analysieren. Dabei geht es zum einen darum, welche Ziele welche Teilnehmer der politischen Auseinandersetzungen mit kaiserlicher Hilfe durchzusetzen trachteten und welche Entscheidungen der Kaiser getroffen hat.

Traditionelle oder modernere Machtpolitik des Herrschers hätte die uneingeschränkte Stützung der schwäbischen Politik des nächsten Verwandten, Herzog Sigmunds von Tirol, bedeutet. Doch obwohl es in unterschiedlichen Situationen immer

¹ Zu den vielfältigen Beziehungen s. den Katalog Schwaben/Tirol. Vgl. K. GRAF, Das "Land" Schwaben im späten Mittelalter, in: Regionale Identität und soziale Gruppen im deutschen Mittelalter, hg. v. P. MORAW, Berlin 1992 (= ZHF Beih. 14), S. 127-164; W. BAUM, Die Habsburger in den Vorlanden 1386-1486. Krise und Höhepunkt der habsburgischen Machtstellung in Schwaben am Ausgang des Mittelalters, Köln-Weimar-Wien 1993; Oberschwaben. Geschichte und Kultur, hg. v. P. EITEL u. E. L. KUHN, Konstanz 1995.

wieder entsprechende Entscheidungen gegeben und Sigmund immer wieder Konsequenz und Fortschreiten erbeten hat, kann nicht davon die Rede sein, daß der Kaiser sich zu irgendeinem Zeitpunkt für die territorialpolitischen Ziele seines Vettters hätte instrumentalisieren lassen. Er hat zu einer Zeit, als der Anfall Tirols und Vorderösterreichs noch lange nicht erkennbar war, ungeachtet der verwandtschaftlichen Beziehungen nach Innsbruck vielmehr die Gewichte in Schwaben auszutarieren gesucht und dadurch den weiteren Aufstieg Württembergs erheblich begünstigt.

4.1.1.1. Die Grafen von Württemberg

Dieser Erkenntnis folgend, wollen wir uns zunächst im Zentrum Schwabens den Beziehungen der Grafen von Württemberg² zum Kaiser zuwenden. Ungeachtet der Tatsache, daß Herzog Sigmund erheblich mehr Kaiserschriften "verursacht" hat, gehen wir auf diesen erst anschließend ein. Denn weil dessen Interessen regional erheblich weiter gestreut waren als die der Württemberger Grafen, ergibt sich die Möglichkeit, die durch die Politik des Innsbrucker Hofes mitbeeinflussten Beziehungen der Herrschaftsträger in den anderen Teilbereichen Schwabens, in Oberschwaben, im Bodenseegebiet und am Oberrhein anzuschließen.

Die Ausgangslage um 1470 haben wir im Ratskapitel angerissen. Das dem Kaiser in der Gegnerschaft gegen die Kurpfalz besonders verbundene Württemberg-Stuttgart unter Graf Ulrich dem Vielgeliebten durfte wegen seiner Leistungen in der zollerisch dominierten Phase der kaiserlichen Regierung weitere Förderung erwarten. In die angestrebte gesamtwürttembergische Politik unter seiner Führung brachte Graf Eberhard im Uracher Landesteil hingegen seine Verbindung mit Friedrich dem Siegreichen ein. In Bezug auf Schwaben war die pfälzische Hegemonialgewalt freilich durch die

² Trotz des Handbuchs der Baden-Württembergischen Geschichte, Bd. 2: Die Territorien im Alten Reich, hg. v. M. SCHAAB u. H. SCHWARZMAIER u. a., Stuttgart 1995 (= VÖ der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg) sind die älteren Gesamtdarstellungen noch unentbehrlich, s. deshalb SATTLER, Geschichte Württemberg; DERS., Geschichte des Herzogthums Württemberg unter der Regierung der Herzogen, Bd. 1-13, Ulm 1769-83; STÄLIN, Geschichte; P.F. STÄLIN, Geschichte Württembergs, Bd. 1/1-2, Gotha 1882-87. An neueren Arbeiten v. a. Historischer Atlas von Baden-Württemberg, hg. v. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde in Baden-Württemberg, Stuttgart 1972ff.; E. GÖNNER u. G. HASELIER, Baden-Württemberg. Geschichte seiner Länder und Territorien, Würzburg 1975; Das Land Baden-Württemberg. Amtliche Beschreibung nach Kreisen und Gemeinden, hg. v. d. Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, 8 Bde., Stuttgart 1975-83; 900 Jahre Haus Württemberg; Katalog Württemberg; PRESS, Territoriale Welt; G. RAFF, Hie gut Wirtemberg allewege. Das Haus Württemberg von Graf Ulrich dem Stifter bis Herzog Ludwig, Stuttgart 1988; O. BORST, Württemberg und seine Herren. Landesgeschichte in Lebensbildern, Esslingen-München 1988. - Speziell zu Hof und "Behörden" KOTHE, Rat; Irmgard LANGE-KOTHE, Zur Sozialgeschichte des fürstlichen Rates in Württemberg im 15. und 16. Jahrhundert, in: VSWG 34 (1941), S. 237-267; STIEVERMANN, Juristen; S. FREY, Das württembergische Hofgericht (1460-1618), Stuttgart 1989 (= VÖ der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, 113); H. HOFACKER, Kanzlei und Regiment in Württemberg im späten Mittelalter, Diss. phil. Tübingen 1989; D. STIEVERMANN, Southern German Courts around 1500, in: Princes, Patronage, and the Nobility, ed. by R. G. ASCH and A. M. BIRKE, Oxford 1991, S. 157-172. - Zur Kirchenpolitik zuletzt STIEVERMANN, Landesherrschaft.

Annäherung an die ober- und niederbayerischen Wittelsbacher, die die kaiserliche Politik schon in der zweiten Hälfte der 1460er Jahre vollzogen hatte, schon eingedämmt. Im Rahmen der Abwehr der burgundischen Expansion wurde der noch 1469/70 im Weißenburger Krieg so erfolgreiche Pfalzgraf zusehends isoliert und aus dem Kräftespiel Schwabens, ja des gesamten Reichs exkludiert. Sein zwischen der Kurpfalz, Bayern und Böhmen eingespannter Verwandter Otto II. von Pfalz-Mosbach³ und dessen Brüder haben sich so gut es ging aus dem Konflikt herauszuhalten, zeitweilig auch zu vermitteln und insgesamt nicht ohne Erfolg die kaiserliche Förderung zu erlangen versucht⁴.

Auf der anderen Seite stand Herzog Sigmund von Tirol dem reichen Herzog in Landshut politisch nahe, weil er neben dem Burgunder weitere Helfer gegen die Eidgenossen benötigte. Ludwig der Reiche sah zwar "in einem eidgenössisch-habsburgischen Ausgleich und in einem engen Bündnis mit Sigmund die Grundlage einer von Wittelsbach dominierten Landfriedensordnung in Schwaben"⁵, wollte jedoch das leidliche Verhältnis zum Kaiser, das er nach 1463 gewonnen hatte, nicht durch eine allzu aggressive schwäbische Politik aufs Spiel setzen. So war Herzog Sigmund von Tirol in Bezug auf Schwaben um 1470 eindeutig die aktivste Kraft. Wer von den mindermächtigen Ständen, besonders von den Grafen, nicht von Tirol angezogen, sondern abgestoßen wurde, suchte sein Heil bei den Wittelsbachern oder bei den Eidgenossen, nicht zuletzt am kaiserlichen Hof und bei den Württembergern, wobei sich - wie wir sahen - beides nicht ausschloß.

Bei allen Entscheidungen in der Rivalität zwischen den Württembergern und Sigmund von Tirol um die schwäbischen Klientelverbände hatte der Kaiser diese komplizierte Grundstruktur zu beachten. Denn wenn er, wie im Falle der Übertragung der Landfriedenshauptmannschaft im Jahr 1472, seinen Tiroler Verwandten unter anderem gegen konkurrierende Bestrebungen Graf Ulrichs V. von Württemberg⁶ stützte, forcierten die Betroffenen ihre Bemühungen um Bündnisse unter sich sowie mit den Anrainermächten Bayern und vor allem den Eidgenossen. Daß der Kaiser selbst auch in solchen Phasen im Zentrum der Interessenten stand und ohnehin in den Zeiten, in denen Zwietracht im Hause Österreich herrschte, zur Stütze der bedrohten Mindermächtigen wurde, erweisen die zahlreichen Belege nachdrücklich. Auch die Grafen von Württemberg, von denen Ulrich noch im Mai 1472 eine kaiserliche

³ SCHAAB, Kurpfalz I S. 152-169.

⁴ Siehe die Belege im TB fol. 16v, 32r, 70r, 83r, 86r, 90r, 96v, 97r, 164v, 171r, 183r 222v, 225v, 313r [258, 491, 1039, 1196, 1254, 1284, 1385, 1386, 2121, 2192, 2341 2920, 2974, 4402].

⁵ HOFACKER, Herzogswürde S. 80.

⁶ 1472 Dezember 11 expedierte die römische Kanzlei auch an die Grafen Ulrich und Eberhard von Württemberg den Befehl des Kaisers, den von ihm (tags zuvor) zum Hauptmann des vierjährigen Landfriedens in Schwaben ernannten Herzog Sigmund von Tirol zu unterstützen, s. TB fol. 184v [2364f.]. Wenigstens von Graf Ulrich ist bekannt, daß er noch zu dieser Zeit eigene Projekte zur Landfriedenswahrung verfolgte.

Intervention bei Sigmund von Tirol erlangte, diesem geschuldete 10.000 fl. endlich zu bezahlen⁷, gehörten seit dem Beginn der 1470er Jahre zu diesem Kreis. Es ist ein Indiz der geringer gewordenen territorialen Dynamik der Württemberger, daß sie nach den letzten Versuchen Graf Ulrichs V. zu Beginn der 1460er Jahre aus dem Kreis derjenigen fürstlichen oder fürstengleichen Territorialherren ausschieden, die in ihrem Bestreben, die schwäbischen Reichsunmittelbaren zu mediatisieren, zunächst die im Pfandbesitz der Truchsessen von Waldburg befindliche Landvogtei einzulösen versuchten⁸. Die Truchsessen verfolgten zu deren Abwehr eine komplizierte Bündnispolitik, zunächst mit Tirol gegen die vom Kaiser zeitweilig gestützten Bemühungen Herzog Albrechts IV. von Bayern-München⁹, dann - nachdem der Kaiser seinem Tiroler Vetter die Einlösung der Pfandschaft gestattet hatte - gegen Tirol.

Bei alledem dürfte die Bedeutung Ulrichs von der Literatur unterschätzt werden¹⁰, wenn gegenüber dem älteren dynastischen Bewußtsein Ulrichs herausgestellt wird, ausschließlich Eberhard habe für die Einheit Württembergs gesorgt. Ausweislich des Taxbuches erscheint demgegenüber der Anteil Ulrichs an dem für die württembergische Geschichte entscheidenden Vorgang innerhalb des von uns betrachteten Zeitraums, dem Uracher Vertrag, beträchtlich. Die vom Kaiser während seines langen Aufenthalts in Niederbaden am 31. Juli 1473 beurkundete Bestätigung dieses Vertrags und der württembergischen Privilegien wurde am 7. August besiegelt und wohl auch expediert¹¹. Zu den Regelungen gehörte, daß Graf Eberhard dem Kaiser gleichzeitig die Grafschaft Mömpelgard auf sagte und ihn bat, dieses Reichslehen dem Grafen Heinrich, dem jüngsten Sohn Ulrichs V., zu verleihen. Nun begünstigte der Vertrag vordergründig die Stuttgarter Hauptlinie des Hauses zweifellos stärker als den jüngeren Eberhard in Urach. Dennoch erscheint der Hinweis wichtig, daß die von Kurfürst Adolf von Mainz geleitete römische Kanzlei des Kaisers alle diese Urkunden bezeichnenderweise dem in diesen Jahren überhaupt eng mit der Kanzlei verbundenen Vertreter Graf Ulrichs, dem "alten" Vogt von Stuttgart Werner Lutz aushändigte; dieser sollte ausdrücklich dafür sorgen, daß sich sein Herr persönlich mit dem Kanzler über die Höhe der angefallenen Kanzleigebühren verständige. Es gibt also keinen Zweifel darüber, daß es Ulrich war, der die Erlangung der kaiserlichen Legitimation

⁷ Das Mandat wurde TB fol. 135v [1818] zufolge 1472 Mai 22 von der römischen Kanzlei gratis expediert.

⁸ 1462 Juni 22 hatte der Kaiser Graf Ulrich V. von Württemberg gestattet, die Landvogtei Schwaben von den Truchsessen von Waldburg einzulösen, Württ. Regg. 225, n. 6138.

⁹ An der 1473 Juni 10 expedierten Erlaubnis des Kaisers für Herzog Albrecht (IV.) von Bayern-München, die Landvogtei Schwaben von Johann Truchseß von Waldburg auszulösen, war der Fiskalprokurator Dr. Georg Ehinger maßgeblich beteiligt; ihm überließ der Kanzler Erzbischof Adolf von Mainz die Festlegung der Taxhöhe, doch dieser gab nichts, s. TB fol. 230v [3052] und unsere Ausführungen über Tirol und die Truchsessen von Waldburg sowie das Ratskapitel.

¹⁰ Siehe zu ihm zuletzt BAUM, Württemberg.

¹¹ Siehe dazu und zum folgenden CHMEL, Regg. n. 6766 und TB fol. 249v [3347f.]. Zum Uracher Vertrag vom 12. Juli 1472 z.B. Katalog Württemberg S. 41 n. 33.

des Hausvertrages betrieb, dafür seine Kontakte zum Hof nutzte und - vom Kaiser und der römischen Kanzlei begünstigt - auch dafür zahlte.

Die enge Verbindung Ulrichs zum kaiserlichen Hof tritt in diesen Jahren noch allenthalben hervor. Noch vor seinen persönlichen Besuchen beider Württemberger in Stuttgart bzw. Leonberg Ende Juni 1473 privilegierte der Kaiser den Grafen Ulrich im Mai 1473, von jedem, der den Zoll an der Mühle bei Stuttgart umfahre, die Zollabgabe an anderer Stelle, jedoch nur einmal, zu erheben¹². Zwei Monate später über Weil der Stadt in Niederbaden angelangt, entbot der Kaiser den Grafen Ulrich kurzfristig auf den 25. Juli zu sich zur Teilnahme an den Vergleichsverhandlungen mit dem Pfalzgrafen¹³.

Außer den Privilegien lassen sich zahlreiche weitere Indizien dafür anführen, daß Ulrich damals immer noch beträchtliches Gewicht im politischen System des Kaisers besaß. Wegen des Gewinns Mömpelgards nahm dieses zu Beginn des Konflikts mit Burgund zunächst sogar zu, als der Kaiser Graf Ulrich beauftragte, seinem Sohn den Befehl zu übermitteln, den Herzog von Burgund nicht durch Mömpelgard gegen die aufständischen Elsässer ziehen zu lassen¹⁴. Daß der Kaiser dann aber im Juli 1474 zwar Eberhard, hingegen offenbar nicht Ulrich um Rat in der burgundisch-kölnischen Frage ersuchte¹⁵, ist jedoch eines von mehreren untrüglichen Zeichen des rasch schwindenden Einflusses Ulrichs und seiner baldigen Bedeutungslosigkeit. Dies war durch mancherlei Enttäuschungen Ulrichs über seinen kaiserlichen Herrn mitverursacht. Zu diesen gehörte nicht zuletzt die im Herbst 1473 getroffene Entscheidung des Kaisers, den Ulrich zur Entschädigung seiner früheren Aufwendungen für Kaiser und Reich gewährten neuen Zoll an der Mühle zu Berg bei Cannstatt in Richtung Esslingen zu suspendieren und auf dem Augsburger Tag noch einmal über diesen zu verhandeln¹⁶.

Bei diesem Mandat folgte der Kaiser einer Initiative der von diesem Zoll Betroffenen ebenso wie in zahlreichen anderen Fällen, in denen er Mandate zugunsten Dritter an Graf Ulrich richtete. Es ist dies überhaupt ein Charakteristikum der Beziehungen von Fürsten und Fürstengleichen zum Kaiser, daß diese sich nur ausnahmsweise,

¹² Expediert wurde dieses Privileg TB fol. 222r [2913] zufolge am 25. Mai 1473; auch für diese Urkunde verlangte der Kanzler keine Gebühren von Ulrich, erbat lediglich zehn fl. Belohnung für die Kanzleigenossen. Ulrich machte davon nur insoweit Gebrauch, als er den Zoll in die Stadt Cannstatt verlegte, was der Kaiser 1479 September 24 gestattete (Württ. Regg. S. 32 n. 751); s. zu allem STÄLIN, Geschichte 3 S. 532 mit Anm. 5.

¹³ Zum kaiserlichen Besuch Katalog Württemberg S. 68 n. 60 und unser Itinerarkapitel, die Vorladung nach Niederbaden im TB fol. 243v [3245].

¹⁴ Die 1474 April 29 expedierten Mandate im TB fol. 292v [4074f.].

¹⁵ Die Bitte an Eberhard von 1474 Juli 28 um seinen Rat bezüglich des Erzbischofs von Köln, der den kaiserlichen Mandaten ungehorsam sei und jetzt den Herzog von Burgund herbeigerufen habe, in den Württ. Regg. 231, n. 6273.

¹⁶ TB fol. 260v [3519].

nämlich in "größeren" politischen Verwicklungen um die herrscherliche Intervention bei Dritten zu den eigenen Gunsten bemühten. Graf Ulrich mag an einer der Stadt Ulm übertragenen Kommission wegen des Juden Salmann von Schaffhausen beteiligt gewesen sein¹⁷. Hierzu zählen wird man auch einige Promotionsschreiben, die Ulrich in eigenen Familienangelegenheiten vom Kaiser erbat. Sie sind erstaunlicherweise an Ulrichs eigene Verwandte des savoyischen Herzogshauses gerichtet und sollten zum einen den Plan des in Mainz gescheiterten Grafen Heinrich fördern, eine Tochter Herzogin Jolanthes zu ehelichen, zum anderen aber auch Ansinnen von Ulrichs Gemahlin Margarete von Savoyen unterstützen¹⁸. Auch die einzigen eindeutigen Interventionen des Kaisers, die Ulrich erbeten hat, stehen im Zusammenhang mit seinem Sohn Heinrich und dessen Versorgung, nämlich der Abwehr des burgundischen Vorstoßes nach Mömpelgard und der Befreiung Heinrichs aus burgundischer Gefangenschaft¹⁹, wo die Interessen Ulrichs und des Kaisers ohnehin kongruent waren²⁰. Überhaupt hat der Kaiser, wie man hier einschließen kann, die im gesamten Jahrzehnt vor dem Ableben Graf Ulrichs vorgetragene Ansprüche von dessen Söhnen nicht erkennbar politisch ausgenutzt, freilich auch nicht viel zur Befreiung des Vaters aus seinem Dilemma beizutragen vermocht. Daß die vom Kaiser politisch durchaus erwünschte Einheit Württembergs am ehesten von Eberhard "im Bart" hergestellt werden konnte, kristallisierte sich schon mit dem und nach dem Uracher Vertrag heraus. Mit seinem im Verlauf des Konstanzer Bistumsstreits gewandelten Verhalten trat Eberhard endgültig auf die Bahn der Herrschernähe und damit sukzessive an die Stelle, die etwas mehr als zehn Jahre zuvor sein Stuttgarter Onkel eingenommen hatte.

Aber ehe wir uns diesem Wechsel und Eberhard zuwenden, sollen noch die übrigen "täglichen" Beziehungen Ulrichs zum Kaiser zusammengestellt werden, weil sie

¹⁷ 1472 August 28 wurde ein kaiserlicher Kommissionsauftrag an die Stadt Ulm expediert, die Grafen von Württemberg und von Zollern mit dem Juden Salmann von Schaffhausen gütlich zu vertragen und die Untersuchungsunterlagen im Falle des Scheiterns an den Kaiser zu übersenden, TB fol. 163v [2110].

¹⁸ Der Eintrag eines ersten, im TB fol. 37v [578] unter dem 2. August 1471 gebuchten Promotionsschreibens zugunsten derer von Württemberg - also wohl für Gesandte Graf Ulrichs in der Heiratsangelegenheit - ist durchgestrichen; vgl. zum Heiratsplan STÄLIN, Geschichte 3 S. 599 A. 5. Eindeutig ausgefertigt und 1471 August 17 bzw. 1472 Mai 12 expediert wurden kaiserliche "Missiven" an Herzog Philipp (Philibert) und an Herzog Amadeus von Savoyen zugunsten *des alten von Wirtenberge hußfrauen*, also Graf Ulrichs dritter Gemahlin Margarete, Tochter des Herzogs Amadeus VIII. von Savoyen; ersteres referierte der geschäftsführende Protonotar Dr. Georg von Hell gen. Pfeffer, letzteres sollizierte der Stuttgarter Vogt Werner Lutz, s. TB fol. 52r bzw. 130v [789 bzw. 1756].

¹⁹ Genannt seien aus dem hier untersuchten Zeitraum nur das Mandat des Kaisers von 1474 Mai 3, mit welchem er jeweils gesondert dem Herzog Karl von Burgund und dem Parlament zu Dôle gebot, den Prozeß gegen Graf Heinrich von Württemberg wegen Mömpelgards nicht fortzusetzen, da Mömpelgard Reichslehen sei, STÄLIN, Geschichte 3 S. 575 A. 3.

²⁰ Die Bedrohung Mömpelgards und damit des Elsasses durch den Burgunderherzog hat der Kaiser spätestens im Frühjahr 1474 durch die Stärkung der württembergischen Position abzuwenden versucht; 1474 April 29 befahl der Kaiser dem Grafen Heinrich von Württemberg-Mömpelgard ausdrücklich, den Herzog von Burgund nicht durch Mömpelgard gegen die Elsässer ziehen zu lassen; gleichzeitig gebot er Graf Ulrich, diesen Befehl seinem Sohn zu übermitteln, TB fol. 292v [4075f.].

einerseits Gestalt und Intensität der seit Beginn der 1470er Jahre erneuerten Verankerung des Herrschers in Schwaben erkennen lassen, andererseits aber auch die Grundlage eines Vergleichs mit der zunehmenden Bedeutung Eberhards bilden.

Viel häufiger als Bittsteller um kaiserliches Einschreiten bei Dritten zu den eigenen Gunsten waren die großen Territorialherren und Städte die Adressaten kaiserlicher Interventionen zugunsten Mindermächtiger. Die Zahl dieser Interventionen spiegelt Rang, Stellung und Macht, aber auch Konfliktbereitschaft und Stellung der betreffenden Herrschaftsträger innerhalb der politischen Systeme ebenso wie die Intensität ihrer - in diesem Fall eher "reaktiven" - Beziehungen zur Zentralgewalt. Die Fälle, in denen Graf Ulrich von Württemberg sich derartigen Eingriffen des Kaisers ausgesetzt sah, sind hier nicht im einzelnen darzulegen. Es handelt sich ausweislich des Taxbuchs zwischen 1471 und 1474 um wenigstens acht überwiegend im Zusammenhang mit Kammergerichtsprozessen ergangene Mandate²¹: Um Inhibitionen, also Prozeßverbote in Streitigkeiten Buchhorns gegen den Bischof von Konstanz, Richard Pullers von Hohenburg gegen die Grafen von Fürstenberg und von Zweibrücken-Bitsch sowie Dietrich Speths von Neidlingen gegen Ludwig von Hornstein, dann um die Herausgabe von Gerichtsunterlagen zur Prozeßführung am Kammergericht in mehreren Streitfällen von Bürgern schwäbischer Städte sowie um Befehle zur Freilassung Inhaftierter (so im Konflikt der Witwe Walters von Urbach) oder die Rückgabe arrestierter Güter; ein Promotionsschreiben des Kaisers erreichte Ulrich zugunsten der in tirolischen Diensten stehenden Ritter Jakob Trapp und Heinrich von Rechberg. Eine nachhaltige Belastung des Verhältnisses Ulrichs zum Herrscher ergab sich am ehesten aus den noch nicht beigelegten Zollrivalitäten mit den Markgrafen von Baden und Esslingen. Weil der Kaiser unter anderem persönlich am Esslinger Zoll beteiligt war, war er geneigt, auf Ersuchen seiner "Partner" zuungunsten Ulrichs einzuschreiten und dessen konkurrierendes Zollprivileg an der Mühle zu Berg bei Cannstatt zu entwerten. So sehr der Kaiser sich 1473 immerhin persönlich an den Versuchen beteiligte, auf höchster Ebene zu einer Klärung der gegenseitigen Interessen zu gelangen²², so sehr gab das umstrittene württembergische Zollprivileg ihm auch immer wieder Gelegenheit, gegen

²¹ Die Nachweise für das folgende im TB fol. 61r, 103r, 123r, 162r, 215r, 294r, 307r, 314r [913, 1449, 1679, 2095, 2808, 4096, 4311, 4415].

²² 1473 Oktober 28 expedierte die römische Kanzlei laut TB fol. 260v [3519] den kaiserlichen Befehl an Graf Ulrich, seinen neuen Zoll zur Mühle in Richtung Esslingen bis auf den Augsburger Tag anstehen zu lassen. Da hierfür 3 fl. Kanzleigebühren zu entrichten waren, wurde dieses Mandat eindeutig von Ulrichs Gegenpartei erwirkt. 1472 Dezember 31 hatte Erzbischof Johann von Trier einen Vergleich zwischen Graf Ulrich und Esslingen vermittelt; später wurde Ulrich in einem Vertrag zwischen Markgraf Karl von Baden und der Stadt Esslingen zum Mit-Schutzherrn der Stadt aufgenommen, wofür er 200 fl. p.a. des Baden zustehenden Schutzgeldes erhalten sollte. Diese Vereinbarung wurde 1477 April 10 erneuert und ergänzt; am selben Tag wurde der Zollstreit zwischen Württemberg und Esslingen vertraglich beigelegt und ein gegenseitiges Freundschaftsbündnis geschlossen. Siehe zu allem STÄLIN, Geschichte 3 S. 595f.

Graf Ulrich Sanktionen mit beträchtlichen Auswirkungen auf die territorialen Finanzen zu ergreifen.

Wie weitgehend die Kompetenzen waren, die der Kaiser dem Grafen Ulrich übertrug, wenn er ihn vor allem in Kammergerichtsfällen zum Kommissar emannte, lassen die knappen Einträge des Taxbuchs nicht erkennen. Zweifellos gab es vom Herrscher mitbestimmte kammergerichtliche Normen für die Zulässigkeit bestimmter Verfahrensweisen in jedem konkreten Fall. Die in den vergangenen Jahren deutlicher hervorgetretene Praxis des frühen Kammergerichts reichte von Kommissionen zur bloßen Zeugenvernehmung vor Ort mit der Maßgabe, die gewonnenen Erkenntnisse dem Gericht anschließend schriftlich zu übermitteln, bis hin zur Ernennung eines umfassend bevollmächtigten delegierten Richters, welcher den gesamten Fall gütlich oder rechtlich entscheiden sollte. Es kann aber kein Zweifel darüber herrschen, daß, wie diese Delegationen überhaupt, auch ihre inhaltlichen "Reichweiten" wesentlich von den jeweiligen Parteien bestimmt worden sind, die dafür auch zu bezahlen hatten. Ganz so wie die oben angeführten Mandate zugunsten Dritter, von denen sie nur eine besondere "Abteilung" bilden, lassen auch die Ernennungen zum Kommissar folglich nur ausnahmsweise einen besonderen herrschlichen Willen erkennen, eher stattdessen die uns hier interessierende Stellung des Betroffenen in seiner Region und seine Akzeptanz durch andere. Die zehn dem Grafen Ulrich innerhalb der überblickten knapp vier Jahre übertragenen Kommissionen²³ weisen ihn und seinen Hof als einen rege frequentierten Schiedsrichter und Richter aus, aus dessen Funktionserfüllung sich konsequent Folgeentscheidungen des Kammergerichts - die oben erwähnten Inhibitionen etc. - ergeben konnten. Jede Kommission erging zugunsten eines bestimmten Antragstellers oder einer Gruppe von Impetranten, also etwa zugunsten Graf Heinrichs von Fürstenberg gegen Richard Puller von Hohenburg - die später, wie oben gesehen, aufgehoben wurde -, zugunsten Markgraf Karls von Baden gegen das Hofgericht Rottweil oder - wie im Falle Eberhards von Urbach - gegen (z.B. Acht-) Sentenzen, die am Rottweiler Gericht von Dritten erlangt worden waren; zugunsten des markgräfllich-badischen Kanzlers Bartholomäus Erben gegen einen Offenburger oder aufgrund einer Appellation des Johannes Hochberg, Landschreibers zu Baden, gegen Heinrich von Achem, Schultheiß zu Kestenholz; nicht zuletzt ließen sich Bürger aus Städten des württembergischen Einflußbereichs - z.T. aufgrund von Appellationen gegen Urteile, die ihre bürgerlichen Prozeßgegner aus anderen Städten begünstigten - Kommissionen auf Graf Ulrich ausstellen, so vornehmlich Bürger aus Esslingen und Schwäbisch Gmünd oder auch Augsburg.

Nicht zum geringsten band die Tätigkeit des Kammergerichts, vor welches Graf Ulrich persönlich lediglich einmal - auf Klage der Truchsessin Verena - als Beklagter

²³ Das folgende nach TB fol. 11r, 19r, 23v, 49v, 51v, 128r, 135r, 174v, 208v, 231r [156, 290, 355, 751, 783, 1726, 1816, 2232, 2718, 3060].

geladen wurde²⁴, die Grafen von Württemberg aktiv wie passiv in die Praxis der kaiserlichen Gerichtsbarkeit und damit – speziell durch die Kommissionen – in den Hof ein.

Der Konstanzer Bistumsstreit würfelte die Fronten durcheinander. Da sich Herzog Sigmund von Tirol eindeutig auf seinen auch vom Papst anerkannten Kandidaten Ludwig von Freiberg und somit auf eine antikaiserliche Haltung festlegte und der Kaiser seinerseits auf dem vom Domkapitel unter Leitung des Propstes und kaiserlichen Rats Thomas Prelager von Cilli gewählten und sogar von den Eidgenossen unterstützten Grafen Otto von Sonnenberg bestand, eröffneten sich den Bistumsangehörigen Wahlmöglichkeiten, die z.T. ungewohnte Koalitionen heraufführten. Die Grafen von Württemberg haben diese Situation für die Rückkehr auf die oberste politische Bühne Schwabens genutzt, indem sie eine eindeutige Stellungnahme vermieden²⁵, sondern sich von beiden Seiten umwerben ließen, um schließlich als "Gehorsame" der Belohnungen der siegreichen kaiserlichen Partei teilhaftig zu werden.

Dieses Spiel war freilich gefährlich, wie Graf Ulrich, der sich hier trotz seiner früheren Ratseigenschaft besonders weit vom Kaiser zu entfernen wagte, erfahren mußte. Nachdem der Kaiser während seines Aufenthaltes in Andernach zu Beginn des Jahres 1475 die Wahl des Sonnenbergers begrüßt²⁶ und dessen Anerkennung und Unterstützung einige Wochen später unter anderen auch dem Grafen Ulrich von Württemberg befohlen hatte²⁷, mußte er dieses Gebot im Sommer wiederholen²⁸. Die Erfüllung des Versprechens, den Arrest auf die Einkünfte des Konstanzer Domkapitels am Zoll zu Cannstatt aufzuheben, das Ulrich dem Kaiser in Abwesenheit Graf Eberhards von Urach bei ihrer Begegnung anlässlich der Hochzeit Herzog Georgs des Reichen in Landshut sogar persönlich gegeben haben soll, mußte der Kaiser noch im Jahr 1477 anmahnen²⁹.

²⁴ TB fol. 122v [1673].

²⁵ ERNST, Eberhard S. 157 erweckt fälschlich den Eindruck, beide Württemberger hätten wegen ihrer Rivalität mit Tirol eindeutig zugunsten des Kaisers und seines Kandidaten votiert. Vgl. P. HAUSSMANN, Die Politik der Grafen von Württemberg im Konstanzer Schisma der Jahre 1474-1480, in: Mittel und Wege früher Verfassungspolitik, hg. v. J. ENGEL, Stuttgart 1979 (= Spätmittelalter und frühe Neuzeit. Tübinger Beitr. z. Geschichtsforschung, 9) S. 320-355.

²⁶ Regg.F.III. H.6 n. 125.

²⁷ Württ. Regg. 233, n. 6313; SATTLER, Geschichte Württemberg III, Beilage 103, Nr. 66; REC 14324; J. E. KOPP, Der Bischofsstreit zu Konstanz J. 1474-1481, in: Gbll. aus der Schweiz 2 (1856), S. 51-71, hier: Nr. 5; CHMEL, Mon. Habsb. I/1, S. 341.

²⁸ Württ. Regg. 233, n. 6315; REC 14425; vgl. VOCHEZER, Waldburg, S. 826; KRAMML, Konstanz S. 446 n. 276.

²⁹ Siehe z.B. Württ. Regg. 233, n. 6320. Die offizielle Aufhebung des vom Kaiser selbst verfügtten Arrests erfolgte am 26. April 1476, KRAMML, Konstanz n. 303. Ebd. n. 326 das Mandat aus dem Jahr 1477.

Aber nicht nur Ulrich, welcher Papst Sixtus IV. willfahren wollte, um die immer noch erhoffte Erhebung seines Sohnes Heinrich zum Mainzer Erzbischof nicht zu gefährden, sondern auch Eberhard von Württemberg-Urach widersetzte sich den Mandaten des Kaisers, die mit Zustimmung etlicher Reichsstände nun sogar in Bezug auf Entscheidungen des Papstes zur Abwehr *sölichs inbruchs und gewalts frömbder gezung* aufriefen. Als diese Linie im Sommer 1475 in Köln ausgearbeitet worden war, hatte der Kaiser sowohl Heinrich von Randegg als auch - wohl mündlich - Graf Eberhard zum Exekutor bestellt. Daran erinnernd, ermahnte er Eberhard im April 1476, einen angeblich mit Ludwig von Freiberg geschlossenen Vertrag zu annullieren, demzufolge dieser in Eberhards Landen als legitimer Bischof von Konstanz anerkannt werden sollte³⁰. Den Verlust aller Privilegien, den er Eberhard hierbei androhte, hatte er gegenüber Ulrich bereits zwei Tage vor diesem Mandat ausgesprochen und ihm sämtliche Zölle aberkannt³¹. Wie in etlichen vergleichbaren Fällen wurde auch diese Maßnahme nicht auf Anhieb exekutiert, wenn daran überhaupt ernsthaft gedacht war. Wenn nicht die mit der Ungnade des Kaisers verbundene Maßnahme selbst den erheischten Gehorsam hervorbrachte, gewann der Kaiser ein zukunftsorientiertes rechtliches Faustpfand, das sich in den späteren Ausgleichsverhandlungen allemal finanziell auszahlen mochte. Denn es war im Prinzip undenkbar, eine politische Existenz zu führen, ohne in der Gnade des Kaisers zu stehen. In der konkreten Politik mußten freilich vorderhand Mandate als Wegweiser zur richtigen Linie ausreichen, wobei der Kaiser sich gegenüber Ulrich ebenso realistisch wie verständnisvoll zeigte und ausdrücklich bedauerte, in der Mainzer Frage nicht mehr für ihn tun zu können³².

Ebenso, wie Ulrichs Haltung im Konstanzer Bistumsstreit von Rücksichtnahme auf den Papst und wohl auch Enttäuschung über die geringe Durchsetzungsfähigkeit des Kaisers in der Mainzer Angelegenheit bestimmt war, wurde auch Eberhards Ambivalenz gegenüber dem Kaiser von seinem Interesse am Papst, ohne dessen Legitimation die Gründung der Universität Tübingen nicht vonstatten gehen konnte, aber auch von des Kaisers einen Monat zuvor getroffenen Entscheidung in der zwischen Eberhard und Herzog Sigmund von Tirol strittigen Hohenberger Frage beeinflußt, und alle diese württembergischen Interessenkomplexe dürfte der Kaiser wiederum zu nutzen gesucht haben, die Württemberger auf seine eigene politische Linie zu bringen³³. Mit seiner

³⁰ REC 14667; Württ. Regg. 233 n. 6323; KRAMML, Konstanz S. 449 n. 302. Hieraus ergibt sich die Berufung auf das dem Württemberger in Köln übertragene Exekutorenamt.

³¹ Württ. Regg. 233, n. 6321.

³² Württ. Regg. 233, n. 6326; KRAMML, Konstanz S. 450 n. 309. Weitere Mandate an Ulrich bzw. Eberhard, Otto von Sonnenberg anzuerkennen und diesem zu helfen, aus dem Juli 1476 bei Li-Bi 7 n. 1958 bzw. SATTLER, Geschichte Württemberg IV n. 69 und Württ. Regg. 233, n. 6328; A. WALCHNER, Bischof Otto von Sonnenberg und Ludwig von Freiberg, Karlsruhe 1818, S. 101-103; REC 14764.

³³ Dazu ERNST, Eberhard S. 157-167. Siehe jetzt auch G. FAIX, Eberhard im Bart. Der erste Herzog von Württemberg, Stuttgart 1990; K. GRAF, Geschichtsschreibung und Landesdiskurs im Umkreis Graf Eber-

den Württembergern nachteiligen Entscheidung im Streit um die "Grafschaft" Hohenberg konnte dies fraglos nicht gelingen. Denn nachdem der 1471 wie zahlreiche Fälle dem Bischof von Augsburg übertragene Versuch zu keiner endgültigen gütlichen Beilegung des Streits geführt hatte³⁴, votierte der Kaiser ungeachtet des Konstanzer Konflikts mit seinem Tiroler Vetter zu dessen Gunsten und befahl Eberhard am 22. März 1476, sich der Einlösung der Burgställe Hohenberg und Wehingen durch Herzog Sigmund nicht länger zu widersetzen und sich andernfalls rechtlich zu verantworten. Mit dem Kammergerichtsurteil, das er ganz in diesem Sinne im Juli 1476 beurkundete³⁵, mag er versucht haben, die oppositionelle Haltung seines Tiroler Verwandten im Konstanzer Konflikt aufzuweichen, mit der Annahme der Appellation Mechthilds von Württemberg gegen dieses Urteil wiederum, die Württemberger nicht vollends von sich abzustößen. Aus übergeordneten politischen Erwägungen war eine klare Entscheidung in diesem Fall umso weniger opportun, als sich in die allmähliche Entspannung des Konstanzer Konflikts schon der erste Angriff des Matthias Corvinus auf die Erblande mischte und den Kaiser noch hilfsbedürftiger als zuvor machte. Auch gegenüber Matthias hatte sich das politische Lavieren des Kaisers zunächst nicht ausgezahlt, die Anerkennung des Corvinen als böhmischer König und die Mandate an deutsche Fürsten, unter anderen an Ulrich von Württemberg, ihre böhmischen Lehen von Matthias zu empfangen³⁶, hatte den Usurpator nicht besänftigt. Dennoch war die politische Lage zweifellos viel zu kompliziert, als daß heute noch das Verdikt über das fraglose Lavieren Friedrichs III. zwischen Tirol und Württemberg angebracht wäre, er habe sich, als er die Entscheidung des Streits um Hohenberg schließlich abermals nicht am Hof traf, sondern erneut an den Bischof von Augsburg als Schiedsrichter delegierte, selbst "dazu hergegeben, die kaiserliche Autorität zu untergraben"³⁷. Vielmehr folgte er damit gänzlich der in derlei und anderen Fällen eingeübten und allgemein akzeptierten Praxis der kommissarischen Streitschlichtung der Vorjahre, die in der Regel auf ihn selbst bezogen blieb und als prozessualer Fortschritt nicht wenig zur Reichsverdichtung beigetragen hat.

hards im Bart von Württemberg (1449-1496), in: BDLG 129 (1993), S. 165-193; Eberhard und Mechthild. Untersuchungen zur Politik und Kultur im ausgehenden Mittelalter, hg. v. H.-M. MAURER, Stuttgart 1994 (= Lebendige Vergangenheit, Zeugnisse und Erinnerungen, Schriftenreihe des Württembergischen Geschichts- und Altertumsvereins, Bd. 17); 1495: Württemberg wird Herzogtum. Dokumente aus dem Hauptstaatsarchiv Stuttgart zu einem epochalen Ereignis, bearb. v. S. MOLITOR, mit Beiträgen von K. GRAF u. P. SCHÖN, Stuttgart 1995 (= Begleitbuch zur Ausstellung des Hauptstaatsarchivs Stuttgart im Württembergischen Landesmuseum Stuttgart vom 20. Juli bis 3. Oktober 1995).

³⁴ ERNST, Eberhard S. 156f.

³⁵ Das vorige nach Württ. Regg. 177, n. 4848 und dem Kammergerichtsurteil vom 9. Juli 1476 bei Li-Bi 7 n. 1957. Siehe auch STÄLIN, Geschichte 3 S. 589; Katalog Württemberg S. 49f. n. 41.

³⁶ Das Mandat von 1477 Dezember 2 in den Württ. Regg. 598, n. 14581.

³⁷ ERNST, Eberhard S. 167.

Nachdem der Kaiser die "Grafschaft" Hohenberg durch sein rasches Eingreifen letztlich für das Haus Österreich gerettet³⁸ hatte, erlangten die weitergehenden Bestrebungen Herzog Sigmunds von Tirol, das südliche Schwaben herrschaftlich zu einigen, um 1480 einen neuerlichen Höhepunkt. In der um die Vorherrschaft an der oberen Donau und am oberen Neckar geführten Fehde um den Mägdeberg (1479/80) zwang er Graf Eberhard von Württemberg, seine Positionen zugunsten Tirols aufzugeben und erreichte, daß die Eidgenossen diesen Machtzuwachs ihres sprunghaften Nachbarn und Bündnispartners tolerierten.

Widerstand gegen diese Auflösung des in erster Linie von ihnen selbst getragenen "interritorialen Systems" sowie ihre Domestizierung und Integration in ein vorderösterreichisches Landesfürstentum leisteten vornehmlich die schwäbischen Grafenhäuser. Einige von ihnen hatten sogar versucht, die Rivalität zwischen Tirol und Württemberg zum Wiederaufbau eigener territorialer Positionen zu nutzen³⁹ und wurden jetzt nicht nur wegen der Schwächung Württembergs diszipliniert, sondern auch, weil ihnen der zumindest abstrakt-politische Rückhalt an den Eidgenossen durch deren "Ewige Richtung" mit Erzherzog Sigmund von Tirol entzogen war. Ausgleich mit Tirol mangelte. Für sie kam nun alles auf den Kaiser an. Und da die bedeutendsten schwäbischen Grafenhäuser gerade in diesen Jahren die einflußreichsten Räte des Kaisers stellten, wie wir im Ratskapitel sahen, kann es nicht verwundern, daß die in dem nach 1475 neuerlich vorgetragenen Verlangen nach der schwäbischen Herzogswürde gipfelnden Mediatisierungsbestrebungen Herzog Sigmunds keine Unterstützung fanden. Weniger die nach einem Ausgleich mit Frankreich und den Eidgenossen strebende tirolische Variante habsburgischer "Westpolitik" oder auch die abenteuerliche Politik Sigmunds gegenüber Mailand und Venedig perpetuierten die gespaltene politische Haltung des Kaisers gegenüber dem Innsbrucker Vetter als die trotz aller zunehmenden Hilfsbedürftigkeit des Kaisers durch äußeren und inneren Druck bestehenden grundlegenden Unterschiede in der Behandlung der schwäbischen Reichsunmittelbaren. In Bezug auf Schwaben unterstützte der Kaiser seinen Tiroler Verwandten wie zuvor in allen den Fällen, in denen eindeutige habsburgische Herrschaftsrechte wahrgenommen und gesichert werden mußten⁴⁰. Er war aber weder bereit, sich als Senior des Hauses Österreich aus den vorderösterreichisch-schwäbischen Herrschaften exkludieren zu lassen, noch vor allem, die Bindungen der mindermächtigen schwäbischen Reichsunmittelbaren an Kaiser und Reich zu schmälern oder gar - gekrönt durch eine schwäbische Herzogserhebung - zu mediatisieren. Und je mehr Sigmund aus Enttäuschung darüber auf die wittelsbachische Karte setzte, desto näher

³⁸ HOFACKER, Herzogswürde S. 84.

³⁹ HOFACKER, Herzogswürde S. 89.

⁴⁰ So - auch für das folgende - richtig HOFACKER, Herzogswürde S. 94f.

rückte dem Kaiser der durch die Machenschaften seines gleichnamigen jüngeren Verwandten aus der Stuttgarter Linie angefochtene Graf Eberhard "im Bart" von Württemberg, welcher dann sogar in den gleichermaßen Einfluß verleihenden wie schützenden Ratsdienst eintrat. Eberhard zu protegieren fiel dem Kaiser auch deshalb leichter, weil dieser im Unterschied zu (Erz-) Herzog Sigmund keine ausdrücklichen Ambitionen auf die schwäbische Herzogswürde hatte⁴¹.

Die Anfänge des mit einem Wechsel in der Herrschernähe einhergehenden Übergangs der politischen Führung des Hauses Württemberg von Graf Ulrich V. von Stuttgart an dessen Neffen Graf Eberhard von Urach lassen sich an der dichten Überlieferung des Taxbuchs recht gut erkennen. Er wurde mit dem Konflikt um Burgund, dem Konstanzer Bistumsstreit, dem Ausscheiden der Kurpfalz aus dem Wettbewerb um die Hegemonie in Schwaben und der wittelsbachischen Schwenkung Tirols zwischen 1475 und 1485 endgültig vollzogen und ist nun in den Grundzügen darzustellen.

Graf Eberhard von Württemberg-Urach erlangte vom Kaiser im ersten Jahrfünft der 1470er Jahre weniger neue Privilegien als Interventionen des Herrschers bei Dritten zur Einhaltung der überkommenen Privilegien, insbesondere des Gerichtsstands. Was er im Privilegienbereich erreichte, war neben der Beteiligung an den Legitimationen im Zusammenhang mit dem Uracher Vertrag und einem am 17. März 1474 gebuchten, von dem (Erz-) Herzog Sigmund nahestehenden kaiserlichen Kämmerer Sigmund von Niedertor sollicitierten Paßbrief samt einem Empfehlungsschreiben an den Papst in Rom⁴² in erster Linie die Anerkennung seiner käuflich erworbenen Ansprüche auf Stadt und Schloß Sulz, welche er daraufhin im Herbst 1471 im Verein mit einigen Reichsstädten militärisch durchsetzte⁴³. Nicht, daß er zunächst die bald am kaiserlichen Hof einflußreichen Grafen von Sulz überspielte, deren Ambitionen auf die namengebende Herrschaft zu unterstützen ihm der Kaiser noch ein Jahr zuvor geboten hatte⁴⁴, bereitete ihm später Schwierigkeiten. Vielmehr veranlaßte er mehrfa-

⁴¹ Die Mitteilung von STÄLIN, Geschichte 3 S. 545, im Namen des Kaisers habe 1477 Bernhard Merklinger - nach STIEVERMANN, Landesherrschaft S. 138 Chorherr zu Stuttgart und langjähriger Kuriengesandter der Württemberger - den Grafen Ulrich und Eberhard d.Ä. die schwäbische Herzogswürde und darüber hinaus in einem auf die Person Heinrichs von Mömpelgard zugeschnittenen Heiratsprojekt die Erbschaft Burgunds angeboten, entbehrt angesichts der gerade in diesem Jahr vom Erfolg gekrönten Verhandlungen über die burgundische Verehelichung Maximilians sowie des Widerstrebens Friedrichs gegen alle schwäbischen Herzogsambitionen jeder größeren Wahrscheinlichkeit. Auf der anderen Seite muß die Betonung der Herzogsurkunde von 1495, der Begünstigte habe nicht nach der Würde gestrebt, sondern sei durch königliches motu proprio erhoben worden, in hohem Maße als formelhaft eingeschätzt werden. Vgl. dazu GRAF, Eberhard im Bart.

⁴² TB fol. 284r [3925].

⁴³ STÄLIN, Geschichte 3 S. 586 erwähnt die 1471 August 27 erfolgte kaiserliche Bestätigung der Ansprüche Graf Eberhards von Württemberg auf Stadt und Schloß Sulz gegenüber Hans von Geroldseck, dort auch zum weiteren.

⁴⁴ 1470 Juni 11 hatte der Kaiser Eberhard bei Strafe geboten, Graf Alwig von Sulz bei der Inbesitznahme von Stadt und Schloß Sulz von Hans von Geroldseck zu helfen, STÄLIN, Geschichte 3 S. 586.

ches Eingreifen des Kaisers in den folgenden Jahren unter anderem dadurch, daß er bei der Eroberung den völlig verschuldeten Hans von Geroldseck mit drei Söhnen gefangen und Hans in "Beugehaft" nahm, um dessen definitiven Verzicht auf Sulz zu erzwingen. Als die treibende Kraft, dies zu revidieren, suchte Heinrich von Geroldseck, ein im Kloster Reichenau versorgter Sohn des Hans, den Kaiser mit einigem Erfolg für seine Sache einzunehmen. Nachdem Graf Eberhard ein erstes von Heinrich erwirktes Mandat, Hans sofort freizulassen und ihm alle Güter zurückzuerstatten, nicht befolgt hatte, beugte er sich schließlich ein Jahr später dem Mandat, seinen Gefangenen in Augsburg dem kaiserlichen Diener Heinrich Marschall von Pappenheim zu übergeben. Auch dieses Schreiben hatte der dem kaiserlichen Hof ständig folgende und von der römischen Kanzlei aus Mitleid sogar kostenlos bediente Heinrich erwirkt⁴⁵; ob er identisch ist mit jenem Heinrich von Geroldseck, dessen Ächtung der Kaiser im Sommer 1474 für ein Jahr suspendierte, um einen Vergleichstag mit Graf Eberhard anzusetzen, ist unklar⁴⁶.

Privilegien erlangte Eberhard erst wieder nach der Bereinigung seines Verhältnisses zu Erzherzog Sigmund von Tirol zu Beginn der 1480er Jahre, als er sowohl aus innerfamiliär-dynastischen als auch unter dem Eindruck wieder zunehmend expansiven Schwaben-Politik der Wittelsbacher die Annäherung an den Kaiser endgültig vollzog. Bei seiner Förderung der württembergischen Einheitspolitik Eberhards, wie sie speziell in der Mitte Februar 1484 in Graz erfolgten Bestätigung des Münsinger Vertrags, aber auch in der bei dieser Gelegenheit beurkundeten Anerkennung der schon sieben Jahre zuvor ins Leben gerufenen, seitdem aber nur auf päpstlichem Privileg fußenden Universität Tübingen manifest wird⁴⁷, waren für den Kaiser übergeordnete politische Gesichtspunkte maßgebend. Es war dies in den Grundzügen bereits die Konstellation, die dann zur Konstituierung des Schwäbischen Bundes führte. In Anbetracht der ungarischen Bedrohung und der von dieser nicht zu trennenden

⁴⁵ Das erste Mandat von 1472 Dezember 8 im TB fol. 183v [2347], das Überstellungsmandat von 1473 November 6 ebd. fol. 261v [3544]. Die Freilassung des Geroldseckers erfolgte, nachdem dieser definitiv auf Sulz verzichtet hatte, STÄLIN, Geschichte 3 S. 586 zufolge 1473 Dezember 11.

⁴⁶ Das Mandat von 1474 August 4, mit welchem der Kaiser Graf Eberhard von Württemberg auf den Freitag nach Nativitatis Mariæ einen Tag gegen den ein Jahr lang aus der Acht entlassenen Heinrich von Geroldseck setzte, im TB fol. 321v [4544].

⁴⁷ Die Bestätigung des Münsinger Vertrags zwischen Eberhard d. Ä. und Eberhard d. J. von 1484 Februar 17 in den Württ. Regg. I S. 14 n. 315; dazu z.B. STÄLIN, Geschichte 3 S. 608f. sowie heute - auch zur Konfirmierung der Universität - D. STIEVERMANN, Herzog Eberhard im Bart (1459-1496), in: 900 Jahre Haus Württemberg, S. 82-109, hier: S. 95-97. Nach den Württ. Regg. n. 314 erfolgte gleichzeitig die Dispensierung von zwei Söhnen Eberhards d. Ä. Zwar kannte STÄLIN, Geschichte 3 S. 606 zur Zeit des Münsinger Vertrags keine Kinder Eberhards und mutmaßte deshalb, erst später seien ein Sohn namens Ludwig und eine Tochter Elisabeth im Kindesalter verstorben. Stattdessen handelt es sich um die unehelichen Söhne Ludwig und Johannes, die z.B. ausweislich ERNST, Eberhard S. 98 in der Zentralverwaltung tätig waren und von denen Ludwig noch 1492 ausgesprochen lebendig war, als er mit kaiserlicher Hilfe die Konstanzer Dompropstei erhalten sollte, s.u.

neuerlich heraufziehenden schwäbischen Hegemonialisierungsversuche des Hauses Bayern galt es, den Status quo in Schwaben und damit auch den kaiserlichen Einfluß auf die kleinen Reichsunmittelbaren mittels der Einbindung nichtbayerischer herrschernaher Ordnungskräfte in das politische System des Kaisers zu gewährleisten.

Die Mächte, die dazu in der Lage waren und in Hinsicht auf die Nutzung ihrer Leistungsfähigkeit zur Ungarnabwehr gestärkt werden mußten, waren Tirol und Württemberg, wieweil letzteres durch die kaiserliche Förderung auf die Ebene der zweiten schwäbischen Vormacht erhoben werden mochte. Als Graf Ulrichs Sohn Eberhard d.J. in völliger Verkennung dieser Bedürfnisse der kaiserlichen Politik zur Durchsetzung seiner Ansprüche zusehends die bayerische Karte zu spielen versuchte⁴⁸ und die Frist zur Ablegung des Lehnseids verstreichen ließ, den er als formeller Mitregent und Teilhaber der gesamtwürttembergischen Lehenrechte unter Anerkennung des Münsinger Vertrags wohl nicht zufällig in die Hände Graf Haugs von Werdenberg schwören sollte, erkannte ihm der Kaiser unverzüglich die Reichslehen ab und belehnte am 10. Dezember 1484 auch mit diesen den Uracher Konkurrenten⁴⁹. Dieser hatte sich den Kaiser dadurch geneigt gemacht, daß er sich zuvor zur Stellung von Truppen gegen Ungarn verpflichtet hatte. Er behielt seine schon 1471 im Konflikt um Sulz erfolgreiche Strategie bei, für jedes Vorgehen nach Möglichkeit die rechtliche Legitimation des Kaisers zu erlangen und holte am 11. August 1485 in Konstanz die Bestätigung des Stuttgarter Vertrags ein⁵⁰, aufgrunddessen Eberhard d.J. ein eigenes Teilherrschaftsgebiet zugewiesen wurde. Nachdem er diese Herrschaften drei Jahre später militärisch besetzt hatte, erlangte er sowohl vom Kaiser als auch von König Maximilian Unbedenklichkeitsbescheinigungen für dieses formal im Widerspruch zum Frankfurter Landfrieden und Eberhards Gewährleistungsfunktion im Rahmen des Schwäbischen Bundes stehende Vorgehen⁵¹.

Dennoch wurde der Konflikt Anfang Sommer 1489 einem Schiedsgericht unterworfen, weil sich die Herzöge von Bayern und Erzherzog Sigmund von Tirol wiederholt und unter Abstützung auf die damals starke wittelsbachische Partei am

⁴⁸ Bei seiner Suche nach Hilfe zur Durchsetzung seiner Ansprüche gegen Eberhard d.Ä. konzentrierte sich Graf Eberhard d.J. von Württemberg zusehends auf Herzog Georg von Bayern-Landshut, dem er seine Anwartschaft sogar abzutreten bereit war, STÄLIN, Geschichte 3 S. 611.

⁴⁹ Zur Aberkennung der Reichslehen Eberhards d.J. von 1484 Juli 25 z.B. STÄLIN, Geschichte 3 S. 609. 1484 Dezember 10 übertrug der Kaiser diese Reichslehen auf Graf Eberhard d.Ä. und gebot allen Lehnsleuten, diesem zu huldigen, STÄLIN, Geschichte 3 S. 609; 1484 Oktober 4 hatte sich Graf Eberhard d.Ä. STÄLIN, Geschichte 3 S. 609 A. 2 zufolge gegenüber dem Kaiser verpflichtet, denselben für die Belehnung Graf Eberhards d.J. zwei Monate lang mit 400 Mann gegen Ungarn zu dienen.

⁵⁰ Württ. Regg. 1 S. 15 n. 329; STÄLIN, Geschichte 3 S. 610.

⁵¹ Im Februar 1488 ließ Graf Eberhard d.Ä. von Württemberg wegen dessen Machinationen die Graf Eberhard d.J. vertraglich überlassenen württembergischen Ämter und entsetzte ihn jeglicher Herrschaft. Im Oktober des Jahres billigte König Maximilian, Ende November 1488 erneut auch der Kaiser dieses Vorgehen, s. Württ. Regg. S. 595 n. 14783 und STÄLIN, Geschichte 3 S. 611f.

kaiserlichen Hof durchaus erfolgreich für Eberhard d.J. einsetzten. Dieses aus König Maximilian, Bischof Wilhelm von Eichstätt als kaiserlichem Kommissar sowie Graf Eberhards d.Ä. vom Kaiser mittlerweile etwas abgerücktem Vertrauten Graf Haug von Werdenberg und Eberhard d.J. Vertreter Simon d.Ä. von Stetten zu Kocherstetten gebildete Schiedsgericht fällte im Beisein Erzbischof Bertholds von Henneberg sowie der Markgrafen Friedrich und Sigmund von Brandenburg den für Eberhard d.Ä. günstigen Frankfurter Entscheid⁵².

Nachdem Eberhard d.Ä. 1489 das auf die legitimierte Mitwirkung Studierter abzielende Recht zur Besetzung seines Lehengerichts (Hofgerichts) mit *verständigen* Leuten seiner Wahl erwirkt hatte⁵³, ließ er den Kaiser im Herbst 1492 die im Esslinger Vertrag niedergelegte umfassende Nachfolgeregelung im Hause Württemberg bestätigen, die den Ständen den maßgeblichen Einfluß gegenüber Eberhard d.J. und Heinrich von Mömpelgard, welcher lange "tyrannisch" regiert habe und zu Recht inhaftiert bleibe, einräumte⁵⁴. In Anbetracht der durch den Anfall Tirols an die kaiserliche Linie des Hauses Österreich zusätzlich fundierte Kooperation zwischen Habsburg und Württemberg, die in der im selben Jahr erfolgten Aufnahme Graf Eberhards d.Ä. in den Orden vom Goldenen Vlies signifikanten Ausdruck und in der Herzogserhebung von 1495 ihren Höhepunkt erfuhr, war bei allen diesen Geschehnissen ein berechtigtes habsburgisches Erbkalkül beteiligt.

Das württembergische Beispiel zeigt somit schlagend, daß und wie es immer wieder ganz wesentlich innerdynastische Konflikte und Regelungsbedürfnisse waren, die dem Kaiser Eingriffe in Verhältnisse erlaubten, die vorschnell als territorial abgeschlossen angesehen werden. Nicht immer ging es dabei um viel oder gar um alles; auch zur Erlangung kleinerer Gunsterweise ließ sich das in seiner Substanz augenscheinlich "gefestigte" Füllhorn herrscherlicher Begnadigungsmöglichkeiten ausschöpfen. Wie attraktiv dies sogar für einen Fürsten bzw. Fürstengleichen wie Graf Eberhard d.Ä. war, bekundete dieser, als er im Rahmen seiner innerfamiliären Versorgungsregelungen den Kaiser dazu bewegen konnte, sich bei dessen vom Propst zum Bischof von Konstanz aufgestiegenen langjährigen Kanzlisten und Rat Thomas Prelager von Cilli für die Verleihung der Konstanzer Dompropstei an Eberhards unehelichen Sohn Ludwig einzusetzen, wobei der gegenwärtige Propst mit einer Pension abgefunden werden sollte⁵⁵.

⁵² STÄLIN, Geschichte 3 S. 612f.

⁵³ Kop. im HStA Stuttgart, A 602 WR 677; vgl. Württemberg im Spätmittelalter n. 70 S. 79.

⁵⁴ Die Urkunden vom 18. und 22. Oktober 1492 bei CHMEL, Regg. n. 8855; Württ. Regg. I S. 16 n. 362 sowie STÄLIN, Geschichte 3 S. 601, 614f. Durch die Ausschaltung Heinrichs erlangte Eberhard d.Ä. im Herrscherdienst Einfluß im Südwesten des Reiches. Schon 1490 September 2 hatte der Kaiser ihn damit beauftragt, an seiner Statt den Lehnseid von Graf Ludwig von Nassau-Saarbrücken entgegenzunehmen, s. Regg. F.III. H.5 n. 336.

⁵⁵ Das Mandat von 1492 November 15 bei KRAMML, Konstanz S. 464 n. 479.

Kaiserliche Gunstbezeugungen und fürstliche Loyalität waren in einem Zeitalter, welches in Ehre, Huld und Gnade maßgebliche Werte sah, immer ein "Geschäft" auf Gegenseitigkeit. Daß Friedrich III. um die Hilfe des Reichs und besonders seiner Fürsten gegen die auswärtigen Bedrohungen ringen und dabei das Mittel der Belohnung einsetzen mußte, stand folglich ebenso in einer jahrhundertealten Tradition wie das von der Gewißheit geprägte Bewußtsein der Fürsten, für ihre Hilfe ohne Ehrverlust Privilegien erwarten, ja geradezu fordern zu dürfen. Dazu war es günstiger, mit dem Kaiser und seinem Hof persönlich zu verhandeln, statt sich im Rahmen des werdenden Reichstags vom kurfürstlichen "Reich" veranschlagen zu lassen und schließlich vielleicht nicht durch persönliche, sondern im Rahmen der Neubestimmung der Reichsgewalt nur durch gesamtständische Privilegien belohnt zu werden. Dem Kaiser und seiner politischen Zergliederungstechnik konnte dies nur recht sein. Und so erkennt man bei den Grafen von Württemberg einen Höhepunkt der Hilfsregelungen nicht zufällig in jenem Jahr 1484, in welchem durch das Zusammenwirken des Kaisers und Eberhards d.Ä. die Weichen für die künftige Existenz Württembergs gestellt wurden. Noch im Frühjahr 1482 lud der Kaiser beide Eberharde aufgrund einer Fiskalklage zu rechtlicher Verantwortung vor sich, weil sie die bewilligte Ungarnhilfe nicht geleistet hatten⁵⁶. Nun, zwei Jahre später, arrangierte man sich. Die Grafen - nominell waren es beide, faktisch aber war Eberhard d.Ä. die treibende Kraft - zahlten am 11. und 12. Februar in Teilbeträgen gegen vier Quittungen ihren Teil des Nürnberger Anschlags, zahlten darüber hinaus am 19. Februar aufgrund einer besonderen Vereinbarung mit dem Kaiser weitere 600 fl. und erhielten dafür die Bestätigung des Münsinger Vertrags und der Tübinger Universität sowie die übrigen oben erwähnten Privilegien⁵⁷.

Für die Übertragung der Reichslehen Eberhards d.J. auf Eberhard "im Bart" ließ sich der Kaiser Anfang Oktober desselben Jahres einen zweimonatigen Truppendienst mit 400 Mann gegen Ungarn versprechen, dessen Ablösung durch 2.000 fl. er dann am selben Tag, dem 10. Dezember, beurkundete wie das dieser Leistung zugrunde liegende Rechtsgeschäft⁵⁸. Wichtig ist hierbei, wie weit er dabei ging, d.h., wo er die Grenzlinie zog, jenseits derer er die engere und unantastbare Sphäre herrscherlicher Rechte ansiedelte. Zunächst die Bedrohung und dann die Invasion des Matthias Corvinus in die österreichischen Erblande ließen den Kaiser seit dem Beginn der 1480er Jahre auch immer wieder an die Grafen von Württemberg herantreten. Statt seine im eigenen und des Reichs Interesse ergangenen Mandate, die Reichsaufgebote, Steuerquittungen etc. im einzelnen aufzulisten, ist es wichtiger, die grundsätzliche Haltung der Württemberger hierzu zu skizzieren. Kennzeichnend ist hierbei, daß der

⁵⁶ Die Ladung von 1482 März 15 in den Württ. Regg. S. 168 n. 4654.

⁵⁷ Württ. Regg. S. 167 n. 4622-4626. Zu den Bestätigungen s.o.

⁵⁸ Das Hilfsversprechen von 1484 Oktober 4 bei STÄLIN, Geschichte 3 S. 609 A. 2, die Urkunden von 1484 Dezember 10 ebd. S. 609 und Württ. Regg. S. 167 n. 4627.

Kaiser den Grafen Eberhard d.Ä. eindeutig fürstengleich behandelt hat. Er hat ihm z.B. im Frühjahr 1480 seine an alle Fürsten gerichtete Rechtfertigung auf die Klagen des Matthias von Ungarn zugesandt⁵⁹ und hat ihn zu Tagen geladen, zu denen er sich ausschließlich mit Kurfürsten und Fürsten (der kaiserlichen Partei) beraten wollte⁶⁰.

Obwohl Ladungen Graf Eberhards d.Ä. zu rechtlicher Verantwortung vor den Kaiser und sein Kammergericht, gegen welche Fürsten und Fürstengleiche noch vergeblich Non-Appellationsprivilegien geltend machten, im Taxbuch selten⁶¹ und auch später nur im Konflikt um Hohenberg sowie wegen nichterfüllter Hilfsbeschlüsse zu verzeichnen sind, hat die wesentlich durch das Kammergericht organisierte oberste Richterfunktion des Kaisers doch insofern ein recht enges Band zwischen dem Herrscherhof und Württemberg geknüpft, als Eberhard sehr häufig mit kaiserlichen Kommissionen betraut wurde. Das Taxregister läßt mit sieben oder acht entsprechenden Einträgen erkennen, daß dies nicht erst um 1490 so war⁶², sondern schon zu Beginn der 1470er Jahre⁶³. So wenig brisant und aufsehenerregend fast alle Fälle zu sein scheinen, so sehr drückt sich in ihnen doch eine tief in den Bereich der Landfriedenswahrung hineinreichende Funktion Graf Eberhards aus, die seine tägliche Konkurrenz mit Tirol verdeutlicht und seine spätere Rolle inner- und außerhalb des Schwäbischen Bundes vorbereitete und verständlich macht.

Während sich in dem ins Auge gefaßten Zeitraum des Taxregisters außer den Geroldseckern und neben dem Bereich der Kammergerichtsbarkeit keine Impetranten am kaiserlichen Hof einfanden, die um Intervention bei Graf Eberhard gebeten hätten,

⁵⁹ Das Schreiben von 1480 März 23 in den Württ. Regg. S. 168 n. 4647.

⁶⁰ Siehe z.B. die Ladung zu dem Würzburger Tag im Jahr 1485, aus welchem dann der Frankfurter Wahltag Maximilians I. hervorging in den RTA M.R. I S. 91 n. 19.

⁶¹ Hier ist nur eine 1471 August 9 expedierte Vorladung aufgrund einer Klage Konrad Lihers (TB fol. 45v [699]) anzuführen.

⁶² Eine Auflistung der wichtigeren, überwiegend auf kaiserlicher Delegation beruhenden Schiedssprüche Eberhards um 1490 bietet ERNST, Eberhard S. 226 A. 469.

⁶³ Kommissionen an Eberhard d.Ä. wurden expediert: 1471 Juli 13 im Prozeß Hans Harschers von Ulm gegen seine Stiefmutter Dorothee Keschen etc. (TB fol. 13r [191]); 1471 Juli 18 eine Kommission zugunsten Jörgs und Bernhards von Bach gegen Hans Rulmann von Offenburg (TB fol. 18r [274]); 1471 Juli 28 zugunsten Konrad Speths in Vertretung seiner Frau Agnes von Rechberg und Buppilis von Stein (TB fol. 32r [490]); 1472 Mai 2 eine Kommission aufgrund der Appellation Kaspars von Windeck gegen ein zugunsten eines gewissen Hans (von) Botzheim (gleichnamiges Dorf sß. Schlettstadt) ergangenes Urteil (TB fol. 126v [1716]; vgl. CHMEL, Regg. n. 6323); 1473 Mai 31 eine Kommission im Appellationsprozeß Konrad Speths von Untermarchtal gegen Eberhard Fischer von Munderkingen (TB fol. 225r [2962]); 1473 Juli 6 in Sachen des Klaus Martin Conerin (?) von Cannstatt gegen eliche ungenannte Personen (TB fol. 239v [3183]; dieser Brief wurde Johann Fünfer, dem Kanzler Graf Ulrichs von Württemberg, gratis ausgehändig); mit einem 1473 August 7 expedierten Brief befahl der Kaiser dem Grafen Eberhard von Württemberg, Eckarius von Venningen eine Vorladung vor das Kammergericht auf Klage Wilhelms von Urbach zu verkünden (TB fol. 250r [3352]); 1473 November 29 eine Kommission im Prozeß Johanns von Au, des Meisters, und der gemeinen Pfleger des Johanniterordens in deutschen Landen gegen Ulrich Esselin von Klingenua (TB fol. 263v [3580]). Weitere Quellenforschungen werden die These von der Kontinuität dieser Funktion belegen müssen; als ein brisanter Fall kann vorerst auf die 1477 November 11 datierte Kommission im Streit zwischen Graf Haug von Montfort und der Stadt Konstanz (Regg.F.III. H.1 n. 101) hingewiesen werden.

suchte der Uracher seinerseits mehrfach um ein Einschreiten des Kaisers bei Dritten zu seinen Gunsten nach. Allerdings beschränkten sich diese Bedürfnisse wie wohl schon früher und auch später weitgehend auf den Bereich der Privilegiensicherung, und hier speziell auf die Wahrung des eigenen und der "Untertanen" Gerichtsstands. Indem der Graf den Kaiser gegen das Hofgericht Rottweil und das Landgericht Stockach sowie zur Wahrung der eigenen Jagdrechtsprivilegien einschreiten ließ⁶⁴, verhielt er sich wie etliche oberdeutsche Dynasten, und auch seine im Zusammenhang seiner Konflikte mit Rottweil erkennbar werdende Zurückhaltung gegenüber den Eidgenossen, denen er den Kaiser ans Herz legen ließ, sich nicht einzumischen⁶⁵, erwuchs typisch schwäbischen Notwendigkeiten. Das vom Kaiser zur Regulierung der vielfältigen Konflikte häufig eingesetzte Mittel der Schiedsgerichtsbarkeit bewährte sich auch in Bezug auf Württemberg bis zuletzt⁶⁶.

Zu den Einwirkungsmöglichkeiten, die die Reichsangehörigen durch ihre untereinander ausgetragenen Konflikte dem Herrscher boten, traten im betrachteten Zeitraum und fortan unablässig "äußere" Bedrohungen von Kaiser und Reich. Die Gefährdungen zunächst durch den Herzog von Burgund, dann durch den König von Ungarn - mit welcher Problematik sich der alte Böhmen-Konflikt vermischte - und durch den König von Frankreich traten zur dauernden, in weiten Teilen der südöstlichen Erbländer täglich erfahrenen Türkenfrage. So schwierig es war, Reaktionen abzusprechen, Maßnahmen zu koordinieren oder gar Lösungen zu finden, trug die Vermittlung dieser "übergeordneten" Konflikte durch den Kaiser an die Reichsglieder doch entscheidend zur Verdichtung des Reichs innerhalb weniger Jahrzehnte bei. Die großen "inneren" Konflikte wurden immer wieder vor diesem Hintergrund gesehen und wohl auch deshalb zunächst nicht mehr bis zum äußersten ausgetragen. Freilich trug dazu nicht unwesentlich bei, daß der Kaiser sich aus der ausschließlichen Bindung an eine einzige Partei im Reich befreit hatte und nun von jedermann mit Aussicht auf Erfolg umworben werden konnte, was wiederum aber widersprüchliche und langatmige Entscheidungen und - auch in Anbetracht höchster Anforderungen an den Herrscher und seinen Hof - eine allgemein schleppende Abfertigung von Impetranten zur Folge hatte.

Bei der Organisierung des 1471 in Regensburg beschlossenen Landfriedens konnte der Kaiser in Schwaben zunächst seinen Tiroler Vetter nicht übergehen und ernannte

⁶⁴ 1469 Juni 4 verbot der Kaiser dem Grafen Johann von Sulz, Hofrichter zu Rottweil, gegen die privilegierten Grafen von Württemberg zu prozessieren, s. Regg. F.III. H.8 sub dat. nach BundesA Koblenz, Außenstelle Frankfurt, AR I - FG 696 (n. 10); 1474 August 23 gebot er, den Grafen Eberhard von Württemberg nicht zu behindern und dessen Jagdrechte nicht zu verletzen, UB Rottweil I S. 638 n. 1426; 1474 Oktober 17 untersagte der Kaiser dem österreichischen Landgericht in Stockach, gegen Leute Graf Eberhards unter Verstoß von dessen Rechten zu prozessieren, Württ. Regg. I S. 29 n. 676.

⁶⁵ Das wohl aus dem Jahr 1474 stammende Mandat des Kaisers an die acht eidgenössischen Orte bei CHMEL, Mon. Habsb. I,3 S. 538 und UB Rottweil I S. 638 n. 1428.

⁶⁶ Noch am 1. Juli 1489 bevollmächtigte der Kaiser von Vicenza aus die Stadt Konstanz zur Schlichtung eines Streites zwischen der Stadt Villingen und Graf Eberhard von Württemberg, s. KRAMML, Konstanz n. 445.

ihn Ende 1472 zum Landfriedenshauptmann. Es ist aber wichtig zu erkennen, daß es sich bei dieser Übertragung keineswegs etwa um ein getarntes Privileg handelt, sondern tatsächlich um eine Amtsübertragung. Denn die in Finanzfragen äußerst sensible römische Kanzlei erhielt von dem "Begünstigten" weder für das Ernennungsdiplom noch für die zahlreichen und natürlich auch an Graf Eberhard von Württemberg-Urach gerichteten Gehorsamsmandate⁶⁷ Gebühren und Sporteln, sondern arbeitete und expedierte kostenlos mit Hinweis darauf, daß es sich um Belange des Kaisers, des Friedens und des gemeinen Nutzens handle. Auf derselben Linie kaiserlicher Bemühungen um die Beilegung schwäbischer Konflikte liegt es, daß er im Mai 1473 aus eigenem Antrieb in den Streit zwischen Herzog Sigmund und Graf Eberhard eingriff und letzterem befahl, Frieden zu halten und alle Streitpunkte bis zu einem terminierten Schiedstag vor sich anstehen zu lassen⁶⁸. Diesen Absichten und zugleich dem Versuch, den Grafen Eberhard auch für den Fall aus seiner Bindung an Pfalzgraf Friedrich herauszulösen, der pfälzische Konflikt würde durch schärferes Vorgehen des Kaisers sowie durch die burgundische Frage eskalieren, diene Eberhards bewußte Heranziehung an den kaiserlichen Hof im Frühsommer 1473, infolgedessen Eberhard sich im Anschluß an den Aufenthalt des Kaisers an den württembergischen Höfen noch beim Trierer Treffen mit Karl dem Kühnen im kaiserlichen Gefolge befand⁶⁹. Insofern sich Eberhard beim Neußer Feldzug zwar nicht hervortat, aber daran teilnahm und aus familiären Gründen eine anerkannte Neutralität hielt, waren diese Versuche erfolgreich. Wenngleich es nicht ohne kurzzeitige Trübungen des damals fundierten persönlichen Verhältnisses abging, wuchs Graf Eberhard doch im Rahmen der politischen Entwicklungen in eine Position hinein, in welcher ihn der Kaiser nicht unter, sondern gleichrangig mit seinem Tiroler Vetter als Garanten des Landfriedens in Schwaben einsetzte. Daß der Kaiser zu Beginn des Jahres 1473 ungeachtet der Tatsache, daß ein Landfriedenshauptmann vorhanden war, neben dem Markgrafen von Brandenburg-Ansbach, dem Bischof von Eichstätt und dem Herzog von Bayern-Landshut auch den Grafen Eberhard von Württemberg beauftragte, Bischof Johann von Augsburg auf Ersuchen zu seinem Recht gegen diejenigen zu verhelfen, die ihn in der Markgrafschaft Burgau beeinträchtigen⁷⁰, mag als Beginn dieser Funktionszuweisung gesehen wer-

⁶⁷ Das 1472 Dezember 11 expedierte Gehorsamsmandat an Graf Eberhard im TB fol. 184v [2365].

⁶⁸ Auch dieses 1473 Mai 31 expedierte Mandat erging gratis mit dem Vermerk, es handle sich um eine Sache des Kaisers, TB fol. 225v [2971].

⁶⁹ Zum Besuch des Kaisers bei Graf Ulrich in Stuttgart und bei Graf Eberhard in Leonberg im Juni 1473 s. Katalog Württemberg S. 68 n. 60. In einem 1473 Juli 6 expedierten Schreiben antwortete der Kaiser auf einen Brief Eberhards und bat ihn, sich mit ihm auf den Tag nach Trier zu begeben, TB fol. 240r [3196]. Vgl. zur Begleitung nach Straßburg, Metz und Trier Württ. Regg. n. 265. Siehe - auch zum abermaligen Besuch des Kaisers bei dem nun in Stuttgart residierenden Eberhard Anfang April 1488 (HHStA Wien, Frid.7, 1488, fol. 24r und Regg.F.III. H.7 n. 748) - das Itinerar im Anhang.

⁷⁰ Für die TB fol. 194r [2520] zufolge am 1. Februar 1473 expedierte vier Kommissionsbriefe und eine weitere Urkunde betr. Burgau zahlte Bischof Johann von Augsburg 15 fl. ung. = 20 fl. rh.

den. Diese schritt je weiter fort, desto mehr sich Herzog Sigmund von Tirol in wittelsbachischer Orientierung zusehends vom Kaiser entfernte, während sich Eberhard in seiner alles in allem ausgewogenen Bündnis- und Vertragspolitik doch grundsätzlich zum Kaiser und dann vor allem zu König Maximilian hin entwickelte⁷¹.

Zu Ende des Jahres 1473 übertrug der Kaiser neben anderen auch dem Grafen Eberhard die Gewährleistung des Schutzes von Kaiser und Reich, in den er Meister Thomas von Cilli und die Konstanzer Dom-Propstei aufgenommen hatte⁷². Und am 9. November 1480 gebot er außer dem Landfriedenshauptmann und den Herzögen Albrecht und Georg von Bayern auch den Grafen von Württemberg, von Werdenberg, von Montfort und von Lupfen sowie dem Freiherrn Werner von Zimmern gemeinsam, der Stadt Konstanz in ihren Auseinandersetzungen mit den Eidgenossen um das Thurgauer Landgericht beizustehen⁷³. Das Ende der Konflikte zwischen Graf Eberhard und Herzog Sigmund ist ersterem dann sehr zugute gekommen, insofern ihn die unbestreitbaren territorialen Rückschläge in Hohenberg und am Mägdeberg vermehrt an die Seite des Kaisers zwangen und ihn so zum Nutznießer der letztendlich größeren Niederlage der Tiroler Habsburger-Linie werden ließen.

Auf die seit dem Tod Albrechts VI. (1463) schwelenden Konflikte Württembergs mit Österreich-Tirol⁷⁴ ist hier nicht weiter einzugehen. Nach den für Eberhard ungünstigen Entscheidungen des Jahres 1476 entlud sich die ungelöste Frage um Hohenberg

⁷¹ Die umfangreiche Einungs- und Vertragspolitik Graf Eberhards d.Ä. ist hier nicht im einzelnen zu würdigen. Zu den Austragseinungen mit Tirol von 1471 März 3, 1476 Januar 17 und besonders 1481 März 10, zur Einung mit Markgraf Christoph von Baden von 1477 Januar 13 und mit Pfalzgraf Philipp von 1480 Mai 25 s. oben und STÄLIN, *Geschichte* 3 S. 588f. In Hinsicht auf die künftige politische Orientierung Württembergs erlangten besondere Bedeutung das 1480 August 16 mit Markgraf Albrecht von Brandenburg auf Lebenszeit geschlossene Bündnis sowie vor allem die 1479 September 27 abermals auf zehn Jahre erfolgte Erneuerung eines erstmals 1455 Juni 23 auf zehn Jahre geschlossenen Bündnisses mit den Städten Ulm, Giengen und Aalen. Daß die von Ulm geführten schwäbischen Reichsstädte in Württemberg nicht mehr einen Gegner, sondern einen Bündnisgenossen sahen, war eine maßgebliche Entwicklungslinie und Voraussetzung des Schwäbischen Bundes.

⁷² Das 1473 November 6 expedierte Mandat im TB fol. 261v [3549].

⁷³ Org.: GLA Karlsruhe KS 940; Repertorien schweizergeschichtlicher Quellen im Generallandesarchiv Karlsruhe. Abt. I: Konstanz - Reichenau, hg. v. F. GEIGES-HEINDL, J. BRÜLISAUER, M. SALZMANN u. a., 4 Bde., Zürich 1982-90, hier: Bd. 1 n. 447; KRAMML, Konstanz n. 357.

⁷⁴ Zur Auseinandersetzung zwischen Württemberg und Österreich-Tirol um die Grafschaft Hohenberg, den Kammergerichts-Prozeß etc. s. z.B. Katalog Württemberg S. 49f. n. 41. Vgl. W. BAUM, Österreich und Württemberg im Mittelalter. Die Beziehungen zwischen den Habsburgern und den Württemberger Grafen vom Ende des 13. Jahrhunderts bis zum Konzil von Konstanz (1282-1415), in: *Hegau* 33, H. 45 (1988), S. 25-42; DERS., Politische und literarische Beziehungen des Innsbrucker Hofes Sigmunds des Münzreichen zum Hofe von Rottenburg und den Grafen von Württemberg, in: *Der Schlem* 66 (1992), S. 42-53 und den *Sammelband Eberhard und Mechthild*. Daß hier eine zu enge württembergische Perspektive nicht angebracht erscheint, belegt die wenigstens stillschweigende Annahme, die ausgangs der 1470er Jahre deutlich hervortretende Koalition Eberhards mit seiner Mutter Mechthild gegen Habsburg habe von Anfang an bestanden. Immerhin scheint es die Erzherzogin 1466 für nötig gehalten zu haben, vielleicht sogar gegen ihren eigenen Sohn den Schutz von Kaiser und Reich zu erbitten, was der Kaiser dem Grafen Eberhard 1466 Mai 30 mitteilte, s. *Württ. Regg.* S. 176 n. 4831.

in der Mägdeberger Fehde, welche auch mit Hilfe kaiserlicher Intervention zu Beginn des Jahres 1481 durch Markgraf Albrecht von Brandenburg beigelegt wurde⁷⁵. Dieser in seiner Gegnerschaft zu den Wittelsbachern dem Kaiser nach wie vor nahestehender politischer Systemführer kam nach 1469, als er noch durch den Pfalzgrafen überspielt worden war, erneut und künftig umso stärker in württembergischen Belangen ins Spiel, als er den Württembergern verwandtschaftlich verbunden war. Wichtiger als die Tatsache, daß er der Schwiegervater Eberhards d.J. in dessen unglücklicher Ehe war, war für die allmähliche Einbindung Graf Eberhards d.Ä. von Württemberg in das politische System des Kaisers, daß Albrecht Achilles 1474 dessen Ehe mit Barbara, einer Tochter Markgraf Ludovicos Gonzaga von Mantua, gefördert hat⁷⁶. Die seit dieser Zeit trotz aller Rückschläge fortschreitende "Herrschnähe" Eberhards erhielt durch den von Albrecht Achilles vermittelten endgültigen Ausgleich mit Tirol entscheidenden Auftrieb. Am 10. März 1481 schlossen Sigmund von Tirol und Eberhard von Württemberg, der den Mägdeberg abtrat und gegen ein Dienstgeld befristeter Rat Sigmunds wurde, eine Einung zu wechselseitiger Hilfe auf fünf Jahre⁷⁷. Aus dem Gegeneinander der beiden großen schwäbischen Gewalten wurde ein Neben- und begrenztes Miteinander, das der Kaiser auch weiterhin umso mehr stützte, als sich nur dadurch dem Ausgreifen der Wittelsbacher Einhalt gebieten ließ.

Zu den Kräften, denen man persönlichen Einfluß auf diese Tendenz zuschreiben darf, gehörten eindeutig die Grafen von Werdenberg, die unter der Führung Graf Haugs, des langjährigen "Chefs" der kaiserlichen Politik, ihrerseits ihre wittelsbachischen Tendenzen abstreiften und sich dadurch unversehens an der Seite ihres früheren politischen Widersachers Markgraf Albrecht Achilles und seiner Söhne wiederfanden. Alle drei Werdenberger Brüder ernannte Graf Eberhard d.Ä. von Württemberg am 8. Februar 1482 zu Vollstreckern seines beim Prior der Kartause Güterstein hinterlegten Testaments für den Fall, er komme während seiner Palästina-Reise ums Leben⁷⁸.

Bei den Beratungen über den Frankfurter Landfrieden anlässlich der Königswahl Maximilians 1486 war der schon im Vorjahr im kaiserlichen Ratsdienst belegte⁷⁹ Graf

⁷⁵ Zum Krieg zwischen Württemberg und Österreich-Tirol um den Mägdeberg s. z.B. Katalog Württemberg S. 49f. n. 41. Ein kaiserlicher Befehl von 1480 August 11 an Eberhard, von der Fehde gegen Sigmund von Österreich und den von Fridingen abzustehen in den Württ. Regg. S. 161 n. 4461. Zum Vergleich vom 29. Januar 1481 z.B. STÄLIN, Geschichte 3 S. 590.

⁷⁶ STÄLIN, Geschichte 3 S. 587

⁷⁷ 1482 September 8 wies Eberhard nach dem Tod seiner Mutter Mechthild die Insassen der Grafschaft Oberhohenberg an, Erzherzog Sigmund von Tirol zu huldigen; erst nahezu zwei Jahre später verglich sich Eberhard mit den Herren von Fridingen, welche für drei Jahre gegen 100 fl. p.a. in seine Dienste treten und mit der Burg Hohenkrähen gewärtig sein mußten. Siehe zu allem z.B. STÄLIN, Geschichte 3 S. 589f.

⁷⁸ STÄLIN, Geschichte 3 S. 591.

⁷⁹ Siehe unser Ratskapitel.

Eberhard längst neben dem Herzog von Tirol als dessen Garant ausersehen⁸⁰, und beider frühe Mitgliedschaft war eine der entscheidenden Voraussetzungen und Existenzgrundlagen des Schwäbischen Bundes⁸¹. Auf gleichgerichtete Interessen und die Bundesmitgliedschaft beider früheren schwäbischen Konkurrenten ließ sich nun die Fortsetzung eines erstmals 1481 geschlossenen zweiseitigen Hilfsbündnisses bauen, das abzuschließen der Kaiser seinem württembergischen Rat am 27. Februar 1488 auftrag⁸². Der Übergang Tirols an König Maximilian, dem Eberhard unter Vermittlung des Kaisers von Reichs wegen Hilfe in Flandern leistete und durch den er - zeitgleich mit dem Kaiser - in den Orden vom Goldenen Vlies aufgenommen wurde⁸³, zementierte diese Partnerschaft mit dem Haus Habsburg-Österreich im Rahmen einer neuartigen politisch-geographischen Situation Schwabens und Württembergs. Dreißig Jahre nach seiner eigenen kaum fundierten und nicht ausgeführten Ernennung⁸⁴ sowie nach der Katastrophe seines Onkels Ulrich bei Seckenheim führte 1492 erstmals wieder ein württembergischer Graf und kaiserlicher Rat ein "Reichsheer" gegen einen Wittelsbacher: Graf Eberhard d.Ä. von Württemberg als oberster Feldhauptmann des Schwäbischen Bundes gegen Herzog Albrecht IV. von Bayern⁸⁵.

4.1.1.2. (Erz-) Herzog Sigmund von Tirol

Auch für (Erz-) Herzog Sigmund von Tirol⁸⁶ war im betrachteten Zeitraum die Privilegienwahrung mit Hilfe des Kaisers, also im weitesten Sinne die tägliche

⁸⁰ Der zehnjährige Landfriede von 1486 März 17 in den Württ. Regg. S. 168 n. 4657, zuletzt in den RTA M.R. 1 S. 382-389.

⁸¹ Am 5. Februar 1488 befahl der Kaiser dem Grafen Eberhard von Württemberg den Eintritt in einen Bund in Schwaben gemäß dem Frankfurter Landfrieden und seinem Mandat vom 21. Januar 1488, s. Württ. Regg. 213, n. 5808; vgl. zur Bundesmitgliedschaft Württembergs STÄLIN, Geschichte 3 S. 621, vor allem aber HESSLINGER, Anfänge.

⁸² Württ. Regg. S. 213 n. 5817. 1488 November 7 zitierte der Kaiser den Grafen an den Hof, um sich persönlich mit ihm zu bereden, ebd. S. 595 n. 14782.

⁸³ Zur Wahl von 1491 Mai 26 und deren Annahme 1492 Juni 24 STÄLIN, Geschichte 3 S. 638.

⁸⁴ Die Ernennung Eberhards von 1462 März 17 bei CHMEL, Regg. n. 3921.

⁸⁵ STÄLIN, Geschichte 3 S. 634.

⁸⁶ Es ist auffällig, daß im Taxbuch - mit Ausnahme der Bischöfe - Tiroler Empfänger so gut wie keine Rolle als Empfänger von Kaiserschreiben spielen. Wahrscheinlich sind in der römischen Kanzlei grundsätzlich nur jene Kaiserschreiben gefertigt worden, die sich auf die vorderösterreichischen Herrschaften des Innsbrucker Herzogs bezogen. Weil ein Teil in der österreichischen Kanzlei ertledigt worden sein mag, ist methodisch zu bedenken, daß das Taxbuch möglicherweise nicht alle Kaiserschreiben an/für den Herzog von Tirol überliefert. Im übrigen verschreibt der kurmainzische Kanzlei-Taxator Koneke unter dem Eindruck der täglichen Geschäfte am kaiserlichen Hof den Namen Herzog Sigmunds mehrfach als Herzog "Friedrich". Allgemein außer der schon unter Württemberg aufgeführten Literatur noch STOLZ, Tirol; METZ, Vorderösterreich; Tirol-Atlas, hg. unter der Gesamtleitung v. E. TROGER, Lfg. 1ff., Innsbruck 1969ff.; BILGERI, Vorarlberg; RIEDMANN, Mittelalter; BAUM, Sigmund. Zur "Außenpolitik" speziell ROTHLAUF, Beziehungen; KRAMER, Grundlinien; GRÜNEISEN, Sigmund von Tirol; GISMANN, Beziehungen; PARAVICINI, Karl der Kühne und Burgund; FORCHER, Bayern; BAUM, Fürstentag; DERS., Kaiser Friedrich III. und Sigmund der Münzreiche (1439-1463). Der Familienstreit im Hause Habsburg vom Tode Herzog Friedrichs V. bis zum Tode Albrechts VI. (1439-1463), in: Der Schlem 66 (1992), S. 300-320; NOFLAT-

Legitimierung der praktischen Politik und die Gewährleistung des Status quo wichtiger als die Erlangung neuer Rechte und Freiheiten. Was an neuen Rechten aus diesen Jahren bekannt ist, erschöpft sich in der Erlaubnis zur Erhöhung des Zolls zu Nellenburg und einigen anderen diese Landgrafschaft betreffenden Privilegien, wie z.B. das Verbot neuer Märkte oder Badestuben und die Zugehörigkeit des Dorfes Spreite bei Zipplingen; den Widerstand dieses Dorfes suchte der Herzog anschließend rechtlich am Kammergericht zu brechen⁸⁷.

Von den erheblich zahlreicheren Interventionen bei Dritten, die sich Herzog Sigmund vom Kaiser erbat, besaß die höchste Bedeutung vielleicht diejenige vom 20. August 1471, mit der der Kaiser das Kardinalskollegium ersuchte, beim neuen Papst den Wunsch nach der Bestätigung Georg Golsers als Bischof von Brixen und die Versetzung Leos von Spaur nach Wien zu unterstützen⁸⁸. Der Großteil der kaiserlichen Interventionen bei Dritten zugunsten des Herzogs betraf aber die Durchsetzung und Sicherung seiner persönlichen sowie seiner Herrschaften und Untertanen Gerichtsstandsprivilegien. Hauptsächliche Schädiger der herzoglichen Gerechtsame und folglich Adressaten der Inhibitionen, Compulsorien und Remissionen, um die es sich bei den Interventionen urkunden- und rechtstechnisch handelt, waren das Hofgericht Rottweil und - mit Abstand - die Femegerichte. So erlangten herzogliche Gesandte eine Inhibition gegen den Freigrafen von Brackel bei Dortmund, vor welchen Bregenz den Herzog gezogen hatte. In etlichen Fällen ließ der Herzog auch in dieser Zeit dem Hofgericht Rottweil vom Kaiser untersagen, gegen ihn unter Mißachtung seiner Privilegien zu prozessieren⁸⁹, so u.a. im Prozeß Graf Eberhards von Sonnenberg gegen den Herzog, in dem der Kaiser seit 1472 mehrfach gütliche Tage am Hof ansetzte. Im mehreren Fällen, in denen diese Inhibitionen nicht befolgt wurden, erhob der Herzog Klage am Kammergericht, dessen Tätigkeit er als aktiver Kläger auch in anderen Fällen beförderte. So klagte er gegen den Grafen Johann von Sulz als Hofrichter und das ganze Hofgericht Rottweil ebenso wie gegen die Freiherren Trudpert und Martin von Staufen, den Bischof von Basel oder später im Zusammenhang seines Rechts-

SCHER, Liechtenstein; Schwaben/Tirol S. 54-64; Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im deutschen Reich des Mittelalters, hg. v. P. RÜCK u.a., Marburg 1991. - Siehe auch O. STOLZ, Zur Entstehung und Bedeutung des Landesfürstentums im Raume Bayern-Österreich-Tirol, in: ZRG GA 71 (1954), S. 339-353; FORCHER, Friedl; P. ASSION, Der Hof Herzog Sigmunds von Tirol als Zentrum spätmittelalterlicher Fachliteratur, in: Fachprosa-Studien. Beiträge zur mittelalterlichen Wissenschafts- und Geistesgeschichte, hg. v. G. KEIL, Berlin 1982, S. 37-75; Katalog Sigmund.

⁸⁷ Die während des Regensburger Tages erworbenen Privilegien von 1471 August 12 bei Li-Bi 7 n. 1560-1562. Sie wurden laut TB fol. 12r, 55v, 81r [172, 839f., 1174] etwa eine Woche später expediert; für das Zollprivileg und einige später expedierte Privilegien und Mandate zahlte der Herzog 50 fl. an die römische Kanzlei bzw. an den Kanzler. Die 1471 Oktober 31 expedierte Kammergerichtsladung Zipplingens im TB fol. 81r [1174].

⁸⁸ Li-Bi 7 n. 1567; SINNACHER, Beiträge 6 S. 568; A. SPARBER, Die Brixner Fürstbischöfe im Mittelalter. Ihr Leben und Wirken kurz dargestellt, Bozen 1968, S. 161-164.

⁸⁹ Schon 1470 August 29 unterrichtete der Kaiser das Hofgericht Rottweil von der gleichzeitigen Privilegierung des Herzogs und gebot deren Beachtung, vor allem die Wahrung der Gerichtsfreiheiten, Li-Bi 7 n. 1475.

streits mit den Grafen von Württemberg auch gegen deren Landhofmeister Hans von Bubenhofen⁹⁰. Im Jahr 1472 erwirkte der Ritter Pilgrim von Reischach, der gleichzeitig ein 300 fl. teures Kammergerichtsurteil zugunsten des Abts von Salem (Salmannsweller) sollizitierte, für den Herzog und sich eine Vorladung des Ravensburger Bürgers Hans Besserer⁹¹.

Es ist wie dieser ganze Komplex Ausdruck des Kampfes um die Gerichtsbarkeit, daß der Kaiser und sein Kammergericht auf der anderen Seite dem Herzog und seinen Gerichten selbst in mehreren Fällen jegliche weitere Prozeßführung untersagten⁹² und/oder im Falle von Appellationen Adelliger und Bürger gegen Urteile seiner Gerichte befahlen, die im bisherigen Prozeßverlauf angelegten Vorakten an das Kammergericht herauszugeben⁹³. Die Häufigkeit von Remissionen, die auch in solchen Fällen ausgesprochen wurden, in denen das Kammergericht schon einen Kommissar ernannt hatte⁹⁴, ist ein weiterer Beleg für die Attraktivität des kaiserlichen Kammergerichts, denn Remissionen waren in erster Linie Ergebnisse erfolgloser Appellationen und damit darauf zurückzuführen, daß erst das kaiserliche Kammergericht selbst über die Zulässigkeit einer Appellation entschied. In zweiter Linie erwachsen sie aus Prozessen, die in Fällen offenkundiger Rechtsverweigerung an das Kammergericht gelangten. Remissionen belegen in diesen Fällen, daß das "zuständige" Gericht doch zur Rechtsgewährung bereit war. Gleichzeitig waren sie aber auch Ausdruck von Abwehrerfolgen gegen die herrscherliche Gerichtsbarkeit und ihre Träger, die jeweiligen Kammerrichter und "Mitarbeiter" von Kammergericht und römischer Kanzlei, die ja an möglichst vielen Prozessen und hohen Prozeßeinnahmen interessiert waren. Daß Herzog Sigmund von Tirol seine Gerichtsstandsprivilegien in der Regel gegen das Kammergericht durchzusetzen vermochte, lag sowohl an dem unbestreitbaren Wohlwollen des sogar in derlei kleinere Fragen persönlich eingreifenden Kaisers als auch an den guten Kontakten des Herzogs zum Hof allgemein sowie zum Kammergericht und den Kanzleien im besonderen. So gestattete Erzbischof Adolf von Mainz als Kanzler und Kammerrichter auf schriftliches Ersuchen des Herzogs und aufgrund eines durch Sigmund von Niedertor als Relator vermittelten Befehls des Kaisers die "Remission" des Appellationsprozesses zwischen den Freiherren von

⁹⁰ TB fol. 57r-v, 84r, 109v, 117v, 131r, 165v, 186r [861, 865, 869, 1208-1210, 1531, 1620, 1758-1760, 2154, 2427].

⁹¹ TB fol. 115v [1600f.].

⁹² Inhibitionen an den Herzog ergingen u.a. im Prozeß zwischen Graf Johann von Tengen und Sigmund von Stein (im TB durchstrichen) und zweier (Augsburger?) Bürger (u.a. Rappolt), s. TB fol. 81r, 215r [1171, 2806].

⁹³ Z.B. erging 1473 August 10 das Gebot, einem gewissen Hans Stockel von Hall im Intal etliche Gerichtsunterlagen herauszugeben, TB fol. 251v [3382].

⁹⁴ So wurde in dem o.a. Prozeß mit dem Bischof von Basel später eine dem Markgrafen von Baden erteilte Kommission an das herzogliche Gericht remittiert.

Staufen einerseits, Graf Wilhelm von Werdenberg-Sargans und Jakob von Wolkenstein andererseits an den Herzog. Das entsprechende Schreiben wurde dem herzoglichen Prokurator Georg Schetzer ausgehändigt; dieser sollte nur im Fall, die Vollmacht werde auch genutzt, sechs fl. Kanzleigebühren zahlen, was dann nicht erfolgte, da die Vollmacht ungenutzt an die Kanzlei zurückgeschickt wurde⁹⁵. Noch mehrfach wurden Appellationen mit Hinweis auf die entsprechenden Freiheiten des Hauses Österreich vom Kammergericht an Herzog Sigmund und seine zuständigen Gerichte, z.B. das Landgericht Stockach, remittiert⁹⁶. Auf der anderen Seite appellierten der Herzog und das Stockacher Landgericht 1472 selbst an Kaiser und Kammergericht gegen ein zugunsten des Juden Salmann (Salomo) von Schaffhausen gefälltes Urteil⁹⁷.

Dank des Taxregisters gewinnen wir auch insofern genauere Aufschlüsse über die Interessenteninitiative bei den meisten Entscheidungen der Zentralgewalt und seiner Kanzleiprodukte und damit einen tieferen Einblick in die zeitgenössische Politik, als sich die überwiegende Zahl von Rechtskommissionen nicht als genuiner Eingriff des Herrschers oder einer quasi objektiven Institution, sondern deutlich als parteiungebundenes Prozeßmittel herausstellt. So war es natürlich Herzog Sigmund selbst, der in seinem Prozeß gegen Venedig im Sommer 1471 eine kaiserliche Kommission zur Zeugenvernehmung erwirkte, und er war es wohl auch, der gleichzeitig eine Mahnung des Kaisers an den Dogen zugunsten des Herrn von Verona (*Beron*) ausstellen ließ⁹⁸.

Als interessantes Detail zur Auseinandersetzung zwischen Herzog Sigmund und den Grafen von Württemberg um die Grafschaft Hohenberg tritt aus dieser Sicht zutage, daß es nicht etwa der Kaiser, sondern der Tiroler war, der die Schiedskommission an Bischof Johann von Augsburg mit einem allgemeinen Befehl an alle Reichsuntertanen und einem speziellen Befehl an Rottenburg am Neckar, Horb und andere Städte der Herrschaft Hohenberg erwirkte und bezahlte, in diesem Verfahren als Zeugen auszusagen; diese Kommission wurde später erneuert mit dem ausdrücklichen Befehl an die Württemberger, sich dem Kommissar zu stellen⁹⁹. Den Verlauf dieser

⁹⁵ TB fol. 84v [1215]. Seit 1472 ließ der Herzog den Grafen Georg und Wilhelm von Werdenberg-Sargans mehrfach befehlen, Vidimus bezgl. der Herrschaftsgeschichte der mit den Grafen von Sonnenberg strittigen Herrschaften Feldkirch, Sonnenberg und Bludenz herauszugeben und agierte in dem von Trudprecht von Staufeu per appellationem an das Kammergericht gebrachten Prozeß gegen Waldkirch, ebd. fol. 165v, 211v, 246r [2152, 2750, 3287-3289].

⁹⁶ Z.B. TB fol. 165v [2153]. Im Kammergerichtsprozeß der Münchener Eheleute Jörg und Dorothea Stumpf gegen Kaspar Indorfer und Balthasar Sendlinger gebot der Kaiser dem Tiroler zunächst, etliche Gerichtsunterlagen herauszugeben, remittierte ihm wenig später aber den Prozeß kostenlos für die Kläger, s. TB fol. 299v, 312v [4199, 4392].

⁹⁷ TB fol. 170v [2186].

⁹⁸ Der Kommissionsbrief wurde vierfach ausgefertigt und ebenso wie das *missive* zugunsten des Veronesen 1471 Juli 28 expediert, s. TB fol. 32v [499f.].

⁹⁹ TB fol. 95v, 109v [1371-1373, 1530]; die Kommission erwirkte der Herzog und hatte dafür 9 fl. an die Kanzlei zu entrichten. Noch im Juli 1470 hatte der Kaiser auf Ersuchen Herzog Sigmunds den Grafen Jos-Niklas v. Zollern zum Kommissar bezüglich des Herkommens der Herrschaften Hohenberg und Rottenburg ernannt, s. Li-Bi 7 n. 1465.

nach 1475 wiederaufflammenden Auseinandersetzungen und ihren Einfluß auf die kaiserliche Wirksamkeit in Schwaben haben wir im Rahmen der Würdigung der Beziehungen der Grafen von Württemberg zur Zentralgewalt skizziert. Hier erscheint es deshalb wichtiger zu betonen, daß Herzog Sigmund sich im Rahmen seiner Territorialpolitik und der Beilegung seiner zahlreichen Fehden in noch weit höherem Maße als etwa seine württembergischen Konkurrenten der kaiserlichen Gerichtsbarkeit zu bedienen suchte.

Am 22. Mai 1472 expedierte die römische Kanzlei den Befehl an Herzog Sigmund von Tirol, *dem alten von Wirtemberg* 10.000 fl. zu bezahlen¹⁰⁰. Im Zuge seiner Ernennung zum Hauptmann des vierjährigen Friedens in Schwaben erwirkte Herzog Sigmund kaiserliche Kommissionen an Trudprecht von Staufen, eine Zeugenvernehmung zugunsten seiner Ansprüche auf die Herrschaften Hohenberg und Rottenburg vorzunehmen, und solches wurde später dem herzoglichen Rat Graf Jos Niklas von Zollem gleichfalls in Hinsicht auf Hohenberg, aber auch auf den Erzbergbau im Arlberg und das Gericht Davos befohlen¹⁰¹.

Am 11. Dezember 1472 expedierte die römische Kanzlei das Diplom, mit welchem der Kaiser seinen Neffen Herzog Sigmund zum Hauptmann des vierjährigen Friedens im Land Schwaben ernannte, sowie über siebzig entsprechende Gehorsamsmandate¹⁰². Wenig später war es Herzog Sigmund, der eine auf seinen Rat Markgraf Karl von Baden lautende Kommission mit dem Auftrag einer gütlichen Einigung zwischen Pilgrim von Heudorf und der Stadt Schaffhausen erlangte¹⁰³. Nachdem Herzog Sigmund schon 1471 erwirkt hatte, daß der Kaiser im Konflikt zwischen den Eidgenossen und der Rittergesellschaft mit St. Jörgenschild einen Rechtstag angesetzt hatte¹⁰⁴, läßt sich seit diesem Mandat der Komplex "Eidgenossenschaft" als Thema der Beziehungen zwischen dem Kaiser und Herzog Sigmund wieder durchgängig belegen; es gewann fortan auch im Rahmen der selbständigen Diplomatie des Kaisers Bedeutung¹⁰⁵, dessen Interessen im Konstanzer Bistumsstreit gegen den Tiroler Verwandten

¹⁰⁰ TB fol. 135v [1818]; wurde zugunsten des Vogts von Stuttgart als württembergischen Gesandten gemeinsam mit einem Privileg für Tübingen gratis expediert.

¹⁰¹ TB fol. 186r, 211v [2428, 2749]. Schon am 2. Juli 1470 hatte der Kaiser in Völkernmarkt den Grafen Jos-Niklas von Zollem auf Ersuchen Herzog Sigmunds zum Kommissar bezüglich einer Untersuchung über die herrschaftsgeschichtliche Entwicklung Herrschaften Hohenberg und Rottenburg ernannt, s. LB 7 n. 1465.

¹⁰² TB fol. 184r-185v [2356-2425]; alle diese Stücke wurden auf Befehl des Kanzlers gratis ausgefertigt, nachdem die sachen das romisch reich und gemeynen nutz antreffen. Landfriedensfunktionen erfüllte der Herzog auch schon vorher, so, als ihm der Kaiser in einem 1472 Juni 26 expedierten Mandat befahl, dafür zu sorgen, daß Rudolf und Michael von Erms sowie Batte von Schönstein und Sebald Buckenfeld ihre Schädigungen der Nürnberger abstellen, TB fol. 146v [1940]. Natürlich gehörte auch der Herzog zu den Adressaten des 1473 November 6 expedierten Schutzprivilegs für den Konstanzer Dompropst Thomas von Cilli, s. TB fol. 261v [3553].

¹⁰³ TB fol. 193r [2513f.]; die drei Briefe händigte der Kanzler dem herzoglichen Boten Leonhard aus, welcher keine Taxgebühr entrichtete.

¹⁰⁴ TB fol. 15r [224]; kostenlos für Herzog Sigmund.

mit den Eidgenossen kongruent waren¹⁰⁶. Am 1. April 1473 expedierte die römische Kanzlei während des Aufenthalts Kaiser Friedrichs in Sankt Veit in Kärnten zunächst *eyn missive an die Switzer*, Frieden mit Herzog Sigmund zu halten und Gesandte an den kaiserlichen Hof abzuordnen; als Überbringer dieser Schreiben wurde Bischof Hermann von Breitenlandenberg von Konstanz beglaubigt, welcher seit einigen Jahren als Vermittler zwischen dem Kaiser, Herzog Sigmund und den Eidgenossen hervorgetreten war und als *patruus imperatoris* von der römischen Kanzlei kostenlos bedient wurde¹⁰⁷. Eine Folge dieser freilich nach wie vor auch durch fortgesetzte gegenseitige Bedrohung geprägten Annäherung führte unter anderem zur Entlassung Schaffhausens aus der Acht, in die Pilgrim von Heudorf die den Eidgenossen zugewandte Stadt in Folge des Waldshuter Kriegs gebracht hatte¹⁰⁸. Bei seiner Buchung der entsprechenden Briefe fühlte sich der Taxator am 22. Juni 1473 in Ulm genötigt ausdrücklich festzuhalten, daß diese Entscheidung auf einem "übergesetzlichen Notstand" beruhte. Es war eine auf Grund der Sollzitation Herzog Sigmunds getroffene ausschließlich politische Entscheidung, da *die Switzer ... sunst uber ine geczogen* wären; um dem geschädigten Pilgrim von Heudorf keine Veranlassung zu dem Vorwurf zu geben, sein Recht sei durch Geld *verdorben* (i.e. verkauft) worden, habe der Kanzler sogar darauf verzichtet, sich diese Briefe (vom Herzog von Tirol) bezahlen lassen. Hingegen scheint der Kaiser wenig später während der Anwesenheit des Tiroler Hofmeisters Jakob Trapp und dann noch mehrfach selbständig gehandelt zu haben, als er den Herzog aufforderte, persönlich zu Verhandlungen mit dem Heudorfer sowie mit den Grafen von Sonnenberg an den Hof zu kommen¹⁰⁹. Er hat sich also nachhaltig darum bemüht, die Konflikte dieser Streitparteien beizulegen. Im Falle der Sonnenberger, deren Grafschaft seit Ende Februar 1473 von Tirol militärisch eingenommen worden war¹¹⁰ und aufgrund eines Hilfersuchens der Unterlegenen ein Eingreifen der Eidgenossen befürchten ließ. Eine konkrete Beteiligung des Kaisers am Zustandekommen des endgültigen Ausgleichs im Sommer des folgenden Jahres, der unter dem Druck der Eidgenossen wenigstens eine bedeutende, lange aber nicht bezahlte Geldsumme

¹⁰⁵ Dies meint, daß der Kaiser in der Folgezeit vermehrt direkte, nicht durch den Herzog von Tirol vermittelte Kontakte mit den Eidgenossen unterhielt, die andernorts aufzuzeigen sind, s. HEINIG, Eidgenossen S. 277f.

¹⁰⁶ Siehe zum Interesse der drei Mächte an Bistum und Stadt Konstanz neben der Schutzbeauftragung Tirols, der Schweizer und anderer politischer Kräfte für die Konstanzer Propstei des kaiserlichen Protonotars Thomas von Cilli im TB fol. 261v [3553f.] vor allem KRAMML, Konstanz.

¹⁰⁷ TB fol. 211v [2751f.].

¹⁰⁸ TB fol. 236v [3139-3141].

¹⁰⁹ TB fol. 238v, 247v [3166, 3316]. Die Anwesenheit Trapps bei der ersten, aus Baden datierten Aufforderung, ergibt sich aus seiner gleichzeitigen Sollzitation zugunsten Mangs von Habsberg, ebd. fol. 238v [3169].

¹¹⁰ H. SANDER, Die Erwerbung der vorarlbergischen Grafschaft Sonnenberg durch Österreich, Innsbruck 1888 (= Programm der k. u. k. Oberrealschule in Innsbruck für das Studienjahr 1887/88) S. 3-83 (separat: Beitr. z. Gesch. von Bludenz, Montavon und Sonnenberg in Vorarlberg, H. 1.); BILGERI, Vorarlberg II S. 234-244; BAUM, Sigmund S. 336f.

zusprach, ist nicht bekannt. Deutlich geopfert wurde den Beziehungen zu den Eidgenossen der kriegerische Heudorfer, indem dieser auch noch die am 17. Juli erfolgte Restitution der Gebrüder Fulach aus der Acht hinnehmen mußte¹¹¹.

In Anbetracht der heraufziehenden burgundischen Bedrohung war der Kaiser erkennbar sowohl um eine Beilegung der eigenen und der Tiroler Konflikte mit den Eidgenossen als auch um eine gütliche Beendigung der Auseinandersetzungen zwischen seinem Tiroler Vetter und den Grafen von Württemberg, vornehmlich Graf Eberhard d.Ä. bemüht, weshalb er aus eigenem Antrieb Frieden zu halten gebot und einen Schiedstag am kaiserlichen Hof ansetzte¹¹². Daß man den Eidgenossen am kaiserlichen Hof nach wie vor reserviert gegenüberstand, erweist das Beispiel des in diesen Jahren höchst einflußreichen kaiserlichen Rats Graf Haug von Montfort. Er hatte Veranlassung, den Eidgenossen, zu denen er mehrfach abgeordnet wurde, von seinem Herrn befehlen zu lassen, ihn wegen Buchhorn nicht zu nötigen, ja für den Fall militärischer Aktionen der Schweizer mußte er sogar in den Schutz der Anrainermächte, auch Herzog Sigmunds, gestellt werden¹¹³.

Unter rechtlichen Gesichtspunkten war es nicht gerade Ausdruck einer besonderen Attraktivität des Innsbrucker Hofes und seiner Fähigkeit zur Konfliktbereinigung, wenn Herzog Sigmund persönlich nur in wenigen Fällen - vornehmlich bei Appellationen¹¹⁴ - als vom Kaiser beauftragter Kommissar wirkte. Eine derartige Kommission erwirkte der tirolische Gefolgsmann Wilhelm von Stadion, einige weitere Bischof Johann von Trient in seinem Prozeß gegen Johann von Castelbarco bzw. dessen Witwe Praxedis von Helfenstein - wiederverheiratet mit Ulrich von Brandis - und ihrer beiden Söhne Matthäus und Georg¹¹⁵; es deutet schon auf die spätere Auseinandersetzung zwischen

¹¹¹ Auch der Eintrag dieser Kaiserschreiben ins TB fol. 244r [3250f.] erfolgte mit Hinweis auf die Tatsache, daß die Sache den Herzog von Tirol *principaliter concernebat* und der Kanzler deshalb aus den schon in Anm. 102 genannten Gründen auf die Kanzlentaxe verzichtete.

¹¹² TB fol. 225v [2971]; gratis expediert, *quia factum domini imperatoris*. Zu den Konfliktpunkten zwischen Tirol und Württemberg gehörte wohl auch das Kloster Urspring; hier stärkte der Kaiser die letztlich durchgesetzte österreichische Vogtei, indem er 1474 Herzog Sigmund fraglos auf dessen Ersuchen befahl, den päpstlichen Kommissar bei der Reformierung des Frauenklosters zu unterstützen, TB fol. 320v [4526]; s. dazu auch I. EBERL, Geschichte des Benediktinerinnenklosters Urspring bei Schelklingen 1127-1806. Außenbeziehungen, Konventsleben, Grundbesitz, Stuttgart 1978 (= Schriften z. südwestd. Landeskunde, 13) S. 61-63, 158ff. Die Grafen von Württemberg versuchten bekanntlich, eine 10.000 fl.-Schuld Herzog Sigmunds gegenüber Graf Ulrich in territoriale Vorteile umzumünzen; am 22. Mai 1472 expedierte die römische Kanzlei den Befehl an den Herzog, diese Summe *dem alten von Wirtemberg* zu bezahlen.

¹¹³ Das 1474 Juli 19 expedierte Mandat des Kaisers an den Bischof von Konstanz, Herzog Sigmund von Tirol, Gf. Georg von Werdenberg, Freiherr Werner von Zimmern sowie die Stadträte von Konstanz, Überlingen, Lindau und Ravensburg, dem Grafen Haug von Montfort gegen einen befürchteten Angriff der Schweizer wegen Buchhorn zu helfen, erlangte Graf Haug laut TB fol. 316r [4443f.] gratis, weil er kaiserlicher Rat war.

¹¹⁴ Einige Kommissionen; Expediert 1473 Juli 23: Prozeß Trudprecht von Staufen gegen die Stadt Waldkirch, TB fol. 246r [3288]; expediert 1473 Dezember 21: Prozeß Wilhelm Liebel gen. Premstein gegen Jörg Snider, TB fol. 266r [3628].

¹¹⁵ Siehe z.B. TB fol. 6v, 86v, 120v, 163r [83, 1263, 1653, 2106]; vgl. aber weitere Belege bei unseren Ausführungen über die Helfensteiner. Zum Konflikt Castelbarco s. BAUM, Sigmund S. 459.

dem Bischof und dem Herzog um die Lehnsgerichtsbarkeit über Castelbarco hin, daß der Kaiser seinem Verwandten bald darauf in Ansehung einer Appellation des am Hof von Sigmund von Niedertor geförderten Bischofs Johann Hinderbach befehlen mußte, die angefallenen Gerichtsakten herauszugeben.

Etlliche Male, vor allem aber während des Regensburger Tages, setzte sich Sigmund beim Kaiser erfolgreich für Dritte ein; als Intervenient und Promotor erlangte er von der römischen Kanzlei für sich und seine Klienten auch ausnahmsweise Gebührenfreiheit oder -nachlaß. So ernannte der Kaiser Sigmund zu Ehren dessen Herold Kaspar Österreicher zum Wappenkönig¹¹⁶ gewährte einem herzoglichen Schaffner eine Erste Bitte und setzte sich für deren Zulassung ein¹¹⁷, und fast schon erscheint es bemerkenswert, daß der vom Protonotar der österreichischen Kanzlei unterstützte Kanzler Herzog Sigmunds, Dr. decr. Benedikt Füger, von der römischen Kanzlei für einen Wappenbrief nur einen Gebührennachlaß erhielt und nicht kostenlos bedient wurde¹¹⁸. Darüber hinaus setzte sich der Herzog beim Kaiser für einige dem Bischof von Konstanz gehörende Leute ein, die Heinz (Heinrich) von Rechberg inhaftiert hatte, oder auch für eine Bürgerin, die von Augsburg wiederaufgenommen werden wollte; er promovierte die Wiederaufnahme zweier Mönche ins Kloster Ochsenhausen und eine Rechtskommission an Georg von Volkersdorf in einem Prozeß eines Wieners gegen den Wiener Bürgermeister¹¹⁹. Sein Hofmeister Jakob Trapp sollicitierte z.B. eine Mandat an Nürnberg und Ulm zugunsten Mangs von Habsberg¹²⁰. Auf der anderen Seite ersuchte der Kaiser seinerseits den Herzog, neben diesem aber auch dessen Gemahlin Eleonore sowie den Hofmeister Jakob Trapp mehrfach um Förderung Dritter¹²¹.

¹¹⁶ Das 1471 August 11 gratis expedierte Diplom im TB fol. 48v [737].

¹¹⁷ Andree, ein Schaff(n)er Herzog Sigmunds, erhielt 1471 Juli 5 ein kaiserliches Promotionsschreiben ausgehändig mit der Bitte, ihn zu der ihm verliehenen Ersten Bitte zuzulassen; das Schreiben wurde auf Bitten des Kanzleischreibers Balthasar Neuenburger gratis expediert, TB fol. 5r [68].

¹¹⁸ 1472 Februar 22 wurde der Wappenbrief für Füger, Kanzler Herzog Sigmunds von Tirol, in Ansehung des Herzogs und auf Relation Johann Rehweins für zehn fl.rh. expediert, TB fol. 110r [1536].

¹¹⁹ Auf Bitten des Herzogs wurde 1471 Juli 16 der Befehl an Heinz von Rechberg zu Schramberg gratis expediert, einen Priester und einige dem Bischof von Konstanz zustehende Gefangene freizulassen, TB fol. 15r [223]; drei Tage später gratis auch das Mandat an Augsburg, Else (von) Sachsenheim wieder in die Stadt zu lassen, und dies war auch der Fall bei der 1471 August 18 expedierten Kommission an den kaiserlichen Rat zu Wien Georg von Volkersdorf zugunsten des dort inhaftierten Hans Arnold gegen den Bürgermeister von Wien, TB fol. 21r, 54r [317, 817]; die ebd. fol. 27r [411] zufolge 1471 Juli 23 expedierte Bitte des Kaisers an den Abt des Klosters Ochsenhausen, zwei Mönche wieder in das Kloster aufzunehmen, soll Sigmund von Tirol promoviert haben.

¹²⁰ TB fol. 238v [3169].

¹²¹ Das 1471 Oktober 20 gratis expedierte Promotionsschreiben an Herzog Sigmund und ein weiteres an dessen Hofmeister Jakob Trapp zugunsten des Kaspar (Pernwert), Schreiber in der römischen Kanzlei, im TB fol. 78r [1139]; um 1471 Dezember 27 ersuchte der Kaiser den Herzog um Förderung eines Mannes, dessen Namen der Taxator nicht kennt, um 1473 Juni 10 setzte er sich zugunsten Hans Rodes von Waldkirch, Ende April 1474 zugunsten Verenas, der Frau Hans Heinrichs von Oftringen, ein, ebd. fol. 95r, 231v, 292v [1361, 3068, 4068]. Laut TB fol. 115r [1593] ersuchte der Kaiser in einem 1472 März 13 expedierten Schreiben die Herzogin Eleonore um die Förderung des Hans Blumenecker.

4.1.1.3. Die übrigen Grafen

Die Genese des Verhältnisses zwischen den beiden großen politischen Kräften Schwabens und der Stellung des Kaisers hing entscheidend ab von den mittleren Gewalten, den schwäbischen Grafen. In Anbetracht der Tatsache, daß wir Angehörige mehrerer schwäbischen Grafenfamilien im Rat Friedrichs III. gefunden haben, verwundert es nicht, daß sich auch diese Familien besonders interessiert am Kaiser und seinem Hof zeigten. Am Aufbau eigener Landesherrschaften interessiert, aber mit wechselhaftem und aufs Ganze gesehen minderem Erfolg, waren sie die eigentlichen Träger des der Territorialisierung durch Hegemone widerstrebenden "interterritorialen Systems" in Schwaben. Dies und damit ihre eigenen Positionen aufrechtzuerhalten, benötigten sie den Kaiser. Bei der Beantwortung der Frage, inwieweit welche Familie in welcher Hinsicht die Unterstützung Friedrichs III. erbat und erlangte bzw. inwiefern sie Ansprüchen des Kaisers oder durch den Kaiser vermittelten Anforderungen Dritter ausgesetzt war, können wir uns die Details sparen und summarisch vorgehen. Es bietet sich an, mit den **Grafen von Werdenberg-Heiligenberg** einzusetzen, die damals eine zentrale Rolle spielten, wie wir schon im prosopographischen Kapitel gesehen haben. Sie stellten den Bischof von Augsburg, saßen im württembergischen und badischen Hofrat und hielten vor allem gemeinsam mit einigen schwäbischen Standesgenossen am kaiserlichen Hof die politischen Fäden in der Hand; so haben sie insgesamt nicht wenig dazu beigetragen, daß sich der Kaiser um 1470 dem Binnenreich und speziell den schwäbischen Belangen öffnete.

Daß die Grafen aus dem dienstlichen Engagement der vier Brüder Georg, Haug und Ulrich sowie Johanns, des Bischofs von Augsburg, für Friedrich III. auch territorialpolitischen Profit gezogen haben, ist der Nachwelt spätestens seit den Invektiven der Zimmerschen Chronik bekannt. Die zu Lasten dieser Freiherren gehende Belohnung erfolgte freilich in den Spätjahren des Kaisers und fällt somit aus dem zeitlichen Rahmen unserer Konstellationsanalyse¹²². Die uns beschäftigende erste Hälfte der 1470er Jahre sah die Brüder Ulrich und Haug noch streng am herrscherlichen Hof, an welchem insbesondere des letzteren Einfluß neuen Höhepunkten zustrebte. Die heimatischen Herrschaften der Familie, also vor allem Sigmaringen und Heiligenberg, regierte unterdessen Georg (I.), der älteste der Brüder und externe kaiserliche Rat, Johann war in Augsburg nach längerer Koadjutorschaft auch formal installiert worden. Die über fünfzig Nennungen der "weltlichen" Werdenberger im Taxregister¹²³, von

¹²² Siehe zu Georg [I.] († 1500) auch CHMEL, Regg. n. 4606, 5013, 7573, 7884, 7885, 8160, 8283, 8285, 8373, 8466, zu Haug († 1508) ebd. n. 4606, 4661, 4662, 5091, 5337, 5492, 5496, 5813, 5814, 5839, 5849, 5850, 5851, 5990, 6093, 6213, 6623, 7073, 7163, 7573, 8160, 8283, 8373, 8466 und zu Ulrich († 1503) ebd. n. 4606, 6156, 6218, 7573, 8160, 8283, 8285, 8373, 8466. Lit.: VANOTTI, Montfort S. 212-470, bes. 417-449; WIEDEMANN, Reichspolitik; Regesten der Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und von Werdenberg-Sargans, bearb. v. P. BÜTLER u. E. KRÜGER, Sankt Gallen 1887 (= Mitt. zur vaterländischen Geschichte XXII, 3. Folge, 2); vgl. für weitere Nachweise und generell unser Ratskapitel.

denen nicht einmal zwanzig die Grafen direkt als Adressaten oder Begünstigte ausweisen, spiegeln diese Voraussetzungen. Die erläuternden Bemerkungen zur Überbringung des Fertigungs- bzw. Expeditionsbefehls, der Zahlungsmodalitäten etc., die der Taxator seinen Buchungen der Urkunden hinzufügte, gewähren uns einmalige Informationen zum Beurkundungsgang, die auf andere Weise nicht zu erlangen wären. Sie lassen weit mehr die höfische Rolle Haugs und Ulrichs hervortreten als eine irgendwie bemerkenswerte regionale Bedeutung des Grafen Georg.

Die beiden Höflinge der Familie haben ihre Stellung beim Kaiser und gegenüber der römischen Kanzlei, von der sie in der Regel natürlich kostenfrei, wenigstens aber gebührenreduziert bedient wurden, damals eindeutig stärker zugunsten ihrer Klientel als ihrer eigenen Familie und Herrschaft im engeren Sinne genutzt. Wie etliche andere Herrschaftsträger sahen sich alle drei Brüder gemeinsam genötigt, die Hilfe ihres kaiserlichen Herrn zur Abwehr privilegienverletzender Übergriffe des Hofgerichts Rottweil und des Bischofs von Konstanz in ihre Landgrafschaft Heiligenberg in Anspruch zu nehmen und waren beteiligt an einem Appellationsprozeß, den Dietrich von Plieningen, württembergischer Vogt zu Aislingen, gegen Hans Herwart zu Glött führte¹²⁴.

Graf Georg selbst, der ja ebenfalls kaiserlicher Rat war und als solcher im Sommer 1473 gemeinsam mit Bischof Markus von Metz aus dem ihm gut bekannten Haus der badischen Markgrafen bei der Stadt Metz sowie am lothringischen, burgundischen und französischen Hof mit einer Friedensmission beglaubigt wurde¹²⁵, erscheint damals in seiner Rolle als territorialer Herrschaftsträger im Zentrum Schwabens erstaunlich selten. Natürlich wurde er aufgefordert, Herzog Sigmund von Tirol als Hauptmann des Landfriedens gehorsam zu sein; aber darin sowie den gleichfalls dem Landfrieden dienenden und deshalb auch an andere Herrschaftsträger gerichteten Geboten zur Unterstützung des mit der Konstanzer Dompropstei ausgestatteten Thomas von Cilli bzw. Georgs von den Eidgenossen bedrohten Verwandten Graf Haug von Montfort sowie drei Kommissionsaufträgen in minder bedeutenden Rechtsfällen erschöpfen sich die Belege auch schon¹²⁶.

¹²³ Sämtliche Nachweise TB fol. 10r, 11v, 46v, 57v, 77v, 84v, 89v, 96v, 103v, 111r, 117r, 144v, 163v, 167v, 173r, 185r, 186r, 193r, 202v, 205v, 211v, 217r, 226v, 236r, 240r, 242r, 243v, 247r, 256r, 270r, 277v, 288r, 294v, 295v, 309r, 311r, 314v, 316r, 318v, 319r, 325v [141, 165, 706, 870, 1131, 1215, 1274, 1380, 1455, 1549, 1616, 1922, 2110, 2217-2220, 2374, 2379, 2427, 2508f., 2634, 2674, 2750, 2840, 2987, 3134, 3195, 3225f., 3237, 3248, 3308, 3454, 3692, 3819-3821, 3993, 4104, 4127, 4336f., 4368, 4419, 4444, 4489, 4501, 4607f.]. Nur auf einige davon wird im folgenden eigens eingegangen. Rudolf, den jüngsten Bruder, können wir hier als lediglich einmal TB fol. 256r [3454] erwähnten Johanniterkomtur zu Heitersheim vernachlässigen.

¹²⁴ TB fol. 217r, 242r, 325v [2840, 3225f., 4607f.].

¹²⁵ TB fol. 243r, 243v [3237, 3248].

¹²⁶ TB fol. 11v, 185r, 288r, 309r, 316r [165, 2379, 3993, 4336f., 4444].

Dazu trug nicht wenig bei, daß weder Georg noch seine Brüder in diesen Jahren nennenswert häufig als Kläger am Kammergericht in Erscheinung traten¹²⁷ und sich dort überhaupt nicht als Beklagte zu verantworten hatten. Man mag hierin ein Indiz für den Schutz erkennen, den die Ratseigenschaft gewährte, wird aber auch feststellen dürfen, daß die Zahl der von den Werdenbergern provozierten Kollisionen wegen ihrer damals bescheidenen Territorialpolitik gering war.

Statt dessen tritt alle überragend Graf Haug in den im Taxregister gebuchten Urkunden im Innenlauf des höfischen Beurkundungswesens als Promotor der Anliegen seiner eigenen Diener und seiner Klientel hervor. Er erlangte Kaiserschreiben für seinen an den Hochmeister des Deutschen Ordens abgehenden Diener Seitz Heiden und für eine gewisse Katharina Ruff, die Frau eines Werdenbergischen Kellners, über deren Prozeß mit dem Augsburger Ludwig Meuting Marschall Heinrich von Pappenheim Erkundigungen einholen sollte¹²⁸. Er erwirkte, daß der als sein Vogt zu Heiligenberg bezeichnete Konrad Bischof der Acht entledigt wurde, in die ihn das Hofgericht Rottweil erklärt hatte¹²⁹. Seinen Schreiber Johann Fabri unterstützte er nicht nur in einem Prozeß gegen Henz (Heinrich) Morung, bei welchem es sich möglicherweise um den in Haßfurt ansässigen Bruder des schon wenig später vom Markgrafen von Brandenburg-Ansbach verfolgten bischöflich-bambergischen Rats Dr. Dietrich Morung handelte, sondern suchte für ihn mit kaiserlicher Hilfe beim Stiftskapitel und bei Bischof Rudolf von Würzburg eine Präbende am Stift Haug zu erlangen¹³⁰. Der Stadt Memmingen ließ er den Kaiser befehlen, dafür zu sorgen, daß Lütgard Stüdelin die Habe, die Werdenbergs Diener Thomas Stumm und dessen Schwester bei ihr - ihrer "Muhme" - zu treuen Händen hinterlegt hätten, unverzüglich ausgefolgt werde¹³¹. Er war Promotor und Relator des an alle Reichsuntertanen gerichteten Gebots, den zum Hofgesinde gehörenden Bernhard *Rollinger* zu unterstützen¹³².

Noch eindrücklicher bezeugen die 18 Nennungen Graf Haugs als Promotor kaiserlicher Urkunden für Dritte die höfische Stellung des Werdenbergers und seines Einflußbereichs. Entsprechend den Interessen, die die gemeinsame Belehnung seines

¹²⁷ So wird Graf Haug nur ein weiteres Mal als Betroffener in einem 1472 Juni 12 expedierten Mandat genannt, mit dem der Kaiser eine dem Erzbischof von Trier erteilte Kommission in Sachen des Bischofs von Worms und Wiprechts von Helmstadt, Reinhardts Sohn, einerseits, Ludwigs von Eyb, Heinz Seibots von Rambach, Graf Haugs von Werdenberg und weiterer Betroffener andererseits widerrief. Es scheint, als habe der Kanzler durch eine gratis-Ausfertigung die treibende Kraft hinter diesem Widerruf vor Graf Haug verbergen wollen, da dieser die Kommission betrieben hatte, s. TB fol. 144v [1922].

¹²⁸ TB fol. 205v, 236r [2674, 3134].

¹²⁹ TB fol. 277v [3819-3821].

¹³⁰ TB fol. 295v, 319r [4368, 4501]. ENGEL, Morung S. 5, 38, 46 erwähnt Dietrichs vom Markgrafen inhaftierten Bruder Heinrich.

¹³¹ TB fol. 311r [4368].

¹³² TB fol. 202v [2634].

Bruders Ulrich und Graf Schaffrieds von Leiningen mit dem reichslehenbaren Teil der Stadt Königsfeld belegen, welchen Klaus von Olbrück-Drachenfels abtreten sollte¹³³, bezog dieser Bereich damals durchaus schon niederrheinische Klienten ein¹³⁴, hatte seine Schwerpunkte aber natürlich in Oberdeutschland. So förderten Haug und sein Bruder Ulrich nachdrücklich den in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Regensburger Konrad Koppenwalder, und Haug promovierte die Entscheidung über die Zugehörigkeit des reichslehenbaren Teils des Zehnten zu Oberpleichfeld zur Frühmesse zu Herlheim¹³⁵. Auch Graf Otto von Henneberg, an dessen Marktprivileg für Sulzthal (sö. Kitzingen) der Werdenberger mitwirkte¹³⁶, zählte zu dessen erkennbar starker fränkischen Klientel vor allem im Bereich der Bamberger und Würzburger Geistlichkeit, die die Gegnerschaft des Ansbacher Markgrafen zu Haug begreiflich werden lassen.

Im Schwäbischen war er ebenso beteiligt an der Absolution des wohl aus oder der Gegend um Rottweil stammenden Jos Rieß von einem Totschlag wie vor allem an der dem Ulmer Rat übertragenen Beilegung des Konflikts der Grafen Eberhard von Württemberg und Jos-Niklas von Zollern mit dem in Schwäbisch Gmünd ansässigen Juden Salmann von Schaffhausen¹³⁷. Sein Schreiber *Kalfane* nahm ein vom Grafen promoviertes Mandat entgegen, mit dem Konrad von Hornstein befohlen wurde, sein Vorgehen gegen die Stadt Reutlingen abzustellen und den Rechtsweg zu beschreiten¹³⁸. Er sollizitierte sowohl eine Geleitsurkunde für Ulrich von Kaltental, der sich vor dem Kammergericht zu verantworten hatte, als auch eine Privilegienbestätigung für die Stadt Buchau und eine Intervention des Kaisers bei Schwäbisch Hall¹³⁹.

Für seine elsässische Klientel promovierte er die kaiserliche Bestätigung der Gerichtsstandsprivilegien und des Zolls der Herren von Andlau, eines burgauischen Lehenbriefs Bischof Johanns von Augsburg für Jakob von Rusegk, Herrn zu Rockenbach, und die Gebrüder von Hallwil sowie die dem Schreiber des Abts von Murbach gewährte Freiheit von auswärtigen Gerichten¹⁴⁰. Gemeinsam mit seinem Bruder Ulrich, der für sich allein noch die Bitte des Kaisers an die Herzöge Ernst und Albrecht von Sachsen promovierte, Jakob von Landsberg zum Diener aufzunehmen¹⁴¹, inter-

¹³³ TB fol. 77r [1126].

¹³⁴ So war Graf Haug der Promotor einer dem Grafen Gerhard von Berg übertragenen Kommission zwischen dem Abt des Klosters Deutz und der Stadt Remagen, TB fol. 270r [3692].

¹³⁵ TB fol. 57v, 77v, 89v, 96v [870, 1131, 1274, 1380].

¹³⁶ TB fol. 111r [1549].

¹³⁷ TB fol. 117r, 163v [1616, 2110]. Ebd fol. 193r [2508f.] finden sich von Graf Haug promovierte kaiserliche Gnadenerweise für einen gewissen Hans Gebhard registriert, einen eines Totschlags angeklagten *pauper rusticus*, darunter eine Kommission an Ulm.

¹³⁸ TB fol. 226v [2987]. 1473 Juli 6 expedierte die römische Kanzlei ein Schreiben, mit dem der Kaiser Ulrich von Kaltental befristetes Geleit an den Hof zwecks Verhör seiner Ansprüche gegen seine Widerpartei gewährte; der Brief wurde gratis erteilt, da Graf Haug von Werdenberg sollizitierte, s. TB fol. 240r [3195].

¹³⁹ TB fol. 240r, 294v, 314v [3195, 4104, 4419].

¹⁴⁰ TB fol. 173r [2217-2220].

venierte Haug nicht nur zugunsten des schon erwähnten Regensburgers Koppenwalder, sondern auch in einem Kammergerichtsverfahren zugunsten des Bürgers Clewin Legker¹⁴².

Abgesehen von den freilich fürstengleichen Grafen von Württemberg hat im Kernbereich Schwabens keine andere Grafenfamilie eine den Werdenbergern vergleichbare Bedeutung besessen. Daß die Grafschaft bzw. Herrschaft **Hohenberg** im Zeitalter Friedrichs III. nur noch als (Pfandschafts-) Objekt eine Rolle spielte, haben wir an der in den 1470er Jahren geführten Auseinandersetzung zwischen Herzog Sigmund von Österreich-Tirol und den Grafen von Württemberg gesehen¹⁴³. Der letzte Vertreter des gleichnamigen Grafengeschlechts, Graf Sigmund von Hohenberg († 1486), war württembergischer Rat und begegnet in Kaiserurkunden der ersten Hälfte der 1470er Jahre nur einmal als kommissarischer Richter in den familieninternen Auseinandersetzungen der Grafen von Kirchberg und ein anderes Mal als Empfänger des Gebots, den Landfriedenshauptmann zu unterstützen¹⁴⁴.

Graf Konrad von Tübingen erhielt außer dem Mandat zur Anerkennung des österreichischen Landfriedenshauptmanns nur noch gemeinsam mit Trudprecht von Staufen auf Begehren des Abts von Murbach eine Kommission und erwirkte gemeinsam mit seinem Bruder Georg selbst eine solche auf Graf Eberhard von Sonnenberg in einem Prozeß gegen Graf Sigmund von Lupfen; diese wurde ein Jahr später aufgehoben¹⁴⁵.

¹⁴¹ TB fol. 247r [3308].

¹⁴² TB fol. 103v [1455].

¹⁴³ Die Belege aus dem TB an entsprechender Stelle. Vgl. auch z.B. CHMEL, Regg. n. 1107, 2958, 2959, 3596, 3602, 6032, 6089, 6095, 6380, 7226, 7460.

¹⁴⁴ TB fol. 53v, 185r [811, 2383]. Siehe speziell zu ihm W. STETTNER, Graf Sigmund von Hohenberg 1404-1486, in: Heimatkundliche Bil. für den Kreis Balingen (Juli 1963), S. 462ff. Generell J. EICHMANN, Der Städtekrieg von 1449-1450 besonders die Fehde Herzog Albrechts von Oesterreich mit den schwäbischen Reichsstädten welche die Herrschaft Hohenberg in Pfand hatten, Berlin 1882; K.J. HAGEN, Die Entwicklung des Territoriums der Grafen von Hohenberg 1170-1482 (1490), Stuttgart 1914 (= Darstellungen aus der Württ. Geschichte, 15); Quellen zur Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Grafschaft Hohenberg. Vom Übergang an Österreich bis zum Ende der reichsstädtischen Pfandschaft, bearb. v. K. O. MÜLLER, 2 Tle., Stuttgart 1953/59 (= VÖ d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A, 4); E. STEMMLER, Zollen und Hohenberg vom 12. bis 16. Jahrhundert, in: Hohenzollerische Jahreshefte 21 (1961), S. 29-42; DERS., Die Grafschaft Hohenberg, in: Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde, hg. v. F. METZ, 2. Aufl., Freiburg/Br. 1967, S. 551-574; B. THEIL, Straßberg und Hohenberg. Bemerkungen zur Territorialpolitik Vorderösterreichs am Beispiel Sigmaringer Quellen, in: Zs. für Hohenzollerische Geschichte 15 (1980), S. 111-120; F. QUARTHAL, Die Verwaltung der Grafschaft Hohenberg beim Übergang an Österreich, in: ZWL 41 (1982), S. 541-564; H.P. MÜLLER, Regesta Hohenbergica. Urkunden zur Geschichte der Grafschaft Hohenberg bis 1381, in: Der Sülchgau 26 (1982), S. 14-30.

¹⁴⁵ TB fol. 41r, 126v, 185r, 246r, 317r [630-635, 1718, 2380, 3286, 4464]. Zu den (Pfalz-) Grafen zuletzt Die Pfalzgrafen von Tübingen. Städtepolitik - Pfalzgrafenamt - Adels Herrschaft im Breisgau, hg. v. H. DEKKER-HAUFF, F. QUARTHAL u. W. SETZLER, Sigmaringen 1981, besonders W. SETZLER, Die Grafen von Tübingen als Herren von Lichteneck 1356-1634, S. 78-95; W.P. LIESCHING, Das Stammwappen der Pfalzgrafen von Tübingen. Bemerkungen zu einer Wappentradition, in: ZWL 48 (1989), S. 69-86.

Häufiger gaben die in mehrere Linien zersplitterten und keiner selbständigen herrschaftlich-politischen Regung mehr fähigen **Grafen von Helfenstein** Anlaß zu Interventionen des Kaisers¹⁴⁶. Dabei treten die männlichen Vertreter der Blaubeurer Linie, die Brüder Friedrich und Ludwig, seltener in Erscheinung als ihre Schwester Beatrix¹⁴⁷; diese war die Witwe Graf Rudolfs von Montfort-Tettnang und sah sich mit Prozessen konfrontiert, die der kaiserliche Rat Graf Haug von Montfort anstrebte. Graf Ludwig¹⁴⁸, der sein Auskommen im Dienst des Hochmeisters in Preußen sowie König Christians von Dänemark suchte, gehörte als "Partner" des Abts von Corbie (?) zu einer der vier Zweier-Gruppen, die auf dem Regensburger Tag zur *fulendung* des Türkenanschlags gebildet wurden, ist darüber hinaus aber nur noch als Prozeßgegner des reichen Juden Salmann von Schaffhausen belegt; seinen Bruder Friedrich¹⁴⁹ förderte der Kanzler Erzbischof Adolf von Mainz, als der Kaiser dessen Entlassung aus der über ihn verhängten Acht des Hofgerichts Rottweil verfügte. Auch der völlig verarmte Graf Ulrich¹⁵⁰ von der Helfensteiner Linie erfuhr unter Bezugnahme auf die beiderseitige Verwandtschaft und seine Dienereigenschaft die Förderung des Kanzlers, indem dieser ihm die Einkünfte einer Kaiserurkunde überließ. Sein Bruder Konrad¹⁵¹ wurde auf Klage des Grafen von Thierstein vor das Kammergericht geladen, und ebenda hatte sich auch seine Schwester Praxedis (Braxedis)¹⁵², die Witwe Johanns von Castelbarco und damalige Frau Ulrichs von Brandis in einem längerwährenden Prozeß mit Bischof Johann von Trient zu verantworten.

Von den durch Teilungen tief verschuldeten **Grafen von Kirchberg** verstarben Graf Konrad und dessen Bruder Eberhard im Verlaufe des Zeitraums, dem unser besonderes Augenmerk gilt (1470 bzw. 1472)¹⁵³. Eberhard prozessierte bis zu seinem Tod mit seinem Neffen Wilhelm am Kammergericht und gewährte dabei dem Kaiser schlichtende Eingriffe. Er vermochte die Vogtei des Klosters Wiblingen, um die sich unter anderen auch die Stadt Ulm nachhaltig, aber zuletzt vergeblich bemühte, bei seinem Stamm zu halten. Noch vor seinem Ableben ließ sich sein Sohn Philipp damit

¹⁴⁶ H.F. KERLER, Geschichte der Grafen von Helfenstein nach den Quellen dargestellt, 2 Tle., Ulm 1840; STÄLIN, Geschichte 3 S. 660-666.

¹⁴⁷ TB fol. 103r, 120v, 198v, 316v, 319r [1451f., 1652, 2581, 4450, 4499].

¹⁴⁸ TB fol. 82v, 110v, 237r, 318r, 319r, 325r [1193, 1544, 3154, 4485, 4499, 4603].

¹⁴⁹ TB fol. 237r, 325r [3151, 4603].

¹⁵⁰ TB fol. 189r [2461].

¹⁵¹ TB fol. 55r, 312r [829, 4387].

¹⁵² TB fol. 163r, 325v [2104-2107, 4605].

¹⁵³ Konrad wird bei CHMEL, Regg. n. 756, 2904-2906, 4438, 4463, 6280 genannt. - Die Belege für Eberhard im TB fol. 6r, 8v, 13r, 14v, 16r, 25v, 53v, 75r, 133v, 184r [81f., 120, 189, 216, 244, 391, 811, 1105, 1793, 2351]; vgl. auch CHMEL, Regg. n. 756, 2904-2906, 6177, Anh. 89. - Philipp († 1510) im TB fol. 55v, 185r, 234r, [837, 2382, 3108] und bei CHMEL, Regg. n. 8359. - Wilhelm († 1489) im TB fol. 6r, 8v, 13r, 53v, 75r, 185r, 233r, 274r [81, 120, 189, 811, 1105f., 2381, 3091, 3757] und bei CHMEL, Regg. n. 6918. - Siehe zu den Grafen STÄLIN, Geschichte 3 S. 678-682; M. HUBER, Ein Einkünfteregister der Grafschaft Kirchberg-Kirchberg von 1379/1438, in: Ulm u. Oberschwaben 40/41 (1973), S. 27-68.

belehnen. Daß der mit einer Tochter des kaiserlichen Rats Graf Bernhard von Schaunberg verheiratete Philipp offenkundig die Legitimation, Unterstützung und Nähe des Kaisers suchte, ergibt sich daraus, daß er unverzüglich nach dem Tod des Vaters für sich sowie für Johann und Eberhard von Kirchberg die kaiserliche Belehnung mit der Grafschaft einholte. Während Eberhard gelegentlich - so in einem Prozeß Heinrichs Truchseß von Höfingen - mit kaiserlichen Kommissionen betraut wurde und auch Philipp außergerichtliche Kontakte zum Hof besaß, hatte ihr Verwandter und Kontrahent Wilhelm zwar häufig, aber nahezu ausschließlich am Kammergericht zu tun. Daß er schon 1481 seinen Anteil an der Grafschaft an Herzog Georg von Bayern-Landshut verkaufte, dürfte ein Indiz seiner politischen Ausrichtung sein.

Auch die Bedeutung der **Grafen von Zollern** - wie die Werdenberger im Zentrum Schwabens ansässig, mit diesen verwandt und deren Nachfolger auf dem Augsburger Stuhl - als Empfänger von Kaiserschreiben war mit neun Nennungen¹⁵⁴ im Taxbuch durchaus gering. Der in österreichischen Diensten stehende Graf Jos-Niklas hat gemeinsam mit Graf Eberhard von Württemberg gegen den Juden Salmann von Schaffhausen prozessiert¹⁵⁵ und für seinen Innsbrucker Herrn eine Kommission zum Zeugenverhör in der mit den Sonnenbergern strittigen Frage des Erzbergbaus im Arlberg, im Gericht Davos und in der Herrschaft Hohenberg erhalten. Daß Jos-Niklas die territoriale Position seines Hauses stabilisierte und eine fortwirkende neue Königsnähe gewann, beruhte weniger auf einer regionalen Position als auf diplomatischen Dienstleistungen unterhalb der Ratsebene. Eher als der Vater war es wohl dessen Sohn Friedrich, der spätere Bischof von Augsburg, der 1471 gemeinsam mit dem Bischof von Basel eine der vier Zweier-Kommissionen bildete mit dem Auftrag, den Türkenanschlag zu *fulenden*¹⁵⁶. Zum Entgelt für solche Dienste hat der Kaiser dem Grafen Jos-Niklas nach den mit dem Juden Salmann strittigen Judensteuern auch noch einmal einen Teil der Lindauer Stadtsteuer angewiesen, wichtiger war aber, daß sie der herrschaftlichen Stellung in der Heimat indirekt zugute kamen.

Mit den gleichfalls den Werdenbergern verwandten **Grafen von Montfort** wenden wir uns nun zunächst nach Oberschwaben, einem Gebiet außerordentlich intensiven kaiserlichen Einflusses¹⁵⁷. Nachdem wir die Brüder Ulrich und Haug von Montfort schon als Räte Kaiser Friedrichs III., ja Graf Haug von Montfort-Rothenfels neben seinem Verwandten Graf Haug von Werdenberg als einen der einflußreichsten Berater und Diplomaten des Kaisers kennengelernt haben, geht es hier darum, ihre komple-

¹⁵⁴ Es sind dies TB fol. 80v, 82v, 85r, 163v, 185r, 211v, 240v, 320v [1167f., 1193, 1220, 2110, 2373, 2749, 3199, 4532].

¹⁵⁵ Siehe dazu unsere Ausführungen über Schwäbisch Gmünd.

¹⁵⁶ Die 1471 November 9 expedierten Missiven für diese Kommissare im TB fol. 82v [1193]. Siehe zu Friedrich unser Kapitel über die geistlichen Räte.

¹⁵⁷ Siehe dazu Oberschwaben, hg. v. P. EITEL.

mentäre Rolle als Herrschaftsträger in Schwaben aufzuzeigen¹⁵⁸. Dies ist umso erforderlicher, als beide im Unterschied zu dem Werdenberger die Chefs ihres jeweiligen Familienzweigs waren. Als solche besaßen sie intensivere territorialpolitische Interessen als jener und waren gleichzeitig direkt in das oberschwäbische Spannungsfeld zwischen Tirol und Württemberg, Bayern und den Eidgenossen eingespannt. Es kann aber gleichwohl in aller Kürze geschehen, da sich einerseits diese Interessen auf wenige Nenner bringen lassen und wir uns andererseits ganz auf Haug konzentrieren können, gegenüber dessen Kontakten zum Herrscherhof diejenigen, die Ulrich selbständig als regionaler Herrschaftsträger pflegte, ganz nachzuordnen sind¹⁵⁹. Was wiederum Haugs territorialpolitischen Hauptkonflikt betrifft, so sollen hier nicht Ausführungen vorweggenommen werden, die besser bei den Truchsessern von Waldburg zu machen sind.

Graf Haug hat die besondere Nähe zu den Habsburgern, die er seit den 1450er Jahren pflegte, geschickt zur Erlangung von Privilegien¹⁶⁰ und territorialen Vorteilen genutzt¹⁶¹. In Anbetracht der Tatsache, daß in der Regel gleichzeitig die Belange anderer

¹⁵⁸ Über das reiche Schrifttum informiert C. GEHRER, Bibliographie zu den Grafen von Montfort, in: Montfort 34 (1982), S. 350-358. Siehe besonders BERGMANN, Urkunden Vorarlberg; VANOTTI, Montfort, bes. S. 137-145; BAUMANN-ROTTENKOLBER, Allgäu 2 bes. S. 487-490; J.B. KICHLER, Die Geschichte von Langenargen und des Hauses Montfort, 2. Aufl., bearb. v. H. EGGART, Friedrichshafen 1926; A. KASTNER, Die Grafen von Montfort-Tettnang, 2. Aufl., Sigmaringen 1979; A. NIEDERSTÄTTER, Grafen von Montfort als Studenten an den Universitäten Europas, in: Montfort 34 (1982), S. 271-276; Die Grafen von Montfort. Geschichte und Kultur, Friedrichshafen 1982 (= Kunst am See, 8); W. HÖFLECHNER, Beiträge zur Geschichte einer Stadt und Herrschaft Feldkirch sowie ihrer Vögte zur Zeit Friedrichs III. und Maximilians I., in: Montfort 38 (1986), S. 26-37; K.H. BURMEISTER, Vincenz von Montfort (ca. 1420-1486), Domherr von Trient, in: FS Hans Kramer zum 80. Geburtstag am 5. August 1986 gewidmet, Innsbruck 1986 (= Innsbrucker Historische Studien, 9), S. 37-48; A. NIEDERSTÄTTER, Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Vorarlbergs (14. - 16. Jahrhundert), in: Montfort 39 (1987), S. 53-70; KULENKAMPFF, Die Grafen; DIES., Kaiserliche Politik.

¹⁵⁹ Ulrich, der einigen Einfluß auf die oberschwäbische Ritterschaft besaß und der gemeinsam mit Haug der Aufforderung des Kaisers gern gefolgt sein dürfte, Herzog Sigmund von Tirol als Landfriedenshauptmann gehorsam zu sein (TB fol. 185v [2393]), erlangte selbst die Unterstützung des Kaisers in seinen Ansprüchen an die Freien zu Eglofs (TB fol. 315r [4437]). In Prozessen, die das Gesamthaus betrafen, folgte er weitgehend der Linie seines Bruders Haug. In einigen Kammergerichtsprozessen wurde er zum Kommissar ernannt (TB fol. 155v, 168v, 218v [2019, 2162, 2857]). Er selbst prozessierte mit Sigmund von Argon und mit dem Abt von Weingarten (TB fol. 195v, 291v, 297v [2545, 4054, 4163]) und hatte in seiner Auseinandersetzung mit dem Augsburger Hermann Onsonge (Ansonge) eine kaiserliche Intervention entgegenzunehmen (TB fol. 205v [2669]). - Auch von Ulrichs und Haugs Neffen Wilhelm, Sohn Heinrichs, der wohl noch vor seiner Hochzeit mit Crescentia von Hewen wegen eines "Vermächts" zu Zürich der kaiserlichen Unterstützung gegen Peter von Hewen bedürftig war, die seine beiden Onkel vermittelten, braucht hier nicht weiter geredet zu werden, TB fol. 318v [4490, 4492].

¹⁶⁰ Hierzu hat man auch das Bemühen zu rechnen, seinem Sohn Heinrich mittels kaiserlicher Nomination eine Präbende am Domstift Konstanz zukommen zu lassen. Das am 1. Juli 1474 expedierte Schreiben im TB fol. 310v [4361]. Heinrich war dann auch Domherr in Augsburg und Straßburg und wirkte auf seiten der kaiserlichen Partei z.B. an der Wahl Friedrichs von Zollern zum Bischof von Augsburg mit. Vgl. zu den kaiserlichen Preces dieser Zeit HEINIG, Preces-Register.

¹⁶¹ Siehe z.B. die Belege bei CHMEL, Regg. n. 379f., 2333-2337, 2342f., 2412, 2786f., 2999f., 3005, 3367, 4271, 6088, 6210, 7596, 8079, 8285, 8435, 8455, Anh. 16, 121.

tangiert waren, hat ihn mehr noch deren Wahrung und Durchsetzung als deren Gewährung auf die Hilfe seiner Gönner, nicht zuletzt auf den Kaiser verwiesen. Daß bei alledem Haugs Friedfertigkeit und Bevorzugung des Rechtswegs sowie sein Verwaltungsgeschick herausgestellt werden, ist wohl nicht nur auf eine in Anbetracht seines diplomatischen Geschicks zweifellos vorhandene Charaktereigenschaft zurückzuführen, sondern auch auf die relative Machtlosigkeit und vor allem darauf, daß seine Rats- und Reisetätigkeit ihm nur die zeitweilige Anwesenheit in seinen Herrschaften erlaubte¹⁶². Wer wie er einer Doppelbelastung ausgesetzt war und in der Regel vom Herrscherhof aus handeln mußte, mußte sich in besonderem Maße der Rechtswege bedienen, die dieser ihm bot. So waren die Kontakte, die Haug in der ersten Hälfte der 1470er Jahre und hernach zum Herrscher und seinem Hof unterhalten hat, maßgeblich durch die 1471 erfolgte Erhebung seiner Herrschaft Rothenfels zu einer üppig umgrenzten Reichsgrafschaft und durch den Widerstand geprägt, den einige Betroffene dagegen organisierten¹⁶³. Aus alledem wird verständlich, daß in der ersten Hälfte der 1470er Jahre kaiserliche Kommissionen auf Graf Haug selten waren¹⁶⁴, ja daß er sogar trotz seines Einflusses am Hof auch als Promotor von Anliegen Dritter kaum in Erscheinung trat¹⁶⁵. Vielmehr waren die meisten zugunsten Graf Haugs ergangenen Kaiserschreiben durch eigene Klagen des Grafen am Kammergericht motiviert¹⁶⁶. Die rund zwanzig Schreiben zeigen den Grafen nicht nur in den Prozessen mit Truchseß Johann von Waldburg, in denen immer wieder Kommissionen ergingen und Termine wegen der dienstlichen Beanspruchung Haugs verschoben wurden¹⁶⁷, sondern auch als Kläger gegen Beatrix von Helfenstein, die nun mit Ulrich von Brandis vermählte

¹⁶² Die Belege für Haugs 1473 gemeinsam mit Bischof Ortlieb von Chur durchgeführte Gesandtschaften an die Eidgenossen sowie an Herzog Ludwig von Bayern-Landshut in Sachen Pfalzgraf Friedrichs im TB fol. 225r, 227r, 245v [2965f., 2995f., 3282] wurden schon im Ratskapitel berücksichtigt.

¹⁶³ VANOTTI, Montfort S. 143 datiert irrig 1473; s. BAUMANN-ROTTENKOLBER, Allgäu S. 489. In einem 1472 November 25 expedierten Schreiben befahl der Kaiser allen Reichsuntertanen, den Grafen Haug von Montfort nicht deshalb zu beeinträchtigen, weil aus seinem Schloß Rothenfels eine Grafschaft gemacht worden sei, TB fol. 182r [2327].

¹⁶⁴ Hier ist wohl nur eine Kommission zur Vermittlung in einem Streit zwischen Buchhorn und dem Bischof von Konstanz anzuführen, TB fol. 61r [912].

¹⁶⁵ Die 1472 November 19 expedierten Vorladungen Jörgs von Werdenstein auf Klage Ursulas, Jörg Veters Frau, bzw. Jörg Smets von Eberhardszell auf Klage Peter Smets dürften von Graf Haug promoviert worden sein, da beide *actores* Diener der Montforter waren, Peter Smet speziell Stadtschreiber zu Tettmang, TB fol. 181r [2308; vgl. 2307]. 1473 Juli 9 erlangte Michael Koch von Tettmang, Presbyter der Diöz. Konstanz, auf Bitten der Grafen Haug von Montfort und Rudolf von Sulz eine kaiserliche Pfründennomination an den Dekan der Straßburger Kirche zu ermäßigter Kanzleigeühr, TB fol. 241v [3212].

¹⁶⁶ Einige der nachfolgenden Prozesse führt - nicht immer genau - MILBRADT, Kammergericht S. 45-48 aufgrund der Gegenüberlieferung im Urteilsbuch des Kammergerichts an.

¹⁶⁷ TB fol. 120r, 132v, 157v, 224v, 226v, 251v, 312v [1649, 1651, 1776, 2037, 2951, 2981, 3377, 4391]; vgl. unsere Ausführungen über die Truchessen. 1472 Dezember 18 wurde ein Schreiben expediert, mit dem der Kaiser dem Grafen Haug in allen Kammergerichtsprozessen, in die er selbst, sein Bruder Ulrich und beider Untertanen verstrickt waren, Aufschub gewährte bis zu Haugs nächster Anwesenheit am Hof, TB fol. 188r [2452].

Witwe seines früh verstorbenen Bruders Rudolf¹⁶⁸, gegen die Städte Kempten (u.a. wegen der Pfalzbürger), Buchhorn und Wangen, die Herren von Laubenberg und von Frundsberg¹⁶⁹ sowie seinen Verwandten Graf Hermann von Montfort¹⁷⁰. Dem steht nur ein Beleg für eine gegen den Grafen anhängige Klage gegenüber¹⁷¹.

Neben der zwar durch Willebriefe der Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen zusätzlich legitimierten, aber doch umstrittenen Grafschaftserhebung gingen auch andere Privilegien und Entscheidungen, die Graf Haug in der ersten Hälfte der 1470er Jahre vom Herrscher erwirkt hat, zu Lasten anderer, speziell der Waldburger¹⁷². Gegen den Widerstand Dritter, gegen den Haug den rechtlichen Beistand des Herrschers aufbot¹⁷³, haben sie ihm einen entscheidenden Vorsprung gegenüber den Truchsessern und anderen Konkurrenten in Oberschwaben und im Allgäu verschafft, wenngleich er nicht alle Ansprüche territorial nutzen, sondern sich z.B. gegenüber seinem Innsbrucker Dienstherrn mit finanziellen Abfindungen begnügen mußte.

Konkurrenten der Montforter und unliebsame Gegenspieler Herzog Sigmunds von Tirol waren die grafengleichen **Truchsessern von Waldburg**. Die regionale Bedeutung der im Pfandbesitz der oberschwäbischen Landvogtei befindlichen Truchsessern wird man schwerlich überschätzen können. Sie in ihren zahllosen Verbindungen, Verästelungen und Abstoßungen genauer zu definieren und aus der Sicht des Herrscherhofs in Beziehung zu setzen mit der Politik der Zentralgewalt, fällt eher wegen als trotz der detail-gediegenen Familiengeschichte Vochezers¹⁷⁴ äußerst schwer. Umso

¹⁶⁸ TB fol. 103r, 198v [1451f., 1652, 2581].

¹⁶⁹ TB fol. 187v, 236v, 250v, 293r, 322v [2448-2451, 3142, 3365, 4079, 4557].

¹⁷⁰ TB fol. 315v [4438].

¹⁷¹ 1473 Mai 7 wurde die Vorladung des Grafen Haug von Montfort aufgrund einer Appellation Georgs d.J. von Heimenhofen expediert, TB fol. 216r [2821].

¹⁷² So z.B. die Auslösung der im Besitz des Truchsessern Johann befindlichen Hälfte der Kellnerhöfe zu Scheidegg und Weiler bei Lindau im TB fol. 198v [2580]. Über die rechtlichen Auseinandersetzungen vor dem Kammergericht, z.B. über die Freien auf der Leutkircher Heide (vgl. TB fol. 312v [4391]), s. A. DIEHL, Die Freien auf der Leutkircher Heide, in: ZWLG 4 (1940), S. 257-341, und unsere Ausführungen über die Waldburger.

¹⁷³ Graf Haug war nicht nur selbst schutzbedürftig (s. z.B. den 1474 Juli 19 expedierten Befehl an die Eidgenossen, Graf Haug von Montfort nicht derer von Buchhorn wegen zu nötigen und die gleichzeitigen Hilfsmandate an den Bischof von Konstanz, Herzog Sigmund von Tirol, Graf Georg von Werdenberg, Freiherr Werner von Zimmern sowie die Stadträte von Konstanz, Überlingen, Lindau und Ravensburg im TB fol. 316r [4443f.]), sondern gehörte in begrenztem Maße auch zu den oberschwäbischen "Schutzmächtigen" kaiserlicher Diener und Klienten, s. den Schutzauftrag zugunsten des Konstanzer Dompropsts Thomas von Cilli im TB fol. 288r [3993].

¹⁷⁴ VOCHER, Waldburg; s. auch Systematische Übersicht über die Bestände des Fürstlich von Waldburg-Zeil'schen Gesamtarchivs in Schloß Zeil vor 1806 (1850), Archiv Kiblegg und Archiv Ratzenried, bearb. R. RAUH, Stuttgart 1953 (= Württ. Archivinventare, H. 24); R. RAUH, Die Senioratslehen und das Reichsertruchsessenanamt des Hauses Waldburg, in: Ulm u. Oberschwaben 35 (1958), S. 113-138; Inventar des Archivs Trauchburg im fürstlich von Waldburg-Zeil'schen Gesamtarchiv in Schloss Zeil vor 1806 (1850), bearb. v. R. RAUH, Karlsruhe 1968 (= Inventare d. nichtstaatl. Archive in Baden-Württemberg, H. 13).

strenger wird man eine zeitlich begrenzte Querschnittsanalyse der Beziehungen der Truchsessens zur Zentralgewalt an unser vorgegebenes Raster binden.

Hierbei erweist sich, daß die regionale Bedeutung der Truchsessens und ihre Beziehungen zum Herrscher aufgrund der Landvogtei in einem besonderen Wechselverhältnis standen, dessen Intensität in dem Maße zunahm, in dem sich Friedrich III. seit seiner Rückkehr ins Binnenreich 1471 den schwäbischen Belangen öffnete¹⁷⁵. Denn seiner "Isolation" in den Erblanden war die anfängliche Ratsbeziehung Truchseß Jakobs d.Ä. rasch zum Opfer gefallen und der Truchseß stattdessen Hofmeister Albrechts VI., des Bruders und schärfsten Rivalen des Kaisers geworden¹⁷⁶.

Gleichwohl standen die Truchsessens mit an vorderster Stelle derjenigen regionalen Kräfte, auf die sich Friedrich nach 1470/71 in seinem Bestreben stützte, seine Funktion als politisches Regulativ auch in Schwaben zu intensivieren. Dies zeigt sich vor allem an den neun Kommissionsaufträgen, die der Herrscher dem Truchsessens Johann allein in den knapp vier von uns besonders beachteten Jahren erteilt hat¹⁷⁷. Insofern die Kommissionen natürlich von den Impetranten erwirkt wurden, haben fraglos diese großen Einfluß auf die Wahl des Kommissars ausgeübt. Somit findet sich in der häufigen Nennung des Truchsessens seine auch sonst in den zahllosen regionalen Konflikten immer wieder hervortretende Funktion als Schiedsrichter und Mittelsmann sowie als Klostervogt gewürdigt. Aber darüber hinaus dürfte in etlichen Fällen auch der Kaiser in seinem Schlichtungsinteresse Einfluß auf die Wahl genommen haben, und in dieser Hinsicht erscheint die Bevorzugung des Truchsessens und Landvogts gleichermaßen als Inanspruchnahme eines dienstlichen "Außenpostens" des herrscherlichen Hofes¹⁷⁸ wie als Vertrauensbeweis. Denn nicht zuletzt davon, ob und wie der Kommissar seinen Auftrag erledigte, hing die Wirksamkeit des kaiserlichen

¹⁷⁵ Siehe speziell zur älteren Geschichte der Landvogtei natürlich HOFACKER, Reichslandvogteien, aber auch DERS., Herzogswürde.

¹⁷⁶ Wenngleich VOCHERZERE reichere Angaben macht, seien die von CHMEL aufgrund der sog. "Reichsregister" gebotenen Regesten der Jakobischen Linie systematisch zusammengestellt: Allgemein zur Familie CHMEL, Regg. n. 2221, 2505, 2915, 5841, 7310; Jakob d.Ä., Bruder Eberhards d. Ä., Hofmeister Hz. Albrechts VI., und zeitweiliger Rat Friedrichs III. ebd. n. 514, 1703, 1991, 2412, 2941, 3406, 3407, 3408, 3469, 3603, 5841, Anh. 7, 11, 13, 14, 18, 28, 31; s. zu ihm unser Ratskapitel; sein Sohn Johann d.Ä., Vetter Eberhards und Georgs, ebd. n. 4105f., 4136, 5841, 6741, 8425; dessen Sohn Johann d. J. ebd. n. 8216, 8425.

¹⁷⁷ Siehe dazu TB fol. 23v, 122v, 157v, 166r, 186r, 210r, 251r [351, 1676, 2038, 2137, 2430, 2733, 3369]. Darunter findet sich auch eine Kommission, von einem Belehnten - hier dem Ravensburger Hans Humpiß d.Ä. - an des Kaisers Statt den Lehnseid abzunehmen, ebd. fol. 202r [2632]. In einem Fall, dem Prozeß zwischen Wilhelm Achtperger, dessen Tochter Anna, Heinrich Rudolf von Kempten und Leonhard Berner von Meersburg gegen Abt Jos von Weingarten, erging wegen der Appellation der ersteren eine Inhibitio an das Gericht des Landvogts, ebd. fol. 205v [2671].

¹⁷⁸ In erster Linie hieran wie an die Rolle des Truchsessens Johann als Klostervogt ist zu denken, wenn ihn der Kaiser - wohl auf Ersuchen des Bischofs von Augsburg - beauftragte, die 1471 unter Mitnahme von Kleinodien aus dem Kloster Ottobergen entflohenen Mönche aufzuhalten; ein wenig späteres Mandat, die Inhaftierten freizulassen, *non habuit progressum* ..., wie der Taxator seiner Buchung hinzusetzte und diese durchstrich, TB fol. 29r, 56v [445, 853].

Kammergerichts und der herrscherlichen Rechtsprechung überhaupt gegenüber konkurrierenden Gerichten ab¹⁷⁹.

Die Ambivalenz zeigt sich freilich darin, daß die Truchsessenselbst nicht (mehr) im Rat vertreten waren, ja daß dieser stattdessen sogar von einigen ihrer territorialpolitischen Konkurrenten dominiert war. Punktuell gesehen, haben insbesondere die Grafen von Montfort den Vorsprung, den sie durch ihre eigene Nähe und die gleichzeitige Distanz der Truchsessens zum Herrscher besaßen, zur Herrschaftsausweitung und -verdichtung genutzt. Da die Truchsessens in dieser Hinsicht wie generell geschickt mit den jeweils übrigen Konkurrenten koalitierten, wurden nicht wenige zeitweilige Niederlagen aufs ganze gesehen revidiert oder ausgeglichen. So vermochte Truchseß Johann den ihm 1473 dadurch drohenden Verlust der Landvogtei, daß der Kaiser seinem damaligen Rat Herzog Albrecht (IV.) von Oberbayern die Pfandauslösung gestattet hatte¹⁸⁰, durch einen in Anbetracht der vorangegangenen Fehde um Sonnenberg überraschenden Vertrag mit dem habsburg-tirolischen Konkurrenten des Wittelsbachers abzuwenden. Die tirolische Ratsbindung, die Truchseß Johann damals einging, dürfte in Anbetracht der Fortsetzung der Sonnenberger Krise im Konstanzer Bistumsstreit, der auch Herzog Sigmunds Funktion als Landfriedenshauptmann desavouierte, nicht sonderlich wirksam gewesen sein¹⁸¹. In der Gemengelage der tatsächlichen und stets präsumptiven Königsnahen endgültige Entscheidungen zu treffen, war - wenn überhaupt möglich - faktisch nicht opportun. So hat sich das Hin und Her der mit der Doppelverpfändung der Freien auf der Leutkircher Heide an die Montforter durch Friedrich den Schönen und Ludwig den Bayern bzw. zuletzt durch König Sigmund an die Waldburger einsetzenden Auseinandersetzung bis zur endlichen Entscheidung Kaiser Ferdinands I. im Jahr 1559 über mehr als zweihundert Jahre hingezogen. Kaiser Friedrich III., der dem Konflikt durch die Erhebung der Herrschaft Rothenfels zur Grafschaft 1471 zusätzliche Nahrung gab, hat hier wie sonst prinzipiell die Montforter, die ja auch dem Innsbrucker Hof verbunden waren, bevorzugt¹⁸², dann aber auch wieder Rechtseinsprüche des Truchsessens

¹⁷⁹ Dies zeigt sehr schön das von VOICHEZER, Waldburg S. 72 ohne Kenntnis des TB-Belegs fol. 157v [2038] angeführte Beispiel des Prozesses, den eine gewisse Klara Inderbünd gen. Rullin zu Lindau gegen die Ritter Hans von Laubenberg und Wilhelm von Weiler führte, weil diese ihren Bruder erschlagen hatten. Denn die gütliche Einigung, die Truchseß Johann am 5. Oktober 1472 zustande brachte, beruhte fraglos auf der Kommission, die ihm das kaiserliche Kammergericht schon Ende Juli erteilt hatte; dadurch wurde ein entsprechender Auftrag hinfällig, den das Hofgericht Rottweil, an welches sich die Klägerin in der Zwischenzeit alternativ gewandt hatte, am 6. Oktober erließ.

¹⁸⁰ Die Buchung dieses Privilegs unter 1473 Juni 10 im TB fol. 230v [3052] weist aus, daß das Anliegen des Wittelsbachers von dem damaligen Fiskalprokurator Dr. Georg Ehinger gefördert wurde; er bost vermerkte der Taxator, diesem sei vom Kanzler die Festlegung der Taxhöhe anheimgestellt worden, doch habe er nichts gegeben. Weitere Belege dazu und zu den Folgen des tirolischen Schachzugs des Waldburgers bei VOICHEZER, Waldburg S. 73f.

¹⁸¹ Natürlich wurde auch dem Truchsessens in TB fol. 185v [2398] befohlen, den Herzog in dieser Eigenschaft zu unterstützen.

¹⁸² Siehe z.B. auch seine 1473 Februar 20 expedierte Verfügung, Truchseß Johann möge die in seinem Pfandbesitz befindliche Hälfte der Kellnerhöfe zu Scheidegg und Weiler (beides b. Lindau) mit Zugehörungen dem Grafen Haug von Montfort (der schon die andere besaß) gegen Erstattung der Pfandsumme zu lösen geben, TB fol. 198v [2580]; s. dazu VOICHEZER, Waldburg S. 73.

Johann und der mit diesem verbündeten Herren von Laubenberg, Werdenstein und Heimenhofen sowie der Stadt Kempten Raum gewährt¹⁸³. Diese Haltung zeichnet sich insgesamt ab, so daß es hier nicht der detaillierten Ausbreitung der zahlreichen Kammergerichtsprozesse mit all ihren Teilentscheidungen und immer wieder wegen Unabkömmlichkeit des im diplomatischen Dienst reisenden Grafen Haug von Montfort verschobenen Kommissionen, Delegationen etc. bedarf¹⁸⁴. Kennzeichnend ist zum einen, daß Truchseß Johann in der ersten Hälfte der 1470er Jahre überwiegend der Beklagte war¹⁸⁵ und selbst kaum Klagen am Kammergericht erhoben hat, entscheidend zum anderen, daß die Verrechtlichung der Konflikte, in die er mit Graf Haug von Montfort verwickelt war, weit vorangeschritten war und zu Dauerkontakten zwischen den Beteiligten und dem Herrscherhof geführt hat. Das gerade in Schwaben außerordentlich ausgeprägte, aber stets eng auf die höfische "Zentrale" und sogar den Kaiser persönlich rückbezogene Kommissionswesen hat einen entscheidenden Beitrag zur Verdichtung des Reichs geleistet.

Der Konstanzer Bistumsstreit mit Herzog Sigmund von Tirol hat den zu seinem vom Kaiser gestützten Sonnenberger Verwandten stehenden Truchsessens zusehends, die Bedrohung durch die bayerisch-tirolische Koalition zu Beginn der 1480er Jahre endgültig auf die herrscherliche Linie, und das heißt die Linie des Schwäbischen Bundes gebracht, da die Politik der Fürsten den Spielraum für das traditionelle Lavieren zwischen Tirol-Vorderösterreich, Württemberg und Bayern zu stark eingeengt hatte.

Eher als der Landvogt Johann hatte sich die Georgische Linie der Waldburger zur politischen Anlehnung an den habsburgischen Herzog in Innsbruck entschieden. Gleichwohl waren sowohl Eberhard d.Ä. als auch Georg d.Ä. auch Diener Friedrichs III. gewesen und hatten davon für ihre Herrschaften profitiert¹⁸⁶. Georgs d.Ä. gleich-

¹⁸³ Eine zweifellos von den Verbündeten erwirkte, 1472 Juli 28 expedierte *Inhibitio* an Graf Haug von Montfort im TB fol. 157v [2037]. Zum ganzen VOCHÉZER, Waldburg S. 71f.

¹⁸⁴ Einige Kommissionsaufträge, Bitten um Terminverlegungen und andere prozessuale Verfügungen (z.B. an die Stadt Konstanz und Abt Wilhelm von Ottobeuren) wurden im TB fol. 224v, 226v, 251v [2951, 2981, 3377] gebucht. Ebd. fol. 312v [4391] das nach der in Augsburg abgehaltenen Kammergerichtssitzung 1474 Juli 9 expedierte Urteil zugunsten der Grafen Haug und Ulrich von Montfort gegen Johann Truchseß von Waldburg wegen der Freien auf der Leutkircher Heide samt entsprechenden Mandaten und der Vorladung des Truchsessens aufgrund der Schadenersatzklage. Die Begünstigten hatten dafür insgesamt 200 fl. Kanzleigebühren zu entrichten. Die Entscheidung des Kaisers von 1474 Juni 6 und den ganzen Zusammenhang erläutert VOCHÉZER, Waldburg S. 75-78. Ebd. S. 80-82 Angaben über frühere und spätere Kommissionen und Entscheidungen in Konflikten zwischen den Truchsessens und den Grafen von Montfort.

¹⁸⁵ In dem von VOCHÉZER, Waldburg S. 69f. angeführten Prozeß Lupolds von Volmarshausen gegen Johann Truchseß von Waldburg wegen angeblicher Rechtsverweigerung in einem Konflikt mit dem Kloster Weingarten adnozierte der Kaiser TB fol. 87r [1247] zufolge im November 1471 auf Ersuchen des Truchsessens eine dem Bischof von Augsburg übertragene Kommission. In einem weiteren Verfahren sah sich Truchseß Johann 1472 gemeinsam mit seinem Vetter Graf Eberhard von Sonnenberg dem am Hof langsam aufsteigenden Matthias Scheit gegenüber, s. TB fol. 98r, 148v [1399, 1959].

¹⁸⁶ Eberhard d. Ä. war dafür zum Grafen von Sonnenberg erhoben worden, s. zu ihm weiter unten. Nachweise für seinen Bruder, den Truchsessens Georg d. Ä., bietet außer VOCHÉZER, Waldburg S. 357-373 z.B. CHMEL, Regg. n. 1991, 2272, 2273, 3022, 3023, 3603, 4136, 4570, 4975, 5672, 5841; ebd. n. 5841 der einzige Beleg für Georg (II.).

namiger Sohn, ausgangs der 1460er zur selbständigen Regierung gelangt, erwirkte in der ersten Hälfte der 1470er Jahre das kaiserliche Privileg, für die beabsichtigte Wiedererrichtung der Pfarrkirche in Seibranz einen Laienzehnten verwenden zu dürfen, der zum Schloß Zeil gehörte, welches er als Reichspfand besaß¹⁸⁷. Das dienstliche Engagement seiner Vordere für die Zentralgewalt führte er jedoch nicht fort, sondern stand im Ratsdienst Herzog Sigmunds, für welchen er nicht selten und durchaus im Widerspruch zu den Interessen seines Veters in der Landvogtei als Vermittler in regionalen Konflikten tätig war¹⁸⁸. Da somit sein politischer Spielraum trotz der Tatsache, daß er Hauptmann des St. Jörgenschilds war, äußerst begrenzt war und keinem Vergleich mit seinem Vetter von der Jakobischen Linie Stand hält, kam er weder als landschaftlicher Vermittler der kaiserlichen Regierung und Politik in Frage noch als Transporteur landschaftlicher Bedürfnisse zum Herrscherhof in einer nennenswerten Zahl von Fällen. Lediglich die Memminger haben ihn in dem ihnen vom Fiskalprokurator aufgezwungenen Prozeß alternativ zu Bischof Johann von Augsburg als Kommissar erbeten¹⁸⁹. Ansonsten beschränkten sich die Kontakte des mit einer Kirchbergerin verheirateten Georg zum Herrscherhof damals auf einige Prozesse, die er als Kläger am Kammergericht führte¹⁹⁰.

Recht zahlreiche Kontakte zum Herrscherhof hat in der ersten Hälfte der 1470er Jahre Graf **Eberhard d.Ä. von Sonnenberg** unterhalten. Dies entsprach nicht nur seiner in den Jahren zuvor praktizierten, gewinnbringenden Königsnähe¹⁹¹, sondern war durch konkrete politische Vorgänge veranlaßt. Deshalb beschränkte sich die Qualität dieser Beziehungen auch nicht auf kleinere Prozesse am Kammergericht, wenngleich die vom Politischen nicht abzulösende Funktion des Kaisers als obersten Richters auch für Eberhard einen hohen Stellenwert besaß¹⁹². Die Übernahme direkter

¹⁸⁷ TB fol. 311r [4364]; s. VOCHER, Waldburg S. 387f. DERS. S. 374-391 zu Georg überhaupt.

¹⁸⁸ Diesem in seiner Eigenschaft als Landfriedenshauptmann zu gehorchen, wurde ihm lt. TB fol. 185v [2399], mit einem der 1472 Dezember 11 expedierten Mandate befohlen.

¹⁸⁹ TB fol. 63r [933].

¹⁹⁰ Prozesse gegen einen gewissen Hans Krüßling gen. Kollen, gegen die Stadt Wangen und gegen Jörg von Altmannshofen sind belegt im TB fol. 215r, 300v [2801f., 4212].

¹⁹¹ Siehe z.B. die Belege bei CHMEL, Regg. n. 1871, 1991, 1992, 2320, 3603, 4054, 4072, 4136, 4271, 4501, 4754, 4916, 5048, 5187, 5841.

¹⁹² Eine Klage Graf Eberhards gegen Heinrich Vogt von Summerau im TB fol. 34r [517]. Um 140 fl. prozessierte mehrere Jahre lang Matthias Scheit gegen den Sonnenberger. Dieser war am Kammergericht war zunächst so erfolgreich, daß ihm Anleite gewährt wurde, wogegen sich der Graf offenbar vergeblich durch eine Klage am Konstanzer geistlichen Gericht zu wehren versuchte, s. die Belege ebd. fol. 98r, 148v, 245v, 308r, 325v [1399, 1959, 3276, 4324, 4606] und die Inhibition bei KRAMML, Konstanz S. 443 n. 243; zum weiteren Verlauf, währenddessen Scheit wegen seiner antikaiserlichen Stellungnahme im Konstanzer Bistumsstreit von Marschall Rudolf von Pappenheim verhaftet wurde, später aber nach erstaunlicher Karriere Bischof von Seckau wurde, s. unser Kapitel über die geistlichen Räte des Kaisers. Ein weiterer Kläger gegen Graf Eberhard von Sonnenberg war der Wiener Bürger Ulrich Pernann (Bermann), ebd. fol. 190v [2485]. Eine dem Sonnenberger 1473 übertragene Kommission zugunsten Graf Konrads von Tübingen und dessen Bruders Georg gegen Graf Sigmund von Lupfen wurde im Jahr darauf widerrufen, ebd. fol. 246r, 317r [3286, 4464].

regionaler Ordnungsfunktionen oder sonstige Dienstleistungen hat der Kaiser dem Sonnenberger aus verständlichen Gründen nicht zugemutet.

Die territorialpolitische Konkurrenz zu dem mächtigen Innsbrucker Herzog prägte in hohem Maße das politische Verhalten der Waldburg-Sonnenberger¹⁹³ zwischen Kaiser, Tirol, Eidgenossen und gleichrangigen Rivalen in der Nachbarschaft, etwa den Grafen von Montfort und von Werdenberg-Heiligenberg. Dienst für den vorderösterreichischen Herzog und aufsehenerregendes Ausscheiden aus diesem samt der Kündigung der zahlreichen Pfandschaften und Amtslehen wechselten einander ab, je nachdem, welche Partei am Innsbrucker Hof gerade führend war. Nachdem Eberhard Truchseß von Waldburg 1456 im Zusammenhang mit dem Sturz der ihm befreundeten Gebrüder Gradner seiner Funktion als Vogt Herzog Sigmunds von Tirol in der Herrschaft Feldkirch entsetzt worden war und daraufhin seinen Dienst als herzoglicher Rat aufgekündigt hatte, wurde er 1461 wieder mit der Vogtei Feldkirch betraut, ein Kredit, den er ein Jahr später dem Herzog gewährte, auf die Pfandsumme der ebenfalls in seinem Besitz befindlichen Vogtei Bludenz geschlagen.

Bis 1469 hat Eberhard die besondere Förderung seiner Familie durch den an einem Gegengewicht gegen seinen unsteten Innsbrucker Vetter interessierten Kaiser genossen und in diesem Zusammenhang die Erhebung seiner Herrschaft Sonnenberg zur Reichsgrafschaft erlangt¹⁹⁴. Gleichzeitig mit dieser Existenzsicherung und Standeserhöhung im August 1463 erneuerte sich das Schauspiel von 1456: Herzog Sigmund setzte ihn abermals in Feldkirch ab und ernannte an seiner Statt Ulrich von Brandis, Eberhard kündigte den Ratsdienst auf. Drei Jahre später wiederholte sich dasselbe, weil die Konfliktpunkte sich nicht nur mehrten, sondern sich mangels einer grundsätzlichen Bereinigung auch verfestigten.

Dabei suchte und erhielt Eberhard die Unterstützung des Kaisers gegen Tirol auch insofern, als der Kaiser im Konflikt um den Silberbergbau im Arlberg sowie wegen der vorderösterreichischen Pfandschaften des Sonnenbergers vermittelte und den Kammergerichtsprozeß schleifen ließ. Eberhard hat dem Kaiser u. a. dadurch gedankt, daß er 1466/67 gemeinsam mit seinem Bruder Hans in Kärnten persönlich militärische Hilfe leistete. Die Förderung durch den Kaiser war freilich abhängig davon, inwieweit die konkrete Konstellation dem Sonnenberger nahelegte, als zweite Stütze die Eidgenossen in Anspruch zu nehmen. Ihnen war er spätestens nähergetreten, seitdem er 1463 eine Tochter mit Graf Georg von Werdenberg-Sargans vermählt hatte, welcher

¹⁹³ Siehe deshalb auch unsere Ausführungen über Herzog Sigmund von Tirol. An Literatur zu den Sonnenbergern seien genannt WALCHNER, Sonnenberg; VOCHÉZER, Waldburg; BAUMANN-ROTTENKOLBER, Allgäu 2; SANDER, Sonnenberg; BILGERI, Vorarlberg 2; KRAMML, Konstanz.

¹⁹⁴ Eberhard Truchseß von Waldburg hatte Feste und Herrschaft Sonnenberg 1455 von den durch ihre Abwehrkämpfe gegen den Tiroler Herzog ruinierten Grafen von Werdenberg-Sargans gekauft, s. BILGERI, Vorarlberg 2 S. 228.

damals schon mehrere Jahre Landmann von Schwyz und Glarus war und - darauf gestützt - versuchte, sich des Tiroler Herzogs zu erwehren. Der Schwiegervater ging diesen Weg, als ihm selbst die militärische Vernichtung seiner Positionen drohte und der Kaiser keine Hilfe bringen konnte.

Die Tatsache, daß Eberhard 1469 in seiner Eigenschaft als Hauptmann des St. Jörgenschilds dessen Vertrag mit dem Tiroler Herzog abschloß, hat die Fronten nicht beruhigt. Im Gegenteil war die juristische Position des Herzogs in dem im Vorjahr wiederaufgenommenen Kammergerichtsprozeß um die tiefgreifenden Differenzen zwischen den Herrschaften Feldkirch und Sonnenberg mit dem Kernproblem des Bergbaus im Arlberg jetzt so weit gediehen, daß der Herzog die Konstruktion einer fürstlichen "Landgrafschaft" Feldkirch vortragen ließ, zu welcher Sonnenberg selbst gehöre¹⁹⁵. Im Jahr 1471 mußte Eberhard die Pfandschaft Bludenz herausgeben. Für den Erlös erwarb er ein Jahr später von seinem Werdenberger Schwiegersohn und dessen Bruder die Grafschaft Sargans als Pfand und nahm wiederum ein Jahr später (1473) das Landrecht von Schwyz und Glarus an, welches die Sarganser schon seit zehn Jahren besaßen.

Dies war auch das Ergebnis des Scheiterns der fortgesetzten Versuche des Kaisers, die Konflikte gütlich beizulegen¹⁹⁶ und der gleichzeitigen Aufwertung der regionalen Rolle des Tiroler Herzogs, dessen hegemonialen Ambitionen der Kaiser im Dezember 1472 zumindest durch die Ernennung zum Landfriedenshauptmann entsprechen mußte¹⁹⁷. Es stellte den Kaiser vor ein schweres Problem, daß dieser schon drei Monate später die Auseinandersetzungen zwischen Graf Andreas von Sonnenberg, dessen Vater Eberhard ihm die Verwaltung der Grafschaft übertragen hatte, und den Landleuten von Bludenz zum Anlaß nahm, die alte Rivalität gewaltsam zu entscheiden, indem er ganz Sonnenberg erobern und die Bevölkerung auf sich vereidigen ließ. Der mit den Eidgenossen angeknüpfte Gesprächsfaden des Kaisers drohte hierdurch zu zerreißen. Aber die Mehrheit der Eidgenossen hat die Usurpation aus übergeordneten politischen Gesichtspunkten nicht militärisch verhindert, sondern ihrer Schutzverpflichtung für ihren Landmann dadurch zu genügen gesucht, daß sie den Tiroler Herzog zur Anerkennung der finanziellen Schadenersatzforderungen des Sonnenbergers zwang. Diesen Kurs hat der Kaiser, bei dem die Geschädigten fraglos sofort protestierten, unterstützt und zum Verhandlungsgegenstand des Konstanzer Tages mit den Eidgenossen gemacht, auf welchem zu erscheinen er Graf Eberhard eigens aufforderte¹⁹⁸. Sollte Herzog Sigmund gehofft haben, durch seine Eroberung Sonnen-

¹⁹⁵ Hierzu und zum folgenden BILGERI, Vorarlberg 2 S. 235-240.

¹⁹⁶ Noch im Mai 1472 waren die Kontrahenten vorgeladen worden, s. TB fol. 131r [1758f.].

¹⁹⁷ Der Befehl an Graf Eberhard von Sonnenberg, dem zum Hauptmann des vierjährigen Landfriedens in Schwaben emannten Herzog Sigmund von Tirol behilflich zu sein, im TB fol. 185r [2377].

¹⁹⁸ Als *factum imperatoris gratis* gebucht finden sich im TB fol. 226v, 227r [2986, 2996] unter 1473 Mai 31 gebuchte Schreiben an den Bischof von Chur, am Sonntag vor Viti von des Kaisers wegen auf dem Tag zu

bergs die Eidgenossen zum Angriff zu reizen und dadurch endlich die burgundische Hilfsverpflichtung gegen die Feinde in Gang setzen zu können, hat er sich getäuscht. Daß der Kaiser seinerseits vermittelte und verhandelte statt diesen eskalierenden Automatismus in Bewegung zu setzen, ist ein weiteres Mosaiksteinchen im differenzierteren Bild seiner Beziehungen zu den Eidgenossen. Denn nach dem Konstanzer Tag hat er während seines längeren Aufenthalts in Niederbaden sowohl über den Konflikt Pilgrims von Heudorf mit Herzog Sigmund als auch über die Sonnenberger Frage verhandelt¹⁹⁹. Daß Graf Eberhard am Herrscherhof einen Rückhalt fand, zeigt auch die Tatsache, daß aufgrund seiner Klage im Frühjahr darauf die österreichischen Pfandstädte Sulgen (nw. Rottweil), Riedlingen (sö. Sigmaringen) und (Bad) Wurzach (sw. Memmingen) vor das Kammergericht geladen wurden²⁰⁰.

Es war dem Kaiser fraglos nicht unlieb, daß der Fall im Zusammenhang der "Ewigen Richtung" geklärt wurde, da dies von den Eidgenossen zur *conditio sine qua non* gemacht worden war. Es lag auf seiner Linie, daß sich Herzog Sigmund im Sommer 1474 zur Zahlung von 34.000 fl. an Graf Eberhard von Sonnenberg verpflichten, 1478 diese Zusage erneuern sowie wegen Zahlungsverzugs Zinsen anerkennen und die Herrschaften Sonnenberg und Bludenz als Pfand setzen mußte. Denn die Wege des Kaisers und seines Tiroler Vetters waren längst wieder in jene getrennten Bahnen auseinandergetreten, denen sie meistens folgten. Als der Kaiser mittels der Besetzung des Konstanzer Bistums mit Graf Otto von Sonnenberg seinen eigenen Einfluß in und auf Schwaben zu festigen und dabei wohl auch die gefährdete Position der Sonnenberger zu stützen suchte, trat ihm Sigmund mit einem eigenen Kandidaten entgegen. Den nach mehreren Jahren mit Hilfe von Kaiser und Eidgenossen errungenen Erfolg des Sohnes im Konstanzer Bistumsstreit, dessen beträchtliche Bedeutung für die Intensivierung der herrscherlichen Wirksamkeit in Schwaben wir hier mit dem Hinweis auf die Analyse der Beziehungen zwischen dem Kaiser und den geistlichen Herrschaftsträgern nur konstatieren, hat Graf Eberhard d.Ä. nicht mehr erlebt.

Eberhard, Andreas und Johann, seine Söhne weltlichen Standes, haben seinem politischen Vermächtnis zwischen Kaiser, Tirol und Eidgenossen unter veränderten Bedingungen Rechnung getragen. Sie haben die Politik zeitweiligen Kurswechsels²⁰¹ zwar fortgesetzt, insgesamt aber die Nähe zum Herrscherhaus vergrößert. Dabei mußte

Konstanz zu erscheinen und gesonderte Gebote gleichen Inhalts an die Eidgenossen und Graf Eberhard von Sonnenberg; an demselben Tag wurde dem Grafen der Tag zu Konstanz mit den Eidgenossen (nochmals?) mitgeteilt, auf dem Bischof Ortlieb von Chur und Graf Haug von Montfort den Kaiser vertreten sollten.

¹⁹⁹ Die Einladung Herzog Sigmunds von Tirol nach Baden, um dort über die Probleme mit den - gleichfalls geladenen - Grafen von Sonnenberg und Pilgrim von Heudorf zu verhandeln, wurde lt. TB fol. 238v [3166] 1473 Juli 2 expediert.

²⁰⁰ TB fol. 300r [4201-4203].

²⁰¹ Als nach dem Tod Eberhards dessen Sohn Johann der wittelsbachischen Linie am Innsbrucker Hof zuneigte, wandte sich der Kaiser ausgangs der 1480er Jahre scharf gegen ihn.

der Kaiser häufig gegen Graf Johann einschreiten, nachdem dieser unter Abstützung auf die Landvogtei, in deren Pfandbesitz zu gelangen ihm gelungen war, eine rigide Politik gegenüber den oberschwäbischen Klöstern betrieb²⁰².

Von den **Grafen von Sulz**²⁰³ als den wohl bedeutendsten Herrschaftsträgern im zentralen Bereich Vorderösterreichs, zwischen Oberschwaben und Elsaß, Tirol, den Eidgenossen und Baden sowie Pfalz gehörten in der ersten Hälfte der 1470er Jahre die Brüder Rudolf und Alwig zu den wichtigsten Räten und Diplomaten des Kaisers. Nachdem wir diese Rolle der Grafen bereits gewürdigt haben²⁰⁴, fragen wir nun kurz danach, welche Bedeutung dieser Sachverhalt einerseits für die regionale Position der Grafen und andererseits für die Wirksamkeit des Kaisers besaß. Dabei können wir Alwig²⁰⁵ weitgehend vernachlässigen, da unbeschadet gemeinsamer Belehnung und Privilegierung der Familie doch Graf Rudolf²⁰⁶ als der ältere die Besitzungen der Familie regierte, müssen gesondert aber natürlich den dritten und ältesten Bruder Johann ins Auge fassen, dessen Beziehungen zur Zentralgewalt insofern von speziellen Bedingungen geprägt waren, als er Hofrichter des Hofgerichts Rottweil war.

Graf Rudolf wird insgesamt in knapp dreißig im Taxregister gebuchten Kaiser-schreiben der Jahre 1471 bis 1474 genannt. Seine Ratseigenschaft schlug sich nicht nur in einigen schriftlichen Dienstaufträgen nieder, die der Kaiser ihm erteilte²⁰⁷, sondern auch darin, daß er als höfischer Promotor und Sollizitator für Belange der eigenen Familie wie anderer²⁰⁸ tätig war und als solcher von der römischen Kanzlei

²⁰² Die kaiserliche Genehmigung der Verpfändung der Landvogtei von 1489 z.B. bei CHMEL, Regg. n. 8380 und bei WEGELIN, Bericht S. 254 n. 194. Mandate aus demselben Jahr, die Klöster Weingarten und Weißenau nicht zu besteuern und zu beeinträchtigen etc., z.B. bei LÜNIG, RA 18 S. 764 n. 26 und bei KRAMML, Konstanz n. 436f. Kaiserschriften aus dem Jahr 1492 zum Streit über die Gerichtsbarkeit mit dem Kloster Schussenried bei LÜNIG, RA 18 S. 594-597 n. 48f., letzteres auch bei CHMEL, Regg. n. 8813. Eine Mitteilung über die Nachfolge des Brixener Propsts Lukas von Horb im Kloster Waldsee bei KRAMML, Konstanz n. 448. Vgl. unsere Ausführungen über die Beziehungen der schwäbischen Geistlichkeit zum Kaiser.

²⁰³ SÜTTERLIN, Geschichte Badens I S. 419f.; V. SCHÄFER, Die Grafen von Sulz, (Diss. phil. Tübingen 1969) Clausthal-Zellerfeld 1969; P. MATHE, "Österreich contra Sulz 1412", Verwaltung und Politik im Aargau unter Landvogt Hermann von Sulz und der Streit um das Laufenburger Erbe, in: Argovia 99 (1987), S. 5-39.

²⁰⁴ Siehe unser Kapitel über die weltlichen Räte aus Schwaben.

²⁰⁵ Siehe zu ihm z.B. auch die Nachweise bei CHMEL, Regg. n. 1135, 5509, 6084, 6249, 6436, 6437, 6443, 6670, 6737, 6739, 6764, 8181, 8395, 8772, 8773, Anh. 121.

²⁰⁶ Siehe außer den im folgenden genannten Belegen noch die Nachweise bei CHMEL, Regg. n. 1135, 3536, 5440, 5509, 6084, 6125, 6249, 6437, 6443, 6670, 6737, 6739, 6764, 8181, Anh. 121.

²⁰⁷ Unser Ratskapitel enthält die einschlägigen Nachweise. In einem 1472 April 15 expedierten Schreiben bat der Kaiser ihn um Auskunft, was er wegen der Landvogtei im Elsaß gehandelt habe, TB fol. 122r [1669]. Im Juni 1473 beglaubigte der Kaiser den Grafen Rudolf zu Verhandlungen über den Frieden bei den Herzögen Ludwig von Bayern-Landshut und Christoph von Bayern-München, ebd. fol. 228v [3020f.], einen guten Monat später abermals bei dem erstgenannten, ebd. fol. 246v [3297].

²⁰⁸ Gemeinsam mit Graf Haug von Montfort promovierte Rudolf 1473 eine kaiserliche Erste Bitte für Michael Koch von Tettang (?), Presb. d. Diöz. Konstanz an den Straßburger Domdekan, TB fol. 241v [3212]. Möglicherweise hat sich Rudolf auch für die Herren von Fleckenstein eingesetzt, denn unter seine 1473

in der Regel gratis bedient wurde. Ohnehin wird man die verhältnismäßig reiche Privilegierung, die Rudolf in diesen Jahren für sich und seine Familie erwirkte, auch als Belohnung für den Ratsdienst ansehen müssen. Die Reihe der Begnadigungen setzte noch während der Fürstentreffen in Kärnten im Sommer 1470 ein²⁰⁹ mit dem Erwerb der heimgefallenen Reichslehen der Familie von Krenkingen. Auf dem Regensburger Tag des folgenden Jahres erlangten die Grafen eine umfassende, unter anderem die Freiheit von fremden Gerichten und das Bergregal einschließende Privilegienbestätigung. Dem dafür in Anschlag gebrachten Motiv, mit dem Rottweiler Haus der Grafen sei auch deren dortiges "Archiv" einem Brand zum Opfer gefallen, genügte noch die 1473 in Niederbaden erneuerte Belehnung mit der Landgrafschaft im Klettgau, wobei der bis dahin allein belehnte Graf Johann als der älteste nun die Einbeziehung seiner beiden Brüder erbat und dies konzidiert wurde. Schon zwei Jahre zuvor hatte der Kaiser in Nürnberg allen drei Brüdern auf deren Lebenszeit das Hofgericht Rottweil verliehen mit dem Recht, das ihnen erforderlich erscheinende Gerichtspersonal einzustellen und zu vereidigen. Schließlich muß man hierher die vom Kaiser gestützten Lehen-Ambitionen Graf Rudolfs in Basel und im Aargau rechnen²¹⁰.

Die vielleicht entscheidenden kaiserlichen Gunstbeweise dieser Zeit erlangten Rudolf und seine Brüder aber im Zusammenhang der Ansprüche auf die Erbschaft der Herren von Lichtenberg²¹¹. Rudolf hatte diese Ansprüche 1462 fundiert, als er vom Bischof von Straßburg eine Eventualbelehnung seiner Familie mit den stift-straßburgischen Lehen der Lichtenberger für den Fall deren Aussterbens erhalten hatte.

Oktober 14 erfolgte Buchung der kaiserlichen Ernennung des Markgrafen von Baden zum kommissarischen Richter für den Fall, jemand würde Friedrich von Fleckenstein-Dagstuhl sowie Hans und Friedrich von Fleckenstein ihrer Reichslehen wegen "ansprechen", setzte der Taxator den Namen des Sulzer Grafen, s. TB fol. 259r [3498]; vgl. zu Fleckenstein CHMEL, Regg. n. 6738 und P. MÜLLER, Die Herren von Fleckenstein im späten Mittelalter. Untersuchungen zur Geschichte eines Adelsgeschlechts im pfälzisch-elsässischen Grenzgebiet, Stuttgart 1990 (= Geschichtliche Landeskunde, 34). Nachdem Rudolf 1471 die Belehnung Reinbold Volschs (Völtsch) von Oberehnheim mit dem Dorf Stutzheim sollicitiert hatte, wurde er auch mit der Entgegennahme des Lehnseides beauftragt, TB fol. 101v [1432-1434]; wenige Monate später erlangte der Markgraf von Baden die Oberlehnsherrschaft, s. CHMEL, Regg. n. 6547.

²⁰⁹ Dies und die nachfolgende genannten Privilegien bei CHMEL, Regg. n. 6084, 6125, 6249 (wohl 1471 September 6 gratis expediert lt. TB fol. 65v [974]), 6443, 6764 (lt. TB fol. 249v [3344]) 1473 August 3 expediert, wobei Graf Rudolf von Sulz versprach, sich mit dem Kanzler über die Gebühren einigen zu wollen).

²¹⁰ Anfang Dezember 1471 erwirkte Graf Rudolf ein kaiserliches Mandat an die Stadt Basel kostenlos, ihm den dortigen "Stainlers Hof" genannten Hof zu überantworten, TB fol. 89r [1264]. 1473 März 15 expedierte die römische Kanzlei ein von Rudolf bezahltes Mandat an Jakob von Reusegg (Kt. Aargau) wegen der Lehen Busnang und Weißenburg; den gleichzeitigen Lehenbrief über Busnang, den der Kaiser aber noch zurückhielt, bezahlte der Graf ebenfalls sofort, TB fol. 207v [2703f.].

²¹¹ Dazu leider nur kurz und unzureichend F. EYER, Das Territorium der Herren von Lichtenberg 1202-1480. Untersuchungen über den Besitz, die Herrschaft und die Hausmachtspolitik eines oberrheinischen Herrengeschlechts, Nachdr. (d. Ausg. 1938) Bad Neustadt a. d. Saale 1985 (= Schr. d. Erwin von Steinbach-Stiftung Frankfurt am Main, 10) S. 36. Vgl. auch J.G. LEHMANN, Urkundliche Geschichte der Grafschaft Hanau-Lichtenberg im unteren Elsaß bis 1736, 2 Bde., Nachdr. (d. Ausg. Mannheim 1862-63) Pirmasens 1970.

Geschick die fatale Lage, in welche die sich überdies bald entzweierenden Brüder Jakob und Ludwig von Lichtenberg durch die Inhaftierung des kaiserlichen Rats Graf Schaffried von Leiningen gekommen waren²¹², sowie den eigenen Einfluß am strafverfolgenden Herrscherhof ausnutzend, hatte Rudolf den Junker Jakob von Lichtenberg 1468 gezwungen, ihm und seiner Familie dafür, daß sie ihm an Herrscherhof und Kammergericht aus der Acht sowie gegen die Erbansprüche seines Bruders Ludwig hülfe, für den Fall seines erbenlosen Todes seine Lehen des Bistums Straßburg zu vermachen. Nachdem Jakob mittlerweile der letzte seines Geschlechts und der Erbfall absehbar war, ließ sich Rudolf diese Verbriefungen am 27. Februar 1473 in Graz vom Kaiser bestätigen; das Diplom wurde am 15. März gemeinsam mit Ausführungsmandaten an den Bischof von Straßburg und an Jakob von Lichtenberg sowie an die Stadt Straßburg, die gleichzeitig vorgeladen wurde, expediert²¹³. Hatten die Sulzer damit die höchste denkbare Legitimation für die Hand erlangt, die sie seit längerem auf den bedeutendsten Teil der Herrschaft Lichtenberg gelegt hatten, so rundeten sie dies ein Vierteljahr später durch eine Eventualbelehnung ab, die ihnen der Kaiser für die Reichlehen der Lichtenberger im Todesfall Jakobs von Lichtenberg gewährte²¹⁴. Da zu befürchten war, daß sich die tatsächliche Übernahme der Herrschaft gegen die faktisch schon regierenden Schwiegersöhne des Lichtenbergers, die Grafen Philipp von Hanau und Simon Wecker von Zweibrücken-Bitsch, schwierig gestalten könnte, ließ sich Rudolf von Sulz vom Kaiser gleichzeitig die Aussicht auf eine finanzielle Abfindung verbiefen und sich das Recht geben, sich über die Reichslehen, sobald der Fall eintrete, mit jedem Dritten zu vergleichen und diesem die Lehen weiterzuverleihen. Damit ließ sich etwas anfangen, denn bekanntlich kamen die Sulzer tatsächlich nicht in den Besitz der Herrschaft.

Die Ratsstellung Rudolfs und Alwigs von Sulz kam in der ersten Hälfte der 1470er Jahre auch einigen Prozessen zugute, die sie damals am Kammergericht führten²¹⁵, an dem sie selbst aber fast gar nicht verklagt wurden. Der bedeutendste davon war derjenige mit dem Bischof von Konstanz. Er war schon seit fast dreißig Jahren anhängig, denn es ging um den Versuch der Grafen, gegenüber dem Bischof ihre Rechte als Landgrafen des Klettgaus, speziell aber die Hochgerichtsbarkeit der zur

²¹² BATTENBERG, Lichtenberg.

²¹³ CHMEL, Regg. n. 6670; TB fol. 207v [2697]; die Ausführungsmandate ebd. [2698-2700].

²¹⁴ Die Eventualbelehnung und das folgende Privileg nach HHSStA Wien, RR S bei CHMEL, Regg. n. 6737, 6739. Daß sich diese Diplome von 1473 Juni 3 und 6 unter den Eintragungen des TB nicht identifizieren lassen, bedarf einer eigenen Untersuchung.

²¹⁵ Belege für Kammergerichtsprozesse Graf Rudolfs von Sulz unter anderen gegen Johann und Heinrich von Oferingen (L.K. Waldshut), Hamann von Müllinen und dessen Brüder sowie andere im TB fol. 69v [1033f.]; vielleicht sind Mandate an eine gewisse Gertrud Sticklin, die Rudolf lt. TB fol. 69v [1036] 1471 zu seinen und der Anna Sticklin Gunsten erwarb, auch hierher zu rechnen. Rudolfs Bruder Alwig verklagte 1472 unter anderen den in Frankfurt ansässigen Juden Leo von Wertheim, ebd. fol. 159r [2057; vgl. 2053-2056].

Landgrafschaft Nellenburg gehörigen Herrschaften Neunkirch und Hallau, zu wahren bzw. auszudehnen. Ein vom Kaiser am 27. August 1471 bestätigter Vertrag zwischen den Kontrahenten²¹⁶ hat den Konflikt offenbar nicht beendet, denn bis ins Jahr 1473 hinein reihen sich - meist zugunsten der Sulzer lautende - Vorladungen und Prozeßmandate²¹⁷. Nachdem sich 1478 auch die Eidgenossen eingeschaltet hatten, wurde er erst 1497, nach dem Ableben der Brüder, durch die Vermittlung Erzbischof Bertholds von Mainz und Bischof Heinrichs von Chur in Gestalt eines Vergleichs beigelegt²¹⁸.

Auch für die Tatsache, daß Rudolf und Alwig von Sulz so gut wie keine erkennbare regionale Schiedsrichter- oder Landfriedensfunktion erfüllt haben²¹⁹, die ihnen vom Kaiser selbst oder durch benachbarte oder befreundete Herrschaftsträger zugewiesen worden wären, sind der Ratsdienst und ihre häufige Abwesenheit von ihren Herrschaften verantwortlich. Der Ertrag der reichen Privilegierung konnte nicht das Defizit des Aufwandes kompensieren. Ohnehin wegen schlechter Ausgangsbedingungen in einer Rückzugsposition, gerieten sie auch dadurch im territorialen Wettbewerb weiter ins Hintertreffen, zumal sie sich später mit dem Kaiser entzweiten.

Der erbliche "Besitz" des Hofrichteramts am **Hofgericht Rottweil**²²⁰, dessen Bedeutung für die Beziehungen Schwabens zu Friedrich III. wir gleich anschließen können, hat den Sulzern da nicht viel helfen können. Das Hofgericht gehört aber natürlich an vorderster Stelle zu denjenigen wenn nicht territorialherrschaftlichen, so doch öffentlichen Kräften in Schwaben, die in höchstem Maße Impulse für die Wirksamkeit der Zentralgewalt gegeben haben. Daß es seinerseits während der Regierungszeit Friedrichs III. unter dem Vorsitz des (Erb-) Hofrichters Graf Johann II. von Sulz (1434-1484), des ältesten Bruders der in der ersten Hälfte der 1470er Jahre zu den engeren Räten des Kaisers zählenden Grafen Rudolf und Alwig, den "Höhepunkt

²¹⁶ CHMEL, Regg. n. 6437.

²¹⁷ TB fol. 159r, 207v [2053-2056, 2701f.]. Zahlreiche Belege für die ersten Jahrzehnte dieses Konflikts, nicht aber für die beginnenden 1470er Jahre bieten die REC 4 S. 528 (Register sub Sulz).

²¹⁸ Siehe Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, hg. v. R. THOMMEN, 5 Bde., Basel 1899-1935, hier: 4 n. 474 u. 5 n. 295.

²¹⁹ Eine 1473 Dezember 3 expedierte Kommission im Appellationsprozeß von Vogt, Richter und Gemeinde des Dorfs Singen gegen Sigmund vom Stein an Graf Alwig von Sulz (TB fol. 264v [3603]) ist die einzige Rechts-Kommission, die diesem und Rudolf in jenen Jahren übertragen wurde. Die Entgegennahme des natürlich auch an die Sulzer gerichteten kaiserlichen Landfriedensgebots von 1472 (TB fol. 185r [2378]) war ein passiver Akt.

²²⁰ Zum Hofgericht zusammenfassend A. LAUFS, Art.: Rottweil, in: HRG 4 (1990) Sp. 1172-1177 (mit reichen Literaturhinweisen); speziell seien genannt J. KOHLER, Das Verfahren des Hofgerichts Rottweil, Berlin 1904 (= Urkundliche Beiträge zur Geschichte des bürgerlichen Rechtsganges, 1); F. THUDICHUM, Geschichte der Reichsstadt Rottweil und des kaiserlichen Hofgerichts daseibst, Tübingen 1911; H. GLITSCH u. K.O. MÜLLER, Die alte Ordnung des Hofgerichts zu Rottweil, in: ZRG GA 41 (1921), S. 281-369; R. SCHEYHING, Das kaiserliche Landgericht auf dem Hofe zu Rottweil, in: ZWLG NF 20 (1961), S. 83-95; F. MERZBACHER, Österreich und das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil, in: HJb 85 (1965), S. 50-63; SCHÄFER, Sulz; besonders GRUBE, Verfassung; A. LAUFS, Die Reichsstadt Rottweil und das Kaiserliche Hofgericht, in: Residenzen des Rechts, Sigmaringen 1993, S. 19-35.

seiner Wirksamkeit erreichte²²¹, ist bekannt. Die Dimensionen dieser Bedeutung, mehr noch die gerade für das Zusammenwachsen des Reichs maßgebenden Beziehungen zum Herrscher und seinem Kammergericht sind hingegen noch nicht hinreichend aufgearbeitet und werden nicht klarer durch die mit 52 Stücken zwar nicht wenigen, aber doch nur einen Bruchteil des ganzen bildenden Nachweise, die Chmel für die gesamte Regierungszeit bietet²²². Denn diesen allein aus dem ersten Jahrfünft der 1470er Jahre stehen ebenso viele Belege gegenüber. Dabei waren der Hofrichter und das Hofgericht natürlich fast ausschließlich die Empfänger, nicht die Impetranten oder gar die Begünstigten dieser Kaiserschreiben. Von den insgesamt siebenzig Erwähnungen des Hofrichters und des Hofgerichts Rottweil im Taxbuch²²³ richteten sich insgesamt fünfzig Schreiben direkt an das Gericht²²⁴.

Ein wesentlicher Grund für diese außerordentliche Bedeutung des Hofgerichts Rottweil für die kaiserliche Wirksamkeit in Schwaben und darüber hinaus ist zum einen die Tatsache, daß das Hofgericht bei gleichzeitiger Steigerung seiner Leistungsfähigkeit in seiner Geltung durch etliche Exemtionen schon erheblich eingeschränkt war und dies zahlreiche Betroffene zur Erlangung kaiserlicher Interventionen veranlaßt hat. Die entsprechenden Mandate bilden den einen, die durch Appellationen Unterlegener ans Kammergericht verursachten Inhibitionen, *compulsori*-Briefe etc. den anderen großen Teil der Kaiserschreiben, denen wir bei jedem der von uns behandelten Herrschaftsträger Schwabens begegnen.

Da eine tiefere Analyse der Stellung des Hofgerichts Rottweil im Zeitalter Friedrichs III. eine eigene Arbeit ausmachte, haben wir hier unter dem Blick auf das

²²¹ LAUFS, Rottweil Sp. 1174. Die Nachweise der Hofgerichtsurkunden bietet SCHÄFER, Sulz, vgl. DERS., Hochadelsherrschaft, passim.

²²² CHMEL, Regg. n. 17, 499, 1134, 1143, 1312, 1324, 1361, 2304, 2361, 2363, 2502, 2559, 2929, 3360, 3361, 3822, 3830, 4175, 4241, 4345, 4378, 4507, 4576, 4585, 5013, 5098, 5433, 5622, 6310, 6356, 6423, 6425, 6443, 6447, 6556, 6635, 6754, 6852, 6902, 6905, 6925, 6968, 6998, 7020, 7425, 8157, 8383, 8395, 8468, 8525, 8707, 8906, Anh. 9, 10, 11, 16, 18, 23, 25, 26, 27, 128. - Belege für den Hofrichter ebd. n. 1137, 2502, 3360, 4977, 6447, 6553, 8383, 8771; namentlich für den Hofrichter Graf Johann von Sulz ebd. n. 17, 1135, 1143, 3536, 3822, 4136, 4241, 4378, 4820, 4977, 5098, 6249, 6443, 6764, 8429, Anh. 25, 26, 121.

²²³ TB fol. 3v, 4v, 8r, 16r, 18r, 19r, 39r, 47v, 49r, 57v, 81r, 83v, 84r, 86r, 92v, 99v, 101r, 103r, 108r, 108v, 112v, 119v, 121v, 131r, 133v, 135r, 145r, 157v, 169r, 170v, 175r, 177v, 180v, 181r, 182r, 186r, 194r, 211v, 213v, 214v, 217r, 224v, 225v, 232r, 233v, 237r, 241v, 243v, 244r, 259r, 271v, 272v, 277v, 279r, 287v, 289r, 292v, 295v, 297r, 298r, 305r, 318r, 323r [39, 57, 110, 237, 272, 287, 290, 604, 723, 744, 865, 869, 1172, 1205, 1208, 1210, 1234, 1330, 1413, 1430, 1451, 1511, 1518, 1564, 1641, 1664, 1760, 1792, 1815, 1816, 1924, 2039, 2169, 2189, 2236, 2266, 2306, 2311, 2322, 2427, 2523, 2755, 2781, 2794, 2840, 2954, 2972, 3075, 3099, 3151, 3218, 3242, 3257, 3496, 3715, 3727, 3820, 3843, 3980, 4007, 4010, 4011, 4067, 4068, 4125, 4150, 4176, 4278, 4477, 4564].

²²⁴ TB fol. 3v, 8r, 16r, 18r, 19r, 39r, 47v, 49r, 57v, 81r, 83v, 84r, 92v, 99v, 103r, 108r, 108v, 119v, 131r, 133v, 145r, 157v, 170v, 177v, 180v, 181r, 182r, 186r, 211v, 213v, 214v, 217r, 224v, 232r, 233v, 241v, 243v, 244r, 259r, 271v, 272v, 277v, 279r, 289r, 295v, 297r, 318r, 323r [39, 110, 237, 272, 287, 604, 723, 744, 865, 869, 1172, 1205, 1208, 1210, 1330, 1413, 1451, 1511, 1518, 1641, 1760, 1792, 1924, 2039, 2189, 2266, 2306, 2311, 2322, 2427, 2755, 2781, 2794, 2840, 2954, 3075, 3099, 3218, 3242, 3257, 3496, 3715, 3727, 3820, 3843, 4011, 4125, 4150, 4477, 4564].

Ganze nur summarisch zusammenzufassen, was an den entsprechenden Stellen vermerkt ist. Unserem Interesse an der kaiserlichen Wirksamkeit und ihren Gründen folgend, können wir uns mit quantitativen Aussagen begnügen.

So ist die "Blüte" des Hofgerichts zu Rottweil viel mehr noch als auf das Geschick des Hofrichters auf die noch nicht abgegrenzten Kompetenzsphären verschiedener miteinander konkurrierender Gerichte und die Unsicherheit des Rechtsgangs in dem erst langsam endenden Zeitalter der offenen Verfassung zurückzuführen. Gleichwohl hat das Rottweiler Gericht der durch die zunehmende "Verrechtlichung" hervorgerufenen Prozeßwelle z.B. durch eine Verbesserung seiner Verfassung und "behördlichen" Struktur (Genehmigung eines Hofprokurators etc.) ebenso erfolgreich Stand gehalten wie den weiter fortschreitenden Eximierungen²²⁵. Hierbei hat es durchaus Rückhalt am Kaiser besessen, wengleich dieser in erster Linie an der Durchsetzung des Kammergerichts interessiert war und dem nicht abklingenden Interesse an Exemtionen vom Rottweiler Gericht nachgeben mußte. Er hat aber immer wieder die Stellung des Hofgerichts als eines unmittelbar Kaiser und Reich unterstehenden Gerichts innerhalb des sich ausbildenden und zusehends aufeinander abgestuften Gerichts- und Rechtssystems im Reich zu wahren und präzisieren gesucht, und zwar ebenso gegenüber den westfälischen Freigerichten wie gegenüber territorialen Land- und Hofgerichten, bezüglich der Gerichtsbarkeit über Juden wie bei Appellationen etc. Gerade in der ersten Hälfte der 1470er Jahre ließ er den Erzbischof von Mainz als seinen Kanzler und den ihm ebenfalls vertrauten Markgrafen von Brandenburg einen verbindlichen Vergleich zwischen dem Hofgericht und den Grafen von Württemberg vermitteln.

Die **Grafen von Eberstein**, von denen wir Johann als kaiserlichen Rat und Diplomaten kennengelernt haben, werden in dreizehn Belegen des Taxbuchs erwähnt²²⁶. Dabei waren die Kontakte der Grafen Bernhard und Eberhard zum Hof nahezu ausschließlich kammergerichtlich bedingt. Ersterer klagte am Kammergericht unter anderen gegen den Abt des Klosters Herrenau, gegen Peter Phyl von Ulmbach und die Gebrüder und Vettern Siegfried, Kaspar und Rudolf Pfau von Rüppur. Er wurde verklagt z.B. von Jörg d.J. von Schauenberg und führte einen längeren Appellationsprozeß mit Friedrich Röder. Das Rundschreiben, in welchem der Kaiser ihm und Graf Johann die Ernennung Herzog Sigmunds von Tirol zum Hauptmann des Landfriedens in Schwaben mitteilte, war das einzige Kaiserschreiben dieser Jahre an Bernhard, das keinen gerichtlichen Inhalt hatte. Während sich auch Graf Eberhards

²²⁵ Siehe dazu die zeitlich begrenzte Zusammenstellung von BATTENBERG, Gerichtsstandsprivilegien.

²²⁶ TB fol. 15v, 16r, 26v, 89r, 98r, 116r, 126r, 164r, 168r, 185v, 235v, 246r [226, 241, 404, 1268, 1398, 1602, 1714, 2115f., 2160f., 2395, 3131, 3284]. Nur einmal erscheinen die Grafen in CHMEL, Regg. n. 3324. Siehe zu ihnen G.H. KRIEG v. HOCHFELDEN, Geschichte der Grafen von Eberstein in Schwaben, 1836; K. Fhr. v. NEUENSTEIN, Die Grafen von Eberstein in Schwaben, Karlsruhe 1897.

Kontakte zum Herrscher auf die Erfordernisse seines Appellationsprozesses mit Melchior Beger von Geispolzheim beschränkten, genoß Graf Johann als Rat die Förderung seines kaiserlichen Herrn und vermittelte seinem *patruus* Heinrich von Hewen die Promotion des Herrschers bei zwei Kardinälen; mit dem Kammergericht hatte er in dieser Zeit nur aufgrund seiner Klage gegen die Nördlinger Juden zu tun.

Die mit den Habsburgern territorialpolitisch konkurrierenden **Grafen von Fürstenberg**²²⁷ gehören zu denjenigen schwäbischen Grafenfamilien, die während der gesamten Regierungszeit nur mäßig viel mit dem Herrscher und seinem Hof zu tun hatten²²⁸ und keinen Rat Friedrichs III. gestellt haben. Zu Beginn der 1470er Jahre nahm wenn nicht die Qualität ihrer Kontakte, so doch deren Zahl erheblich zu. Denn der regierende Graf Heinrich (IV.), der in der ersten Hälfte der 1470er Jahre im Unterschied zu seinen in der Mitteilung über die Ernennung des schwäbischen Landfriedenshauptmanns genannten²²⁹ Vettern Konrad und Egen als einziger der Familie tatsächlich in Kontakt mit dem Herrscherhof gestanden hat, wird immerhin in vierzehn Belegen des Taxbuchs erwähnt²³⁰. So zeichnet sich hier bereits eine Hinwendung der Grafen zum Herrscher ab, die - unter veränderten geographisch-politischen Voraussetzungen - dann sofort unter Maximilian einen ersten Höhepunkt erfuhr. Während des Regensburger Tages 1471 erlangte Graf Heinrich für sich und seine Vettern die Belehnung mit ihrer Grafschaft, insbesondere mit den Reichslehen, die sie von den Herren von Hohenklingen geerbt hatten sowie die Legitimierung seines Dieners Hans Ruchlin²³¹. Zahl und Intensität der Kammergerichtsprozesse, in die der Graf schon damals verstrickt war, nahmen in der Folgezeit eher zu als ab. Dabei lassen sich drei Komplexe erkennen. Zum einen der Prozeß des dem oberrheinischen Geschlecht angehörigen Johann von Lichtenfels und seiner Gemahlin gegen die Fürstenberger, in welchem,

²²⁷ Quellen bietet Fürstenbergisches UB. Aus der reichhaltigen Literatur seien genannt E. MÜNCH, Geschichte des Hauses und Landes Fürstenberg, 3 Bde., Bd. 4 von C.B.A. FICKLER, 1829-1847; K.H. ROTH v. SCHRECKENSTEIN, Wolfgang Graf von Fürstenberg, Landhofmeister des Herzogtums Württemberg, als oberster Feldhauptmann des Schwäbischen Bundes im Schweizerkriege des Jahres 1499, in: AÖG 36 (1866), S. 335-424; S. RIEZLER, Geschichte des fürstlichen Hauses Fürstenberg und seiner Ahnen bis zum Jahre 1509, Tübingen 1883; G. TUMBÜLT, Das Fürstentum Fürstenberg von seinen Anfängen bis zur Mediatisierung im Jahre 1806, Freiburg i. Br. 1908; BADER, Südwesten S. 115-122; I. EBERL, Art.: Fürstenberg, in: LexMA 4 (1989) Sp. 1037f.; A.P. LUTTENBERGER, Das Haus Fürstenberg vom frühen Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert, in: Die Fürstenberger. 800 Jahre Herrschaft und Kultur in Mitteleuropa. Niederösterreichische Landesausstellung, Schloß Weitra 1994, hg. v. H. ELTZ u. A. STROHMAYER, Korneuburg 1994 (= Katalog des Niederösterreichischen Landesmuseums, NF 342), S. 1-38.

²²⁸ Die Belehnung Graf Johanns von Fürstenberg bei CHMEL, Regg. n. 894; Belege für seinen Vetter, den uns interessierenden Heinrich (VI.) ebd. n. 753, 2168, 2629, 5388, 6177, 6326, Anh. 121, für dessen Nachfolger, die Brüder Heinrich (VII.) und Wolfgang ebd. n. 8163, 8205, 8964, 8966 bzw. 8964, 8966.

²²⁹ TB fol. 185r [2375].

²³⁰ Die Belege für das folgende im TB fol. 1v, 11r, 13r, 38r, 98r, 102v, 103r, 116r, 150r, 152v, 185r, 241v [10, 156, 187, 589, 1400, 1448f., 1606, 1971-1973, 1999, 2375, 3219].

²³¹ Die Legitimation im TB fol. 13r [187]; die Lehnsurkunde von 1471 Juli 23 bei CHMEL, Regg. n. 6326 wurde 1471 August 3 im TB fol. 38r [589] gebucht.

nachdem außer dem Markgrafen von Baden als Kommissar sogar der Fiskalprokurator tätig geworden war, eine außergerichtliche Einigung angestrebt wurde. Dann die gerichtlichen, unter anderem vor Graf Ulrich von Württemberg als Kommissar ausgetragenen Auseinandersetzungen zwischen dem kaiserlichen Diener Richard von Hohenburg und seinen Schädigern Graf Heinrich von Fürstenberg sowie Graf Heinrich von Zweibrücken-Bitsch. Und schließlich Appellationsklagen Graf Heinrichs gegen Konrad von Wildenstein, Hans Velen von Offenburg und die Stadt Offenburg selbst.

Wie die Fürstenberger, so waren im Bereich von Hochrhein und Thurgau auch die **Grafen von Lupfen** weniger am Kaiser als an den benachbarten Hegemonialmächten, allen voran an Herzog Sigmund von Österreich-Tirol und den mit diesem konkurrierenden Grafen von Württemberg sowie natürlich den Eidgenossen orientiert²³². Wohl schon zuvor²³³, eindeutig aber zu Beginn der 1470er Jahre beschränkten sich die Beziehungen der damals regierenden und mehrfach gemeinsam auftretenden Brüder Johann und Sigmund zum Kaiser, in dessen Rat sie nicht vertreten waren, weitgehend auf das Kammergericht, vor welchem sie ebenso selbst klagten wie als Beklagte zu erscheinen hatten²³⁴.

Die am vorderösterreichischen Herzog orientierten, nach dem Verkauf der Landgrafschaft Nellenburg an diesen vielfach in dessen Dienst stehenden **Grafen von Tengen und Nellenburg**²³⁵ haben im Zeitalter Friedrichs III. nicht die besondere Nähe des Herrschers gesucht²³⁶. Für die erste Hälfte der 1470er Jahre werden die Grafen Johann und Heinrich zwar in insgesamt elf Belegen des Taxregisters erwähnt, aber -

²³² Belege aus der Anfangszeit Friedrichs III. bietet für die Grafen Eberhard und seine Gemahlin Kunigunde sowie für seine Brüder Hans und Heinrich CHMEL, Regg. n. 1110, 1157, 2467, Anh. 25, 31. Siehe allgemein K.J. GLATZ, Geschichte der Landgrafen von Lupfen-Stühlingen, in: Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und der angrenzenden Landesteile in Donaueschingen I (1870), S. 1-124; R. WAIS, Die Herren von Lupfen, Landgrafen zu Stühlingen, bis 1384, Allensbach 1961 (= VÖ a. d. Fürstlich Fürstenbergischen Archiv, 16); R. KÖHN, Der Hegauer Bundschuh (Oktober 1460) - ein Aufstandsversuch in der Herrschaft Hewen gegen die Grafen von Lupfen, in: ZGO 138 (1990), S. 99-141.

²³³ Über einen nachteilig für die Grafen ausgehenden Kammergerichtsprozeß mit dem Konstanzer Bürger und kaiserlichen Diener Konrad Verg in den 1460er Jahren berichtet KRAMML, Konstanz S. 349-351.

²³⁴ Graf Sigmund klagte unter anderen gegen die Gemeinde Hallau (w. Schaffhausen) und wurde verklagt von den Grafen Konrad und Georg von Tübingen; im letzteren Fall wurde kommissarisch vor Graf Eberhard von Sonnenberg prozessiert. Nur Graf Johann wurden damals Kommissionen übertragen. Von den wenigen Fällen dürfte der Auftrag, im Appellationsprozeß zwischen dem Freiherrn Thomas von Falkenstein und dem Baseler Bürger Heinrich von Brunlin zu verhandeln, am wichtigsten gewesen sein. Beide Grafen gemeinsam wurden verklagt von den Juden Smohel und Salmann von Schaffhausen (vgl. dazu unsere Ausführungen über Schwäbisch Gmünd). Siehe die Nachweise im TB fol. 32r, 67v, 75v, 185v, 219v, 226r, 246r, 303v, 317r [493, 996, 1000, 1114, 2394, 2874, 2976, 3286, 4254, 4464]; die wenigen Belege bei CHMEL, Regg. n. 5388, 6177 datieren vor 1471.

²³⁵ H. BERNER, Die Landgrafschaft Nellenburg, in: Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde, hg. v. F. METZ, 2. Aufl., Freiburg/Br. 1967, S. 585-605; S. KREZDORN, Die letzten Grafen von Nellenburg, in: Hegau 29/30 (1972/73).

²³⁶ Die wenigen Belege bei CHMEL, Regg. n. 1728, 3177, 3859, 4263, 6632 spiegeln in diesem Fall die Realität wider.

abgesehen von einer Privilegienbestätigung, die Graf Johann Ende 1472 erlangte, sowie vom gleichzeitigen Landfriedensgebot²³⁷ - doch nur im Rahmen einiger Prozesse am Kammergericht, insbesondere denjenigen mit Sigmund von Stein (zu Blumberg), der den Grafen Johann in die Acht des Hofgerichts Rottweil gebracht hatte²³⁸.

Schon damals haben die später als Gegner des Kaisers am Innsbrucker Hof gestürzten Grafen, insbesondere Georg von **Werdenberg-Sargans** (nw. Buchs, Kanton St. Gallen, Schweiz) keine nennenswerten Kontakte zum Herrscher unterhalten²³⁹.

Damit kehren wir noch einmal ins Zentrum Schwabens zurück, wo die benachbarten²⁴⁰ **Grafen von Oettingen** und die Marschälle von Pappenheim, mit denen wir dann zu den Herren und Rittern übergehen, eine traditionelle Königsnähe gepflegt haben. Daß dafür im Zeitalter Friedrichs III. ihre politisch-geographische Lage zwischen den Hegemonialmächten Brandenburg-Ansbach und Bayern-Landshut den wesentlichen Ausschlag gegeben und wie sich dies im Herrscherdienst konkretisiert hat, haben wir im Ratskapitel dargelegt. Hier bleibt zusammenzufassen, welche Dichte der Beziehungen und welche regionale Bedeutung die Kaiserschreiben in der ersten Hälfte der 1470er Jahre im Vergleich zu anderen Herrschaftsträgern erkennen lassen.

Nach dem Tod Graf Ludwigs XI. von Oettingen, des Hofmeisters Kaiser Sigmunds und König Albrechts II., im Jahr 1440²⁴¹ haben wir es in der Regierungszeit Kaiser Friedrichs III. mit den Söhnen seines schon 1423 verstorbenen Bruders Friedrich III.

²³⁷ Die Privilegienbestätigung von 1472 Dezember 5 bei CHMEL, Regg. n. 6632; sie wurde lt. TB fol. 186r [2426] 1472 Dezember 11 expediert. Das zur gleichen Zeit erlassene Landfriedensgebot im TB fol. 185r [2376].

²³⁸ Die Grafen von Tengen haben die regionalen Prozesse an den Herrscherhof getragen. Dort waren sie am Kammergericht zunächst im Vorteil. 1471 Oktober 31 ergingen Verbote des Kaisers an den Bischof von Konstanz und an den Hofrichter Graf Johann von Sulz sowie das Hofgericht Rottweil expediert, im Streit zwischen Graf Johann von Tengen und seiner Mitgewandten mit Sigmund von Stein weiter zu prozessieren, TB fol. 81r [1170, 1172]; eine weitere, für Herzog Sigmund von Tirol bestimmte Inhibition (ebd. [1171], durchstrichen), wurde offenbar nicht expediert. Einige Tage später wurde Sigmund vom Stein auf Klage Graf Heinrichs von Tengen vorgeladen, ebd. fol. 84r [1211]. Ein Jahr später ersuchte der Kaiser den Bischof von Augsburg, sich um die Entlassung Graf Johanns aus der Acht, in die ihn Sigmund vom Stein gebracht habe, zu bemühen, ebd. fol. 186r [2429]. Da Sigmund vom Stein sein Recht offenbar weiterhin am Hofgericht Rottweil suchte, mußte er im Mai 1474 eine neuerliche Vorladung vor das Kammergericht, das Hofgericht eine abermalige Inhibition entgegennehmen, ebd. fol. 295v [4124f.]. Aufgrund einer Appellation von des Dorfs Mühlhausen gegen ein zugunsten Graf Johanns ergangenes Urteil des Landgerichts Stockach wurde der Graf seinerseits im Mai 1472 vorgeladen, dem Landgericht die weitere Prozeßführung untersagt; damals wurde dem Abt von Salem eine Kommission im Appellationsprozeß zwischen Graf Johann und Konrad Zech von Kirchstetten zu Zürich übertragen, TB fol. 134v, 135r [1804, 1813].

²³⁹ Zur Herrschaft bzw. Grafschaft s. CHMEL, Regg. n. 2333, 4021, 7974, 8504. Zu Graf Heinrich († 1450) ebd. n. 1360f., Anh. 11, Graf Georg (II., † 1501/03) ebd. n. 4271, 6177, 6210, 8163, 8205 und Graf Wilhelm ebd. n. 4271, 6177. Siehe TB fol. 10r, 46v, 79v, 84v, 167v, 185r, 186r, 211v [141, 706, 1158, 1215, 2152, 2374, 2427, 2427, 2750]. Neben den übergreifenden landesgeschichtlichen Werken wie BILGERI, Voralberg II (Register S. 628) und RIEDMANN, Tirol s. vor allem HEGI, Geächtete Räte mit den einschlägigen Literaturnachweisen.

²⁴⁰ Regg.F.III. H.2 n. 6 ergibt, daß das Gebiet der Grafschaft Oettingen die Herrschaft Pappenheim begrenzte.

²⁴¹ Außer der 1442 verstorbenen Tochter Anna überlebte mit Magdalena (1424-1502) nur eine weitere, als Äbtissin von Kirchheim (1446-1496) unverheiratete Tochter den bedeutenden Hofmeister.

zu tun, den seit 1445 drei Linien bildenden Grafen Johann I. zu Alt-Wallerstein (1415-1449) bzw. seinem Sohn Ludwig XIII. (1441-1486), dann Ulrich zu Flochberg (1415-1477) und Wilhelm I. zu Oettingen (1425-1467). Ulrichs Sohn Joachim (1478-1520) und Wilhelms Söhne Friedrich - 1485 Bischof von Passau -, Wolfgang I. (1456-1522) und Johann II. (1468-1519) waren die Protagonisten der durch den Tod Ludwigs XIII., die Unmündigkeit seiner Erbtochter Magdalena und deren territorialpolitische Ausnutzung durch Herzog Georg den Reichen von Bayern-Landshut hervorgerufenen turbulenten Endphase.

Durch die Teilungen - zunächst 1442, dann 1485 - wurden die eigenen territorialpolitischen Ambitionen der Oettinger nachhaltig geschwächt²⁴². Statt noch ernsthaft mit ihren fürstlichen Rivalen aus den Häusern Brandenburg-Zollern und Wittelsbach konkurrieren zu können, sahen sie sich darauf zurückverwiesen, durch ein Lavieren zwischen diesen beiden Vormächten möglichst viele der von ihren erfolgreicherer Vorfahren erworbenen, von etlichen Betroffenen aber ignorierten oder angefochtenen und bedrohten Privilegien, Rechte und Besitzungen zu sichern. Daß Ulrich ausgangs der 1460er Jahre Wemding an Herzog Ludwig von Landshut veräußern mußte²⁴³, ist ein schlagendes Indiz dafür, daß der Hauptdruck hinfort von den Wittelsbachern ausging und es galt, deren weitere Expansion durch eine Rückbindung an den Kaiser, die Zollern und die anderen bedrohten Kräfte in Schwaben abzuwehren. Nachdem Ulrich sich an seinem Lebensende genötigt sah, den "reichen" Herzögen auf zwanzig Jahre die Vormundschaft über seine Gattin, Kinder und Lande zu übertragen - was der Kaiser erst 1489 bestätigte -, ging es für die Oettinger nach der territorialpolitischen Atempause, die der alte Ludwig der Reiche seinen Nachbarn in der ersten Hälfte der 1470er Jahre gewährte, gegenüber dem dynamischen Georg dem Reichen zuletzt um die bloße Existenz. Graf Friedrich von Oettingen, der 1485 die Nachfolge des nach dem Krieg mit Georg Heßler installierten Friedrich Mauerkircher auf dem Passauer Bischofsstuhl antrat²⁴⁴, war wohl ein Kompromißkandidat.

²⁴² Die Beziehungen der Grafen zu Friedrich III. in den ersten Regierungsjahrzehnten waren unter anderem geprägt durch Privilegien und -bestätigungen, Fragen der verpfändeten Stadtsteuern, Konflikte mit Nördlingen sowie dem Städtebund, mit der Stadt Aalen, mit dem Kloster Kaisheim natürlich - nicht nur um Lauingen - mit Bayern-Landshut, s. die Belege bei CHMEL, Regg. n. 85, 750, 755, 937, 1280, 1433, 1613, 1615, 2507, 3256, 3600, 3670, 3987, 5013, 6177, 6664, 8022, 8445, Anh. 11, 16, 21, 121 sowie in den Regg. F.III. H.1 n. 1, 28 (Urkk. Nördlingen n. 2417), 29f.; dass. H.2 n. 7 (Überlieferung), 30; auch StadtA Augsburg, LS Kasten 1 und HARPPRECHT, Staats-Archiv 1 S. 158-161 n. 30. Siehe hierzu und zum folgenden STRELIN, Öttingen; ENDRES, Reichsgut; Handbuch Bayern 3,2 S. 991-993; Das älteste Lehenbuch der Grafschaft Oettingen, 14. Jahrhundert bis 1477, bearb. v. E. GRÜNENWALD, 2 Bde., Öttingen-Augsburg 1975-76 (= Schwäbische Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für Bayerische Landesgeschichte, Reihe 5, 2); KUDORFER, Oettingen. Vgl. unser Ratskapitel.

²⁴³ Im Jahr 1467 verkaufte Graf Ulrich von Oettingen die Stadt Wemding mit dem Dorf Laub und Teilen der Dörfer Amerbach und Fünfstetten, s. Reg. Boica 10, 30; J. HEIDER, Einleitung zu: Die Kunstdenkmäler Bayerns, Tl. 7, Bd. 3: Landkreis Donauwörth, München 1951, S. 15f.; Handbuch Bayern 3,2 S. 989.

²⁴⁴ Siehe z.B. die Nachweise bei CHMEL, Regg. n. 8500, 8505, 8513, 8514, 8534.

Inwieweit der selbst von der großen oberdeutschen Konfrontation tangierte und sie durch eigene Bedingungen in europäische Dimensionen steigernde Kaiser in dieser Konstellation ein Rückhalt für die Grafen sein konnte, hing von seiner Einstellung gegenüber Zollern und Wittelsbachern ab. Während Graf Ludwig XIII. sich eng an die Wittelsbacher in Landshut anschloß, im Reichskrieg 1461-1463 auf seiten Ludwigs des Reichen gegen die von Albrecht Achilles geführte kaiserliche Partei kämpfte und den reichen Herzögen berechnete Avancen machte, indem er ihnen die Vormundschaft über seine Erbtochter überließ, stand sein Onkel Ulrich im Ratsdienst des Kaisers und focht gemeinsam mit seinem Bruder Wilhelm auf dessen und der zollerschen Seite gegen die Wittelsbacher. Ehe wir kurz auf die Verwicklungen nach Ludwigs XIII. Tod eingehen, wollen wir im Detail sehen, welche Konsequenzen diese unterschiedlichen politischen Optionen der Oettinger insbesondere zu Beginn der 1470er Jahre für ihre täglichen Beziehungen zum Herrscher hatten.

Die Zahl der Erwähnungen der Grafen in den im Taxregister gebuchten Kaiserschreiben spricht eine deutliche Sprache. Denn den insgesamt zwanzig - gelegentlich mit deutlichem Hinweis auf seine Ratsfunktion - Erwähnungen Ulrich²⁴⁵, des Seniors des Hauses, stehen nur fünf seines Neffen Ludwig XIII. gegenüber²⁴⁶.

Insgesamt zwölf der zwanzig Kaiserschreiben im Taxbuch lassen deutlich erkennen, daß das Hauptinteresse Ulrichs damals der Anerkennung und Unterstützung seiner Ansprüche auf die Judensteuern der Städte Ulm und Nördlingen sowie auf die Königssteuern der Städte Lindau, Schweinfurt und Pfullendorf bzw. Bopfingen galt. In Anbetracht der Tatsache, daß der Pfandherr die ursprünglich mit diesen Verpfändungen verbundene Schutzfunktion längst nicht mehr zu erfüllen in der Lage war²⁴⁷ und die rein fiskalische Komponente übriggeblieben war, zahlten die stets zurückhaltenden Betroffenen umso weniger gern. Zumal gab es natürlich konkurrierende Interessenten, zu denen man auch den mehrfach um eine Revindikation verpfändeter

²⁴⁵ Im folgenden beziehen wir uns ohne Einzelnachweis auf diese, nämlich auf TB fol. 32r, 70v, 71r, 92r, 107v, 144v, 179r, 195v, 195v, 221r, 221r, 250v, 284v, 292r, 312r, 312r, 322r, 322r [489 (aber: *non est redemptia*), 1052f., 1312, 1507, 1920, 2281, 2541-2543, 2896f., 3360, 3933, 4062, 4386, 4390, 4547, 4553].

²⁴⁶ Im Jahr 1471 befahl der Kaiser dem Bischof von Würzburg, Graf Ludwig von Oettingen zu seinem Recht gegen Herrn Sigmund von Schwarzburg zu verhelfen, TB fol. 55r [830]. Im Jahr darauf befahl er in einem an beide gemeinsam gerichteten Mandat natürlich auch den Grafen Ulrich und Ludwig von Oettingen, dem von ihm zum Hauptmann des vierjährigen Landfriedens in Schwaben ernannten Hz. Sigmund von Tirol behilflich zu sein, ebd. fol. 185r [2391]. Im Jahr 1473 klagte Ludwig gegen seinen eigenen Onkel am Kammergericht, ebd. fol. 250v [3360]. Erst das folgende Jahr brachte einen Höhepunkt in den Beziehungen Ludwigs zum Kaiser, indem er für seine Herrschaft mit dem Blutbann belehnt wurde, wofür er an die Kanzlei 18 fl. zu zahlen hatte; im selben Jahr erteilte der Kaiser Bischof Wilhelm von Eichstätt eine am Kammergericht mit Recht zuerkannte Kommission betr. Graf Ludwig von Oettingen, beides ebd. fol. 280r, 323v [3866, 4574]. Siehe auch die wenigen Belege bei CHMEL, Regg. n. 68, 69, 85, 3987, 6177, Anh. 121.

²⁴⁷ In den Rahmen dieser Funktion gehört wohl noch jene Kommission, die der Kaiser 1464 April 8 dem Grafen Ulrich von Oettingen in Sachen Graf Ulrichs von Montfort gegen die Stadt Lindau übertrug, s. Regg. F.III. H.1 n. 74.

Reichseinnahmen bemühten Kaiser selbst zählen muß. Zwar grundsätzliche, nicht aber nachdrückliche Unterstützung erhaltend, hat sich Ulrich um einen Vergleich bemüht. Daß er in beiden am Kammergericht anhängigen Materien Rückhalt an Markgraf Albrecht von Brandenburg suchte und diesen zum Kommissar bestellen bzw. ihn auffordern ließ, durch Vertreter die Abrechnung der Städtesteuern zu kontrollieren, gibt deutlich seine politische Ausrichtung zu erkennen. Der Markgraf war jedenfalls an der im Jahr 1471 zustande gekommenen Einigung über die Städtesteuern beteiligt, so daß Ulrich, als er dessenungeachtet Bopfingen weiter bedrängte, später seinerseits vor das Kammergericht geladen wurde. In den Konflikt mit Graf Ludwig sowie in die noch länger andauernde Auseinandersetzung um die Judensteuern wurde im Anschluß an den zollerschen Kurfürsten dann noch der vielbeschäftigte Vermittler Bischof Wilhelm von Eichstätt als kaiserlicher Kommissar eingeschaltet²⁴⁸. Im Gegenzug hat Ulrich wohl die von Markgraf Albrecht von Brandenburg betriebene Förderung der böhmischen Belange unterstützt; im April 1474 wurde er jedenfalls angewiesen, Burian von Guttenstein, Benesch von Kolowrat und Jobst von Einsiedel als böhmischen Gesandten zum Augsburger Tag durch seine Lande Geleit zu geben; er dürfte es auch gewesen sein, der im Sommer 1474 am kaiserlichen Hof als Sollizitator von Briefen fungierte, die auf Wunsch Markgraf Albrechts und König Christians von Dänemark aufgesetzt und gratis expediert wurden²⁴⁹. Freilich hielt sich damals auch sein Neffe Ludwig am Herrscherhof auf. Er fungierte im Februar 1474 als Zeuge der Belehnung König Christians von Dänemark mit Holstein und erlangte wenige Wochen später die Belehnung mit dem Blutbann²⁵⁰.

Es sind noch einige weitere Klagen zu verzeichnen, die Ulrich am Kammergericht unter anderen gegen die Stadt Ravensburg, Hans von Westerstetten und einige Bürger erhob, und ebenso einige weitere Klagen, aufgrund derer er sich selbst am Kammergericht zu verantworten hatte; außer Bopfingen und seinem Neffen Ludwig war es vor allem das Kloster Zimmern, das kammergerichtliche Hilfe gegen Ulrich suchte. Wichtiger ist, daß Ulrich sich mit einem am 16. Februar 1473 in Graz datierten, aber auffälligerweise nicht im Taxbuch registrierten Privileg des Recht erteilen ließ, die Gerichtsverfassung seiner Grafschaft dem geltenden Reichsrecht anzugleichen²⁵¹.

Daß die von Graf Ulrich von Oettingen unter anderem beanspruchte Judensteuer Nördlingens seit 1473 an Heinrich, nach dessen Tod an dessen Bruder Sigmund **Marschall von Pappenheim**²⁵² gezahlt wurde, zeigt, daß diese benachbarten Herr-

²⁴⁸ Siehe dazu auch unsere Ausführungen über Ulm und Nördlingen.

²⁴⁹ TB fol. 292r, 313v [4062, 4411].

²⁵⁰ Siehe dazu Regg.F.III. H.3 n. 125 und TB fol. 280r [3866].

²⁵¹ CHMEL, Regg. n. 6664 nach HHSIA Wien, RR S fol. 56.

²⁵² G. BECKMANN, Die Pappenheim und die Würtzburg des 12. und 13. Jahrhunderts in ihrer Verflechtung mit der Geschichte der Zeit und in ihren Berührungen mit Kaisern und Päpsten, in: HJb 47 (1927), S. 1-62.

schaftsträger im kaiserlichen Rat Partner, territorial aber eher Konkurrenten waren. Im Ratskapitel haben wir gesehen, daß die Pappenheimer im Rat Friedrichs III. eine deutlich höhere Bedeutung besessen haben als die Oettinger. Vor allem wegen der engen Beziehungen der Pappenheimer zu den Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen, zu den Werdenbergern und Montfortern, den Bischöfen von Augsburg und Eichstätt und nicht zuletzt zu den schwäbischen Reichsstädten, in denen sie mit beträchtlichem Erfolg Ämter bekleideten, muß diese Einschätzung auch auf die regionale Funktion in Schwaben übertragen werden. Dabei tritt bis zu seinem Tod 1482 während der gesamten Regierungszeit des Habsburgers insbesondere der als kaiserlicher Diplomat vom Hof wie von Haus aus tätige, schon ausführlich gewürdigte Marschall Heinrich hervor. Wir können uns deshalb für ihn, aber auch für seine weit weniger bedeutenden Brüder Rudolf und Sigmund kurzfassen.

Mit 32 von insgesamt an die fünfzig Nennungen aller Pappenheimer im Taxbuch nimmt Heinrich einen Spitzenplatz unter allen denjenigen ein, die dem kaiserlichen Beurkundungswesen besonders oft Impulse verliehen haben²⁵³. Dabei wurde er weniger als eigener Herrschaftsträger angesprochen denn als kaiserlicher Amtmann im Reich mit besonderer Nähe zu den Reichsstädten. Immerhin galt fast die Hälfte (15) seiner urkundlichen Erwähnungen in der ersten Hälfte der 1470er Jahre den beträchtlichen jährlichen Geldzahlungen, die Heinrich von Reichs wegen von den Stadtsteuern, Ammannamtabgaben sowie Judensteuern aus Aalen, Nördlingen, Nürnberg und Weißenburg in Franken zu erhalten hatte. Er war in Zusammenarbeit mit dem Fiskalprokurator Keller und anderen Angehörigen der Kammer ganz allgemein ein "Spezialist" für den Zugriff des Herrschers auf - überwiegend städtische - Reichsabgaben. Er wurde Ende 1474 zu Verhandlungen über die Steuern an die Bodenseestädte entsandt²⁵⁴, sein Bruder Rudolf gehörte der 1471 gebildeten Kommission zur Einbringung des Türkenanschlags an.

Regesten der frühen Pappenheimer Marschälle vom XII. bis zum XVI. Jahrhundert, bearb. u. hg. v. H. Gf. zu PAPPENHEIM, Würzburg 1927 (= Beitr. z. dt. Familiengeschichte, 6, Tl. 1); PAPPENHEIM, Versuch; W. KRAFT, Das Urbar der Reichsmarschälle von Pappenheim, Nachdr. (d. Ausg. 1929) Aalen 1974 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, 3); DERS., Über Weißenburg und den Weißenburger Wald in ihren Beziehungen zu den Marschällen von Pappenheim, in: JbHVMfr 66 (1930), S. 145-174; J. MAIWALD, Pappenheim. Die Stadt und ihre Historie, hg. v. d. Evangelischen Landjugend in Bayern, Weißenburg 1978.

²⁵³ Den - im weiteren nicht im einzelnen spezifizierten - 32 Belegen für Heinrich Marschall im TB fol. 31v, 50v, 56r, 63v, 68v, 70r, 70v, 83v, 86v, 96v, 101v, 117r, 140v, 141r, 236r, 248v, 261v, 264r, 292r 302v, 304r [483, 764, 843, 941, 1012, 1041-1045, 1204, 1235, 1238, 1384, 1437, 1615, 1876-1880, 3134, 3330, 3544f., 3586-3589, 4064, 4238, 4260] stehen im TB fol. 42r, 82v, 82v, 194r, 302v, 310r [650, 1193, 2521, 4240, 4351f.] bzw. ebd. fol. 50v, 79v, 86v, 204r [764, 1157, 1237, 2648] sieben bzw. vier Belege für seine Brüder Rudolf, Pfleger zu Donauwörth, und Sigmund, damals an Heinrich von Rechberg gescheiterten Aspiranten auf die Vogtei Weißenburg und späteren Schultheißen von Nürnberg gegenüber.

²⁵⁴ KRAMML, Konstanz n. 242.

Aber er setzte sich als Mittelsmann nicht nur für – wiederum in erster Linie städtische – Interessenten an kaiserlichen Gnadenerweisen ein, sondern erlangte damals auch für sich selbst Privilegien. So erwirkte er durch seinen damals seinerseits begünstigten Diener Stephan Rehauer am Hof die Erlaubnis, das beim Kloster Wülzburg gelegene Gut Hohenberg aus dem Pfandbesitz des Stephan Groß einzulösen und verschaffte sich, um seine Chancen zu erhöhen, zugleich eine Kommission, derzufolge er auf Ersuchen des Bischofs von Eichstätt in dessen Prozeß gegen Groß tätig werden sollte. Zum nämlichen Zeitpunkt ließ er den Kaiser zugunsten einer Pfründe seines Sohnes Haupt bei Dekan und Kapitel des Domstifts Regensburg intervenieren; auch zu seinen Gunsten legte der Kaiser der Stadt Weißenburg nahe, Hans Zeiselmoller eine Zeit lang in Diensten des Pappenheimers bleiben zu lassen. Im Frühsommer 1474 bestätigte der Kaiser Heinrichs und des Bischofs von Eichstätt Rechte am Weißenburger Forst.

Obwohl neben wenigen Prozessen, die Heinrich selbst am Kammergericht führte oder führen mußte, auch einige ihm übertragene Kommissionen zu verzeichnen sind, war Heinrichs regionale Bedeutung als rechtender oder ausgleichender Kommissar wegen der übermächtigen Konkurrenz seiner höhergestellten und mächtigeren Nachbarn, Herren und Partner – vor allem der Bischöfe von Augsburg und Eichstätt, aber auch des Zollern zu Ansbach – doch weit geringer als z.B. diejenige der Truchsess von Waldburg. Für den Kaiser bzw. einflußreiche Höflinge sollte er u.a. dem Familiaren Peter Steinberger (aus Nürnberg) zu seinem Recht gegen die Stadt Weißenburg verhelfen, dann den Stand des Prozesses zwischen Ludwig Meuting und Katharina Ruff in Erfahrung bringen, den Status des Augsburger Johanniterritters Ulrich Vittel schützen, den von Graf Eberhard von Württemberg freizulassenden Herren von Geroldseck übernehmen oder den Juden Salmann von Schaffhausen samt Familie an den Hof bringen.

4.1.1.4. Die Herren und Ritter

Wie ihre politische Bedeutung überhaupt, so liegt auch die Funktion der schwäbischen Herren und Ritter für die Wirksamkeit des Kaisers nicht am Einzelnen, sondern an der Vielzahl der Fälle²⁵⁵.

²⁵⁵ Ergänzend zu der vor allem im Kapitel über die nichtkanzleigebundenen weltlichen Räte des Kaisers angeführten Literatur vor allem MAU, Rittergesellschaften; OBENAU, St. Jörgenschild; SATTLER, Ritterschaft der Ortenau; KAGENECK, Ritterschaft; PRESS, Ritterschaft im Kraichgau; DERS., Territoriale Welt; SPECK, Ritterschaft und HILLENBRAND, Ortenauer Ritterschaft, sind hier lediglich noch anzuführen O. EBERBACH, Die deutsche Reichsritterschaft in ihrer staatsrechtlich-politischen Entwicklung von den Anfängen bis zum Jahre 1495, Nachdr. (d. Ausg. Berlin 1913) Hildesheim 1974 (= Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters u. der Neuzeit, 11); V. PRESS, Führungsgruppen in der deutschen Gesellschaft im Übergang zur Neuzeit um 1500, in: Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit. Eine Zwischenbilanz, hg. v. H. H. HOFMANN u. G. FRANZ, Boppard 1980, S. 29-77; DERS., Schwaben zwischen Bayern, Österreich und dem Reich 1486-1805, in: Probleme der Integration Ostschwabens in den

Denn insgesamt lassen sich im Taxbuch an die 130 in Schwaben ansässige Herren- und Ritterfamilien identifizieren²⁵⁶, die in den Kaiserschriften dieser Zeit in irgendeiner Form genannt werden, sei es als Adressaten und Begünstigte selbst, sei es auch nur als Verursacher von Interventionen. Hier finden sich vor allem die in den verschiedenen Kantonen der Gesellschaft mit St. Jörgenschild, dann auch im Schwäbischen Bund und in der frühneuzeitlichen Reichsritterschaft des Schwäbischen Ritterkreises organisierten Herren und Ritter. Etliche Kontakte betrafen folglich Lehensbestätigungen im Mannfall sowie Privilegien. Aber sehr häufig ging es natürlich um Besitzstreitigkeiten zwischen einzelnen Familien oder gar innerhalb der verschiedenen Zweige einer einzigen Familie, häufig auch um Konflikte mit Fürsten sowie mit Stadtbürgern oder den eigenen Bauern. Die große Mehrzahl der Herren und Ritter hatte nur vereinzelte und passive Kontakte zum Herrscher und seinem Hof, speziell natürlich zum Kammergericht, denn durch dieses sollten die genannten Konflikte reguliert werden. Sofern hierbei nicht - wie in etlichen Fällen - Interventionen von Fürsten zugunsten ihrer Klienten und "Untertanen" erkennbar sind, zeigt sich das Kammergericht hier wie bei den Bürgern der Reichsstädte und mehr noch bei den zahlreichen durchaus landesherrlichen Dörfern und Bauern deutlich als ein entscheidendes Medium der Wirksamkeitssteigerung Friedrichs III., auch als ein den Herrschern des Mittelalters bis dahin fehlendes Instrument, auf die gesellschaftliche "Basis" durchzugreifen. Derlei Kon-

bayerischen Staat. Bayern und Wittelsbach in Ostschwaben, hg. v. P. FRIED, Sigmaringen 1983 (= VÖ d. Schwäb. Forschungsgemeinschaft bei der Komm. f. Bayerische Landesgeschichte, Reihe 7: Augsburger Beiträge zur Landesgeschichte Bayerisch-Schwabens, 2); DERS., Adel in den österreichisch-böhmischen Erblanden und um Reich zwischen dem 15. und dem 17. Jahrhundert, in: Adel im Wandel. Politik, Kultur, Konfession 1500-1700. Niederösterreichische Landesausstellung Rosenberg 12. Mai - 28. Oktober 1990, Wien 1990 (= Kataloge des Niederösterreichischen Landesmuseums NF, 251), S. 19-31.

²⁵⁶ Es sind dies (in alphabetischer Folge) die Familien von Adelsheim; Ahelfingen; Altmannshofen; Argon; Atzingen; Auerbach; Auersberg; Bach; Balzhofen; Berlichingen; Bernhausen; Binstein; Blumenau; Blumenegg (Blumegg); Bodman; Brandeck; Bübenhofen; Buchberg (Puchberg) zu Neuhausen; Burggraf zu Burtenbach; Crailsheim gen. Geumann; Ehrenberg; Ellerbach; Emershofen; Enslingen; Eppishausen; Freyberg; Friedingen; Frundsberg (zu Mindelheim); Gemmingen; Geroldseck-Hohengeroldseck; Geroldseck-Sulz; Grafeneck; Gültlingen; Gundelfingen; Habsberg; Handschuhsheim; Hartheim; Hausen; Heimberg (*Heimburg, Hennburg*); Heimenhofen (*Hey-, Hai-*); Hel; Helmstadt; Herbelstadt; Heudorf; Hewen; Hofwart v. Kirchheim; Hohenegg; Hohenreichen; Hoppingen; Horb (*Horken*); Hornberg; Horneck v. Hornberg; Homstein; Jungingen; Kaltental; Keppenbach; Knöringen; Kratzenau; Landeck; Leinstetten; Lichtenfels; Löwenstein (nicht als Grafen); Marschälle v. Biberbach, v. Oberndorf, v. Pappenheim und v. Waldeck; Massenbach; Menzingen; Mergentheim, gen. Sützel; Mühlhofen; Münch v. Landskron; Münchingen; Neipperg; Neuenstein; Nix v. Hoheneck gen. Enzberg; Oberkirch; Pfau v. Rüppurr; Plieningen; Randegg (*Randek*); Rechberg; Reischach; Rickenbach; Riedheim (*Riet-*) zu Angelberg; Röder v. Diersburg (*Roder*); Rosenberg; Sachsenheim; Schauenburg; Schechingen (*Schehingen*); Schellenberg; Schenk v. Limpurg; Schienen; Schrozberg; Schwarzach; Sickingen; Sinzheim (*Sinzheim*); Speth; Stadion; Stammheim (*Stemheim*); Stauffer) zu Ehrenfels; Staufen; Stein (zahlreiche Familien u. Zweige); Steinheim; Stoffeln; Sürg v. Sürgenstein; Schwangau (*Swangau*); Tannheim; Teufenbach (Tiefenbach); Truchsess v. Höfingen (*Höfingen*), v. Stetten und v. Warthausen (*Walhausen*); Urbach; Utenried; Vellberg; Venningen zu Zuzenhausen; Vogt von Summerau; Weiler; Weinsberg; Wemding (*Wenigk*); Werdenstein; Wernau; Wertingen; Westernach; Westerstetten; Windeck; Wöllwarth; Wollmershausen (*Volmarshausen*); Zimmern; Zipplingen (*Sipplingen*).

takte mochten einzelnen Impetranten oder dem Kaiser die Chance zur Ausweitung und Verdichtung bieten oder schon auf solchen aufrufen. Wenngleich wohl die meisten kaiserlichen Begnadigungen wie Privilegien, Wappenbriefe etc. für gemeinhin als landesuntertänig Erkannte eindeutig nicht ohne Zustimmung und Zutun der Landesfürsten ergangen sind, wie sich erkennen läßt, wenn zufällig nähere Angaben über den Erwerb ("Verwaltungsvermerke", Erwerbsschriftwechsel, Kostenrechnungen o.ä.) überliefert sind, so hat es doch gerade bei den Rittern nicht wenige Emanzipationsbemühungen gegeben. Erst wenn man dies erkennt, kann man die Brisanz der im letzten Drittel der Regierungszeit Friedrichs III. geführten und wegen der Hartnäckigkeit des Kaisers nicht entschiedene Auseinandersetzung um die verfassungsrechtliche Stellung des Kammergerichts richtig begreifen und den schließlich Bestand gewinnenden Kompromiß von 1495 recht würdigen.

Sofern überhaupt möglich, bedarf es hier deshalb keiner detaillierten Würdigung, sondern der zusammenfassenden Wertung derjenigen Familien, die über den gesamten Zeitraum mit häufigen, überwiegend kammergerichtlich bedingten Kontakten in Erscheinung treten. Dabei verzichten wir weitgehend auf Einzelnachweise, da sich diese später aus der Edition des Taxbuchs ergeben werden.

Den Hauptanteil an den Herrscherkontakten der Herren von **Rechberg-Hohenrechberg** hatte in der ersten Hälfte der 1470er Jahre die Hohenrechberger Linie des 1462 verstorbenen Bero²⁵⁷. Dieser war bekanntlich als einer der Haupterben der Herzöge von Teck unter anderem in den Besitz von Mindelheim gelangt. Von der relativen Königsnähe des Jörgenschildritters und notorischen Städtefeindes, Schwagers Haupt Marschalls von Pappenheim, des bedeutenden Rats Kaiser Sigmunds, haben seine vier Söhne nicht viel gerettet. Der älteste, mit einer Tochter Wiprechts von Helmstadt verheiratete Georg (Jörg)²⁵⁸ und sein Bruder Bero²⁵⁹, der Schwiegersohn des Truchsessens Georg von Waldburg und Pfleger zu Heidenheim, treten zwar - fast immer gemeinsam - in 13 Belegen auf, aber ausschließlich im Rahmen von Kammergerichtsprozessen. So war gegen sie am Hofgericht

²⁵⁷ Siehe zu ihm z.B. CHMEL, Regg. n. 23, 478, 1295, 1299, 1789, 2148, 2149, 2937.

²⁵⁸ Siehe zu ihm auch die Belege bei CHMEL, Regg. n. 4247, 4576, 4654, 5620, 5621.

²⁵⁹ Sofern nicht Georg (Jörg) von Rechberg gleichzeitig auch als Bero bezeichnet wurde, muß davon ausgegangen werden, daß in der ersten Hälfte der 1470er Jahre ein eigener Bero auftrat. Bei diesem müßte es sich um Georgs Neffen Bero, Sohn Beros, handeln, wenn nicht die Belege des TB, die leider keine Angaben zum Verwandtschaftsverhältnis machen, nahelegten, daß es sich bei dem zumeist gemeinsam mit Georg auftretenden Bero um dessen Bruder handelt. Diese beiden gemeinsam hatten 1467 ja auch Mindelheim an die Herren von Friendsberg verkauft; Bero soll zwar nach den Europäische Stammtafeln. Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten. Neue Folge hg. v. D. SCHWENNICKER, Bd. 1-14, Marburg 1978-91, hier: 5 Tafel 88 schon 1469 verstorben sein, doch irren diese nicht selten (so z.B. in der angezogenen Tafel bei dem Domherren Ulrich, der zweifach zugewiesen wird).

Rottweil ein Verfahren ihres eigenen Bruders Wolfgang (*Wulf*) anhängig, der wie sein bekannterer Bruder Dr. decr. Ulrich von Rechberg Domherr in Augsburg war. Dieser Prozeß gelangte ebenso wegen der Appellation der Beklagten an den Herrscherhof²⁶⁰ wie derjenige zwischen dem Abt des Klosters Arnsburg und Jörg von Rechberg. In zwei Prozessen setzte sich Jörg von Rechberg am Kammergericht mit Großbürgern auseinander. Den einen strengte der Memminger Jost Sättelin an, den anderen der Rechberger selbst. Aber seine Klage gegen Peter Ferber (Verber) von Obenhausen und dessen Sohn Hans hatte ein negatives Ergebnis und zog Schadenersatz- sowie weitere Klagen nach sich²⁶¹.

Hans von Rechberg²⁶², der Rat und Feldhauptmann Erzherzog Albrechts VI., begründete eine eigene Linie der Rechberger zu Gammertingen und zu Schramberg im Schwarzwald. Auch sie stand in regen Kontakten mit dem Herrscherhof. Noch einmal wird der alte Haudegen selbst genannt, als er sich zwei Jahre vor seiner Erschießung in Villingen im Jahr 1474 um das in Nördlingen und Giengen arrestierte Erbe des verstorbenen Ulrich von Ramung bemühte²⁶³. Während sich die Beziehungen seiner Söhne Wilhelm und Ludwig aus der Ehe mit Elisabeth von Werdenberg-Sargans zum Kaiser auf einige Kammergerichtssachen²⁶⁴ beschränkten, tritt Heinrich aus seiner ersten Ehe mit einer Truchsessin von Waldburg besonders hervor, indem er sich um das Amtmannamt der Reichsstadt Weißenburg im Nordgau bemühte. Dieses Amt

²⁶⁰ Ladungen und Mandate in diesem Prozeß bietet TB fol. 145r, 170v [1923f., 2188f].

²⁶¹ Der Vorladung der beiden Ferber auf Klage Beros von Rechberg aus dem Sommer 1471 folgte Anfang Dezember des Jahres ein Kammergerichtsurteil zugunsten der Beklagten; die Höhe der Kanzleigeühren von 60 fl., die dafür zu entrichten waren, spricht für die Bedeutung des Falles. Über die Klage auf Schadenersatz, mit welcher sich die Rechberger nun konfrontiert sahen, wurde im Juni 1472 verhandelt. Vom Neffen des Kanzlers sollizitiert, erging damals an Ulm der kommissarische Auftrag, von Peter und Hans Verber einen Eid entgegenzunehmen, daß ihnen durch ihre Auseinandersetzung mit *Jörg Ber* von Rechberg Schaden und Kosten in Höhe von 120 fl. entstanden seien; gleichzeitig wurden weitere Vorladungen Jörgs von Rechberg und auch der Stadt Weißenhorn expediert. Die letzte Nachricht in dieser Sache datiert von 1474 Juni 10 und ist abermals die Buchung einer Vorladung der Rechberger, diesmal aufgrund einer Verberschen Appellation. Die Belege im TB fol. 3r, 89v, 140v, 304v [37, 1275f., 1873-1875, 4266]. - Zum Kammergerichtsprozeß der genealogisch nicht eindeutig zuzuordnenden Margarete, Witwe des Gaudenz von Rechberg, gegen etliche Ulmer Großbürger s. TB fol. 147r [1957] und unsere Ausführungen über Ulm.

²⁶² Siehe zu ihm KANTER, Rechberg. Einige Nachweise bietet auch CHMEL, Regg. n. 1110, 2516, 4300, Anh. 25, 31.

²⁶³ TB fol. 142v [1896].

²⁶⁴ Zugunsten Wilhelms wurden 1471 Juli 18 vier Ladungsschreiben expediert: eines an den Ulmer Komtur Hans von Finsterlohr, eines an die Stadt Ulm, eines an Kilian Linendecker und eines an Rudolf von Westerstetten; einige Monate später erging ein *compulsori*-Brief an den Hofrichter Graf Johann von Sulz und die Urteiler des Hofgerichts Rottweil in Sachen Wilhelms von Rechberg-Hohenrechberg, Rudolfs von Westerstetten und Johann (?) Spans von Memmingen, s. TB fol. 17v, 108v [266, 1518]. Ebd. fol. 197r [2566] ein Appellationsprozeß Wilhelms gegen Elisabeth Beck, Witwe des Hans Beck. Siehe zu Wilhelm auch CHMEL, Regg. n. 8566, 8670. Sein Bruder Ludwig wurde am 1. Juni 1473 aufgrund einer von dem Fiskal Johann Keller für den Bischof von Augsburg erhobenen Fiskalklage vorgeladen und klagte im Jahr darauf selbst gegen Hans und Heinrich Rucker und ihre Mitgewandten, TB fol. 228r, 299r [3014, 4185].

im Herrscherdienst erlangte Heinrich, dessen Halbbruder Wilhelm 1462 Hauptmann der Stadt Augsburg gewesen war, tatsächlich durch die Förderung Bischof Johanns von Augsburg und des Kaisers selbst gegen seinen Konkurrenten Sigmund Marschall von Pappenheim²⁶⁵. Sicher konnte er sich auch auf die Hilfe stützen, die sein Halbbruder Albrecht, der damalige württembergische Rat und spätere Propst von Ellwangen, vermittelte, welcher selbst allerdings nur einmal im Kontakt zum Kaiser nachzuweisen ist²⁶⁶.

In den Rat der Herzöge von Württemberg führt auch die Spur der letzten hier zu berücksichtigenden Linie der Rechberger. Denn Agnes, die Schwester Ulrichs von Rechberg zu Hohenrechberg und Heuchlingen, war mit Graf Eberhards Rat und Hofmeister Konrad Speth verheiratet; und dieser erwirkte zu ihren Gunsten 1471 vom Kaiser eine Kommission an Graf Eberhard²⁶⁷. Ihrem Bruder Ulrich verlieh der Kaiser 1473 in Augsburg den Blutbann zu Hohenrechberg und befahl gesondert dem Rat der Stadt Schwäbisch Gmünd, den Eid darüber an seiner Statt entgegenzunehmen²⁶⁸. Ansonsten erscheint Ulrich, der später seinen Bruder Wilhelm in Neuburg aufkaufte, sich damit beehren ließ und noch einen weiteren Jahrmarkt erwirkte²⁶⁹, in der ersten Hälfte der 1470er Jahre nur noch als Kläger am Kammergericht gegen Otto von Hirschhorn und Jost von Venningen²⁷⁰.

Die Herren von **Venningen** zu Zuzenhausen (Rhein-Neckar-Kr., Baden-Württemberg)²⁷¹ ihrerseits sind zwar nur mit größtem Vorbehalt bei den Schwaben zu berücksichtigen, da sie ihr Zentrum in der stark von der Kurpfalz beeinflussten Übergangszone zum Mittelrhein und nach Franken hin besaßen. Indessen stellte die weitverstreute

²⁶⁵ Offenbar im Sommer 1472 hat sich Heinrich, der im Jahr zuvor noch ermahnt werden mußte, einen Priester und einige dem Bischof von Konstanz zustehende Gefangene freizulassen (TB fol. 15r [223]), wegen des Amtmannamts schriftlich an den Kaiser gewandt und erhielt im Herbst eine fraglos positive Antwort (TB fol. 169v [2174]). Der Kaiser machte die Sache zu seiner eigenen. In einem am 26. Januar 1473 mit dem Taxvermerk *gratis, quia factum imperatoris* expedierten Schreiben gebot er der Stadt Weißenburg, den Rechberger zum Amtmann aufzunehmen (TB fol. 193r [2512]; den Amtseid, den entgegenzunehmen er gleichzeitig dem Bischof von Augsburg befahl, leistete Heinrich diesem tatsächlich am 28. Februar 1473 (CHMEL, Regg. n. 6671). Daß dies am kaiserlichen Hof in Graz geschah, hängt damit zusammen, daß damals schon über die Ansprüche des Pappenheimers verhandelt werden mußte. Denn gleichfalls als Sache des Kaisers wurde der Bischof von Augsburg beauftragt, Sigmund von Pappenheim mit Heinrich von Rechberg wegen des strittigen Amtes zu vertragen (TB fol. 204r [2648], und dies gelang auch. Vgl. als weiteren Beleg für Heinrich von Rechberg im TB fol. 215r [2808] noch das Promotions Schreiben an "den" Grafen von Württemberg.

²⁶⁶ 1471 Juli 20 wurde ein Brief an Ulm expediert, ein Mandat an Albrecht von Rechberg zu überbringen, TB fol. 23r [347].

²⁶⁷ TB fol. 32r [490].

²⁶⁸ CHMEL, Regg. n. 6718; kurz darauf für 32 fl. expediert, TB fol. 222v [2918].

²⁶⁹ CHMEL, Regg. n. 8670f.

²⁷⁰ TB fol. 277v [3816f.].

²⁷¹ Die Belege im TB fol. 2r, 50r, 136v, 175r, 177r, 244r, 250r, 277v, 280r, 302r [16, 760, 1829-1831, 2236, 2260, 3256, 3351f., 3817, 3865, 4231]. Auch CHMEL, Regg. bietet zahlreiche Belege. Siehe auch J. GÖRTZ, Die Geschichte von Venningen, nach archivalischen Quellen bearb., hg. v. H. GÖRTZ, (Venningen) 1989.

Familie im bewußten Zeitraum den Bischof von Basel und zählte insgesamt zu den Herrschaftsträgern mit zahlreichen Kontakten zum Herrscher, wurden jedoch überwiegend im Interesse Dritter angeschrieben und selbst erst zuletzt begünstigt. Von der Herkunft her kann man ihnen die gleichfalls stark an die Kurpfalz gebundenen Kraichgauer Herren von **Helmstadt** (Gde. Helmstadt-Bargen, LK Rhein-Neckar, Baden-Württemberg)²⁷² an die Seite stellen, doch unterhielten diese zu einer Zeit, in der ihr kurmainzischer Verwandter die römische Kanzlei leitete, mit insgesamt über 25 urkundlichen Nennungen noch weitaus mehr und auch einträglichere Beziehungen zum Herrscher.

Über die mit 14 Belegen ebenfalls sehr häufig genannten Herren von **Bach** (abgeg., Burg in Bühl sw. Baden-Baden, Baden-Württemberg)²⁷³ gelangen wir in einen regionalen Teilbereich Schwabens, in welchem besonders zahlreiche kleinere und mittlere Herrschaftsträger den Kontakt zum Herrscher suchten. Zu denjenigen von diesen, die aus der Zahl der übrigen außerordentlich hervorstachen, gehören ausweislich der elf Belege des Taxbuchs²⁷⁴ die Brüder Trudprecht und Martin, Herren von **Staufen** (nö. Müllheim, Baden-Württemberg). Ihre Interessen waren durch die Abwehr von Klagen vor dem Hofgericht Rottweil geprägt, denen die Freiherren die Zuständigkeit Herzog Sigmunds von Österreich entgegenstellten; diesen standen nur ein Privileg zur Verlegung der Jahrmarktstermine in Staufen und eine vom Abt von Murbach erwirkte Kommissionsübertragung gegenüber. Noch häufiger als die Herren von **Geroldseck** in der Ortenau, von denen allein der zu Hohengeroldseck (sö. Lahr, Baden-Württemberg) ansässige Diepold neunmal genannt wird²⁷⁵ und wir den Konflikt der Sulzer Linie mit Graf Eberhard von Württemberg schon kennengelernt haben²⁷⁶, treten die

²⁷² TB fol. 54v, 74r, 97r, 98r, 102r, 114v, 115r, 134r, 144v, 164v, 169v, 199v, 202v, 206r, 278r, 302r, 309v [821, 824, 1092, 1390, 1401, 1439f., 1588-1592, 1598, 1799, 1922, 2122, 2177f., 2594, 2633, 2679, 3830-3833, 4231, 4234, 4347]. Siehe auch H. SCHMITTHENNER, Die Grabmale der Edlen von Helmstatt in der Totdenkirche zu Neckarbischofsheim, in: ZGO 24 (1872), S. 27-56; FOUQUET, Reichskirche und Adel.

²⁷³ TB fol. 18r, 21v, 66v, 85r-v, 87v, 134v, 140r, 194v, 198v, 206v, 209v, 219r, 291r [274, 324, 987, 1221, 1228, 1249, 1803, 1872, 2524, 2584, 2685, 2729, 2868, 4041].

²⁷⁴ TB fol. 47v, 84r, 84v, 126v, 185r, 186r, 246r [723, 1210, 1215f., 1718, 2384, 2427f., 3287-3289]. Siehe zu den Herren W. PARAVICINI, Die Erhebung der Herren von Staufen in den Freiherrenstand, in: Schau-ins-Land 92 (1974), S. 69-76.

²⁷⁵ TB fol. 21v, 27r, 246v, 251r, 296r, 315r, 319v [325, 417, 3294, 3295, 3371, 4134f., 4426, 4504]. Siehe zu dieser Familie besonders J.J. REINHARD, Pragmatische Geschichte des Hauses Geroldseck wie auch derer Reichsherrschaften Hohengeroldseck, Lahr und Mahlberg in Schwaben, Frankfurt-Leipzig 1766; P. RUPPERT, Geschichte der Mortenau. Tl. I: Geschichte des Hauses und der Herrschaft Geroldseck, Achem 1882; W. MÖLLER, Stammtafel des mediatisierten Hauses von der Leyen und zu Hohengeroldseck, Darmstadt 1950; H. v. LERSNER, Die Herren von Geroldseck, in: Geroldsecker Land 5 (1962/63), S. 11-20; 6 (1963/64), S. 11-19; 7 (1964/65), S. 11-19; C. BÜHLER, Die Herrschaft Geroldseck. Studien zu ihrer Entstehung, ihrer Zusammensetzung und zur Familiengeschichte der Geroldsecker im Mittelalter, Stuttgart 1981 (= VO d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B: Forschungen, 96); E. HLAWITSCHKA, Notizen zur Familiengeschichte der Herren von Hohengeroldseck in der Mitte des 15. Jahrhunderts, in: ZGO 134 (NF 95) (1986), S. 89-97; C. BÜHLER, Die Herren von Geroldseck als Vögte des Klosters Ettenheimmünster, in: Die Ortenau 67 (1987), S. 84-96.

drei Linien der Herren von **Schauenburg** (Gde. Oberkirch, Ortenaukr., Baden-Württemberg) in Erscheinung, da sie vor allem des Kaisers Interventionen in ihren Streitigkeiten um die zentrale Herrschaft beim bischöflich-straßburgischen Oberkirch erbatent²⁷⁷.

Es bietet sich gerade von Oberkirch aus an, einen kursorischen Blick auf die elsässischen Familien zu werfen, die den Kontakt zum Herrscher suchten. Dabei stellt sich das **Elsaß** als eine kleine Landschaft heraus, die die Wirksamkeit des Kaisers in der Auseinandersetzung zwischen Vorderösterreich, den Eidgenossen, der Kurpfalz und Burgund ganz besonders häufig und nachhaltig herausgefordert hat. In der Zahl der Kontakte ragt unter allen Familien, von denen stellvertretend nur die Herren und Ritter von **Andlau, Beger, Berstheim, Blick(er) v. Lichtenberg, Bock v. Staufenberg, Bollweiler, Eendingen, Falkenstein, Fleckenstein, Hagenbach, Landsberg, Lichtenberg, Masmünster, Ochsenstein, Ramstein-Schönau, Rappoltstein und Ratsamhausen** genannt seien, der kaiserliche Diener und Dauerprozessierer am Kammergericht **Richard Puller von Hohenburg** heraus, dessen Belange allein über 30 Kaiserschreiben berühren²⁷⁸.

Weiter den Rhein hinauf in Richtung auf den Bodensee haben wir den unnachgiebigen Gegner der Eidgenossen Pilgrim von **Heudorf** (nw. Stockach, Baden-Württemberg) schon als Rat des Kaisers kennengelernt, aber auch gesehen, daß seine zahlreichen Kontakte zum Herrscher in der ersten Hälfte der 1470er Jahre²⁷⁹ schon durch dessen sich wandelnde Haltung gegenüber den Schweizern geprägt waren, welcher der Ritter geopfert wurde. Außer dem auf der Küssaburg ansässigen Heudorfer treten aus diesem stark von Österreich-Tirol dominierten Raum erstaunlicherweise nur noch die Herren von **Bodman** (sö. Stockach, Baden-Württemberg) in häufigeren Herrscherkontakten hervor²⁸⁰.

²⁷⁶ Siehe hierzu noch einmal die Belege im TB fol. 27r, 183v, 296r, 315r, 319v, 321v [417, 2345-2347, 4134f., 4426, 4504, 4543f.] und vgl. unser Kapitel über die Grafen von Württemberg.

²⁷⁷ Die Brüder Reinhard und Friedrich erscheinen im TB fol. 85v, 87v, 100r, 134r, 140r, 163v, 194r-v, 205r, 209v, 291r [1228, 1249, 1418f., 1803, 1872, 2108f., 2523, 2526, 2662, 2729, 4041], ihre Kontrahenten Jörg d. J. und sein Sohn Rudolf ebd. fol. 59v, 89r, 100r, 163v, 194r-v, 205r, 232v, 295r [895, 1268, 1418f., 2108f., 2523, 2526, 2662, 3085, 4121] und schließlich Wilhelm und sein Sohn Mathis ebd. fol. 232v, 295r [3085, 4121]. Dazu R. Frhr. v. SCHAUBENBURG, Familiengeschichte der Reichsfreiherrn von Schauenburg, hg. v. B. Ffr. v. SCHAUBENBURG, o. O. u. J. (1954).

²⁷⁸ TB fol. 5v, 11r, 22r, 66r, 74r, 78v, 102v, 103r, 150v, 157r, 190r-v, 201v, 231v, 257v, 259v, 300r, 322v, 325r [71, 156, 327, 976, 1096f., 1448f., 1983, 2034, 2476-2484, 2624, 3069, 3477, 3508f., 4205, 4207, 4560, 4599-4601]. Siehe zu Richard und seinem persönlichen Schicksal H. WITTE, Der letzte Puller von Hohenburg. Ein Beitrag zur politischen und Sittengeschichte des Elsaßes und der Schweiz im 15. Jahrhundert sowie zur Genealogie des Geschlechts der Püller, Straßburg 1893 (= Beiträge zur Landes- u. Volkskunde von Elsaß-Lothringen, H. 16), nunmehr REINLE, Puller.

²⁷⁹ Siehe noch einmal die Belege im TB fol. 20v, 24r, 193r, 236v, 238v, 244r, 247v [298, 308, 310, 366, 2513f., 3139-3141, 3166, 3250f., 3316] sowie unser Ratskapitel.

²⁸⁰ TB fol. 31v, 92r, 107r, 114r, 118v, 237r [485, 1317, 1499, 1584, 1632, 3154]. Siehe zu diesen vor allem L. Frhr. v. BODMANN, Geschichte der Freiherren von Bodman, Lindau 1894-1901 und Bodman. Dorf, Kaiserpfalz, Adel, Bd. 1, hg. v. H. BERNER, Sigmaringen 1977 (= Bodensee-Bibliothek, 13).

Nicht eigens hervorgehoben werden muß die Tatsache, daß sowohl von hier aus jenseits von Oberrhein und Bodensee, im Bereich der Eidgenossenschaft, zahlreiche Herren und Ritter in Beziehungen zum Herrscher standen; wir weisen auf die Grafen von Thierstein hin und nennen zusätzlich ohne detaillierte Belege wirklich nur stellvertretend die Familien von **Boswil** (sw. Bremgarten, Kanton Aargau), **Brandis** (abgeg. Burg bei Lützelflüh, nö. Bern, Kanton Bern), die Truchsessens von **Diessenhofen** (nw. Frauenfeld, Kanton Thurgau), die **Eptingen** (nw. Olten, Kanton Basel-Land), **Falkenstein** (abgeg. Burg in Niedergösgen, nö. Olten, Kanton Solothurn), **Felsberg** (w. Chur), **Hallwil** (s. Lenzburg, Kanton Aargau), **Landenberg** (Breiten-Landenberg, abgeg. Burg bei Turbenthal, sö. Winterthur, Kanton Zürich), **Oftringen** (s. Olten, Kanton Basel-Land) und **Rotberg** (nw. Laufen, Kanton Solothurn).

Von hier aus ins Oberschwäbische blickend, sind aus den gleichfalls sehr zahlreichen Herren und Rittern, von denen wir einige längst als Räte kennengelernt haben, die Herren von **Freyberg** (ö. Biberach, Baden-Württemberg) herauszuheben, die in Herrscherurkunden dieser Zeit etwa zwanzigmal genannt werden²⁸¹. Die engen Verflechtungen in diesem Raum lassen sich paradigmatisch an einer Familie verdeutlichen, die zwar nicht sehr häufig in Erscheinung tritt, aber ein höfisches Amt inne hatte. Es handelt sich um Hans und Veit **Sürg von Sürgenstein** (Syrgenstein)²⁸², die Söhne des mit Ursula von Weiler verheirateten Heinrich Sürg. Sie unterhielten enge Beziehungen zu Graf Haug von Montfort, den Vögten von Summerau und zur Reichsstadt Ravensburg. Dort war Hans wohl Bürger. Aber auch Veit († 1511, begraben in der Pfarrkirche Thann), mit Barbara von Königsegg verheirateter Afterpfandherr von Egloffs und Mitglied des St. Jörgenschilds (1483), war wohl Mitglied der Großen Ravensburger Handelsgesellschaft. Schon wegen dieser Mitgliedschaft muß man ihm erstklassige Handelsbeziehungen unterstellen. Wie die Kammer, so öffnete auch die Küche des Herrschers den Hof zum Frühkapitalismus. Weil Veit nicht erst 1477, sondern schon zu Beginn der 1470er Jahre von der römischen Kanzlei als Promotor von Urkunden anerkannt war und schon damals als einziger binnenreichischer Adelliger als kaiserlicher Küchenmeister, also als Träger eines ansonsten rein erbländisch, nämlich von den Herbersteinern, Roggendorfem und Siebenhirtern besetzten Hofamtes bezeichnet wird, kann man dieses nicht als bloßen Titel werten.

Fortfahren wird man mit den Herren von **Westernach** (nw. Mindelheim, Bayern), die etliche Male begünstigt wurden und ebenso häufig Adressaten kaiserlicher Interventionen zugunsten Dritter waren²⁸³. Wenn wir uns an dieser Stelle einen Blick ins

²⁸¹ TB fol. 8r, 15v, 25r-v, 93v, 105v, 129v, 146v, 163r, 168v, 172r, 217r, 241v, 305v, 321r [113, 225, 382, 385, 1334, 1487, 1743, 1941-1943, 2105, 2107, 2167, 2205, 2835, 3217f., 4283, 4537f.].

²⁸² Siehe die Belege für Veit (auch als Promotor) im TB fol. 223r 245r [2922, 3270f.], für seinen Bruder Hans u. dessen Frau Barbara ebd. fol. 176v, 223r [2254, 2922]. Vgl. unser Kapitel über die Bürger. Zur Familie BAUMANN-ROTTENKOLBER, Allgäu 2 S. 559-562, bes. S. 561f. und ZENETTI, Sürgen S. 107ff.

Bayerische sparen, wo ausweislich ebenso zahlreicher Adelskontakte zum Herrscher die Territorialisierung weiter, aber keineswegs abschließend gediehen war, dann gilt dies weiter nordwärts, auf die Zentren der Grafen von Württemberg zu, von deren Räten etliche Herrscherkontakte besaßen, besonders auch für die Herren von **Westerstetten** (n. Ulm, Baden-Württemberg)²⁸⁴ und für die zahlreichen schwäbischen von **Stein**, von denen allein Sigmund von Stein in 16 Schreiben, die ihn freilich überwiegend zur Ordnung riefen denn begünstigten, erwähnt wird²⁸⁵.

Damit wieder im schwäbischen Grenzbereich zu Franken angelangt, sind besonders noch an Rems und Murr die Herren von **Urbach** (Oberurbach, Rems-Murr-Kr., Baden-Württemberg) und im Hohenlohischen die Herren von **Stetten** (Künzelsau, Hohenlohekr., Baden-Württemberg) hervorzuheben, von denen erstere in insgesamt 16 Schreiben überwiegend begünstigt²⁸⁶, letztere in 8 Schreiben auch ermahnt²⁸⁷ wurden. Mit den Herren von **Sickingen** (Burg sö. Bruchsal, Baden-Württemberg)²⁸⁸, die ebenfalls zu den damals besonders häufig in Herrscherurkunden erwähnten Herren und Rittern in Schwaben gehören, gelangen wir im württembergisch-badischen Grenzbereich wieder an den Beginn und damit an das Ende unseres Überblicks.

4.1.2. Die geistlichen Herrschaftsträger

Die Grundlage der aus dem Taxregister der römischen Kanzlei zu entwickelnden Skizze der Beziehungen des geistlichen Schwaben²⁸⁹ zu Friedrich III. in der ersten Hälfte der 1470er Jahre bildet die Tatsache, daß zahlreiche der in dieser Landschaft

²⁸³ TB fol. 43r, 197r, 233v, 240v, 251v, 290r, 311v, 322v [662f., 2567, 3098f., 3201, 3373, 4025, 4378, 4556].

²⁸⁴ TB fol. 17v, 108v, 142r-v, 177v, 195v, 225v, 233v, 254v, 290r [266, 1518, 1893, 1895f., 2265f., 2542, 2972, 3098f., 3429, 4025].

²⁸⁵ TB fol. 25r, 81r, 84r, 96v, 109v, 180r, 181r, 186r, 203r, 264v, 295v, 325r [382, 1170-1172, 1211, 1383, 1529, 2295, 2311, 2429, 2640, 2642, 3603, 4124f., 4595].

²⁸⁶ TB fol. 86r, 135r, 224v, 225v, 249v, 250r, 254v, 262r, 277r, 288r, 294r [1234, 1815f., 2950, 2972f., 3346, 3351f., 3429, 3558, 3805f., 3988, 4095f.]. Siehe auch die Regesten zur Geschichte der Herren von Urbach, bearb. v. R. UHLAND, Stuttgart 1958 (= VÖ der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, 5).

²⁸⁷ TB fol. 129v, 244r, 245v, 275r, 302v, 311r, 315v [1741, 3252, 3277f., 3772, 4238, 4371, 4439].

²⁸⁸ TB fol. 2r, 66r, 72v, 133r, 136v, 225v, 237v, 257r, 307r [16f., 976, 1079, 1787, 1829-1831, 2968, 3159, 3468f., 4310]. Zur damaligen Familie, die bald durch Swickers Fehde gegen die Stadt Köln wegen des dieser vom Kaiser verliehenen Zolls hervortreten sollte, vor allem H.H. KEHRER, Die Familie von Sickingen und die deutschen Fürsten 1262-1523, in: ZGO 127 (1979), S. 71-158 u. 129 (1981), S. 82-188; O. BEUTENMÜLLER, Die Herren von Sickingen, in: Archiv f. Sippenforschung 49/50 (1983/84), S. 343-358, 423-436.

²⁸⁹ Allgemein Die Diözesen Konstanz, Augsburg, Basel, Speier und Worms nach ihrer alten Einteilung in Archidiaconate, Dekanate und Pfarreien, bearb. v. F. THUDICHUM, Tübingen 1906 (= Tübinger Studien f. Schwäbische u. Deutsche Rechtsgeschichte, 1); H. TÜCHLE, Kirchengeschichte Schwabens. Die Kirche Gottes im Lebensraum des schwäbisch-alamannischen Stammes, Bd. 2, Stuttgart 1954; R. BAUERREISS, Kirchengeschichte Bayerns, Bd. 1-7, St. Ottilien bzw. Augsburg 1949-70; Historischer Atlas von Bayerisch-Schwaben, hg. v. W. ZORN, Augsburg 1955 (= VÖ d. Schwäbischen Forschungsgemeinschaft bei d. Komm. f. Bayer. Landesgeschichte); Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg, bearb. v. F. QUARTHAL, Augsburg 1975 (= Germania Benedictina, 5), hier bes. S. 23-114 K. SCHREINER, Benediktinisches Mönchtum in der Geschichte Südwestdeutschlands; STIEVERMANN, Klosterwesen, bes. S. 50-75; nur für Bayerisch-Schwaben A. LAYER, Geistliche Herrschaftsbereiche, in: Handbuch Bayern 3, 2 S. 949-977.

ansässigen geistlichen Herrschafts- und Würdenträger Räte des Kaisers waren oder diesem doch nahestanden. Maßgebend dafür war zum einen die auf der Auffassung von der Eigenschaft des Kaisers als des obersten Vogts und Schirmers der Kirche aufruhende und in ihrer Absicht, das Reich mit Parteigängern geistlichen Standes zu durchdringen, erfolgreiche Kirchen- und Personalpolitik des Habsburgers, und zum anderen die zunehmende Schutzbedürftigkeit der geistlichen Herrschaftsträger gegenüber den expandierenden weltlichen Dynastien und Territorialgewalten.

Diese Bedingungskomplexe werden schlagend deutlich, wenn man Zahl und Charakter der Beziehungen der Bischöfe zum Herrscher vergleichend herausarbeitet. Hier zeigt sich schon zwischen Johann (von Werdenberg) von **Augsburg** als dem in der ersten Hälfte der 1470er Jahre noch vor seinem Eichstätter Kollegen bedeutendsten kaiserlichen Rat unter den schwäbischen Bischöfen mit 53, Bischof Hermann (von Breitenlandenber) von **Konstanz** mit 36²⁹⁰ und Bischof Wilhelm (von Reichenau) von **Eichstätt** mit etwa 30²⁹¹ urkundlichen Kontakten eine klare Abstufung. Eine dem Augsburger oder dem damals schon an seinem Lebensende stehenden und im Herbst 1474 verstorbenen Konstanzer Oberhirten vergleichbare Beziehungsdichte haben weder der Bischof von **Straßburg** mit 27 noch derjenige von **Basel** mit 23 urkundlichen Nennungen²⁹²

²⁹⁰ Siehe die Belege für den Bischof im TB fol. 8r, 15r-v, 24r, 25v, 27r, 29r, 61r, 74r, 81r, 90r, 114r, 118v, 130r, 133r, 137r, 159r, 164v, 179r, 184v, 207v, 211v, 215v, 242r, 261v, 266v, 310v, 316r-v, 319v [108, 223, 236, 364, 366, 392, 414, 448, 912f., 1097, 1170, 1281, 1583, 1633, 1747, 1783, 1837, 2053-2056, 2124, 2282, 2360, 2701f., 2752, 2817, 3225, 3548, 3638, 4361, 4444, 4451, 4510]. Das Domkapitel, welches im nachfolgenden Bistumsstreit eine so große Bedeutung erlangte, wird damals nur selten allein angesprochen, s. ebd. fol. 51v, 242r, 261v [778, 3226, 3552]. Die übrige Konstanzer Geistlichkeit hat keine Rolle gespielt, lediglich das Kloster St. Ulrich wird einmal ebd. fol. 294r [4101] erwähnt. - Siehe auch KOPP, Bischofsstreit; THUDICHUM, Diözesen; K.-E. KLINK, Das Konstanzer Domkapitel bis zum Ausgang des Mittelalters. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte, Diss. jur. Tübingen 1949; T. GOTTLÖB, Die Offiziale des Bistums Konstanz im Mittelalter, Limburg 1951; W. DANN, Die Besetzung des Bistums Konstanz vom Wormser Konkordat bis zur Reformation, in: ZGO 100 (NF 61) (1952), S. 3-96; Die Protokolle des Konstanzer Domkapitels, 1487-1526, bearb. v. M. KREBS, Lfg. 1-7, 1952-59; STÄRK, Heinrich von Hewen; KRAMML, Konstanz; B. OTTNAD, Zur Geschichte des Kanzleramtes und der Kanzler der Fürstbischöfe von Konstanz (1458-1802), in: Freiburger Diözesan-Archiv 105 (1985), S. 249-281; Die Bischöfe von Konstanz, 2 Bde., hg. v. E. L. KUHN, E. MOSER, R. REINHARDT u. a., Friedrichshafen 1988.

²⁹¹ Siehe die Belege im Ratskapitel. Vgl. besonders SAX, Bischöfe von Eichstätt; O. RIEDER, Die vier Erbküchenmeisteramt, in: Sammelblatt d. Hist. Vereins Eichstätt 17 (1902), S. 1-50 u. 18 (1903), S. 1-115; SAX, Hochstift Eichstätt; F.X. BUCHNER, Das Bistum Eichstätt. Historisch-statistische Beschreibung aufgrund der Literatur, der Registratur des Bischöflichen Ordinariats Eichstätt sowie der pfarramtlichen Berichte, 2 Bde., Eichstätt 1937/38; Eichstätt, bearb. v. G. HIRSCHMANN, München 1959 (= HAB, Tl. Franken, H. 6); I. BUCHHOLZ-JOHANEK, Geistliche Richter und geistliches Gericht im spätmittelalterlichen Bistum Eichstätt, Regensburg 1988 (= Eichstätter Studien, 23); siehe zur Frühgeschichte auch S. WEINFURTER, Von der Bistumsreform zur Parteinarbeit für Kaiser Ludwig den Bayern. Die Grundlegung der geistlichen Landesherrschaft in Eichstätt um 1300, in: BDLG 123 (1987), S. 137-184, zum Verhältnis Bischof-Stadt H. FLACHENECKER, Eine geistliche Stadt. Eichstätt vom 13. bis zum 16. Jahrhundert, Regensburg 1988 (= Eichstätter Beiträge, 19).

²⁹² Siehe die Belege für den Bischof im TB fol. 36v, 45r, 49r, 51r, 79r, 82v, 84r, 117v, 122r, 125v, 128v, 180v, 184v, 201r, 209r, 244v, 248v, 256v, 288r, 315v, 316v [555, 690f., 743, 769, 1149, 1193, 1209, 1620, 1671,

aufzuweisen, und mit weitem Abstand unterhielt schließlich der Bischof von Chur²⁹³ in dieser Zeit nur etwa ein Fünftel der Kontakte zum Herrscher und seinem Hof wie der Bischof von Augsburg, zumal wenn man berücksichtigt, daß einzig in Augsburg auch das Domkapitel und seine Würdenträger sowie andere Kirchen der Stadt - nicht zuletzt als Versorgungsstellen für die kaiserliche Klientel - nennenswerte Kontakte zum Herrscher unterhielten²⁹⁴. Dessenungeachtet belegen die immer noch zahlreichen

1707, 1729, 2303, 2358, 2618, 2722, 3264, 3335, 3461f., 3988, 4441, 4454], für Domkapitel, Kustos und Offizial ebd. fol. 33v, 128v, 221r [509, 513, 1729, 2893] und für das Stift St. Peter ebd. fol. 315v [4441]. Die dürftigen Belege für die Baseler Kirche bei CHMEL, Regg. lassen sich nach dem CHMEL-Register leicht zusammenstellen. - Siehe dazu auch *Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle, recueillis et publ. par J. TROUILLAT (1-4) et L. VAUTREY (5)*, Bd. 1-5, Porrentruy 1852-67; Basler Chroniken; L. VAUTREY, *Histoire des évêques de Bâle*, 2 vol., Einsiedeln-New York 1884-86; A. BERNOULLI, Basels Anteil an den Burgunderkriegen, Tl. 1-3, in: 76.-78. Neujahrsbl. der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen, 1898-1900, Basel 1897-99; THUDICHUM, Diözesen; A. GNANN, Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Domkapitel von Basel und Speyer bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, in: *Freiburger Diözesanarchiv* 34 (1907), S. 120-166; P.-O. BESSIRE, *Histoire du Jura bernois et de l'ancien évêché de Bâle*, Porrentruy 1935 (2. Aufl., Moutier 1977); Das Hochstift Basel im ausgehenden Mittelalter (Quellen und Forschungen), bearb. v. K. W. HIERONIMUS, Basel 1938; A. STOECKLIN, Der Basler Konzilsversuch des Andrea Zamometic vom Jahre 1482, Basel 1938; T. MAYER-EDENHAUSER, Zur Territorialbildung der Bischöfe von Basel. Rechtsgeschichtliche Betrachtungen, in: ZGO 91 (1939), S. 225-322; K. STENZEL, Straßburg, Basel und das Reich am Ende des Mittelalters, in: ZGO 104 (NF 65) (1956), S. 455-488; Das Anniversarbuch des Basler Domstifts (*Liber vite ecclesie Basiliensis*). 1334/38 - 1610, hg. v. P. BLOESCH, 2 Tle., Basel 1975 (= QuF zur Basler Geschichte, 7/1-2); PETERSOHN, Angelo Geraldini; DERS., Personalakt; DERS., Diplomatische Berichte; H. G. WALTHER, Basel: Reichsbewußtsein und Reichsferne am Oberrhein in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: *Europa 1500*, hg. v. F. SEIBT u. W. EBERHARD, Stuttgart 1987, S. 227-246. Zu Bischof Johann [von Venningen] U. DIRLMIEIER/G. FOUQUET, Bischof Johannes von Venningen (1458-1478) auf Reisen. Aufwand und Konsum als Merkmal adeliger Lebensführung, in: *Symbole des Alltags, Alltag der Symbole*. FS für Harry Kühnel zum 65. Geburtstag, hg. v. G. BLASCHITZ u.a., Graz 1992, S. 113-145; K. ANDERMANN, Die Jahrzeit Johann von Venningens (+ 1478). Zur Biographie des Speyerer Domdekanen und Basler Bischofs, in: *Palatia Historica*. FS für Ludwig Anton Doll zum 75. Geburtstag, hg. v. P. SPIEB, Mainz 1994 (= QuA zur mittelhessischen Kirchengeschichte, Bd. 75), S. 279-286; K. WEISSEN, "An der stuer ist ganz nuett bezalt". Landesherrschaft, Verwaltung und Wirtschaft im fürstbischöflichen Territorium in der Umgebung Basels (1435-1525), Basel 1995 (= Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 167).

²⁹³ Belege für Bischof Ortlieb von Chur im TB fol. 1r, 85r, 184v, 225r, 226v, 227r, 245r, 294v [141, 1220, 2361, 2965f., 2986, 2995f., 3268, 3270, 4111], für die sonstige Churer Geistlichkeit ebd. fol. 140r, 174r, 304r [1869f., 2228, 4258]. Siehe auch für das Bistum die Belege bei CHMEL, Regg. n. 767, 2019, 3379, 3749, 3751, 6088, 6557, 7413, 8387, 8388, Anh. 100, für den Bischof ebd. n. 6177, 7884, für Bischof Konrad [von Rechberg] (1440-1441) ebd. Anh. 11, Leonhard [Wiesmair] (1453-1458) ebd. n. 3212, 3379, Ortlieb [von Brandis] (1458-1491) ebd. n. 3751, 4271, 6088, 6882, 7846, 8387, 8388, 8395 und Heinrich [von Hewen] (1491-1503) ebd. n. 8740. - Vgl. MONT-PLATTNER, Chur; MAYER, Chur; L. SCHMUGGE, Über Rom nach Chur. Zur Geschichte des Domkapitels im Spätmittelalter, in: *Geschichte und Kultur Churrätens*. FS für Pater Iso Müller OSB zu seinem 85. Geburtstag, hg. v. U. BRUNOLD u. L. DEPLAZES, Disentis 1986, S. 493-513.

²⁹⁴ Die Belege für Domkapitel, Präläten etc. (ohne namentliche Nennung) im TB fol. 32v, 112v, 160r, 189r, 196v, 206v, 209v, 230v, 240v, 256r, 271r, 274v, 278r, 292r, 299v, 316v [494, 497, 1564, 1923, 2068f., 2188f., 2462, 2552, 2683, 2727, 3048, 3201, 3446, 3708, 3764, 3829, 4060, 4192, 4456]. Hinzukommen noch die Kirchen, Stifte und Klöster St. Gertrud (ebd. fol. 21v [322]), Heiligkreuz (ebd. fol. 112v [1564]) und vor allem St. Moritz (ebd. fol. 111v, 160r, 206v, 209v, 249r, 251v, 316v [1556f., 2068f., 2683, 2727, 3342, 3380, 4456]), St. Peter (ebd. fol. 57r [864]) sowie St. Ulrich und Afra (ebd. fol. 19v [291]). Siehe dazu insgesamt A. LAYER, Geistliche Herrschaftsbereiche, in: *Handbuch Bayern* 3, 2 S. 949-977, hier: S. 970f. sowie natürlich R. KISSLING, Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter. Ein Beitrag

und in den letzten beiden Jahrzehnten Friedrichs III. noch zunehmenden Kontakte, daß am Ausgang des Mittelalters natürlich weder für die Stadt noch für die Bischöfe von Basel und ebensowenig für die anderen Städte und Bistümer von einer tatsächlichen Reichsferne, allenfalls von einer partiellen oder temporären Königsferne gesprochen werden kann. Der erst jüngst tiefgehend analysierte Baseler Konzilsversuch eines kaiserlichen Rats zu Beginn der 1480er Jahre, der oberrheinische Humanismus im allgemeinen und die neue Sicht der spätmittelalterlichen Beziehungen zwischen Herrscher, Reich und Eidgenossen bieten Anhaltspunkte für eine differenziertere Auffassung.

Der Bischof von Augsburg hat damals freilich nicht nur unter den schwäbischen, sondern unter allen Bischöfen des Binnenreichs eine herausragende Bedeutung besessen, denn - abgesehen von Erzbischof Adolf von Mainz, der wegen seiner höfischen Bindung als römischer Kanzler und Kammerrichter im mündlichen Wirkungsbereich lag und seine regionale "Rolle" insoweit unter besonderen Bedingungen ausfüllte - eine ähnlich hohe Beziehungsdichte wie Bischof Johann von Augsburg haben - abgesehen von den oben genannten - mit Johann (von Baden) von Trier und Rudolf (von Scherenberg) von Würzburg überhaupt nur noch zwei weitere Bischöfe im gesamten Reich aufzuweisen. Selbst die Zahl der Kontakte des von dem Augsburger weit überragten Bischofs von Konstanz hat nur noch Bischof Wilhelm (von Reichenau) von Eichstätt erreicht, wobei dessen Ratstätigkeit mindernd gewirkt haben mag. Dies vorausgesetzt, erkennt man, daß die Zahl der urkundlich verbürgten Beziehungen der Bischöfe von Straßburg und Basel immer noch über dem Durchschnitt der binnenreichischen Bistümer liegt und z.B. die Bischöfe der "bayerischen Lande" (Chiemsee, Freising, Passau, Salzburg) oder des Mittelrheins (Speyer, Worms) um einiges übertrifft.

Was wir über den Charakter der Beziehungen des **Bischofs von Augsburg**²⁹⁵ zum Herrscher im Ratskapitel ausgeführt haben, wollen wir hier - stellvertretend auch für

zur Strukturanalyse der oberdeutschen Reichsstadt, Augsburg 1971 (= Abh. z. Gesch. d. Stadt Augsburg, 19). Des weiteren P. LINDNER, *Monasticum Episcopatus Augustani antiqui. Verzeichnisse der Äbte, Pröpste und Äbtissinnen der Klöster der alten Diözese Augsburg, Bregenz 1913*; M. HÖRMANN, *Die Augustiner-Chorherren in Augsburg im Mittelalter*, Bottrop 1932; P. BRAUN, *Geschichte des Augustinerklosters St. Georg in Augsburg, mit Ergänzungen v. A. HAEMMERLE*, in: Vierteljahreshefte zur Kunst und Geschichte Augsburgs 1 (1935/36); HAEMMERLE, *St. Moritz*; H. SCHWARZMEIER, *Königtum, Adel und Klöster im Gebiet zwischen oberer Iller und Lech*, Augsburg 1961 (= VÖ d. Schwäbischen Forschungsgemeinschaft, Reihe 1, 7); J. HEMMERLE, *Die Benediktinerklöster in Bayern*, Augsburg 1970 (= Germania Benedictina, 2); Speziell zu St. Ulrich und Afra H. ENDRÖS, *Reichsunmittelbarkeit und Schutzverhältnisse des Benediktinerstiftes St. Ulrich und Afra in Augsburg vom 11. bis zum 17. Jahrhundert*, Augsburg 1934; St. Ulrich und Afra zu Augsburg, bearb. v. W. LIEBHART, München (= HAB, Tl. Schwaben, Reihe II, H. 2); 1000 Jahre Sankt Ulrich 993-1993. Dokumentation, hg. v. P. RUMMEL, Augsburg 1994.

²⁹⁵ Siehe zu Bischof und Domkapitel außer der bisher schon genannten Literatur vor allem A. LAYER, *Hochstift und Domkapitel Augsburg*, in: *Handbuch Bayern 3*, 2 S. 949-962. Speziell P. BRAUN, *Geschichte der Bischöfe von Augsburg*, 4 Bde., Augsburg 1813-15; *Beiträge zur Geschichte des Bistums Augsburg*, hg. v. A. STEICHELE, 2 Bde., Augsburg 1849-52; *Archiv für die Geschichte des Bistums Augsburg*, 1-3,

die Bischöfe von Eichstätt und Konstanz, deren Beziehungsstrukturen vergleichbar sind und deshalb an dieser Stelle nicht neuerlich in den Blick genommen werden müssen - kurzgefaßt verallgemeinern. Wenn Bischof Johann aus dem Hause Werdenberg in 35 von insgesamt 53 Nennungen im Taxbuch als Adressat eines Kaiserschreibens genannt wird, dann hat er in dieser Zeit durchschnittlich jeden Monat eine schriftliche Willensäußerung des Kaisers entgegengenommen, denn zu bedenken ist ja, daß dieser sich 1473 und 1474 mehrfach längere Zeit persönlich am Amtssitz des Werdenbergers aufgehalten hat und vom Bischof bewirtet wurde²⁹⁶. Unter diesen Schreiben befindet sich nun zwar kein einziges Diplom für den Bischof selbst, aber doch etliche Mandate zu seinen Gunsten. Aber die meisten, nämlich 27 dieser Schreiben, ergingen an ihn im Zusammenhang von Prozessen am Kammergericht, an denen er selbst nicht beteiligt war²⁹⁷. Daß ihm unabhängig von seiner Ratseigenschaft mit deren großer Mehrzahl z.T. prekäre rechtliche oder schiedsrichterliche Kommissionen übertragen wurden, kennzeichnet seine überragende und gleichermaßen vom Kaiser wie von den Betroffenen akzeptierte und gesuchte Bedeutung als höfischer Außenposten und regionaler Konfliktvermittler. Dafür, daß er diese Rolle spielen konnte, war ebenso entscheidend wie sein persönliches Geschick die politisch-geographische Lage des Bistums zwischen allen Rivalen; so hat er sich offenbar ebensogut mit dem brandenburgischen Zöllern wie mit dessen Wittelsbacher Rivalen in Landshut, und mit dem Habsburger in Innsbruck ebensogut wie mit den Grafen von Württemberg verstanden. Daß dies eine schwierige Position war, läßt die Tatsache erkennen, daß er in die Konflikte des oberbayerischen Herzogshauses hineingezogen wurde, indem er im September 1471 den Auftrag erhielt, die auf Klage Herzog Albrechts (in vier Exemplaren ausgestellte) Vorladung Herzog Wolfgangs von Bayern-München zu verkünden²⁹⁸.

Entscheidend aber war: Daß alle diese Dynastien und Landesherren dem Augsburger Oberhirten als ausgewiesenen Parteigänger des Kaisers die Vermittlung in ihren Konflikten anvertrauten, war nur in der durch den Versuch des Kaisers geprägten politischen Konstellation der ersten Hälfte der 1470er Jahre möglich, alle politischen Kräfte zu integrieren. So war er es, der in den großen Fiskalprozeß gegen Memmingen

1856-60, fortges. u. d. Titel: Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg, 1-6, 1909-29; A. SCHRÖDER, Die Augsburger Weihbischöfe, in: Archiv für die Geschichte des Hochstiftes Augsburg 5 (1916-19); HAEMMERLE, Augsburg; Das Lehenbuch des Hochstifts Augsburg von 1424, bearb. v. H. VIETZEN, Kempten 1939 (= Allgäuer Heimatbücher, 11); ZOEPFL, Bistum Augsburg; Beiträge von W. WÜST, J. SEILER, J. RIEDMANN und F. DÖRRER in: Schwaben/Tirol 1.

²⁹⁶ Die speziell ihm geltende, 1473 Juli 9 expedierte Ankündigung des Augsburger Tages, für den er vorbereitende Anstalten treffen möge, im TB fol. 242r [3221].

²⁹⁷ Siehe die Belege im TB fol. 10r, 17v, 29v, 35r, 44r, 61r, 63r, 63v, 64r, 87r, 87v, 94r, 95v, 109v, 112v, 122v, 130r, 134r, 160r, 160v, 186r, 223r, 227v, 231r, 302r, 324r [145, 265, 451, 530, 674, 910, 933, 941, 952, 1247f., 1346, 1348, 1371, 1530, 1564, 1674, 1749, 1801, 2068, 2079, 2429, 2922, 3001, 3058, 4230, 4586].

²⁹⁸ TB fol. 64r [952].

eingeschaltet wurde und sich offenbar den Bürgern nicht ungewogen zeigte²⁹⁹. Daß er die Belange des Domkapitels und der lokalen Geistlichkeit des Moritzstifts gegen den Großbürger Meuting zu wahren suchte, wobei der städtische Bote Jörg Wiser vermittelte, haben wir ebenso gesehen wie sein Vorgehen gegen die entflohenen Mönche des Klosters Ottobeuren. Ihn und Marschall Heinrich von Pappenheim wählte Markgraf Albrecht von Brandenburg zum Vermittler seines Konflikts mit den Herzögen von Pommern um das Herzogtum Stettin³⁰⁰. Im Gegenzug ließ der Bischof den Kaiser die Vermittlung in seinem Konflikt um die Markgrafschaft Burgau³⁰¹ dem Markgrafen anempfehlen.

Aber auch mit Herzog Ludwig von Bayern-Landshut stand er wenigstens auf so gutem Fuß, daß nicht nur dieser zugunsten seiner Klientel Kommissionen auf ihn erwirkte, sondern er selbst den jedem Augsburger Oberhirten gefährlichen Wittelsbacher neben anderen mit der Wahrung seiner Rechte in der Markgrafschaft Burgau betrauen ließ. Gemeinsam mit dem Herzog sowie den Städten Augsburg, Ulm und Rottweil wurde er beauftragt, die von Weinsberg bei ihrer *wydemschafft* zu handhaben und zu schirmen³⁰². Er wurde - primär wohl auf Betreiben Herzog Sigmunds von Tirol, aber nicht ohne Zustimmung des ihm ebenfalls nahestehenden Grafen Eberhard von Württemberg - mit der Beilegung von dessen Konflikt mit den Grafen von Württemberg beauftragt³⁰³, sollte Sigmund von Stein bewegen, die von ihm am Rottweiler Hofgericht erlangte Ächtung Graf Johanns von Tengen annullieren zu lassen³⁰⁴ und vermittelte im persönlichen Auftrag des Kaisers zwischen den um das Weißenburger Ammanamt streitenden Heinrich von Rechberg und Sigmund von Pappenheim. Im persönlichen Auftrag des Kaisers und daher am ehesten mit der Ratseigenschaft zu tun haben die weit über die Region hinausweisenden, im Juni 1473 erteilten Kommissionsaufträge, die Differenzen zwischen dem Herzog von Jülich-Berg und Graf Dietrich von Manderscheid beizulegen³⁰⁵ sowie der dem Augsburger gemeinsam mit Erzbischof Johann von Trier erteilte Auftrag, im Konflikt zwischen Erzbischof Ruprecht von Köln einerseits sowie seinem Domkapitel, der Ritterschaft und der Landschaft andererseits, also der in den Neußer Feldzug mündenden Kölner Stiftsfehde zu vermitteln³⁰⁶.

²⁹⁹ Siehe TB fol. 61r, 63r [910, 933] und unsere Ausführungen über Memmingen.

³⁰⁰ Siehe TB fol. 63v [941] und unsere Ausführungen zu diesem Konflikt.

³⁰¹ W. WÜST, Die Markgrafschaft Burgau, in: Heimatverein für den Landkreis Augsburg Jahresber. 1985/86 (1988).

³⁰² TB fol. 35v [544].

³⁰³ Siehe das entsprechende Kapitel.

³⁰⁴ TB fol. 186r [2429].

³⁰⁵ TB fol. 227v [3001-3004].

³⁰⁶ TB fol. 228v [3017-3019].

Die Mehrzahl der nicht sehr zahlreichen Schreiben, die der Kaiser zugunsten des Bischofs an Dritte ausgehen ließ, betrafen die Markgrafschaft Burgau als den bedeutendsten, freilich nicht dauerhaften Territorierfolg des Bischofs. Hier wurden mehrfach Markgraf Albrecht von Brandenburg, Bischof Johann von Eichstätt, Herzog Ludwig von Bayern-Landshut und Graf Eberhard von Württemberg beauftragt, Bischof Johann von Augsburg auf Ersuchen zu seinem Recht gegenüber denjenigen zu verhelfen, die ihn in der Markgrafschaft Burgau beeinträchtigen, und diese Rechte zu schützen³⁰⁷. Nur weitere wenige tragen kammergerichtlichen Inhalt, wie z.B. die vom Bischof erwirkte Vorladung Ludwigs von Rechberg-Hohenrechberg aufgrund einer Klage des Fiskalprokurators³⁰⁸. Daß Bischof Johann Personen seiner Klientel gefördert hat, muß als sicher gelten, aber es sind doch nur wenige Fälle ausdrücklich zu belegen³⁰⁹.

Der besonderen Bedeutung der Bischöfe von Augsburg, Eichstätt und Konstanz für das politische System des Kaisers entspricht, daß sich dieser in beiden Fällen nicht gescheut hat, konkurrierende Dynastien erheblich zu verstimmen und im Falle des Bistums Konstanz sogar die Belastung eines jahrelangen militärischen Konflikts in Kauf zu nehmen, um seine Personalentscheidungen durchzusetzen.

Zu den Fürsten zählt schließlich auch der **Abt von Kempten**, dessen zahlreiche, aber weitgehend von Dauerkonflikten mit der Stadt geprägte Beziehungen zur Zentralgewalt wir an entsprechender Stelle zusammengefaßt haben³¹⁰. Sie stellen ihn damals quantitativ auf eine Stufe mit dem Bischof von Basel und weit vor den Bischof von Chur oder den ebenfalls fürstengleichen **Abt von St. Gallen**³¹¹, welche beide erst im Rahmen der vertieften Politik gegenüber den Eidgenossen in den 1480er Jahren eine größere Bedeutung erlangten.

³⁰⁷ TB fol. 42r, 87v, 194r, 302v [650, 1248, 2520, 4239f.].

³⁰⁸ TB fol. 228r [3014].

³⁰⁹ So hat er einen Wappenbrief für seinen Diener Hans Rofreider von Kastelruth (TB fol. 297r [4151]) promoviert.

³¹⁰ Der Abt erscheint in 19 Belegen des Taxbuchs, s. TB fol. 5r, 6r, 8r, 78v, 92r, 119r, 120r, 166r, 183r, 184v, 186r, 198r, 238v, 251r, 255r, 258r, 264r, 310r [66, 78, 112, 1146, 1316, 1637, 1648, 2136, 2343f., 2370, 2430, 2577, 3170, 3369, 3433, 3480, 3595, 4354]. Siehe dazu LAYER, Geistliche Herrschaftsbereiche, in: Handbuch Bayern 3, 2 S. 949-977, hier: S. 963-967 und die bei unseren Ausführungen über die Stadt Kempten angegebene Literatur.

³¹¹ Die Nachweise für das Kloster St. Gallen im TB fol. 20r, 108r, 179r, 184v, 288r, 298v [301, 1509, 2283, 2366, 3993, 4182f.]. Siehe dazu UB Abtei St. Gallen; HÄNE, Klosterbruch; DERS., Auflauf; Geschichte und Akten des Varnbühler-Prozesses, bearb. u. hg. v. P. BÜTLER, in: Mitt. zur vaterländischen Geschichte (St. Gallen) 34 (1914), S. IX-LXXXVI u. 1-140; EHRENZELLER, St. Gallische Geschichte; KEMPTER, Hoheitsrechte; W. VOGLER, Ein spätmittelalterliches Verzeichnis der Ministerialen und Burgen des Klosters St. Gallen, in: Zs. für schweizerische Kirchengeschichte 76 (1982), S. 71-89; VOGLER, Rösch; P. ROBINSON, Die Fürstabtei St. Gallen und ihr Territorium 1463-1529. Eine Studie zur Entwicklung territorialer Staatlichkeit, St. Gallen 1995 (= St. Galler Kultur und Geschichte, Bd. 24). Vgl. unsere Ausführungen über Abt Ulrich Rösch im Ratskapitel.

Damit sind wir bei den schwäbischen Klöstern und Stiften angelangt. Für sie gilt tatsächlich die Feststellung Stievermanns, daß "gerade in Schwaben der König sich im 15. Jahrhundert verhältnismäßig häufig mit Klosterangelegenheiten befaßte"³¹², selbst wenn er dieses Befäßtsein als "mehr reaktiv als aktiv und nur selten effektiv" und dabei dann noch die - gerade vorherrschenden - Gerichtskontakte als unerheblich für die Frage der Reichsunmittelbarkeit und die spätere Reichsstandschaft qualifiziert. Überwunden ist jedenfalls der vordem dominierende, vielfach isolierte Blick von einem werdenden Territorialstaat aus, der die Reichs-Optionen der von ihm schließlich integrierten Klöster nicht genau genug auf ihre alternative Substanz prüfte und das schließliche "Überleben" der reichsunmittelbaren Klöster und Stifte schwerlich zu erklären vermochte. Dem steht auch die Erkenntnis gegenüber, daß "dem formalen Stand von Schirm und Vogtei ... insgesamt kein ausschlaggebendes Gewicht zugemessen werden" kann, daß "wichtiger als der formale Rechtsstatus ... das politisch-dynamische Moment"³¹³ erscheint.

Es wäre völlig verfehlt, wollte man dem spätmittelalterlichen Herrscher eine aktive Klosterpolitik im Sinne abverlangen, wie sie die Ottonen oder rudimentär auch noch die Staufer zu einem gänzlich anderen Entwicklungsstand von Königtum und Reich betrieben haben. Selbst für diese, jedenfalls aber im 14. und 15. Jahrhundert muß man das simple Modell einer mit königlicher Herrschaft von oben nach unten verbundenen, ggf. geplanten und "ständebezogenen" Politik der Zentralgewalt grundsätzlich verabschieden und durch das heuristisch "von unten" ausgehende differenzierte Modell vielfach verschachtelter Interessen, von Bedarf und Bedarfsbefriedigung etc. ersetzen. Und hier zeigt sich gerade der vielfach als untätig oder als bloßer Hauspolitiker denunzierte Friedrich III. als ein Herrscher, der maßgeblich darauf Einfluß genommen hat, in welcher Verfassung das Reich in die frühe Neuzeit hineingegangen ist. Selbst wenn mancher darin eine Modernisierungsverzögerung erkennen mag, ist der Tatsache Rechnung zu tragen, daß der Kaiser in den entscheidenden Jahren im Kern dem Reich den Vorzug gegenüber den vorländischen Interessen des Hauses Habsburg gegeben hat³¹⁴.

Der Befund der Herrscherkontakte schwäbischer **Klöster und Stifte** in der ersten Hälfte der 1470er Jahre zeigt ein klares Bild. Mit insgesamt an die 40 Klöstern haben solche Kontakte hier mehr Klöster als in jeder anderen Landschaft des Binnenreichs besessen. Der Vergleich mit Bayern oder - mehr noch - zu Franken, wo tatsächlich nur sehr wenige Klöster in Beziehungen zum Herrscher gestanden haben, läßt den unvollkommenen Grad der schwäbischen Territorialisierung deutlich erkennen.

³¹² STIEVERMANN, Klosterwesen S. 61.

³¹³ STIEVERMANN, Klosterwesen S. 70.

³¹⁴ QUARTHAL, Landstände S. 41ff.

Auch in Bezug auf die Wirksamkeit Friedrichs III. und des Königtums generell bleibt dagegen festzuhalten, daß das letzte Drittel des 15. Jahrhunderts eine wohl im gesamten Jahrhundert zuvor nicht gekannte rege Einwirkung des Herrschers auf die Belange schwäbischer Klöster und damit den landschaftlichen Territorialisierungsprozeß gezeitigt hat. Daß abgesehen von der Rolle des Schwäbischen Bundes, welcher ungeachtet seines ursprünglichen Auftrags als Organisator des herrscherlichen Schutzes später auch emanzipativ gegen die Zentralgewalt wirkte, bei der Gestaltung dieser Verdichtung nur diejenigen Klöster ihre Reichsunmittelbarkeit zu sichern bzw. diese zu erreichen vermochten, deren Kontakte zur Zentralgewalt an Zahl und Qualität eine überwiegend tradierte besondere Kontinuität und Wertigkeit besaßen, zeichnet sich deutlich ab. Denn nur die Klöster und Stifte Hirsau (8), Kaisheim (6) und das Frauenkloster Kirchheim am Ries (4) sowie Ochsenhausen (4), Otto-beuren (4), Reichenau (7), Salmannsweiler (Salem) (11), Weingarten (17) und Weißenau (6), also neun und damit etwa ein Viertel aller schwäbischen Klöster und Stifte haben damals wirklich nennenswert zahlreiche Kontakte zum Herrscher besessen³¹⁵. Vor allem diese erscheinen auch als Privilegierte und Begünstigte, während die anderen überwiegend Adressaten von Interventionen oder Objekte kaiserlicher Preces waren. Während Salem und Weingarten bei weitem dominieren, erscheinen die renommierten Klöster Ochsenhausen und vor allem Otto-beuren mit ihren jeweils vier schriftlich fixierten Kontakten fast schon auf einer Stufe mit den knapp 30 übrigen Klöstern, die damals zwischen drei- und einmal Adressaten, Begünstigte oder Veranlasser von Kaiserschriften gewesen sind³¹⁶. Daß die Momentaufnahme die durch das römisch-

³¹⁵ Insgesamt können einige wenige eigens genannte Pfarrkirchen vernachlässigt werden; hier wie im folgenden werden überdies Geistliche mit der Herkunftsangabe "Diöz." vernachlässigt, s. dazu vor allem HEINIG, Preces-Register. Die Belege für Hirsau im TB fol. 56v, 237v, 276r, 284r [851, 3155-3159, 3785, 3919], Kaisheim (OCist) ebd. fol. 82v, 220r, 232r, 255r, 310r, 317r [1193, 2883, 3079, 3437, 4352, 4461], Kirchheim am Ries (OCist) ebd. fol. 56v, 195v, 199r [855, 2544, 2591f.], Ochsenhausen (OSB) ebd. fol. 15v, 27r, 168v, 185r [225, 411, 2167, 2371], Otto-beuren (OSB) ebd. fol. 29r, 56v, 226v [445, 852f., 2981], Reichenau ebd. fol. 183v, 184v, 212r, 253r [2346, 2367, 2757, 3404-3407], Salmannsweiler (Salem) (OCist) ebd. fol. 64r, 69r, 70v, 72r, 115r, 124r, 135r, 175r, 184v, 293r, 300v [946, 1020, 1049, 1068, 1600, 1692, 1813, 2240, 2368, 4080, 4211], Weingarten (OSB) ebd. fol. 137r, 138r, 141v, 144v, 146r, 157v, 185r, 190r, 205v, 218v, 236r, 291v, 297v, 300v, 304v [1838, 1850, 1885, 1918f., 1934, 2041, 2372, 2474, 2671, 2856, 3132, 4054, 4163, 4210, 4213, 4272] und Weißenau (OPräm) ebd. fol. 120r, 132v, 137r, 146r, 322v [1649, 1776, 1838, 1934, 4557, 4558]. Literatur verzeichnet erschöpfend STIEVERMANN, Klosterwesen.

³¹⁶ Wir reihen auch diese Klöster und Stifte alphabetisch mit den entsprechenden Belegen aus dem Taxbuch auf, nämlich Blaubeuren (OSB) TB fol. 13r [186], Bronnbach TB fol. 245v [3281], Frauenkloster Buchau (Can. Aug.) ebd. fol. 294v [4106], Kartause Buxheim ebd. fol. 307v [4312], Heiligkreuz Donauwörth ebd. fol. 178v, 296r [2280, 4136], Elchingen (OSB) ebd. fol. 233r, 301r [3091, 4221], Ellwangen ebd. fol. 68v [1016], Frauenzimmern (-Kirchbach) ebd. fol. 65r, 312r [961, 4390], Gengenbach ebd. fol. 100r [1418], St. Georgental i. Schwarzwald (OSB) ebd. fol. 294r [4102], Gutenzell ebd. fol. 137r [1837], Frauenkloster Hepbach ebd. fol. 234r [3109], Herrenberg ebd. fol. 116v [1608], Korbung (OSB) ebd. fol. 250r, 257r, 318r [3354, 3467, 4486], St. Augustin Lindau ebd. fol. 125r, 311r [1705, 4369], Möckmühl ebd. fol. 168r [2159], St. Ulrich und Afra zu Neresheim (OSB) ebd. fol. 71r [1057], Obermarchtal (OPräm) ebd. fol. 295v [4126], Frauenkloster St. Cäcilia Pfullingen (Klarissen) ebd. fol. 245r [3273], Roggenburg (OPräm) ebd. fol. 259v, 307v [3504, 4312], Frauenkloster Rottenmünster (OCist) ebd. fol. 321v, 322v [4540, 4559], Schussenried (OPräm) ebd. fol. 36r, 157v, 184v [549, 2036, 2369], Frauenkloster Söflingen ebd. fol. 304r [4261], Ursberg

rechtlich geprägte herrscherliche Majestätsbewußtsein fortgeschriebene, spätestens im Krisenfall durch innere oder äußere Gefährdungen geprüfte Offenheit der Situation verdunkelt, erkennt man leicht daran, daß sich die Kontakte der damals wenig hervortretenden Klöster Ottobeuren und vor allem Roggenburg unter den Bedingungen der wittelsbachischen Bedrohung zu Beginn der 1480er Jahre bedeutend intensivierten, ja daß der bayerische Überfall auf Roggenburg geradezu ein wesentlicher Anlaß zur Gründung des Schwäbischen Bundes war.

Sowohl damals wie vorher, das ist damit klar festzuhalten, waren die schwäbischen Klöster und Stifte trotz ihrer Vielzahl und trotz ihrer durchaus ansehnlichen Kontakte lediglich Schutzbefohlene ohne eigentliche raumordnende Funktion für den Herrscher. Politik war auch für den Kaiser Fürstenpolitik, zu der gehört zu werden allenfalls die großen Städte hoffen konnten.

Blicken wir vergleichend, aber ohne tiefere Analyse noch auf die Geistlichkeit der schwäbischen Rand- oder Nachbarlandschaften. Dabei haben wir in Rechnung zu stellen, daß die Jahre um 1470 für das **Elsaß** "irreguläre" Jahre waren, insofern zunächst der "Weißenburger Krieg" mit dem Pfalzgrafen und dann die Abwehrkämpfe gegen den Herzog von Burgund die Zentralgewalt in einem in den Vorjahren nicht gekannten Maße ins Spiel brachten. Freilich, auch das ist zu bedenken, schlug diese Nicht-Normalität mit dem Beginn der Konfrontation zwischen Habsburg und Frankreich in den letzten Jahren Friedrichs III. mit Maximilian I. in Normalität um, die allenfalls durch die verstärkte Abschottung der Eidgenossen gegenüber Kaiser und Reich noch einmal differenziert wurde. Als Regulativ unseres mehr auf den Beginn der Reichsverdichtung um 1470 gerichteten punktuellen Blick erscheint wichtig, daß sich damals im Elsaß und am gesamten Oberrhein infolge der vorherrschenden Konfrontation des habsburgischen Kaisers mit dem Pfalz-Wittelsbacher die Abstufung derjenigen politischen Kräfte änderte, die ihre eigenen Bedürfnisse mit Hilfe des Herrschers zu befriedigen suchten. So tritt das Kloster **Weißenburg**³¹⁷ mit seinem Abt Anton von Leiningen in einem gleichsam irregulären Maße hervor. Entscheidender Bezugspunkt kaiserlicher Wirksamkeit war unter den geistlichen Herrschaftsträgern aber weder die kleine Abtei noch das Weißenburger Frauenkloster **Hohenburg**³¹⁸, die damals ebenfalls mehrfach genannte Abtei **Murbach**³¹⁹ oder etwa die Pfarrkirche zu

(OPräim) ebd. fol. 320v [4526], Frauenkloster Weingarten ebd. fol. 245v [3279], Kloster zu den Wengen zu Ulm ebd. fol. 104v, 316v [1474, 4451], St. Martin zu Wiblingen ebd. fol. 55v, 288r [837, 3994], Wiesensteig (OSB) ebd. fol. 300v [4209] und Klosterzimmern ebd. fol. 322r [4547].

³¹⁷ Siehe die Belege im TB fol. 174r, 233v, 242v, 287r, 299v, 308r [2227, 3095, 3227, 3972-3978, 4197f., 4320f.]. Die wenigen Belege bei CHMEL, Regg. kann man vernachlässigen, stattdessen ist die Zusammenstellung in den RTA 22 zu benutzen.

³¹⁸ TB fol. 3v, 196v [46, 2555].

³¹⁹ TB fol. 91r, 95r, 126v, 127r, 180v [1297, 1360, 1718f., 2302f.]. Siehe dazu A. GATRIO, Die Abtei Murbach im Elsaß, nach Quellen bearb., 2 Bde., Straßburg 1895.

Ottersweiler³²⁰, sondern natürlich Bischof, Domkapitel und die übrige Geistlichkeit von **Straßburg**³²¹.

4.1.3. Die Städte und Bürger

Daß die Reichsstädte und die Freien Städte im Spätmittelalter wesentlich zur Wirksamkeit der Zentralgewalt beigetragen haben, braucht heute ebensowenig betont zu werden wie die Tatsache, daß dieser Anteil in Schwaben besonders hoch war³²². Denn mit insgesamt dreißig von uns zu berücksichtigenden Städten lagen in Schwaben nicht nur die meisten reichsunmittelbaren Kommunen, sondern hier war auch die Konzentration relativ großer, wirtschaftlich leistungsfähiger, dabei sozial und verfassungsmäßig noch keineswegs ausgeglichener und auch deshalb von den Territorien politisch gefährdeter Kommunen besonders hoch. Enge soziale und wirtschaftliche Verflechtungen zumindest regionaler Teilgruppen schufen trotz des Scheiterns der Städtebundspolitik weiterhin gemeinsame politische Interessen.

Wollte man einer Bestimmung des Verhältnisses zwischen diesen Städten und der Zentralgewalt die bisher leicht greifbaren Regesten Chmels zugrunde legen, ginge man

³²⁰ TB fol. 219r [2867].

³²¹ Die Belege für den Bischof im TB fol. 16v, 17r, 18r, 126v, 127r, 131v, 180v, 184v, 201r, 207v, 220v, 239v, 246v, 247r, 256v, 257v, 322v, 325r [251, 259f., 271, 1717, 1720, 1768, 2301, 2359, 2618f., 2697-2700, 2891, 3187, 3294f., 3307, 3461f., 3475-3477, 4560, 4600] und für die sonstige Geistlichkeit (Propst, Offizial etc.) ebd. fol. 31r, 59r, 100r, 126v, 127r, 220v, 241v, 247v, 266r, 287r [475, 885, 888, 1418, 1717, 1719, 2890, 3212, 3312, 3627, 3970]. An Stiften begegnen damals Jung-St. Peter ebd. fol. 247v, 306v [3312, 4299]. und St. Thomas ebd. fol. 238r [3162] im passiven Kontakt zum Herrscher, der hier seine Klientel zu versorgen suchte. Siehe dazu auch HEINIG, Preces-Register. Wieder lassen uns CHMELS Regg. für den beobachteten Zeitraum fast gänzlich im Stich, aber auch für die übrige Regierungszeit Friedrichs III. lassen sie die Beziehungen der geistlichen Metropole auch nicht annähernd korrekt erkennen. - Siehe auch Catalogue sommaire des documents conservés aux archives du chapitre de la Cathédrale de Strasbourg, Paris-Colmar 1906 (= Bibl. de la Revue d'Alsace, 13); J. ROTT, Histoire du chapitre cathédral de Strasbourg au XIVe et au XVe siècle, Thèse de l'École des Chartes Paris 1933; L. PFLEGER, Kirchengeschichte der Stadt Straßburg im Mittelalter, Colmar 1941 (= Forschungen zur Kirchengeschichte des Elsaß, 6); STENZEL, Straßburg; A.M. BURG, Die alte Diözese Straßburg von der bonifazischen Reform (ca. 750) bis zum napoleonischen Konkordat (1802). Ein geschichtlicher Überblick mit besonderer Berücksichtigung des elsässischen Teiles, in: Freiburger Diözesan-Archiv 86 (1966), S. 220-351; R.-P. LEVRESSE, Prosopographie du chapitre de l'église cathédrale de Strasbourg de 1092 à 1593, in: Archives de l'église d'Alsace 34 (1970), S. 1-39. Speziell zu St. Thomas C. SCHMIDT, Histoire du chapitre de St. Thomas de Strasbourg pendant le moyen âge. Suivi d'un recueil de chartes, Strasbourg 1860, zu Jung-St. Peter E.L. STEIN, Geschichte des Kollegiatstiftes Jung-St. Peter zu Straßburg von seiner Gründung bis zum Ausbruch der Reformation, Freiburg i. Br. 1920.

³²² Das auch hier natürlich auftretende Problem der räumlichen Abgrenzung läßt sich nicht befriedigend lösen. Entsprechend unserer Raumbeschreibung gehen wir zwar grundsätzlich nach den Zuständigkeitsbereichen der nachstaufischen Landvogteien vor, modifizieren aber in einigen Punkten, weil für uns nicht die ohnehin prekäre Wirksamkeit der Landvogteien in Frage steht. So ziehen wir die Stadt Augsburg als ehemaliges Zentrum der kleinen Landvogtei zu Oberschwaben und grenzen nur die Städte der elsässischen Landvogtei aus. Von den 16 Städten, die z.B. H. RABE, Der Rat der niederschwäbischen Reichsstädte. Rechtsgeschichtliche Untersuchungen über die Ratsverfassung der Reichsstädte Niederschwabens bis zum Ausgang der Zunftbewegungen im Rahmen der oberdeutschen Reichs- und Bischofsstädte, Köln-Graz 1966 (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, 4), der niederschwäbischen Landvogtei zurechnet, behandeln wir Dinkelsbühl nicht bei den schwäbischen, sondern gemeinsam mit Nürnberg, Rothenburg und Schweinfurt im Rahmen der fränkischen Städte.

völlig in die Irre, denn dort finden sich für die gesamte Regierungszeit Friedrichs III. nur um die 500 Urkunden und Briefe verzeichnet. Nur ein geringer Bruchteil derselben datiert aus der uns hier besonders interessierenden ersten Hälfte der 1470er Jahre. Daß die schwäbischen Städte stattdessen ausweislich des Taxbuchs in den dreieinhalb Jahren zwischen dem Regensburger Tag 1471 und dem Jahr 1474 insgesamt 388 Urkunden und Briefe Friedrichs III. erhalten haben, bezeugt deutlich das nach dem Tiefpunkt um die Jahrhundertmitte wiedergewonnene Interesse der Kommunen an der Zentralgewalt. Wenn man die zahlreichen, vor allem kammergerichtlichen Kontakte hinzurechnet, die einzelne Bürger und Bürgerfamilien zum Herrscher und seinem Hof unterhielten, dann zogen die schwäbischen Kommunen und Bürger eher zwanzig als zehn Prozent des kaiserlichen Beurkundungswesens und der herrscherlichen Wirksamkeit auf sich. Dabei waren Zahl und Qualität der Beziehungen dieser Kommunen zur Zentralgewalt auch in der ersten Hälfte der 1470er Jahre klar abgestuft. Nach der Zahl der Nennungen können vier Gruppen unterschieden werden.

Aus der Spitzengruppe mit Augsburg (mit 31 Belegen), Memmingen (28), Nördlingen (27), Kempten (26) und Ravensburg (26) ragt Ulm mit 57 Belegen weit heraus. Der zweiten Gruppe mit deutlich weniger, aber immer noch erstaunlich zahlreichen Kontakten sind Heilbronn (22), Biberach (17) und Konstanz (14) zuzurechnen, denn Basel (13) berücksichtigen wir bei den Städten am Oberrhein. Eine dritte Gruppe besteht aus Städten, die im untersuchten Zeitraum um die zehnmals in schriftlich faßbaren Kontakten zum Herrscher zu belegen sind; sie besteht aus Buchhorn³²³, Esslingen³²⁴,

³²³ Belege für Buchhorn im TB-Fol. 8r, 61r, 185v, 215v, 250v, 253r, 277v, 301v, 316r [108, 912f., 2414, 2816, 3365, 3408, 3821, 4225f., 4443], insgesamt auch bei CHMEL, Regg. n. 318, 449, 1012, 2928, 6177, 6942, 7902, Anh. 7, 116. Die Identifikation von Buchhormer Bürgern im Taxbuch muß der Lokalforschung vorbehalten bleiben. K.H. Frhr. ROTH VON SCHRECKENSTEIN, Der Bund der Städte Ueberlingen, Lindau, Ravensburg, Wangen und Buchhorn 1470-1475, in: ZGO 22 (1869) S. 225-256; O. HUTTER, Buchhorn-Friedrichshafen. Das Werden der Stadt, Friedrichshafen 1939.

³²⁴ Die Belege für Esslingen im TB fol. 14r, 99r, 126r, 130r, 185v, 221r, 239r, 243r, 260v, 264r, 265r [204, 1411, 1715, 1748, 2403, 2898, 3177, 3236, 3519, 3596, 3612] weisen keine Besonderheiten auf. Auch hier ging es in diesen Jahren überwiegend um Kammergerichtsprozesse, in die der reichsstädtische Rat vertrackt war; zwar erhielt er auch mehrfach - so im Fall der Herren von Gültlingen - Kommissionen übertragen, doch waren hierfür und natürlich in den Fällen, in denen der Rat und die Stadt selbst betroffen waren - wie im Fall der Klage Burkhardts von Reichschach -, die benachbarten Schutzherren der Stadt, der Markgraf von Baden und die Grafen von Württemberg "zuständig". Daß der den Badenern zugestandene neue Esslinger Zoll zu Konflikten mit den Württembergern führte, wird an entsprechender Stelle ausgeführt. Insgesamt kommen in diesen Jahren elf Bürger für Kontakte mit dem Herrscher und seinem Hof in Frage. Es sind dies (alphabetisch) Bayreuter (Bayrut) Hans TB fol. 23r [348f.]; Boltz Klaus (Nikolaus) 221r, 239r [2898, 3177]; Buchmann, Gebrüder Hans u. Ulrich 14v, 16r [217, 246]; Fuglin Martin (aus Esslingen?) 208v [2718]; Kreidweiß Klaus d. J., Bruder d. kurtrier, Kanzlers (?) 14r, 21r, 61r [205, 318, 909]; Rapperswyler Hans 23r [349]; Ringkenberger Kilian 188v [2457]; Schobecker Hans 264r [3596]; Schoblin Jörg 23v, 243r, 265r [355, 3236, 3611f.]; Schön Hans 208v [2718]; Ungelter Johann (Hans) 99v, 188v, 221r, 239r [1413, 2457, 2898, 3177]. - Siehe auch die Belege bei CHMEL, Regg. n. 672, 2378, 2914, 3275, 3338, 5185, 5197, 5488, 6177, 7183, 8114, 8275, 8855, Anh. 116, 121 sowie das Urkundenbuch der Stadt Eßlingen, bearb. v. A. DIEHL, 2 Bde., Stuttgart 1899-1905 (= Württ. Geschichtsquellen, 4 u. 7). Ais der in der Bibliographie zur Eßlinger Geschichte 1945-1959, bearb. v. A. BARTELMESS, Eßlingen 1959 sowie bei J. SCHNEIDER, Bibliographie

Lindau, Schwäbisch Gmünd, Schwäbisch Hall³²⁵ und Wimpfen³²⁶ mit jeweils elf, Rottweil und Überlingen³²⁷ mit jeweils neun Nennungen.

zur Geschichte und Kultur der Stadt Esslingen am Neckar, Esslingen 1975 verzeichneten Literatur seien eigens genannt K. PFAFF, Geschichte der Reichsstadt Eßlingen. Mit Ergänzungsheft, Esslingen 1840-52; T. SCHÖN, Die Reichssteuer der schwäbischen Reichsstädte Esslingen, Reutlingen und Rottweil, in: *MIÖG* 17 (1896), S. 234-263; M. HÄBERLEN, Studien zur Verfassungsgeschichte der Reichsstadt Eßlingen, in: *Württ. Vjhh.* NF 21 (1912), S. 1-68; F. BERGER/O.R. ETTER, Die Familiennamen der Reichsstadt Esslingen im Mittelalter, Stuttgart 1961 (= *VÖ d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde in Baden-Württemberg*, Reihe B: Forschungen, 15); B. KIRCHGÄSSNER, Wirtschaft und Bevölkerung der Reichsstadt Eßlingen im Spätmittelalter. Nach den Steuerbüchern 1360-1460, Eßlingen 1964 (= *Eßlinger Studien*, 9); R. OVERDICK, Die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Juden in Südwestdeutschland im 15. und 16. Jahrhundert, dargestellt an den Reichsstädten Konstanz und Eßlingen und der Markgrafschaft Baden, Konstanz 1965; O. BORST, Geschichte der Stadt Esslingen am Neckar, Esslingen 1977; U. EBERLEIN, Die Reichsstadt Esslingen im Spiegel des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien, in: *Esslinger Studien* 21 (1982), S. 105-117.

- ³²⁵ Den mehrfach ans Kammergericht gelangten Fehden, die Schwäbisch Hall zuvor mit einzelnen Adeligen der Umgebung (so z.B. mit Kunz von Bebenburg, Hans von Stetten oder Michael von der Thann) ausgetragen hatte, schloß sich in der ersten Hälfte der 1470er Jahre ein Prozeß mit Friedrich Schenk von Limpurg und der ganzen Familie der Erbschenken, u.a. wegen des Holztransports in die Stadt, an. Nachdem die Frage der Stadtsteuer 1470 gelöst war, hat die Stadt damals wesentlichen Rückhalt am Herrscher gefunden und wurde ausgangs der 1470er Jahre (sowie - ähnlich den anderen oberdeutschen Städten - Ende der 1480er Jahre) wieder privilegiert, wobei der Kaiser sie wegen ihrer ungünstigen geographischen Lage sogar von der in der Reformatio (1442) sowie dem Regensburger und Augsburger Landfrieden festgeschriebenen Pflicht zum Nacheilen befreite. Siehe dazu TB fol. 41r, 90r, 100v, 157v, 185v, 189v, 231r, 244r, 314v, 320r [629, 1284, 1421, 2040, 2405, 2465, 3062, 3255, 4419, 4425, 4519]. Hinzukommen zehn Personen, die Hall ziemlich sicher zugerechnet werden können, nämlich (alphabetisch) Ammann Anna, Wwe. d. Hans TB fol. 277v [3813]; Fry (Frei) Peter u. Margarete 292v [4069]; Habnitt Anna 118v [1630]; Harling Hans u. seine Schwester Elisabeth 118v [1630]; Herolt Agnes, Wwe. d. Klaus Merer 118v [1630]; Heuffer Klaus 11 lv [1551]; Heustadel Balthasar 216v [2832]; Merer Hans 118v [1630]; Rebhuhn Marx 277v [3813]; Steckel (Stocker?) Hans 216v, 251v [2832, 3382]. - Vgl. auch CHMEL, Regg. n. 105, 116, 1249, 1768, 3441, 5314, 6177, 7252, 7690, 8114, 8357, Anh. 31, 55, 116] und natürlich die verhältnismäßig dichten, hier aber nicht im einzelnen anzuführenden Belege in PIETSCH, Urkunden Schwäbisch Hall sowie in den Geschichtsquellen der Stadt Hall, bearb. v. C. KOLB, 2 Bde., Stuttgart 1894-1904 (= *Württ. Geschichtsquellen*, 6); dazu desweiteren Das Haalarchiv in Schwäbisch Hall. Inventar der Urkunden, Akten und Bände, bearb. v. R. UHLAND, Karlsruhe 1965 (= Inventare d. nichtstaatl. Archive in Baden-Württemberg, H. 10) und Die Urkunden des Hospitals zum Heiligen Geist in der Reichsstadt Hall bis 1480, bearb. u. hg. v. K. ULSHÖFER, Sigmaringen 1990 (= *Forschungen aus Württ. Franken*, 24). Siehe auch G. TADDEY, Das gemeinschaftliche Archiv in Schwäbisch Hall, in: *ZWL* 28 (1969), S. 391-419. - Aus der im Verhältnis zur Größe der Stadt überaus reichhaltigen, in Schwäbisch Hall. Bibliographie zur Stadtgeschichte, bearb. v. U. PFEIFFER, Sigmaringen 1983 (= *Forschungen aus Württ. Franken*, 19) zusammengestellten Literatur seien eigens erwähnt Hällische Geschichte. Geschichte der Reichsstadt Hall und ihres Gebietes nebst einem Überblick über die Nachbargebiete, hg. v. J. GMELIN, Schwäbisch Hall 1896; 800 Jahre Stadt Schwäbisch Hall 1156-1956, Stuttgart 1956; G. WUNDER, Die diplomatischen Beziehungen der Reichsstädte Heilbronn und Hall im 15. Jahrhundert (1412-1512), in: *Jb. für schwäbisch-fränkische Geschichte* 23 (1960), S. 141-167; DERS., Die Ratsherren der Reichsstadt Hall 1487-1803, in: *Württ. Franken* 46 (1962), S. 100-160; D. KRELL, Der Stadthausalt von Schwäbisch Hall im 15./16. Jahrhundert. Eine finanzgeschichtliche Untersuchung, Sigmaringen 1967 (= *Forschungen aus Württ. Franken*, 1); G. WUNDER, Probleme der Haller Geschichte, Schwäbisch Hall 1974 (= *Schriftenreihe des Vereins Alt Hall*, 2); DERS., Das Kondominium der drei Reichsstädte Rothenburg, Hall und Dinkelsbühl in Kirchberg an der Jagst 1398-1562, in: *JbfränkLF* 34/35 (1974/75), S. 751-785; K. ULSHÖFER, Heilbronn, Hall und die Ungarnhilfe 1486/87, in: *Jb. für schwäbisch-fränkische Geschichte* 28 (1976), S. 175-188; G. WUNDER, Die Stadt am kleinen Fluß: Schwäbisch Hall, in: *Die Stadt am Fluß*, 14. Arbeitstagung in Kehl 14.-16.11.1975, hg. v. E. MASCHKE u. J. SYDOW, Sigmaringen 1978 (= *Stadt in der Geschichte*, 4), S. 100-109; DERS., Die Bürger von Hall. Sozialgeschichte einer deutschen Reichsstadt 1216-1802, Sigmaringen 1980 (= *Forsch. aus Württ. Franken*, 16); L. SCHNÜRRER, Schwäbisch Hall und Rothenburg. Die Nachbarschaft zweier Reichsstädte in der Geschichte, in: *Württ. Franken* 65 (1981), S. 145-176; Hall und das Salz. Beiträge zur hällischen Stadt- und Salinengeschichte, hg. v. K. ULSHÖFER u. H. BEUTTER, 2. Aufl. Sigmaringen 1983 (= *Forschungen aus Württ. Franken*, 22).

Schlußlichte sind dann Kaufbeuren (7), Buchau am Federsee (5)³²⁸, Giengen (5)³²⁹, Wangen (5), Aalen (4)³³⁰, Bopfingen (4)³³¹, Reutlingen (4)³³², Pfullendorf (2)³³³ und Weil der Stadt (2)³³⁴ sowie Isny, Leutkirch mit jeweils einem Beleg; nicht ein einziges

- ³²⁶ Siehe die Belege im TB fol. 10v, 69r, 133r, 209v, 237v, 276r-v, 284r, 321v [154, 1025, 1786, 2725, 3158, 3786, 3792, 3919-3921, 4546]. An städtischen Bürgern lassen sich mit Marx Rebhuim im TB fol. 321v [4546] und Jörg Ulner ebd. fol. 275v [3779] nur zwei identifizieren. Vgl. CHMEL, Regg. n. 505, 707, 749, 1009, 2536, 5239, 7943, 7945, Anh. 116. Siehe auch L. BAUR, Beiträge zur älteren Geschichte der vormals freien Reichsstadt Wimpfen am Berg und des vormals adeligen Ritterstifts ad S. Petrum zu Wimpfen im Tal, in: AHG 3 (1842-44), S. 1-41; L. FROHNHÄUSER, Geschichte der Reichsstadt Wimpfen, des Ritterstifts St. Peter zu Wimpfen im Thal, des Dominicanerclosters und des Hospitals zum hl. Geist zu Wimpfen am Berg, Darmstadt 1870; R. JÜLCH, Die Entwicklung des Wirtschaftsplatzes Wimpfen bis zum Ausgang des Mittelalters, Stuttgart 1961 (= VÖ der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, 14); K.-P. SCHRÖDER, Wimpfen. Verfassungsgeschichte einer Stadt und ihres Verhältnisses zum Reich von den Anfängen bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, Stuttgart 1973 (= VÖ d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, 78); DERS., Kaiserliches Landgericht - Stadtgericht - Oberhof..., in: Jb. für schwäbisch-fränkische Geschichte 28 (1976), S. 41-48; A. HAFER, Wimpfen. Stadt-Raum-Beziehung im späten Mittelalter, Stuttgart 1993 (= VÖ der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 130).
- ³²⁷ Die Überlinger Belege im TB-Fol. 6v, 8r, 53v, 116v, 185v, 277v, 294r, 299r, 316r [n. 84, 108, 808, 1609, 2406, 3821, 4100, 4187, 4444]. Darüber hinaus CHMEL, Regg. n. 317, 449, 1012, 1278, 2784, 2928, 2929, 3139, 3159, 4548, 6177, 6754, 7562, 8114, 8372, 8373, Anh. 31, 116, 121. Insgesamt lassen sich Angehörige von neun Familien mit Herrscherkontakten identifizieren: Besserer Hans 35r, 318v [534, 4493]; Brotbeck Konrad 290v [4037]; Glarner Konrad 77v [1135]; Mayr Andreas 293r [4080]; Mosierer Christian, Büttel zu Überlingen 290v [4036]; Rieter (Rischer?) Hans 77v, 290v [1135, 4037]; Ruff Konrad, Peter und Rudolf 35r [534]; Ruschkan (?) Hans 241r [3207]; Stehelin Martin 290v [403]. Siehe insgesamt zu Überlingen F.X. STAIGER, Die Stadt Überlingen am Bodensee, sonst und jetzt mit ihrem Bade und ihrer nächsten Umgebung, Überlingen 1859; ROTH VON SCHRECKENSTEIN, Bund und Zur Geschichte der Stadt Überlingen (Regesten und Urkunden), mitgeteilt v. DEMS., in: ZGO 22 (1869), S. 1-32, 257-277, 418-436; 23 (1870), S. 1-21; 25 (1873), S. 205-228; 26 (1873), S. 117-135, hier: ZGO 22 (1869); A. SEMLER, Überlingen. Bilder aus der Geschichte einer kleinen Reichsstadt, Singen 1949; P. EITEL, Die oberschwäbischen Reichsstädte im ausgehenden Mittelalter - eine Skizze ihrer Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsstruktur, in: Ulm u. Oberschwaben 39 (1970), S. 9-25; KRAMML, Konstanz S. 553 (Register).
- ³²⁸ Die Belege im TB fol. 289v, 294v, 307v [4016f., 4104f., 4314]. Ebd. fol. 303r [4249] werden mit der Witwe des Kunz Stoß sowie Ulrich und Jakob Wager die einzigen identifizierbaren Bürger Buchaus im Kontakt zum Herrscher und seinem Hof genannt. Vgl. CHMEL, Regg. n. 1173, 2905, (6177?), 6865. Siehe auch J.E. SCHÖTTLE, Geschichte von Stadt und Stift Buchau samt dem stiftischen Dorf Kappel, Waldsee 1884; auch für die Stadt B. THEIL, Das Damenstift Buchau am Federsee zwischen Kirche und Reich im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Rottenburger Jb. für Kirchengeschichte 6 (1987), S. 155-168.
- ³²⁹ TB fol. 142r-v, 175v, 316r, 323r [1895f., 2248, 4445, 4562]. Hinzukommen sechs identifizierte Bürgerfamilien, nämlich (alphabetisch) Dirr Lutz TB fol. 199v [2599]; Giengen, n.n. Bürgermeister 316r [4445]; Kucher Hans u. Michael 202v [2635]; Lamberg Blasius v. u. seine Frau 323r [4562]; Secker Jörg 17v [267]; Weigerlin Anna, Wwe. Erhard Dieters 175v [2247f.]. Vgl. CHMEL, Regg. n. 112, 116, 1781, 3976, 6177, 8112, Anh. 31, 116. Siehe auch 900 Jahre Giengen an der Brenz. Beiträge zur Stadtgeschichte, 1978.
- ³³⁰ Von den traditionellen Konflikten Aalens und des mit ebenso vielen Nachweisen belegten Bopfingen mit den Grafen von Oettingen ist in den Kaiserschriften des besonders untersuchten Zeitraums wohl wegen der Schwäche der Grafen und der gleichzeitigen Stärke der rivalisierenden Pappenheimer, die in Bezug auf diese Städte auch später die Förderung des Herrschers genossen, nichts zu verspüren. Siehe die Belege im TB fol. 70r, 140v, 141r, 264r [1044, 1879f., 3587]. In Kontakten zum Herrscher stehende Bürger ließen sich nicht identifizieren. Vgl. CHMEL, Regg. n. 19, 114, 116, 341, 4744, 5185, 6177, 6445, 6567, 7647, 8114, Anh. 31, 116. Siehe auch K. BAUER, Aalen - Geschichte und Kultur zwischen Welland und Härtsfeld, Stuttgart-Aalen 1983.
- ³³¹ Die Belege im TB fol. 107v, 144v, 202v, 322r [1507, 1920, 2637, 4553]. Bürger ließen sich nicht identifizieren. Vgl. CHMEL, Regg. n. 69, 85, 115f., 1280, 1433, 1615, 3976, 4602, 5185, 5498, 6663, Anh. 31, 116. Siehe auch C.F. SCHWAB, Kurzer Abriß der Geschichte der ehemaligen freien Reichsstadt

Mal wird damals der Rat der Stadt Weinsberg³³⁵ und derjenige von Donauwörth erwähnt, obwohl die letztgenannte Stadt doch weiterhin von den Wittelsbachern bedroht war; immerhin besaßen fünf Angehörige von Bürgerfamilien Kontakte zum Hof³³⁶ dieser weiterhin von den Wittelsbachern bedrohten Stadt im Zusammenhang mit dem Herrscher erwähnt.

Auch von den Städten her gesehen war somit das von Ulm, Biberach, Kempten und Augsburg gebildete Viereck mit Memmingen in seinem Zentrum, war Oberschwaben mit dem Allgäu ein maßgeblicher Bereich kaiserlicher Wirksamkeit in Oberdeutsch-

Bopfingen, 1872; K.E.v. MARCHTALER, Der freien Reichsstadt Bopfingen ältestes Bürgerbuch 1452-1592, in: Familiengeschichtl. Bl. 41 (1943), Sp. 85-92, 145-154, 193-196; H. ENSSLIN u.a., Bopfingen. Freie Reichsstadt - Mittelpunkt des württembergischen Rieses, Stuttgart-Aalen 1971.

- ³³² TB fol. 185v, 226v, 291r, 300r [2407, 2987, 4043, 4202]. Die 5 Bürger, die als Reutlinger belegt sind oder in Frage kommen, sind (alphabetisch) Bechten-Schilling (?) Jörg TB fol. 188v [2457], Buch (?) Jörg d.J. fol. 99v [1413], Mayer Hans fol. 188v [2457], Nagel Hans fol. 277v [3818] und Rap Ludwig fol. 307v [4313]. Vgl. auch CHMEL, Regg. n. 892, 5185, 6177, 7932, 8114, Anh. 116, 121. SCHÖN, Reichsteuer; W. JÄGER, Die Freie Reichsstadt Reutlingen. Siedlungs- und Verfassungsgeschichte bis 1500, Würzburg-Aumühle 1940 (= Diss. Tübingen); P. SCHWARZ, Die Grundherrschaft der ehemaligen freien Reichsstadt Reutlingen von der Gründung der Stadt bis zur Reformation, Diss. Tübingen 1953; H. KOPP, Das Patriziat im mittelalterlichen Reutlingen, in: ZWLG 15 (1956), S. 33-52; Reutlingen. Aus der Geschichte einer Stadt, hg. v. P. SCHWARZ u. H. D. SCHMID, Reutlingen 1973; P. SCHWARZ, Reutlingen und das Land am oberen Neckar, in: Zwischen Schwarzwald und Schwäbischer Alb. Das Land am oberen Neckar, hg. v. F. QUARTHAL, Sigmaringen 1984 (= VÖ d. Alemannischen Instituts Freiburg i. Br., 52), S. 501-514.
- ³³³ TB fol. 71r, 277v [1056, 3821]. Als Pfullendorfer Bürger kommen die folgenden vier in Frage: Humelinger Jakob, Familiar des Hofmarschalls Hans Heinrich Vogt v. Sumerau TB fol. 137r [1838]; Kopfinger Wilhelm 316r [4448f.]; Krumm gen. Friß den Wein 316r [4448f.]; Ulrich Klaus 200r, 293v [2606, 4090]. Vgl. CHMEL, Regg. n. 69, 122, 449, 486, 1012, 1433, 1615, 4144, 5315, 6177, 8114, 8192, Anh. 31, 116. Siehe dazu K.H. ROTH v. SCHRECKENSTEIN, Zur Geschichte der Stadt Pfullendorf, in: ZGO 31 (1879), S. 1-46 u. 140-167; L. HEIZMANN, Sacra Juliomagus. Ein Beitrag zur Geschichte der weiland heiligen Römischen freien Reichsstadt Pfullendorf, Radolfzell 1899; R. SCHUPP, Die ehemals freie Reichsstadt Pfullendorf und ihre Geschlechter, Pfullendorf 1964; P. HOMMERS, Die Stadt Pfullendorf im Linzgau am Bodensee, Pfullendorf 1970.
- ³³⁴ TB fol. 116v, 185v [1608, 2401]; s. auch CHMEL, Regg. n. 87, 477, 892, 945, 3610, 4520, 6177, 7895, 8574, 8844, Anh. 116. Siehe J. HARTMANN, Denkwürdigkeiten der ehemaligen schwäbischen Reichsstadt Weilderstadt, Stuttgart 1886.
- ³³⁵ Mit Balthasar Schriber im TB fol. 246v [3293] ist ein Bürger der Stadt im Herrscherkontakt belegt. Siehe zu Weinsberg vor allem K. SCHUMM, Weinsberg, Auseinandersetzungen zwischen Herrschaft und Stadt, in: VÖ Hist. Ver. Heilbronn 21 (1954), S. 205-225; E. W. WEISMANN, Zur Geschichte der Stadt Weinsberg, Weinsberg 1959; Burg und Stadt Weinsberg. Quellen und Zeugnisse ihrer Geschichte im Mittelalter, 1977.
- ³³⁶ Von den Bürgern lassen sich identifizieren Endres Fogel, dem die Vogtei von Heiligkreuz verliehen wurde, TB fol. 178v [2280], dann der mit einem Reichslehen begabte, nicht sicher gegenüber einem gleichnamigen Ulmer abzugrenzende Hans Harscher ebd. 63v [942], der Stadtschreiber Adam Schambecker, dem 296r [4136] ein Notariatsbrief zuteil wurde, sowie der Kläger Hans Staudel 212v [2765] und schließlich Kraft Vetter, das Mitglied einer schon in den 1440er Jahren im Königskontakt stehenden Familie 17v [265]. Darüber hinaus könnten noch Erhard Kleinhart 212v [2765] und Gilg Wagenman 31r [476] in Frage kommen. Vgl. zur Stadt CHMEL, Regg. n. 85, 111, 116, 1280, 3423, 3442, 3976, 4193, 4199, 5955, 6177, 7889, 8164, 8265, 8291, Anh. 31, 116. Siehe C. KÖNIGSDORFER, Geschichte des Klosters zum Heiligen Kreuz in Donauwörth, 3 Bde., Donauwörth 1819-29; H. STENGER, Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Donauwörth (1193-1607), Donauwörth 1909 (= Diss. jur. Erlangen 1909); J. WÖHRL, Die Reichspflege Donauwörth, in: ZHVSchwaben 48 (1928/29), S. 166-284; M. ZELZER, Geschichte der Stadt Donauwörth von den Anfängen bis 1618, Donauwörth 1958; A. LAYER, Weltliche Herrschaftsbereiche, in: Handbuch Bayern 3, 2 S. 981-1040, hier: S. 1033f.

land. Die hier gelegenen Städte erwirkten oder veranlaßten weit mehr als die Hälfte der Nennungen aller schwäbischen Städte im Taxbuch. Dagegen fällt die politisch an Nördlingen orientierte Städtegruppe ebenso ab wie die Gruppe der zeitweilig noch miteinander verbündeten Bodensee-Städte, ganz zu schweigen von den westlicher gelegenen Städten, unter denen Rottweil Rückhalt an den Eidgenossen statt am Herrscher gefunden hatte.

Die Kontakte aller dieser Städte zum Herrscher und seinem Hof sind hier nicht detailliert zu würdigen. Gleichzeitig kann man sich jedoch auch nicht auf die Nennung einiger Beispiele oder einzelne Züge beschränken. Denn in Anbetracht der Tatsache, daß von den Beziehungen aller dieser Städte eigentlich nur diejenigen Memmingsens durch außerordentliche Vorkommnisse, nämlich einen Fiskalprozeß über die Stadtverfassung geprägt und zweifellos intensiviert wurden, darf man mit aller gebotenen Vorsicht behaupten, daß Zahl und Qualität der seinerzeitigen Kontakte durchaus auf die gesamte Regierungszeit hochgerechnet werden können. Es ist zwar keine Frage, daß die Beziehungen Friedrichs III. auch zu den oder einzelnen Städten beträchtlichen Schwankungen unterlagen und insbesondere in den 1450er und 1460er Jahren auf einen Tiefpunkt gelangten, der erst, aber dann rasch, seit der Rückkehr des Kaisers ins Binnenreich, aus welcher Phase ja unsere Hauptquelle stammt, überwunden wurde. Dennoch zeigen die bisher vorgelegten Bände der Regesten Friedrichs III. und einige neuere stadtbezogene Spezialmonographien³³⁷, daß das geläufige, weitgehend auf die Regesten Chmels gestützte Bild der weitgehenden Wirkungslosigkeit des Habsburgers insgesamt nicht zutrifft und wohl auch für die ersten drei Jahrzehnte seiner Regierung modifiziert werden muß.

Wenn schon früher für das ausgehende 14. und die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts gezeigt wurde, daß neben den offiziell im Namen der Städte handelnden Ratsgremien die Herrscherkontakte der einzelnen Bürger keinesfalls vernachlässigt werden dürfen³³⁸, dann gilt dies für das ausgehende 15. Jahrhundert umso mehr. Zwar ist auch für diese Zeit des "Frühkapitalismus" die Schwierigkeit noch nicht überwunden, außerordentliche Beziehungen einzelner Bürger oder Familien oder gar Verflechtungen von Wirtschaft und Politik tatsächlich nachweisen zu können, ja in gewisser Hinsicht ist sie noch größer als im Zeitalter der Luxemburger, weil einerseits die Akzeptanz von Bürgern am Hof deutlich nachgelassen hat und bürgerliche Räte sowie außererbbländische Großfinanziers wie seinerzeit die Nürnberger Groß und Rummel oder die Frankfurter Holzhausen oder zum Paradies nicht zu erkennen sind und weil andererseits noch keine Belege für rein geschäftliche Beziehungen in Dimensionen, wie sie unter Ruprecht oder Sigismund oder gar unter Maximilian auftreten, vorliegen. Wenn

³³⁷ Siehe für Schwaben vor allem KRAMML, Konstanz und NIEDERSTÄTTER, Lindau.

³³⁸ HEINIG, Reichsstädte; DERS., Reichsverdichtung.

wir im folgenden als eine der wichtigsten Spuren etliche Kontakte Friedrichs III. und seines Hofes zu einzelnen Großbürgern und speziell zu Mitgliedern der Großen Ravensburger Handelsgesellschaft nachweisen können, dann mag dies die Grundlage für zielgerichtete Spezialuntersuchungen verstärken, kann diese aber nicht ersetzen.

Unseren an der oben dargestellten Rangfolge orientierten Überblick über die Beziehungen der schwäbischen Städte und ihrer Bürger zu Friedrich III. vornehmlich in der ersten Hälfte der 1470er Jahre beginnen wir mit **Ulm**³³⁹. An diesem Beispiel erkennt man sehr klar, daß der Herrscher für Reichsstädte auch am Ende des Mittelalters eine überragende Bedeutung als Privilegienhort und Legitimationsinstanz besessen hat, aber auch, daß die Stellung einer Stadt zu Herrscher und Reich am Ende des Mittelalters durch eine Auflistung und Analyse der erlangten Privilegien auf gar keinen Fall mehr hinreichend erfaßt werden kann. Dabei gehörte der auf diesem Gebiet während der gesamten Regierungszeit Friedrichs III. ausgeglichen aktive Ulmer Rat³⁴⁰ aufs ganze Reich gesehen sogar zu den städtischen Herrschaftsträgern, die ihr Privilegieninteresse am Herrscher auch in der ersten Hälfte der 1470er Jahre am ausgiebigsten bekundet haben und damit erfolgreich gewesen sind. Denn außer den klassischen Belehnungen ihrer Lehenträger mit dem Zoll zu Geislingen und der Herdbrücke über die Donau ließ sich der Ulmer Rat im Rahmen innerstädtischer

³³⁹ HEINIG, Reichsstädte S. 37-40 bietet die grundlegende Literatur, besonders C. JÄGER, Schwäbisches Städtewesen des Mittelalters. Bd. 1: Ulms Verfassung, bürgerliches und kommerzielles Leben im Mittelalter, Stuttgart-Heilbronn 1831; E. NÜBLING, Die Reichsstadt Ulm am Ausgang des Mittelalters (1378-1556). Ein Beitrag zur deutschen Städte- und Wirtschaftsgeschichte, 2 Bde., Nachdr. (d. Ausg. 1904-07) Aalen 1976; R. BURCKHARDT, Die Ulmer Handelsherren im späteren Mittelalter, ms. Diss. jur. Tübingen 1948; H. FRANCK, Die Ulmer städtischen Richter bis 1530, ms. Diss. jur. Tübingen 1948; K. HANNESCHLÄGER, Ulms Verfassung bis zum Schwörbrief von 1397, in: *Ulm u. Oberschwaben* 35 (1958), S. 7-93; R. FREITAG, Das Geleit der Reichsstadt Ulm, in: *Ulm u. Oberschwaben* 37 (1964), S. 85-131; G. GEIGER, Die Reichsstadt Ulm vor der Reformation. Städtisches und kirchliches Leben am Ausgang des Mittelalters, *Ulm 1971* (= Forschungen z. Gesch. d. Stadt Ulm, 11); *Der Stadtkreis Ulm. Amtliche Kreisbeschreibung*, hg. v. d. Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, *Ulm 1977*; H.E. SPECKER, *Ulm. Stadtgeschichte*, *Ulm 1977*; 600 Jahre Ulmer Münster. FS, hg. v. H.E. SPECKER u. R. WORTMANN, *Ulm 1977* (2. Aufl. 1984, = Forschungen z. Gesch. d. Stadt Ulm, 19); P. CSENDES u. F. OPLL, *Kaiserstadt und Reichsstadt: Wien und Ulm, Städte an der Donau*, Wien 1981 (= Wiener Gbll., Beiheft 4).

³⁴⁰ Die Ausgeglichenheit zeigt sich auch darin, daß ein Augsburg oder Kempten vergleichbarer "Privilegienschub" in den 1480er Jahren in Ulm nicht zu beobachten ist. An Privilegien dieser letzten Regierungsphase Friedrichs III. seien die Freiheit von fremden Gerichten von 1479 April 22 (CHMEL, Regg. n. 7273) und 1493 April 13 erfolgte Bestätigung des "alten Herkommens" genannt, Übeltäter in- und außerhalb der Stadt Ulm und im ganzen Reich aufgreifen, nach Ulm führen und dort aburteilen zu dürfen (ebd. n. 8930). Privilegiengleichen Charakter trug die Zusage des Kaisers von 1485 November 25, die päpstliche Reform der Klöster Söflingen und der Ulmer Minoriten beachten und schützen zu wollen (ebd. n. 7786, ident. mit ebd. n. 7876). Zum Schutz der Privilegien engagierte sich der Kaiser, als er 1487 Juli 23 diejenigen, die etliche Ulmer Bürger im Geleit der Stadt Ulm auf freier Straße beraubt hatten, in Acht und Aberacht erklärte und allen Reichsuntertanen die Exekution befahl (ebd. n. 8112). Damalige und frühere Kontakte zwischen Ulm und dem Kaiser, die schriftlichen Niederschlag gefunden haben, darunter auch Privilegien, verzeichnet vorzugsweise CHMEL, Regg. n. 2, 69, 102, 103, 123, 139, 212, 780, 1249, 1260, 1379, 1613, 1615, 2114, 2116, 2225, 2230, 2231, 2264, 2325, 2570, 2620, 2621, 2791, 2905, 2986, 2987, 2988, 2989, 3438, 3833, 3931, 4056, 4119, 4300, 5185, 6039, 6177, 6232, 6280, 6428, 6753, 7647, 7750, 7876, 8014, 8274, 8353, 8552, 8649, 8713, Anh. 4, 31, 116, 121.

Auseinandersetzungen 1473 die Gültigkeit einer älteren Ordnung der Goldschmiede bestätigen³⁴¹ und erfuhr auch in seiner mit Bayern-Landshut, Habsburg-Österreich und Württemberg konkurrierenden Territorial- und Klostersvogtei-Politik die Unterstützung des Kaisers³⁴². Schon auf dem Regensburger Tag des Jahres 1471 hatte der Rat von dem ins Reich zurückgekehrten Herrscher die Erlaubnis erhalten, sich von jedem Bürger, der gegen Sentenzen des städtischen Gerichts an das Kammergericht appellieren wolle, eidlich versichern zu lassen, daß er die Prozeßkosten im Falle seiner Niederlage in Geld oder Leib bezahlen werde³⁴³. Der Bereich der herrscherlichen Gerichtsbarkeit, dem gerade dieses Privileg zugehört, besaß schon damals für die täglichen Verbindungen zwischen Kaiser, Hof und Reich eine hohe Bedeutung, die weiter anstieg.

An diese Privilegien sowie die übrigen Verbindungen zum Kaiser läßt sich wohl mit Recht die Beobachtung knüpfen, daß die Mitte der 1460er Jahre deutlich greifbare, auf eine Veränderung der personellen Hofstruktur gestützte und diese weiter befördernde politische Entspannung des Kaisers mit den bayerischen Wittelsbachern, aber auch das allmähliche Nachlassen des württembergischen Drucks zu einer Neubelebung des Verhältnisses der schwäbischen Reichsstädte zur Zentralgewalt geführt und somit endgültig den Tiefpunkt des Städtekriegs überwunden haben. Einen durchaus ambivalenten Beitrag hierzu geleistet haben freilich auch der allgemein schärfere Zugriff des Kaisers auf die städtischen Finanzen im Rahmen der Bewältigung äußerer

³⁴¹ Die Lehenurkunden für die städtischen Lehenträger Wilhelm Besserer und Leonhard Bitterlin wurden lt. TB fol. 235r [3125f.] 1473 Juni 18 expediert; s. dazu K. WELLER, Die Reichsstraßen des Mittelalters im heutigen Württemberg, in: Württ. Vjhh. NF 33 (1927), S. 1-43, hier: S. 31f., 35 und zu den Besserern M. HUBER, Art.: Besserer, in: NDB 2 (1955) S. 183 sowie G. WUNDER, Von den Besserer. Über den Nutzen der Heraldik für die bürgerliche Familienforschung, in: Familie und Volk 10 (1961), S. 341-347. Die Bestätigung der Ordnung, die der Rat der Stadt Ulm den dortigen Goldschmieden 1442 und 1364 gegeben hatte, datiert von 1473 Juli 7 (CHMEL, Regg. n. 6753); sie wurde lt. TB fol. 243v [3246] besiegelt und expediert 1473 Juli 17. Vgl. zum Anlaß CHMEL, Regg. n. 6749.

³⁴² Hierher sind z.B. die dem Kloster Ochsenhausen 1470 Mai 29 gewährte Kassation des unlängst Herzog Sigmund von Österreich-Tirol erteilten Privilegs, anstatt der Stadt Ulm die Kastvogtei zu übernehmen sowie etliche geflohene Mönche zurückzuführen, und die stattdessen vorgenommene Bestätigung des überkommenen Rechts zu zählen, sich selbst einen Kastvogt wählen zu dürfen, CHMEL, Regg. n. 6039. 1471 Juli 14 übertrug der Kaiser dem Ulmer Rat den Schutz des Klosters St. Martin zu Wiblingen, doch unbeschadet der ehemals von dem verstorbenen Grafen Konrad von Kirchberg innegehabten Vogtrechte (CHMEL, Regg. n. 6280; besiegelt und expediert 1471 Juli 20 nach TB fol. 22r [330]). Zu den Klostersvogteien über Ochsenhausen, Roggenburg, (Söflingen und) Wiblingen etc., bei denen Ulm mit Bayern-Landshut, Habsburg-Österreich und Württemberg konkurrierte, s. STIEVERMANN, Klosterwesen. Zu Ulmer Klöstern speziell auch Kirchen und Klöster in Ulm. Ein Beitrag zum katholischen Leben in Ulm und Neu-Ulm von den Anfängen bis zur Gegenwart, hg. v. H. E. SPECKER u. H. TÜCHLE, Ulm 1979.

³⁴³ Das 1471 September 8 expedierte Privileg für Ulm scheint von Marschall Heinrich von Pappenheim vermittelt worden zu sein, denn dieser erhielt das Diplom vom Kanzler und zahlte dafür am 11.11. 1471 in Nürnberg dem externen Kanzleihelfer und Bankier (Wilhelm) Löffelholz 40 fl.rh., welche Löffelholz in seiner eigenen Abrechnung mit dem Kanzler zu verbuchen hatte. Der erste Eintrag ins TB fol. 68v [1012] ist durchstrichen mit Hinweis auf eine zweite Buchung auf fol. 70v [1045]; diese ist jedoch ihrerseits durchstrichen mit dem Vermerk *vacat* und dem Hinweis auf die frühere Eintragung auf fol. 68v [1012].

Reichsbedrohungen sowie die vom Herrscherhof betriebene und kontrollierte Verrechtlichung der Reichsbeziehungen und deren Organisation durch eine gesteigerte Leistungsfähigkeit höfischer "Amtleute", allen voran der Fiskalprokuratoren. Die Beziehungen von Hof und Kammer zum schwäbischen Handels- und Gewerbebürgertum, in erster Linie nach Memmingen und Ravensburg, aber auch nach Ulm und Augsburg, waren viel enger als bisher bekannt, so daß es nicht wunder nimmt, daß im betrachteten Zeitraum mit Dr. Georg Ehinger und Heinrich Span sowie später dann mit Johann Gassel (Gessel) stadtbürgerliche Fiskale aus Schwaben für den Kaiser tätig waren.

Der überragenden, in den Augsburger Fuggern gipfelnden Bedeutung einzelner Stadtbürger für die Herrscherfinanz ging ein älteres Modell voraus, das sich in der Endphase Friedrichs III. noch nicht ganz überlebt hatte: die Rolle der von ihren Stadträten vertretenen städtischen Kommunen selbst. Auf diesem Gebiet wird die spätmittelalterliche Bedeutung des Ulmer Rats wahrscheinlich unterschätzt, wenngleich natürlich keine Frage sein kann, daß hier den Nürnbergern bis zum Ende der luxemburgischen Ära mit Abstand der erste Platz gehörte. Daß die Ulmer Beziehungen zum Königtum auf diesem Sektor geringer ausgeprägt scheinen, resultierte natürlich in erster Linie daraus, daß die Ulmer es 1430 verstanden hatten, ihre gewöhnliche jährliche Königssteuer und diejenige der Stadt Schwäbisch Hall aus dem Pfandbesitz Konrads von Weinsberg in denjenigen der 33 Städte der sogenannten Weinsberger Einung zu bringen, an deren Spitze Ulm, Augsburg und Konstanz standen³⁴⁴. Hatte diese Einung ihren aktuellen Zweck zur Zeit Friedrichs III. längst verloren, so blieben ihre Mitglieder durch die Belange des gemeinstädtischen Pfandbesitzes umso stärker miteinander verbunden, als der Kaiser um die Zeit seiner Kaiserkrönung verlangte, nur an Graf Haug von Werdenberg zu zahlen und anschließend die Steuerzahlung gänzlich arretierte. Dieser Versuch einer Revindikation scheiterte nach zahlreichen Verhandlungen zwischen dem Herrscherhof und den betroffenen Städten endgültig erst im Frühjahr 1471, insofern der Arrest aufgehoben und der Pfandbesitz anerkannt wurde. Ulm hat dann seine Steuer für sich selbst eingelöst, Schwäbisch Hall hat bis zum Ende des Alten Reichs an die gemeinen Städte bezahlt.

Wenn die Ulmer Stadtsteuer somit die Einnahmen der kaiserlichen Kammer nicht aufge bessert, aber doch eine ganze Reihe von Kontakten der schwäbischen Metropole zum Hof fundiert hat, so gilt dies auch für die anderen ursprünglich dem Herrscher zustehenden Abgaben, das Ammannamtgeld und die gewöhnlichen Judensteuern³⁴⁵. Dennoch hat der Ulmer Rat im Zeitalter des Schwäbischen Bundes doch auch finanz-

³⁴⁴ Siehe dazu HEINIG, Reichsstädte S. 68 und - auch zum folgenden - KRAMML, Konstanz S. 66-69.

³⁴⁵ Auf den Konflikt um die halbe Judensteuer Ulms und Nördlingens gehen wir im Zusammenhang der Beziehungen der Grafen von Oettingen zu Friedrich III. ein, denn diese waren die Pfandbesitzer.

technisch wieder eine größere Bedeutung erlangt, insofern er als Kollektor und Depot etlicher Zahlungen fungierte, die schwäbische Reichsunmittelbare z.B. im Rahmen der Reichsanschläge an den Kaiser zu leisten hatten³⁴⁶, ja 1488 kreditierte man den Kaiser sogar mit 1.000 fl. und transferierte ihm im Frühjahr 1490 3.500 fl., die die Herzöge Magnus und Balthasar von Mecklenburg in Ulm deponiert hatten.

In der ersten Hälfte der 1470er Jahre spiegeln sich die entscheidenden gegenseitigen Zusammenhänge und Interessen aber weder in diesen Bereichen noch in den Funktionen des Ulmer Rats als Transporteur kaiserlicher Briefe³⁴⁷ oder als Depot höfischen Geräts³⁴⁸. Auch "verursachte" der Ulmer Rat selbst damals nur einen einzigen Kommissionsauftrag des Herrschers, trat als Kläger nicht am Kammergericht auf und wurde seinerseits - abgesehen vom Judensteuer-Prozeß mit dem Grafen von Oettingen - auch nur zweimal als Beklagter vorgeladen³⁴⁹. Nein, die herrscherliche Existenz und Wirksamkeit trat dem Ulmer Rat überwiegend auf drei anderen Feldern gegenüber. Dies war neben den in und seit diesen Jahren vermehrten Hilfsanforderungen des Kaisers selbst, die alle Reichsunmittelbaren betrafen und von uns deshalb vernachlässigt werden können, zum einen die im Vergleich zu anderen Städten deutlich höhere Übertragung von Landfriedensfunktionen an Ulm.

³⁴⁶ So quittierte der Kaiser nicht nur den Ulmern selbst 1487 Mai 2 eine Zahlung in Höhe von 5.000 fl. vom Anschlag (CHMEL, Regg. n. 8014), sondern 1487 Juli 18 dem dortigen Pfarrer Heinrich Neihart 1.000 fl., die Bischof Otto von Konstanz hinterlegt hatte (KRAMML, Konstanz S. 459 n. 421) und einen Tag später den Ulmern einen ebenso hohen Betrag des Klosters Salem (HHStA Wien, RR T fol. 138v). Das kaiserliche Schuldenanerkennnis über 1.000 fl. von 1488 Dezember 12 sowie die über Ulm abgewickelte Zahlung der Herzöge von Mecklenburg verzeichnet CHMEL, Regg. n. 8353, 8552.

³⁴⁷ Nur ein einziges, 1471 Juli 20 expediertes Mandat trug dem Ulmer Rat auf, ein Schreiben des Kaisers - hier an Albrecht von Rechberg - zu überbringen, TB fol. 23r [347].

³⁴⁸ Diese durchaus gewöhnliche Inanspruchnahme läßt sich bei anderen Städten, z.B. Frankfurt, früher und häufiger belegen, bei Ulm bisher nur im Jahr 1485, als der Kaiser einige versiegelte Truhen deponierte, CHMEL, Regg. n. 7750.

³⁴⁹ Nachdem der von ihm vordem zum Schiedsrichter eingesetzte Markgraf Albrecht von Brandenburg die Sache remittiert hatte, brachte der Kaiser 1471 August 20 den Streit zwischen Heinrich Marschall von Pappenheim und der Stadt Ulm, deren Diener Heinrichs Sohn Christoph erschlagen hatten, durch die Entscheidung zum Abschluß, daß keine Seite von der anderen noch etwas zu fordern habe, s. CHMEL, Regg. n. 6428 nach HHStA Wien, RR S fol. 31. Zu dem langjährigen Kommissionsprozeß mit Hans von Rechberg, in dessen Verlauf Graf Schaffried von Leiningen noch 1465 auf dem Wege zu einem Termin vor Markgraf Karl von Baden als kaiserlichem Kommissar von Jakob und Ludwig von Lichtenberg überfallen und eine Zeitlang inhaftiert wurde (CHMEL, Regg. n. 4300; vgl. unsere Ausführungen über die Grafen von Leiningen), s. MILBRADT, Kammergericht S. 55-57. Zur Auseinandersetzung des Ulmer Rats mit dem Bürger Martin Greck, für den sich der Kaiser und Haug von Werdenberg nachhaltig einsetzten, s. unsere Ausführungen über die Bürger. Die Vorladungen des Ulmer Rats vor das Kammergericht erfolgten aufgrund von Appellationen gegen städtische Gerichtsurteile. Die Entscheidung des Kaisers im ersten Fall, derzufolge er am 1. Juli 1471 die Appellation Otto Hofmanns gegen ein Urteil des Rats der Stadt Ulm in seinem Streit mit den Meistern der Goldschmiede zu Ulm aufhob und erkannte, daß die den Meistern auferlegten Eide ausreichend seien (CHMEL, Regg. n. 6749 nach HHSIA Wien, RR S fol. 173), steht erkennbar im Zusammenhang mit der oben erwähnten Bestätigung der städtischen Goldschmiedeordnung. Die andere Vorladung des Ulmer Rats wurde aufgrund einer Appellation Hans Maurers von Augsburg ausgesprochen und lt. TB fol. 184r [2354] 1472 Dezember 10 expediert.

Als noch stärkeres Spezifikum der Ulmer Inanspruchnahme durch den Herrscher muß jedoch zweitens die gegenüber allen anderen Städten Schwabens weitaus höhere Zahl von Mandaten angesehen werden, die der Kaiser zugunsten Dritter an den Ulmer Rat erließ und drittens die Menge der ebenfalls durch einzelne Interessenten vornehmlich am Kammergericht erwirkten Mandate und Kommissionsaufträge. Was wir als Mandate zugunsten Dritter bezeichnen, von denen sich im Taxbuch aus nicht einmal vier Jahren 18 Stücke³⁵⁰ nachweisen lassen, umfaßt - soweit die kargen Formulierungen eine Spezifizierung zulassen - allgemein gehaltene Promotionsschreiben, etliche Interventionen zur Aufnahme oder Wiederaufnahme einzelner Petenten in das Ulmer Bürgerrecht oder zur Freilassung Inhaftierter, aber - im Unterschied zu Augsburg - nur eine einzige Bitte um die Verleihung einer Pfründe oder eines städtischen Amtes, die überdies nicht expediert wurde³⁵¹; daß Aufträge, von einem Belehnten an Kaisers Statt den Lehnseid entgegenzunehmen, nicht darunter und überhaupt spärlich sind, dürfte mehr noch mit der Abneigung des Kaisers, derlei Funktionen zu delegieren zu tun haben als mit der geringen Anzahl von Lehnsobjekten³⁵².

Der andere entscheidende Bereich umfaßt überwiegend kammergerichtlich bedingte Mandate und Kommissionsaufträge. Daß das Taxbuch allein zwölf derartige Mandate ausweist³⁵³, reflektiert die bedeutende überständische und in Hinsicht auf den Gerichtsstand schwäbischer Städte und Klöster sogar reichsrechtlich anerkannte regionale Rechtsprechungs- und Schiedsrichterfunktion des Ulmer Rats³⁵⁴. Die Über-

³⁵⁰ Die Mandate an die Stadt Ulm zugunsten Dritter sind im Anhang verzeichnet.

³⁵¹ Die Bitte des Kaisers an Ulm, Konrad Utzel die nächste Pfründe zu verleihen, ist im TB fol. 9v [133] unter 1471 Juli 10 gebucht, aber mit dem Vermerk *non fuit redempta* versehen.

³⁵² Ein vereinzelter Auftrag ist 1488 April 10 im Zuge der Belehnung des Ulmers Ludwig Rottengatter ergangen, CHMEL, Regg. n. 8274.

³⁵³ Siehe die Zusammenstellung im Anhang 21. Hierher gehören im Prinzip auch die von uns an entsprechender Stelle gewürdigten Kommissionen in den Konflikten Memmingsens und Kemptens. Noch 1485 Februar 3 erteilte der Kaiser dem Ulmer Rat eine Kommission im Streit des Abts von Kempten gegen die Stadt (Regg.F.III. H.1 n. 122). Schon Ulms wenig glücklicher Spruch zwischen Erzherzog Albrecht VI. und den Eidgenossen und hernach zahlreiche Differenzen zwischen Adeligen, die auf den Ulmer Rat *verteidigt* wurden, erweisen, daß Ulms Rolle allgemein anerkannt und überhaupt nicht ständisch begrenzt war. So beispielsweise auch 1477 September 10, als der Kaiser den Ulmern mitteilte, daß Bischof Johann von Augsburg und Graf Haug von Montfort wegen ihrer Zwietracht um die Hochgerichte im Allgäu von etlichen ihrer Freunde auf ein *unverdingtes recht* vor Bürgermeister und Rat von Ulm gewiesen worden seien, er dies auf Ersuchen der Betroffenen bewilligt habe und ihnen hiermit die Annahme des Prozesses befehle sowie sie bevollmächtige, auch in dem Fall ein Urteil zu fällen, daß eine der Parteien im Prozeß Reichslehen betreffende Dinge anziehen sollte, CHMEL, Mon. Habsb. I, 3 n. 126 S. 609f. Noch 1491 März 24 ließ sich Herzog Georg von Bayern-Landshut vom Kaiser einen Vertrag bestätigen, den seinerzeit der Rat der Stadt Ulm zwischen seinem Vater Herzog Ludwig und Eberhard Sättelin (Settelin) wegen des Schlosses Eisenburg und der Jagd im Wildbann Bosserhart vermittelt hatte, CHMEL, Regg. n. 8649.

³⁵⁴ Nur als ein Beispiel für Ulms das ganze weitere Schwaben - also unter anderen auch die Stadt Straßburg - umfassende Funktion als Gerichtsinstanz für andere Städte sei angeführt, daß sich Memmingen 1471 Juni 28 das Privileg bestätigen ließ, daß Klagen gegen die Stadt nur vor den Gerichten Ulms, Ravensburgs, Biberachs oder Kemptens vorgebracht werden sollen, CHMEL, Regg. n. 6232. Zu Ulms Auseinandersetzung mit Femegerichten E. FRICKE, Die Beziehungen der Städte Ulm, Würzburg und Wertheim zu dem Frei- und Femegericht (Berg-) Neustadt, in: Zs. d. Bergischen Geschichtsvereins 89 (1981), S. 25-37.

gänge einerseits zur ulmischen Territorial- und Hegemonialpolitik - z.B. in Bezug auf oberschwäbische Klöster³⁵⁵ - und andererseits zu Landfriedensfunktionen, die der Herrscher den Ulmern übertrug, waren fließend. Noch die dem Kloster Roggenburg am 15. September 1491 bestätigte Gerichtsordnung³⁵⁶, die u.a. bestimmte, daß alle Gerichte des Klosters sich in den Fällen, in denen sie sich für nicht kundig erkennen, rechtlichen Rat ausschließlich bei Bürgermeister und Rat der Stadt Ulm und an keiner der bisher gewöhnlichen Stellen holen sollen, zielte eindeutig gegen Bayern. Dies zeigt, daß einige Dritten erteilte Herrscherprivilegien gleichsam "gegen den Strich" gelesen werden müssen, insofern die Ulmer die eigentlichen oder doch wenigstens die Mit-Begünstigten waren.

In der Gesamtzahl der im Taxbuch im Kontakt zum Kaiser und seinem Hof genannten Bürger steht Ulm an zweiter Stelle in Schwaben, mit knapp siebzig einigermaßen sicher identifizierten Familiennamen (ohne Berücksichtigung von Familienzweigen) allerdings deutlich hinter Augsburg³⁵⁷. In der Hinsicht, daß es in Ulm unter Friedrich III. nicht überragend viel mehr Inhaber von Reichslehen gegeben

³⁵⁵ Siehe dazu oben unter den Privilegien.

³⁵⁶ CHMEL, Regg. n. 8713.

³⁵⁷ Ohne die im weiteren einzeln belegten Familien handelt es sich in alphabetischer Ordnung und unter Einschluß der identifizierbaren jüdischen Familien um die folgenden: Besserer Wilhelm, Lehenträger d. Stadt Ulm TB fol. 235r [3125f.]; Bissinger (Bisinger) Heinrich 2r [18]; Bitterlin Leonhard, Lehenträger d. Stadt Ulm 235r [3125f.]; Bliblin (Pleibelin) Ulrich (aus Ulm?) 104v, 295r [1474, 4122]; Dorstaler (Dornstadler) Leonhard 147r [1947]; Elsaßerin Barbara 14v [213]; Falb Jörg 138v [1854]; Fuhrleute, in ksl. Auftrag 238r [3160]; Goldschmied Jörg 147r [1947]; Gruter (Grüter?) Leonhard, Tuchscherer 147r [1947]; Gutwyl Martin, Sattler 147r [1947]; Harrer Ludwig 293v [4089]; Hofmann Otto, Goldschmied 215r, 244r [2807, 3258]; Keschen Dorothea, Stiefmutter Harschers 13r [191]; Ketner Walter, Sohn einer Augsburgerin 147r, 216v [1947, 2831]; Kraft Lorenz 94v (und Sigmund), 127v [1352, 1723]; Lang(e) Hartmann 99v, 188v [1413, 2457]; Lederhose Otmar 37r [574]; Leininger Hans und Barbara 302r [4232]; Lowen, v. d. Rudolf 155r [2016-2018]; Lynendecker Kilian 17v [266]; Lynß Konrad 4v [60]; Mang Ulrich 155r [2016, 2018]; Marglin (Merklin?) Hans 147r [1947]; Metzger Hans 266v [3632]; Nachbauer (Nachpaur) Hans 151r [1985f.]; Naerin Anna 21v [323]; Neidlinger Jakob, von *Nauwe*, Sattler (von Ulm?) 316v [4452]; Nieß Hans 21v [323]; Nördlinger Hans 44r [674]; Ofner Berthold 12v [181]; Ott Wilhelm 99v, 188v [1413, 2457]; Plauwe Lukas 5r [61]; Praun (Prun) Konrad d.J. 169r [2168]; Ritzmann Jos 241v, 321r [3217f., 4537]; Rot(h) Endres d.Ä. 293v [4089]; - Heinrich, in Venedig (von Ulm?) 23r, 24r [345, 360]; - Klaus 94r, 300v [1348, 4214]; - Susanne (?), Frau des Klaus 148r [1957]; Rub Jos, u. seine Frau 237r [3147]; Salomon, Jude 266v [3632]; Scharsacher Vinzenz, u. seine Frau (von Ulm?) 44r [674]; Schiller Hans 10v [153]; Schilmann Thomas 286v [3962]; Seligmann, Jude 43r, 107r, 118v, 195r, 196r [659-663, 1499, 1632, 2535, 2550]; Snitzer Mathias 27v [418]; Steglinger Martin 147r [1947]; Streler (Sträler) Bartholomäus 319v [4506]; Ulm, etl. ungen. Bürger 148r [1957]; - Juden zu Ulm 221r [2897]; Ungelter Dieter u. Agnes 20v [307]; - Eberhard 4v [60]; - Ernst 299r [4188]; - Peter, u. seine Frau Elisabeth 94v [1352]; - gen. Swartzpeter Peter 230r [3040]; Vetter Hildegard u. Kraft 179r [2282]; Weckerlin Andreas, u. seine Frau 92r [1311]; - Anna 199v, 200r [2598-2600]; Weiß Georg 92r [1311]; CHMEL, Regg. bietet Belege für die Familien von Bopfingen, Ehinger, Färber, Gessler, Gossolt, Greck, Haid, Harscher, Kraft, Kramer, Naerin, Nyess, Ofner, Ott, Pflaum, Braunwart, Rot(h), Rottengatter, Rüll, Spalt, Stöbenhaber, Strölin, Ungelter und Wirttemberger sowie für die Juden Abraham, Eusian, Jakob, Mayr, Salomon und Seligman. MILBRADT, Kammergericht S. 67-70 bietet etliche Nachweise aus dem Urteilsbuch des Kammergerichts. Zu den Stöbenhabern G. NEBINGER u. A. RIEBER, Die Stebenhaber, ein reichsstädtisches Geschlecht in Memmingen, Schwäb. Grmünd, Augsburg, Überlingen und Ulm, in: Bll. d. Bayerischen Landesvereins f. Familienkunde 40 (1977), S. 177-216.

hat³⁵⁸, unterscheiden sich die Bürgerbeziehungen zum Herrscher in der ersten Hälfte der 1470er Jahre nicht wesentlich von denen der Augsburger. Aber im Unterschied zu Augsburg tritt hier kein alle anderen in der Zahl der Kontakte überragender Bürger wie Ludwig Meuting, aber auch kein Bürger wie Ulrich Arzt hervor, der klar als Finanzier des Herrschers zu erkennen ist. Stattdessen ist zum einen die Zahl derjenigen höher, die nicht nur einzelne Kontakte - z.B. zum Kammergericht - hatten, sondern mehrfach genannt werden, und zum anderen treten doch auch bei einigen Ulmern besondere Beziehungen zum Herrscher und seinem Hof hervor.

Zu diesen zählen natürlich die in Ulm verbürgerten Angehörigen der weitverzweigten Familie Ehinger, allen voran Dr. Georg Ehinger gen. Österreicher, der an entsprechender Stelle ausführlich gewürdigte langjährige Fiskalprokurator und Rat Friedrichs III.³⁵⁹ Mit ihm weilte in der ersten Hälfte der 1470er Jahre sein Verwandter Jakob Ehinger als kaiserlicher Familiar wohl ständig am Hof, denn zu seinen Gunsten richtete der Kaiser ein Promotionsschreiben an seinen Vater und seinen Vetter Ulrich, ihn in Ulm in Gnaden wiederaufzunehmen³⁶⁰. Jakobs Vetter Ulrich gehörte zur gleichen Zeit und schon länger zusammen mit seinem Mitbürger Martin Greck der mit der Beilegung des Konflikts zwischen Stift und Stadt Kempten befaßten Kommission reichsstädtischer Bürger an; er wurde aber nicht nur als solcher mehrfach angesprochen, sondern prozessierte auch selbst am Kammergericht³⁶¹. Sein Verwandter Hans Ehinger, gleichfalls im Ulmer Bürgerrecht, benannte sich auch nach dem ihm gehörigen Dorf Pfaffenhofen a.d.Roth, in welchem er mit einem Hochgericht privilegiert wurde³⁶².

Nach derartiger Adelsgleichheit strebte nachdrücklich auch der schon erwähnte "Kollege" Ulrich Ehingers in der reichsstädtischen Kempten-Kommission Martin Greck, der selbst bäuerliche Hintersassen besaß und auch deretwegen mehrfach mit dem Kammergericht zu tun hatte³⁶³. In einem um seine Zunftangehörigkeit geführten

³⁵⁸ Die offenbar sinkende Bedeutung von Reichslehen für Ulmer Bürger unter Friedrich III. bis zum Jahr 1450 stellt HEINIG, Reichsstädte S. 336-338 heraus. Im zeitlichen Geltungsbereich des Taxbuchs, für den die Regesten CHMELS bekanntlich kaum etwas hergeben, ist außer den städtischen Lehenträgern Besserer und Bitterlin offenbar nur noch Jos Weickermann (Weckmann) mit einem unbekanntem Lehen belehnt worden, TB fol. 236v [3143].

³⁵⁹ Siehe zu ihm unser Kapitel über die Fiskalprokuratoren. Nicht zu ihm, aber zu den Ehingern allgemein und damit auch zu den im folgenden genannten noch BURCKHARDT, Ulmer Handelsherren, bes. S. 78-84.

³⁶⁰ TB fol. 213v [2782].

³⁶¹ Siehe noch die Belege im TB fol. 183r, 198r, 310r [2343, 2577, 4354].

³⁶² TB fol. 309r [4343]; er zahlte dafür 32 fl.

³⁶³ Die Belege im TB fol. 51v, 81r, 183r, 198r, 199v, 298r, 310r, 318v [778, 1175, 2343, 2577, 2598, 4172, 4354, 4489]. Als Prozeßgegner Martins wird Andreas Greck im TB fol. 81r [1175] genannt. Zu den Greck, ihrem Streben aus der zünftischen Gebundenheit Ulms heraus und der ihnen zuteil gewordenen Hilfe Friedrichs III. s. auch BURCKHARDT, Ulmer Handelsherren, bes. S. 26, 142-155. Zum Greckenaltar im Ulmer Münster H. TÜCHLE, Die Münsteraltäre des Spätmittelalters. Stifter, Heilige, Patrone und Kapläne, in: 600 Jahre Ulmer Münster. FS, hg. v. H. E. SPECKER u. R. WORTMANN, 2. Aufl., Ulm 1984 (= Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm, 19), S. 126-182, hier: S. 151f.

Konflikt mit seiner Heimatstadt fand er hochrangigste Fürsprecher, denn dieser Streit dürfte das Thema von Verhandlungen gewesen sein, die Graf Haug von Werdenberg im Auftrag des Kaisers mit dem Ulmer Rat führte. Hingegen verweigert hat der Kaiser seine Zustimmung zu dem Verkauf etlicher Judensteuern durch Graf Hans von Wertheim an den Ulmer Bürger Hans Harscher, der ihm nicht nur als einer der reichsten Ulmer Bürger, sondern auch als ein Dauerprozessierer am Kammergericht bekannt gewesen sein dürfte³⁶⁴. Als solcher, nämlich als Kontrahent seiner eigenen Stiefmutter wegen eines Testaments, sodann Esslingens und dessen Bürgers Klaus Kreidweiß, einiger Heilbronner und Ulmer Bürger sowie des Mitglieds der Großen Ravensburger Handelsgesellschaft Fadin (Fagin), der ihm Geld schuldete, gleicht Harscher ein wenig dem Augsburger Ludwig Meuting, steht in der Zahl aber ebenso weit hinter diesem zurück wie seine Mitbürger Hans Reuter gen. Großhans³⁶⁵ und Ludwig Werlin³⁶⁶.

In dem erzbischöflichen Neffen und Domizellar Graf Adolf von Nassau besaß nicht nur dessen Familiar Heinrich Studlin³⁶⁷ aus Ulm in seinem Prozeß mit dem Augsburger Ulrich Arzt einen während der Kanzlerschaft Erzbischof Adolfs von Mainz einflußreichen Fürsprecher an Hof und Kammergericht, sondern ebenso die sich nach ihrem Dorf Obenhausen benennenden Patrizier Peter und Hans Ferber (Verber), zu deren Gunsten Adolf Mandate gegen die schließlich geächteten Herren von Rechberg sollizitierte³⁶⁸. Auf der anderen Seite obsiegte Margarethe von Rechberg, die Witwe des Gaudenz von Rechberg, gegen etliche Ulmer Bürger, unter denen sich so illustre Namen wie Ital Löw (Leo) von Giengen sowie Ulrich und Peter Rottengatter befinden³⁶⁹. Die Löw besaßen nicht nur durch den Fiskalprokurator Ehinger Kontakte zum Hof, mit dem und Peter Ungelter gemeinsam sich Hans Löw am Kammergericht gegen eine Klage des Augsburgers Kaiserfamiliaren Ulrich Arzt zu verantworten hatte, sondern sie besaßen auch in dem Hofmarschall Heinrich Vogt von Summerau einen Förderer. Dieser stand offenbar Wilhelm Löw von Altsteußlingen nahe und vermittelte

³⁶⁴ Die Belege, auch für das folgende, im TB fol. 13r, 14r, 61r, 20r, 64v, 20v, 14r, 23v [191, 204f., 300, 307, 353, 909, 960]. Harschers Stiefmutter war Dorothee Keschin. Die Angaben, Harscher sei der Schwager des Ulmer Arzt-Humanisten Dr. Heinrich Steinhöwel und "weithin ... mit Geldangelegenheiten grösseren Stils befasst" gewesen, bringt mit anderen Daten und Belegen kurz BURCKHARDT, Ulmer Handelsherren S. 95 A. 1. Zu bedenken ist, daß auch ein eindeutig als Bürger zu Donauwörth belegter Hans Harscher im Herscherkontakt stand, s. unten bei Donauwörth.

³⁶⁵ Dessen Prozesse gegen den Ulmer Rat und etliche Ulmer Mitbürger im TB fol. 4v, 5r, 151r, 169r [60-62, 1985f., 2168].

³⁶⁶ Ludwig Werlins Prozesse u.a. mit Frankfurter und Biberacher Bürgern im TB fol. 34r-v, 72v, 147r, 166v [518, 528f., 1078, 1947, 2143]. Vgl. MILBRADT, Kammergericht S. 70.

³⁶⁷ TB fol. 112r, 301r [1562, 4221].

³⁶⁸ Über TB fol. 140v [1873] hinaus bringt MILBRADT, Kammergericht S. 69 A. 3 weitere Belege für diesen von Peter Verber und seinem Sohn Hans geführten Prozeß aus dem Urteilsbuch des Kammergerichts.

³⁶⁹ TB fol. 147r [1947].

ein Promotionsschreiben des Kaisers an Herzog Wilhelm von Meißen, als Ital Löws Sohn Peter nach Sachsen reisen wollte³⁷⁰. Nicht nur der aus Ulm stammende Fiskalprokurator Ehinger, sondern auch Herzog Ludwig der Reiche von Bayern-Landshut setzte sich ganz besonders nachdrücklich für Barbara Neithart ein³⁷¹. Der Kaiser verwandte sich auch zugunsten eines gewissen Mathias (Matthäus?) Grauenmoller (Gravenmoller), für den sich sein von uns bei den Augsburgern erwähnter Küchenmeister eingesetzt hatte³⁷².

Zwei der ausgangs des Jahrhunderts bedeutendsten, reichsten und zahlreiche öffentliche Ämter bekleidenden zünftischen Kaufherrenfamilien Ulms erwirkten in der ersten Hälfte der 1470er Jahre Wappenbriefe. Zunächst waren dies Martin, Hans und Jakob Rottengatter³⁷³, welche die Kanzleigeühren nicht bar, sondern mit einem schwarzen Seidentuch bezahlten, welches dem Kanzler-Kurfürsten Adolf von Mainz derart gut gefiel, daß er es, wie sein Rechenmeister Koneke im Taxbuch ebenso akribisch wie aufschlußreich vermerkte, beim Kirchenbesuch vor sich ausbreiten ließ. Der wohl der Kramerzunft angehörende Martin Rottengatter, welcher das Wappen gemeinsam mit Hans und dem früher persönlich beim Safrankauf in Barcelona nachgewiesenen Jakob Rottengatter erlangte, war schon 1456 mit der Mühle im Wöhrd zu Ulm belehnt worden, die er von seinem Mitbürger Heinrich Spalt gekauft hatte. Ein Drittel dieses Reichslehens ging 1488 auf dem Erbweg an den mit einer Renz verheirateten Ludwig (Lutz) Rottengatter über. Dieser war also wohl einer von drei Söhnen Martins und stand, wie die Rottengatter überhaupt, offenbar in engeren Beziehungen zu Graf Eberhard im Bart von Württemberg. Als der Hauptherr der gleichnamigen, besonders im Venedighandel engagierten Familiengesellschaft hatte er sich zum zweitreichsten der zeitgenössischen Ulmer Handelsherrn emporgearbeitet. Der Stifter des Rottengatteraltars im Münster Ulrich³⁷⁴ sowie Peter Rottengatter waren wohl seine Vettern. Sie wurden 1472 zusammen mit etlichen anderen Ulmern von Margarethe von Rechberg am Kammergericht verklagt, und dies geschah im Jahr darauf auch ihrem Verwandten Mathias Rottengatter durch die Stadt Bopfingen.

Weniger bekannt ist über die Lebzelter, von denen der Kaiser Thomas d.Ä. etwas später ein Wappen verlieh³⁷⁵. Klar ist immerhin, daß sie den Rottengattern in mehrfacher Hinsicht zu parallelisieren sind. Denn wie diese, so treten auch die Lebzelter am

³⁷⁰ Die übrigen Belege für die Löw (Leo) im TB fol. 147r, 230r, 280r [1947, 3040, 3870].

³⁷¹ TB fol. 44r, 160v [674, 2079]. Weitere Prozesse von Angehörigen der Familia Neithart im TB fol. 23r, 167r [341, 2150] sowie bei MILBRADT, Kammergericht S. 70 A. 1.

³⁷² TB fol. 244v [3263].

³⁷³ Die Belege für das folgende im TB fol. 147r, 202v, 235v [1947, 2637, 3127]. Die erwähnten Lehenbriefe für Martin bzw. Ludwig Rottengatter bei CHMEL, Regg. n. 3502, 8274. Zur Familie s. BURCKHARDT, Ulmer Handelsherrn S. 161-168.

³⁷⁴ TÜCHLE, Münsteraltäre S. 171.

³⁷⁵ TB fol. 324v [4591].

Ende des 15. Jahrhunderts "plötzlich ... als äusserst begüterte Leute"³⁷⁶ und in zahlreichen städtischen Ämtern auf. Somit setzte auch der Gewandschneider Thomas mit der Wappenerwerbung seinem wirtschaftlichen Aufstieg ein deutliches äußeres Zeichen. Daß auch die von ihm für den Wappenbrief entrichteten Kanzleigebühren in Höhe von zehn fl. einem besonderen Zweck zugeführt wurden, indem damit die Rechnung für gedruckte Türkenhilfe-Mandate beglichen wurde, haben wir bei unseren Ausführungen über Augsburg und den dortigen Buchdrucker Zainer gesehen.

Politisch gesehen, kam der Herrscher als Konflikt-Regulativ in Frage, solange er nicht einseitig die schwäbische Herrschaftsintensivierung und -expansion seines Innsbrucker Vetters oder eines anderen nach Hegemonie strebenden Fürsten unterstützte. Daß er dies nicht tat, haben wir bei der Betrachtung seiner Politik zwischen Tirol und den Grafen von Württemberg und seiner späteren Abwehr der bayerischen Ambitionen neuerlich herausgearbeitet. Das Beispiel Ulms vertieft diese Erkenntnis und beleuchtet einige der dabei beschrittenen Wege. So unter anderen, daß und wie der Kaiser auch die damals unbestritten stärkste und auf die gesamte Region ausstrahlende Stadt zur Sicherung des Landfriedens und seines Einflusses eingesetzt und dabei die alte, bis heute kaum recht gewürdigte Funktion Ulms als rechtlicher "Oberhof" und Vermittlungs"instanz" für weite Teile des klassischen Schwaben respektiert und genutzt hat. Am Umgang mit den tirolischen Hegemonialbestrebungen schulten Herrscher und Reichsunmittelbare in Schwaben ihr Abwehrverhalten gegen Mediatisierungsbestrebungen schlechthin. Daß die selbstbewußten Städte Ulm, Memmingen, Ravensburg, Schwäbisch Gmünd, Isny, Leutkirch und Aalen 1483/84 bereit waren, ausgerechnet in den Schutz Erzherzog Sigmunds von Tirol zu treten, dessen Landfriedenshauptmannschaft von 1472³⁷⁷ noch ein gescheitertes Hegemonieexperiment gewesen war, und der Kaiser dies am 31. Januar 1484 reichsrechtlich sanktionierte³⁷⁸, ist ein deutliches Zeichen dafür, daß die Bedrohung von dieser Seite geschwunden war. Diese politischen Veränderungen und ihre Begleitumstände gehören zur direkten Vorgeschichte der erfolgreichen Abwehr der bayerischen Expansion in Gestalt eines neuartigen Bundes, in welchem die Stadt Ulm - ganz im Unterschied z.B. zu Augsburg - nicht zufällig eine führende Rolle zufiel.

Mit 27 Belegen (ohne die Bürger) ist **Augsburg**³⁷⁹ nach Ulm diejenige Stadt, die dem Kaiser im betrachteten Zeitraum von allen Städten Schwabens die meisten Gründe

³⁷⁶ Zu ihnen BURCKHARDT, Ulmer Handelsherren S. 200-203, das Zitat ebd. S. 201.

³⁷⁷ Das seinerzeitige Gehorsamsmandat an Ulm im TB fol. 185v [2400].

³⁷⁸ CHMEL, Regg. n. 7647.

³⁷⁹ Zu den wirtschafts-, sozial- und verfassungsgeschichtlichen Gegebenheiten Augsburgs s. HEINIG, Reichsstädte S. 34-37 sowie G. KREUZER/W. ZORN/P. FRIED/F. GELDNER, Art.: Augsburg, in: LexMA I (1980) Sp. 1211-1218, jeweils mit grundlegenden Literaturangaben. Eigens zu nennen sind neben P. v. STETTEN, Geschichte der Heil. Roem. Reichs Freyen Stadt Augsburg, 2 Bde., Frankfurt-Leipzig 1743-58 noch C. JÄGER, Geschichte der Stadt Augsburg, von ihrem Anfang bis auf die neuesten Zeiten, Darmstadt

zum Eingreifen geliefert hat. Nachdem der letzte Konflikt mit Herzog Ludwig dem Reichen von Bayern-Landshut, der die zweite Hälfte der 1460er Jahre geprägt hatte, ebenso überstanden³⁸⁰ war wie die inneren Unruhen des Jahres 1466, wurden die Beziehungen zum Herrscher auch hier wieder im Unterschied zu Memmingen nicht durch einen alles andere überschattenden städtischen Konflikt geprägt. Die Bischöfe dieser Jahre führten den Revindikationskurs ihres Vorgängers Peter von Schaumberg zwar im Prinzip fort³⁸¹, aber dieser blieb weiterhin moderat, weil man sich in der gemeinsamen Gegnerschaft gegen die bayerischen Wittelsbacher einig wußte und deren territorialpolitische Aggressivität gerade damals durch das Interesse am Erhalt des temporären *modus vivendi* mit dem Kaiser gemildert war. Welche Auswirkungen das schon in der zweiten Hälfte der 1470er Jahre heraufziehende Ende dieser Phase sowie die ebenfalls damals auftretenden innerstädtischen Konflikte auf die Beziehungen Augsburgs zum habsburgischen Herrscher hatte, wird abschließend skizziert werden. An der in der ersten Hälfte der 1470er Jahre trefflich vor Augen tretenden

1837; C. MEYER, *Geschichte der Stadt Augsburg*, Tübingen 1907 (= *Tübinger Studien für Schwäbische u. Deutsche Rechtsgeschichte*, 1, H. 4); KIESSLING, *Gesellschaft und Kirche*; W. ZORN, *Augsburg. Geschichte einer deutschen Stadt*, 3., erg. Aufl., Augsburg 1994; *Stadt Augsburg*, bearb. v. D. SCHRÖDER, München 1975 (= *HAB*, Tl. Schwaben, H. 10); U. LINDGREN, *Stadtrecht als Ursache und Wirkung der Verwaltung*. Über die Entwicklung der Verwaltungsformen im mittelalterlichen Augsburg, in: *HJb* 99 (1979), S. 133-160; *Welt im Umbruch. Augsburg zwischen Renaissance und Barock*. Ausstellung der Stadt Augsburg...anlässlich des 450. Jubiläums der *Confessio Augustana*, 3 Bde., Augsburg 1980; besonders P.M. LIPBURGER, *Beiträge zur Geschichte der Epoche Kaiser Friedrichs III. (1440-1493) und der Reichsstadt Augsburg in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts*, ms. Diss. phil. Salzburg 1980; M. PANZER, *Sozialer Protest in süddeutschen Reichsstädten 1485-1525*. Anhand der Fallstudien Regensburg, Augsburg und Frankfurt am Main, München 1982 (= *Miscellanea Bavarica Monacensia*, 104); K. SIEHS-BURENS, *Die Augsburger Stadtverfassung um 1500*, in: *ZHVSchwaben* 77 (1983), S. 125-149; D. WEBER, *Geschichtsschreibung in Augsburg*. Hektor Mülich und die reichsstädtische Chronistik des Spätmittelalters, Augsburg 1984 (= *Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg*, 30); *Geschichte der Stadt Augsburg von der Römerzeit bis zur Gegenwart*, hg. v. G. GOTTLIEB, W. BAER, J. BECKER u. a., Stuttgart 1984; *Stadt und Bischof*, hg. v. W. BAER, Sigmaringen 1988 (= *Stadt in der Geschichte*, 14); P. RUMMEL, *Kirchliches Leben in der Reichsstadt Augsburg vom ausgehenden Mittelalter bis 1537*, in: *HJb* 108, 2, (1988), S. 359-378; U. HECKERT, "Im Zweifel für die Freiheit". Ein Mustergutachten Conrad Peutingers zu Bürgerrecht und Bürgeraufnahme im spätmittelalterlichen Augsburg, in: *Stadtregiment und Bürgerfreiheit*. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des Späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, hg. v. K. SCHREINER u. U. MEIER, Göttingen 1994 (= *Bürgertum*. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte, Bd. 7), S. 120-144; J. ROGGE, "Ir freye wale zu haben". Probleme und Grenzen der politischen Partizipation in Augsburg zur Zeit der *Zunftverfassung* (1368-1548), in: *Stadtregiment und Bürgerfreiheit*, S. 244-277; DERS., *Für den gemeinen Nutzen*. Politisches Handeln und Politikverständnis von Rat und Bürgerschaft in Augsburg im Spätmittelalter, Tübingen 1995 (= *Studia Augustana*, Bd. 6); *Augsburger Eliten des 16. Jahrhunderts*. *Prosopographie wirtschaftlicher und politischer Führungsgruppen 1500-1620*, bearb. v. M. HÄBERLEIN, U. KLINKERT, K. SIEHS-BURENS u. R. WENDT, hg. v. W. REINHARD, Berlin 1996.

³⁸⁰ 1469 April 21 kassierte der Kaiser in St. Veit in Kärnten alle Briefe, die im Zusammenhang der Auseinandersetzungen der Herzöge von Bayern mit Augsburg ausgegangen waren, J. G. v. LORI, *Der Geschichte des Lechrains zweyter Band*, Urkunden enthaltend, o.O., o.J. (München 1765), hier: 2 S. 196f. n. 201.

³⁸¹ Zum großen Kammergerichtsprozeß Kardinal-Bischof Peters von Schaumberg gegen die Stadt Augsburg s. KIESSLING, *Gesellschaft und Kirche*. 1469 September 17 erlangte Bischof Johann von Werdenberg die kaiserliche Ungültigkeits-Erklärung aller irrtümlich der Stadt Augsburg oder anderen gegeben Privilegien, die den Privilegien von Bischof und Hochstift widersprechen, *CHMEL*, Regg. n. 5702.

Besonderheit der Kontakte zwischen Zentralgewalt und Reichsstadt hat sich auch damals nichts geändert. Und diese Besonderheit bestand, kurz gesagt, in der Tatsache, daß die Stadt-Augsburger Herrscherbeziehungen im wesentlichen von den Belangen einzelner Bürger geprägt waren.

Städtische Lehen, Rechte und Privilegien sowie Privilegienschutz spielten natürlich generell³⁸², aber nicht im betrachteten Zeitraum eine entscheidende Rolle für Augsburgs Herrscherkontakte. Wie im Fall anderer Städte, so läßt sich auch für Augsburg eine eigentliche "Welle" des habsburgischen Kaisers, die den Namen verdient, erst in der ersten Hälfte der 1480er Jahre beobachten, also zu einer Zeit, zu der einerseits frühere negative Erfahrungen des Kaisers durch die erfolgreiche "Kooperation" mit einer Großstadt (Köln) widerlegt waren und andererseits die finanzielle Abhängigkeit des von mehreren Seiten politisch-militärisch bedrohten und von der Menge der Fürsten alleingelassenen Herrschers von der demgegenüber prosperieren-

³⁸² Bekannt sind allgemeine Privilegienbestätigungen des Königs bzw. Kaisers von 1442 April 16 und 1454 Juli 2 (CHMEL, Regg. n. 494, 3216) sowie spezielle Bestätigungen der Privilegien zur Nutzung von Lech und Wertach in der Situation des Jahres 1462, in der diese Rechte von Bayern-Landshut beeinträchtigt wurden (CHMEL, Regg. n. 3929, 3932). Der Auftrag von 1442 April 24, das Benediktinerkloster (Stift) St. Ulrich und Afra zu schützen (Regg. F.III. H.2 n. 4), besitzt natürlich ebenso einen Privilegiencharakter wie die Geleitszusage zur Frankfurter Messe für die Augsburger Kaufleute von 1454 August 28 (CHMEL, Regg. n. 3233). - Der Ausgleich mit dem Kaiser wegen der tatsächlich oder angeblich ohne gültige Genehmigung erfolgten Ausweisung der Juden erfolgte 1456. Damals gestattete der Herrscher der Stadt Augsburg (die gleichzeitig eine hohe Strafzahlung für die frühere eigenmächtige Judenvertreibung entrichtete), künftig nach Belieben Juden aufnehmen und wieder vertreiben zu dürfen (BHStA München, RU Augsburg n. 335; vgl. dazu K. SCHNITH, Die Reichsstadt Augsburg im Spätmittelalter (1368-1493), in: Geschichte der Stadt Augsburg von der Römerzeit bis zur Gegenwart, hg. v. G. GOTTLIEB, W. BAER, J. BECKER u. a., Stuttgart 1984, S. 153-165, hier: S. 161 mit Anm. 46 gegen LIPBURGER, Augsburg S. 97-99. - Probleme mit der Durchsetzung des eigenen Gerichtsstands scheinen geringer als anderswo gewesen zu sein. Daß der Kaiser zwar auch von Augsburg um Interventionen gegen die Tätigkeit der Feme, deren Angehörige einige Augsburger Patrizier waren, anrufen wurde, beleuchtet eine Inhibition von 1457 März 26 an Guntram Schenk von Schweinsberg und andere (StadtA Augsburg, LS Kasten 1). Die Eigenschaft einiger Augsburger Patrizier als Freischöffen mag die Wirksamkeit der Westfälischen Gerichte hier gemindert haben. Insgesamt ist hier aber allgemein zu bedenken, daß der große Konflikt mit Peter Egen (von Argon) wesentlich dadurch eskalierte, daß dieser Klage vor - in Augsburger Augen - unzuständigen Gerichten erhob (Westfälische Gerichte sowie Landgericht des Burggrafentums Nürnberg, von dessen "Zuständigkeitsanspruch" man sich gemeinsam mit anderen schwäbischen Städten dann freikaufte) und speziell, daß Burkhard Zink dem Gericht, der plötzliche Tod Argons sei durch Feme-Hand erfolgt, tiefen Glauben schenkte. - Das letzte Privileg, das sich der Augsburger Rat vor der Rückkehr des Herrschers ins Binnenreich erteilen ließ, datiert aus dem Jahr 1468. Es steht im Zusammenhang mit mehrfach ergangenen Hilfs- und Schutzmandaten des Kaisers gegen etliche Ritter, die Augsburg mit offener oder stiller Duldung Bayern-Landshuts befehdeten (so 1465 Oktober 21 an Nördlingen, Augsburg in der Fehde des Ritters von Knöringen und seiner Gesellen zu helfen in den Regg. F.III. H.1 n. 80 oder 1468 Oktober 29 an Konstanz und andere, Augsburg und die Augsburger Kaufleute zu schirmen und Gewaltakte gegen sie zu unterbinden bei KRAMML, Konstanz S. 440 n. 207) und betrifft die Ergreifung und Aburteilung stadt-schädlicher Leute, die dem Augsburger Stadtrat ungeachtet des Landfriedens ermöglicht wird (BHStA München, RU Augsburg n. 38b). Die nächsten Privilegien datieren erst wieder aus den beginnenden 1480er Jahren. Zu den früheren Kontakten Augsburgs zu Friedrich III. und den Privilegien, die CHMEL, Regg. n. 21, 23, 213, 478, 489, 1295, 1368, 1783, 1789, 2148, 3019, 3443, 3453, 3684, 4853, 5185, 5702, 6177, 6431, 6471, 6886, 7116, 7142, 7547, 7548, 7549, 7551, 7662, 7770, 7771, 8055, 8068, 8114, 8179, 8290, 8729, Anh. 2, 25, 116, 121 verzeichnet, s. HEINIG, Städte und Königtum S. 267-302 sowie insgesamt speziell LIPBURGER, Augsburg S. 106-125.

den materiellen Leistungsfähigkeit der Städte (und hier besonders der schwäbischen Kommunen) zugenommen hatte³⁸³. Es entspricht diesen Erfordernissen, Bedingungen und Bestrebungen der krisenhaft, aber alles in allem erfolgreich ausgehenden Regierungszeit Friedrichs III., daß damals auch die Stadtsteuer Augsburgs wieder in die unmittelbare Verfügung des Herrschers gelangte, also - hier und anderswo natürlich mit Hilfe der betroffenen Kommunen - revindiziert wurde³⁸⁴. Daß Augsburg in seiner Nähe zum Herrscher politische Rücksichten gegenüber seinen bayerischen Nachbarn walten ließ und zu dem Privilegienkranz der 1480er Jahre auch die Befreiung vom Beitritt zum Schwäbischen Bund im Jahr 1488 gehörte³⁸⁵, scheint allseits akzeptiert gewesen zu sein.

Der Beginn dieser schließlich engeren Beziehungen zwischen Friedrich III. und Augsburg lag in der ersten Hälfte der 1470er Jahre. Es war, das ist klar zu erkennen, ein zögerlicher Beginn, der weniger durch städtische Rats-Initiative als durch das Interesse einzelner Bürger und Familien am Herrscher in entscheidender Weise an Substanz gewann und seinen endgültigen Durchbruch erst unter der neuen politischen und wirtschaftlichen Konstellation unter Maximilian I. erfuhr. Daß Friedrich III. erste

³⁸³ Die zeitlich erstaunlich dichte und reichhaltige Privilegienwelle setzt ein im Mai 1482 in Wien, wo der Kaiser wie früher dem Bischof, nun der Stadt die Ungültigkeit aller ihren Freiheiten widersprechenden Privilegien attestierte und damit speziell die Ansprüche Dritter auf Stadtsteuern, Ungeld etc. zurückwies (BHStA München, RU Augsburg n. 430; CHMEL, Regg. n. 7547; SCHNITH, Augsburg im Spätmittelalter S. 161), wo er Augsburg den Umgang mit Ächtern gestattete, eine Nicht-Appellationsverfügung bei geringfügigen Prozessen (bis 10 fl. Streitwert) erließ und Augsburgs Freiheit gegenüber auswärtigen Gerichten - natürlich mit Ausnahme des Kammergerichts - festigte (CHMEL, Regg. n. 7548f., 7551). Knapp zwei Jahre später bestätigte er auch dem Augsburger Rat eine neue städtische Erbdordnung (CHMEL, Regg. n. 7662) und ausgangs des Jahres 1485 gestattete er die Hinrichtung von Verurteilten durch die Stadt und setzte ein Appellationsverbot in peinlichen Prozessen fest (CHMEL, Regg. n. 7770; BHStA München, RU Augsburg n. 443; CHMEL, Regg. n. 7771; SCHNITH, Augsburg im Spätmittelalter S. 161). Der bürgerliche Geschäftsbetrieb wurde schließlich zusätzlich durch das dem Rat im Juni 1487 erteilte Recht rationalisiert, von allen, die mit Moratorien belegt sind, eine Kautions zu erheben (CHMEL, Regg. n. 8055).

³⁸⁴ Für die Stadtsteuerzahlungen Augsburgs bis 1450 s. HEINIG, Reichsstädte S. 76f. Eine 1453 Februar 16 datierte Quittung des Herrschers für die Zahlung des Jahres 1452 in Höhe von 800 Pf. Hl. bei CHMEL, Regg. n. 3019. Da eine Quittung von 1455 Oktober 22 wohl fälschlich Augsburg statt Frankfurt zugeschrieben wurde (CHMEL, Regg. n. 3443 nach HHStA Wien, RR P fol. 261), ist der Zahlungsbefehl von 1455 November 28 zugunsten des Ritters Hans von Absberg (CHMEL, Regg. n. 3453) besonders ernstzunehmen. Daß dann in den 1480er Jahren direkt an den Herrscher gezahlt wurde, belegen außer dem in Anm. ** erwähnten Privileg die Quittungen von 1487 März 17 für die Zahlungen der Jahre 1486 und 1487 (HHStA Wien, RR T fol. 135r) und von 1493 Mai 8 (HHStA Wien, RR W fol. 60r). Nicht die ordentliche Stadtsteuer betreffen hingegen wohl die TB fol. 50v bzw. 290 [767 bzw. 4023] zufolge 1471 August 11 bzw. 1474 April 18 expedierten Quittungen über eine Zahlung von 84 fl. als Soldabschlag an Ulrich Gumpenberger bzw. über einen Kredit in Höhe von 1.000 fl., der bis Pfingsten rückzahlbar war. Beispiele für Zahlungen, mit denen Augsburg die der Stadt zugemessenen Quoten der verschiedenen Reichsanschlüsse erfüllte, sind aus dem Jahr 1487 eine Aufforderung zur Zahlung an den Nürnberger Bankier Niklas Gross in den HHStA Wien, RR T fol. 135v und später eine von CHMEL, Regg. n. 8114 mitgeteilte kaiserliche Quittung für Nürnberg, das unter anderem 5.200 fl. Augsburgs transferiert hatte. Darauf ist hier ebensowenig näher einzugehen wie auf entsprechende Mandate zur Truppenstellung, wie eines von 1480 gegen Ungarn im BHStA München, Regensburg R.St. sub dat.

³⁸⁵ CHMEL, Regg. n. 8290

Kontakte zu den Fuggern - freilich der wirtschaftlich weniger bedeutenden Linie vom Reh - geknüpft hat, ist allgemein bekannt. Weniger hingegen, daß diese Kontakte bei weitem nicht die einzigen und auch nicht die entscheidenden Finanzkontakte des Habsburgers zur aufstrebenden Augsburger und der gesamten schwäbischen Handels- und Kapitalwelt waren und auch nicht, daß die Beziehungen zu der auch an politischer Bedeutsamkeit noch einiges hinter Ulm, Memmingen und Ravensburg zurückstehenden Stadt Augsburg dem untergeordnet waren. Denn die Kontakte des damals von Ulrich Schwarz "nieder-zünftisch" dominierten Stadtrats zum Herrscher waren zwar nicht gering in der Zahl, aber wenig bedeutend bezeichnen. Zwar hat sich Friedrich III. in diesen Jahren nicht ohne Rücksicht auf die zentrale Lage der Stadt in Schwaben und auf ihren Charakter als Vorposten gegen Bayern recht häufig und lange am Lech aufgehalten und dorthin Reichsversammlungen einberufen. Aber Funktionen hat er dem Stadtrat kaum, hingegen dem konkurrierenden Bischof, einem seiner bedeutendsten Räte und Diplomaten, vielfach übertragen.

So läßt sich resümieren, daß die Stadt Augsburg in der ersten Hälfte der 1470er Jahre gleichermaßen hinter dem Bischof und hinter ihren eigenen Bürgern zurückstand. Einige bei anderen Städten - allen voran Ulm - zu bemerkende Beziehungsfelder zum Herrscher, wie die Übertragung von Kommissionen, die Betrauung mit Landfriedensfunktionen³⁸⁶, die Funktion der Stadt als Gerichtsinstanz für andere Städte, als kaiserlicher Brieftransporteur und als Sach- wie Geld-Depot oder andererseits des Herrschers Rolle als Vermittler von Kommissionen zugunsten der Stadt sind gering oder gar nicht ausgeprägt³⁸⁷. Auch trat der Stadtrat selbst nicht als Kläger am Kammergericht auf. Und da eine Auseinandersetzung des Bürgers Stephan Ridler (Rigler) mit der Stadt zwar noch am Kammergericht anhängig, aber doch im Kern vom Erzbischof von Salzburg und von Herzog Albrecht von Bayern-München als kaiserlichen Kommissaren geschlichtet war³⁸⁸, war die Klage eines gewissen Jörg Feder offenbar die einzige Klage, die am Kammergericht gegen Rat und Kommune anhängig war³⁸⁹. Diese war freilich brisant, denn Feder war wohl ein Verwandter des Zunftmei-

³⁸⁶ Hier lassen sich lediglich ein 1471 Juli 30 expediertes, außer an Augsburg auch an Ulm und Rottweil, den Bischof von Augsburg sowie Herzog Ludwig von Bayern-Landshut gerichtetes Mandat, die von Weinsberg bei ihrer *wydemschaft* zu handhaben und zu schirmen, sowie das 1472 Dezember 11 expedierte Gehorsamsmandat zugunsten des Landfriedenshauptmanns Herzog Sigmund von Tirol im TB fol. 35v, 185v [544, 2419] anführen.

³⁸⁷ Im TB fol. 160v [2075] ist nur eine Kommission an Augsburg unter 1472 August 3 gebucht; sie betraf die gütliche oder rechtliche Schlichtung eines zwischen zwei Bürgern geführten Streits um etliches Geld.

³⁸⁸ In dieser Sache sollten die Kommissare Augsburg drängen, den von ihnen vermittelten Vertrag mit Ridler zu halten und andernfalls den Kaiser benachrichtigen; später mußte Ridler noch einmal das Kammergericht rechtlich zu seinen Gunsten eingreifen lassen. Die beiden 1472 Juli 15 bzw. 1474 Juli 19 expedierten Briefe im TB fol. 155v bzw. 317v [2021 bzw. 4466].

³⁸⁹ Die 1471 Juli 27 expedierte Vorladung des Augsburger Rats im TB fol. 29r [447]. Zu Hans Feder (Veder) z.B. die Chronik Burkhard Zinks in den Städtechroniken 5 S. 239f., 285 und dass. 22 S. 148, 153, 505. Zu Fehde und Prozeß mit Erlbach (Ellerbach) dass. 5 bes. S. 296-298.

sters und Ratsmitglieds Hans Feder (Veder), der 1459 wegen Veruntreuung öffentlicher Gelder hingerichtet worden war, was dann die Fehde und den Prozeß des Stadtschreibers Heinrich Erlbach (Ellerbach) und dessen Schutzherrn, des kaiserlichen Rats und Landmarschalls in Österreich Graf Michael von Maidburg mit der Stadt hervorgerufen hatte. Daß das Kammergericht nur eine einzige Inhibition gegen eine städtische Prozeßführung erlassen mußte³⁹⁰, spricht stark dafür, daß der Rat sich bei der Beanspruchung der eigenen Gerichtskompetenz mit dem Üblichen beschied. Aber alle diese Mandate weisen doch schon auf einen im Vergleich zu anderen Städten besonderen Charakterzug der Stadt-Augsburger Herrscherbeziehungen. Dieser besteht in der Tatsache, daß die überwiegende Zahl der Kontakte durch einzelne, teils mehr, teils weniger herausragende Bürger und entsprechende Konflikte hervorgerufen wurden. Noch ehe die Struktur der zahlreichen Kontakte einzelner Bürger zum Herrscher, seinem Hof und seinem Kammergericht genauer gewürdigt ist, wird dies doch hier schon ganz deutlich, wenn man sich vor Augen führt, daß der Kaiser in den wenigen genauer betrachteten Jahren allein 14 Mandate überwiegend rechtlichen Inhalts zugunsten Dritter³⁹¹ und weitere vier auf die Verleihung von Ämtern abzielende Promotionsschreiben³⁹² an den Augsburger Rat erlassen hat.

Promotoren derartiger Interventionen waren neben dem Kaiser selbst³⁹³ erkennbar noch Herzog Sigmund von Österreich-Tirol³⁹⁴ sowie Graf Michael von Maidburg-Hardegg, mit dem die Augsburger wegen Heinrich Erlbachs (Ellerbachs) stritten. Die meisten Mandate dürften von den Begünstigten selbst impetriert worden sein. Als solche Begünstigte erscheinen Einheimische wie Fremde, Männer wie Frauen. So

³⁹⁰ Mit einem 1472 Oktober 25 expedierten Mandat untersagte der Kaiser dem Augsburger Rat, den Prozeß zwischen Heinrich Menkenloher und Hans Sultzer von Augsburg fortzuführen, TB fol. 176v [2257].

³⁹¹ Siehe zum folgenden die Belege im TB fol. 8v, 9v, 67r, 94v, 98v, 200v [118, 132, 989, 1355, 1403, 2612]; weitere Begünstigte waren ein gewisser Schellang - vielleicht aber der Ravensburger Jakob - sowie Konrad Neckerly gegen Ulrich Ertwin; auch erging eine Bitte, Hans Greimolt, Hans Lutz und Jörg Lauser wieder in die Stadt zu lassen, s. ebd. fol. 32v, 70r, 264r [498 (durchstrichen: *non est redempta*), 1040, 3606].

³⁹² Im Jahr 1472 ersuchte der Kaiser in einem Schreiben, dessen Relation Johann von Castelbarco besorgte, Augsburg um die Verleihung eines Amtes an einen gewissen Georg Eichelhof, im Jahr darauf wurde der Augsburger Bürger Ulrich Weiß in derselben Weise begünstigt; gleichzeitig erging eine Bitte, den Bogner Hans Trummeler auf dem Barfüßerturm anzustellen, und Ende 1473 sollte den kaiserlichen Dienern Paul und Ulrich Geribter (?) gar das Augsburger Weinzieher-Amt verliehen werden, s. TB fol. 109v, 228r, 262v [1533, 3012f., 3569].

³⁹³ In einem 1472 April 5 aufgrund einer im kaiserlichen Auftrag erfolgten Relation des Kämmerers Sigmund von Niedertor gratis expedierten Schreiben ersuchte der Kaiser je für sich die Städte Ulm und Augsburg, Barbara Ketnerin von Graz gütlich oder rechtlich mit ihrem Sohn zu vertragen, welcher ihr und ihren Kindern das Erbeil, insbesondere eine Apotheke vorenthalten wollte, TB fol. 121r [1658]. Um einen erbländischen Untertan ging es auch 1473, als der Kaiser den Augsburger Rat aufforderte, Geldschulden bei Dionysius Bruner (Pruner), des Grafen von Maidburg Diener zu Wien, zu bezahlen, ebd. fol. 209v [2728]. Zugunsten seines Leibarztes Hans Heß, der von Graz aus auf Reisen gehen wollte, setzte sich der Kaiser 1473 auch bei Augsburg ein, ebd. fol. 206v [2686]; s. zu Heß u.a. HEINIG, Musik und Medizin S. 173.

³⁹⁴ 1471 Juli 19 wurde ein Schreiben, in dem der Kaiser den Augsburger Rat aufforderte, Else (von) Sachsenheim wieder in die Stadt zu lassen, auf Bitten Herzog Sigmunds gratis expediert, s. TB fol. 21r [317].

unter anderen Lukas Kernater³⁹⁵, der langjährige Juwelenhändler Friedrichs III. in einer Auseinandersetzung mit Ludwig Meuting d.Ä.³⁹⁶, der selbst offizieller Diener des Kaisers war und 1477 reich privilegiert wurde, sowie Barbara Tenderich (Denderich) mit ihrem Eidam Erhard Buchlin und ihrer Tochter Anna, deren Güter der Stadtrat in Beschlag gelegt hatte; ein ausgesprochener Problemfall war Jakobs von Argon Sohn Sigmund, den der Stadtrat nicht zur ererbten bischöfliche Waage kommen ließ und ihm im Gegenteil Güter arrestierte; der Fiskalprokurator und kaiserliche Rat Dr. Georg Ehinger erwirkte 1473 Gratis-Mandate an Ulm und Augsburg, dafür zu sorgen, daß das Dorf Illerrieden und ein Haus in Augsburg, welches Ehinger von Elisabeth, der Witwe des Hans Wentzlin (Weltzli?), sowie von Christian Schonenberger und Heinrich Strutauer als den Tutoren des Kindes der Elisabeth gekauft hatte, nicht zerstört würden.

Während der Konflikt mit der Familie von Argon (Egen) als einer der drei für Augsburgs Beziehungen zur Zentralgewalt bis in die Endphase der Regierung Friedrichs III. und darüber hinaus entscheidenden Bürgerkonflikte in der ersten Hälfte der 1470er Jahre schon eine längere Geschichte hinter sich hatte, setzten die beiden anderen neu ein, wenngleich auch sie natürlich durch strukturelle Gegebenheiten mitbedingt waren. Jeder der drei Konflikte kann als Vertreter besonderer städtischer Konflikttypen gelten.

Am folgenschwersten war das Vorgehen des maßgeblich von Ulrich Schwarz geführten Stadtrats gegen die betont nach Adelsgleichheit strebende Familie Vittel, welche wiederum frühzeitig Förderung, Schutz und Unterstützung beim Kaiser suchte³⁹⁷. Schon 1471 erfuhr der Johanniterritter Ulrich Vittel die nachhaltige Förderung des Kaisers, welcher ihn dem Hochmeister des Ordens zu Rhodos empfahl³⁹⁸. Ob Ulrich die Reise ins Mittelmeer tatsächlich unternommen hat, ist, wenn nicht klar, so doch zu vermuten, denn ein Jahr später sprach er erneut beim Kaiser vor. Möglicherweise dessen eigene Reisereminiszenzen weckend, erwirkte er unter Vermittlung des kaiserlichen Kämmerers Sigmund von Niedertor zum einen einen Wappenbrief für seine Brüder Hans, Konrad, Leonhard und Jakob mit dem Recht, Lehen zu empfangen

³⁹⁵ Vgl. zu ihm HEINIG, Reichsstädte S. 422 [Register].

³⁹⁶ Siehe zu ihm z.B. Städtchroniken 5 S. 112, 248, 380; dass. 22 S. 201, 259, 380. Im Jahr 1477 privilegierte der Kaiser Meuting, in Augsburg im Spätmittelalter, Tübingen 1996 (= Studia Augustana, 6), S. 48-98; allgemein H. BOOCKMANN, Spätmittelalterliche deutsche Stadt-Tyrannen, in: BDLG 119 (1983), S. 73-91, künftig speziell R. MITSCH, Das Eingreifen Friedrichs III. in innerstädtische Konflikte. Aspekte von Herrschaft und Regierung im Reich des ausgehenden Mittelalters, in: ZHF (vorauss. 1998).

³⁹⁷ Siehe J. ROGGE, Für den Gemeinen Nutzen. Politisches Handeln und Politikverständnis von Rat und Bürgerschaft in Augsburg im Spätmittelalter, Tübingen 1996 (= Studia Augustana, 6), S. 48-98; allgemein H. BOOCKMANN, Spätmittelalterliche deutsche Stadt-Tyrannen, in: BDLG 119 (1983), S. 73-91, künftig speziell R. MITSCH, Das Eingreifen Friedrichs III. in innerstädtische Konflikte. Aspekte von Herrschaft und Regierung im Reich des ausgehenden Mittelalters, in: ZHF (vorauss. 1998).

³⁹⁸ Siehe hierzu und zum folgenden TB fol. 4r, 147r, 149v [47, 1944, 1968]. Städtchroniken 22 S. 431 A. 4 führen Ulrich Vittel als *bru der sannt Johannes ordens zeVelden und Mechele* an.

sowie als Urteilsprecher zu fungieren und zum anderen ein Dankschreiben an den Rhodesischen Hochmeister. Es verwundert also ebensowenig, daß Ulrich - in Schwierigkeiten geraten - im Sommer 1473 in Augsburg die Hilfe des Herrschers gegen Widersacher suchte und erlangte, die seinen Stand nicht respektiert zu haben scheinen. Wenn zu denen, denen der Herrscher in einem 1473 August 3 expedierten Mandat befahl, den Stand und die Würde Ulrich Vittels sowie dessen Eigenschaft als Wappengenosse beim Kaiser zu wahren, neben Heinrich Marschall von Pappenheim, dem Hochmeister der Johanniter zu Rhodos und dem Breisacher Johanniterkomtur Johann von Hailfingen auch der Augsburger Stadtrat gehörte³⁹⁹, dann werden erste innerstädtische Spannungen mit den Vittel deutlich. Von einer prinzipiellen Abneigung des betont "aristokratischen" Kaisers gegen den "zünftischen" Rat der Stadt, der freilich durch zunehmende adelige Attitüden der Patrizier bzw. der "Mehrere der Gesellschaft", zu denen die Vittel rechneten, besonders rasch aus der Fassung geraten mochte, ist damals überhaupt nichts zu bemerken. Auch die von etlichen Geschäftspartnern oder Kontrahenten gegen Schwarz persönlich geführten Appellationsprozesse am Kammergericht⁴⁰⁰ haben den Augsburger wohl nicht in Mißkredit gebracht. Erst die von Schwarz und seinen Anhängern seit 1475/76 durchgesetzten faktischen Verfassungsänderungen störten das bis dahin herrschende Gleichgewicht der verschiedenen gesellschaftlichen Schichten und Gruppen und veranlaßten den mehrmaligen Kramer-Zunftmeister, Bürgermeister und Diplomaten Hans Vittel d.Ä., dem Kaiser anläßlich einer Audienz im Jahre 1477 Andeutungen über die Unzufriedenheit der Geschlechter und höheren Augsburger Zünfte mit dem herrschenden Regiment vorzutragen. Die gesellschaftliche Stellung des Hans Vittel, eines der durch den Wappenbrief von 1472 begünstigten Brüder des vorgenannten Johanniterritters Ulrich, ergibt sich aus der Tatsache, daß er als "Legationsherr" seit 1474 zur Führung von drei Pferden berechtigt war und dieses Statussymbol 1476 sogar auf vier Pferde sowie einen Knaben (Knappen) gebessert wurde; auch dadurch, daß er für jedes dieser Pferde jährlich fünfzig fl. Sold aus der Augsburger Stadtkasse erhielt, war er ebenso gut, wenn nicht besser gestellt als die meisten kaiserlichen Räte im diplomatischen Dienst. Nachdem Vittel das zweite Kontingent der Augsburger im Neußer Krieg befehligt hatte, sollen letztere ihn ebenso wie der Kaiser selbst geschätzt haben.

Aber ebenso gute Kontakte am Hof hatte Vittels damaliger Begleiter, der Stadtsyndikus Lic. iur. Ulrich Frieß, der deshalb in der Augsburger Chronistik zu Unrecht als bloßer Aufpasser und Denunziant charakterisiert wird. Denn Frieß hatte nicht nur vor

³⁹⁹ TB fol. 248v [3330-3333]; auf dem Regensburger Tag des Jahres 1471 hatte Ulrich vom Kaiser ein Promotionschreiben an den Johannitermeister zu Rhodos erwirkt, ebd. fol. 4r [47].

⁴⁰⁰ Im Oktober 1472 wurde Ulrich Schwarz aufgrund einer Appellation Jörg Bengels (Beugels) von Leutkirch vorgeladen, im Juni 1474 aufgrund einer Appellation Thomas Liebers, Peter Königs, Klaus Spans, Albrecht Widmanns, Hans Maders, Wolfgang Wagners und Sixt Weissingers, s. TB fol. 176v, 231r [2253, 3061].

1451 eine Zeit lang im kaiserlichen Dienst gestanden und den erblichen Adelstitel erhalten, sondern ist noch 1474 ausdrücklich als Substitut des Fiskalprokurators Johann Keller belegt, für den er damals ausstehende Gelder eintrieb⁴⁰¹. Frieß konnte die Augsburger Belange am kaiserlichen Hof also ebensogut befördern wie Vittel. Fatal war freilich, daß er tatsächlich dem anderen politischen Lager angehörte. Denn er war gleichzeitig Schwager wie Schwiegersohn des Bürgermeisters Ulrich Schwarz, nach dessen Sturz er konsequent seinen Dienst quittierte und sich - wohl auch nicht zufällig - zuerst in Schrobenhausen, dann bis zu seinem Tod (1482) in Landshut niederließ.

Das Schwarz'sche Regiment war allgemein nicht gut beleumdet und hatte augenscheinlich während der Besuche des Kaisers in den Jahren 1473/74 auch dessen Unwillen erregt⁴⁰², so daß seither ein besonderes Augenmerk auf allen seinen Handlungen lag. Vorgänge wie der angeblich mit Kenntnis des Ulrich Schwarz von einigen Augsburger Metzgern verübte Überfall auf Nürnberger Kaufleute, der zur Hinrichtung des Zunftmeisters Georg Kurz und anderer führte⁴⁰³, sowie erst recht die Ausschaltung des geheimen Rats durch einen Zunftmeisterausschuß im Jahr 1476⁴⁰⁴ waren nicht geeignet, das schiefe Licht, in das das Augsburger Ratsregiment am kaiserlichen Hof längst vor Vittels Befragung geraten war, geradezurücken.

Daß Vittel die Vorbehalte eher bestätigte als ausräumte und sein Begleiter dies nach Hause meldete, ist wahrscheinlich und hatte nach der Rückkehr der Gesandten aus Österreich, die für den 6. April belegt ist⁴⁰⁵, am 15. April 1477 die Festnahme des Legationsherrn und seines Bruders Leonhard sowie nur vier Tage später die Hinrichtung beider zur Folge. Bei dieser offenkundigen Eile der Schwarzschen Partei mußte ein kaiserliches Mandat, das seinerseits von Verwandten der Vittel ebenso erstaunlich wie angemessen rasch ausgebracht worden war, zu spät kommen, der den Verlust aller Privilegien androhende Befehl des Kaisers an den Stadtrat und (gesondert) alle Zünfte, die inhaftierten Gebrüder Vittel nicht an Leib und Gut zu schädigen⁴⁰⁶, unwirksam bleiben.

⁴⁰¹ Zu *meister* Ulrich Frieß, wie er meistens bezeichnet wird, s. vor allem Städtechroniken 22 S. 366 A. 1. Der Beleg für seine bisher unbekannte Beziehung zur kaiserlichen Kammer im TB fol. 319r [4498].

⁴⁰² In dem Rechtfertigungsschreiben der Augsburger von 1478 April 22 in den Städtechroniken 22 S. 440-442, hier: S. 441 Z. 32ff. heißt es ausdrücklich: *wir besorgen auch nit on ursach, das derselb Schwarzcz zulo zeittenn unnd euer kaiserlich maiestat hie bey unns gewesen ist unnd sydher ... manigerlay furgenomen unnd gehandelt hab, dardurch euer kayserlich maiestat zulo ungnaden wider unns und zulo verdrieff bewegt worden sein möchte...*

⁴⁰³ Städtechroniken 22 Beil. IV,1 S. 416-420.

⁴⁰⁴ ZORN, Augsburg S. 148f.

⁴⁰⁵ Städtechroniken 22 S. 421 A. 4.

⁴⁰⁶ Das Mandat von 1477 April 26 bei CHMEL, Regg. n. 7116 sowie in den Städtechroniken 22 S. 429f. In Anbetracht des Ausstellungsdatums ist es unmöglich, daß dieser Brief weniger als zwei Wochen nach der Hinrichtung der Delinquenten am Lech einlangte; entsprechende chronikalische Angaben dienen der dramatischen Komposition.

Wichtiger als die Details der langjährigen Feindseligkeiten und Kammergerichtsprozesse, die Hans Vittels Witwe sowie die Söhne, die weitverstreute Verwandtschaft und die Freunde der Hingerichteten unverzüglich gegen den schuldigen Stadtrat eröffneten und damit einen funktionellen Kontinuitätsstrang der Beziehungen zum Herrscher schufen, ist die Tatsache, daß der Kaiser diese Hinrichtungen zum Anlaß nahm, dem gesamten Stadtrat die Huld zu entziehen und - offenbar aus eigenem Antrieb - das Schwarz'sche Regiment umgehend zu beseitigen. In einem Schreiben vom 26. Februar 1478 forderte er von den Augsburgern die namentliche Nennung aller jener, die im Vorjahr Mitglieder des kleinen und des großen Rats gewesen waren⁴⁰⁷. Dieser unmißverständliche Brief traf zwar offenbar erst am 31. März am Lech ein, hatte aber eine durchschlagende Wirkung und alles ging sehr schnell. Schon am 11. April 1478 führten der Landvogt der Stadt Augsburg Sigmund Marschall von Pappenheim und sein städtischer Untervogt Georg Ott mit Hilfe einiger Ratsmitglieder aus der Herrenstube den Auftrag des Herrschers, die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen, indem sie Schwarz und andere festnahmen. Nur eine Woche später, mithin ein gutes Jahr, nachdem er die beiden Vittel hatte hinrichten lassen, endete Ulrich Schwarz selbst am Galgen. Daß sich die Herzöge Ludwig und sein Sohn Georg von Bayern-Landshut vehement zu seinen Gunsten einsetzten⁴⁰⁸, blieb fruchtlos, mag aber eine zusätzliche politische Dimension des ganzen Verfahrens anzeigen.

Am 22. April 1478 suchte der Rat sich in einem angemessen devoten Schreiben an den Kaiser erstmals gegen den Vorwurf eines unordentlichen, dem gemeinen Nutzen widerstrebenden Regiments zu rechtfertigen. Doch die zwischenzeitlich erfolgte Beseitigung des "Rappen", die hier den zeitgenössischen Konventionen im Umgang mit der kaiserlichen Majestät entsprechend als Fiktion selbständigen "purgatorischen" Handelns der Augsburger gemeldet wird⁴⁰⁹, vermochte die Ungnade zunächst ebensowenig zu beseitigen wie emphatische Gehorsams- und Dienstbarkeitsbekundungen der städtischen *gehorsam unndertan*. Vielmehr waren wie in allen Fällen verllorener Herrschergunst nachdrückliche Zeichen von Abtrag, Kehrung und Wandel erforderlich, die üblicherweise durch eine Geldzahlung gesetzt wurden. Im Falle Augsburgs hat es bis 1482 gedauert, bis dem Buhlen des Rats um die Wiedererlangung der herrscherlichen Gnade Erfolg beschieden war. Die im Frühjahr dieses Jahres in Wien bewilligten Privilegien sind der Ausdruck dieses wiedergewonnenen Beziehungs-Fundaments, welches durch neue Feindseligkeiten, die einige Hinterbliebene der Vittel im Jahr 1486 noch einmal eröffneten, nicht mehr erschüttert wurde⁴¹⁰.

⁴⁰⁷ Siehe dazu das unten Anm. 409 angeführte Rechtfertigungsschreiben der Augsburger.

⁴⁰⁸ Städtechroniken 22 S. 436 A. 2.

⁴⁰⁹ Es heißt Städtechroniken 22 S. 442 Z. 12f. geradezu, man hätte dem Kaiser die Ratsliste des Jahres 1477, die dieser in dem erst am 31. März in Augsburg eingetroffenen Schreiben vom 26. Februar angefordert hatte, längst übersandt, *wo unns der furfal des Schwarczen halb daczwuschen nit beegnot wär*.

In jenen Jahren hat sich der Kaiser auch in einer anderen, parallel zu dem ausgeführten Konflikt verlaufenden und gleichfalls in der ersten Hälfte der 1470er Jahre durch einzelne Bürger heraufbeschworenen Augsburger Auseinandersetzung der städtischen Seite zugewandt. Diese auch in anderen Fällen beobachtete politische Verhaltensänderung läßt insgesamt deutlich die Jahre um 1482 als Phase einer die Erfahrungen seit 1470/71 sammelnden Neuorientierung der kaiserlichen Politik hervortreten. In Augsburg handelt es sich um den 1474/75 durch die päpstlichen Provisionen Marx (Markus) Fuggers und Bernhard Arzts auf Domkanonikate hervorgerufenen und dann ins Grundsätzliche gesteigerten Konflikt zwischen Bischof, Domkapitel und Stadt um die Aufnahme von Bürgern ins Domkapitel und über den prinzipiellen Status von Stift und Stadt sowie ihr gegenseitiges Rechtsverhältnis. Für uns sind nicht die Details entscheidend, die man erstmals bei Kießling⁴¹¹ ausgezeichnet verfolgen kann, sondern grundsätzliche Einsichten in das Verhältnis von Kaiser/König, Papst, Reich und Stadt. Und da ist zunächst wesentlich, daß der Konflikt wie alle derartigen Fälle in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht nur an der Kurie, sondern ganz entscheidend am kaiserlichen Hof rechtlich ausgetragen wurde. Die Ereignisgeschichte des Konflikts läßt von Anfang an ein dichtes Kommunikationsnetz zwischen zahlreichen aktiv wie passiv beteiligten Höfen und Städten hervortreten, welches seine ungefährdeten Zentren in den miteinander konkurrierenden Höfen des Herrschers und des Papstes besaß und sich im Prozeßverlauf derart intensivierte, daß wahrlich von einer Verdichtung der Kommunikations- und damit Handlungsstrukturen gesprochen werden muß. Damit verbunden war eine Ausweitung und Vertiefung der sachlichen Abklärung gegenseitiger Rechte und Pflichten, die genauere Fixierung lange in der Schwebe gehaltener Rechtsstatus. Es ist kein Zufall, daß der Kaiser, der noch 1478 im Falle Marx Fuggers das Domkapitel auch deshalb gestützt hatte, um seinen Kandidaten Veit von Niedertor durchzusetzen, und der 1482 die Ansprüche Bernhard Arzts zunächst nur deshalb unterstützte, weil er dessen Vater Ulrich verpflichtet war, gleich anschließend schärfer vorging, als das Domkapitel in Rom die Rechtsstellung der Stadt Augsburg angriff und damit die kaiserliche Obrigkeit zur Disposition stellte. Er folgte darin dem begründeten Vorgehen des Augsburger Rats, das den persönlichen Fall Arzt vom Grundsätzlichen abtrennte. 1483 intervenierte der

⁴¹⁰ Ganz im Gegenteil ließ der Augsburger Rat jetzt seinerseits den Kaiser rechtlich einschreiten und nachdrücklich intervenieren. So befahl dieser 1487 November 7 allen Reichsuntertanen, die Vettern Jakob und Hans Vittel, die die Augsburger Diener Ulrich Schaller und Hans Hasslach überfallen und auf Schloß Adelsheim inhaftiert und erst hernach der Stadt Augsburg Fehde angesagt haben und dafür als Störer des Landfriedens in die Acht erklärt worden sind, überall anzugreifen, s. CHMEL, Regg. n. 8179. Nach Städtechroniken 22 S. 431 A. 1, wo die Vorgänge referiert werden, war Schaller der Stadtsyndikus, Hasslach sein Knecht; bei Jakob Vittel handelt es sich um einen Bruder der von den Augsburgern hingerichteten Leonhard und Hans Vittel, während der hier genannte Hans der Sohn des hingerichteten Hans Vittel war.

⁴¹¹ KIESSLING, Gesellschaft und Kirche S. 323-352.

Kaiser durch Briefe und Gesandte, unter denen Dr. Marquard Brisacher an der Kurie eine hervorragende Bedeutung zukam, grundsätzlich zugunsten der Aufhebung des ungerechten, die Bürger exkludierenden Kapitel-Statuts von 1475. Mit seinen führenden Räten und Amtsträgern - unter denen wie üblich Sigmund Prüschenk, Johann Waldner, Johann Keller und Sigmund von Niedertor, aber auch Bernhard Perger hervorragten und die natürlich in verschiedene Lager zerfielen - dem ständigen Werben der Beteiligten ausgesetzt, modifizierte er diese Haltung in Richtung auf Neutralität, nachdem das Domkapitel 1486 seinen Plänen entsprochen und gegen den wittelsbachischen den kaiserlichen Kandidaten zum Bischof gewählt hatte. Dem entsprach noch der von ihm angestrebte Kompromiß, als ab 1489/90 der Prozeß ganz am kaiserlichen Hof geführt wurde. Das Domkapitel ließ diese Bemühungen scheitern und vermochte seine starre Haltung zu guter Letzt durchzusetzen, indem 1491 an der Kurie das abschließende Urteil zu seinen Gunsten gefällt und wohl auch deshalb grundsätzlich nicht mehr revidiert wurde, weil der von Anfang an der geistlichen Seite zuneigende König Maximilian mit Rücksicht auf Geistlichkeit und schwäbischen Adel nicht an der Weiterführung von Konflikten gelegen war, die den Status quo in Frage stellten.

Zwei Individuen, die in dem Prozeß zwischen der Stadt und der Stiftsgeistlichkeit eine Rolle gespielt haben, erleichtern uns den endgültigen Übergang zur Resümierung der übrigen Bürgerbeziehungen zu Friedrich III. Die eine Person ist der Lic. decr. Johann Gassel (Gessel), der z.B. 1483 als Rechtsvertreter der Stadt in dieser Sache vor dem Bischof von Freising als päpstlichem Kommissar aufgetreten war. Nachdem Gassel kaiserlicher Fiskalprokurator⁴¹² geworden war und dieses Amt ausgesprochen aktiv ausfüllte, ließ er sich 1491 Oktober 31 die in Augsburg und anderswo gelegenen Güter des kammergerichtlich geächteten Jakob von Argon, die dieser testamentarisch von seinem verstorbenen Vater Peter geerbt hatte, auf Lebenszeit verleihen⁴¹³. Damit läßt sich der Konflikt um die von Argon (Egen) abschließen, der fast die gesamte Regierungszeit Friedrichs III. durchzogen hatte⁴¹⁴.

Die andere Person ist mit Bernhard Arzt derjenige Augsburger, dessen Jagd nach Pfründen den abermaligen und verschärften Konflikt mit der Geistlichkeit hervorgeufen hat. Denn wenn mit Kießling⁴¹⁵ richtig der Drang des wirtschaftlich und finanziell auf einen Gipfel gelangten Großbürgertums nach Anerkennung durch die

⁴¹² Siehe unser entsprechendes Kapitel.

⁴¹³ CHMEL, Regg. n. 8729.

⁴¹⁴ In den 1470er Jahren prozessierte vor allem Sigmund von Argon dauernd am Kammergericht. Siehe dazu und zum Ganzen die Angaben bei MILBRADT, Kammergericht S. 73f. sowie CHMEL, Regg. n. 497, 3230, 8729 und besonders TB fol. 56r, 67r, 73r, 94v, 116v, 171v, 180r, 181r, 195v [842, 989, 1080, 1355, 1356, 1610, 2201, 2295, 2311, 2545].

⁴¹⁵ KIESSLING, Gesellschaft und Kirche S. 349f.

adelige Gesellschaft und deren zunehmende Abwehr dieses Strebens als eine wesentliche - freilich nicht allein wirksame - Ursache dieses Konflikts anzusehen ist, dann ist dafür die Familie Arzt ein Paradebeispiel. Dieses kann hier natürlich nicht im einzelnen ausgeführt werden. Aber in der Person Ulrich Arzts greifen wir wohl ein zentrales Glied eines den Habsburgern im Verlauf der Regierungszeit Friedrichs III. nähergekommenen stadtbürgerlichen Personensystems und der wirtschaftlich-finanziellen Kaiserfinanz. Denn Ulrich Arzt war der Sohn des unter Kaiser Sigmund hervorgetretenen und von dem Chronisten Zink⁴¹⁶ gewürdigten Handelsherrn und Augsburger Bürgermeisters Ulrich, der die Verbindungen seiner Familie und Gesellschaft nach Nürnberg fundiert und 1426 durch seinen Übertritt ins Nürnberger Bürgerrecht für Aufsehen gesorgt hatte. Zehn Jahre nach dem Tod des Vaters siedelte der Sohn 1446 wieder nach Augsburg über. Eine seiner Schwestern war seit 1442 in Nürnberg mit Anton Paumgartner verheiratet, der als Sohn und Erbe des Großkaufmanns und z.B. bei der Transferierung des Türkenzehnten unter Calixt III. und Pius II. hervortretenden Bankiers Konrad Paumgartner 1475 fallierte⁴¹⁷, eine andere mit dem Augsburger Handelsherrn, Diplomaten und Humanisten Sigmund Gossembrot. Der Konflikt um seinen Sohn Bernhard traf also die Augsburger, ja die oberdeutschen Oberschichten insgesamt.

Die Zahl der Kontakte, die Ulrich Arzt als der mit den zweithäufigsten Belegen im Taxbuch verzeichnete Augsburger Bürger zum Herrscherhof hatte, beträgt nur mehr die Hälfte derjenigen des unten näher berücksichtigten Ludwig Meuting. Überdies besitzen die 15 Nennungen⁴¹⁸ einen anderen Charakter als diejenigen seines Mitbürgers und zeitweiligen Kontrahenten. Zwar hatte auch Arzt aktiv wie passiv mit dem Kammergericht zu tun. Dafür stehen als die wichtigsten Prozesse mit Sigmund von Argon wegen der Augsburger bischöflichen Waage, die Arzt in seinen Besitz gebracht hatte, dann auch ein Prozeß mit dem Ulmer Heinrich Studlin sowie gegen den Fiskalprokurator Georg Ehinger, Peter Ungelter gen. Schwarzpeter und Hans Löw (Leo) zu Ulm und den dortigen Stadtrat und nicht zuletzt der oben erwähnte erfolgreiche Prozeß gegen Meuting⁴¹⁹.

⁴¹⁶ Städtechroniken 5 S. 72-74 u. Beil. V S. 388-394.

⁴¹⁷ Siehe dazu z.B. W. KRAG, Die Paumgartner von Nürnberg und Augsburg. Ein Beitrag zur Handelsgeschichte des 15. und 16. Jahrhunderts, München-Leipzig 1919 (= Schwäbische Geschichtsquellen u. Forschungen, 1), S. 19; HEINIG, Reichsstädte S. 105, 348f.

⁴¹⁸ Die Belege für das folgende im TB fol. 94v, 112r, 116v, 142v, 148r, 171r, 189r, 230r, 292v, 298v, 301r, 303r [1356, 1562, 1610, 1898, 1954, 1955, 1956, 2193, 2464, 3040, 3041, 4070, 4181, 4181, 4221, 4248]; CHMEL, Regg. n. 6068, 6282, 6587f., 6640; Li-Bi 7 n. 1014. Zur Familie LIEBERICH, Gelehrte Räte, S. 154f.; vgl. F. BLENDINGER, Ulrich Arzt (um 1460-1527), in: Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben 6 (1958), S. 88-131.

⁴¹⁹ Den Vorsprung, den Sigmund von Argon am Kammergericht zugunsten seines Erbanspruchs auf die bischöfliche Waage in Augsburg, die Ulrich Arzt kraft kaiserlicher Verleihung inne hatte (s. z.B. Städtechroniken 22 S. 201, Varianten), zunächst noch zu erringen vermochte, machte der Kaiser durch eine außerge-

Aber daneben finden sich auch kaiserliche Interventionen zugunsten des Arzt'schen Handels, so bei Herzog Albrecht IV. von Bayern-München, am Straubinger Zoll aufgehaltene Waren freizugeben. Weitaus wichtiger aber als diese Belege und die bereits angeführten über Arzts Bankierstätigkeit für Erzbischof Adolf von Mainz sind diejenigen für die Fortsetzung früherer Finanzoperationen mit dem Kaiser mit ganz außergewöhnlich hohen Geldsummen sowie Mandate an Dritte zu Arzts Gunsten, die zum Teil damit im Zusammenhang stehen. Schon der 1470 Juni 28 in Völkermarkt erlassene Befehl an Arzt, Herzog Maximilians württembergischen Hofmeister Jörg Kheib 150 fl. Sold auszuzahlen, erweist den Augsburger Handelsherrn als einen Außenposten der Herrscherfinanz. Schon während des Regensburger Tages im Jahr darauf wies der Kaiser seinen Augsburger Diener dann auf Geldtitel der Stadt Frankfurt an, die fast die Höhe der Frankfurter Stadtsteuer erreichten. Eine 1472 Juni 27 datierte und wenig später von der römischen Kanzlei expedierte Quittung belegt, daß Ulrich Arzt und seine Gesellschaft damals mit dem Kaiser über annähernd 9.000 fl., die sie vom Bischof von Würzburg bzw. von Hans von Schaumberg in Köln sowie von den Frankfurtern eingenommen hatten, abgerechnet haben. Die entsprechenden Einträge im Taxbuch legen den Schluß nahe, daß Arzt wenigstens einen Teil dieser Einnahmen des Kaisers vorfinanziert hat und die Mandate an Frankfurt, die Arzt gleichzeitig erhielt und denen zufolge die Mainstadt ihm oder seinen Beauftragten 1.400 fl. vom Mainzer Zoll zahlen sollte, dessen Einnahmen die Frankfurter für den Kaiser abrechneten, um die Anweisungen auf die Kredittilgung handelt. Daß es sich bei diesem Kredit und seinen Modalitäten um eine ganz persönlich zwischen dem Kaiser und Arzt ausgehandelte Angelegenheit handelte, erweist, daß den Fertigungs- bzw. Expeditionsbefehl des Kaisers dessen Kämmerer Sigmund von Niedertor der Kanzlei schriftlich übermittelte und die Briefe natürlich gratis erteilt wurden, *quia factum imperatoris*. Aber dies alles bot den Kreditgebern der römisch-deutschen Herrscher noch nie eine Gewähr dafür, ihr Geld auch tatsächlich zurückzuerhalten. Auch im vorliegenden Fall mußte dieser Befehl an Frankfurt im Herbst und im Dezember wiederholt werden und einiges spricht dafür, daß dieser Modus der kaiserlichen Schuldentilgung zu Lasten Arzts ergebnislos geblieben ist⁴²⁰.

wöhnliche persönliche Rechtsentscheidung und Intervention zugunsten seines Dieners Arzt zunichte. - Aufgrund einer Klage Heinrich Studlins von Ulm, welcher als Familiar des Domizellars Adolf von Nassau dessen Sollzitation und damit Gebührenfreiheit genoß, lud der Kaiser Arzt vor das Kammergericht und erteilte später eine Kommission zur Zeugenvernehmung an den Abt von Elchingen. - Kaiserliche Mandate zugunsten Ulrich Arzts und seiner Ehefrau ergingen an den Fiskalprokurator Georg Ehinger sowie Peter Ungelter gen. Schwarzpeter und Hans Löw (Leo) zu Ulm und den dortigen Stadtrat. Die meisten Prozesse führt auch MILBRADT, Kammergericht S. 73 nach dem Urteilsbuch des Kammergerichts an.

⁴²⁰ Keine der im vorigen erwähnten, laut TB fol. 148r, 171r, 189r [1954-1956, 2193, 2464] in diesen Jahren expedierten Quittungen und Mandate hat sich im StadtA Frankfurt gefunden, s. Regg.F.III. H.4 S. 524f. (Register: Mainz, Rheinzoll).

Schon Milbradt⁴²¹ hat festgestellt, daß es in Schwaben die Augsburger Bürger und unter diesen vorwiegend die Angehörigen der alten Geschlechter waren, die noch vor den Ulmern die Hilfe der Gerichte allgemein und speziell diejenige des Kammergerichts "äußerst großzügig in Anspruch nahmen"⁴²². Zumal uns mit dem Taxbuch eine nicht auf Gerichtsbeziehungen beschränkte breitere und dichtere Quellengrundlage zur Verfügung steht, läßt sich dieses Ergebnis nicht nur bestätigen, sondern auch ausweiten und präzisieren. Grundsätzlich streben wir dabei weniger eine schon aufgrund von Identifizierungsproblemen schwerlich zu erreichende Lückenlosigkeit, die Aufzeigung prozessualer Details oder die prosopographische Grundlegung einer hier anzusiedelnden Analyse des Themas Wirtschaft-Recht-Politik an als die Schaffung von Voraussetzungen für die Würdigung dieses Phänomens innerhalb eines größeren Bezugsrahmens.

Insgesamt haben im zeitlichen Geltungsbereich des Taxregisters Vertreter von 90 Familien, die überwiegend sicher als Augsburger Familien zu identifizieren sind, im aktiven oder passiven Kontakt zum Herrscher und seinem Hof gestanden⁴²³.

⁴²¹ MILBRADT, Kammergericht S. 71-75.

⁴²² MILBRADT, Kammergericht S. 71.

⁴²³ Die folgende alphabetische Nachweisliste zum Taxbuch läßt die im weiteren eigens behandelten Familien aus, Der Schwierigkeit einer gesicherten Identifizierung als Augsburger unterliegt auch der einzige Jude dieser Liste, Mosse von Augsburg. Auf der anderen Seite ist die Liste aber fraglos unvollständig. Sie vermag umso überzeugender die Dichte der Bürgerbeziehungen zum Kaiser und seinem Hof zu belegen: Albrecht Anna 166v [2141]; Ansoerge Hartmann 29v, 180r, 299v [451, 2294, 4192]; - Jost 43r [658]; - Ulrich, Bruder Hartmanns 10r, 29v, 43r, 180r, 205v, 299v [14, 451, 658, 2294, 2668, 4192]; Bock Martin 230r [3046]; Buchlin Erhard 98v, 102v [1403, 1445]; Burgauer Hans 166v [2141]; Eндorfer Hans d.J. 196v, 225r [2552, 2963]; Ertwin (Ortwin?) Ulrich 70r [1040]; Feder Jörg 29r [447]; Fischer Wilbolt 172v [2215]; Frickinger Endres 17v [265]; Fritz Franz 151v, 276r [1991, 3790]; Fugger, Gebrüder Georg, Jakob, Ulrich, Markus, Peter 230r [3044]; - Jakob, zu Venedig 214r [2791f.]; Gebmürhail Hans 57r [864]; Geritter?, Paul, Ulrich, ksl. Diener 262v [3569]; Gessel, Peter, Diener des Bfs. v. Augsburg 325r [4603]; Geulreuterin? Anna 319r [4497]; Geur, Geyer? Wilhelm 2v [26]; Greimolt Hans 264v [3606]; Gumpenberger Ulrich, ksl. Familiar u. Diener 50v [767]; Hangenor Wilhelm 189v [2469]; Hanhold, Gebrüder Konrad, Jost 324v [4592]; Haug (Hug) Johann 135v [1821]; Heckel Hans 230v, 320v [3048, 4530]; Herwart Anton 17v [265]; Hiller Jörg 267r [3646]; Hofmair Hans, Jörg, Wieland, Matthäus 252r [3386]; Hörlin, Gebrüder Bartholomäus, Hans, Lukas, Matthäus 40v [621]; - Bartholomäus 293v [4088]; Jacob gen. Alter Lechmeister Hans 176v [2255]; Keglinger Hans 132v [1781]; Kettenerin, Wirtin d. österr. Kanzlei 216v [2831]; Kraft Konrad 174v, 252r [2232, 3386]; Kretzer Elsbeth 39r [600]; König Peter, Bäcker Eb. Adolfs v. Mainz 231r, 303v [3061, 4256]; Lauss(ter) Jörg 264v [3606]; Lecker n. n. 160v [2075]; Lederlus, Gebrüder Thomas u. Michael 189r [2462]; Letzer n. n. 160v [2075]; Lieber Hans 131v [1764]; - Thomas 231r [3061]; - Ulrich 312v [4397]; Lutz Hans 264v [3606]; Mader Hans 231r [3061]; Maurer Hans 184r [2354]; Meckenloher Heinrich 49v, 132v, 162r, 176v, 208r [751, 1779, 1782, 2095, 2256f., 2705]; Moller Jorg, Stiefsohn Seners 2v [25]; Mosse, Jude von Augsburg, und seine gen. Söhne 54v, 235r [824, 3123f.]; Mülich, Gebrüder Hektor u. Jörg 315r [4433]; - Jakob, Bruder Pauls 227r [2990]; - Margarete, Frau Pauls 227r [2988]; - Paul 227r [2988, 2990]; Neckerly Konrad 70r [1040]; Nördlinger Ulrich 301r [4224]; Öheim Thomas, Kammergerichts-Prokurator und -Wirt 229r [303]; Rappolt Thomas 215r [2805f.]; Reiser Hans d.Ä. 324v [4593]; Ridler Stephan 155v, 317v [2021, 4466]; Rockenberger (Rockenburger) Sebastian 57r, 206v [862, 2682]; Ruff Bernhard, Seidensticker Hz. Maximilians, Familiar des Domizellars Adolf von Nassau 31v, 35r, 51r, 279r [482, 536, 771, 3842f.]; Sachsenheim Else 21r [317]; Schafner Hans 174v [2232]; Scharsacher Ursula, Frau des Vinzenz 160v [2079]; Schomperger (Schonberger) Christian 200v [2612]; Schretz (?) Stephan 189v [2469]; Schwarz Ulrich 176v, 231r [2253, 3061]; Sener Lux 2v [25]; Smydin, Witwe Anna 115v [1596]; Snider Peter 83r, 112v, 311v,

Die meisten Namen tauchen nur ein einziges Mal auf. Daß auch dahinter bei genauerem Hinsehen aufschlußreiche Beziehungen und Sachverhalte hervortreten, erweisen abgesehen von der Tatsache, daß wir in der *Kettenerin* die Wirtin der österreichischen Kanzlei während eines Herrscherbesuchs kennenlernen⁴²⁴, drei Beispiele. Zum einen dasjenige des in Beziehung zu Augsburg stehenden kaiserlichen Küchenmeisters Veit Sürg von Sürgenstein⁴²⁵, der mit seinem in Ravensburg ansässigen Bruder Hans der Großen Ravensburger Handelsgesellschaft verbunden war und somit an der Nahtstelle zwischen dem Herrscherhof und dem Großkapital stand. Dann das Beispiel des Bürgers Bernhard Ruff⁴²⁶, der der Familia des Domizellars Graf Adolf von Nassau angehörte und von dort aus zum Seidensticker des jungen Herzogs Maximilian, des Kaisersohnes und späteren Herrschers wurde; möglicherweise war Ruff verwandt mit jener Katharina Ruff, die mit Ludwig Meuting prozessierte und ihrerseits höfische Förderung erfuhr, da ihr Gemahl als Kellner in Diensten Graf Haugs von Werdenberg stand. Schließlich nennen wir das Beispiel Günther Zainers, des ersten Buchdruckers Augsburgs, dem der bei seinem Aufenthalt 1473 mit einer *passionalis Sanctorum* beschenkte Kaiser einen Wapenbrief gewährte und sich darüber hinaus dafür verwandte, daß Zainer für diesen keine Kanzleigeühren zu entrichten brauchte⁴²⁷. Zainer mag es deshalb gewesen sein, der auch die ersten gedruckten Kaiserschriften der deutschen Geschichte hergestellt hat. Es ist wieder ein Eintrag des Taxbuchs, der uns erstmals den Nachweis zu führen erlaubt, daß nicht erst Maximilian I., sondern schon sein Vater das neue Medium gelegentlich zur Verbreitung von Rundschreiben genutzt hat. Und natürlich war es mit den Türken eine der äußeren Bedrohungen von Kaiser und Reich, die diese Nutzung der revolutionären Technik inspiriert hat und folglich die Richtigkeit der These vom Zusammenhang zwischen äußerer Bedrohung und

316v [1194, 1566, 4375, 4453]; Snidin Barbara 276r [3790]; Span Klaus 231r [3061]; Stern, am? Sigmund, Peter 230r [3045]; Strutauer Heinrich 200v [2612]; Sultzer Hans 176v [2256f.]; Sürg v. Sürgenstein, Veit (Augsburger?), ksl. Küchenmeister 223r [2922]; Tenderich Barbara u. ihr Sohn Jakob bzw. ihre Tochter Anna 98v, 102v [1403, 1445]; Trumeler Hans, Bogner 228r [3013]; Vaihinger Konrad 132v [1781]; Vend(er) Leonhard 319v [4505]; Vesenmann Lutz 172v [2215]; Vetter Kraft 255r [3437]; Ving(er)lin Barbara 162r [2095]; Vittel Ulrich 4r [47]; Wagner Wolfgang 231r [3061]; Wangen Ulrich 151v [1991]; Weissinger Sixt 231r [3061]; Weiß Ulrich 228r [3012]; Weng Ludwig 215r [2805f.]; Wentzlin Elisabeth, Wwe. des Hans 200v [2612]; Wide(n)mann Albrecht 231r [3061]; - Jörg gen. Feger 176v [2255]; - Klaus 115v [1596]; - Ulrich 319r [4497]; Winter Hans d.Ä. 56v [854]; Wisser Jörg, städtischer Bote 160r [2068]; Zeller Wilhelm 134r [1801]; Zürich Hans gen. Maurer 94r [1348].

⁴²⁴ Siehe TB fol. 216v [2831].

⁴²⁵ Siehe zu Hans, seiner Gemahlin Barbara sowie seinem Bruder Veit TB fol. 176v, 223r [2254, 2922].

⁴²⁶ Siehe die Belege im TB fol. 31v, 35r, 51r, 279r [482, 536, 771, 3842f.]. Bürger namens Ruff gab es auch in Überlingen. Vgl. auch SPECKER, Ulm S. 147.

⁴²⁷ Der 1473 Juni 10 expedierte Wapenbrief ist TB fol. 230v [3051] gebucht. Zu Zainer s. z.B. F. HEER, Augsburgs Bürgertum im Aufstieg Augsburgs zur Weltstadt (1275-1530), in: Augusta 955-1955. Forschungen und Studien zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte Augsburgs, hg. v. C. BAUER, J. BERNHART u.a., München 1955, S. 107-135, hier: S. 132.

innerer Verdichtung des Reichs unterstreicht. Denn Weigand Koneke, der Taxator der römischen Kanzlei, vermerkte anlässlich einer am 22. August 1474 erfolgten Buchung eines Wappenbriefs für den Ulmer Bürger Thomas Lebzelter, er habe die dafür an Kanzleigebühren eingekommenen zehn fl.rh. *dem buchdrucker zu Augspurg* (gezahlt), *das er in die cantzlie brieffe gedrugkt hat in das Rich widder den Turgken*⁴²⁸.

Kehren wir nach diesem Exkurs zu den allgemeinen Augsburgsburger Bürgerbeziehungen zu Friedrich III. zurück. Hier treten stärker als die bisher Genannten doch einige Familien bzw. einzelne Angehörige solcher Familien hervor, die aus unterschiedlichen Gründen regelmäßige aktive Kontakte zum Hof unterhalten haben. Bei ihnen handelt es sich vielfach um Viel- und Dauerprozessierer, da ja die weit überwiegende Mehrzahl der Bürgerbeziehungen durch das Kammergericht konstituiert wurde. Mit Ludwig Meuting d.Ä. und Ulrich Arzt stehen an ihrer Spitze mit Abstand die Hauptherren zweier Familien und Handelsgesellschaften, die auf eine lange Tradition im Herrscherdienst zurückblicken konnten und gleichsam den Fuggern den Weg bereiteten⁴²⁹. Dagegen fallen Heinrich Meckenloher und die Familie - besonders Ulrich - Ansorge (Onsorge) schon weit ab. Nur einige Male genannt werden dann noch außer den Argon (Egen), deren Herrschernähe in ihrem Kampf gegen Kaiser und Vaterstadt aber längst verblaßt war und die nur bedingt hierherzurechnen sind, weil der überwiegend genannte Sigmund von Argon seinen häuslichen Mittelpunkt nicht mehr in Augsburg hatte, die Familien Fugger, Müllich und Peter Snider. Ludwig Meuting d.Ä., Hauptherr einer gleichnamigen Handelsgesellschaft, erscheint als Handelnder und Betroffener in insgesamt über 30 Einträgen des ja nur eine Zeitspanne von gut drei Jahren umfassenden Taxbuchs⁴³⁰. Ausnahmslos alle diese Kon-

⁴²⁸ TB fol. 324v [4591].

⁴²⁹ Siehe zu ihnen HEINIG, Reichsstädte S. 348f., zu Meuting auch den Art. von F. BLENDINGER, in: NDB 17 (1994) S. 275-277.

⁴³⁰ Meuting führte seinen Prozeß gegen Lukas Kernater um 650 Dukaten weiter, in welchem der Kaiser schon 1465 an den Richter der deutschen Kaufleute in Venedig eine Kommission zur Beweiserhebung erlassen hatte (vgl. CHMEL, Regg. n. 4171; MILBRADT, Kammergericht S. 71 A. 3). Er prozessierte gegen den Augsburgsburger Patrizier Leonhard Vend sowie gegen Sebastian Rockenburger; in seinem Prozeß mit Domkapitel und Stift St. Moritz zu Augsburg wegen des Schaftriebs zu Hasloch, in dem auch Herzog Ludwig von Bayern-Landshut seine Hand im Spiel hatte und in dem es zuletzt um mehrere hundert fl. Schadenersatz ging, stellte sich der durch seinen Boten Jörg Wisner vertretene Augsburgsburger Rat auf die Seite der Geistlichen und fand darin die Unterstützung des Fiskalprokurators Johann Keller; weitere Prozeßgegner waren Markgraf Wilhelm bzw. Rudolf von Baden-Hochberg; Jakob Rüsich zu Linz am Rhein und dessen Frau Stinchen; Marx Vesler, Thomas von Falkenstein sowie Ludwig (recte: Anselm?) von Masmünster; in einem Rechtsstreit, den Meuting zunächst am Gericht zu Furbach gegen eine gewisse Katharina Ruff führte und der von dieser ans Kammergericht gebracht wurde, stieß der Augsburgsburger u.a. mit Graf Haug von Werdenberg zusammen, dessen Kellner der Ehemann der Ruff war. Gemeinsam klagten die Gebrüder Ludwig, Konrad und Philipp Meuting gegen einen gewissen Hans Gerlin. Georg Meuting, bei dem es sich um einen 1463 als Bleilieferanten belegten Verwandten Ludwigs handeln dürfte, brachte in dieser Zeit Bernhard Ruff, den Seidenstücker Herzog Maximilians, am Hofgericht Rottweil in die Acht, die der Kaiser 1474 auf Ersuchen seines Sohnes für ein Jahr aussetzte. Die Belege dafür im TB fol. 8v, 30r, 57r, 111v, 112r, 119v, 125v, 160r, 186r, 206v, 209v, 210v, 213r-v, 233r, 236r, 249r, 251v, 279r, 298v, 305r, 316v, 319v [118, 463, 862, 1556-1558, 1641, 1707, 2068f., 2431, 2682f., 2727, 2742, 2779-2781, 3093f., 3134f., 3342, 3378-3381, 3842f., 4181, 4277, 4456, 4505]. Darauf stützt sich das folgende. Einen unvollständigen und zu kargen Überblick gibt MILBRADT, Kammergericht S. 71-73.

takte zum Herrscherhof wurden durch das Kammergericht vermittelt, nicht ein einziges Privileg, Lehen o.ä. findet sich in dieser Zeit für Meuting. Daß Meuting spätestens seit 1465 offiziell Familiar und Diener des Kaisers war, wie sich zuerst aus seinem venezianischen Prozeß mit seinem Mit-Familiaren Lukas Kemnater, dann aus einem im selben Jahr erlangten Dienst- und Schirmbrief für sich und seine Familie und erneut aus der von ihm und seiner Gesellschaft im Herbst 1474 bewerkstelligten Überweisung einer Augsburger Strafzahlung an den Kaiser in Höhe von 3.500 fl. ergibt⁴³¹, hat ihn sicher häufiger als andere sein prozessuales Heil am Kammergericht suchen lassen, aber abschließende Erfolge nicht garantiert. Im Gegenteil, konnte er mit zahlreichen Urteilen nicht zufrieden sein. So unterlag Meuting auch mit der Appellation gegen ein Urteil, das das Augsburger Stadtgericht zugunsten des Ulrich Arzt gefällt hatte. Der entsprechende Eintrag des Taxbuchs⁴³² ist zum einen ein treffliches Beispiel für die allgemein sehr hohen Kosten, die kammergerichtliche Urteile wenigstens in zwischenbürgerlichen "Privatprozessen" um Geld verursachten, und er läßt zum anderen erkennen, daß die Beeinflussung der Rechtsprechung durch außerrechtliche Komponenten schlechterdings nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Denn die 100 fl. rh., die der obsiegende Arzt für das Urteil und die Folgemandate an den Kanzler und Kammerrichter zu entrichten hatte, wurden mit einem doppelt so hohen Betrag verrechnet, den der Kanzler bei Arzt entlieh und als Abschlag auf die Pachtsumme für Kanzlei und Kammergericht an den kaiserlichen Kämmerer Sigmund von Niedertor weiterreichte.

Daß der Kanzler und Kammerrichter das (finanzielle) Fell nicht selten längst verkauft hatte, ehe der Bär erlegt war, führt ein Eintrag in dem schon erwähnten Prozeß zwischen Meuting und Domkapitel sowie Moritzstift zu Augsburg vor Augen⁴³³. Denn auf das zu ihren Gunsten lautende Urteil hatten die Geistlichen dem Mainzer Erzbischof schon 200 fl. geliehen und versprochen weitere 100 fl., mit denen der Kanzler wiederum Schulden für eine Haferlieferung beim Augsburger Domdekan abzutragen gedachte. Die Voraussetzung dafür war natürlich, daß das Urteil auch ausgefertigt wurde. Und hierbei traten wie gelegentlich, so auch in diesem Fall, unvermutete Schwierigkeiten auf, da der Kaiser selbst sich (noch) weigerte, das Urteil zuzulassen und zu sekretieren. Hier mag denn doch eine Fürsorge des Herrn für seinen Diener zu erkennen sein, welcher dieser aber auf jeden Fall später teilhaftig wurde, als er wegen einiger Privilegien, die ihm der Herrscher hatte zuteil werden lassen, mit seiner Vaterstadt in Konflikt geraten war⁴³⁴.

⁴³¹ Siehe CHMEL, Regg. n. 4171, 4308; CHMEL, Mon. Habsb. I, 3 S. 540.

⁴³² TB fol. 298v [4181].

⁴³³ TB fol. 316v [4456].

⁴³⁴ 1477 Aug. 29 erhielt der offenbar in finanzielle Schwierigkeiten geratene Meuting im Konflikt mit seiner Vaterstadt kaiserliche Sicherheit, CHMEL, Mon. Habsb. I, 3 S. 609; ders., Regg. n. 7142.

Wenngleich Memmingen⁴³⁵ als die im Taxbuch mit 28 Nennungen dritthäufigst belegte Stadt es wert wäre, ausführlich behandelt zu werden, wollen wir uns kurz fassen. Denn was wir am Beispiel Augsburgs für die zweite Hälfte der 1470er Jahre gesehen haben, läßt sich aufgrund der dichten Überlieferung hier nun für die erste Hälfte fast minuziös ausführen: die Intensivierung der Herrscherbeziehungen einer Stadt durch interne Verfassungsstreitigkeiten, oder anders: die Steigerung der herrscherlichen Wirksamkeit durch die Ausnutzung stadtinterner Widersprüche.

Mit einem Schreiben vom 12. März 1471, mit dem der Kaiser Bürgermeister und Rat der Stadt Memmingen auf Klage seines Fiskalprokurators Georg Ehinger vor das Kammergericht lud und dem gleichzeitigen Verbot, während des anhängigen Rechtsstreits Änderungen an der städtischen Verfassung vorzunehmen, setzt der Hauptbestandteil der Memmingen-Betreffe in dem vom Taxbuch erfaßten Zeitraum zwischen 1471 und 1474 ein, ja die durch diesen bis zum Sommer 1473 geführten Prozeß hervorgerufenen Kontakte zwischen dem kaiserlichen Hof mit seinem Kammergericht und der Reichsstadt dürften die engsten Kontakte gewesen sein, die Memmingen im Zeitalter Friedrichs III. zur Zentralgewalt unterhalten hat. Nachdem im Anschluß an einige Drucke in Chmels Monumenta Habsburgica schon der erste Band der Regesten Friedrichs III. zahlreiche neue Nachweise enthielt, ist der verwickelte Verlauf des Prozesses auf der Grundlage der insgesamt 15 einschlägigen Einträge des Taxbuchs und unter Zuhilfenahme des noch ungedruckten Urteilsbuchs des Kammergerichts aus den entscheidenden Jahren gut zu verfolgen⁴³⁶. Er endete mit dem völligen Freispruch der Memminger in der Hauptsache und allen Nebensachen. Über die fraglos geleisteten finanziellen Aufwendungen oder sonstigen Versprechungen, die die Memminger dem Kaiser dafür gemacht haben, ist nichts bekannt. Daß man hier eher zu Wohlverhalten bereit war als anderswo, darf man annehmen; so steht fraglos die 1474 belegte Bereitschaft, dem Kaiser gegen eine Rückzahlungsverpflichtung 800 fl. zu leihen⁴³⁷, im Zusammenhang mit dem günstigen Ausgang des Fiskalprozesses.

⁴³⁵ J.F. UNOLD, Geschichte der Stadt Memmingen vom Anfang der Stadt bis zum Tode Max Josephs I., Memmingen 1826; BAUMANN-ROTTENKOLBER, Allgäu 2, bes. S. 238-244, 247-251; K. O. MÜLLER, Die oberschwäbischen Reichsstädte. Ihre Entstehung und ältere Verfassung, Stuttgart 1912 (= Darstellungen aus der Würt. Geschichte, 8), S. 95-120; A. WESTERMANN, Das Bürgerbuch der Reichsstadt Memmingen 1401-1424, in: Familiengeschichtl. Bil. 19 (1921), Sp. 301-304, 333-336; DERS., Die Haintzel zu Memmingen, in: Memminger Gbl. (1922) S. 30ff., sowie weitere lokalgeschichtliche Aufsätze desselben, zusammengestellt bei EITEL, Oberschwäbische Reichsstädte S. XVIII; Memmingen, bearb. v. P. BLICKLE, München 1967 (= HAB, Tl. Schwaben, H. 4); R. EIRICH, Memmingens Wirtschaft und Patriziat von 1347 bis 1551. Eine wirtschafts- und sozialgeschichtliche Untersuchung über das Memminger Patriziat während der Zunftverfassung, Weißenhorn 1971; W. BRAUN, Art.: Memmingen, in: Bayerisches Städtebuch 2, hg. v. E. KAYSER u. H. STOOB, 1974 (= Deutsches Städtebuch, V.2), S. 361-372; NEBINGER-RIEBER, Die Stebenhäber.

⁴³⁶ Zum Verlauf der Auseinandersetzung am Kammergericht s. künftig MITSCH, Eingreifen.

⁴³⁷ CHMEL, Regg. n. 6928.

Ungeachtet dieses Prozesses hat Memmingen in den in Frage stehenden Jahren seinen von Friedrich III. schon früher erwirkten Privilegien und Privilegienbestätigungen⁴³⁸ drei weitere Begnadigungen hinzugefügt⁴³⁹. Wie andernorts ging es hier natürlich im wesentlichen um die Freiheit gegenüber auswärtigen Gerichten - wie dem Hofgericht Rottweil - und um die Hausung von Ächtern, aber auch - und das erscheint singular - um die Ersitzung des Bürgerrechts durch ehemalige Leibeigene oder vogtbare Leute nach fünfjährigem unangesprochenem Aufenthalt in der Stadt. Ein weiterer Privilegienschub ist dann wie für andere schwäbische Städte ausgangs der 1480er und zu Beginn der 1490er Jahre festzustellen, wobei auch die Inhalte nicht ungewöhnlich sind⁴⁴⁰. Der den Erbsanspruch von Enkeln begründenden Verfügung von 1487 und der wenig später durch die Festsetzung eines minimalen Streitwerts beschränkten Appellationsmöglichkeit gegen Urteile des Rats- oder Stadtgerichts folgten 1490/91 noch das Privileg, schädliche Leute außerhalb der Stadtmauern gefangennehmen zu dürfen und die Genehmigung eines städtischen Zolls zu Ungerhausen⁴⁴¹.

Während die außerordentlichen Leistungen, die die Memminger im Rahmen der vom Kaiser organisierten Abwehr der inneren und äußeren Bedrohungen nicht unbedeutend waren⁴⁴², waren die regulären Leistungen der Stadt für den Kaiser ebenso gering wie diejenigen der anderen schwäbischen Städte. Die jährliche Stadtsteuer war über den ehemaligen Protonotar Brisacher, die Herren von Klingenberg und den Konstanzer, dann Züricher Ritterbürger und Handelsherrn Berthold Vogt im Pfandbesitz des damals wohl schon Memminger Bürgers Heinrich Poltzinger (Bälzinger, Beltzinger)⁴⁴³ und war längst kein direktes Verbindungsglied zum Herrscher mehr.

⁴³⁸ Die Privilegienbestätigungen von 1440 September 4, 1442 Juli 24 und 1454 Februar 5 in den Regg.F.III. H.1 n. 2, 12 und 49 bzw. bei CHMEL, Regg. n. 107, 116, 3166. Das Privileg von 1447 Juni 16, mit rotem Wachs siegeln zu dürfen, in den Regg.F.III. H.1 n. 25.

⁴³⁹ Die Privilegien von 1471 Juni 19 und 25 in den Regg.F.III. H.1 n. 91-93 und bei CHMEL, Regg. n. 6219f., 6232. Sie wurden erst im August desselben Jahres expediert, denn unter 1471 August 14/17 registrierte der Taxator die vollzogene Besiegelung der drei Privilegien und vermerkte dabei, er habe keine Einnahmen für Kanzler und Kanzlei erzielt, weil der Kaiser diese Diplome selbst taxiert und expediert habe, TB fol. 48r, 52v [730f., 797].

⁴⁴⁰ Regg.F.III. H.1 n. 133f., 147, 155 bzw. CHMEL, Regg. n. 8088, 8113, 8515, 8746.

⁴⁴¹ 1489 November 11 hatte der Kaiser Memmingen und Kempten befohlen, die rechtliche Behandlung einer Appellation der Gemeinde Ungerhausen zu übernehmen, s. Regg.F.III. H.2 n. 227.

⁴⁴² Dieser Frage ist ISENMANN, Reichsstadt und Reich ziemlich systematisch nachgegangen, so daß sie hier vernachlässigt werden kann. Als der Kaiser 1487 Juli 25 den Nürnbergern die Übergabe der von diesen eingezogenen Summen des auf etliche oberdeutsche Städte entfallenen kleinen Anschlags quittierte (CHMEL, Regg. n. 8114), befanden sich darunter auch 500 fl. von Memmingen.

⁴⁴³ KRAMML, Konstanz S. 71-74 und DERS., Die Revindikationspolitik Kaiser Friedrichs III. am Beispiel der Stadtsteuer von Memmingen, in: Friedrich III. in seiner Zeit, hg. v. P.-J. HEINIG, S. 159 identifiziert den einer Ulmer Kaufherrenfamilie entstammenden Beltzinger, welcher die Steuer 1464 - widerrechtlich, wie der Kaiser später meinte - von dem Konstanzer Berthold Vogt an sich gebracht hatte, als Kemptener Bürger, der vor 1481 nach Zürich übersiedelt sei. Aufgrund der eindeutigen Belege des Taxbuchs muß man wohl noch eine Zwischenstation in der ersten Hälfte der 1470er Jahre annehmen, während der Poltzinger (Bälzinger, Beltzinger) in Memmingen ansässig war, s.u. unsere Ausführungen über die Bürger.

Erst als sich nach mehreren gescheiterten Revindikationsversuchen des Kaisers des alten Brisachers gleichnamiger Sohn, kaiserlicher Rat wie sein Vater, seit 1481 um den Besitz der ohne kaiserliche Genehmigung unterverpfändeten Steuer bemühte und der Kaiser den sich sträubenden Memmingern die Auszahlung an Poltzinger und andere untersagte, kam wieder Bewegung in das Thema. Mit dem von König Maximilians Hofkanzler Stürtzel 1497 zustande gebrachten Vergleich gelangte auch diese Steuer zu guter Letzt in die Verfügung der Stadt selbst.

Der Tatsache, daß sich in der ersten Hälfte der 1470er Jahre nicht allzu zahlreiche Impetranten an den Kaiser mit der Bitte um Intervention beim Memminger Rat gewandt haben, kann man entnehmen, daß die regionalen Funktionen der Stadt eher gering, die Zustände in der Nachbarschaft vielleicht auch relativ konfliktfrei waren. Ohne Zweifel hat aber auch die in dem Fiskalprozeß angefochtene Legitimität des Memminger Rats Rückwirkungen auf dessen Handlungsfähigkeit gehabt und sie auch für den Kaiser insofern beschränkt, als dieser ihm nur in geringem, keinesfalls mit Ulm vergleichbaren Maße Landfriedensfunktionen und Rechtskommissionen übertragen hat. Außer dem von Memmingen seit einem ausdrücklichem Mandat von 1465⁴⁴⁴ gemeinsam mit Konstanz, Ulm, Lindau und anderen ausgeübten Schutz des Klosters Kempten und der anerkannten Vermittlung namhafter Großbürger in Kemptener Konflikten, die wir an entsprechender Stelle angesprochen haben⁴⁴⁵, ist hier nur eine einzige Rechtskommission in einem - ebenfalls Kemptener - Bürgerprozeß zu erwähnen⁴⁴⁶. Ansonsten erging natürlich auch an Memmingen das Gebot, Herzog Sigmund von Tirol als Landfriedenshauptmann gehorsam zu sein⁴⁴⁷. Zusammen mit den Partnerstädten Ulm, Ravensburg, Schwäbisch Gmünd, Isny, Leutkirch und Aalen trat Memmingen dann 1484 von Kaiser und Reichs wegen in den Schutz und Schirm des österreichischen Herzogs ein⁴⁴⁸.

Immerhin suchte sich der Kaiser 1472 in drei Fällen die städtische Verfügbarkeit von Pfründen zugunsten eigener Diener nutzbar zu machen, indem er Anweisung gab, einem gewissen Jos Tobel die dortige Kinderschule zu verleihen, dann um ein geistliches Lehen für Otmar Enoch nachsuchte und schließlich das Spital zu Memmingen aufforderte, Christoph Motz, einem Diener des Kämmerers Sigmund von Nieder-
tor, eine Laienpfründe zu verleihen⁴⁴⁹.

⁴⁴⁴ Regg.F.III. H.2 n. 96.

⁴⁴⁵ Siehe unsere Ausführungen über Kempten. Noch 1481 November 27 gebot der Kaiser dem Memminger Rat, von dem Vermittler Gäb Gerichtsakten in Sachen Kempten zu erfordern, s. Regg.F.III. H.2 n. 180.

⁴⁴⁶ 1474 August 12 wurde ein Brief expediert, demzufolge der Kaiser dem Memminger Rat eine Kommission im Prozeß der Stadt Kempten gegen Hans Ecker erteilte, s. TB fol. 323r [4561].

⁴⁴⁷ TB fol. 185v [2418].

⁴⁴⁸ Die Genehmigung von vom 31. Januar 1484 bei CHMEL, Regg. n. 7647.

⁴⁴⁹ TB fol. 97r, 107v, 133r [1389, 1506, 1790].

Außer dem 1473 August 10 expedierten Befehl, dem Meister Daniel Zangrit Geleit zum Austrag eines Prozesses zu geben⁴⁵⁰, lassen sich Interventionen in drei Fällen namhaft machen. Zunächst erging 1471 an Memmingen wie auch an Kempten und Kaufbeuren der Auftrag, der Anna Krerelin von Kempten bei der Sanierung ihrer Güter zu helfen und aus dem Erlös die Gläubiger im Wege eines Vergleichs zu befriedigen, andernfalls aber ein dreijähriges Moratorium der Schuldnerin zu achten⁴⁵¹. Drei Jahre später übertrug der Kaiser auf Ersuchen des Kammergerichts-Assessors Anselm von Eyb den Memmingern die Handhabung des Schutzes von Kaiser und Reich, den er Ursula, der Anselm versprochenen Tochter des verstorbenen Walter von Rabenstein gen. Mötteli und ihrem väterlichen Gut gewährt hatte⁴⁵². Das meiste Aufhebens machten indessen die 1474 von mehreren Seiten erhobenen Ansprüche auf das Erbe der verstorbenen reichen Bürgerin Lütgard (Leutgard) Stüdlin⁴⁵³. Hier gebot der Kaiser zunächst dem Memminger Rat dafür zu sorgen, daß sein Hofmarschall Heinrich Vogt von Sumerau die Hinterlassenschaft erhalte, die ihm die Erblasserin zu Lebzeiten versprochen habe, setzte sich dann dafür ein, daß die fahrende Habe, die Graf Haugs von Werdenberg Familiaren Thomas Stumm und dessen Schwester zu treuen Händen bei ihrer "Muhme" Stüdelin, deponiert hatten, von der Erbschaft separiert und den Besitzern übergeben werde, und forderte wenig später dringend, das vollständige Erbe an ihn selbst zu Händen seiner Diener Dr. Martin Heiden und Lienhard Harracher zu übergeben.

Einige der genannten gehören zu den knapp dreißig identifizierbaren Memminger Bürgern, die ausweislich des Taxregisters in der ersten Hälfte der 1470er Jahre aus den unterschiedlichsten Gründen Kaiserschreiben zu den eigenen Gunsten erworben haben oder in solchen erwähnt werden⁴⁵⁴. Es mag ein Indiz der damaligen relativen Distanz der Stadt zum Herrscher sprechen, daß die Vöhlin und Stöbenhaber nicht

⁴⁵⁰ TB fol. 252r [3388].

⁴⁵¹ TB fol. 73v [1091].

⁴⁵² TB fol. 302r [4236].

⁴⁵³ Das folgende nach TB fol. 305v, 311r, 323v, 324v [4286, 4368, 4573, 4589f.]. Zu Hans und Bernhard Stüdlin (Stüdelin) s. CHMEL, Regg. n. 3405, 8360 und unsere Ausführungen über Leutkirch. Ihr Verwandter Georg wurde 1475ff. Abt des Klosters Isny OSB.

⁴⁵⁴ Es sind dies in alphabetischer Reihenfolge: Beyer Christian, TB fol. 20r [302]; Ehinger Katharina 294v [4109]; Fuglin, Frau n. n. 38v [597]; Geb (Gäb, Gaben) Alexius 183r, 198r, 310r [2343, 2577, 4354]; Gruber Jos 217v [2848]; Hasenloch Michael 217v [2848]; Huber (Hugel?) Michael 188r, 259v [2453, 3504]; Huter Jörg 51v [777]; Keyß Jakob 321r [4535]; Litter Hans 321r [4535]; Meler Otmar 152v [1998]; Mötteli v. Rabenstein, Ursula 302r [4235f.]; Mutsch Peter 321r [4535]; Pfanner Jakob 96r [1376]; Poltzinger (Beltzinger) Heinrich 46v, 104r, 191r, 210v [709, 1462, 2486f., 2736]; Rotmar Hans 321r [4535]; Rulofinger Burkhard 104r [1463]; Settelin Jost 39r, 294v [598, 4113]; Sibolt Thomas 217v [2848]; Smet Hans 217v [2848]; Span Hans 108v, 259v [1518, 3507]; Spinner Ludwig 191r [2487]; Sprentz, Gebrüder Heinrich, Jakob 217v [2848]; Stüdlin (Stüdelin) Lütgard 305v, 311r, 323v, 324v [4286, 4368, 4573, 4589f.]; Stumm Thomas 311r [4368]; Swingrieß Ulrich 210v [2736]; Teufe Kaspar 214v [2799]; Wertag Ludwig 191r [2486]; Weißbach (Wespach) Otto 183r, 198r, 310r [2343, 2577, 4354].

darunter sind⁴⁵⁶. Da es meistens wieder um Kammergerichtsmaterien geht, seien eigens hervorgehoben nur noch einmal Alexius Geb (Gäb, Gaben)⁴⁵⁷ und Otto Weißbach als Mitglieder der reichsstädtischen Rechtskommission im Kempten-Konflikt, Heinrich Poltzinger (Beltzinger) als mehrfach am Kammergericht prozessierender Pfandinhaber der Memminger Stadtsteuer⁴⁵⁸, dann der gegen die Herren von Rechberg prozessierende Jos Settelin⁴⁵⁹ und nicht zuletzt Hans Span, Verwandter des kaiserlichen Fiskalprokurators Heinrich Span⁴⁶⁰ und selbst als Transporteur in Diensten des Herrschers.

Weil die Struktur der Beziehungen der Stadt **Biberach**⁴⁶¹ und ihrer Bürger⁴⁶² zum Herrscher in diesen Jahren gänzlich derjenigen entspricht, die wir bei den anderen Städten vorgefunden haben, können wir uns kurzfassen. Statt von Privilegienerwerb, dem die Stadt Biberach in der ersten Hälfte der 1470er Jahre nicht oder nicht

⁴⁵⁶ Hans und Leonhard Vöhlín sowie Anton Lauginger begegnen später anläßlich einer Testamentsbestätigung bei CHMEL Regg. n. 8525. Ebd. n. 1712 bzw. Anh. n. 48 eine Rechtsentscheidung des Königs aus dem Jahr 1448 im Prozeß zwischen Ursula Riedin und der Stadt Memmingen über die Hinterlassenschaft des Bürgers Peter Spickel. Zahlreiche Nachweise für Hans Stöbenhaber, den (Alt-) Bürgermeister während der Zeit des Schwäbischen Bundes, in den RTA M.R. 1 und 3 sowie 5.

⁴⁵⁷ Zu dem Memminger Bürger Gebhard Geb (Gäb), der Memmingen wie häufig seit den 1450er Jahren auch 1470 am Herrscherhof vertrat, als Mitglied der Großzunft wohl den Fiskalprozeß lancierte und damals als kaiserlicher Diener bezeichnet wird, zu dessen Diener Osterreich sowie seinem Schwager Peter Keller s. auch CHMEL, Regg. n. 6180, 7788, 8360. Ein Leonhard Geb erscheint im Taxbuch als Konstanzer Bürger, s. dort.

⁴⁵⁸ Zu Poltzinger s.o. bei der Steuer sowie seinen Kammergerichts-Prozeß mit der Familie Swinkrist bei unseren Ausführungen über Kempten, wo diese verbürgert war.

⁴⁵⁹ Jost d.J. Settelin wird in CHMEL, Regg. n. 6271 von einem Totschlag absolviert; anläßlich ihrer Wappenverleihung begegnen im Jahr 1453 schon Hans Settelin mit seinen Brüdern Heinrich, Jost und Michael, ebd. n. 3104. 1491 März 24 bestätigte der Kaiser dem Herzog Georg von Bayern-Landshut einen Vertrag, den seinerzeit der Rat der Stadt Ulm zwischen seinem Vater Herzog Ludwig und Eberhard Sättelin (Settelin) wegen des Schlosses Eisenburg und der Jagd im Wildbann Bosserhart vermittelt hatte, ebd. n. 8649.

⁴⁶⁰ Siehe zu ihm unser entsprechendes Kapitel. Ein weiterer Verwandter namens Lienhard begegnet bei CHMEL, Regg. n. 5757, 6625.

⁴⁶¹ Siehe speziell zu Biberach zuletzt Geschichte der Stadt Biberach, hg. v. D. STIEVERMANN in Verb. mit V. PRESS u. K. DIEMER, Stuttgart 1991, darüber hinaus immer noch G. LUZ, Beiträge zur Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Biberach, 1876; E. BRUDER, Biberach an der Riß. Bildnis einer oberschwäbischen Stadt, Biberach 1950; H. SCHMITT, Das Patriziat der Reichsstadt Biberach und seine Grundbesitzpolitik bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts, Diss. Tübingen 1955; P. GRIESINGER, Biberach an der Riß. Ein Gang durch Vergangenheit und Gegenwart einer alten Reichsstadt, 2., verb. Aufl. Biberach 1969; G. MAIER, Biberach. Geschichte und Gegenwart, Stuttgart 1972; Der Landkreis Biberach. Bd. 1-2, bearb. v. d. Abteilung Landesbeschreibung des Staatsarchivs Sigmaringen, hg. v. d. Landesarchivdirektion Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Landkreis Biberach, Sigmaringen 1987-90 (= Kreisbeschreibungen des Landes Baden-Württemberg).

⁴⁶² Im Taxbuch lassen sich Angehörige von insgesamt 15 Familien sicher oder wahrscheinlich als Biberacher identifizieren. Es sind dies (in alphabetischer Folge) Bitterlin Hans TB fol. 70v [1050]; Brenner Hans, Gerber 290v [4038]; Hertwig Verena 295r [4114]; Koch Peter 236r [3132]; Kyslink Oswald 281v [3888f.]; Lanhusen (Tanhauser?) Konrad 305r [4279]; Marschalk Ulrich 267r [3646]; Ratt (Rot) Jobst 34r, 166v [518, 2143]; Renger Mathis, Stadtschreiber 236r, 295r [3132, 4120]; Roblin Leonhard 305r [4279]; Rol Hans 295r [4114]; Schade Jakob 34v, 124r [528, 1690]; Schilman Thomas, Anna, Margarethe 148v, 314r [1960, 4412]; Swentzly Walter 124r [1690]; Tettin Anna, Frau Hartmann Zechs 305r [4279f.].

erfolgreich nachgegangen ist⁴⁶³, oder von Hilfsanforderungen des Herrschers selbst, die in den nachfolgenden Jahren einen bedeutsamen Teil der Beziehungen ausmachten⁴⁶⁴, wurden die erstaunlich zahlreichen täglichen Kontakte der Stadt zum Herrscher damals geprägt von Mandaten kammergerichtlichen Inhalts. Dabei war der Biberacher Rat selbst in mehrere Prozesse verstrickt, so mit Burkhard von Reischach und dem Schwäbisch Gmünder Bürger Johann Bitterlin⁴⁶⁵, doch mehrheitlich mußte man Interventionen zugunsten Dritter entgegennehmen, also Prozeßverbote im Falle von Appellationen sowie Mandate, Prozeßunterlagen herauszugeben⁴⁶⁶. Nur wenige Kaiserschreiben tragen demgegenüber einen, wenn man so will, besonderen, stadtspesifischen Charakter. Dazu muß man mehr noch als das natürlich auch an Biberach gerichtete Landfriedensmandat zugunsten des Herzogs von Tirol⁴⁶⁷ oder die wenigen Kommissionsaufträge⁴⁶⁸ das Verbot zählen, die Freiheiten der Äbtissin von Buchau zu beeinträchtigen, welches gleichzeitig mit dem Mandat expediert wurde, der Stadt Buchau Vidimus aller Biberacher Privilegien zukommen zu lassen⁴⁶⁹. Daß man diesen Befehl als Zumutung empfand, die innersten Geheimnisse der kommunalen Wesens offenzulegen, führt an einem kleinen Punkt vor Augen, wie wenig man ungeachtet eines im großen vergleichbaren Standards von einer gleichförmigen oder gar identischen städtischen Stellung in der Reichsverfassung und einem dementsprechend

⁴⁶³ Ein privilegienverwandtes Mandat, demzufolge 1471 Graf Eberhard von Württemberg sowie den Städten Ulm und Biberach der Schutz der armen Leute von Unter-Sulmetingen übertragen wurde, wurde wohl nicht expediert, da der Eintrag im TB fol. 42r [647] durchstrichen und mit dem Vermerk *non redemit* versehen ist. Weitere Urkunden Friedrichs III. bietet CHMEL, Regg. n. 318, 448, 969, 1012, 2057, 6094, 6177, 6232, 6865, 7480, 7865, 7946, 7974, 8303, Anh. 31, 116, 121. Eine Privilegienbestätigung für das Biberacher Spital, über welches Biberach bekanntlich seinen Territorialerwerb organisierte, vom 23. Januar 1471 verzeichnet LÜNIG, Reichsarchiv 13 S. 195f. n. 23; s. insgesamt Das Spitalarchiv Biberach an der Riß, Tl. 1: Urkunden (1239) 1258-1534, bearb. v. R. SEEBERG-ELVERFELDT, Karlsruhe 1958 (= Inventare d. nichtstaatl. Archive in Baden-Württemberg, H. 5) und H.-P. ULRICH, Das Heilig-Geist-Hospital zu Biberach an der Riß. Versuch einer Gesamtdarstellung seiner Geschichte, Diss. iur. Tübingen 1965.

⁴⁶⁴ Diese Anforderungen haben natürlich auch vor 1470/1475 eine Rolle gespielt, können hier aber vernachlässigt werden. Wie die mehrmaligen Versuche zur Revindikation der verpfändeten Stadtsteuer, deren Arrestierung der Kaiser erst 1470 aufhob, (CHMEL, Regg. n. 6094), richteten sich diese Forderungen in der Regel an alle Städte oder an größere Städtegruppen.

⁴⁶⁵ Im ersteren Fall erging eine Kommission an Markgraf Karl von Baden, TB fol. 128r [1727], im letzteren fällte das Kammergericht nach einer Kommission an die Stadt Rottweil ungünstige Urteile für die Stadt, TB fol. 1r, 70v, 97v, 235r [6, 1050, 1392-1394, 3125f.].

⁴⁶⁶ Hierzu gehören ein Mandat zugunsten eines gewissen Hartmann Zehen (TB fol. 6r [80]), der Befehl, Klaus Gutensohn von Lindau etliche Juramente und Gerichtsakten herauszugeben (TB fol. 128v [1730]) sowie Inhibitionen zugunsten Oswald Kießlinks gegen Michael Walrab zu Dachstein sowie zugunsten Anna Tettins gegen Konrad Lanhauser (TB fol. 281v, 305r [3889, 4280]).

⁴⁶⁷ TB fol. 185v [2404].

⁴⁶⁸ Hier findet sich nur eine Kommission zugunsten der Geschwister Margarete und Anna Schilmann gegen Thomas Schilmann, TB fol. 18r [277]; eine dem Biberacher Rat übertragene Kommission zwischen Ravensburg und Abt und Konvent Weingarten wurde im Mai 1472 adnoziert, ebd. fol. 138r [1850].

⁴⁶⁹ Der Vidimus-Befehl von 1474 Mai 10 bei CHMEL, Regg. n. 6865 nach Lünig, RA 13 S. 303 n. 5; lt. TB fol. 294v [4105f.] wurden beide Mandate 1474 Mai 7 besiegelt. Der 1474 Juni 21 expedierte Widerruf ebd. fol. 307v [4314].

solidarisch-"ständischen" Bewußtsein ausgehen darf. Der Kaiser war der letzte, der nicht bereit gewesen wäre, diese isolierenden Prinzipien anzuerkennen. Er hat dem verständlichen Protest schon einen Monat später stattgegeben und seinen Befehl widerrufen. Erst die gleichermaßen werbenden wie belohnenden Charakter tragenden Privilegienschübe, die sich auch für Biberach für die beginnenden und die ausgehenden 1480er Jahre konstatieren lassen⁴⁷⁰, haben die Vereinheitlichung des Rechtsstatus der (schwäbischen) Reichsstädte ein entscheidendes Stück vorangetrieben.

Trotz aller - seit Beginn der 1460er Jahre gerade auch kaiserlicher - Versuche gelangte der notorische Konflikt zwischen **Kloster und Stadt Kempten**⁴⁷¹ bis zum Tod Friedrichs III. zu keinem Ende. Das Werben um Privilegien und Vorteile, die fast immer den örtlichen Gegner zum Anlaß hatten oder treffen sollten, die Suche nach Schutz und Helfern sowie ein äußerst verwickeltes prozessuales Geschehen vor Kaiser und Kammergericht bilden auch und wegen der fortschreitenden Verrechtlichung gerade in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein Kontinuitätselement der ober-schwäbischen Politik und ihres Zusammenhangs mit der Zentralgewalt. Diese gerade im und seit dem von uns betrachteten Zeitraum wegen eindeutiger Revindikationsbestrebungen der Äbte Johann von Wernau und Johann von Riedheim eskalierenden Vorgänge in Einzelheiten nachzuzeichnen, bedarf es hier ebensowenig wie einer summarischen Wertung des kaiserlichen Verhaltens gegenüber den beiden Kontrahenten nach einem einfachen pro-kontra-Schema. Aufs Ganze gesehen erscheint wesentlich, daß dieser Konflikt die Basis für dauernde Eingriffe des Kaisers bildete und daß

⁴⁷⁰ In den Jahren 1479-1481 ging es um die Gewährleistung des vom bayerischen Landgericht zu Marstetten und Weißenhorn bedrohten Gerichtsstands und die Abwehr der bayerischen Gefahr im allgemeinen, wozu der Kaiser 1481 nicht nur allen Reichsuntertanen auftrug, Biberach zu schützen, sondern der Stadt konkret auch gestattete, sich dem Schutz Erzherzog Sigmunds von Tirol zu unterstellen, s. die Belege in den Regg. F. III. H. 4 n. 812-814, 844f. und bei CHMEL, Regg. n. 7480. Wie zuvor in anderen Städten, genehmigte der Kaiser 1486 auch Biberach die Änderung der Erbordnung zugunsten der Enkel, bestätigte im Jahr darauf die Regelung der Blutbannleihe und besserte wiederum ein Jahr später das städtische Wappen, s. CHMEL, Regg. n. 7865, 7946, 8303.

⁴⁷¹ An Literatur seien außer BAUMANN-ROTTENKOLBER, Allgäu 2 S. 238-244, 259-290, 366-383 sowie LAYER, in: Handbuch Bayern 3, 2 S. 963-967 u. 1035-1037 genannt. Gründliche Ausführ- und Rettung der Heiligen Reichs-Stadt Kempten Uralten Herkommens und Reichs Immediatät, o. O. 1731; J. B. HAGGENMÜLLER, Geschichte der Stadt und der gefürsteten Grafschaft Kempten von den ältesten Zeiten bis zu ihrer Vereinigung mit dem bayerischen Staat, Bd. 1, Kempten 1840 (ND 1990); F. L. BAUMANN, Geschichte der Klöster Kempten und Isny, 1892 (= Allgäuer Geschichtsfreund, 5); J. ROTTENKOLBER, Geschichte des hochfürstlichen Stiftes Kempten, München 1933; A. SCHÄDLER, 1200 Jahre Stift Kempten, Kempten 1952; Kempten, bearb. v. P. BLICKLE, München 1968 (= HAB, Tl. Schwaben, H. 6); speziell J. GOETZE, Ein Appellationsprozeß vor dem kaiserlichen Kammergericht 1473/74. Zur Geschichte der Herrschaftsintensivierung der Fürststäbte von Kempten, in: ZBLG 38 (1975), S. 486-523; B. ZITTEL, Der "Familienstreit" zwischen Reichsstadt und Stift Kempten, in: MOÖLA 14 (1984), S. 177-195; Th. FRENZ, Die angeblichen Gründungsprivilegien des Klosters Kempten und ihre Rolle im Streit zwischen Stift und Reichsstadt Kempten. Ein Beispiel spätmittelalterlicher Urkundenkritik, in: Fälschungen im Mittelalter. Tl. III: Diplomatische Fälschungen (I), Hannover 1988, S. 611-624; P. FRIED, Geschichte der Reichsstadt Kempten im Mittelalter. Anfänge und Frühgeschichte von Stadt und Bürgertum, in: Geschichte der Stadt Kempten, hg. v. V. DOTTERWEICH, K. FILSER, P. FRIED u. a., Kempten 1989, S. 90-97.

der Kaiser diese Chancen genutzt hat, wobei er sich jahrzehntelang bemühte, eine gütliche Bereinigung zustande zu bringen. Der Kaiser war aufgrund unterschiedlicher, aber zum selben Effekt kommender Wertmuster zu sehr auf beide politisch annähernd gleich starke Seiten angewiesen, als daß er daran interessiert sein konnte, den typisch spätmittelalterlichen "Schwebezustand" aus eigener Machtvollkommenheit zu Gunsten einer Partei zu beenden, umso mehr, als Festhalten am Status quo im Grunde genommen die Sicherung der herrscherlichen Position selbst bedeutete. In diesem Rahmen ist die temporäre Erlangung von Vorteilen durch die eine oder die andere Partei zu sehen, die nicht selten kurz darauf durch die Beurkundung einschränkender oder gegenläufiger Maßnahmen wieder erlosch.

Nachdem im Unterschied zu den Äbten, die immerhin die Blutbannleihe für den Vogt in die eigene Verfügung brachten⁴⁷², die Stadt Kempten in den Jahren 1440-1443 sowie 1447 und 1454 herrscherliche Privilegien allenfalls gewöhnlicher Qualität erlangt hatte⁴⁷³, war es offensichtlich das von Stadtpfarrer Lienhard Merklin erlangte Lateinschul-Privileg von 1461/63⁴⁷⁴, das den Konflikt mit dem gerade neu gewählten Abt Johann von Wernau⁴⁷⁵ neu und heftiger denn je wiederaufbrechen ließ. Denn dieser zog umgehend, nachdem er von dieser Entscheidung Kenntnis erlangt hatte, offenbar persönlich an den Herrscherhof, wo er im November 1463 sowohl Klage gegen die Stadt führte, seinerseits privilegiert wurde und vom Herrscher und von dessen Gemahlin sogar zum Rat ernannt worden sein soll⁴⁷⁶. Entscheidend für die weitere Auseinandersetzung war, daß die rechtliche Auseinandersetzung zwischen ihm und der Stadt an ein Gremium von prominenten Ulmer, Memminger und Ravensburger Bürgern delegiert wurde und Kaiser wie Kaiserin den schwäbischen Reichsstädten den Schutz des Klosters anempfahlen⁴⁷⁷, wodurch nicht nur der klassischen

⁴⁷² Die Regalienbelehnung Abt Pilgrims von 1442 sowie einige weitere Belege für Herrscherkontakte in den Regg.F.III. H.2 n. 8, 42, 46; CHMEL, Regg. n. 2373. Die großen Erfolge Abt Gerwigs, die Regalienbelehnung, die Blutbannleihe für den Vogt, die Markterhebung Legaus (nw. Kempten) und die Verleihung eines Dorferichts zu Durach datieren alle von Mitte Juni 1455, s. Regg.F.III. H.2 n. 56-58 bzw. CHMEL, Regg. n. 3386-3389. Die Belege der Kaiserschreiben für die Kemptener Geistlichkeit in der ersten Hälfte der 1470er Jahre im TB fol. 5r, 6r, 8r, 78v, 92r, 119r, 120r, 166r, 183r, 184v, 186r, 198r, 238v, 251r, 255r, 258r, 264r, 310r [66, 78, 112, 1146, 1316, 1637, 1648, 2136, 2343f., 2370, 2430, 2577, 3170, 3369, 3433, 3480, 3595, 4354].

⁴⁷³ Die frühen Privilegien und Privilegienbestätigungen sowie privilegiengleichen Mandate und Gerichtsentscheidungen in den Regg.F.III. H.1 n. 4 (CHMEL, Regg. n. 110; vgl. ebd. n. 116), 11, 13, 18 (CHMEL, Regg. n. 1454), 19, 20 (CHMEL, Regg. n. 1453), 26, 47.

⁴⁷⁴ Siehe die Schul-Privilegien und Mandate der Jahre 1461 bis 1463 in den Regg.F.III. H.1 n. 57, 66 (CHMEL, Regg. n. 3917) und 68.

⁴⁷⁵ Legitimationen und erste Privilegien für den Abt, der gleich zu Beginn seiner Amtszeit Wert auf die volle Einhaltung aller klösterlichen Rechte und legte, in den Regg.F.III. H.2 n. 82, 86-89. Die Mitteilung des Schulprivilegs an ihn ebd. H.1 n. 58.

⁴⁷⁶ Die Begnadigungen und Prozeßladungen in den Regg.F.III. H.2 n. 92f. Die Ratsernennung und besondere Schutzgewährung durch Kaiserin Eleonore erwähnt HAGGENMÜLLER, Kempten I S. 337f.; ebd. S. 349 die Angabe des Titels eines kaiserlichen Rates zum Jahr 1469; s. auch unser Ratskapitel.

Schiedsrichterrolle der schwäbischen Städte entsprochen, sondern auch stadtbürgerlichen Solidarisierungseffekten von vornherein geschickt entgegengewirkt wurde. Daß die Sympathien von Kaiser und Hof damals und vorerst eher der geistlichen Seite galten, erweisen mehrere Entscheidungen vor allem in den Jahren 1467 bis 1470. So hat der Kaiser mehrfach die Entscheidung der beauftragten Kommissare angemahnt und kammergerichtliche Beurkundungen zugunsten des Abtes vorgenommen⁴⁷⁷.

Überdies hat er auf die grundsätzliche Infragestellung der Abts-Rechte durch die Stadt insofern klar reagiert, als er in den 1460er und 1470er Jahren zwar Abt Johann und seinen gleichnamigen Nachfolger mehrfach⁴⁷⁹, die Stadt aber nur sehr spärlich privilegiert hat. Die einzigen Privilegien, die die Stadt in dieser Zeit zu erwirken vermochte, waren 1471 ein Ächterhausungsprivileg und die Suspendierung des klösterlichen Freiungs-Privilegs⁴⁸⁰. Sie wurden direkt von vorhergehenden Abts-Privilegien herausgefordert und dienten dem Zweck, den Status quo zwischen den Parteien, deren Wettlauf um Vorteile und Gunst sich auf dem Regensburger Tag gleichsam vor den Augen des Herrschers abspielte, aufrechtzuerhalten. Dadurch, daß die Stadt seitdem bevorzugt damit argumentierte, daß es in dem Rechtsstreit grundsätzlich um ihren Status und damit um die Rechte von Kaiser und Reich gehe, vermochte sie zwar größere Sympathien zu erlangen⁴⁸¹, nicht aber, den Kaiser sofort und endgültig aus seiner Reserve zu locken⁴⁸². Weiterhin am Fortbestehen des Status quo orientiert, wies

⁴⁷⁷ Siehe dazu Regg.F.III. H.2 n. 96, 111; HAGGENMÜLLER, Kempten I S. 341f. erwähnt, daß damals Berthold Happ als Prokurator der Stadt am Kammergericht tätig war.

⁴⁷⁸ 1467 April 23 beurkundete der Kaiser ein Kammergerichtsurteil zugunsten Abt Johanns von Kempten in dessen Prozeß gegen die Stadt Kempten, Regg.F.III. H.2 n. 111, gut zwei Jahre später gebot er den Städten Ulm, Memmingen und Ravensburg, genannte Bürger-Kommissare zu veranlassen, seinem Kommissionsbrief betr. Kempten nachzukommen, ebd. n. 115; vgl. ebd. n. 115; s. auch HAGGENMÜLLER, Kempten I S. 347f.

⁴⁷⁹ 1469 April 10 erging das Gebot an den Kemptener Rat, Hintersassen des Klosters nicht am Betreten der Stadt zu hindern, 1469 Juni 26 wurde der Abt privilegiert, im Halsgericht Günzburg nur nach Bekenntnis des Schuldigen zu richten, s. Regg.F.III. H.2 n. 114, 116; HAGGENMÜLLER, Kempten I S. 349 (der hier im Unterschied zu den Regg.F.III. den Ratstitel des Abtes anführt).

⁴⁸⁰ Das Freiungs-Privileg des Abtes von 1470 Februar 26 in den Regg.F.III. H.2 n. 120 (CHMEL, Regg. n. 5937); vgl. - auch zum folgenden - HAGGENMÜLLER, Kempten I S. 349-351. Vom Regensburger Tag aus gebot der Kaiser 1471 Juli 2 zunächst der Stadt Kempten auf Klage Abt Johanns, alle Neuerungen bezüglich der klösterlichen Nutzung des Kemptener Waldes abzustellen, solange die Untersuchungskommission gen. Städte nicht abgeschlossen und die Sache am Kammergericht anhängig sei, Regg.F.III. H.2 n. 126 (wohl identisch mit dem lt. TB fol. 5r [66] 1471 Juli 5 besiegelten und expeditierten Mandat). Die "elegante" Suspendierung des Freiungsprivilegs durch die Bestimmung, dieses dürfe die Rechte der Stadt nicht beeinträchtigen, wurde 1471 Juli 3 beurkundet, Regg.F.III. H.1 n. 94; dass. H.2 n. 127; CHMEL, Regg. n. 6250; es wurde lt. TB fol. 6r [78] 1471 Juli 6 für 10 fl. expeditiert. Wahrscheinlich steht damit auch ein Missive für Hans Schellang (*Scherlanger*) an Bürgermeister und Rat der Stadt Kempten im Zusammenhang, der im TB fol. 14r [210] unter 1471 Juli 13 gebucht, aber dann mit dem Vermerk *non fuit redempta* durchgestrichen wurde. Das Ächterhausungsprivileg der Stadt in den Regg.F.III. H.1 n. 95 (CHMEL, Regg. n. 6391; lt. TB fol. 39r [603] expeditiert 1471 August 3).

⁴⁸¹ Dieser ist das TB fol. 238v [3170] zufolge 1473 Juli 6 expeditierte Mandat an den Abt zuzurechnen, mit der Stadt Frieden zu halten.

⁴⁸² Noch 1472 März 20 gebot der Kaiser der Stadt Kempten, das Kloster vor allem in der Nutzung des Waldes nicht zu beeinträchtigen, solange der Prozeß andauert, Regg.F.III. H.2 n. 134; lt. TB fol. 119r [1637] am

er einerseits nach abermals hin- und herwogenden Entscheidungen einen Angriff des Abts auf Status und Vereidigung des Stadtammanns ab. Andererseits begünstigte er den Abt, welcher in seinem Schirmherrn Herzog Albrecht von Bayern-München nicht nur einen gerade damals vom Hof umworbenen Fürsprecher besaß, sondern sich nicht selten persönlich am Hof aufhielt⁴⁸³ und so den kaiserlichen Befehl zur Eröffnung der in Ulm hinterlegten Kommissionsentscheidung veranlassen konnte, welche - wie man zu wissen meinte - zu seinen Gunsten ausfiel⁴⁸⁴. Daß der Kaiser ihm damals auch Unterstützung gegen seine Zinsleute gewährte⁴⁸⁵, stützte zwar kurzfristig sein landesherrliches Konzentrationsvermögen, konnte das Aufbegehren weiterer Schichten aber auf die Dauer nicht zurückdämmen. Die Exemtionsbestrebungen gegenüber dem Konstanzer Oberhirten, die Abt Johann von Wernau 1476 forciert hatte und Johann von Riedheim in Gestalt der Privilegien Papst Sixtus' IV. erfolgreich abschloß⁴⁸⁶, bildeten ein zusätzliches Konfliktpotential; in der Praxis stellte sich schon bald heraus, daß der unmittelbare Zugang zur Kurie wenigstens realpolitisch kaum größeren Gewinn brachte, weil die päpstliche

Ausstellungstag expediert für fünf fl. ung. Am 3. Dezember 1472 erging dann auf städtisches Ersuchen der Befehl an die Bürger-Kommissare in Ulm, Memmingen und Ravensburg, die ihnen übertragene Prozeßentscheidung zu remittieren, da die Rechte von Kaiser und Reich betroffen seien, Regg.F.III. H.2 n. 139. Lt. TB fol. 183r [2343] wurde ein solches (aber ob das identische?) Mandat schon 1472 November 25 gratis besiegelt, aber wohl vom Kaiser zur Expedition zurückgehalten. Warum der TB-Eintrag hier dem Ausstellungsdatum vor- statt - wie gewöhnlich - nachgeht, ist noch nicht zu erklären; vgl. deshalb besonders das 1473 Februar 18 besiegelte und expedierte Mandat. Mit diesem erneuerte der Kaiser aufgrund entsprechender Beteuerungen des Abtes die alte Kommission in vollem Umfang, lediglich mit einer Vorbehaltsklausel bezüglich der Rechte von Kaiser und Reich, TB fol. 198r [2577]. Gleichzeitig ließ der Abt die Stadt durch den Kaiser auffordern, ihm den Fühfang zu zahlen, Regg.F.III. H.2 n. 140. Vgl. zum ganzen HAGGENMÜLLER, Kempten I S. 352.

⁴⁸³ So war Abt Johann CHMEL, Regg. n. 6882 zufolge Ende Mai 1474 in Augsburg Zeuge der Belehnung des Bischofs Sixtus von Freising durch den Kaiser.

⁴⁸⁴ 1473 Oktober 10 gebot der Kaiser dem Abt, den erwählten Stadtammann anzunehmen und dessen Dienst eid entgegenzunehmen, Regg.F.III. H.2 n. 145. Das TB fol. 258r [3480] zufolge vier Tage später expedierte, von Herzog Albrecht von Oberbayern promovierte Mandat an die Stadt Kempten, wegen einiger Artikel (im Amtsleid) nichts gegen den Abt zu unternehmen, und das weitere drei Tage darauf erlassene Gebot, alle Neuerungen gegenüber dem Kloster abzustellen (Regg.F.III. H.2 n. 146), tragen eine klare antistädtische Tendenz. Nachdem sich der Kaiser offenbar hatte belehren lassen, daß die Neuerungen vom Abt ausgingen, erfolgte im Dezember 1473 der Rückschlag zugunsten der Stadt durch das Gebot, der Abt möge den Eid des Stadtammanns entsprechend dem alten Herkommen entgegennehmen (Regg.F.III. H.2 n. 148; dieses Mandat dürfte der im TB fol. 264r [3595] unter 1473 Dezember 3 gebuchte Eintrag bezeichnen; die Buchung erfolgte also ausnahmsweise und aus bisher unbekanntem Gründen erneut vor der Datierung der Aufsertigung). 1474 Juni 27 befahl der Kaiser im Anschluß an eine Sitzung des Kammergerichts gen. Bürgern von Memmingen und Ravensburg auf Ersuchen des Abts, den Prozeß zwischen diesem und der Stadt entsprechend dem Anlaßbrief gütlich oder rechtlich zu entscheiden (Regg.F.III. H.2 n. 154; lt. TB fol. 310r [4354] besiegelt 1474 Juli 01). Vgl. zum ganzen HAGGENMÜLLER, Kempten I S. 354f., der S. 355 das kaiserliche Gebot an Ulm ergänzt, die Unterlagen der Kommissionsverhandlungen an die kaiserliche Kammer zu übersenden.

⁴⁸⁵ Siehe das Mandat von 1474 September 3 in den Regg.F.III. H.2 n. 158. Zum Verhalten des Abts gegenüber den Zinsern, von denen sich etliche konkurrierenden Schirmherren zu unterstellen suchten, s. HAGGENMÜLLER, Kempten I S. 338-341.

⁴⁸⁶ HAGGENMÜLLER, Kempten I S. 367, 383f.

Gewalt zunehmend aus der deutschen Reichsverfassung exkludiert wurde und der Kaiser endgültig nicht mehr umgangen werden konnte.

Daß es um die Sache der Stadt Kempten um die Mitte der 1470er Jahre keineswegs günstig stand, ergeben auch andere Beziehungsfelder zwischen ihr und dem Herrscher, auf die einen kurzen Blick zu werfen hier möglich ist. Im Vergleich mit dem strukturellen Konflikt mit den Äbten, mit dem einige von ihnen jedoch verwoben sind, haben sie geringe Bedeutung und entsprechend wenige Belege hervorgebracht. Die bedeutendsten weltlichen Kontrahenten und Prozeßgegner⁴⁸⁷ der Stadt waren, nachdem die Herren von Heimenhofen ausgangs der 1460er Jahre offenbar befriedet worden waren⁴⁸⁸, die Grafen von Montfort, von denen der auch territorialpolitisch rührige Graf Haug als einer der einflußreichsten Räte des Kaisers guten Zugang zum Kammergericht besaß. Zu dem ersten Anlaß für langjährige Auseinandersetzungen und Prozesse, dem 1463 erlangten montfortischen Privileg, ausschließlicher Schirmherr aller Insassen ihrer Herrschaften zu sein - was im Falle der Ablehnung auf die alte Frage der Pfahlbürger hinauslief⁴⁸⁹ -, trat zu Beginn der 1470er Jahre die Privilegierung mit einem Landgericht zu Rotenfels/Immenstadt⁴⁹⁰. Zum Schutz ihrer und des Landgerichts auf der Leutkircher Heide dadurch beeinträchtigten Rechte bildete sich dagegen 1472 eine förmliche Koalition, der neben dem Landvogt Johann Truchseß von Waldburg als einem alten Rivalen der Montforter Angehörige der Ritterfamilien von Laubenberg, Werdenstein und Heimenhofen sowie die Stadt Kempten angehörten. Es entsprach wohl der damaligen Sympathie des Kaisers für die Gegenseite, wenn zum einen die Entscheidung dieses Konflikts an den Abt von Weißenau⁴⁹¹ und zum anderen

⁴⁸⁷ Zu den im folgenden eigens genannten Prozeßbelegen kommen eine 1472 Mai 22 expedierte Vorladung aufgrund einer Klage des Hans Uderbolt und eine 1472 September 1 besiegelte Kommission an Hans Truchseß von Waldburg hinzu, zugunsten der Stadt Kempten in deren Prozeß gegen Peter Mul und Konsorten Zeugen zu vernehmen, s. TB fol. 134v, 166r [1805, 2137]. Vgl. dazu sowie zu dem früher beginnenden Prozeß, an dem der Abt, die Stadt und der Bürger Heinz Thomas beteiligt waren (Ladung von 1465 September 12 in den Regg.F.III. H.2 n. 105) auch HAGGENMÜLLER, Kempten S. 342 sowie MILBRADT, Kammergericht S. 75 A. 2. Einen Konflikt mit dem Landhofmeister Dietrich von Weiler im Jahr 1481, in den der Kaiser ebenfalls eingeschaltet wurde, erwähnt HAGGENMÜLLER, Kempten I S. 381.

⁴⁸⁸ Zu den Auseinandersetzungen mit den Heimenhofen, in denen der König schon zu Beginn seiner Regierungszeit eine Kommission an Jakob Truchseß von Waldburg erließ (Regg.F.III. H.1 n. 21), s. z.B. HAGGENMÜLLER, Kempten I S. 287f., 345-347.

⁴⁸⁹ Siehe dazu z.B. das Mandat von 1464 August 19 an Kempten, sich mit Graf Haug von Montfort gütlich zu einigen in den Regg.F.III. H.1 n. 72.

⁴⁹⁰ Zum ganzen HAGGENMÜLLER, Kempten I S. 361-363.

⁴⁹¹ Nach den Expeditionsdaten der einschlägigen Briefe ergibt sich, daß der Kaiser 1471 Juli 16 zugunsten Graf Haugs von Montfort an die Stadt Kempten schrieb und diese 1472 Dezember 18 aufgrund einer Klage des Grafen wegen der Pfahlbürger sowie eines gewissen Hans Eckers rechtlich vor sich lud. Nachdem er am 22. Juni des darauffolgenden Jahres Kempten ersucht hatte, die Frist für einen gütlichen Tag mit Graf Haug zu verlängern, erteilte er 1474 August 12 dem Abt von Weißenau vom Kammergericht rechtlich erkannte Kommissionen im Prozeß Graf Haugs mit Kempten und im Prozeß des Hans Ecker gegen Kempten. Im letztgenannten Streit erging gleichzeitig - wohl alternativ - an die Stadt Memmingen, s. TB fol. 16r, 187v, 188r, 236v, 322v, 323r [249, 2448, 2450, 3142, 4557f., 4561]. Vgl. dazu auch die Angaben aus dem

1478 die Verhandlung über eine Appellation des Weißenauer Abts gegen seinen Schirmherren Georg Truchseß von Waldburg ausgerechnet an den Abt von Kempten⁴⁹² delegiert wurde. Es entsprach folglich der Parteilage, daß Graf Haug 1485 vor dem Ulmer Schiedsgericht als Orator des Abts gegen die Stadt Kempten auftrat⁴⁹³.

Noch stärker als anderswo standen auch die Mandate, die der Kaiser an die Stadt Kempten zugunsten Dritter richtete, im Zusammenhang mit Prozessen am Kammergericht⁴⁹⁴. Daß die meisten der insgesamt 29 als Kemptener in Frage kommenden Bürger in prozessualen Zusammenhängen genannt werden⁴⁹⁵, kann demzufolge und nach allem, was wir bisher über die Struktur der Bürgerbeziehungen zum Hof Friedrichs III. erfahren haben, nicht überraschen.

Urteilsbuch bei MILBRADT, Kammergericht S. 75 A. 2. HEGGENMÜLLER I S. 361-363 gibt an, der Streit zwischen Montfort und der Stadt Kempten sowie Hans Ecker sei 1475 tatsächlich durch die Stadt Memmingen geschlichtet worden.

⁴⁹² In dem Prozeß ging nach HAGGENMÜLLER, Kempten I S. 367 um Untertanen des Gerichts Ummendorf. Die Kommission in den Regg.F.III. H.2 n. 169.

⁴⁹³ HAGGENMÜLLER, Kempten I S. 391.

⁴⁹⁴ Hierher gehören die an den genannten Tagen expediten Kaiserschriften: In einem Prozeß größerer Bedeutung war die Kemptener Bürgerin Anna Kraler(in) verstrickt. Dieser bei der Sanierung ihrer Güter zu helfen und daraus deren Gläubiger zu bezahlen, trug der Kaiser in verschiedenen 1471 September 28 expediten Schreiben (TB fol. 73v [1091]) sowohl der Stadt Kempten als auch jeweils gesondert den Städten Memmingen und Kaufbeuren mit der Maßgabe eines dreijährigen Moratoriums für die Bürgerin für den Fall, deren Gläubiger würden daran kein Genügen haben. Dieser Vorteile konnte sich die Beklagte freilich nicht lange erfreuen. Am 4. Januar 1473 wurde dann die Beurkundung des Kammergerichtsurteils in einem Prozeß besiegelt, den Oswald Rust und Ludwig Wertach (*Wertag*) für Anna Kraler(in) gegen den Memminger Bürger Heinrich Poltzinger (Peltzinger) geführt hatten (TB fol. 191r [2486]). Poltzinger, der TB fol. 191r [2487] zufolge gleichzeitig einen Prozeß gegen Ludwig Spinner gewann, obsiegte und erhielt die Möglichkeit, eine Klage auf Schadenersatz einzureichen. Die Höhe der entsprechenden Forderung und gleichzeitig ein Anhaltspunkt für die Bedeutung dieser Fälle ergibt sich daraus, daß Poltzinger allein für die hier erwähnten Urteile und Mandate zusammen die beträchtliche Summe von 95 fl. Kanzleikosten zu entrichten hatte. Noch 1473 Juni 4 mußte er seiner Gegnerin durch den Kaiser befehlen lassen, dem Urteil Genüge zu tun (TB fol. 229r [3026]). Weitere Kaiserschriften in Prozessen mit Kemptener Bürgerbeteiligung wurden 1472 August 3 (K.F. befiehlt Kempten *ad instanciam* Dr. Ehingers, zwei Gefangene freizulassen, TB fol. 160v [2073]), 1473 März 5 (K.F. befiehlt Kempten, zwei zugunsten des Hans Rauhe gegen Hans Pauknecht etc. ergangene Ladungen verkünden zu lassen, TB fol. 204v [2657]) und 1473 Juni 13 (K.F. richtet eine Promotion an Kempten zugunsten der Grünenbergerin bzw. richtet eine Promotion an Kempten zugunsten des Hans und Konrad Lisaltz, TB fol. 232v, 233r [3081, 3092]) expedit. – Auch hier sind wieder die von MILBRADT, Kammergericht S. 75 A. 2 aus dem Urteilsbuch des Kammergerichts gebotenen Belege zu vergleichen.

⁴⁹⁵ Als Kemptener Bürger wurden identifiziert oder kommen in Frage (alphabetisch): Baumann Konrad 29r [443]; Ecker Hans 188r, 323r [2450, 4561]; Elhart Anna, Witwe d. Hans, u. Söhne 183r, 186r [2344, 2430]; Frey Anna 165v [2134]; Gebel Hans 204v [2656]; Gerli Heinrich 204v [2656]; Grünbergerin n.n. 232v [3081]; Hurter (Horter) Konrad 38v, 92r, 197v [596, 1316, 2570]; Judenryder Hans 165v [2134]; Kaufmann Jakob bzw. seine Witwe 38v, 92r, 197v [596, 1316, 2570]; Krerelin Anna 73v [1090f.]; Laufner Peter 8r [114]; Lisaltz Hans u. Konrad, Gebrüder 233r [3092]; Mürg Konrad 8r [109]; n.n. Anna 191r [2486]; Oestlicher Konrad 297r [4155]; Pauknecht Hans 204v [2656]; Rauhe Hans 204v [2656f.]; Reichenbach Hans 312r [4382]; Rudolf Heinrich 205v [2670f.]; Sattler n.n., Witwe Ulrichs 6v [87]; Scherer Kunz 204v [2656]; Schwinkrist Jörg u. Ulrich (aus Kempten?) 104r [1462-1470]; Steffen Kunz, Jost u. Peter 166r, 251r [2136, 3369]; Strutzenberger Anna 6v [87]; Stüdlin Heinrich 73v [1088]; Suter Peter 87v [1250]; Uderbolt Hans 134v [1805f.]; Wolden (Nolden?) Hentz 134v [1806].

Im Konflikt mit den Äbten war es die große Politik, die zuletzt die Stadt in Vorteil gebracht hat, insofern der Kaiser seine vormalige "Neutralität" aufgab und z.B. die im Verlaufe der Streitigkeiten erfolgte Zurückweisung der Ansprüche des Abtes auf Beteiligung an der inneren Verfassung (Besetzung des Ammannamts, Ratswahl) nicht mehr revidiert wurde. Den Ausschlag gab, daß der Kaiser die Reichshilfen der leistungsfähigeren Stadt benötigte und daß der Abt sich ungeachtet seiner Ratseigenschaft für Herzog Sigmund von Tirol ganz den bayerischen Wittelsbachern zuwandte, so daß die Stadt, die stets Tirol angehangen und 1482 in dessen kaiserlich legitmierten Schutz getreten war, der im Schwäbischen Bund organisierten kaiserlichen Partei "zufallen" mußte, in den einzutreten auch ihr Schirmherr benötigt wurde.

Das Vorspiel bildet der Schirmvertrag, den die Stadt Kempten im Moment des Abtswechsels mit ihrem langjährigen Förderer Erzherzog Sigmund von Tirol abschloß⁴⁹⁶. Stand dieser Vertrag aus Tiroler Sicht im Rahmen des neuerlichen Versuchs⁴⁹⁷, angesichts bündischer Bestrebungen der schwäbischen Grafen und Herren den auf die schwäbische Reichslandvogtei gegründeten Herrschaftsanspruch über Herren und Städte in Schwaben zu verdichten⁴⁹⁸, so gab der Kaiser dieser Intention in Grenzen nach, um einerseits die reichsständischen Hilfen gegen die äußeren Bedrohungen besser organisieren zu können und andererseits die erkennbar hervortretende wittelsbachische Expansion einzudämmen. Schirmverträge mit der St. Jörgenschild-Gesellschaft sowie mit zahlreichen anderen schwäbischen Städten folgten 1482 bzw. 1484.

Diese Tendenzen zielten durchaus auf die Stärkung der reichsunmittelbaren Beziehungen der schwäbischen Stände ab. Sie wurden durch die persönliche Anwesenheit des Herrschers in Schwaben gestärkt und flankiert von einer nach langer "Vakanz" einsetzenden und zusehends reichhaltiger werdenden Privilegierung der Stadt Kempten mit der Absicht der Besserung ihrer finanziellen Leistungskraft⁴⁹⁹. In deren Nutzung durch den Kaiser scheint zuletzt auch die gewöhnliche Stadtsteuer einbezogen worden zu sein; diese befand sich im Pfandbesitz der Herren von Königsegg und besaß für die Beziehungen zwischen Kaiser und Stadt

⁴⁹⁶ Auch Memmingen und Ravensburg standen schon vor 1484 im österreichischen Schirm. Der Kaiser bestätigte den Vertrag mit Kempten 1482 April 30, CHMEL, Regg. n. 7543; vgl. HEGGENMÜLLER I S. 386f.

⁴⁹⁷ Noch 1472 hatte sich Sigmund mit der Hauptmannschaft über den Landfrieden begnügen müssen, deren Anerkennung natürlich auch der Stadt Kempten befohlen worden war, s. TB fol. 185v [2420]. Vgl. unsere Ausführungen über die vorländische Politik des Tiroler Herzogs.

⁴⁹⁸ HOFACKER, Herzogswürde S. 100.

⁴⁹⁹ Im Frühjahr 1483 bestätigte der Kaiser nicht nur die auf die Enkel bezogene Erbordnung Kemptens, sondern gestattete der Stadt auch die Erhebung eines neuen Zolls sowie die Erhöhung alter Zölle, Regg.F.III.H.1 n. 107f.; CHMEL, Regg. n. 7606; HEGGENMÜLLER, Kempten I S. 389.

keine Bedeutung, bis für das Jahr 1490 plötzlich eine Zahlungsquittung Friedrichs III. vorliegt⁵⁰⁰.

Im Unterschied zu seinem Vorgänger suchte der davon betroffene Abt sein Heil in einer neuen Bündnispolitik. Der neue Kemptener Abt Johann von Riedheim, den der Kaiser nur drei Wochen vor der Bestätigung des Schirmvertrags der Stadt befristet, Anfang 1483 dann endgültig mit den Regalien belehnte⁵⁰¹, wandte sich zusehends vom Tiroler Herzog, dem gegenüber er dessenungeachtet den Lehnseid ablegen sollte, ab und dem bayerischen Einfluß zu. Die traditionellen Schirmverträge der Äbte mit bayerischen Herzögen hatten ihrer politischen Stellung gegenüber dem Tiroler Herzog und ihrer Ratseigenschaft diesem gegenüber nicht widerstrebt. So war es wohl wenig aufsehenerregend, daß Abt Johann 1482 den von seinem Vorgänger 1472 geschlossenen zehnjährigen Schirmvertrag mit Herzog Albrecht IV. von Bayern-München erneuerte, allenfalls, daß dieser Vertrag auf ganze drei Jahre befristet wurde⁵⁰². Nach deren Ablauf schwenkte der Abt unter Beibehaltung seiner guten Beziehungen zum oberbayerischen Hof formell auf die Landshuter Seite, die dem Kloster zuletzt zur Zeit Herzog Ludwigs des Reichen zwischen 1461 und dem Beginn der 1470er Jahre Schutz und Schirm geboten hatte. Der zehnjährige Schirmvertrag, den der Abt im März 1485 mit Herzog Georg dem Reichen abschloß⁵⁰³, brachte diesem die Öffnung der klösterlichen Burgen und lag ganz auf dessen Expansionskurs. Zumal er vom Eintritt des Abts in den Ratsdienst des Bayernherzogs flankiert war, widersprach er gänzlich den Abmachungen zwischen diesem und dem Innsbrucker Herzog, denen zufolge die gegenseitigen Dienst- und Klientelverbände unangetastet bleiben sollten.

Als der Kaiser kurz vor Weihnachten 1484 nicht nur allen Reichsuntertanen die Beachtung des Kemptener Marktrechts befahl und der Stadt die Anlage von Weihern gestattete, sondern Abt Johann auch die Anerkennung des Stadtammanns nach dem Status, den schon Johann von Wernau vergeblich zu revidieren gesucht hatte, flammte der frühere Konflikt scharf wieder auf⁵⁰⁴. Die Parteien gingen zunächst in den früheren

⁵⁰⁰ Die Nachrichten über die Kemptener Stadtsteuer sind äußerst spärlich. Am 24. Januar 1443 versprach der König den Brüdern Benz und Ulrich von Königsegg, ihnen die jährlich erforderliche Anweisung zur Erhebung der Stadtsteuer von Kempten zu geben, da ihnen die Steuer von seinen Vorgängern zeit lebens verschrieben worden sei, CHMEL, Regg. n. 1374. Am 19. Februar 1446 bestätigte der König mit den Privilegien der Gebrüder von Königseck vor allem einen Brief Kaiser Sigmunds für Hans von Königsegg über die Stadtsteuer von Kempten und wiederholte dies am 27. Juli 1467 zugunsten Marquards von Königsegg, dem Enkel des Hans, ebd. n. 2028, 5106. Eine kaiserliche Quittung der Stadtsteuer hingegen verzeichnet HHStA Wien, RR V fol. 97v unter dem 13. August 1490.

⁵⁰¹ Die Belehnungen vom 8. April 1482 bzw. 26. Januar 1483 in den Regg.F.III. H.2 n. 181, 186; vgl. HAGGENMÜLLER, Kempten I S. 382f.

⁵⁰² Zu diesen Verträgen HAGGENMÜLLER, Kempten I S. 351, 382.

⁵⁰³ HAGGENMÜLLER, Kempten I S. 391; HOFACKER, Herzogswürde S. 105.

⁵⁰⁴ Regg.F.III. H.1 n. 118f., 121; Regg.F.III. H.2 n. 189; HAGGENMÜLLER, Kempten I S. 389.

Bahnen vor. Der Abt klagte beim Kaiser und dieser delegierte die Sache an den Ulmer Rat⁵⁰⁵. Als die Kemptener gegen das überraschend schnell zugunsten des Abts gefällte Urteil der Kommissare mit dem Argument appellierten, die deren Spruch zugrunde gelegten Abts-Privilegien Kaiser Karls IV. würden die Rechte von Kaiser und Reich verletzen, geriet der durch seine bayerischen Verbindungen diskreditierte Abt ins Hintertreffen. Dessen Vorladung zu rechtlicher Verantwortung ließ der Kaiser schon neun Monate später, am 16. Februar 1487, das Privileg folgen, demzufolge die Kemptener ihren Rat und das Ammannamt jährlich nach Gutdünken be- und entsetzen und die hohe Gerichtsbarkeit ausüben durften⁵⁰⁶. Diese Entscheidung zugunsten der Stadt hat den Konflikt nicht beendet, da der Abt unter Aufbietung aller Mittel eine Revision zu erreichen versuchte⁵⁰⁷. Aber statt Erfolg zu haben, bewirkte er geradezu den weiteren Zusammenschluß des seine Machenschaften gemeinsam abwehrenden Kaisers und der Stadt. Als der Abt im Frühjahr 1488 auch noch wagte, Papst Innozenz VIII. mit einem Mandat zu seinen Gunsten gegen die Entscheidung des Kaisers ins Spiel zu bringen, war für ihn die Gunst des in dieser Hinsicht besonders sensiblen Herrschers nicht mehr zu erlangen. Im Oktober desselben Jahres mußte der Papst seine Intervention kassieren und die Sache ausdrücklich ganz dem Kaiser anheimstellen. Auch der vom Abt eingespannte Schwäbische Bund, dem die Stadt auf kaiserliches Geheiß rasch beigetreten war, kam nicht zum Zug. Daß die Stadt Kempten im Gegenzug bestrebt war, die Reichshilfen gegen Türken, Flandern, Frankreich und Herzog Albrecht von

⁵⁰⁵ Es war der Abt, der 1485 Februar 3 die Kommission an Ulm mit entsprechenden Begleitmandaten erwirkte; er wurde bei dieser Gelegenheit mit dem Halsgericht und Blutbann in Legau, Buchenberg etc. belehnt und erhielt die eindeutig gegen die Stadt Kempten gerichtete Genehmigung zur Errichtung von Jahrmärkten in Legau und anderswo, Regg.F.III. H.1 n. 120, 122f.; dass. H.2 n. 190f.; vgl. HAGGENMÜLLER, Kempten I S. 391-394. Dems. S. 384f. zufolge lag der Abt 1484 auch mit Marquard von Schellenberg im Streit, wohingegen die Stadt Kempten 1485 auch eine kaiserliche Intervention zugunsten des inhaftierten Stadtschreibers Jos Scheyt hinnehmen mußte (Regg.F.III. H.1 n. 124; dazu HAGGENMÜLLER, Kempten I S. 395).

⁵⁰⁶ Die Vorladung von 1486 Mai 9 in den Regg. F.III. H.1 n. 128; dass. H.2 n. 197; RTA MR 1 S. 762 n. 834; vgl. ebd. S. 342f., 372, 435f., 451, 460f., 490A, 508f., 512, 534, 558, 687, 689A. Das Privileg bei CHMEL, Regg. n. 7923. Gleichzeitig ergingen entsprechende Ausführungsmandate, Regg.F.III. H.1 n. 131; CHMEL, Regg. n. 7938. Zum ganzen HAGGENMÜLLER, Kempten I S. 397f.

⁵⁰⁷ Am 10. Januar 1488 gestattete der Kaiser der Stadt, das Stadtmannamt etc. ungeachtet der Appellation des Abts zu besetzen. Zwei Monate später gebot er dem Abt die Einhaltung aller städtischen Privilegien und untersagte ihm im Oktober, die Stadt weiterhin gerichtlich zu behelligen; gleichzeitig mahnte er Graf Haug von Werdenberg und den Schwäbischen Bund ab, irgendetwas in Sachen Kempten zu unternehmen, s. Regg.F.III. H.1 n. 138-141; dass. H.2 n. 209; CHMEL, Regg. n. 8208, 8257. Vgl. zum kaiserlichen Prozeßverfahren seit 1486 HAGGENMÜLLER, Kempten I S. 398-401, 404f., 417ff. Belege für die Jahre um 1488 auch in den RTA M.R. 3 S. 154, 272, 343, 376, 440, 441, 477, 478, 517, 520, 522, 523, 557, 565, 674, 695, 731, 791, 808, 833, 834, 916, 1126, 1129, 1164, 1166, 1189, 1192, 1266, 1267, 1279-1284, 1307-1310, 1341, 1355, 1390-1392. Erst auf dem Wormser Reichstag 1495 besserte sich die Lage des Abtes wieder, s. die Belege in den RTA M.R. 5 S. 477, 480, 486f., 493, 500, 517, 522f., 681, 727, 736, 894 A. 1, 895f., 1130, 1214, 1541, 1621.

Bayern zu erfüllen und dafür wiederum zusätzliche Begnadigungen und Dienstaufträge des Herrschers erlangte⁵⁰⁸, versteht sich von selbst.

Die Beziehungen der Stadt **Ravensburg**⁵⁰⁹ zu Friedrich III. bestätigen das bisher gewonnene Bild. Die weit überwiegende Zahl der in der ersten Hälfte der 1470er Jahre an die Stadt gerichteten Kaiserschreiben wurde von Dritten erworben⁵¹⁰. Deren Interessen waren durchaus unterschiedlich, aber wiederum überwiegen doch kammergerichtlich veranlaßte Mandate⁵¹¹. Während der Ravensburger Rat in diesen Jahren außer vom Abt von Weingarten auch noch von den Bürgern Wachinger und Bentelin sowie von Graf Ulrich von Oettingen verklagt wurde, hat er selbst nur wenig aktiv prozessiert. Aber auch Kommissionsaufträge sind vereinzelt. Andere Verfügungen wenden sich in der Regel nicht an Ravensburg allein, sondern gleichzeitig an mehrere der oberschwäbischen Städte. Auch in den in unterschiedlicher Intensität über die gesamte Regierungszeit Friedrichs geführten Verhandlungen über die Stadtsteuer war Ravensburg, dessen Steuer an die Herren von Klingenberg verpfändet war und blieb, nicht allein, sondern gemeinsam mit den anderen betroffenen Kommunen der Ansprechpartner⁵¹². Mit diesen zusammen trat Ravensburg 1484 von Reichs wegen in

⁵⁰⁸ Daß der Kaiser wie gegen andere, so auch gegen Kempten Zwangsmaßnahmen zur Erlangung von Hilfe ergreifen mußte, ist wenigstens für das Jahr 1482 bekannt, s. z.B. KRAMML, Konstanz S. 64 A. 146. Als der Kaiser 1487 Juli 25 den Nümbergern die Übergabe der von diesen eingezogenen Summen des auf etliche oberdeutsche Städte entfallenen kleinen Anschlags quittierte, galt dies auch für 200 fl. der Stadt Kempten, CHMEL, Regg. n. 8114. Am 12. Dezember 1488 besserte der Kaiser das Wappen der Stadt Kempten und erlaubte dieser, mit rotem Wachs zu siegeln, Regg.F.III. H.1 n. 142; CHMEL, Regg. n. 8354; HAGGENMÜLLER, Kempten I S. 403. Ein Jahr später wurde Memmingen und Kempten die Untersuchung einer Appellation der Gemeinde Ungerhausen übertragen, Regg.F.III. H.2 n. 227.

⁵⁰⁹ J.G. EBEN, Versuch einer Geschichte der Stadt Ravensburg von Anbeginn bis auf die heutigen Tage, 4 Bde., Ravensburg 1830-32; ROTH VON SCHRECKENSTEIN, Bund; T. HAFNER, Geschichte der Stadt Ravensburg, Ravensburg 1887; K.O. MÜLLER, Die Reichsstadt Ravensburg, Ihre Entstehung und ältere Verfassung, Stuttgart 1911; SCHULTE, Ravensburger Handelsgesellschaft; Die älteren Stadtrechte der Reichsstadt Ravensburg, bearb. v. K. O. MÜLLER, Stuttgart 1924 (= Württ. Geschichtsquellen, 21); R. SAUER, Die Beinamen- und Familiennamengebung in der Stadt Ravensburg im 14. und 15. Jahrhundert. Untersucht auf Grund der 1. Bürgerliste (1374-1436), ms. Diss. phil. Tübingen 1956; Bürgerlisten der Reichsstadt Ravensburg, bearb. v. A. HENGSTLER, 2 Tle., Ravensburg 1959-64; A. DREHER, Das Patriziat der Reichsstadt Ravensburg, Stuttgart 1966; DERS., Ravensburg. Historischer Führer, 3., Neubearb. Aufl., Ravensburg 1969; EITEL, Oberschwäbische Reichsstädte; A. DREHER, Geschichte der Reichsstadt Ravensburg und ihrer Landschaft von den Anfängen bis zur Mediatisierung 1802, 2 Bde., Weißenhorn 1972.

⁵¹⁰ Die Belege im TB fol. 8r, 13v, 23v, 45v, 101r, 110r, 138r, 139v, 141r-v, 157v, 185v, 195v, 218v, 242v, 263r, 277v, 288r, 300v, 304v, 314r, 316r [n. 108, 200, 353, 693, 1427, 1538, 1850, 1864, 1881, 1885-1887, 2041f., 2422, 2541, 2857, 3229, 3577, 3821, 3986, 4210, 4213, 4272, 4413, 4444]. Auf die gesamte Regierungszeit gesehen, trotz der bekannten Lücken ergänzend dazu CHMEL, Regg. n. 317, 318, 449, 970, 1012, 1278, 2412, 2916, 2929, 2930, 3797, 4067, 6094, 6177, 6232, 6572, 7239, 7240, 7512, 7647, 8114, 8644, Anh. 31, 116, 121.

⁵¹¹ Eine nicht gerichtlich veranlaßte bemerkenswerte Intervention zugunsten eines einzelnen ist außer den unten erwähnten Begünstigungen Kaspar Fades (von Watts ?) z.B. die Bitte um die Aufnahme des Ravensburger Bürgers Franz Sproll ins dortige Spital. Hingegen diente die von etlichen Kammergerichts-Mandaten begleitete Promotion des noch nicht identifizierten "Meisters" Heinrich Buler (Phuler) im TB fol. 45v [693] bzw. fol. 101r, 110r, 234v, 250v, 305v [1428, 1538, 3115, 3363, 4284] doch wohl der Prozeßführung.

⁵¹² Siehe vor allem dazu KRAMML, Konstanz S. 548 (Register).

den Schutz Erzherzog Sigmunds von Tirol⁵¹³ und alsbald in den Schwäbischen Bund ein. Die an Ravensburg gerichteten Hilfsanforderungen zum Schutz von Kaiser und Reich erfolgten im Rahmen von Rundschreiben an alle Reichsuntertanen und brauchen hier nicht im einzelnen gewürdigt zu werden⁵¹⁴.

Wie andernorts, war auch die Ravensburger Privilegierung in der ersten Hälfte der 1470er Jahre gering. Im Frühsommer 1472 hat man durch direkte Verhandlungen mit dem Kaiser das Privileg erwirkt, im Falle des Ablebens oder der Verhinderung des *gesetzten* Amtmanns einem Vertreter aus der Bürgerschaft die Ausübung des Blutbanns bis zur Wiederherstellung des geordneten Zustands übertragen zu dürfen⁵¹⁵. Mit den Kanzleigebühren für dieses Diplom in Höhe von 44 fl. rh. wurden noch die Kosten einiger anderer Kaiserschreiben verrechnet, so daß sich auch diese eindeutig als von den Ravensburger Impetranten erwirkte Mandate erkennen lassen. Es handelt sich zum einen um die kammergerichtliche Vorladung diverser Gegner der Stadt, zum anderen um fortwährende Interventionen des Kaisers in die längerwährenden Auseinandersetzungen zwischen der Stadt und dem Kloster Weingarten. In dem üblichen Hin und Her hatte die Stadt auch nach 1464, als man den Kaiser zum Widerruf zweier Altdorf gewährter Märkte hatte bewegen können⁵¹⁶, das bessere Ende für sich. In diesem Fall, den der Kaiser nach einer Kommission an die Stadt Biberach wieder an sich gezogen hatte, wurde dem Rat der Stadt die ausdrückliche Erlaubnis zuteil, die Bürger der Stadt Zeugnis ablegen zu lassen. Gleichzeitig waren die Ravensburger offenbar an einem Schreiben interessiert, in welchem der Kaiser den Herzog Ludwig von Niederbayern ersuchte, sich mit der Gemahlin Ulrichs von Brandis zu vertragen. Nur einen Monat später erlangten Weingarten und Altdorf ihrerseits Mandate gegen Ravensburg, und zwar zum einen an die Stadt Zürich, Gerichtsakten herauszugeben, zum anderen an Ravensburg selbst, die von Altdorf *by recht und billigkeit blieben zu lassen* oder ihre Ansprüche rechtlich dem Kaiser vorzubringen. Im Frühjahr des folgenden Jahres läßt eine Kommission an Graf Ulrich von Montfort erkennen, daß Abt Jos (Joseph) von Weingarten den Bürger Ulrich Bentelin in seinem Prozeß gegen Ravensburg unterstützte, im Frühjahr 1474 wurde Ravensburg auf Klage des Abtes vorgeladen und gleichzeitig die Freilassung etlicher Leute angeordnet, die die Ravensburger in hängendem Recht gefangengenommen hatten.

⁵¹³ CHMEL, Regg. n. 7647.

⁵¹⁴ Nur beispielhaft für die hohe Beitragsleistung Ravensburgs sei erwähnt, daß die Quittung des Kaisers für die Nürnberger Kollektoren des "kleinen" Ungarnschlags von 1487 Juli 25 für Ravensburg 1560 fl. ausweist, CHMEL, Regg. n. 8114.

⁵¹⁵ CHMEL, Regg. n. 6572; expediert aufgrund einer der Kanzlei von dem Kämmerer Sigmund von Niedertor schriftlich übermittelten Anweisung des Kaisers lt. TB fol. 139v [1864] 1472 Juni 11 für 44 fl.

⁵¹⁶ CHMEL, Regg. n. 4067.

Der andernorts in den ersten Jahren der 1480er Jahre beobachtete, eindeutig im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der bayerischen Expansion stehende Privilegienschub, setzt für Ravensburg schon 1478 ein⁵¹⁷. In Anbetracht der erfolgreichen Arbeit des Kammergerichts ging es hier wie andernorts darum, dessen Grundsätze in Übereinstimmung mit den in der täglichen Praxis des äußerst verdichteten bürgerlichen Wirtschaftslebens zu bringen, wesentlich also um die Regelung von Appellationen. Damals erlangte der Rat außer der Bestätigung des Oberforstmeisteramts im Altdorfer Wald⁵¹⁸, die die Stadt gegen verschiedene Konkurrenten sicherte, auch das von den Ulmern schon sieben Jahre zuvor erwirkte Recht, von jedem Appellanten gegen städtische Urteile einen Eid verlangen zu dürfen, daß er mit seiner Entscheidung nicht eine Prozeßverzögerung beabsichtige. Eine tatsächliche Einschränkung der Appellationsmöglichkeiten wurde drei Jahre später verbrieft, indem eine Appellation im Falle erwiesener Geldschulden ausgeschlossen wurde.

Daß den Stadträten der Wirtschaftsmetropolen an derartigen Regelungen gelegen sein mußte, ergibt der Blick auf die Ravensburger Bürgerbeziehungen zu Herrscher und Hof. Das völlig verzerrte Bild, das die auf den "Reichsregistern" beruhenden Regesten Chmels dadurch bieten, daß sie aus 53 Regierungsjahren Friedrichs III. nur sieben Ravensburger Familien ausweisen⁵¹⁹, die in Kontakt mit dem Herrscher und seinem Hof gestanden haben, wird durch eine genaue Analyse des Taxregisters nachdrücklich korrigiert. Denn hierbei ergibt sich, daß allein in den knapp vier dem Regensburger Tag des Jahres 1471 folgenden Jahren insgesamt 15 sicher zu identifizierende Ravensburger Familien und Bürger mit dem Herrscherhof zu tun hatten⁵²⁰. Die Mehrzahl prozessierte wie üblich und bei Bürgern wohl generell vorherrschend als Kläger und Beklagte in Schuldensachen am Kammergericht⁵²¹. Indessen treten unter und neben diesen Gerichtsmaterien, die zwar die hohe Bedeutung des Kammergerichts für das Wirtschaftsleben, aber in der Regel natürlich keine besondere Nähe der Impetranten zum Herrscher dokumentieren, auch einige Fälle auf, die aus unterschiedlichen Gründen größeres Augenmerk verdienen.

⁵¹⁷ Das folgende in CHMEL, Regg. n. 7239f., 7512.

⁵¹⁸ Dafür und für andere Regalien stellte die Ravensburger Oberschicht Lehenträger. Dies waren lange Zeit ausschließlich Humpisse, 1491 dann Jakob Humpis und Lütfrid Besserer, CHMEL, Regg. n. 8644.

⁵¹⁹ Es sind dies die Familien Besserer, Klotz, Mötteli, Moll, Schellang, Susser und Watt (*Fade*), CHMEL, Regg. n. 323f., 1110, 1703, 4556, 6666, 7715, 7879, 8644, Anh. 7, 25, 31.

⁵²⁰ Zu den Familien (in alphabetischer Folge) Ammann, Anckenreute, Besserer, Bentelin, Geldrich, Haug, Humpiß, Keller, Putzenhofer, Rutzenberg, Schellang, Sproll, Sürg, Wachinger, Watt (*Vade*) kommen wie andernorts fraglos noch einige unidentifizierte. So ist z.B. fraglich, ob der mehrfach auftretende "Meister" Heinrich Buler (*Phuler*) als Ravensburger anzusehen ist.

⁵²¹ Siehe außer den im weiteren eigens genannten Belegen aus dem TB die folgenden: Ammann Michel 51v [777]; Bentelin Ulrich (Verwandter des Abts Jobst von Weingarten) 101r, 242v [1427, 2857, 3229]; Keller Peter 122v [1676]; Buler (*Phuler*) Heinrich 101r, 250v [1428, 3363]; Putzenhofer Ulrich, seine Frau Ursula u. sein Sohn Jakob 122v [1676]; Rutzenberg Hans 101r [1429]; Sproll Franz 45v [693]; Sürg Hans 176v [2254]. Vgl. die Angaben bei MILBRADT, Kammergericht S. 76.

Da ist zum einen die Tatsache, daß die Ravensburger Konrad Geldrich und Jakob Schellang, Ratsherrn und Gesandte ihrer Stadt, zu jener jahrelang arbeitenden Kommission aus Großbürgern oberschwäbischer Reichsstädte gehörten, die auch mit offizieller Legitimation des Herrschers über die Rechtslage und die Auseinandersetzungen zwischen den Äbten und der Stadt Kempten entscheiden sollte⁵²². Interessant sind zum anderen die auch um Standesfragen geführten und von einer berühmten heftigen Brieffehde begleiteten Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Ravensburger Großbürger Hans Besserer (von Ulm) und dem Hegauer Ritter Pilgrim von Reischach⁵²³. Daß sie sich in die 1470er Jahre hineinzogen, erweist das am 23. Januar 1472 im Taxregister gebuchte Reskript einer am 14. November 1468 in Graz datierten Entscheidung, derzufolge der Kaiser *etzliche* am Hofgericht Rottweil ergangene *ortel und attemptata* zugunsten Besserers für ungültig erklärt hatte⁵²⁴. Nachdem dieser Brief zerrissen oder eingerissen sowie *nit subscribert* war und somit - vielleicht gemäß der politischen Situation durchaus beabsichtigt - nicht ausgefertigt worden war, erlangte Pilgrim von Reischach dieses Reskript nun ohne Schwierigkeiten. Man war ihm auch deshalb geneigt, weil er im Konflikt zwischen dem Abt von Salem und den dortigen Siedelrichtern sollizitierte und Kanzlei und Kammergericht dadurch zu erheblichen Einnahmen verhalf. So erreichte er knapp zwei Monate später sogar, daß sein Ravensburger Kontrahent auf Klage Herzog Sigmunds von Tirol vor das Kammergericht geladen wurde, um sich wegen seines Streits mit Reischach zu verantworten.

Wenn wir die mehrfachen Beurkundungen Friedrichs III. für den ehemaligen Teilhaber der Diesbach-Watt-Gesellschaft, den in Zahlungsschwierigkeiten geratenen und von St. Gallen nach Ravensburg übersiedelten Kaspar (von) Watt (Fade, Vade) nur am Rande erwähnen⁵²⁵, bleibt als drittes Element dichter Beziehungen natürlich

⁵²² Die Belege im TB fol. 183r, 198r, 310r [2343, 2577, 4354]. Siehe dazu auch unsere Ausführungen über Kempten, woselbst ein Zweig der Schellang (Scherlang, Schöllang) saß. Vielleicht war es der hier genannte Ravensburger Jakob Schellang, zu dessen Gunsten ein Rechtshilfeersuchen an den Augsburger Rat erging TB fol. 32v [498]. Zu den Schellang s. DREHER, Patriziat S. 266-268, zu den Geldrich (Gäldrich) s. z.B. SCHULTE, Handelsgesellschaft I S. 163f. und DREHER, Patriziat S. 191-193.

⁵²³ Auf die Edition der Briefe bei Deutsche Privatbriefe des Mittelalters, hg. v. G. STEINHAUSEN, 2 Bde., Berlin 1899-1907 (= Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte, Abt. I, 2), hier: 1 S. 370-377 weist schon SCHULTE, Ravensburger Handelsgesellschaft I S. 216f. hin. Zu den Ravensburger Besserern ebd. S. 151f., speziell aber DREHER, Patriziat S. 233-235 und J. RIEBER, Zur Geschichte der Familie Besserer, in: Ulm und Oberschwaben 17 (1911), S. 19-36.

⁵²⁴ Dies und das folgende nach TB fol. 101r, 115r [1430, 1601].

⁵²⁵ Im Jahr 1465 hatte Kaspar (von) Watt eine Erneuerung seines Wappens erlangt, hernach suchte er nur noch des Kaisers Hilfe gegen seine Gläubiger, unter denen sich neben dem unten erwähnten Trierer Schönberg auch der Ulmer Hans Harscher befand (TB fol. 23v [353]). Schon 1471 wurde TB fol. 63r [935] zufolge ein Kaspar und seiner Frau Engel bereits erteiltes Schuldenmoratorium um ein Jahr verlängert. Eine von CHMEL, Regg. n. 6666 gebotene, zugunsten Engels erlassene neuerliche Verlängerung von 1473 Februar 22 fehlt im TB. Im November desselben Jahres verfügte der Kaiser in einem Schreiben an den Ravensburger Rat, daß das Moratorium der Watt nicht gegenüber dem Trierer Bürger und Kaufmann Klaus von Schönberg gelten solle. TB fol. 263r [3577]. Siehe zur Gesellschaft generell H. AMMANN, Die Diesbach-Watt-Gesellschaft. Ein Beitrag zur Handelsgeschichte des 15. Jahrhunderts, St. Gallen 1928 (= Mitt. z. Vaterländ., hg. v. Hist. Ver. d. Kantons St. Gallen, 37, H. 1).

aus dem Bereich des Wirtschaftslebens noch die Große Ravensburger Handelsgesellschaft mit ihren führenden Familien Humpiß, Mötteli⁵²⁶ und Ankenreute⁵²⁷.

In den Regesten Chmels erscheinen fünf Humpisse⁵²⁸. Zwei von ihnen, Jos (III.) d.J. von der "weißen Linie", der 1453 das Schloß Ratzenried mit Dörfern, Leuten und Gütern in der gleichnamigen Pfarre an sich brachte und dafür den Gerichtszwang erhielt, und sein Vetter Ital (II.) d.Ä. von der "schwarzen Linie" - beide "Regierer" der Handelsgesellschaft - treten bis 1455 in zwei Eigenschaften gemeinsam auf. Zum einen 1442 und 1452 als Lehenträger der Stadt Ravensburg für Münze, Zoll, Waage und Oberstforstamt im Altdorfer Wald, zum anderen 1447 und 1455 als Inhaber eines Reichslehens, das sie von Graf Haug von Montfort gekauft hatten; 1448 schworen sie dafür den Lehnseid vor Jakob Truchseß von Waldburg. Dieses Gut erbte nach Jos' d.J. und Itals d.Ä. Tod des letzteren Sohn Hans (VI.) d.J., der Begründer der Linie Pfaffenweiler; er wurde damit 1473 belehnt und sollte den Eid vor dem Truchsess Johann ableisten⁵²⁹.

Jakob Humpiß, der an die Funktionen seiner Vorfahren anknüpfte und 1491 gemeinsam mit Lütfried Besserer als Ravensburger Ratsherr und Lehenträger in Erscheinung tritt, dürfte der in erster Ehe mit einer Besserer vermählte Jakob (I.), der älteste Sohn Itals d.Ä. und Begründer der Linie Siggen sein. Seine drei Brüder Frick (IV.) d.Ä., Jos (IV.) und Hans (VI.) d.J., die Begründer der Linien Waltrams, Senftenau

⁵²⁶ Nur bis 1452/53 waren die hauptsächlichen Vertreter der von SCHULTE, Handelsgesellschaft 1 S. 187-189 und vor allem 2 S. 1-5 zwar nicht ohne anachronistische Wertungen, aber durchaus zu recht als "unruhig" bezeichneten Familie Mötteli Teilhaber der Großen Ravensburger Gesellschaft, nur bis dahin und dann nur zeitweilig wieder überhaupt Bürger in Ravensburg. Darauf und auf ihre zahlreichen, auch vor dem Kammergericht geführten Prozesse ist hier nicht weiter einzugehen, da dies im TB nur geringen Niederschlag gefunden hat. Belege für Rudolf (II.) Mötteli und seine Söhne Hans, Jakob und Lütfried bietet CHMEL, Regg. n. 323f., 4556, 7715, 7879, Anh. 7. Siehe speziell DREHER, Patriziat S. 211f. und R. DURRER, Die Familie von Rappenstein genannt Mötteli und ihre Beziehungen zur Schweiz. Beilagen, in: Geschichtsfreund 48 (1895), S. 81-275; 49 (1896), S. 1-74. Als Rudolf (II.) d.Ä. Mötteli, der 1458 mit seinem Wohnsitz auch die Zentrale seiner Gesellschaft von Ravensburg nach Zürich und 1463 nach Luzern verlegt hatte, im April 1472 auf Klage der Stadt Stein am Rhein vor das Kammergericht geladen wurde (TB fol. 123r [1677]), war er (seit 1470) wohl dortiger Bürger. Erst im Jahr 1475 kehrte er nach Ravensburg zurück, wo er - nach einem von "Prozesse(n) ohne Ende" (SCHULTE, Handelsgesellschaft 2 S. 2) gekennzeichneten Leben - 1482 starb. Sein Bruder Walter von Rappenstein gen. Mötteli war wohl bis zu seinem Ende (wohl 1473) Bürger zu Ravensburg und Teilhaber der Großen Handelsgesellschaft. Mit Ursula hinterließ er eine Tochter im heiratsfähigen Alter, die ihr reiches Erbe in die Ehe mit dem Kammergerichts-Assessor Anselm von Eyb einbrachte. Dieser war es, der für die Güter den besonderen Schutz von Kaiser und Reich sowie ein Mandat an Memmingen erwirkte, diesen zu handhaben, TB fol. 302r [4235f.]; vgl. dazu auch unser Kapitel über die Beisitzer des Kammergerichts.

⁵²⁷ Zur Großen Ravensburger Gesellschaft natürlich SCHULTE, Handelsgesellschaft. Zu den führenden Familien, speziell den Humpiß, BAUMANN-ROTTENKOLBER, Allgäu 2 S. 583f.; SCHULTE, Ravensburger Handelsgesellschaft 1 S. 172-182; DREHER, Patriziat S. 200-207. DERS., S. 182-184 zu den Ankenreute, deren Wappen der Kaiser nach SCHULTE, Ravensburger Handelsgesellschaft 1 S. 149 im Jahr 1471 besserte.

⁵²⁸ Siehe - auch für das folgende - CHMEL, Regg. n. 970, 2337, 2412, 2930, 3062, 3294, 3367, 6656, 8644.

⁵²⁹ Der Lehenbrief von 1473 Februar 5 bei CHMEL, Regg. n. 6656; er wurde gemeinsam mit dem Lehnseid-Mandat lt. TB fol. 202r [2631] 1473 Februar 23 für 24 fl. expediert.

und Pfaffenweiler, begegnen im Taxbuch⁵³⁰. Zunächst unter Frick d.Ä., dann unter Jos (IV.) als ersten und namengebenden "Regierern" war die Handelsgesellschaft in der ersten Hälfte der 1470er Jahre unter anderem in Prozesse mit einem gewissen Jörg Wachinger⁵³¹ sowie mit Ulrich Plibelin⁵³² verwickelt; im ersteren Fall erging eine Kommission an den Ulmer Rat, im letzteren konnte man am Kammergericht mit Unterstützung des Neffens des Kanzlers, des Domzellars Graf Adolf von Nassau, einen Güterarrest erwirken. Ob dieser Erfolg hatte, ist ebenso unsicher wie im Falle des Nürnbergers Hans Neumann⁵³³, denn dieser erhob gegen von Jos Humpiß und Clemens Anckenreute⁵³⁴ erwirkten Arrestbefehl eine Appellationsklage.

Schon mit diesen wenigen Angaben schält sich ein künftig näher zu analysierender Adelige und Bürger umfassender herrschernaher Personenverband an der Nahtstelle zwischen Politik und Wirtschaft heraus, innerhalb welchem den Ravensburger Humpiß offenbar eine nicht unwichtige Stellung zukam. Denn als Ital Humpiß d.J. 1456 sein Ravensburger Bürgerrecht aufgab, wurde er ausgerechnet Hofmeister Graf Haugs von Werdenberg, des zum wichtigsten Rat des Kaisers aufsteigenden Schwaben; 1462 wurde Ital Vogt zu Waldburg und war anschließend wohl bis 1482 Rat und Amtmann des Abts von Weingarten⁵³⁵. In den kaiserlichen Rat führt auch die Ehe der Appollonia Humpiß, der Tochter Fricks III., mit dem 1482 ins Ravensburger Bürgerrecht eintretenden Karl Brisacher⁵³⁶, denn dieser war der Sohn des früheren Protonotars Marquard d.Ä. Brisacher aus Konstanz, der der Ravensburger Handelsgesellschaft bekanntlich schon selbst nahegestanden hatte, und somit der Bruder des kaiserlichen Rats und Diplomaten Marquard d.J. Brisacher. Schließlich waren der dem kaiserlichen Rat Graf Haug von Montfort-Rotenfels nahestehende kaiserliche Küchenmeister Veit Sürg von Sürgenstein und dessen um 1480 - wenigstens als Gast - in Ravensburg ansässiger und damals mit Ursula Humpiß verheirateter Bruder Hans Mitglieder der dortigen Großen Handelsgesellschaft und vermittelten somit zwischen dem Herrscher und seinem Hof und dem großbürgerlichen Handelskapital⁵³⁷.

⁵³⁰ Die Belege für das folgende im TB fol. 16r, 104v, 128r, 179v [239, 1477f., 1728, 2290].

⁵³¹ Dem Beklagten Wachinger sollte der Konstanzer Rat dann Rechtshilfe leisten; s. dazu sowie zur Klage Wachingers gegen Ludwig Haug von Ravensburg, mit deren kommissarischer Behandlung der Rottweiler Hofrichter Graf Johann von Sulz betraut wurde, TB fol. 16r, 288r [237, 239, 3986].

⁵³² Plibelin, dessen Herkunft ungeklärt ist, ist uns schon als Kläger gegen die Stadt Ulm und das dortige Wengenkloster begegnet, s. 295r, 316v [4122, 4451]. Vgl. die Belege bei KRAMML, Konstanz S. 548 [Register: Pleiplin].

⁵³³ Möglicherweise handelt es sich um den bei W. Frhr. v. STROMER, Die Nürnberger Handelsgesellschaft Gruber-Podmer-Stromer, Nürnberg 1963 (= Nürnberger Forschungen, 7), S. 61, 74f. im Osthandel genannten Handelsherrn.

⁵³⁴ Er verselbständigte sich bald mit einer eigenen Gesellschaft, s. SCHULTE, Handelsgesellschaft S. 149f.

⁵³⁵ Siehe zu allem DREHER, Patriziat S. 156.

⁵³⁶ Dazu DREHER, Patriziat S. 235.

⁵³⁷ Ein Indiz dafür, daß Veit damals nicht nur nominell kaiserlicher Küchenmeister war, ist, daß die römische Kanzlei seinen Bruder aufgrund seiner Intervention gratis bediente, s. TB fol. 176v, 223r [2254, 2922]. Dort

Gemessen an den politischen und wirtschaftlichen Vororten Ulm, Augsburg, Memmingen und Ravensburg waren die Beziehungen, die während der Regierungszeit Friedrichs III. zwischen den kleinen allgäuischen Reichsstädten **Kaufbeuren**⁵³⁸, **Isny**⁵³⁹, **Leutkirch**⁵⁴⁰ und **Wangen**⁵⁴¹, ihren Bürgern⁵⁴² und dem Herrscherhof bestan-

- wird für den Beginn der 1470er Jahre eine Barbara als Hans' Gemahlin genannt, so daß die von DREHER, Patriziat S. 226f. um 1480 als Gattin erwähnte Ursula Humpiß die zweite Frau gewesen sein müßte, denn Veit Sürg war bekanntlich mit Barbara von Königsegg verheiratet. Zur Familie s. noch BAUMANN-ROTTENKOLBER, Allgäu 2 S. 559-562, zu Veit bes. S. 561f. Vgl. unser Kapitel über den Hof Friedrichs III.
- 538 Zu Kaufbeuren BAUMANN-ROTTENKOLBER, Allgäu 2 S. 238-244 u. 251-253; Die Urkunden der Stadt Kaufbeuren 1240-1500, bearb. v. R. DERTSCH, Augsburg 1955 (= VÖ d. Schwäbischen Forschungsgemeinschaft, Reihe 2a, 3); Stadt- und Landkreis Kaufbeuren, bearb. v. R. DERTSCH, München 1960 (= Hist. Ortsnamenbuch v. Bayern, Tl. Schwaben, 3); W. SCHULTHEISS., Schrifttum zur Geschichte der Stadt Kaufbeuren, in: Kaufbeurer Gbl. 10 (1984), S. 48-55. Einige Quellenergänzungen zum o.a. UB Kaufbeuren bieten weniger CHMEL, Regg. n. 109, 116, 130, 318, 3158, 4247, 4922, 6094, 6177, 8114, 8394, 8732, 8734, 8864, Anh. 31, 116 als die Regg. F.III. H.1, die im weiteren genannt werden.
- 539 Die Urkunden Isny bieten außer den im weiteren eigens angegebenen Nachweisen folgende Belege für: Privilegien n. 167 (Ausst.ort irrig Prag statt Bruck a.d.Mur), 169 (Referent Jakob Truchseß von Waldburg), 213, 477 (Wappen); Kammergericht n. 170 (Erhard Bucher gegen Isny), 173f., 193f.; Romzugshilfe n. 203 (Söldner); Reichsanschläge 1486/1487/1491 n. 467a, 468, 498; Flandernhilfe 1488 ergibt sich aus 477; Konflikt Kloster/Stadt n. 255; Konflikt Waldburg/Stadt n. 268, 497; Konflikt Ravensburg/Stadt n. 325. - Vgl. zu allem auch die Nachweise bei CHMEL, Regg. n. 449, 1012, 1301, 3160, 3317, 6177, 7647, 7916, Anh. 31, 116.
- 540 Oberamt Leutkirch, ND (d. Ausg. 1843) Magstadt 1976 (= Beschreibung der württembergischen Oberämter, hg. v. Kgl. statistisch-topographischen Bureau, Bd. 18 [30]); R. ROTH, Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Leutkirch und der Leutkircher Haide oder jetzigen politischen Gemeinden Gebrazhofen, Herzahofen und Wuchzenhofen, 2 Tle., Leutkirch 1873-76; BAUMANN, Allgäu 2 S. 238-247; Die älteren Stadtrechte von Leutkirch und Isny, bearb. v. K. O. MÜLLER, Stuttgart 1914; H. GEHRING, Buchau, Leutkirch und Wangen, Diss. ms. Tübingen 1954; E. VOGLER, Leutkirch im Allgäu. Geschichte, Wirtschaft und Kultur im Spiegel der Jahrhunderte, Leutkirch 1963.
- 541 ROTH VON SCHRECKENSTEIN, Bund; BAUMANN-ROTTENKOLBER, Allgäu 2 S. 238-244, 256-259; M. GRIMM, Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Wangen im Allgäu von Anbeginn bis auf den heutigen Tag, Wangen 1867/68; A. SCHEURLE, Wangen im Allgäu. Das Werden und Wachsen der Stadt, Wangen 1950; DERS., Wangen im Allgäu, 2. Aufl., Wangen 1971; DERS., Aus Verfassung und Verwaltung der ehemaligen Reichsstadt Wangen im Allgäu - Beziehungen zum niederen Adel, Wangen 1972 (= Wangener Hefte, 2).
- 542 In der ersten Hälfte der 1470er Jahre werden nur die vier Wangener Bürger Hans Swartz, der Stadtmann Erhard sowie Heinrich Lind und der in Kontakt mit dem Hofmarschall Heinrich Vogt von Summerau und seiner Familie stehende mehrfache Bürgermeister Konrad Hinderofen jeweils einmal in Herrscherurkunden erwähnt; darüber hinaus intervenierte der Kaiser einmal zugunsten der Wangener Erbschaft eines Knechts des Kämmerers Sigmund von Niedertor namens Ulrich Hammen, s. TB fol. 83v, 185v, 192r, 227v, 306v [1203, 1599, 2498, 2999, 4300]. - Für Leutkirch sind vier sämtlich am Kammergericht prozessierende Bürger sicher zu identifizieren: der Bürgermeister Simon Äblin (Abelin), ein gewisser Jörg Bengel, der Müller Hans Bregener und ein gewisser Hans Peter; ob der den letztgenannten verklagende Leonhard Stüdlin ein Leutkircher Vertreter dieses bedeutenden, über ganz Oberschwaben verstreuten Geschlechts ist, ist weniger sicher als die Bürgereigenschaft Georg (Jörg) Bissingers, der 1473 vom Kaiser die Bestätigung als Truchseß-waldburgischer Landrichter auf der Leutkircher Heide erhielt und dieses Amt bis wenigstens 1486 ausübte. Siehe zu allem die Belege im TB fol. 78v, 176v, 213r, 231v, 290r-v [1147, 2253, 2774, 3070, 4021, 4032]. Speziell zu Bissinger noch BAUMANN, Allgäu 2 S. 301 und ebd. S. 301f. und 606 zu den Stüdlin, die uns bei Memmingen näher beschäftigen. - Aus Isny waren es im selben Zeitraum TB fol. 140r, 179r, 192r, 315r [1871, 2283, 2498, 4427] zufolge nur Jakob Ballof (Balduf) und Hentz Schentz, die beide am Kammergericht prozessierten; ob Ulrich Bräm (Bräm?), dem der Kaiser ein Wappen verlieh, zu den Bräm zu Hochberg gehörte und/oder ggf. wie Märk Bräm Wangener Bürger war, ist ungeklärt. Auch die Urkunden Isny geben keinen Anlaß zu der Annahme, die Zahl der Bürgerkontakte zum Herrscherhof könnte zu irgendeinem Zeitpunkt der Regierung Friedrichs III. nennenswert gewesen sein.

den, natürlich geringer an Zahl wie in der "Qualität" weniger bedeutend. Wenn indessen sogar die städtischen Urkundenbücher das Bild von Kommunen abgeben, die im Zeitalter Friedrichs III. gegenüber der Zentralgewalt weitestgehend isoliert waren, dann täuscht dies sicherlich. Während die durch das städtische Interesse an kaiserlichen Privilegien und Rechten konstituierten Beziehungen zweifellos gering und sporadisch waren, haben die Prozesse der Bürger am Kammergericht und die von Kaiser und Reich zunehmend geforderten Beiträge zu Reichshilfen sukzessiv intensivierte und verstetigte Kontakte konstituiert, die sich lediglich schlechter nachweisen lassen.

Zwischen dem Regensburger Tag 1471 und der Formation des Feldzugs gegen Burgund-Neuss hat sich Friedrich III. achtmal an die Stadt Kaufbeuren, fünfmal an die Stadt Wangen⁵⁴³ und jeweils nur ein einziges Mal an die Städte Isny und Leutkirch⁵⁴⁴ gewandt, als er diesen in einem von zahlreichen Rundschreiben 1472 Gehorsam gegenüber dem zum Hauptmann des Landfriedens in Schwaben ernannten Herzog Sigmund von Tirol befahl⁵⁴⁵. In Hinsicht auf seine Privilegien hat besonders Isny einen Teil der gegenüber anderen schwäbischen Städten festzustellenden Phasenverschiebung, die mehr noch durch seine verspätete Reichsstadt-Genese als seine geringe Größe hervorgerufen war, erst unter Maximilian I. aufgeholt⁵⁴⁶. Kaufbeuren, das in der zweiten Hälfte der 1460er Jahre zweimal privilegiert worden war, hat noch in den letzten Jahren Friedrichs III. Freiheiten bezüglich der Ausbürger, der Spital-Vogtei und des Gerichtsstandes erlangt⁵⁴⁷.

⁵⁴³ Hierbei handelt es sich um eine auch an Überlingen, Lindau und Ravensburg gerichtete Inhibition zugunsten des Bischofs von Konstanz in dessen Auseinandersetzung mit Buchhorn, um einen Befehl zur Sicherung des Erbes eines in Diensten des Kämmerers Sigmund von Niedertor stehenden Ulrich Hammen, um das Landfriedensgebot von 1472 sowie um je eine Kammergerichts-Ladung auf Klage Georgs Truchseß von Waldburg bzw. Graf Haugs von Montfort, s. TB fol. 8r, 115r, 185v, 215r, 293r [n. 108, 1599, 2410, 2802, 4079]. - Weitere Nachweise bei CHMEL, Regg. n. 313, 449, 1012, 3159, 6177, 8114, Anh. 31, 116. Einige zusätzliche Belege bietet der Regestenanhang von KRAMML, Konstanz.

⁵⁴⁴ Siehe zu Leutkirch insgesamt noch die Belege bei CHMEL, Regg. n. 112, 116, 128, 318, 3157, 6094, 7647, 8114, 8394, Anh. 31, 116 und einige Ergänzungen im Regestenanhang von KRAMML, Konstanz.

⁵⁴⁵ TB fol. 185v [2402 und 2409].

⁵⁴⁶ Siehe zur Entwicklung Isnys BAUMANN, Allgäu 2 S. 238-244, 253-256; Die Privilegien der Stadt Isny, bearb. v. C. EHRLE, in: Württ. Vjhh. 10 (1888), S. 124-136 u. 186-194; Regesten der Urkunden des Spitalarchivs Isny (1331-1792), bearb. v. I. KAMMERER, zum Druck gebracht v. M. MILLER, Karlsruhe 1960 (= Inventare d. nichtstaatl. Archive in Baden-Württemberg, H. 7); MÜLLER, Stadtrechte; Die Urkunden des früheren reichsstädtischen Archivs Isny bis 1550, bearb. v. I. KAMMERER u. F. PIETSCH, Karlsruhe 1955 (= Inventare d. nichtstaatl. Archive in Baden-Württemberg, H. 2). Zum Kloster: BAUMANN-ROTTENKOLBER, Allgäu 2 S. 410-420; DERS., Kl. Kempten und Isny; I. KAMMERER, Isny im Allgäu. Bilder aus der Geschichte einer Reichsstadt, Kempten 1956 (= Allgäuer Heimatbücher, 56).

⁵⁴⁷ Die Privilegienbestätigungen von 1440 September 4, 1442 Juli 24 und 1454 Januar 30 sind belegt in den Regg.F.III. H.1 n. 3; UB Kaufbeuren n. 748; CHMEL, Regg. n. 109 und ebd. n. 116 bzw. in den Regg.F.III. H.1 n. 14; UB Kaufbeuren n. 766 sowie Regg.F.III. H.1 n. 48; UB Kaufbeuren n. 879; CHMEL, Regg. n. 3158. Die Bestätigung eines Zolls von 1465 August 21 erfolgte zusammen mit derjenigen für Georg von Rechberg zu Mindelheim, Regg.F.III. H.1 n. 78; UB Kaufbeuren n. 1014; CHMEL, Regg. n. 4247. Am 2. März 1467 gestattete der Kaiser Kaufbeuren, einen Jahrmart zweimal zu halten, Regg.F.III. H.1 n. 82; UB

Die Phasenverschiebung der Privilegien Isnys, aber auch Kaufbeurens, hat in allen Bereichen ihren Niederschlag gefunden. So ist es kaum verwunderlich, daß Friedrich III. in den existentiellen Auseinandersetzungen Isnys mit dem Kloster, mit den Truchsessen von Waldburg (auch als Kastenvögten des Klosters) und mit den Grafen von Montfort⁵⁴⁸ - abgesehen von einer kammergerichtlich angeordneten Kommission an den Abt von Kempten - bis in die 1480er Jahre hinein zumindest keine erkennbar größere Rolle gespielt hat; vielmehr wurden diese durch die regionalen Kräfte selbst schiedsrichterlich beigelegt. Erst der am Kammergericht anhängige Prozeß des Truchsessen Johann gegen Isnys wegen der Ausübung des Gerichtszwangs in Forst und Gericht Trauchburg ließ den Kaiser 1489 einschreiten⁵⁴⁹.

Da Kaufbeurens Königs- ("Reichs-") Steuer verpfändet war und nach längerer Arrestierung wieder an die Herren von Klingenberg gezahlt wurde⁵⁵⁰, und abgesehen von den Privilegienbestätigungen nur durch die Espannmühle als dem einzigen städtischen Reichslehen - im "Mannfall" der städtischen Lehenträger⁵⁵¹ - gelegentliches Legitimationsbedürfnis bestand, auch keine größeren Konflikte erkennbar sind und die Zeit der hohen Anforderungen von Reichs wegen noch nicht gekommen war⁵⁵², kam es bei den Herrscherbeziehungen Kaufbeurens stark auf die von Bürgern gegen

Kaufbeuren n. 1041; CHMEL, Regg. n. 4922. Die Privilegien von 1491 November 3, 1491 November 10 und 1492 November 3 in den Regg.F.III. H.1 n. 153f.; UB Kaufbeuren n. 1486f.; CHMEL, Regg. n. 8732, 8734 und 8864.

⁵⁴⁸ Siehe z.B. die kommissarische Entscheidung Abt Johanns von Kempten von 1472 Mai 5 in den Urkunden Isnys n. 361.

⁵⁴⁹ Urkunden Isnys n. 487-490.

⁵⁵⁰ Die Kaufbeurer Steuer gelangte aus dem Pfandbesitz Marquard Brisachers an die Herren von Klingenberg, s. KRAMML, Konstanz S. 56-60 passim mit den - wenigen - Einzelbelegen. Das Geld 1461 dem Feldhauptmann Mgf. Albrecht von Brandenburg zuzuwenden (Regg.F.III. H.1 n. 64), dürfte nicht gelungen sein, was zu der Arrestierung führte. Der Arrest über die Stadtsteuern von Ravensburg, Biberach, Kaufbeuren und Leutkirch wurde im Sommer 1470 aufgehoben, wie sich aus CHMEL, Regg. n. 6094 ergibt. 1474 Dezember 17 quittierten die Gebrüder Heinrich und Kaspar von Klingenberg Kaufbeuren den Erhalt von 150 Pf. Hl., die am 11.11. fällig waren, UB Kaufbeuren n. 1158.

⁵⁵¹ 1440 September 10 wurden Konrad Endorffer d.J. und Georg Speiß als Lehenträger der Stadt Kaufbeuren mit der Espannmühle daselbst belehnt (Regg.F.III. H.1 n. 005; UB Kaufbeuren n. 749; CHMEL, Regg. n. 130); ihnen folgten 1469 Mai 13 Hans Titelin und Hans Herman d.J. (UB Kaufbeuren n. 1083), nach deren Tod 1475 November 6 (bis 1494) Heinrich Hetzer und Jos Koler der Maler (UB Kaufbeuren n. 1172).

⁵⁵² Von Reichs wegen erging damals an Kaufbeuren nur das Gebot, dem Hauptmann des vierjährigen Landfriedens in Schwaben zu gehorchen (TB fol. 185v [2424]) und wohl im Oktober 1474 - nicht im TB belegt - der Befehl, das städtische Kontingent gegen Burgund nach Frankfurt zu entsenden (Regg.F.III. H.4 n. 653). Die Ladung Kaufbeurens zum Regensburger Tag 1471 ist - schlecht - überliefert bei CHMEL, Regg. n. 6177. Nachweise für die Erfüllung späterer Reichshilfen durch Kaufbeuren liegen für 1487 Februar 7 vor, als Sigmund Marschall von Pappenheim der Stadt 400 fl. als Anteil am Frankfurter Anschlag zur Rettung der Erblande quittierte (UB Kaufbeuren n. 1376); hierauf bezieht sich auch noch die 1487 Juli 25 datierte Quittung des Kaisers, mit der dieser den Nürnbergern die Übergabe der von diesen eingezogenen Summen des auf etliche oberdeutsche Städte entfallenen kleinen Anschlags (darunter von Kaufbeuren 400 fl.) bestätigte, CHMEL, Regg. n. 8114. Daß Kaufbeuren 1488 dem Erfordern des Kaisers und des Schwäbischen Bundes gefolgt ist und alle Bürger und Untertanen zum Truppendienst (gegen Flandern ?) aufgeboten hat, ergibt sich aus UB Kaufbeuren n. 1413.

die Stadt bzw. von Bürgern untereinander geführten Prozesse vor dem Kammergericht an. Wenn allein in der ersten Hälfte in derlei Prozessen sieben Kaiserschreiben an den Rat der Stadt belegt sind, darf man mit einigem Recht schließen, daß das Kammergericht während der übrigen Regierungszeit Friedrichs III. für Kaufbeuren eine relativ gleiche Bedeutung besessen hat wie für andere Städte. Während dies bei manchen sicher nachweisen läßt, gelingt dies für Kaufbeuren generell mühsam⁵⁵³ und einfach nur in der Zeit, für die wir uns auf das Taxregister stützen können. Damals richteten sich an Kaufbeuren Ladungen, Inhibitionen und Compulsoria⁵⁵⁴ zugunsten des eigenen Bürgers Ludwig Spin(n)er sowie zugunsten Hans Endorfers von Augsburg und der Anna Krerelin von Kempten; aufgrund einer Appellationsklage Jörg Endorfers wurde der Kaufbeurer Rat sogar selbst vorgeladen. Im Frühsommer 1474 mußte man den Befehl entgegennehmen, Heinrichs von Freiberg Witwe Klara dessen hinterlassenes Gut zu einzuantworten⁵⁵⁵.

Auch das Interesse der immerhin zwölf Kaufbeurer Familien bzw. Bürger am Herrscher und seinem Hof, das in der ersten Hälfte der 1470er Jahre seinen Niederschlag in Kaiserschreiben gefunden hat, war nahezu ausschließlich durch das Kammergericht fundiert; einzig ein von Konrad und Jörg Spleiß (Spliß), einer der bedeutendsten Familien also, im Sommer 1474 in Augsburg erwirkter Wappenbrief ragt heraus⁵⁵⁶. Daß sich der Kaiser darüber hinaus besonders für einen Kaufbeurer eingesetzt hätte, ist erst wieder aus den letzten Regierungsjahren bekannt; als 1490 der Fiskalprokurator im kaiserlichen Auftrag in der Stadt weilte, erwirkte er, daß der dort inhaftierte Missetäter Crista (Christian?) Grienewald von Kaufbeuren gegen Urfehde freigelassen wurde⁵⁵⁷.

⁵⁵³ Einige Belege für zwei Prozesse in den 1450er und 1460er Jahren: Am 28. Januar 1454 erteilte der Kaiser Abt Gerwig von Kempten eine Kommission in Sachen Endorfer gegen Kaufbeuren (Regg. F. III. H. 2 n. 46), und am 6. Juli 1463 erging nach mehreren Entscheidungen die Anweisung, Kaufbeuren in Sachen des vormals dort inhaftierten Hans Mayr nicht mehr zu belangen (Regg. F. III. H. 1 n. 69-71; vgl. UB Kaufbeuren n. 987).

⁵⁵⁴ Das folgende nach TB fol. 47v, 68r, 73v, 121v, 304v [724, 1005, 1091, 1663, 4270].

⁵⁵⁵ TB fol. 305v [4283]. Klara, die in erster Ehe mit dem Augsburger Patrizier Sebastian Ilung verheiratet gewesen war, überlebte auch ihren zweiten Ehegatten und wurde - wohl nach der Klärung der Fragen, deretwegen sie den Kaiser um die o.a. Intervention ersuchte - dann in Kaufbeuren ansässig; über das Grab ihres zweiten Gatten und einen Wappengrabstein im Kaufbeurer Mairhof traf sie 1480 eine Verfügung, s. UB Kaufbeuren n. 1232.

⁵⁵⁶ Die TB-Belege nach Familien - die sich im Register des UB Kaufbeuren leicht identifizieren lassen - geordnet: Espanmüller (Espachmüller) Jörg 26v [409]; s. auch Koler; Gerhard Jakob 308r [4327]; Groppe Jos 132v [1780]; Koler Jörg 26v [409]; - Jos 26v [409]; - Thomas 26v, 37r [409, 566]; Lauber (Leuber) Barbara, Wwe. d. Henz (von Kaufbeuren?) 323v [4575]; Mayr (Meyer u.a. Var.) Jos 26r [394]; - Konrad 323v [4575]; Spin(n)er Ludwig 47v, 48r, 191r, 229r [724, 726, 2487, 3025]; Spleiß (Spliß) Konrad u. Jörg 317v [4472]; danach wurde der Wappenbrief von 1474 Juli 16 (UB Kaufbeuren n. 1151) 1474 Juli 28 expediert; - (von Kaufbeuren?) 98r [1402]; Sweithart Ulrich 122v, 225r, 321r [1674, 2963, 4536]; zu seinem Prozeß mit der Augsburger Familie Endorfer um ein Lehen zu Westenried s. auch UB Kaufbeuren n. 1144; Trempf (?Kempf?) Martin 308r [4327]; Vetter Jakob 48r [726]; Wichsner Hans 132v [1780].

⁵⁵⁷ Ergibt sich aus UB Kaufbeuren n. 1455.

Die durch die Grundbedürfnisse jeder Stadt wie durch die wachsenden Bedürfnisse des Herrschers hervorgerufenen sporadischen Beziehungen finden sich wohl auch in Wangen⁵⁵⁸ und Leutkirch⁵⁵⁹, besonders deutlich erkennbar aber im Falle Isnys miteinander verbunden durch eine einzige, ihrerseits in den 1480er Jahren an Brisanz gewinnende Thematik, an deren Klärung dem Herrscher wie der Stadt gleichermaßen gelegen war. Es war dies die Auseinandersetzung mit den Herren von Heimenhofen um die diesen von König Sigmund verpfändete jährliche Königs- (Reichs-) Steuer. Allein diese Frage hat zahlreiche Kontakte hervorgerufen und dadurch ein kontinuierliches Band zwischen der Stadt und dem Herrscherhof geknüpft⁵⁶⁰. Wie in anderen Fällen, verbanden sich auch hier das Interesse des Herrschers wie der Stadt selbst zu prinzipiell gemeinsamen Bestrebungen, die Pfandschaft abzulösen. Dabei wandte der Herrscher wie in anderen Fällen das neuartige Mittel des Arrests an. Daß er 1468 dessen Aufhebung zugunsten der vom Fiskalprokurator Dr. Georg Ehinger unterstützten Pfandherren beurkundete, hinderte ihn nicht, weiterhin über die Gelder zu verfügen und fand natürlich nichts dabei, seine Ansprüche notfalls mit Hilfe kammergerichtlichen Drucks durchzusetzen. So beauftragte er 1475 seinen Protonotar Dr. Marquard Brisacher, der 1487 das Reichslehen Tegelmoos bei Wangen erhielt, mit der Steuererhebung in Isny, Wangen und anderen Reichsstädten⁵⁶¹. Drei Jahre später ordnete er die Zahlung von über 300 Pf. Hl. der Steuer Isnys an seinen Protonotar und Diplomaten Johann Heßler, Propst zu Meschede und Bruder des Kardinals Georg, an, für den der Münchener Großkaufmann und Rattenberg-Unternehmer Bartholomäus Schrenk⁵⁶² das Geld zu Beginn des folgenden Jahres tatsächlich einnahm. 1484 sollte der kaiserliche Rat Hans Heinrich Vogt von Summerau aus dem immer noch bzw. schon wieder arrestierten Steuerteils von gut 100 fl. erhalten.

Über die unlängst monographisch behandelten Beziehungen der Bodensee-Städte **Konstanz** und **Lindau** zum Kaiser⁵⁶³ ist an dieser Stelle nicht viel zu sagen. In unserer

⁵⁵⁸ Zu den Bemühungen um die Revindikation der seit König Sigmund an die Konstanzer Familie von Ulm verpfändeten Stadtsteuer Wangens s. KRAMML, Konstanz S. 69f.

⁵⁵⁹ Zu denselben Bestrebungen bezüglich der Leutkircher Steuer, die gemeinsam mit den Steuern von Biberach, Kaufbeuren und Ravensburg zuletzt aber doch im Pfandbesitz der Herren von Klingenberg verblieb, KRAMML, Konstanz S. 74f.

⁵⁶⁰ Siehe außer den im folgenden eigens genannten Belegen die Nachweise in den Urkunden Isny n. 161, 165, 254, 285f., 294, 330, 332, 370, 377, 402f., 406-408, 410, 425, 434, 437, 443, 447, 459, 486.

⁵⁶¹ KRAMML, Konstanz n. 248, 420.

⁵⁶² Siehe zu ihm F. SOLLEDER, München im Mittelalter, Nachdr. (d. Ausg. 1938) Aalen 1962, S. 43 u.ö.

⁵⁶³ Zu Konstanz s. KRAMML, Konstanz und NIEDERSTÄTTER, Lindau mit jeweils erschöpfenden Literaturangaben; vgl. dazu die Rezensionen von P.-J. HEINIG, Kramml, in: DA 43 (1987) S. 310-311 und DERS., Niederstätter, in: HZ 245 (1987) S. 702. Siehe auch P.F. KRAMML, Die Reichsstadt Konstanz, der Bund der Bodenseestädte und die Eidgenossen, und NIEDERSTÄTTER, Südwesten (freilich überwiegend zu Zürich) sowie H. MAURER, Formen der Auseinandersetzung zwischen Eidgenossen und Schwaben. Der "Plappartkrieg" von 1458, in: Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im deutschen Reich des Mittelalters, hg. v. P. RÜCK u.a., Marburg a.d. Lahn 1991, S. 111-129, 193-214 und 295-328.

Rangfolge zählt Konstanz zur Gruppe der schwäbischen Städte mit den zweithäufigsten Kontakten, während Lindau⁵⁶⁴ eine Stufe tiefer rangiert. Dennoch bemerkt man, daß die Zahl der Konstanzer Kontakte⁵⁶⁵ beträchtlich hinter derjenigen zurücksteht, die für den Bischof notiert werden kann. Sie ist auch im rein städtischen Vergleich eher mittelmäßig und stieg erst durch den nachfolgenden Burgunderkrieg⁵⁶⁶, den Bistumsstreit⁵⁶⁷ und die zunehmenden Anforderungen des Kaisers von Reichs wegen an. Dies gilt auch für die Beziehungen der 23 Personen, die sich als Angehörige von Konstanzer Familien identifizieren oder wahrscheinlich machen lassen⁵⁶⁸. Aber wie einzelne Bürger oder gebürtige Konstanzer damals wie schon zuvor und hernach im Herrscherdienst gestanden haben, so tragen auch die Beziehungen des Rats schon in den ersten Jahren des siebten Jahrzehnts nicht nur wegen eines neuerlichen Versuchs des Kaisers, die Konstanzer Stadtsteuer zu revindizieren⁵⁶⁹, einen durchaus eigentümlich-besonderen Charakter, wenn man die überlieferten Kaiserschreiben im einzelnen würdigt. Dies hängt natürlich zusammen mit den engen Beziehungen der Bodensee-Metropole zu den benachbarten Städten am See und in Oberschwaben sowie zu den Kommunen und Ländern der Eidgenossen. So sehr der Bischof hier im diplomatischen Bereich dominierte, war doch auch der Rat der Stadt an etlichen Kontakten beteiligt, die der Kaiser zu den Eidgenossen knüpfte, und war Schauplatz eines entsprechenden Tages. Als Vorort des Bundes der Städte um den See regulierte Konstanz manches und wurde vom Kaiser entsprechend eingesetzt, ob es nun um den rechtlichen oder schiedsrichterlichen Austrag von Bürgerprozessen⁵⁷⁰ sowie die Handhabung von

⁵⁶⁴ TB fol. 8r, 27r, 71r, 108r, 185v, 240v, 277v, 291r, 316r, 320v [108, 412, 1056, 1508f., 2412, 3199, 3821, 4040, 4369, 4444, 4532]; CHMEL, Regg. n. 69, 449, 514, 1012, 1277, 1278, 2780, 2784, 2924, 2925, 2929, 3263, 4548, 4623, 6065, 6177 (Swuden), 7715, 7879, 7898, 8114, Anh. 7, 11, 31, 116.

⁵⁶⁵ TB fol. 3v, 29v, 69r, 70v, 158v, 160v, 185v, 224v, 261v, 263v, 277v, 288r, 300r, 316r [44, 452, 1020, 1049, 2051, 2078, 2413, 2951, 3550, 3583, 3821, 3986, 4204, 4444]. Vgl. auch CHMEL, Regg. n. 308, 667, 684, 825, 1002, 1044, 1253, 1278, 1524, 1743, 1783, 1901, 2050, 2236, 2317, 2622, 2763, 2929, 2941, 3371, 3372, 3393, 3490, 4322, 4528, 4548, 4735, 5216, 6177, 6754, 7756, 8003, 8046, 8391, 8395, 8956, Anh. 2, 7, 11, 31, 111, 121 und KRAMML, Konstanz (Regestenanh.).

⁵⁶⁶ Dazu KRAMML, Konstanz S. 89-105.

⁵⁶⁷ Dazu wieder KRAMML, Konstanz S. 223-229.

⁵⁶⁸ Ausgenommen die Diener des Herrschers wie Marquard Brisacher, zu denen die entsprechenden Kapitel zu konsultieren sind, waren dies (alphabetisch): Aptenegger (Apotheker) Jörg 158v [2052]; Bernhard Ulrich 214v [2796]; Bischof Hans, Schneider 67v [997]; Blübelin (Pleiblin) Ulrich 104v, 189r, 233r, 295r, 316v [1477, 1478, 2461, 3089, 4122, 4451]; Cappel, Ulrich v. 92r [1317]; Ehinger Hans (u. seine Frau Margarete) (von Altikon?) 9v, 294v [134, 4103]; Geb (Gäb) Leonhard 86v [1259]; Grün(en)berger Hans 24v [371]; Kemerber Klaus 123v [1686]; Koch(in) Klara, Frau Ludwigs 86v [1259]; Megeß Peter 298r [4177]; Muntprat Konrad 25v, 29r, 70v [392, 448, 1046f.]; Pfiffer (Pfeffer, Pfeifer?) Peter, seine Erben 160v [2078]; Rulassing(er) Burkhard 111r, 114v, 252v, 298v [1548, 1587, 3398, 4182]; Rüp (?) Georg, Scherer des Bfs. von Konstanz 319v [4510]; Schell Peter 236r [3137]; Schiesser Heinrich 300r [4204]; Schreiber Konrad 18v [278]; Schutzer (Schuster) Heinrich 263v [3583]; Steiger Oswald 123v [1686]; Steinhans Hans, seine Erben 29r [443]; Stiglin (Sticklerin) Anna (u. Gertrud?), Witwe d. Konrad Swartz von Friedingen 69v, 158v [1035f., 2050f.]; Sweekler Albrecht 104r [1467].

⁵⁶⁹ Siehe dazu ausführlich KRAMML, Konstanz S. 47-78.

⁵⁷⁰ Zusätzliche Belege bietet KRAMML, Konstanz n. 228, 234, 236, 489.

Belehnten ging⁵⁷¹, um Konflikte des Abts von Salem⁵⁷², um den Schutz des Dompropstes oder die Integrität der Besitzungen der Grafen von Werdenberg-Heiligenberg, um die Auseinandersetzungen zwischen Graf Haug von Montfort und dem Truchsess von Waldburg wegen Buchhorn, die Exekution der über die Nachbarstadt verhängten Acht oder die Verteidigung des Montforters, der deswegen einen Angriff der Eidgenossen befürchtete⁵⁷³. Daß der Kaiser nachdrücklich gegen die Stadt Konstanz selbst einschreiten mußte, z.B. wegen etwaiger Tendenzen, "schweizerisch" zu werden, ist damals noch an keiner Stelle zu bemerken.

Dies gilt auch für Lindau, das seinerseits an guten Beziehungen zum österreichischen Herzog in Innsbruck wie zu den Eidgenossen interessiert war, mit welchen es schon 1458 ein Bündnis geschlossen hatte. Wie in Konstanz, hat man hier auch in Hinsicht auf die Wittelsbacher sorgsam und solange erfolgreich auf Balance geachtet, bis der Schwäbische Bund zu unweigerlicher Stellungnahme zwang. Lindau, das erst kurz zuvor aus zweijähriger Reichsacht entlassen worden war, in die es wegen des "Mötteli-Handels" erklärt worden war, ist nach längeren Obstruktionsversuchen dem Bund 1488 beigetreten.

Der damals durch die Akzeptanz der bedeutendsten schwäbischen Adeligen und Städte potenzierte Wille des Kaisers war zuvor erheblich schwächer gewesen. So hat er zwar auch gegenüber Lindau versucht, die an die Grafen von Oettingen verpfändete Stadtsteuer wieder direkt der kaiserlichen Kammer verfügbar zu machen, indem er die Pfandschaft nicht bestätigte und selbst immer wieder Zahlungsanweisungen zugunsten seiner Räte und Diener, hier des Grafen von Zollern, erließ, aber im Gestrüpp verschiedener, gut legitimierter Ansprüche vermochte er sich noch nicht durchzusetzen. Die Steuerfrage war in der ersten Hälfte der 1470er Jahre eines der größeren Themen der Beziehungen zwischen Lindau und dem Herrscherhof. Demgegenüber spielten andere Themen keine nachdrückliche⁵⁷⁴, Privilegien überhaupt keine Rolle.

⁵⁷¹ 1471 Juli 3 wurde eine 1471 Mai 20 datierte Kommission an Konstanz expediert zugunsten Heinrich Halbeisens von Basel gegen Nikolaus und Wilhelm von Diesbach, und 1471 Juli 27 expedierte die römische Kanzlei eine Urkunde, mit der der Kaiser Christian Kornfail (zu) Wenigfeld [Bürger zu Zürich] belehnte und (in zwei gesonderten Schreiben) den Städten Zürich und Konstanz befahl, Kornfail bei den Lehen zu handhaben, s. TB fol. 3v, 29v [44, 452].

⁵⁷² Die 1471 September 8 expedierten Kommissionen des Kaisers an Konstanz zugunsten Abt Johanns von Salem gegen seine Bauern, gen. die Siedelrichter, zugunsten desselben gegen Graf Alwig von Sulz, und die 1471 Oktober 5 datierte Kommission zwischen Abt Johann und Andre Werun im TB fol. 69r, 70v [1020, 1049] sowie KRAMML, Konstanz n. 226.

⁵⁷³ In einem 1473 Mai 31 expedierten Schreiben gebot der Kaiser den Konstanzern, den Termin eines Tags zwischen Graf Haug von Montfort und Johann Truchseß von Waldburg, Landvogt in Schwaben, zu verlegen, TB fol. 224v [2951]; 1474 Mai 13 teilte er von Augsburg aus die Achterklärung gegen Buchhorn mit und ernannte den Konstanzer Rat zu einem der Exekutoren, KRAMML, Konstanz n. 237.

⁵⁷⁴ In einzelnen Mandaten befahl der Kaiser den Lindauern, nichts im Konflikt des Bischofs von Konstanz mit Buchhorn unternehmen oder Güter herauszugeben, die Erhard Gießler einigen Nürnberger Kaufleuten auf dem Bodensee geraubt und die Lindau dann beschlagnahmt hatte; in dieser Sache wurde dem Abt von St. Gallen befohlen, sein Vorgehen gegen Lindau abzustellen. Darüber hinaus erhielt auch Lindau die Rund-

Bemerkenswert ist, daß das Kammergericht damals für Lindau nicht nur in dem jahrelangen Prozeß mit den Grafen von Montfort⁵⁷⁵ eine außerordentlich geringe Bedeutung besessen hat. Dies gilt auch für die lediglich acht Angehörigen von Lindauer Familien, die sich damals in Kontakten zum Herrscherhof nachweisen lassen⁵⁷⁶.

Die Beziehungen, die die Stadt **Nördlingen**⁵⁷⁷ zu Beginn der 1470er Jahre zum Kaiser unterhielt, lassen sich überwiegend drei großen Sachbereichen zuordnen: 1. Privilegien und Privilegienschutz, 2. Stadtsteuern im weiteren Sinne und 3. Kammergerichtskontakte der Stadt und ihrer Bürger⁵⁷⁸. Die ersten beiden Bereiche verbanden die Reichsstadt traditionell mit der Zentralgewalt, das letztgenannte Beziehungsfeld tritt erstmals unter Friedrich III. hervor, besaß zu der von uns besonders beachteten Zeit aber schon eine Praxis von drei Jahrzehnten⁵⁷⁹.

Die zahlreichen Privilegien, die das aufgrund seiner traditionellen Bedrohung durch die Herzöge von Bayern und die Grafen von Oettingen stets auf den Herrscher bezogene, wohlhabende und auch deshalb reich privilegierte Nördlingen herbrachte, hatte Friedrich III. 1463 zur Belohnung für die Rolle, die Nördlingen im Reichskrieg gegen Herzog Ludwig den Reichen eingenommen hatte, in einem außergewöhnlichen Maße vermehrt⁵⁸⁰, so daß das Jahrfünft zwischen 1470 und 1474/75 zwar mehrfaches

schreiben wegen des Landfriedens und wegen der Aufhebung der über den Vogt der Grafen von Werdenberg verhängten Rottweiler Acht sowie die Bitte um die Aufnahme eines Paupers in das Spital und ein Mandat, einen Pauper wegen erlittener Haft zu entschädigen.

⁵⁷⁵ NIEDERSTÄTTER, Südwesten S. 65-97 führt ausführlich die überwiegend vor Kommissaren (Oettingen, Ulm, Abt St. Gallen) abgewickelten Kammergerichtsprozesse mit den Grafen von Montfort aus, in denen aber tatsächlich in der von uns besonders betrachteten Hochzeit der kammergerichtlichen Wirksamkeit keine Termine belegt sind. Im Jahr 1476/79 kam es zu abschließenden Verträgen bzw. Vereinbarungen zwischen den Parteien.

⁵⁷⁶ Die acht Bürger und Bürgerinnen, die hier namhaft gemacht werden können, sind (alphabetisch): Eichhorn Hans 102r [1441]; Goßler Jos u. Peter 133v [1796f.]; Gutenson (?) Klaus 55r, 295r [832, 4114]; Herr(e) Peter 133v [1796]; Kannengießer Peter 133v [1798]; Neuenkummer (Nukom) Ulrich 114r [1583]; Pruntrut (?), v. d. Klara 237r [3153]; Scheffin Klara 237r [3153]. Daß die geringe Zahl kein Zufall ist, zeigt sich daran, daß auch NIEDERSTÄTTER, Lindau S. 122-138 nur wenige weitere Bürgerbeziehungen aus den zahlreichen übrigen Regierungsjahren bietet; diese Angaben sind aber zweifellos nicht vollständig, vielmehr läßt die Kammergerichtsbarkeit zusätzliche Kontakte vermuten.

⁵⁷⁷ C. BEYSCHLAG, Geschichte der Stadt Nördlingen bis auf die neueste Zeit, 1851; A. STEICHELE, Das Bistum Augsburg, historisch und statistisch beschrieben. Fortges. v. A. SCHRÖDER u. F. ZOEPLF, Bd. 1-10, 1861-1940, hier: III S. 929-947; L. MUSSGNUG, Ein Streifzug durch Nördlingens Geschichte, 1922 (= Rieser Heimatbuch); Nördlingen, bearb. v. D. KUDORFER, München 1974 (= HAB, Tl. Schwaben, H. 8); Die Urkunden der Stadt Nördlingen, Bd. 1-4, bearb. v. K. PUCHNER u. G. WULZ, ab Bd. 3 v. W. E. VOCK u. G. WULZ, Augsburg 1952-68 (= VÖ d. Schwäbischen Forschungsgemeinschaft, Reihe 2a, 1, 5, 9, 10); Nördlingen. Porträt einer Stadt, 1965; LAYER, Weltliche Herrschaftsbereiche, in: Handbuch Bayern 3, 2 S. 1038-1040.

⁵⁷⁸ Herrscherkontakte innerstädtischer geistlicher Institutionen besaßen andernorts eine gewisse Bedeutung, nicht aber in Nördlingen. Nur 1480 Dezember 4 gebot der Kaiser allen Reichsuntertanen den Schutz der Franziskaner zu Regensburg, Augsburg und Nördlingen, BHStA München, Rst. Regensburg, sub 1480 Dezember 4.

⁵⁷⁹ Zu den Kammergerichtskontakten Nördlingens vor 1470 vgl. unseren Anhang.

Einschreiten des Kaisers zur Wahrung des Nördlinger Gerichtsstands gegenüber der Feme⁵⁸¹, aber nur ein einziges fallbezogenes und damit temporäres Privileg hervorbrachte⁵⁸². Erst wieder ab 1476 wurde die Privilegierung Nördlingens fortgesetzt. Dabei wurden mit dem der Stadt 1476 verliehenen Verbot an jedermann, binnen drei Meilen um die Stadt die Mauten und Zölle erhöhen, und dem Befestigungsrecht, dem Recht, Ächtern Aufenthalt zu gewähren und das Wasser Korbach allein zu nutzen⁵⁸³, schon die beiden Motive der künftigen Herrscherbeziehungen Nördlingens angesprochen: der Schutz gegenüber dem wieder aggressiver werdenden bayerischen Expansionismus und der Schutz der städtischen Wirtschaftsgrundlage in Form der überregional, nicht zuletzt für die Große Ravensburger Handelsgesellschaft bedeutenden Messe, besonders im Rahmen langjähriger Konflikte mit Nürnberg⁵⁸⁴. Ein Jahr später untersagte der Kaiser den Nürnbergern, ihren Kaufleuten den Besuch der Nördlinger Messe zu verbieten, weitere zwei Jahre darauf bestätigte der Kaiser die jährliche Messe und kassierte neuerlich das Verbot der Nürnberger, diese zu besuchen⁵⁸⁵.

Nachdem sich die Nördlinger 1481 ein Privileg König Wenzels von 1398 bezüglich des Besitzes der erkauften, Jahr und Tag in Gewere besessenen Güter hatten bestätigen lassen⁵⁸⁶, ließen sie sich von Friedrich III. vor wie nach dem Überfall Herzog Georgs

⁵⁸⁰ Nachweise: Privilegienbestätigungen für Nördlingen einzeln und als Mitglied im schwäbischen Städtebund von 1440 September 4 sowie (einzeln) von 1458 Oktober 13 bei CHMEL, Regg. n. 103, 116, 3631. Vier Privilegien verließ der Kaiser 1463 März 21: Er verordnete zur Vermeidung leichtfertiger Appellationen, daß jeder Nördlinger Bürger und Hintersasse, der gegen ein Urteil des Stadtgerichts appellieren wolle, zuvor einen Eid ablegen soll, dies nicht zur Verlängerung oder Hintertreibung des Rechts zu tun, ebd. n. 3973; dann erklärte er, daß von Urteilen des Stadtgerichts Nördlingen nicht an fremde Gerichte appelliert werden dürfe, ausgenommen lediglich kaiserliche Gerichte, ebd. n. 3974; desweiteren bestimmte er, daß Einwohner der Stadt Nördlingen in Schuld-, Zins-, Leibgedings- u.a. Prozessen dieser Art nur vor dem Stadtgericht belangt werden dürfen und bestätigte Nördlingen zugleich sämtliche Kauf- und Schuldbriefe, ebd. n. 3976, und schließlich bestätigte er der Stadt Nördlingen ihre Jahr- und Wochenmärkte und bestimmt, daß binnen zwei Meilen um die Stadt kein konkurrierender Markt errichtet werden und daß Nördlingen auf den Messen den Aufenthalt von Ächtern und Aberächtern gestatten dürfe, ebd. n. 3977. Zusätzlich verließ er den Nördlingern 1463 April 6 das Recht, mit rotem Wachs siegeln zu dürfen, ebd. n. 3982.

⁵⁸¹ Wohl mit den in Anm. 582 genannten Kammergerichts-Prozessen (Feucht) in Verbindung stehende Prozeß-Inhibitionen an Femegerichte aus dem Jahr 1471 im TB fol. 8r, 43v [116, 673].

⁵⁸² In einem sekretierten Brief von 1474 August 3 versicherte der Kaiser Nördlingen, ein gegen den Prozeßgegner Hans Feucht ergangenes Kammergerichtsurteil nicht aufheben zu wollen und erklärte für den Fall, dies sollte dennoch geschehen, die Unwirksamkeit der Entscheidung, CHMEL, Regg. n. 6914; lt. TB fol. 323v [4570] 1474 8 16 gegen Zahlung von 2 fl. besiegelt und expediert.

⁵⁸³ Die Urkunde von vom 1. Juli 1476 bei CHMEL, Regg. n. 7056.

⁵⁸⁴ H. AMMANN, Die Nördlinger Messe im Mittelalter, in: Aus Verfassungs- und Landesgeschichte. FS zum 70. Geb. von Theodor Mayer, Bd. 2, Lindau-Konstanz 1955, S. 283-315; M.H. STEINMEYER, Die Entstehung und Entwicklung der Nördlinger Pfingst-Messe im Spätmittelalter mit einem Ausblick ins 19. Jh., Diss. München 1960; R. ENDRES, Die Messestreitigkeiten zwischen Nürnberg und Nördlingen, in: JbfränkLF 24 (1964), S. 1-19; DERS., Die Nürnberg-Nördlinger Wirtschaftsbeziehungen im Mittelalter bis zur Schlacht von Nördlingen, 1964 (= Schriften d. Inst. f. fränkische Landesforschung, 11); E. SCHREMMER, Handel und Gewerbe bis zum Beginn des Merkantilismus, in: Handbuch Bayern 3, 2 S. 1096-1100.

⁵⁸⁵ Das Mandat von 1477 als Depeditum in den Regg. F.III. H.4 n. 788, die Messebestätigung von 1479 Mai 10 bei CHMEL, Regg. n. 7276.

von Bayern-Landshut, der also wie fast alle zeitgenössischen Fürsteninterventionen auch innerstädtische Auseinandersetzungen sowie darüber hinaus die Messe-Konflikte zu nutzen suchte⁵⁸⁷ – die zünftische Stadtverfassung konfirmieren; in der 1485 sanktionierten Form hat sie bis zur Verfassungsänderung durch Karl V. (1552) Bestand gehabt⁵⁸⁸.

Im selben Jahr, indem er die Verfassung konfirmierte, hielt sich der Kaiser zum drittenmal nach 1474 und 1475 - diesmal demonstrativ - persönlich in Nördlingen auf⁵⁸⁹. Er unterstrich damit seine persönliche Herrschaft über die Stadt (*dominus directus*) ganz so, wie er deren Leistungspflicht z.B. durch den im Jahr 1473 belegten, gleichzeitig an den Abt des Klosters Kaisheim gerichteten Befehl nutzte, seinen und des Hofes Aufenthalt in Augsburg durch die Übersendung von Hafer zu verproviantieren⁵⁹⁰.

Von je her entlohnten die römisch-deutschen Herrscher die Grafen von Oettingen und die Marschälle von Pappenheim als ihre engsten Gefolgsleute in der Nördlinger Nachbarschaft mit Rechten und Einkünften, die sie in und aus der Stadt hatten. Während wir unter Friedrich III. nichts wesentliches mehr von der im Pfandbesitz der Weinsberger befindlichen königlichen Münzstätte⁵⁹¹ und auch nichts mehr über die gewöhnliche Stadtsteuer hören, liegt eine ganze Reihe von Mandaten und Quittungen für 200 fl. vor, die die Stadt jährlich wegen des Ammannamts abzuführen hatte. Diese Summe bildete eine regelmäßige Bar-Einnahme der Marschälle von Pappenheim⁵⁹²; da diese, zunächst Marschall Heinrich, dann Marschall Sigmund, durchgängig im

⁵⁸⁶ Die Urkunde von 1481 Dezember 15 bei CHMEL, Regg. n. 7511.

⁵⁸⁷ Nach einer vorhergehenden Abmahnung untersagte der Kaiser Herzog Georg von Bayern 1485 März 7 erneut streng, in der Affäre Wagenhals weitere Represalien gegen Nördlingen zu üben und gebot ihm, Messebesucher wie von Alters her zu geleiten, Regg. F. III. H. 4 n. 881f.). Siehe zum ganzen R. STAUBER, Herzog Georg der Reiche von Niederbayern und Schwaben. Voraussetzungen und Formen landesherrlicher Expansionspolitik an der Wende vom Mittelalter zu Neuzeit, in: ZBLG 49 (1986), S. 611-670.

⁵⁸⁸ Die Bestätigung der Statuten und Ordnungen der Stadt Nördlingen vom 2. Januar 1482 bei CHMEL, Regg. n. 7513. Zur Verfassungsbestätigung von 1485 LAYER, Reichsstädte, in: Handbuch Bayern 3, 2 S. 1039 mit dem Hinweis auf J. KAMMERER, Die Nördlinger Verfassungsänderung vom Jahre 1552, in: HVN 14 (1939) S. 44-64. Vgl. K.O. MÜLLER, Nördlinger Stadtrechte des Mittelalters, München 1933 (= Bayer. Rechtsquellen, 2).

⁵⁸⁹ Siehe dazu das Itinerar Friedrichs III. im Anhang E.1.

⁵⁹⁰ TB fol. 220r [2883].

⁵⁹¹ 1442 belehnte Friedrich III. den Erbkämmerer Konrad von Weinsberg und bestätigte dessen Privilegien und Pfandschaften, darunter die Reichsmünze zu Nördlingen, CHMEL, Regg. n. 605. Zur weiteren Geschichte der Münze, die die Weinsberger angestrengt abzustoßen versuchten, H. HERZFELDER, Die Reichsmünzstätten Nördlingen und Augsburg unter den Häusern Weinsberg und Königstein, 1924 (= Mitt. d. Bayer. Numismat. Gesellschaft).

⁵⁹² Mandate und Quittungen für das Nördlinger Ammannamtgeld zugunsten Marschall Heinrichs von Pappenheim aus den Jahren 1440-1444, 1454-1455 und 1466 bei CHMEL, Regg. n. 18, 340, 1550, 1825, 3267, 3415, 4745, für 1471 und 1472 im TB fol. 70r [1042] bzw. bei CHMEL, Regg. n. 6565 (lt. TB fol. 140v [1876] besiegelt und expeditiert 1472 Juni 12). Belege aus den Jahren 1486, 1487, 1489 und 1490 - nunmehr zugunsten Marschall Sigmunds - im HHSa Wien, RR T fol. 130v; 144r-v, 152r und ebd., RR V fol. 98v.

Dienst Friedrichs III. standen, stärkte das Interesse der Begünstigten an dieser Zahlung den Zugang der Nördlinger zum kaiserlichen Hof und dürfte das mehrfache engagierte Eingreifen des Kaisers zum Schutz der städtischen Belange mit hervorgerufen haben⁵⁹³. Konflikte rief während der hier besonders beachteten Zeitspanne die Zahlung der halben Judensteuer⁵⁹⁴ hervor, die zusammen mit der entsprechenden Zahlung der Ulmer Juden von Graf Ulrich von Oettingen beansprucht wurde⁵⁹⁵. Der Graf unterstrich diese Forderung im September 1471 mit zwei kaiserlichen Mandaten und klagte, als er erfolglos blieb und die Quittung der Zahlung des Jahres 1472 auf Marschall Heinrich von Pappenheim lautete, vor dem Kammergericht. Im Anschluß an eine Gegenklage Nördlingens⁵⁹⁶ und nachdem Markgraf Albrecht von Brandenburg, der zunächst mit der kommissarischen Untersuchung des rechtlichen Sachverhalts beauftragt wurde, die Angelegenheit offenbar nicht entscheidend vorangetrieben hatte, erlangte Graf Ulrich im Mai 1473 gleichzeitig mit einem neuerlichen strengen Zahlungsmandat an Nördlingen und Ulm die Berufung eines neuen Kommissars in Person des kaiserlichen Rats Bischof Wilhelm von Eichstätt. Nachdem die Zahlung des Jahres 1473 abermals nicht an den Oettinger, sondern an den Pappenheimer erfolgte, suchte der Kommissar - nunmehr auf der Grundlage eines zwischen den streitenden Parteien vereinbarten *anlaß* - noch im März 1474, den Konflikt zu beenden.

Außer mit dem von Graf Ulrich von Oettingen wegen der Judensteuer angestregten Prozeß war das kaiserliche Kammergericht zu Beginn der 1470er Jahre zwar mit etlichen Bürgern, wie wir unten sehen werden, mit der Stadt Nördlingen als Beklagter aber nur wenig befaßt; gravierender als die Ladung der Zunftmeister, Zwölfer und ganzen Zunft der *loer* und einiger Angehöriger, die sich 1474 aufgrund einer Appellation eines einzelnen Klägers zu verantworten hatten⁵⁹⁷, waren die Prozesse bzw. Prozeßdrohungen, mit denen die Fiskale die kaiserlichen Hilfsforderungen zum Reichskrieg durchsetzten.

Auch für Nördlingen vermehrt sich die Rolle des Kammergerichts für die Gesamtbeziehungen zum Kaiser und seinem Hof aber dadurch, daß der Nördlinger Rat zum einen in drei Prozeßkomplexen selbst als Kläger am Kammergericht auftrat⁵⁹⁸ und

⁵⁹³ Diese Eigenschaft der Steuerzahlungen ist belegt bei HEINIG, Reichsstädte, bes. S. 57-81.

⁵⁹⁴ Zur Nördlinger Judengemeinde, die wohl auch wegen ihrer Messe-Funktionen im Unterschied zu anderen schwäbischen Gemeinden erst 1508 zur Emigration gezwungen wurde, s. L. MÜLLER, Aus fünf Jahrhunderten. Beiträge zur Geschichte der jüdischen Gemeinden im Ries, in: ZHVSchwaben 25/26 (1898/99); vgl. M. J. WENNINGER, Man bedarf keiner Juden mehr. Ursachen und Hintergründe ihrer Vertreibung aus den deutschen Reichsstädten im 15. Jahrhundert, Wien-Köln-Graz 1981 (= Beih. 14 z. AKG), S. 157-161.

⁵⁹⁵ Auf kaiserliche Mandate an Nördlingen zugunsten des Grafen von Oettingen aus den 1440er Jahren wird in Anm. 579 hingewiesen. Die Belege für das folgende im TB fol. 70v, 71r, 140v, 179r, 221r, 264r, 284v [1052f., 1877, 2281, 2896f., 3589, 3933].

⁵⁹⁶ 1471 Dezember 13 wurde eine kaiserliche Vorladung Graf Ulrichs von Oettingen auf Klage Nördlingens expediert, TB fol. 92r [1312].

⁵⁹⁷ TB fol. 301v [4229].

zum anderen von mehreren Sentenzen betroffen war, die der Kaiser und sein Kammergericht in Angelegenheiten und Prozessen Dritter erließen. Hierzu zählt beispielsweise, daß dem Stadtrat 1465 die Beachtung des Achturteils gegen Danzig, Thorn und andere Städte sowie etlicher Bürger auf Klage Jorams von Weilsdorf befohlen wurde⁵⁹⁹. Zwei Jahre später lief das Mandat ein, die Erhebung des Esslingen verliehenen neuen Zolls nicht zu behindern⁶⁰⁰; 1472 erließ der Kaiser ein Mandat an Nördlingen und Giengen, den Arrest auf etliche Güter des verstorbenen Ulrich von Ramung, die der Ritter Hans von Ramung gewaltsam an sich zu bringen versucht hatte, zugunsten des Hans von Rechberg und seiner Ehefrau bzw. Rudolfs von Westerstetten aufzuheben⁶⁰¹, und im Jahr darauf ersuchte der Kaiser den Nördlinger Rat, eine gewisse Margarete Kelnerin wieder in die Stadt zu lassen⁶⁰².

Selbst mehrfach direkt bedroht und somit nach dem Ende des schwäbischen Städtebundes in hohem Maße des Schutzes von Kaiser und Reich bedürftig, war Nördlingen allein nur in ganz begrenztem Maße in der Lage, vom Kaiser delegierte Landfriedensfunktionen zu erfüllen⁶⁰³. Immerhin gebot der Kaiser der Stadt schon ein Jahr, nachdem er sich bei Herzog Ludwig von Bayern-Landshut noch zugunsten der Freilassung von Nördlingern hatte intervenieren müssen, die im Zuge des vorherigen "Reichskriegs" in dessen Gefangenschaft geraten waren⁶⁰⁴, den Augsburgern gegen die Ritter von Knöringen, Reinau (Rinach) und Argon jede erdenkliche Hilfe zu leisten⁶⁰⁵. Nach dem Jahr 1472, in welchem natürlich auch an Nördlingen das Gebot erging, Herzog Sigmund als Hauptmann des vierjährigen Landfriedens in Schwaben gehorsam und behilflich zu sein⁶⁰⁶, wurde die Handhabung der Landfrieden effektiver. Dazu trug die Kommunikationsverdichtung auf zahlreichen Tagen, dem entstehenden Reichstag, bei⁶⁰⁷. Die minder mächtigen Städte Schwabens haben dazu wesentlich

⁵⁹⁸ Es handelt sich außer den Gegenklagen, die Nördlingen gegen Graf Ulrich von Oettingen anstrebte (s.o.) um die Prozeßkomplexe mit Jakob Kemerer, mit der Witwe Niclas und mit Hans Feucht, in deren Zusammenhang für Urteile z.T. 80 fl. aufgewendet werden mußten. Die Belege der Jahre 1471-1474 dafür im TB fol. 8r, 43v, 52v, 92r, 304v, 314r, 319v, 323v [115, 672, 794, 1312, 4269, 4416, 4597f., 4570], letztgenanntes auch bei CHMEL, Regg. n. 6914.

⁵⁹⁹ CHMEL, Regg. n. 4183.

⁶⁰⁰ CHMEL, Regg. n. 5185.

⁶⁰¹ TB fol. 142v [1896]. Zu dieser Angelegenheit gehört wohl auch der Prozeß zwischen Jörg von Wenigk und Ulrich von Ramungs Erben, in welchem der Stadt wenig später per Kammergerichts-Urteil die einzige Prozeß-Kommission übertragen wurde, s. TB fol. 173v [2223].

⁶⁰² TB fol. 217r [2841].

⁶⁰³ Die Zeiten des eigenständigen politisch-militärischen Engagements der Städte, für die Friedrichs III. Mandate in der bayerischen Herzogsfehde und im Kampf gegen die Ritter von Geroldseck und Heimenhofen (1440-1442) bei CHMEL, Regg. n. 85, 1249, 1280 sprechen, waren längst vorbei.

⁶⁰⁴ Regg.F.III. H.I n. 75.

⁶⁰⁵ Regg.F.III. H.I n. 80.

⁶⁰⁶ TB fol. 185v [2421].

⁶⁰⁷ Nördlingens Ladung zum Regensburger Tag 1471 bei CHMEL, Regg. n. 6177, Ladungen zu den weiteren Tagen und dortiges Verhalten z.B. bei ISENMANN, Reichsstadt und Reich S. 62-141.

beigetragen, indem sie zu überregionalen Vorberatungen der Tage und zu verfahrenstechnischen Absprachen zu kommen suchten. Nördlingen war daran - u.a. seit der zweiten Hälfte der 1460er Jahre als Austragungsort des werdenden Städtetags⁶⁰⁸ - ungeachtet der Tatsache, daß es sich gelegentlich durch Augsburg vertreten ließ, nicht unwesentlich beteiligt. Die von Herzog Georg dem Reichen geführte Fehde und Belagerung Nördlingens 1485/86 hatte ihren tieferen politischen Grund in der alten, durch den neuen Schub wittelsbachischer Expansion nach und Bündnispolitik in Franken gesteigerten Gegnerschaft zwischen Wittelsbach und Zollern. Zu letzteren war Nördlingen, das noch zwischen 1461 und 1470 (und länger?) in einem Bündnis mit Georgs Vater Ludwig dem Reichen gestanden hatte, nach Ludwigs Tod umgeschwenkt. Zunächst suchte man um Rat und Hilfe bei Albrecht Achilles, nach dessen Tod 1486 bei seinen Söhnen Friedrich und Sigmund. Beide bzw. ihre jeweiligen Gesandten waren auch die erfolgreichen Vermittler der kaiserlichen Interventionen gegen Herzog Georg zugunsten der Nördlinger. Am kaiserlichen Hof waren Fiskal Keller, Protonotar (Vizekanzler) Waldner und die Sekretäre Wurm (der wenn nicht persönlich aus Nördlingen stammte, doch Verwandte dort besaß) und Ölhafen⁶⁰⁹ sowie - spätestens nach der Gründung des Schwäbischen Bundes - Graf Haug von Werdenberg und der Fiskal Gessel (Gässel) besondere Anlaufstationen für Nördlinger Wünsche. In der bayerischen Fehde, die im engen Zusammenhang mit dem Griff des Landshuter Herzogs nach der Grafschaft Oettingen zu sehen ist, scheinen kaiserliche Mandate einen entscheidenden Moment zu spät an Nördlingen gelangt zu sein. Noch ehe sie eingetroffen waren, hatte der Rat in einen von dem wittelsbachisch orientierten Bischof Wilhelm von Eichstätt und von Herzog Albrecht von Oberbayern vermittelten demütigenden und finanziell belastenden Vergleich eingewilligt⁶¹⁰. Nördlingens Offenheit gegenüber einem Beitritt zum Schwäbischen Bund, den man natürlich mit den brandenburgischen Markgrafen als den regionalen Systemführern abstimmte, ist von daher begreiflich.

Auf dem Wahltag Maximilians in Frankfurt ließ sich der Rat der Stadt durch Beobachter vertreten, die auch über den bayerischen Überfall verhandeln sollten⁶¹¹. Es gehörte schon als direkt von den Wittelsbachern bedrohte Stadt zu den stärksten Interessenten am Schwäbischen Bund⁶¹²; nachdem es dennoch mit seinem Beitritt

⁶⁰⁸ Dazu KRAMML, Konstanz (Register sub Nördlingen); vor allem SCHMIDT, Städtetag.

⁶⁰⁹ Siehe z.B. RTA M.R. 3 S. 575-577 und ebd. das Register zu den hier genannten Namen sowie unsere prosopographischen Kapitel.

⁶¹⁰ Siehe dazu und zum folgenden kurz RTA M.R. 1 S. 221f.

⁶¹¹ Belege für Nördlingens Rolle im zeitlichen Umfeld des Tages von 1486 - mit Ausnahme der eigens gewürdigten Bayern-Affäre und der Anschlußverhandlungen über den in Frankfurt ohne Zutun der Städte gefaßten Anschlag - in den RTA M.R. 1 n. 10, 20, 77, 405, 408 sowie S. 343 (Anschlag), 460, 473, 490A, 491, 508, 510, 617, 870, 989.

⁶¹² Hesslinger, Anfänge S. 87 u. früher.

gezögert hatte, bis die Markgrafen von Brandenburg, Erzherzog Sigmund von Tirol und der Graf von Württemberg beigetreten waren, zählte Nördlingen zu den Protagonisten der Bundes-Partei, die die Wittelsbacher kompromißlos zu bekämpfen suchte. Im Jahr 1489 lud der Kaiser die Stadt vor, ihre seit 1481 nicht erledigten Beschwerden gegen Herzog Georg den Reichen vorzubringen und suchte einen Ausgleich zu erreichen⁶¹³.

Wenngleich sich in der ersten Hälfte der 1470er Jahre nur zehn Nördlinger Familien in Kontakten zum Herrscherhof nachweisen lassen⁶¹⁴, gründeten wenigstens Nördlingens spätere politische Entscheidungen stark auf Personenbeziehungen, die sich auch zum Kaiser erstreckten, und solchen verdankte es auch den Vorzug, stets recht gut informiert zu sein. So stand der gebürtige Nördlinger Heimbrand Strauß ausgangs der 1480er Jahre im diplomatischen Dienst der Markgrafen von Brandenburg-Ansbach und vermittelte deren kriegerisches Kalkül gegenüber den Wittelsbachern auf den Schwäbischen Bund⁶¹⁵. 1489 lieferte der kaiserliche Fiskal Johann Gassel vom kaiserlichen Hof in Innsbruck dem Nördlinger Bürgermeister Martin Forner wichtige politische Informationen und setzte ihn speziell vom Stand der in Innsbruck gepflogenen Verhandlungen zwischen Kaiser, Herzog Sigmund von Tirol, den Bayernherzögen und dem Schwäbischen Bund in Kenntnis⁶¹⁶.

Auf der anderen Seite stand ebenfalls ausgangs der 1480er Jahre mit Jakob Protzer ein Sohn und Bürger Nördlingens auch im Ratsdienst der Gegenseite, zuerst wohl Erzherzog Sigmunds von Tirol, dann aber vor allem Herzog Georgs von Bayern-Landshut. Aufgrund seiner Teilnahme an den Augsburger Verhandlungen zwischen Tirol und Herzog Albrecht von Oberbayern, dann vor allem wegen seiner im landshutischen Auftrag unternommenen Versuche, schwäbische Reichsstädte vom Beitritt zum Schwäbischen Bund abzuhalten, nahm der Druck der von den Mitverbündeten beargwöhnten Heimatstadt auf Protzer zu, sein Dienst sei mit der städtischen Mitgliedschaft im Bund nicht zu vereinbaren. Schließlich sah er sich zur Resignation seines Ratsdienstes und zur Rückkehr nach Nördlingen gezwungen, blieb aber in Kontakt mit Herzog Georg und ließ über diesen sogar den Kaiser gegen die nicht enden wollenden Schmähungen seiner Person einschreiten⁶¹⁷. Sein Ausfall als Informationsquelle wur-

⁶¹³ Siehe dazu RTA M.R. 3 S. 573-585, für die Geschehnisse der vorhergehenden Jahre auch RTA M.R. 1 S. 69-71 sowie n. 460, 510, 545, speziell zum Konflikt mit Bayern n. 577, 662-710, 887-897.

⁶¹⁴ Es waren dies (alphabetisch): Beheim Balthasar TB fol. 301v [4229]; Beringer Jörg 134v [1810]; Brugel (?) Michael 296v [4147]; Feucht Hans 314r, 319v, 323v [4416, 4507f., 4570]; Glockengießer Christoph 315r [4428]; Heckel Hans 301v [4229]; Hefener Paul, u. sein Sohn Jörg 101r [1428]; Niclas Elisabeth, Wwe. d. Hans 304v [4269]; Stumpf Stephan 301v [4229]; Winschen Georg 301v [4229]; In den Regesten CHMELS finden sich darüber hinaus noch Angehörige der Familien Forner (8266), Frickinginger (3202), Hofmann (3202), Nauwer (Anh. 31) und Vogt (2347) belegt.

⁶¹⁵ Siehe z.B. RTA M.R. 3 S. 389 A. 55.

⁶¹⁶ Ebd. S. 263-266, 695-697. Zur damaligen bayerischen Politik ebd. S. 294ff., 371ff.

⁶¹⁷ Ebd. S. 331 A. 76, 333-335, 415, 506, 573 mit A. 440.

de nicht allzu schwer dadurch kompensiert, daß Nördlingens Ott Vetter der Schwager des Ulmer Bundeshauptmanns Wilhelm Besserer⁶¹⁸ und selbst Bundesrat war, und dieser Konstellation dürfte Protzer auch zum Opfer gefallen sein.

Stellt man aus dem Heilbronner Urkundenbuch die Schreiben zusammen, die Friedrich III. bis 1475 an **Heilbronn**⁶¹⁹ erlassen hat, kommt man bis zu dem Zeitpunkt, wo Mitte 1471 die Überlieferung durch das Taxregister besonders dicht wird, auf insgesamt knapp fünfzig Stücke. Urkundenbuch und Taxregister gemeinsam bieten dann für die Jahre 1471 bis 1474/75 noch einmal über zwanzig Schreiben sowie zusätzlich etwa noch einmal so viele, die städtische Bürger im eigenen Interesse erwirkt haben oder an solche gerichtet sind. Weder die von Chmel gebotene Überlieferung der sog. Reichsregister vermittelt deshalb eine auch nur annähernd korrekte Vorstellung, noch bilden die 22 Schreiben, die sich für die Zeit zwischen 1475 und 1493 leicht zusammenstellen lassen, den Gesamtbestand dieser Jahre.

Daß die Beziehungen zwischen Heilbronn und der Zentralgewalt im Zeitalter Friedrichs III. so erstaunlich dicht waren, ist auf die gleichermaßen von Württemberg wie von der Kurpfalz und einigen kleineren Gewalten (Hohenlohe, Weinsberg) bedrängte Lage der am Rande der schwäbischen Städtelandschaft, schon im Übergang zum Mittelrhein gelegenen und seinerzeit enge, vom Kaiser z.T. brieftechnisch genutzte⁶²⁰ Kontakte zu Speyer unterhaltende Reichsstadt zurückzuführen. Je weniger legitimen Rückhalt man hier gegen Württemberg an dem mit dem Herrscher zerfallenen Pfalzgrafen Friedrich dem Siegreichen fand, desto mehr wurde der Kaiser selbst, besonders seit seiner Rückkehr ins Binnenreich attraktiv.

Der Erwerb und der Schutz städtischer Privilegien war damals vielleicht belastet durch die gleich anzuführende Judenfrage und hat nur eine geringe Rolle gespielt⁶²¹.

⁶¹⁸ Siehe beider Briefwechsel in den RTA M.R. 3 (Register).

⁶¹⁹ Die städtischen Quellen liegen erfreulicherweise vor im leider etwas unübersichtlichen UB Heilbronn; die Belege von CHMEL, Regg. n. 505, 748, 777, 871, 999, 2536, 3017, 3754, 4458, 4653, 4836, 5185, 6177, 7939, 7940, 7944, 8615, Anh. 116 sind dort schon eingearbeitet, das Taxregister bietet aber darüber hinausgehende Nachweise. Zur Stadtgeschichte s. u.a. P.-J. SCHULER, Art.: Heilbronn, in: LexMA IV (1989) Sp. 2013f. Eigens genannt werden müssen C. JÄGER, Geschichte der Stadt Heilbronn und ihres ehemaligen Gebietes. Ein Beitrag zur Geschichte des schwäbischen Städtewesens, 2 Bde., Heilbronn 1828; A. SCHLIZ, Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Heilbronn im Mittelalter, Diss. iur. Tübingen 1911; K. A. RENNERT, Die ehemalige Reichsstadt Heilbronn und ihre macht- und wirtschaftspolitischen Kämpfe gegen die Territorialnachbarn vom 14. bis 16. Jahrhundert, Heilbronn 1932 (= Diss. Frankfurt a. M. 1931); WUNDER, Beziehungen; K.H. MISTELE, Die Bevölkerung der Reichsstadt Heilbronn im Spätmittelalter (eine sozialgeschichtliche Untersuchung an Hand der Steuerbücher des 15. und 16. Jahrhunderts), Heilbronn 1962 (= VÖ d. Archivs der Stadt Heilbronn, 8); ULSHÖFER, Ungarnhilfe.

⁶²⁰ So übersandte der Kaiser den Regensburger Landfrieden 1471 September 18 von Linz aus an Speyer mit dem Auftrag, Abschriften anzufertigen und an Worms, Heilbronn und Wimpfen weiterzuliefern, UB Heilbronn n. 894.

⁶²¹ Bei seinem Aufenthalt in Straßburg im August 1473 belehnte der Kaiser den Heilbronner Altbürgermeister Hans Erer (Eyrrer) als städtischen Lehenträger der Vogtei und bevollmächtigte die Stadt, späterhin selbst einen Lehenträger zu bestellen; gleichzeitig hielten es die Heilbronner für angebracht, der Stadt Wimpfen gebieten zu lassen, sie nicht im Besitz der Vogtei zu hindern, sondern alle Rechte genießen zu lassen, die ehemals die Herren von Weiler gehabt hatten, UB Heilbronn n. 771d und e.

Stattdessen tritt auch hier wieder die die kaiserliche Wirksamkeit besonders intensivierende Rolle des Kammergerichts deutlich hervor. Einen aus sieben Fällen bestehenden größeren Komplex bilden auch hier wieder Prozesse, die aufgrund von Klagen Dritter am Kammergericht gegen Heilbronn geführt wurden⁶²². Weil der Rat offenbar die Appellation eines Bürgers ans Kammergericht zu unterbinden versucht hatte, erhob 1473 sogar der Fiskal Klage. Hinzu kommen etliche andere kammergerichtlich verursachte Kaiserschreiben. So sollten die städtischen Richter Gerichtsakten herausgeben⁶²³, wurde der Heilbronner Rat aufgefordert, das Geleit eines Bürgers zu beachten⁶²⁴, einem Bürger zu seinem Recht zu verhelfen⁶²⁵ oder Ladungen an Dritte zu expedieren⁶²⁶. Selbstverständlich sah sich Heilbronn auch mit "normalen" Mandaten des Herrschers zugunsten dritter Impetranten konfrontiert. So intervenierte der Kaiser zweimal zugunsten der bei Heilbronn und Speyer hoch verschuldeten Grafen von Hohenlohe⁶²⁷.

Auch die mit insgesamt 17 Familien in 19 Belegen der Zahl nach durchaus namhaften Beziehungen der Heilbronner Bürger zum Herrscher und seinem Hof waren fast ausnahmslos durch das Kammergericht geprägt⁶²⁸.

- ⁶²² Als Kläger erscheinen Burkhard von Volmarshausen (TB fol. 10v [155]), Matthias Scheit (ebd. fol. 13v [198]) und Hans Kemphen von Hanau (ebd. fol. 103v [1460]) sowie Jost Prandt (ebd. fol. 54r [813f.]) wegen der Vertreibung seiner Familie aus seinen Gütern während eines gegen ihn geführten Prozesses; letzterer mußte 1474 Mai 24 in Augsburg ein negatives Urteil entgegennehmen und wurde seinerseits wegen der Klage der Stadt Heilbronn auf Weinpanscherei vorgeladen (UB Heilbronn n. 927 u. 927a; TB fol. 325v [4610]). Die Klage des Fiskals Johann Keller wegen der ungerechtfertigten Inhaftierung des Appellanten Hans Stoll im TB fol. 255v [3438]. 1474 Juni 18 beurkundete der Kaiser in Augsburg ein Urteil des Kammergerichts zugunsten Heilbronn gegen die Klage des Wendel Nonnenmacher vor dem Ferre-Gericht des Freigrafen Johann Hackenberg (UB Heilbronn n. 892i; TB fol. 325v [4609]). 1473 Juli 7 beurkundete das der Kaiser in Niederbaden ein Urteil seines Kammergerichts zugunsten des Heilbronner Rats als Vormunds des Hans Taler gegen dessen Stiefvater Klaus Beheim wegen einer Forderung von 400 fl., UB Heilbronn n. 920.
- ⁶²³ Der 1473 Juli 6 expedierte Befehl an Schultheiß, Richter und Urteilssprecher zu Heilbronn, den Söhnen der verstorbenen Ludwig und Hans Steinmetz etliche Gerichtsakten herauszugeben, im TB fol. 240r [3193].
- ⁶²⁴ Mit einem 1471 Juli 16 expedierten Schreiben erteilte der Kaiser Hans Perlin Geleit an die von Heilbronn, wo er einen Prozeß gegen die Mitbürger Dietrich Gebwin und Hieronimus Stael führte, der dann ans Kammergericht gelangte, TB fol. 16r, 54r [247, 815].
- ⁶²⁵ Ein entsprechendes Mandat erging 1474 Mai 7 zugunsten Hans Weissgerbers gegen Klaus Rebstock und wurde drei Wochen später expediert, UB Heilbronn n. 926; TB fol. 299r [4186].
- ⁶²⁶ TB fol. 133r [1789] zufolge sollte der Rat drei zugunsten Konrad Volprechts gen. von Wimpfen ergangene Ladungen an Wimpfen sowie an Heinrich und Ludwig von Sickingen insinuiieren.
- ⁶²⁷ 1471 August 16 wurde das Verbot an Heilbronn expediert, die Bürgen Graf Krafts von Hohenlohe wegen der 1.000 fl. betragenden Schuld zu mahnen, 1473 Oktober 14 der je an Speyer und Heilbronn ergehende Befehl, die Forderung der angemahnten Leistungen von den Grafen von Hohenlohe bis zum Augsburger Tag, auf dem darüber verhandelt werden sollte, anstehen zu lassen, TB fol. 51r, 256r [776, 3450].
- ⁶²⁸ Bei den Angehörigen der identifizierbaren 17 Familien handelt es sich um (alphabetisch): Beheim Klaus, Kürschner; Bentz Hans; Brant (Prandt) Jost; Decker Thomas; Dinkelsbühl Hans u. Frau Barbara; Feldener Jakob; Frysens Leonhard; Gebwin Dietrich; Hemerlin Hans; Iwlin Hans; Nuwenmecher Wendel; Perlin Hans, Stiefsohn des H. Stael; Rebstock Klaus; Stael Hieronimus; Steinmetz Margarete u. ihre Söhne Ludwig u. Hans; Weißgerber Hans; Wentzlin Hans. Belege dafür im TB fol. 20v, 54r, 66r, 85r, 212v, 226v, 240r, 242v, 245r, 252v, 299r, 325v [307, 812-815, 977, 1222, 2770-2772, 2984, 3193, 3233f., 3267, 3399f., 4186, 4609f.].

Einen besonderen Komplex in den Heilbronner Beziehungen zum Herrscher bilden die Juden, welche diesem, wie immer wieder erkennbar wird, wenn auch vorwiegend aus fiskalischen Gründen am Herzen liegenden Juden. Vom Regensburger Tag des Jahres 1471 aus teilte er den Heilbronnern mit⁶²⁹, dem Speyerer Rat geboten zu haben, ihnen alle Zinsen aus dem Erbe Jakobs von Nürnberg zurückzugeben, Peter Misner Schadenersatz zu leisten und Hans Weissgerber unter Rückgabe seines Eigentums freizulassen; darüber hinaus habe er die Aufhebung der Arreste verfügt, die gegen Heilbronn erlassen worden seien. Das ihm zustehende Geld Jakobs sollten die Heilbronner zu treuen Händen verwahren. Schon damals waren die Juden akut gefährdet. Nachdem der Kaiser die Heilbronner einen Monat zuvor aufgefordert hatte, dem Juden Jakob bei der Eintreibung seiner Außenstände behilflich zu sein⁶³⁰, gebot er den Räten der Städte Heilbronn, Wimpfen, Gmünd, Aalen, Bopfingen und Reutlingen 1471 Oktober 10 von Wien aus auf Bitte des Philipp von Weinsberg, dem Pfandherrn der Judensteuern, ihre Juden bei den herkömmlichen Freiheiten zu lassen⁶³¹. Spätestens bei den im Juni 1473 in Ulm geführten Verhandlungen über die außerordentlichen Beiträge der Juden zu den Reichslasten, zu denen der Kaiser im März auch Heilbronner Vertreter an den Hof geladen hatte, trat dann deutlich die Tatsache zutage, daß die Reichsstadt ihre Juden vertrieben hatte. Hiergegen schritt der Kaiser energisch ein, indem er bei Strafe gebot, die vertriebenen oder eine entsprechende Zahl anderer Juden wiederaufzunehmen und gleichzeitig zugunsten der Juden Salmann (von Schaffhausen) und Meyer Mosse von Augsburg anordnete, der Rat möge bei diesen verschuldete Bürger zur sofortigen Zahlung anhalten⁶³².

Das im württembergisch-pfälzischen Einflußbereich gelegene, politisch und wirtschaftlich stark an Nördlingen und Ulm orientierte **Schwäbisch Gmünd**⁶³³ gehört zu den kleineren Reichsstädten, die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts weder sehr

⁶²⁹ Das Schreiben im UB Heilbronn S. 431 in n. 787 dürfte identisch sein mit der Buchung in TB fol. 51r [773], wo es heißt, die Heilbronner sollten von Speyer etliches Geld, das von Jakob von Nürnberg herrühre, einzufordern und für den Kaiser zu treuen Händen verwahren.

⁶³⁰ TB fol. 69r [1026].

⁶³¹ Dies und das folgende nach UB Heilbronn n. 896, 912b, 914.

⁶³² UB Heilbronn n. 896; TB fol. 235r [3123f.].

⁶³³ Die älteren allgemeinen Darstellungen der Stadtgeschichte sind überholt durch: Geschichte der Stadt Schwäbisch Gmünd, hg. v. Stadtarchiv, Stuttgart 1984; für unsere Belange entscheidend ist der Beitrag von K. GRAF, Gmünd im Spätmittelalter, ebd. S. 87-184, der sozial- und wirtschaftsgeschichtlich zwar vorbildlich ist, die allgemeine Stadtgeschichte freilich zu stark vom Widerspruch zwischen Stadt und (Land-) Adel (Territorien) aus entwickelt und die Wirksamkeit des Kaisers unterschätzt. DERS. gibt S. 589 einen Überblick über die Quellenlage. Etliche - aber nicht alle - Quellenbelege bietet NITSCH, Urkunden Schwäbisch Gmünd. Hingegen ist für unsere Belange nur zur Personenidentifizierung wichtig: Das Spitalarchiv zum Heiligen Geist in Schwäbisch Gmünd. Inventar der Urkunden, Akten und Bände, bearb. v. A. NITSCH, mit Beitr. v. A. DEIBELE u. M. MILLER, Karlsruhe 1965 (= Inventare d. nichtstaatl. Archive in Baden-Württemberg, H. 9).

zahlreiche noch besonders bemerkenswerte Kontakte zur Zentralgewalt gehabt haben (11 Stadt-Belege im TB).

Das hängt wohl unter anderem damit zusammen, daß der Herrscher in seiner Legitimierungsfunktion hier nur mäßig gefragt gewesen ist⁶³⁴. Auch im zeitlichen Geltungsbereich des Taxbuchs erlangte Gmünd mit der Belehnung des Bürgermeisters Ludwig Härer als städtischer Lehenträger mit dem Faßzieheramt nur ein einziges Privileg⁶³⁵. Die beiden wenig später, während des Kaisers Aufenthalt in Passau im November 1475 erwirkten Privilegien und -bestätigungen sollten wie anderswo den Gerichtsstand sichern und gingen ebensowenig über das gewöhnliche Maß hinaus wie das Appellationsprivileg von 1486⁶³⁶. Im Zuge der Auseinandersetzung mit Graf Eberhard d.J. von Württemberg um die Reform des Klosters Gotteszell suchte der Rat nicht nur die Unterstützung der Kurie, sondern auch des Kaisers und erwirkte von diesem 1477 die Bestätigung seiner Schirmherrschaft sowie eine entsprechende Intervention gegen den württembergischen Konkurrenten⁶³⁷. Zehn Jahre später wurde die städtische Schutzfunktion für beide Dominikanerkonvente bekräftigt⁶³⁸.

Die Stadtsteuer war an die Grafen von Oettingen verpfändet und wurde - im Verlauf der Regierungszeit Friedrichs III. offenbar zunehmend ohne jeweils eigene Anweisungen des Herrschers, der 1461 konkurrierend seinen Kriegshauptmann Albrecht Achilles bedacht hatte - auch an diese gezahlt⁶³⁹. Konflikte gab es gelegentlich mit der Stuttgarter Linie der Grafen von Württemberg, so um die Jagd im Wildbann und die Vogtei über das Kloster Gotteszell, 1456 auch mit Markgraf Albrecht von Brandenburg wegen des Nürnberger Landgerichts⁶⁴⁰. Diese Konflikte wurden unter Einschaltung des Herrschers beigelegt, wobei sich Mit-Reichsstädte, die Marschälle von Pappenheim und die Herren von Rechberg mehrfach als Kommissare Verdienste erwarben. So war es auch nicht ganz außergewöhnlich, daß Ulrich von Rechberg, dessen Familie ja im Kloster Gotteszell ihre Grablege hatte, 1473 damit einverstanden war, den Eid für den ihm verliehenen Blutbann vor dem Gmünder Stadtrat an des

⁶³⁴ Ältere Privilegienbestätigungen aus den Jahren 1440 und 1442 - allein und gesondert im Rahmen des Städtebundes -, aber nicht nach Friedrichs III. Kaiserkrönung, bei NITSCH, Urkunden Schwäbisch Gmünd n. 1150; PIETSCH, Urkunden Schwäbisch Hall II, U 1967. Vgl. dazu und insgesamt die Belege bei CHMEL, Regg. n. 69, 106, 116, 673, 1249, 1433, 1615, 3976, 5185, 6177, 6716, 7022, 7023, 7647, Anh. 31, 116.

⁶³⁵ Die Belehnung Ludwig Härers von 1473 Juni 19 bei NITSCH, Urkunden Schwäbisch Gmünd n. 1644 (im Taxregister TB fol. 234r [3105] schon einen Tag zuvor gebucht), die Privilegien von 1475 November 23 ebd. n. 1707f.

⁶³⁶ NITSCH, Urkunden Schwäbisch Gmünd n. 2021.

⁶³⁷ NITSCH, Urkunden Schwäbisch Gmünd n. 1759, 1761. Ebd. n. 1763 die Insinuation an die Vertreter des Grafen. Zu Klöstern und Spitälern (mit der reichen Spezialliteratur) GRAF, Gmünd S. 150-167, hier S. 160f. speziell zur Reform Gotteszells.

⁶³⁸ NITSCH, Urkunden Schwäbisch Gmünd n. 2028.

⁶³⁹ Siehe NITSCH, Urkunden Schwäbisch Gmünd n. 1157, 1174 (Anweisung des Königs zusammen mit Ulm, Pfullendorf und Bopfingen), 1354, 1474, 1687.

⁶⁴⁰ NITSCH, Urkunden Schwäbisch Gmünd n. 1255, 1303f., 1454 und oben.

Kaisers Statt abzulegen⁶⁴¹. Die wenigen belegten Kammergerichtskontakte des Stadtrats geben wahrscheinlich das tatsächliche Ausmaß fraglos nicht wieder⁶⁴².

In den Konflikten von Kaiser und Reich wurde Gmünd natürlich zusammen mit allen anderen Ständen und Städten zu Hilfeleistung aufgefordert⁶⁴³, und natürlich gingen auch andere Rundschreiben, so zur Einhaltung des Landfriedens⁶⁴⁴ etc., an Gmünd. Im Jahr 1484 trat man mit Ulm und anderen Städten in den Schutz Erzherzog Sigmunds von Tirol, 1488 in den Schwäbischen Bund ein.

Auch eine Übersicht über die Bürgerbeziehungen zum Herrscher und seinem Hof läßt keine Besonderheiten hervortreten. Die immerhin 14 Angehörige Schwäbisch Gmünder Familien, die im Taxregister genannt werden⁶⁴⁵, hatten überwiegend als Kläger und Beklagte am Kammergericht zu tun. Außer dem bereits als Diener des Marschalls von Pappenheim genannten Hans Zeiselmoller genannt Salomon, einem Nachfahren des hundert Jahre zuvor in der Kanzlei Karls IV. tätigen Sekretärs, und dem städtischen Bürgermeister und Lehenträger Ludwig Härer sind allenfalls der Prozeß der Barbara *Vig(e)lin* (Vöhlin?) gegen den Augsburger Heinrich Meckenloher und der Wappenprozeß Ulrich Hacks von Hoheneck gegen die Gmünder Bürger Ulrich und Veit Hack bemerkenswert, in denen beiden Graf Ulrich von Württemberg als kaiserlicher Kommissar tätig wurde.

Ein Spezifikum weisen die Kontakte der kleinen Reichsstadt zum Herrscher in diesen Jahren aber doch auf. Es ist der Konflikt um den reichen Juden Salmann von Schaffhausen, und dieser ist des eingehenderen Augenmerks wert, weil er in der ersten Hälfte der 1470er Jahre das wesentliche Beziehungsglied zwischen Schwäbisch Gmünd und dem Herrscherhof war⁶⁴⁶ und darüber hinaus etwas Licht auf die Stellung der Juden unter Friedrich III. zu werfen vermag.

Gemeinsam mit seinen Brüdern Raphael und Sindel Meier von Schaffhausen sowie anderen Juden und ihren Familien - vielleicht einer der bedeutendsten jüdischen Sippen im damaligen Binnenreich - war Salmann 1464 vom Kaiser privilegiert worden, in den nächsten 8 Jahren alle ihre Geldschulden im Reich eintreiben zu dürfen,

⁶⁴¹ TB fol. 222v [2918].

⁶⁴² Siehe z.B. NITSCH, Urkunden Schwäbisch Gmünd n. 1497. In einem 1472 Februar 2 expedierten Mandat gebot der Kaiser dem Stadtrat, Hans und Wilhelm von Hohenailfingen etliche Gerichtsakten herauszugeben, TB fol. 106v [1498].

⁶⁴³ So z.B. 1461 und 1486: NITSCH, Urkunden Schwäbisch Gmünd n. 1350f., 1353, 2008.

⁶⁴⁴ Siehe z.B. das 1472 Dezember 11 expedierte Mandat im TB fol. 185v [2408].

⁶⁴⁵ In alphabetischer Reihenfolge waren das: Bitterlin, Hans; Bregel (Pregel, Brögel, Brügel), Kaspar; Enseberin, Praxedis (*Bragede*); Fuchs, Hans, Kürschner; Hack (Hag), Ulrich und Veit; Härer (Harer), Ludwig; Keyser gen. Rechberger, Hans; Lind, Melchior; Rot, Endres; Schieß, Leonhard; Siechmeier (Seichmaier), Hans, Metzger; *Vig(e)lin* (Vöhlin?); Barbara; Weckmann, Bartholomäus; Zeiselmoller, Hans. Die Belege im TB fol. 1r, 14r, 49v, 79v, 81r, 97v, 101v, 132v, 208r, 211r, 216v, 227v, 231r, 234r, 288v [6, 206, 751, 1159, 1169, 1173, 1392, 1437, 1779, 1782, 2705, 2745, 2833, 2999, 3060, 3105, 4001].

⁶⁴⁶ Nur kurz dazu GRAF, Gmünd S. 140.

während dieser Zeit von allen Abgaben und vom Opferpfennig befreit zu sein und nur vor dem Kammergericht zu Recht stehen zu müssen; er bestärkte dieses Privileg und unterstrich die sich hierin dokumentierende Absicht, die Reichsunmittelbarkeit der Juden zu stärken, indem er z.B. dem Rat der Stadt Schwäbisch Gmünd befahl, alle Zölle und Beschwerden abzustellen, die sie den durch ihre Stadt ziehenden oder daselbst wohnenden Juden widerrechtlich auferlegten⁶⁴⁷.

Unter Berufung auf dieses Privileg hatte der vielleicht an unmittelbarer Nachbarschaft zur Nördlinger Messe interessierte Salmann von Schaffhausen sich 1469 unter entsprechend erstaunlichen Konditionen in Gmünd niedergelassen, die ihm und seiner Verwandtschaft gleichsam das alleinige "Judenmonopol" und sonstige privilegierte Behandlung in der Stadt zugestanden. Darüber, ob die "Reichweite" der vom Kaiser verbürgten Abgabefreiheit auch Reichsanschläge umfaßte, entbrannte indessen eine Auseinandersetzung⁶⁴⁸. Noch während seines Aufenthalts in Villach im Jahr 1470 entschied der Kaiser zwar, daß Juden, die sich durch ein kaiserliches Gebot beschwert fühlten, nicht daran gehindert werden sollen, sich an den Kaiser zu wenden⁶⁴⁹, aber seinen Befehl, Salmann und Familie zu inhaftieren, nahm er nicht zurück. Vielmehr gebot er noch vor dem Antritt seiner Reise ins Binnenreich am 7. April 1471 von Wien aus Bürgermeister und Rat der Stadt Schwäbisch Gmünd, den von ihnen inhaftierten Juden nicht eher zu entlassen, bis er den Grafen Eberhard d.J. von Württemberg und Jos-Niklas von Zollern 400 fl. als seinen Anteil an der ehemals (im Reichskrieg gegen die Wittelsbacher) allen Juden im Reich auferlegten Kriegsteuer sowie eine Pön von 50 Mark Gold bezahlt habe, die je zur Hälfte den gen. Grafen und der kaiserlichen Kammer verfallen sei⁶⁵⁰. Auf Betreiben der begünstigten Grafen, aber auch aus prinzipiellen Gründen sowie seinem eigenen, ebenfalls vom Fiskalprokurator vertretenen Interesse an seinem Pön-Anteil, mußte der Kaiser diesen Befehl gegenüber Salmann selbst wie gegenüber der Stadt, die ihren Schutzbefohlenen durch eigene Gesandtschaften am kaiserlichen Hof zu verteidigen suchte, mehrfach verschärft wiederholen⁶⁵¹.

⁶⁴⁷ NITSCH, Urkunden Schwäbisch Gmünd n. 1389, 1398. Letzteres Mandat mußte 1465 wiederholt werden, ebd. n. 1409.

⁶⁴⁸ Dagegen ist nicht bekannt, ob der Kammerprokurator-Fiskal Dr. Georg Ehinger, dem der Kaiser 1466 erblich das Recht verlieh, von den Juden in Schwäbisch Gmünd, Giengen und Günzburg jährlich den Goldenen Opferpfennig einzuziehen und für sich zu verwenden (NITSCH, Urkunden Schwäbisch Gmünd, n. 1454a), auch an den privilegierten Salmann und seine Sippe herangetreten ist.

⁶⁴⁹ NITSCH, Urkunden Schwäbisch Gmünd n. 1539.

⁶⁵⁰ NITSCH, Urkunden Schwäbisch Gmünd n. 1560. Siehe zu diesem Konflikt auch unsere Ausführungen über die Beziehungen der beiden Grafen zu Friedrich III.

⁶⁵¹ So zunächst 1471 August 23 und September 7, NITSCH, Urkunden Schwäbisch Gmünd n. 1570, 1573. In diesen Zusammenhang ist auch das 1471 Oktober 10 auf Ersuchen Philipps von Weinsberg, dem vom Reich die Judensteuer verpfändet waren, ergangene Mandat einzuordnen, Heilbronn, Wimpfen, Gmünd, Aalen, Bopfingen und Reutlingen möchten ihre Juden bei den herkömmlichen Freiheiten belassen, UB Heilbronn n. 896.

Dennoch haben die Gmünder ihren jüdischen Einwohner am 9. Oktober aus der Haft entlassen. Mit dem von Ulrich von Rechberg und dem württembergischen Vogt zu Göppingen Heinrich von Zülhart bezeugten und besiegelten Urfehdebrief gelobten die Juden, bis zur Entscheidung des Rechtsstreits nichts von ihrer Habe zu veräußern; dafür verbürgten sich ihr Schwiegersohn Aaron und der Ulmer Jude Jakob Seligmann⁶⁵². In den Verhandlungen, die wenige Tage später im Gmünder Haus der Gräfin Agnes von Werdenberg geführt wurden, forderten der persönlich erschienene Graf Jos-Niklas von Zollern und die Vertreter Graf Eberhards von Württemberg die Erfüllung der zu ihren Gunsten ergangenen Mandate des Kaisers. Salmann berief sich zwar auf das Privileg von 1464, erklärte sich aber dennoch grundsätzlich zur Zahlung der 400 fl. bereit, hingegen nicht zur Zahlung der verhängten Pön.

Gerade an dieser war nun aber dem Kaiser umso mehr gelegen, als sie der einzige Profit war, den er aus der ganzen Sache zu ziehen vermochte. Daß der Kaiser und sein Hof die Rigidität ihres Vorgehens gemildert hätten, sobald ihre eigenen Finanzinteressen befriedigt gewesen wären, ergibt deutlich die Buchung zweier am 26. Oktober datierter und am 31. Oktober 1471 expedierter neuerlicher Mandate im Taxbuch⁶⁵³, die der württembergische Gesandte Johann Plaicher eher parallel zu den Gmünder Vereinbarungen als im Anschluß an diese erlangte⁶⁵⁴. Danach versprach der Kaiser, der mittlerweile auch Schadenersatz forderte, unverzüglich die Dearrestation und Absolution des Juden zu verfügen, sobald der Gmünder Rat ihm den Erhalt des ihm zustehenden Anteils an der Pön bestätige; bis dahin sei er jedoch in Haft zu halten. Bemerkungen zur Expedition lassen darüber hinaus mit dem römischen Kanzler und Kammerrichter einen neuen Interessenten erkennen, denn diesem gegenüber mußte sich der Plaicher zur Sicherstellung der Kanzleigebühren verpflichten, im Erfolgsfall ein Viertel des Pön-Anteils (doch wohl der Grafen) zu entrichten.

Noch ehe die von Plaicher erwirkten Mandate den Gmündern am 18. November insinuiert wurden, hatten die Verhandlungsparteien vom 14. Oktober den Kaiser über die Vorgänge und die partielle Bereitschaft Salmanns informiert und um seine Entscheidung ersucht. Dieser beschwerte sich am 12. November 1471 von Wien aus über die Freilassung Salmanns, lud diesen auf Klage seines Fiskals vor das Kammergericht und ordnete die fortgesetzte Arrestierung aller seiner Besitztümer an⁶⁵⁵. Daß dieses

⁶⁵² Dies und das folgende nach NITSCH, Urkunden Schwäbisch Gmünd n. 1578-1581. Die Bürgerschaftsurkunde des Ulmers siegelten die dortigen Ratsherren Ital Löw (von Giengen) und Klaus Ungelter.

⁶⁵³ Die Mandate an Gmünd und den Juden Salmann im TB fol. 80v [1167f.]. Diese Regelungen läßt das nach dem Org. formulierte Regest in den NITSCH, Urkunden Schwäbisch Gmünd n. 1583, nicht erkennen. Die Insinuation des Mandats an Gmünd erfolgte 1471 November 18, ebd. n. 1589.

⁶⁵⁴ Im Detail widersprüchliche Gebote und entsprechende Handlungen erklären sich in diesem wie in zahlreichen anderen Fällen leicht mit dem konkurrierenden Werben verschiedener Parteien am Hof; dies entsprach im übrigen der jahrhundertalten Reskript-Praxis und konnte auf dem erreichten Stand der Ressortteilung am Hof noch nicht ausgeschaltet werden.

Mandat und alle vorherigen Befehle schon einen Tag vor dem Heiligen Abend des Jahres aufgehoben wurden und stattdessen das Gebot an Gmünd erging, Salmann und seine Familie sowie alle seine Güter freizulassen, erweist, daß mit und parallel zu allen Verfügungen längst von den Gmündern und sicher auch von Vertretern des Juden Verhandlungen am Herrscherhof geführt und nun erfolgreich abgeschlossen wurden⁶⁵⁶. Daß sich der Kaiser Salmanns nunmehr wohlwollend annahm⁶⁵⁷, ist auch darauf zurückzuführen, daß der reiche Jude außer "seinem" Stadtrat noch andere, am Herrscherhof einflußreiche Fürsprecher gehabt hat. Da die sich in einem komplizierten Umfeld vollziehenden - bekanntlich durchaus positiven - Beziehungen Friedrichs III. zu den Juden in Erblanden und Reich hier nicht näher analysiert werden können, was freilich außerordentlichen Gewinn verspräche, wird man an dieser Stelle nur darauf hinweisen, daß sich in der Begleitung des Kaisers wohl ständig in der Kammer gebundene "Hofjuden" befanden, von denen ein gewisser Baptist 1472 ausdrücklich begegnet⁶⁵⁸. Namentlich wird man im vorliegenden Fall den kaiserlichen Rat Heinrich Marschall von Pappenheim anführen können. Denn gleichzeitig mit dem Dearrestationsmandat zugunsten Salmanns erließ der Kaiser die Bitte an den Gmündener Rat, ihrem Bürger Hans Zeiselmüller zu gestatten, etliche Zeit dem Pappenheimer zu dienen⁶⁵⁹. Die Verbindung zwischen Schwäbisch Gmünd, dem Erbmarschall, dem Juden Salmann und Zeiselmüller wird ganz deutlich, wenn man sieht, daß die Kanzleigebühren in Höhe von 4 fl. damals für beide Kaiserschreiben gemeinsam erhoben und entrichtet wurden und daß Zeiselmüller nachweislich 1478, als er selbst marschallischer Vogt zu Pappenheim war, Schulden bei dem mittlerweile in Ulm ansässigen Juden Salmann hatte⁶⁶⁰. Was auf den ersten Blick wie der Versuch des Kaisers persönlich aussieht, sich einen direkten Zugriff auf die finanzielle Leistungskraft

⁶⁵⁵ NITSCH, Urkunden Schwäbisch Gmünd n. 1588; im TB fol. 85r [1218f.] findet sich dieses Mandat mitsamt der Vorladung Salmanns schon unter 1471 November 9 gebucht.

⁶⁵⁶ Das Dearrestations-Mandat von 1471 Dezember 23 bei NITSCH, Urkunden Schwäbisch Gmünd n. 1596. Auch in diesem Fall erfolgte die Buchung im TB fol. 94v [1351] wieder einige Tage früher, nämlich 1471 Dezember 17. Darüber hinaus gibt der TB-Eintrag an, daß für dieses privilegienähnliche Mandat 6 fl. Kanzleigebühren entrichtet wurden. Gleichzeitig haben Salmann oder seine Vertreter damals etliche Vorladungen vor das Kammergericht ausgebracht, s.u.

⁶⁵⁷ Am 24. Januar 1472 beseitigte der Kaiser in Wien die von einer Ratsbotschaft vorgetragene letzten Unsicherheiten der Gmünder und trug ihnen nochmals auf, Salmann sowie dessen Frau und Kinder bei der ihnen vordem vom Kaiser befohlenen *sicherheit, trostunge und borgeschaft* zu halten, d.h. sie in ihre Behausung zurückkehren zu lassen und ihnen den Gebrauch ihrer Habe zu gestatten, s. NITSCH, Urkunden Schwäbisch Gmünd n. 1602; besiegelt wurde dies am 23. Januar 1472 lt. TB fol. 101v [1436f.] gegen Gebühren von 4 fl.

⁶⁵⁸ 1472 Mai 22 wurde TB fol. 135v [1820] zufolge eine Bitte des Kaisers an Herzog Ludwig von Bayern-Landshut expediert, einen Inhaftierten freizulassen. Der Taxator der römischen Kanzlei erhob dafür keine Gebühren, sondern vermerkte - wie im Falle vom Kaiser selbst angeordneter Schreiben üblich - begründend: *Baptisatus Judeus in camera imperatoris sollicitavit. S(igmund) Niderdorer misit cedulam.*

⁶⁵⁹ TB fol. 101v [1437].

⁶⁶⁰ GRAF, Gmünd S. 140 (578) A. 331.

Salmanns zu sichern, indem er am 16. Mai 1473 von Augsburg aus seinen Kammertürhüter Hans Knorr an Gmünd abordnete mit dem Auftrag, den Juden Salmann sowie dessen Frau und Kinder sowie alle Habe an den Hof zu bringen⁶⁶¹, ist folglich wohl auch einer Pappenheimer Initiative erwachsen, zumal das entsprechende Mandat nicht kostenlos expediert wurde. Aber daß Friedrich III. ein persönliches Interesse an Salmann hatte, wird davon umso weniger berührt, als es der Kaiser selbst war, der 1474 der römischen Kanzlei mittels eines *manu propria* geschriebenen Zettels den Befehl zur Expedition eines Privilegs erteilte, mit dem Salmann mit seiner Familie und Habe für ein Jahr freies Geleit im Reich erhielt⁶⁶². Damals war Salmann schon nach Ulm übersiedelt, behielt aber durch seinen Sohn und Schwiegersohn Verbindungen mit Schwäbisch Gmünd. Möglicherweise war ihm Ulm nicht nur deshalb lieb, weil er hier in Jakob Seligmann einen Glaubensgenossen, Geschäftspartner und gelegentlichen Mitprozessierer hatte, sondern auch, weil der Ulmer Rat sich aufgrund einer ihm 1472 August 28 erteilten kaiserlichen Kommission um die gütliche Beilegung seiner Auseinandersetzung mit den Grafen von Württemberg und von Zollern bemühte⁶⁶³.

Mit insgesamt 33 Belegen ist Salmann jedenfalls der in diesen Jahren am meisten im Kontakt zum Kaiser genannte Jude im Reich überhaupt⁶⁶⁴, ein "Förderer" des Kammergerichts par excellence, vergleichbar unter christlichen Bürgern wohl nur Ludwig Meuting oder unter Adeligen Richard Puller von Hohenburg. Seine Prozeßgegner waren vornehmlich Adelige vom Grafen bis zum Ritter aus dem schwäbisch-alemannischen bzw. dem engeren Gmünder Raum, so z.B. die Grafen Sigmund von Lupfen und Ludwig von Helfenstein, die Herren Michael von Freiberg d.Ä. und von Randeck, zahlreiche Niederadelige und Bürger sowie die Stadt Schaffhausen, Winterthur und andere eidgenössische Städte, so der Alt-Schultheiß von Luzern etc. Zumal er natürlich auch andernorts prozessierte und z.B. im Herbst 1472 wegen einer unberechtigten Appellation gegen ein Urteil des Landgerichts Stockach zitiert wurde, dürfte er in seinem "Wirkungsbereich" nicht unbedingt beliebt gewesen sein.

Die nicht sehr zahlreichen Kontakte **Rottweils**⁶⁶⁵ zum Kaiser wurden in diesen Jahren geprägt durch des letzteren Einschreiten zugunsten der Johanniter und des

⁶⁶¹ NITSCH, Urkunden Schwäbisch Gmünd n. 1640. Am selben Tag besiegelt lt. TB fol. 219r [2865]. Die Tatsache, daß hierfür 4 fl. Kanzleigebühren bezahlt werden mußten, scheint freilich der von den Indizien nahegelegten Annahme zu widersprechen, es handle sich hier um einen *proprium*-Befehl des Herrschers im eigenen Interesse, stattdessen vielmehr um ein "normales" *Impetranten*-Reskript. Unklar bleibt aber, wer dies gewesen sein könnte, immerhin auch ein der Kammer attachierter einflußreicher Höfling.

⁶⁶² Laut TB fol. 325r [4602] war das Privileg auf 1474 August 16 datiert und wurde vier Tage später expediert.

⁶⁶³ NITSCH, Urkunden Schwäbisch Gmünd n. 1756 zufolge überwies Gf. Ulrich von Württemberg 1477 dem Grafen Jos-Niklas von Zollern 50 fl. wegen der Irrungen mit Salmann.

⁶⁶⁴ Das folgende stützt sich auf einige gesondert angegebene der insgesamt 33 Belege für Salmann im TB fol. 25v, 80v, 85r, 93v, 94v, 101v, 107r, 110v, 111r, 146v, 152r, 162r, 163v, 170v, 196r, 219r, 235r, 237r, 266v, 303v, 311r, 325r [385, 996, 1167f., 1218, 1333-1336, 1351, 1436, 1499, 1544f., 1547f., 1941-1943, 1994, 2096, 2110, 2186, 2550, 2865, 2897, 3121, 3154, 3632, 4253f., 4365, 4602].

Klosters Rottenmünster sowie durch mehrere dem Stadtrat in "bürgerlichen" Kammergerichtssachen erteilte Mandate und Kommissionsaufträge⁶⁶⁶. Im Konflikt mit Graf Eberhard von Württemberg wegen der Jagdrechte suchte der Kaiser zu verhindern, daß der im kurpfälzischen Einflußbereich, von den übrigen Städten isoliert liegenden Stadt die angestrebte Rückendeckung der Eidgenossen zuteil wurde, von welcher der Stadtrat nicht nur bei der Beendigung des jahrelangen Streits mit den Städten des ehemaligen Schwäbischen Städtebundes über deren Beteiligung an den Rottweiler Unkosten wegen der Zerstörung Hohenbergs im Städtekrieg profitierte; seit 1474 konnte die Stadt auf ein kaiserliches Privileg zurückgreifen, welches ihr die freie Pirsch im Schwarzwald zugestand. So klar auch bei Rottweil Eingriffe des Kaisers in städtische Belange hervortreten, so deutlich ist die relative Distanz der Stadt und ihrer Bürger, von denen nur sieben Familien vereinzelt Kaiserschreiben erworben haben⁶⁶⁷, zur Zentralgewalt.

Wenn wir mit den damals in Herrscherbeziehungen bedeutungslosen Städten **Offenburg, Gengenbach und Zell**⁶⁶⁸ die Reihe der Reichsstädte schließen, dürfen wir

⁶⁶⁵ Zusammenfassend A. LAUFS, Art.: Rottweil, in: HRG 4 (1990) Sp. 1172-1177 (mit reicher Lit.); speziell seien genannt H. RUCKGABER, Geschichte der Frei- und Reichsstadt Rottweil, 2 Bde., Rottweil 1835-38; SCHÖN, Reichssteuer; UB Rottweil; THUDICHUM, Rottweil; J.A. MERKLE, Das Territorium der Reichsstadt Rottweil in seiner Entwicklung bis zum Schluß des 16. Jahrhunderts, Stuttgart 1913 (= Darstellungen aus der Württ. Geschichte, 11); J. LEIST, Reichsstadt Rottweil. Studien zur Stadt und Gerichtsverfassung bis zum Jahre 1546, Rottweil 1962; R. ELBEN, Das Patriziat der Reichsstadt Rottweil von den Anfängen bis zum Jahre 1550, Stuttgart 1964 (= VÖ d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B: Forschungen, 30); W. ESPEY, Zur Verfassungsgeschichte der Reichsstädte St. Gallen, Schaffhausen, Zürich, Rottweil und Ulm bis zum Westfälischen Frieden. Ein Beitrag zur vergleichenden Verfassungsgeschichte, Diss. Zürich (1967); W. HECHT, Rottweil und die Städte am oberen Neckar, in: Zwischen Schwarzwald und Schwäbischer Alb. Das Land am oberen Neckar, hg. v. F. QUARTHAL, Sigmaringen 1984 (= VÖ d. Alemannischen Instituts Freiburg i. Br., 52), S. 483-500.

⁶⁶⁶ Siehe die Belege im TB fol. 14v, 35v, 70v, 117r, 149r, 185v, 239v, 245v, 322v [214, 544, 1050, 1616, 1966, 2411, 3189, 3275, 4559]. Vgl. auch CHMEL, Regg. n. 314, 684, 723, 1244, 2411, 6177, 6249, 6764, 7893, 7924, 7926, 8768, Anh. 31, 116, 121.

⁶⁶⁷ Identifizieren lassen sich Angehörige der Familien (alphabetisch) Dechler (wohl: Dichter) Klaus (Nikolaus), Vormund d. P. Meslin TB fol. 297v [4158] (vgl. UB Rottweil S. 687, Register); Dornhayn Erhard (Eberhard) 5v, 10v [69, 151] (vgl. UB Rottweil S. 688, Register); Eckerin (Eggerin?) Barbara 149r [1966]; Luglin Hans 205v [2672] (Ratsherr); Mäslı (Meslin) Eberhard, Hans (d.A.), Hans (Vormund v. Hans' Sohn), Peter (Sohn d. Hans), (Endlin), Wwe. des Hans 297v [4157-4159] (1472 August 12 belehnte Gf. Eberhard von Württemberg den Rottweiler Bürger Hans Mäslı für seine Mutter Endlin (Engel) Winmann (Winmennin) und seine Geschwister Peter und Endlin (Engel) mit dem Viertel des Zehnten zu Zimmern ob Rottweil, den vordem dessen Vater Hans innehatte (UB Rottweil n. 1406). Da ein Johann Mäslin mit einer Margarethe verheiratet war, dürfte der Vater jener Hans M. zu Graneck gewesen sein, der oftmals Bürgermeister, auch Schultheiß zu Rottweil sowie Lehnsmann mehrerer Grafen war und sich schon in den 1420er Jahren Junker nannte. Zwischen diesem und seinem Sohn Hans M. d.J., mit dem wir es hier zu tun haben, unterscheidet UB Rottweil S. 721 (Register) leider nicht; letzterer erscheint selbständig erstmals 1442 als Hauptmann eines Stadtviertels); Rieß Jos 117r [1616]; Rot Hans, Vormund d. P. Meslin 297v [4158] (Bürger zu Rottweil?); Ufiling(er) Konrad, Vormund d. P. Meslin 297v [4158] (Ratsherr, Spitalpfleger, z.B. 1472 Bürgermeister, s. UB Rottweil n. 1408); Winmann Endlin (Engel), Wwe. des Hans u. Söhne Hans u. Peter 239v [3189].

⁶⁶⁸ Die wettlichen Belege für Offenburg im TB fol. 59r, 87v, 139r, 150r, 209v [887, 1249, 1862, 1973, 2729] und für Gengenbach ebd. fol. 19r [286]; für Zell findet sich kein Beleg.

nicht übersehen, daß landesherrliche Städte, als welche die zuletzt genannten eigentlich schon zu gelten haben, sowie deren Bürger und Einwohner, daß Dörfer, Bauern und Randexistenzen der mittelalterlichen Gesellschaft zwar in der Regel, aber nicht ausschließlich das "Futter" der von Dritten erlangten Kaiserschreiben, von Vorladungen vor das Kammergericht oder auch von Pfründengesuchen des Kaisers waren, sondern vielmehr ihrerseits den Herrscher um Begnadigungen oder Interventionen ersucht und diese nicht zuletzt wegen des Mildtätigkeitsgebots und des allgemeinen Amtsethos des Kaisers auch erlangt haben⁶⁶⁹. Auch ohne detaillierte Beweisführung darf man getrost behaupten, daß die Zahl derjenigen, die diesem Kreis zuzurechnen sind, im Zeitalter Friedrichs III. vor allem deshalb bedeutend zugenommen hat, weil das Kammergericht den Herrscher und seine Rechtsprechung "veralltäglichte" und ständische Schranken nicht kannte. Es ist ebenso schwierig wie müßig, an diesen Fällen lückenlos oder im Detail zu zeigen, wie vor allem das Kammergericht den Herrscher und seinen Hof für die Gesellschaft in einer bis dahin unbekanntem Breite geöffnet hat. Es reicht aus, diese Dimension der herrscherlichen Wirksamkeit nicht unbeachtet zu lassen.

Es wäre ein in mehrfacher Hinsicht eigenes Thema, wollte man mit und von Schwaben aus das gesamte Oberrheingebiet bis in die Eidgenossenschaft hinein in den Blick nehmen. Hier ebenso wie im Elsaß und seinen Anrainer-Landschaften, vor allem in der Südpfalz und darüber hinaus in Lothringen, hätte man es nicht nur weiterhin mit der Vermischung von Reichs- und habsburgischen Hausbeziehungen sowie dem Konflikt mit den Eidgenossen zu tun, sondern auch mit der allgemeinen Problematik der Rand- und Grenzlandschaften des Reichs. Auch deshalb, weil der König von Frankreich in seiner antiburgundischen Politik zusehends in die Eidgenossenschaft ausgriff und nach der partiell gemeinsamen Bekämpfung Karls des Kühnen zum Gegner der Habsburger wurde, begann sich gerade in der Zeit unserer Konstellationsanalyse auch der Grenz-Klärungsprozeß zu beschleunigen. Die damals und später bestehenden und z.B. im Moment des französischen Zugriffs auf Verdun und Besançon intensivierten Beziehungen zwischen der römisch-deutschen Zentralgewalt und den westlichen Randlandschaften des Reichs waren im Endeffekt doch zu sporadisch und wenig tragfähig, als daß sie sich am äußersten Rand gegenüber dem großen Nachbarn bzw. gegenüber den regionalen Bindungen hätten durchsetzen können. Auf der anderen Seite wurde in diesen Auseinandersetzungen gerade hier die Ausbildung

⁶⁶⁹ Zu nennen sind hier u.a. die Städte (alphabetisch) Blaubeuren, Biburg, Breisach, Ehingen, Ettlingen und Freiburg/Br., Gunzenhausen, Hirschhorn, Horb, Kenzingen, Königsfeld, Künzelsau, Lahr, Lauingen, Markdorf, Meersburg, Mühlheim, Munderkingen und Neuenburg, Oppenau, Oberkirch und Offenburg, Oberstaufen, Rottenburg, Singen, Stuttgart, Tübingen, Waldkirch und Waldshut und die mittelalterlichen Dörfer Aldingen, Bodelshausen, Bohligen, Bonfeld, Burbach und Eriskirch, Hausen, Illerrieden, Kirchhausen, Kolbingen, Mantelstetten, Moos oder Winterstetten.

eines nationalen Selbstwertgefühls der Deutschen befördert; schon von Friedrich III. und den diesen beeinflussenden Personengruppen weit stärker als bisher bekannt rezipiert, hat es - durch die elsässischen Humanisten getragen - die herrscherliche Vorstellungswelt und Argumentation endgültig in der Maximilianzeit wesentlich geprägt.

Statt diese großen Themen anzugehen, beschränken wir uns auf eine Übersicht über die damalige Bedeutung der Zentralgewalt für das **Elsaß**, die aber ihrerseits nur kursorischen Charakter tragen kann, weil die sich hier schürzenden Konflikte mit Burgund und dem Pfalzgrafen eine analytische Spezialbehandlung erforderten⁶⁷⁰. Daß die Beziehungen elsässischer Herrschaftsträger zum Kaiser am Beginn unseres Untersuchungszeitraums durch den soeben mit der Niederlage des Reichshauptmanns Pfalzgraf Ludwig von Veldenz endenden Weißenburger Krieg und die Legitimationslücke geprägt war, die die Absetzung Pfalzgraf Friedrichs als Oberlandvogts aufriß, ist ebenso zusammenfassend vorauszusetzen wie die Tatsache, daß im weiteren die burgundische Problematik mit ihrem durch die Verträge von St. Omer geschaffenen regionalen Kern in den Vordergrund trat⁶⁷¹.

Gerade in Bezug auf die Geistlichkeit⁶⁷² haben wir in Rechnung zu stellen, daß die Jahre um 1470 für das Elsaß "unnormale" Jahre waren, in denen die Zentralgewalt in einem in den Vorjahren nicht gekannten Maße ins Spiel gebracht wurde. Freilich, auch das ist zu bedenken, schlug diese Unnormalität mit dem Beginn der Konfrontation zwischen Habsburg und Frankreich in den letzten Jahren Friedrichs III. mit Maximilian I. in Normalität um, die allenfalls durch die verstärkte Abschottung der Eidgenossen gegenüber Kaiser und Reich noch einmal differenziert wurde. Als Regulativ unseres mehr auf den Beginn der Reichsverdichtung um 1470 gerichteten punktuellen Blick erscheint wichtig, daß sich damals im Elsaß und am gesamten Oberrhein infolge der vorherrschenden Konfrontation des habsburgischen Kaisers mit dem Pfalz-Wittelsbacher die Abstufung derjenigen politischen Kräfte änderte, die ihre eigenen Bedürfnisse mit Hilfe des Herrschers zu befriedigen suchten. So tritt das Kloster **Weißenburg**⁶⁷³

⁶⁷⁰ Aus der reichhaltigen Literatur seien nur genannt H. WITTE, Zur Geschichte der burgundischen Herrschaft am Oberrhein in den Jahren 1469-Anfang 1473, in: ZGO 40 (NF 1) (1886), S. 129-169, zuletzt SIEBER-LEHMANN, Nationalismus.

⁶⁷¹ Diese Problemkreise riefen mehrfach kaiserliche Rundschreiben, z.B. in TB fol. 15v [234f.] an alle Städte und die Landschaft, ebd. fol. 286r, 287r [3953, 3959, 3978] an alle Insassen der Landvogtei oder ebd. fol. 292v [4074f.] an die burgundischen Feinde im Elsaß hervor.

⁶⁷² Hier noch einmal die Belege für alle geistlichen Herrschaftsträger und Personen in TB fol. 3v, 16v, 17r, 18r, 30v, 31r, 59r, 91r, 95r, 100r, 126v, 127r, 131v, 174r, 180v, 184v, 196v, 201r, 207v, 219r, 220v, 238r, 239v, 241v, 246v, 247r-v, 256v, 257v, 266r, 287r, 299v, 306v, 308r, 322v, 325r [46, 251, 259f., 271, 467, 475, 888, 1297, 1360, 1418, 1717-1719, 1768, 2227, 2301-2303, 2359, 2361, 2366, 2555, 2618f., 2697-2700, 2867, 2890f., 3162, 3187, 3212, 3294f., 3307, 3312, 3461f., 3475-3477, 3627, 3970, 3972-3978, 4197f., 4299, 4320f., 4560, 4600].

⁶⁷³ Siehe die Belege im TB fol. 174r, 233v, 242v, 287r, 299v, 308r [2227, 3095, 3227, 3972-3978, 4197f., 4320f.]. Die wenigen Belege bei CHMEL, Regg. kann man vernachlässigen, stattdessen ist die Zusammen-

mit seinem Abt Anton von Leiningen in einem gleichsam irregulären Maße hervor. Entscheidender Bezugspunkt kaiserlicher Wirksamkeit waren unter den geistlichen Herrschaftsträgern aber weder die kleine Abtei noch das Weißenburger Frauenkloster **Hohenburg**⁶⁷⁴, die damals ebenfalls mehrfach genannte Abtei **Murbach**⁶⁷⁵ oder etwa die Pfarrkirche zu **Ottersweiler**⁶⁷⁶, sondern natürlich der Bischof, das Domkapitel und die übrige Geistlichkeit von **Straßburg**. Wir haben darüber schon knapp referiert⁶⁷⁷ und können uns hier deshalb gleich den weltlichen adeligen Herrschaftsträgern zuwenden. Dabei empfiehlt es sich wegen der hier besonders starken Vermischung von Stadt- und Landadel, den niederen Adel nur oberflächlich von den gleich anschließend zu betrachtenden Bürgern zu separieren.

Im Elsaß ansässige oder überwiegend in dieser vergleichsweise kleinen Landschaft aktive Adelige werden in etwa hundert Einträgen des Taxbuchs als Adressaten und/oder Begünstigte von Kaiserschreiben genannt⁶⁷⁸. Bei zwei Dritteln dieser Schreiben handelt es sich um Kammergerichtssachen, der Rest beinhaltet zahlreiche Mandate nicht-gerichtlichen Inhalts, aber auch etliche Lehen und Privilegien. Nach dem kaiserlichen Diener Richard Puller von Hohenburg, der als Dauerprozessierer am Kammergericht von allen elsässischen Impetranten bei weitem am häufigsten hervortritt, haben Heinrich von Falkenstein (sö. Bitsch, Dép. Moselle, Frankreich) und seine Frau, dann Witwe Anastasia Röder von Diersburg, die man durchaus hier berücksichtigen darf, besonders häufig die privilegiale und kammergerichtliche Hilfe des Kaisers gesucht. Abgesehen von Johann von (Breusch-) Wickersheim, der offiziell in Diensten des Kaisers stand, unterhielten etliche Kontakte zum kaiserlichen Hof auch die Herren von Andlau, Beger von Geispolsheim, von Fleckenstein, Lichtenberg und Rappoltstein sowie - ausschließlich prozessual - Anselm von Masmünster und seine Frau Johenlin geb. Bollweiler sowie die Witwe Wolfs von Kienheim. Unter den besonders eng mit Straßburg verbundenen Interessenten am Herrscher ragen nach wie vor die Bock und

stellung in den RTA 22 zu benutzen.

⁶⁷⁴ TB fol. 3v, 196v [46, 2555].

⁶⁷⁵ TB fol. 91r, 95r, 126v, 127r, 180v [1297, 1360, 1718f., 2302f.]. Siehe dazu GATRIO, Murbach.

⁶⁷⁶ TB fol. 219r [2867].

⁶⁷⁷ Siehe die Belege und die Literatur oben bei den Ausführungen über die schwäbisch-elsässische Geistlichkeit.

⁶⁷⁸ Die Belege für die im folgenden eigens genannten und einige weitere regionale Herrschaftsträger im TB fol. 5v, 8v, 11r, 13v, 22r, 66r, 74r, 78v, 79r, 91r, 95r, 100r-v, 102v, 103r, 126v, 127r-v, 129r, 143v, 150v, 157r, 170r, 173r, 174r-v, 181v, 182r-v, 190r-v, 201r-v, 207r-v, 209r, 214v, 215r-v, 217r-v, 220r-v, 225v, 226r, 229v, 231v, 232r, 237r, 238r, 239v, 241v, 242r, 244r-v, 245v, 246v, 249v, 251v, 257r-v, 259r-v, 262r, 266r, 292v, 300r, 306v, 307r-v, 308r, 322v, 325r [71, 121, 156, 201, 327, 976, 1096f., 1148, 1152, 1300f., 1364f., 1414-1418, 1432-1435, 1448f., 1719f.; 1722, 1733f., 1906f., 1983, 2034, 2180f., 2217f., 2227, 2233-2235, 2301, 2321f., 2350, 2476-2484, 2618f., 2624, 2692f., 2697-2699, 2721f., 2793, 2795, 2809-2812, 2834f., 2842, 2849, 2885, 2890, 2968f., 2976, 3034, 3069, 3078, 3152, 3162, 3165, 3187f., 3213, 3224, 3257, 3264, 3274, 3294f., 3349, 3381, 3468-3470, 3477, 3496-3499, 3508f., 3559, 3626f., 4065f., 4205, 4207, 4299, 4303, 4307-4310, 4319, 4322f., 4560, 4599-4601].

die von Endingen heraus, während alle anderen doch nur mehr oder weniger gelegentlich in Erscheinung treten⁶⁷⁹.

Auch von den **Städten** des Elsaß, von denen sogar die Reichsstädte erstaunlicherweise nur wenige Male gemeinsam angesprochen wurden, soll keine individuell behandelt werden⁶⁸⁰. Daß die erkleckliche Zahl der hier wie kaum woanders auf engem Raum versammelten Reichsstädte mit der Freien Stadt Straßburg als dem unstrittigen landschaftlichen Zentrum maßgebliche Initiatoren bzw. Verursacher der landschaftlichen Wirksamkeit des Herrschers waren, bedarf in Anbetracht der insgesamt über hundert Belege⁶⁸¹ ebensowenig eines besonderen Hinweises wie die Tatsache, daß die Kontakthäufigkeit ungeachtet eines hohen, die Ignorierung kaiserlicher Mandate einschließenden Selbstwertgefühls aller Städte beträchtlich variiert. In eine Reihenfolge gebracht, steht Straßburg natürlich an der Spitze. Daß das viel kleinere Weißenburg wenigstens in der Zahl der Belege der mächtigen Großstadt entfernt nahekommmt und dabei seinerseits alle übrigen Kommunen weit übertrifft, ist lediglich temporär bedingt, so daß das normalerweise auf den zweiten Platz gehörige königsnahen Hagenau erst hernach folgt. Das geringere Interesse der Dekapolis-Städte Colmar, Schlettstadt, Kaysersberg, Türkheim und Mülhausen spiegelt zusammen mit den noch geringeren Kontakten Oberehnheims, Rosheims und Münsters im Gregoriental wohl am ehesten den durchschnittlichen Zustand der elsässischen Stadtbeziehungen zur Zentralgewalt um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Gleichwohl gerieten auch schon einmal Thann oder Zabern in den Bereich der herrscherlichen Wirksamkeit.

Die Beziehungen der Bürger der elsässischen Städte waren erheblich geringer als diejenigen, die wir selbst bei kleineren Städten besonders Oberschwabens vorgefunden haben. Wie bei den Städten selbst, ergibt sich auch in dieser Hinsicht ein beträchtliches Ost-West-Gefälle, dementsprechend die Bürgerbeziehungen des Elsaß nur etwa das Niveau der gleichfalls unter pfälzischem Einfluß stehenden Städte des

⁶⁷⁹ Es sind dies Angehörige der Sippen und Familien von Achenheim, Bitsch, Bock, Boßweiler, Endingen, Geroldseck, Hagenbach, Hittenheim, Hohenstein, Leimheim, Neuenstein, Ochsenstein, Rabenstein, Rathsamhausen, Rickenbach, Schauenburg, Stein, Thann, Marschall von Waldeck, Wilberg und Zorn-Jungzorn.

⁶⁸⁰ Siehe insgesamt GRÜNEISEN, Westliche Reichsstädte passim, D. HÄNSSLER, Die elsässischen Reichsstädte während der "Burgunderherrschaft", unter besonderer Berücksichtigung der Freien Reichsstadt Mülhausen, in: Publication du centre européen d'études bourguignonnes XIVe-XVIIe siècles, Nr. 24 (1984), S. 43-51 und C. SIEBER-LEHMANN, Spätmittelalterlicher Nationalismus am Oberrhein und in der Eidgenossenschaft während der Burgunderkriege, ms. Diss. phil. Basel 1991.

⁶⁸¹ Die Belege für alle Städte im TB fol. 2r, 3v, 7v, 17v, 18r, 19r, 24v, 26v, 33r-34r, 41r, 42r, 59v, 78v, 80r, 91r, 92v, 95r, 102r, 113v, 128v, 129r, 131v, 134v, 170r, 174r-v, 183v, 185v, 187r-v, 193r, 196v, 207v, 212r, 217r, 220r, 225r, 232r-v, 237r, 239v, 241r, 242r, 243r, 245v, 248r, 249r, 251r, 253r, 256r, 257r, 259r, 262r, 263v, 269v, 286r, 287r, 290r, 292v, 293r, 295r, 296r, 299v, 308r, 311v, 319v, 325r [19, 46, 100, 264, 276, 285, 288, 375, 403, 467, 503, 505, 507f., 514, 633, 649, 893, 1148, 1165, 1301, 1329, 1366, 1368, 1442f., 1578, 1731-1736, 1765f., 1804, 2181, 2183f., 2227, 2233, 2349, 2415, 2417, 2423, 2425, 2439-2444, 2513f., 2554, 2700, 2703, 2763, 2836, 2885, 2964, 3075-3078, 3085, 3152, 3188, 3206, 3224, 3238, 3274, 3321, 3336, 3367, 3371, 3401, 3452f., 3468, 3497, 3499f., 3561-3563, 3582, 3953-3956, 3958f., 3972, 3978, 4024, 4065, 4078, 4119, 4139, 4198, 4320, 4322, 4372, 4504, 4596-4599].

südlichen Mittelrheins erreichten. Daß dennoch rund 100 Belege zusammenkommen⁶⁸², resultiert aus der außerordentlichen Städtedichte dieser Landschaft. Denn mit wenigstens 18 Familien oder Personen in aktiven oder passiven Kontakten zum Herrscherhof steht Straßburg⁶⁸³ zwar an der Spitze aller elsässischen Kommunen, aber doch erstens überhaupt nicht so weit, wie es seiner Größe entspräche, und zweitens - im landschaftlichen Vergleich - bei weitem hinter vergleichbar großen und bedeutenden Städten königsnaher Landschaften. Sieben Familien lassen sich noch für Kaysersberg⁶⁸⁴ namhaft machen, aber jeweils nur vier oder fünf aus Colmar⁶⁸⁵ und Schlettstadt⁶⁸⁶ und aus Hagenau gar nur die Schultheißen Reinhard May und Heinrich Holzapfel; auf alle anderen Städte teilen sich etwa 18 Familien auf, die ebenfalls überwiegend ein kammergerichtliches Interesse am Herrscher befriedigten und hier ebensowenig namentlich angeführt werden müssen wie die wenigen Elsässer jüdischen Glaubens⁶⁸⁷.

Bedenkt man freilich zu guter Letzt, daß das Kammergericht dem Herrscher hier wie anderswo durchaus ansehnlichen Einfluß auf ländliche Bereiche, auf die Dörfer (hier: der Landvogtei) und auf Bauern verschafft hat, sei es, daß hier z.B. der Abt von Murbach gegen seine Dörfer prozessierte oder z.B. das Dorf Stutzheim unter anderem sogar privilegiert wurde⁶⁸⁸, waren die Beziehungen aufs Ganze gesehen zahlreich und vielfältig, aber weitgehend ohne Höhepunkte.

⁶⁸² TB fol. 2r, 4v, 5v, 14v, 17v, 25r, 26v, 47v, 59v, 78v, 92v, 95r, 102r-v, 115r, 127v, 143v, 157r, 173r, 183v, 191v, 196v, 197r, 202r, 207r-v, 212r, 213v, 214v, 215r, 217r, 225r, 231v, 239v, 240r, 241r, 242v, 246r, 247v, 248r-249r, 251r, 258v, 259r-v, 262r, 286r, 292r, 295r, 296r, 300r, 303v, 307r, 308r, 311v, 312r, 325r [18-20, 54, 71, 215, 269, 383, 403, 722, 893f., 1148, 1329f., 1363, 1442-1444, 1446, 1595, 1724f., 1905-1908, 2034, 2220, 2348-2350, 2493, 2553f., 2563, 2630, 2692-2696, 2763, 2784, 2800, 2809, 2836, 2964, 3069, 3187f., 3197, 3206, 3228, 3230, 3285, 3310, 3321, 3329, 3336, 3366f., 3490f., 3496f., 3508f., 3560-3562, 3955, 3960, 4058f., 4078, 4098, 4119, 4139, 4205, 4257, 4305, 4307-4310, 4320f., 4323, 4372, 4382, 4596-4598].

⁶⁸³ Als Straßburger bzw. mit Straßburg verbundene Familien lassen sich identifizieren bzw. vermuten die Bock, v. Bolsenheim, Böcklin, Egstein, v. Endingen, Frank, Gossel, Hüffel(in), Jörger (Schultheiß), Knobloch (Münzer), v. Müllenheim, v. Odratzheim, Schauritter (?), Tesch, Teufel, zum Trubel, Walich, v. Windeck.

⁶⁸⁴ Camer, Hering, Martin, Otterlin, Quetzschan, Seckler (Segler, vielleicht aus Colmar?), Sifried.

⁶⁸⁵ Bavare, Beck, Danner, Martin, vielleicht auch die oben bei Kaysersberg genannte, in Erbschaftssachen prozessierende Familie Seckler (Segler).

⁶⁸⁶ Bangewater, Herrenberg, Olmulner, Wegmann, Ziegler.

⁶⁸⁷ Die Belege für diese im TB fol. 52v, 65v, 92v, 114v, 242v [791, 970, 1329f., 1589, 3230].

⁶⁸⁸ Belege für das "ländliche" Elsaß im TB fol. 17r, 80r, 91r, 101v, 127v, 131v, 150v, 190r-v, 214v, 219v, 231v, 243r, 259v, 300r [259, 1165, 1298f., 1432-1435, 1724f., 1765-1768, 1983, 2476, 2478-2480, 2482, 2793, 2874, 3069, 3239, 3509, 4207]. In diesem Rahmen ist auch ein Schreiben an das Hofgericht in Ensisheim im TB fol. 52v [791] zu sehen.

4.2. Bayern und Salzburg

Wenngleich nicht gleich intensiv und weitgespannt, muß der Analyse der Herrscherbeziehungen Schwabens doch wenigstens ein vergleichender Blick auf diejenigen Bayerns einschließlich Salzburgs allein schon deshalb folgen, weil die Intensivierung und Neufundierung der kaiserlichen Wirksamkeit seit 1470 überall in Schwaben die Hürden zu überwinden hatte, die die erfolgreiche wittelsbachische Territorial- und Hegemonialpolitik aufgerichtet hatte und weiter zu errichten suchte. Aber auch in den bayerischen Teilherzogtümern selbst sowie in ihren nicht-schwäbischen Hegemonialbereichen warteten etliche Kräfte darauf, ihre Bemühungen zur Abwehr landesfürstlicher Vereinnahmung mit kaiserlichen Interessen verknüpfen, andere sogar, das ganze oberdeutsche politische System der Wittelsbacher zu Fall bringen zu können. Der dynastische Wettstreit⁶⁸⁹ zwischen dem habsburgischen König und Kaiser und den ihrerseits königsfähigen Wittelsbachern in Bayern und am Rhein besaß außergewöhnliche Brisanz, weil zum einen keine andere deutsche Landschaft, kein anderer binnenreichischer Diözesan- und Territorienkomplex enger mit den österreichischen Erblanden verzahnt war⁶⁹⁰, sich zum anderen die beiderseitige Rivalität auf königsnahe Herrschaftsträger und die königsnahen Bereiche erstreckte und zum dritten die wittelsbachische Politik seit längerem über oberste Territorialverhältnisse hinauswuchs und sich bald vollends anschickte, mit den Habsburgern auf der europäischen Ebene konkurrieren.

Im Wettstreit mit den Herzögen, von denen mehrere schon als kaiserliche Räte gewürdigt wurden, unterhielt insbesondere der selbstbewußte hohe und niedere Adel des von den oberbayerischen Herzögen unzureichend integrierten Straubinger Landes eigenständige Beziehungen zur Zentralgewalt⁶⁹¹. Die z.T. mit dem Streben nach

⁶⁸⁹ V. PRESS, *Wettiner und Wittelsbacher - die Verlierer im dynastischen Wettlauf des Alten Reiches: Ein Vergleich*, in: *Sachsen und die Wettiner - Chancen und Realitäten*, Dresden 1990 (= *Dresdner Hefte*), S. 63-71; STAUBER, *Reichslehnsrecht*.

⁶⁹⁰ Methodisch ist im folgenden grundsätzlich zu beachten, daß der in seinem Ausmaß nicht genau zu bemessende, fraglos aber ansehnliche und die Beziehungen stark prägende Teil der bayerischen Beziehungen zu Friedrich III., der - wie z.B. Münz- und Zollfragen - die Erblände betraf, von der "österreichischen" und nicht von der der "römischen" Kanzlei abgewickelt wurde, aus der das Taxregister stammt. Vgl. zu einem anderen Element der Beziehungen R. RADNER, *Die Universität Wien und ihre bairischen Hörer (1365-1517)*, Diplomarbeit Wien 1987.

⁶⁹¹ An grundlegenden Quellensammlungen und aus der reichhaltigen Literatur zum bayerischen Adel und den Landständen seien angeführt *Baierische Landtags-Handlungen*; M. v. FREYBERG, *Geschichte der bayerischen Landstände und ihrer Verhandlungen*, 2 Bde., Sulzbach 1828/29; *Der Adel des Königreichs Bayern*, bearb. v. O. T. v. HEFNER, Nürnberg 1856-59 (= J. Siebmacher, *Großes und allgemeines Wappenbuch*, 2, Abt. 1 u. 7, Abt. 1); *Abgestorbener Bayerischer Adel*, Tl. 1-3, bearb. v. G. A. SEYLER, Nürnberg 1884-1911 (= J. Siebmacher, *Großes und allgemeines Wappenbuch*, 6, Abt. 1); *Genealogisches Handbuch des in Bayern immatrikulierten Adels*, hg. v. der *Vereinigung des Adels in Bayern e. V.*, 1-11ff., Schellenberg/Neustadt-Aisch 1950-75ff.; E. HANEL, *Die Rechtsstellung der bayerischen Landstände im 15. Jahrhundert unter Hinweis auf die Verhältnisse in den einzelnen Landesteilen*, ms. Diss. jur. München 1951; LIEBERICH, *Landherren*; K. Frhr. v. ANDRIAN-WERBURG, *Der altpäpstliche Adel im landesfürstlichen Staat der Wittelsbacher bis zum Abschluß der ritterschaftlichen Verfassung*, in: *Deutscher Adel*

Festigung reichsunmittelbarer Positionen verbundene Stellungnahme dieser Landherren und Ritter in den oberbayerischen Hauskonflikten hat dem Kaiser immer wieder Anlaß zu Interventionen geboten. Auch dies wurde schon im Ratskapitel ausgeführt und bedarf hier nur insoweit der Ergänzung, als sich der Kaiser in der ersten Hälfte der 1470er Jahre einer zeitweiligen Zurückhaltung befleißigte, um den gegenwärtigen Modus vivendi mit den Wittelsbachern nicht zu gefährden⁶⁹².

Daß darüber hinaus alle Angelegenheiten, die das Erzbistum Salzburg, die Bistümer Chiemsee, Freising, Passau und Regensburg, das Stift Berchtesgaden und die Reichsstadt Regensburg betrafen, der besonderen Aufmerksamkeit dieses Herrschers gewiß waren, ist nach allem, was wir über die Kirchenpolitik Friedrichs III. herausgearbeitet haben, selbstverständlich. Wenn sich die territoriale Verdichtung der bayerischen Herzogtümer schon dadurch geringer als vielfach angenommen erweist, dann ist im Rahmen der Konstellationsanalyse auch noch auf die überraschend hohe Bedeutung hinzuweisen, die der Kaiser für bayerische Territorialstädte und ihre Bürger besaß. Während etwaige städtische Privilegien - wie damals die Bestätigung des den Regensburgern so abträglichen Stapelprivilegs für Ingolstadt - nicht ohne Willen und Betreiben der Herzöge denkbar sind, hat vor allem das damals effektivierte Kammergericht gleichermaßen für Städte und Bürger auch zahlreiche direkt aus dem "Land" kommende, von den Fürsten weniger oder gar nicht kontrollierte Beziehungen zur Zentralgewalt konstituiert⁶⁹³. Diese bilden den weit überwiegenden Teil der in über hundert Kaiserschreiben dieser Zeit hervortretenden Kontakte etwa genauso vieler bayerischer Bürgerfamilien zum Herrscherhof und waren in Anbetracht der hohen durchschnittlichen Prozeßdauer durchaus stärker kontinuiertsbildend als z.B. das gleichfalls befriedigte Wappenbedürfnis derselben Interessentenschicht⁶⁹⁴. Daneben darf man im

1430-1555. Büdinger Vorträge 1963, hg. v. H. RÖSSLER, Darmstadt 1965 (= Schriften zur Problematik der deutschen Führungsschichten in der Neuzeit, 1), S. 48ff.; P. FRIED, "Modernstaatliche" Entwicklungstendenzen in bayerischen Ständestaat des Spätmittelalters. Ein methodischer Versuch, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, 2, hg. v. H. PATZE, Sigmaringen 1971 (= VuF, 14), S. 301-341; K. BOSL, Stände und Territorialstaat in Bayern, ebd. S. 343-368; V. PRESS, Führungsgruppen in der deutschen Gesellschaft im Übergang zur Neuzeit um 1500, in: Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit. Eine Zwischenbilanz, hg. v. H. H. HOFMANN u. G. FRANZ, Boppard 1980, S. 29-77; H. LIEBERICH, Die bayerischen Landstände 1313-1807. Einleitung und Verzeichnisse, München 1988 (= Materialien zur bayerischen Landesgeschichte, 7).

692 Belege für damalige Kontakte der Herren von **Degenberg** und der Herren von **Frauenberg von Haag zu Brunn** zum Herrscher erschöpfen sich weitgehend in Kammergerichtssachen, s. TB fol. 66v, 69r, 117v, 223v, 227v, 231v, 312v [988, 1022, 1622, 2931, 2997f., 3064, 4393-4396] bzw. ebd. fol. 17v, 66v, 68v, 169v, 174r, 255v [268, 988, 1014, 2178, 2231, 3444].

693 Die Belege für Ingolstadt im TB fol. 39r [602], Landau ebd. fol. 66v, 149r [984, 1963], Landsberg ebd. fol. 189r, 197v, 293r [2463, 2568, 4081f.], Landshut ebd. fol. 16r [242] und Straubing ebd. fol. 18v, 56r, 142v (Zoll) [279, 844, 1898 (Zoll)]. Siehe z.B. W. STÖRMER, Zur Bedeutung altbayerischer Städte im Spätmittelalter, in: VHVndb 109 (1983), S. 113-133; H.F. NÖHBAUER, München. Eine Geschichte der Stadt und ihrer Bürger. 1: Von 1158-1854, München 1989.

694 Die tiefere Analyse der Herrscherbeziehungen der Bürger bayerischer Städte muß der Stadt- und Regionalgeschichte überlassen werden, da sie äußerst arbeitsaufwendige Identifizierungsarbeiten erfordert.

Rahmen eines Ansatzes, der die "alltägliche Bedarfsbefriedigung" durch die Zentralgewalt im Verhältnis zu den politischen Verwicklungen auf der höchsten Ebene aufwertet, die Wirkung der Befruchtungsmöglichkeiten nicht gering achtet, die die bayerischen Kirchen dem Kaiser boten⁶⁹⁵.

4.2.1. Die Herzöge von Bayern

Von den drei im 14. Jahrhundert um das Königtum rivalisierenden Dynastien waren nach dem Aussterben der Luxemburger außer den Habsburgern die seit 1447 in die drei Hauptlinien in der kurfürstlichen Pfalz, in Oberbayern (München) und Niederbayern (Landshut) sowie in einige Nebenlinien geteilten Wittelsbacher übriggeblieben⁶⁹⁶, die Wettiner und Zollern mit zwar gelegentlich hervortretenden, aber weit geringeren und tatsächlich nie realisierten Erfolgsaussichten hinzugetreten.

Wenn wir Eichstätter hier der Einfachheit einbeziehen, lassen sich vorläufig vor allem Angehörige folgender Familien identifizieren oder dürfen als "verdächtig" gelten: **Eichstätt:** Alster, v. Eichstätt, Fischer, Geudel, Hungerer, Kessler, Leitgeb, Mentler, Mönchmeyer, Schemel, Senzlinger, Snider, Streusel, Tachtel, Waltenhofer, Winmayr; **Ingolstadt:** Agster (Ayster), Dauberger, Gyer, Holch, Reysinger; **Kelheim:** Bogner, Teschler, Frießheimer; **Landsberg:** Gartener, Glatz, Keslin, Lauer, Lederer, Salzmann gen. Baumeister, Smalholz, Zwyn; **Landshut:** Baltzinger, Leber, Neumeier, Oberndorfer; **München:** Adelshauser, Batschner, Feirabent, Fuchs, Gerwergel, Gienger, Hunger, Keußl, Krucklin, Ledersnyder, Locher, Purcstaynerin, Spanmesser, Stumpf, Sydennatter, Wagenmuler, Waßhofer; **Pfaffenhofen:** Ernst, Frieb, Jungermeyerin, Peck; **Rosenheim:** Ecker v. Bompelstetten, Glarcher, Stetner, Sunderhauser; **Straubing:** Bernhard, FINDER, Gebhart, Hefner, Holtzler, Junghofer, Langer, Peitzkorn, Prantl, Prenner, Straubinger, Wagenman. Darüber hinaus begegnen Familien aus den Orten und Städten Berg b. Landshut, Berghofen, Bockenhofen/Eichstätt, Deggenedorf, Erchhofen/Regensburg, Feldmoching, Mühlberg, Mühlendorf, Oberschambach/Regensburg, Offenstetten/Regensburg, Passau, Rottenbuch, Stoffen b. Landsberg, Untermettenbach, Vilseck, Vilshofen, Wasserburg, Wolnzach sö. Ingolstadt. Die Belege für alle im TB fol. 2r-3r, 6v, 8r-v, 13v, 14r, 18r, 24r, 26r-27r, 29r, 30r, 41v, 56r, 62r, 82v, 90r, 91v, 103r, 112v, 118r, 120v, 121r-v, 130r, 132r, 136v, 139r, 142r-v, 161v, 162v, 171v, 173v, 179r, 180r-v, 183r, 197r-v, 200r, 203v, 208v, 213r, 214r-v, 221r, 223r, 226r, 227v, 230r, 250r, 255v, 260v, 274r, 293r-v, 296v, 297r-v, 299v, 303r, 307v, 313r, 315r, 317r, 322r [22-26, 34, 87, 109, 114, 118, 197, 203, 271f., 359, 394, 409f., 443, 460, 642, 844, 924, 1191, 1285f., 1303, 1453, 1563, 1624, 1656, 1659, 1661, 1746, 1769-1772, 1828, 1835, 1859-1861, 1890, 1897, 2087f., 2099, 2198, 2200, 2226, 2285, 2293, 2299, 2304, 2339, 2565, 2568, 2605, 2646f., 2713f., 2778, 2788, 2790, 2799, 2895, 2930, 2975, 2997f., 3039, 3043, 3357, 3444f., 3520f., 3747f., 3754f., 4081-4084, 4149, 4155, 4160, 4164, 4199f., 4247, 4317, 4403, 4432, 4462, 4548f.].

⁶⁹⁵ Das von HEINIG, Preces-Register ausgewertete Register dieser Zeit ist um allenfalls 20 Fälle aus dem Taxbuch zu ergänzen, die in erster Linie Regensburg und mit weitem Abstand Freising, Straubing, Chiemsee, München und andere Kirchen betreffen.

⁶⁹⁶ Zwangsläufig knapp und wenig differenziert G. SCHWERTL/P. FRIED, Art. Bayern, C.: Der Territorialstaat des Spätmittelalters (1180-1508), in: LexMA I (1980) Sp. 1704-1710. Grundlegend abermals das Handbuch Bayern 2, hier vor allem die Beiträge von KRAUS, Sammlung und W. VOLKERT, Staat und Gesellschaft. Erster Teil: Bis 1500, S. 476-558. Aus der dort reichhaltig verzeichneten sowie an neuerer Literatur seien für ganz Bayern eigens genannt A. BUCHNER, Geschichte von Bayern, 10 Bde., Regensburg-München 1820-55; J. WÜRDINGER, Kriegsgeschichte von Bayern, Franken, Pfalz und Schwaben von 1347-1506, München 1868-69; C. HÄUTLE, Die Wittelsbacher als Herzöge, Kurfürsten und Könige von Bayern vom Jahre 1180 an bis herab auf unsere Zeit, Augsburg 1880; M. DÖBERL, Entwicklungsgeschichte Bayerns, 1-3, München 1894-1931; W. BECK, Bayern Heerwesen und Mobilmachung im 15. Jahrhundert, in: AZ 31 (1911), S. 1-232; RÖTHLAUF, Beziehungen; S. HIERETH, Die bayerische Gerichts- und Verwaltungsorganisation vom 13. bis 19. Jahrhundert, München 1950 (= HAB, Tl. Altbayern, Einführung zum Verständnis der Karten und Texte); P. FRIED, Zur "staatsbildenden" Funktion der Landfriede im frühen bayerischen Territorialstaat, in: FS für Max Spindler zum 75. Geb., hg. v. D.

Im Rahmen unserer auf wenige Jahre bezogenen Konstellationsanalyse wirft die notwendige Beschränkung im Falle der Herzöge von Bayern besondere Schwierigkeiten auf, weil die Auseinandersetzung zwischen den Wittelsbachern und Friedrich III. als römisch-deutschem Herrscher und Senior des Hauses Österreich ein politisches Kontinuum des gesamten Reichsgeschehens in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bildet. Diese dynastische und reichspolitische Auseinandersetzung erreichte bekanntlich um 1460 einen ersten Höhepunkt. Sie war dann eines derjenigen Elemente, an denen sich nach 1470 die Intensivierung der kaiserlichen Wirksamkeit emporrankte. Zumal sich der Grundkonflikt im letzten Jahrzehnt der Regierungszeit Friedrichs III. wieder beträchtlich verschärfte und sich mit den äußeren Bedrohungen von Kaiser und Reich verband, hat er zur "Verdichtung" des Reichs und sogar zur frühen "Internationalisierung" der Politik beigetragen. Maßgebend für den Erfolg, den die Habsburger schließlich mit Hilfe des überwiegend zu diesem Zweck initiierten Schwäbischen Bundes erlangten⁶⁹⁷, war neben der Tatsache, daß Friedrich III. alle gegen seine

ALBRECHT, A. KRAUS u. K. REINDEL, München 1969, S. 283-306; E. SCHREMMER, Die Wirtschaft Bayerns. Vom hohen Mittelalter bis zum Beginn der Industrialisierung. Bergbau, Gewerbe, Handel, München 1970; S. GEBHART, Bayerisch-Österreichische Beziehungen von 1335-1439, ms. Diss. phil. Wien 1971; H. RANKL, Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment in Bayern, 1971 (= *Miscellanea Bavarica Monacensia*, 34); E. RIEDENAUER, Das Herzogtum Bayern und die kaiserlichen Ständeserhebungen des späten Mittelalters, in: ZBLG 36 (1973), S. 600-644; Quellen zur Geschichte der fränkisch-bayerischen Landfriedensorganisation im Spätmittelalter, bearb. v. G. PFEIFFER, München 1975 (= *Schriftenreihe z. bayr. Landesgeschichte*, 29; zugleich: VÖ d. Gesellschaft f. Fränk. Geschichte, Reihe II, 2); GISMANN, Beziehungen; P. FRIED, Hochadelige und landesherrlich-wittelsbachische Burgenpolitik im hoch- und spätmittelalterlichen Bayern, in: Die Burgen im deutschen Sprachraum. Ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung, 2, hg. v. H. PATZE, Sigmaringen 1976 (= *VuF*, 19), S. 331-352; H. ANGERMEIER, Bayern und der Reichstag von 1495, in: HZ 224 (1977), S. 580-614; K.-L. AY, Altbayern von 1180 bis 1550, München 1977 (= *Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern*, I/2); V. PRESS, Bayern, Österreich und das Reich in der frühen Neuzeit, in: VHVO 120 (1980), S. 493-519; BOSL, Bayerische Geschichte; FORCHER, Bayern; ADELMANN, Plieningen; St. WEINFURTER, Herzog, Adel und Reformation. Bayern im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, in: ZHF 10 (1983), S. 1-39; V. PRESS, Schwaben zwischen Bayern, Österreich und dem Reich 1486-1805, in: Probleme der Integration Ostschwabens in den bayerischen Staat. Bayern und Wittelsbach in Ostschwaben, hg. v. P. FRIED, Sigmaringen 1983 (= *VÖ d. Schwäb. Forschungsgemeinschaft bei der Komm. f. Bayerische Landesgeschichte*, Reihe 7: Augsburgs Beiträge zur Landesgeschichte Bayerisch-Schwabens, 2), S. 17-78; Land und Reich, Stamm und Nation. Probleme und Perspektiven bayerischer Geschichte. Festgabe für Max Spindler zum 90. Geburtstag, hg. v. A. KRAUS, 1, München 1984 (= *Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte*, 78), hier bes. P. FRIED, Die Entstehung der Landesherrschaft in Altbayern, Franken und Schwaben im Lichte der Historischen Atlasforschung. Ein vorläufiger Überblick, S. 1-13 und E. RIEDENAUER, Bayerischer Adel aus landesfürstlicher Macht, S. 107-136; KRAUS, Bayern; J. ENGLBRECHT, Drei Rosen für Bayern. Die Grafen zu Toerring von den Anfängen bis heute, Pfaffenhofen 1985; W. STÖRMER, Die innere Konsolidierung der wittelsbachischen Territorialstaaten in Bayern im 15. Jahrhundert, in: Europa 1500, hg. v. F. SEIBT u. W. EBERHARD, Stuttgart 1987, S. 175-194; Wittelsbacher Hausverträge des späten Mittelalters. Die haus- und staatsrechtlichen Urkunden der Wittelsbacher von 1310, 1329, 1392/93, 1410 und 1472, hg. v. H. RALL, bearb. v. R. HEINRICH u. a., München 1987 (= *Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte*, 71); K. BOSL, Die bayerische Stadt in Mittelalter und Neuzeit. Altbayern - Franken - Schwaben, Regensburg 1988; P. SCHMID, Das Haus Wittelsbach und die Reichssteuer des Gemeinen Pfennigs von 1495. Zur wittelsbachischen Reichspolitik am Ende des 15. Jahrhunderts, in: ZBLG 51 (1988), S. 51-75.

Herrschergewalt gesponnenen Intrigen überstand und seinem Haus mit der Wahl Maximilians die Machtmittel des Königums sicherte, daß die Wittelsbacher ihre Trennung zunächst ungeachtet zeitweiliger Erfolge weder politisch noch tatsächlich zu überwinden vermochten. Die offenen und versteckten Rivalitäten zwischen den und innerhalb der wittelsbachischen Linien zählten zu den von den habsburgischen Herrschern genutzten politischen Möglichkeiten, während auf der anderen Seite die Wittelsbacher den Dissens zwischen Friedrich III. und Maximilian I. nach 1486 nicht grundsätzlich zu ihren Gunsten zu nutzen verstanden.

Daß sich der Konkurrenzkampf zwischen Habsburgern und Wittelsbachern in der uns hier primär interessierenden ersten Hälfte der 1470er Jahre, würde man ihn in Form einer Kurve graphisch darstellen, in einem beruhigten Wellental befand, ist zum einen auf den fortgesetzten, nun aber nicht mehr grundsätzlich gegen den Kaiser gerichteten politischen Primat Herzog Ludwigs des Reichen und den ungeklärten Führungskonflikt in Oberbayern zurückzuführen.

Der durch die Überlieferung des Taxbuches abgedeckte Zeitraum wird bezüglich der beiden regierenden bayerischen Herzöge noch bestimmt durch die klare Dominanz, die der Landshuter in den Vorjahren zunächst gegenüber Herzog Albrecht III. von Oberbayern und dann auch gegenüber dessen Sohn Albrecht IV. gewonnen hatte⁶⁹⁸. Dies findet seinen quantitativen Ausdruck in der Tatsache, daß Ludwig in den Kaiserschreiben der ersten Hälfte der 1470er Jahre etwa doppelt so häufig genannt wird wie sein Münchener Vetter⁶⁹⁹. Damit zählt der Landshuter damals zwar nicht zu der mit weitem Abstand von Markgraf Albrecht von Brandenburg angeführten Spitzengruppe der weltlichen "Partnerfürsten" des Kaisers, aber in Gesellschaft z.B. Markgraf Karls von Baden doch zu der nicht wesentlich umfangreicheren zweiten

⁶⁹⁷ Grundlegend K. KLÜPFEL, *Der Schwäbische Bund*, in: *Schwaben wie es war und ist*, hg. v. L. BAUER, Bd. 1 (1842), S. 29-60; F. WAGNER, *Die Aufnahme der fränkischen Hohenzollern in den Schwäbischen Bund*, in: *Jahresbericht über das kgl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium und die kgl. Vorschule zu Berlin*, Berlin 1880, S. 3-32; DERS., *Der Schwäbische Bund und die fränkischen Hohenzollern*, in: *FDG 22* (1882), S. 259-327 u. 25 (1885), S. 463-510; K. KLÜPFEL, *Der Schwäbische Bund*, in: *Historisches Taschenbuch VI*, Folge 2 (1883), S. 91-135 u. Folge 3 (1884), S. 73-119; BOCK, *Schwäbischer Bund*; zuletzt CARL, *Eidgenossen*.

⁶⁹⁸ Es geht hier nicht um eine Würdigung des politischen Verhältnisses zwischen dem Kaiser und dem niederbayerischen Herzog Ludwig dem Reichen als einem der entscheidenden Fürsten für die kaiserliche Reichspolitik, sondern nur um den Aufweis des schriftlichen Niederschlags der gegenseitigen Kontakte. Gefragt wird also danach, was sich beide Gewalten im Zeitraum der Überlieferung des Taxbuchs gegenseitig bedeuteten, wozu der Fürst den Kaiser und letzterer den Fürsten benötigte. Dies dient dann als Grundlage des Vergleichs mit anderen Fürsten. Dabei muß klar sein, daß nicht alle Kontakte, so z.B. die wichtigen Vermittlungsbemühungen Ludwigs im Konflikt, der neuerdings das Verhältnis zwischen dem Kaiser und dem Pfalzgrafen auf einen Tiefpunkt führte, schriftlichen Niederschlag gefunden haben. Nicht die gesamte "Wirksamkeit" des Kaisers läßt sich also eruieren, aber ein aussagekräftiges Maß.

⁶⁹⁹ Siehe die Belege für Ludwig in Anm. 703, die etwa 30 Belege für Albrecht IV. im TB fol. 39r, 41v, 64r, 67v, 74v, 82r, 86r, 112v, 129r, 130v, 139r, 142v, 155v, 169v, 172r, 206v, 216r-v, 220r, 221v, 227v, 231v, 256r, 257v, 258v, 274r, 294r [600, 640, 950-952, 995, 1103, 1186, 1254, 1567, 1738, 1755, 1858, 1898, 2021, 2175, 2210, 2686, 2819, 2828, 2881, 2903, 2998, 3064, 3452f., 3475, 3489, 3748, 4095].

Gruppe. Es scheint, als seien seine Beziehungen "qualitativ" unverbindlicher als diejenigen Herzog Albrechts von München gewesen. Dieser ist nach der Zahl der Kaiserschreiben zwar nur einer dritten Gruppe zuzurechnen, weilte damals als Rat des Herrschers jedoch häufig persönlich am Hof und befand sich somit im mündlichen Einflußbereich. Es kann aber dessenungeachtet kein Zweifel darüber bestehen, daß Albrechts politisches Gewicht in diesen Jahren erheblich geringer war als dasjenige Ludwigs des Reichen.

Denn der Landshuter war der Führer des 1469 erneuerten Bündnissystems der Wittelsbacher mit Sachsen und Ungarn sowie mit Burgund, dessen Motiv in der ihnen gemeinsamen Abwehrhaltung gegenüber dem Kaiser, dem zollerschen Markgrafen in Ansbach und König Georg von Böhmen bestand, von dem sich die Wittelsbacher seit 1465/66 radikal abgewandt hatten. Vom Kaiser und König Matthias von Ungarn als den beiden Gewalten, die endgültig 1468 an Podiebrads Stelle getreten waren, scherte der Kaiser nach seinem Zerwürfnis mit dem Corvinen schon bald (1469/70) wieder aus und suchte nun seinerseits zu einem die Wittelsbacher ebenso wie die Zöllern integrierenden politischen System zu gelangen.

In dessen Zentrum sollte mit Schwaben diejenige Landschaft stehen, die die meisten Interessenten an der Wirksamkeit der Zentralgewalt aufwies und aus der die einflußreichsten Akteure am Herrscherhof stammten. Die generelle Öffnung des Kaisers zum Reich verschaffte ihm neuen Zugang zu Schwaben, dessen Kontrolle er vordem an Niederbayern verloren hatte. Dabei vermied er den vormaligen Fehler, sich zu eng an eine Partei zu binden, so daß der Landshuter auch damals nicht die angestrebte Funktion des kaiserlichen Stellvertreters gewann, die Albrecht Achilles längere Zeit inne gehabt hatte und im Zuge der burgundischen und ungarischen Bedrohung wiederzugewinnen trachtete. Ein Indiz für das fortbestehende Mißtrauen ist unzweifelhaft, daß der Kaiser den Herzog vor der Landshuter Hochzeit (1475) auf seinen Reisen nicht besuchte und der Herzog selbst wie auch seine Gesandtschaften nicht an den Herrscherhof zogen, wenn ihnen nicht zuvor ausdrückliches Geleit zugesichert worden war⁷⁰⁰. Maßgebend dafür war natürlich außer den Verletzungen der Vergangenheit, die der Kaiser bekanntlich niemandem nachsah, daß der zwischen dem Kaiser und den Wittelsbachern stehende Konflikt um den Pfalzgrafen nicht nur bestehen blieb, sondern vom Kaiser in Anbetracht scheiternder Vermittlungsbemühungen des Landshuters sogar verschärft wurde.

Das Schwergewicht der Beziehungen zwischen Herzog Ludwig und dem Kaiser lag auf den Bemühungen der noch immer von Martin Mair bestimmten niederbayerischen Politik um eine Beilegung des Konflikts mit dem Pfalzgrafen als Voraussetzung einer engeren Verbindung mit dem Kaiser und seinem Haus. In der Verfolgung dieses

⁷⁰⁰ Siehe zu den Kontakten TB fol. 242r, 246v, 248r, 306v [3222f., 3298, 3317, 4304].

Ziels drückt sich einerseits Ludwigs in den letzten Regierungsjahren deutlich hervortretendes Bewußtsein vom Haus Wittelsbach aus, dem er als Senior vorstehe, auf der anderen Seite liegt hierin aber auch der Grund für die erkennbare Zurückhaltung des Kaisers. Wenngleich gerade damals vieles mündlich verhandelt wurde, täuscht der uns allein zugängliche schriftliche Niederschlag der Kontakte nicht in der Gewißheit, daß der Kaiser den durch zahlreiche Gesandtschaften überbrachten Anerbieten des Herzogs nur soweit nachkam, wie es seinen eigenen Interessen nutzte und die Einflüsterungen etlicher Räte ignorierte, die seinen gänzlichen Bruch mit dem Brandenburger zugunsten des Wittelsbachers nicht ungern gesehen hätten. Einen solchen hätte er auf höchster Ebene durch die Zustimmung zu einer ehelichen Verbindung zwischen seiner Tochter Kunigunde und Jungherzog Georg dokumentieren können, wie sie Mair als Pendant zur Vermählung einer Tochter seines Herrn mit Pfalzgraf Philipp mehrfach intensiv anstrebte, tagespolitisch z.B. aber auch schon dadurch, daß er den beharrlichen Bemühungen des Landshuters um die Wiederaufrichtung und besondere Legitimierung des Landgerichts Graisbach entsprochen und dadurch oder auf anderem Wege die durch Privileg verbürgte außerordentliche Qualität und Ausdehnung der zollerschen Gerichtsbarkeit revidiert hätte.

Dieses Anliegen hat der Kaiser nicht erfüllt, und schon gar nicht ist er auf das Eheprojekt eingegangen. Trotz der gegenseitigen Annäherung scheint er auch noch in der ersten Hälfte der 1470er Jahre überhaupt gezögert zu haben, Herzog Ludwig zu privilegieren. Das Taxbuch jedenfalls enthält abgesehen von der am 7. September 1471 durch des Herzogs eigene Vermittlung kostengünstig expedierten Genehmigung der Öffnung der Burg Haag, die ihm die Herren Johann und Wolfgang von Frauenberg eingeräumt hatten⁷⁰¹, und der fraglos vom Landshuter Hof geförderten Bestätigung des Ingolstädter Stapelrechts⁷⁰² kein einziges kaiserliches Privileg für den niederbayerischen Herzog. Überwiegend wurden die Beziehungen also nicht aktiv durch die Interessen und Bedürfnisse des Herzogs und seines Hofes geprägt, sondern durch insgesamt etwa 40 Schreiben im Rahmen von Kammergerichtsprozessen, durch Inhibitionen, Kommissionen und Vermittlungsaufträge - so auf Wunsch der Regensburger in deren Konflikt mit Herzog Albrecht IV. von Oberbayern - sowie Förderungsschreiben konstituiert. Diese Schreiben hat der Herzog also nicht selbst erwirkt, sondern sie waren zugunsten Dritter an ihn gerichtet⁷⁰³; statt Ausdruck besonderer

701 TB fol. 68v [1014].

702 Siehe dazu weiter unten bei Regensburg.

703 Die damals an Herzog Ludwig als Adressaten gerichteten Schreiben finden sich im TB fol. 26v, 27v, 35v, 40v, 52r, 74v, 82r, 86r, 117v, 119v, 120v, 130r-v, 135v, 136v, 138v, 139r, 141v, 160r, 161r, 166v, 194r, 203v, 221v, 231v, 242r, 245v, 246v, 268r, 274r, 292r, 295r, 302v, 304v, 308v, 317v [406, 422, 544, 623, 790, 1103, 1186f., 1254, 1621f., 1639, 1655, 1746, 1755, 1820, 1835, 1856, 1860, 1887, 2069, 2083, 2142, 2520, 2647, 2903, 3067, 3220, 3282, 3297, 3663, 3755, 4063, 4116, 4239, 4273, 4332, 4334, 4468]. Siehe auch H. WOLFF, "Gemein ußgab ... zu dem kaiserlichen tag gen Regenspurg" 1471, Aus Landshuter

Nähe zum Kaiser sind sie folglich Kennzeichen der regionalen niederbayerischen Hegemonialqualität.

Daß es damals am Herrscherhof eine wittelsbachische "Partei" mit bevorzugt niederbayerischer Ausrichtung gab, kann als sicher gelten, wenn sie auch noch nicht stark genug war, sich gegenüber den Konkurrenten entscheidend durchzusetzen oder ähnlich abrupte politische Schwankungen und Kurswechsel des Kaisers zu bewirken wie später. Jedenfalls besaßen Herzog Ludwig und seine Höflinge Förderer am Hof und in der Kanzlei, die einige von ihnen kostenlos bediente. So promovierte Johann Waldner Anliegen seiner Landshuter "Kollegen" Dr. Martin Mair und Wolfgang Lebentaler⁷⁰⁴. Mairs Nachfolger Friedrich Mauerkircher sollizitierte einen Wappenbrief für den Bürger Georg Kreidenhofer, welcher jedoch die übliche Kanzleigebürh entrichten mußte; Wappenbriefe erhielten damals auch Herzog Ludwigs später sogar zum Freiherrn erhobener Sekretär Wolfgang Kolberger, die Kanzleischreiber Ulrich Slecht und Ambrosius Schwarzenhofer sowie der Astronom Johann Hartfelder⁷⁰⁵.

Die Landshuter Annäherung an den Kaiser kam Herzog Albrecht von Oberbayern entgegen und spaltete die pfalz-wittelsbachische Front. Nach Podiebrads Tod (1471) auch gegenüber der von den Degenbergern geführten Straubinger Landschaft in einer stärkeren Position, suchte Albrecht IV. von München⁷⁰⁶, der sich womöglich damals schon Hoffnungen auf böhmische Ehren machte, größere Selbständigkeit zu erlangen, indem er in dem von seinem Landshuter Systemführer wieder verschärften Konflikt mit Albrecht Achilles, zu welchem er die Kontakte nie hatte abreißen lassen, zu vermitteln suchte und vor eigenen Konflikten mit seinem niederbayerischen Verwandten nicht zurückschreckte⁷⁰⁷. Fast noch mehr als Herzog Georg von Landshut war er es, der nach dieser vorbereitenden Phase das politische "Erbe" des 1479 verstorbenen Ludwig des Reichen übernahm und - in kluger Einbindung Georgs - zu einer ganz neuen, fraglos nicht erst durch den Griff nach Regensburg überspannten Dimension trieb.

Kammermeisterrechnungen Herzog Ludwigs des Reichen, in: Universität und Bildung, FS Laetitia Boehm zum 60. Geburtstag, hg. v. W. MÜLLER, W. J. SMOLKA u. H. ZEDELMAIER, München 1991, S. 101-114.

⁷⁰⁴ TB fol. 20v, 64r [313, 953].

⁷⁰⁵ Darüber hinaus wurde auf Bitten Herzog Ludwigs eine Kommission an den Bischof von Augsburg im Prozeß zwischen Ulmer Bürgern und Vinzenz Scharsacher gratis expediert. Siehe für alles TB fol. 28r, 33r, 44r, 47v, 52v [431, 501, 674, 719, 795].

⁷⁰⁶ Zu ihm und seiner Politik speziell O. T. v. HEFNER, Geschichte der Regierung Albrecht IV., Herzogs von Bayern, in: Oberbayer. Archiv 13 (1852), S. 227-312; I. SILBERNAGL, Albrecht IV., der Weise, Herzog von Bayern, und seine Regierung, München 1857; HASSELHOLDT-STOCKHEIM, Albrecht IV., G. SCHWERTL, Albrecht IV., der Weise, in: LexMA I (1980) Sp. 315f.; W. STÖRMER, Die oberbayerischen Residenzen der Herzöge von Bayern unter besonderer Berücksichtigung von München, in: BDLG 123 (1987), S. 1-24. Vgl. unser Ratskapitel.

⁷⁰⁷ Zu den Spannungen um 1473 und den anschließenden Wirren um Kunz von Aufseß s. z.B. CHMEL, Fürstenbriefe.

Um sich gegen seine Brüder Christoph und Wolfgang durchzusetzen, hatte Albrecht IV. zunächst deren Helfer, die Straubinger Landherren und den Böckler-Bund mit Johann von Degenberg an der Spitze bekämpft⁷⁰⁸. Daß er dann, im Januar 1471, Christoph in München inhaftierte, rief bei vielen Empörung hervor, die Wolfgang zu heftigen Attacken gegen seinen Bruder und den Landshuter Hof hinriß. Unter dem Einfluß seines Hofmeisters Veit von Schaumberg suchte Wolfgang den Bruder zu befreien und beschuldigte Martin Mair nicht nur der Anstiftung zur Gefangennahme, sondern löste den Erlbach (Erlpeck)-Skandal aus. Auch der Kaiser konnte sich dem nicht verschließen, doch intervenierte er der Taxbuch-Überlieferung zufolge allenfalls halbherzig. Ihm war weniger am Schicksal der aufbegehrenden Jungfürsten, deren Vorgehen ihn an die Auseinandersetzungen mit seinem eigenen Bruder erinnern mochte, als an Albrecht IV. gelegen, der ihn politisch stützte und seinem Rat angehörte.

Möglicherweise hat der Kaiser seinen Rat, der damals häufig am Hof weilte, in der Frage des Hausstreits mündlich zu beeinflussen gesucht und auf diese Weise die vorläufigen Einigungen der Jahre 1472 und 1475 mit vorbereitet. An schriftlichen Interventionen bietet das Taxbuch statt vehementen Einschreitens gegen Albrecht geradezu das Gegenteil, nämlich eine aufgrund einer von Albrecht erhobenen Klage ergangene Vorladung Wolfgangs vor das Kammergericht, die die Bischöfe von Eichstätt und Augsburg verkündigen sollten⁷⁰⁹. Selbst durch die von Wolfgang provozierten Eröffnungen des ehemaligen landshutischen Schreibers Erlpeck, sein früherer Herr habe in der Vergangenheit hochverräterisch gegen den Kaiser intrigiert, ließ er sich nicht vom Kurs abbringen. Zwar korrespondierte er mit den beiden bayerischen Herzögen, als Erlpeck in Regensburger Haft lag⁷¹⁰, rettete diesen aber nicht vor dem Schafott. Und mit den Belangen Wolfgangs und Christophs wurden die ihrer Helfer, allen voran der Degenberger, mehrfach denjenigen Albrechts nachgeordnet⁷¹¹.

Dieser nutzte seine Nähe zum Herrscher auch in einer anderen Richtung aus, indem er - gleichzeitig für seine Brüder - am Kammergericht gegen den Herzog von Jülich-Berg auf die Herausgabe von 32.000 fl. klagte⁷¹². Dabei kamen ihm am damals stark "verrechtlichten" Hof seine in Italien erworbenen Rechtskenntnisse und seine Beziehungen zu Erzbischof Adolf von Mainz und dessen römischer Kanzlei zustatten, die ihn, seine Hofleute und Klienten im Laufe der Zeit fast regelmäßig bevorzugt bediente⁷¹³.

708 Siehe dazu M. PIENDL, Die Ritterbünde der Böckler und Löwler im Bayerischen Wald, in: Unbekanntes Bayern 5 (1660) S. 72-80.

709 TB fol. 64r [950-952].

710 TB fol. 130v [1755].

711 Einmal sollte Hans von Degenberg den inhaftierten Sohn eines Münchener Bürgers, also eines Untertanen Albrechts, freilassen und Herzog Christoph entsprechend auf ihn einwirken, ein andermal sollte er sich wegen einiger Güter verantworten, die er Albrecht entwendet habe, s. TB fol. 227v, 231v [2997f., 3064].

712 TB fol. 112v, 258v [1567, 3489].

Zumal sie keinerlei Besonderheiten aufweisen, kann man die etwa zehn Mandate, Inhibitionen und Promotionen, die der Kaiser im Interesse dritter Impetranten an Albrecht erließ, vernachlässigen und resümieren, daß der Kaiser seinen Einfluß überwiegend zugunsten und mit Hilfe Albrechts geltend gemacht hat. Einzig in Bezug auf die Stadt Regensburg und das dortige Kloster St. Paul waren die Meinungen schon damals divergent. Doch vorderhand wahrte Albrecht Zurückhaltung und Loyalität und folgte auch in der böhmischen Frage dem anti-Corvinschen Weg des Kaisers, indem er sich 1472 mit König Kasimir und dessen Sohn verbündete. Auch deshalb wurde er im selben Jahr neben anderen Fürsten zu einem Tag nach Passau abgeordnet, auf dem mit ungarischen Gesandten verhandelt werden sollte⁷¹⁴, dann im Oktober 1473 vom Trierer Treffen aus mit dem Auftrag, namens des Kaisers den zuvor verweigerten Huldigungseid entgegenzunehmen, nach Straßburg entsandt und überdies in einem Streit zwischen dem Straßburger Bischof und dem Markgrafen von Baden zum Kommissar ernannt⁷¹⁵.

Erst um 1480, als auf der einen Seite Albrecht IV. seine Regierung gesichert und seit 1478 rasch Anschluß an Sigmund von Tirol gefunden hatte, auf der anderen Seite Georg von Landshut die von seinem Vater Ende der 1460er Jahre aufgegebenen Expansionspolitik nach Schwaben wiederaufnahm⁷¹⁶ und beide Seiten ihr Ausgreifen zu koordinieren und bündnispolitisch abzusichern suchten, setzte eine neue Phase der Einflußnahme Friedrichs III. auf Bayern ein. In Anbetracht des Schutzvertrages, den die Stadt Regensburg im Oktober 1485 entgegen kaiserlicher Abmahnung mit Herzog Albrecht von Oberbayern geschlossen hatte, sowie der Nördlinger Krise griff Friedrich III. mit dem Augsburger Tag im November 1485 und dem Verbot, Bischof Friedrich Mauerkircher von Passau die Renten und Gülten auszurichten, "auf den Passauer Stiftsstreit zurück, der die erste Ursache der Verschlechterung der eine Zeitlang leidlichen Beziehungen zwischen dem Landshuter Hofe und ihm gewesen war"⁷¹⁷ und begann sich auch von dem Oberbayern zu distanzieren. Das Ergebnis ist bekannt und bedarf hier keiner detaillierten Darlegung, zumal diese Vorgänge den zeitlichen

713 So erhielt Jörg Saltzer, einer seiner Sängere, ein Promotionsschreiben an den Erzbischof von Salzburg und ein Trompeter Albrechts namens Gilg Holtzer wurde mit einem Wappen bedacht. Pikanterweise erhielt damals auch Thomas Pipperl, der später für Albrecht am Innsbrucker Hof intrigierte und geächtet wurde, ein Wappen, welches einem herzoglichen Türhüter gratis ausgehändigt wurde, s. TB fol. 216r-v, 220r [2819, 2828, 2881].

714 TB fol. 169v [2175].

715 Alles nach TB fol. 256r, 257v [3452f., 3475f.].

716 R. STAUBER, Herzog Georg der Reiche von Niederbayern und Schwaben. Voraussetzungen und Formen landesherrlicher Expansionspolitik an der Wende vom Mittelalter zu Neuzeit, in: ZBLG 49 (1986), S. 611-670; DERS., "Unser lieber Ohaimb, Fürst und Rahte ...". Überlegungen zum Verhältnis Herzog Georgs des Reichen von Niederbayern zu Kaiser Friedrich III. und Maximilian I., in: VHVndb 110/111, 1984/85 (1988), S. 239-258.

717 PRIEBATSCH, Reise S. 314.

Kernbereich unserer Konstellationsanalyse bei weitem überschreiten. Schon durch den blutig ausgetragenen Passauer Bistumsstreit bis zum äußersten provoziert, ließ der durch die übermütige Rigorosität der Wittelsbacher in der Zukunft seines Hauses gefährdete Kaiser Mitte der 1480er Jahre führe Zurückhaltung fallen. Reichspolitisch kulminierte der im wesentlichen dynastische Wettstreit in der Auseinandersetzung um Regensburg. Diese Stadt hatte seit dem großen Hoftag, den der Kaiser 1471 in ihren Mauern abgehalten hatte, zunehmend dessen positive wie negative Aufmerksamkeit erregt. Um die damals beginnende, für die Beziehungen ganz Bayerns zu Friedrich III. wichtige und in der Acht und der Übernahme der Stadtregierung durch kaiserliche Kommissare gipfelnde Entwicklung zu fundieren, erscheint es zweckmäßig, einen Blick auf die Beziehungen des Regensburger Bischofs und der anderen bayerischen Metropolen zum Kaiser zu werfen.

4.2.2. Die geistlichen Herrschaftsträger und ihre Metropolen

Soweit sie sich im Taxregister niedergeschlagen haben, waren die Herrscherbeziehungen der Bischöfe der bayerischen Diözesen und des Erzbischofs von Salzburg sowie der bayerischen Kirchen überhaupt⁷¹⁸ in der ersten Hälfte der 1470er Jahre weder eng noch zahlreich, sondern – was die Bischöfe angeht – im Gegenteil mit jeweils um oder knapp über zehn Belegen in etwa Bamberg, Basel und Straßburg vergleichbar und somit allenfalls durchschnittlich. Am ehesten erklärbar ist dies im Falle des in erster Linie aus politischen Gründen in Ungnade gefallenen Bischofs Ulrich von Passau⁷¹⁹, der nach düpierenden Vorgängen der vergangenen Jahre keinerlei Zutrauen, aber auch keinen Zugang zum Kaiser mehr gehabt haben dürfte. Er hatte, nachdem ihm der Kaiser durch die Herauslösung eines eigenen Bistums Wien aus dem Diözesanverband übel mitgespielt und ihn anschließend durch unnachgiebig erhobene Pachtgeldforderungen aus dem Kanzleramt verdrängt hatte, den kaiserlichen Hof soeben im Streit

⁷¹⁸ Allgemein R. BAUERREISS, Kirchengeschichte Bayerns, 1-7, St. Ottilien bzw. Augsburg 1949-70; N. BACKMUND, Die Chorherrenorden und ihre Stifte in Bayern. Augustinerchorherren, Prämonstratenser, Chorherren vom Hl. Geist, Antoniter, Passau 1966; J. HEMMERLE, Die Benediktinerklöster in Bayern, Augsburg 1970 (= Germania Benedictina, 2); R. ENDRES, Fränkische und bayerische Bischofsresidenzen, in: BDLG 123 (1987), S. 51-65.

⁷¹⁹ Ergänzend zu der im Kapitel über die geistlichen Räte des Kaisers angeführten Literatur sind hier zu Passau lediglich noch anzuführen A. ERHARD, Geschichte der Stadt Passau, 2 Bde., Passau 1862-64; L.H. KRICK, Die ehemaligen stabilen Klöster des Bistums Passau, Passau 1923; H. LEISS, Beiträge zur Entwicklung von Stadt und Markt in Niederbayern vom 10. bis 15. Jahrhundert, Passau 1935; M. HEUWIESER, Geschichte des Bistums Passau, Bd. 1, o.O. 1939; J. OSWALD, Der organisatorische Aufbau des Bistums Passau im Mittelalter und in der Reformationszeit, in: ZRG KA 61 (1941), S. 131-164; K. AMANN, Passau als landesherrliche Residenzstadt im spätmittelalterlichen Deutschen Reich, in: Vorträge und Forschungen zur Residenzenfrage, hg. v. P. JOHANEK, Sigmaringen 1990 (= Residenzenforschung, 1), S. 77-99; DERS., Die landesherrliche Residenzstadt Passau im spätmittelalterlichen Deutschen Reich, Sigmaringen 1992 (= Residenzenforschung, 3).

verlassen; die negative Verbindung hielt allein der Kaiser selbst aufrecht, indem er durch Kammergerichts-Mandate seine finanziellen Ansprüche weiterverfolgte⁷²⁰.

Was Salzburg angeht, so konstatierte schon Widmann (1909), daß anlässlich der Wahl Bernhards von Rohr (1466) "vom Kaiser gar nichts" zu hören gewesen sei⁷²¹. Die mehr als zwanzig Nennungen Bernhards im Taxbuch⁷²² übertreffen zwar die Zahl der Kontakte der Bischöfe von Regensburg, Passau und Freising beträchtlich, bestätigen aber dennoch insofern das Vorhandensein eines beiderseitigen Nicht-Verhältnisses, als offenbar kein einziges dieser Kaiserschreiben vom Erzbischof erbeten wurde oder ihn begünstigt hat, sondern alle nur von Dritten impetrierend oder vom Herrscher selbst ausgehende Interventionen waren, denen der Salzburger nachkommen sollte. Die von Beginn an auch dadurch belasteten Beziehungen, daß Bernhard von Rohr ebensowenig wie sein Neffe Sixtus von Tannberg zur kaiserlichen Klientel gehörte, haben sich bis 1475 zwar nicht wesentlich verschlechtert, aber es wurde auch keinerlei Grundlage geschaffen, durch die der 1477 offen ausbrechende "unselige Kampf mit dem Kaiser" hätte vermieden werden können⁷²³. Im Gegenteil hat des Kaisers politisches und kirchenpolitisches Vorgehen in der ersten Hälfte der 1470er Jahre die

⁷²⁰ Die urkundlichen Belege für den Passauer im TB fol. 82r, 91r, 99v, 131r, 138v, 141v, 202r, 212v, 220v [1187, 1302, 1412f., 1762, 1855, 1884, 2627, 2766, 2889].

⁷²¹ H. WIDMANN, *Geschichte Salzburgs*, Bd. 2, Gotha 1909 (= *Allgemeine Staatengeschichte*, 3. Abt.: *Deutsche Landesgeschichten*, 9), S. 298. Siehe zum folgenden speziell auch F.M. MAYER, *Über die Abdankung des Erzbischofs Bernhard von Salzburg und den Ausbruch des dritten Krieges zwischen Kaiser Friedrich III. und König Matthias von Ungarn (1477-1481)*, in: *AÖG* 55 (1877), S. 169-247; E. RICHTER, *Untersuchungen zur historischen Geographie des ehemaligen Hochstiftes Salzburg und seiner Nachbargebiete*, in: *MIOG EB* 1 (1885), S. 590-738; R. MELL, *Abhandlungen zur Geschichte der Landstände im Erzbistum Salzburg*, in: *MGLSK* 43 (1903), S. 93-178 u. 44 (1904), S. 139-255; K. HÜBNER, *Die Archidiakonateinteilung in der ehemaligen Diözese Salzburg. Mit einer Übersichtskarte*, in: *MGLSK* 45 (1905), S. 41-79; A. v. WRETSCHKO, *Zur Frage der Besetzung des erzbischöflichen Stuhles in Salzburg im Mittelalter*, Stuttgart 1907; W. FISCHER, *Personal- und Amtsdaten der Erzbischöfe von Salzburg (798-1519)*, Anklam 1916 (= *Diss. phil. Greifswald*); H. KLEIN, *Salzburg und seine Landstände von den Anfängen bis 1861*, in: *MGLSK EB* 5 (1965), S. 115-136; R. HEINISCH, *Die bischöflichen Wahlkapitulationen im Erzstift Salzburg*, ms. Hausarbeit am IÖG Wien 1968; GOTTSCHALK, Beckensloer; E.W. MAYRHOFER, *Die Sedisvakanz im Erzstift Salzburg*, ms. *Diss. phil. Salzburg* 1969; ZAISBERGER, Briefe; K. LACKENBAUER, *Der Kampf der Stadt Salzburg gegen die Erzbischöfe 1481-1524*, *Diss. phil. Salzburg* 1974; DOPPSCH, *Salzburg* S. 487-593; P.M. LIPBURGER, *Das sogenannte Christian Reutter'sche Stadtbuch. Beiträge zur Geschichte der Stadt Salzburg zwischen den Ratsbrief Kaiser Friedrichs III. von 1481 und der Stadt- und Polizeiordnung von 1524*, ms. Hausarbeit IÖG Wien 1983; M. KRISSEL, *Studien zur politischen, sozialen und wirtschaftlichen Struktur der Neubürger des Ersten Salzburger Bürgerbuches (1441-1541)*, *Diss. phil. Salzburg* 1984; P.M. LIPBURGER, *Bürgerschaft und Stadtherr. Vom Stadtrecht des 14. Jahrhunderts zur Stadt- und Polizeiordnung des Kardinals Matthäus Lang (1524)*, in: *Vom Stadtrecht zur Bürgerbeteiligung. FS 700 Jahre Stadtrecht von Salzburg*, hg. v. H. DOPPSCH, Salzburg 1987, S. 40-63; J.B. FREED., *Nobles, Ministerials and Knights in the Archdiocese of Salzburg*, in: *Speculum* 62 (1987), S. 575-611; HARTMANN, Passau; A. ALTMANN, *Geschichte der Juden in Stadt und Land Salzburg von den frühesten Zeiten bis auf die Gegenwart*, 2 Bde. (bis 1911). Weitergeführt bis 1988 v. G. FELLNER u. H. EMBACHER, Salzburg 1990.

⁷²² TB fol. 3r, 16r, 17v, 22v, 28r, 29r, 30r, 41r, 59v, 64r, 79v, 105v, 147v, 155v, 169r, 173v, 175r, 201v, 204r, 206v, 208v, 212v, 216r, 248v, 321v [38, 238, 268, 340, 433, 442, 457, 628, 892, 953, 1155, 1486, 1950f., 2021, 2171, 2225, 2238f., 2623, 2650, 2686, 2688, 2713f., 2769, 2819, 3334, 4541].

⁷²³ WIDMANN, *Geschichte Salzburgs* 2 S. 304f.

Rückversicherung, die der Erzbischof von vornherein bei Niederbayern und Ungarn gesucht hat, erst wirklich mit Leben erfüllt. Daß Bernhard in seiner "inneren" Politik eher konfliktbereit als integrativ wirkte und weder die "kaiserlich-habsburgischen" Parteigänger in Domkapitel und Landadel noch den Klerus oder die Stadt Salzburg wirklich für sich zu gewinnen vermochte, bot dem kaiserlichen Vorgehen neben Anlässen auch einen bisher analytisch vernachlässigten personellen Unterbau. So haben natürlich Bernhards Gegenspieler Propst Kaspar von Stubenberg und Abt Rupert Keuzel von St. Peter sowie die Stadt Salzburg auch und gerade in der ersten Hälfte der 1470er Jahre zur Durchsetzung ihrer Interessen eigene Kontakte zum Herrscherhof unterhalten⁷²⁴. Die damaligen, am Hof von dem gebürtigen Salzburger Kanzlisten und späteren Kanzler Johann Waldner geförderten Beziehungen der landesherrlichen Stadt Salzburg und ihrer Bürger zu Friedrich III. waren sogar zahlreicher als diejenigen mancher entfernteren Reichsstadt⁷²⁵. Da sie durchweg vom Wohlwollen des Kaiser geprägt waren, muß man den üblichen, vom Kaiser politisch genutzten Mechanismus von Anziehung und Abstoßung mehrerer Rivalen in Anschlag bringen und schon hier den städtischen Emanzipationsversuch beginnen lassen, der dann in dem Stadtrats-Privileg von 1481 gipfelte. Daß der Kaiser Salzburg in diesem Diplom als "unsere und des Reiches Stadt" bezeichnete, entsprach ganz seinem Vorgehen in Köln und Regensburg und erwuchs deshalb ebenso einer politischen Konzeption wie die konfliktreiche Installation Johanns von Gran auf dem Erzstuhl, die diesen und die Stadt enger denn je in das politische System einband, aber auch nicht zur Ruhe kommen ließ.

Gerade zu Beginn der 1470er Jahre scheiterten die Gurker Ambitionen von Bernhards Neffen Sixtus von Tannberg am Widerstand des Kaisers, so daß auch dieser, nachdem er wenig später mit Hilfe der Wittelsbacher und seiner Verwandten mit Freising versehen worden war, wenig Anlaß zu besonderer Dankbarkeit gegenüber dem Herrscher gehabt haben dürfte. Immerhin hat Friedrich die Freisinger Lösung offenbar nicht behindert und Sixtus sogar durch die Aufnahme in seinen Rat zu besonderer Loyalität verpflichtet. Wenn nicht einmal dieser⁷²⁶ sich intensiv um die

⁷²⁴ Siehe für den Propst TB fol. 17v, 201v [268, 2623], für St. Peter ebd. fol. 208v, 212v [2713, 2769].

⁷²⁵ Die von der Auseinandersetzung mit der Fleischhauerzunft geprägten städtischen Beziehungen im TB fol. 79v, 101r, 129v, 147v, 155v, 175r, 195r, 206r [1155, 1431, 1744, 1950f., 2020, 2237f., 2534, 2680]. Als Salzburger Bürger lassen sich identifizieren oder kommen in Frage Angehörige der Familien Diether, Elsenheimer, Hartperger, Kastener, Krabat, Lamprecht, Lurtz, Paugner, Pöttinger, Sopoler, Strudel, Truchseß, Waldner, Wannauer, Ass. iur. can. Westerdorfer, Wittinger. Die Belege im TB fol. 56r, 105v, 119r, 129v, 155v, 173v, 175r, 191r, 195r, 199v, 204r, 205r, 206r-v, 216r, 223r, 248v, 258r, 321v [845, 1486, 1636, 1745, 2020, 2225, 2237-2239, 2491, 2534, 2597, 2650, 2663, 2680, 2688, 2819, 2927, 3334, 3482, 4541]. Siehe dazu statt zahlreicher Detailuntersuchungen H. DOPSCH u. P.M. LIPBURGER, Die rechtliche und soziale Entwicklung [Salzburgs], in: Geschichte Salzburgs I, 2 S. 675-746, bes. S. 727-739 und Ch. E. JANOTTA, Das älteste Salzburger Bürgerbuch 1441-1541, in: Salzburger Museum Carolino Augusteum, Jahresschrift 32 (1986), Salzburg 1987, S. 6-192.

⁷²⁶ Die sechs Belege für den Freisinger im TB fol. 37v, 84r, 95v, 161v, 302r, 320v [581, 1207, 1370, 2088, 4233, 4531]. Ergänzend zu der im Kapitel über die geistlichen Räte des Kaisers angeführten Literatur sind

Wirksamkeit des Kaisers bemüht hat, dann verwundert es nicht, wenn auch die anderen Oberhirten "bayerischer" Bistümer sich distanziert verhielten und der Kaiser selbst sich damals nicht auf diese Bischöfe als tragende Säulen seines politischen Systems hat stützen können oder wollen.

Als solche kamen die reichsunmittelbaren Klöster und Stifte in Bayern gar nicht in Frage, aber auch sie bildeten ein Wirksamkeitspotential, insofern sie im Konfliktfall Rückhalt am Herrscher suchten. In der ersten Hälfte der 1470er Jahre galt dies allein für das Frauenkloster St. Paul in Regensburg, weniger hingegen für die anderen unmittelbaren Klöster Regensburgs und die Propstei Berchtesgaden, zumal letztere noch unter den Nachwirkungen zweier langjähriger Kammergerichtsprozesse mit dem Erzbischof von Salzburg bzw. mit Hallein litt⁷²⁷.

Maßgebend dafür war, daß alle diese Bischöfe sowie ihre Kapitel und die gesamte Geistlichkeit stark auf die beiden Wittelsbacher Herzöge orientiert und deren politischen Systemen zugehörig waren. Dadurch, daß die Herzöge etliche Funktionen erfüllten, die anderswo dem Herrscher zukamen, und daß dieser sich im Falle der Geistlichkeit ja ohnehin durch die Kurie beeinträchtigt sah, wurde deren direkter Zug zur Zentralgewalt gemindert und zum Teil wohl geradezu verhindert. Ungeachtet der Tatsache, daß in den Dom- und Stiftskapiteln mancher Parteigänger des Kaisers gesessen haben mag, bot nur die Situation der Neuwahl eines Oberhirten die Chance, die Einflußmöglichkeiten des Kaisers vergrößern. Diese Gelegenheit zu nutzen, konnte nicht ohne Konflikte mit den nahen und fernen Konkurrenten abgehen, wie die Fälle Passau und Salzburg schlagend erweisen.

Daß der Kaiser dennoch auch "täglich" im Spiel blieb oder sich ins Spiel brachte, resultierte nicht wenig daraus, daß die Metropolitanstädte seine Hilfe suchten oder von ihm beansprucht wurden. Zumal sich die Bischöfe bei ihrer Einflußvermehrung vielfach im Einvernehmen mit den politischen Raumhegemonen auf Papst und Kurie

hier zu Freising lediglich noch anzuführen E. UTTENDORFER, Die Archidiakone und Archipresbyter im Bisthum Freising und die Salzburgischen Archidiakone Baumburg, Chiemsee und Gars, in: Archiv für kathol. Kirchenrecht 63 (1890), S. 3-117; Freising. 1250 Jahre Geistliche Stadt, Freising 1989; GLASER, Hochstift Freising; für die Stadt auch H. MAUERSBERG, Sozioökonomische Strukturen von Bischofs- und Abteistädten des 14. bis 17. Jahrhunderts (Hamburg, Fulda, München-Freising, Augsburg, Basel), in: Bischofs- und Kathedralstädte des Mittelalters und der frühen Neuzeit, hg. v. F. PETRI, Köln-Wien 1976 (= Städteforschung, Reihe A, 1), S. 95-117.

727 Die Belege für den Propst von Berchtesgaden im TB fol. 3r, 28v, 30v, 129v, 147v [38, 441, 466, 1744, 1951]. Siehe dazu speziell [J. KITZMAGL], Processus vor dem hochlöblichen Kay. Reichshof Rath agitirt. In causa Berchtesgaden contra Salzburg, o. O. 1627; J.E. KOCH-STERNFELD, Geschichte des Fürstentums Berchtesgaden und seiner Salzwerke, Salzburg 1815; F. MARTIN, Berchtesgaden. Die Fürstpropstei der regulierten Chorherren (1102-1803), Augsburg 1923; Fürstpropstei Berchtesgaden, bearb. v. D. ALBRECHT, München 1954 (= HAB, TI. Altbayern, H. 7); DOPSCH, Salzburg im 15. Jahrhundert S. 522f. und besonders Geschichte von Berchtesgaden. Stift - Markt - Land, 1: Zwischen Salzburg und Bayern (bis 1594), hg. v. W. BRÜGGER, H. DOPSCH u. P. F. KRAMML, Berchtesgaden 1991.

zu stützen suchten, deren Interventionen der Kaiser seit Sixtus IV. zunehmend als Verstöße gegen seine eigene Obrigkeit begriff.

An keinem anderen bayerischen Beispiel lassen sich in der von uns besonders betrachteten ersten Hälfte der 1470er Jahre die konkrete, bis zum Landshuter Erbfolgekrieg gültige Ausprägung der Konkurrenzsituation zwischen dem habsburgischen Kaiser und den bayerischen Wittelsbachern sowie der Intensitätszuwachs der kaiserlichen Wirksamkeit schon unter Friedrich III. und einige der dabei angewandten Techniken besser verdeutlichen als an dem rechtlich ohnegleichen zersplitterten Regensburg.

Nachdem Bischof Heinrich von Absberg 1467 vom Kaiser nicht nur eine umfassende Privilegienbestätigung und die Regalienbelehrung erhalten hatte, sondern mit seinem Kapitel und der ganzen Geistlichkeit in den besonderen Schutz von Kaiser und Reich genommen worden war, war er rasch unter niederbayerischen Druck geraten. Diesen vermochten weder die schwachen "täglich" Beziehungen zum Kaiser⁷²⁸ noch der wohl 1471 erfolgte Eintritt Heinrichs in den kaiserlichen Ratsdienst⁷²⁹ wesentlich abzuschwächen. Nicht ein einziges Mal ist Heinrich in der Erfüllung eines Auftrags des Kaisers belegt, hingegen hat er als erfolgreicher Werber Herzog Ludwigs und seines Sohnes am polnischen Hof hat Bischof Heinrich eine gewisse Bekanntheit erlangt. So war es geradezu sein im Einklang mit Bestrebungen der bayerischen Herzöge stehender und von der Kurie gestützter geistlicher Reformeifer, der Interventionen des von den Betroffenen angerufenen und um seine Prärogativen, speziell um seine seit damals so sehr hervorgehobene Funktion als oberster Kirchenvogt besorgten Kaisers provozierte⁷³⁰. Zum einen ging es dabei um die Reformation der drei

⁷²⁸ Mit neun jeweils nur ein einziges Mal urkundlich belegten Personen ist die Zahl der in Herrscherkontakten identifizierbaren Regensburger Geistlichen denkbar gering. Nicht zufällig dürfte auch sein, daß die drei Regensburger Domherren Ulrich Parsdorffer, der Propst Michael Riederer und der Kustos Dr. Thomas Pirckheimer nur als Kammergerichts-Geladene begegnen, s. TB fol. 15v, 46r, 180r [233, 700, 2293] und nur der Bruder des verstorbenen Domdekans Nikolaus von Künßberg ebd. fol. 310v [4362] einen eindeutigen Gnadenerweis erlangte. Als Lehen- bzw. Erste-Bitten-Begünstigte erscheinen dann noch die Diözesan-Kleriker Johann Fliher (TB fol. 36v [557]), Thomas Mumauer (ebd. fol. 8v [122]), Konrad Pegel (ebd. fol. 9r [126]), Leonhard Pfannholz (ebd. fol. 286v [3968]) und wohl auch Lic. decr. Johann Neuhauser (ebd. fol. 9r [124]). Vgl. auch G. SCHWAIGER u. M. PAUL, Klöster und Orden im Bistum Regensburg. Beiträge zu ihrer Geschichte, Regensburg 1978 und Ratisbona Sacra. Das Bistum Regensburg im Mittelalter. Ausstellung ... 1989. Red. Peter MORSBACH, München-Zürich 1989 (= Kunstsammlungen des Bistums Regensburg, Diözesanmuseum Regensburg, 6) sowie die Beiträge in: 1250 Jahre Kunst und Kultur im Bistum Regensburg, München 1989, speziell C. LOHMER, Kanonikerstifte im Bistum Regensburg, hier: S. 195-208. Interessant ist, daß der Bamberger Kleriker Martin Thumpeck, der C. MÄRTL, *Isto anno prevalebunt falsarii. Fälscher im spätmittelalterlichen Regensburg*, in: *Fälschungen im Mittelalter III*, Hannover 1988, S. 551-571, hier: S. 560 zufolge einige Jahre später die päpstliche Verleihung der Pfarre Mockersdorf gefälscht haben soll, nach CHMEL, Regg. n. 6439, 6462 im Jahr 1471 zwei Erste Bitten des Kaisers erhielt.

⁷²⁹ Siehe dazu auch unser Ratkapitel.

⁷³⁰ Die elf urkundlichen Gesamtbelege für die Beziehungen Bischof Heinrichs zum Kaiser in der ersten Hälfte der 1470er Jahre im TB fol. 27v, 30v, 95v, 86v (Domkapitel), 172v, 212r, 251v, 268r, 295r, 297r, 310v [419, 465, 1236 (Domkapitel), 1369, 2211, 2759f., 3375, 3655, 4117, 4156, 4362].

Reichsabteien⁷³¹, speziell des Frauenklosters St. Paul (Mittelmünster), zu deren Gunsten der Kaiser seit 1470 mehrfach gegen den Bischof und die bayerischen Herzöge einschritt.

Da der Bischof wie seine bayerischen Helfer ihre Interessen kaum einmal am kaiserlichen Hof vortrugen⁷³², sondern vornehmlich mit Hilfe des Papstes durchzusetzen trachteten, wuchsen sich diese und andere Streitpunkte leicht zu prinzipiellen Konflikten zwischen Kaiser und Papst aus. Gegen Papst Sixtus IV., der sich dem Regensburger Oberhirten unter anderem durch die Aufhebung der diesem vom Kapitel abverlangten Wahlkapitulation gewogen zeigte und auch sonst die Hierarchie wiederherzustellen sich bemühte⁷³³, intervenierte der Kaiser sogar beim Kardinalskollegium⁷³⁴. Aus dessen Mitte hat Francesco Piccolomini die Sache dann tatsächlich zu einem für die Äbtissin guten Ende gebracht.

Außer den Klöstern und der Stadt Regensburg, die sich entschieden gegen die von Bischof Heinrich angestrebte Ausweitung der geistlichen Schankrechte in der Stadt zur Wehr setzte⁷³⁵, haben nur wenige andere Impetranten den Kaiser für eigene Bitten an den Bischof in Anspruch genommen. Der kaiserliche Kanzleischreiber Wolfgang Spitzweg erwirkte für einen Vetter ein Promotionsschreiben an den Bischof, zweimal wurden dem Bischof Kommissionen in Bürgerprozessen übertragen und einmal hat Friedrich von Künßberg zu Schnabelwaid versucht, mit Hilfe eines kaiserlichen Mandats an Bischof und Stadt in den Besitz des Erbes seines als Domdekan verstorbene Bruders Niklas zu gelangen. Das einzige Schreiben, das der Kaiser damals an

⁷³¹ Die Beziehungen St. Emmerams und des Frauenklosters St. Erhard zur Zentralgewalt erschöpften sich damals in der Entgegennahme herrscherlicher Mandate, speziell Erster Bitten, s. die Belege im TB fol. 8v, 92r, 94v, 317r [122, 1314, 1354, 4461] bzw. fol. 286v [3968]. Obermünster erwirkte darüber hinaus ein Diplom, ebd. fol. 9r, 52v, 221v [124, 798, 2903]. Das Engagement des Kaisers zugunsten der Äbtissin von St. Paul (Mittelmünster) ergeht deutlich aus ebd. fol. 212r, 221v, 251v, 295r [2759f., 2903, 3375f., 4115-4117].

⁷³² Bischof Heinrich selbst suchte in ganz wenigen Fällen die Hilfe des Kaisers. Seine Nähe zu Bischof Wilhelm von Eichstätt, einem seinerseits bayerisch gesinnten und seit damals vor allem als Diplomat an Bedeutung gewinnenden kaiserlichen Rat, macht es wahrscheinlich, daß er diesem 1471 die Beilegung seiner Auseinandersetzung mit den Törringern übertragen ließ.

⁷³³ C. Th. GEMEINER, *Regensburgerische Chronik. Mit einer Einleitung, einem Quellenverzeichnis und einem Register neu hg. v. H. ANGERMEIER*, 4 in 2 Bde., 2., unveränd. Nachdr. (d. Ausg. Regensburg 1821-1824) München 1987, hier: 3 S. 520 passim. Zum Bischof und zur Regensburger Geistlichkeit insgesamt *Handbuch Bayern II* S. 617-625, bes. S. 624f., speziell RIED, *Codex dipl. Ratisbonensis*; JANNER, *Bischöfe*; J. SCHMID, *Die Urkunden-Regesten des Kollegiatstiftes U. L. Frau zur Alten Kapelle in Regensburg*, 2 Bde., Regensburg 1911-12; B. BISCHOFF, *Studien zur Geschichte des Klosters St. Emmeram im Spätmittelalter (1324-1525)*, in: *Studien u. Mitt. d. Benediktinerordens* 65 (1953/54), S. 152-198; A. SCHÖNBERGER, *Die Rechtsstellung des Reichsstiftes Niedermünster zu Papst und Reich, Bischof, Land und Reichsstadt Regensburg*, ms. Diss. jur. Würzburg 1954; STABER, *Kirchengeschichte Regensburg*; HAUSBERGER, *Regensburg*; VOLKERT, *Bischöfe*.

⁷³⁴ TB fol. 212r [2759-61].

⁷³⁵ In direkter Konkurrenz zu päpstlichen Verfügungen untersagte der Kaiser dem Bischof 1473 jegliche Beeinträchtigung des städtischen Weinhandels und ernannte den Erzbischof von Salzburg zum Kommissar, GEMEINER, *Regensburgerische Chronik* 3 S. 523.

das Regensburger Domkapitel richtete, erwirkte Heinrich Marschall von Pappenheim zugunsten der Pfründenerträge seines Sohnes Haupt. Ende 1473 sollte sich der Bischof aufgrund einer Appellation vor dem Kammergericht verantworten.

Herzog Ludwigs von Niederbayern Rolle in den Regensburger Konflikten war ambivalent, er forcierte sie und stützte seinen Münchener Verwandten sowie den Bischof, ließ sich auf der anderen Seite aber auch von kaiserlichen Mandaten⁷³⁶ zurückhalten und wurde von der Stadt Regensburg als Vermittler gesucht⁷³⁷. Ausgangs der 1460er Jahre Absichten der Herzöge von Ober- und Niederbayern: 1) Rückerwerb der im Besitz der Stadt Regensburg befindlichen bayerischen Pfandschaften, bes. des Schultheißengerichts⁷³⁸ und der Stadt am Hof, möglichst im Rahmen eines geistlichen Wucher-Prozesses ohne Erstattung der Pfandsumme, 2) Reform der drei Frauenstifte (Obermünster, Mittelmünster St. Paul und Niedermünster) in der Stadt. Unter anderem diesen beiden Zielen diente die Rom-Reise der Herzöge Albrecht IV. und Christoph i.J. 1469, bei der sie die Unterstützung des Kardinals von Mantua erhielten, während Regensburg durch den Gesandten Hans Re(c)hauer dagegen arbeitete⁷³⁹. Bischof Heinrich versuchte ebenda, ein Privileg zum geistlichen Wein- und Bierausschank zu erlangen. "Unter der ohnmächtigen Regierung des Kaisers hoffte damals jedermann alle seine Wünsche von dem überwiegenden Ansehen des päpstlichen Stuhls zu erhalten"⁷⁴⁰. Auf Ersuchen der Stiftsdamen, die in ihrem Widerstand von einigen Domherren unterstützt wurden, von denen Dr. Thomas Pirckheimer deshalb seine Ratseigenschaft für die Herzöge Albrecht und Ludwig von Bayern sowie sogar deren

⁷³⁶ Der Eintrag eines solchen Mandats in das Taxbuch (TB fol. 82r [1186]) gewährt wieder einen aufschlußreichen Einblick in die Technik des Erwerbs herrscherlicher Interventionen und damit die Form, in der die Zentralgewalt wenigstens zu einem guten Teil ihre Wirksamkeit organisierte. Eine solch bedeutsame Aufforderung des Kaisers an Herzog Ludwig nämlich, eine Einigung zwischen Regensburg und Herzog Albrecht von München herbeizuführen, wurde dem Vermittler nicht etwa direkt zugestellt, sondern am 3. November 1471 dem Regensburger Bürger Jörg Lang(s)eisen als Belohnung und vielleicht auch Entgelt gratis ausgehändigt dafür, daß er während des vorangegangenen kaiserlichen Tages die römische Kanzlei beherbergt hatte. Da es außerdem heißt, der Begünstigte habe dieses Kaiserschreiben promoviert, treten auch hier wieder wie allenthalben der vorbürokratische Charakter des herrscherlichen Regierungshandelns sowie die noch nicht vollzogene Trennung von "öffentlich" und "privat" hervor. Entweder der Stadtrat nutzte die Beziehungen des Bürgers zu den eigenen Gunsten oder er geriet im Gegenteil unter dessen Druck, denn noch im August war ihm ein Verbot des Herrschers zugestellt worden (BHSiA München, Regensburg R.St. sub 1471 August 21), zwischen Lang(s)eisen und dessen Widerpart Wiesenfelder zu prozessieren.

⁷³⁷ Im September 1471 untersagte der Kaiser nicht nur Herzog Albrecht jegliche Gewaltanwendung gegen Regensburg, sondern verbot auch Herzog Ludwig, etwaige Angriffe des Verwandten zu unterstützen, s. z.B. GEMEINER, Regensburgische Chronik 3 S. 493. Parallel dazu liefen die unten erwähnten Verhandlungen zwischen Regensburg und den herzoglichen Räten über die Übernahme des Schiedsrichteramts, in deren Zusammenhang das Jörg Lang(s)eisen übergebene Kaiserschreiben steht, welches im folgenden genannt wird.

⁷³⁸ F. HASSLINGER, Das Schultheißengericht in Regensburg bis zu dessen endgültigem Erwerb durch die Stadt (1496), München 1926.

⁷³⁹ GEMEINER, Regensburgische Chronik 3 S. 443-446. Ein Stephan Rehauer stand nachweislich im Dienst Heinrichs Marschall von Pappenheim.

⁷⁴⁰ GEMEINER, Regensburgische Chronik S. 469.

Geleit verlor⁷⁴¹, mahnte der Kaiser 1470 August 22 Bischof Heinrich von Regensburg (und gesondert Bischof Wilhelm von Eichstätt) ab, als päpstliche Kommissare den Streit der Regensburger Frauenklöster mit Herzog Albrecht von Bayern zu verhandeln, da dies allein ihm als Kirchenvogt zustehe⁷⁴².

Dergestalt argumentierte er auch, als er zugunsten der Stadt Regensburg, die - gefördert durch den Frauenberger - sich stets an ihn und sein Kammergericht um Recht wandte, 1473 den Bischof abmahnte, mit päpstlichen Sentenzen den städtischen Weinhandel zu beschweren⁷⁴³. Der Politik des Kaisers war daran gelegen, diese wohl am besten als aktive Neutralität zu bezeichnende Stellung des Landshuter Hofes wenigstens zu erhalten, jedenfalls eine gemein-bayerische Front unter wessen Führung immer zu verhindern. Dazu nutzte er natürlich Spannungen zwischen den Wittelsbachern und jedes einzelnen von diesen mit ihren Parteigängern aus. Dazu gehört z.B., daß Herzog Ludwig ein kaiserliches Mandat für nötig erachtete, Bischof Heinrich von Regensburg zur Ausstellung einiger Transsumpte zu bewegen.

Ganz im Gegenteil zu Bischof Heinrich, der sich überwiegend kurialer Hilfe bediente, hat die Stadt Regensburg⁷⁴⁴ dessen und der bayerischen Herzöge Angriffe meistens durch Rekurs auf den Kaiser abzuwehren versucht. Die von allen größeren Städten des Binnenreichs größte geographische Nähe Regensburgs zu den peripheren Zentren Friedrichs III. war zwar nicht zugunsten der politisch traditionell herrscherfernen Stadt ausgeschlagen, und auch nach der allgemeinen Krise um die Jahrhundertmitte hoben sich ihre unmittelbaren Beziehungen zur Zentralgewalt bis 1470 nicht aus dem Durchschnitt vergleichbarer Städte heraus, die die Kraft der wittelsbachischen Nachbarn zu berücksichtigen hatten. Sie waren aber ebensowenig sporadisch gewe-

741 GEMEINER, Regensburgerische Chronik 3 S. 465 mit dem Aufkündigungsschreiben in Anm. 900.

742 L-B 7/1471; GEMEINER, Regensburgerische Chronik 3 S. 463.

743 Vgl. Anm. 735.

744 Allgemeine Quellen und Literatur bei HEINIG, Reichsstädte S. 32-34; s. auch kurz W. ZIEGLER, Die Reichsstadt Regensburg, in: Handbuch Bayern 3, 2 S. 1423-1438, bes. S. 1429-1432; speziell GEMEINER, Regensburgerische Chronik; H. ZUGSCHWERT, Die wirtschaftlichen Beziehungen der freien Reichsstadt Regensburg zum Herzogtum Bayern seit dem 14. Jahrhundert, Diss. Frankfurt 1932; H. KELLENBENZ, Bürgertum und Wirtschaft in der Reichsstadt Regensburg, in: BDLG 98 (1962), S. 90-120; K.S. BADER, Regensburg und das Reich, in: BDLG 98 (1962), S. 64-89; G. HABLE, Geschichte Regensburgs, Regensburg 1970; A. KRAUS, Civitas Regia. Das Bild Regensburgs in der deutschen Geschichtsschreibung des Mittelalters, Kallmünz 1972 (= Regensburger Historische Forschungen, 3); R. SCHÖNFELD, Regensburg im Fernhandel des Mittelalters, in: VHVO 113 (1973), S. 7-48; Regensburg I: Das Landgericht Stadtmithof, die Reichsherrschaften Donaustauf und Wörth, bearb. v. D. SCHMID, München 1976 (= HAB, Tl. Altbayern, H. 41); P. SCHMID, Regensburg, Stadt der Könige und Herzöge im Mittelalter, Kallmünz 1977 (= Regensburger Hist. Forschungen, 6); D. SCHMID, Regensburg - Bürgertum und Stadtregion im späten Mittelalter, in: VHVO 117 (1977), S. 259-278; R. SCHÖNFELD, Die Donau als Faktor der wirtschaftlichen Entwicklung Regensburg, in: Die Stadt am Fluß. 14. Arbeitstagung in Kehl 14.-16.11. 1975, hg. v. E. MASCHKE u. J. SYDOW, Sigmaringen 1978 (= Stadt in der Geschichte, 4), S. 110-124; Regensburg - Stadt der Reichstage, hg. v. D. ALBRECHT, Regensburg 1980 (= Schriftenreihe der Univ. Regensburg, 3); M. PANZER, Sozialer Protest in süddeutschen Reichsstädten 1485-1525. Anhand der Fallstudien Regensburg, Augsburg und Frankfurt am Main, München 1982 (= Miscellanea Bavarica Monacensia, 104).

sen⁷⁴⁵ wie die Beziehungen einzelner Bürger. Im Gegenteil, muß man annehmen, daß die beträchtliche Zahl der insgesamt wohl dreißig in knapp fünfzig Belegen erwähnten Personen und Familien⁷⁴⁶, die in der ersten Hälfte der 1470er Jahre - überwiegend natürlich gerichtliche - Beziehungen zum Herrscherhof unterhielten und sich mehr oder weniger sicher als Regensburger Bürger identifizieren lassen, in nicht geringem Umfang auf einem "Fundament" der Vorjahre aufruhte, dessen Beschaffenheit sich lediglich noch nicht näher bestimmen läßt. Einige dieser Bürger, wie Kastenmeier und Koppenwalder, genossen die Förderung höfischer Amtsinhaber und Räte; der Gesandte Konrad Trunkel, der im Spätjahr 1471 am Wiener Hof über die Regensburger Mautrechte zu Ybbs und Linz verhandelte, mußte wenig später hingegen wegen der Appellation zweier Kontrahenten vor dem Kammergericht erscheinen⁷⁴⁷.

Das unvermindert hohe, aber zusehends stärker durch eine sinkende Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit kontrastierte Selbstbewußtsein der Stadt und ihrer führenden Familien hatte schon mehrfach, und zwar immer dann zu Konflikten mit dem Herrscher geführt, wenn dieser städtische Leistungspflichten gegenüber König, Kaiser und Reich geltend gemacht hatte⁷⁴⁸. Der ausgerechnet in Regensburg selbst abgehaltene Tag von 1471⁷⁴⁹ führte mit der Wende der herrscherlichen Reichspolitik und der Steigerung von dessen Wirksamkeit auch die Verstärkung dieser Anforderungen herauf. Dies war der Beginn einer zwanzig Jahre andauernden Beziehungsintensivie-

⁷⁴⁵ So zahlreich die Belege bei CHMEL, Regg. n. 213, 702, 965, 983, 1544, 1679, 1753, 2083, 2296, 2380, 2488, 2834, 3135, 3240, 3720, 3936, 4116, 4119, 4237, 4871, 6177, 6214, 6245, 6474, 7356, 7642, 7993, 8559, 8560, 8605, 8624, 8717, 8753, 8784, 8799, 8809, 8810, 8886, 8887, 8943, Anh. 2, 16, 40, 75, 118, 121, 122 sind, geben sie dennoch auch hier überhaupt kein zutreffendes Bild von der Dichte der Beziehungen.

⁷⁴⁶ Es handelt sich um Angehörige der Familien Altmann, Aunkofer, Goppolt, Grafenreuter, Haid, Huber, Kadmer, Kammemeyer, Koppenwalder, Langseisen, Mansheimer (Maus-?), Mistelgauch, Mulleger?, Nußberger, Pister, Plentzlin, Reich, Schirlinger, Steinbrecher, Stieler, Tolnstainer, Trunkel, Viehbuch, Werder, Wiesenfelder. Die Belege im TB fol. 30r, 56r, 57v, 59v, 64r, 70v, 72v, 82r, 87r, 89v, 97v, 98v, 102v, 118v, 131r, 161r, 171v, 172v, 209r, 212r, 223r, 268r, 283v, 284r, 285r, 297r, 312r [464, 847, 870, 896f., 948, 1051, 1073, 1186, 1246, 1274, 1395, 1406f., 1445, 1631, 1761, 2085, 2199, 2211, 2723, 2764, 2928-2930, 3655, 3917, 3923f., 3936, 4156, 4385]. Bei genaueren Identifizierungen hilft P. URBANEK, Wappen und Siegel Regensburger Bürger und Bürgerinnen im Mittelalter (bis 1486), 3 Bde., Diss. phil. Regensburg 1988.

⁷⁴⁷ So setzten sich für den überschuldeten Koppenwalder und seine Gemahlin Graf Haug von Werdenberg und Johann Waldner ein. Die Belege für die Begnadigungen der Genannten oben in Anm. 746. Zu Trunkels Verhandlungen GEMEINER, Regensburgische Chronik 3 S. 498.

⁷⁴⁸ Dieses Phänomen bezeichnet im übrigen einen wesentlichen Teil der Regensburger Beziehungen zu den Herrschern des späten Mittelalters überhaupt. Unter Friedrich III. belegt z.B. die Überlieferung im BHStA München, Regensburg Rst., daß der den Regensburgern später durchaus gewogene Fiskal Hartung von Kappel schon 1456 wegen der Juden verhandelte, deretwegen die Stadt 1459 vor das Kammergericht geladen wurde.

⁷⁴⁹ Dazu J. REISSERMAYER, Der große Christentag zu Regensburg 1471, Regensburg 1888 (= Progr. z. Jahresbericht über d. k. neue Gymnasium zu Regensburg f. d. Studienjahr 1887/88); H. KRAMER, Agostino Patrizis Beschreibung der Reise des Kardinallegaten Francesco Piccolomini zum Christentag in Regensburg 1471, in: FS zur Feier des zweihundertjährigen Bestandes des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, hg. v. L. SANTIFALLER, Bd. 1, Wien 1949 (= MÖSTA EB 2/1), S. 549-565; demnächst RTA Ä.R. (1471), bearb. v. H. WOLFF. Vgl. auch P. SCHMID, Die Regensburger Reichsversammlungen im Mittelalter, in: VHVVO 112 (1972), S. 31-130.

zung⁷⁵⁰ zwischen dem Kaiser und Regensburg, in deren Verlauf die einstmals selbstbewußte "Freie" Stadt finanziell kollabierte, sich oberbayerischer Landesherrlichkeit unterwarf und schließlich von kaiserlichen Hauptleuten regiert wurde⁷⁵¹.

Diese Vorgänge sind hier nicht im einzelnen auszubreiten, doch wird man künftig nicht nur die Rivalität zwischen Nieder- und Oberbayern, sondern vor allem stärker beachten müssen, daß der gegen die Herzöge gerichtete Böckler-Bund nicht zufällig in Regensburg besiegelt wurde. Die führenden Kräfte des Bundes waren die bayerischen Familien, die von den Herzögen ins Landsassiat herabgedrückt werden sollten und dagegen von Friedrich III. zu reichsunmittelbaren Freiherren erhoben sowie in den kaiserlichen Rat adaptiert worden waren. Etliche von ihnen suchten sogar häusliche Niederlassung in Regensburg⁷⁵². Johann von Frauenberg vom Haag zu Brunn beriet die Regensburger "herrscherbezogen" und vermittelte ebenso wie der dem Adels-Bund nicht zugehörige, aber auch häufig in Regensburg weilende Heinrich Marschall von Pappenheim Kontakte zum Hof.

Die Pfandschaftsfrage erreichte 1470 einen ersten Höhepunkt⁷⁵³. Regensburg schaltete den Kaiser ein und holte allenthalben im Reich Rechtsgutachten ein, unter anderem auch bei Hartung von Kappel in Wien, dem kaiserlichen Fiskal. Mit Herzog Ludwigs Räten Martin Mair und Hans Hertemberger, Hofmeister Jungherzog Georgs, verhandelte der Regensburger Gesandte Hans von Frauenberg von Haag zu Brunn wegen der Übernahme des Schiedsrichteramts.

Den Beginn der Beziehungsintensivierung markieren nicht die "normalen" Gebote, die der Herrscher zugunsten etlicher Impetranten an die Stadt richtete⁷⁵⁴, und auch

750 Soweit die folgenden Ausführungen die erste Hälfte der 1470er Jahre betreffen, liegen ihnen hauptsächlich die Gesamtbelege im TB fol. 57v (Kürschner), 59v, 82r, 94v, 98v, 100v, 162v, 175v, 223r, 251v, 280r, 283v, 284r, 310v, 312r, 313r [868 (Kürschner), 897, 1186, 1354, 1407, 1424, 2102, 2246, 2929, 3376, 3873, 3910, 3924, 4362, 4385, 4401] zugrunde. Der Band der Regg.F.III., der die eher noch zunehmende Überlieferung der nachfolgenden Jahre aus den Regensburger und Münchener Archiven beinhaltet, steht vor der Fertigstellung.

751 Dazu außer den Darstellungen zur Reichsgeschichte und bayerischen Landesgeschichte speziell I. STRIEDINGER, Der Kampf um Regensburg 1486-1492, in: VHVO 44 (1890/91), S. 1-197; E. KLEBEL, Landeshoheit in und um Regensburg, in: VHVO 90 (1940), S. 5-62; GOLLWITZER, Reichshauptleute; DERS., Bemerkungen über Reichsstädte und Reichspolitik auf der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert, in: *Civitatum communitas*. FS f. H. Stob z. 65. Geb., hg. v. H. JÄGER, F. PETRI u. H. QUIRIN, Köln-Wien 1984 (= Städteforschung, Reihe A, 21); A. SCHMID, "Lieber einen Herzog als einen Kaiser". Herzog Albrecht IV. von Oberbayern und die Reichsstadt Regensburg 1486-1492, in: *Regensburger Almanach* 20 (1987), S. 36-47; H. SCHMID, Eine "Freistadt" wird zur "gemeinen Reichsstadt" - Regensburg in der Zeit der Reichshauptleute unter Kaiser Maximilian I., in: VHVO 128 (1988), S. 7-79.

752 Daß z.B. die Freiherren von Frauenberg und von Nußberg Häuser in Regensburg erwarben oder wie die Degenberger zu erwerben trachteten und sich dort niederließen, belegt z.B. GEMEINER, *Regensburgische Chronik* 3 S. 511.

753 Siehe dazu GEMEINER, *Regensburgische Chronik* 3 S. 464 passim.

754 Einige Schreiben dieser Zeit seien eigens angeführt. So gebot der Kaiser 1471 August 28 dem Schultheißengericht, Barbara Haiderin im Prozeß gegen einen Regensburger Bürger Urteilsbriefe auszustellen, BHStA München, Regensburg R.St. sub dat.: TB fol. 59v [897], drei Jahre später setzte er sich beim Propstgericht für eine Bürgerin ein, TB fol. 312r [4385]. Ende Dezember 1471 ersuchte der Kaiser den

nicht so sehr die schon erwähnten Streitigkeiten des Stadtrats mit Herzog Albrecht von München und Bischof Heinrich⁷⁵⁵, sondern in erster Linie das geradezu im gegenseitigen Einvernehmen erfolgte Vorgehen des Rats gegen die ansehnlich große und bedeutende Regensburger Judengemeinde. Die letztlich treibende Kraft waren Herzog Ludwig von Landshut als Pfandinhaber der Regensburger Judenschaft und der niederbayerische Hof, der schon 1450 die Vertreibung der territorialen Juden durchgeführt und an dem Martin Mair im darauffolgenden Jahrzehnt dem Kaiser Pläne zur gemeinsamen Ausplünderung der Juden vorgelegt hatte⁷⁵⁶.

Auch diese Vorgänge sind bekannt⁷⁵⁷ und müssen hier nicht im einzelnen dargelegt werden, zumal sie weit über unseren engeren Betrachtungszeitraum hinausreichen. Entscheidend war, daß der in Judenfragen nicht nur fiskalischer Interessen wegen äußerst sensible Kaiser, nachdem sich einige antiwittelsbachische Herren und Ritter aus Böhmen und dem Straubinger Land zugunsten des in Regensburg inhaftierten Judenmeisters Israel von Brünn (*Prun*) und seiner Glaubensgenossen eingesetzt hatten⁷⁵⁸, zu der Überzeugung gelangten, in Regensburg müßten die Rechte und die

Regensburger Rat um die Förderung eines gewissen Stephan Spielberger, den der Abt von St. Emmeram in das Kloster aufnehmen sollte; das Schreiben wurde ebd. fol. 94v [1354] zufolge gratis expediert, weil der Begünstigte im Dienst des Kaisers eine Hand verloren hatte. Ebenfalls gratis wurde auf Bitten der Mitglieder der österreichischen Kanzlei im Januar des folgenden Jahres eine Vorladung des Stadtrats vor das Kammergericht aufgrund einer Klage des Linzer Bürgers Andreas Prulmeyer expediert, welchem beschlagnahmten Wein zurückzugeben der Kaiser schon im April 1470 geboten hatte, und kurz zuvor war eine Intervention zugunsten eines gewissen Pister ergangen, ebd. fol. 98v, 100v [1407, 1424]. Eine weitere Vorladung mußte Regensburg 1472 von dem Nürnberger Niklas Groß entgegennehmen, ebd. fol. 175v [2246]. Zusammen mit der Bestätigung des Wappens sollicitierte der kaiserliche Kammerschreiber Sigmund (wohl: von Niedertor) im August 1472 ein an Regensburg gerichtetes Promotionsschreibens für einen gewissen Erhard Meirlin, ebd. fol. 162v [2102]. Mehrfach wurde dem Stadtrat die Geltung von Gelicitsprivilegien eingeschärft oder sachlich erläutert; so sollte er das Johann von Nußberg für ein Jahr gewährte Geleit absichern, die Geltung des Christoph Grafenreuter zugestandenen Geleits aber nicht gegenüber dessen Gläubigern anwenden, ebd. fol. 223r, 284r [2928f., 3924]. Hierher gehört auch ein Mandat, mit dem der Kaiser 1471 August 28 den Kürschnern zu Regensburg befahl, Klagen des Kürschners Wolfgang Vogel abzustellen, BHStA München, Regensburg R.St. sub dat.; TB fol. 57v [868].

755 Zu diesem Konfliktfeld Th. LIEGEL, Reichsstadt Regensburg und Klerus im Kampf um ihre Rechte, ms. Diss. jur. München 1950.

756 Literatur zu den Juden in Bayern verzeichnet F. WIESEMANN, Bibliographie zur Geschichte der Juden in Bayern, München-New York-London-Paris 1989 (= Bibliographien zur deutsch-jüdischen Geschichte, 1); s. zu den Landshuter Juden G. SPITZLBERGER, Die Juden im mittelalterlichen Landshut, in: VHVndb 110/111 (1984/85), S. 165-238.

757 Zu den Regensburger Juden speziell R. STRAUS, Die Judengemeinde in Regensburg im ausgehenden Mittelalter, Heidelberg 1932 (= Heidelberger Abhh. z. mittl. u. neueren Gesch., 61); W. GRAU, Antisemitismus im Mittelalter. Das Ende der Regensburger Judengemeinde 1450-1919, o.O. 1934; P. HERDE, Gestaltung und Krisis des christlich-jüdischen Verhältnisses in Regensburg am Ende des Mittelalters, in: ZBLG 22 (1959) S. 376ff.; Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Juden in Regensburg 1435-1738, bearb. v. R. STRAUS, München 1960 (= Quellen u. Erörterungen z. bayer. Gesch., NF 18); W. VOLKERT, Die spätmittelalterliche Judengemeinde in Regensburg, in: Albrecht Altdorfer und seine Zeit, Regensburg 1981 (= Schriftenreihe d. Uni. Regensburg, 5) S. 123-149; vgl. auch Handbuch Bayern II S. 497-499, 615f., M. J. WENNINGER, Man bedarf keiner Juden mehr. Ursachen und Hintergründe ihrer Vertreibung aus den deutschen Reichsstädten im 15. Jahrhundert, Wien-Köln-Graz 1981 (= Beih. 14 z. AKG) und HEINIG, Reichsstädte S. 81-101.

Obrigkeit von Kaiser und Reich an den "Kammerknechten" sowie politische Prinzipien gegen eigenmächtiges Vorgehen verteidigt werden⁷⁵⁹. Am Herrscherhof wurde diese Auffassung auch vom Hofmarschall, dem Kammermeister und dem Fiskal als denjenigen Amtsinhabern vertreten, die konkrete finanzielle Rechte oder Interessen an den Juden hatten.

Auch deshalb hat der Kaiser diese Sache sogar zu seiner eigenen gemacht, wie sich unschwer daran erkennen läßt, daß seine Schreiben mit dem persönlichen *proprium*-Befehl unterfertigt sind. Für sein Herrschaftsverständnis sind die hier wie überhaupt in Regensburger Angelegenheiten vorgebrachten Argumente unabhängig von ihrer z.T. fragwürdigen Stichhaltigkeit zu beachten. So bestritt man die Rechtmäßigkeit der Verpfändung der Juden an die Bayernherzöge mit Hinweis darauf, daß Ludwig der Bayer als gebannter und abgesetzter Kaiser dazu nicht legitimiert gewesen sei⁷⁶⁰. Vielmehr sei dieser vom päpstlichen Stuhl, vom Konzil und von den römischen Kaisern und Königen *veracht gewesen, sein händnl an und in dem heyligen romischen reich beschehen widerruft, vernicht und kraftloß erkant* worden. Nur aus *sunder lieb und fruntschaft* zu Herzog Ludwig habe Friedrich III. den bayerischen Anspruch *bißher gedult*, was in Anbetracht der Schwere der nunmehrigen Vorfälle nicht mehr möglich sei. Auch im Konflikt um Obermünster und St. Paul suchte der Kaiser seine Rechte gleichermaßen konkret wie grundsätzlich zu fundieren. So brachte er vor⁷⁶¹, *die benannten closter [seien] auf und in unnserer und des heiligen reichs grund, bodem und statt Regenspurg gelegen* und seien ihm und dem Reich unmittelbar *underworfen und zugehörig*, woher sie auch die fürstliche Würde trügen; er sei deren höchste weltliche Obrigkeit und darüber hinaus deren oberster Vogt und Schirmer, als welcher er sie bei ihren hergebrachten Freiheiten *zu hanthaben* habe.

Diesem Engagement zum Schutz der Juden aus obrigkeitlichen Erwägungen widerspricht natürlich nicht, daß der Kaiser und sein Hof gleichzeitig von den Juden die Erfüllung der zugunsten von Kaiser und Reich bewilligten Steueranschlüsse verlangten und diese im Falle der Verweigerung mit drakonischen Rechtsmaßnahmen einzutreiben suchten. Nachdem etliche Regensburger Juden schon 1471 vor das Kammergericht geladen worden waren⁷⁶², ergingen im März 1474 die ersten, nachweislich aber

⁷⁵⁸ Zum Konflikt um den Judenmeister Israel von Brunn (1473) s. GEMEINER, Regensburgische Chronik 3 S. 529-533.

⁷⁵⁹ Im TB fol. 98v, 118v, 195r, 221v, 276r, 280r, 283v, 311v, 313r [1406, 1631, 2535, 2901f., 3787, 3873, 3910, 3917, 4379, 4401] lassen sich als einzelne jüdische Bewohner Regensburgs in Herrscherbeziehungen nachweisen die Juden Josel, Leb, Meyer Schalom, Leb gen. Straubinger, Strolin, Abraham von Heimbürg, Isaak von Stein, *Bellen* von Wörth, Israel von Brunn (*Prunn*) und Simon.

⁷⁶⁰ Siehe dazu die Akten im BayHStA München, HL Regensburg 459.

⁷⁶¹ Siehe hierzu z.B. BayHStA München, HL Regensburg 481.

⁷⁶² Die Ladung von 1471 September 13 im BHStA München, Regensburg R.St. sub dat.

nicht vom Kaiser selbst angeordneten, sondern von Unbekannten impetrierten Freilassungsgebote zugunsten des Judenmeisters⁷⁶³.

In Anbetracht der konkreten Abwehrrfordernisse gegen Herzog Karl von Burgund, deretwegen die beschlossene Türkenhilfe umgewidmet wurde, mehrte sich der prinzipielle Charakter der ganzen Problematik. Während ursprünglich Herzog Ludwig von Landshut offiziell mit der Kollekte der Türken-Decima in den Bistümern Regensburg und Passau beauftragt worden war, beanspruchte der Kaiser die nunmehrige Burgundhilfe der Regensburger Juden direkt für sich und gebot dem Stadtrat, 4.000 fl. einzutreiben und an den damals in Würzburg befindlichen Hof zu schicken. Die mit den Rechten des Landshuters konkurrierende, von dessen Münchener Vetter aber nicht ungern gesehene Forderung wurde erstmals im September 1474 erhoben⁷⁶⁴ und rief – so auf dem Freisinger Tag Ende November des Jahres – den Widerstand aller Betroffenen hervor. In völliger Verkennung ihrer Lage beriefen sich sogar die Juden auf die vom Kaiser rechtlich bestrittene Pfandschaft Niederbayerns. Auch der Regensburger Rat fand am Landshuter Hof Rückhalt, als der Kaiser, statt nachzugeben, bis zum Mai 1475 wenigstens noch viermal die Zahlung des Geldes anmahnte⁷⁶⁵. Zusätzlich durch Steuerforderungen des Münchener Herzogs bedrängt, schloß man 1475 ein Bündnis mit Niederbayern ab und nahm gegen achtzig fl. jährlich den Kopf der herzoglichen Politik Martin Mair als Rechtsberater in Dienst⁷⁶⁶.

Als der von einer Romreise heimgekehrte Bischof den Zorn des Regensburger Rats und des Volkes gegenüber den derlei Schwierigkeiten provozierenden Juden durch Verbindungen zwischen Regensburg und den angeblichen Vorkommnissen in Trient anheizte und seinerseits Maßnahmen ergriff, schritt der Kaiser schon im Sommer 1475 zum prinzipiellen Schutz der Juden ein⁷⁶⁷. Er tat dies abermals unverzüglich und nachdrücklich, nachdem allen seinen vorherigen Interessensbekundungen an den Juden zum Trotz der Regensburger Rat im Einverständnis mit Bischof Heinrich und Niederbayern vor Ostern 1476 etliche Juden inhaftiert und Prozesse gegen diese in der

⁷⁶³ Die Mandate von 1474 März 12 und März 16 im BHStA München, Regensburg R.St. sub dat. Darauf beziehen sich die Einträge zu 1474 März 11 bzw. 13 im TB fol. 280r und 283v [3873, 3910], demzufolge Kanzleigebühren in Höhe von vier bzw. zwei fl. entrichtet wurden. Bei der Erlangung dieser Mandate und generell mag am kaiserlichen Hof der Türwärter Hans Heseber geholfen haben, zu dessen Gunsten TB fol. 313r [4401] zufolge am 9. Juli ein Mandat an den Regensburger Rat und die dortigen Judenrichter expediert wurde, vom Besitz Israels 82 fl. zu beschlagnahmen.

⁷⁶⁴ Das Mandat von 1474 September 17 im BHStA München, Regensburg R.St. sub dat. Dazu und zum folgenden GEMEINER, Regensburgische Chronik 3 S. 539, 546f. Als kaiserlicher Gesandter in dieser Sache erschien Anfang 1475 Dr. Kaspar von Wernau in Regensburg.

⁷⁶⁵ Die Mandate von 1474 Oktober 24, 1475 Januar 29, 1475 Januar 29 und 1475 Mai 24 unter dem entspr. Datum im BHStA München, Regensburg R.St.

⁷⁶⁶ GEMEINER, Regensburgische Chronik 3 S. 552-557 bzw. S. 585 A. 1169.

⁷⁶⁷ 1475 August 9 gebot er der Stadt Regensburg, die dortigen Juden zu schützen (Regg.F.III. H.4 n. 723), drei Tage später dem Bischof, mit seiner Geistlichkeit die Regensburger Juden nicht streng, sondern wie üblich zu behandeln, GEMEINER, Regensburgische Chronik 3 S. 558.

Absicht eröffnet hatte, die ganze Gemeinde zu vertreiben⁷⁶⁸. Den Mandaten, alle Inhaftierten ihrer Haft zu entledigen und an den Herrscherhof übersiedeln zu lassen, folgten fruchtlose Verhandlungen am Hof, in Regensburg und in Landshut durch den Erbmarschall Heinrich von Pappenheim und den Hofmarschall Heinrich Vogt von Sumerau, welcher letzterem die Juden mit allen ihren Besitztümern übergeben werden sollten. Der gleichzeitig eingeleitete Fiskalprozeß führte im September 1476 zum Entzug des Blutbanns⁷⁶⁹. Dieser Schritt verrät Augenmaß, denn er verhinderte die Hinrichtung der Delinquenten, gab aber nicht - wie etwa die Reichsacht - ganz Regensburg den lauernden Nachbarn preis. Nach weiteren Verhandlungen an Hof und Kammergericht bedurfte es dann aber tatsächlich der Androhung des Verlusts aller Privilegien und der Reichsacht, die Regensburger zum ernsthaften Einlenken zu bewegen⁷⁷⁰. Am 8. Mai 1478 nahm der Kaiser die Stadt wieder zu Gnaden auf, legitimierte die hohe Gerichtsbarkeit neu und untersagte gleichzeitig Herzog Albrecht von Oberbayern, die Bürger an deren Ausübung zu hindern. Somit reklamierte er gegenüber dem Herzog, der das Schultheißengericht als bayerisches Lehen begriff und dessen Verleihung z.B. 1475 verweigert hatte, die alleinige Legitimation der hohen Gerichtsbarkeit durch den König. Auch gegen Albrechts Versuche, die Regensburger Misere zur Steuererhebung im Regensburger Burgfrieden zu nutzen, hatte er sich insbesondere im Vorjahr mehrfach gewandt.

Daß der Kaiser die Stadt für die Wiedergewährung seiner Huld und die Juden für seine erfolgreichen Schutzbemühungen mehrere tausend Gulden bezahlen ließ und daß er in scheinbarer Verkehrung seines vormaligen Engagements nun durch die Zustimmung zu antijüdischen Maßnahmen darum bemüht war, die Gelder auch tatsächlich zu erhalten, entsprach den zeitgenössischen Regeln und sollte ebensowenig unter dem Gesichtspunkt neuzeitlicher Toleranz wie primär unter dem Aspekt der finanziellen Überforderung der Betroffenen beurteilt werden, zu deren Milderung er überdies bald einige Vergünstigungen konzedierte⁷⁷¹.

⁷⁶⁸ Siehe dazu und zu dem damals nachweislich von böhmischen Baronen als Schutzherrn einzelner Juden veranlaßten Einschreiten des Kaisers und dem Beginn dauernder Gesandtschaften Regensburgs am Herrscherhof BayHStA München, HL Regensburg 459 und z.B. GEMEINER, Regensburger Chronik, 3 S. 567-581, 589-596 passim.

⁷⁶⁹ Alle Mandate und die Aberkennung der hohen Gerichtsbarkeit vom 2. September 1476 im BHStA München, Regensburg Rst. unter den entspr. Ausstellungsdaten.

⁷⁷⁰ Das Mandat von 1478 Februar 22, die inhaftierten Juden binnen dreier Wochen zu entledigen und an den kaiserlichen Hof zu überstellen, ebenfalls im BHStA München, Regensburg R.St. sub dat. Dazu GEMEINER, Regensburger Chronik 3 S. 604f. Der Regensburger Rat, der für seine Vertreter keine Audienz mehr zu erlangen vermochte, nahm zur Abwehr dieser Forderung den Augsburger Domherrn und niederbayerischen Rat Hans Ramung in seine Dienste, der dem Vernehmen nach direkten Zugang zum Kaiser besaß und in den Judenhändeln in Trient und Passau den betroffenen Herren gute Dienste geleistet haben sollte. Dieser brachte auch den Regensburger Konflikt mit hohen Kosten für die Stadt zuende, s. GEMEINER, Regensburger Chronik 3 S. 609-612.

⁷⁷¹ Wie längst erkannt, ist deshalb natürlich das Urteil des bekannten Regensburger Chronisten GEMEINER, Regensburger Chronik 3 S. 612 aus dem Jahr 1821, "vorzüglich das Benehmen Kaiser Friedrichs ... [habe] die Ereigniße und die Zerrüttung ihrer [i.e. Regensburgs] städtischen Verfaßung ... vorbereitet und

Diese zählen schon zur Fortsetzung der nicht mehr abreißen den Auseinandersetzungen des Kaisers mit Regensburg und sollen uns hier nicht weiter beschäftigen. Für unsere Fragestellung ist entscheidend, daß sich Friedrich III. - unter freilich sehr verschiedenen Vorzeichen - gegenüber Regensburg im Prinzip ganz ähnlich verhielt wie gegenüber Köln. Seit dem Beginn der 1470er Jahre brachte er in und gegenüber unterschiedlichen Vorgängen und Konflikten die seit den Staufern schlummernden römisch-rechtlichen Majestäts- und Obrigkeitsvorstellungen des König- und Kaisertums zur Geltung, um seinen ursprünglich geringen Einfluß am Ort zu mehren und stadtherrliche Funktionen zu gewinnen. Die wachsende Bedrängung Regensburgs infolge des Übergangs des politischen Primats von Nieder- auf Oberbayern nach dem Tod Ludwigs des Reichen, die zunehmenden Anforderungen von Kaiser und Reich und im besonderen das langjährige Verfahren wegen der Juden perpetuierten die damals begründete besondere Einflußnahme des Kaisers auf die Stadtbelange, wie sie dann um 1490 einen Höhepunkt erfahren hat. Als die Regensburger vor allem den weiter zunehmenden Finanzforderungen zu guter Letzt dadurch auszuweichen suchten, daß sie von Kaiser und Reich abfielen, revidierte Friedrich III. dies in einem letzten großen Kraftakt, der auch an die Leistungsfähigkeit der schon geschmälernten Kanzlei höchste Anforderungen stellte⁷⁷², mit Reichsgewalt.

4.3. Franken

4.3.1. Einleitung

Wurden unter Friedrich III. Intensität und Formen der königlichen Wirksamkeit im Reich lange und nachhaltig geprägt durch das enge Verhältnis des Herrschers zum zollerschen Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg in Ansbach, so war die königsnahe Landschaft Franken davon in besonderem Maße betroffen⁷⁷³. Hier polari-

herbeigeführt", anachronistisch, die neuere Erwägung, ob sich Regensburg als bayerische Landstadt "besser" entwickelt haben könnte, hypothetisch. Gemeiners bis heute nicht übertroffene Nachrichtenfülle würdigt H. HAGE, *Der Regensburger Historiker und Archivar Carl Theodor Gemeiner (1756-1823). Leben, Werk und Bedeutung für die Geschichtsschreibung des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts*, in: *VHVO 123* (1983), S. 171-234.

⁷⁷² Den bisherigen Erkenntnissen zufolge sind allein zur Organisation des Reichskriegs gegen Regensburg in den Jahren 1491/92 fraglos an die hundert Rundschreiben ins gesamte Reich gegangen.

⁷⁷³ Allgemein zu Franken F. STEIN, *Geschichte Frankens*, 2 Bde., Nachdr. (d. Ausg. 1885-86) Aalen 1966; C. MEYER, *Geschichte Frankens*, 2. Aufl., Leipzig 1922 (= *Slg. Göschen*, 434); B. SCHMEIDLER, *Franken, seine Mächte und seine Lage im alten deutschen Reich*, in: *MainfrJb 66* (1930), S. 185-201; DERS., *Franken und das deutsche Reich im Mittelalter. Studien zur landschaftlichen Gliederung Deutschlands in seiner geschichtlichen Entwicklung*, Erlangen 1930 (= *Erlanger Abhandlungen*, 7); H. LIERMANN, *Franken und Böhmen. Ein Stück deutscher Rechtsgeschichte*, Erlangen 1939; W. ENGEL, *Mainfranken in seiner geschichtlichen Entwicklung*, in: *Mainfränkische Heimatkunde 2* (1950); H. WEIGEL, *Epochen der Geschichte Frankens*, in: *MainfrJb 5* (1953), S. 1-30; H. LIEBERICH, *Das fränkische Element in der bayerischen Innenpolitik des 15. und 16. Jahrhunderts*, in: *Würzburger Diözesanbl.* 26 (1964); *Handbuch Bayern 3*, 1; *Oberfranken im Spätmittelalter und zu Beginn der Neuzeit*, hg.

sierte Albrecht Achilles als eine der eindrucksvollsten Gestalten des gesamten Jahrhunderts die politischen Kräfte, wirbelte er als die allein territorialpolitisch expansive Macht die noch unter dem letzten Luxemburger bestehende Ordnung der landschaftlichen Königsnähe durcheinander⁷⁷⁴. Die Etappen seiner Beziehungen zu Friedrich III. und seinen großen Gegenspielern in Bayern-Landshut prägten die Freiräume, die den Kontakten seiner fränkischen Partner und Rivalen zur Zentralgewalt verblieben und wirkten somit auch auf die Chancen des Herrschers ein, in Franken wirksam zu werden. Davon betroffen waren in besonderem Maße die großen geistlichen Gewalten in Franken, die Bischöfe von Bamberg und Würzburg, aber natürlich auch die Grafen und der landschaftliche Adel sowie nicht zuletzt die Reichsstädte mit Nürnberg an ihrer Spitze. Auch die Beziehungen der Bischöfe von Eichstätt zur Zentralgewalt waren davon mitbestimmt, sie folgten aber entsprechend der geographisch-politischen Lage des Bistums zwischen Franken und Schwaben eher den Verhaltensmustern der schwäbischen Geistlichkeit, allen voran der Augsburger Bischöfe, und sind auch aus diesem Grunde dort aufzugreifen.

Soweit fränkische Herrschaftsträger in der ersten Hälfte der 1470er Jahre im Ratsdienst des Kaisers standen, können wir hier wie bei den Schwaben an unsere Ausführungen im Ratskapitel anschließen und - mitunter detailliert, aber insgesamt durchaus zweckgerichtet und dabei zwangsläufig ungleichgewichtig - Momente hervorheben, die zur Erhellung der Intensität und der Formen der landschaftsbezogenen kaiserlichen Wirksamkeit in Franken beitragen. Auf's Ganze gesehen wird sich herausstellen, daß das Urteil von den "distanzierten Beziehungen der Herrscher zu den fränkischen Kräften" seit König Albrecht II. und speziell das Votum, "daß ein Kronträger in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in die fränkischen Konstellationen nicht mehr direkt eingreifen konnte"⁷⁷⁵ sicherlich erheblich differenziert, wenn nicht sogar partiell revidiert werden muß.

"In Franken wurden die Territorien nicht zu Ländern, in die Adlige und deren Herrschaften eingeordnet werden oder in denen Landesherren und 'Landherren' im Sinne einer rechtlichen Auseinanderbezogenheit zusammenwirken konnten"⁷⁷⁶. Diese Struktur hat Franken mit den Landschaften an Mittelrhein und Untermain, dem Oberrhein und Schwaben gemeinsam. Wegen der wesentlichen Rolle, die dabei auch nach dem Abflauen der starken herrschaftlichen Durchdringung durch die Staufer dem Königtum als Stabilisator kleinräumiger Verhältnisse und mindermächtiger Gewalten

v. E. ROTH, Bayreuth 1979; K. BÖSL, Bayerische Geschichte, 2. Aufl., München (= Dtv-Tb 1541); A. KRAUS, Grundzüge der Geschichte Bayerns, Darmstadt 1984 (= Grundzüge, 54); A. WENDEHORST, Art.: Franken, in: LexMA 4 (1989) Sp. 728-735.

⁷⁷⁴ Diese Konstante der fränkischen politischen Geographie betont A. GERLICH, Franken im Ringen der Häuser Luxemburg und Wittelsbach. Der Aufstieg der Zollern, in: Handbuch Bayern 3,1 S. 187.

⁷⁷⁵ GERLICH, Franken, in: Handbuch Bayern III,1 S. 192.

⁷⁷⁶ GERLICH, Staat, in: Handbuch Bayern III,1 S. 320.

zukam, lassen sich diese Regionen oder doch ihre Kernräume⁷⁷⁷ als königsnahe Landschaften klassifizieren. Hier ermöglichten die Verhältnisse Doppel- und Mehrfachvasallitäten und das politische Lavieren zwischen Landes- und Lehnsherren, hier blieb auch das Königtum als Lehnsherr präsent, und hier stützte es rechtliche Unsicherheiten ab. Über viele Jahre hinweg gab es eine relativ konstante Gruppe solcher Herren, die zu jedem König in persönliche dienstliche Beziehung traten und sich auf diese Weise der besonderen Fürsorge der Zentralgewalt versicherten. Die harten territorialen Auseinandersetzungen zwischen den ihrerseits die längste Zeit königsnahen Burggrafen von Nürnberg, dann Markgrafen von Brandenburg, als der politischen Vormacht und den Hochstiften Würzburg, Bamberg und Eichstätt begünstigte die Optionen von Adel und Ritterschaft freilich ebenso, wie sie besonders den in zu großer Nähe zu den rivalisierenden Zentren gelegenen Herrschaften Parteinahme abverlangten. Dies gilt gleichermaßen für die anderen großen interterritorialen Konflikte der zweiten Hälfte des 15. Jahrhundert, wie dem Dauerkonflikt zwischen den ansbachischen Hohenzollern und den stark nach Franken ausgreifenden bayerischen Wittelsbachern. Bündische Zusammenschlüsse konnten dem entgegenwirken.

Die Bedeutung der klassischen königsnahen Adelgeschlechter, von denen in Franken im Unterschied zu den anderen königsnahen Landschaften nicht nur ein einziges, sondern gleich mehrere heimisch waren, und zu denen in den Reichsstädten zahlreiche Großbürgergeschlechter hinzutraten, verringerte sich im Verlaufe der Regierungszeit Friedrichs III. bis etwa zum Jahre 1470 freilich beträchtlich. Die durch "Überdehnung" verlorengegangenen dienstlichen Beziehungen wurden dann in einem neuen politischen System der Zentralgewalt eingeschmolzen, in dem alte und neue Familien auf veränderte Weise zusammenwirkten. Die königsnahen Landschaften waren "veraltet", nicht aber waren Interesse am Herrscher und dessen Wirksamkeit geschwunden.

4.3.2. Grafen, Herren und Ritter

Im Zeitraum von 1471 bis 1474 erweisen sich von allen Herrschaftsträgern Frankens nach den Markgrafen von Brandenburg-Ansbach, der Reichsstadt Nürnberg, den Bischöfen von Würzburg und Bamberg sowie - am Rande der Landschaft - ganz besonders den Bischöfen von Eichstätt in erster Linie zwei Familien als an der Zentralgewalt interessiert: Die von uns bei den Schwaben gewürdigten Marschälle von Pappenheim und die Grafen von Henneberg.

Die Zeit, in der die **Grafen von Henneberg**⁷⁷⁸ ihre Haltung zum römischen König abhängig machten von ihrem Gegensatz und dessen Haltung zu den Würzburger

⁷⁷⁷ MORAW, Franken weist darauf hin, daß der königsnahe Bereich Frankens nicht ganz mit dem Landschaftsbegriff zusammenfällt. Dies diktiert - für unsere Belange jedoch unerheblich - E. SCHUBERT, Franken als königsnahe Landschaft unter Karl IV., in: BDLG 114 (1978), S. 865-890.

⁷⁷⁸ Kurzgefaßte Territorialgeschichte bei GERLICH, Staat, in: Handbuch Bayern III, 1 S. 312f. Siehe zu den Grafen von Henneberg besonders SCHULTES, Geschichte Henneberg; ZIEHEN, Mittelrhein I (1934) S. 167-171;

Bischöfen, in der sie geradezu selbst nach dem Königtum gestrebt (1247) oder diesem - wie Berthold VII. dem Habsburger Rudolf und dem Luxemburger Heinrich VII. - im eigenen Interesse an hervorragender Stelle gedient hatten, waren längst vorüber. Man führte nur noch letzte Abwehr- und Konsolidierungskämpfe gegen Würzburg im Gebiet zwischen Mellrichstadt und Meiningen sowie an der oberen Werra, wobei die 1310 gefürsteten Henneberger aufgrund der überanstrengten Finanzen der Rivalen im Raum Meiningen erfolgreich war. Erst seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts "wuchsen" sie endgültig in thüringisch-sächsische Zusammenhänge hinein, so daß wir die Grafen zur Zeit Friedrichs III. noch mit gutem Recht Franken zurechnen dürfen. Zur selben Zeit, zu der die Würzburger Bischöfe ihre machtpolitische Schwäche durch einen energischen Dukatsanspruch zu kompensieren suchten, verlieh die Schleusinger Linie der Henneberger ihrer Emanzipation von diesem Anspruch Ausdruck in der betonten Führung des Fürstentitels⁷⁷⁹.

Der mit Joanetta von Nassau-Weilburg vermählte Georg I. von Henneberg-Römhild-Aschach verstarb 1465. Er hatte sich 1442 von Friedrich III., mit dem er als Hauptmann des "Regiments" schon wegen des Würzburger Stiftsstreites in Kontakt gekommen sein dürfte⁷⁸⁰, die Lehen und Privilegien bestätigen lassen und dabei besonderen Wert auf die Erneuerung eines Gerichtsstandsprivilegs König Sigmunds gelegt⁷⁸¹. Da der Kern der Besitzungen vom Reich zu Lehen rührte und zugehörige Rechte beinhaltete, bemühten sich seine älteren Söhne Friedrich und Otto sehr rasch um die Legitimation ihrer Herrschaft. Am 12. Juli 1466 gewährte ihnen der Kaiser in Wiener Neustadt einen einjährigen Aufschub zum Lehensempfang⁷⁸². Vielleicht war damals schon ihr jüngerer Bruder Berthold, der sich als Domherr zu Mainz, Köln und Straßburg in Diensten des Kaisers verwenden ließ, am Hofe für sie tätig. Mit Bestimmtheit gilt dies für die stellvertretende Belehnung, die Berthold im Winter des

E. ZICKGRAF, Regesten verlorener Urkunden zur hennebergischen Geschichte, in: Jb. Henneberg 4 (1940), S. 131-179; DERS., Die gefürstete Grafschaft Henneberg-Schleusingen. Geschichte des Territoriums und seiner Organisation, Marburg 1944 (= Schr. d. Instituts f. Landeskunde v. Hessen u. Nassau, 22); E. HENNING, Die Veränderungen des Siegel- und Wappenbildes der Grafen von Henneberg vom XII. bis XVI. Jahrhundert, in: Neues Jb. d. Heraldisch-Genalogischen Gesellschaft "Adler" 7 (1967/70), S. 45-65; DERS., Die Entwicklung der Landesherrschaft zwischem dem nördlichen Thüringer Wald und dem südlichen Maingebiet am Beispiel der Grafschaft Henneberg (1078-1583), in: MainfrJb 24 (1972), S. 1-36; Geschichte Thüringens, 2: Hohes und spätes Mittelalter, hg. v. H. PATZE u. W. SCHLESINGER, Köln-Wien 1973-74 (= MF 48), hier: 2, 1 S. 201-208; H. WAGNER, Zur Genealogie der Grafen von Henneberg, in: MainfrJb 32 (1980), S. 70-104; W. FÜSSELEIN, Berthold VII., Graf von Henneberg. Ein Beitrag zur Reichsgeschichte des 14. Jahrhunderts. Mit einem Urkundenanhang. Um den bisher unveröffentlichten 2. Teil erweiterter Nachdruck (d. Ausgabe 1905), Köln-Wien 1983 (= MF Sonderreihe, 3); THUMSER, Konflikt. Vgl. unsere Ausführungen über die geistlichen Familienmitglieder auf den Bischofsstühlen von Bamberg und Mainz, auch unser Ratskapitel.

779 GERLICH, Staat S. 313 Anm. 6.

780 CHMEL, Regg. n. 587. Vgl. die Ausführungen zu Würzburg.

781 CHMEL, Regg. n. 741f., die Vorurkunde RI XI n. 5660 von 1423.

782 CHMEL, Regg. n. 4561.

darauffolgenden Jahres erwarb, als er vielleicht wegen des reformierten Kammergerichts in der Steiermark weilte. Den Lehnseid sollten die Brüder gegenüber Schenk Georg von Limpurg ablegen. Gleichzeitig nutzte Berthold die Gunst des Kaisers für eine von Anton de Colonna aufgrund der Lektüre der "alten croniken" angeregte und bereits von Papst Paul II. genehmigte Änderung des Familienwappens durch die Aufnahme des Wappens derer "von der Säule", zu deren Begründung die Fabel von der römischen Abstammung der Henneberger und ihrer Verwandtschaft mit den Colonna herhalten mußte⁷⁸³.

Seit dieser Zeit sind Kontakte Bertholds und seines Bruders Otto (IV.) von Henneberg zu Friedrich III. recht häufig. Dies gilt besonders für die Jahre der Kanzlerschaft Erzbischof Adolfs von Mainz, dessen Familiar Otto war⁷⁸⁴. Allein im Zeitraum zwischen 1471 und 1474 lassen sich im Taxregister der von dem Mainzer Kurfürsten geleiteten römischen Kanzlei insgesamt um die 25 Urkunden und Briefe belegen, die Otto zu den eigenen Gunsten erlangt hat⁷⁸⁵. Daß kein einziges dieser Schreiben an ihn als Adressaten gerichtet ist, spricht sehr dafür, daß er sich dauernd am Herrscherhof aufgehalten hat, wo er gelegentlich auch als Sollzitor fungierte. Mit der Unterstützung des Kanzlers konnte er beim Kaiser sein Interesse an einer Besserung der Infrastruktur seines Landes wie seines eigenen Standes verwirklichen⁷⁸⁶. In den seltenen Zeugenreihen kaiserlicher Diplome wird Otto regelmäßig als letzter der anwesenden Fürsten gerade vor den anderen Grafen genannt, so auch in der Belehnungsurkunde Bischof Sixtus' von Freising vom 30. Mai 1474⁷⁸⁷. Otto zählte bei dem Augsburger Belehnungsakt seit längerem zum kaiserlichen Hofgesinde, ja man wird annehmen dürfen, daß er während der Mainzer Kanzlerschaft die meiste Zeit am Hof bzw. in Diensten Friedrichs III. und der römischen Kanzlei sowie als Kammergerichtsbeisitzer tätig war, während sein Bruder Friedrich die heimischen Regierungsgeschäfte führte und die von Otto erwirkten Privilegien, Entscheidungen und Verfügungen in die Tat umzusetzen bemüht war. Als Grundlage der durch die Bedürftigkeit der

⁷⁸³ CHMEL, Regg. n. 5272, 5274.

⁷⁸⁴ Als solcher erhielt Otto seine Urkunden aus der römischen Kanzlei kostenlos. Die Familiarität stützte sich auch auf die mütterlicherseits begründete weitläufige Verwandtschaft.

⁷⁸⁵ Die von Otto erlangten Diplome dieser Zeit verzeichnet das TB fol. 111r, 315v [1549, 4442]. TB fol. 78r, 89r-v, 111r, 151r, 182v, 201v, 203r, 219v, 224v, 257r, 311v [1136-1138, 1270, 1273, 1550, 1989, 2332-2338, 2620f., 2639, 2873, 2958, 3463-3465, 4377] die Kaiserschriften, die zugunsten Ottos an Dritte ergingen.

⁷⁸⁶ Am 27. Februar 1472 setzt die Privilegierung ein mit einem Marktrecht für sein sw. Kitzingen gelegenes Dorf Sulzthal, in welchem er drei (!) Jahrmärkte einrichten durfte, CHMEL, Regg. n. 6531. Schon in diesem Diplom ließ sich Otto ausdrücklich den Fürstentitel seiner Schleusinger Verwandten beilegen. Wenig später entsprach der Kaiser in Wiener Neustadt Ottos zweifellos persönlich vorgetragenem Ansinnen, diesen Anspruch zu legalisieren. Als Relator scheint der kaiserliche Rat Graf Haug von Werdenberg fungiert zu haben, der dem Kanzler die Entscheidung übermittelte, Otto und seine Brüder künftig wie ihren Vetter Wilhelm als Fürsten anzusprechen, ebd. n. 6623.

⁷⁸⁷ CHMEL, Regg. n. 6882.

Henneberger erforderten Intensivierung kaiserlicher Wirksamkeit ist hier folglich eine brüderliche Arbeitsteilung zu beobachten. Diese zahlte sich ein letztes Mal in einem von Otto noch in Augsburg erworbenen vielversprechenden Privileg zur Erhebung eines Zolles von jedem die hennebergischen Lande passierenden Fuder Weins aus, welches seine Begründung ausdrücklich in der Fürsteneigenschaft der Grafen sieht⁷⁸⁸.

Die Vertreter der Linie, die im geistlichen Stand Karriere machten, knüpften in ihren jeweiligen Ämtern ebenfalls Beziehungen zu Zentralgewalt. Des bereits erwähnten späteren Mainzer Kurfürsten Berthold ist dabei ebenso zu gedenken wie seines Bruders Philipp, der seit 1444 Domdekan zu Bamberg war und 1475 den dortigen Bischofsstuhl bestieg, aber auch seinen weiteren Brüdern, die ihm als Bamberger Mitkanoniker zur Seite standen⁷⁸⁹.

Durch den Tod Wilhelms II. trat bei der Schleusinger Linie der Henneberger gleich zu Beginn der Regierungszeit Friedrichs III. das besondere Legitimationsinteresse an der Zentralgewalt hervor. Wilhelm II., der sich zwei Jahre zuvor gemeinsam mit den fränkischen Reichsstädten den Schutz des Klosters Ebrach gegen bischöflich-würzburgische Anfeindungen hatte übertragen lassen und bei dieser Gelegenheit als königlicher Rat bezeichnet worden war⁷⁹⁰, verstarb im Frühjahr 1444. Für seine minderjährigen Söhne wurde deren Hauptmann Heinrich von Stein zu Liebenstein an den königlichen Hof nach Wiener Neustadt entsandt, welcher ein Lehnsindult erwarb und sich persönlich als Lehenträger mit dem Blutbann belehnen ließ⁷⁹¹. Von diesen Söhnen erscheint von da an nur der regierende Wilhelm III. in Kontakten zum Herrscher. Bei der ersten passenden Gelegenheit, auf dem Nürnberger Tag des Jahres 1444, ließ er sich trotz der noch nicht erreichten Altersgrenze persönlich belehnen und die Privilegienbestätigung erteilen⁷⁹². Dann aber warf erst wieder die Anweisung seiner Gemahlin Margarethe von Braunschweig auf Schloß Maienberg die Notwendigkeit auf, um des Kaisers Gunst zu ersuchen⁷⁹³. Wie im Falle der Römhilder Vettern, so wurde auch für Wilhelm die Zeit der kurmainzer Kanzlerschaft eine, wahrscheinlich die einzige Phase verhältnismäßig häufiger Kontakte zum Kaiser. Ein Grund dafür, daß er damals in immerhin zehn Kaiserschreiben als Begünstigter oder als Adressat erscheint⁷⁹⁴, dürfte darin liegen, daß der in kaiserlichen Diensten stehende Otto auch für den Schleusinger solliziert haben wird. Eine besondere Intensität des Verhältnis-

⁷⁸⁸ CHMEL, Regg. n. 6897.

⁷⁸⁹ GUTTENBERG-WENDEHORST, Bamberg S. 268; vgl. unser einschlägiges Kapitel über Bamberg.

⁷⁹⁰ Regg.F.III. H.3 n. 15f., CHMEL, Regg. n. 808, 901. Der mit einer Hanauerin verheiratete Wilhelm war am 4. Juni 1442 auch von Erzbischof Dietrich von Mainz zum Rat angenommen worden, RTA 16 S. 378 A. 2.

⁷⁹¹ CHMEL, Regg. n. 1624.

⁷⁹² CHMEL, Regg. n. 1835.

⁷⁹³ CHMEL, Regg. n. 4443.

⁷⁹⁴ TB fol. 44v, 45v, 60r, 78r, 82r, 182v, 198v, 218r [685, 698, 903, 1138, 1185, 2338, 2582f., 2854f.].

ses zum Herrscher lassen diese Urkunden indessen nicht erkennen. Nachdem Wilhelm während des großen Christentages zu Regensburg die Vormundschaft über Hans Zollner von Hallburg bestätigt erhalten hatte, nutzte er am 27. August 1471 abermals einen Aufenthalt des Kaisers an der Pegnitz, um sich ein Privileg Ludwigs des Bayern und alle anderen Gerechtsame bestätigen zu lassen⁷⁹⁵. Das Interesse der gleich durch drei Angehörige in den Domkapiteln der rheinischen Erzbistümer, insbesondere auch in Köln vertretenen Schleusinger am Kaiser wurde durch den Kölner Stiftskonflikt und die burgundische Invasion verstärkt. Dadurch konnte der Kaiser von der Tatsache profitieren, daß die geistlichen Henneberger beider Linien aufgrund ihrer zahlreichen verstreuten Ämter und Pfründen eine intensive personale Klammer zwischen dem Mittelrhein-Main-Gebiet, Franken und Thüringen bildeten.

Über etwa zehn urkundliche Nennungen zwischen 1471 und 1474 gelangen auch **Graf Johann III. von Wertheim** (1454-1497)⁷⁹⁶ und die **Grafen von Hohenlohe**⁷⁹⁷ nicht hinaus, und die **Grafen von Löwenstein**, **Grafen von Rieneck**⁷⁹⁸ sowie die überdies nicht als Impetranten, sondern nur als Adressaten erscheinenden **Landgrafen von Leuchtenberg**, die strenggenommen nicht Franken waren, aber wegen etlicher Beziehungen und der Einfachheit halber hier erwähnt werden dürfen, haben nicht einmal dieses Niveau erreicht⁷⁹⁹.

⁷⁹⁵ CHMEL, Regg. n. 6368, 6435; TB fol. 44v, 60r [685, 903]. Die Ladung Wilhelms zum Regensburger Tag 1471 ist verzeichnet ebd. n. 6177.

⁷⁹⁶ TB fol. 13v, 38r, 64v, 83r, 137v, 181v, 276v, 320r, 322r [192, 585f., 960, 1197f., 1841, 2319, 3793, 4522, 4552]. Zu den Wertheimern s. J. ASCHBACH, Geschichte der Grafen von Wertheim von den ältesten Zeiten bis zu ihrem Erlöschen im Mannsstamme im Jahre 1556. Aus den urkundlichen Quellen bearb., 2 Tle., Frankfurt 1843; O. KIENITZ, Die Fürstlich Löwenstein-Wertheimischen Territorien und ihre Entwicklung, in: Jb. des Historischen Vereins Alt-Wertheim 1919, S. 35-104; A. FRIESE, Der Lehenhof der Grafen von Wertheim im späten Mittelalter, Würzburg 1955 (= Mainfränkische Hefte, 21); DERS., Entwicklungsgeschichte der Grafschaft Wertheim im hohen und späten Mittelalter, in: Wertheimer Jb. 1960; H. EHMER, Geschichte der Grafschaft Wertheim, Wertheim 1989.

⁷⁹⁷ Die Grafen von Hohenlohe als Adressaten von Kaiserschriften in TB fol. 50r, 51r, 114v, 179v, 247v [759, 775, 1585, 2287, 3309], als Veranlassende von Schreiben an Dritte ebd. fol. 51r, 244r, 247r, 256r [776, 3256, 3301f., 3450] und als Empfänger von Diplomen ebd. fol. 206r, 232r [2675, 3073]. Zu den Hohenlohe s. A. FISCHER, Geschichte des Hauses Hohenlohe, Nachdr. (d. Ausg. 1866-71) Sigmaringen 1991; K. WELLER, Geschichte des Hauses Hohenlohe, 2 Bde., Stuttgart 1903-08; F. ULSHÖFER, Die Hohenlohischen Hausverträge und Erbteilungen. Grundlinien einer Verfassungsgeschichte der Grafschaft Hohenlohe seit dem Spätmittelalter, Neuenstein 1960; F. BECHSTEIN, Die Beziehungen zwischen Lehensherrn und Lehensträger in Hohenlohe seit dem 13. Jahrhundert, Stuttgart 1965 (= Diss. Tübingen); TADDEY, Macht und Recht; DERS., Hohenlohe: Edelherren, Grafen, Fürsten. Territorialentwicklung und Standeserhöhung im Spiegel ihrer Wappen, in: Aus der Arbeit des Archivars. FS für Eberhard Göner, hg. v. G. RICHTER, Stuttgart 1986 (= VÖ der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, 44), S. 375-405; HEINIG, Hessen, bes. S. 87ff.

⁷⁹⁸ Zu den Rieneckern s. M. WIELAND, Beiträge zur Geschichte der Grafen, Grafschaft, Burg und Stadt Rieneck, in: AHVUfr 20 (1869), S.203-368; F. STEIN, Die Reichslande Rieneck und die übrigen Besitzungen ihres Dynastengeschlechts, in: AHVUfr 20, 3 (1870), S. 1-136; O. SCHECHER, Die Grafen von Rieneck. Studien zur Geschichte eines mittelalterlichen Hochadelsgeschlechts in Franken, Lohr 1969 (= Schriften des Geschichtsvereins Lohr a. M.); T. RUF, Die Grafen von Rieneck. I: Genealogie 1085 bis 1559 und Epochen der Territorienbildung. II: Herkunftstheorien und Systematik der Territorienbildung, Würzburg 1984 (= Mainfränk. Studien, 32; zugl. Schr. d. Geschichts- u. Museumsvereins Lohr am Main, Folge 18).

Noch etwas magerer und gar nicht mit der Vielfalt auch eigenständiger Beziehungen zu vergleichen, die wir bei schwäbischen Herren und Rittern aufgefunden haben, ist das Spektrum bei den Herren und Rittern Frankens. Zwar werden Angehörige zahlreicher fränkischer Familien in den zwischen 1471 und 1474 ergangenen Kaiserschreiben erwähnt⁸⁰⁰, aber etliche von ihnen - wie die von **Hutten**⁸⁰¹ und von **Thüngen** - werden doch überwiegend passiv - z.B. als Feinde Graf Ottos von Henneberg und anderer - genannt und ggf. vor das Kammergericht geladen, andere - wie z.B. die von **Rotenhan**⁸⁰² - allenfalls als mehr oder weniger erfolgreiche Prozessierer am Kammergericht. Mit Privilegien oder Lehen bedachte Herren und Ritter sind vereinzelt.

Daß nur eine begrenzte Zahl fränkischer Herren- und Ritterfamilien zudem quantitativ wie qualitativ zweitrangige Beziehungen zur Zentralgewalt unterhalten hat, hängt zweifellos mit deren starker Resorption durch die drei geistlichen Fürstentümer zusammen, denn in den Domkapiteln fand vor allem die Ritterschaft ein angemessenes Betätigungsfeld, und als Domherren zu Bamberg oder Würzburg sind einige von ihnen Adressaten von Kaiserschreiben gewesen. Gute Chancen für fränkische Familien boten überdies noch andere geistliche Anstalten, so vor allem Dom- und andere Kapitel

⁷⁹⁹ Die Belege für die Rienecker im TB fol. 48v, 243r [735, 3235], für die Landgrafen Friedrich und Ludwig von Leuchtenberg ebd. fol. 10v, 50r, 77r, 205r, 280r, 298v [150, 756, 1128, 2660, 3868, 4178]. Zu letzteren s. besonders I. WAGNER, Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg, 7 Bde., Kallmünz 1940-56.

⁸⁰⁰ Eigens zu nennen sind die Familien von Absberg, Aufseß, Ehrenberg, Eyb, Fuchs v. Schweinhaupten, Fuchs v. Wallburg, Giech, Grumbach, Hutten, Kindsberg, Schenk v. Geyern, Schenk v. Limpurg, Redwitz, Rosenberg, Rotenhan, Schaumberg, Schwarzenberg-Seinsheim, Seckendorf, Seinsheim, Stein, Stettenberg, Thüngen, Truchseß v. Pommersfelden, Truchseß v. Wetzhausen, Vestenberg, Voit v. Rieneck, Weinsberg und Zobel v. Giebelstadt. - Siehe zum fränkischen Adel allgemein R. FELLNER, Die fränkische Ritterschaft von 1495-1524, Nachdr. (d. Ausg. Berlin 1905) Vaduz 1965 (= Hist. Studien, 50); W. Fhr. v. WALDENFELS, Die Ritterschaft des heutigen Oberfranken im Jahre 1495, in: AGAOfr 26/3 (1917), S. 61-73; L. KÖBERLIN, Die Einungsbewegung des fränkischen Adels bis zum Jahre 1494, Diss. Erlangen 1924; G. PFEIFFER, Studien zur Geschichte der fränkischen Reichsritterschaft, in: JbfränkLF 22 (1962), S. 173-280; H.H. HOFMANN, Der Adel in Franken, in: Deutscher Adel 1430-1555. Büdinger Vorträge, hg. v. H. RÖSSLER, Darmstadt 1965 (= Schriften zur Problematik der deutschen Führungsschichten in der Neuzeit, 1), S. 95-126; E. RIEDENAUER, Kontinuität und Fluktuation im Mitgliederstand der fränkischen Reichsritterschaft. Eine Grundlegung zum Problem der Adelsstruktur in Franken, in: Gesellschaft und Herrschaft. Forschungen zu sozial- und landesgeschichtlichen Themen vornehmlich in Bayern. Festgabe für Karl Bosl zum 60. Geburtstag, München 1968. A. KULENKAMPFF, Einungen und Reichsstandschaft fränkischer Grafen und Herren 1402-1641, in: Würt. Franken 55 (1971), S. 16-41; R. ENDRES, Adel und Patriziat in Oberdeutschland, in: Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, hg. v. W. SCHULZE unter Mitarb. v. H. GABEL, München 1988 (= Schriften des Historischen Kollegs, 12). - Neuere Darstellungen speziell zu den Eyb von E. Frhr. v. EYB, Das reichsritterliche Geschlecht der Freiherren von Eyb, Neustadt/Aisch 1984 (= VÖ d. Gesellschaft f. Fränkische Geschichte, Reihe 9, 29), zu den Rotenhan G. Frhr. v. ROTENHAN, Die Rotenhan. Genealogie einer fränkischen Familie von 1229 bis zum Dreißigjährigen Krieg, Neustadt/Aisch 1985 (= ebd. 34), zu den Seckendorf G. RECHTER, Die Seckendorff. Quellen und Studien zur Genealogie und Besitzgeschichte, 2 Bde., Neustadt/Aisch 1987-90 (= ebd. 36), zu den Thüngen H. Frhr. v. THÜNGEN, Das Haus Thüngen 788-1988. Geschichte eines fränkischen Adelsgeschlechts, Würzburg 1988, zu den Hutten L. STEINFELD, Die Ritter von Hutten. Burgen, Schlösser, Grabstätten in Hessen und Franken, Horb 1988.

⁸⁰¹ Belege für Frowin von Hutten im TB fol. 182v, 201v, 203r, 219v [2332-2338, 2621, 2639, 2873], für Konrad von Hutten zu Trimbach ebd. fol. 78r, 89r, 217v, 311v [1136f., 1269f., 1272, 2843, 4377].

⁸⁰² Belege für die von Rotenhan im TB fol. 5v, 68r, 223r, 248r [74, 1006, 2925-2927, 3324f.].

am Rhein und diverse Stifte. Daneben muß man als resorbierendes Element die überwältigende Rolle des markgräfllich brandenburgischen Hofes und Dienstes berücksichtigen. Darüber hinaus ist deutlich erkennbar, daß der Kaiser einerseits wegen der politischen Stärke des auf seine kurfürstlichen Vorrechte äußerst bedachten Albrecht Achilles und andererseits wegen Notwendigkeit, sich diesen Partner zu erhalten, nicht über Gebühr und wenn, dann in aller Vorsicht, in dessen regionale Interessenssphäre hineinragt hat. So sehr einerseits dem kaiserlichen Kammergericht durch das brandenburgische "Landgericht zu Franken" Prozesse zuwuchsen, so sehr haben andererseits kurfürstliche und fürstliche Prärogativen die anderswo überragende Wirksamkeit des Kammergerichts eingeschränkt, gerade zu Zeiten, in denen mit Erzbischof Adolf von Mainz ein zollernnaher Kammerrichter amtierte. Unter dem Vorzeichen der politischen Partnerschaft zwischen dem Habsburger und dem Zollern haben hier die Abwehr- und Emanzipationsbestrebungen der Herren und Ritter einen ebenso schweren Stand gehabt wie diejenigen der Städte.

Man hat zu resümieren, daß der fränkische Adel zwar durchaus Bedeutung für die tägliche Wirksamkeit des Herrschers besaß, daß diese Funktion aber überwiegend passiv oder nur durch das Kammergericht vermittelt war. Dies gilt auch für den Deutschen Orden⁸⁰³ und die nicht sehr zahlreichen Klöster, Stifte und Kirchen. Das Phänomen, daß Franken einerseits etliche - meist juristisch gebildete - geistliche Räte des Kaisers hervorbrachte, wie wir gesehen haben⁸⁰⁴, und andererseits die Tatsache, daß die fränkischen Klöster und Stifte nur geringe eigenständige Beziehungen zur Zentralgewalt unterhielten⁸⁰⁵, findet eine gemeinsame Begründung. Denn letztere fanden in der Regel nur dann aus ihren traditionellen Schutzverhältnissen zu den geistlichen (wie Ebrach) und weltlichen Fürsten (wie Ansbach, Feuchtwangen) einen

⁸⁰³ Der auf Burg Homeck residierende Deutschmeister Ulrich von Lentersheim erscheint achtmal im TB fol. 98r, 102r, 134r, 164v, 199v, 234v, 313r [1401, 1440, 1799, 2122f., 2594, 3117, 4402], in fünf Schreiben kammergerichtlichen Inhalts der Komtur zu Ellingen Melchior von Neuneck ebd. fol. 229v, 233r, 234r, 296v, 311v [3035, 3090, 3112, 4147, 4375] und ebd. fol. 164v, 172r [2123, 2207f.] in drei eben solchen Schreiben Andreas von Grumbach, der Komtur zu Mergentheim. Zur Ordensballei Franken s. zuletzt D. J. WEISS, Die Geschichte der Deutschordensballei Franken im Mittelalter, Neustadt/Aisch 1991 (= VÖ der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Reihe IX, 39). Zu den Herren von Lentersheim s. auch O. ROHN, Die Herren von Lentersheim im Mittelalter (Tl. 1), in: Alt-Gunzenhausen 37 (1977), S. 31-47; Tl. 2: Vom Erwerb des Schlosses Altenmuhr im Jahr 1430 bis zum Erlöschen des Stammes im Jahr 1799, in: ebd. 38 (1979), S. 108-145.

⁸⁰⁴ Vgl. unser Kapitel über die geistlichen Räte.

⁸⁰⁵ Abgesehen von den Klöstern, Stiften und Kirchen in den Diözesanmittelpunkten Bamberg und Würzburg und in den Reichsstädten, besonders natürlich in Nürnberg, sind nennenswert: Ebrach (CHMEL, Regg. n. 808, 901, 2462; TB fol. 28v, 74v, 102r 148v [438, 1102, 1438, 1958]; alles weitere bei A. WENDEHORST, Art. Ebrach, in: LexMA 3 (1986) Sp. 1530; Feuchtwangen (TB fol. 3r [36]); Heilsbronn (CHMEL, Regg. n. 6835, 6839; TB fol. 277r, 301r [3803, 4223]); Himmelkron (TB fol. 147v [1948f.]); Holzkirchen (TB fol. 252v, 275v, 319r, 322r [3396, 3777, 4502, 4551]); Michelfeld (Opf., CHMEL, Regg. n. 4125f., 6439; TB fol. 2r, 63r, 66v, 235r [21, 936, 985, 3119]); Speinshart (TB fol. 310v [4362]); Theres (CHMEL, Regg. n. 1773; TB fol. 320r [4517]).

- zeitlich befristeten - Weg zur Zentralgewalt, wenn die Schutzherrschaft selbst sich in einer Krise befand und keine konkurrierende Regionalgewalt auf den Plan trat. Als diese "weicheren" Strukturen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts rasch ihrem Ende entgegengingen, sind überlieferte Herrscherprivilegien noch viel weniger als vordem ein unzweifelhaftes Indiz unmittelbarer Beziehungen zur Zentralgewalt als vielfach Ausdruck landesfürstlicher Duldung und Fürsorge. Ebenso ein Ergebnis landesfürstlicher Vermittlung war der Dienst geistlicher Räte, für den die Namen Peter Knorr und Johann von Eich stellvertretend für zwei Typen stehen⁸⁰⁶. So lassen sich Schutzersuchen von Klöstern und Äbten, wie wie sie bei den reichsunmittelbaren Klöstern und Propsteien Schwabens vorgefunden haben, in der ersten Hälfte der 1470er Jahre für fränkische Einrichtungen nicht belegen, und auch später bildet wohl auch das schließlich erfolglose Ebrach eine Ausnahme. Hingegen hat die Pfründenpolitik des Kaisers natürlich ebensowenig vor fränkischen Objekten Halt gemacht - das schwache Holzkirchen wurde in der ersten Hälfte der 1470er Jahre geradezu dreimal, das nicht stärkere Michelfeld in der Oberpfalz zweimal mit kaiserlichen Preces konfrontiert - wie das Kammergericht.

Da, wie wir sahen, diese Bemerkungen in etwas schwächerer Form auch auf die Grafen zutreffen, muß man konstatieren, daß in Franken nur die geistlichen Fürsten und der Markgraf von Brandenburg sowie - natürlich mit erheblichen Unterschieden untereinander - die Reichsstädte tatsächlich quantitativ wie qualitativ bedeutsame Herrscherkontakte unterhalten haben. Auf diese können wir uns somit im folgenden konzentrieren, wobei wir im Falle der Bischöfe von Eichstätt und von Würzburg sowie Markgraf Albrechts von Brandenburg lediglich einige zeitbezogene Ergänzungen zu den Ausführungen treffen müssen, mit denen wir ihre Ratseigenschaft umrissen haben.

4.3.3. Die Bischöfe von Würzburg und Bamberg

Die beiden bischöflichen Gewalten Frankens sahen sich vor das Problem gestellt, auf welche Weise in Anbetracht desolater Stiftsfinanzen sowie der Emanzipationsbestrebungen von Kapitel, Landschaft und speziell der jeweiligen Residenzstadt der territorialpolitische Druck des zollerischen Nachbarn abzuwehren war und aus der Reaktion heraus eigene politische Offensiven entwickelt werden konnten. Für beide Reichsfürsten war die Zentralgewalt dann als stabilisierende Kraft ins Kalkül zu ziehen, solange sie der Gegenseite nicht zu den eigenen Lasten verbunden war; die Rolle der Kurie bleibt zu beachten.

Im Papstschiisma zwischen Eugen IV. und Felix V., der politischen Hauptfrage in Reich und Christenheit zwischen Kaiser Sigmunds Tod und Friedrichs III. Wiener Konkordat von 1448, fielen wichtige Funktionen der in der Krise befindlichen geist-

⁸⁰⁶ Siehe zu beiden unser Ratskapitel.

lichen Zentralgewalt dem römischen König zu. Die durch das beide Universalgewalten nach der Krise stabilisierende Konkordat vertraglich sanktionierte, wie generell, so trotz unverkennbarer Schwächen in der zweiten Jahrhunderthälfte auch in Franken eher erfolgreiche Einflußnahme Friedrichs III. auf Bistumsbesetzungen und die Belange geistlicher politischer Kräfte allgemein, setzte im fränkischen Bereich ein mit der Entscheidung in der **Würzburger Bischofsfrage**⁸⁰⁷, die an den auf der Krönungsreise nach Aachen befindlichen Herrscher in Würzburg herangetragen wurde. Zu diesem Zeitpunkt hatte der König schon zahlreiche Wünsche fränkischer Interessenten erfüllt. Gleichsam mit der kurfürstlichen Wahlgesandtschaft waren mit schwäbischen und elsässischen auch fränkische Petenten am Wiener Hof erschienen und hatten damit die aus luxemburgischer Zeit überkommene Königsnähe ihrer Landschaft demonstriert. Unter ihnen befand sich auch ein Gesandter des soeben auf Johann II. von Brunn gefolgten Elekten Sigmund von Würzburg aus dem Hause Wettin⁸⁰⁸, der umso mehr Anlaß hatte, unverzüglich die Legitimation des römischen Königs zu erwirken, als seine Position von Beginn an umstritten war. Daß der König ihm zwar den den Würzburger Hirten von seinen luxemburgischen Vorgängern gewährten, ebenso existenziellen wie umstrittenen Guldenzoll bestätigte⁸⁰⁹, die Regalienbelehnung in *absentia* aber verweigerte, offenbart keine Spitze gegen den Wettiner, da Friedrich III. im gesamten Verlauf seiner Regierung nur selten von dem Prinzip des persönlichen Lehnsempfangs abwich. Diese Vorsicht erwies sich im gegebenen Fall als vorausschauend. Denn schon bald darauf überschlugen sich in Würzburg die Ereignisse⁸¹⁰. Als sich der Elekt sowohl über die Wahlkapitulation wie über den ihm aufgenötigten

⁸⁰⁷ Ergänzend zu der im Kapitel über die geistlichen Räte des Kaisers angeführten Literatur sind hier zu Würzburg lediglich noch anzuführen J.F. ABERT, Die Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe bis zum Ausgang des XVII. Jahrhunderts. 1225-1698, in: *AHVUfr* 46 (1904), S. 27-186; G. SCHMIDT, Das würzburgische Herzogtum und die Grafen und Herren von Ostfranken vom 11. bis zum 17. Jahrhundert, Weimar 1913 (= *QuSt* zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter u. Neuzeit, 5/2); S. Frhr. v. PÖLNITZ, Die bischöfliche Reformarbeit im Hochstift Würzburg während des 15. Jahrhunderts. Unter besonderer Berücksichtigung der übrigen fränkischen Diözesen, Würzburg 1941 (= *Würzburger Diözesangbl.* 8/9); A. WENDEHORST, Das Bistum Würzburg. Ein Überblick von den Anfängen bis zur Säkularisation, in: *Freiburger Diözesanarchiv* 86 (1966), S. 9-93; E. SCHUBERT, Die Landstände des Hochstifts Würzburg, Würzburg 1967 (= *VÖ der Gesellschaft für fränkische Geschichte*, Reihe IX, 23); G. WEIG, Das *ius conducendi* der Bischöfe von Würzburg. Eine Studie zur Rechtsstruktur, politischen Funktion und Organisation des Geleitsrechtes im Hochstift Würzburg während des XV. und XVI. Jahrhunderts, Diss. phil. Würzburg 1975; R. SPRANDEL, Die Ritterschaft und das Hochstift Würzburg im Spätmittelalter, in: *JbfränkLF* 36 (1976), S. 117-143; DERS., Die territorialen Ämter des Fürstbistums Würzburg im Spätmittelalter, in: *JbfränkLF* 37 (1977), S. 45-64; K. TRÜDINGER, Stadt und Kirche im spätmittelalterlichen Würzburg, Stuttgart 1978 (= *Spätmittelalter und frühe Neuzeit*, 1); A. TAUSENDFUND, Adelsinteressen im Spannungsfeld von landesherrlicher Politik und landständischer Organisation, in: *Würzburger Diözesangbl.* 42 (1980), S. 67-90.

⁸⁰⁸ Siehe zu ihm AMRHEIN, Gottfried von Limpurg; WENDEHORST, Bistum Würzburg 2 S. 164-173; zur Wahl RTA 17 S. 238f.

⁸⁰⁹ CHMEL, *Regg.* n. 49.

⁸¹⁰ Zum folgenden speziell SCHUBERT, Landstände S. 85-90.

Rat von je zwei Vertretern seines herzoglichen Bruders Friedrich, des Domkapitels und der Ritterschaft hinwegsetzte, setzte er den erst kurz zuvor gefundenen Verfassungskompromiß zwischen den um die Leitung des Stifts rivalisierenden Gruppen und damit seine eigene fragile Stellung aufs Spiel. Am 27. September 1441 gaben Domkapitel und Ritterschaft ihrem Streben nach vollständiger Emnzipation vom Bischof Gestalt in Form eines diesem keinerlei Mitsprache einräumenden ständischen Selbstregiments im Besetzungsverhältnis 2:3.

Der eskalierende Konflikt berührte die Zentralgewalt in mehrfacher Hinsicht und stellte den neuen König auf eine erste Probe, gab ihm aber auch Gelegenheit, in einer zentralen Landschaft des Reichs zugunsten der eigenen Position einzugreifen. Noch beachtlicher als die Tatsache, daß die Kontrahenten, die ihre Stellung durch divergente Optionen in der Frage des rechtmäßigen Papstes zu stärken suchten, 1442 den König zur entscheidenden Instanz bestimmten⁸¹¹, erscheint die Art und Weise, wie die unterlegenen Wettiner die königliche Lösung akzeptierten. Denn für die königsfähige Dynastie war die Wahl Sigmunds zum Koadjutor Johanns von Brunn Anfang 1440 ein nicht unwichtiger Erfolg gewesen, an welchem die mit ihnen in der Frage der Mainbistümer verbundenen Zollern partizipierten.

Während seines Aufenthalts in Frankfurt hat Friedrich III. die ihm eröffnete Chance zügig und konsequent genutzt⁸¹². Seine Einsetzung des Bamberger Domherrn Gottfried Schenk von Limpurg zum Stiftspfleger und präsumptiven Bischof war "bedingend für die innere Konsolidierung des Herzogtums"⁸¹³ und beschwor keine Nachteile für den Vermittler herauf. Indessen: Wesentlich Vorteile sind dem römischen König aus seinem Engagement auch nicht erwachsen. Von einer Intensivierung der königlichen Einflußnahme auf Franken durch den geförderten Limpurger wird man nicht sprechen können. Einer Familie entstammend, die bis in jene Jahre hinein ausgleichend wirkte zwischen den Zollem und den Württembergern auf der einen, den Pfalzgrafen bei Rhein auf der anderen Seite, die sich zu guter Letzt jedoch dem ausgreifenden pfälzischen Hegemonialsystem nicht versagen konnte, hatte der Kandidat künftig die

⁸¹¹ Im Jahr 1441 waren gleichermaßen die Herzöge Wilhelm und Friedrich von Sachsen wie auch Markgraf Albrecht Achilles, also beide politischen Systemführer, mit dem Versuch gescheitert, den Konflikt beizulegen. Zur Anrufung des Königs am 2. April 1442 s. SCHUBERT, Landstände S. 88 Anm. 53.

⁸¹² CHMEL, Regg. n. 587, 984, 991f.; RTA 16 S. 243f.

⁸¹³ SCHUBERT, Landstände S. 86. Zu Gottfried s. speziell AMRHEIN, Gottfried von Limpurg; WENDEHORST, Bistum Würzburg 2 S. 173-186 (mit der wichtigsten Literatur). Zur Bestätigung Gottfrieds durch Papst Eugen IV. am 16. Oktober 1443 und am 31. Oktober desselben Jahres durch den Konzilspapst Felix V. s. K. EUBEL, *Hierarchia catholica medii aevi bzw. medii et recentioris aevi*, Bd. 1-3, hg. v. L. SCHMITZ-KALLENBERG, Münster 1898-1910, 2. Aufl., 1913-23; Bd. 4-5, hg. v. P. GAUCHAT, Münster 1935; Bd. 6-7, hg. v. P. R. RITZLER u. P. P. SEFRIN, Padua 1952-68; hier: 2 S. 163, RTA 17 S. 238 Anm. 4 und WENDEHORST, Bistum Würzburg 2 S. 175. Zu Gottfrieds ganz auf der Linie des Königs liegendem Bruche mit der kurfürstlichen Neutralität s. AMRHEIN, Gotfrid IV. Schenk von Limpurg S. 78f. In Frankfurt entschied Friedrich III. auch den Streit um die Würzburger Dompropstei gegen Johann von Bachenstein zugunsten Philipps von Sierck, des Bruders seines damaligen Kanzlers, RTA 17 S. 238f.

Konstanten der würzburgischen Politik mitzubeachten, und das hieß insbesondere die Abweisung jeglicher Übergriffe und Inanspruchnahmen durch die Zollern. Die Ausschaltung außerterritorialer Einflüsse war Bestandteil der auf die Phase innerer Spaltungen folgenden Politik der inneren Konsolidierung, auf die Gottfried das Hauptaugenmerk lenkte. Die Kontrollfunktion des Domkapitels wurde akzeptiert, die wichtigsten Glieder des Stiftsadels waren im bischöflichen Rat vertreten. Gottfrieds Kontakte zur beschränkten sich auf die Ausübung von Konservatoren- und Exekutorfunktionen⁸¹⁴. Der Höhepunkt der Beziehungen lag im Jahr 1445, als der König den Bischof, welcher soeben einen wichtigen Schritt zum endgültigen Abschluß des Bistumsstreit mit den Wettinern vollzogen und die Regalienbelehnung erlangt hatte⁸¹⁵, gemeinsam mit Bischof Peter von Augsburg und Markgraf Jakob von Baden zum Mainzer Tag abordnete⁸¹⁶, auf welchem mit Gesandten König Karls VII. von Frankreich über die Kirchenfrage beraten werden sollte. Ein Jahr später betraute der König den Würzburger mit einer speziellen Beweisaufnahme im Prozeß Herzog Albrechts VI. von Österreich gegen die Eidgenossen um habsburgische Besitzungen⁸¹⁷.

Durch die dynamische territoriale Expansion des schon damals beim König einflussreichen Albrecht Achilles, welcher ausgangs der 1440er Jahre mit gutem Erfolg um den würzburgischen Stiftsadel warb, um ihn gegen das mit Bischof Gottfried verbündete Nürnberg einzusetzen, und durch des Königs verhalten antistädtische Stellung wurden gleichermaßen die bischöfliche Konsolidierungspolitik wie seine Beziehungen zur Zentralgewalt gefährdet. Entsprechend den 1446 vertraglich übernommenen Verpflichtungen hatte Gottfried den schwäbischen Städtebund gegen die Fürsten, also auch Nürnberg und seine Trabanten gegen den Markgrafen von Brandenburg zu unterstützen. Erst, als der zollersche Angriff gegen Würzburg durch eine zupackende Bündnispolitik mit den bayerischen und pfälzischen Wittelsbachern abgewendet war, zog sich Gottfried auf eine gleichsam neutral-vermittelnde Position zurück und ermöglichte dadurch die Einung mit dem Markgrafen vom 11. Mai 1451⁸¹⁸. Die Vermittlerrolle übte Gottfried gemeinsam mit Bischof Sylvester von Chiemsee, Pfalzgraf

⁸¹⁴ Z.B. der Schutz des Bistums Augsburg, die Sicherung des Gerichtsstandes des Erzbischofs von Mainz und der Privilegienschutz für Kloster Ebrach, CHMEL, Regg. n. 1159, 2353, 2462. Nachweise für Gottfrieds Engagement in Reichsangelegenheiten bei WENDEHORST, Bistum Würzburg 2 S. 176.

⁸¹⁵ Zum Ausgleich mit den Wettinern SCHUBERT, Landstände S. 88 zum Vertrag vom 28. September 1444; zu diesen Verhandlungen RTA 17 S. 238f. mit Anm. 5. Zur Belehnung CHMEL, Regg. n. 991f., 1785; vgl. RTA 17 S. 238f. und S. 411 sowie WENDEHORST, Bistum Würzburg 2 S. 174f.

⁸¹⁶ CHMEL, Regg. n. 1886. Gottfried fand sich jedoch nicht in Mainz ein, WENDEHORST, Bistum Würzburg 2 S. 176.

⁸¹⁷ CHMEL, Regg. n. 2114.

⁸¹⁸ Zur Bündnispolitik im Konflikt mit Brandenburg und zur Vermittlerrolle Gottfrieds um 1450 s. WENDEHORST, Bistum Würzburg 2 S. 177-179 und die Teilanalyse des sogenannten Würzburgischen "Haderbuchs" bei H. QUIRIN, Einführung in das Studium der mittelalterlichen Geschichte, 3. Aufl. Braunschweig 1964, S. 87-93, bes. S. 90f. Zur Bamberger Richtung vom 22. Juni 1450 auch Württ. Regg. 1 n. 5644-5651.

Friedrich und anderen im Auftrag des Königs aus; sie verlangte eine fortdauernde Kontaktaufnahme mit dem Herrscher, für den der gesamte Konflikt unter dem Vorzeichen seiner wachsenden Rivalität mit den Wittelsbachern stand. Unter diesem Gesichtspunkt sind die Teilnahme einer eigenen Gesandtschaft Bischof Gottfrieds am Zug Friedrichs III. zur Kaiserkrönung sowie seine persönliche Reise zu den Ausgleichsverhandlungen zwischen Nürnberg und dem Brandenburger an den Wiener Neustädter Hof im Frühjahr 1453 zu sehen⁸¹⁹. Zuletzt wich der vom Kaiser in dieser Zeit noch mehrfach als Vermittler beauftragte Gottfried jedoch vor weiterem persönlichen Engagement auch in der Türkenfrage zurück und ließ sich auf den Tagen von Regensburg und Wiener Neustadt (1454, 1455) nur durch Räte vertreten⁸²⁰.

Mit der Wahl Johanns von Grumbach setzte sich eine Partei des Domkapitels durch, die die Konflikte statt durch einen vermittelnden Kurs durch militärisches Engagement zu bestehen gedachte. Mit dessen Kurs unzufrieden, hatte diese von dem Grumbacher geführte Partei schon Bischof Gottfrieds Abwesenheit in Wiener Neustadt zu einem Aufstand genutzt, der jedoch niedergeschlagen worden war. Nun im Besitz der Machtmittel, schwenkte die Würzburger Politik im Zeichen zunehmender Polarisierung im Reich und in Franken nach anfänglicher Übereinstimmung mit dem seinerseits schwankend optierenden Zollern⁸²¹ spätestens mit den Bündnissen vom 21. und 23. Mai 1460, auf die auch die Nachfolger Grumbachs verpflichtet wurden, ganz auf die Seite Bayern-Landshuts⁸²². Im Jahr 1461 nahm Bischof Johann an den Fürstenversammlungen von Eger und Nürnberg teil, auf denen die Absetzung des Kaisers erwogen wurde. Als sich das Scheitern der Rother Richtung abzeichnete, Johann dem Markgrafen erneut Fehde ansagte und für diese die zuvor noch unschlüssige Stiftsritterschaft schließlich durch den sogenannten Gnadenvertrag vom 17. Oktober 1461 um sich scharen konnte, entzog ihm der Kaiser am 1. September den Guldenzoll, das Landgericht und alle sonstige Gerichtsbarkeit. War es dem Habsburger bei seinen ersten Mahnungen an Johann, sich mit ihm über das seinem Vorgänger lediglich befristet gewährte Recht zur Erhebung des Guldenzolls zu einigen, eher um den

⁸¹⁹ WENDEHORST, Bistum Würzburg 2 S. 176.

⁸²⁰ Zur Würzburgischen Vermittlung in den Fehden zwischen Wolf von Werdnau und Ulm sowie der Geroldsecker und Rechberger s. Württ. Regg. 1 n. 5703f., 5708, 5713. Dazu und zum Besuch der Tage auch WENDEHORST, Bistum Würzburg 2 S. 176.

⁸²¹ Die Quellenbelege und die Literatur sind verzeichnet bei WENDEHORST, Bistum Würzburg 3 S. 3-20; speziell erwähnt seien Auszüge aus den Urkunden des röm. Kaisers Friedrich III. in Beziehung auf das ehemalige Fürstenthum Würzburg, mitgeteilt v. C. G. SCHAROLD, in: AHVÜfr 6 (1840), S. 1-23. Die von Johann damals wohl noch nicht als Zumutung empfundene ordnungspolitische Rolle des Markgrafen unterstreicht dessen Beauftragung (1457), von Johann den Lehnseid entgegenzunehmen. Zum Gewinn Castells für Würzburg (1457) s. Die Grafschaft Castell am Ende des Alten Reiches (1792), bearb. v. P. Graf zu CASTELL-CASTELL u. H. H. HOFMANN, München 1955 (= HAB, Tl. Franken, Reihe II, H. 3), S. 4.

⁸²² Noch im März 1460 hatte der Kaiser den Würzburger mit der Entgegennahme des Lehnseides von Bischof Georg von Bamberg beauftragt, s. unsere Ausführungen zu Bamberg.

fiskalischen Nutzen gegangen, so sollte der mit den Feinden von Kaiser und Reich operierende Würzburger nunmehr in seiner materiellen Substanz getroffen werden. Die Aussendung der kaiserlichen Mandate vom 26. Mai und 21. Juni 1462 gegen Pfalzgraf Friedrich den Siegreichen und König Georg von Böhmen auch an Bischof Johann besaß in Anbetracht von dessen eindeutiger Parteinahme vorwiegend das weitere Vorgehen legitimierende Funktionen. Am Ende des bezeichnenderweise vom Böhmenkönig, nicht vom Kaiser bereinigten Konflikts, hatte die Zentralgewalt ihre Position in Franken jedoch auf Kosten Würzburgs und der gesamten wittelsbachischen Partei in Franken eher gestärkt. Zumal sich Bischof Johann im Herbst 1464 wegen der völligen Verschuldung des Stifts mit der Opposition der Ritterschaft konfrontiert sah, gab er dem neuerlichen Bündniswerben Herzog Ludwigs von Niederbayern nicht mehr nach. Als der Kaiser im Konflikt mit Johanns vormaligem Bündnispartner Bischof Georg von Bamberg gegen den Würzburger entschied und am 2. September 1465 den Haßfurter Vertrag für ungültig erklärte, stand das politisch und finanziell gänzlich überanstrengte Würzburger Stift auf einem Tiefstand. Diese Hypothek abzutragen, konnte augenscheinlich nicht gegen den Kaiser und seine Partner gelingen.

Die unabdingbare Nähe zur Zentralgewalt zu gewinnen, gelang Johanns Nachfolger Rudolf von Scherenberg⁸²³ um so leichter, als sich der Kaiser zugunsten einer Öffnung zu den bayerischen Wittelsbachern aus der einseitigen Bindung an die zollersche Politik zu lösen begann und ab 1471 ins Binnenreich "zurückkehrte". So erlangte auch der Kaiser wieder jenes Maß an Mobilität, das ihm neue Attraktivität als Faktor der Ordnungspolitik verlieh. Der Gegensatz zu dem bald mit der brandenburgischen Kurwürde ausgestatteten Albrecht Achilles prägte zwar weiterhin die würzburgische Politik, doch verlor er seine einzigartige Dominanz; man kehrte zu dem schon von Johann von Egloffstein und Johann von Brunn betriebenen Kurs zurück. Mit Rudolf bestieg ein diplomatisch gewandter Mann den Marienberg, der fraglos auch deshalb zum wohl bedeutendsten Würzburger Oberhirten des 15. Jahrhunderts wurde, weil er derjenige mit den engsten Beziehungen zur Zentralgewalt war. Unverzüglich nach der bündnispolitischen Absicherung des Stifts und dessen zeitaufwendiger "Inbesitznahme"⁸²⁴ führte Rudolfs erste größere Reise außerhalb der Stiftsgrenzen 1468 an den

⁸²³ Siehe zu ihm unser Ratskapitel, speziell auch (mit weiterführender Literatur) F.X. WEGELE, in: ADB 29 (1889) S. 566-569; S. Frhr. v. PÖLNITZ, Rudolf von Scherenberg, ein bischöflicher Reformator vor der Reformation, in: ZBayerKG 14 (1940) S. 38-68; PFRIEM, Scherenberg; ZEISSNER, Scherenberg; E. DÜNNINGER, Der Würzburger Fürstbischof Rudolf von Scherenberg, in: Bayerische Kirchenfürsten, hg. v. L. SCHROTT, München 1964, S. 133-143; E. SCHUBERT, Rudolf von Scherenberg, in: Fränkische Lebensbilder 2 (1968) S. 133-158; A. WENDEHORST, Rudolf II. von Scherenberg 1466-1495, in: DERS., Bistum Würzburg 3 S. 20-51.

⁸²⁴ Gleichzeitig mit der Weihe am 28. September 1466 legte sich Rudolf auf die Fortsetzung der Einungen seiner Vorgänger mit Böhmen, Bamberg, Mainz, Pfalz, Bayern-Landshut und Sachsen fest, ZEISSNER, Scherenberg S. 15, 25. Schon vorher hatte Bischof Rudolf Bündnisse erneuert oder neu abgeschlossen, so dasjenige mit Herzog Wilhelm von Sachsen gegen die böhmischen "Brüder", ebd. S. 25. Noch vor der Reise an den kaiserlichen Hof bekräftigte Rudolf die Einung mit den Wittelsbachern in Bayern und der

kaiserlichen Hof. Die Bedeutung der dort getroffenen Vereinbarungen für das Stift und die künftige Stellung des Bischofs zur Zentralgewalt entsprach dem außerordentlichen Reiseaufwand. Am 2. April 1468 erfolgte in Graz - angeblich unter Verwendung der Fahnen des Herzogtums Franken - die Regalienbeleihung⁸²⁵. Darüber hinaus rang Rudolf dem ihm im fiskalischen Interesse wesensverwandten Herrscher das Zugeständnis zeitlich unbefristeter Erhebung des Guldenzolls ab⁸²⁶. Zu dem Gewinn des Zolls als einer der Hauptsäulen der wirtschaftlichen Genesung der bischöflichen Finanzen stand der Preis von 24.000 fl. rh., zahlbar innerhalb von acht Jahren an die kaiserliche Kammer, in keinem Verhältnis, und auch die zusätzlich anfallenden Kanzleigebühren in Höhe von 1.000 fl. rh. an Bischof Ulrich von Passau⁸²⁷ waren eine milde Summe im Vergleich zu den Gebühren, die zuvor Ulrich Weltzli für weniger bedeutende Rechtsverleihungen gefordert hatte. Man darf deshalb vermuten, daß sich der Kaiser von Rudolf zusätzlich politische Wohlverhaltenszusicherungen in einer am Beispiel Erzbischof Adolfs von Mainz orientierten Form geben ließ. Dafür spricht mehr noch als das Bemühen Rudolfs, das vereinbarte Zahlungsziel zu erreichen, seine Praxis, Konflikte mit dem Kaiser auch unter den besonderen Belastungen zu vermeiden, denen er sich wie die anderen Reichsfürsten seit dem Beginn der 1470er Jahre ausgesetzt sah.

Mit dem großen Christentag von Regensburg im Sommer 1471, auf dem Bischof Rudolf durch seine Vertrauten Johann von Allendorf und Kilian von Bibra vertreten war⁸²⁸, setzt eine neue Wirksamkeit des Kaisers wie für das Gesamtreich, so auch für Franken ein. Von den fünf Feldern, in die sich die Beziehungen des Würzburger Bischofs zum Kaiser nach 1470/71 unterteilen lassen⁸²⁹, dürfen vier als typische Beziehungsfelder eines (geistlichen) Reichsfürsten zur Zentralgewalt angesehen werden: Der Fürst als Adressat kaiserlicher Anforderungen an das Reich überhaupt, dann als Privilegieninteressent und -empfänger, als Adressat kaiserlicher Pfründenprovisio-

Pfalz, WENDEHORST, Scherenberg S. 28.

⁸²⁵ Regalienverleihung und Privilegienbestätigung bei CHMEL, Regg. n. 5383-5386.

⁸²⁶ Das Guldenzollprivileg ist gedruckt bei FRIES, Geschichte I (1924) S. 742, Reg. bei CHMEL, Regg. n. 5387. Die einzigartige Bedeutung ergibt sich u.a. daraus, daß der zeitgenössische Aufbewahrungsort des mit dem goldenen Majestätssiegel versehenen Originals nicht etwa das bischöfliche Archiv war, sondern die Domkirche beim Stiftsheiligen St. Kilian. Dazu ZEISSNER, Scherenberg S. 29, 34f. und WENDEHORST, Scherenberg S. 23.

⁸²⁷ Zu den mit der Verleihung verbundenen finanziellen Verpflichtungen s. CHMEL, Regg. n. 5410; ZEISSNER, Scherenberg, S. 34f. (nicht ganz korrekt); zu den Ratenzahlungen der folgenden Jahre s. unten.

⁸²⁸ Ihre Berichte im StA Würzburg, Würzburger Reichstagsakten 1 fol. 2-120v bilden eine wichtige Quelle des Tages.

⁸²⁹ Die Nachweise dafür vor allem bei CHMEL, Regg. und im TB fol. 1v, 3v, 5r, 18r, 22v, 33v, 45v, 55r, 62v, 64v 67r, 68v, 69r, 89r, 110r, 111r, 124v, 132r, 164v, 182v, 194v, 198v, 206r, 211r, 222r, 223r, 234v, 236v, 238v, 248v, 269v, 275r, 278v, 288v, 292r, 300r, 301v, 309v, 310v, 318r, 319r, 322r [12, 41, 65, 275, 439, 510, 698, 830, 931, 959, 990, 1013, 1021, 1269f., 1537, 1550, 1694, 1774f., 2123, 2333, 2530, 2582, 2681, 2744, 2909, 2926, 3117, 3145, 3168, 3326, 3681, 3767, 3775, 3841, 4000, 4057, 4206, 4228, 4345, 4362, 4476, 4501, 4550].

nen und aktiver Betreiber solcher Promotionen und schließlich der Fürst in seiner Stellung innerhalb des kaiserlichen Kammergerichtssystems. Bei letzterem läßt sich die Rolle differenzieren nach der Stellung als Kläger oder Beklagter, als beauftragter Kommissar oder Schiedsrichter und als Empfänger von Inhibitionen, Exekutorien und sonstigen Mandaten.

Speziell Bischof Rudolf und den Kaiser verbanden die finanziellen Vereinbarungen des Guldenzollprivilegs von 1468⁸³⁰. Bis zum Frühjahr 1472 scheint Rudolf schon ein Drittel der Gesamtsumme bezahlt zu haben, so daß die wegen der Ablösungsvereinbarung mit Sachsen dann doch erbetene und gewährte Fristverlängerung den willigen Zahler belohnte⁸³¹. Seine Zahlungen hat Rudolf zum Teil wohl direkt an den Kaiser geleistet, nicht selten aber auf ausdrücklichen Befehl auch an Dritte⁸³², unter denen die großen oberdeutschen Handelshäuser hervortreten. Am 27. Juni 1472 quittierte der Kaiser nämlich der damals als kaiserlicher Kammerbetrieb hervortretenden Augsburger Handelsgesellschaft des kaiserlichen Dieners Ulrich Arzt eine Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben in Höhe von insgesamt 8.777 fl., unter denen sich neben annähernd 4.000 fl. des kaiserlichen Rates Hans von Schaumberg aus Köln und zwei Abrechnungen des Mainzer Zolls über 1.826 fl. durch die damit betrauten Frankfurter auch 3.000 fl. des Bischofs von Würzburg befanden⁸³³. Würzburger Zahlungen transferierte während der Belagerung von Neuss durch den Herzog von Burgund der mit der Starck-Gesellschaft liierte Nürnberger Großbankier und päpstliche Agent Hans Müllner an den Frankfurter Rat, der seinerseits ein kaiserliches Bankdepot verwaltete und mit dem Geld Vorleistungen der Stadt Köln ausglich⁸³⁴. Nachdem der Kaiser etwa 1475 ein Ersuchen um Zahlungserlaß abgewiesen hatte, erlegte Bischof Rudolf die Restsumme von 10.000 fl. pünktlich acht Jahre nach der ihm 1472 eingeräumten Fristverlängerung

⁸³⁰ Am 28. Juni 1471 quittierte der Kaiser den Erhalt von 3.000 fl., TB fol. 1v [12]. Diese und alle folgenden Quittungen erhielt Bischof Rudolf aus der römischen Kanzlei natürlich kostenlos, "quia factum domini imperatoris", wie im Taxregister regelmäßig bemerkt wird. Des Begünstigten Probleme, den Zoll seinen Nachbarn gegenüber durchzusetzen, scheinen den kaiserlichen Hof damals nicht befaßt zu haben, s. dazu ZEISSNER, Scherenberg S. 16-21.

⁸³¹ Die Vereinbarung mit Sachsen betraf die Ablösung der aufgelaufenen Pensionsforderungen Herzog Sigmunds seit dem Jahr 1442. Am 22. April 1472 quittierte der Kaiser den Erhalt von 1.666 1/2 und einem Sechstel fl. für den Zoll und verlängerte die Frist zur Bezahlung der restlichen 16.000 fl. um acht Jahre, TB fol. 124v [1694]; das Verhältnis dieser Quittung zu derjenigen Quittung samt Verlängerung der Zahlungsfrist und einer genauen Regelung der Zahlungsmodalitäten vom 14. August 1472 (von WENDEHORST, Scherenberg S. 24 unter dem 14. Juli angegeben) bei CHMEL, Regg. n. 6597, ist noch zu leisten. Eine Quittung vom 23. Februar 1473 bei CHMEL, Regg. n. 6667. Die Bestätigung des Guldenzolls durch Papst Sixtus IV. bei ZEISSNER, Scherenberg S. 35 und WENDEHORST, Scherenberg S. 24 (mit divergierenden Angaben).

⁸³² Laut Anweisung vom 26. Juli 1471 sollten 48 fl. rh. an den kaiserlichen und kurmainzischen Diener Michel Neunstetter gezahlt werden, CHMEL, Regg. n. 6344 = TB fol. 33v [510]; WENDEHORST, Scherenberg S. 24 (nicht ganz korrekt).

⁸³³ CHMEL, Regg. n. 6587.

⁸³⁴ Dazu Regg. F.III. H.4 n. 634, 644f., 655, 660f.

am 22. Februar 1480⁸³⁵. Diese Pünktlichkeit ist außerordentlich bemerkenswert, hebt sie Rudolf doch aus der Reihe der dem Kaiser gleich ihm verpflichteten Fürsten heraus. Und obschon natürlich auch der Bischof von Würzburg und seine Räte stets darum bemüht waren, die Quoten ihrer Matrikularbeiträge für Kaiser und Reich, die im Anschluß an die Burgunderkrise in rascher Folge beschlossen wurden und die die Grenzen der Erträglichkeit in einem bis dahin nicht vorstellbaren Maße ausdehnten, abzuwenden oder möglichst gering zu halten, so lassen doch auch die in deren Zusammenhang erlassenen Mandate Friedrichs III. keine Rückschlüsse auf Versäumnisse oder gar ernsthafte Konflikte zu⁸³⁶. Allein die Vorgänge um die auch vom Kaiser beanspruchte Hinterlassenschaft Anselms von Rosenberg, der schon 1454 den Freitod gesucht hatte, sowie um die geforderte Mitgliedschaft Würzburgs im Schwäbischen Bund offenbaren tiefere Differenzen. Im Rosenberger Falle hatte der Kaiser seine Ansprüche auf die zwischen Bischof Rudolf und den Erben Anselms strittigen Pfandschaften schon unter Bischof Gottfried angemeldet und am 24. Juni 1486 erneuert, doch verzichtete er schließlich zugunsten des Bischofs sogar generell auf sein Heimfallrecht derartiger Hinterlassenschaften im Stift und unterstützte seinen Rat in der sich anschließenden Rosenberger Fehde⁸³⁷.

Weit ernsthafter war demgegenüber der mit dem Beitrittsmandat zum Schwäbischen Bund vom 22. September 1488⁸³⁸ heraufbeschworene Konflikt, mutete der Kaiser dem Bischof damit doch die Aufgabe seiner erfolgreich praktizierten Neutralität zwischen den Habsburgern und den Zöllern auf der einen und den würzburgischen Bündnispartnern aus dem Hause Wittelsbach auf der anderen Seite und damit einer langen Tradition der Würzburger Politik zu. Als er durch den Tod Pfalzgraf Friedrichs (1476) und Herzog Ludwigs von Niederbayern (1479) der ihm nicht zuletzt vom Domkapitel aufgezwungenen Einungen ledig geworden war, scheint Bischof Rudolf von sich aus einmal einen politischen Systemwechsel zu Markgraf Albrecht von Brandenburg und seine Partei erwogen zu haben, doch hatte er schließlich die alten Verträge erneuert⁸³⁹. Es mag höherer politischer Einsicht entsprochen haben, daß der

⁸³⁵ In seinem Schreiben von 1475 dokumentierte der Bischof wohl nicht nur zweckgerichtet die Bedeutung der Guldenzollverleihung, indem er den Kaiser als *veluti primarius fundator* der Würzburger Kirche bezeichnete, WENDEHORST, Scherenberg S. 25. Ebd. zur Ablösung der finanziellen Verpflichtungen nach Sta Würzburg, Liber div. form. 13 S. 527-529; vgl. ZEISSNER S. 34f.

⁸³⁶ Zum fränkischen Dauerkonflikt um die Besteuerung der Geistlichkeit durch den Markgrafen von Brandenburg s. z.B. ZEISSNER S. 23f.

⁸³⁷ CHMEL, Regg. n. 7855, 7877, 8029, 8135; Bischof Rudolf machte sich den Kaiser damals unter anderem durch eine Vorausleistung auf seinen Anteil am Nürnberger Anschlag geneigt, ebd. n. 8030; vgl. ZEISSNER S. 65-67; WENDEHORST, Scherenberg S. 26, 34.

⁸³⁸ Dazu WENDEHORST, Scherenberg S. 27 nach RTA M.R. 3 S. 484 n. 98g. HESSLINGER, Schwäbischer Bund S. 128 weist auf die Rolle der fränkischen Hohenzollern bei der Ausweitung des Bundes nach Franken hin.

⁸³⁹ Im Juni 1479 wies ein brandenburgischer Amtmann auf die Bündnisbereitschaft des Würzburgers hin, s. PRIEBATSCH, Korrespondenz II n. 571 und 574, vgl. ZEISSNER S. 26. Damals war die wittelsbachische Opposition gegen den Kaiser auch durch den Tod Karls des Kühnen geschwächt, auf den die politischen Gewalten im Süden des Reichs reagierten "wie Metallstücke auf das Verschwinden eines Magneten, der

Kaiser seinen Würzburger Rat, der sich gleichzeitig wenigstens formal nicht von der niederbayerischen Opposition gegen den Schwäbischen Bund vereinnahmen ließ, von der Erfüllung seiner Beitrittsmandate freistellte⁸⁴⁰. Erst Rudolfs Nachfolger Lorenz von Bibra machte davon keinen Gebrauch.

Die Beziehungen Bischof Rudolfs zu Friedrich III. werden neben den Privilegien- und Lehenskonsumenten⁸⁴¹ und den Anforderungen der Zentralgewalt⁸⁴², die Bischof

sie aus ihrer natürlichen Lage gebracht hatte", HESSLINGER, Anfänge S. 55f. zitiert F. ERNST, Reichs- und Landespolitik im Süden Deutschlands am Ende des Mittelalters, in: HVjschrift 30 (1935) S. 720-731, hier: S. 722. In den Jahren 1479/80 schloß Bischof Rudolf Einungen mit Kurmainz, Kurfalz, Bayern-Landshut und Hessen, WENDEHORST, Scherenberg S. 28f.

⁸⁴⁰ Zur Freistellung etlicher Herren vom Bund, die mehr politisch als fiskalisch begründet war und die Angehörigen des Bundes befremdete, s. ESSLINGER, Anfänge S. 151. Zu Bischof Rudolfs Politik zwischen Kaiser, Bund, Bayern und Zollern s. ZEISSNER S. 31f., 68 und WENDEHORST, Scherenberg S. 27. Daß der Zoller Albrecht Achilles diese Politik der Option nach mehreren Seiten nicht begriff, erweist seine politische Kennzeichnung seines Würzburger Nachbarn als "bayrisch" im Gegensatz zu "kaysersrich", WENDEHORST, Scherenberg S. 31.

⁸⁴¹ Zu den Privilegien zählen auch die kaiserlichen Landfrieden, denn ihre urkundliche Fassung mußte von der Kanzlei ebenso käuflich erworben werden wie die auf den eigenen Namen ausgestellten Diplome. Unter Rudolf von Scherenberg läßt die Beurkundung des Landfriedens vom 20. August 1467 (StA Würzburg, Würzburger Urkunden 47/101) den ersten Kontakt zum Kaiser erkennen. Es schließen sich die oben erwähnten Privilegien vom 2. April 1468 an. Der Erlaß des Regensburger Landfriedens vom 24. Juli 1471 (StA Würzburg, Würzburger Urkunden 47/101) veranlaßte den Bischof, sich vom Kaiser eine Unbedenklichkeitsbescheinigung seiner Einungen mit Sachsen etc. ausstellen zu lassen (CHMEL, Regg. n. 6518). Die Augsburger Verlängerung dieses Landfriedens ist überliefert im StA Würzburg, Würzburger Urkunden 47/102. Im Jahre 1483 erlangte Rudolf die kaiserliche Bestätigung seines Schirmrechts über das Kloster Comburg, welches unbefristet von den Schenken von Limpurg ausgeübt werden sollte (ZEISSNER S. 50 korrigiert die Datierung von FRIES, Würzburg. Chronik I, 1848 S. 883 auf 1488). Im Jahr darauf erbat Rudolf die Erhebung Dettelbachs zur Stadt mit Marktrecht, I. DENZINGER, Historisch-topographische Beschreibung der Stadt Dettelbach, in: AHVUfr 14 (1857), 2, S. 1-92, hier: S. 17; WENDEHORST, Scherenberg S. 38f. Einen Einblattdruck des Frankfurter Landfriedens von 1486, für den der Würzburger Bischof als einer der Hauptmänner garantieren sollte, übersandte diesem sein Mainzer Metropolit, der den Druck wohl auch veranlaßt hatte, WENDEHORST, Scherenberg S. 26 nach der Überlieferung im GHA Meiningen, Sect. I R 381. Ebenfalls aus dem Jahr der Königswahl Maximilians stammen die oben erwähnten Privilegien des Kaisers bezüglich der Hinterlassenschaft von Selbstmördern. Am 13. Oktober 1487 sicherte der Kaiser dem Bischof nach dessen Protest gegen die Einbeziehung der Abteien Comburg und St. Stephan in die Türkenkriegsmatrikel zu, ihn in dieser Hinsicht künftig wie jeden anderen Reichsfürsten behandeln zu wollen, WENDEHORST, Scherenberg S. 26 nach StA Würzburg, Liber divers. form. 77 S. 320; vgl. ZEISSNER S. 31. Zur Befreiung vom Beitritt zum Schwäbischen Bund s. o. Zum Protest Rudolfs gegen die von den Herren von Bibra erwirkte Stadterhebung Bibras s. WENDEHORST, Scherenberg S. 39. Das letzte Privileg Friedrichs III. für Bischof Rudolf datiert vom 29. August 1492 aus Linz; es handelt sich um die Belehnung mit den von Rudolf aus dem Pfandbesitz der Marschälle von Pappenheim gelösten Lehen des Domkapitels, CHMEL, Regg. n. 8832.

⁸⁴² Den Ladungen zu und Vertretungen Bischof Rudolfs auf den Hof- und Reichstagen und seinen bei diesen Anlässen übernommen bzw. ihm diktierten Lasten für Kaiser und Reich ist hier nicht im einzelnen nachzugehen, s. die Liste bei WENDEHORST, Scherenberg S. 22-28. Nachrichten liegen vor für die Tage in Nürnberg 1466 (LÜNIG, R.A. 2 S. 79), ebd. 1467 (BACHMANN, Reichsgeschichte 2 S. 81), Regensburg 1471 (CHMEL, Regg. n. 6177; Berichte der Würzburger Gesandten im StA Würzburg, Würzburger Reichstagsakten 1 fol. 1-120v) und Würzburg 1474 (R. v. BIBRA, Friedrich III. in Würzburg 1474, in: AUfr 65 (1926), S. 1-51. Im Würzburger Anschlag wurden die Bischöfe von Bamberg und Würzburg jeweils zur Stellung von 186 Reitern und Knechten verpflichtet, womit die ursprüngliche Quote von 300 Reitsigen (statt "angeblich" 3000 bei WENDEHORST, Scherenberg S. 24, vgl. ZEISSNER S. 30) beträchtlich gemindert wurde. Bei ZEISSNER S. 30 auch Ausführungen über die Zusammenkunft des

Rudolf zu der nicht sehr großen Gruppe der recht hilfsbereiten Fürsten zählen lassen, konstituiert durch eine Fülle "täglich" Kontakte. Sie lassen sich für die erste Hälfte der 1470er Jahre fast lückenlos erkennen durch das Taxregister der römischen Kanzlei und das Urteilsbuch des Kammergerichts, in welchen Bischof Rudolf zu den am häufigsten genannten Reichsfürsten zählt. Einen Teil der Nennungen bilden Vorladungen des Bischofs vor das Kammergericht, an dem er selbst hingegen als Kläger nur vereinzelt erscheint⁸⁴³. Ebenso zahlreich sind Interventionen des Kaisers bei Bischof Rudolf zugunsten dritter Kammergerichtsparteien, also Gebote, deren Privilegien zu beachten, Inhibitionen und Urteilsexekutoriale; allein in dem einen Jahr zwischen dem August 1471 und dem August 1472 wurden acht derartige Mandate expediert⁸⁴⁴. Die Inanspruchnahme des Bischofs durch kaiserliche Pfründengesuche war in diesen Jahren erstaunlich gering; nur einmal ersuchte der Herrscher ihn um die Unterstützung seiner Preces an den Abt von Ebrach für einen gewissen Heinrich Ruwn, der während des Regensburger Tages vierzehn Tage lang als Aushilfsschreiber in der römischen Kanzlei geholfen hatte⁸⁴⁵.

Wegen seiner im Vergleich zu Würzburg weitaus geringeren Ressourcen bedrückten die in langen Jahren angewachsenen Schulden das Stift **Bamberg** in besonderem Maße⁸⁴⁶. Die im Immunitätenstreit der dreißiger Jahre gegen Kaiser Sigmund und die

Kaisers mit den Fürsten im Dezember 1474 in Frankfurt sowie über Friedrichs III. ungnädige Anforderung weiterer 92 Söldner mit drei Wagen und entsprechender Ausstattung zum Feldzug gegen den Burgunder aus dem Januar 1475 und über Bischof Rudolfs persönliche Anwesenheit im Heerlager vor Neuss am 27. Mai desselben Jahres. Auf dem Nürnberger Herbsttag 1480 setzte der Würzburger Gesandte Dr. Kilian von Bibra abermals eine Minderung der Würzburger Matrikularquote durch, ZEISSNER S. 31. Ebd. S. 31 die Quittung König Maximilians I. vom 11. Juli 1489 über Bischof Rudolfs Anteil in Höhe von über 4.000 fl. am Nürnberger Anschlag. Am 12. Juli 1491 quittierte der Kaiser weitere 2.000 fl. als Beitrag zum Kampf gegen Frankreich und Böhmen/Ungarn, weitere Summen gleichfalls im HHSa Wien, RR F fol. 98; StA Würzburg, Liber div. form. 16 fol. 285 und 292f.; vgl. WENDEHORST, Scherenberg S. 27f. Dem Aufgebot des Kaisers gegen Regensburg kam Rudolf ebenfalls nach und zahlte 1492 entsprechend dem Koblenzer Anschlag 2.000 fl. an Pfalzgraf Philipp, ZEISSNER S. 32. Diese Daten lassen sich um etliche Nachrichten über Tagungsbesuche sowie über weitere Hilfsleistungen - z.B. gegen Flandern - vermehren.

⁸⁴³ Die Prozesse wurden überwiegend von Amt- und Gefolgsleuten sowie Untertanen des Markgrafen von Brandenburg angestrengt, so von dessen Craillsheimer Amtmann Heinz von Seckendorf gen. Aberdar, von dessen Rat und Kammergerichtsprokurator Heinrich Seibot von Rambach, von Werner von Hartheim, Hans von Craillsheim gen. Geumann und Graf Otto IV. von Henneberg sowie mit nassauischer Unterstützung von Ruß von Thüngen, s. TB fol. 3v, 5r, 18r, 64v, 69r, 111r, 132r [41, 65, 275, 959, 1021, 1550, 1774].

⁸⁴⁴ Begünstigte waren neben dem Nürnberger Kaufherrn und späteren Lieferanten von Kunstgegenständen an den kaiserlichen Hof (W. SCHULTHEISS, Geld- und Finanzgeschichte Nürnberger Bürger vom 13. - 17. Jahrhundert, in: Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte Nürnbergs, hg. v. Stadtarchiv Nürnberg, Bd. 1, Nürnberg 1967 (= Beitr. z. Geschichte u. Kultur der Stadt Nürnberg, 11), S. 49-116, hier: S. 80 Anm. 164) Jobst Heller die Grafen Wilhelm und Otto IV. von Henneberg, Graf Ludwig von Oettingen und die abemals Familie von Thüngen; daneben Geistlichkeit und Bürger der Städte Würzburg, Ochsenfurt und Karlstadt und besonders der Hochmeister des Deutschen Ordens in Mergentheim, dessen Exemtion vom bischöflichen Landgericht (dazu ZEISSNER S. 28 und I. B. STAMMINGER, Die Pfarrei St. Burkard in Würzburg, Würzburg 1889 (= Franconia sacra, 1), S. 205) nicht beachtet wurde, s. TB fol. 45v, 55r, 62v, 67r, 68v, 89r, 110r, 164v [698, 830, 931, 990, 1013, 1269, 1537, 2123].

⁸⁴⁵ TB fol. 28v [439].

⁸⁴⁶ Grundlegend LOOSHORN, Bistum Bamberg 4; F. GRÜNBECK, Die weltlichen Kurfürsten als Träger der obersten Erbämter des Hochstifts Bamberg, in: BHVB 78 (1922/24), S. 1-187; GUTTENBERG-WENDEHORST, Bamberg; KJST, Bamberger Domkapitel; R. NEUMAR, Die Rechtsstellung des Domkapitels

Stadt Bamberg erfolgreiche Koalition aus Bischof Anton von Rotenhan⁸⁴⁷ und dem Domkapitel löste sich rasch in gegenseitige Frontstellung auf. Die Auseinandersetzung wurde ohne erkennbare Mitwirkung des Königs geführt, wenngleich die Verwandtschaft des schließlich zum Stiftspfleger und präsumptiven Bischof bestellten Georg von Schaumberg mit dem Kardinalbischof und königlichen Rat Peter von Augsburg wenigstens eine stille Parteinahme des Herrschers annehmen läßt. Ein über die dringendsten legitimatorischen Akte hinausreichendes Interesse des Bamberger Bischofs oder des Domkapitels an der Zentralgewalt und umgekehrt ist nicht zu erkennen⁸⁴⁸.

Da die königlichen Zentren sich in den Südosten des Reichs verlagert hatten, waren die Zeiten vorbei, zu denen in der Person Lamprechts von Brunn ein Bamberger Bischof zum königlichen Kanzler hatte aufsteigen können⁸⁴⁹. Zumal die fränkischen Grundlagen des Bischofs hier im Unterschied zu Würzburg nicht von der Gewährung und Wahrung der herrscherlichen Gunst betroffen waren, war man kaum genötigt, das maßgebende politische Spiel zwischen den Hegemonialsystemen Sachsen, Brandenburg, Böhmen und Bayern zugunsten der Zentralgewalt zu modifizieren. Der in den Erblanden Friedrichs III. gelegene Stiftsbesitz um Villach und Wolfsberg in Kärnten tritt lediglich unter Bischof Anton von Rotenhan als eine besondere Klammer zum Herrscher in Erscheinung. Anton begleitete den Habsburger nicht ohne Grund auf seiner Krönungsreise nach Aachen, denn seitdem ihm Graf Wilhelm von Henneberg zum Stiftspfleger aufgedrungen worden war, lag er mit seinem Kapitel im Streit. Die Resignation des Hennebergers war nur ein kurzfristiger Erfolg, denn 1442 bestellte ein Schiedsgericht in der Person des Domherrn Graf Georg von Löwenstein neuerlich einen Pfleger, verwies Bischof Anton gar für drei Jahre auf die Kärntner Besitzungen und legte fest, daß alle Einkünfte zur Abtragung der mittlerweile ins Unermeßliche gestiegenen Stiftungsschulden aufgewandt werden sollten.

Nachdem sich Bischof Anton daraufhin in Frankfurt des besonderen Schutz des Königs versichert hatte, entschwindet er tatsächlich bis 1445 aus dem Gesichtskreis

im Fürstbistum Bamberg von der Gründung bis 1693, ms. Diss. jur. Erlangen 1949; W. NEUKAM, Territorium und Staat der Bischöfe von Bamberg und seine Außenbehörden, in: BHVB 89 (1949), S. 7-35; S. BACHMANN, Die Landstände des Hochstifts Bamberg. Ein Beitrag zur territorialen Verfassungsgeschichte, in: BHVB 98 (1962), S. 1-337; J. KIST, Fürst- und Erzbistum Bamberg. Leitfaden durch ihre Geschichte von 1007-1960, 3. Aufl., Bamberg 1962; H. LASSMANN, Die Testamente der Bamberger Fürstbischöfe von Albrecht Graf von Wertheim bis Johann Gottfried von Aschhausen (1398-1622), in: BHVB 108 (1972), S. 203-363; R. BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN, Der Silberbesitz der Bamberger Bischöfe von Anton v. Rotenhan († 1459) bis Georg Schenk v. Limpurg († 1522), in: BHVB 116 (1980), S. 273-316; THUMSER, Hertnidt vom Stein.

⁸⁴⁷ Zu ihm besonders GUTTENBERG (*Germania Sacra* Bamberg 1) S. 253-261.

⁸⁴⁸ Die wenigen Belege bei CHMEL, Regg. sprechen eine deutliche Sprache.

⁸⁴⁹ Siehe R. DOTTERWEICH, Die Rolle Bischofs Lambert von Brunn in der Reichspolitik unter Kaiser Karl IV. und König Wenzel, in: BHVB 118 (1982), S. 31-82.

der Königsurkunden. In jenem Jahr tritt er in Kärnten wieder hervor, wo er den Burggrafen von Lienz wegen dessen Übergriffen auf königliche und bambergische Untertanen gefangensetzte und ein Jahr später zum Finanzschuldner des Königs wurde, als der (Land-) Hofmeister Konrad von Kreig diesem eine Forderung von 2.000 fl. abtrat.

Als er ihm im Jahr 1448 den Schutz es Klosters Ebrach anempfahl, wandte sich der König erstmals wieder an den nach Bamberg zurückgekehrten Bischof. Dieser war zu diesem Zeitpunkt schon dem oberdeutschen Fürstenbündnis von 1445 beigetreten, welches 1450 erneuert wurde. Obwohl er somit im Gegensatz zu seinem Würzburger Kollegen formal Gegner der Städte war, nahm er im Städtekrieg eine vermittelnde Position ein, doch läßt sein Engagement hier ebenso wie in der anschließenden Konfrontation zwischen Markgraf Albrecht Achilles und der wittelsbachischen Opposition gegen den Kaiser noch keine klaren Konturen erkennen. Diejenigen der insgesamt spärlichen Handlungsbelege der 50er Jahre, die Aufschluß über seine Kontakte zu Friedrich III. geben, beziehen sich wieder auf Kärnten⁸⁵⁰.

Die Privilegien des Bamberger Domkapitels hatte der König 1442 in Frankfurt bestätigt. Darauf berief es sich, als die Auseinandersetzung um die von Markgraf Albrecht Achilles betriebene Expansion des Landgerichts Nürnberg einem ersten Höhepunkt zusteuerte. Die brandenburgische Aggressivität und deren zumindest partielle Deckung durch den auf den Zollern angewiesenen Herrscher ließen die Bamberger Stiftspfleger und das Kapitel prinzipiell ebenso wie Würzburg und andere politische Kräfte Frankens der Opposition gegen den König zufallen. Nachdem schon eine 1443 auf sechs Jahre zwischen den Stiftspflegern von Bamberg und Würzburg geschlossene Einung der Abwehr des Zollern gedient hatte, gehörte Bischof Georg von Schaumberg⁸⁵¹ gemeinsam mit seinem Würzburger Kollegen Johann von Grumbach, demgegenüber er 1460 an des Kaisers Statt den Regalieneid ablegen sollte, zu den tatkräftigsten Gegenspielern des kaiserlichen Hauptmanns. Freilich bildete Bischof Georg in der lebenslänglichen Koalition, die er damals mit Pfalzgraf Friedrich, Herzog Ludwig von Niederbayern und seinem Würzburger Amtsbruder einging, das schwächste Glied. Das in sich keineswegs spannungsfreie Bündnis brach nach drei Kriegen gegen den auch im Namen von Kaiser und Reich kämpfenden Brandenburger nicht nur wegen des Frontenwechsels König Georgs von Böhmen auseinander, sondern auch wegen der illegitimen Guldenzollerhebung Bischof Johanns von Würzburg. Als 1464 sein Domkapitel gegen ihn opponierte, vollzog auch Bischof Georg eine politische Schwenkung. Am 27. Juni 1464 schloß er eine Erbfriedenseinung mit Albrecht Achilles ab⁸⁵² und brachte ein halbes Jahr

850 Hier gestand der König 1449 der bambergischen Zentrale Wolfsberg im Lavanttal ein eigenes Halsgericht zu, griff aber 1454 in die dortigen stadtherrlichen Rechte des Bischofs ein, indem er Anton Himmelberger und dessen Sohn für ihr dortiges Haus Asylrecht verlieh.

851 Zu ihm besonders GUTTENBERG (*Germania Sacra* Bamberg 1) S. 261–267.

852 Dieser schlichtete im Sommer 1467 zusammen mit Bischof Rudolf von Würzburg den Bamberger Konflikt mit Herzog Wilhelm von Sachsen.

später mit der Bitte um Intervention gegen den Haßfurter Vertrag seiner Gegner erstmals wieder den Kaiser selbst ins Spiel.

Zumal man in Kärnten Partnerschaft praktizierte⁸⁵³, hatte sich das beiderseitige Verhältnis tatsächlich gewandelt, als der Kaiser 1471 auf dem Regensburger Tag erschien. Dies drückt sich auch in der durch das Taxbuch belegten Zunahme der kaiserlichen Beurkundungen aus, denn insgesamt sind aus der Zeit der kurmainzischen Kanzlerschaft 25 - allein aus den Jahren 1471 und 1472 zwölf - Kaiserschreiben überliefert, die zugunsten Bischof Georgs ergingen oder an ihn gerichtet waren⁸⁵⁴. Damit gehört der Bamberger Oberhirte allgemein und auch in Franken zu den Herrschaftsträgern mit zahlreichen Kontakten, hinter dem z.B. das Domkapitel und seine Prälaten weit zurücktreten⁸⁵⁵. Aber gleichwohl steht auch Bischof Georg mit diesen Kontakten an Quantität wie an Qualität bei weitem hinter Markgraf Albrecht Achilles und auch deutlich hinter Bischof Rudolf von Würzburg zurück. Denn zumal ist der geringere Teil der im Taxregister gebuchten Herrscherbriefe auf Georgs eigene Veranlassung zurückzuführen, während es überwiegend doch um kaiserliche Preces⁸⁵⁶ und um Interventionen des Kaisers bei Bischof Georg zugunsten anderer Impetranten⁸⁵⁷ einschließlich etlicher selbst erlangter, mehr aber noch selbst hinzunehmender Mandate in Kammergerichtssachen⁸⁵⁸.

Die von Bischof Georg vollzogene und durch die Rückkehr des Kaisers ins Binnenreich erleichterte begrenzte Zuordnung der Bamberger Oberhirten auf den Kaiser dauerte fort, wenngleich wegen der Wiederholung älterer fränkischer Konflikt-Konfigurationen temporäre Rückfälle in die Verhaltensmuster der Vergangenheit nicht zu verkennen sind. Im Prinzip wurden die Jahre bis zum Tod Friedrichs III. geprägt durch die ständigen Hilfsanforderungen des Herrschers einerseits, durch die

853 In der Görzer Fehde unterstützte Bischof Georg den Kaiser, öffnete diesem seine Schlösser in Kärnten und in der Steiermark und schloß mit diesem 1468 einen Vertrag über die beiderseitige Mauterhebung ab.

854 TB fol. 6v, 32v, 45v, 68r, 76r, 123v, 134r, 151r, 157r, 168r, 169v, 188v, 206v, 217v, 233v, 240v, 277r, 281r, 295r, 299r, 309r, 310v, 324v [88, 496, 704, 1006, 1118, 1685, 1800, 1989, 2033, 2157, 2173, 2460, 2686, 2847, 3102, 3198, 3810, 3877f., 4118, 4191, 4340, 4362, 4594].

855 Die Belege für Kaiserschreiben an das Domkapitel, den Propst, den Dekan sowie einmal auch an den Landrichter im TB fol. 16r, 76r, 168r, 204r, 227r, 239r, 243r, 260r-v [248, 1118, 2158, 2651, 2992f., 3179, 3240, 3510f., 3523].

856 Zweimal ging es um eine Stuhlpründe, die Wendel, der *dwergk*, bzw. Meister Kaspar, der Koch des Erzbischofs von Mainz und Kanzlers der römischen Kanzlei, erhalten sollten, einmal erbat der Kaiser des Bischofs Intervention beim Stift St. Stephan zugunsten einer Prébende für seinen und des Kanzlers Familiaren Veit Bischofsheimer.

857 Hier sind Mandate zugunsten der Freilassung von Untertanen Graf Ottos von Henneberg sowie die gleichfalls von Otto vermittelte Intervention des Kaisers zugunsten der Truchsessischen Ansprüche auf Burgebrach nennenswert.

858 Einmal erscheint Bischof Georg als Beklagter, ein anderes Mal wurde er zugunsten einer Bamberger Bürgerin gegen Jobst von Rotenhan zum Kommissar bestellt; in zwei Fällen wurde ihm die Fortsetzung der Prozeßführung untersagt. In seinem Prozeß mit Hans von Wolfskeln wurde der Bischof von Eichstätt zum Kommissar ernannt.

damit im Zusammenhang stehenden Besteuerungsversuche des Brandenburgers andererseits und den davon nicht unbeeinflussten, unter Philipp von Henneberg⁸⁵⁹ eskalierenden Konflikt des Bischofs mit dem Domkapitel. Somit ergaben sich für den Kaiser immer wieder Eingriffsmöglichkeiten, die diesem die Fortsetzung seines seit 1471 gesteigerten Zugriffs auf Franken gestattete.

4.3.4. Markgraf Albrecht ("Achilles") von Brandenburg

Markgraf Albrecht von Brandenburg⁸⁶⁰ wird von allen im Taxregister der römischen Kanzlei angeführten Reichsangehörigen bei weitem am häufigsten genannt⁸⁶¹.

- ⁸⁵⁹ Zu ihm und seinem Nachfolger Heinrich Groß von Trockau besonders GUTTENBERG (*Germania Sacra* Bamberg 1) S. 268-271 bzw. 271-277, zum Domkapitels-Konflikt auch THUMSER, Hertnid vom Stein.
- ⁸⁶⁰ Siehe zu ihm auch unsere Kapitel über die Hofmeister und die Räte Friedrichs III. und die dort angegebene Literatur. Die umfangreichen Quellen sind unter modernen Fragestellungen noch weitgehend unausgeschöpft, s. vor allem *Codex diplomaticus Brandenburgensis*. Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Geschichtsquellen für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten, hg. v. F. A. RIEDEL, 41 Bde., Berlin 1838-69; Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles. Vorkurfürstliche Periode 1440-1470, hg. v. C. HÖFLER, Bayreuth 1850 (= Quellensammlung f. fränk. Gesch., 2, 1); MINUTOLI, Kaiserliches Buch; Das fünft Merckisch Buech des Churfürsten Albrecht Achilles, hg. v. C. A. H. BURKHARDT, 1857 (= Quellensammlung zur Geschichte des Hauses Hohenzollern, 1); F. WAGNER, Berichtigungen und Nachträge zu MINUTOLI: Das Kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles, in: *Zs. für preußische Geschichte und Landeskunde* 18 (1881), S. 309-350; C. MEYER, Briefe des Kurfürsten Albrecht Achilles an die Verwalter der Mark Brandenburg (1470-1485), in: *Zs. für preußische Geschichte und Landeskunde* 19 (1882), S. 1-97; F. WAGNER, Das dritte kaiserliche Buch des Markgrafen von Brandenburg, in: *FDG* 24 (1884), S. 475-564; besonders PRIEBATSCH, Korrespondenz. - Von den zahlreichen älteren Untersuchungen, die sich aber u.a. zu sehr auf die frühe und mittlere Regierungszeit kaprizieren, seien genannt A. BÜCHNER, Krieg des Herzogs Ludwig des Reichen mit Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg, vom Jahr 1458-1462, München 1842 (= Abhandlungen der historischen Classe der Kgl. Bayer. Akad. d. Wiss., 3, Abt. 2); A. KOTELMANN, Die Finanzen des Kurfürsten Albrecht Achilles, in: *Zs. für Preußische Geschichte und Landeskunde* 3 (1866), S. 1-26, 95-105, 283-309, 417-449; O. FRANKLIN, Albrecht Achilles und die Nürnberger (1449-1453), Berlin 1866; E. LÖNING, Die Erbverbrüderungen zwischen den Häusern Sachsen und Hessen und Sachsen, Brandenburg und Hessen, Frankfurt a. M. 1867; C. MEYER, Markgraf Albrecht Achilles und Herzog Ludwig der Bärtige von Baiern-Ingolstadt, in: *FDG* 20 (1880); P. GÄHTGENS, Die Beziehungen zwischen Brandenburg und Pommern unter Kurfürst Friedrich II. (1437) 1440-1470, Gießen 1890; C. MEYER, Zur Geschichte des Krieges zwischen Albrecht Achilles und Herzog Ludwig von Baiern, in: *Hohenzollerische Forschungen* 1 (1892), S.463ff.; G. v.d. ROPP, Zur Charakteristik des Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg, in: *Hohenzollerisches Jb.* 2 (1898); V. BAYER, Die Jugendzeit des Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg (1414-1440), in: *Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte* 1898, S. 33-102; G. SCHUSTER u. F. WAGNER, Die Jugend und Erziehung der Kurfürsten von Brandenburg und Könige von Preußen. 1: Die Kurfürsten Friedrich I. und II., Albrecht, Johann, Joachim I. und II., 1906 (= *MonGermPaed* 34); R. KOSER, Die Politik der Kurfürsten Friedrich II. und Albrecht von Brandenburg. Eine vergleichende Charakteristik, in: *Hohenzollerisches Jb.* 13 (1909); WAGNER, Kanzleiwesen; KANTER, Albrecht Achilles; R. WOLFF, Politik des Hauses Brandenburg im ausgehenden fünfzehnten Jahrhundert (1486-1499), Leipzig-München 1919 (= *VÖ* des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg, 19); H. KRETSCHMAR, Die Beziehungen zwischen Brandenburg und den wettinischen Landen unter den Kurfürsten Albrecht Achilles und Ernst, in: *Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte* 35 (1923), S. 21-44 u. 37 (1925), S. 204-244; B. LIEBERS, Albrecht Achilles von Brandenburg und die Wettiner, ms. Diss. Wittenberg-Halle 1925; G. LENCKNER, Der brandenburgische Kanzler Johann Völker von Crailsheim und seine Familie, in: *Württ. Franken* 50 (1966), S. 185-191; QUIRIN, Albrecht Achilles; SCHUBERT, Albrecht Achilles; SCHUHMAN, Markgrafen; LEHMANN, Registerwesen; MATUSCHKA, Markgraf Achilles; THUMSER, Hertnid vom Stein. - Zur Mark zuletzt

Diese Spitzenposition nimmt er nicht nur ein, weil er in Urkunden anderer so häufig als passiv Betroffener erwähnt wird, sondern weil er von allen Herrschaftsträgern tatsächlich derjenige war, der die meisten kaiserlichen Urkunden und Briefe erwirkte bzw. veranlaßte. Zwar hat man methodisch zu berücksichtigen, daß die Herrscherkontakte keines anderen (Kur-) Fürsten, ja mit vereinzelt Ausnahmen sogar keiner anderen Stadt durch zusätzliches Quellenmaterial so gut überliefert sind wie die seinen, doch darf man in ihm ohne jeden Zweifel eine führende politische Persönlichkeit seiner Zeit erkennen und ihn als den wohl entscheidenden Berater Friedrichs III. unter den weltlichen (Kur-) Fürsten bezeichnen. Für die hier speziell betrachteten Jahre zwischen 1470 und 1475 ist dies "ohne Rest" nachzuweisen. Eines besonderen Ratstitels bedurfte es in seinem Falle längst nicht mehr, ein solcher war seinem kurfürstlichen Rang auch nicht mehr gemäß. Die Funktionen, die er in seinen verschiedenen Rollen, als Landesherr der fränkischen und der brandenburgischen Besitzungen seines Hauses, als Kurfürst, als politischer Systemführer etc., für den Kaiser erfüllte, sind qualitativ zwischen denen eines mächtigen Rates und denen eines Bündnispartners anzusiedeln. Es bedarf keiner Frage, daß für Albrechts Dienste für den Kaiser nicht nur die von ihm stets beschworene Treue, sondern vornehmlich wohlverstandene eigene Interessen ausschlaggebend waren. Der Markgraf selbst brachte es 1467 auf den Nenner, *wir dienten nicht umb abbruch, sunder um merung unser herschafft*⁸⁶². Dies war üblich und bewirkte, daß Beziehungen zur Zentralgewalt eine Entwicklung hatten. Eine im Kern konstante Übereinstimmung konnte zu einem Mehr oder einem Weniger an Beziehungen ausschlagen, wenn sich die Bedingungen und politischen Interessen der einen oder der anderen Seite änderten. Dies war bei Albrecht der Fall gewesen, als er in den 1460er Jahren eine zugunsten Ungarns und der Wittelsbacher ausschlagende Distanzierung des Kaisers hatte erleiden müssen. Jedenfalls im Hinblick auf Ungarn war diese Etappe seit 1469/70 abgeschlossen. Der Einfluß Albrechts auf die kaiserliche Politik wurde bedeutender denn je, wobei sich der Kaiser freilich nicht wie ehemals dem politischen Diktat des Zollern unterwarf, sondern auch den Wittelsbachern

P.-M. HAHN, Adel und Landesherrschaft in der Mark Brandenburg im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit, in: Jb. f. brandenburgische LG 38 (1987), S. 43-57; D. GESSNER, Literaturübersicht zur Geschichte der Mark Brandenburg. Auswahl 1970-1985, in: Jb. f. Regionalgeschichte 15, 1 (1988), S. 286-298; J. SCHULTZE, Die Mark Brandenburg, 5 Bde. in 1 Bd., 2. Aufl., Berlin 1989; P.-M. HAHN, Kursachsen und Brandenburg-Preußen. Ungleiche Gegenspieler (1485-1740), in: Sachsen und die Wettiner. Chancen und Realitäten, Dresden 1990 (= Dresdner Hefte), S. 93-99.

861 Alle Belege im TB fol. 23v, 25v, 26r, 38v, 42r, 50r, 53v, 58v, 59r, 60v, 63v, 64v, 67r, 71r, 79r, 87v, 97r, 144r, 164v, 176r, 177r, 179r, 190r, 194r, 206v, 216r, 221r, 223v, 224v, 226r, 245v, 248r, 257r, 275r, 276r, 280r, 281r, 282v, 283r, 286v, 289v, 302v, 304r, 306v, 308v, 310r-v, 313v, 324r [354, 387, 397, 593, 650, 755, 805f., 876, 883f., 905, 937, 941, 955, 991, 1054f., 1058, 1153, 1248, 1390, 1915, 2121, 2250, 2261, 2281, 2472, 2520, 2686, 2820, 2896f., 2932-2937, 2958, 2977f., 3277, 3319, 3464, 3768, 3789, 3865, 3881, 3902, 3907, 3961, 3966f., 4014-4017, 4239, 4262, 4299, 4335, 4355, 4357, 4359, 4362, 4411, 4581].

862 HÖFLER, Kaiserliches Buch I n. 85 S. 176.

angemessenen Einfluß einräumte, welcher später zeitweilig sogar vorherrschend wurde.

In die tieferen Schichten der politischen Entscheidungen und Beeinflussungen einzudringen, ist in der Regel nicht möglich, wenn man ausschließlich auf das spröde Urkundenmaterial angewiesen ist. Die Rolle Albrechts, die im folgenden zu beleuchten ist, ließe sich wegen dieser Eigenschaft folglich auch auf der Basis der Taxregisterüberlieferung nicht hinreichend feststellen. Lediglich die Gunst der ergänzend herangezogenen, auch an dieser Stelle aber bei weitem nicht auszuschöpfenden "Politischen Korrespondenz" des Markgrafen, die Felix Priebatsch am Ende des vorigen Jahrhunderts vorlegte, ermöglicht es, die Grundlinien zu erkennen. Viel schwieriger als dieses ist es geradezu, der Flut wichtigster Informationen nicht zu erliegen. Paradigmatisches Erkennen, das die Grundlagen für weitergehende Vergleiche schaffen soll, erfordert folglich gerade hier striktes Ausklammern und zuweilen schmerzliche Beschränkung. Es geht also nicht um ein neuerliches Lebensbild des Markgrafen oder eine Darstellung der gesamten Beziehungen der Zollern zur Zentralgewalt während der Regierung Friedrichs III., sondern um die pragmatische Offenlegung der markgräflichen Rolle im politischen System des Habsburgers während eines fest umrissenen Zeitabschnitts. Ausblicke nach vorn und nach hinten sind dabei wie auch sonst gestattet, doch wird die gesicherte Vergleichsebene damit verlassen.

Inwiefern die Vergleichsebene "abgesichert", also für alle Probanden unserer Untersuchung gleichmäßig ist, wird nun aber gerade durch die Überlieferung der "Politischen Korrespondenz" des Markgrafen in Frage gestellt. Unproblematisch ist, daß zahlreiche der im Taxregister vereinten Urkunden und Briefe von Priebatsch nicht geboten werden, denn dies zeigt nur, daß der Erkenntniswert des Taxregisters selbst im Falle des Markgrafen bedeutend ist. Hingegen rührt die Tatsache, daß umgekehrt zahlreiche Briefe der "Politischen Korrespondenz" nicht im Taxregister verzeichnet sind, an die methodischen Voraussetzungen dieser Untersuchung. Hier darf deshalb das Ergebnis der an entsprechender Stelle⁸⁶³ erörterten Frage nach der Vollständigkeit des Taxregisters wiederholt werden, demzufolge die offenkundigen Lücken des Taxregisters kanzleitechnisch bedingt und deshalb alle Reichsangehörigen gleichmäßig betreffen dürften. Der bei dem Zollern aufgefundene "Fehlquotient" ist folglich repräsentativ. Man darf eher annehmen, daß die schriftlichen Kontakte derjenigen Reichsangehörigen zur Zentralgewalt, die ohnehin stark im Taxregister "vertreten" sind, von den Lücken überproportional betroffen sind als daß ein im Taxregister nur selten genannter Reichsangehöriger zu Unrecht "unterbelichtet" wird.

Zur Rückkehr Friedrichs III. ins Reich um 1470 hat mehr als alles andere die Wahl des Matthias Corvinus zum König von Böhmen im Jahre 1469 und das Scheitern der

⁸⁶³ Siehe kurz noch einmal unten S. 1107 sowie generell unsere Einleitung zur Konstellationsanalyse.

Wiener Zusammenkunft des Kaisers und des ungarischen Königs 1470 beigetragen. Die dadurch heraufbeschworene Gefahr bestimmte den Kaiser auf dem Villacher Kongreß dazu, die Anbahnung von Verhandlungen mit dem unter dem Vorwand der Bannexekution militärisch und politisch bedrängten Böhmenkönig Georg von Podiebrad zuzulassen, von dem er selbst in den Vorjahren so scharf bekämpft worden war. An Böhmen schieden sich die politischen Fronten. Ganz so, wie sich diejenigen Reichsfürsten, die Georg bis dahin unterstützt hatten, dem Kaiser entfremdet und ihn auf die ungarisch-wittelsbachische Bahn gedrängt hatten, gerieten sie nunmehr wieder in dessen primäres politisches Kalkül. Ausgeschieden Böhmen, wo nach dem Tod Podiebrads der Kampf um die Nachfolge und deren Legitimation durch den Kaiser entbrannte, wiederholten sich die politische Konstellation und die Parteiungen von 1462/63, mit dem Unterschied, daß in Ansehung der eher freundlichen Beziehungen der Vorjahre nun auch die wittelsbachische Seite um den erstarkenden Kaiser warb. Es war eine Konstellation, in der es die Interessenkonvergenz auch dem seinerzeitigen Führer der kaiserlichen Partei, dem Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg, ermöglichte, an die Seite der Zentralgewalt zurückzukehren.

Der 1463 unter der Hauptmannschaft des nur mit dem Fürstentum Ansbach ausgestatteten Albrecht sowie Badens und Württembergs geführte Reichskrieg gegen Herzog Ludwig von Bayern-Landshut hatte aus der damals vorwiegenden erbländischen Perspektive des Kaisers seine eigentliche Berechtigung gefunden durch die Gegnerschaft Erzherzog Albrechts VI. von Österreich. Nach dessen plötzlichem Tod in eben diesem Jahre stand der Kaiser vor der Aufgabe, dessen Herrschaftsbereiche Oberösterreich, Teile Niederösterreichs und möglichst auch die Vorlande an sich zu ziehen bzw. sich mit Herzog Sigmund von Tirol über eine Aufteilung auseinanderzusetzen. In Österreich war der Kaiser gegen den heftigen Widerstand einiger Landherren nicht durchschlagend erfolgreich. Diese sperrten die Donau und behinderten dadurch gleichzeitig die Bemühungen um einen gesicherten Nachschub für geplante Türkenfeldzüge. Rückendeckung fanden die Herren von Stein, von Puchheim und von Eitzing weiterhin bei König Georg von Böhmen. Wie dieser, so war in dieser Situation der Herzog von Niederbayern ein entscheidender Nachbar der kaiserlichen Lande geworden, die Beziehungen zu ihm boten den Schlüssel für eine aktivere Reichs- und Türkenpolitik. Zumal das vormalige politische System des Kaisers auch durch die Gefangenschaft seiner badischen und württembergischen Hauptleute sowie die offenkundige Schwäche Albrechts Achilles als des militärischen Systemführers in Frage gestellt war, mußte es unter den neuen Bedingungen neu austariert werden. Die Jahre zwischen 1463 und der Rückkehr des Kaisers ins außererbländische Binnenreich 1471 waren deshalb eine Phase angestrebter Bemühungen um eine Einigung, ein *verstentnus* zwischen Friedrich III. und dem ehemaligen Gegner. Es war die große Zeit der Diskussion um die ganz bayerisch-wittelsbachisch geprägten Reformpläne des landshutischen Kanzlers

Dr. Martin Mair für Kaiser und Reich, ihre Dauer zeugt von den gegenseitigen Vorbehalten und den sachlichen Schwierigkeiten.

In dieser Phase wandte sich der Kaiser vollständig von dem ränkesüchtigen Georg von Podiebrad ab, der ihn soeben noch aus der Wiener Belagerung gerettet hatte und mit geheimen territorialen Versprechungen belohnt worden war. Mit Matthias Corvinus stand er seit dem Ödenburger Vertrag von 1463 auf gutem Fuße. Unter des Kaisers politischem Umschwung litten die Beziehungen zu Albrecht von Brandenburg, wenngleich der Kaiser diesem immer wieder versicherte, ihn in alle Regelungen mit der Gegenseite einzubeziehen. Die dem Kaiser von Martin Mair und seinen Auftraggebern einerseits, dem Markgrafen und seinen Räten andererseits vorgestellte Alternative lautete kurzgefaßt: Verständigung mit den Wittelsbachern sowie mit Ungarn und Burgund, Annahme des Herzogs von Landshut zum kaiserlichen Exekutor im Reich und Organisation der "Reichsregierung" durch landshutische Gefolgsleute, oder Beharren bei König Georg von Böhmen und Festhalten am alten brandenburgischen System einschließlich der Nutzung Georgs oder Albrechts Achilles als Exekutor sowie möglicherweise die Fundierung des kaiserlichen Reichseinflusses durch die persönliche Übernahme der Regierung im österreichischen "Land zu Schwaben". Dem Kaiser scheint gegen die böhmische Gefahr auch ein großes Fürstenbündnis unter seiner Leitung vorgeschwebt zu haben, das die beiden rivalisierenden Blöcke integrieren sollte; auf der anderen Seite mußte er Bestrebungen zu interfürstlichen Gesamtbündnissen bekämpfen, die ihn ausgeschlossen hätten. Die Vorstellungen des Brandenburgers gerieten in diesen Jahren des Ringens um alternative politische Bündnissysteme mehr und mehr ins Hintertreffen. Im Jahr 1464 war er noch als päpstlicher und kaiserlicher Hauptmann gegen die Türken vorgesehen, und gleichzeitig wurde mittels ungarisch-steirischer Landleute ein Heiratsprojekt einer seiner Töchter mit Matthias Corvinus lanciert, das des Kaisers Gefallen fand⁸⁶⁴. Allerdings hatten sich schon zahlreiche Beschwerdepunkte angesammelt. Ein wichtiger war des Markgrafen Unzufriedenheit darüber, daß die Einkunftstitel, die ihm der Kaiser zur Deckung seiner auf mindestens 300.000 fl. geschätzten Unkosten im bayerischen Krieg angewiesen hatte, nicht das erwünschte Resultat erbrachten, und daß gerade ein großer Teil der Judensteuern ausgerechnet vom kaiserlichen Kämmerer Hans von Rohrbach bzw. in dessen Auftrag vom Prokurator-Fiskal Heinrich Span eingehoben worden war⁸⁶⁵, welcher auch in die Erhebung der lüneburgischen Strafgelder hineinagierte. Rohrbach zählte zwar zu den brandenburgischen Vertrauensleuten am Hofe⁸⁶⁶, doch

⁸⁶⁴ HÖFLER, Fränk. Studien III, in: AÖG 7 (1851) n. 2.

⁸⁶⁵ Konkurrierend tätig waren auch der von Markgraf Albrecht als "Altfiscal" bezeichnete zweite Fiskal Hartung von Kappel sowie Markgraf Karl von Baden und Meister Martin Mair, HÖFLER, Fränk. Studien III, in: AÖG 7 (1851) n. 5 passim.

⁸⁶⁶ Zu diesen gehörten 1464 noch der Bischof von Gurk, Heinrich Marschall von Pappenheim und Hans von Schaumberg; Ulrich von Grafenegg wurde als Lehenträger der brandenburgischen Lehen in Österreich in Aussicht genommen, HÖFLER, Fränk. Studien III, in: AÖG 7 (1851) n. 4, 6.

war er dies gleichzeitig für des Markgrafen niederbayerischen Gegenspieler. Er war es, der Herzog Ludwigs Begehren nach einem kaiserlichen Erbamt, dem Hofmeisteramt oder der Hauptmannschaft, vortrug. Und dies sollte natürlich abermals den Zöllern treffen, in dessen Positionen Herzog Ludwig einzurücken gedachte. Dieser erhob natürlich umgehend Protest, da er ein solches Amt, das er vorderhand ja bekleidete, als Burggraf von Nürnberg viel eher als irgendjemand sonst verdient habe; und wenn er daraus auch keinen direkten Nutzen ziehe, so *haben wir doch die Ere gern on Nutz, auf dass unsere Kinder sehen, dass wir auch etwas umb S.K.G. verdint haben*⁸⁶⁷. Über die Frage eines Erzhofmeister-, Erzhauptmanns- und Erzrichteramts kam es auch zu direkten Verhandlungen zwischen dem Zöllern und Herzog Ludwig, doch wurde der bayerische Vorstoß abgewiesen. Noch 1467 wurde der Markgraf vom Kaiser als Hofmeister und Hauptmann angeschrieben, wengleich auch er kein erbliches Recht erlangte.

Obschon er dem Kaiser weiterhin wichtige Dienste als Informant leistete und z.B. 1467 über die Bemühungen des Pfalzgrafen um eine Heirat zwischen seinem Sohn Ludwig (oder nicht doch seinem Vetter Philipp?) und der Erbtöchter von Burgund berichtete⁸⁶⁸, gab es Spannungen des Markgrafen zum Kaiser, die daran deutlich werden, wenn der aus Franken stammende kaiserliche Rat Hans von Schaumberg diese Nachricht ohne Nennung des Informanten übermitteln sollte. Der Tiefpunkt der Beziehungen zwischen Friedrich III. und dem Markgrafen war zweifellos 1467 erreicht. Einen Bericht über die Ingolstädter Verhandlungen zwischen kaiserlichen und Landshuter Abgeordneten nahm der Markgraf am 8. März 1467 zum Anlaß eines Schreibens an den Kaiser. In diesem bat er erneut, der Kaiser möge ihn in die offenbar bevorstehende Einigung mit Herzog Ludwig aufnehmen und, falls der Pfalzgraf einbezogen würde, auch seine anderen Parteigänger nicht vergessen. Der kaiserlichen Gunst war er umso weniger gewiß, als dieser ihn nicht zu den Ausgleichsverhandlungen mit Niederbayern einlud, zu denen er erstmals nach 23 Jahren die Enns überschritt und in Linz Hof hielt. Vorwurfsvoll hielt er dem Kaiser in Form einer Entschuldigung vor, ihn nicht persönlich aufgesucht zu haben, *nachdem ewer gnad so nahent hieoben gewesen ist*⁸⁶⁹.

Des Kaisers Aufforderung an den Markgrafen, seinen *hauptmann und hofmeister*, wie andere Fürsten einen Rat als Beisitzer zum neugeordneten Kammergericht zu entsenden⁸⁷⁰, konnte über die gegenseitigen Beschwerden nicht hinwegtäuschen.

⁸⁶⁷ HÖFLER, Fränk. Studien III, in: AÖG 7 (1851) n. 3f., 10. Zur Frage des vom Hof ausgegliederten Hofmeisteramtes, das - analog zur Ernennung des vormaligen Gubernators Georgs von Podiebrad zum Hofmeister König Ladislaus' Postumus im Jahre 1454 - die Funktion eines politischen Exekutorenamts annahm, s. die entsprechenden Ausführungen im Kapitel über den Hof und seine Organisation.

⁸⁶⁸ HÖFLER, Kaiserliches Buch I n. 47 S. 116.

⁸⁶⁹ HÖFLER, Kaiserliches Buch I n. 46 S. 116.

⁸⁷⁰ HÖFLER, Kaiserliches Buch I n. 87 S. 183.

Seiner Enttäuschung ließ der Markgraf in einem Schreiben an seine Räte auf dem wittelsbachisch bestimmten Regensburger Tag vom 19. November 1467 freien Lauf. Zum Anlaß diente ein auf dem Tag ausgebrochener Rangstreit zwischen Österreich und Bayern einerseits, Sachsen und Brandenburg andererseits, der den vom Kaiser persönlich geschlichteten Streit des Regensburger Tages des Jahres 1471 vorwegnahm. Daß seine Gesandten nicht ihrem Rang entsprechend behandelt worden seien, offenbare die *ordnung des keyserlichen furnemens*, welcher nämlich *wo er mocht* nur diejenigen herabzusetzen wage, die ihm dienten, da er befürchte, die anderen würden sich dies nicht gefallen lassen. Diesmal noch wolle er sich in *patientz* üben, doch werde auch er sich *in die lenng* gegen derartige Schmähung wehren. Sollte der Kaiser seiner in der Landshuter Einung vergessen, werde er sich geeignete Bündnispartner suchen, um vom Kaiser respektiert zu werden. Daß dies vornehmlich Böhmen sein mußte und unter Umständen Ungarn sein konnte, ergeben die Quellen ganz deutlich. Nicht ohne einschlägigen Einfluß zugunsten Böhmens dürfte des Markgrafen gerade damals anschwellender Briefwechsel mit dem Kaiserkritiker Gregor Heimburg gewesen sein⁸⁷¹.

Mit den Ereignissen des Jahres 1469 hatte sich die Lage entwirrt. Im Frühjahr 1470 entbot der Kaiser den Markgrafen, zu dessen Gunsten sein Bruder Friedrich II. Anfang Mai die Mark Brandenburg und die Kurwürde resignierte, zu sich. Albrecht persönlich zögerte wegen der durch den Pfalzgrafen und Nürnberg beunruhigenden Lage in Franken⁸⁷² und sandte zunächst eine Gesandtschaft an den Hof. Ihre Instruktion⁸⁷³ erhellt das aktuelle Interesse Albrechts am Herrscher. Vor allem benötigte er die Legitimation des Kaisers für die Übertragung der Mark, dann war die Gelegenheit günstig, die Auseinandersetzung mit den Städten Nürnberg⁸⁷⁴ und Köln⁸⁷⁵, besonders aber sollte endlich der langjährige Konflikt mit den Herzögen von Pommern-Stettin zu den eigenen Gunsten entschieden werden, dessentwegen sich sein Bruder und der Kaiser entzweit hatten. Und

871 Heimburg schrieb 1469: *Österreich hinket an beyden beynen*, und bezeichnete den Kaiser als befangen, unredlich, lässig und schelmig, ebd. n. 97, 101 S. 199, 202f.

872 Die Maßregelung der Rosenberger und anderer fehdelustiger Ritter durch den Pfalzgrafen und seine Verbündeten seit dem Jahre 1470 betrachtete Albrecht keineswegs als eine Kampfansage an sich. Zu Beginn 1472 bezeichnete er dieses Vorgehen des Pfälzers nicht nur als berechtigt, sondern war dankbar dafür, daß ihm dadurch Arbeit abgenommen werde, s. PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 270, 274. Ebd. n. 270 wird seine unverhohlene Gegnerschaft zu Nürnberg sehr deutlich.

873 PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 54.

874 Zu den zweifellos auch wegen der dem Kaiser von Albrecht hinterbrachten Informationen über die städtische Verbindung mit dem Landshuter vergeblichen Bemühungen Nürnberger Gesandter am kaiserlichen Hof s. PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 89.

875 Eben damals unternahm der Markgraf in Verfolgung der Ansprüche seines verstorbenen Bruders weitere prozessuale Schritte am ksl. Hof gegen Köln. Hierbei ging es immer noch um das Erbe des schon zu Sigmunds Zeiten verstorbenen Bfs. Johann von Lüttich aus dem Hause Wallenrode und um die Unterstützung der dessentwegen geächteten Lütticher, s. ebd. n. 533. Das ganze Aufgebot markgräflicher Räte und Prokuratoren am ksl. Hof sollte samt dem ksl. Fiskal Keller den Prozeß betreiben, was erkennen läßt, als wie bedeutsam der Zoller den alten Konflikt einschätzte.

schließlich führten Albrecht die eigenen Interessen in Böhmen zum Kaiser hin. Abgesehen von der durch das Agieren des Ungarnkönigs veranlaßten rein politischen Notwendigkeit, das alte Bündnissystem modifiziert wiederaufleben zu lassen, mußte diesem wiederum daran gelegen sein, sich nach den Erzbischöfen von Mainz und Trier mit Albrecht einen weiteren Kurfürsten zu verpflichten. Für die aktive kurfürstliche Politik schied der gebannte Böhme⁸⁷⁶ ebenso aus wie der vom Kaiser nicht anerkannte Pfälzer, gegen den er eben damals militärische wie prozessuale Schritte verstärkte. Des Pfälzers noch nicht belehnter Bruder in Köln bildete ein Faustpfand, und die Sachsen näherten sich dem Kaiser wieder, sobald er sich der in Böhmen führenden Kraft nicht verschloß. Auf diese Weise konnten auch die Fürsten, Grafen, Herren und Städte, die bis dahin in Distanz zur Zentralgewalt gestanden hatten, beeinflußt werden⁸⁷⁷. In seiner abwartenden Haltung gegenüber dem Pfalzgrafen⁸⁷⁸ traf sich Albrecht Achilles mit dessen rheinischen Anrainern Kurmainz und Baden. Des Kaisers an der Verzögerung des Prozesses ebenso wie an der Nichtexekution des Achturteils erkennbares Einschwenken auf diese Linie dürfte deshalb von dieser Seite her mitbeeinflußt worden sein.

Noch ehe der Markgraf sich nach dem von der pfälzisch-wittelsbachischen Partei gut genutzten Nürnberger Tag persönlich auf den Weg zum Kaiser nach Villach bzw. Graz machte, hatte dieser den eingeschlagenen Weg konsequent beschritten und ein Bündnis mit König Kasimir von Polen abgeschlossen, den der Brandenburger seinerseits umwarb⁸⁷⁹. Gleichermäßen die Ergebnisse wie allein schon der illustre Besuch des Tages in dem weitab gelegenen Villach, einem Ort, der für eine Zusammenkunft mit dem Kaiser gewöhnlich als untragbar gemieden worden wäre, mußte auch dem Kaiser selbst das hohe Interesse des "Reichs" dokumentieren. Es scheint deshalb ein Gefühl der Stärke gewesen zu sein, welches ihn die zu einem Ausgleich mit dem Pfälzer drängende Botschaft des Nürnberger Tages schroff abweisen und die Mandate gegen Friedrich den Siegreichen verschärfen ließ⁸⁸⁰.

⁸⁷⁶ Offenbar handschriftlich, wie schon mehrfach, hatte der Kaiser dem Böhmenkönig mitgeteilt, er wolle auf dem Regensburger Tag die Bannfrage zu einem gütlichen Ende bringen, s. PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 141. Handschriftliche Versprechungen, Zusagen privilegienähnlichen Charakters etc. bilden unter Friedrich III. einen neuen Typus des Schriftgutes. Allzu häufig sind sie leider aus der Überlieferung ausgeschieden oder ausgeschaltet worden.

⁸⁷⁷ Die kurfürstliche Gefolgschaft durch die Fürsten und Grafen ist allerdings skeptischer zu beurteilen als durch BACHMANN, Reichsgeschichte I S. 303f. Seinen Einfluß in Schwaben suchte Albrecht Achilles 1470 dadurch zu heben, daß er seine Cousine statt dem Pfalzgrafen Otto von Mosbach dem jungen Grafen von Württemberg zu verehelichen trachtete, s. PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 70, hier: S. 152.

⁸⁷⁸ Siehe z.B. PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 269.

⁸⁷⁹ BACHMANN, Reichsgeschichte I S. 303; PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 112 A. 6.

⁸⁸⁰ Vgl. BACHMANN, Reichsgeschichte I S. 308f; PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 89. Freilich erfüllte der Kaiser die von der Nürnberger Versammlung zur Vorbedingung einer Türkenhilfe erhobene Forderung, einen großen Tag ins Reich auszuschreiben und diesen persönlich abzuhalten, PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 97, doch sollten die Pfälzer Wittelsbacher dazu nicht geladen werden.

In den wichtigsten Punkten willfahrte der Kaiser den Anliegen Albrechts⁸⁸¹. Insbesondere durch die Belehnung mit der Kurmark und den pommerschen Herzogtümern, um die der Bruder so lange vergeblich nachgesucht hatte, wurde die Tragfähigkeit des früheren Fundaments politischer Übereinstimmung neu bestimmt und gefestigt⁸⁸². Mit den Kurfürsten von Mainz und von Brandenburg gewann der Kaiser in Villach und anschließend in Graz die Säulen seiner Rückkehr ins Reich, die politische Grundlage seiner künftigen offensiven Reichspolitik⁸⁸³.

Im folgenden wird danach gefragt, wie sich auf dieser Grundlage die Beziehungen zwischen dem Markgrafen und dem Kaiser weiter gestalteten, welche Funktionen der eine für den anderen erfüllte und in welcher Weise dies auf die kaiserliche Wirksamkeit im Reich einwirkte sowie besonders fränkische Herrschaftsträger beeinflusste. Deutlich ist zu erkennen, daß sich des Kaisers Einflußzone mit und parallel zu derjenigen des auf seine Unterstützung angewiesenen Markgrafen erheblich ausweitete, daß der Markgraf den kaiserlichen Einfluß gleichsam transmittierte. Vor allem seit der Anerkennung des brandenburgischen Anspruchs auf Pommern wurde Kurfürst Albrecht erheblich stärker als sein Bruder in die Belange des königsfernen Nordens, des Hansebereichs, involviert und brachte dort im eigenen Interesse den Willen der Zentralgewalt zur Geltung⁸⁸⁴. Nicht ohne Grund war Albrecht z.B. der Mittler zwischen dem Kaiser und dem gerade in diesen Jahren reichspolitisch aktiven König Christian von Dänemark, welcher seinerseits Albrechts und des Kaisers Interventionen beim König von Polen gegen die schwedische Bedrohung Dänemarks sowie beider Hilfe gegen seine Feinde in Holstein und im gesamten Hansebereich benötigte⁸⁸⁵.

Niemals im gesamten Spätmittelalter hat es ein derartiges Interesse eines Königs von Dänemark an der römisch-deutschen Zentralgewalt gegeben wie dasjenige des dynastisch wie territorial ausgreifenden Christians von Oldenburg, der nach seiner

⁸⁸¹ Dazu ebd. S. 309f.

⁸⁸² Zu Pommern s. CHMEL, Regg. n. 6159f., 6166-6168, 6172, 6176f. Der Kaiser verpflichtete den Markgrafen, sein Recht nur rechtlich zu suchen und sicherte sich die prozessuale Entscheidung. In der Pommern-Frage, auf die wir auch bei der Betrachtung der "norddeutschen" Beziehungen zur Zentralgewalt kurz eingehen, legte sich der Kaiser somit nicht nur fest, sondern er verzichtete auch auf eine beträchtliche Geldzahlung, hatte er doch von Kurfürst Friedrich II. 37.000 fl. für die Belehnung verlangt, s. PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 115. Ebd. n. 123 teilte der Markgraf mit, er habe dafür im Gegenzug seine persönliche Teilnahme am Regensburger Tag zugesagt.

⁸⁸³ Die Beziehungen zwischen dem Nassauer Adolf von Mainz und Albrecht Achilles blieben auch künftig sehr eng. Auf seiner Rückreise aus Kärnten hat Adolf den Brandenburger in Ansbach aufgesucht, ihm zweifellos von der derzeitigen Verfassung des Hofes sowie über die Übernahme der kaiserlichen Kanzlei berichtet und ihn fraglos bestärkt, seinerseits persönlich zum Herrscher zu reisen. Damals hat er ihm auch im Hinblick auf die Kanzleiführung versichert, *gut marggraflich* sein und bleiben zu wollen, s. PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 68.

⁸⁸⁴ Siehe z.B. zur Lüneburgischen Frage bei PRIEBATSCH, Korrespondenz I.

⁸⁸⁵ Siehe z.B. PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 550, speziell auch die Fälle Lüneburg, Dithmarschen und Holstein. Vgl. zu Christian von Dänemark und seiner Politik auch unsere Ausführungen über die Wirksamkeit Friedrichs III. in Norddeutschland, dort auch die einschlägige Literatur.

oldenburgischen Herkunft ebenfalls königsfern war. Die Konstellation Dänemark-Oldenburg bot die Grundlage, und der königsnahe Markgraf von Brandenburg war der Mittler. Am 7. April 1473 trat Christian offenbar erstmals mit dem Wunsch hervor, die kaiserliche Belehnung mit Holstein und Dithmarschen zu erlangen. Der Modus des Erwerbs ist der klassische Modus der folgenden Jahre. Denn Christian bat den Zollern, ihm beim Kaiser die Belehnungsurkunde und eine Reihe weiterer Privilegien und Mandaten zu erwirken⁸⁸⁶. Darauf, wie dieses Verfahren funktionierte, in dessen Rahmen der Markgraf auch als Bankier für Kaiser und Kanzlei tätig wurde, wird im folgenden näher einzugehen sein, Rückschlüsse auf die Arbeitsweise der römischen Kanzlei Friedrichs III. werden an entsprechender Stelle gezogen. Hier ist vorab lediglich darauf hinzuweisen, daß nicht nur der Dänenkönig den markgräflichen Einfluß auf Kaiser und Hof zu nutzen bestrebt war, sondern eine ganze Reihe anderer Fürsten, Herren und Städte, erwähnt seien der König und etliche Herren von Böhmen, der Herzog von Mecklenburg oder die Äbtissin des Kloster St. Paul in Regensburg, aber auch westliche Reichsangehörige wie der Bischof von Straßburg, dessen Regalienersuchen wohl nur mit Hilfe des Markgrafen auf dem Augsburger Tag des Jahres 1473 stattgegeben und im Juli in Niederbaden vollzogen wurde⁸⁸⁷. Diese Einflußnahme am Hof betrieb der Markgraf in den seltensten Fällen persönlich. Vielmehr gehört er zu den wenigen Fürsten, deren zum Teil fade Entschuldigungsgründe für den Fall der Nichtbefolgung auch dringlicher kaiserlicher Einladungen vom Herrscher offenbar ohne Groll akzeptiert wurden. So war der Markgraf auch an den wichtigen Schauplätzen kaiserlicher Entscheidungen in Niederbaden und insbesondere Trier nicht persönlich vertreten. Von allen akzeptiert, nahmen stattdessen aktiv wie passiv seine Räte, vornehmlich Ludwig d.Ä. von Eyb und der Bamberger Domdekan Hertnid von Stein sowie sein Kanzler Johann Volcker und Dr. Peter Knorr, seine und seiner Klientel Interessen wahr. Als Vertreter ihres Herrn besaßen sie Zugang zumindest zum weiteren kaiserlichen Rat und natürlich zum Kaiser persönlich. Gerade diese Konstellation ist es, der der Großteil der detaillierten Nachrichten aus jener Zeit in der "Politischen Korrespondenz" zu verdanken ist. Der Markgraf selbst, der fraglos jederzeit Zugang zur Stube des Kaisers und wohl auch zum engeren Rat hatte, wenn er am Hofe war, konnte nur wirken, wenn er informiert war und weiterinformierte und instruierte. Der Markgraf war ein wesentlicher Bestandteil des kaiserlichen Informations- und Wirkungssystems. Seine persönliche Nähe zum Herrscher drückt nicht nur der verbindlich-ergebene, mitunter aber sogar streng-mahnende Ton seiner Briefe an den Kaiser aus, sondern wird auch belegt durch gegenseitige Einladungen zu Festen, zu dem vom

886 PRIEBATSCH, *Korrespondenz I* n. 550.

887 PRIEBATSCH, *Korrespondenz I* n. 582, 622, 640. Zu Dänemark und Böhmen weiter unten.

Kaiser bei jeder passenden Gelegenheit gesuchten Baden oder zu Albrechts Leidenschaft, der Jagd.

Weitere Funktionen und Leistungen des Markgrafen für den Kaiser seien, die genetische Betrachtung vorstrukturierend, vorab kurz erwähnt⁸⁸⁸. Nicht nur den von ihm selbst in die Acht gebrachten Feinden von Kaiser und Reich verbat er nachdrücklich den Aufenthalt in seinen Landen oder nahm sie fest⁸⁸⁹. Im Augsburger Prozeß gegen den Pfalzgrafen 1474 fungierte Albrecht als Kammerrichter, obwohl dieses Amt eigentlich an den Kurfürsten von Mainz verpachtet war; wahrscheinlich wollte dieser sich weniger der anschließenden Pressionsgefahr durch den ihm territorial benachbarten Pfälzer aussetzen, wohingegen während der Zoller geradezu wieder in seine Rolle als kaiserlicher "Vikar" einrückte, indem er neben dem Kaiser das Achturteil mitsiegelte. Auch die klassische Rolle eines Rates, für den Kaiser auf Hoftagen zu sprechen, erfüllte Albrecht nun wieder. Als Kurfürst schloß er 1474/75 das kaiserliche Bündnis mit König Ludwig XI. von Frankreich mit ab und stand dabei mit den anderen Mitsiegeln für das Reich. War er am Hofe, fungierte er natürlich auch als Zeuge der kaiserlichen Verfügungen und Verleihungen, wie das vereinzelt Diplome ausweisen, die auf diese klassische Form der Beurkundung zurückgreifen. Wie nur wenige, kam er - was den Modus angeht, nicht ganz uneigennützig, wie die späteren Konflikte mit der fränkischen und brandenburgischen Geistlichkeit zeigen - den Anschlägen zum Türkenkrieg oder zu anderen Feldzügen des Kaisers nach, an der Ausarbeitung des Anschlags gegen Burgund war er federführend beteiligt. Mit dem Erzbischof von Mainz gemeinsam "praktizierte" und verkörperte er gleichsam die zeitweilige Übereinstimmung von Kaiser und dualistisch werdendem "Reich".

Auf der anderen Seite stehen die den Markgrafen an die Seite des Kaisers führenden Interessen. Diese sind zunächst als punktuelle Wünsche zu begreifen, doch machen sie insgesamt ein Geflecht aus, das - mit Loyalitätsvorstellungen gepaart - eine strukturelle Beziehungsnähe hervorrief. Dem Markgrafen ging es zunächst um seine Anerkennung als Markgraf von Brandenburg und Kurfürst des Reiches als Nachfolger seines Bruders sowie des schon von diesem erhobenen Anspruchs auf Pommern. In der Mark hatte er sich erst durchzusetzen, besonders drückend war die Frage der Tilgung der von seinem Bruder gemachten Schulden. Hierbei ist interessant, daß er gegen die Stände der Mark mit Gerichtsurteilen des Bischofs von Lebus vorging, die er sich zuvor vom Kaiser bestätigen ließ. Er scheute sich also im Unterschied zur überwiegenden Zahl der anderen Kurfürsten und Fürsten keineswegs, in seinen

⁸⁸⁸ Die Struktur der weiteren Beziehungen läßt sich mit den von Chmel gebotenen Regesten der Diplome nur sehr oberflächlich erkennen. Zumal bietet nicht nur für die Zeit der Kanzlerschaft Erzbischof Adolfs sehr wenige Urkunden, sondern läßt auch eine Lücke zwischen ca. 1475 und 1485. Das Taxregister und die "Politische Korrespondenz" sind unentbehrlich.

⁸⁸⁹ CHMEL, Regg. n. 367.

innerterritorialen Konflikten den Kaiser als obersten Gerichtsherrn zu seinen Gunsten ins Spiel zu bringen. Generell hielt er es in allen Regalien berührenden Konflikten für unabdingbar, sich auf den Kaiser zu Recht erbieuten zu müssen, so z.B. auch in dem mit Bayern-Landshut strittigen Geleit zu Heideck⁸⁹⁰. Die Bereinigung der strukturellen Konflikte mit Bayern-Landshut (Graisbach, Weißenburger Forst, Gerichtsbarkeit, Seckendorf-Möhren etc.) gehörte zu den für ihn existenziellen Aufgaben, die er der kaiserlichen Entscheidung anheimgab. Schließlich diente der Kaiser wie im Falle anderer Fürsten als Legitimationsinstanz in einer Reihe bedeutenderer Familiensachen, wie der Bestätigung von Erbfolgeordnungen, Teilungen etc., und natürlich war er auch für einen Kurfürsten immer noch ein Hort des Privilegienerwerbs.

Albrecht Achilles, der zu Beginn der 1440er Jahre eigene Ambitionen auf den böhmischen Thron gehabt hatte und seitdem bestrebt war, seinem Haus durch Heiraten Expektanzen in Böhmen oder auch in Polen, wohin sein Bruder geheiratet hatte, zu erwerben, steht stellvertretend für die antiungarische, pro-böhmisch-polnische Partei im Reich, auf die der durch Matthias Corvinus schwer bedrängte Kaiser nun zurückgreifen konnte. In einem persönlichen Gespräch gestattete der Kaiser dem Brandenburger nunmehr, zwischen ihm und dem Böhmenkönig und in der ganzen Böhmenfrage zu teidingen. Dazu hatte es des politischen Kurswechsels bedurft, hatte Friedrich dies zuvor doch nie erlaubt⁸⁹¹. Das von Albrecht unterhaltene Kommunikationsnetz war gleichsam Teil des kaiserlichen Informationssystems⁸⁹².

Der zu Burgund neigenden Partei gehörten am ehesten Graf Eberhard von Württemberg, mit unterschiedlicher Intensität auch die rheinischen Kurfürsten und zunächst besonders Herzog Sigmund von Tirol an, doch zeichneten sich bereits unüberwindliche Spannungen ab, die dieses Netz alsbald zerrissen. Dieser Partei rechnete als kaiserlicher Rat Graf Rudolf von Sulz zu, dem der mit dem Kaiser freilich völlig zerfallene Georg von Stein noch im Februar 1471, als der Kaiser sich an der Kurie schon nachdrücklich zugunsten Georg Podiebrads einsetzte und Gregor von Heimburg konstatierte, die Stimmung werde täglich besser, Schmähungen des Markgrafen und - wohl nicht ganz zu Unrecht - des formell immer noch gebannten Böhmenkönigs nachsagte⁸⁹³. Auch für diesen besaß Albrecht als Mittler zum Kaiser und als allgemeiner Informant Bedeutung⁸⁹⁴.

⁸⁹⁰ Siehe z.B. PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 329, 405.

⁸⁹¹ PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 148.

⁸⁹² Albrecht vermittelte mündliche Informationen sowie schriftliche Verlautbarungen - wie kaiserliche Mandate und Diplome - und Nachrichten besonders in den Osten und Norden, s. z.B. PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 130.

⁸⁹³ PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 135, 137. Des Markgrafen Verwendung für Georg vom Stein bei Kaiser und Papst ist resultatlos geblieben, s. ebd. n. 146.

⁸⁹⁴ Siehe die Bitte um persönliche Zuschrift *neuer zeitung* aus dem Reich, PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 141.

Nach dem Tod Georgs von Podiebrad befestigte Albrecht Achilles die Struktur seines politischen Systems. Vom Pfalzgrafen erwartete er wegen dessen militärischer Schwäche im Osten, wegen der kurfürstlichen Einung und wegen der eigenen Verbündeten im Norden sowie in Polen und Böhmen keinen Angriff. Diesen Rückhalt abzusichern, beabsichtigte er, sich durch Heiraten und Bündnisse weiter an Polen und Böhmen anzulehnen. In der Bemühung, sich damit gleichzeitig gegen Herzog Ludwig von Bayern-Landshut, seinen alten Feind, zu sichern, mußte Albrecht stets auch gute Kontakte mit den Sachsen halten⁸⁹⁵. Besonders die *jungen Herren* Ernst und Albrecht hatten sich Matthias Corvinus und der wittelsbachischen Partei angenähert, ohne daß es dem alten Herzog Wilhelm von Meißen, ihrem früheren Vormund und Statthalter Kurfürst Albrechts *ob dem Gebirge*⁸⁹⁶ gelungen wäre, dem eindeutig zu steuern⁸⁹⁷. Die alte Erbeinung zwischen Böhmen, Sachsen, Brandenburg und Hessen regelte indessen manches. Die unterschiedlichen Optionen in der Böhmenfrage verdeutlicht ein Brief, in welchem Albrecht Herzog Wilhelm vorschlug, jeder möge nach den Bedürfnissen seiner Länder vorgehen. Sei dem Sachsen daran gelegen, dann möge er sich mit Ungarn verbünden und ihn ausnehmen, er für seinen Teil werde sich ausschließlich mit Polen verbünden und dabei Sachsen ausnehmen⁸⁹⁸.

Der Kriegszug des Markgrafen in der Mark und in Pommern wurde Ende Mai mit einem Frieden beendet, in dem sich die strittigen Parteien über die Lehnsauftragung Pommerns an Brandenburg einigten. Er wurde am 5. November 1472 vom Kaiser bestätigt⁸⁹⁹.

Mit dem kaiserlichen Hof, insbesondere mit Erzbischof Adolf von Mainz, stand der Markgraf in ständigem Kontakt. Der Erzbischof war es auch, der - offenbar unter nicht geringen Mühen - die kaiserlich Bestätigung des pommerschen Friedens zu Stande brachte, doch gelang es nicht, die brandenburgischen Wünsche bezüglich der Brauneck'schen Lehen durchzusetzen, obwohl die entsprechenden Urkunden schon in der Kanzlei bereitlagen; wahrscheinlich hat der Kaiser sie nicht sekretieren wollen⁹⁰⁰.

⁸⁹⁵ Mit dem Landshuter verbündet waren auch die geistlichen Nachbarn des Zollern sowie die Städte Augsburg, Nürnberg und Ulm.

⁸⁹⁶ Dazu PRIEBATSCH, Korrespondenz I, Einleitung.

⁸⁹⁷ Konflikte zwischen den Angehörigen des Hauses Wettin versuchten 1472/73 der Brandenburger und Landgraf Heinrich von Hessen beizulegen, s. ebd. n. 514.

⁸⁹⁸ Siehe dazu die geheimzuhaltende politische Analyse bei PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 276 und dann ebd. n. 346. Das Werben der Ungarn-Sachsen-Wittelsbacher um Böhmen und um den Brandenburger verdeutlichen ebd. n. 392 und der Briefwechsel zu den Tagen von Zerst, Freiburg etc. ebd. n. 410 passim. In einem Bündnis mit dem Kg. von Polen wollte der Markgraf den Kaiser nicht nur - wie üblich - insoweit ausnehmen, als es unmittelbar das römische Reich betreffe, sondern auch alles, was des Kaiser persönliche Würde und Stand betreffe, ebd. n. 417. Daraus läßt sich sehr gut die Nähe des Brandenburgers zum Ks. erkennen.

⁸⁹⁹ Expediert am 24. Dezember. Siehe PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 377, 379. Nürnberg, das sich sehr um neueste Nachrichten über die Pommernfrage bemühte, erfuhr von Lübeck noch am 2. Juli nichts wesentliches.

Wie sehr um 1470 die politischen Fronten aufgerissen waren, verdeutlicht die Tatsache, daß der Markgraf seit spätestens Juni 1472 versuchte, mit Nürnberg in ein besseres Verhältnis zu gelangen, ja, es aus der Bindung an Bayern-Landshut herauszulösen⁹⁰¹. Eine Geheiminstruktion für Dr. Knorr belegt seine Bereitschaft, mit der Reichsstadt ein Bündnis einzugehen, doch sollte es ihr nicht gestattet sein, darin die bayerischen Wittelsbacher auszunehmen⁹⁰². Wenig später erhellt eine weitere Geheiminstruktion⁹⁰³, diesmal für den Kanzler Johann Volcker, daß die Verhandlungen anknüpften an Gespräche, die man schon im März 1470 zu Eschenbach gepflogen hatte und die damals gescheitert waren, weil der Markgraf finanzielle Forderungen für die Abstellung einiger Neuerungen erhoben hatte. Daraufhin war der die Politik einer Verständigung mit dem Zollern verfolgende Nürnberger Ratsherr Niklas Muffel hingerichtet und über den Markgrafen gespottet worden. Gegen Muffel und seine Partei, dessen der Markgraf in seinen Briefen mehrfach ehrenvoll gedenkt, setzte sich die Partei Ruprecht Hallers durch, gegen die der Markgraf die Aufkündigung der Lehen verfügte. Nun, im Juli 1472, verhandelte man wieder, und der Zoller bekundete seine Bereitschaft, alle strittigen Fragen vor den zuständigen Instanzen auszuräumen, wobei für Regalien wie üblich der Kaiser zu suchen war. Daß Nürnberg schwankend geworden war, mag die Tatsache erschließen lassen, daß man in Erwägung zog, Burian von Guttenstein, einem Parteigänger und Gesandten König Wladislaws von Böhmen, die seit 1431 erpfändeten böhmischen Schlösser Mainbernheim und Heidingsfeld zu lösen zu geben, wogegen Matthias Corvinus, der das alleinige Verfügungsrecht über böhmische Lehen beanspruchte, einschreiten mußte⁹⁰⁴.

Der Brandenburger plante offenbar kurze Zeit, selbst die beiden böhmischen Lehen aus Nürnberger Besitz zu lösen, doch kam eine Einigung nicht zustande⁹⁰⁵. Schon im September desselben Jahres indessen beurteilte der Markgraf die Chancen einer Verbindung mit Nürnberg, die er - obgleich durch den Erwerb des Kurfürstenhuts viel besser als früher gewappnet - nur wegen des Landshuters anstrebte, skeptisch, da Nürnbergs Forderungen zu hoch waren⁹⁰⁶. Hingegen wurden Anfang 1473 Bündnisverhandlungen mit den gleichfalls von dem Landshuter Vetter bedrängten Herzögen Albrecht und Sigmund von Bayern-München geführt, deren einzige Bindung - an den

900 Siehe dazu PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 535.

901 Über des Markgrafen Bündnis mit Rothenburg o.d.T., mit dem er allzeit gut stehen wolle, s. ebd. n. 489.

902 PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 408.

903 PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 441. Vermittelnd tätig war der Dinkelsbühler Bürgermeister Egen, ebd.

904 PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 454. Zu dem in dieser Frage erfolglosen Tag im Frühjahr 1474 s. ebd. n. 848.

905 PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 485.

906 PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 481.

König von Ungarn - in Kürze auslief und die eine Annäherung an die kaiserlich Partei, auch unter Einschluß Sachsens, vollzogen⁹⁰⁷.

Böhmische Kriegsvölker bedrohten im Sommer 1472 Teile des Reiches, wogegen die Betroffenen in Franken, Bayern und Schwaben - bezeichnenderweise nicht der Markgraf von Brandenburg, sondern nur die wittelsbachische Partei - rüsteten⁹⁰⁸. Der Markgraf hielt es für unwahrscheinlich, daß die Kontrahenten ihn selbst angreifen wollten, und beeindruckte seine Statthalter zu Ansbach mit seiner genauen Übersicht über die Truppenstärken, die die in Betracht kommenden Fürsten und Städten gegebenenfalls aufzubringen vermochten⁹⁰⁹.

Sein Informationsnetz funktionierte offenbar blendend. Er erhielt Nachrichten aus dem Westen des Reichs, so über des Pfalzgrafen Engagement im Kölner Stift und zugunsten des Herzogs von Burgund gegen Frankreich, und übermittelte seinerseits Einschätzungen über die Chancen der von Zdenko von Sternberg geführten wittelsbach-ungarischen Partei in Böhmen⁹¹⁰. Den ihm von Dr. Knorr offenbarten Gerüchten, der Kaiser sei erkrankt oder gar schon verstorben oder aber bereit zur Erhebung eines Königs, und der Pfalzgraf strebe nach dem Thron, trat er besser informiert entgegen. Der Kaiser habe noch einen harten Kopf und wolle nicht sterben, und der Pfalzgraf habe seines Erachtens erst Königschancen, wenn er sich anders als der Kaiser verhalte und jedermann zu willen sei. Überdies würden ihm wohl keinesfalls die Stimmen von Kurmainz und Kurtrier zufallen, weil diesen der Markgraf von Baden genehmer sei⁹¹¹. Der Dauerkonflikt mit Bayern-Landshut erfuhr neue Nahrung durch die Unterwerfung des Hans von Seckendorf zu Möhren⁹¹².

Die kaiserliche Ladung zum Augsburger Tag erhielten die Kurfürsten von Brandenburg und von Sachsen auf einer Zusammenkunft in Halle am 12. März 1473. Am 10. April meldeten sie dem Kaiser ihre Ankunft am Lech⁹¹³. Auf dem Tag fungierte der Markgraf als Sprecher des am 25. April angelangten Kaisers. Während die von

⁹⁰⁷ PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 536. Das Bündnis, dem sich auch Markgraf Albrechts Sohn Johann anschloß, wurde noch im selben Jahr abgeschlossen, s. ebd. n. 650 und die ebd. Anm. 2 angegebene Literatur.

⁹⁰⁸ PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 457.

⁹⁰⁹ PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 501. Vgl. auch die Aufstellung der Verbündeten und Verwandten des Markgrafen ebd. n. 503.

⁹¹⁰ Am 29. November teilte er mit, das 1460 vereinbarte Eheprojekt zwischen Herzog Ludwigs von Landshut Sohn Georg und Ludmilla, der Tochter Georgs von Podiebrad, sei - nach Georgs Tod und dem daraus erwachsenden minderen Wert dieser Verbindung - in verletzender Weise aufgegeben worden, ebd. n. 502. Informationen aus dem Westen des Reichs bezog er offenbar ganz wesentlich von dem Dinkelsbühler Bürgermeister Hans Egen, s. ebd. n. 441 Anm. 5 und n. 637.

⁹¹¹ PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 503.

⁹¹² Siehe die Verhandlungen ebd. n. 530 passim.

⁹¹³ PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 552. Bei ihnen befand sich auch Herzog Wilhelm von Sachsen. Auf der Haller Versammlung willigte der Zoller in die Vermittlung Sachsens zwischen ihm und Herzog Ludwig von Landshut ein, ebd. n. 555.

den Sachsen als kaiserlichen Kommissaren geführten Vergleichsverhandlungen mit dem Landshuter über die Regalienfragen begannen⁹¹⁴, weigerte sich Nürnberg, in solche einzutreten⁹¹⁵. Die Nürnberger suchten die direkten Entscheidungen des Kaisers, über dessen Willfähigkeit ihnen gegenüber der Markgraf schon mehrfach geklagt hatte. Dem Kaiser persönlich gelang es in Augsburg dann auch, den Konflikt um die Brauneck'schen Lehen beizulegen. Dieses Ergebnis teilte der Markgraf den Herzögen von Sachsen am 28. Mai 1473 mit, und drei Tage später wurde ihm die kaiserliche Urkunde ausgehändigt, derzufolge ihm gestattet wurde, die strittigen Lehen nach Ablauf einer vereinbarten Frist von drei Jahren neu zu verleihen⁹¹⁶. Schon einige Tage vorher, am 25. Mai 1473, waren die Ergebnisse der Bemühungen des Markgrafen um die kaiserliche Bewilligung eigener und anderer Privilegienwünsche mit der Besiegelung der entsprechenden Diplome gekrönt worden.

Am 25. Mai buchte der Taxator die Besiegelung von sechs Urkunden zugunsten des Zollern. Zunächst eine allgemeine Privilegienbestätigung, dann eine neuerliche Bestätigung der Vereinbarungen über Pommern sowie eines in dieser Frage ergangenen Urteils des Bischofs von Lebus, dann eine weitere Einungsbestätigung und die Erneuerung des seinen Vorfahren von Karl IV. verliehenen Weißenburger Forsts. Schließlich waren auch seine Bemühungen für König Christian von Dänemark erfolgreich. Die von ihm in dessen Namen erbetenen Urkunden, vor allem der Lehenbrief über Dithmarschen, nahm der Markgraf nicht persönlich in Empfang, sondern ließ sie sich vom Erzbischof von Mainz am 13. Juni zuschicken⁹¹⁷.

Während des Augsburger Tages setzte sich der Zoller zugunsten des Regalienempfangs des Bischofs von Straßburg ein, den der Kaiser vorlud⁹¹⁸. Es wurden auch zwei kaiserliche Gerichtsbriefe expediert, die den Markgrafen betrafen, von denen er aber noch keine Kenntnis besitzen mußte. Zunächst wurde er als Kommissar beauftragt, Jakob und Engelhard von Bach der über sie verhängten Acht zu entledigen und sie in ihrem Prozeß mit dem verstorbenen Eckarius Zehntner von Coburg und seiner

⁹¹⁴ PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 571.

⁹¹⁵ PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 558, 564, 568. Zur Einschätzung der vermeintlich nicht ernsthaften Verhandlungsbereitschaft des Landshuters, der nicht persönlich auf dem Augsburger Tag erschien, s. den Brief Markgraf Albrechts ebd. n. 571.

⁹¹⁶ PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 571. TB fol. 226r [2977], wie üblich gratis erteilt. Darüber stellte der Markgraf einen Revers aus.

⁹¹⁷ CHMEL, Regg. n. 6726; TB fol. 223v [2932-2937]. Wie versprochen, zahlte er den Genossen der röm. Kanzlei hundert fl. Der Erzbischof-Kanzler gewährte Albrechts Urkunden gratis, nicht jedoch dem Dänen. Die Höhe der Bezahlung stellte er ins Belieben des vermittelnden Markgrafen, doch erklärte er sich von vornherein interessiert daran, einen Teil der Gebühren in Naturalien zu erhalten, wobei ihm ausgesuchte Pelze sehr am Herzen lagen. Bei schleppender Bezahlung solle der Markgraf einen Teil der dänischen Briefe zurückhalten, PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 575. Der Dänenkönig unterstützte die Zollern in der Pommernfrage auch später noch, als 1473 angeblich Herzog Ludwig von Bayern-Landshut versuchte, die Herzöge von Stettin wieder gegen die Einung aufzuwiegeln, ebd. n. 701.

⁹¹⁸ PRIEBATSCH, Korrespondenz I S. 513 Anm. 1 u. n. 582.

Ehefrau rechtlich zu verhören⁹¹⁹. Im anderen Falle wurde dem Markgrafen ein Kommissionsauftrag aberkannt, da er diesem offenbar nur widerstrebend, für den Begünstigten jedenfalls erfolglos nachgekommen war. Es handelte sich um die seit Jahren erhobene und am Kammergericht eingeklagte Forderung Graf Ulrichs von Oettingen auf die Judensteuern zu Nördlingen und Ulm, die zu entrichten sich sowohl die jüdischen Gemeinden als auch jeweiligen Stadtoberen weigerten. Statt des Markgrafen, zu dessen Gefolgsleuten zwar Ludwig, nicht aber der vielmehr der bayerischen Partei zuneigende Ulrich von Oettingen gehörte, sollte sich nun der Bischof von Eichstätt für den Kläger verwenden. Gesondert wurde den beiden Städten befohlen, ihre Juden zur Zahlung anzuhalten⁹²⁰.

Die Ausführung des Beschlusses des Augsburger Tages, eine Gesandtschaft von Kaiser und Kurfürsten zum König von Ungarn zu senden, sah den Markgrafen wieder im Zentrum, nachdem Graf Jos Niklas von Zollern, dessen politischer Aufstieg damals einsetzte, seine Bereitschaft zur Übernahme des Auftrags nicht zu erkennen gab. Erzbischof Adolf von Mainz ersuchte den Zollern deshalb auch namens Erzbischof Johanns von Trier, der Gesandtschaft seine eigenen Vertrauten beizugeben, um innerhalb der politisch sehr heterogen zusammengesetzten Gesandtschaft den Part der "kaiserlich" orientierten Kurfürsten zu stärken, die wohl allein bereit waren, nötigenfalls mit der Hilfe des Reichs für den Kaiser zu drohen⁹²¹. Dieser Bitte und einem entsprechenden, am 18. Juni von Ulm aus ergangenen Befehl des Kaisers⁹²² entsprach der Markgraf und bekundete dies in einem Brief vom 27. Juni an den Mainzer Kurfürsten, der ihn dem Kaiser vorlesen lassen sollte.

In dieser Form wurde in mehreren Briefen bis hin zu des Markgrafen Vorschlag, wie die Gesandtschaft dem Ungarnkönig gegenüberzutreten sollte, detailliert über das konkrete Vorgehen beraten. Schließlich entschied sich der Kaiser für den von Albrecht empfohlenen Kurs sowie die von diesem vorgeschlagenen Personen und ließ ihn dies durch den Kanzler wissen. Mit der Bewilligung übersandte der Kanzler die kurfürstlichen Beglaubigungen für die vom Markgrafen bestimmten Abgeordneten⁹²³. Der

⁹¹⁹ Die Kommission wurde nicht vom Markgrafen erworben, da sechs fl. Gebühren erhoben wurden. Sie wurde expediert 1473 Mai 7, TB fol. 216r [2820]. Schon am 7. Juni 1472 hatte Markgraf Albrecht den Erzbischof von Mainz ersucht, in dieser ihm sehr mißliebigen Sache vom Kaiser eine Widerrufung der ergangenen Mandate oder einen vollständigen Kommissionsbrief auf ihn selbst zu erlangen. Noch 1480 bekannte der Ks., er habe seinerzeit auf markgräfliches Ersuchen die Mandate Zehntners gegen Bach abgestellt, ordne nun aber, wo eine gütliche Einigung nicht erfolgt sei, die Unterstützung Zehntners an, s. PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 386, wo eine Einordnung in den Zusammenhang der badisch-württembergischen Fehde erfolgt, die zunächst durch den Brandenburger, dann aber zu Bretten durch den Pfalzgrafen beigelegt worden war.

⁹²⁰ Expediert 1473 Mai 19 zu der ermäßigten Gebühr von fünf fl., TB fol. 221r [2896f.]. Vgl. die Kommissionen vom 8. September 1471 und 1. November 1472 im TB fol. 71r, 179r [1054, 2281]; vgl. ebd. [1052f.].

⁹²¹ PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 575.

⁹²² PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 576, s. auch n. 585.

⁹²³ Alles nach PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 586, 598, 603. Vgl. ebd. n. 604f. Die Kredenzen datieren vom 10. Juli. Die Instruktion in CHMEL, Mon. Habsb. I, 2 30ff.

gesamte Briefwechsel zwischen Albrecht und dem Nassauer erweckt nicht nur den Eindruck großer gegenseitiger Übereinstimmung, sondern erweist beide geradezu als Achse des kaiserlichen politischen Systems. Denn in wünschenswerter Klarheit tritt der nicht unbeträchtliche Einfluß des Mainzers am kaiserlichen Hof sowie darüber hinaus sehr schön hervor, in welcher Weise man fehlgeht, wenn man die Wirksamkeit der spätmittelalterlichen Zentralgewalt lediglich aufgrund der Urkunden zu bestimmen versucht. Vielmehr wirkte der Kaiser durch Briefe seines Kanzlers und anderer Vertrauter ganz ähnlich wie durch seine eigenen Verlautbarungen.

Spätestens mit dem Augsburger Tag liegt die Führerschaft des Zollern innerhalb der kaiserlichen Partei der Kurfürsten offen zutage. Dies kann man den nachdrücklichen Bitten des Kaisers unschwer entnehmen, deutlicher aber noch dem fast flehentlichen Ersuchen des Mainzer Erzbischofs, der Markgraf möge in Anbetracht der augenscheinlich starken Einigungsbereitschaft des Kaisers mit Burgund, Niederbayern und Pfalz⁹²⁴ unbedingt persönlich nach Baden oder Trier kommen⁹²⁵. Denn der Kanzler-Kurfürst mutmaßte und befürchtete überdies eine neuerliche Entfremdung zwischen dem Zollern und dem Kaiser. Wegen der Sommerhitze ließ sich Albrecht mehrfach entschuldigen; wichtiger war, daß er die ihm zugewandten Fürsten - so Herzog Albrecht von Bayern-München und Graf Ulrich von Württemberg -, die sein Fernbleiben zum Anlaß hätten nehmen können, ihrerseits nur Delegierte zu entsenden, nicht nur ermunterte, persönlich zum Kaiser zu reisen, sondern seinen Einfluß auch geltend machte, diese den Wünschen des Kaisers geneigt zu machen⁹²⁶. Seine beiden Abgeordneten überbrachten parallel zu weiteren Schreiben ihres Herrn an den Kaiser die Ergebnisse seiner Verhandlungen mit Polen und Böhmen und die markgräfliche Einschätzung der Lage.

Die Auseinandersetzung um den politischen Kurs des Kaisers trat allmählich in ihr entscheidendes Stadium. Der Kaiser sollte sich mit Polen und der polnischen Partei in Böhmen verbünden und zu diesem Zweck die Einflußfäden, die der Herzog von Burgund dorthin geflochten hatte, eliminieren; er werde auf diese Weise ausreichende Hilfe gegen den König von Ungarn finden, dessen Truppen gegen die österreichischen Erblande rüsteten. Daß sich der Kaiser mit dem Pfalzgrafen einigen könnte, schreckte den Markgrafen ebensowenig wie die Fragen Burgund und Mailand, in denen er Kurmainz und Kurtrier die Entscheidung überließ. Beide orientierten sich aber an den Vorschlägen des Markgrafen, die sie ausweislich eines Briefs der zollerschen Gesandten aus Niederbaden sehr gelobt hätten⁹²⁷.

⁹²⁴ Siehe ebd. n. 604.

⁹²⁵ Das Schreiben des Kaisers bei PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 581, nicht im TB!

⁹²⁶ PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 636.

⁹²⁷ PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 618 und die markgräfliche Gesandteninstruktion ebd. n. 622 sowie n. 640.

In Niederbaden konferierten Dr. Hertnidt von Stein und Ludwig von Eyb, die markgräflichen Gesandten, zunächst mit den Kurfürsten von Mainz und Trier sowie mit Bischof Johann von Augsburg aus dem Hause Werdenberg, der neueste Meldungen über die Kölner Stiftsfehde überbrachte, und mit Herzog Albrecht von Bayern-München⁹²⁸. Der Umgang des Kaisers mit diesen Gesandten offenbart den tiefen Einfluß des Markgrafen. Nur drei Tage nach ihrer Ankunft gewährte ihnen der Kaiser, der sich zuvor entschuldigt hatte, sie nicht schon eher angehört zu haben, am 30. Juli in offenem Rat Audienz. Aber nicht vor diesem Gremium, zu dem außer den bereits genannten zweifellos auch die anderen anwesenden Fürsten zählten, also Herzog Wolfgang von Bayern-München, Pfalzgraf Ludwig der Schwarze, der Markgraf von Baden und Graf Ulrich von Württemberg, sondern im kleinen Kreis des Kaisers und der beiden Kurfürsten wollten die kurfürstlich-brandenburgischen Gesandten die Pläne ihres Herrn erläutern. In direkter Rede zwischen den Beteiligten erläuterten die Gesandten in einer separaten Kammer ihren Auftrag. Markgraf Albrechts Vorschlag, der Kaiser möge den Herzog von Burgund aus der Entscheidung der Nachfolgefrage in Böhmen ausschalten und die Vermittlung an sich und die Kurfürsten ziehen, gefiel dem Kaiser *ganz wol und wil das mit vleis, also zu gescheen, arbeiten*. Zugunsten dieses Vorhabens möge der Markgraf weiteren Fleiß bei der polnischen Partei in Böhmen ankehren. Gleichzeitig sollte der Markgraf den Plan einer *ainigung und verstentnus* zwischen dem Kaiser und den Königen von Polen und Böhmen weiterverfolgen. Auf dem bereits angesetzten neuerlichen Tag zu Augsburg solle das Bündnis vereinbart werden. Der Kaiser ging den Worten der brandenburgischen Gesandten zufolge sogar so weit zu bekunden, auf diesem Augsburger Tag *in beden sachen ... nach e.g.* (i.e. des Markgrafen) *rate ferrer handeln und, sovil geburlich sein mog, besliessen* zu wollen. Nichts kann besser die politische Übereinstimmung zwischen den im Geheimen gemeinsam Beratenden bewußt machen als dieses Versprechen. Auch in den anderen anstehenden Fragen, wie der Bitte, der Kaiser möge in seinem zur Verhandlung anstehenden Ausgleich mit dem Pfalzgrafen die Interessen der kaiserlichen Parteigänger nicht aus dem Auge verlieren, sagte der Kaiser nicht nur gebührieliches Verhalten zu, sondern lud die Anwesenden zur Mitberatung ein. Das Urteil der brandenburgischen Gesandten über die politische Haltung des Kaisers fiel folglich äußerst positiv aus. Sie konnten ihrem Herrn sogar noch damit schmeicheln, der Kaiser habe, nachdem er seine Meinung zuvor im wesentlichen durch den Kanzler habe explizieren lassen, zu guter Letzt persönlich geäußert, *der marggraff ist warlich*

⁹²⁸ Dies und das folgende nach dem Gesandtenbericht an den Markgrafen vom 31. Juli 1473 ebd. n. 643. Aufgrund der Informationen Albrechts von München gelang es den brandenburgischen Gesandten, eine Landshuter Initiative am Hof wegen des Landgerichts Graisbach und des Weißenburger Forsts zu desavouieren, s. ebd. n. 671.

der alt Albrecht, er ist nit bei uns und hat dennoch unser sachen getreulich nachgedacht, dann wir all selbs bewegen haben und gefellet uns sein rate ganz wol.

Durch des Markgrafen Bemühungen stand die Verwirklichung der Vereinbarungen mit Polen und Böhmen nicht nur beim Kaiser, sondern auch bei den Vertragspartnern gut, und das wußte man am kaiserlichen Hof vornehmlich aus dem, was die brandenburgischen Gesandten von ihrem Briefwechsel mit ihrem Herrn berichten durften. Denn Jobsts von Einsiedel Ankündigung entsprechender Gesandtschaften zum Augsburger Tag, auf dem das Vorhaben verwirklicht werden sollte, wurde ihnen abschriftlich vom Markgrafen übersandt⁹²⁹. Dazu paßte dann auch Georgs von Stein unvorsichtige Offenbarung der politischen Absichten des Königs von Ungarn und des Herzogs von Burgund gegen den Kaiser, die Herzog Wilhelm von Sachsen dem Brandenburger hinterbrachte und die dieser natürlich unverzüglich nach Niederbaden übermittelte⁹³⁰. Nicht zuletzt auf Grund der Informationen des Markgrafen war dem Kaiser spätestens in Niederbaden bewußt, daß er in Trier zum gänzlichen Anschluß an die - freilich noch modifizierbare, da in sich keineswegs konsistente - ungarisch-burgundisch-wittelsbachische Partei und durch die Königserhebung Karls des Kühnen notfalls unter der Androhung von Gewalt zum Verzicht auf seine eigene weitergreifende Wirksamkeit im Reich genötigt werden sollte. Das Eingreifen in den Kölner Stiftskonflikt sollte des Burgunders Funktion als reichische Ordnungsmacht offenbaren und den in Trier unzugänglich gebliebenen Kaiser ebenso zum Nachgeben zwingen wie die Angriffe des Corvinen im Südosten und Osten.

Albrecht lieferte und verteilte aber nicht nur mündliche Informationen, sondern er war Mittelsmann in jeglicher Hinsicht. Das schließt die Funktion ein, Kaiserschriften befördern zu lassen, etwa jene, die Friedrich III. am 15. August 1473 aus Niederbaden an König Kasimir von Polen richtete⁹³¹. Am 15. August 1473 hatte der Kaiser im Beisein einiger Vertrauter eine Gesandtschaft des polnischen Königs empfangen. Über diesen Empfang berichteten die brandenburgischen Gesandten, die wie üblich hinzugezogen wurden, ihrem Herrn zunächst aus Niederbaden, dann aus Straßburg umso akribischer in allen Details, als ihnen der Kaiser selbst eine entsprechende Anweisung gegeben hatte⁹³². Es ist dies ein weiteres Beispiel für die Möglichkeit, in der Gesandtenkorrespondenz einen Teil der mündlichen Verlautbarungen der Zentralgewalt zu ermitteln. Nach der ersten Audienz war der Kaiser *etwas befremdt, vil ursachne halb*, so daß im Rat beschlossen wurde, jemanden mit den Polen *geselliglich von den sachen*

⁹²⁹ PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 647. Sie dürfen freilich nur die Teile berichten, die den Kaiser angehen. Nachrichten über spezielle Vorhaben des Markgrafen hatten sie geheimzuhalten, sofern sie selbst überhaupt darüber informiert waren. Geheimhalten sollte die Pläne auch der böhmische Mittelsmann, ebd. n. 656.

⁹³⁰ PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 547.

⁹³¹ PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 657. Nicht im TB!

⁹³² PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 658, 660.

schalkrede haben zu lassen. Mit Hertnid von Stein war die Wahl desjenigen, der aushorchen und abklären sollte, nicht grundlos auf einen brandenburgischen Rat gefallen, war dessen Herr doch der Mitinitiator des gesamten Vorhabens. Hertnid gelang es dann, die polnischen Gesandten bei einem persönlichen Gespräch zu bewegen, ihr Anliegen im kaiserlichen Rat offener als bis dahin vorzubringen. Daraufhin wurden die kaiserlichen Vorstellungen erläutert und alle weiteren Verhandlungen auf den Augsburger Tag geschoben. Mit der gebotenen Vorsicht näherte sich der Kaiser einem Bündnis mit Polen und versuchte, die Entscheidung im böhmischen Thronstreit an sich zu ziehen. Dabei ist für die Regierungsweise des Kaisers bemerkenswert und aufschlußreich, wieviel Wert er in diesen Verhandlungen und bei künftig zu vereinbarenden Verträgen auf das Einverständnis und den Rat der Kurfürsten legte. Und obwohl sein Anspruch, in Böhmen schiedsrichterlich zu vermitteln, in seiner Oberlehnsherrschaft über Böhmen ausreichend fundiert gewesen wäre, lehnte er dies zunächst solange ab, wie der von einem päpstlichen Legaten vermittelte Vertrag von Neiße - ein *cristenlich frid und außtrag* - in Geltung stand. Ja auf der Basis seiner formalrechtlichen Stellung wollte er offenbar überhaupt nicht aktiv werden, sondern suchte entsprechend den heute noch in Geltung stehenden Regeln klassischer Interventionspolitik zu erreichen, daß ihm *als hanthabern alles cristenlichen frids* die im Prinzip doch angestrebte Vermittlerrolle von einer der Vertragsparteien angetragen wurde, am besten vom der König von Polen oder dessen Sohn, dem erwählten König von Böhmen, die beide den Frieden von den Ungarn verletzt sahen.

In Niederbaden wurden auch Kontakte zwischen den Eidgenossen und dem Kaiser geknüpft, die dann in Straßburg intensiviert wurden und unter anderem dazu führten, daß der Kaiser eigens nach Basel reiste und dort einige Tage "mit den Eidgenossen freundschaftlich verhandelte"⁹³³. Diese offenen und heimlichen Kontakte, bei denen es den Eidgenossen um einen Ausgleich mit Herzog Sigmund von Tirol und die Bestätigung ihrer Freiheiten, dem Kaiser um die Rückgabe der verlorenen habsburgischen Gebiete und beiden um die Sondierung einer Strategie gegen Burgund ging, rissen seitdem nicht mehr ab. Die brandenburgischen Gesandten schätzten die Lage derart ein, daß die Eidgenossen für den Fall, der Kaiser verschaffe ihnen eine *gruntlich richtigung*, einen beträchtlichen Teil der ehemals habsburgischen Herrschaften zurückgeben und sich zu weiterer Hilfe für das Reich und das Haus Österreich verpflichten würden. Die Berner bekundeten ihre Erwartung, der Kaiser werde zwischen dem Haus Österreich und den Eidgenossen einen längeren oder gar ewigen Frieden vermitteln⁹³⁴. Wenngleich eine Einigung damals nicht zustandekam und Friedrich III. den endgültigen Abschluß der "Ewigen Richtung" von 1474 wegen der veränderten politischen

⁹³³ Dazu ebd. n. 665 passim und bes. S. 561 Anm. 1.

⁹³⁴ PRIEBATSCH, Korrespondenz I S. 565 A. 2.

Lage nicht hinreichend akzeptierte, wird man diese Vor-Verhandlungen am kaiserlichen Hof bei der künftigen Beurteilung beachten müssen und die gängige Meinung, derzufolge es sich ausschließlich um einen Verhandlungserfolg der Eidgenossen und Erzherzog Sigmunds von Tirol sowie König Ludwigs XI. von Frankreich handelte, differenzieren. An diesen Vorgängen im Westen des Reichs war der Brandenburger nicht beteiligt. Umso mehr interessierte ihn, daß Herzog Ludwig von Landshut sich beim Kaiser in Straßburg und Basel darum bemühte, die seine vermeintlichen Rechte im Landgericht Graisbach verletzenden Privilegien, die Albrecht in Regensburg vom Kaiser erwirkt hatte, widerrufen zu lassen⁹³⁵. Nachdem die brandenburgischen Gesandten dieses Anliegen schon hintertrieben hatten, ehe es überhaupt vorgetragen worden war, konnten sie mit der Entscheidung des Kaisers, es ihnen durch den Kanzler und den Bischof von Eichstätt zunächst zur Stellungnahme ihres Herrn überbringen zu lassen, zufrieden sein; zumal gingen sie davon aus, der Kaiser werde nichts gegen Albrecht vornehmen lassen.

In Polen und Böhmen fertigte man unterdessen auf das durch Markgraf Albrecht bekundete Interesse des Kaisers hin die Gesandtschaften zum Augsburger Tag ab. Wie stark der Kaiser sich hier zurückhielt, um der gleichfalls auf dem Tag erwarteten ungarischen Partei keinen Anlaß zu geben, ihn als befangenen Schiedsrichter abzulehnen, erhellt aus einem Schreiben der brandenburgischen Gesandten von der Trierer Zusammenkunft Friedrichs III. mit dem Herzog von Burgund⁹³⁶. Dort wurde ihnen nämlich von Graf Haug von Werdenberg und dem österreichischen Kanzler Johann Rehwein *ein copei* übergeben mit der Aufforderung, dieser entsprechend an den Markgrafen zu schreiben⁹³⁷. In ihm ließ der Kaiser den polnischen und böhmischen Gesandten durch den Markgrafen seinen dringlichen Wunsch übermitteln, den böhmischen Thronstreit auszutragen. Dies und die Zusicherung, der Kaiser werde dem polnischen König und seinem Sohn jede mögliche Förderung angedeihen lassen, sollte der Markgraf nötigenfalls vorweisen, wenn die Gesandten bei ihm Station machten. Der Brief, dessen Struktur eine noch gänzlich unberücksichtigte Form "informeller Kaiserschreiben" darstellt, war formal kein Kanzleiprodukt und war auch so abgefaßt, daß er dem Kaiser, *wo es nicht in gehaym gehalten, unvermerckt wurd*. Daneben hatte der Kaiser versprochen, die Ausfertigung von Geleitsbriefen für die Gesandtschaften zu veranlassen, die Ludwig von Eyb und Hertnid von Stein ihrem Herrn unverzüglich zu übersenden versprochen.

Die Reise der böhmischen und polnischen Gesandten zum Augsburger Tag, auf welcher sie beim Markgrafen Station machen und sich auf einer Hirschjagd vergnügen

⁹³⁵ PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 678.

⁹³⁶ PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 705.

⁹³⁷ Der Brief ist PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 706.

sollten, gestaltete sich unerfreulich. In Nürnberg sorgte der Landshuter Rat Dr. Martin Mair dafür, daß gegen sie wegen des Banns vorgegangen wurde. Gleichzeitig lancierte er Landshuter Einungsvorschläge an Brandenburg und Sachsen, die die im Kölner Stift erkennbar gegen die Wittelsbacher agierenden Landgrafen von Hessen isolieren sollten. Mair, der mit seiner Familie angeblich in Anbetracht der schweren Erkrankung des Landshuter Herzogs aus Furcht vor dessen Sohn Georg nach Nürnberg übersiedelt sein soll⁹³⁸, trachtete auf diese und andere Weise, die Einigung zu verhindern. Natürlich teilte der Markgraf dies dem Kaiser unverzüglich mit und erteilte seinen Rat⁹³⁹. Wolle der Kaiser die ihm durch den Troppauer Tag eröffnete Chance nutzen, im böhmischen Thronstreit statt des Burgunders tätig zu werden, so werde er von König Kasimir von Polen und seinem Sohn fraglos alle gegen Ungarn erwünschte Hilfe erlangen. Dazu müsse er aber dafür sorgen, daß die Gesandtschaft den Verhandlungsort unbehelligt von den Nachstellungen Mairs erreiche. Im übrigen habe sich auf dem Tag zu Troppau der Patriarch von Aquileia als päpstlicher Legat als derart ungarisch gesinnt erwiesen, daß man ihn weder zum Erzbischof von Prag noch weiterhin als Vermittler haben wolle. Die polnische Partei komme also auch zum Kaiser als dem Vogt der Kirche, und es bestehe die Möglichkeit, der Kaiser könnte eine ihm genehme Besetzung des Prager Metropolitansitzes durchsetzen. In jeder Hinsicht positiv stellte der Brandenburger, der freilich befürchtete, die Dinge zu umfassend zu lancieren, die politischen Möglichkeiten des Kaisers in Böhmen dar, er müsse nur zugreifen⁹⁴⁰.

Vornehmlich deshalb, weil der Kaiser nur seine engsten Räte zu den Trierer Verhandlungen mit Karl dem Kühnen hinzuzog, kursierten im Reich zahlreiche Gerüchte. Obwohl auch Albrechts eigene Gesandten keine genauen Auskünfte erteilen konnten, weil sie wie andere Fürstenräte und sogar die persönlich anwesenden (Kur-) Fürsten nicht an den Gesprächen beteiligt und überdies mangelhaft unterrichtet wurden, teilte dieser Herzog Wilhelm von Sachsen als vermeintlich sicheres Ergebnis mit, der Kaiser habe den Burgunder zum König erhoben, ihn zum Hauptmann gegen die Türken ernannt und die Heirat ihrer Kinder vereinbart⁹⁴¹. Im Gegenzug habe ihm der Burgunder - auch militärische - Hilfe zugesichert. Nun werde sich der Kaiser mit dem Pfalzgrafen verbünden und sein Lebtage auf Seiten Burgunds und Polens bleiben. Wenn er nun noch das "Land zu Schwaben" an sich ziehe⁹⁴², welches für Herzog Sigmund

⁹³⁸ Am 25. Februar 1474 wandte sich das vom Einzug des Kaisers vollkommen überraschte Nürnberg freilich wie früher an Herzog Ludwig von Landshut mit dem Ersuchen, ihnen Mair leihweise zur Verfügung zu stellen, demzufolge Mair sich also am Landshuter Hof aufhielt, ebd. S. 629 A. 2.

⁹³⁹ Dies und das folgende nach ebd. n. 719.

⁹⁴⁰ Was die Besetzung Prags anging, so wußte der Kaiser keinen geeigneten Kandidaten, s. ebd. n. 724 S. 592.

⁹⁴¹ PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 729. Der Adressat sollte den Brief zerreißen, also befürchtete der Markgraf im Falle des Bekanntwerdens seiner politischen Analyse Schwierigkeiten.

⁹⁴² Diesen Ratschlag hatte Albrecht dem Kaiser schon am 16. Dezember 1463 erteilt, als er die Nachricht vom Ableben Herzog Albrechts VI. mit dem dringenden Rat verband, der Kaiser möge sich durch nichts daran

von Tirol ohnehin unnütz sei, werde sich ihm wohl niemand mehr zu widersetzen wagen; dies diene nicht nur dem Machtzuwachs des Kaisers, sondern bringe auch dem Reich großen Nutzen.

Wenngleich der Markgraf bei diesen Aussichten umso mehr geneigt war, die seit längerem bei ihm auf des Kaisers Ankunft in Augsburg wartende polnisch-böhmische Gesandtschaft zu vertrösten, fiel ihm dies in Anbetracht der langen Ausgleichsverhandlungen des Kaisers in Köln zunehmend schwer. Am 7. Dezember 1473 bat er diesen deshalb inständig, doch bald zu kommen, denn die übermittelten günstigen Nachrichten aus Böhmen, von deren Inhalt *der Unger* keine Kenntnis habe, ließen erwarten, daß *alle ding werden geen nach eurem gevallen*⁹⁴³. Seinen Vorschlag, der Kaiser möge den geduldig auf ihn wartenden Polen und Böhmen eine persönliche Entschuldigung zukommen zu lassen, lehnte dieser zwar ab, um die Titulaturen zu vermeiden⁹⁴⁴, teilte aber immerhin mit, die Gesandten nicht erst auf dem Augsburger Tag, sondern schon in Rothenburg anhören zu wollen, wo Albrecht sich mit ihnen einfinden möge⁹⁴⁵.

Hier wird zweierlei deutlich. Zum einen wollte der Kaiser augenscheinlich auch die böhmische Frage zu guter Letzt doch nicht auf dem seit langem öffentlich verkündeten gemeinen Augsburger Tag in Anwesenheit aller möglichen Kurfürsten und Fürsten sondern vielmehr hauspolitisch-dynastisch und damit ganz so behandeln, wie er es in Trier mit der burgundischen Frage praktiziert hatte, als er die anwesenden Kurfürsten, Fürsten und Fürstenräte von den Verhandlungen ausgeschlossen und vor vollendete Tatsachen gestellt hatte. Und zum anderen bedeutete das deutlich erkennbare und - wie die Uninformiertheit der (Kur-) Fürsten in Trier zeigt - erfolgreich praktizierte Motiv, eine Beteiligung des Reichs an derlei Verhandlungen zu unterbinden, verfahrens- und kanzleitechnisch die Bevorzugung der österreichischen Kanzlei gegenüber der vom Kurfürsten von Mainz geleiteten römischen Kanzlei. Hierdurch lassen sich Lücken im Taxregister sinnvoll erklären. Daß dieses nicht alle "öffentlichen" Urkunden und Briefe des Kaisers umfaßt, ist weder auf Schlampigkeit noch darauf zurückzuführen, daß Geheimschreiber tätig waren, die formal nach den Regeln der römischen

hindern lassen, *das lant zu Swaben ... , das zum Haus zu Osterreich gehoret*, einzunehmen, das sei des Kaisers Ehre und Nutzen. Dies sei nötig, weil Herzog Ludwig von Bayern-Landshut überall in Schwaben Bündnisse abschließe, und andererseits sei die Gelegenheit günstig, da Herzog Sigmund von Tirol durch den auf ihm liegenden Bann nicht ganz frei handeln könne; allerdings sei Thüring von Hallwil bereits für ihn tätig. Dann würden ihm die Fürsten von Baden und Württemberg sowie die Reichsstädte zufallen, er werde des ganzen Landes Schwaben *mechtig* und im Reich unüberwindlich sein. Dann werde er es auch dem Markgrafen nicht verübeln, daß er *hie oben im reich viel Macht* habe, denn dann werde der Kaiser *ein herr aller herren [sein] und mocht wol brechtlich regiern im reich*, HÖFLER, Kaiserliches Buch I S. 101f.

943 PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 741.

944 PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 744.

945 Diese Zettelbeilage gehört vielleicht nicht zu ebd. n. 745, sondern erst zu n. 756 vom 12. Januar 1474.

Kanzlei, aber im direkten Auftrag des Kaisers handelten, sondern war die Folge einer Zuweisungsentscheidung des Kaisers.

Albrecht wurde allmählich ungehalten. Daß er sich ohne Gefahr zu laufen, den Kaiser zu verärgern, auch einen mindestens deutlichen Ton erlauben durfte, erweisen Schreiben⁹⁴⁶ an seinen Gesandten am Hof, die dieser ausdrücklich, allerdings mit Worten der Entschuldigung, dem Kaiser vortragen sollte. In diesen Briefen forderte Albrecht den Kaiser nachdrücklich auf, die böhmische Gelegenheit nicht durch Säumigkeit zu verpassen. Diese Gefahr bestehe, weil der König von Ungarn soeben einige militärische Niederlagen erlitten habe und deshalb gegenüber Wladislaw derart kompromißbereit sei, daß er auf die geforderte Heiratsverbindung verzichten und stattdessen Wladislaw Jagiello adoptieren und sogar zum Nachfolger bestellen wolle. Nur, weil niemand dem Corvinen recht traue, könne sich der Kaiser noch einschalten. Er möge sich deshalb und weil es ihm, Albrecht, nur mit Mühe gelungen sei, eine Verschiebung des zur Entscheidung des ungarischen Angebots angesetzten Prager Landtags auf den 6. Februar durchzusetzen, an dem die böhmischen Gesandten teilnehmen müßten, beeilen.

Das Engagement des Markgrafen für den Kaiser schloß folglich selbstverständlich die Beeinflussung anderer Herrschaftsträger und politischer Kräfte ein. Wegen dieses Vertrauensverhältnisses ließ sich der Kaiser manch klares Wort des Markgrafen gefallen. Den erwähnten harschen Brief ließ er sich zweimal vorlesen und daraufhin im Rat beschließen, dem Kurfürsten und den böhmisch-polnischen Gesandten unverzüglich schreiben zu lassen⁹⁴⁷.

Parallel dazu erfuhr Markgraf Albrecht Details über die Situation des Kaisers und die Vorgänge am Hof von seinem Gesandten Ludwig von Eyb. Diesem zufolge wollte der Kaiser die dem Markgrafen durch die lange Gastung der polnisch-böhmischen Gesandtschaft entstandenen Unkosten erstatten und selbst gern der Einladung des Markgrafen nach Ansbach folgen. Mehrfach habe er im Rat vorgebracht, seinen Aufenthalt in Köln beenden zu müssen und zu wollen, weil andernorts die Verhandlung von Fragen anstehe, *do im mer anlig dann an der sach alhie*. Das habe aber niemand akzeptieren wollen, so daß man sich fragen müsse, *wer keiser, herr oder knecht ist*. Entscheidend sei, daß der Kaiser an freien Entschlüssen durch die Drohung des Erzbischofs von Köln gehindert werde, sich im Falle erfolgloser oder unpassender kaiserlicher Vermittlung dem Herzog von Burgund anschließen zu wollen⁹⁴⁸.

Der gut informierte Eyb setzte seinen Herrn, aber auch andere Fürsten und Städte der kaiserlichen Partei, z.B. von der wahrscheinlichen Reiseroute des Kaisers in

946 PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 749.

947 Dies und das folgende nach ebd. n. 757f. Das ksl. Schreiben ist n. 756.

948 Dazu ebd. n. 760.

Kenntnis. Von ihm erfuhr Albrecht unter anderem frühzeitig davon, daß der Kaiser den Landgrafen Heinrich von Hessen zu sich nach Aschaffenburg bzw. Würzburg zitiert habe, wo der nach den Kölner Verhandlungen verärgerte Kaiser dem Landgrafen dann den Schutz des Domkapitels und der Stiftsstände antrug⁹⁴⁹.

Der Markgraf verhandelte dann während der Anwesenheit Friedrichs III. in Franken, zunächst in Rothenburg, dann in Nürnberg über das böhmisch-polnische Bündnisprojekt und dessen Vorbedingungen, vornehmlich die Wiederaufnahme seines Schwiegersohnes Hinko von Münsterberg in des Kaisers Gnade und die Bestätigung von dessen Herzogserhebung. Die entsprechenden kaiserlichen Diplome und Briefe bezahlte der Markgraf sogar. Der gesamte Komplex eröffnet gleichermaßen gute Einblicke in die Rolle des Markgrafen wie in den Geschäftsgang der Urkundenexpedition. Er ist an entsprechender Stelle darzulegen. Wichtiger ist, daß am 11. und 13. März in Nürnberg die Urkunden eines Bündnisses zwischen dem Kaiser und den Königen von Polen und Böhmen gegen Matthias Corvinus textliche Gestalt erhielten. Mit ihnen wurde für den Frühsommer ein neuer, gemeinsamer Krieg gegen Ungarn vereinbart⁹⁵⁰. Des Markgrafen Bemühungen schienen Frucht getragen zu haben.

Gleichzeitig war der Zoller auch weiterhin für König Christian von Dänemark tätig, der in Rothenburg persönlich beim Kaiser vorgesprochen hatte und mit dem Herzogtum Holstein belehnt worden war. Von dort aus hatte er sich auf eine diplomatisch ebenso brisante wie interessante "Pilgerreise" nach Italien begeben⁹⁵¹ und lancierte mit Hilfe des ihn begleitenden brandenburgischen Rates Albrecht Klitzing den Wunsch des illegitimen Herzogs von Mailand, zum König erhoben zu werden⁹⁵². Sforza gegenüber, der sich diese Idee 200.000 Dukaten kosten lassen wollte, behauptete Klitzing, Albrecht Achilles sei der mächtigste der finanziell zu beteiligenden Kurfürsten und deshalb besonders zu berücksichtigen, denn ohne dessen Rat tue der Kaiser nichts⁹⁵³.

Der König von Dänemark bereicherte die Wirrungen der damaligen europäischen Politik nicht nur durch die Förderung dieses schwerlich erfüllbaren Wunsches, sondern engagierte sich auch in allen übrigen Konflikten. Soweit er deretwegen an den Kaiser herantreten mußte, geschah dies ausschließlich durch die Vermittlung des Markgraf

⁹⁴⁹ PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 760, 766, s. auch n. 770. Ludwig Eyb d.Ä. wird aus diesem Grunde auch als *unser und des Reichs lieber Getreuer* bezeichnet, ebd. n. 783.

⁹⁵⁰ CHMEL, Regg. n. 6846. Dazu BACHMANN, Reichsgeschichte II S. 454f.

⁹⁵¹ Es ist zu beachten, daß mit der Wendung *in pilgrims wise* eine Reise mit kleinem Gefolge gemeint war, so daß der Charakter einer "Pilgerreise" auch von daher nicht unbedingt eindeutig war.

⁹⁵² Über die Pläne Christians auch in Hinsicht auf Frankreich, Neapel und Burgund s. im Register von PRIEBATSCH, Korrespondenz sowie BACHMANN, Reichsgeschichte II. Zu Klitzing, der als Propst des Hamburger Kollegiatstifts und Mäzen "im Mittelpunkt der gelehrten Kreise Hamburgs stand" (PRIEBATSCH, Reise S. 326), s. auch unser Ratkapitel.

⁹⁵³ PRIEBATSCH, Korrespondenz I S. 633 Anm. 1.

Albrechts. Auch in seiner eigenen umfangreichen Korrespondenz verhehlte König Christian keinem seiner europäischen Partner, daß er ohne Albrechts Hilfe beim Kaiser nichts durchzusetzen vermochte⁹⁵⁴. Somit stand der Zoller im Zentrum der damals aus allen Himmelsrichtungen an den Kaiser herangetragenen Wünsche und suchte diese Position zur Verwirklichung seiner europäischen wie regionalen Interessen zu nutzen. Die fünf wichtigsten politischen Komplexe, auf die sich die dänischen Pläne bezogen, betrafen Italien, Frankreich und England einschließlich der Regelung der nordischen Konflikte sowie die weitere Entwicklung zwischen Polen und Ungarn in Böhmen; hervorgerufen durch die Expansion Burgunds trat dann rasch die Frage einer ewigen Richtung zwischen den Habsburgern und den Eidgenossen auf den Plan⁹⁵⁵. Auf regionaler und Reichs-Ebene zu beachten sind auch die Konfliktregelungsversuche zwischen Markgraf Albrecht und Herzog Ludwig von Landshut sowie der Stadt Nürnberg, wo mit dem Tod Gabriel Tetzels die wittelsbachisch-antizollersche Partei geschwächt wurde, und des Markgrafen Vermittlungsbemühungen zwischen den Herzögen von Braunschweig und Sachsen sowie Herzog Albrecht von Bayern-München. Übertagt wurden diese Komplexe während des Kaisers Aufenthalt in Augsburg von der Eskalation der burgundischen Frage infolge der militärischen Intervention Karls des Kühnen im Kölner Stift. Dem vom Kaiser mit dem Schutz des Kapitels und der Stände beauftragten Landgrafen Heinrich von Hessen schickten die Fürsten der kaiserlichen Partei, allen voran Markgraf Albrecht von Brandenburg, unverzüglich Hilfskontingente zu.

In der dem Zollern von allen Fragen nach wie vor am wichtigsten Böhmenfrage erlitten die nach den Verhandlungen mit der polnisch-böhmischen Gesandtschaft hochgesteckten Erwartungen des Kaisers und Markgraf Albrechts, in den Polen eine verlässliche Stütze gegen Ungarn zu gewinnen, dadurch einen nachhaltigen Dämpfer, daß König Kasimir mit König Matthias einen Friedens-Vergleich abschloß. Entscheidend befördert worden sei die Bereitschaft Kasimirs dazu *von wegen unser langsamen verhorung und aufrichtung, welche langsamkeit vil hofnung benomen hat begerter aufrichtung*, schrieben die ehemaligen polnischen Gesandten dem Markgrafen⁹⁵⁶. Dieser hatte den Kaiser stets zur Eile gedrängt und sah sich nun trotzdem gerade diesem gegenüber in seiner Eigenschaft als Gewährsmann desavouiert. Unverzüglich nahm er Kontakt mit dem engsten kaiserlichen Vertrauten Graf Haug von Werdenberg auf, übersandte diesem einen Brief König Wladislaws zur Kenntnisnahme und nahm

⁹⁵⁴ PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 839.

⁹⁵⁵ Die erste Mitteilung von der Ewigen Richtung erhielt der Markgraf in Augsburg schriftlich von Herzog Sigmund von Tirol. Dessen Hilfsersuchen gegen Burgund beantwortete der Zoller grundsätzlich positiv, da ihm des Herzogs Schädigung *durch fremdes gezung* sehr leid wäre, PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 814, 834. Ein "nationaler" Ton findet sich schon hier. Ihn sollte der Kaiser künftig in seiner Propaganda reichsintegrativ funktionalisieren.

⁹⁵⁶ PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 808.

über ihn Einfluß auf die Liste derjenigen, die zum nächsten Augsburger Tag geladen werden sollten⁹⁵⁷. Am 13. April bestätigte der Kaiser, daß ihm Haug die übersandten Schreiben in der böhmischen Frage vorgelegt habe. Schon zuvor sei ein Brief des Königs von Ungarn eingetroffen, in welchem dieser bekanntgebe, mit Polen eines ewigen Friedens und eines *anstands* wegen Böhmens übereingekommen zu sein. Da sich damit die Dinge doch anders entwickelten, als er und der Markgraf während der Verhandlungen mit der polnisch-böhmischen Gesandtschaft erwartet hatten, seien erhebliche Nachteile für Kaiser und Reich sowie für die kaiserlichen Erblande zu befürchten. Der Markgraf möge deshalb schleunigst nach Augsburg kommen. Für wie dringlich der durch diese Nachrichten in seiner gesamten politischen Ausrichtung tangierte und deshalb fraglos bestürzte Kaiser nun Beratungen mit dem Markgrafen hielt, den er mit einer gewissen Berechtigung für mitverantwortlich halten durfte, läßt ein nur zwei Tage später abgegangenes zweites Schreiben erkennen. Dieses brachte sachlich nichts neues, insofern der Markgraf abermals dringend um Rat gebeten wurde, damit der Kaiser *nicht also in schimph, schaden und ganz verderben komen und gefurt* werde⁹⁵⁸. Aber im Unterschied zum ersten Schreiben war dieses von der österreichischen Kanzlei ausgefertigt worden; und weil diese dem Kaiser im Vergleich zur römischen Kanzlei näherstand, ja gleichsam als "Privatkanzlei" fungierte, war der Brief um einiges eindringlicher formuliert als der vorherige.

Albrecht erteilte seinen Rat am 18. April schriftlich, da seine Reise nach Augsburg noch immer durch das fehlende Geleit Ludwigs von Landshut gefährdet war⁹⁵⁹. Sein Tenor war nach wie vor selbstbewußt und zuversichtlich, ganz so, als halte er weiterhin alle Zügel in seiner Hand. Unter Hinweis darauf, daß Wladislaw Jagiello schon wegen der Belehnung mit den böhmischen Regalien auf den Kaiser angewiesen sei und sich doch auch dessen Vater Kasimir entsprechend verhalten werde, sei der Kaiser gegen Ungarn gedeckt. Man solle die böhmische Gesandtschaft abwarten, die zum Augsburger Tag aufgebrochen sei⁹⁶⁰. Um dem in den kaiserlichen Schreiben angeklungenen Vorwurf entgegenzutreten, er habe schlecht beraten und trage die Mitverantwortung für das drohende Desaster der kaiserlichen Politik, und um das weitere gemeinsame Vorgehen bis ins letzte zu koordinieren, übersandte der Markgraf dem Kaiser gleichzeitig einen Brief, mit dem er die ihm zugegangene Mitteilung König Wladislaws über die Vereinbarung zwischen dessen Vater und Matthias Corvinus zu beantworten gedachte. In diesem Schreiben ermahnte der Markgraf den König, jeden Fleiß anzuwenden, damit der Kaiser und auch er selbst, der er doch jegliche Mühe aufgewandt und *von euren wegen* mit dem Kaiser, *unserm rechten hern*, verhandelt habe, durch

957 PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 805, 818.

958 PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 822. - Nicht im TB!

959 PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 827.

960 PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 825.

den Ungarn keinen Schaden erlitten und die Kronen von Polen und Böhmen nicht als Wortbrüchige zum allgemeinen Gespött würden. Er fügte einen Zettel bei, den diesem Schreiben beizulegen er dem Kaiser anheimstellte. Denn während er den offiziellen Brief *aus eigenem Antrieb* formuliert hatte, ohne genauer auf den Kaiser einzugehen, stellte er in dem Zettel die prekäre Lage, in die er selbst dem Kaiser gegenüber geraten war, schonungslos dar, um Wladislaw eindringlich zur Treue gegenüber den getroffenen Vereinbarungen anzuhalten. Gleichzeitig war dies Albrechts Verteidigungsschrift gegenüber weiteren Vorhaltungen, die vom Kaiser zu erwarten waren. Völlig zu Recht beklagte Kaiser die mißliche Situation, in die ihn die Befolgung des von Albrecht und anderen in Anwesenheit zahlreicher Kurfürsten, Fürsten, Grafen und kaiserlicher Räte *auf den eydt* erteilten Ratschlags geführt habe, mit Polen und Wladislaw von Böhmen ein Bündnis einzugehen. Aber es habe doch jedermann darauf vertraut, daß dieses Bündnis auch tatsächlich vollzogen werde, niemand habe gegenüber dem Kaiser Zweifel daran geäußert. Er, Albrecht, habe zu Nürnberg wie die anderen das Werben Wladislaws und seines Vaters "getreulich" ihrer Freundschaft und Einung halber gefördert. Und deshalb fordere er den Jagiellonen nun auf, seinerseits *als der getreu freunt bei der kayserlichen maiestat und uns* zu handeln, *als ir euch selbs und eur cron, auch euren adelichen tugenten schuldig seyt*. Auch seine am gleichen Tag an seine Münsterberger Verwandten gerichteten Briefe ließ Albrecht dem Kaiser vorlegen und unterwarf sie seinem Urteil. Sofern dem Kaiser die Briefe gefielen, möge er sie oder nur die ihm genehmen den Adressaten durch einen in die Farben Brandenburgs gekleideten (*unter meiner büchsen*) Boten Herzog Albrechts von Bayern-München zustellen lassen⁹⁶¹.

Das Warten auf die angekündigte polnische Gesandtschaft lohnte sich. Am 6. Juli 1474 wurde das so lange in Frage gestellte Bündnis gegen Ungarn beurkundet⁹⁶². Damit trat dieses Thema zunächst zurück.

Nach seinen Beratungen mit dem Kaiser antwortete der Markgraf am 4. Mai 1474 König Christian von Dänemark und seinem mit diesem in Italien weilenden und die Königsambitionen Sforzas lancierenden Sekretär Albrecht Klitzing. Was er von den Plänen des Dänenkönigs bisher am kaiserlichen Hof vorgetragen und vertreten habe, habe er zu dessen Ehre und aus Freundschaft getan. Der Mailänder Wunsch sei aber auf gar keinen Fall zu realisieren, weil der Kaiser dies nicht wolle und ihm auch niemand dazu rate, *auch wir selbs eren halb geraten möchten*⁹⁶³. Der Kaiser beanspruche alle vier Kronen im Reich und wolle ein Mehrer, nicht ein Minderer des Reichs sein. Allenfalls könne er sich zu Verhandlungen über eine Belehnung des Mailänders

⁹⁶¹ Dieser Gesandte war dann Dr.iur. Johann Pfofel, der am 1. Juli 1474 aus Prag Bericht erstattete, ebd. n. 863f., 867. Siehe auch ebd. n. 837, 840f., 843, 866f.

⁹⁶² CHMEL, Regg. n. 6899; BACHMANN, RG II S. 538f.

⁹⁶³ PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 838.

bereitfinden, wenn dieser mit dem Dänenkönig persönlich nach Augsburg komme. Diese Verhandlungen sollten Albrecht und der Erzbischof von Mainz führen. Daß Klitzing im Zusammenhang mit dem Mailänder Wunsch seinen, des Markgrafen, finanziellen Vorteil verfolge, rechne er ihm hoch an, *aber es thut nit not*. Im übrigen habe der Sforza dem Kaiser und den Kurfürsten schon früher mehrfach für die bloße Belehnung höhere Summen geboten als nun für den Königstitel. Anbei übersandte der Markgraf wohl das Schreiben des Kaisers an den Dänen vom gleichen Tag, mit welchem diesem gestattet wurde, in Italien drei Grafen zu ernennen⁹⁶⁴. Diese Briefe hätten *die Romischen canzler* herausgegeben und forderten davon ihre Gefälle. Auf Ersuchen des Markgrafen habe der Kaiser dem Dänenkönig zur Ehre auf seinen Gebührenanteil verzichtet. Mit dem Erzbischof von Mainz habe er verabredet, daß die Hälfte der Gebühren, die die Grafenerhebungen einbringen würden, an diesen und die Kanzlei fallen, die andere Hälfte dem Dänenkönig verbleiben solle. Sollte der Däne die Erhebungen gratis vornehmen, dann soll der Markgraf festlegen, was er dafür an die Kanzlei zahlen wolle.

In Augsburg kamen auch die Streitigkeiten zwischen dem Markgrafen und Herzog Ludwig von Landshut sowie der Stadt Nürnberg zur Sprache. Die Verhandlungen bezeugen den großen Anteil an interfürstlichen Streitschlichtungen, den der Kaiser direkt und - was vielfach übersehen wird - indirekt nahm. Im konkreten Fall vermochten ihn die brandenburgischen Abgesandten nicht dazu zu bewegen, persönlich die Untersuchung zu leiten, so daß diese sich damit trösteten, man könne ohnehin nicht wissen, *mit wellichem luste er das thet*. Stattdessen bestimmte Friedrich in einer Ratssitzung den Bischof von Eichstätt, der zuvor schon mit den juristisch äußerst verwickelten Fragen befaßt gewesen war, zum Kommissar der weiteren Untersuchung⁹⁶⁵. Dieser nahm den Auftrag widerstrebend an und erhielt die kaiserlichen Grafen-Räte Rudolf von Sulz, Haug von Werdenberg und Haug von Montfort zugeordnet. Diese Wahl beleuchtet die starke Position, die damals die wittelsbachisch-niederbayerische Partei in Konkurrenz zur zollerischen am Hof besaß. Sie war den Brandenburgern keineswegs lieb, und deshalb kam man in der Sache nicht recht vom Fleck; die andauernden Erbietungen auf den Kaiser, der also weiterhin in die kommissarische Untersuchung involviert war und mehrfach verfahrenstechnische Entscheidungen treffen mußte, machten die Sache endlos. Deshalb müsse man versuchen, rieten die Gesandten ihrem zollerschen Herrn, die Untersuchung vom kaiserlichen Hof abzuziehen, doch dürfe der Kommissar mit kaiserlichem Brief nur dazu bevollmächtigt werden, Verhandlungstage einzuberufen und eine gütliche Einigung zu versuchen, im Falle deren Scheiterns aber rechtlich zu entscheiden. Der Markgraf möge dem

⁹⁶⁴ CHMEL, Regg. n. 6861.

⁹⁶⁵ Dies und das folgenden nach PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 869.

Kaiser deutlich schreiben, wie er die Kommission für den Bischof haben wolle. Wenig später rieten sie ihm sogar, der Gefahr eines anschließenden Prozesses am Hof dadurch vorzubeugen, daß der Kaiser den Kommissar nur mündlich bevollmächtigt⁹⁶⁶. Der Markgraf selbst teilte diese Skepsis gegenüber dem Kaiser offenbar nicht, denn er stellte auch in diesen für ihn sehr brisanten Fragen immer wieder heraus, daß der Kaiser seiner in allen Fragen mächtig sei. Seinen Gesandten erteilte er aber eingehende Instruktionen und befahl ihnen insbesondere, in die Verhandlungen Herzog Albrecht von München und andere seiner Bundesgenossen einzubeziehen, so z.B. den Bischof von Bamberg, *unseren freund*⁹⁶⁷.

Was den Konflikt mit Pfalzgraf Friedrich den Siegreichen anging, hatten der Kaiser und der Markgraf vor dessen Abreise aus Augsburg einen *abschied* gefaßt, dessen Inhalt leider nur indirekt aus einem Bericht Dr. Peter Knorrs hervorgeht⁹⁶⁸. Auch in dieser Frage, in der der Landshuter im kaiserlichen Auftrag "teidingte", griff der Kaiser auf den Rat des Markgrafen zurück. An anderer Stelle ist dargelegt, daß das auch z.B. durch den Erzbischof von Mainz wachgehaltene Interesse der Kurfürsten und Fürsten der kaiserlichen Partei in dieser Frage im wesentlichen darin bestand, keine zu ihren Lasten gehende Vereinbarung zwischen dem Kaiser, Niederbayern und Pfalz zustandekommen zu lassen⁹⁶⁹. Als Markgraf Albrechts Räte abermals an den kaiserlichen Hof nach Augsburg zogen, wo die Verhandlungen unter der Leitung Graf Haugs von Werdenberg und Dr. Martin Mairs weitergeführt wurden⁹⁷⁰, begleitete sie der ausdrückliche Auftrag dafür zu sorgen, daß neben den eigenen auch die badischen und württembergischen Interessen nicht zu kurz kamen⁹⁷¹. Aufschlußreich für das Herrschaftsverständnis und die Herrschaftspraxis Friedrichs III. ist in diesem Zusammenhang abermals, daß nach zeitgenössischer Praxis zwar auch der Kaiser bei Ausgleichsverhandlungen der Präsenz einer möglichst starken eigenen Partei bedurfte - weshalb ihm Markgraf Albrecht z.B. riet, Herzog Albrecht von Oberbayern an den Gesprächen mit dem Landshuter zu beteiligen -, daß er aber die anwesenden Gefolgsleute ganz nach eigenem Gutdünken informierte und heranzog. Wie schon seine Trierer Gespräche mit dem Burgunder, so hielt der Kaiser auch die Verhandlungen mit dem Pfälzer derart streng geheim, daß abermals sogar der römische Kanzler und der von diesem aufgesuchte Zoller nur unvollkommen über den aktuellen Stand informiert waren.

966 PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 872.

967 PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 871. Zu den weiteren Verhandlungen ebd. n. 883.

968 PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 883.

969 Siehe das Kapitel über die Wirksamkeit Friedrichs III. im Mittelrhein-Main-Gebiet.

970 PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 895.

971 PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 892. Der Besuch Erzbischof Adolfs von Mainz beim Markgrafen scheint auch den Zweck gehabt zu haben, diese für eine Einigung des Kaisers mit dem Pfälzer entscheidende Frage zu klären. Insofern nahm Albrecht Achilles indirekt doch an den Ausgleichsverhandlungen teil.

Indessen drängte die Burgund-Thematik alle anderen Fragen zusehends in den Hintergrund. Am 28. Juli 1474 bat der Kaiser von Augsburg aus etliche Reichsfürsten um Rat in Anbetracht der Tatsache, daß Erzbischof Ruprecht von Köln sich trotz dringender Gebote und aller Schlichtungsversuche an den Herzog von Burgund gewandt habe⁹⁷². Wirklich hatte der Kaiser in Augsburg seinen Plan eines Reichskrieges gegen Burgund spätestens in dem Moment gefaßt, als ihm vom Markgrafen die Gefangennahme Graf Heinrichs von Württemberg in Mömpelgard gemeldet worden war⁹⁷³. Als er dann die Nachricht vom Beginn der Neußer Belagerung erhielt, ordnete er Erzbischof Adolf von Mainz, den römischen Kanzler, persönlich an den kranken Albrecht ab und beauftragte beide mit der Ausarbeitung eines Kriegsanschlages. Für dessen Erhalt dankte er Albrecht am 14. August 1474 und erbat weiteren Rat⁹⁷⁴.

Zumal er als Kurfürst mittlerweile besondere Verantwortung für das Reich trug, scheint der Zoller keinen Moment gezögert zu haben, von Anfang an wieder in seine alte Rolle als kaiserlicher Strategie und Feldhauptmann einzurücken. In einem Schreiben an Georg von Absberg⁹⁷⁵, legte er nicht nur Einzelheiten des Anschlages und die Notwendigkeit seiner "Gleichheit" dar, sondern skizzierte auch wieder die politische Situation und schloß sich dabei dem Ratschlag des *principibus obsta* an, den offenbar zuerst Graf Ulrich von Württemberg dem Kaiser gegeben hatte. Wenn überhaupt, schrieb er, dann ziehe er lieber gegen den Burgunder in den Krieg als an der Seite seiner mehr an dem Corvinen als am Kaiser interessierten sächsischen Bündnispartner gegen den Bischof von Würzburg, und zwar *ee das loch zu groß wurd*⁹⁷⁶. Und in der Frage der Besetzung des Kölner Erzstuhls setzte er sich unverzüglich für Landgraf Hermann von Hessen ein, wie er dem um verwandtschaftliche und vertragliche Hilfe nachsuchenden Landgrafen Heinrich am 7. September versicherte⁹⁷⁷.

Der Kaiser war guten Rats sehr bedürftig, denn gleichzeitig mit der Eskalation am Niederrhein sammelten Wladislaw von Böhmen und die Polen aufgrund der Verträge zum Feldzug gegen Ungarn und mahnten ihn, sich - wengleich nicht persönlich - militärisch zu engagieren. Sogar Albrecht Achilles wußte in Anbetracht der Gefahr,

972 Die Schreiben an die Kurfürsten Albrecht von Brandenburg und Ernst von Sachsen, die Hzz. Albrecht und Wilhelm von Sachsen sowie an König Christian von Dänemark bei PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 879; nicht im TB! Die Antwort der Sachsen vom 14. August 1474 war wohl noch ein Reflex auf die enttäuschende Rolle der Kurfürsten und Fürsten bei den Trierer Verhandlungen, sie spiegelt aber auch deren größere Distanz zum Kaiser, denn sie brachten der burgundischen Richtung einige Sympathie entgegen. Man wolle sich an den anderen Kurfürsten und Fürsten orientieren, schrieb man in der Gewißheit, der Kaiser habe ohnehin schon entschieden, was er tun wolle, so daß er ihres Rats nicht bedürfe, PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 889.

973 PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 845.

974 PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 891.

975 PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 892.

976 PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 895.

977 PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 906.

der Kaiser könnte wie bei der früheren Übereinkunft zwischen Georg von Podiebrad und Matthias Corvinus im Falle einer von den um Böhmen kämpfenden Parteien im Feld abgeschlossenen Teidigung zwischen beide Fronten geraten und anschließend Freund wie Feind gegen sich sehen, keinen rechten Rat und gestand in einer langen Deduktion ein, daß *in mir so fechten zwey, zu thun und zu lan*⁹⁷⁸. So riet er schließlich, der Kaiser möge den Feldzug unter der Bedingung unterstützen, daß er in jegliche Vereinbarung aufgenommen werde, die die Parteien möglicherweise abschließen. Der ihm nahestehende, an König Wladislaw ins Feld gegen Ungarn entsandte Fiskal Johann Keller gab von dort einen grundsätzlich positiven Bericht⁹⁷⁹, der indessen insofern skeptischer Untertöne gegenüber der Haltung des Polenkönigs nicht entbehrte, als dieser in seinem Schreiben die Nürnberger Abmachungen nicht erwähnt habe. Die Böhmen hingegen und insbesondere diejenigen mächtigen Herren, die ehemals mit dem Kaiser verhandelt hätten, seien gänzlich auf dessen Seite und würden wohl eher von den Polen als vom Kaiser abfallen. Die zur Verwunderung König Wladislaws zwischen Kurfürst Ernst von Sachsen und König Matthias angebahnten Kontakte und beider Absicht, in Breslau zu Verhandlungen über die käufliche Erwerbung Schlesiens durch die Wettiner zusammentreffen zu wollen, möge der Kaiser zu hintertreiben suchen.

Mit der Mitteilung des Kaisers an Kurfürst Albrecht vom 20. September 1474, er habe nunmehr König Wladislaw offiziell anerkannt und lasse dies sowie den Abschluß eines Bündnisses mit König Kasimir von Polen in Böhmen bekanntmachen⁹⁸⁰, können wir die genauere Analyse der von Albrecht Achilles beeinflussten Haltung Friedrichs gegenüber dem östlichen Schauplatz verlassen. Denn mit der Erfüllung der diesbezüglichen Absichten Albrechts war die verwickelte Konstellation eingetreten, die das Hin und Her der künftigen Auseinandersetzungen bis hin zum Preßburger Vertrag von 1492 prägte und den zeitlichen Horizont unserer auf die Jahre 1471-1474 bezogenen Konstellationsanalyse weit überschreitet⁹⁸¹. Nicht nur, weil eine solche ebenfalls unseren zeitlichen Ansatz überschritte, erübrigt sich auch eine genauere Verlaufsskizze der im Herbst 1474 mit den Vorbereitungen des Feldzugs zum Entsatz von Neuß einem ersten militärischen Höhepunkt zustrebenden Burgund-Problematik, sondern auch deshalb, weil Kurfürst Albrechts maßgebliche Rolle während des Feldzugs längst bekannt ist. Die Entwicklungen im Westen und Norden hatte er gegenüber den ihm näherliegenden im Osten nie aus dem Blick verloren, lediglich zeitweilig hintange-

978 PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 894.

979 PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 912f.

980 Ebd. n. 917.

981 Siehe zu den weiteren Entwicklungen immer noch die detaillierte Darstellung von BACHMANN, Reichsgeschichte 2 S. 488ff., die freilich eine vornehmlich auf PRIEBATSCH, Korrespondenz, zu stützende moderne Analyse der politischen Gesamtbedeutung Albrechts Achilles in dessen Spätzeit nicht zu ersetzen vermag.

stellt. Daß er König Christian von Dänemark im Herbst 1474 aufforderte, sich gegenüber Burgund so zu verhalten, wie es der Kaiser fordere und es einem Reichsfürsten zukomme, und überdies den ihm als Schwiegersohn verbundenen König von Schottland auffordern, jetzt seine Ansprüche auf Geldern geltend zu machen⁹⁸², läßt dessen Pflichten nach sich ziehende Belehnung mit Holstein im Jahr zuvor geradezu als einen durch die burgundische Bedrohung motivierten und von dem Zollern lancierten Akt politischer Bündnisbildung erscheinen. Daß er jetzt an die Spitze des Reichsheeres trat und somit maßgeblichen Anteil am Erfolg hatte, schloß ungeachtet aller künftigen temporären Spannungen seine Wiederintegration in das politische System des Kaisers nach dem Tiefstand der Beziehungen in der zweiten Hälfte der 1460er Jahre ab und wurde dadurch erleichtert, daß er mit den beiden Linien der bayerischen Wittelsbacher im Einvernehmen stand bzw. zu einem solchen zu kommen suchte⁹⁸³.

Wir wenden uns stattdessen noch einigen strukturellen Elementen der Beziehungen zwischen Albrecht und dem Kaiser zu.

Insofern der Kaiser in eigenen Sachen die Ernennung von Kommissaren veranlaßte oder im Petenten-Fall über die Zulassung erbetener Kommissionen und die vorgeschlagenen Personen zu entscheiden hatte, belegen Ernennungen eines Kommissars einerseits durchaus die Nähe des Betreffenden zum Kaiser, sie sind ein wichtiger Anhaltspunkt zur Bestimmung des politischen Systems und der Formen, in denen die herrscherliche Wirksamkeit funktionierte. Nicht davon zu trennen ist, daß sich in Kommissionen andererseits auch die politischen Raumfunktionen des ernannten Herrschaftsträgers selbst spiegeln, sei es nun seine regional bekannte Neutralität, die ihn zum Schiedsrichter prädestinierte, oder seine hegemoniale politische Bedeutung, welche letztere dazu zwang, den Hegemon zum Kommissar vorzuschlagen; in derlei Fällen dürfte sich der Ernannte in etlichen Fällen den Beteiligten auch durchaus selbst in der Absicht als Kommissar aufgedrungen haben, seine eigene politische Oberhoheit zur Geltung zu bringen oder zu steigern.

In jedem Fall zählte das Kommissionswesen zur Zeit Friedrichs III. zu den freilich wegen eines falschen Verfassungsmodells noch völlig unzulänglich analysierten Instrumenten, mit deren Hilfe der Herrscher seine Wirksamkeit im Reich ausdehnte und erhöhte. Wir haben dieses Instrument schon an etlichen Punkten berührt und erkannt, daß ganz besonders im kaiserlichen Ratsdienst stehende Fürsten bevorzugt zu Kommissaren ernannt wurden. Unter den weltlichen Fürsten nimmt Markgraf Albrecht von

⁹⁸² Ebd. n. 916. Ein Albrecht von Georg Heßler und dem Kasseler Amtmann Reinhard von Boyneburg übermitteltes Begehren, er möge Christian zum Angriff auf Burgund bewegen, ebd. n. 914.

⁹⁸³ Siehe dazu etwa die Überlieferung zum Eichstätter Tag ebd. n. 930 und Albrechts detaillierten Bericht über die Rüstungen gegen Burgund ebd. n. 984.

Brandenburg wohl einen Spitzenplatz ein. Dies ist für die erste Hälfte der 1470er Jahre sicher zu belegen, wenngleich hier nicht im Detail auszubreiten.

In den nicht einmal vier Jahren, für die das Taxregister der römischen Kanzlei wenigstens annähernd die gesamte Urkundenproduktion Friedrichs III. für außererbländische Empfänger verzeichnet, war der Kurfürst mit wenigstens zwanzig Kommissionsaufträgen befaßt. Die mit den meist für drei oder sechs fl. Kanzleigebühren expediten Kommissionsbriefen übertragenen rechtlichen Kompetenzen reichten von der bloßen Untersuchung des Sachverhalts mit und ohne Legitimation zur Zeugenvernahme und mit der Auflage, die Erkenntnisse an den Hof und das Kammergericht zurückzumelden, über die gütliche Einigung bis hin zur Befugnis, ein endgültiges Urteil zu fällen und ggf. zu exekutieren. Die Materien waren in aller Regel verzwickelt und langwierig, die Bemühungen um ihre Beilegung riefen andere Beteiligte oder Schutzmächte sowie Subdelegierte auf den Plan und führten auf diese Weise zu zahlreichen Inseln dauerhafter verdichteter, auf den Herrscherhof bezogener Kommunikation im Reich. Der Gefahr zu begegnen, das ganze abgestufte System könnte der Steuerung durch den Kaiser entgleiten, hat man am Hof auch durch "technische" Verbesserungen, so z.B. der "Buchhaltung" und Registratur entgegenzuwirken versucht.

Sachlich ging es gleichermaßen um mehr oder weniger bedeutende Streitfälle seiner eigenen Diener und Gefolgsleute⁹⁸⁴, wobei nicht selten die Konkurrenz anderer Herrschaftsträger auszuschalten war⁹⁸⁵; neben Adeligen waren mehrfach auch Nürn-

⁹⁸⁴ So im Falle der 1471 Juli 20 expediten Kommission im Prozeß Rudolf Albers gegen Anton und Hans von Emershofen im TB fol. 23v [354], die Alber von der Kanzlei mit Gebührelnachlaß erhielt, weil er Kanzler Herzog Ottos von Pfalz-Mosbach war. Dieser Kommission zustimmen und sie zu erwerben, war Alber geradezu gezwungen, wollte er seine Rechtsansprüche realisieren. Denn die von Emershofen galten unbeschadet der Tatsache, daß sie um diese Zeit aus dem direkten Dienst Kurfürst Albrechts ausschieden und sich in tirolische bzw. württembergische Dienste begaben, noch als Gefolgsleute des Markgrafen betrachtet. Indem der markgräfliche Prokurator am Herrscherhof Heinz Seibot dem Kläger das Recht vor dem Kaiser "sperrte", zwang er ihn zu dieser Kommission. Zum weiteren Verfahren s. PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 312. - Eine Kommission in Sachen des Bischofs von Worms gegen die markgräflichen Diener Ludwig von Eyb, Heinz Seibot von Rambach und ihre Zugewandten wegen des Dorfes Dudenzell und Wiprechts von Helmstadt wurde 1472 auf Erzbischof Johann von Trier übertragen, TB fol. 97r [1390]. - Hierher sind wohl auch die weiteren markgräflichen Kommissionen im TB fol. 63v, 245v, 276r [937, 3277, 3789] zu rechnen.

⁹⁸⁵ So erteilte der Kaiser dem Markgrafen 1473 Mai 7 eine Kommission, Jakob und Engelhard Bach der über sie verhängten Acht zu entledigen und sie in ihrem Prozeß mit dem verstorbenen Eckarius Zehntner von Coburg und seiner Ehefrau rechtlich zu verhören, TB fol. 216r [2820]. Schon am 7. Juni 1472 hatte der Markgraf den Erzbischof von Mainz ersucht, in dieser ihm sehr mißliebigen Sache vom Kaiser eine Widerrufung der ergangenen Mandate oder einen vollständigen Kommissionsbrief auf ihn selbst zu erlangen. Noch 1480 bekannte der Kaiser, er habe seinerzeit auf markgräfliches Ersuchen die Mandate Zehntners gegen Bach abgestellt, ordne nun aber, wo eine gütliche Einigung nicht erfolgt sei, die Unterstützung Zehntners an; s. PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 386, wo eine Einordnung in den Zusammenhang der badisch-württembergischen Fehde erfolgt, die zunächst durch den Brandenburger, dann aber zu Bretten durch den Pfalzgrafen beigelegt worden war. - Natürlich gehörten auch die Ernennung befreundeter Kommissare sowie die Abwehr mißliebiger Kommissionsbeauftragungen zum Instrumenta-

berger Bürger die Veranlasser oder Betroffenen⁹⁸⁶. Graf Ludwig von Isenburg-Büdingen ließ dem Kurfürsten seinen Rechtsstreit mit Frankfurt wegen der dortigen "Warte", Graf Ulrich von Oettingen seinen Prozeß gegen Nördlingen und Ulm wegen der Judensteuern übertragen⁹⁸⁷; Heinrich Marschall von Pappenheim setzte seinen Prozeß gegen den Nürnberger Niklas Rummel⁹⁸⁸ auf den Markgrafen, und dieser verhandelte auch im Streit zwischen Graf Jos Niklas von Zollern und Graf Ulrich von Württemberg wegen Stein⁹⁸⁹. Daß Markgraf Albrecht in höchst bedeutenden Konflikten Kommissions-Partner Bischof Johanns von Augsburg auf Gegenseitigkeit war, haben wir ebenso an entsprechender Stelle gesehen⁹⁹⁰ wie des Markgrafen nicht zuletzt durch Kommissionen fundiertes Engagement in niederdeutschen Konflikten⁹⁹¹. Hier wie auch in dem Appellationsprozeß zwischen den sächsischen Herzögen und Heinrich d.Ä. (Reuß von Plauen) von Gera um einige Lehen, zu dessen Bereinigung Markgraf Albrecht alternativ zu Herzog Otto von Neumarkt und Herzog Friedrich von Braunschweig aufgeboden wurde⁹⁹², transmittierten Kommissionen mit dem Einfluß Kommissars auch denjenigen des Herrschers in weite Bereiche.

Wie im Falle der Kommissionserlangung ist der Markgraf mehrfach natürlich direkt in der Funktion eines Intervenienten zugunsten des Urkundenerwerbs seiner Amtleute, Diener und gesamten Klientel überliefert, wobei er persönlich oder einer seiner Gesandten sollizitierte. Der Begünstigte konnte sogar in den Genuß der markgräflichen Gebührenfreiheit oder -vergünstigung gelangen. So war es bei der Wappenverleihung für Hans Ott, die zu Ehren der Markgräfin Anna von Brandenburg gratis

rium der fürstlichen Fürsorge für eigene Parteigänger. Als der Kaiser die vormalig dem Bischof von Worms übertragene Prozeßführung zwischen Hans von Venningen und Wilhelm von Auerbach wieder an sich zog und die Parteien gesondert vor sich lud, war es Markgraf Albrecht, der die entsprechenden Briefe sollizitierte und gratis erlangte, TB fol. 280r [3865]. Dies war auch der Fall bei einer Kommission auf den Bischof von Eichstätt, der beauftragt wurde, Stefan Groß und Burkhard von Seckendorf gütlich zu einigen, ebd. fol. 310v [4359]. Hier war der Seckendorfer dem früheren Rat des Markgrafen gefolgt, sich in seinem Streit mit Nürnberg auf den Kaiser zu Recht zu erbieten (PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 270), und hatte am Hof dann die Fürsprache des Ratgebers erfahren.

- ⁹⁸⁶ So erlangte der Bürger Stephan Usmer eine Kommission gegen die Stadt Nürnberg, TB fol. 71r [1055].
- ⁹⁸⁷ TB fol. 25v [387] bzw. fol. 71r, 179r [1054, 2281]; vgl. ebd. [1052f.]; anstelle des Markgrafen trat später Bischof Wilhelm von Eichstätt als Kommissar in die Judensteuerfrage ein, s. ebd. fol. 221r [2896f.]; vgl. unsere Ausführungen über die Grafen von Oettingen sowie Ulm.
- ⁹⁸⁸ TB fol. 64v [955].
- ⁹⁸⁹ Dies ergibt sich aus PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 528.
- ⁹⁹⁰ Während der Bischof dem Markgrafen seinen eigenen Streit mit Rudolf Marschall (von Pappenheim) und Ulm übertragen und mehrfach verlängern (TB fol. 42r, 87v [650, 1248]) sowie ihn gemeinsam mit anderen benachbarten Fürsten mehrfach zum Konservator seiner Rechte in der Markgrafschaft Burgau ernennen ließ (TB fol. 194r, 302v [2520f., 4239f.]), "diente" der Bischof dem Markgrafen in der höchst brisanten Stettinschen Frage.
- ⁹⁹¹ Siehe unsere Ausführungen über die Lüneburger Streitigkeiten.
- ⁹⁹² Die drei Kommissionsbriefe wurden dem Kammergerichts-Assessor Heinrich (von) *Mellerstadt* (Mellrichstadt) zum Preis einer einzigen übergeben; dafür verpflichtete sich dieser für den Fall, einer der Berufenen nehme den Auftrag an, die beiden nicht verwendeten Briefe an die Kanzlei zurückzugeben, TB fol. 164v [2121].

ausgefertigt wurde. Sie wurde sollicitiert von Stephan Scheuch, Chorherrn zu Ansbach und Rat Markgraf Albrechts⁹⁹³. Beteiligt war der Markgraf wohl auch an der an Graf Friedrich von Henneberg gerichteten Bitte des Kaisers, Johann von Freiburg mit einem Lehen auszustatten, zumindest bewirkten des Zollern Beziehungen einen Gebühren-erlaß der römischen Kanzlei⁹⁹⁴. Dies gilt auch für den im Jahr darauf der Stadt Weißenburg in Franken erteilten kaiserlichen Befehl dafür zu sorgen, daß die Frau eines gewissen Habermeyer dem als Hofmeister in Diensten Markgräfin Annas von Brandenburg stehenden Hilpolt von Hausen drei Mühlen zu lösen gibt, die ihr dessen Vater verpfändet hatte⁹⁹⁵.

Unter den so Begünstigten treten mehrfach Nürnberger Bürger hervor, die - z.T. als Repräsentanten der zweifellos vorhandenen burggräfllich-brandenburgischen Partei in der Stadt - die durch kaiserlichen Befehl die Hilfe ihres Gönners in Anspruch nahmen. Zu nennen sind Johann Kesiken, welchem der Markgraf gegenüber jemandem, für den er gebürgt hatte, zu seinem Recht verhelfen sollte, dann ein Angehöriger der Familie Halbwachs, zu dessen Gunsten der Markgraf die Stadt Frankfurt an der Oder veranlassen sollte, eine Schuld von 60 Dukaten zu bezahlen, und schließlich der *pauper* Paul Goldslager und seine Frau Anna, denen der Kaiser aufgrund der Promotion des Zollern ein einjähriges Moratorium zuerkannte⁹⁹⁶.

Auf der anderen Seite sollte der Markgraf zusammen mit dem Bischof von Bamberg gegen die Nürnberger Wilhelm und Henz Rummel zugunsten Friedrichs von Kindsberg zu Schnabelweid einschreiten und diesen in die Güter einsetzen, die ihm von jenen verschrieben worden waren⁹⁹⁷. Promotionen ergingen natürlich auch im Interesse anderer Fürsten und selbst des Kaisers. Er bat Albrecht und andere Fürsten 1473 um die Förderung seines Grazer Arztes Dr. med. Hans Hesse⁹⁹⁸. Zu derlei Funktionen im Königsdienst zählt schließlich auch die Entgegennahme von Lehnseiden, wie sie und beispielhaft im Falle des wetterauischen Ritters Friedrich von Cleen entgegentreit⁹⁹⁹. Sie verdeutlicht gleichzeitig eine wenigstens im Ansatz zu erkennende Ausstrahlung des Brandenburgers in den königsnahen Raum an Mittelrhein und Untermain hinein, der so sehr unter dem Konflikt zwischen der Zentralgewalt und der regionalen Hegemonialmacht Pfalz zu leiden hatte.

993 1471 Juni 5 besiegelt, TB fol. 4v [53].

994 TB fol. 226r [2978].

995 TB fol. 283r [3909].

996 TB fol. 79r, 144r, 309r [1153, 1915, 4335]. Des Kaisers Befehl zugunsten Halbwachs' gehört vielleicht in den Zusammenhang des Bankrotts der Schreyer-Gesellschaft zu Nürnberg, s. dazu PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 312a. Goldslager erhielt das Moratorium gratis, weil er seine *pauperitas* beschwor.

997 CHMEL, Mon. Habsb. I,3 526. PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 862. - Gratis, weil *pauper* u. auf Bitte Markgraf Albrechts von Brandenburg. Das am 28. August 1474 in Augsburg datierte Mandat wure am 1. Juli besiegelt lt. TB fol. 310v [4362].

998 TB fol. 206v [2686], gratis auf Ersuchen des Kaisers und Sigmunds von Niedertor.

999 TB fol. 324r [4581].

Des Zollern Funktion als Protektor wird deutlich in dem am 20. Oktober 1472 besiegelten Auftrag, die Gräfin Hedwig von Anhalt an des Kaisers Statt widerruflich zu schützen. Die Höhe der Kanzleigeühren erweist, daß dieser Auftrag von der Begünstigten selbst erwirkt wurde¹⁰⁰⁰. Als fränkische "Ordnungsmacht" sollte Markgraf Albrecht zusammen mit anderen Fürsten dem kurmainzischen Familiaren Graf Otto von Henneberg gegen Frowin von Hutten und Philipp von Thüngen Rat, Hilfe und Beistand zu gewähren¹⁰⁰¹. Die Herzöge von Sachsen ließen außer zwölf anderen Fürsten und Städten natürlich auch dem Markgrafen die von Kurfürst Ernst erwirkte kaiserliche Entscheidung vom 26. August 1471 gegen Herzog Johann von Sachsen-Lauenburg übermitteln und ihm auftragen, diesen nicht mehr als einen Herzog von Sachsen zu titulieren¹⁰⁰².

Aber nicht nur der Markgraf und seine Gemahlin, sondern auch ihr Sohn Markgraf Johann verwandte sich - zweifellos mit väterlicher Unterstützung - am kaiserlichen Hof zugunsten seiner märkischen Politik. Am 22. März 1474 wurden zwei von ihm promovierte Erste Bitten besiegelt, die erste gerichtet an den Bischof von Lübeck für den Havelberger Presbyter Markus Voltz, die andere zugunsten des Havelberger Klerikers Simon Voltzko an den Dekan der Neumarktkirche zu Magdeburg¹⁰⁰³.

Wie die Regalienbelehnung des fernab seines direkten Einflußbereichs gelegenen Bischofs von Straßburg¹⁰⁰⁴, so war auch die des am Rande seines politischen Systems gelegenen Bischofs von Lübeck ein Werk des Markgrafen. Die Belehnungsurkunde wurde am 1. Juli 1474 besiegelt und dem Zollern ausgehändigt, welcher sie vermittelt hatte. Bischof Albert Krummendyck war seit 1466 unbeanstandet seiner nicht erfolgten Regalienbelehnung im Amt. Für seine Legitimation verwandte sich in erster Linie König Christian von Dänemark, seit kurzem Herzog von Holstein, und der von ihm vormals entrichteten Taxegebühr wurde diese Lehnsurkunde auch gutgeschrieben¹⁰⁰⁵. Die durch seine holsteinischen Interessen und sein gesamtes politisches Programm begründete Nähe König Christians von Dänemark zu Markgraf Albrecht und über

¹⁰⁰⁰ TB fol. 176r [2250] zum Preis von zwölf fl. Die Fürsten von Anhalt entschieden die Grenzstreitigkeiten zwischen Markgraf Albrecht und den Hzz. von Sachsen, s. PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 659.

¹⁰⁰¹ TB fol. 224v, 257r [2958, 3464].

¹⁰⁰² PRIEBATSCH, Korrespondenz I n.217; gratis besiegelt 1471 August 30, TB fol. 60v [904f.].

¹⁰⁰³ TB fol. 286v [3966f.], Taxe herabgesetzt, da *Intercessio* Johans, des Sohnes Markgraf Albrechts von Brandenburg.

¹⁰⁰⁴ Der Markgraf besaß freilich einigen, wenn auch spärlichen Lehnsbesitz im Elsaß. Dies erweist ein am 16. Juni 1474 besiegeltes Mandat des Kaisers an Dekan und Kapitel von Jung-St.Peter zu Straßburg, Melchior Beger von Geispolzheim sein brandenburgisches Lehen in Höhe von 3 Pf. 1 Unze Straßburger Pfennige auszuzahlen, TB fol. 306v [4299], gratis für Markgraf Albrecht von Brandenburg.

¹⁰⁰⁵ TB fol. 310v [4357], gratis für Markgraf Albrecht von Brandenburg und König Christian von Dänemark, nämlich abgegolten durch die für frühere Briefe (des Dänenkönigs) entrichteten 1.000 fl. Durch diese vom Markgrafen vorgestreckte Summe abgegolten wurde auch der am 13. März 1474 von der römischen Kanzlei besiegelte Auftrag an den Markgrafen und den Erzbischof von Magdeburg, die soeben gewährten Privilegien König Christians zu vidimieren. Der Markgraf fungierte folglich in jeder Hinsicht als Prokurator und Treuhänder des Dänen, auf den er auf diese Weise beträchtlichen Einfluß gewann, TB fol. 282v [3902].

diesen zum Kaiser schlug sich, wie man sieht, in zahlreichen Kaiserurkunden nieder. Sie wurde fortgeführt durch Christians Engagement im burgundischen Konflikt. Auch hier leiteten ihn persönliche und häuslich-oldenburgische Interessen. Denn in seiner von den Betroffenen sofort und nachhaltig bekämpften holsteinischen Politik erfuhr er die Unterstützung seines Bruders Gerhard von Oldenburg, welcher seinerseits politisch zu dem nach Friesland ausgreifenden Burgund tendierte. Im Sommer 1474 erwirkte Christian abermals mit Hilfe seines brandenburgischen Förderers ein kaiserliches Verbot an den Bischof von Münster und die Städte Lübeck, Hamburg, Bremen und Lüneburg, Graf Gerhard von Oldenburg trotz dessen Rechtgebots entgegen dem vierjährigen Frieden zu bekriegen, und gleichzeitig ein Hilfsgebot an alle Reichsuntertanen. Zu der in derlei Fällen stets prekären Überbringung der Mandate ernannte der Kaiser einen speziellen Boten. Die von einem Grafen von Oettingen sollicitierten Mandate wurden von der römischen Kanzlei des Kaisers abermals kostenlos expediert *ad instanciam* Markgraf Albrechts von Brandenburg und König Christians¹⁰⁰⁶.

4.3.5. Nürnberg und die anderen Reichsstädte

Weil die Reichsstädte dem Herrscher auf besondere Weise verbunden, auch in besonderem Maße von ihm abhängig waren, bildeten ihre und ihrer in dieser Hinsicht verwandten Freien Städte sowie ihrer Bürger Belange während des gesamten Spätmittelalters bekanntlich eines der wesentlichen Felder zentralgewaltlicher Wirksamkeit¹⁰⁰⁷. Dies setzte sich auch während der Regierungszeit Friedrichs III. grundsätzlich fort. Wenngleich politisch gegenüber den Fürsten ins Hintertreffen geraten und ganz im Gegensatz zur Regierungszeit des letzten Luxemburgers überhaupt nicht mehr hofiert, blieben die Städte und ihre Bürger auf den Kaiser angewiesen. So leutselig dieser städtischen Gesandten mitunter gegenübertrat, so unerreichbar fern stand er in seiner kaiserlichen Majestät über ihnen, aber wenigstens zeitweise hat er die Unterstützung der Städte doch bewußt gesucht. Daß er und sein Hof wie lange kein Herrscher vor ihm die Städte und Städter als Untertanen behandelten, hat deren Interesse um so mehr beeinträchtigt, als diesem Verhalten eine im ganzen profürstliche und im speziellen antiwittelsbachische Politik entsprach. Die gegen die bayerischen und pfälzischen Wittelsbacher gerichtete Koalition des Kaisers mit einer von Markgraf

¹⁰⁰⁶ TB fol. 313v [4411]. - Von diesen Mandaten ist die Rede in PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 884. Im folgenden suchte Graf Gerhard von Oldenburg burgundische Unterstützung gegen Graf Heinrich von Schwarzburg, den Bischof von Münster und Administrator von Bremen, der die Hansestädte gegen Gerhard (und seinen Bruder Christian von Dänemark - auch in der Frage des Herzogtums Holstein-Dithmarschen) unterstützte. Daraufhin wandte sich Heinrich Landgraf Hermann von Hessen, dem Administrator von Köln, zu. In völliger Verkehrung der durch die o.a. Mandate zunächst heraufbeschworenen Parteiungen unterstützte Bischof Heinrich dann die kaiserliche Kriegführung vor Neuß, s. dazu Regg.F.III. H.7 und unsere Ausführungen über die Beziehungen Kölns und des Niederrheins bzw. Westfalens zu Friedrich III.

¹⁰⁰⁷ Siehe dazu grundsätzlich HEINIG, Reichsstädte, sowie DERS., Städte und Königtum, jeweils mit der entsprechenden Literatur.

Albrecht von Brandenburg geführten Fürstengruppe hat auf die Beziehungen der oberdeutschen Reichsstädte und Freien Städte zum Herrscher maßgeblichen Einfluß gehabt. Negativ wirkte sich diese Konstellation auf die traditionelle Herrschernähe Nürnbergs aus. Daß Nürnberg dennoch wie über die gesamte Regierungszeit¹⁰⁰⁸, so auch in der ersten Hälfte der 1470er Jahre, in denen der Kaiser immer noch Tage zur gütlichen oder rechtlichen Entscheidung der Streitigkeiten zwischen dem Markgrafen und der Pegnitzstadt ansetzte¹⁰⁰⁹, unter allen Reichsuntertanen die bei weitem meisten Kaiserschreiben erwirkt und erhalten hat¹⁰¹⁰, ist nicht zuletzt auf die damalige Entspannung der Beziehungen des Kaisers zum Haus Bayern zurückzuführen. Denn ein eigenständiger politischer Faktor war selbst eine mächtige Kommune wie Nürnberg in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nur sehr eingeschränkt, und gar eine selbständige Politik wie noch fünfzig Jahre zuvor zu betreiben war nicht mehr möglich¹⁰¹¹.

Schon deshalb bedarf es hier keiner detaillierten Analyse der Beziehungen zwischen Nürnberg und Friedrich III., ist hier nicht der Ort, etwa den Anteil herauszuarbeiten, den etwa eine veränderte Grundhaltung des habsburgischen Herrschers am politischen Bedeutungsverlust von Städten und Bürgertum gehabt haben mag. Was konzentriert hervortreten soll, ist die beträchtliche Rolle der Städte und ihrer Einwohner als Anreger der alltäglichen zentralgewaltlichen Funktionserfüllung, und hierfür ist Nürnberg das beste Beispiel.

- ¹⁰⁰⁸ Solange die Nürnberger Archivüberlieferung nicht aufgearbeitet ist, belegen dies allein, aber ausreichend, die etwa 150 Nennungen Nürnbergs in den von CHMEL verzeichneten Regesten.
- ¹⁰⁰⁹ Siehe TB fol. 289v, 304r [4015, 4262].
- ¹⁰¹⁰ Sämtliche Belege für aktive und passive Beziehungen der Stadt Nürnberg und ihres Schultheißen zum Kaiser in diesen Jahren im TB fol. 1v, 9v, 11r, 21r, 23r, 24r, 27r, 34v, 39v, 47r, 56v, 58r, 64v, 67v, 70r, 71r, 83r, 90v, 91v, 92v, 95v, 96r, 97v, 107r, 110v, 114r, 116v, 119v, 128r, 141r, 144v, 145v, 146v, 166v, 170v, 177r, 181v, 201v, 206v, 213v, 219r, 226r, 227r, 234r, 238v, 264r, 268r, 275v, 280r, 284r, 286v, 289v, 293v, 300r, 304r, 311v, 318r, 324v [15, 129, 157, 314, 342, 362, 416, 525, 607, 609, 717, 853, 871, 873, 954, 1003, 1041, 1055, 1195f., 1289, 1307, 1327, 1374f., 1378f., 1396f., 1500, 1540, 1580f., 1611, 1643, 1728, 1882, 1921, 1931f., 1939f., 2144f., 2190, 2261, 2318, 2626, 2686, 2783, 2869, 2977, 2992f., 3111f., 3169, 3586, 3656, 3783, 3869, 3922, 3963, 3965, 4014f., 4087, 4208, 4262, 4373, 4483, 4588] bzw. ebd. fol. 6r, 89v, 118r, 176v, 212v, 219r, 234r, 280r [77, 1277, 1626, 2259, 2769, 2870, 3110, 3874].
- ¹⁰¹¹ Die einschlägige stadsgeschichtliche Literatur bis 1983 verzeichnet HEINIG, Reichsstädte S. 21f., 42-44, passim, so daß hier außer den Nachdrucken von REICKE, Nürnberg und G. PFEIFER (Hg.), Nürnberg - Geschichte einer europäischen Stadt, unveränd. Nachdr. (d. Ausg. 1971) München 1982 lediglich zu ergänzen sind D. SCHERZER-KUDERNA, Nürnberg und das Haus Österreich im späten Mittelalter. Fakten und Denkmäler, Diss. Wien 1982; H. J. BERBIG, Bamberg und Nürnbergs Reichsverbundenheit im Vergleich, in: BHVB 116 (1980), S. 79-89; U. KNEFELKAMP, Die Städte Würzburg, Bamberg und Nürnberg - vergleichende Studien zu Aufbau und Verlust zentraler Funktionen in Mittelalter und Neuzeit, in: BHVB 120 (1984), S. 205-224; PERGER, Friedrich III. und Pfingzing; Nürnberg - Kaiser und Reich, bearb. v. G. Schuhmann, Neustadt/Aisch 1986 (= Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayern, Nr. 20); F. MACHLEK, Nürnberg und die Landshuter Fürstendynastie des Jahres 1475, in: Hochfinanz, Wirtschaftsräume, Innovationen. FS für Wolfgang von Stromer, hg. v. U. BESTMANN, F. IRISGLER u. J. SCHNEIDER, Bd. 2, Trier 1987, S. 641-677; R. SEYBOTH, Nürnberg, Cadolzburg und Ansbach als spätmittelalterliche Residenzen der Hohenzollern, in: JbfränkLF 49 (1989), S. 1-25.

Immerhin 31 der 81 im Taxregister verzeichneten, also innerhalb von nicht einmal vier Jahren an Nürnberg ergangenen Kaiserschreiben erwirkte der Nürnberger Rat im Interesse der Stadt selbst. Dies ist der höchste Wert von allen Reichsangehörigen und ohnehin von allen Städten, doch ist die Zahl der Begünstigungen anderer, besonders Markgraf Albrechts von Brandenburg, Herzog Sigmunds von Tirol, Graf Haugs von Montfort oder auch Graf Ottos von Henneberg, nicht viel geringer. Im Falle der übrigen fast fünfzig Kaiserschreiben war der Nürnberger Rat (in einigen Fällen auch der Schultheiß) überwiegend der inaktive Adressat, sei es als Empfänger direkter Befehle im Interesse des Kaisers, sei es als Adressat von Interventionen des Kaisers im Interesse Dritter. Dem Spitzenplatz, den die Stadt Nürnberg auch in dieser Hinsicht unter allen Reichsangehörigen einnahm, kamen andere Städte - in erster Linie Ulm, dann auch Köln -, aber auch einige Fürsten - am ehesten die Bischöfe von Würzburg und Augsburg sowie abermals der Markgraf von Brandenburg - recht nahe. Bei weitem den Spitzenplatz nahmen indessen nach wie vor die Nürnberger Bürger ein. Dem Taxregister zufolge haben zwischen 1471 und 1474 Angehörige von etwa 150 Familien, die als Nürnberger verbürgt sind oder in Frage kommen und unter denen die Familien Geuder, Groland, Groß, Haller, Holzschuher, Imhof, Kress, Löffelholz, Müllner, Paumgartner, Pfinzing, Pomer, Rieter, Rummel, Schreyer, Schürstab und Tucher am häufigsten genannt werden, wegen ihrer Lehens-, Gerichts- und sonstigen Interessen und Bedürfnisse in Kontakt mit dem Herrscher gestanden; sie waren ein bedeutendes Intensitäts- und Kontinuitätselement für die "tägliche" Wirksamkeit der Zentralgewalt¹⁰¹².

Schließen wir die sofortige oder spätere Erwerbung der schriftlichen Fassung des Regensburger Landfriedens ein, für die selbstverständlich Kanzleigebühren gezahlt werden mußten und die deshalb in hohem Maße Privilegiencharakter trug¹⁰¹³, dann nutzte die Reichsstadt Nürnberg die Eigenschaft des Kaisers als Privilegienhort im Zeitraum der kurmainzischen Kanzleipacht insgesamt zwölfmal. Auf dem Regensburger Tag 1471 erlangte der Nürnberger Rat ein Privileg, welches ihm solche Bürger

¹⁰¹² Auch auf eine detaillierte Analyse der Bürgerbeziehungen zum Kaiser kann hier verzichtet werden, doch sei auf die Ausführungen über die Diener des Kaisers aus dem Bürgertum hingewiesen. Belege finden sich im TB fol. 1r, 4v, 6v, 7r, 8v, 10r, 12v, 13r, 16r, 21v, 23r, 24r, 26r-27v, 32r, 33r, 34r, 36v, 39r-40v, 41v, 42r, 44r, 45v, 49v, 50r, 54r, 56r, 57r, 58v, 60r, 61r-62v, 64r-67r, 68r-69r, 70v, 71r-73r, 74r-75r, 77r, 79r, 80r, 83r-v, 85v, 86r-v, 90r-v, 92v, 93v, 94r, 95v, 96r, 97r-v, 103r, 104v, 107r-v, 110v, 111v, 112v, 113r, 114r, 115v, 116v, 117r-118r, 119v, 122r, 123v, 124v, 128r, 137v, 138v, 141r, 142r, 144r-v, 145v, 149v, 153r, 155r, 157r, 161v, 165v, 166v, 168r, 170v, 171v, 172v, 174r, 175v, 176v, 177r, 179r, 181v, 183r, 191v, 192r, 199r-v, 201r-v, 205r-v, 209v, 210r-v, 212v, 213v, 215v, 219r-v, 220v, 222r-v, 227r, 228v, 229v, 232r-v, 234r-v, 243r, 249r, 250v, 264v, 266v, 268r, 277v, 278r-280r, 281v, 283v, 284r, 285r, 286v, 287v, 288r, 292v, 293v, 294v, 295v, 297v, 299r, 300v, 303r, 304r-v, 306v, 309r, 310v, 311r-v, 313r, 314v, 316v, 317r-318r, 321r-v, 324v, 325v.

¹⁰¹³ Der Eintrag im TB fol. 145v [1931], demzufolge die für diese *declaracion* fälligen hundert fl. Kanzleitäxe von einer 300 fl.-Schuld des Kanzlers Erzbischof Adolf von Mainz bei dem Nürnberger Sebald Groland abgezogen wurden, ist durchgestrichen.

und deren Kinder zu strafen gestattete, die *ir gut unweselichen verthun*, sowie die Verlängerung ihres Ächterhausungsprivilegs um weitere zwei Jahre¹⁰¹⁴. Im folgenden Jahr ließ sich der Rat zusätzlich zu dem seit 1446/47 in seinem Besitz befindlichen Teil mit dem von der Familie Geuder gekauften Teil am Sandsteinbruch von Kornberg belehnen¹⁰¹⁵ und erwarb eine weitere Ausfertigung (*rescribenda*) des Privilegs, das die Ableistung von Eiden gegenüber dem Rat regelte¹⁰¹⁶. Das vielleicht wichtigste, deshalb wohl auch teuerste Privileg, das der Kaiser den Nürnbergern in diesen Jahren gewährte, war die *declaracio* eines früheren Privilegs, demzufolge sie jeglicher rechtlichen Inanspruchnahme wegen des während des Markgrafenkriegs bei ihnen erfolgten *ubergriffs* enthoben sein sollten¹⁰¹⁷. Abgesehen von ihrer sachlichen Bedeutung ist diese *declaracio* in zweifacher Hinsicht interessant. Zum einen ließ sich der Nürnberger Rat auf Ersuchen des Kanzlers zu einer mündlichen Nebenabsprache mit einschränkendem Effekt herbei, insofern der Nürnberger Gesandte Jobst Haller versprach, daß das Privileg nicht gegenüber Jörg von Hausen in Anwendung kommen sollte. Zum anderen werden durch die Notizen des Taxregisters über die Verrechnung der vom Kanzler für sich geforderten 200 fl. Taxgebühren die engen Beziehungen von Kanzler und Kanzlei zu Nürnberg und dessen Kapitalmarkt und damit Nürnbergs subsidiäre Funktion für die römische Kanzlei während der kurmainzischen Pacht beispielhaft verdeutlicht¹⁰¹⁸. Die 200 fl. wies der Kurfürst nämlich dem Münzmeister Friedrich Nachtrabe als Rückzahlung für einen gleich hohen Kredit an, den dieser ihm gewährt hatte; diese Summe hatte Erzbischof Adolf seinerseits dem Rat von Wiener Neustadt geliehen.

Die im Falle des Erzbischofs von Mainz erkennbare Funktion des Finanzzentrums war auch für Nürnbergs Gesamtbeziehungen zum Kaiser von großer Bedeutung. Nach seinem Aufenthalt in der Pegnitzstadt im August 1471, bei welchem er vom Nürnberger Rat 2.000 fl., also wohl die Stadtsteuer zweier Termine (1470/71), erhielt, ließ er sich wenig später einen weiteren namhaften Betrag, und zu Beginn des nächsten Jahres quittierte er den Nürnbergern 600 fl., die sie an den Grazer Bürger Hans Prettel bezahlen sollten¹⁰¹⁹. Auch bei seinem nächsten Aufenthalt seit dem 24. Februar 1474

¹⁰¹⁴ TB fol. 39v [607, 609]. Die Kanzleitaxe war mit je 25 fl. niedrig; auch diesen Betrag zahlte der Nürnberger Rat an den Bürger Sebald Groland als Abschlag der Schulden, die der Kanzler bei Groland hatte.

¹⁰¹⁵ TB fol. 141r [1882]; dafür zahlte man 24 fl. Kanzleigebühren. Zum Steinbruch s. MÜLLNER, *Annalen I* S. 357f. (mit Angabe der Ausfertigung und weiterer Lit.).

¹⁰¹⁶ Für eine *rescribenda* dieses Privilegs, demzufolge der Bürgermeister und zwei Ratsherren Eide stellvertretend für den gesamten Stadtrat entgegennehmen durften, zahlte man ebd. fol. 145v [1932] zufolge zehn fl. an die römische Kanzlei.

¹⁰¹⁷ TB fol. 177r [2261], danach das folgende.

¹⁰¹⁸ In der Person des Wilhelm Löffelholz unterhielt die römische Kanzlei damals gleichsam eine halboffizielle Nebenstelle, s. zu diesem und anderen Nürnberger Kanzleihelfern unser Kanzleikapitel.

¹⁰¹⁹ TB fol. 58r, 64v, 97v [871, 954, 1396]. Seitdem Kaiser Sigmund 1434 dem Nürnberger Rat die halbe Stadtsteuer verpfändet hatte, stand der Zentralgewalt noch die andere Hälfte in Höhe von 1.000 fl. zu, s.

nahm der Kaiser die Stadtsteuer persönlich entgegen; am 11. März 1474 buchte der Taxator zwei Quittungen für die Zahlungen des vergangenen und des kommenden Termins (1473/74)¹⁰²⁰. Bei diesem Aufenthalt stiftete der Kaiser 550 fl. von der Nürnberger Stadtsteuer des Jahres 1475 zugunsten des Kaufs von Renten zur Versorgung der Knaben, *die fur dem sacrament, so man die lute bericht, singen de corpore Christi*¹⁰²¹. Die halbe Judensteuer Nürnbergs ging zusammen mit denjenigen anderer fränkischer und schwäbischer Reichsstädte an Marschall Heinrich von Pappenheim¹⁰²².

Etwa ebenso hoch wie die Zahl der Nürnberger Privilegien war die Zahl der vom Nürnberger Rat im Zeitraum der kurmainzischen Kanzleipacht vom Kaiser erwirkten Mandate und Briefe, also von z.T. mit Kammergerichtsladungen verbundenen inhibi-tiven Interventionen, von kammergerichtlichen Verfügungen etc.¹⁰²³. Herausragen Mandate, die der Kaiser im Zusammenhang mit der Beraubung einiger Nürnberger Kaufleute auf dem Bodensee erließ, sowie Promotionsschreiben für Nürnberger Belange an Kardinal Franz Piccolomini als Prokurator der deutschen Nation an der Kurie sowie an den Bischof von Brixen und ein weiteres an den König von Polen, einige seiner Untertanen anzuhalten, ihre Klagen gegen Nürnberger Kaufleute beim Kaiser anzubringen.

Hatte sich in diesem Fall der Nürnberger Rat hilfesuchend an den Kaiser gewandt, so wandte sich auf der anderen Seite König Wladislaw von Böhmen 1474 an den Kaiser mit der Bitte, die Nürnberger zur Rückstellung von Heidingsfeld und Bernheim an die Krone Böhmen aufzufordern¹⁰²⁴. Das entsprechende Schreiben des Kaisers an die Nürnberger zeigt beispielhaft die Pegnitzstadt als Zentrum der durch den Kaiser regulierten Interessen Dritter - eine "Funktion", die nicht weniger als die aktiven

HEINIG, Reichsstädte S. 77.

¹⁰²⁰ TB fol. 280v [3869].

¹⁰²¹ TB fol. 318r [4483].

¹⁰²² TB fol. 70r, 264r [1041, 3586].

¹⁰²³ Außer den eigens genannten handelt es sich um: Interventionen, z.T. mit Ladungen gegen benachbarte und fernere Ritter; Mandate im (Kommissions-) Prozeß Waldstromer; das Einschreiten gegen Leute zu Schweinau (heute Stadtteil von Nürnberg); ein Mandat an Lindau, das aus dem im Haupttext erwähnten Raub auf dem Bodensee stammende und von ihnen arrestierte Nürnberger Kaufmannsgut zurückzustellen; in diesem Zusammenhang ergingen ein Mandat an den Abt von St. Gallen, Lindau nicht weiter zu belangen, eine Fiskalladung an einen weiteren wegen Hilfsverweigerung und ein Insinuationsmandat an den Hofrichter zu Rottweil; schließlich spielte der Prozeß gegen Anton Paumgartner eine Rolle. Belege: TB fol. 83r, 95v, 96r, 108r, 116v, 146v, 219r, 227r, 234r, 286v [1195f., 1374f., 1379, 1508, 1510f., 1611, 1939f., 2869, 2992f., 3111f., 3963]. Die TB fol. 288v [4000] belegte Bitte von zwei in der Stadt ansässigen Klöstern um eine kaiserliche Intervention beim Bischof von Würzburg bezüglich des zollfreien Bezugs von Klosterwein dürfte der Nürnberger Rat unterstützt, aber nicht selbst erworben haben, da die Kanzlei das Schreiben pro deo kostenlos ausfertigte.

¹⁰²⁴ TB fol. 300r [4208].

Beziehungen die Stellung Nürnbergs im politischen System des Herrschers bestimmte¹⁰²⁵.

Alle anderen fränkischen Reichsstädte¹⁰²⁶ haben im Untersuchungszeitraum nur wenig Interesse an kaiserlichen Privilegien gezeigt oder sich mit entsprechenden Wünschen nicht durchsetzen können. Dinkelsbühl vermochte 1471 mit Hilfe seines Prokurators Stephan Schuwe die Rücknahme eines kaiserlichen Mandats zu erlangen, demzufolge man Konrad von Homburg, Sproß einer im Besitz der Dinkelsbühler Königssteuer befindlichen Familie, eine *lantstuer* entrichten sollte¹⁰²⁷; wenig später entrichtete die Stadt ihr jeweils am 3. Mai fälliges, aber weder vorher noch nach diesem Termin regelmäßig abgeführtes Ungeld in Höhe von 250 fl. an die kaiserliche Kammer und erhielt dafür eine Gratis-Quittung¹⁰²⁸. Rothenburg hat lediglich 1474 die Bestätigung eines mit dem Abt von Heilsbronn geschlossenen Vertrags eingeholt und Windsheim ist nur im Zusammenhang der 1474 erfolgten Zahlung einer drei Jahre ausstehenden Abgabe an den Kaiser in Höhe von zusammen 300 fl. belegt¹⁰²⁹. Auch das wenig später finanziell zerrüttete Weißenburg, dessen Stadtsteuer an die Marschälle von Pappenheim ging, vermochte sich neben den Herren von Hohenrechberg zwar einen gewissen Einfluß auf den die Stadt umgebenden Forst sichern¹⁰³⁰, erscheint in diesen Jahren aber sonst ebensowenig als Privilegienempfänger wie Schweinfurt. Schwäbisch-Hall immerhin prozessierte 1472 am Kammergericht erfolgreich gegen die Schenken von Limpurg und erlangte 1474 gegen dieselben ein kaiserliches Mandat gegen die Beeinträchtigung der eigenen Holzfuhr¹⁰³¹.

¹⁰²⁵ Die hierunter fallenden knapp 50 im TB verzeichneten Kaiserschreiben lassen sich in drei große, freilich Überschneidungen aufweisende Bereiche teilen. 1) Kammergericht (Vorladungen, Inhibitionen, Arrestanordnungen etc.): TB fol. 1v, 23r, 91v, 110v, 114r, 119v, 128r, 166v, 170v, 201v, 275v, 284r, 286v [15, 342, 1307, 1540, 1580f., 1643, 1728, 2144f., 2190, 2626, 3783, 3922, 3965]; 2) Mandate an den Rat zugunsten einzelner Nürnberger und anderer Bürger (auch Juden) und Adelliger, so ein Mandat, dem Nürnberger Bürger Sebald Schreyer, Familiar des Kammergerichts- und Hofprokurators Dr. Johann Glockengießer, zu seinem Recht zu verhelfen, TB fol. 24r [362]. Die weiteren Belege: TB fol. 9v, 11r, 21r, 27r, 34v, 90v, 96r, 97v, 107r, 206v, 238v, 293v, 311v, 324v [129, 157, 314, 416, 525, 1289, 1378, 1397, 1500, 2686, 3169, 4087, 4373, 4588]; 3) Mandate an den Schultheißen, Lehnseide abzunehmen, sowie Mandate an das Nürnberger Gericht: TB fol. 6r, 39r, 89v, 93v, 161v, 167v, 181v, 212v, 219r, 234r, 249r, 268r, 280r, 287v [77, 599, 1277, 1338, 2089, 2155, 2318, 2769, 2870, 3110, 3340, 3656, 3874, 3983].

¹⁰²⁶ G. RECHTER, Das Verhältnis der Reichsstädte Windsheim und Rothenburg ob der Tauber zum niederen Adel ihrer Umgebung im Spätmittelalter, in: JbfränkLF 41 (1981), S. 45-87.

¹⁰²⁷ TB fol. 8v [121].

¹⁰²⁸ TB fol. 16v [250] = CHMEL, Regg. n. 6264.

¹⁰²⁹ TB fol. 301r [4223] bzw. 278v [3836].

¹⁰³⁰ Siehe z.B. ebd. fol. 325r [4604].

¹⁰³¹ TB fol. 189v, 320(a)r (so!) [2465, 4519]; für die Ausfertigung des Kammergerichtsurteils und eines Ausführungsmandats im Jahr 1472 mußte man zwanzig fl. Kanzleigeühren zahlen.

4.4. Mittelrhein und Untermain

4.4.1. Einleitung

Um festzustellen, in welchem Maße die *vis maxima regni* im 15. Jahrhundert noch am Rhein und speziell am Mittelrhein lag, muß man zunächst die Trennung von König/Kaiser und Reich voraussetzen. Denn seit den Luxemburgern in der Mitte des 14. Jahrhunderts hatten sich die geographisch-politischen Gravitationsfelder des römisch-deutschen Königtums in den Osten und Südosten verlagert. Der zehnjährige pfälzische Versuch eines mittelrheinischen Königtums hatte sich als nicht tragfähig erwiesen, er war an denselben Bedingungen gescheitert, die die politische Zusammenfassung der Lande am Rhein, die das Entstehen eines großen geschlossenen Territoriums im Westen des Reichs überhaupt unterbanden. Bevorzugter Erbe des einst entlang der Rheinschiene mächtigen Königtums¹⁰³² war die Kirche in Gestalt der drei geistlichen Kurfürstentümer, als deren hauptsächlicher Partner und Rivale die teils zu größerer territorialer Geschlossenheit drängende, zeitweilig aber auch noch nach älterem dynastischen Muster weit ausgreifende Kurpfalz¹⁰³³ im 15. Jahrhundert auf dem Scheitel ihrer politischen Existenz stand.

Insofern der spätmittelalterliche Dualismus zwischen König und Reich im Prinzip von den vier rheinischen Kurfürsten in zeitweisigem Gruppenverhalten dirigiert wurde¹⁰³⁴, denen gegenüber die drei östlichen Kurfürsten je für sich isoliert blieben und nur gelegentlich - zuletzt phasenweise Böhmen unter Georg von Podiebrad - bestim-

¹⁰³² Dazu H. WERLE, Das Reichs- und Hausgut der Salier und Staufer in der heutigen Pfalz und im nördlichen Elsaß und seine Bedeutung für die politische Raumerfassung, in: Probleme der Geschichte und Landeskunde am linken Rheinufer, Bonn 1966, S. 65-80; vgl. K. FUCHS, Das Strom- und Verkehrsgebiet Main-Rhein im Spätmittelalter und zu Beginn der Neuzeit, in: NAN 105 (1994), S. 119-129.

¹⁰³³ Weiterführende Literatur zur Geschichte der Pfalz verzeichnet SCHAAB, Geschichte Kurpfalz S. 227f., 240, besonders L. HÄUSSER, Geschichte der rheinischen Pfalz nach ihren politischen, kirchlichen und literarischen Verhältnissen, 2 Bde., Nachdr. (d. 4. Aufl. Heidelberg 1856) Pirmasens 1970/71; J.G. LEHMANN, Urkundliche Geschichte der Burgen und Bergschlösser in den ehemaligen Gauen, Grafschaften und Herrschaften der bayerischen Pfalz, 5 Bde., Nachdr. (d. Ausg. Kaiserlautern 1857-66), Pirmasens 1969; A. GERLICH, Habsburg-Luxemburg-Wittelsbach im Kampf um die deutsche Königskrone. Zur Vorgeschichte des Königtums Ruprechts von der Pfalz, Wiesbaden 1960; H.J. COHN, The Government of the Rhine Palatinate in the 15th Century, Oxford 1965; K.O. BULL, Die wirtschaftliche Verflechtung der Pfalz am Ende des Mittelalter (1440-1550), in: Beiträge zur pfälzischen Wirtschaftsgeschichte, Speyer 1968 (= VÖ der Pfälz. Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, 58), S. 53-96; Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz, hg. v. F.-J. HEYEN, Freiburg-Würzburg 1981 (= Geschichte der deutschen Länder. Territorien-Ploetz: Sonderausgaben); R. HAAS u. H. PROBST, Die Pfalz am Rhein. 2000 Jahre Landes-, Kultur- und Wirtschaftsgeschichte, 4. Aufl., Mannheim 1984; W. HESSE, Hier Wittelsbach - hier Pfalz. Die Geschichte der Pfälzer Wittelsbacher von 1214-1803, Landau 1986; K. MOERSCH, Geschichte der Pfalz - von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert, Landau 1987; SCHAAB, Geschichte Kurpfalz; G. FOUQUET, Ritterschaft, Hoch- und Domstift Speyer, Kurpfalz: Zu den Formen politischer, sozialer und wirtschaftlicher Verflechtung in einer spätmittelalterlichen Landschaft an Mittel- und Oberrhein, in: ZGO 137 (1989), S. 224-240.

¹⁰³⁴ Siehe z.B. C. MATHIES, Kurfürstenbund und Königtum in der Zeit der Hussitenkriege. Die kurfürstliche Politik gegen Sigmund im Kraftzentrum Mittelrhein, Mainz 1978 (= QuA zur mittelrheinischen Kirchengeschichte, 32); WEFERS, Sigmund.

menden politischen Einfluß ausübten, lag das Zentrum des Reiches am Rhein und fiel nicht zusammen mit den weit entfernten Zentren des Königtums. Den Höhepunkt dieses Auseinanderklaffens bildete bekanntlich die Zeit um die Mitte des 15. Jahrhunderts, in der Friedrich III. sich im Südosten separierte und in der die traditionell auch vom Mittelrhein an den Herrscherhof gezogenen Bezugslinien sich verdünnten oder gar verödeten. Daß damals die rheinischen Kurfürsten die politische Führung im Reich zu gewinnen und zu organisieren und gar die Reichsverfassung im oligarchischen Sinne umzugestalten versuchten, bildet das Thema der zweiten Hälfte des Jahrhunderts mit seinem Fixpunkt in den Beschlüssen des Wormser Tages von 1495. Daß sich die von einem der bedeutendsten Fürsten auf dem Mainzer Stuhl¹⁰³⁵ geführte Opposition gegen den König damals mit Kompromissen begnügen mußte, ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß das Königtum im rheinischen Zentrum des Reiches längst wieder Fuß gefaßt hatte und präsent war. Dies wird im Rahmen der Diskussion um die "Reichsreform" ebenso leicht übersehen wie die Tatsache, daß nicht erst Maximilian, sondern schon sein Vater Friedrich III. ins Binnenreich "zurückgekehrt" ist und der maximilianeischen Wirkungsschneise zwischen Tirol und dem burgundischen Nordwesten mit ihren landschaftlichen Verbindungsgliedern Schwaben, Mittelrhein und Niederrhein vorgearbeitet hat.

Die Anlässe dafür, daß auch der Mittelrhein im sich verändernden politischen System des Herrschers seit etwa 1470 eine neue Bedeutung gewonnen und die Stellung Frankens schließlich überflügelt hat, lagen aber nicht in erster Linie im Bereich des Kampfes gegen die rheinische Kurfürstenopposition, sondern setzten deren erfolgreiche Sprengung voraus. Maßgebend waren der auf einem Höhepunkt angelangte Gegensatz des habsburgischen Herrschers zum Haus Wittelsbach und seinem damals nach der Vorherrschaft in Region und Reich strebenden quasi-königlichen, aber durch Illegitimität geschwächten Zweig in der Kurpfalz und dessen europaweiten Bündnispartnern, dem Herzog von Burgund im Westen und dem soeben nach Böhmen greifenden Corvini im Osten. Zumindest in Bezug auf die hegemonial-aggressive Kurpfalz unter Friedrich dem Siegreichen¹⁰³⁶ entsprachen diesen politischen Bedin-

¹⁰³⁵ J. WEISS, Berthold von Henneberg, Erzbischof von Mainz (1484-1504). Seine kirchenpolitische und kirchliche Stellung, Diss. phil. München 1889; F. HARTUNG, Berthold von Henneberg, Kurfürst von Mainz, in: HZ 103 (1909), S. 527-551; K.S. BADER, Ein Staatsmann vom Mittelrhein. Gestalt und Werk des Mainzer Kurfürsten und Erzbischofs Berthold von Henneberg, Mainz 1954; SCHRÖCKER, Unio.

¹⁰³⁶ C. J. KREMER, Geschichte des Kurfürsten Friedrichs des Ersten von der Pfalz in sechs Büchern mit Urkunden, Frankfurt-Leipzig 1765; DERS., Urkunden zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich I. von der Pfalz, Mannheim 1766; Quellen zur Geschichte Friedrichs I. des Siegreichen, Kurfürsten von der Pfalz, hg. v. K. HOFMANN, 2 Bde., Nachdr. (d. Ausg. München 1862-63) Aalen 1969 (= Quellen u. Erörterungen z. bayer. u. deutsch. Gesch., AF 2); darin I S. 209-499; Regesten zur Geschichte Friedrichs des Siegreichen, Kurfürsten von der Pfalz, angefertigt v. K. MENZEL; N. FEESER, Friedrich der Siegreiche, Kurfürst von der Pfalz 1449-1476, Neuburg 1880 (= Programm Neuburg a. d. Donau 1879/80); F. ERNST, Kurfürst Friedrich I. der Siegreiche von der Pfalz (1425-1476), in: Deutscher Westen - Deutsches Reich. Saarpfälzische Lebensbilder 1, hg. v. K. BAUMANN u. K. v. RAUMER, Kaiserlautern 1938, S. 45-59; B. ROLF,

gungen des Kaisers die Interessen etlicher gefährdeter Herrschaftsträger an Mittelrhein und Untermain¹⁰³⁷ und in der unmittelbaren Nachbarschaft, vor allem in Württemberg und in Baden sowie im Elsaß, dessen Landvogtei einen der Hauptstreitpunkte zwischen dem habsburgischen Kaiser und seinem wittelsbachischen Kontrahenten in Heidelberg bildete, hier aber nicht eigens thematisiert werden soll.

Im Kern des Mittelrhein-Main-Gebiets wurde der beim Pfälzer hoch verschuldete und überdies von seinem eigenen, stark pfälzisch orientierten Domkapitel¹⁰³⁸ sowie der erfolgreichen hessischen Landgrafen¹⁰³⁹ bedrängte Mainzer Kurfürst Adolf von Nassau von der Kurpfalz Friedrichs des Siegreichen schier erdrückt. Adolf verdankte seine Stellung allein Kaiser und Papst und hatte unter diesen Bedingungen die weltliche Regierung früh in stärkere Hände zu spielen versucht. Als dies scheiterte, suchte er seine Schwäche durch sein Engagement am Herrscherhof zu kompensieren und übernahm als erster Mainzer Kurfürst seit Peter von Aspelt persönlich die Leitung der römischen Kanzlei. Mit Erzbischof Adolf von Mainz aus dem Haus der Grafen von Nassau beginnt die Neufundierung der Beziehungen zwischen der Zentralgewalt und dem Mittelrhein-Main-Gebiet¹⁰⁴⁰, er war einer der wesentlichen Vermittler der

Kurpfalz, Südwestdeutschland und das Reich 1449-1476. Die Politik des Pfalzgrafen und Kurfürsten Friedrich des Siegreichen. Diss. phil. Heidelberg 1981; KRIEGER, Prozeß; A.F. WOLFERT, Die Wappen im Lehenbuch des Kurfürsten Friedrich I. von der Pfalz - 1471, in: Beiträge zur Erforschung des Odenwaldes und seiner Randlandschaften 4, Breuberg-Neustadt 1986, S. 279-344; V. PROBST, Petrus Antonius de Clapis (ca. 1440-1512), ein italienischer Humanist im Dienste Friedrichs des Siegreichen von der Pfalz, Paderborn 1989 (= VÖ des Historischen Instituts der Universität Mannheim, 10).

- ¹⁰³⁷ Der königsnahen Landschaft an Mittelrhein und Untermain sind im wesentlichen folgende Herrschaftsgebilde zuzurechnen: Die Erzbistümer Mainz und Trier (nur für die mittelrheinischen Teile), die Bistümer Worms und Speyer, die Pfalzgrafschaft bei Rhein, die Landgrafschaft Hessen (durch ihr Ausgreifen in der Mainzer Stiftsféhe und die Katzenelnbogener Verbindung erst allmählich und nur partiell hineinwachsend), die Grafschaften Nassau-Wiesbaden und Nassau-Weilburg (-Saarbrücken), die Wild- und Rheingrafen und die Raugrafen, die Grafschaften Pfalz-Zweibrücken-Veldenz, Leiningen, Sayn-Wittgenstein, Solms, Hanau, Isenburg-Büdingen, Katzenelnbogen, die Herren von Westerburg, Eppstein-Münzenberg, Eppstein-Königstein und Kronberg sowie weitere Herren und Ritter (besonders pfälzische und solche im Übergang zum Elsaß und nach Franken), schließlich die Reichsstädte Frankfurt, Gelnhausen, Friedberg, Wetzlar, Worms und Speyer; Sonderfälle stellen die Städte Boppard und Mainz dar.
- ¹⁰³⁸ Zum Domkapitel s. P. KIRN, Die Nebenregierung des Domkapitels im Kurfürstentum Mainz und ihre Ausdruck im Urkundenwesen des 15. Jahrhunderts, in: AUF 9 (1926), S. 141-153; I. LIEBEHERR, Der Besitz des Mainzer Domkapitels im Spätmittelalter, Mainz 1971 (= QuA zur mittelrheinischen Kirchengeschichte, 14); M. HOLLMANN, Das Mainzer Domkapitel im späten Mittelalter (1306-1476), Mainz 1990 (= ebd., 64). Siehe bes. auch Protokolle Mainzer Domkapitel.
- ¹⁰³⁹ E. VOGT, Mainz und Hessen im späteren Mittelalter, in: MOHGV NF 19 (1911), S. 1-41 u. NF 21 (1914), S. 12-53; W. AUENER, Der Entscheidungskampf zwischen der Landgrafschaft Hessen und dem Erzstift Mainz um die territoriale Vorherrschaft in den hessischen Landen. 1419-1427, in: ZHG 46 (1912), S. 91-167; vgl. unsere Ausführungen bei den Landgrafen von Hessen.
- ¹⁰⁴⁰ M. FREY, Versuch einer geographisch-historisch-statistischen Beschreibung des königlich bayerischen Rheinkreises, 4 Bde., Nachdr. (d. Ausg. Speyer 1836-37) Pirmasens 1975; ZIEHEN, Mittelrhein und Reich; DERS., Kurhessische Reichsgeschichte 1356-1504, in: AHG NF 21 (1940), S. 145-208; DERS., Mainz, Mittelrhein und Reichsgedanke 843-1843, in: AHG NF 23 (1950); L. PETRY, Das Rhein-Main-Gebiet als aktive und passive Landschaft, in: Landschaft und Geschichte, FS für F. Petri, 1970, S. 405ff.; F. SCHWIND, Stand, Probleme und Aufgaben der Landesgeschichte des Mittelalters in Hessen und im

zunehmenden herrscherlichen Wirksamkeit im Westen des Reichs. Dabei wurde der nord-östliche Bereich mit Taunus und Wetterau¹⁰⁴¹ und den dort gelegenen Reichsstädten und -burgen eher erfaßt als der kurpfälzische Zentralraum, aber auch dieser mit den Bischöfen und Städten Worms und Speyer konnte nicht einmal zur Zeit Friedrichs des Siegreichen gänzlich dem Einfluß des Kaisers entziehen.

Wenn dieser Vorgang im folgenden nach dem Beispiel Schwabens und Frankens und wie dort bezogen auf die Jahre der kurmainzischen Kanzlerschaft näher analysiert werden soll, dann ist mit Erzbischof Adolf von Mainz selbst zu beginnen.

4.4.2. Erzbischof Adolf von Mainz

Als Erzbischof Adolf von Mainz¹⁰⁴² 1470 seine Reise zum Kaiser nach Kärnten antrat, waren die Konstanten der Politik bereits in Bewegung geraten. Zwar ist nicht deutlich, inwiefern Adolf daran mitgewirkt hatte und ob sein aufwendiges Reiseunternehmen außer der Erlangung der Regalienbelehnung auch noch einem konkreten politischen Impetus folgte. Es spricht aber einiges dafür, daß Adolf, der in der Regalienfrage seit längerem in Verhandlungen mit dem kaiserlichen Hof gestanden haben dürfte und möglicherweise vom Kaiser direkt gemahnt worden war, auch als Vertreter einer Partei an den Hof reiste, der sehr viel an einer Konfliktregulierung mit dem Pfalzgrafen lag. Es ist demgegenüber nicht zu erkennen, daß Adolf im Zuge seiner durchaus erfolgreichen stiftischen Sanierungspolitik den Beistand des gegenüber dem Pfälzer wenig kompromißbereiten Kaisers bei der Wiedererlangung der Stiftsgüter an der Bergstraße gesucht hätte, die Diether von Isenburg diesem in der Stiftsfehde verpfändet hatte¹⁰⁴³. Weniger den dem Pfälzer feindlichen Kaiser als die durch ihren

Rhein-Main-Gebiet, in: RhVjbl 34 (1970), S. 88-110. Auf die gesamte Landschaft schauen auch MORAW, Hessen und HEINIG, Hessen. Vgl. auch H. BÜTTNER, Mittelrhein und Hessen. Nachgelassene Schriften, hg. v. A. GERLICH, Stuttgart 1989 (= Geschichtliche Landeskunde, 33) und natürlich Geschichtlicher Atlas von Hessen, begr. u. vorb. v. E.E. STENGEL, bearb. v. F. UHLHORN, 1960ff., Text- und Erläuterungsband, hg. v. F. SCHWIND, Marburg 1984; K.-H. SPIEß, Königshof und Fürstenhof. Der Adel und die Mainzer Erzbischöfe im 12. Jahrhundert, in: *Deus qui mutat tempora*. FS für A. Becker, 1987, S. 203-234.

¹⁰⁴¹ F. UHLHORN, Grundzüge der Wetterauer Territorialgeschichte, in: *Friedberger Gbl.* 8 (1927), S. 145-166.

¹⁰⁴² Zu ihm A. GERLICH, in: *LexMA* 1 (1980), Sp. 161f. Allgemein zur Mainzer Kirchengeschichte F. JÜRGENSMEIER, *Das Bistum Mainz*, 2. Aufl. Frankfurt 1989 (= *Beitr. z. Mainzer Kirchengesch.*, 2); seit Jahren abgeschlossen, aber leider noch immer nicht erschienen P.-J. HEINIG, *Das Bistum Mainz im Spätmittelalter (1254-1483)*, in: *Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte*, hg. v. F. JÜRGENSMEIER, Bd. 1,1, (voraus.) Würzburg 1998; bis dahin K. HEINEMEYER, *Territorium ohne Dynastie: Der Erzbischof von Mainz als Diözesanbischof und Landesherr*, in: *HJL* 44 (1994), S. 1-15.

¹⁰⁴³ Aus der beträchtlichen Zahl der Quellenpublikationen und Darstellungen zur Stiftsfehde seien eigens genannt K. MENZEL, *Diether von Isenburg, Erzbischof von Mainz 1459-1463. Ein Beitrag zur Geschichte der staatlichen und kirchlichen Reformbestrebungen des fünfzehnten Jahrhunderts*, Erlangen 1868; DERS., *Die Verträge zwischen den Grafen Adolf von Nassau und Diether von Isenburg-Büdingen zur Beilegung des Streites um das Erzstift Mainz*, in: *NAN* 10 (1870), S. 1-41; DERS., *Urkundliche Mitteilungen zur Geschichte des Erzstiftes Mainz während der ersten Regierung Diethers von Isenburg 1459-1463*, in: *NAN*

Konflikt mit dem wichtigsten Nachbarn "störende" Zentralgewalt wollte Adolf aufsuchen, um zugunsten des Friedens zu schlichten. Eine solche Vermittlung war umso dringender geboten, als der Kaiser soeben einen Reichshauptmann gegen den Pfälzer Nachbarn ernannt und scharfe Beistandsmandate erlassen hatte. Das für einen Mainzer Kurfürsten durchaus ungewöhnliche Aufsuchen des weit entfernten kaiserlichen Hofes hatte folglich mehrere Anlässe. Doch wenngleich Adolf schon früher versucht hatte, sich der weltlichen Regierung des Stifts zu entheben, und obschon man annehmen darf, daß ihm die Diskrepanzen zwischen dem Kaiser und seinem römischen Kanzler bekannt waren, so dürfte zu diesen Intentionen die Übernahme der Kanzleileitung doch nicht gezählt haben. Sie war indessen das bedeutendste Resultat der Reise.

Das traditionell gespannte Verhältnis zwischen Kurmainz und Kurpfalz hatte im Krieg mit Erzbischof Dietrich von Erbach¹⁰⁴⁴ und dann im Eingreifen Friedrichs des Siegreichen in die Stiftsfehde einen abermaligen Tiefpunkt erfahren. Durch das zugunsten der Protektion seines Bruders Ruprecht auf den Kölner Erzstuhl erfolgte Einschwenken des Pfälzers auf die päpstliche Linie hatte sich Adolf dann rasch (1463) durchsetzen und zu vertraglichen Vereinbarungen mit dem ehemaligen Gegner gelangen können, durch die dieser die politische Bewegungsfreiheit des geistlichen Kurfürsten freilich nachhaltig einengte. Es war Pfälzer Einfluß, der Erzbischof Adolf zur Revision seiner Entscheidung veranlaßte, den Grafen Heinrich von Württemberg zum Koadjutor anzunehmen¹⁰⁴⁵, denn mit diesem Schritt hatte der Mainzer das ihm allein

12 (1873), S. 142-210; W. SAUER, Regesten zur Geschichte der Mainzer Stiftsfehde und der Verpfändung des Mainzer Domschatzes während derselben (1461-1476), in: Zs. d. Vereins zur Erforschung der rheinischen Geschichte u. Altertümer in Mainz 3 (1883), S. 273-282; J. JAEGER, Beiträge zur Geschichte des Erzstift Mainz unter Diether von Isenburg und Adolf II. von Nassau, in: Programm des Königlichen Gymnasium Carolinum zu Osnabrück 1894, Osnabrück 1894, S. 3-42; F. GUNDLACH, Hessen und die Mainzer Stiftsfehde 1461-1463. Mit einem Anhang von Urkunden und Aktenstücken, Marburg 1899; A. SCHMIDT, Zur Mainzer Stiftsfehde 1462, in: Jb. für das Bistum Mainz 3 (1948), S. 89-99; P. WALBRACH, Diether von Isenburg-Büdingen, ein Erzbischof und Kurfürst vor der Reformation, in: Büdinger Gbl. 1 (1957), S. 7-50; C. v. HEUSINGER, Die Einblattdrucke Adolfs von Nassau zur Mainzer Stiftsfehde, in: Gutenberg-Jb. 37 (1962), S. 341-352; A. ERLER, Die Mainzer Stiftsfehde 1459-1463 im Spiegel mittelalterlicher Rechtsgutachten, Wiesbaden 1962 u. Mittelalterliche Rechtsgutachten zur Mainzer Stiftsfehde 1459-1463, bearb. v. DEMS., Wiesbaden 1964 (= Schriften d. wissenschaftlichen Gesellschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/M., Geisteswiss. Reihe, Nr. 4 u. 5); DERS., Neue Funde zur Mainzer Stiftsfehde, in: ZRG KA 58 (1972) S. 370-386; D. BROSIUS, Zum Mainzer Bistumsstreit 1459-1463, in: AHG 33 (1975), S. 111-136; I.H. RINGEL, Zur Wahl Diethers von Isenburg-Büdingen zum Erzbischof von Mainz, in: AHG 44 (1986), S. 11-40; A. BINGENER, Graf Philipp der Ältere von Katzenelnbogen und die Mainzer Stiftsfehde 1461-1463, in: RhVjbl 53 (1989), S. 83-95; K. REPGEN, Antimanifest und Kriegsmanifest. Die Benutzung der neuen Drucktechnik bei der Mainzer Stiftsfehde 1461/63 durch die Erzbischöfe Adolf von Nassau und Diether von Isenburg, in: Studien zum 15. Jahrhundert. FS für Erich Meuthen, hg. v. J. HELMRATH u. H. MÜLLER in Zusammenarbeit mit H. WOLFF, Bd. 2, München 1994, S. 781-803.

¹⁰⁴⁴ W. WACKERFUSS, Streitigkeiten zwischem dem Mainzer Erzbischof Dietrich von Erbach und dem Kurfürsten Friedrich dem Siegreichen von der Pfalz. Ein Beitrag zur Territorialgeschichte des 15. Jahrhunderts, in: Beiträge zur Erforschung des Odenwaldes und seiner Randlandschaften 3, Breuberg-Neustadt 1980, S. 147-192.

¹⁰⁴⁵ BACHMANN, Reichsgeschichte 2, 244f.; V. v. KRAUS, Deutsche Geschichte im Ausgang des Mittelalters (1438-1519), Bd. 1: Deutsche Geschichte zur Zeit Albrechts II. und Friedrichs III. 1438-1486, Stuttgart-Berlin 1905 (= Bibliothek deutscher Geschichte), S. 506.

zugestandene enge Terrain zwischen dem Kaiser und seiner Partei im Reich auf der einen, den Wittelsbachern mit ihrem rheinischen Teil auf der anderen Seite verlassen¹⁰⁴⁶. Während sich ein engeres Verhältnis zum Kaiser ausgangs der 1460er Jahre quellenmäßig nicht belegen läßt, die gegenseitigen Beziehungen aber im Grundsatz wohl durch den ausdrücklichen Loyalitätsrevers von 1461 bestimmt wurden, durch den sich der Kaiser in die Zahl der Gewinner am Kurmainzer Debakel gereiht hatte, begab sich Adolf 1467 in ein Bündnis mit dem Pfalzgrafen¹⁰⁴⁷ und setzte seine gutnachbarlichen Kontakte zu dem expansiven Pfälzer und seinen Partnern fort. Adolfs Stellung zum Engagement des aggressiven Nachbarn zugunsten des Bruders auf dem Kölner Stuhl (1468) und zu dessen Reichsvikariatsanspruch *absente imperatore* (1469), ist nicht bekannt. Wenig später aber war er als Vermittler zwischen dem Wittelsbacher und seinen Gegnern im Elsaß tätig und schloß im November 1469 ein Freundschaftsbündnis mit dem Herzog von Burgund, der soeben die Fronten der europäischen Politik aufriß. Bei allen diesen Aktivitäten hat Adolf seine Integrität gegenüber dem Kaiser bewahrt, sonst wäre er nicht zum Kanzleramt gelangt. Es scheint sogar so, als sei er nicht nur wegen seiner unzweifelhaft hervorragenden persönlichen Eigenschaften und Qualifikation - er hatte in Heidelberg und Köln studiert - und seiner verfassungsmäßigen Stellung als erster Kurfürst des Reiches geradezu als Vertreter eines Vermittlungskurses gegenüber dem Pfalzgrafen sowie als Exponent eines burgundoffenen Kurses in die hohe Vertrauensstellung am Hofe gelangt. Gegen diese Annahme spricht freilich, daß des Pfälzers Gegenspieler, der Reichshauptmann Ludwig der Schwarze von Veldenz, just während der Anwesenheit Adolfs in Völkermarkt seinerseits mit den Regalien belehnt und in seinen Privilegien bestätigt worden ist, und zwar, da diese Akte in des Veldenzers Abwesenheit erfolgten, dergestalt, daß Erzbischof Adolf die Entgegennahme der Eidesleistung anbefohlen wurde. Beide Urkunden ergänzen die gleichartigen Mainzer Urkunden und bilden mit ihnen den Beginn des mit der Kanzlerernennung Adolfs neuangelegten, schließlich aber nur bis zum tatsächlichen Amtsantritt ein Jahr später in Regensburg geführten Reichsregisterband R¹⁰⁴⁸. Dabei muß man freilich bedenken, daß Friedrich III. dem Kanzleramt schon viel von seiner früheren politischen Bedeutung genommen hatte. Adolf hat dieses Amt wohl nicht angestrebt, sondern ist vom Kaiser dazu berufen worden, so daß von vornherein ebensowenig eine Verwirklichung des Erzkanzleratsanspruchs vorlag wie die Gewinnung einer entscheidenden Position im Kampf um die Reichsreform. Zumal sicherte sich der Kaiser ab und ließ Adolf außer den

¹⁰⁴⁶ Von "Hilfe", die der Pfälzer dem Mainzer hier geleistet hätte, ist nur im übertragenen Sinne zu sprechen.

¹⁰⁴⁷ MENZEL, Regesten 434f.

¹⁰⁴⁸ CHMEL, Regg. 6035f.

Pachtvertrag¹⁰⁴⁹ und den üblichen Kanzlereid auch den früheren Loyalitätsrevers¹⁰⁵⁰ erneuern¹⁰⁵¹.

Das ursprünglich erste Ziel seiner Reise erreichte Adolf am 19. und 21. Mai 1470, als ihm der Kaiser wohl auf dem Hauptplatz seiner Stadt Völkermarkt vor der dortigen Burg zunächst die Regalien verlieh und anschließend die Stiftsprivilegien bestätigte¹⁰⁵².

Erzbischof Adolfs Rolle am Hofe während seiner Kanzlerzeit bildet unter allen Reichsangehörigen einen Sonderfall, insofern sie unter mehreren Gesichtspunkten zu analysieren ist oder besser: Ihm kamen mehrere Rollen zu. Er war nicht bloß der Urkundenempfänger für sich und sein Stift, sondern auch der Vermittler für den Urkundenempfang seiner regionalen Klientel und weiterer befreundeter Reichsangehöriger, für die er zunächst interventorisch tätig geworden sein mag und deren Urkunden er anschließend kostenlos oder taxreduziert herstellen ließ. Die Integrationsfunktion für das Reich, die wir in der Kanzlerschaft Adolfs zu erkennen glauben, nimmt hier ihren Anfang. An erster Stelle steht hier sein Haus Nassau in der Gestalt seines häufig bei ihm am Hofe weilenden Bruders und seines Neffen, deren Wünsche er vordringlich befriedigte. Zu guter Letzt ist seine Rolle für seinen eigenen erzbischöflichen Hof und seine Angehörigen zu beachten, die sich aus den Eintragungen des Taxbuches recht deutlich ergibt. Wir beginnen zunächst mit den keineswegs zahlreichen Vergünstigungen, die Adolf als Mainzer Erzbischof für sich selbst erwarb.

Bereits in einen eigens begonnenen Band der Reichsregister, der dann nach dem tatsächlichen Antritt der Kanzlerschaft Erzbischof Adolfs durch RR S abgelöst wurde, wurden die vom Mainzer und seiner Gefolgschaft in Völkermarkt erworbenen Privilegien registriert. Da die Expedition dieser Stücke sofort erfolgte, sind sie in dem erst ein Jahr später begonnenen Taxbuch natürlich nicht verzeichnet. Es handelt sich um die Regalienbelehrung, die Bestätigung der Stiftsprivilegien, eine Bestätigung der Graf Johann II. von Nassau-Wiesbaden, dem Bruder Adolfs, von diesem und seinem Kapitel erteilten Erlaubnis zur Einhebung seines Anteils an den Zöllen zu Lahnstein und Gernsheim eigene Knechte einsetzen zu dürfen¹⁰⁵³.

Sowenig der Kurfürst damals gleichermaßen wegen seiner guten Beziehungen zum Eichsfeld wie seines Dienstes für den Kaiser befürchten mußte, daß Emanzipationsbestrebungen Erfurts ggf. höchste Unterstützung erfahren hätten¹⁰⁵⁴, so wenig ver-

¹⁰⁴⁹ CHMEL, Regg. 6040.

¹⁰⁵⁰ CHMEL, Regg. 6013.

¹⁰⁵¹ Hier keine weiteren Ausführungen zum Mainzer Kanzleramt, da dies dem Kanzlei-Rat-Kapitel vorbehalten bleibt stattdessen geht es um das Verhältnis zwischen beiden aufgrund der TB-Urkunden.

¹⁰⁵² CHMEL, Regg. n. 6019, 6021.

¹⁰⁵³ CHMEL, Regg. n. 6019, 6021, 6027.

¹⁰⁵⁴ W. v. TETTAU, Über das staatsrechtliche Verhältnis von Erfurt zum Erzstift Mainz, in: Jbb. der Kgl. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt NF 1 (1860), S. 1-140; K. BEYER, Geschichte der Stadt Erfurt bis zur Unterwerfung unter die mainzische Landeshoheit im Jahre 1669, Halle 1893 (=

mochte er im Zuge der Bestätigung der kurmainzer Privilegien eine Sanktionierung der Mediatisierung der Stadt Mainz durchsetzen. Schon kurz nach der Eroberung der Stadt hatte der Kaiser Erkundigungen darüber einziehen lassen, inwiefern der vormalige Status der Stadt durch den Sieger verändert worden war¹⁰⁵⁵. Zumal dem Kaiser damit ein politisch-rechtliches Fauspfand gegen jeglichen Erzbischof in die Hand gegeben war, beließ man es beim Faktischen und klammerte das Problem zu Lebzeiten Friedrichs III. aus. Von Adolf ist ein subtiler Versuch, zu einer indirekten Anerkennung der eigenen Verfügungsgewalt über die Stadt durch den Kaiser zu gelangen, erwähnenswert, umso mehr, als er scheiterte und in seiner Art wohl nicht wiederholt wurde. Denn im Zuge des von Adolf vordringlich betriebenen Erwerbs kaiserlicher Moratorien für erzbischöfliche und Stiftsschulden war bereits ein Privileg aufgesetzt, durch welches die Stadt-Mainzer ihrer alten Schulden wegen von jeglichen Gläubigern Zugriff im gesamten Reich befreit wurden. Die Ausfertigung dieses Diploms hatte dem Taxator der römischen Kanzlei schon vorgelegen und er hatte ihren Text in sein Taxbuch eingetragen. Was fehlte, war lediglich die für Diplome vorgeschriebene Sekretation durch den Kaiser, der sie prompt verweigerte, so daß der Taxator seinen Eintrag durch den Zusatz *non habuit progressum, quia imperator noluit admittere*¹⁰⁵⁶ komplettieren mußte. Hingegen war die Verlängerung des Schuldenmoratoriums für Stiftsschulden um weitere zwei Jahre nicht zu versagen¹⁰⁵⁷.

Am Beginn der tatsächlichen Expedition für Erzbischof Adolf aufgrund des Taxregister steht ein sehr hoch verpöntes Privileg gegen die Eingriffe der westfälischen Freigerichte in die erzbischöfliche Jurisdiktionsgewalt über Stiftsuntertanen¹⁰⁵⁸, wie es zahlreiche Herrschaftsträger im Reich früher oder später zu erwerben trachteten. Das Privileg nahm der erzbischöfliche Sekretär Johann Stube mit nach Mainz. Hatten bei diesem Diplom zwischen Ausfertigung und Expedition lediglich gute zwei Wochen gelegen, so betrug dieser Zeitraum, innerhalb dessen mit der Sekretation durch den Kaiser lediglich ein Schritt des "Geschäftsablaufs" am Hof zu erfolgen hatte, schon ganze sieben Wochen bei den zwei Ausfertigungen der kurmainzischen Exemption vom Hofgericht Rottweil¹⁰⁵⁹. Weitere Privilegien erwarb der Erzbischof während des

Neujahrsbll., hg. v. d. historischen Kommission der Prov. Sachsen u. des Herzogtums Anhalt, 17); A. SCHMIDT, Die Streitschriften zwischen Mainz und Erfurt aus den Jahren 1480 und 1481, in: Jahresbericht d. Gutenberg-Gesellschaft 8 (1909), S. 33-50; G. MAY, Die geistliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Mainz in Thüringen des späten Mittelalters. Das Generalgericht zu Erfurt, Leipzig 1956 (= Erfurter Theologische Studien, 2).

¹⁰⁵⁵ Kanzler Ulrich von Gurk an die Frankfurter bei JANSSEN, Reichsrespondenz.

¹⁰⁵⁶ TB fol. 62r [922].

¹⁰⁵⁷ CHMEL, Regg. n. 6356.

¹⁰⁵⁸ 1471 August 21, Regensburg, expediert August 26 zu Nürnberg, CHMEL, Regg. n. 6400; TB fol. 58r [n. 872].

¹⁰⁵⁹ Registriert 1471 August 19 in Regensburg, expediert Oktober 9, CHMEL, Regg. n. 6425; Regg. F.III. 4 n. 547; TB fol. 77r [1129]. Möglicherweise machte sich hier der Einfluß der Grafen von Sulz am Hof erschwerend bemerkbar.

Zeitraums seiner Kanzlerschaft für sich selbst und sein Stift nicht. Hingegen ist er freilich auch in wenigen Fällen im Zusammenhang mit Kammergerichtsmaterien als Kläger und Kommissar überliefert. So im Falle eines gewissen Hans Swab, dessentwegen er 1473 kaiserliche Inhibitiones gegen Pfalzgraf Friedrich und den Bischof von Worms erwirkte und letzterem ein Jahr später die Herausgabe der Prozeßakten befehlen ließ¹⁰⁶⁰. Die dürftigen Angaben des Taxbuches verbergen in dieser Angelegenheit die näheren Zusammenhänge ebenso wie im Falle eines Mandates, das der Erzbischof Ende Mai 1473 ausgehändigt erhielt und mit dem er der Burg Friedberg ein weiteres Vorgehen in Sachen der Riedesel und Heinrichs von Bach befehlen ließ oder eines weiteren Briefes jener Tage, mit dem der Kaiser auf erzbischöfliches Ersuchen hin Herrn Hans Speth zu einem Tag vor sich beschied¹⁰⁶¹. Nicht auf das Betreiben des Mainzers zurückzuführen ist demgegenüber die Erteilung des Auftrages, im Konflikt zwischen den Kölner Kaufleuten und den Hansestädten zu vermitteln. In drei gleichlautenden, ebenfalls am 18. Januar 1474 expedierten Briefen wurden dazu gesondert auch der Erzbischof von Trier, Herzog Johann von Kleve und Herzog Wilhelm von Jülich aufgefordert¹⁰⁶². Wer von ihnen dann wirklich tätig werden sollte, wurde wie üblich in das Belieben derjenigen gesetzt, die die Briefe erbeten hatten und für ihre Bezahlung aufkamen. Und dies war natürlich die an der Lösung des Konflikts beträchtlich interessierte Stadt Köln selbst, die für diese einem ganzen "Urkundenpaket" angehörenden Kaiserschreiben eine der höchsten Gebühren des gesamten Zeitraumes zu entrichten hatte. Es läßt sich an diesem guten Beispiel für die Technik des Urkundenerwerbs im spätmittelalterlichen Reich deshalb schon hier auch auf etwas hinweisen, was an anderer Stelle näher auszuführen sein wird. Daß nämlich die Anstrengungen, Köln und die Hanse wieder zusammenzubringen, nicht ohne weiteres vom Kaiser selbst ausgingen, wie dies ein falsches Verständnis der die Bemühungen dokumentierenden Urkunden bzw. des kaiserlichen Beurkundungswesens nahelegen könnte. Darüber hinaus finden wir den Erzbischof in diesen Jahren für den Kaiser auch tätig in seiner Rolle als Kurfürst, indem er am 12. Mai 1473 in Augsburg mit einigen Mitkurfürsten seinen Willebrief zur Bestätigung der österreichischen Privilegien erteilte, im Jahr darauf unter anderem als Zeuge der Regalienbelehnung des Bischofs von Freising fungierte und - kurz vor seinem Tod im Kampf gegen Karl den Kühnen die Bündnisse von Kaiser und Reich mit dem König von Frankreich und dem Herzog von Lothringen besiegelte¹⁰⁶³. Zu diesem Kampf hat Erzbischof Adolf nach bestem Vermögen beigetragen. Die ihm wohl von vornherein zuge dachte Rolle eines Katalysators der herrscherlichen Wirksamkeit durch die Reintegration des Mittelrhein-Main-

¹⁰⁶⁰ TB fol. 211r, 288v [2746f, 4002]; vgl. zu Swab ebd. [4578], wo er als Pauper erscheint.

¹⁰⁶¹ TB fol. 224v, 229r [2952, 3028].

¹⁰⁶² TB fol. 272r [3722].

¹⁰⁶³ CHMEL, Regg. n. 699, 6882, 6957, 6972.

Gebietes und der gesamten Klientel des ersten Kurfürsten des Reichs war in der Praxis erfolgreich. Wie notwendig sie durch die Ereignisse werden sollte, war zu Beginn nicht abzusehen, erweist aber zu guter Letzt die Vollmacht des Kaisers für Erzbischof Adolf, Erzbischof Johann von Trier und die Stadt Köln vom 11. November 1474 aus Würzburg, die der reichsfeindlichen Partei des Kölner Erzbischofs und des Burgunders angehörigen Städte Linz, Sinzig und Remagen mit Güte oder Gewalt zu des Reichs Händen zu bringen¹⁰⁶⁴. Es war der Beginn des Neußer Feldzuges, und der Mainzer Kurfürst agierte im ganz konkret verstandenen Interesse von Kaiser und Reich gemeinsam - ein nicht eben häufiges Moment der spätmittelalterlichen Reichsgeschichte.

Auf die Interventionstätigkeit Erzbischof Adolfs haben wir schon im Kanzleikapitel hingewiesen. Weitere Indizien, die Integrationsfunktion des Kanzler-Kurfürsten einzuschätzen, liefern die Taxbuchvermerke, denen zufolge Urkunden gratis expediert wurden, denn in allen diesen Fällen verzichtete der doch so sehr auf die Einnahmen angewiesene Erzbischof gänzlich, in zahlreichen anderen - hier vernachlässigten - gewährte er Gebührennachlaß und verzichtete somit auf einen Teil der ihm zustehenden Sporteln. Die von Erzbischof Adolf verfügten Gratis-Expeditionen machen mit annähernd 1.000 Urkunden insgesamt wohl mehr als ein Fünftel aller in der ersten Hälfte der 1470er Jahre von der römischen Kanzlei expedierten Urkunden aus.

Grundsätzlich gab es einerseits höfische und kanzleramtsbedingte Gründe zur Gratis-Expedition, andererseits aber auch Gründe, die an der Rolle Erzbischof Adolfs als Erzbischof und Kurfürst sowie als Angehöriger des Hauses Nassau hafteten. Zu den wegen der erstgenannten Motive Begünstigten zählten Hofangehörige und Kanzlisten¹⁰⁶⁵ sowie "Mitarbeiter" des Kammergerichts, desweiteren Impetranten, die von einem befreundeten Fürsten oder einem Hofangehörigen promoviert wurden, aber auch Gesandte, Ausländer, Pauperes etc., zu den letzteren die engere Gefolgschaft und die Klientel des Kanzler-Kurfürsten selbst sowie die mit ihm befreundeten oder ihm nahestehenden Fürsten, Grafen und Herren.

Zu den von Erzbischof Adolf dergestalt begünstigten und ihm deshalb zweifellos besonders nahestehenden geistlichen Fürsten zählen unter anderen die Bischöfe von Augsburg und Eichstätt ebenso wie der ehemalige Protonotar Bischof Johann Roth von Lavant, der als "Freund" des Kurfürsten bezeichnet wird, dann auch die (Erz-) Bischöfe von Metz und Trier aus dem Haus der Markgrafen von Baden und auch Bischof Johann Hinderbach von Trient. Von den weltlichen Kurfürsten wird Markgraf Albrecht von Brandenburg besonders, Herzog Ernst von Sachsen gelegentlich begünstigt, von den weltlichen Fürsten in stärkerem Maße nur Markgraf Karl von Baden und

¹⁰⁶⁴ CHMEL, Regg. n. 6933.

¹⁰⁶⁵ Aufschlüsse gewähren vorerst RINGEL, Studien; K. KÖSTER, Adolf von Breithardt † 1491. Mainzer Kanzler unter Erzbischof Adolf II. von Nassau, in: Jb. für das Bistum Mainz 2, Bd. 2 (1947), S. 187-226, jeweils mit weiterer Literatur.

Herzog Ludwig von Pfalz-Veldenz, der unglückliche Gegenspieler Friedrichs des Siegreichen. Die Reihe der Grafen ist erheblich länger und - sieht man ab von den wohl nicht zur kurmainzischen Klientel zu zählenden schwäbischen Grafen-Räten des Kaisers, die der Kanzler schon ihres Einflusses wegen bevorzugt behandeln mußte - vor allem stärker auf den Mittelrhein orientiert. Allen voran stehen hier neben Graf Johann von Nassau-Wiesbaden, dem Bruder Erzbischof Adolfs, und der Gräfin Maria von Nassau-Vianden vor allem Graf Otto von Henneberg als Familiar und Diener des Erzbischofs und die Grafen von Leiningen, Georg als Domdekan von Köln und Schaffried als kaiserlicher Rat, als solche auch die Grafen von Sulz. Daneben wurden als kurmainzische Klienten mehrfach gratis bedient die Grafen von Hohenlohe, Isenburg-Büdingen, Katzenelnbogen, Rieneck, Sayn, Solms und Wertheim, der kurpfälzisch orientierte Graf Philipp von Hanau hingegen nur einmal. An erster Stelle der Herren und Ritter sind Konrad von Bickenbach und Eberhard von Eppstein-Königstein als Schwäger des Kurfürsten zu erwähnen, aber auch die Familiaren und Angehörigen des Hofes Gottfried von Cleen, Philipp d.Ä. von Fechenbach, Balthasar Forstmeister von Gelnhausen, Hermann von Hoch-Weisel, Philipp von Stockheim, Philipp von Veckenbach und Reinhard von Westerburg, aber auch Eberhard von Heusenstamm, Johann von Hexheim und Wigand von Karben. Daß darüber hinaus ein Teil der erzbischöflichen Helfer im Kanzleidienst, aber auch der derjenigen Räte und Bediensteten des Kurfürsten hervortritt, die die Wirksamkeit ihres abwesenden Herrn im heimischen Stift organisieren mußten, soll nur angemerkt werden¹⁰⁶⁶.

4.4.3. Erzbischof Johann II. von Trier

Der Trierer Erzbischof Johann¹⁰⁶⁷ aus dem Hause der badischen Markgrafen erwirkte vom Kaiser während der Kanzlerschaft seines Conepiscopus Adolf von Mainz, der ihn regelmäßig kostenlos "bediente", mehrere Privilegien. Sogleich wäh-

¹⁰⁶⁶ Zu diesem Kreis zählen die Räte, Kanzlisten, Familiaren und Diener Volprecht von Dersch, Hartmann Echzeller, Magister Johann Espach, Wilhelm Gresemund, Dr. Bernhard Groß, Scholaster von St. Stephan, Jobst Haller, Johann Haue gen. Suße, Dr. Georg von Hell gen. Pfeffer und sein Knecht Georg Heilmann, die Kammergerichts-Assessoren Günther Millwitz und Otto Spiegel, Hermann und Johann Steinberg und vielleicht der Kammergerichts-Prokurator Jakob Helmreich, sicher Ludwig Job, der Schenk, und Henz von Riedern, der Hauptmann Erzbischof Adolfs, die Münzmeister Friedrich Nachtrabe und Erwin von Steeg, der ebenso wie Konrad Volprecht gen. von Wimpfen ausdrücklich als Erzbischof Adolfs "Freund" bezeichnet wird, dann Dr. Wilhelm Maroltinger, die Kanzlisten Melchior Moninger, Heinrich Niederberger alias Kaltöfen, Philipp Pistoris, Johannes Swerber sowie Philipp Volmar und schließlich Johann Vach, ein Kapellan, Paul Ziegeldorf (Sigelsdorfer), der Küchenschreiber, sowie ein gewisser "Meister" Kaspar, der (Unter-) Koch des Erzbischofs.

¹⁰⁶⁷ Wir nennen im folgenden nur die wichtigsten Belege aus dem TB und - für dessen "Laufzeit" - aus den Regg.F.III. H.9, ohne diese in jedem Falle zu konkordieren. Die Beziehungen Erzbischof Johanns zum Kaiser vor und nach dem für uns zentralen Zeitraum lassen sich mit Hilfe der gen. Regestenpublikation und der in dieser angeführten Literatur präzise nachzeichnen, eine Skizze bietet R. Neumann in seiner Einleitung, bes. S. 20-23; vgl. auch KERBER, Herrschaftsmittelpunkte, und unsere Ausführungen zu Johann von Trier im Kapitel über die geistlichen Räte.

rend des Regensburger Tages von 1471 erwirkte er nicht nur die Bestätigung des seinem Vorgänger Jakob von Sierck fast drei Jahrzehnte zuvor zur Sanierung der Stiftsfinanzen gewährten Landzoll auf Weintransporte, sondern mit derselben Begründung einen neuen Schweinezoll¹⁰⁶⁸. Diese wenig später befestigten und partiell erweiterten Begnadigungen, zu deren Durchsetzung Johann aber noch mehrere Interventionen erbitten mußte¹⁰⁶⁹, erkannten die Kurfürsten von Mainz und von Brandenburg - und vielleicht nur diese - zwei Jahre später durch ihre Willbriefe ausdrücklich an und wurden von den Herrschern bis weit in die frühe Neuzeit immer wieder bestätigt. Überdies behauptete Johann in dieser Zeit in zwei Fällen seine Rechte als Lehnherr. Zum einen setzte er den angeblich von Otto von Ziegenhain begründeten kurtrierischen Anspruch auf das ehemalige Reichslehen Schloß und Herrschaft Kempenich durch. Zwar scherte sich Simon Boos von Waldeck zunächst nicht daran, daß seine erst zwei Jahre zuvor erfolgte Belehnung durch den Kaiser nun widerrufen wurde¹⁰⁷⁰, sondern teilte die fortgesetzt als Reichslehen betrachtete Herrschaft noch am 25. Mai 1472 mit einem Partner, mußte 1490 aber doch auf deren Unmittelbarkeit verzichten. Auch in dem anderen Fall vermochte Johann den Kaiser zum Widerruf bzw. zur Einschränkung einer früheren Entscheidung zu bewegen. Der Kurfürst habe durch Schriftstücke nachgewiesen, heißt es, daß seine Rechte dadurch verletzt würden, daß der Abt von St. Maximin aufgrund eines kurz zuvor erwirkten kaiserlichen Schirmbriefes den Herzog von Burgund als seinen Vogt ansehe und gegen den Erzbischof aufbiete, wo die Vogtei doch ein regelmäßig an die Herzöge von Luxemburg vergebenes kurtrierisches Lehen sei¹⁰⁷¹. Deutlich läßt sich schon hier auf der kaiserlichen Gegenfolie die Vogtei-Politik als ein zur Ausdehnung seines östlichen Machtbereiches gehandhabtes Instrument Karls der Kühnen erkennen, welchem wie andere regionale Herrschaftsträger auch Erzbischof Johann selbst Vorschub geleistet hatte, indem er den Burgunder zur Durchsetzung seiner eigenen Zollinteressen als offiziellen Helfer beanspruchte¹⁰⁷². Noch blieb es in diesem Falle bei der bloßen Abmahnung resp. Sicherstellung durch den Kaiser, deren Befolgung um so zweifelhafter erscheint, als der Burgunder bei seiner Trierer Begegnung mit Friedrich III. 1473 ostentativ in St. Maximin Herberge bezog. Nach dem Scheitern dieses Treffens wurde die Anwendung derselben Methode des Burgunders im Kölner Stiftsstreit nur wenig später als ein Entfremdungsversuch von Reichsbesitz gedeutet und militärisch zurückgewiesen. Zwei Jahre später nutzte der Trierer Kurfürst das Hilfsbedürfnis des Kaisers auf dem Augsburger Tag zum erneuten Privilegienerwerb. Diesmal ging es um die

¹⁰⁶⁸ Regg.F.III. H.9, n. 222; 224; TB fol. 16v [n. 253f.].

¹⁰⁶⁹ Regg.F.III. H. 9 n. 224, 227f.; TB fol. 24v, 85v, 142v [n. 374, 1224, 1899].

¹⁰⁷⁰ Regg.F.III. H.9, n. 211 u.ö.; 221; TB fol. 21v [n. 321].

¹⁰⁷¹ Regg. F.III. H.9, n. 220; vgl. ebd. n. 218; TB fol. 22r [n. 329].

¹⁰⁷² Regg.F.III. H.9, n. 232; TB fol. 143r [n. 1903].

Territorialisierung der Abteien Prüm und Echternach. Der Erzbischof erlangte die unbefristete Zustimmung des Kaisers zu der zunächst nur auf seine Lebenszeit beschränkten päpstlichen Genehmigung, die Abtei Prüm Zeit in das Hochstift zu inkorporieren, und er ließ sich ein Privileg Kaiser Ludwigs des Bayern bestätigen, demzufolge das Recht der Regalienleihe für 3000 Mark Silber an das Trierer Stift verpfändet sei¹⁰⁷³.

Auf Ersuchen des Kurtrierers erlassene Mandate des Kaisers an Dritte stehen als Ausführungsmandate nicht immer, aber vielfach komplementär zu den Privilegien und können hier nicht im Detail erörtert werden¹⁰⁷⁴. Interessanter ist das ihnen partiell nahestehende Kommissionswesen, denn dieses bildete in der ersten Hälfte der 1470er Jahre nach den Gratialsachen den zweitwichtigsten Kommunikationsbereich zwischen dem Trierer Kurfürsten und dem Kaiser. Eine erstaunlich hohe Zahl von Fällen erweist, daß der Kurfürst im regionalen Machtgefüge ansehnliche Attraktivität besaß, von Konfliktparteien als kaiserlicher Kommissar erwählt zu werden¹⁰⁷⁵. Deren wichtigste verstrickten ihn in den Kölner Stiftsreit¹⁰⁷⁶ und in den Konflikt zwischen den Kaufleuten der Stadt Köln und den (Lübischen) Hansestädten¹⁰⁷⁷. Auch er selbst nutzte dieses Instrument z.B. zur Durchsetzung seiner Zollprivilegien¹⁰⁷⁸ - wobei er bezeichnenderweise sogar den kaiserlichen Fiskal einschaltete - sowie in anderen Auseinandersetzungen - etwa mit der Stadt Boppard¹⁰⁷⁹ - oder zugunsten seiner Diener und

¹⁰⁷³ Regg.F.III. H.9 n. 240f.; TB fol. 224r [n. 2942f.].

¹⁰⁷⁴ Als Belege seien kursorisch angeführt Regg.F.III. H.9, n. 219, 230, 235f.; TB fol. 11v, 18v, 19r, 143r, 153r [n. 166, 283f., 1901f., 2002].

¹⁰⁷⁵ Graf Gerhard von Sayn c. Erzbischof Ruprecht von Köln, Regg.F.III. H.5, n. 224; TB fol. 35r [n. 5352]; Emmerich von Lahnstein c. Bürgerinnen von Linz, TB fol. 49v [n. 750]; Jungherr c. Jungfrau von Nassau-Breda, TB fol. 153r [n. 2001]; Werner von Esch c. Abt Anton von St. Maximin, TB fol. 170r [n. 2185]; Oswald von Berg c. den Herzog von Kleve, TB fol. 231r [n. 3063]; Heinrich Engelskirchen c. Johann von Monheim, TB fol. 258v [n. 3488]; Heinrich c. Johann und Friedrich von Pymont, Regg.F.III. H.9, n. 252; TB fol. 259v [n. 3502]; Eckhard c. Henne und Gottfried von Buseck sowie Hartmann und Heinrich von Trohe, TB fol. 277r [n. 804]. Die TB fol. 97r [n. 1390] verzeichnete Kommission an den Trierer in einem Rechtsreit Ludwigs von Eyb, Heinz Seibots von Rambach und anderer mit dem Bischof von Worms und Wiprecht von Helmstatt hatte zuvor dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg oblegen und wurde mit TB fol. 144v [n. 1922] zugunsten Graf Haugs von Werdenberg revoziert, welcher unverblümt als *pars occulta, qui optinuit huiusmodi commissionem* bezeichnet wird. Eine Kommission an den Trierer erging auch im Streit zwischen Gräfin Maria von Nassau-Vianden geb. Loon und Graf Gerhard von Jülich-Berg, wobei Marias Gatte Graf Johann von Nassau-Vianden den Kaiser durch die Zahlung von 600 fl. förderlich gestimmt hatte, wohingegen die Kanzlei auch wegen der Verwandtschaft der Begünstigten zum römischen Kanzler leer ausging, TB fol. 273v, 309v [n. 3746, 4350].

¹⁰⁷⁶ Mit TB fol. 228v [n. 3017] wurde er gemeinsam mit Bischof Johann von Augsburg beauftragt, als kaiserlicher Kommissar zwischen den Parteien gütlich zu *teidingen*, ebd. fol. 228r und 229v [n. 3018f.] dazugehörige Mandate.

¹⁰⁷⁷ In diesem Falle war er alternativ zu Erzbischof Adolf von Mainz und den Herzögen Johann von Kleve resp. Wilhelm von Jülich gefordert, Regg.F.III. H.7, n. 378-81; TB fol. 272r [n. 3722].

¹⁰⁷⁸ Der in den Regg.F.III. H.9, n. 233f. sowie TB fol. 143r [n. 1900] angeführte, wahlweise an Salentin von Isenburg oder Eberhard von Eppstein-Königstein gerichtete Kommissionsauftrag zur Bestrafung derjenigen, die einen Kurtrierer Zoll nicht entrichteten, erging auch auf Klage des Fiskalprokurators.

¹⁰⁷⁹ Einen diesbezüglichen, selbstverständlich gratis *quadruplicert(en)* Kommissionsauftrag mochte er wahlweise Graf Gumprecht von Neuenahr, Jungherr Eberhard von Eppstein-Königstein, dem Kölner Dom-

Klienten¹⁰⁸⁰. Selbstverständlich mußte auch er Verfügungen des Kaisers in dessen eigenem Interesse oder demjenigen Dritter entgegennehmen, ganz besonders intensiv während des Feldzuges zur Befreiung von Neuss¹⁰⁸¹, aber auch etwa, wenn der Kaiser im Falle von Appellationen gegen das erzbischöfliche Gericht Kommissionsaufträge an Dritte erließ¹⁰⁸². Ein Mandat, mit welchem der Kaiser dem Erzbischof von Trier befahl, den geistlichen Bann aufzuheben, den dieser in seinem säkularen Konflikt mit dem Grafen von Virneburg über die Richter und Urteiler des Hofgerichtes Rottweil verhängt hatte, erhielt der am Hof impetrierende Schreiber des Hofgerichtes vom römischen Kanzler als Ausgleich für diesem in Rottweil geleistete Dienste kostenlos¹⁰⁸³.

Das Engagement Erzbischof Johanns als - dann doch verhinderter - kaiserlicher Gesandter nach Lothringen und Frankreich (1471), als Truppenführer im Neusser Krieg und als Leiter der Heiratsgesandtschaft Maximilians an den burgundischen Hof brauchen wir an dieser Stelle nicht näher zu beleuchten¹⁰⁸⁴, weil sich konkrete Rückwirkungen auf die regionale Position Kurtriers schwerlich belegen lassen, und auf den ernsthaften Konflikt mit dem Kaiser und König Maximilian, in den der Erzbischof 1480 durch das antihabsburgische Vorgehen des Dompropstes Philipp von Sierck verstrickt wurde, sind wir in dessen biographischer Skizze eingegangen¹⁰⁸⁵. Als wichtigeren Bestandteil des gegenseitigen Kommunikations- und Handlungszusammenhanges erwähnen wir statt dessen abschließend, daß selbstverständlich auch der Trierer Kurfürst seine guten Beziehungen zu Kaiser, Hof und römischer Kanzlei zugunsten seiner Diener und Klienten einsetzte. So erhielt der Bruder des kurtrierischen Kanzlers Dr. Kreidweiß ein Promotionsschreiben an den Papst gratis, der gemeinsame Wappenmeister der *trium principum* von Trier, Baden und Württemberg namens Georg Fessler und dessen Vetter Hans erhielten einen Wappenbrief kostenlos, weil ein badischer Sekretär namens Wendel sollizitiert hatte¹⁰⁸⁶, und nicht zuletzt

propst Salentin von Isenburg oder Graf Philipp d.A. von Hanau zustellen, TB fol. 18v [n. 281]. Mandate, auch an die Stadt Trier, sind unten kursivisch angeführt.

- 1080 Aufgrund seiner Intervention wurde sein Dompropst Philipp von Sierck mit einer Kommission zugunsten seines Kammermeisters Ulrich von Mentzenhusen gegen einen Trierer Bürger beauftragt, und der entspr. Brief im TB fol. 263r [n. 3572], der regulär sechs fl. kostete, wurde selbstverständlich gratis expediert. Ein ähnlicher Fall im TB fol. 18v [n. 282].
- 1081 Die Feldzugs-Belege für Kurtrier in den Regg.F.III. H.9 müssen nicht einzeln aufgezaählt werden; weitere Belege für Mandate zugunsten Dritter im TB fol. 262r, 263v [n. 3559, 3584f.].
- 1082 So etwa TB fol. 121v [n. 1665].
- 1083 TB fol. 305r [n. 4278].
- 1084 Siehe dazu aber unsere knappen Ausführungen im Kapitel über die geistlichen Räte. Auch hierfür bieten vorerst die Regg.F.III. H. 9 sowie künftig die Edition des TB (im Register) bequem die einschlägigen Quellen.
- 1085 Siehe unser Kapitel über die außererbländischen geistlichen Räte.
- 1086 TB fol. 21r [n. 318]; dass. fol. 28r [n. 427] (= CHMEL n. 6340). Weitere Belege ebd. fol. 37v [n. 575], fol. 219v [n. 2876f.] (= CHMEL n. 6712, 6750); fol. 219v [n. 2877].

erlangte der Erzbischof für seine uneheliche, mit einem gewissen Hans Nieserer verheiratete (Halb-) Schwester eine Wappenbestätigung mit gleichzeitiger Legitimierung¹⁰⁸⁷.

4.4.4. Pfalzgraf Friedrich bei Rhein

Weit vor Kurtrier und Kurmainz, das schon mit seiner Niederlage gegen Hessen und endgültig dann nach der Stiftsfehde ins machtpolitisch zweite Glied zurücktreten mußte, war die Pfalzgrafschaft bei Rhein die erste Hegemonialmacht der Landschaft an Mittelrhein und Untermain. Die guten wie die schlechten Beziehungen der Pfalzgrafen zu den Erzbischöfen von Mainz bilden eine Konstante der mittelalterlichen Reichsgeschichte¹⁰⁸⁸. Die beiderseitige Stellung zur Zentralgewalt wurde stets auch durch die gegenseitigen Beziehungen geprägt. Auf wenige Jahre zusammengedrängt, ist das beste Beispiel dafür die einmütig betriebene Absetzung König Wenzels und die anschließende Interessenkollision zwischen dem Pfälzer König Ruprecht und dem Mainzer Kurfürsten. Die Kurmainzer Machteinbußen zwischen dieser letzten großen Einwirkung auf die Besetzung des königlichen Stuhls und dem Desaster der Stiftsfehde von 1462/63 ermöglichten den territorialen Rivalen, an ihrer Spitze dem kurpfälzischen Nachbarn, ihren direkten Herrschaftsbereich und ihren hegemonialen Einfluß auszudehnen. Die Erfolge Friedrichs des Siegreichen sind undenkbar ohne die politische Schwäche von Kurmainz. Die aggressive Machtpolitik Friedrichs vermochte die durch das Testament König Ruprechts hervorgerufene Schwächung der Kurpfalz freilich nicht wettzumachen. Wie die Herrschaftsbereiche der 1410 ins Leben gerufenen Nebenlinien blieb der territoriale Zentralbereich des Kurfürstentums ein zerklüftetes Land, das zum eigenen Ausgreifen wie zum Eingreifen anderer zahlreiche Fronten bot. Sobald die kurpfälzische Politik nach der eher ruhigen Phase Ludwigs IV. eine expansive Formveränderung annahm, häuften sich die Konflikte mit den ihrerseits erstarkenden fürstlichen Nachbarn besonders im fränkischen und schwäbischen Raum sowie am direkt an die Pfalz anschließenden Oberrhein. Diese Konflikte und die allmähliche Konsolidierung der königlichen Macht während der Regierungszeit Friedrichs III. sowie die betont Distanz schaffende Auffassung des Habsburgers vom Herrscheramt ließen auch die aus dem Raum längere Zeit verdrängte Zentralgewalt wieder auf den Plan treten. Mit dem Anspruch auf Königsgleichheit und der ausgreifenden Territorialpolitik der Wittelsbacher am Rhein ebenso wie in Bayern und Schwaben mußte diese betont auf staufische Vorbilder zurückgreifende Auffassung

¹⁰⁸⁷ TB fol. 222r [n. 2911] wird die Gratis-Expedition ausdrücklich mit der Sollizitation Erzbischof Johans und der Tatsache begründet, *quia idem Hans habet sororem bastardam domini Treverensis*.

¹⁰⁸⁸ P. MORAW, Die kurfürstliche Politik der Pfalzgrafschaft im Spätmittelalter, vornehmlich im späten 14. und im frühen 15. Jahrhundert, in: Jb. f. westdeutsche Landesgeschichte 9 (1983), S. 75-97.

Friedrichs III. in ihrem Bestreben, der königlich-kaiserlichen Majestät den ihr angestammten Platz zurückzugewinnen, zwangsläufig kollidieren.

Seit Pfalzgraf Friedrich gegen Kaiser und Papst an Diether von Isenburg auf dem Mainzer Stuhl festgehalten und damit maßgeblich die Mainzer Stiftsfehde hervorgerufen hatte, seit er dann seinen Bruder Ruprecht auf den Kölner Erzstuhl lanciert und zu dessen Gunsten mehrfach gegen die Stiftsopposition vorgegangen war, seit er den Kampf Herzog Ludwigs von Landshut gegen die kaiserliche Zollernpartei unterstützt und seitdem in engeren wie ausgreifenden Bündnissen Ränke gegen den Kaiser geschmiedet hatte, war sein Verhältnis zum Kaiser vergiftet.

Die Auseinandersetzungen sollen hier nicht abermals dargestellt werden¹⁰⁸⁹. Es reicht aus, die Jahre zwischen 1470 und Friedrichs des Siegreichen Tod im Jahre 1476 in den Blick zu nehmen, eine Zeitspanne also, die mit der Ächtung des Pfalzgrafen¹⁰⁹⁰ den absoluten Tiefpunkt der Beziehungen umfaßt und in der sich in Anbetracht der pfälzisch-burgundisch-ungarischen Koalition das Vorgehen des Kaisers gegen den Pfalzgrafen politisch bewähren mußte. Für einen Teil dieser Jahre liegt mit dem Taxregister der römischen Kanzlei die mutmaßlich komplette Überlieferung des "Briefwechsels" zwischen den beiden Kontrahenten vor.

Aus ihm ergibt sich deutlich, daß der Pfalzgraf in dieser Zeit nicht dem politischen System des Kaisers angehörte und welche Wirkungen dies zeitigte. Denn hier finden wir die Tatsache, daß später im Beisein des Kaisers offenbar nicht einmal der Name des Pfalzgrafen genannt werden durfte, dadurch bestätigt, daß durch des Pfalzgrafen Haltung zwar zahlreiche Kaiserschreiben veranlaßt waren, daß aber der Pfalzgraf selbst so gut wie völlig ignoriert wurde und seinerseits den Kaiser ignoriert hat. Die Zahl der Briefe, die in den drei Jahren zwischen 1471 und 1474 direkt an den Pfalzgrafen gerichtet waren, ist mit nur sieben Schreiben verschwindend gering und der hegemonialen Rolle des Pfälzers gänzlich inadäquat.

Die Ernennung Herzog Ludwigs von Veldenz zum Reichshauptmann gegen sich vermochte sich Pfalzgraf Friedrich nur mit dessen persönlichen Interessen und "dem alten Unwillen des Kaisers, den er [Friedrich] nicht verschuldet habe und den er trotz allen Erbietungen nicht besänftigen könne"¹⁰⁹¹ zu erklären. Wiewohl man wie stets,

¹⁰⁸⁹ Siehe ROLF, Kurpfalz, mit den entsprechenden Literaturhinweisen.

¹⁰⁹⁰ KRIEGER, Prozeß, mit der einschlägigen Literatur.

¹⁰⁹¹ Regg. zur Gesch. Friedr.d.Siegr. n. 305 S. 450f., hier: S. 451. Zu Veldenz die Angaben bei SCHAAB, Geschichte Kurpfalz S. 238, besonders T. GÜMBEL, Geschichte des Fürstentums Pfalz-Veldenz, Kaiserslautern 1900; W. FABRICIUS, Die Grafschaft Veldenz. Ein Beitrag zur geschichtlichen Landeskunde des ehemaligen Nahegaus, in: MHVP 33 (1913), S. 1-91 u. 36 (1916), S. 1-48; W. HAARBECK, Die Grafen von Veldenz und ihre Burgmannen auf Lichtenberg 1214-1444, Thallichtenberg 1922; DERS., Geschichte der veldenz-zweibrückischen Burg Lichtenberg, Kreuznach 1927 (= Mitt. des Vereins für Heimatkunde im Kreis Birkenfeld, Sonderbd. 10); Regesten der Lehensurkunden der Grafen von Veldenz, bearb. v. C. PÖHLMANN, Speyer 1928 (= VÖ d. Pfälz. Gesellschaft z. Förderung d. Wissenschaften, 3); P.E. HÜBINGER, Der Streit des Verduner Bischofs Wilhelm von Haraucourt mit den Pfalzgrafen Ludwig

so auch in diesem Falle, eine Beeinflussung des Kaisers durch seine keineswegs pfalzfreundlichen Räte - man denke an den Veldenzer selbst, aber auch an die Leiningen und Sulzer - annehmen muß, so reichen deren Antipathien zur Erklärung des harschen Vorgehens des Kaisers doch nicht aus. Denn der Pfalzgraf verschweigt, daß er wie schon früher, so nun abermals seit der Beanspruchung des Reichsvikariats *in absente imperatore* und deren Durchsetzung bei den rheinischen Kurfürsten¹⁰⁹² tief in die kaiserlichen politischen Belange und Rechtsvorbehalte eingegriffen hatte. Das Jahr 1469 schuf wie in Ungarn-Böhmen, so auch hier die Fakten, an denen sich die zukünftige kaiserliche Politik ausrichten mußte und deretwegen Friedrich III. zu einer offensiven Reichspolitik zurückkehrte. Seitdem Friedrich der Siegreiche seinem Bruder Ruprecht von Köln gegen dessen Stiftsherren zu Hilfe gekommen war, wenig später ein den Kaiser tödlich bedrohendes Bündnis mit dem soeben auf Böhmen zugreifenden König Matthias von Ungarn, mit Burgund und den bayerischen Wittelsbachern geschlossen hatte, seitdem er zu Bretten die kaiserlichen Vermittlungsbemühungen zwischen Baden und Württemberg überspielt und deren Abhängigkeit von der Pfalz durch die Erneuerung schon früher erzwungener Bündnisse verstärkt hatte und schließlich in Weißenburg eingeschritten war¹⁰⁹³ hatte der Kaiser die direkten Beziehungen zu ihm so gut wie abgebrochen¹⁰⁹⁴. Seitdem er 1471 den veldenzischen Reichshauptmann zum Frieden genötigt hatte, hatte Pfalzgraf Friedrich ein Bündnis mit dem Herzog von Lothringen geschlossen und 1473 dessen Überfall auf die Reichsstadt Metz - eigenem Bekunden zufolge ungewollt - unterstützt; 1472 hatte er sich auch noch mit Bischof Ruprecht von Straßburg verbündet¹⁰⁹⁵. Anschließend, am 12. Mai 1473, beklagte er des Kaisers ungnädiges, nun schon über ein Jahr andauerndes Schweigen¹⁰⁹⁶. Dies stimmt aber wohl nicht ganz bzw. bezieht sich nur auf seine angestrebten Versuche, die Legitimation seiner kurfürstlichen Stellung zu erhalten, mehr noch die ihm aberkannte, von ihm immer wieder als sein väterliches Erbe bezeichnete Landvogtei Elsaß zurückzuerlangen. Denn ehe der Kaiser auf dem Augsburger Tag 1473 dem fortgesetzten Vermittlungsdrängen Herzog Ludwigs von Bayern-Landshut nachgab, hatte er aufgrund eines Hilfsersuchens der Stadt Hagenau im Frühjahr 1472 abermals gegen den Pfalzgrafen einschreiten müssen. Von den Städten

und Alexander von Zweibrücken um die Grafschaft Veldenz (1489-1500), in: *Elsass-Lothringisches Jb.* 20 (1942); G.F. BÖHN, *Pfalz-Veldenz und die Trierer Bischofswahl des Jahres 1456*, in: *AMrhKG* 21 (1969), S. 89-104; K.E. WILD, *Zur Geschichte der Grafschaften Veldenz und Sponheim und der Birkenfelder Linien der pfälzischen Wittelsbacher*. 8 Vorträge, Birkenfeld 1982 (= *Mitt. d. Vereins f. Heimatkunde im Landkreis Birkenfeld*, Sonderh. 43).

¹⁰⁹² Regg. zur Gesch. Friedr.d.Siegr. S. 443.

¹⁰⁹³ Regg. zur Gesch. Friedr.d.Siegr. n. 294f., 297-299 S. 443, 445-447.

¹⁰⁹⁴ Dies stellt auf freilich unzureichender Quellengrundlage bereits ROLF, *Kurpfalz* S. 117 fest.

¹⁰⁹⁵ Regg. zur Gesch. Friedr.d.Siegr. n. 324f., 337, 346 S. 467, 477f., 481f.

¹⁰⁹⁶ Regg. zur Gesch. Friedr.d.Siegr. n.347f. S. 482f.

der elsässischen Dekapolis hatten im Jahr zuvor allein Hagenau und Weißenburg dem kaiserlichen Befehl entsprochen und den Veldenzener als Oberlandvogt anerkannt¹⁰⁹⁷. Da die Fehdehandlungen nicht mit dem Friedensschluß zwischen Herzog Ludwig von Veldenz und dem Pfalzgrafen endeten, befahl der Kaiser in mehreren am 4. Mai 1472 expedierten Mandaten¹⁰⁹⁸ zunächst allen Reichsuntertanen, den Pfalzgrafen nicht gegen Hagenau zu unterstützen, sondern zum Einlenken zu bewegen. Dem Pfalzgrafen selbst gebot er, seine Maßnahmen gegen die Stadt einzustellen und stattdessen sein Recht vor ihm, dem Kaiser zu suchen. In einem weiteren Schreiben verbot er ihm, weder Friedrich von Fleckenstein¹⁰⁹⁹ noch sonst jemandem zu gestatten, Hagenau aus seinem Lande heraus zu bekriegen. Ein Rechtsgesuch ging auch an den Fleckensteiner selbst sowie andererseits an die Stadt Hagenau. Dem mit dem Pfalzgrafen verbündeten Herzog Nikolaus von Lothringen untersagte der Kaiser jegliche Einmischung und informierte ihn gleichzeitig über den letzten Stand seines Konfliktes mit seinem Bundesgenossen.

Mehrfach erwirkte in dieser Zeit seiner Kanzlerschaft gerade auch Erzbischof Adolf von Mainz kaiserliche Interventionen gegen den Pfalzgrafen, mit dessen seit der Stiftsfehde verstärkten Eingriffen in Mainzer Belange er sich ebenso wie sein Kapitel ständig auseinandersetzen hatte. Insbesondere die von Erzbischof Adolf nach der Stiftsfehde in dem dringenden Bedürfnis eingegangenen und zum Teil geheimgehaltenen Verträge und Verpflichtungen, zum Frieden mit dem mächtigen Pfalzgrafen zu gelangen und sich gegen dessen übermächtigen Einfluß einigermaßen selbständig zu behaupten, bildeten eine schwere Hypothek. Mit den schließlich im beiderseitigen, letztlich durch den Pfalzgrafen diktierten Bündnis vom 3. März 1466¹¹⁰⁰ kulminierenden Verträgen hatte der Erzbischof dem Siegreichen für 20.000 fl. Stifts- und andere Güter unter anderem im reichen Rheingau als Bürgschaftsobjekte setzen müssen, wovon die Betroffenen zum Teil gar nichts wußten. Diese Objekte forderte der Pfalzgraf, als die Zahlungen des von baren Mitteln gänzlich entblößten Mainzers ausblieben, ein und rüstete sich, sie militärisch einzunehmen¹¹⁰¹. Der damit unter anderem drohende Verlust der für das Stift so wichtigen Stadt Bingen war es wohl, der den Erzbischof bewog, die kaiserliche Intervention als das ihm einzig verbliebene

¹⁰⁹⁷ RTA 22 n. 69c passim.

¹⁰⁹⁸ Da die Expedition gratis erfolgte und die Mandate an alle Beteiligten gerichtet waren, muß mit einem eigenständigen Einschreiten des Kaisers im Interesse Hagenaus gerechnet werden, TB fol. 128v-129r [1731-1736].

¹⁰⁹⁹ Dessen Burg Madenburg war am 20. Mai 1471 vom Pfalzgrafen während der Fehde mit dem Veldenzener noch erobert worden. Seine Motive gegen Hagenau sind nicht bekannt, doch ging es später zwischen der Stadt und dem Pfalzgrafen auch immer um den "Heiligen Forst", s. Regg.Fr.d.Siegr. S. 491-493, bes. S. 492.

¹¹⁰⁰ Regg. Pfgf. Friedr. d. Siegr. n. 252f. S. 425f. Das Bündnis bewährte sich 1471 im Falle der Eroberung Nieder-Olms, doch vermochte es fortbestehende und neue Spannungen nicht zu verhindern.

¹¹⁰¹ Siehe dazu die Mainzer Domkapitelsprotokolle I n. 880 passim.

Mittel einzusetzen. In mehreren am 12. Juni 1472 expedierten Mandaten untersagte der Kaiser den Grafen und der Ritterschaft der Pfalz sowie den Städten Oppenheim, Bacharach, Kaub, beiden Ingelheim, Frankfurt, Worms und Speyer, den Pfalzgrafen gegen das Mainzer Stift zu unterstützen¹¹⁰². Im Jahr darauf erging an den Pfalzgrafen auf Klage des Mainzers eine kammergerichtliche Vorladung wegen eines gewissen Hans Swab, der wohl wegen der Zerstörung des von ihm anteilig besessenen Schlosses Berwartstein bei Pirmasens erfolglos vor einem kurpfälzischen Gericht geklagt hatte oder, zuletzt vor Bischof Matthias von Worms, belangt worden war¹¹⁰³. Ein wichtiger Punkt des unter maßgeblicher Beteiligung Bischof Johanns von Augsburg ausgearbeiteten Vergleichsvorschlags zwischen dem Kaiser und dem Pfalzgrafen vom 23. August 1474 sah vor, die künftigen Beziehungen zwischen Kurmainz und Kurpfalz auf einem Freundschaftsvertrag aufzubauen, in dem beide Seiten auf jede Feindschaft verzichteten und Regelungen über Formen der Konfliktbereinigung anerkannten¹¹⁰⁴.

Außer diesen kurmainzischen Sachen waren einige wenige Prozesse von Rittern aus dem Bereich zwischen Pfalz, Baden und Württemberg am Kammergericht anhängig, so eine zugleich gegen Germersheim und Billigheim angestrenzte Klage des württembergischen Hauptmanns Hans von Talheim und eine Appellation des Ritters Hans Horneck von Hornberg gegen ein offenbar vom pfalzgräflichen Gericht zugunsten seines Kontrahenten Raban Hofwart von Kirchheim gefällten Urteils, weswegen dem Pfälzer eine Inhibition zugestellt wurde¹¹⁰⁵. Nach der Ächtung des Pfalzgrafen übertrug der Kaiser dem Frankfurter Rat kommissarisch die Prozeßführung zwischen diesem und dessen ehemaligem (?) Rentmeister Michael Mosbach, für den sich der Herr von Eppstein-Königstein eingesetzt hatte¹¹⁰⁶.

Analog zur generellen Abschottung der Pfalz gegenüber der Zentralgewalt ist die Zahl pfälzischer Untertanen, die als Kläger oder als Beklagte mit dem Kaiser oder auch vor dem Kammergericht zu tun hatten, verschwindend klein gewesen. Insofern hatte der Pfalzgraf seiner 1466 in den Vorwurf der Mißachtung der Goldenen Bulle durch den Kaiser einmündenden Klage¹¹⁰⁷, seine Untertanen würden ungeachtet seiner kufürstlichen Prärogativen mit Kammergerichtsvorladungen behelligt, Taten folgen lassen und den Rechtszug nicht erfolglos unterbunden. Daß es auf der anderen Seite Klägern auch noch in den Zeiten, in denen der Kaiser forciert rechtlich gegen den Pfalzgrafen vorging, gelang, Rechts-Kommissionen an diesen zu erlangen, wie dies

¹¹⁰² TB fol. 143v [1909].

¹¹⁰³ TB fol. 211r [2746f.]. Dazu das Urteilsbuch des Kammergerichts fol. 232v u. 234v.

¹¹⁰⁴ Regg. Friedr.d.Siegr. S.491-493, bes. S. 493.

¹¹⁰⁵ TB fol. 217r, 243v [2837, 3243f.]. Dazu Urteilsbuch des Kammergerichts fol. 193v.

¹¹⁰⁶ TB fol. 306v [4301]. Michael ist in Regg. Friedr. d. Siegr. n. 335 S. 477 als pfalzgräflicher Rentmeister erwähnt.

¹¹⁰⁷ Regg. Friedr.d.Siegr. n. 254, bes. S. 427.

zu konstatieren ist bei der im Oktober 1473 ergangenen Kommission zugunsten eines gewissen Heinrich von Wilperich gegen Wilhelm von Reichenstein¹¹⁰⁸, erstaunt hingegen und liegt wohl in einer recht weit entwickelten Selbständigkeit der kammergerichtlichen Verfahrenstechnik zumindest unterhalb der Urteile begründet, die dazu führte, daß der Kaiser von bloßen Ladungen, vielleicht auch von Kommissionen in der Regel keine Kenntnis besaß oder besitzen mußte. Dies waren aber Ausnahmen.

Der Konflikt zwischen dem Kaiser und seinem pfälzischen Kontrahenten sowie die seit langem vornehmlich von Herzog Ludwig von Bayern-Landshut betriebenen Versuche, ihn diplomatisch beizulegen¹¹⁰⁹, strebten während des Kaisers langen Aufenthalts in Niederbaden einem Höhepunkt zu. Zwischen dem in der Stadt lagernden kaiserlichen Hof und dem Lager des Vermittlers in Wildbad bei Calw¹¹¹⁰ sowie dem Pfalzgrafen wechselten Gesandte hin und her. Zu ihnen zählte auf seiten des Kaisers auch der markgräfllich-brandenburgische Vertraute und Kammergerichtsbesitzer Dr. Martin Heiden, der mit einer am 9. Juli 1473 expedierten Kredenz bei Herzog Ludwig beglaubigt wurde¹¹¹¹. Der Markgraf selbst, den der Kaiser am 17. Juni ausdrücklich nach Niederbaden eingeladen hatte, dort "mit ihm zu baden und fröhlich zu sein"¹¹¹², folgte diesem unverbindlich gehaltenen neuerlichen Wunsche nicht, obwohl zahlreiche (Kur-) Fürsten und Herren dem entsprechenden Wunsch des Herrschers willfahren¹¹¹³. Dieser wiederum begnügte sich damit, den Kurfürsten zur Anwesenheit beim Zusammentreffen mit dem Herzog von Burgund in Trier zu ermahnen¹¹¹⁴. Dennoch offenbaren die Quellen mit aller Deutlichkeit, daß der Kaiser in Niederbaden seine Parteigänger im Reich ganz so um sich versammelte, wie dies im Falle von Vermittlungsverhandlungen mit einem Gegner generell in Übung war. Der Kaiser hatte sich zunächst mit dem Fehlen des Brandenburgers abgefunden, doch Erzbischof Adolf von Mainz drängte den Mitkurfürsten inständig zu kommen¹¹¹⁵. In strenger Sorge um Geheimhaltung teilte er ihm mit, auch Kurfürst Ernst und Herzog Wilhelm von Sachsen sowie der Bischof von Eichstätt seien geladen, und wenn er

¹¹⁰⁸ TB fol. 258v [3495].

¹¹⁰⁹ Einem Brief Dr. Martin Mairs vom 8. Juni (?) 1473 zufolge hatte der Kaiser den Bayernherzog durch seinen Rat Graf Rudolf von Sulz neuerdings in Ingolstadt ausdrücklich um seine Vermittlung ersucht, PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 573.

¹¹¹⁰ Einer frühzeitigen Mitteilung Dr. Martin Mairs zufolge wollte der Vermittler auf ausdrücklichen kaiserlichen Wunsch ins Wildbad nach Calw ziehen. Dies bestätigt Herzog Ludwig, dem sich das Bad auch aus eigenen gesundheitlichen Gründen anbot, am 20. Juli in einem Schreiben an die Herzöge von Sachsen, PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 606, 629. Des Kaisers Bitte vom 15. Juli, den avisierten Reiseternin vorzuverlegen, da er sich nicht mehr länger in Baden aufhalten könne ebd. n. 612. Vgl. dazu ebd. n. 632.

¹¹¹¹ TB fol. 242r [3220]. Siehe zu den Verhandlungen brandenburgischer Gesandter auch stets THUMSER, Hertnid von Stein.

¹¹¹² PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 576, danach zitiert.

¹¹¹³ PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 577, 579.

¹¹¹⁴ PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 581.

¹¹¹⁵ PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 582, danach das folgende.

schon nicht nach Trier kommen wolle, so doch wenigstens nach Baden *umb allerley sachen willen, so uwer liebe wol kundig sin, die sunst mochten blieben ansteen...* Die für die Reichspolitik außerordentliche Bedeutung des kaiserlichen Aufenthaltes bei seiner Schwester und seinem badischen Schwager wird aus diesen Worten deutlich, mehr noch, wenn der kaiserliche Kanzler des Brandenburger Kommen geradezu beschwor, *angesehen was uwer liebe, uns und unsern mitgewanten daran gelegen ist, dann so ir nit qwemen, besorgen wir, das es uns allen nit beqwemlich sin mochte.* Der Brandenburger blieb angeblich aus gesundheitlichen Gründen hart und kündigte am 27. Juni nach Baden und Trier lediglich vertraute Räte an¹¹¹⁶. Indessen übernahm er die Abwicklung der in Augsburg beschlossenen kurfürstlichen Gesandtschaft an den König von Ungarn, für die er aus der kaiserlichen Kanzlei die Instruktionen und Kredenzen sowie den Befehl erhielt, sie zum 25. Juli nach Linz zu schicken, wo sie auf kaiserliche Gesandte treffen würden¹¹¹⁷. Mit der gesamten kaiserlichen Partei orientierten sich unter anderem auch Herzog Albrecht von Bayern-München und Graf Ulrich V. von Württemberg an dem Brandenburger¹¹¹⁸. Ulrichs Kommen bis zum 25. Juli mahnte der Kaiser in einem am 9. Juli 1473 expedierten Brief ausdrücklich mit dem Hinweis auf die Teidigungsverhandlungen mit dem Pfalzgrafen und abermals am 18. Juli an¹¹¹⁹. Ohne diesen Grund ausdrücklich zu erwähnen, ersuchte der Kaiser am gleichen Tag auch den Brandenburger abermals, zu ihm zu kommen und mit ihm weiter nach Trier zu reiten, wo am 12. August der Tag mit dem Burgunderherzog stattfinden solle¹¹²⁰. Und parallel zu dem kaiserlichen Schreiben intensivierte auch der Mainzer noch einmal seine Bitten, wobei es ihm offensichtlich zumindest darum ging, wegen des Fehlens des Mitkurfürsten wenigstens keinen Dissens mit dem Kaiser aufkommen zu lassen¹¹²¹. Hielt er sich in seinen offiziellen Schreiben in den Formulierungen dessen, was ihn bewegte, erkennbar zurück, so wurde er in einem gleichfalls am 9. Juli eigenhändig aufgesetzten Brief deutlicher und drückte seine tiefe Sorge aus darüber, daß der betriebene Ausgleich zwischen dem Pfalzgrafen und dem Kaiser letztlich auf Kosten der kaiserlichen Parteigänger gehen könnte¹¹²². Am 15. Juli forderte der Kaiser den Brandenburger abermals auf, zu ihm zu kommen, diesmal mit dem konkreten Bescheid der bevorstehenden, von Herzog Ludwig von Bayern von Calw aus betriebenen Ausgleichsverhandlungen mit dem Pfalzgrafen, der sich selbst zu Selz am Rhein aufhalte¹¹²³. Die Absagen des Kurfürsten vom gleichen und dem

¹¹¹⁶ Siehe dazu ebd. n. 594.

¹¹¹⁷ PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 586, 603, 605.

¹¹¹⁸ PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 577, 579, 589, 591f.

¹¹¹⁹ TB fol. 243v [3245]; PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 621; vgl. ebd. n. 631, 636.

¹¹²⁰ PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 605.

¹¹²¹ PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 603.

¹¹²² PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 604.

darauffolgenden Tag sowie abschließend am 23. Juli¹¹²⁴ werden indessen schon mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Markgrafen und auch deshalb gnädig aufgenommen worden sein, weil dieser in jenen Monaten gleichsam die kaiserliche Position gegen Ungarn in Böhmen und Polen zu stärken bemüht war. Den Stand referierte er dem Kaiser in seinem Schreiben vom 16. Juli¹¹²⁵, das mit näheren Angaben über das Verhandlungsinteresse an Burgund wichtige Ausschlüsse über die generelle politische Strategie des Kaisers seit seiner Öffnung zum Reich gewährt. Es heißt dort, daß für den Fall, die böhmischen Landtags-Deputierten könnten sich in der Königsfrage nicht einigen, dem Herzog von Burgund die Entscheidung zukomme. Schon rüste der Ungarnkönig, seine in Böhmen gebundenen Söldner gegen die kaiserlichen Erblände in Marsch zu setzen. Dagegen könne sich der Kaiser sehr gut dadurch schützen, daß er den Burgunder zur Übertragung des Schiedsrichteramts in Böhmen an ihn selbst, den Kaiser, bewege. Gleichzeitig könne der Kaiser seine militärische Macht dadurch stärken, daß er sich in Verhandlungen mit den entsprechenden Gesandtschaften auf dem kommenden Augsburger Tag mit der antiungarischen Partei in Böhmen und mit König Kasimir von Polen verbinde. In der Instruktion für seine Gesandten nach Baden werden die für die künftige Politik relevanten Parteiungen im Hinblick auf die Bedeutung Böhmens und Polens noch einmal aufgerissen: H[erzog] Ludwig [von Bayern] sei mit Polen, aber nicht mit Böhmen, der Pfalzgraf mit Ungarn und Burgund, aber nicht mit Polen verbunden¹¹²⁶.

Am 23. Juli 1473 expedierte die römische Kanzlei ein Beglaubigungsschreiben des kaiserlichen Rates Graf Haug von Montfort bei Herzog Ludwig von Bayern¹¹²⁷. Auch Graf Rudolf von Sulz zählte zu den zwischen Baden, Calw und Selz umherziehenden Gesandten¹¹²⁸ und engagierte sich als kaiserlicher Rat weiterhin für eine Übereinkunft. Eine solche wäre leichter zu erreichen, "wenn der Kaiser selbst nach Wildbad bei Calw (zu Herzog Ludwig, P.H.) käme", berichteten die brandenburgischen Gesandten gerüchteweise an ihren Herrn¹¹²⁹, doch habe der Kaiser erklärt, dem Pfalzgrafen nicht *nachschicken* zu wollen. Andererseits habe Herzog Ludwig mit Hinweis auf seine schwere Krankheit den Vorschlag des Kaisers abgelehnt, persönlich an den kaiserlichen Hof nach Baden oder Straßburg - der nächsten Reisestation - zu kommen. Seine grundsätzliche Verhandlungsbereitschaft habe der Kaiser gegenüber dem bayerischen Gesandten Heinz von Rechberg bestärkt, doch habe er die Abordnung ausreichend

¹¹²³ PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 613.

¹¹²⁴ PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 614, 618, 635.

¹¹²⁵ PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 618, danach das folgende.

¹¹²⁶ PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 622.

¹¹²⁷ TB fol. 245v [3282].

¹¹²⁸ Der zeitgenössische Terminus für diese Art der Teidigung ist *uber land taydingen*, s. ebd. n. 658 S. 552.

¹¹²⁹ PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 643, danach das folgende.

bevollmächtigter Räte verlangt, unter denen sich Dr. Martin Mair tunlichst nicht befinden möge, denn dieser mache *ein sach ee unrichtig dann richtig*. An der Ernsthaftigkeit des kaiserlichen Verhandlungs- und Einigungswillens kann folglich kein Zweifel bestehen; am 1. August 1473 expedierte die Kanzlei einen Geleitsbrief nach Baden für die bayerischen und die pfalzgräflichen Räte, doch zogen sich die Präliminarien bis zum 15. August hin¹¹³⁰. Mit Genugtuung konstatierten die brandenburgischen Gesandten freilich, daß offenbar die Chancen einer Einigung keineswegs der betriebsamen Geschäftigkeit der Verhandlungen entsprachen. Den Befürchtungen der nach wie vor von ihrem Herrn angeführten kaiserlichen Partei, ein Ausgleich mit dem Pfalzgrafen könnte des Herrschers Politik in gänzlich neue Bahnen lenken und zu ihrem eigenen Nachteil ausschlagen, traten sie beruhigend entgegen und konstatierten, *das des keisers person bestendig ist. wiewol im vil in die orn blasen, keret er sich wenig doran und bleybt uf der alten pan, also das wir noch nicht sehen, die sachen sich zu richtigung schick, als man sich versehen hett*¹¹³¹. Viel mehr als der Pfalz-Konflikt ließen die während des Kaisers Aufenthalt in Niederbaden vorgefallenen Ereignisse in Lothringen und im Kölner Stift fast unvermeidlich ein großes Blutvergießen befürchten¹¹³². Mit dem Verzicht der badischen Markgrafen auf Lothringen zugunsten der näher verwandten Vaudemont¹¹³³ wurde mit kaiserlicher Hilfe in Niederbaden wenigstens einer der Konfliktherde rasch entschärft. Die anderen Streitfälle hingegen verdichteten sich bald durch das aggressive Verhalten des Burgunders gegen Köln und die schon in Niederbaden gepflogenen Verhandlungen der Landgrafen Heinrich und Hermann von Hessen zugunsten der Erlangung des Kölner Erzstuhls¹¹³⁴. Die seit längerem ventilerte Zusammenkunft zwischen dem Kaiser und dem Burgunder wurde thematisch und klimatisch immer stärker negativ befrachtet. Da der Kaiser auf ihr

¹¹³⁰ TB fol. 248r [3317]; PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 658.

¹¹³¹ PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 643.

¹¹³² PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 640. In Lothringen hatte Herzog Nikolaus unter anderem mit Truppenhilfe des ihm verbündeten Pfalzgrafen versucht, sich die Reichsstadt Metz militärisch zu unterwerfen. Nach seinem kurz darauf erfolgten Tod erhoben die Markgrafen von Baden Anspruch auf die Nachfolge, s. dazu auch ebd. n. 643, bes. S. 542. Im Kölner Stift hatte im kaiserlichen Auftrag Bischof Johann von Augsburg einen Waffenstillstand zuwege gebracht und einen Vergleich zwischen den Kontrahenten ausgearbeitet, der offenbar auch von Pfalzgraf Friedrich anerkannt wurde. Gegen dessen Annahme habe der Herzog von Burgund, der Krieg gegen Geldern führe, dem Erzbischof seine Hilfe angeboten, die dieser angenommen habe. Damit *die ding nit in ander hend wachsen*, wolle der Kaiser wolle jetzt beide Parteien vor sich nach Trier oder anderswohin laden.

¹¹³³ PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 652. Kurz nachdem er seinem böhmischen Verhandlungspartner Jobst von Einsiedel noch mitgeteilt hatte, der Markgraf von Baden habe Lothringen vom Kaiser bekommen, doch werde dies angefochten, so daß der Kaiser vermitteln, erfuhr er von seinen Abgeordneten, Baden habe verzichtet, die von der Landschaft anerkannten Vaudemont hätten den Kaiser um die Regalien ersucht und seien auf den Trierer Tag vertröstet worden, ebd. n. 656, 658. Zur Intervention Burgunds und Frankreichs in Lothringen s. den Brief Jobst Tetzels an Herzog Wilhelm von Sachsen ebd. n. 666.

¹¹³⁴ PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 646. Die Landgrafen verhandelten auch mit Karl von Burgund, s. ebd. n. 666. Dort generell zur Einschätzung der burgundischen Politik und des Treffens mit dem Kaiser: *wurt vil dings am kaiser und an meinem herrn ligen*.

gerade auch mit dem Thema Böhmen und Ungarn die Weichen seiner und seines Hauses gesamten europäischen Politik stellen wollte¹¹³⁵, mußte ein Scheitern der Konferenz verheerende Folgen zeitigen¹¹³⁶. Erwägt man die von dem umtriebigen Kaiserfeind Georg von Stein, einem der maßgeblichen Initiatoren der ungarisch-burgundischen Zange gegen Habsburg, unvorsichtigerweise gegenüber Herzog Wilhelm von Sachsen eröffneten Ziele des Verhandlungspartners, die dem Herrscher über den Markgrafen von Brandenburg zweifellos zugetragen wurden, dann kann weniger verwundern, daß der Kaiser die Trierer Zusammenkunft scheitern ließ, als daß er sie überhaupt besuchte¹¹³⁷. In maßloser Unterschätzung der Wirksamkeit des Kaisers im Reich sollte das Treffen nach der Vorstellung des corvinischen Vertrauten Stein dem Kaiser lediglich die Gelegenheit geben, dem Herzog das Reich durch die Königserhebung freiwillig zu übergeben, da man ihn im anderen Falle dazu zwingen werde. Albrecht Achilles versicherte seinem verunsicherten Informanten, er möge sicher sein, *das unser herr der kayser dem herzogen von Burgundien das reich nit übergeb*¹¹³⁸.

Schon vorher waren die Bemühungen um einen Ausgleich zwischen dem Kaiser und seiner allmählich formierten Partei und dem Pfalzgrafen faktisch gescheitert. Am 10. August teilten Markgraf Albrechts Gesandte ihrem Herrn mit, die Verhandlungen seien ganz erfolglos, da der Kaiser nicht konkretisiere, was er verlange, und andererseits der Pfalzgraf keine Angebote unterbreite, mit welchen Leistungen er die kaiserliche Gnade wiedererlangen wolle, sondern bei bloßen Ergebnheitsbekundungen verharre¹¹³⁹. Am 15. August hieß es verbindlich, es gebe mit dem Pfalzgrafen noch keine Absprache¹¹⁴⁰ und der Kaiser glaube auch kaum mehr an eine solche. Aus

¹¹³⁵ Dies betonte der Kaiser, den vermittelnden Albrecht Achilles und seine Pläne ausdrücklich belobigend, noch einmal am 2. August 1473, ebd. n. 645. Am 15. August gewährte der Kaiser in Anwesenheit seiner engsten Berater, des Erzbischofs von Mainz, dessen Kanzlers Georg von Hell, der Räte Graf Haug von Werdenberg und Haug von Montfort, des österreichischen Kanzlers Johann Rehwein und der beiden brandenburgischen Vertreter der polnischen Gesandtschaft Audienz. Die Zustellung der anschließend unverzüglich ausgefertigten Briefe des Kaisers an Polen und Böhmen übernahm wieder Markgraf Albrecht Achilles, ebd. n. 657f.

¹¹³⁶ Dies sah schon der am burgundischen Hof befindliche Nürnberger Jobst Tetzl voraus, s. ebd. n. 666.

¹¹³⁷ Trotz der vom Herzog von Burgund schon in der Frage des Tagungsortes aufgeworfenen Probleme heißt es vom Kaiser, er sei *ganz gevlossen, zu dem herzogen von Burgundi zu kommen, [und] ... wo es mit einichen fugen gesein mög, es werde gescheen*, ebd. n. 658.

¹¹³⁸ PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 655. Die Mitteilung der Steinschen Offenbarungen kommentierte der Kaiser lediglich mit den Worten, man wisse wohl, *wie her Jorg vom Stein ein man ist*, und ließ sich dadurch in dem eingeschlagenen politischen Weg gegen Ungarn bestärken, ebd. n. 665.

¹¹³⁹ PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 652. Der Kaiser soll angeblich deshalb mit der Eröffnung seiner Forderungen gezögert haben, weil er die Vollmachten der pfalzgräflichen Gesandten in Zweifel zog. Daraus erhellt auch seine Forderung an die Gegenseite, Abgeordnete zu delegieren, die ohne "Hintersichbringen" verhandeln könnten, doch ist Eindruck, darauf gestützt in der diplomatischen Defensive bleiben zu können oder im Hinblick auf zeitliche Vorteile gar zu verzögern, nicht von der Hand zu weisen, s. ebd. n. 658. Das langsame Verhandeln sei jedenfalls auch deshalb kaiserliche Gewohnheit, um sich *nicht ubereylen zu lassen*. Diese Taktik werde wohl auch das Treffen mit dem Burgunderherzog in die Länge ziehen, ebd. n. 671.

¹¹⁴⁰ PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 658, danach das folgende.

leidvoller Erfahrung war den in Baden anwesenden Angehörigen der kaiserlichen Partei wichtiger die immer wieder erbetene Zusage des Herrschers, keine zu ihren Lasten gehende Einigung mit dem Pfalzgrafen einzugehen. Er erfüllte dieses Versprechen in den Forderungen, die er schließlich am 14. August zu offenbaren genötigt war¹¹⁴¹, indem gleich deren erster allgemeiner Punkt bestimmte, daß alle Fürsten, Herren, Ritter und Knechte ihrer im Dienst des Kaisers gegen den Pfalzgrafen abgedrungenen Verpflichtungen entbunden sein sollten und eine reine Urfehde-Regelung Platz greifen sollte. Es folgten die konkreten Punkte:

1. Übergabe der Landvogtei Elsaß [sowie der Pfandschaft Ortenau] mit allen darüber lautenden Verschreibungen an den Kaiser, zusätzlich 32.000 fl.
2. Rückkaufsmöglichkeit der dem Pfalzgrafen vom Mainzer Stift für 100.000 fl. verpfändeten Güter an der Bergstraße nach dem Tod Pfalzgraf Friedrichs für 35.000 fl.
3. Erlaß der übrigen Schulden des Erzbischofs von Mainz in Höhe von 15.000 fl.
4. Rückgabe der Herzog Ludwig von Veldenz abgewonnenen Schlösser und Güter samt deren bisher eingenommenen Gülten.
5. Erlaß der Schuld Graf Ulrichs von Württemberg in Höhe von 40.000 fl. und der Zinsen davon in Höhe von jährlich 2.000 fl.
- Rückstellung der Schlösser, die er dem Pfalzgrafen zu Lehen auftragen mußte. Ausfolgung des Wittums an Graf Ulrichs Gemahlin.
6. Rückgabe aller den Grafen von Leiningen abgewonnenen Güter und Enthebung von allen eingegangenen Verpflichtungen.

Im Gegenzug erklärte sich der Kaiser bereit, Friedrich dem Siegreichen gegen ein Wohlverhaltensbekenntnis und auf ausdrückliches Ersuchen Pfalzgraf Philipps und Herzog Ludwigs von Bayern die Arrogation zu bestätigen und das Kurfürstentum zu verleihen.

Diese Forderungen stellte der Kaiser seinen eigenen Worten zufolge in dem Bewußtsein, nichts verlangt zu haben *denn das billich ist, und bedarf mich des gein nymands schemen, dann allein, das ich nach grossen der sach zu wenig gefordert hab*¹¹⁴². Wenn er damit gegenüber seinen Parteigängern und den pfalzgräflichen Unterhändlern seine Forderungen kommentierte, dann war ihm und diesen deren Größenordnung durchaus bewußt. Der Vermittler Herzog Ludwig verließ Calw in Richtung Heimat. Lediglich die kurpfälzischen Abgeordneten folgten dem kaiserlichen Hof nach Straßburg. Erst hier sollen sie ihrem Herrn zufolge nach langem Warten¹¹⁴³ des Kaisers "unbillige" Antwort auf ihr Gunstersuchen erhalten haben.

¹¹⁴¹ In dem Bericht der brandenburgischen Gesandten vom Tag darauf, auf den sich auch die folgenden Angaben stützen, heißt es, der Kaiser habe "schließlich nicht umhin können", seine Forderungen zu eröffnen, ebd. n. 658 bes. S. 552f.

¹¹⁴² PRIEBATSCH, Korrespondenz I S. 553. Abweichend von der Angabe in Pfalzgraf Friedrichs Verteidigungsschrift vom 12. Juni 1474 (s. u.) sind diese Forderungen seinen Gesandten wohl nicht erst in Straßburg, sondern schon in Baden aufgrund persönlicher Entscheidung des Kaisers schriftlich übergeben worden.

¹¹⁴³ Es war nicht nur die vielgeschmähte persönliche Lethargie Friedrichs III., sondern gehörte geradezu zur kaiserlichen Verhandlungstaktik, sich nicht *ubereylen* zu lassen, wodurch sich rasch erwartete Entschei-

Stattdessen war der Kaiser in Straßburg bereits im Besitz von Informationen, der Pfalzgraf werde die Ausgleichsforderungen zurückweisen und sich abermals auf solche Fürsten, die ihm behagten, zu Recht erbiehen¹¹⁴⁴. In einer Beratung mit den Erzbischöfen von Mainz und Trier im Straßburger Domstift skizzierte der Kaiser am 17. August 1474 seine Beweggründe und das weitere Verfahren. Er versprach insbesondere, er wolle *vest halten und getreulich handeln* und forderte die Kurfürsten für den Fall, *das ich mich eurer trosten mag, auf, bei mir vest zu halten, ob es derzu kome, ..., bei mir zu sein und als kurfürsten recht zu sprechen*, denn nach wie vor werde er sich ohne sie nicht mit dem Pfalzgrafen richten lassen. Hier klingt deutlich die Absicht eines endgültigen prozessualen Verfahrens an, ebenso aber die Funktion der in Baden erhobenen Forderungen. Denn dadurch, daß der Kaiser auf Drängen seiner langjährigen Parteigänger auch deren Interessen gegen die Pfalz berücksichtigte, erschwerte er zwar einerseits einen Ausgleich, integrierte aber zugleich seine Partei. Denn nur mit Hilfe des Kaisers besaßen deren Angehörige wie Erzbischof Adolf von Mainz, Graf Ulrich von Württemberg, Ludwig der Schwarze von Veldenz, die Leininger und mehrere andere eine gewisse Aussicht, ihre Verluste an den Pfalzgrafen rückgängig machen zu können. Die weiteren Verhandlungen zeigen dann auch, daß der Kaiser von seinen Forderungen auf die Landvogtei Elsaß und die Ortenau lediglich materielle Abstriche zu machen bereit war, daß er aber die Forderungen seiner Parteigänger immer allgemeiner verfocht und schließlich einer Abkoppelung zugestimmt hätte. Am 21. August soll des Pfalzgrafen Ablehnung der Ausgleichsvorschläge in Straßburg eingelangt sein¹¹⁴⁵. Und obwohl er diese ja prognostiziert hatte, soll der Kaiser einerseits verwundert gewesen sein, „da seine Forderungen, nach der Größe der Sache und dem Vorgehen des Pfalzgrafen gegen ihn gering gewesen wären“, andererseits aber weiteren Verhandlungen zugestimmt haben.

Seitdem in Niederbaden die entscheidenden Besprechungen über das Treffen zwischen dem Kaiser und dem Herzog von Burgund stattgefunden hatten, traten die Verhandlungen mit dem Pfalzgrafen zurück¹¹⁴⁶. Wenngleich der Kaiser von der Berechtigung seiner Forderungen an den Pfalzgrafen auch in der eröffneten Höhe überzeugt war, so hatte er es doch für erforderlich gehalten, sie zu rechtfertigen. Über ihre glatte Ablehnung durch den Kontrahenten, die ihm in Straßburg übermittelt wurde, war er deshalb zugleich erstaunt und enttäuscht, nahm dies jedoch gleichzeitig

dungen natürlich regelmäßig verzögerten, s. ebd. n. 671. Da die Betroffenen dies in einem sehr auf die Vermeidung unnützer Zehrungskosten bedachten Zeit dies ebensowenig ins Kalkül zogen wie die Überlastung des Kaisers und seiner höfischen Instanzen, liegt hierin ein wesentlicher Grund für die zeitgenössische Kritik.

1144 PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 661, danach das folgende.

1145 PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 665, danach das folgende.

1146 ROLF, Kurpfalz S. 3 bemerkt, daß die Quellen zur Reichspolitik Friedrichs des Siegreichen nach 1474 dünn werden.

zum Anlaß, sie in den weiteren sporadischen Verhandlungen zu reduzieren¹¹⁴⁷. Von Trier, wo der Kaiser "ausschließlich mit den großen burgundischen Sachen beschäftigt"¹¹⁴⁸ war, mußte der Bischof von Worms als pfalzgräflicher Gesandter angeblich unverrichteter Dinge wieder abziehen¹¹⁴⁹. Glaubhaft ist indessen der gerade von Trier aus gemeldete Wunsch des Kaisers, sich mit Rücksicht auf den Frieden im Reich mit seinem Widersacher zu versöhnen. Für diesen war trotz des kaiserlichen Nachgebens in einigen Punkten jedoch dessen Beharren auf der Herausgabe der Landvogtei Elsaß und der Ortenau das entscheidende Hindernis für eine Einigung. Im Bewußtsein der eigenen Stärke und der besseren Rechtsposition wollte er es auf ein Verfahren ankommen lassen, wobei er die prozessualen Möglichkeiten des Kaisers freilich unterschätzt haben dürfte. In einem militärischen Angriff des Pfalzgrafen auf den Kaiser während dessen "Wallfahrt" von Trier nach Aachen sah wohl nur ein brandenburgischer Gesandter eine Gefahr, vielmehr ordneten pfalzgräfliche Parteigänger - wie der Graf von Katzenelnbogen - sogar geschmückte Hofleute ab, die die Reiseroute des Kaisers säumten¹¹⁵⁰.

Des Pfalzgrafen Verteidigungsschrift an den Kaiser vom 27. Januar 1474¹¹⁵¹ offenbarte schließlich das Scheitern der Ausgleichsverhandlungen und ließ den Pfalzgrafen erst recht in Ungnade fallen. Während des Kaisers anschließenden Aufenthaltes in Köln und Nürnberg wurden die Weichen für einen vom Fiskalprokurator als dem Vertreter des Kaisers initiierten kammergerichtlichen Strafprozeß gestellt¹¹⁵². Die peremptorische Ladung auf den 45. Tag nach ihrem Erhalt wurde am 11. März von der römischen Kanzlei zugleich mit dem Auftrag an Landgraf Ludwig von Leuchtenberg, einen Fürsten, expediert, sie dem Beklagten zuzustellen¹¹⁵³. Die Beweise für einige Anklagepunkte waren evident oder lagen vor. Nur im Falle des Vorwurfs des unrechtmäßigen Vorgehens des Pfalzgrafen gegen die Reichsstädte Weißenburg und Hagenau ließ der Fiskal die Beweislage dadurch verbessern, daß er beiden Städten in einem am 18. April in Ausburg expedierten Mandat befehlen ließ, ihren gesamten Briefwechsel mit dem Pfalzgrafen unverzüglich durch einen Boten an den kaiserlichen Hof zu senden¹¹⁵⁴. Auch darauf gestützt, erfolgte am 27. Mai 1474 das Achturteil.

¹¹⁴⁷ Das wird schon von des Kaisers Aufenthalt in Freiburg gemeldet, wo abermals Landshutische Räte auf ihn eingewirkt haben dürften, s. ebd. n. 671 S. 565.

¹¹⁴⁸ PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 724, danach das folgende.

¹¹⁴⁹ Am 8. Oktober heißt teils ein Gewährsmann mit, in der Sache sei noch nicht verhandelt worden, am 30. Oktober verließen angeblich pfalzgräfliche Gesandte Trier, s. ebd. n. 705, 721.

¹¹⁵⁰ PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 737, 752. Er meldet am 13. Dezember 1473, im Rahmen der zahlreichen interfürstlichen Ausgleichversuche wolle der Pfalzgraf zwischen Herzog Albrecht von Bayern-München und Herzog Ludwig von Bayern-Landshut *teidingen*, ebd. n. 742.

¹¹⁵¹ Regg. Friedr. d. Siegr. n. 352.

¹¹⁵² Dazu KRIEGER, Prozeß.

¹¹⁵³ TB fol. 280r [3867f.].

¹¹⁵⁴ TB fol. 290r [4024].

Dieses vom Kaiser zu Augsburg öffentlich verkündete Achturteil des Kammergerichts gegen Friedrich den Siegreichen ist nicht im Taxregister verzeichnet. Eine Erklärung für diese Tatsache zu finden, fällt nicht leicht; sie muß einsetzen mit der Berücksichtigung verschiedener Indizien. Zuerst: Eine Ausfertigung¹¹⁵⁵ des vom Kaiser und in gänzlich einmaliger Weise auch von Markgraf Albrecht Achilles besiegelten Achturteils wurde bisher lediglich im Archiv des Kaisers selbst aufgefunden¹¹⁵⁶. Die Unterfertigung *Ad mandatum domini imperatoris manum proprium Jo(hann) Waldner prothonotarius etc.* erweist das Dokument als auf eigenhändigen schriftlichen Befehl des Kaisers gefertigtes Produkt der römischen Kanzlei. Es ist dem Betroffenen offenbar niemals zugestellt worden. Denn ebenso, wie sich die Ausfertigung im Wiener kaiserlichen Archiv befindet, verzeichnet auch das Taxregister keine Expedition, ja nicht einmal das zu zu anderen Zwecken komplementär zum Taxregister geführte und diese gelegentlich ergänzende Urteilsbuch des Kammergerichts¹¹⁵⁷ enthält diese Sentenz gegen den Pfalzgrafen. Und schließlich reagierte der Betroffene selbst zwar auf die "unbilligen" Augsburger Vorgänge, doch erwähnt er in keinem Schreiben, daß ihm der Urteilsspruch zugestellt worden sei. Dies war auch gar nicht erforderlich¹¹⁵⁸. Denn wie alle Urteile ist auch dieses als ein den Kläger begünstigendes Privileg aufzufassen, das in dessen Besitz verblieb und von diesem nach eigenem Ermessen verwendet werden, also auch unbenutzt bleiben konnte. In der Regel trieb nach wie vor ausschließlich der Kläger das Prozeßverfahren am herrscherlichen Hof voran, das hatte sich seit den Zeiten des königlichen Hofgerichts nicht geändert. Nur der Kläger war es auch, der die "Beziehung" zwischen dem Kammergericht und seinen Sentenzen und dem Beklagten vermittelte, das prozessuale Vorgehen des Kammergerichts besaß kein Eigenleben.

Durch das *erwonnene* Urteil hatte der Kaiser durch seinen Fiskalprokurator ein seit langem auch aus politischen Gründen in der Schwebe gehaltenes Prozeßverfahren de jure zu seinen eigenen Gunsten beendet. Daß der angemäße Kurfürst offiziell und vor zahlreichen Fürsten in Ungnade gefallen war, war nun manifest und reichspublik; er

¹¹⁵⁵ Nach dem Org. im HHStA Wien gedruckt von CHMEL, Mon. Habsb. I, 1 n. 143 S. 395-412. Daß Markgraf Albrecht, der ja noch Hofmeister und ungeachtet der Verpachtung dieses Amtes an Erzbischof Adolf von Mainz zum Kammerrichter des konkreten Verfahrens ernannt worden war (als welcher er freilich den Richterstab an den Kaiser zurückgegeben hatte), das Urteil mitsiegelte, stützt unsere im prosopographischen Kapitel herausgearbeitete Auffassung, daß der Zoller für Friedrich III. als eine Art ständiger Reichshauptmann fungiert hat.

¹¹⁵⁶ Diese Art der Mitbesiegelung eines zeitweilig als Kammerrichter tätigen Fürsten ist unter Friedrich III. äußerst selten, wenn nicht gar einmalig und erweist dadurch schon die besonders prekäre Konstellation des Falles. Schon die Ernennung des Markgrafen von Brandenburg zum Kammerrichter in diesem Falle übergibt die Tatsache, daß das Kammergericht eigentlich dem Erzbischof von Mainz verpfändet war. Auch während dieser Zeit hat Friedrich III. offenbar sein Recht der Zusammensetzung des Gerichts ausgeübt.

¹¹⁵⁷ Ebenfalls im HHStA Wien.

¹¹⁵⁸ Dazu BATTENBERG, Reichsacht und Anleite.

war es, der sich um die Wiedererlangung von Gnade und Huld zu bemühen hatte. Außer der öffentlichen Verkündigung hat der Kaiser denn auch keine Schritte unternommen, dieses Urteil in der Praxis - nötigenfalls mit militärischen Mitteln - durchzusetzen. Ausweislich des Taxregisters hat Friedrich III. nach der öffentlichen Verkündigung des Urteils nicht einmal den zweiten Schritt zur "Exekution" unternommen, nämlich schlichte Befolungsmandate an die Reichsangehörigen ausgehen lassen. Derartige Mandate wurden Klägern in anderen Fällen gemeinsam mit dem Urteil zuerkannt - das Pfalzgrafen-Urteil schweigt dazu.

Es spricht vieles dafür, daß es Friedrich III. gar nicht um die ggf. schnellstmögliche Vernichtung des Gegners ging, sondern um die Gewinnung von Rechtstiteln zur bedarfsweisen Verwendung, um die Durchsetzung der während der dem Urteil vorhergehenden und ihm nachfolgenden Ausgleichsverhandlungen erhobenen materiellen Forderungen, um die politische Isolierung des Wittelsbachers und um die Reichsintegration. An dieser Auffassung zielt die Feststellung vorbei, "der energischen Reichsexekution des Staufers (i.e. Friedrichs I. Vorgehen gegen Heinrich den Löwen, P.H.) (stehe) die resignierende Passivität und Lethargie des Habsburgers gegenüber, die ein geradezu grotesk wirkendes Mißverhältnis zwischen Herrschaftsanspruch und realer Herrschaftswirklichkeit offenbar werden lassen"¹¹⁵⁹, zumal, wenn man erkennt, welche Auswirkungen allein schon die Urteilsverkündung auf das Verhalten des Betroffenen hatte und in welcher Weise sein Nachfolger Philipp der Aufrichtige später versuchte, mit dem Kaiser zu einer Versöhnung zu gelangen. Rein machtpolitisches Kalkül hätte den Kaiser hier wie in anderen Fällen zum Zugreifen oder zum Nachgeben veranlassen müssen. Scheinbar gegen alle vernünftige Rason hat er seine vermeintlich doch so ausgehöhlten Herrschaftsansprüche auch in der Gefahr des völligen Scheiterns dennoch nicht aufgegeben.

Diesem Regierungsstil läßt sich Friedrichs III. für manche unerklärlich nachgiebiges Verhalten gegenüber Herzog Karl von Burgund im Angesicht der schlachtbereiten Heere vor Neuss analog setzen. Im Umgang mit dem die Fronten stets rasch wechselnden Adel seiner Erblande, dem eigenen Bruder usw. hatte der Kaiser einen realpolitischen Zug eingeübt. Aus diesem Grunde werden die wenigen Akte, die diesem persönlichen Zug nicht zu entsprechen scheinen, wie die Gefangennahme und Hinrichtung des Andreas Baumkircher, von der Mit- und Nachwelt auch so besonders hervorgehoben. Er gehört zu den persönlichen Eigenschaften des Habsburgers, die man fälschlich als naive Langmut oder berechnendes Warten auf die eigenen Chancen denunziert hat, die ihn aber eher als einen Herrscher des Mittelalters ausweisen, dem der Typ des Renaissance-Fürsten macchiavellistischer Prägung noch gänzlich fremd war. Daß das konsequente Verhalten bei gleichzeitig maßvoller Flexibilität im Falle

¹¹⁵⁹ KRIEGER, Prozeß S. 283.

des Pfalzgrafen nicht erfolglos war, läßt dessen erst im Anschluß an das Achturteil deutlich bekundete Kompromißbereitschaft erkennen. Die Erfolge der kaiserlichen Integrationspolitik waren zwar nicht durchschlagend, aber doch - wie im Falle des Reichskriegs gegen Burgund - evident; nur auf diese Weise hat Friedrich III. seine politische Existenz gesichert und die begrenzte Konsolidierung der königlichen Gewalt im Reich ermöglicht.

Nicht alles, so darf man schließen, stand für Friedrich unter dem Primat der Politik. Und gerade darin dürfte er sich von seinem Sohn Maximilian unterschieden haben. Forderte dieser von ihm doch um 1490 eine politische Kurskorrektur gegenüber den Fürsten, denen man nachgeben müsse, um sie zu Leistungen für das Reich zu motivieren. Dagegen setzte Friedrich III. 1493 sein aus den bitteren Erfahrungen einer langen Regierungszeit gespeistes politisches Testament, mit dem er Maximilian auf die Fortsetzung des beharrlichen Kurses gerade gegenüber den Fürsten zu verpflichten suchte.

Gegen das Urteil appellierte der Pfalzgraf abermals an den Papst und ließ nach allmählich eingeübter Praxis eine detaillierte Verteidigungsschrift im Reich publizieren, mit der er auch seine Achse nach Burgund und Ungarn zu intensivieren suchte¹¹⁶⁰. In dieser stellte er sich als das Opfer des inhaltlich und im Rechtsverfahren unrechtmäßigen Vorgehens des Kaisers dar. Nicht wörtlich, aber im Tenor führte er den Adressaten vor Augen, welchen Charakter das Reich gewönne, sollte es kaiserlicher "Willkür" anheimgegeben werden. In klarer Erkenntnis, daß mit der kaiserlichen Regalienpolitik im Kern seines Falles die Frage gestellt sei, ob "der Kaiser Macht habe, des Reiches hohe Glieder, gegen die er Unwillen habe, zu entsetzen", wies er darauf hin, daß dieses Verhalten - sollte es im Reich Unterstützung finden - "viel Widerwärtigkeit und Unordnung in dem christlichen Volke und den Landen des römischen Reichs hervorrufen werde". Dagegen kündigte er seine "Notwehr" an.

Daß das Urteil zwar in Augsburg öffentlich verkündet, aber doch im Reich nicht publiziert wurde und somit gar nicht daran gedacht war, es zu exekutieren, liegt nicht nur begründet in politischen Rücksichten des Kaisers. Vielmehr war dessen schon oben näher umrissene Absicht, seine im Rahmen der Ausgleichsverhandlungen erhobenen Forderungen eine ausreichende rechtliche Grundlage zu geben, sie gleichsam zu legitimieren. Ganz so, wie der Kammergerichtsprozeß der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts als solcher, zielte auch das Achturteil gegen den Pfalzgrafen weniger ab auf eine notfalls militärische Exekution als auf nachfolgende Verhandlungen über die materielle Sühne und die Bedingungen zur Wiedererlangung der kaiserlichen Gnade¹¹⁶¹. Es war folglich nur konsequent, daß der Kaiser dem Ersuchen insbesondere

¹¹⁶⁰ Regg. Friedr. d. Siegr. n. 354f.

¹¹⁶¹ BATTENBERG, Reichsacht.

Herzog Ludwigs von Bayern-Landshut und König Christians von Dänemark nachgab und neuerliche Ausgleichsverhandlungen gestattete¹¹⁶². Wie verfahren die Lage für den Pfalzgrafen geworden war, erhellt der Bericht kurfürstlich-brandenburgischer Gesandter über eine erweiterte Ratssitzung des Kaisers vom 15. Juli 1474, an der neben dem Kaiser und seinen Räten sowie den Berichterstattern auch der Erzbischof von Mainz, der Bischof von Eichstätt, die Herzöge Stephan und Ludwig von Pfalz-Veldenz sowie bayerisch-landshuter Räte teilnahmen¹¹⁶³. Hier hielten es die Räte des Herzogs von Bayern-Landshut für unerlässlich, die Nachsicht des Kaisers zu erbitten dafür, daß sie im Zusammenhang mit den vom Kaiser ihrem Herrn bewilligten Teidigung den Namen des Pfalzgrafen überhaupt geäußert hatten. In dem zu Augsburg aufgesetzten, in mehrfacher Hinsicht interessanten Vergleichsprojekt vom 23. August 1474 machte der Kaiser lediglich weitere materielle Konzessionen, die er unter dem Druck der auswärtigen Gefahr mit politischen Vorschlägen zu einer unter seiner Leitung stehenden Fürsteneinung verband, so daß es vom Pfalzgrafen nach Oppenheimer Beratungen mit seiner Landschaft abgelehnt wurde. Gegenvorschläge unterbreitete er unverzüglich dem vermittelnden Herzog von Bayern-Landshut¹¹⁶⁴.

Des Kaisers Wirksamkeit im kurpfälzischen Kernbereich und in allerdings abnehmendem Maße auch im Hegemonialbereich war seit längerem nicht sehr groß gewesen, doch war man auch hier weder früher noch gerade jetzt ohne die Zentralgewalt ausgekommen. Auch mit dem Pfalzgrafen blieb der Kaiser in vermitteltem losem Kontakt. Denn sollte die in Augsburg vorbereitete Abwehr des ins Kölner Stift eingedrungenen Herzogs von Burgund gelingen, mußten die Truppen an pfalzgräflichen Rheinfestungen vorbei überhaupt dorthin gelangen, mußte insbesondere der Nachschub über den Rhein an den pfälzischen Zollstellen vorbei gewährleistet sein. Die Neutralität¹¹⁶⁵, der sich der formal geächtete Pfalzgraf hierbei befleißigte, liegt begründet in dem bei allen Schwierigkeiten im einzelnen doch sehr großen Widerhall, den des Kaisers erstmals stark an nationale Empfindungen appellierende Propaganda im Reich hervorrief¹¹⁶⁶. Ihr konnte sich auch der mit dem Eindringling verbündete Pfalzgraf nicht entziehen. Er legte dem Truppenaufmarsch keine Hindernisse in den Weg. Einigen Fürsten, die ihm politisch nahestanden, wie Herzog Albrecht von Sachsen¹¹⁶⁷, gewährte er sogar zollfreie Passage¹¹⁶⁸. Ein Hilfsersuchen der zu Wersau

¹¹⁶² PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 869.

¹¹⁶³ PRIEBATSCH, Korrespondenz I, bes. S. 676.

¹¹⁶⁴ Regg. Friedr. d. Siegr. S. 491-493. Dazu ROLF, Kurpfalz S. 152-154.

¹¹⁶⁵ Befestigungen in Form von in den Rhein gerammten Pfählen bei Bacharach und Kaub sowie deren Bestückung mit Büchsen dienten offenkundig nur der Gewährleistung der Zollerhebung, ebd. n. 1009.

¹¹⁶⁶ Auch die bei allen Erfolgen durch die ständigen Fehden stark strapazierten wirtschaftlich-finanziellen Verhältnisse der Kurpfalz ließen den Eintritt in einen Konflikt europäischer Dimension nicht eben geraten sein. Die Schulden Pfgf. Friedrichs d. Siegr. bei seinem Tod betragen gegen eine halbe Million Gulden, s. ROLF, Kurpfalz S. 156.

bei Dieburg versammelten kurfürstlichen Räte hatte der Pfalzgraf unter Betonung seiner Treue zur *gezung Deutsche[r] nacion ... dorinn [er] geborn sint und damit hinkomen wolt* mit dem Hinweis abgelehnt, er könne nicht gegen seinen Bruder Erzbischof Ruprecht vorgehen¹¹⁶⁹. Auch die Bitte Markgraf Albrechts von Brandenburg um zollfreie Passage beschied er freundlich abschlägig¹¹⁷⁰.

Die Bedeutung der pfalzgräflichen Haltung für den Erfolg des Reichskriegs gegen Burgund führte der Brandenburger seinem kaiserlichen Herrn mehrfach deutlich vor Augen¹¹⁷¹. Darin, daß der Kaiser seine Rechtstitel gegen den Pfälzer in politisch bewegter Zeit nicht über Gebühr strapazierte, d.h. die Acht exekutierte, darf man auch eine Würdigung von dessen Verhalten erkennen. Zumal trat nach dem burgundischen Konflikt Friedrichs des Siegreichen arrogierter "Sohn" Philipp immer mehr hervor, der freilich seinerseits des Kaisers Festhalten an einmal eingenommenen Rechtspositionen erfahren mußte. Denn erst neun Jahre nach dem Antritt seiner selbständigen Regierung gelang es ihm im Zusammenhang mit des Kaisers Werbung um Stimmen für die Königswahl Maximilians, die Regalienbelehrung zu erwirken, die er zu Lebzeiten seines "Vaters" zu dessen Gunsten verweigert hatte.

4.4.5. Die Bischöfe von Speyer und Worms

Die zum Teil engen persönlichen und dienstlichen Beziehungen zum Pfalzgrafen und eine traditionell starke politische Abhängigkeit von der Kurpfalz haben in Anbetracht des Konflikts mit Pfalzgraf Friedrich dazu geführt, daß mit dem gesamten zentral-pfälzischen Hegemonialbereich¹¹⁷² die Bischöfe von Speyer¹¹⁷³ und von

¹¹⁶⁷ Mit Albrecht und seinem Bruder Ernst, dem Kurfürsten, befand sich Friedrich der Siegreiche seit 1469 gleichzeitig im Bündnis wie mit Bayern-Landshut und Herzog Albrecht IV. von Bayern-München, s. ROLF, Kurpfalz S. 134 passim. Im Unterschied zu den Sachsen unterstand der Münchener Herzog über den Kurfürsten von Brandenburg seit einiger Zeit stärkerer Beeinflussung durch den Kaiser, s. die Auflistung der politischen Gruppen im Ausgleichsvorschlag des Bischofs von Augsburg vom Augsburger Tag 1474 in den Regg. Friedr.d.Siegr. S. 491-493 und den einschlägigen Briefwechsel in PRIEBATSCH, Korrespondenz I.

¹¹⁶⁸ Dies entgegen seiner Absage vom 23. Oktober 1474 in den Regg. Friedr.d.Siegr. n. 360.

¹¹⁶⁹ Regg. Friedr.d.Siegr. n. 949. Das Zitat nach dem die Antwort des Pfalzgrafen referierenden Schreiben des Brandenburger vom 1. November 1474 ebd., n. 961. Wie stark auch des Pfalzgrafen politische Optionen in diesen Monaten in Bewegung gerieten, zeigt die Nachricht, er habe 1473 einen Beitritt zur antiburgundischen oberrheinischen "Niederer Vereinigung" erwogen, der jedoch an den Städten scheiterte. Schon gar nicht wurde das dem völlig konträre abenteuerliche Projekt Linhard Kemmeters realisiert, demzufolge der Pfalzgraf Hauptmann seines burgundischen Bündners werden und diesem das weitere Eindringen ins Reich ermöglichen sollte, s. dazu ROLF, Kurpfalz S. 158-160.

¹¹⁷⁰ Regg. Friedr.d.Siegr. n. 957, 961.

¹¹⁷¹ Siehe z.B. die große Denkschrift vom 24. Oktober 1474 bei PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 955, bes. S. 737.

¹¹⁷² Abgesehen natürlich von Herzog Ludwig von Pfalz-Veldenz werden aus diesem Bereich vor allem noch die Grafen von Zweibrücken-Bitsch, die Familien Blick von Lichtenberg (nw. Kusel, Rh.-Pf.) und Daun-Falkenstein, sowie die Klöster Klingenstein und Limburg in Beziehungen zum Herrscher und seinem Hof genannt; überdies waren etliche Bürger von Landau in Kammergerichts-Prozesse verstrickt.

Worms¹¹⁷⁴ zu denjenigen geistlichen Fürsten südlich des Mains gehörten, die in der ersten Hälfte der 1470er Jahre die wenigsten Kontakte zum Kaiser unterhielten, denn für beide Bischöfe weist das Taxbuch der römischen Kanzlei jeweils nur 11 Urkunden und Briefe aus¹¹⁷⁵. Waren - wie im Falle des Matthias Ramung von Speyer - die dringendsten aktuellen Legitimationsinteressen befriedigt, haben sie den Herrscherhof

- ¹¹⁷³ Zu Speyer s. R. BOHLENDER, *Dom und Bistum Speyer, Eine Bibliographie*, 2., erg. Aufl., Speyer 1979 (= Pfälz. Arbeiten z. Buch- u. Bibliothekswesen und zur Bibliographie, 8), besonders Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe von Speyer, hg. v. F. X. REMLING, 2 Bde., 2. Nachdr. (d. Ausg. Mainz 1852-53) Aalen 1986; F. X. REMLING, *Geschichte der Bischöfe von Speyer*, 2 Bde., Mainz 1852-54; M. BUCHNER, *Die innere weltliche Regierung des Bischofs Mathias Ramung von Speyer (1464-1478)*, in: MHVPf 29/30 (1907), S. 108-155; DERS., *Die Stellung des Speierer Bischofs Mathias Ramung zur Reichsstadt Speyer*, zu Kurfürst Friedrich I. von der Pfalz und zu Kaiser Friedrich III. Ein Beitrag zur Geschichte des ausgehenden Mittelalters, in: ZGO 63 (= NF 24) (1909); GNANN, *Beiträge: Die Dienerbücher des Bistums Speyer 1464-1768*, bearb. v. M. KREBS, in: ZGO 96 (1948), S. 55-195; L. STAMER, *Kirchengeschichte der Pfalz*, Tl. 2: *Vom Wormser Konkordat bis zur Glaubenspaltung (1122-1560)*, Speyer 1949; F. HAFFNER, *Die kirchlichen Reformbemühungen des Speyerer Bischofs Mathias Ramung in vortridentinischer Zeit (1464-1478)*, Speyer 1961; H. HARTMANN, *Die Domherren der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Mainz, Worms und Speyer*, in: *Mainzer Zs.* 70 (1975), S. 148-160; L. G. DUGGAN, *Bishop and Chapter, The Governance of the Bishopric of Speyer to 1552*, 1978; W. ALTER, *Das Hochstift Speyer links des Rheines um 1500 - dargestellt nach den Angaben in den Listen zum "Gemeinen Pfennig"*, in: *Bll. f. pfälz. Kirchengeschichte* 46 (1979), S. 9-37; K. ANDERMANN, *Das älteste Lehnbuch des Hochstifts Speyer von 1343 bzw. 1394/96*, in: ZGO 130 (1982), S. 1-70; KRIEGER, *Friedrich III. und Bischof Ludwig v. Speyer*; DERS., *Die Reise des Speyerer Domvikars Bernhard Russ an den Kaiserhof in Wien (1482) ...*, in: *AmrhKG* 38 (1986) S. 175-223; FOUQUET, *Speyerer Domkapitel*; K. ANDERMANN u. O. B. ROEGELE, *Residenzen der Bischöfe von Speyer. Speyer - Udenheim - Bruchsal*, Bruchsal 1989 (= VÖ d. Historischen Kommission der Stadt Bruchsal, 5); K. ANDERMANN, *Burgen und Residenzen des Hochstifts Speyer im Spiegel der Hausratsverzeichnisse von 1464/65*, in: *Vorträge und Forschungen zur Residenzenfrage*, hg. v. P. JOHANEK, *Sigmaringen 1990* (= *Residenzenforschung*, 1), S. 101-120.
- ¹¹⁷⁴ Dazu grundlegend F. FALK, *Das Bistum Worms am Ausgange des Mittelalters*, in: *Hist. Pol. Bll.* 78 (1876), S. 851-865, 923-937; H. EBERHARDT, *Die Diözese Worms am Ende des 15. Jahrhunderts nach den Erhebungslisten des "Gemeinen Pfennigs" und dem Wormser Synodale von 1496*, *Münster 1919* (= *Vorreformationsgeschichtliche Forschungen*, 9); M. SCHAAB, *Die Diözese Worms im Mittelalter*, in: *Freiburger Diözesan-Archiv* 86 (1966), S. 94-219; HARTMANN, *Domherren*. Vgl. zuletzt Die *Inschriften der Stadt Worms*, bearb. v. R. FUCHS, 1991 (= *Die deutschen Inschriften*, 29; *Mainzer Reihe*, 2). Zum Cyriacus-Stift in Neuhausen, das einigemal in Kaiserschriften erwähnt wird, s. C. J. H. VILLINGER, *Beiträge zur Geschichte des Cyriacusstiftes zu Neuhausen in Worms*, Worms 1955 u. P. W. FABRY, *Das St. Cyriacusstift zu Neuhausen bei Worms*, Worms 1958 (= *Der Wormsgau*, Beih. 15 bzw. 17).
- ¹¹⁷⁵ Es sind dies für den Bischof von Speyer die Regalien- und die Privilegienbestätigung für Kanzleigebühren in Höhe von 60 fl., dann drei Vorladungen des Bischofs auf des Kaisers persönlichen Befehl - wohl in der Stuhlbrüderfrage - sowie eine Vorladung des Bischofs aufgrund einer Fiskalklage Johann Kellers wegen der Stuhlbrüderpründe Peter Schreyers; dazu kommt ein Mandat an den Bischof, diverse Kammergerichtsmandate zugunsten Martins von Helmstatt verkündigen und ein Verbot (Rundschriften), weitere Reformationsbestrebungen im Kloster Weißenburg zuzulassen. Nur einmal - auf Ersuchen seines vom Kaiser belehnten Neffen Matthias Ramung - wurde der Bischof mit der Entgegennahme eines Lehnseides betraut, nur einmal wurde er - auf Ersuchen Pfalzgraf Ottos von Mosbach - als Kommissar beauftragt und wiederum nur einmal hat er selbst am Kammergericht eine Klage - gegen Otto und Melchior von Hirschhorn - vorgebracht. Die Belege dafür im TB fol. 48v, 63r, 85v, 115r, 241v, 244v, 247r, 287r, 296r, 313r [732f., 932, 1226, 1592, 3216, 3261, 3305, 3977, 4137, 4402]. - Außer den im weiteren genannten Schreiben erhielt der Bischof von Worms im Rahmen von Kammergerichtsprozessen etliche Kommissionsaufträge zur Entscheidung oder Beweiserhebung, darunter auch im Fiskalprozeß gegen Memmingen. Die Belege für alles im TB fol. 70r, 73r, 97r, 144r-v, 173v, 211r, 255v, 280r, 288v, 309v [1038, 1083, 1390, 1913, 1922, 2224, 2747, 3440, 3865, 4002, 4347]; der Dompropst bzw. -dekan ebd. fol. 176r, 236r, 294r [2249, 3133, 4097]. Hinzukommen Kaiserschriften an die Wormser Klöster.

gemieden und von sich aus keine weiteren Gratial- oder Gerichtswünsche vorgetragen. Aber nicht nur ihr eigener Bedarf am Herrscher war offenbar gering oder konnte auf andere Weise - durch ihren landschaftlichen Hegemon - kompensiert werden, vielmehr sind auch nur wenige andere am Herrscherhof vorstellig geworden, um Interventionen gegen sie zu erreichen oder ihnen vermittelnde Aufträge zu den eigenen Gunsten erteilen zu lassen.

Dabei sah sich Bischof Reinhard von Worms etwas häufiger mit Interventionen des Kaisers zugunsten Dritter konfrontiert oder gar - in eigenen Streitfällen - betroffen. Er sollte nicht nur dafür sorgen, daß Elisabeth von Württemberg, die Witwe Graf Johanns von Nassau-Saarbrücken, von den Vormündern des unmündigen Sohnes ihr Heiratsgut erhielt, sondern auch einen Arrestbefehl gegen seinen Gefolgsmann Wiprecht von Helmstatt vollstrecken, was ihm fraglos wenig behagte. Überdies erlangten Ludwig von Eyb und andere kurbrandenburgische Diener mit Unterstützung ihres Herrn in einem Kammergerichtsprozeß gegen den Bischof wegen des Dorfs Dudenzell Kommissionsaufträge an den Kurfürsten von Trier; mehr noch ließ Erzbischof Adolf von Mainz seinem Suffragan befehlen, nicht weiter im Streit zwischen dem - gleichzeitig vor das Kammergericht geladenen - Pfalzgrafen und Hans Swab zu prozessieren und die Gerichtsunterlagen herauszugeben.

Im Falle des Speyerers ist der Kaiser selbst einigemal tätig geworden. Denn am dortigen Dom, den er schon 1442 aufgesucht hatte, war er aus zwei Gründen höchst interessiert. Zum einen sprach der Dom seine außerordentlich ausgeprägte Marienfrömmigkeit derart an, daß er das durch die Legende Bernhards von Clairvaux umwobene Marienbild persönlich besitzen wollte. Am 12. Juni 1472 expedierte die römische Kanzlei *eyn missive* an das Speyerer Domkapitel, mit welcher der kaiserliche Diener Johann von (Breusch-) Wickersheim mit dem Ersuchen beglaubigt wurde, dem Kaiser das Marienbild *abezucontrafeyen*. Daß dieser Auftrag auch tatsächlich ausgeführt wurde und der Kaiser in den Besitz der Kopie gelangte, ergibt sich aus den Gesprächsaufzeichnungen des bischöflichen Gesandten Bernhard Russ, bei dem sich der Kaiser 1482 nach der Legende des Bildes erkundigte, *daz er der jare eynist abecontrafeyen lassen hette*¹¹⁷⁶.

Deshalb und zum anderen natürlich der Kaisergräber wegen wurde Speyer ein Aufenthalts- und Tagungsort in seiner Spätzeit. Denn zweifellos ebensowenig vordergründig wie die Marienfrömmigkeit war die Sorge für die Kaisergräber. Die Tatsache, daß die Auseinandersetzung um die Frage der Besetzung der Stuhlbrüderpfünden das einzige Kontinuum in den Beziehungen zwischen Friedrich III. und den zahlreichen Speyerer Oberhirten seiner Zeit bildet, sollte in Anbetracht zahlreicher Möglichkeiten

¹¹⁷⁶ Das vorige nach TB fol. 143v [1908] und KRIEGER, Reise S. 216; ebd. Anm. 88 Lit. zur Marienbildlegende.

gerade dieses Herrschers nicht auf ein bloßes Versorgungsmotiv reduziert werden und erwuchs wohl auch nicht einem einfachen Festhalten an überkommenen Herrscherrechten. Gerade in dieser Hinsicht muß Bischof Matthias anläßlich seiner Regalienbelehrung 1471 wohl Versprechungen abgegeben und dann nicht eingehalten haben. Jedenfalls fühlte sich der Kaiser von ihm hintergangen und hat auch deshalb wenig später die seit längerem schwelende Pfründenfrage wiederaufgegriffen und bis in die 1480er Jahre hinein nicht mehr ruhen lassen.

Zu einer Zeit, zu der der Kaiser noch nicht genügend Gewicht besaß, um eine wirkliche Alternative zur Eintracht zwischen den Bischöfen und dem Pfalzgrafen sein zu können oder zu wollen, haben auch die Stadtgemeinden zu Speyer und Worms ihr traditionell gespanntes Verhältnis zu den Bischöfen zurückgestellt. Dabei ist aber überhaupt nicht zu übersehen, daß die Kontakte beider Städte und ihrer Einwohner zum Herrscher namhaft waren und im Falle Speyers diejenigen des Bischofs weit überragten. Wenngleich die Speyerer in Bezug auf die bischöfliche Feste Marientraut noch 1471 "Opfer" der kaiserlichen Harmonisierungspolitik gegenüber den Wittelsbachern waren, so haben sie doch ebenso wie die Wormser in ihren späteren Auseinandersetzungen mit Johann von Dalberg auf die Hilfe des Herrschers zurückgreifen können. Wir kommen darauf im Rahmen unserer Betrachtung der Beziehungen aller Städte des Mittelrhein-Main-Gebiets zum Kaiser noch einmal zurück.

4.4.6. Die Landgrafen von Hessen

Die Beziehungen der Herrschaftsträger der königsnahen Landschaft an Mittelrhein und Untermain zur Zentralgewalt im 15. Jahrhundert unterlagen nicht zum mindesten der Beeinflussung durch die erfolgreiche, auf stets erneuerte Erbeinungen mit den Hohenzollern und den Wettinern¹¹⁷⁷ abgestützte territoriale Konsolidierungs- und Expansionspolitik der Landgrafen von Hessen¹¹⁷⁸. Im Verlaufe des Jahrhunderts verschob sich deren ursprünglich nordwärts gerichtete Hauptinteressenachse nach Süden in die Wetterau hinein und nach Südwesten bis an den Rhein¹¹⁷⁹; hier Positionen

¹¹⁷⁷ LÖNING, Erbverbrüderungen.

¹¹⁷⁸ Außer der grundlegenden Darstellung von K. E. DEMANDT, Geschichte des Landes Hessen, 2., neubearb. u. erw. Aufl., Kassel-Basel 1972 und den in Anm. 1039 f. gen. Titeln seien speziell zur Landgrafschaft eigens genannt H.B. WENCK, Hessische Landesgeschichte. Mit einem Urkundenbuch und geographischen Karten, 4 Bde. in 3, Nachdr. (d. Ausg. Darmstadt-Gießen-Erfurt 1783-1803) 1985; H. BITSCH, Die Verpfändungen der Landgrafen von Hessen während des späten Mittelalters, Göttingen 1974 (= Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft, 47); DEMANDT, Personenstaat; H. PHILIPPI, Das Haus Hessen. Ein europäisches Fürstengeschlecht, Kassel 1983; Das Werden Hessens, hg. v. W. HEINEMEYER, Marburg 1986; J.R. WOLF, Lehenurkunden. Bd. 1: Passivlehen. Regesten zu den Passivlehenurkunden der Landgrafen v. Hessen-Darmstadt und ihrer Vorgänger (Abt. A 4) 1323-1794, Darmstadt 1988 (= Repertorien des Hess. Staatsarchivs Darmstadt, 24,1); MORAW, Rolle Hessen; Hessen und Thüringen. Von den Anfängen bis zur Reformation. Eine Ausstellung des Landes Hessen. Ausstellungskatalog, Marburg-Wiesbaden 1992.

¹¹⁷⁹ K. HATTEMER, Territorialgeschichte der Landgrafschaft Hessen bis zum Tode Philipps des Großmütigen, Darmstadt 1911 (= Beilage zum Jahresbericht des Großhzgl. Neuen Gymnasiums in Darmstadt).

zu gewinnen, die der seit dem Ausgang der 1420er Jahre geschwächte vormalige Hegemon Kurmainz aufgeben mußte, stieß man zusehends auf die gleichgerichteten Bestrebungen der Kurpfalz, die nun zum Rivalen wurde.

Daß die Landgrafen erst damals die politische Bühne des Gesamtreichs betraten, auf dieser aber binnen weniger Jahrzehnte eine führende Rolle gewannen, ist wohl im wesentlichen auf dieses territoriale Vordringen aus den königsfernen Herrschaftsschwerpunkten in die traditionell königsnahe Zone zurückzuführen. Es zog auch in Bezug auf das Königtum eine Formveränderung der hessischen Politik, nämlich die Lockerung der ursprünglichen Königsferne nach sich, derzufolge die Landgrafen sich gegenüber jeglicher Einwirkung der die kurfürstlichen Rivalen stützenden Zentralgewalt abgeschottet und diese allenfalls als Legitimationsinstanz in den dringendsten Fällen bemüht hatte. Noch um die Mitte der 1460er Jahre war man am landgräflichen Hof offenbar nicht einmal mit den im königsnahen Bereich natürlich geläufigen Verfahrenstechniken der herrscherlichen Wirksamkeit vertraut¹¹⁸⁰.

Im Zuge der Verdichtung des Reichs im allgemeinen vermehrte und intensiviere das Eindringen Hessens in die königsnahe Zone die Interessenstränge zur Zentralgewalt, es warf z.B. infolge des Erwerbs neuer Güter und Rechte Legitimationsprobleme auf¹¹⁸¹ und rief durch das Zusammentreffen mit kleineren königsnahen Gewalten im landgräflichen "Expansionsbereich" deren Schutzherrn, den Kaiser auf den Plan. Überdies ist hier wie sonst zu bedenken, daß im Zuge der innerterritorialen Verdichtung Emanzipations- und Widerstandsbestrebungen des davon betroffenen Adels und "territorialisierter" Herrschaftsträger hervorgerufen werden konnten.

Auf der anderen Seite bewirkte der auf innerer Intensivierung und äußerer Expansion beruhende Aufstieg der Landgrafschaft und deren politische Aufwertung durch legitimen und der faktischen Machtzuwachs, daß der Kaiser seinerseits derlei Fürsten der zweiten Machtkategorie umwarb. Je mehr Erfolg die Landgrafen hatten, desto weniger konnte sie der Kaiser seinerseits, zumal in Krisenzeiten, ignorieren. So ergab sich im letzten Drittel der Regierungszeit Friedrichs III. eine gewisse Interessenkonvergenz, innerhalb derer die Landgrafen einen erheblich größeren Handlungsspielraum gehabt zu haben scheinen als vergleichbare Dynasten genuin königsnaher Tradition.

Ungeachtet des Vorbehalts, daß eine Skizze der Gesamtbeziehungen der Landgrafen zur Zentralgewalt unter den hier offenbar besonders hohen Verlusten des "täglichen" Schriftwechsels leidet¹¹⁸², stellt sich der Beginn dieser Formveränderung doch

¹¹⁸⁰ Siehe dazu den unten bei Graf Gerhard von Sayn geschilderten Vorgang.

¹¹⁸¹ K.E. DEMANDT, Die Grafschaft Katzenelnbogen und ihre Bedeutung für die Landgrafschaft Hessen, in: RhVjbl 29 (1964), S. 73-105.

¹¹⁸² Dies ergibt sich, wenn man die durch das Taxregister der Jahre 1471-1474 verbürgte Aussteller-Überlieferung mit den im landgräflichen Archiv aufgefundenen und in den Regg.F.III. H.3 publizierten Schriftstücken vergleicht.

nachdrücklich heraus, wenn man erkennt, daß die Landgrafen in der ersten Hälfte der 1470er Jahre in mehr Kaiserschreiben erwähnt werden als jemals zuvor¹¹⁸³. Wenn man sieht, daß Landgraf Heinrich III., der nach dem Tod seines ungeliebten Bruders Ludwigs II. am 8. November 1471 den Kasseler Landesteil wieder mit dem Marburger vereinigte, im Taxregister sehr häufig genannt wird, dann muß man freilich auch präzisieren, daß es sich dabei in der Mehrzahl nicht um Urkunden handelt, die der Landgraf selbst erworben hat, sondern um indirekte Kontaktbelege. Ja mit Ausnahme der in ihrer Bedeutung allerdings schwerlich zu überschätzenden persönlichen Belehnung Ludwigs II. für sich und als Lehenträger seines Bruders Heinrich III. am 24. Juli 1471 in Regensburg und der mit diesem Akt in Beziehung stehenden Urkunden und Briefe hat Landgraf Heinrich III. selbst keine der übrigen wohl 16 Kaiserschreiben erwirkt oder darauf Einfluß genommen. So trugen die landgräflichen Beziehungen zur Zentralgewalt noch in dieser Zeit einen eher passiven Charakter¹¹⁸⁴.

Diese letzte Phase zwischen traditioneller Haltung und vermehrtem Interesse am Herrscher hatte Ludwig II. mit einem deutlichen Akzent eingeleitet, als er um die Regalienbelehnung nachgesucht und damit den Versuch unternommen hatte, gegen den Bruder Rückhalt am Kaiser zu finden. Der Ausbruch aus der traditionellen Distanz zur Zentralgewalt, die zuletzt ihren Ausdruck darin fand, daß Ludwig I. und seine Söhne bis 1471 offenbar unbelehnt geblieben waren und die ihre Manifestation dann auch nur in diesem einen Legitimationsakt findet, lag in den innerhessischen Bedingungen begründet.

Im Jahre 1460 war die Landgrafschaft für zunächst vier Jahre zwischen Ludwig II. und Heinrich III. geteilt worden¹¹⁸⁵. Im Anschluß an einen erneuten, von den Landständen und Herzog Wilhelm von Sachsen unternommenen Teilungsversuch hatten sich die Brüder 1466 nominell verglichen, doch schon bald scharf befehdet. Erst im Mai 1470 war eine Vermittlung des jüngsten Bruders Hermann, Domherr zu Köln und Propst zu Fritslar, erfolgreich gewesen. Es muß als ein politischer Schachzug des seinem Bruder und dessen Hofmeister Hans von Dörnberg unterlegenen Ludwig II. angesehen werden, wenn er, gestützt auf diese Einigung, der Einladung des Kaisers zum Regensburger Tag Folge leistete und sich dort nicht nur persönlich, sondern geradezu als Vertreter des landgräflichen Gesamthauses, also auch als Lehenträger (sic!) des mit ihm verfeindeten Bruders belehnen ließ¹¹⁸⁶.

¹¹⁸³ Die Belege im TB fol. 39r, 42v, 65r, 116v, 136r, 150v, 153v, 182v, 203r, 218r, 247r, 249v, 258v, 262r, 265r, 286v, 286v, 310r, 321r [601, 653f., 967, 1607, 1823, 1982, 2005, 2334, 2639, 2854f., 3301f., 3345, 3493, 3559, 3610, 3964, 4355, 4534].

¹¹⁸⁴ Die auf den gesamten Zeitraum nach 1471 abhebende Bewertung bei HEINIG, Hessen S. 98 u.ö. kann dergestalt präzisiert werden, daß seitdem eine Zunahme indirekter Kontakte zu bemerken ist, das aktive Element aber erst 1474 mit den gemeinsamen Interessen von Kaiser und Landgrafen im Konflikt um Kurköln hervortritt.

¹¹⁸⁵ Dies und das folgende nach DEMANDT, Gesch. Hessen S. 201-203.

Die Position des Landgrafen in Regensburg war prekär. Denn sollte die gegen den Bruder gerichtete Befestigung des Status quo gelingen, dann mußten die Verhandlungen mit dem Kaiser, der durch das Heraustreten des Landgrafen aus der Distanz der Königsferne auf den illegitimen Charakter der landgräflichen Herrschaft gestoßen wurde, unbedingt erfolgreich sein. Doch so groß die Befriedigung des in derlei Fragen sensiblen Kaisers darüber gewesen sein mag, daß hier ein Fürst um Herrschaftslegitimierung nachsuchte, so schwierig gestaltete sich die Bewilligung dieses Wunsches in Anbetracht der Merkwürdigkeiten, die sanktioniert werden sollten. Schon des Landgrafen Angabe, die nun zu Lehen aufgetragene Grafschaft Waldeck sei bis dahin freies Eigen gewesen, stieß am Hof auf Unverständnis, war der Belehnung aber schließlich nicht hinderlich. Hingegen rief des Landgrafen dreister Versuch, den Kaiser hinsichtlich der Grafschaften Ziegenhain und Nidda vor vollendete Tatsachen zu stellen, indem er zur Belehnungszeremonie auf dem Regensburger Hauptplatz auch deren Banner aufpflanzte, energischen Einspruch und gegenseitige Verärgerung hervor¹¹⁸⁷. Daß die landgräfliche Herrschaft hier zu Lebzeiten Friedrich III. illegitim geblieben ist, hat zu einem gewissen Wohlverhalten genötigt.

Landgraf Ludwig scheint unverzüglich nach dem Erhalt der Belehnungsurkunden die Heimreise angetreten zu haben. Gegen einige der Schwierigkeiten, die seine Reise nach Regensburg und ihre Ergebnisse aufwerfen konnten, hat Ludwig bereits dort Vorkehrungen getroffen, indem er zwei kaiserliche Schreiben an Heinrich III. erwirkte mit dem Befehl, dieser solle sich an den Unkosten der Reise seines Bruders beteiligen¹¹⁸⁸. Diese kaiserliche Intervention wirft ein bezeichnendes Licht auf die Intentionen beider Landgrafen gegenüber dem Kaiser, auf der einen Seite der dem Kaiser aus eigener Not gehorsame Ludwig, dessen Folgsamkeit der Herrscher belohnte, auf der anderen der widerstrebende Bruder, gegenüber dem Ludwig sich der kaiserlichen Mandate auch wirklich bedienen mußte.

Die Durchsetzung der Belehnung wurde Ludwig II. erleichtert durch die Tatsache, daß er in der Mainzer Stiftsfehde im Gegensatz zu seinem Bruder auf der Seite Adolfs von Nassau gestanden hatte, der nun als Leiter der römischen Kanzlei amtierte. Wohl

¹¹⁸⁶ Zu Text und Überlieferung s. Regg.F.III. H.3 n. 109. Als eine der nicht sehr zahlreichen Belehnungsurkunden Friedrichs III. weist die gleich in drei Ausfertigungen überlieferte Urkunde für die Landgrafen eine bis zu zwei gefürsteten Grafen hinunterreichende Zeugenreihe auf, s. dazu RÜBSAMEN, Zeugen (1991). Ludwigs Reise sollte Eindruck machen. Er ritt in Regensburg mit einem beträchtlichen Kontingent von über 400 Pferden ein. An erster Stelle der Anwesenheitsliste bei KÖNIGSTHAL, Nachlese, 2. Sammlung S. 109-152, hier: S. 142-144 steht Graf Gerhard von Sayn. Es mag bezeichnend sein, daß Heinrich III. der kaiserlichen Ladung nach Regensburg offenbar verspätet Folge leistete, denn anwesend war er, wie KÖNIGSTHAL, Nachlese S. 149 erweist; vgl. aber z.B. CHMEL, Regg. n. 6333f.

¹¹⁸⁷ Möglicherweise nahm die Ausfertigung der Belehnungsurkunden auch deshalb relativ viel Zeit in Anspruch, denn zwischen der Belehnungszeremonie sowie dem Datum der Belehnungsurkunde (1471 Juli 24) und dem Tag der Expedition (1471 August 3) liegen immerhin zehn Tage. TADDEY, Macht und Recht.

¹¹⁸⁸ Expediert 1471 August 7, TB fol. 42v [653].

aus diesem Grunde ließ der Kanzler die Belehnungsurkunden für den vergleichsweise geringen Betrag von 60 fl. expedieren und darin auch einige begleitende Mandate eingeschlossen sein¹¹⁸⁹. Die frühere Feindschaft Heinrichs zum Mainzer Erzbischof wirkte natürlich ebenso nach wie die Bundesgenossenschaft in etlichen Fällen eine erkennbare Förderung nach sich zog. Sie scheint im Taxregister in einem Eintrag eines zugunsten des Grafen von Henneberg ergangenen Mandats noch durch, wenn es heißt, der Kanzler *dedit gratis contra lantgraf Heinrich zu Hessen*¹¹⁹⁰. Die fortbestehende Distanz Heinrichs III. zur Zentralgewalt wurde auch durch die personelle Struktur des kaiserlichen Hofes und seiner Ämter verursacht.

Dieser Befund wird lediglich durch den Eintrag einer Urkunde im Taxregister irritiert, demzufolge am 6. September 1471 - also lange nach der Rückkehr Ludwigs II. aus Regensburg, aber noch geraume Zeit vor seinem Tod - eine kaiserliche Belehnungsurkunde für Landgraf Heinrich expediert worden ist¹¹⁹¹. Es heißt dort, der Taxator habe die Urkunde dem Nürnberger Wilhelm Löffelholz, der der römischen Kanzlei als "Verteiler" diene, gratis übersandt, doch habe dieser sie zurückgeschickt, da sie nicht ausgelöst worden sei. Leider wissen wir nicht mehr über die Urkunde und den Vorgang, dessen Resultat sie war. Erinnern wir uns, daß die Marburger Empfängerüberlieferung drei Ausfertigungen der Belehnungsurkunde für Landgraf Ludwig aufweist, daß der entsprechende Taxregistereintrag aber lediglich von zwei Urkunden spricht, die an Ludwig expediert worden seien, dann mögen wir es im vorliegenden Falle mit jenem noch nicht erwähnten dritten Exemplar zu tun haben, das zunächst zwar nicht ausgelöst wurde, irgendwann später aber dann doch in den Besitz der Landgrafen gelangte. In diesem Falle wäre der Eintrag Weigand Konekes ins Taxregister nicht ganz korrekt, denn jene dritte Ausfertigung ist vollkommen identisch mit den beiden anderen und nicht etwa eine gesonderte Belehnungsurkunde für Landgraf Heinrich. Der Annahme widerspricht die Erfahrung der sonstigen korrekten Buchung Konekes ebenso wie die Tatsache, daß kein Grund bestanden hätte, diese dritte Ausfertigung gesondert von den beiden anderen Ausfertigungen zu expedieren und sie nicht auch dem persönlich anwesenden Landgrafen Ludwig mit auf die Heimreise zu übergeben. Der seinem Bruder zumindest kurzzeitig nach Regensburg gefolgte Heinrich wollte Ludwig das Feld der Verhandlungen nicht allein überlassen, sondern griff gleichsam konkurrierend ein und erwirkte eine eigene Belehnungsurkunde, in welcher sein Status möglicherweise nicht bloß der eines unter der Lehnsvormundschaft des älteren Bruders stehenden Dynasten war. Beide Landgrafen bemühten sich

¹¹⁸⁹ Zwei Belehnungsurkunden expediert am 3. August, zwei Kostenerstattungsmandate an Heinrich expediert am 7. August, und das Mandat zur Entgegennahme des Lehnseides von Heinrich an Herzog Wilhelm von Sachsen ebenfalls expediert am 7. August 1471 im TB fol. 39r, 42v [601, 653f.].

¹¹⁹⁰ 1473 Mai 16, TB fol. 218r [2854].

¹¹⁹¹ TB fol. 65r [967].

konkurrierend um die Gunst des Kaisers, der eine spektakulär, der andere mehr im Verborgenen. Allerdings hat Heinrich seine eigene Belehnungsurkunde nicht ausgelöst, da sie mit dem Tode des Bruders hinfällig wurde. Er hat bis zu seinem eigenen Tode (1481) dann auch kein eigenes Belehnungsdiplom mehr erworben, sondern sein Begnügen mit den vom Bruder erwirkten Urkunden gefunden, für dessen Söhne er vormundschaftlich regierte und somit ganz Hessen wieder vereinigte.

Zwei Vorladungen zur rechtlichen Verantwortung ergingen in dieser Zeit an Landgraf Heinrich, die eine auf Klage des Frankfurters Walter (von) *Cronenberg*, eines Hoflieferanten Landgraf Ludwigs¹¹⁹². Die andere Ladung erging auf wiederholte Klage der Grafen von Hohenlohe und ließ den Konflikt zwischen diesem und ihrem kaiserlichen Gönner sowie dem Landgrafen um Ziegenhain und Nidda eskalieren¹¹⁹³. Der Landgraf suchte der Ladung formal Genüge zu leisten. Ins Hintertreffen gerieten die Kläger seit dem Jahre 1474, als der Kaiser sich der hessischen Hilfe gegen Burgund zu versichern suchte, und zwar in typischer Form dergestalt, daß Friedrich III. die rechtlichen Erkenntnisse gegen den Landgrafen und seine Nachfolger nicht exekutieren ließ. Zu seinen Lebzeiten hat der Habsburger diesen einen großen, die gegenseitigen Beziehungen gleichermaßen hemmenden wie befördernden Konflikt mit den Landgrafen nicht bereinigt, hat er die hessische Annexion der beiden Grafschaften formal nicht anerkannt, dem Recht aber auch nicht zum praktischen Durchbruch verholfen.

Im Zeitraum der kurmainzischen Pacht von römischer Kanzlei und Kammergericht erging die überwiegende Zahl kaiserlicher Mandate an Landgraf Heinrich im Interesse Dritter. Neben den beiden direkten Ladungen vor das Kammergericht waren dies etliche Mandate, die Kammergerichtsprozessen erwachsen oder die dem Landgrafen eine Intervention zugunsten Dritter, so zugunsten eines weiteren unbezahlten Hoflieferanten Landgraf Ludwigs und zugunsten des Grafen von Sayn gegen jegliches militärische Vorgehen des Landgrafen und dessen Schwiegervaters **Graf Philipp von Katzenelnbogen**¹¹⁹⁴, welch letzterer selbst damals nur wenige aktive Kontakte zum Kaiser unterhielt¹¹⁹⁵.

¹¹⁹² Expediert 1471 März 13, TB fol. 116v [1607].

¹¹⁹³ Die Ladungen wurden am 23. Juli 1473 in Niederbaden ausgefertigt und den Hohenlohe noch am selben Tag gratis übergeben, worin man wohl auch eine Förderung antihessischer Belange durch die nassauische Kanzlei erkennen darf, s. Regg.F.III. H.3 n. 120f.; TB fol. 247r [3301]. Zum ganzen HEINIG, Hessen S. 88 passim.

¹¹⁹⁴ TB fol. 136r, 153v, 286v [1823, 2005, 3946]. Zu Sayn s. das entspr. Kapitel.

¹¹⁹⁵ Die Belege für Graf Philipp von Katzenelnbogen im TB fol. 153v, 224v, 254r, 277v [2005, 2953f., 3413, 3415, 3417, 3812]. Siehe M. SPONHEIMER, Landesgeschichte der Niedergrafschaft Katzenelnbogen und der angrenzenden Ämter auf dem Einrich, Marburg 1932 (= Schriften d. Instituts f. geschichtl. Landeskunde v. Hessen u. Nassau, 11); DEMANDT, Regesten Katzenelnbogen; DERS., Die letzten Katzenelnbogener Grafen und der Kampf um ihr Erbe, in: NAN 66 (1955), S. 93-132; B. DIESTELKAMP, Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen (13. Jahrhundert bis 1479). Ein Beitrag zur Geschichte des spätmittelalter-

In den Jahren 1472 und 1473 intervenierte der Kaiser mehrfach beim Landgrafen gegen dessen Unterstützung einer Fehde, die Frowin von Hutten und Philipp von Thüngen gegen Graf Otto IV. von Henneberg-Römhild, einen bedeutenden Helfer des Kaisers, führten, im letzteren Jahr sollte der Landgraf dem Grafen Wilhelm V. von Henneberg-Schleusingen aus noch ungeklärter Ursache 1000 fl.rh. zahlen¹¹⁹⁶. In gleicher Weise versuchten auch noch andere Nachbarn, wie Frankfurt, die Herren von Bickenbach, die Herzöge von Sachsen oder auch Erzbischof Adolf von Mainz selbst, durch den Kaiser Einfluß auf den Landgrafen zu nehmen¹¹⁹⁷. In diesen nicht übermäßig zahlreichen, aber in ihrem Charakter doch bezeichnenden Fällen weniger Jahre griff die Zentralgewalt im Interesse Dritter in Belange des Landgrafen ein. Es sind zumeist Konflikte, die den Landgrafen als Hintermann der beklagten Parteien erscheinen lassen. Fälle, die von vornherein seine Neutralität erkennen lassen oder in denen ihm gar die Rolle eines Schiedsrichters zugedacht wurde, sind demgegenüber selten¹¹⁹⁸. Nicht dieser suchte in jenen Jahren den kaiserlichen Einfluß, sondern er wurde mit diesem zunehmend konfrontiert. Die Verrechtlichung und die allgemeine Verdichtung des Reichs, die Erholung der Wirksamkeit der Zentralgewalt mit ihren vermehrten Eigenansprüchen an die Reichsangehörigen sowie die Territorialverdichtung im allgemeinen und die Territorialexpansion der Landgrafschaft Hessen im besonderen ließen eine Politik der selbstisolierenden Abscheidung nicht mehr zu. Diese Tendenz

lichen deutschen Lehnrechts, insbesondere zu seiner Auseinandersetzung mit oberitalienischen Rechtsvorstellungen, Aalen 1969 (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, NF 11); D. FLACH, Karl IV. und die Grafen von Katzenelnbogen, in: BDLG 114 (1978), S. 441-456; K.E. DEMANDT, Die Grafen von Katzenelnbogen und ihr Erbe, in: HJL 29 (1979), S. 1-35; DERS., Das Katzenelnbogener Grafenhaus, in: NAN 91 (1980), S. 65-76; H. MAULHARDT, Die wirtschaftlichen Grundlagen der Grafschaft Katzenelnbogen im 14. und 15. Jahrhundert, Darmstadt-Marburg 1980 (= QuF zur hess. Geschichte, 39); W. REICHERT, Finanzpolitik und Landesherrschaft. Zur Entwicklung der Grafschaft Katzenelnbogen vom 12. bis zum 15. Jahrhundert, Trier 1985 (= Kleine Schriften zur Geschichte u. Landeskunde, 1); A. BINGENER, Die Auseinandersetzungen der Herren von Westerburg mit den beiden letzten Grafen von Katzenelnbogen 1405-1446, in: Jb. f. westdeutsche Landesgeschichte 15 (1989), S. 31-41; DERS., Philipp; Katzenelnbogener Urkunden. Regesten zu den Urkunden der Grafen von Katzenelnbogen im Staatsarchiv Darmstadt (Abt. B 3) und in anderen Archiven - Nachträge, Ergänzungen und Konkordanz, bearb. v. K. E. DEMANDT u. A. ECKHARDT, Darmstadt 1989 (= Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt, 26).

¹¹⁹⁶ TB fol. 182v, 203r, 218r [2334, 2639, 2854f.]. Die Grafen von Henneberg wurden von der römischen Kanzlei gleichfalls kostenfrei bedient. Zu ihnen, insbesondere auch zu Otto, und der Fehde gegen die Adeligen des Schöpfer Grundes s. ZIEHEN, Mittelrhein und Reich S. 166-171 passim und das entspr. Kapitel sub Franken.

¹¹⁹⁷ Es handelt sich um eine Fehde Johanns von Rabenau gegen Frankfurt, um die von einigen Adeligen mit fürstlicher Unterstützung beanspruchte Erbschaft Michaels von Bickenbach, um eine Fehde Werners von Hanstein gegen den Mainzer Kurfürsten sowie um den Befehl, ein auf Klage der sächsischen Herzöge gegen den hessischen Adeligen Rabe von Canstein (bei Arolsen im Waldeckschen) ergangenes Kammergerichtsurteil bekanntzumachen, TB fol. 150v, 258v, 262r, 321r [1982, 3493f., 3559, 4534].

¹¹⁹⁸ König Christian von Dänemark suchte des Landgrafen Hilfe bei der Unterwerfung Dithmarschens; die einzige Kommission des Landgrafen beauftragte ihn mit einer Untersuchung des Falls Friedrich Erffe gegen Margarete Forstmeister, in dem es wohl um die Erbschaft Luckels vom Wasen ging, TB fol. 249v, 310r [3345, 4355]. Zu Dänemark s. die Einleitung zu Regg.F.III. H.3, zum Prozeß Erffe ebd. n. 132, 148f.

kulminierte zunächst im Reichskrieg gegen Burgund und der Besetzung des Kölner Erzstuhls, und dieser Konflikt führte die Interessen der aufsteigenden Landgrafschaft Hessen und des Kaisers zusammen.

4.4.7. Die Grafen von Nassau

Der Kampf um den Mainzer Erzstuhl zwischen Adolf von Nassau und Diether von Isenburg hatte nicht nur die Stiftsfinanzen endgültig ruiniert, sondern auch die beteiligten Parteien an den Rand des Abgrundes geführt. Dies gilt insonderheit auch für die weitgestreute Sippe des Siegers¹¹⁹⁹ und ihr Haupt, Adolfs regierenden Bruder Graf Johann II. von **Nassau-Wiesbaden**¹²⁰⁰. Wie prekär die Lage des Hauses Nassau war, ergibt sich daraus, daß Johann noch 1469 gezwungen war, seine Residenz Wiesbaden seinem Schwiegersohn Graf Otto von Solms zu verpfänden¹²⁰¹. Abgesehen vom Konnubium mit dem umliegenden Dynastenfamilien und den damit immer wieder verbundenen Erbchancen waren territorialpolitische Regungen der seit 1355 selbständigen Wiesbaden-Idsteiner Linie der Grafen von Nassau schon wegen der engen Nachbarschaft Katzenelnbogens und Eppsteins erschwert. In der Verstärkung dieses Drucks durch die Folgen des abermaligen Kampfes um den Mainzer Stuhl und in dem gleichfalls durch politische Schwäche motivierten Dienst Erzbischof Adolfs für Friedrich III. liegt die Rückkehr des Grafenhauses zur Königsnähe unter dem Habsburger begründet¹²⁰². Ihre und aller Nassauer Linien Interesse an der Zentralgewalt wurde perpetuiert, als Friedrich III. und sein Sohn Maximilian I. die Position des Hauses Österreich in den Niederlanden auf- und ausbauten, in einer Region also, in die die Nassauer seit längerem eingehiratet hatten. Seinen Ausgang nahm das Engagement jedoch von der Wiesbadener Linie und vom Rhein, und zwar nicht erst unter Maximilian, sondern schon unter Friedrich III. Dies ergibt sich eindeutig, wenn man die Rolle erkennt, die Erzbischof Adolf als Kanzler für die Interessen seines engeren Hauses und alle Nassauer Linien am Hofe des Habsburgers einnahm.

¹¹⁹⁹ Statt vieler Titel sei grundsätzlich verwiesen auf F. W. T. SCHLIEPHAKE u. K. MENZEL, *Geschichte von Nassau von der ältesten Zeit bis auf die Gegenwart*, auf der Grundlage urkundlicher Quellenforschung, Bd. 5-6, Wiesbaden 1879/1884 (= K. MENZEL, *Geschichte von Nassau von der Mitte des 14. Jahrhunderts bis zur Gegenwart*, Bd. 1-2, Wiesbaden 1879-89) sowie auf H. GENSICKE, *Landesgeschichte des Westerwaldes*, 2. erg. ND (d. Ausg. Wiesbaden 1958) Wiesbaden 1987 (= VÖ d. Hist. Komm. f. Nassau, 13); s. auch die Literaturangaben in den Regg.F.III. H.5 S. 203-208.

¹²⁰⁰ Zu dieser Linie außer der oben und im weiteren gen. Literatur besonders O. RENKHOFF, *Wiesbaden im Mittelalter*, Wiesbaden 1980 (= *Geschichte der Stadt Wiesbaden*, 2).

¹²⁰¹ Dies und das folgenden nach DEMANDT, *Geschichte Hessens* S. 387f.

¹²⁰² Siehe dazu W. WEBERN, *Die Grafen von Nassau im Dienste Kaiser Maximilians I.*, Diss. Graz 1978; J. SCHOOS, *Der Orden vom Goldenen Vlies, Luxemburg und Nassau*, in: *Hémecht* 35 (1983), S. 583-612; K.E. DEMANDT, *Burgund - Habsburg - Nassau/Oranien. Ein Beitrag zur europäischen Standortbestimmung des Hauses Nassau-Oranien*, in: *NAN* 96 (1985), S. 95-107.

Zwei Privilegien erwarb Graf Johann II. von Nassau, der seinen Bruder bekanntlich im Mai 1470 zu den Verhandlungen mit dem Kaiser nach Kärnten begleitet hatte und schon dort begünstigt worden war, während der Mainzer Kanzlerschaft. Beide wurden am 3. September 1471 in Nürnberg datiert und drei Tage später gratis expediert. Es ist dies erstens ein Gerichtsstandsprivileg, an dem im Reich notorisches Interesse bestand, und zweitens ein schon eher ungewöhnliches Privileg, mit dem dem Grafen gestattet wurde, überall in seinem Land nach Bodenschätzen schürfen lassen zu dürfen¹²⁰³. Insbesondere dieses Bergwerksregal, wie es die Dillenburger Linie schon lange besaß und insbesondere im Siegerland so einträglich zu nutzen verstand, gehörte seitdem gleichsam zur "Grundausstattung" des Wiesbadener Privilegienschatzes, den sich Adolf III. unverzüglich nach Regierungsantritt mit den Lehen bestätigen ließ. Aber die schon von seinem Vater gesuchte Einflußnahme des Kaisers in die territorialen Belange reichte mehrfach bis ins tägliche Leben hinein, wobei natürlich vornehmlich des Kaisers durch die Ordnung des Kammergerichts unter Adolf von Mainz nachdrücklich intensivierte Gerichtshoheit maßgebend war. So ließ Graf Johann II. durch ein am 7. August 1471 wie üblich gratis expediertes Mandat der Burg Friedberg auftragen, ihm gegen einen gewissen Klaus Holnecker Rechtshilfe zu leisten¹²⁰⁴, und Ende Oktober 1473 erwirkte er ein harsches Einschreiten des Kaisers gegen Reinhard von Westenburg und die Ganerben der Burg Vetzberg mit dem Befehl, seine Feinde Philipp Klüppel, Johann von Schönborn und Arnold von Breidenbach - die uns allesamt als Helfer der rheinischen Kurfürsten und Fürsten gegen den Kölner Zoll wiederbegegnet werden - nicht zu unterstützen. In diesem Zusammenhang ließ Johann dem Heinrich Klüppel, wohl dem Vater Philipps, sogar einen kaiserlichen Befehl zur Enterbung des Sohnes zustellen¹²⁰⁵. Eher das Interesse Dritter als das des Beauftragten - wenngleich auch der Erwerb zu eigenen Gunsten nicht ausgeschlossen ist - drückt sich aus in den Bestellungen Johanns zum Kommissar an des Kaisers Statt. Hier ist folglich ein Indiz gegeben, die regionale Funktion eines Herrschaftsträgers zu erkennen. Graf Johann II. von Nassau-Wiesbaden kam hier im betrachteten Zeitraum offenbar eine mindere Bedeutung zu, denn außer dem Auftrag, zwischen Hans von Wasen und Philipp Swend von Weinheim - also wohl odenwäldischen Ritters - zu vermitteln, und einer auch auf den Mainzer Domscholaster Volprecht von Ders lautenden Kommission zur Beilegung des langjährigen Streites zwischen der Stadt Frankfurt und ihrem (ehemaligen) Bürger Konrad Weiß¹²⁰⁶ sind keine weiteren Kommissionen an den Nassauer herangetragen worden. Es ist auch nur in einem Falle zu erkennen, daß der durch seine Familienbande eng mit dem römischen Kanzler

¹²⁰³ CHMEL, Regg. n. 6449f.; Regg.F.III. H.5 n. 225f; TB fol. 65r [962f.].

¹²⁰⁴ TB fol. 42v [655].

¹²⁰⁵ Regg.F.III.H.5 n. 1473 Oktober 26/27; TB fol. 263r [3573-3575].

¹²⁰⁶ TB fol. 138r, 151r [1848f., 1984].

verbundene und deshalb dazu prädestinierte Johann von Dritten um Intervention am Hofe gebeten worden ist, sei es nun in der Sache selbst oder lediglich zugunsten einer Gebührenermäßigung in der Kanzlei¹²⁰⁷.

Statt des Vaters, der ja in Wiesbaden gebunden war, übernahm in beträchtlichem Maße sein ungebundener Sohn Adolf, des Kanzlers Neffe, diese Funktion eines Mittlers zwischen Urkundeninteressenten und der Kanzlei, was ihm - da er nicht unwesentlich zur Existenz der Kanzlei und ihrer Angehörigen beitrug - beide Seiten als Verdienst anrechneten.

Adolf ragt unter den Helfern des Kanzlers bei der Bewältigung der Kanzleigeschäfte heraus, seine beeindruckende, keinesfalls natürlich uneigennützig Karriere im Dienst für Kaiser, Reich und das Haus Habsburg nahm hier ihren Anfang. Das Taxbuch weist ihn als einen der meistgenannten Intervenienten am Hofe aus, als Sollizitator von Impetrantenwünschen, einigemal auch als Relator, wobei ungewiß ist, ob hiermit nicht auch bloß die Promotion gemeint ist. Die Kompetenz einer solchen Tätigkeit war nicht sachlich oder regional begrenzt, sondern ausschließlich personenbestimmt, weshalb der Kreis der Klientel Rückschlüsse auf die "Orientierung", auf die "Umgebung" des die Funktion Ausübenden zuläßt. Die überwiegende Zahl der etwa 30 auf Intervention Adolfs ausgefertigten Urkunden und Briefe des Taxregisters wurde gratis oder gebührenreduziert expediert, wobei freilich darauf hinzuweisen ist, daß bedeutendere und deshalb auch besonders teure Privilegien nicht darunter sind. Gebührenfreiheit oder -nachlaß gewährten der Kanzler und sein Taxator natürlich zuerst für alle solche Begünstigten, die Adolf als seine Diener und Familiaren auswies. Vielleicht sind zu diesen die aufgrund der Promotion Graf Adolfs mit Wappenbriefen bedachten Personen zu zählen, von denen der nassauische Kellner zu Sonnenberg Bernhard Brumbecher die Begünstigung ausdrücklich erhielt *ad instanciam Adolphi de Nassau-we fratris sui bastardi*¹²⁰⁸. Gewiß zählen einige Prezisten zu Adolfs Familia¹²⁰⁹. Unter den von ihm geförderten befindet sich mit Bernhard Ruff sein Seidensticker, der mit seiner Frau und seinem Haushalt nach Österreich übersiedelte und bald in den Dienst Herzog Maximilians übertrat¹²¹⁰, und mit dem Ulmer Bürger Hans Studlin, in dessen Prozeß mit seiner Frau Agnes der Bischof von Chur und Graf Jobst Niklas von Zollern um Hilfe gebeten wurden und der gegen den Augsburger Ulrich Arzt prozessierte, ein weiterer Familiar, dessen Name auf die auffälligen Beziehungen Adolfs zum oberdeutschen Handelskapital hinweist¹²¹¹. Kontakte Adolfs zu den Niederlanden deuten

¹²⁰⁷ Der bekannte Fall betrifft einen Wappenbrief für den kurtrierischen Kämmerer Hans von Rechtenbach, TB fol. 223v [2938].

¹²⁰⁸ TB fol. 72v, 122r, 260v [1074, 1667, 3525].

¹²⁰⁹ TB fol. 59r [885-888].

¹²¹⁰ TB fol. 35r, 51r [536, 771].

¹²¹¹ TB fol. 85r, 112r, 245r [1220, 1562, 3268]. Die in Schwaben weitverstreute Familie - nicht aber Hans - wird von SCHULTE, Ravensburger Handelsgesellschaft, Register, genannt.

sich durch die Sollizitation einer Vorladung der Stadt Nimwegen für einen gewissen Gerhard Pleys an; hier waren die Kontakte aber vielfältiger, denn etliche Angehörige des erzbischöflichen Hofes standen in engen Verbindungen dem Niederrhein, den Niederlanden und Friesland. Für den benachbarten Adel hingegen war der Erzbischof wenig tätig, kann eine Promotion für Reuß von Thüngen hierfür doch nicht in Anspruch genommen werden¹²¹². Hierzu zählt auch der offenbar die von ihren Gläubigern verfolgte Gesellschaft Johann Liebers von Augsburg, deren Chef Ende 1472 offenbar nach Landshut übersiedelte. Für die Lieber kostenlos gewährten Geleitsverlängerungen setzte sich Graf Adolf, der in diesen Fällen als Relator bezeichnet wird, ganz besonders ein, indem er angab, die Sache betreffe seinen Onkel als Erzbischof von Mainz¹²¹³. Der Taxator vermerkte dies zur eigenen Entlastung der kostenlosen Expedition gegenüber dem Kanzler säuberlich in seinem Taxregister. Entscheidend ist, daß Graf Adolf berechtigt erscheint, mit den Belangen seines Onkels argumentieren zu dürfen. Auf der Nähe zum Kanzler beruhte seine Rolle für die Kanzlei und am Hofe generell. Diese und seine oberdeutsche Klientel beleuchten weiter seine Funktion als Zeuge des Taxators bei wichtigen Zahlungsverprechen und Expeditionsvereinbarungen¹²¹⁴. Im Prozeß der Ulmer Peter und Hans Ferber gegen die Herren von (Hohen-) Rechberg war er als Sollizitator der Großkaufleute ebenso erfolgreich tätig¹²¹⁵ wie bei der Gratis-Ausfertigung einer Bitte um die Wiederaufnahme ins Bürgerrecht für eine Ulmerin¹²¹⁶, im Arrestprozeß des Großkaufmanns Frick Humpis d.Ä. von der Großen Ravensburger Gesellschaft gegen den Ulmer Ulrich Pleiblin - in dem er auch die Expedition übernimmt¹²¹⁷ - und im Falle des (Wiener Kaufmanns?) Hans Goldin, dessen Geleitsbrief ihm bei einem Aufenthalt in Wien zugestellt wurde¹²¹⁸. Er war Gläubiger von Kanzler und Kanzlei und erhielt als Abschlag auf die Schuldsumme zwei Wappenbriefe im Wert von zwanzig fl. zu eigener Expedition¹²¹⁹. Er sollizitierte für den Fiskal Georg Ehinger - freilich ohne erkennbaren Gebühreennachlaß - Vorladungen des Dortmunder Erbgrafen Johann Stock und der Brüder Gerhard und Dietrich von der Recke¹²²⁰.

Man kann davon ausgehen, daß Graf Adolf damals schon in näherem Kontakt zum Kaiser selbst gestanden hat, wenngleich besondere Aufträge in dessen Dienst aus dieser

¹²¹² TB fol. 64v, 78v, [959, 1145].

¹²¹³ TB fol. 55r, 131v, 173v, 188v [828, 1764, 2226, 2459].

¹²¹⁴ Im Falle des Juden Salmann von Schaffhausen und eines Landsbergers, TB fol. 80v, 132r [1167f., 1769-1772].

¹²¹⁵ TB fol. 89v, 140v [1275, 1873-1875].

¹²¹⁶ TB fol. 24r [361].

¹²¹⁷ TB fol. 104v [1477f.].

¹²¹⁸ TB fol. 144r [1914].

¹²¹⁹ TB fol. 81v [1179f.].

¹²²⁰ TB fol. 90r [1279f.].

Zeit bislang nicht zu erkennen sind. In der Lehnurkunde über das niederländische Schloß Heumen (*Hemmen*, sü. Nimwegen) von 1473 jedoch nennt ihn der Kaiser ausdrücklich seinen Diener und Hofgesinde¹²²¹. Er knüpfte dadurch und durch seine Tätigkeit als Sollizitator enge Kontakte zu den noch einflußreicheren persönlichen Beratern des Kaisers, so zu den Pappenheimern und zu Graf Haug von Montfort¹²²². Möglicherweise deutet die Abnahme seiner Promotions- und Sollizitationstätigkeit für die Kanzlei seit der zweiten Hälfte des Jahres 1472, deuten seine offenkundigen Tätigkeitsvakanzen zwischen Juni und Oktober 1472 und dann zwischen Dezember 1472 und Juli 1473¹²²³ die Durchführung von Gesandtschaften an. Wenig später ist er in den Dienst des jungen Maximilian getreten. Dies war jedenfalls der Fall, als ihn der Kaiser am 15. Mai 1477 wegen der Verzögerung der Abreise Maximilians aus Österreich mit der Vertröstung aller derjenigen beauftragte, die sich auf kaiserlichen Befehl in Frankfurt eingefunden hatten, um mit dem Erzherzog zu dessen Gemahlin Maria nach Burgund zu ziehen¹²²⁴.

Im Gefolge seines Onkels hatte Graf Adolf den Dienst für die Zentralgewalt gesucht und machte - gegründet auf die Erfahrungen und Bekanntschaften, nun rasch eine beachtliche Karriere, die auch seinem Hause zu Gute kam. 1479 wurde er Marschall Herzog Maximilians in Geldern und Zütphen und 1480 dortiger Generalstatthalter. Im selben Jahr folgte er seinem Vater Johann II. zu Wiesbaden als Adolf III. nach. Spätestens seit der Königskrönung Maximilians war er dessen Hofmeister, als der er 1493 von Frankfurt die rückständigen Stadtsteuern der Jahre 1491 bis 1493 anmahnte und im königlichen Auftrage einnahm¹²²⁵. Im Jahr 1500 wurde er königlicher Kammerrichter und 1509 Kammerrichter des Reichskammergerichts¹²²⁶.

Die Dillenburg-Linie der Grafen von Nassau führt schon aus dem Mittelrhein-Main-Gebiet hinaus in die Zusammenhänge Burgunds, der Niederlande und des Niederrheins. Aus zwei miteinander verwobenen Gründen ist es dennoch angebracht, an dieser Stelle einen Blick auf die Beziehungen des walramisch-ottonischen Zweigs der Nassauer zur Zentralgewalt zu werfen. Zum einen lieferte das Haus **Nassau-Dillenburg-Breda-Vianden**¹²²⁷ schon Friedrich III. mehrfach Stoff zum Eingreifen in die Belange des ihm im

¹²²¹ Bei dieser anläßlich des Zusammentreffens mit dem Kaiser in Niederbaden erwirkten Belehnung (Regg.F.III.H.5 n. 239) handelt es sich um eine der wenigen Begünstigungen, die Adolf schon vor seinem Regierungsantritt in Wiesbaden für sich selbst erhielt. Sie findet sich im Unterschied zur späteren Belehnung Dietrichs von Linden, Herrn zu Hemmen, nicht im Taxbuch.

¹²²² Für den einflußreichen kaiserlichen Rat Haug von Montfort bürgte er gegenüber der Kanzlei für die Taxen mehrerer Urkunden TB fol. 79v, 87v, 120r/v [1157, 1248, 1649-1652].

¹²²³ Falls diese nicht mangelnder Sorgfalt in der Führung des Taxregisters zugeschrieben werden muß, was aber unwahrscheinlich ist.

¹²²⁴ Regg.F.III.H.4 n. 780, vgl. ebd. n. 778. Siehe auch den biogr. Artikel in *Les chevaliers de l'Ordre de la Toison d'or*.

¹²²⁵ Regg.F.III.H.4 n. 1045.

¹²²⁶ DEMANDT, *Geschichte Hessens* S. 388.

¹²²⁷ E. BECKER, *Die Pilgerfahrt des Grafen Johann V. von Nassau-Dillenburg nach dem heiligen Lande*

hier ins Auge gefaßten Zeitraum näherrückenden Nordwesten des Reiches, wobei eine Rückkopplung an die nassauische Herkunftsregion bestehen blieb. Dies zeigen die allerdings spärlichen Belege für die Inanspruchnahme Johanns IV. in den Auseinandersetzungen zwischen seinem Weilburger Verwandten Philipp II., Graf Otto von Solms und der Stadt Wetzlar, in denen er 1472 zweimal zur kommissarischen Beweisaufnahme vorgeschlagen und ernannt wurde¹²²⁸.

Zum anderen ist das Thema Kaiser und Nassau-Dillenburg auch unter Friedrich III. grundsätzlich schon das Thema Habsburg, Reich, Burgund und der Nordwesten. In dieser Erkenntnis kann an dieser Stelle als der zweite Grund für die Behandlung der Nassau-Dillenburger Beziehungen zur Zentralgewalt zwischen 1470 und 1475 im Rahmen der Analyse der Herrschaftsträger des Mittelrhein-Main-Gebiets angeführt werden, daß die Trennung zwischen den nassauischen Linien keineswegs so scharf war, wie man sie aus einer zu häufig eingenommenen bürgerlich-nationalstaatlichen Perspektive angenommen hat. Selbst die zum Beleg der gegenseitigen Rivalität meistens ins Feld geführten innerfamiliären Auseinandersetzungen des alteuropäischen Adels, wie sie bis zum Tode Albrechts VI. zwischen diesem und seinem Bruder, dem Kaiser, oder im betrachteten Zeitraum bei den bayerischen Wittelsbachern zu beobachten sind, erwachsen letztlich den Reibungen gleichgerichteter Interessen und lassen sich funktionell als kommunikationsintensivierend und somit sogar systemstabilisierend begreifen.

Auch im Nassauer Fall prozessierte man in den 1460er Jahren am Kammergericht, doch hinderte dies nicht, 1470 gemeinsam zum Kaiser nach Kärnten zu ziehen bzw. den dorthin reisenden Wiesbadener Verwandten die Besorgung eigener Wünsche anzutragen¹²²⁹. Es dürfte nicht vermessen sein zu behaupten, daß die bei Erzbischof Adolf von Mainz und seinem Neffen Adolf festgestellte burgundische Orientierung, die wir im Positiven wie im Negativen als ein entscheidendes Movens der kaiserlichen Politik unseres Zeitraums ansehen, durch die Tatsache mitverursacht worden ist, daß Erzbischof Adolfs Wiesbadener Bruder Johann II. mit Marie, einer Schwester Graf Johanns IV. von der Dillenburger Linie verheiratet war. Johann IV. aber, mit dem die Schwester und der Schwager seit etwa 1463 vor dem Kammergericht einen Prozeß um das Heiratgut führten, dessen gütliche oder rechtliche Entscheidung der Kaiser im Sommer 1472 dem Trierer Erzbischof übertrug¹²³⁰, war Herzog Philipps von Burgund Drost von Brabant und stand nach 1467 in den Diensten Karls des Kühnen. Er setzte

1484/5, in: HJL 2 (1952), S. 58-78;

¹²²⁸ TB fol. 154v, 157r [2008, 2032].

¹²²⁹ In schöner Gleichzeitigkeit wurde am 23. Mai 1470 in Völkermarkt Graf Johann von Nassau-Wiesbaden, fünf Tage später sein Dillenburger Schwager Graf Johann IV. – mit Zolleinkünften zu Königsdorf - privilegiert, Regg.F.III. H.5 sub dat.

¹²³⁰ TB fol. 153r [2001f.].

damit die burgundische Tradition seines Vaters Engelbert I. fort und gab diese Präferenz an seinen jüngeren Sohn Engelbert II. weiter, der unter Maximilian I. bzw. Philipp dem Schönen als Generalgouverneur der Niederlande die höchste Stellung des Hauses Nassau-Breda-Vianden erreichen sollte¹²³¹.

Daß es hierbei nicht ohne Konflikte abging, zumal, als der Kaiser das Reich gegen den ins Kölner Stift eingefallenen Karl den Kühnen aufbot, ist selbstverständlich und erscheint weniger bedeutsam als die Tatsache, daß der Nordwesten des Reiches seit etwa 1470 zunehmend zu einem Zentrum der habsburgischen politischen Bemühungen wurde. Die Formveränderung der kaiserlichen und habsburgischen Politik rückte mit einem ehemals königsfernen Raum auch dessen politische Gewalten näher an die Zentralgewalt heran. Für das, was hier gemeint ist, für die unmittelbare und mittelbare Verflechtung des Kaisers, der Nassauer Linien und Burgunds, ist Engelbert II. ein Beispiel, denn seine Mittlerrolle zu Burgund nutzte der Kaiser, indem er ihn 1473 mit der Entgegennahme des Lehnseides von dem burgundischen Gesandten und Höfling Graf Guy d'Humercourt beauftragte und die von den Nassau-Wiesbadenern geleitete römische Kanzlei diesen Auftrag durch den kurmainzischen Magister Johann Espach zustellen ließ¹²³². Noch unterhielt Engelbert freilich nur sporadische Beziehungen zum Kaiser, für die ein weiterer Beleg die Legitimation seines Schreibers Peter von der Schuren ist¹²³³. Eine Kontinuität der Kontakte trat vorerst nicht ein, weil der Nassauer im Kampf um Neuß und in den nachfolgenden Kriegen an der Seite seines burgundischen Herrn zu verbleiben hatte.

Die Interessen der Nassau-Dillenburger wiesen nach Burgund und in den Nordwesten, und diese Orientierung ist nicht ohne Einfluß auf den Wiesbadener Zweig geblieben, dessen Vertreter am Hofe Friedrichs III. sich - ganz auf die Familienbande bedacht - um die bevorzugte Abfertigung der Verwandten bemühten. Schon die Ernennung des Erzbischofs von Trier zum Kommissar zwischen Graf Johann IV. und seiner dem Wiesbadener Johann II. angetrauten Schwester Marie ließ Erzbischof Adolf gratis expedieren, *quia partes huiusmodi sunt amici*¹²³⁴. Ebenso großzügig verfuhr der Kanzler mit den meisten Urkunden und Briefen, die Graf Johann IV. vom Kaiser erwirkte, um seine Ansprüche auf die von seiner Gemahlin Maria von Loon und Heinsberg eingebrachten Herrschaften Millen, Gangelt und Waldfeucht, d.i. auf ein Viertel des Herzogtums Jülich, gegen den Jülicher Herzog Gerhard II. durchzusetzen.

In dem die Kontakte der Nassau-Dillenburger zur Zentralgewalt im betrachteten Zeitraum bestimmenden Konflikt konnte Graf Johann IV. umso mehr mit der kaiser-

¹²³¹ DEMANDT, *Gesch. Hessen* S. 399.

¹²³² TB fol. 239r [3184-3186]; zu Guy s. PARAVICINI, *Guy de Brimeu*.

¹²³³ CHMEL, *Regg.* n. 6801; TB fol. 256r [3451].

¹²³⁴ TB fol. 153r [2001f.].

lichen Unterstützung rechnen, als Friedrichs III. Beziehungen zum Hause Jülich-Berg-Ravensberg gespannt waren. Seitdem er um 1460 geistiger Umnachtung verfallen war, regierte Gerhard II. († 1475) nur noch nominell, die burgundisch und kurkölnisch geprägten Fäden zogen seine Gemahlin Sophie von Sachsen-Lauenburg († 1473), sein durch einen mutigen Auftritt vor dem Kaiser im Jahre 1475 bekannt gewordener Sohn Wilhelm (* 1455, regiert selbständig als Wilhelm IV. ab 1475-1511) und die Stände des Landes. Diese Verhältnisse sind hier nur insoweit zu würdigen, als der Konflikt der Nassau-Dillenburger mit dem gleichzeitig von den Nassau-Weilburg-Saarbrückern bedrängten Jülich¹²³⁵ nach dem Tode der Jülicher Regentin Sophie im Jahre 1473 anschwoll und die Nassauer-Dillenburger den Kaiser in Köln bewogen, verschiedene Jülicher Stände zur *unverrückten* Bewahrung und Beachtung der Schriftstücke zu ermahnen, auf die sich die Ansprüche Marias (von Loon) von Nassau stützten¹²³⁶. Einen großen Erfolg erzielten die Dillenburger wenig später, als ihnen am 20. Januar 1474 in Andernach die kaiserliche Bestätigung eines Vertrages ausgehändigt wurde, der Gräfin Maria ein Viertel des Landes Jülich mit allen Nutzungen zuerkannte¹²³⁷. Für diese Bestätigung zahlte Graf Johann IV. dem Kaiser 600 fl., der dafür auch jegliche eigene Eventualrechte abtrat. Hingegen verzichtete der nassauische Kanzler gänzlich auf Kanzleigebühren, wie sein Taxator schmerzlich vermerkte, denn diese wären gleichfalls beträchtlich gewesen.

Indessen machte sich die Dillenburger Investition nicht bezahlt. Schon zum Zeitpunkt der "Vertrags"-Bestätigung war klar, daß die Erfüllung der Bestimmungen Hindernisse aufwerfen würde, so daß man gleichzeitig Erzbischof Johann von Trier zum Kommissar ernennen ließ, der die Durchsetzung des "Vertrages" gewährleisten sollte¹²³⁸. Zu guter Letzt konnten die Dillenburger ihre Ansprüche auch mit kaiserlicher Hilfe nicht verwirklichen. Zwar lud der Kaiser nach dem Scheitern der Trierer Kommission auf ihr Betreiben hin sie und die Gegenpartei zweimal vor sich selbst nach Augsburg¹²³⁹, doch "welkte" ihr Recht zusehends im Zuge der Konsolidierung der Verhältnisse im Herzogtum Jülich und der politischen Bedingungen des Kaisers, innerhalb dessen Optionen am Niederrhein die Jülicher bald aufgewertet wurden. Der Dillenburger Griff ins Jülichsche hinein mißlang. Er scheiterte nicht an mangelnder

¹²³⁵ Dieses Konflikts wegen vermählte sich Herzog Wilhelm IV. mit Elisabeth von Nassau-Saarbrücken und heiratete so die von deren Vater erheirateten heinsbergischen Güter sowie Lütticher Lehen gleichsam zurück, DEMANDT, *Gesch. Hessen* S. 388.

¹²³⁶ Es ist nicht zu erkennen, ob es sich dabei schon um den Vertrag handelt, von dem dann im Januar 1474 die Rede ist. Am 10. Dezember 1473 in Köln expedierte Mandate an Herzog Gerhard, den Jülicher Hofmeister Bertram von Plettenberg, den Marschall Nidt von Bregel (?), an Graf Georg von Vimeburg sowie an die Städte Düren und Jülich (TB fol. 264v [3597-3602]).

¹²³⁷ TB fol. 273v [3745].

¹²³⁸ TB fol. 273v [3746].

¹²³⁹ TB fol. 276v, 285r [3797f., 3943].

Unterstützung des im selben Jahr wie Johann IV. verstorbenen Wiesbadener Verwandten an der Spitze der römischen Kanzlei. Dieser ließ auch den letzten im Taxregister verzeichneten kaiserlichen Brief zugunsten des Dillenburgers, eine Erneuerung der Kommission für den Trierer Erzbischof, dessen wichtige Funktion für die kaiserliche Integration des Mittel- und Niederrheins gesondert zu betrachten ist, mit dem Hinweis gratis expedieren, daß Gräfin Maria von Nassau-Dillenburg seine Schwägerin sei¹²⁴⁰.

Die spärlichen Nachrichten über die Kontakte Johanns V. von Nassau-Dillenburg zur Zentralgewalt nach dieser Phase mögen eine Frage der schlechten Überlieferung sein. Bekanntgeworden sind lediglich zwei weitere Kommissionsaufträge¹²⁴¹ und ein kaiserliches Hilfsmandat gegen den König von Frankreich vom 4. Juni 1492¹²⁴².

Der Rückzug des Königtums aus dem Mittelrhein-Main-Gebiet hatte mit den Grafen von **Nassau-Weilburg-Saarbrücken** emsige, hoch privilegierte und territorialpolitisch erfolgreiche Diener der Luxemburger hinterlassen¹²⁴³. Nachdem sich die Brüder 1442 von Friedrich III. in Frankfurt gemeinsam hatten belehnen lassen¹²⁴⁴, hatten sie 1447 doch geteilt, so daß sowohl die Weilburger wie auch die Saarbrückener Linie zunächst je für sich neue Optionen zu treffen hatte. Für die Weilburger ging es jetzt vor allem um die Bewahrung des im Zuge der traditionellen politischen Ausrichtung in das mittlere Lahntal hinein Erworbenen, denn hier sah sich Philipp II. verstärktem Druck der Grafen von Solms¹²⁴⁵ und der Landgrafen von Hessen ausgesetzt. Es war weitgehend dieser Kampf um die Bewahrung der ererbten Positionen, der Philipp die Zentralgewalt suchen ließ und der dazu beitrug, den Einfluß des

¹²⁴⁰ TB fol. 309v [4350].

¹²⁴¹ 1478 März 13 alternativ mit Graf Reinhard von Leiningen im Prozeß Ottensteins gegen den Trierer Erzbischof und 1485 August 16 abermals alternativ mit dem Leininger und zusätzlich Graf Otto von Solms die Lehnseidentgegennahme von Graf Adolf III. von Nassau-Wiesbaden, der ehemals so fleißig für den nun Beauftragten gesorgt hatte, beides in Regg.F.III. H.5 sub dat.

¹²⁴² Regg.F.III. H.5 n. 342-344.

¹²⁴³ Dazu, besonders zu den Leistungen Johanns I. und Philipps I. in Diensten Karls IV., Wenzels und Sigmunds, DEMANDT, Gesch. Hessen S. 381-388. Siehe grundsätzlich C. SPIELMANN, Geschichte der Stadt und Herrschaft Weilburg von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart, Weilburg o. J. (1896); H. MATZAT, Weilburg vor tausend Jahren, in: NAN 36 (1906), S. 15-44; A. RUPPERSBERG, Geschichte der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken, 3 Bde., Saarbrücken, 2., verb. Aufl., Saarbrücken 1908-13; K.H. MAY, Territorialgeschichte des Oberlahnkreises (Weilburg), Marburg 1939 (= Schr. d. Instituts f. geschichtl. Landeskunde, 18); I. FRITZEMEYER, Die Ausbildung einer zentralen Behördenorganisation der Grafen bzw. Fürsten von Nassau-Weilburg, ms. Diss. phil. Frankfurt 1942; Geschichtliche Landeskunde des Saarlandes, Bd. 2: Von der fränkischen Landnahme bis zum Ausbruch der französischen Revolution, unter Mitw. v. H. KLEIN hg. v. K. HOPPSTÄDTER u. H.-W. HERMANN, Saarbrücken 1977 (= Mitt. Histor. Ver. Saargegend, NF H. 4); Limburg-Weilburg. Beiträge zur Geschichte des Kreises, hg. v. Kreisaußschuß des Landkreises Limburg-Weilburg u.a., Limburg 1986.

¹²⁴⁴ Regg.F.III. H.5 sub 1442 Juli 17.

¹²⁴⁵ Schon zwischen dem 5. und 10. November 1451 ließ Philipp II. den Kaiser gegen Graf Bernhard von Solms und den von diesem neuerrichteten Zoll zu Braunfels einschreiten und erwirkte die Beauftragung Pfalzgraf Friedrichs als Kommissar, Regg.F.III. H.5 sub dat., ein unversöhnlicher Gegner erwuchs ihm aber erst in Graf Otto von Solms.

Königtums in der traditionell königsnahen Landschaft auch während der Zeit der Abwesenheit Friedrichs III. vom Reich präsent zu halten. Ein entscheidendes Streitobjekt war die Reichsvogtei über die Reichsstadt Wetzlar. Seit dem finanziellen Bankrott der Stadt ausgangs des 14. Jahrhunderts und einer Verfügung König Sigmunds im Jahre 1414 befand sich Wetzlar im Pfandbesitz der Nassau-Weilburger, an welche die Stadt als Verzinsung des Pfandkapitals auch ihre jährlich fällige Königssteuer in Höhe von 600 fl. zu entrichten hatte¹²⁴⁶. Die Bedeutung dieser Position für die Weilburger wird ersichtlich daraus, daß sie sich ihre Schutzrechte schon am 19. Juni 1441, also lange vor der allgemeinen Bestätigung ihrer und gleichermaßen der Stadt Wetzlar Privilegien, hatten bestätigen lassen, wobei sie die Stadt selbst als Petenten an den königlichen Hof in Österreich vorgeschickt hatten¹²⁴⁷.

Eine detaillierte Darstellung des in der gesamten Regierungszeit Friedrichs III. nicht zur Ruhe gekommenen Kampfes um die Position Wetzlars muß hier unterbleiben¹²⁴⁸. Die Position der Nassau-Weilburger als Wetzlarer Vögte war jedenfalls fragil und der Konflikt nahm den Rand des Mittelrhein-Main-Gebiets mit der Wetterau stark in Anspruch. Am 20. März 1465 hatte Wetzlar dem Grafen Otto von Solms durch den Kaiser gebieten lassen, die städtischen Freiheiten zu achten und am 19. April desselben Jahres war die Stadt mit der Hälfte der für die Solmser so wichtigen Burg Kalsmunt belehnt worden, auf welcher auch die von den hessischen Landgrafen bedrängten Ritter von Buseck, die gleichzeitig Lehnsleute der Nassau-Weilburger in der Gießener Gegend waren, Reichslehen besaßen¹²⁴⁹. Erzbischof Johann von Trier, der ab 1465 mehrfach wegen des zwischen Wetzlar-Weilburg, Solms und Hessen strittigen Gerichts Dillheim als kaiserlicher Kommissar tätig war¹²⁵⁰, scheiterte mit seinen Bemühungen im Anschluß an ein zwischenzeitliches Verfahren des Hofgerichts Rottweil¹²⁵¹

¹²⁴⁶ SCHOENWERK, *Heimatkunde Wetzlar* S. 161f.; DEMANDT, *Gesch. Hessen* 381, 385f. Siehe auch H. SCHOTTE, *Territorialgeschichte der ehemaligen nassauischen Ämter Gleiberg, Hüttenberg und Cleeburg und der freien Reichsstadt Wetzlar*, (ms.) Diss. Marburg 1938.

¹²⁴⁷ Regg.F.III. H.5 sub dat. Die Privilegienbestätigung Wetzlars vom 8. Juli 1442 in den Regg.F.III. H.8 sub dat. nach StadtA Wetzlar, Urkk. Kasten 72 sub dat.

¹²⁴⁸ Wichtige neue Aufschlüsse ermöglichen die in den Regg.F.III. H.8 erstmals konsequent gesammelten Quellen. Siehe die dort verzeichnete sowie die unten bei unseren Ausführungen über Wetzlar angeführte Literatur. Siehe bes. auch RÜBSAMEN, *Die Wetterau und der Kaiserhof*.

¹²⁴⁹ Regg.F.III. H.8 sub dat. nach StadtA Wetzlar, Urkk. Kasten 76 bzw. 86 sub dat.; Busecker Belehnung 1442 ebd. sub 1442 August 16; Weilburger Aktivlehen für Walter von Buseck im Jahr 1474 im HStA Wiesbaden.

¹²⁵⁰ So z.B. 1466 Februar 05.

¹²⁵¹ Eine Ladung Graf Philipps vor das Kammergericht auf Klage Graf Alwigs von Sulz ist überliefert in den Regg.F.III. H.8 nach StadtA Wetzlar, Urkk. Kasten 84, sub 1463 April 23. Am 14. März 1467 ließ der Kaiser aufgrund einer Appellation der Nassau-Weilburger und ihrer Städte (dabei Wetzlar) gegen dessen Urteil den Grafen Alwig von Sulz vorladen, verbat dessen Bruder Johann, dem Hofrichter des Hofgerichts Rottweil, ein weiteres Vorgehen gegen die Appellanten und rief alle Reichsuntertanen zur Unterstützung der Nassauer als Schirmer der Burg Kalsmunt auf (Regg.F.III. H.5 sub dat. 1468 Juni 21). Die Ladungen ließ man den Parteien pikanterweise durch Landgraf Ludwig von Hessen zustellen, den Gegner seines als Partei in den Streit verwickelten Bruders Heinrich (1467 April 29).

im September 1469 endgültig. Daraufhin zog der Kaiser den Prozeß wieder an den Hof, ließ Ladungen ergehen, suspendierte den Prozeß am 20. März 1470 für ein Jahr und untersagte dem Grafen von Solms mehrfach jegliches weitere Vorgehen¹²⁵².

Zu Beginn des Zeitraums, an dem die Taxregisterüberlieferung einsetzt, hatte sich des Kaisers Interesse an dem Prozeß insofern konkretisiert, als sich ihm durch die Annäherung der Landgrafen von Hessen nun die Möglichkeit eröffnete, ein besseres Verhältnis zur werdenden hessischen Vormacht zu gewinnen. Die Interessen Philipps II. von Nassau-Weilburg und Wetzlars gerieten unter diesen Druck, zumal der Herrscher den mediatisierten Status der Stadt Wetzlar praktisch ebensowenig akzeptierte wie die Stadt ihre eigenständigen politischen Regungen aufgegeben hatte. In dem Zeitraum der Mainzer Kanzlerschaft, die im übrigen bei der Urkundenexpedition und Gebührenbemessung auch gegenüber den Weilburgern dem verwandtschaftlichen Zusammenhang Rechnung trug, sanken die Kontakte zwischen der Zentralgewalt und den Weilburgern deshalb ab. Am 15. Juli 1472 wurde die Kammergerichtsladung Philipps II. zugunsten des wegen der Burg Kalsmunt klagenden Grafen Otto von Solms, gleichfalls auf dessen Veranlassung knapp vierzehn Tage später die auf ein Kammergerichtsurteil gestützte Ernennung von Philipps Bruder Graf Johann II. von Nassau-Saarbrücken zum beweis erhebenden Kommissar expediert¹²⁵³. Philipp II. war schon deshalb genötigt, weiterhin die nun sogar persönlich näherrückende Zentralgewalt in seinem Kalkül zu behalten. Im Frühsommer 1473 scheint er einen Gesandten am Hof gehabt zu haben¹²⁵⁴. Auch in Trier ließ Philipp den Kaiser aufsuchen, doch ging es hier um die ihm durch die Vormundschaft über seinen Saarbrücker Neffen zugefallene Rolle, die sich erst zögernd auswirkte. Zunächst wichtiger als die ihm Ende 1473 zugestellte Bekanntgabe eines kaiserlichen Arrests über die Güter des verstorbenen Michael von Bickenbach¹²⁵⁵ ist der aus der Not geborene, nichtsdestoweniger aber massive Eingriff des Kaisers in Philipps II. Wetzlarer Rechte. Zur Finanzierung des Krieges gegen Pfalzgraf Friedrich übertrug der Kaiser nämlich seinem Hauptmann Ludwig dem Schwarzen zusammen mit zahlreichen weiteren, hauptsächlich elsässischen Einkunftstiteln widerruflich auch die Einnahme der jährlich 600 fl. von der Stadt Wetzlar, die bis dahin ungefährdet dem Weilburger zugestanden hatte¹²⁵⁶. Der lang-

¹²⁵² Verbote datieren von [vor] 1469 September 19, 1470 Februar 16, 1470 März 20, 1470 März 26.

¹²⁵³ TB fol. 154v, 157r [2008f., 2032].

¹²⁵⁴ Am 6. Juli 1473 wird von der römischen Kanzlei ein kaiserlicher Pfründenbrief für Jakob, den Bruder Johann Bruns, *pedagogi* Graf Philipps, auf das hessische Benediktinerkloster Breitenau bei Melsungen gratis expediert, *ad instanciam nepotis sui* [i.e. des Kanzlers], TB fol. 240v [3204].

¹²⁵⁵ TB fol. 262r [3559]. Das Mandat wurde von Konrad von Bickenbach am 4. November 1473 gratis erworben, weil er [oder der verstorbene Michael?] mit einer Schwester des Kanzlers verheiratet war und erging auch an Erzbischof Johann von Trier und Landgraf Heinrich von Hessen, so daß es später gewürdigt werden soll.

¹²⁵⁶ Expediert 1474 März 22, TB fol. 288r [3857].

jährige Prozeß um Wetzlar hatte die dortigen Verhältnisse am Hof mehr aufgedeckt, als es dem Weilburger lieb sein konnte. Dennoch hätte der Kaiser nicht ohne äußeren Anstoß auf das Vogteigeld als einem vermeintlich disponiblen Einkunftstitel des Reiches gleich der unverpfändeten Steuer einer Reichsstadt zugegriffen. Hier dürfte sich deshalb erstmals bemerkbar machen, daß Philipp mit der Saarbrücker Vormundschaft zum direkten Nachbarn der kämpfenden Parteien in der Pfalz und im Elsaß geworden war. Als solcher wurde er wohl auf Anraten des Veldenzers mit seinem eigenen, weitab gelegenen Weilburger "Hausgut" zugunsten der kaiserlichen Partei veranschlagt.

Gegen diese Inanspruchnahme hat sich Philipp II. ebenso zur Wehr gesetzt, wie er jegliche Belastungen von Saarbrücken abzuwenden trachtete. Seine vormundschaftliche Regierung für seinen Neffen Johann Ludwig war geprägt von einem die Formalitäten peinlich genau befolgenden Streben nach kaiserlicher Legitimation bei gleichzeitig vollständiger Ablehnung der zunehmenden kaiserlichen Hilfsanforderungen gegen Burgund, Ungarn und Frankreich unter Hinweis auf die Unmündigkeit des Mündels. Die diesem Kurs politischer Regungslosigkeit¹²⁵⁷ erwachsenden Beziehungen zur Zentralgewalt beschränkten sich deshalb auf das Nötigste, zumal politische Vorsicht in Anbetracht der hegemonialen Pfalz¹²⁵⁸ sowie Burgunds und Lothringens am Platze schien.

Philipps Vormundschaft hebt sich darin ab von der Aktivität, die sein 1472 verstorbener Bruder Johann II. entfaltet hatte. Dessen Auspizien an Maas und Niederrhein erfüllten sich freilich ebensowenig wie die seiner Dillenburger Verwandten, als das Erbe seiner Gemahlin Johanna von Loon und Heinsberg seiner Tochter Elisabeth überlassen werden mußte und mit deren Heirat an Herzog Wilhelm II. von Jülich gelangte. Neben dieser politischen Option im Norden und Westen hatte schon Johann II. Beziehungen zu den süd- und südöstlichen Nachbarn gepflegt, die dann nach seinem Tod zunächst dominierend wurden. Dies beleuchtet sehr schön seine Eigenschaft als Rat Erzherzog Albrechts VI. von Österreich, die für 1454 belegt ist, als dieser ihn zu militärischen Zuzug aufforderte. Vornehmlich wohl unter dem Eindruck des Krieges zwischen den benachbarten Pfälzer Linien hat Johann sich zu dieser Zeit aber schon von Albrecht gelöst. Eine ihm ein Jahr später zugestellte Einladung zu einem Tag aller Räte nach Freiburg schlug er aus unter Hinweis auf den Pfälzer Krieg und die Tatsache, daß er des Erzherzogs Rat nicht mehr sei¹²⁵⁹. Eine

¹²⁵⁷ Diesen konstatiert schon DEMANDT, *Gesch. Hessen* S. 388, der freilich primär die Territorialpolitik zum Bewertungsmaßstab machte und die Gesamtstellung im Reich vernachlässigte. Zu bedenken ist zweifellos auch eine persönliche Überforderung Philipps durch die weit auseinanderliegenden Landesteile, zumal, nachdem sein ältester Sohn und Mitregent Johann III. schon 1480 verstorben war.

¹²⁵⁸ Schon 1459 Juni 4 hatte Friedrich III. beide Weilburg-Saarbrückener Brüder gegen Pfalzgraf Ludwigs Bekämpfung von Reichsstädten in Anspruch genommen, *Regg.F.III. H.5 sub dat.*

¹²⁵⁹ Siehe *HStA Wiesbaden = Regg.F.III. H.5.*

Annäherung an die kaiserliche Partei war damit augenscheinlich nicht verbunden. Die Mandate des Herrschers zum Türkenkrieg oder gegen Herzog Ludwig von Bayern-Landshut wurden von ihm wie generell ohne Begeisterung entgegengenommen, der Besuch der in diesen Fragen anberaumten Tage war zögerlich¹²⁶⁰.

Weitere Kontakte Johanns zur Zentralgewalt waren spärlich¹²⁶¹, doch darf er in dieser Zeit wohl im weitesten Sinne der kaiserlichen Partei zugerechnet werden, ansonsten der zu dieser Zeit die Kanzleigeschäfte selbst besorgende Herrscher nicht zugestimmt hätte, Johann kommissarisch mit der Behandlung einer Appellation des feindlichen Pfalzgrafen gegen ein zugunsten Erzbischof Johanns von Trier ergangenes Urteil Bischof Georgs von Metz - also zweier Gefolgsleute aus dem Hause der badischen Markgrafen - zu beauftragen¹²⁶². Die Beziehungen verdichteten sich in Johanns letzten Lebensmonaten noch einmal, als er - politisch durch den Krieg des Kaisers gegen den Pfalzgrafen schwer bedrängt¹²⁶³ - in die Gefangenschaft Erzbischof Ruprechts von Köln geraten war und den Kaiser mehrfach um Intervention anflehen mußte¹²⁶⁴.

Die vormundschaftliche Regierung des Weilburger Bruders setzt ein mit dem Erwerb eines fünfjährigen Lehensindultes für den erst im Todesjahr des Vaters geborenen Grafen Johann Ludwig anlässlich des Kaisers Aufenthalt in Trier¹²⁶⁵. Daran anschließend schweigt die Überlieferung bis etwa zu dem durch das Indult bestimmten Zeitpunkt. Die fällige Verlängerung der Vormundschaft bis zum 16. Lebensjahr des Mündels erwirkte Philipp am 15. Mai 1479¹²⁶⁶. Aufgrund der geringen Regsamkeit Philipps II. scheint am kaiserlichen Hof die Kenntnis der Verhältnisse dann bald abgenommen zu haben. Schenkt man jedenfalls der Argumentation Philipps Glauben, dann ist ihm bzw. seinem Mündel die aufgrund des Beschlusses des Nürnberger Tages vom 13. August 1481 verfaßte Hilfsanforderung des Kaisers gegen Ungarn gar nicht zugestellt worden, wegen deren Nichterfüllung der Graf von Nassau-Saarbrücken - bezeichnenderweise vermag das Ladeschreiben keinen Vornamen anzugeben - am 15. März 1482 zu rechtlicher Verantwortung vorgeladen wurde¹²⁶⁷. Daß die Verfasser der

¹²⁶⁰ Kriegshilfesusagen Johanns dürften - wie für 1455 überliefert - vorbehaltlich der Hilfsbereitschaft anderer gegeben worden sein, s. Regg.F.III. H.5 sub 1455 November 8, 1459 Juni 4 *passim*.

¹²⁶¹ 1468 Juni 22 wurde er zum Kommissar in einem Prozeß zwischen Werner von Esch und Walram von Koppenstein um kurtrierische Lehen ernannt, Regg.F.III. H.5 sub dat.

¹²⁶² Regg.F.III. H.5 sub 1470 September 17.

¹²⁶³ Die kaiserliche Hilfsforderung von 1470 Dezember 22 an ihn in Regg.F.III. H.5 sub dat.

¹²⁶⁴ Regg.F.III. H.5 sub vor 1472 Juli 25, seinem Todestag.

¹²⁶⁵ 1473 Oktober 4, Regg.F.III. H.5 sub dat.; CHMEL, Regg. n. 6797; expediert wurde diese Urkunde von der römischen Kanzlei am 10. Oktober gegen die geringe Gebühr von 10 fl., TB fol. 255v [3439].

¹²⁶⁶ Regg.F.III. H.5 sub dat.

¹²⁶⁷ Regg.F.III. H.5 sub dat., dort auch die Erwähnung des Antwortschreibens Gf. Philipps. Zum Nürnberger Tag, zur Ignoranz zahlreicher Reichsangehöriger und zu den anschließend zahlreichen Vorladungen auf Klage des Fiskalprokurators s. Regg.F.III. H.4 n. 842 *passim*.

kaiserlichen Ladung nicht in der Lage gewesen waren, einen Vornamen für den Grafen von Saarbrücken anzugeben, nahm Graf Philipp geschickt zum Anlaß, den Kaiser über die Verhältnisse aufzuklären und seine Unschuld wie seine Hilfsbereitschaft zu beteuern¹²⁶⁸. Ob sich der Kaiser mit dieser Erläuterung zufriedengab, ist nicht ersichtlich, darf jedoch angenommen werden, weil die Überlieferung bis zum Ende der 1480er Jahre abermals schweigt.

Der Graf von Nassau-Weilburg-Saarbrücken verkörpert jedenfalls in allen diesen Jahren den Typus des lediglich im nötigsten Fall eigenen Interesses an die Zentralgewalt herantretenden kleinen Fürsten, der sich der aufgrund der äußeren Bedrohungen des Reichs und der darauf antwortenden Anforderungen der Zentralgewalt herbeigeführten Reichsverdichtung geschickt zu entziehen wußte. Es war dann wieder die Zentralgewalt, die ihn mit Pflichten konfrontierte, diesmal mit den nun auf das Mündel Graf Johann Ludwig lautenden Hilfsmandaten gegen Flandern, Frankreich und Ungarn¹²⁶⁹. Um den Lohn für seine Bemühungen um die Saarbrücker Verwandten ernten zu können, benötigte Philipp den Kaiser aber gerade in dessen und seinen eigenen letzten Regierungsjahren noch einmal. Johann Ludwig, der 1490 im Alter von 18 Jahren die selbständige Regierung angetreten hatte und sich am 2. September 1490 mit dem väterlichen Erbe hatte belehnen lassen¹²⁷⁰, willigte in eine die offenbar positiven Erfahrungen der vergangenen Jahre resümierende Erbeinung mit seinem Onkel und dessen Sohn Ludwig ein. Diese Erbeinung vom 16. Dezember 1491 bestätigte der Kaiser am 25. Januar 1493; sie kam - ganz im Sinne des während der Regierungszeit Kaiser Friedrichs III. grundgelegten Lohns für die Weilburger - zum Tragen, als die Saarbrücker Linie der Nassauer nach großem Engagement für Kaiser und Reich unter Karl V. und Ferdinand I. im Jahre 1574 ausstarb¹²⁷¹.

¹²⁶⁸ Graf Johann Ludwig, dessen Vormund er sei, sei erst neun Jahre alt. Das in der kaiserlichen Ladung erwähnte Hilfsmandat gegen Ungarn habe er nicht erhalten, vielmehr lediglich vom kaiserlichen "Anwalt" Graf Haug von Werdenberg, anschließend auch von den Kurfürsten Aufforderungen, sich zum Feldzug gegen die Türken zu rüsten. Wie so viele im Reich versuchte sich auch Graf Philipp der lästigen Pflicht zu entziehen. Zumindest wenn er vorgibt, auf weitere Befehle zum Türkenzug zu warten, offenbart er, die klare Aussage zur Truppenstellung in Wien am 1. Mai 1481 ignoriert zu haben. Denn diese war in dem Schreiben des Grafen von Werdenberg, das die Beschlüsse des Nürnberger Türkentags von 1480 folgte und dessen Erhalt er bestätigte (es ist wiedergegeben bei JANSSEN, RK II n. 564). Von den Beschlüssen des Nürnberger Augusttages 1481 gegen Ungarn, dem rasch das Einschreiten des Kaisers gegen die Säumigen folgte, will er keine Kenntnis erlangt haben. Noch während dieses Tages hatte Graf Haug von Werdenberg im übrigen die Erfüllung des vormaligen Türkenanschlages angemahnt, JANSSEN, RK II n. 575. Zur Überlieferung des undatierten Konzepts dieses Antwortschreibens s.o. Die Unklarheiten in der kaiserlichen Kanzlei über die Saarbrückener Verhältnisse dauerten im übrigen an. 1487 forderte man zusammen mit Graf Philipp II. einen natürlich nicht existenten Grafen Dieter zur Ungarnhilfe auf und leistete dadurch Ausflüchten Vorschub; einmal in die Listen gelangt, war der Name nicht so leicht zu tilgen und findet sich noch 1489 und 1492, Regg.F.III. H.5 sub dat. 1487 Oktober 9, 1489 Dezember 10, 1492 Juni 4.

¹²⁶⁹ Regg.F.III. H.5 sub 1488 Oktober 24, 1489 Mai 9; vgl. RTA M.R. 3.

¹²⁷⁰ Regg.F.III. H.5 sub dat., ebd. auch der für die politische Ausrichtung interessante Befehl an Graf Eberhard d.Ä. von Württemberg, von ihm den Lehnseid entgegenzunehmen.

Auch in Weilburg war schon vor Philipps II. Tod (1492) mit seinem Sohn Ludwig I. die jüngere Generation gefolgt. Er nutzte die Bestätigung der Erbeinung durch den gleichfalls kurz vor dem Tod stehenden Kaiser dazu, um die Belehnung und die Privilegienbestätigung nachzusuchen. Beides gelang ihm ebenfalls am 25. Januar 1493. Doch liegt in der Frage der Behandlung seines Belehnungswunsches durch den Kaiser eines der wenigen derzeit schon bekannten und deshalb höchst interessanten Beispiele für Friedrichs III. nicht immer hinreichende, weil "technisch" noch nicht besser praktikable und wohl auch nicht immer gleich intensive, so doch im Prinzip ungewohnt aufmerksame Beobachtung der rechtlichen Verhältnisse vor. Es ist auch ein Beispiel für sein monistisch-monarchisches Verständnis, das sich mit der Rolle der die Wünsche von Petenten gleichsam automatisch gewährenden Privilegieninstanz nicht begnügen wollte. Insofern - und erkennbar schon an der mit Regierungsbeginn eingeführten Institutionalisierung des Genehmigungsvorbehalts für Diplome durch die persönliche herrscherliche Sekretation, die nie aufgegeben wurde - beendete spätestens die Regierung Friedrichs III. das Zeitalter der reinen Reskripttechnik, das die Rechtmäßigkeit zentralgewaltlicher Verfügungen gleichsam der alleinigen Auseinandersetzung der Parteien um das bessere Recht ausgesetzt hatte. Graf Ludwig I. von Nassau-Weilburg hatte nämlich die möglicherweise durch die Auseinandersetzungen um Wetzlar fortgesetzten kaiserlichen Zweifel am Umfang des väterlichen Erbes, insbesondere wohl an der Rechtmäßigkeit der Belehnung mit den Burgen Kalsmunt und Gleiberg sowie der Vogtei über Wetzlar nicht auszuräumen vermocht. Er mußte deshalb mit einer vorbehaltlichen Belehnung vorlieb nehmen und einräumen, daß der Kaiser deren endgültigen Vollzug von einem Vergleich der Lehenstücke abhängig machte, mit dem er den Erzbischof von Köln beauftragte, der dann auch die definitive Belehnung vornehmen sollte. Wohl kaum ein anderer als der gebürtige hessische Landgraf auf dem Kölner Stuhl wäre zur Feststellung der formalen Übereinstimmung der Lehenstücke besser geeignet gewesen. Insofern war gerade seine Beauftragung auch ein geschickter, zweifellos von dem Weilburger Impetranten initiiertes Schachzug, der mit der erzbischöflichen Beurkundung aller fraglichen Objekte und der Belehnung mit diesen auch eine höhere Form der Beglaubigung aller umstrittenen Nassau-Weilburger Rechte brachte¹²⁷².

4.4.8. Die übrigen Grafen, Herren und Ritter

Als Konkurrenten der Nassauer in Wetzlar sahen sich auch die vordem keineswegs übermäßig an der Zentralgewalt interessierten **Grafen von Solms**¹²⁷³ mit dem Kaiser

¹²⁷¹ DEMANDT, *Gesch. Hessen* S. 388f.

¹²⁷² Zu allem Regg.F.III. H.5 sub 1493 Januar 25, die Urkunde des Erzbischofs vom 24. März 1493 ebd. erwähnt.

¹²⁷³ Zu den Solmsern grundlegend R. Gf. zu SOLMS-LAUBACH, *Geschichte des Grafen- und Fürstenhauses*

konfrontiert. In einer den Landgrafen von Hessen vergleichbaren Genese "wuchsen" sie seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts allmählich in die königsnahe Landschaft hinein. Während schließlich bei jenen die Katzenelnbogener Verbindung eine maßgebliche Rolle spielte, erlangten die Solmsler durch die Falkensteiner Erbschaft und dem Butzbacher Vertrag von 1419 - freilich auf Kosten einer nie mehr rückgängig gemachten Teilung in die Linien Braunfels und Lich mit weiteren Unterlinien - sowie dann infolge des Erbes Franks des Reichen von Kronberg aus dem Wetzlarer Raum heraus Zugang in die zentrale Wetterau¹²⁷⁴. Die wegen der Lehns- und Dienstbindungen der Solmsler damit zunächst aufgetretene Schwächung des Einflusses der habsburgischen Zentralgewalt gegenüber dem expandierenden Pfalzgrafen ist schon von Friedrich III., endgültig dann von Maximilian überwunden worden, zu dem Solms-Lich in enge Beziehungen trat¹²⁷⁵.

Am 9. Dezember 1463 belehnte Friedrich III. Graf Kuno von Solms-Lich mit dem Kronberger Erbe, das dieser in einem Appellationsprozeß vor dem Kaiser gegen Johann und Hans von Kronberg verteidigen mußte, 1475 privilegierte er ihn als Belohnung für seine Dienste gegen Burgund, am 26. Februar holte Kunos Sohn Johann die kaiserliche Bestätigung der Lehen des Kronberger Erbes ein¹²⁷⁶. 1448 prozessierte Johann V. gemeinsam mit Dietrich von Isenburg gegen Reinhard von Westerburg¹²⁷⁷.

Nahezu sämtliche der recht zahlreichen Kontakte der Linie Solms-Braunfels zur Zentralgewalt unter Friedrich III. wurden verursacht durch deren Auseinandersetzungen mit der Reichsstadt Wetzlar und deren Verbündeten¹²⁷⁸. Hier liegt spätestens seit dem 14. Jahrhundert ein politisches landschaftliches Kontinuum vor, denn die Solmsler suchten gegen Hessen - das um die Mitte des Jahrhunderts vom Gegner zum Verbündeten wurde -, Wetzlar und Nassau-Weilburg Anlehnung an größere Mächte, an Kurmainz¹²⁷⁹, Kurpfalz und die Zentralgewalt. Diese wurde gegen die Solmsischen

Solms. Frankfurt a. M. 1865; F. UHLHORN, Geschichte der Grafen von Solms im Mittelalter, Marburg-Leipzig 1931 (= Beiträge zur deutschen Familiengeschichte, 12); K. HOFFMANN, Die Grafschaft Solms, in: Mitteilungsbl. d. Herborner Geschichtsvereins 20 (1972), S. 29-41; vgl. für die Neuzeit auch V. PRESS, Die Landschaft aller Grafen von Solms, in: HJL 27 (1977), S. 37-106.

¹²⁷⁴ Dies erfolgte unter anderem auch durch die Erbschaft von Franks Mitbesitz an Dreieichenhain, das er 1446 gemeinsam mit den Grafen von Hanau und Isenburg von Graf Dietrich von Sayn erworben hatte, Regg.F.III. H.3 n. 35. Territoriale Bereinigungen mit Kurmainz offenbart CHMEL, Regg. n. 2092. Siehe zu allem DEMANDT, Hessen S. 507ff.

¹²⁷⁵ DEMANDT, Gesch. Hessens S. 509.

¹²⁷⁶ Solmsler Urkunden. Regesten zu den Urkundenbeständen und Kopieren der Grafen und Fürsten von Solms im Staatsarchiv Darmstadt (Abteilungen B 9 und F 24 B), im gräflichen Archiv zu Laubach und im fürstlichen Archiv zu Lich. 1131-1913, bearb. v. F. BATTENBERG, 5 Bde., Darmstadt 1981-86 (= Repertorien d. Hess. StA Darmstadt, 15), n. 1490, 1547f., 1675, 1724; CHMEL, Regg. n. 7008.

¹²⁷⁷ Isenburg. Archiv Büdingen, Allg. Reichss. Fasz. I, I sub dat. Bei diesem Anlaß wurde Markgraf Jakob von Baden zum königlichen Kommissar bestellt, was dessen Versuch erweist, im königsnahen Raum Funktionen für die Zentralgewalt gegen die Hegemonialmächte auszuüben.

¹²⁷⁸ Das im folgenden verarbeitete Quellenmaterial ist bequem greifbar in den Regg.F.III. H.8. Grundlegend hierfür ist RÜBSAMEN, Die Wetterau und der Kaiserhof.

Vorstöße, die Reichsstadt nach dem Vorbild ihrer besonders um die Jahrhundertwende erfolgreichen Vorfahren der eigenen Hegemonie zu unterstellen, freilich auch von der Gegenseite um die Bewahrung des Status quo angerufen. Nach einer ersten Probe im Jahre 1451, als Wetzlar und sein nassauischer Vogt kammergerichtlich gegen einen neuen solmsischen Zoll zu Braunfels voringen, so daß der Herrscher dem Pfalzgrafen Gelegenheit gab, als Vermittler tätig zu werden¹²⁸⁰, trat zunächst Ruhe ein. Graf Otto von Solms, Bernhards II. 1459 zur Alleinregierung gelangter Sohn, war es dann, der durch seine Konfrontationspolitik die Wirksamkeit der Zentralgewalt wie kein anderer Solmsler hervorrief. Im Zeitraum der durch das Taxregister belegten Mainzer Kanzlerschaft ist er zwischen 1471 und 1474 allein zehnmal genannt, davon achtmal als Empfänger der verzeichneten Urkunden und Briefe. Etwa genauso häufig tritt sein Name in der bisher aufgearbeiteten Empfängerüberlieferung der Vorjahre hervor, seitdem er im Spätsommer 1463 sein Vorgehen gegen Wetzlar intensiviert hatte. Immer wieder ging es dabei um seinen Versuch, die Gerichtsbarkeit des Wetzlarer Rats über städtische Bürger durch die eigenen Gerichte zu desvouieren, zunächst am Gericht zu Lohe und zu Leun, dann am Gericht zu Dillheim, dessentwegen er mehrfach rechtlich vor den Kaiser geladen und ihm befohlen wurde, die Freiheiten der Stadt Wetzlar zu achten¹²⁸¹. Strittig war auch die Verfügung über die für das lokale Kräfteverhältnis mitentscheidende Burg Kalsmunt, an der Nassau-Weilburg teilhatte und für deren Hälfte es 1465 die Stadt für nötig erachtete, eine kaiserliche Lehnsbestätigung einzuholen¹²⁸².

Der genaue Verlauf der harten Auseinandersetzungen und langwierigen, zum Teil auch komplizierten Prozesse bedarf hier keiner Darlegung im einzelnen, zumal das Thema im Rahmen der Wertung der Wetzlarer Beziehungen zur Zentralgewalt noch einmal aufzugreifen ist. Mehrfach wurden Schiedsrichter und Kommissare ins Spiel gebracht, gegen deren Vorgehen wieder an den Kaiser appelliert wurde, einer Klage folgte die Gegenklage usw. 1467 war es die Weilburg-Wetzlarische Seite, die gegen eine von Solms veranlaßte Ächtung weilburgischer Städte und Wetzlars durch das Hofgericht Rottweil an den Kaiser appellierte und verschiedene Inhibitionen, Ladungen des Solmsers und Alwigs von Sulz sowie eine abermalige Kommission auf den in diesem nordöstlichsten Bereich seiner Erzdiözese vielgefragten Erzbischof Johann von Trier erwirkte. Es war hier wie in anderen Fällen keineswegs die Unkenntnis der kaiserlichen Kanzlei, sondern ein geschickter Schachzug der Impetranten, die Zustellung der Ladungen dem Landgrafen Ludwig von Hessen anbefehlen zu lassen¹²⁸³.

¹²⁷⁹ Siehe CHMEL, Regg. Anh. 16.

¹²⁸⁰ Regg.F.III. H.5 n. 95, 97; dass. H.8 nach StadtA Wetzlar, Urkk. Kasten 82 sub 1461 Juni 10.

¹²⁸¹ Zwei Kammergerichtsvorladungen an ihn vom 12. und 13. August 1463 im Regg.F.III. H.8 sub dat. (nach StadtA Wetzlar, Urkk. Kasten 84 sub 1463 Oktober 18). Zum Dillheimer Streit s. ebd. Kasten 76 sub 1465 März 20 und Kasten 86 sub 1465 Mai 6.

¹²⁸² Ebd. Urkk., Kasten 86 sub 1465 April 19.

¹²⁸³ Ebd. Urkk. Kasten 90 sub 1467 März 14, 17, 28, 29 sowie Kasten 91 sub 1467 Dezember 3 und Regg.F.III. H.4 n. 434. Da die kurtrierische Vermittlung scheiterte, zog der Kaiser das Verfahren wieder an sich, 3.

Am 21. August 1469 wurde Graf Otto von Solms in Graz anlässlich der Erwirkung einer Vorladung Wetzlars zur Hebung der Infrastruktur seines Territoriums mit Marktrechten für Leun und Hungen privilegiert¹²⁸⁴. Eine Entscheidung des 1470 in der Hauptsache wieder am kaiserlichen Hof anhängigen Prozesses verschob der Herrscher im März 1470 in Anbetracht der Tatsache, daß das Kammergericht seit einiger Zeit nicht in Übung war, für ein Jahr¹²⁸⁵. Graf Otto von Solms gehörte dann zu den ersten Begünstigten des unter der Regie Erzbischof Adolfs von Mainz mit neuer Ordnung zu Regensburg wiederaufgenommenen kaiserlichen Kammergerichts. Nur kurz nach der verfügten Jahresfrist wurde am 28. Juni 1471 eine Ladung Wetzlars an ihn expediert, wobei auch er in den Genuß einer gebührenfreien Ausfertigung kam, was erstmals deutlich seine Nähe zu Erzbischof Adolf dokumentiert¹²⁸⁶. Graf Ottos persönliche Anwesenheit im Gefolge Erzbischof Johanns von Trier¹²⁸⁷ zahlte sich darüber hinaus in der Erlangung wichtiger Privilegien aus. Am 1. Juli 1471 gewährte der Kaiser dem Solmsner ein Gerichtsstandsprivileg, das ihn, seine Nachfahren und seine Untertanen von allen auswärtigen Gerichten befreite. Das Privileg wurde von der römischen Kanzlei am 5. Juli 1471 abermals gratis expediert, wobei Graf Otto 20 fl. für die Kanzleigenossen spendete¹²⁸⁸. Gleichzeitig mit der Gerichtsfreiheit ist im Taxregister aber noch ein weiteres Privileg für den Solmsner eingetragen. Es handelt sich um die Übertragung des Schutzes des westlich von Wetzlar gelegenen Frauenklosters Altenberg an Otto und seine Nachkommen¹²⁸⁹. Diese Schutzfunktion hatte Friedrich III. 1442 dem Frankfurter Schultheißen, dem Friedberger Burggrafen und dem Wetzlarer Vogt übertragen, doch waren diese bereits unter Bernhard II. von Solms faktisch ausgeschaltet worden. Am 11. April 1469 hatte Otto selbst eine entsprechende kaiserliche Legitimation eingeholt¹²⁹⁰. Doch der Zugriff Ottos stieß auf unerwartete Hindernisse, die die Expedition des bereits ausgefertigten Diploms verhinderten. Es trat nämlich der nicht ganz seltene Fall ein, daß der Kaiser im letzten Moment seine Zustimmung versagte und sich weigerte, das Diplom zu sekretieren. Wer in diesem

Regg.F.III. H.8 nach StadtA Wetzlar, Urkk. Kasten 92 sub 1469 September 19.

1284 Siehe Regg.F.III. H.8 nach StadtA Wetzlar, Urkk., Kasten 92 sub 1469 August [zw. 7 und 17] und Solms. Archiv Braunfels, Gef. 36,3 sub dat.; Solms. Arch. Braunfels, Hungener Urkk. II S. 13-15 n. 9.

1285 Regg.F.III. H.8 nach StadtA Wetzlar, Urkk. Kasten 92 sub 1470 Februar 16; Kasten 93 sub 1470 März 20 und Abt. B, XVII,2 Fasz. 16, fol. 17v-18r.

1286 TB fol. 1v [13]. Es dürfte sich um die allerdings erst unter dem 1. Juli 1471 ausgestellte Ladung wegen Dillheim handeln, die abschriftlich überliefert ist im StadtA Wetzlar, Urkk. Kasten 94 sub 1471 Dezember 24, danach Regg.F.III. H.8 sub dat.

1287 Die Ladung zum Regensburger Tag bei CHMEL, Regg. n. 6177; die Trierer Gefolgschaft bei KÖNIGS-THAL, Nachlese II S. 115.

1288 Solms. Archiv Braunfels, Hungener Urkk. II S. 16-20 n. 10; TB fol. 4r [50].

1289 TB fol. 4r [49], danach das folgende.

1290 Solms. Archiv Braunfels, Kl. Altenberg Schrank II, VIII 20; vgl. Regg.F.III. H.5 n. 21; CHMEL, Regg. n. 1329 (undatiert nach RR N fol. 52), 5547.

Sinne auf ihn eingewirkt hatte, läßt sich nicht feststellen, vielleicht war es die antisolmsische Partei Nassau-Weilburgs und Wetzlars, vielleicht war es zu guter Letzt aber auch Erzbischof Johann von Trier, dessen Diözese das Kloster zugehörte, oder gar der Kaiser selbst, der grundsätzliche Vorbehalte gegenüber derlei erblichen Schirmauftragungen hegte. Das Diplom wurde jedenfalls nicht expediert, der Taxregistereintrag durchgestrichen und dabei vermerkt, daß die nicht abschließend besiegelte Ausfertigung dem Protonotar Johann Waldner übergeben worden sei, der sie an Martini 1474 mit in Frankfurt gehabt habe. Ob sie jemals an die Solmsler gekommen ist, muß derzeit dahingestellt bleiben.

Im Sommer 1472 hatte es den Anschein, als setze sich Otto von Solms endgültig gegen seine Widersacher durch. Am 15. und 23. Juli wurden gegen die beträchtliche Summe von 100 fl. Kanzleigebühr an Erzbischof Adolf mehrere - wie viele andere hier erwähnte - bisher völlig unbekannt gewichtige Briefe zugunsten des Solmslers expediert¹²⁹¹. Zunächst wurde dem kurtrierer Rat Bischof Ruprecht von *Azotien* (Ashdod in Palästina), Abt des Klosters Romersdorf¹²⁹², mit Urteil der kommissarische Auftrag erteilt, von Graf Otto einen Eid entgegenzunehmen, daß er aufgrund einer durch die Wetzlarer verursachten Appellation und einer Remission Kosten und Schaden in Höhe von zusammen etwa 1000 fl. erlitten habe, deren Erstattung er einklagte. Die Kosten des Urteils und eines Ausführungsmandats sowie einer Schadensersatz-Vorladung sollten entsprechend einer zwischen dem Kanzler und dem Solmsler Gesandten Heinrich Zamhart getroffenen Vereinbarung in der Taxsumme inbegriffen sein. Die weiteren von Zamhart¹²⁹³ erworbenen und gesondert bezahlten Mandate standen zum Teil mit der Wetzlar-Thematik im Zusammenhang, so zwei Kommissionen auf Graf Johann von Nassau-Vianden in einem Appellationsprozeß des Grafen von Solms gegen Graf Philipp von Nassau-Weilburg sowie in einem Prozeß etlicher solmsischer Bürger zu Neufem gegen Wetzlar, eine Vorladung des Nassau-Weilburgers auf Klage Graf Ottos von Solms wegen der Burg Kalsmunt; zwei weitere Ladungen - gegen beide Eppsteiner Linien - scheinen andere Ursachen gehabt zu haben.

Die Lage wurde insbesondere für Wetzlar prekär, als Otto am 25. November desselben Jahres ein Mandat an die Stadt zur Erfüllung seiner Schadenersatzforderungen mit einer Vorladung auf Fällung eines Achturteils verpönen ließ¹²⁹⁴.

Im Frühjahr 1474 expedierte die römische Kanzlei eine Vorladung an die Söhne Hennes von Buseck, eines nassau-weilburgischen Lehnsmanes auf der Burg Kalsmunt¹²⁹⁵.

¹²⁹¹ TB fol. 154 r-v, 157r [2007-2011, 2032], danach das folgende.

¹²⁹² Siehe zu ihm Regg.F.III. H.4 n. 469.

¹²⁹³ Dieser wurde auch im eigenen Interesse vorstellig, s. TB fol. 154v [2012f.].

¹²⁹⁴ TB fol. 181v [2320].

Am 19. Juni 1475 gestattete der Kaiser Graf Otto, den Jahrmarkt zu Hungen zu verlegen und belohnte ihn damit für seine ihm vor Neuß gegen den Burgunderherzog geleistete Gefolgschaft¹²⁹⁶.

Die Beziehungen der **Grafen von Hanau und von Isenburg-Büdingen** Häuser zur Zentralgewalt unter Friedrich III. waren unlängst Gegenstand einer regionalen Untersuchung, an deren Ergebnisse hier angeknüpft werden kann¹²⁹⁷. Den Ausgangspunkt bildet wieder die durch das Taxregister der römischen Kanzlei für den Zeitraum zwischen 1471 und 1474 verbürgte Momentaufnahme. Sie zeigt für beide Dynastenfamilien verhältnismäßig geringe Kontakte. Das intensivere Legitimationsbedürfnis lag auf seiten Graf Philipps d.J. von Hanau, der 1468 mündig geworden war und unverzüglich die kaiserliche Belehnung mit dem von seinem Onkel Philipp d.Ä. zu Babenhausen geschiedenen Hanauer Landesteil eingeholt hatte¹²⁹⁸. Erzbischof Adolf von Mainz, dem seinerzeit die Abnahme des Lehnseides anvertraut worden war, fungierte nun als kaiserlicher Kanzler. Das Verhältnis Philipps d.J. von Hanau zu ihm war zunächst ungetrübt. Zur Zeit der für Adolfs politische Haltung maßgeblichen Mainzer Stiftsfehde war der Hanauer noch ein Knabe gewesen, jetzt galt es deshalb, diesen für die Position am Untermain ungemein wichtigen Grafen für Kurmainz zu gewinnen, ihn aus der traditionellen Anlehnung des Hauses an die expandierende Kurpfalz herauszulösen. Weniger erfolversprechend war ein solcher Versuch bei den Grafen von Isenburg, denn in enger Verbundenheit mit dem kurpfälzischen Hegemon hatte Graf Ludwig II. seinen Bruder Dieter gegen den Nassauer Widersacher um den Mainzer Erzstuhl unterstützt. Am kaiserlichen Hofe verwandte Erzbischof Adolf seinen freilich begrenzten Einfluß zunächst durchaus zugunsten seiner gräflichen Nachbarn, zumindest ließ er die von diesen erwirkten kaiserlichen Urkunden und

¹²⁹⁵ TB fol. 287v [3984].

¹²⁹⁶ Solms. Archiv Braunfels, Hungener Urkk. II, S. 20-23 n. 11.

¹²⁹⁷ Überlieferungen und Literaturangaben können hier mit Hinweis auf HEINIG, Hessen, bes. S. 66-85 knapp gehalten werden. Die dort angezogene Überlieferung der Isenburger Archive jetzt in den Regg.F.III. H.8. Zu Hanau (-Münzenberg) grundlegend F.A. DOMMERICH, Urkundliche Geschichte der allmählichen Vergrößerung der Grafschaft Hanau von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis zum Aussterben des gräflichen Hauses im Jahr 1736, in: Mitt. des Hanauer Bezirksvereins 1/2 (1860), S. 5-164; C. CRAMER, Territorialgeschichte der Obergrafschaft Hanau, Diss. Marburg 1939/44; E. SCHWAB, Territorialgeschichte der Niedergrafschaft Hanau und Freien Stadt Frankfurt, Diss. Marburg 1939/46; T. RUF, Hanau und Rieneck. Über das wechselhafte Verhältnis zweier benachbarter Adelsgeschlechter im Mittelalter, in: Neues Magazin für Hanauische Geschichte 8 (1986), S. 300-311; K.P. DECKER, Klientel und Konkurrenz. Die ritterschaftliche Familie von Hutten und die Grafen von Hanau und von Ysenburg, in: HJL 38 (1988), S. 23-48; zu (Hanau-) Lichtenberg LEHMANN, Hanau-Lichtenberg und EYER, Territorium Lichtenberg. - Zu Isenburg (-Büdingen) speziell G. SIMON, Die Geschichte des reichsständischen Hauses Ysenburg und Büdingen, 3 Bde., Frankfurt a. M. 1865; W.K. Prinz v. ISENBURG, Die Grafen von Isenburg im Mittelalter, Bonn 1931; H. PRINZ, Graf Ludwig II. von Isenburg-Büdingen (1461-1511), Büdingen o. J.; Isenburg-Ysenburg 963-1963, hg. v. I. Fürstin von ISENBURG in Birstein u. O.F. Fürst zu YSENBURG und BÜDINGEN in Büdingen, Hanau 1963; K.P. DECKER, Zum Wappenwesen des Hauses Isenburg-Ysenburg, in: Der Herold 11 (1984-86), S. 131-340.

¹²⁹⁸ Regg.F.III. H.3 n. 100-102.

Briefe - und dabei auch eine Privilegienbestätigung für Philipp - zum Teil kostenlos expedieren¹²⁹⁹.

Daß Philipp, der sich die Rechte und Freiheiten seines Hauses zuvor lediglich im Rahmen der Lehnsurkunde von 1468 hatte bestätigen lassen, eine *confirmatio generalis* in seinen regionalen Konflikten für hilfreich erachtete, läßt den legitimistischen Grundzug der Hanauer Existenz innerhalb der königsnahen Landschaft ebenso erkennen wie die Einflußmöglichkeiten und -erfordernisse der Zentralgewalt. Nicht zu verkennen ist allerdings auch, daß der Konflikt des Kaisers mit der Kurpfalz als der hanauischen und isenburgischen Hegemonialmacht die Grafen in eine schwierige Lage brachte und sie zu größter Zurückhaltung gegenüber der Zentralgewalt genötigt zu haben scheint. Denn noch weniger als der benachbarte Isenburger ließ der mit den Pfälzern verwandte Philipp d.J. von Hanau nach der Privilegienbestätigung den kaiserlichen Hof im eigenen Interesse aufsuchen. Vielmehr waren es andere, die seine regionale Position zu ihren eigenen Gunsten zu nutzen bestrebt waren und ihm Kommissariate antrugen, so der Trierer Kurfürst gegen Boppard, Hans Gans von Wallbrunn (?) in seinem Prozeß gegen Wigand von Karben oder die Gebrüder Brendel von Homburg in ihrer Auseinandersetzung mit den Homburger Wollwebern¹³⁰⁰.

Das an Graf Philipp gerichtete kaiserliche Mandat vom 7. September 1471, die Rechte der Burg Friedberg im Freigericht Kaichen nicht zu beeinträchtigen und von den Besteuerungsversuchen der dortigen Untertanen abzusehen, ist offenbar erheblich später expediert worden, möglicherweise erst im Herbst 1475 zusammen mit weiteren kaiserlichen Interventionen in dieser Angelegenheit¹³⁰¹. An anderer Stelle ist darzulegen, wie schwer es gerade die von mehreren größeren und kleineren Herrschaftsträgern bedrängte und umworbene Burg hatte, überhaupt an kaiserliche Privilegien und Briefe zu gelangen. Die Zeit sprach auf Kosten der Kleinen zugunsten der Großen. Schon vor dem Konflikt mit Friedberg um Kaichen hatte Philipp d.J. von Hanau auch die alte Auseinandersetzung seines Hauses mit Frankfurt um den Bornheimer Berg wieder aufgenommen. Darauf wird ebenso bei der Darstellung der Frankfurter Beziehungen zu Friedrich III. einzugehen sein wie im Falle des städtischen Streits mit den Nachbarn um die Sachsenhäuser Warte und des Konflikts mit Hanau um den von Philipp d.J. 1473 begonnenen Grabenbau bei Seckbach, den die Stadt ihm verbieten ließ¹³⁰².

¹²⁹⁹ Auf Ersuchen Pfalzgraf Otos von Mosbach und seines Enkels Philipp d.J. von Hanau reduzierte er die Gebühr eines Wappenbriefes für einen gewissen Klaus Worm auf 7 fl., TB fol. 17r [258]. Die Privilegienbestätigung für Philipp d.J. vom 29. Juli 1471 ließ er am 2. August ebenso gratis expedieren wie spätere Urkunden für den Hanauer, s. Regg.F.III. H.3 n. 111; TB fol. 36r [552].

¹³⁰⁰ TB fol. 18v, 262r, 314v, 324r [281, 3555-3557, 4423, 4582]; vgl. Regg.F.III. H.3 n. 129.

¹³⁰¹ Es handelt sich um das in Regg.F.III. H.3 n. 114 nach dem Org. registrierte Mandat, das nicht im TB verzeichnet ist.

¹³⁰² Regg.F.III. H.4 n. 571; TB fol. 229r 3032].

Direkte Konflikte zwischen Hanau und Isenburg sind den Kaiserurkunden nicht zu entnehmen, sieht man ab davon, daß der einige Jahre später vom kaiserlichen Rat Georg Heßler zum Begleiter in kaiserlichen Geschäften erkorene Eberhard von Heusenstamm in einem Prozeß gegen Graf Dieter von Isenburg seinen hanauischen Dienstherren zum Kommissar bestellen ließ¹³⁰³. Beiderseitige Anlehnung an Pfalzgraf Friedrich den Siegreichen und gemeinsames Vorgehen gegen Frankfurt bestimmten die gegenseitigen Beziehungen eher als Konflikte.

Während der Mainzer Kanzlerschaft erscheint die Regsamkeit Graf Ludwigs II. von Isenburg insgesamt etwas größer als diejenige der beiden Grafen von Hanau. Sein Bruder Dieter, der gescheiterte Erzbischof von Mainz, spielte so gut wie keine Rolle¹³⁰⁴. Wie in vielen Fällen, so standen auch Ludwigs Kontakte zur Zentralgewalt im wesentlichen unter dem Diktat der kaiserlichen Gerichtsbarkeit. Es war im wesentlichen ein einziger Prozeß, der den Isenburger in diesen Jahren mit dem Kaiser konfrontierte, in dem er sowie dann auch sein Bruder und etliche Gefolgsleute wegen seiner auch gewaltsamen Einflußnahme auf das Landgericht Ortenberg und die rechtliche Behandlung der Eppsteinischen Proteste von Eberhard von Eppstein-Königstein verklagt worden waren¹³⁰⁵. Ein zugunsten Graf Ottos von Henneberg ergangenes Inhibitionsmandat untersagte dem Isenburger überdies, die streitlustigen Familien Hutten und Thüngen gegen den zur kaiserlichen Klientel zu zählenden Henneberger zu unterstützen¹³⁰⁶. Als Kläger trat Ludwig am Kammergericht auf im Rahmen seiner Appellation gegen ein zugunsten des Klaus Breidenbach ergangenes Urteil¹³⁰⁷ und gegen die Stadt Frankfurt. Mit ihr stritt Ludwig anfangs erfolgreich wegen der Sachsenhäuser Warte, denn außer einer Kommission zur Untersuchung und Beilegung des Sachverhalts an Markgraf Albrecht von Brandenburg vermochte er einen scharfen Befehl zu erwirken, mit dem der Kaiser den Reichsstädtern den sofortigen Abbruch der Warte befahl¹³⁰⁸. Weniger als ein Jahr zuvor war den Frankfurtern mit persönlicher Kenntnis des Kaisers noch ein Freibrief zur Anlage neuer Befestigungen gewährt und den Widersachern Hanau, Isenburg und Solms unter Androhung der Verletzung der kaiserlichen Obrigkeit sowie einer Strafe von 100 Mark Gold geboten worden, ihre Maßnahmen gegen den Bau einzustellen¹³⁰⁹. Der von den Frankfurtern schließlich gut

¹³⁰³ TB fol. 36v [561]. Auch der Heusenstammer zählte zu den von Eb. Adolf gratis bedienten Herren. Möglicherweise ging es in dem Streit immer noch um Land zu Wachenbuchen, das die Schenken von Schweinsberg nicht ausliefern wollten, s. Regg.F.III. H.3 n. 96-98. Eberhard als Begleiter Georg Heßlers ebd. H.4 n. 749f.

¹³⁰⁴ Drei Urkunden, davon zwei Gerichtsvorladungen richteten sich an Dieter, s. TB fol. 36v, 160v, 303v [561, 2077, 4250].

¹³⁰⁵ Siehe dazu die Ausführungen bei Eppstein mit den Nachweisen.

¹³⁰⁶ TB fol. 182v [2335].

¹³⁰⁷ TB fol. 179v [2291].

¹³⁰⁸ TB fol. 25v, 27v [387,426], beide Urkunden gratis ausgefertigt.

¹³⁰⁹ Regg.F.III. H.4 n. 517.

überstandene Streit mit den Nachbarn wurde durch die burgundische Krise unterbrochen, auf die sich ab 1473 alles konzentrierte.

Die Reaktionen der Reichsangehörigen auf die zum Zwecke des Reichsaufgebots gegen den "welschen" *invasor imperii* abermals gesteigerte kaiserliche Wirksamkeit lassen den erreichten Verfassungszustand des Reiches und die Haltung der Reichsglieder gegenüber der die Interessen des Ganzen wahrnehmenden Zentralgewalt sowie die unterschiedlichen Parteiungen im Reich deutlich werden. Das Entscheidungskriterium der direkten persönlichen Betroffenheit durch den Einfall des Burgunders ins Kölner Stift galt nur für die wenigsten Reichsangehörigen. Schon die politischen Kräfte des Mittelrhein-Main-Gebietes hatten die Entscheidung, ob sie dem persönlich engagierten Kaiser von Reichs wegen dienen wollten oder mußten, weitgehend aus ihrem Bewußtsein der allgemeinen Pflichten dem Reich gegenüber zu treffen. Entscheidend war aber nach wie vor die Summe dieser Überzeugungen insofern, als wie üblich die Haltung der politischen Systemführer und der direkt benachbarten Partner und Rivalen mitentscheidend blieb. Für die in den Blick genommene Landschaft heißt das, daß die Haltung des Pfalzgrafen beträchtlich auf die Haltung seiner Klientel und seiner "Satelliten" einwirkte. Den energischen Pfalzgrafen selbst in diesem Fall gleichsam von Reichs wegen neutralisiert zu haben und damit auf die Angehörigen seines politischen Systems zugreifen zu können, zählt wie die gesamte Durchführung des Feldzuges gegen den Burgunder mit all ihren zeitbedingten Schwächen zu den herausragenden Leistungen Friedrichs III. Nachdem im Sommer 1473 in Augsburg die Kriegsentscheidung getroffen war, ergingen unter Ausnutzung der seit langem eingefahrenen Vervielfältigungs- und Versendungstechniken¹³¹⁰ unverzüglich Rüstungsmandate an die Reichsangehörigen¹³¹¹. Wie Erzbischof Johann von Trier, Graf Otto von Solms, Graf Philipp von Katzenelnbogen und anderen politischen Kräften an Mittelrhein und Main, wurde auch den Grafen Philipp d.Ä. und Philipp d.J. von Hanau sowie den Grafen Ludwig und Dieter von Isenburg um den 17. Oktober 1474 von Würzburg aus befohlen, ihre Truppen am 27. November am Sammelplatz Frankfurt zu haben¹³¹².

Wer von den Aufgebotenen diesem Mandat in welcher Stärke Folge leistete, ist ebenso recht gut bekannt wie die Tatsache, daß der Kaiser im weiteren Verlauf des Feldzuges insbesondere die Leistungsbereitschaft der ihm am leichtesten zugänglichen Reichs- und Freien Städte immer wieder zu erhöhen suchte. Es gab auch unter den Adeligen unseres Untersuchungsgebietes indessen einige, die sich der vom Kaiser von Beginn an nachdrücklich herausgestellten Hilfspflicht offenbar gänzlich zu ent-

¹³¹⁰ Für die Zustellung kaiserlicher Schreiben war am Untermain vornehmlich Frankfurt zuständig, und diese Rolle bewährte sich gerade in der zweiten Hälfte der Regierungszeit Friedrichs III.

¹³¹¹ Siehe z.B. Regg.F.III. H.4 n. 637-639.

¹³¹² Regg.F.III. H.3 n. 127; H.4 n. 647-653.

ziehen suchten. Graf Philipp d.J. von Hanau und Graf Ludwig von Isenburg zählten nicht zu ihnen, obschon sie durch den kaiserlichen Aufruf in einen Loyalitätskonflikt gegenüber dem Pfalzgrafen gerieten, unter dessen Schutz z.B. der Hanauer sich noch 1473 gestellt hatte. Zu diesen gehörten aber mit Graf Dieter von Isenburg und Graf Philipp d.A. von Hanau zwei Angehörige der hier besonders beachteten Familien, dann aber auch beide Herren von Eppstein, die Herren von Bickenbach, Schenk von Erbach und von Kronberg, Burg und Stadt Friedberg und Gelnhausen sowie die Stadt Wetzlar. Bei nahezu jedem der Genannten lassen sich mehr oder weniger große Abhängigkeiten von der Kurpfalz anführen, am wenigsten wohl bei Wetzlar, für dessen Zögern vornehmlich materielle Gründe ausschlaggebend gewesen sein dürften.

Die Truppenschau, die zu diesem Ergebnis führte, nahm der Kaiser bei seinem längeren Aufenthalt zu Andernach vor. Von hier aus ließ er den Frankfurter am 5. Februar 1475 zehn Mandate zur weiteren Beförderung durch ihre geschworenen Boten übersenden und trug ihnen auf, ihm den Vollzug ohne Säumen zu übermitteln¹³¹³. Gegenüber den Adressaten berief sich der Kaiser auf seine Eigenschaft als ihr rechter, natürlicher Herr, dem sie auch aufgrund ihres Standes und ihres Herkommens aus eigenem Antrieb, unaufgefordert hätten zu Hilfe kommen müssen. Dessenungeachtet hätten in ihrem Falle nicht einmal die hoch verpönten besonderen Hilfsaufforderungen verfangen, so daß er nunmehr genötigt sei, ihre Botmäßigkeit unter Androhung scharfer Maßnahmen zu erzwingen. Er befahl ihnen deshalb bei dem Verlust aller ihrer vom Reich, dem Mainzer Stift und von wem immer verliehenen Zölle, Rechte und Privilegien sowie unter Androhung ihrer Ächtung und weiterer Strafen, persönlich mit allen ihren waffenfähigen Leuten bis zum 15. März bei ihm im Feld zu erscheinen. Die Burg Friedberg, die sich dem harschen Befehl des Kaisers nicht weiter widersetzte, wurde dafür von diesem ausdrücklich mit Privilegien belohnt, die ihre gefährdete Existenz sicherten. Wie in ihrem Falle, so zeitigte der Burgunderfeldzug auch bei anderen Herrschaftsträgern des Raumes eine fortwirkende Intensivierung der Beziehungen zur Zentralgewalt. Im Falle Hanaus waren dafür neben den weiteren kaiserlichen Anforderungen von Reichs wegen maßgebend die während der Burgunderkrise neu aufgeworfene Frage der Herrschaft über den Bornheimer Berg und andere Konflikte mit dem seit eh und je am Herrscher orientierten Frankfurt, die Legitimation der Lichtenbergischen Erbschaft und die Absicherung der verwandtschaftlichen Verbindung mit den Nassauern. Neue, künftig zu registrierende Funde im Hessischen Staatsarchiv Marburg ergänzen das im dritten Heft der Regesten Kaiser Friedrichs III. publizierte Material¹³¹⁴. Durch sie läßt sich die begründete Erwartung, daß die Grafen

¹³¹³ Dies und das folgende nach Regg. F.III. H.4 n. 676-688. Die Insinuation der Briefe nahmen die Frankfurter am 10. und 11. Februar vor, s. a.a.O. n. 688.

¹³¹⁴ Diese Nachträge wurden mir freundlicherweise von Dr. R. Mitsch (Mannheim) zur Verfügung gestellt. Es handelt sich um insgesamt 13 Kaiserschriften aus den Jahren 1473-1490. Abgesehen von den Stücken,

von Hanau von der auf Rundschreiben gestützten Organisation der Abwehr der äußeren Reichsbedrohungen durch den Kaiser nicht ausgenommen waren, nun ebenso genauer belegen wie die Tatsache, daß auch die Hanauer diesen Anforderungen reserviert gegenüberstanden und deshalb 1482 vor das Kammergericht geladen wurden¹³¹⁵. Als Graf Philipp zehn Jahre später abermals eine Zahlung verzögerte, mahnte ihn der Fiskalprokurator des Kaisers und König Maximilians Heinrich Martin eindringlich, ihm das Geld unverzüglich nach Straßburg zu überweisen, um harte Sanktionen zu vermeiden¹³¹⁶. Die Orientierung an Kurpfalz blieb bestehen, doch behielt der Kaiser eine maßgebliche Funktion. Die Tatsache, daß der Kaiser für die Isenburger stärker als für die Hanauer vornehmlich als passiver Gerichtsherr präsent blieb, d.h., daß sie in erster Linie als Beklagte aufscheinen, selbst aber das Kammergericht zu umgehen suchten - zunächst in dem erst 1484 abgeschlossenen konfliktreichen Bestreben, das Forstmeisteramt des Büdinger Waldes unter die eigene Verfügung zu bekommen, dann wegen ihres Ausgreifens auf die vom Kaiser gestützte Burg Gelnhausen und in einigen Konflikten mit Frankfurt und schließlich als abermals Beklagte in mehreren auf Klage des Fiskalprokurator wegen der Nichterfüllung kaiserlicher Forderungen - erweist sie als nur schwer aktivierbare Randfiguren des kaiserlichen politischen Systems. Die durch ihre Abstoßung von Kurmainz durch Erzbischof Adolf von Nassau herbeigeführte Schwenkung zur Kurpfalz machten sie mit der neuerlichen Erhebung Dieters auf den Mainzer Stuhl insofern wieder rückgängig, als sie sich nun wieder beiden Hegemonialmächten zur Verfügung stellten. Ludwig, der Bruder des Erzbischofs, folgte den nassauisch gesinnten Eppstein-Königsteinern als Viztum von Mainz¹³¹⁷. Nach Diethers mit aller Vorsicht überstandenen zweiten Amtszeit standen seine Verwandten seinem Nachfolger Berthold von Henneberg zu Diensten, in dessen Gefolge sie sich in begrenztem Maße für König Maximilian engagierten.

Der Einfluß der Zentralgewalt im Reich stützte sich im wesentlichen auf die an ihrem Tun interessierten politischen Gewalten der verschiedenen Landschaften. Nach der räumlich und zeitlich unterschiedlichen Artikulation dieses Interesses und seiner Konstanten und damit nach den Trägern der Wirksamkeit sowie nach den sachlichen Materien von Interesse und Wirksamkeit suchen wir, wobei uns das Taxregister der

die unten ebenso eigens genannt werden wie ein Schreiben des Fiskalprokurator von 1492, entstammen sie den folgenden Beständen des Hess. StA Marburg: 81. Reg. Hanau, 207, Nr. 1, fol. 1f. (zwei Schreiben von 1473 und 1479 betr. Türken); dass., A 207,3 Bd. 1 fol. 3, 5, 7f. (vier Schreiben von 1482, 1487 und 1489f. betr. Ungarnhilfe); 86. Hanauer Nachträge, Nr. 26851 (ein Schreiben von 1482 betr. Ungarnhilfe); dass., Nr. 27035 (fünf Schreiben von 1475, 1478f. und 1489 betr. Neusser Krieg, Frankreich, Türken und Ungarn).

¹³¹⁵ Die Belege über aktive und passive Kontakte der Hanauer zum Kammergericht werden ergänzt durch zwei Kommissionsmandate bzgl. Werners von Thüngen bzw. der Brendel von Homburg von 1474 Juli 16 bzw. 1484 Okt. 31 im Hess. StA Marburg, 86. Hanauer Nachträge, Nr. 29861 bzw. 30323.

¹³¹⁶ Das Schreiben von 1492 Juli 8 im Hess. StA Marburg, 81. Reg. Hanau, A 207,3 Bd. 1 fol. 11.

¹³¹⁷ ZIEHEN, Mittelrhein I S. 90f.

Jahre 1471-1474 den aussagekräftigsten, weil umfassendsten und geschlossensten Einstieg ermöglicht. Freilich haben uns unsere methodischen Erwägungen theoretisch bedenken lassen, daß eine direkte "Verlängerung" der aufgrund des Taxregisters eruierten Strukturen nach "vorn" und nach "hinten" (also vor 1471 bis 1440 bzw. 1474 bis 1493) nicht ohne Vorbehalte möglich ist, da dies dem zuweilen raschen Wandel von landschaftlichem Interesse und zentralgewaltlicher Eigenaktivität nicht Rechnung tragen und zumindest partiell zu falschen Ergebnissen führen würde. Aus diesem Grunde kann das Taxregister bzw. können die an ihm erkannten Verhältnisse der Jahre 1471-1474 nur als Fixpunkt, als allerdings gültiger Parameter für die Reichsstrukturen angesehen werden.

Die **Grafen von Sayn**¹³¹⁸, deren Beziehungen zur Zentralgewalt wir uns nunmehr zuwenden wollen, bilden zunächst ein Beispiel für diesen methodischen Vorsichtsvorbehalt. Denn aufgrund des Taxregisters gehörten sie keineswegs zu den am Wirken der Zentralgewalt außergewöhnlich interessierten politischen Kräften. Der Name eines Grafen von Sayn kommt im ganzen Taxregisters nur achtmal vor, und davon im Zusammenhang mit selbst erworbenen Urkunden lediglich dreimal, so daß sie in unserer von mindestens zehn Nennungen ausgehenden Analyse der landschaftlichen Spitzeninteressenten gar nicht berücksichtigt werden. Und doch kommt Graf Gerhard II. von Sayn¹³¹⁹, um den es hier einzig geht, für die Wirksamkeit Friedrichs III. eine zwar überraschende, doch umso größere Bedeutung zu, die freilich im Zeitraum des Taxregisters schon ausklang. Sie leuchtet allerdings zuweilen auch in den wenigen Einträgen des Taxregisters noch auf, wenn beispielsweise der Mainz-Nassauische Kanzler Urkunden des Sayers gratis expedieren läßt, *quia in multis obligiis (?) sibi*¹³²⁰. Die Erkenntnis dieser Bindungen wird dem weitgehend noch trüben Bild von der kaiserlichen Wirksamkeit im Bereich der königsnahen Landschaft an Mittelrhein und Main erhebliche Schärfe verleihen.

Bedeutsam ist, daß die Grafen von Sayn auch in einer zweiten Hinsicht ein Beispiel bilden, indem ihre politischen und territorialen Interessen - wie die der Grafen von Nassau - gleichermaßen in den Bereich der königsnahen Landschaft an Mittelrhein und Main wie in den des lediglich königsoffenen Niederrheins hineinreichten. Graf Gerhards II. außergewöhnliche Bedeutung beruhte darauf, daß er in den langen Jahren der Abwesenheit des Kaisers vom Reich, insbesondere im sechsten Jahrzehnt des Jahrhunderts, geradezu als eine politische Klammer der Zentralgewalt zu und zwi-

¹³¹⁸ Allgemein zu den Grafen M. DAHLHOFF, Geschichte der Grafschaft Sayn und der Bestandtheile derselben: der Grafschaften Sayn-Altenkirchen und Hachenburg, der Herrschaft Freusburg und des Freien- und Hickengrundes, besonders in kirchlicher Beziehung. Unter Vorausschickung einer kurzen Geschichte der Regenten des Sayn'schen Landes, Nachdr. (d. Ausg. 1874) Walluf 1972; Sayn. Ort und Fürstenhaus, hg. v. A. Fürst zu SAYN-WITTGENSTEIN-SAYN, Bendorf-Sayn 1979.

¹³¹⁹ Zu ihm DEMANDT, Personenstaat II S. 722 und eigens NEUMANN, Sayn, mit der älteren Spezialliteratur.

¹³²⁰ TB fol. 314v [4421].

schen diesen beiden Landschaften fungierte und daß sich sein politischer Kurs mit der stark auf diese Landschaften ausgerichteten Erneuerung der kaiserlichen Binnenreichspolitik ab etwa 1470 gleichsam durchsetzte, so daß er selbst in den Hintergrund trat.

Und für ein Drittes geben die Grafen von Sayn ein geradezu eklatantes Beispiel ab: Für die Lückenhaftigkeit der bisher bekannten Überlieferung. Von ihren Beziehungen zur Zentralgewalt im Zeitalter Friedrichs III. künden in den Regesten Chmels nur acht Nachweise, die folglich den Schluß nahelegen könnten, der Herrscher sei für die Grafen ebenso unwichtig gewesen wie diese für ihn, womit die tatsächlich wichtige regionale Bedeutung des gerade unter dem Habsburger besonders regen Grafenhauses gänzlich unerkant bliebe.

Um den Standort und die Interessen der Sayner abzustecken, ist zunächst auf die Ratsfunktion Graf Dietrichs († 1452) und seines Bruders Gerhard II. († 1493) für Erzbischof Dietrich (von Moers) von Köln hinzuweisen. In der Soester Fehde (1447–1449) standen sie auf der Seite ihres Herrn, auf dessen Ersuchen sie sich 1446 bereitfanden, ihren Anteil an der Falkensteiner Erbschaft, den Dreieichenhain, an Frank d.A. von Kronberg sowie die Grafen von Hanau und Isenburg zu verpfänden. Zur Sicherheit setzte der finanzschwache Kurfürst seinen Räten die halbe Grafschaft Neuenahr sowie Zoll und Amt Rheinbach zum Pfand, wo sie seitdem als Amtleute walteten und in dessen faktischen Besitz sie schließlich gelangten, da die Erzbischöfe das Darlehen nach dem Desaster der Fehde nicht zurückzuzahlen vermochten¹³²¹.

Gerhard II. war noch unter Erzbischof Ruprecht kurkölnischer Amtmann zu Rheinbach. Zwischen 1452 und 1455 wurde er auch mehrfach Bürge Erzbischof Jakobs von Trier gegenüber dem Grafen von Katzenelnbogen¹³²². Nimmt man die von Gerhard am 6. Januar für Graf Philipp von Katzenelnbogen abgeschlossene Einung mit Landgraf Ludwig I. von Hessen hinzu, dann ist mit diesen Aktivitäten und Partnern der Umkreis der saynschen Interessen und Politik recht genau umschrieben. Gerade Gerhard II. von Sayn war darum bemüht, in Diensten der mächtigeren Nachbarn Kurköln, Kurtrier, Katzenelnbogen und Hessen - denen später die Kurpfalz hinzutrat

¹³²¹ Zuzolge der Darlegungen Gerhards vor dem 1472 als Kommissar waltenden Erzbischof von Trier hatte der von Dietrich von Moers um ein höheres Darlehen zur Finanzierung der Soester Fehde gebetene Frank d.A. von Kronberg die zunächst ihm angebotenen Pfänder Rheinbach und Neuenahr nicht akzeptiert, da sie ihm zu abgelegen waren. Seine Idee war es gewesen, in das Geschäft das für ihn attraktive Dreieichenhain-Erbe der Sayner einzubinden. Dieser Einbeziehung hätten sich die Sayner nicht verweigern können, obwohl Graf Dietrich für seine Fehdehilfe bereits Forderungen in Höhe von 32000 fl. Pfandgeld an den Erzbischof gehabt habe. Die 21760 fl., die Graf Dietrich schließlich für Dreieichenhain erhalten habe - wobei sich außer dem Kronberger noch Hanau und Isenburg beteiligt hätten -, habe er dem Erzbischof übergeben und dafür mit der Einwilligung des Domkapitels die vereinbarten kurkölnischen Pfandschaften erhalten. Diese habe Gerhard dann 1454 nach dem Tode des Bruders aufgekündigt, doch habe er die Pfandsomme nicht bekommen können, alles nach HStA Wiesbaden, sub 1472 März 11.

¹³²² DEMANDT, Regg. Katzenelnbogen; vgl. DERS., Personenstaat II S. 722.

- Vorteile für sein Haus und Territorium zu erlangen bzw. dieses dadurch vor möglichen Zugriffen der expandierenden Gewalten zu bewahren, daß er Diener an allen Fronten war. Wir werden sehen, wie Enttäuschungen dieser Strategie nicht ausblieben und zu guter Letzt die Zentralgewalt ins Spiel brachten.

Gerhard II., der zunächst Propst am Aachener Marienstift gewesen war, hatte sich nach dem frühen Tod des Bruders 1452 laisieren lassen. Im Gegensatz zu seinem Bruder verlegte er den Schwerpunkt des unverändert beibehaltenen Beziehungsgeflechts von Kurköln auf Kurtrier, zu dem er schon lange gute Kontakte pflegte, wie die Tatsache erweist, daß er den Schritt seiner Laisierung schon zehn Jahre vor der Realisierung mit dem Trierer Kurfürsten vereinbart hatte. Seit 1452, als er Else von Sierck, die Witwe Graf Hannemanns von Zweibrücken-Bitsch, geheiratet hatte, war er mit Erzbischof Jakob aus dem Hause Sierck verwandt und gehörte in der Folgezeit zu dessen engsten Räten¹³²³. Als Mitgift zur Eheschließung wies Jakob seinem Rat den erst einige Jahre zuvor teuer erworbenen Ziegenhainischen Turnosen am Rheinzoll zu Engers an. Wegen der kurtrierischen Einbindung Graf Gerhards kann nicht überraschen, daß schon aus dieser Zeit Kontakte zum Herzog von Burgund überliefert sind. In seiner Eigenschaft als vertrauter Rat des haus- und territorial- wie reichspolitisch gleichermaßen rührigen Jakob von Sierck eröffnete sich Gerhard der weite Bereich der großen Politik. Er war es, der - hier wie später in Köln auch als Vertreter der Stiftsstände - im Auftrage des Sierckers gemeinsam mit dessen Bruder Philipp die Intrige des Kurfürsten gegen den Kaiser aushandelte und am 12. November 1454 Erzherzog Albrecht VI. von Österreich, des Kaisers Bruder und ärgstem Rivalen, die trierische Unterstützung seiner Königsambitionen zusicherte¹³²⁴. Nach dem Grafen von Katzenelnbogen an zweiter Stelle stehend, war Gerhard von Sayn am 10. Mai 1456 an der Beschlußfassung einer Wahlkapitulation der kurtrierischen Landstände für den künftigen Erzbischof beteiligt. In diesen Jahren war Gerhard häufig auf Reisen, zahlreiche Aufenthalte in Hessen sind nachgewiesen. Es nimmt deshalb nicht wunder, daß er - nachdem sein Bruder schon 1436 Lehnsmann des Landgrafen für Schloß Friedewald geworden war und er selbst am 6. Januar 1453 in Marburg für den Grafen von Katzenelnbogen eine Einung mit Landgraf Ludwig I. abgeschlossen hatte - schon 1465¹³²⁵ auch als *heimlicher* Landgraf Ludwigs II. von Hessen in Erscheinung tritt. In

¹³²³ Die Eheabrede von 1453 Februar 1 bei Mittelrheinische Regesten oder chronologische Zusammenstellung des Quellenmaterials für die Geschichte der Territorien der beiden Regierungsbezirke Koblenz und Trier in kurzen Auszügen, bearb. u. hg. v. A. GOERZ, 4 Tle., Nachdr. (d. Ausg. 1876-86), Aalen 1974, hier: S. 197; erw. bei HOLBACH, Stiftsgeistlichkeit S. 42 Anm. 11.

¹³²⁴ Der Trierer Dompropst Philipp von Sierck und Graf Gerhard von Sayn sicherten dem Erzherzog in Engers zu, sich im Falle einer Königswahl für die Stimme des Trierer Kurfürsten zu seinen Gunsten einsetzen zu wollen, CHMEL, Regg. n. 3272. Ein Jahr später sah sich Albrecht VI. jedoch nicht nur genötigt, von seinem Vorhaben Abstand zu nehmen, sondern eine solche Initiative von den Kurfürsten offiziell dementieren zu lassen. Vgl. dazu MILLER, Jakob von Sierck.

¹³²⁵ Nicht erst 1469, wie DEMANDT, Personenstaat II S. 722 angibt.

der Mainzer Stiftsfehde stand Gerhard auf seiten des schließlich siegreichen kaiserlichen Kandidaten Adolf von Nassau.

Die Beziehungen der Grafen von Sayn zur Zentralgewalt unter Friedrich III. lassen sich zeitlich in drei Phasen unterschiedlicher Dichte gliedern. Zunächst sind für Dietrich von Sayn aus den 1440er Jahren lediglich die unbedingt erforderlichen Legitimationen anzuführen, nämlich die Belehnung von 1442 und die Genehmigung der bereits erwähnte Verpfändung von Dreieichenhain zugunsten des Kölner Kurfürsten¹³²⁶. Auch Gerhard II. scheint die offenbar spärlichen Kontakte nach dem Antritt seiner selbständigen Regierung zunächst nicht vermehrt zu haben, wie sein gegen den Kaiser gerichtetes Engagement nahelegt. Überliefert ist lediglich die nicht persönlich, sondern durch einen Gesandten erbetene Belehnung von 1452, deren formale Durchführung der Kaiser dem Trierer Kurfürsten übertrug¹³²⁷. Im wesentlichen widmete sich Gerhard in diesen Jahren dem Ausbau seiner trierischen Fundamente und seiner überregionalen Kontakte. Erst nach dem Verlust des Rückhaltes an dem 1456 verstorbenen Erzbischof Jakob von Trier zwang ein existenzieller Konflikt mit Erzbischof Ruprecht von Köln, der in rigoroser Weise die unter seinem Vorgänger verausgabten Stiftsbesitzungen und Stiftsrechte zu revindizieren suchte und dabei auch über Saynsche Rechte hinwegging, den Grafen, seine Rettung beim Kaiser zu suchen. Mit der Vertreibung Gerhards aus dem Schloß Rheinbach, das ihm seinerzeit von Dietrich von Moers als Ausgleich für seinen Anteil an Dreieichenhain überlassen worden war, sowie mit der Sperrung seiner Zollrechte in Kaiserswerth und der Vorenthaltung der kurkölnischen Lehen setzten 1462 die bis in die erste Hälfte der 1470er Jahre andauernden engen Beziehungen Gerhards von Sayn zu Friedrich III. ein. Zahlreiche Mandate erwuchsen im Rahmen des Kammergerichtsprozesses wegen des Zolls zu Kaiserswerth, den Gerhard unverzüglich gegen den Widersacher anstrebte¹³²⁸. Wichtig für die Zukunft erscheint die Tatsache, daß bereits in diesem Konflikt des Grafen

¹³²⁶ CHMEL, Regg. n. 838, 2097.

¹³²⁷ CHMEL, Regg. n. 2955.

¹³²⁸ In seiner undatierten, zweifellos aber Ende 1465 verfaßten Klageschrift an den Kaiser führt Gerhard, der im Jahr zuvor auch seinen landgräflich-hessischen Herrn um Intervention ersucht hatte (HStA Wiesbaden), an, zusammen mit seinem Bruder unter Erzbischof Dietrich von Köln gedient und dabei für Erzbischof und Stift Köln Güter im Werte von 21760 fl. versetzt zu haben. Für ihr mütterliches Erbe Dreieichenhain habe ihnen der Erzbischof Zoll und Stadt Rheinbach sowie die halbe Grafschaft Neuenahr verpfändet. Den entsprechenden Beschluß habe der damalige Domherr Pfalzgraf Ruprecht mitgefaßt. Als Erzbischof habe er sich zunächst auch daran gehalten, zumal Gerhard sein Rat, Diener und Amtmann gewesen sei, doch habe er Rheinbach dann an sich gerissen. Seitdem enthalte er ihm sowohl die kurkölnischen Lehen wie auch den Turnosen am Zoll zu Kaiserswerth vor, der saynsches Reichslehen sei. Ein Urteil des Kammergerichts werde dort ebenso mißachtet wie die entsprechenden kaiserlichen Mandate durch den Erzbischof und sein Kapitel. Stattdessen werde er, der Kläger, von den Beklagten unrechtmäßig beföhdet, Kaufleute würden niedergelegt, kurkölnische Untersassen auf Saynschem Gebiet würden zum Abgabenboykott aufgewiegelt und es werde gegen ihn vor den Femegerichten vorgegangen, was den *wissenden* Räten des Kaisers bekannt sei. Die Nachweise für alles in den Regg.F.III.H.5 sub dat. 1463 Januar 22, 26, 1465 September 14, 1467.

von Sayn die Parteiungen vorweggenommen sind, die sich wenige Jahre später in dem großen Reichskonflikt um das Erzstift Köln und die Intervention des Burgunderherzogs kriegerisch gegenüberstehen sollten. Denn Graf Gerhard II. von Sayn wurde als ein Opfer der rigiden Politik Erzbischof Ruprechts von Köln zu einem von dessen unversöhnlichen Gegnern und diente sich dem Kaiser geradezu als Speerspitze gegen den Wittelsbacher an. Dabei mag Gerhard schon in diesem ersten Konflikt gelungen sein, den Erzbischof und sein Domkapitel auseinanderzuidividieren, als er diesem 1465 durch den Kaiser befehlen ließ, das zu seinen Gunsten gegen die Stadt Kaiserswerth - und damit den Kurfürsten - gefällte Urteil des Kammergerichts zu befolgen und den Grafen zu schützen¹³²⁹.

Mit dem Beginn der Kontakte zum Kaiser setzten weitere Aufträge des Herrschers an Gerhard ein, wobei nicht selten direkte "hessische" Belange betroffen waren¹³³⁰. Auch die Verbindungen Gerhards zu den hessischen Landgrafen finden in Kaiserurkunden ihren Niederschlag und Ausdruck, und es dürfte kein Zufall sein, daß hier schon früh zwei Parteien zusammengefunden hatten, die wenige Jahre später entscheidend zum Sturz des Wittelsbachers auf dem Kölner Stuhl beitragen sollten. Landgraf Ludwig, der für den Sayner in mehrfacher Hinsicht diejenigen Funktionen ausübte, die zuvor beim Erzbischof von Trier gelegen hatten, wurde 1465 auf Vorschlag seines Rates Gerhard vom Kaiser mit der Entgegennahme des Lehnseides beauftragt¹³³¹. Gleichzeitig schaltete Gerhard den Kaiser in seine Auseinandersetzung mit Herzog Gerhard von Jülich um die Rückzahlung von 4000 fl. ein¹³³². Wieder durfte Gerhard seinen Rückhalt bei Landgraf Ludwig von Kassel suchen, welcher sich als Übermittler einer rechtlichen Vorladung des Kaisers an den Jülicher um seinen *heimlichen* verdient machte.

Eine kleine Episode bei diesem Anlaß verdeutlicht die damals noch vorhandene Unkenntnis des Landgrafen von den Gepflogenheiten des kaiserlichen Hofes und der dortigen Rechtsgewohnheit und mag gleichzeitig als ein Beispiel für die Elemente dienen, die an der Verdichtung des Reichs während der Regierung Friedrichs III. - und zweifellos befördert durch das Wirken des Kaisers selbst - beteiligt waren. Nachdem Gerhard nämlich dem Landgrafen die kaiserliche Vorladung zur Übermittlung an den Jülicher Herzog übersandt hatte, sah sich dieser im November 1465 zu der Rückfrage genötigt, was er denn unter der in dem kaiserlichen Anschreiben an ihn selbst formulierten Wendung zu verstehen habe, er solle die Vorladung dem Jülicher zustellen *als zcu rechte gnug sie*. Diese seit Jahren in nahezu jedem kaiserlichen Übermitt-

¹³²⁹ Regg.F.III. H.5 sub dat.

¹³³⁰ Z.B. ein Kommissionsauftrag im Prozeß zwischen Henne von Lich von Kronberg und dem Frankfurter Juden Nathan, Regg.F.III. H.5, sub dat. 1469.

¹³³¹ CHMEL, Regg. n. 4230; Regg.F.III. H.5 sub 1465 Juli 19.

¹³³² Regg.F.III. H.5 sub 1465 August 14, dort die Quellenangabe für das folgenden.

lungs- oder auch Kommissionsmandat enthaltene Wendung war dem zum gegebenen Zeitpunkt durchaus noch königsfernen Landgrafen - der erst 1471 um die eigene Belehnung nachsuchen sollte - offensichtlich noch nicht oder doch selten begegnet und deshalb völlig ungeläufig. In seiner als Konzept erhaltenen Antwort vermied es Graf Gerhard, der genügend Kammergerichtspraxis besessen haben dürfte, um in dieser Frage bewandert zu sein, aus gutem Grunde, seiner Verwunderung über diese Rückfrage Ausdruck zu verleihen. Er zweifelte nicht daran, daß der Landgraf oder die Seinen *versteen handell des keyserlichen hoeffs, soeliche saichen wail zo verbott-schafften*. In standesgemäßer Bescheidenheit gegenüber dem hilfsbereiten Fürsten gab er deshalb vor, sich jetzt am kaiserlichen Hofe kundig gemacht zu haben und teilte dem Landgrafen zu bloßem Wohlgefallen folgende Erkenntnis mit. Seinen Informanten zufolge sei die Vorladung durch einen geschworenen Boten des Beauftragten zu befördern und dem Empfänger persönlich in Anwesenheit zweier Schildgeborener - was für durchstrichen *edelmanen* steht - sowie eines öffentlichen Notars zu überreichen. Im Falle der Abwesenheit des Empfängers dürfe die Ladung dem Pförtner derjenigen Burg übergeben werden, die gemeinhin als das geläufige Domizil des Empfängers angesehen werde. Es sei dann in jedem Falle ein Notariatsinstrument über die vollzogene Zustellung aufzusetzen, welches der überbringende Bote nach seiner Rückkehr seinem Auftraggeber auszuhändigen und zusätzlich die ordnungsgemäße Zustellung der Ladung zu beideen habe. Als letzten Schritt müsse der vom Kaiser mit der Zustellung der Ladung Beauftragte dem Kläger - der ihm den Auftrag im Normalfalle übermittelt hatte -, mitunter auch dem Kaiser selbst, die rechtsförmliche Zustellung der Ladung an den Beklagten *als zcu rechte gnug sie* mit seinem besiegelten Brief anzeigen. Durch diese Belehrung bereichert, führte Landgraf Ludwig den Auftrag aus und beurkundete dies am 22. Januar 1466 in Kassel.

Dieses Verfahren, das z.B. die Frankfurter mehrfach im Jahr praktizierten¹³³³, setzte sich reichsweit offenbar erst durch, als es mit der Intensivierung der wesentlich auf das Kammergericht gestützten Wirksamkeit Friedrichs III. in den 1460er Jahren bekannt wurde. Gerhards von Sayn direkte Beziehungen zum Kaiser strebten im Jahre 1467 einem bemerkenswerten Höhepunkt zu. Nachdem sich der Herrscher nämlich kurz zuvor bei Erzbischof Adolf von Mainz zugunsten eines Ersatzes der von Gerhard zu seinen Gunsten in der Stiftsfehde gebrachten Opfer verwendet¹³³⁴ und andererseits eine von Gerhard selbst angestrebte Prozeßführung vor den Westfälischen Freigerichten gegen Graf Johann von Nassau-Wiesbaden untersagt hatte¹³³⁵, ernannte Fried-

¹³³³ Siehe die aufschlußreichen Übergabeberichte in den Regg.F.III. H.4.

¹³³⁴ Am 19. August 1465 erwirkte Gerhard in Wiener Neustadt ein kaiserliches Mandat an Erzbischof Adolf, ihm Ersatz zu leisten für seinen in der Stiftsfehde erlittenen Schaden und Gräfin Ottilie von Katzenelnbogen zu bewegen, ihre Ansprüche gegen den Sayner nicht länger zu verfolgen, Regg.F.III. H.5, sub dat.

¹³³⁵ Regg.F.III. H.5 sub 1467 März 12.

rich III. am 16. November 1467 Graf Gerhard II. von Sayn zum kaiserlichen Statthalter und Aufseher der Femegerichte¹³³⁶.

Die konkreten Ursachen und Folgen dieses reichspolitisch äußerst bedeutsamen Aktes detailliert zu analysieren, muß einer Spezialstudie vorbehalten bleiben. Es genügt in unserem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß Friedrich III. im Anschluß an seinen Regulierungsversuch der Westfälischen Freigerichtsbarkeit in der sogenannten "Reformatio Friderici" von 1442¹³³⁷ fortwährend mit der ausufernden und mit den erst allmählich und gerade gegen die Feme konsolidierten "ordentlichen" Gerichten konkurrierende Femegerichtsbarkeit konfrontiert wurde. Zweifellos war deshalb eine Ursache für die Ernennung eines kaiserlichen Statthalters die in der Praxis gewonnene Einsicht, daß sich die Expansion der bald sogar vor einer Vorladung des Kaisers selbst nicht zurückschreckenden Femegerichtsbarkeit mit anderen Mitteln nicht auf das durch die Reformatio und die sogenannte "Arnsberger Reformation" von 1437 festgelegte Maß zurückdrängen lassen werde. Dies sprach zugleich für eine gänzlich unwirksame Aufsichtsführung des Erzbischofs von Köln als des nominellen Herzogs von Westfalen und "Herrn" der Freigerichte, wenn nicht gar der Verdacht Platz gegriffen hatte, dieser fördere das expansive und aggressive Walten der Gerichte aus politischen Gründen zur Ausdehnung des eigenen Machtbereichs. Mit den vermehrten Beschwerden über Erzbischof Ruprecht¹³³⁸ wuchs auch das Konfliktpotential zwischen diesem und dem Haus Wittelsbach allgemein an, so daß es berechtigt erscheint darauf zu schließen, daß der Kaiser sich mit der Ernennung eines Femestatthalters bewußt den Rivalen entgegenstellen wollen. In einer in Anbetracht des energischen Widerstandes, auf den der ohnehin mit Kurköln in Fehde liegende Beauftragte bei der Realisierung des Auftrags stieß, auf dessen Ersuchen erlassenen Deklaration begegnete der Kaiser am 1. September 1469 dem Vorwurf, der Sayner habe im eigenen Interesse um das Statthalteramt nachgesucht, mit der besonderen Betonung der alleinigen kaiserlichen Zuständigkeit für die Freigerichte; ausschließlich des Kaisers Wille und Verpflichtung, die Mißstände bei den der Zentralgewalt unmittelbar unterstehenden Westfälischen Gerichten abzustellen, sei das Movens der Ernennung gewesen¹³³⁹. Gleichzeitig verbot der Kaiser dem Erzbischof unter abermaliger scharfer Betonung

¹³³⁶ CHMEL, Regg. n. 5247; Regg.F.III. H.5, sub dat.

¹³³⁷ Auch die Bedeutung der im Reich noch sehr viel weiter als bekannt verbreiteten und rezipierten Reformatio, auf deren Bestimmungen der Habsburger während seiner Regierungszeit immer wieder zurückgriff, bedarf einer eingehenden umfassenden Untersuchung, s. Regg.F.III. H.4 und die dortigen Hinweise sowie T. LINDNER, Die Feme, Nachdr. (d. Ausg. Paderborn 1896) mit einer Einführung v. W. JANSSEN, Paderborn 1989; ANGERMEIER, Die Reichsreform 1410-1555; H. KOLLER, Die Aufgaben der Städte in der Reformatio Friderici (1442), in: HJb 100 (1980), S. 198-216; DERS., Reformatio.

¹³³⁸ Am 20. Januar 1468 hatte Marie von Croy, Frau von Jülich, die Witwe des Grafen von Blankenheim, Erzbischof Ruprecht des Mordes an ihrem Ehemann angeklagt, und dieses Mordes wegen hatte Friedrich von Egmont dem Erzbischof Fehde angesagt, HStA Wiesbaden.

¹³³⁹ Regg.F.III. H.5 sub dat.

der kaiserlichen Zuständigkeit, in irgendeiner Form gegen Graf Gerhard von Sayn vorzugehen, stattdessen dessen Amt zu respektieren und etwaige Beschwerden ausschließlich am kaiserlichen Hofe vorzutragen. Ein ähnliches Mandat erging an alle Reichsuntertanen, und Gerhard selbst wurde wenige Tage später abermals ausdrücklich befohlen, den ihm erteilten Auftrag auszuführen und sich daran durch keinerlei Widerstände hindern zu lassen¹³⁴⁰.

Die Genese des persönlichen Konflikts Graf Gerhards von Sayn mit dem Kölner Kurfürsten legt indessen nahe, daß der von diesem gehegte Verdacht einer Beteiligung des Sayners an der Entscheidung nicht unbegründet war. Die partiell erhaltene Korrespondenz Graf Gerhards in dieser Frage gewährt uns glücklicherweise einen Blick hinter die Kulissen, hinter die spröden Aussagen der Urkunden und Briefe.

Am Lichtmeßtag des Jahres 1468 hatte Graf Gerhard mit dem Versuch begonnen, seine Beauftragung und sein Recht mittels besonderer diplomatischer Aktivitäten durchzusetzen. Er hatte zunächst den Herzog von Burgund um Hilfe gegen das Vorgehen Erzbischof Ruprechts und um eine Interventionsvermittlung bei dessen Bruder Pfalzgraf Friedrich ersucht¹³⁴¹. Diese Bitte ist wohl resultatlos geblieben, doch besitzt sie eine Bedeutung für die spätestens hier einsetzenden Kontakte Gerhards zu Karl dem Kühnen, die noch eine gewisse Wichtigkeit erlangen sollten. Etwa gleichzeitig oder nur wenig später aber hatte er dem Kaiser sein Leid wegen der Vertreibung aus Rheinbach geklagt und seinen Oheim Graf Haug von Werdenberg sowie seinen Schwager Graf Schaffried von Leiningen, beide einflußreiche Räte des Kaisers, um Fürsprache bei diesen gebeten¹³⁴². Am 29. August 1468 resümierte Graf Schaffried von Leiningen die höfischen Bemühungen zugunsten Gerhards und teilte diesem mit, er habe sich bemüht, die von Gerhard gewünschten Briefe aus der nur zäh arbeitenden römischen Kanzlei zu erhalten. Die die Feme betreffende Urkunde sei ausgefertigt und dem Hofprokurator Arnold von Loe zur Überbringung an Gerhard übergeben worden. Das gewünschte Gerichtsstandsprivileg und die Deklaration der Achtlösung seien auf 200 fl. taxiert worden. Sobald Gerhard diese Summe mittels eines Wechsels oder bar durch einen Boten zahle, würden beide Urkunden demjenigen ausgehändigt, den er benenne. Doch zuvor werde er (Leiningen) seinen Schreiber Bernhard Öselberger beauftragen, ihm zur Information bereits den Entwurf (*notte*) des Gerichtsstandsprivileg zu überbringen¹³⁴³. Aus der Chronologie der Ereignisse und insbesondere aus diesem Schreiben ergibt sich eindeutig, daß die Urkunde, mit der der Kaiser Gerhard die Statthalterschaft über die Femegerichte übertrug - denn um diese und keine andere

¹³⁴⁰ Regg. F. III. H. 5 sub 1469 September 1 und September 4.

¹³⁴¹ HStA Wiesbaden.

¹³⁴² Schreiben an den Kaiser von 1468 März 10 und das Konzept des etwa gleichzeitigen Anschreibens an die Verwandten im HStA Wiesbaden.

¹³⁴³ HStA Wiesbaden.

Urkunde handelt es sich bei dem von Schaffried als die Feme betreffenden Brief bezeichnete kaiserliche Verfügung - , keineswegs schon kurz nach ihrer Ausfertigung, sondern erst im Spätsommer 1468 an den Begünstigten expediert wurde, und zweitens, daß es sich bei Gerhard wirklich um einen dadurch Begünstigten handelt, denn das Diplom gehörte zum Kanon der Kaiserurkunden, über die er am Hofe verhandelt hatte oder hatte verhandeln lassen. Daß Schaffried auf der anderen Seite für diesen Brief keine Taxsumme angibt und daß seine Zustellung durch einen - als Prokurator vielfach in niederrheinischen Angelegenheiten tätigen - eigenen Hofgesandten erfolgte, weist freilich deutlich darauf hin, daß es sich um ein *factum imperatoris* handelte. Setzen wir voraus, daß die Urkunde nicht zurückdatiert wurde, wofür kein Grund erkennbar ist, dann hat sich der Kaiser mit der Vollziehung des Auftrags fast ein Jahr Zeit gelassen, währenddessen er seinen zweiten Italienzug unternommen hatte. Den letzten Anstoß, auch mittels des Grafen von Sayn gegen die Wittelsbacher vorzugehen, dürfte abermals deren Verhalten während seiner Abwesenheit gegeben haben.

Anlaß für Gerhard, nach außen hin seinen Impetus bezüglich der Feme ganz dem kaiserlichen Willen unterzuordnen war dann ein geharnischtes Schreiben Erzbischof Ruprechts an ihn. Am 6. April 1469 in Brühl abgefaßt, erweist es, daß der Betroffene erst zu diesem Zeitpunkt von der kaiserlichen Feme-Verfügung Kenntnis erhalten hatte¹³⁴⁴. Der in die Forderung, das Privileg nicht zu nutzen, einmündende Vorwurf des Erzbischofs, Gerhard habe sich erdreistet, die Beauftragung mit der Statthalterschaft ungeachtet seiner kurkölnischen Ratseigenschaft und obwohl ihm bekannt sei, daß die Statthalterschaft seit Menschengedenken nur dem Erzbischof von Köln zukomme, aus persönlichen Motiven zu erwerben¹³⁴⁵, veranlaßte diesen wiederum, vom Kaiser die Deklaration vom 1. September 1469 zu erbitten.

Trotz der darin vom Kaiser in klaren Worten von Gerhard abgewälzten Verantwortung für den eklatanten Eingriff in kurkölnische Rechte wäre es völlig verfehlt, der kaiserlichen Verfügung über die Feme-Statthalterschaft nicht einen ebensolchen Privilegiencharakter zuzumessen wie allen anderen Privilegien auch und somit im wesentlichen einen von dem Begünstigten selbst ausgehenden Beurkundungsgang anzunehmen. Lediglich der besondere politische Charakter unterscheidet dieses Privileg von den meisten anderen, und darin wird am ehesten der kaiserliche Impetus erkannt werden dürfen. Die Übertragung der Statthalterschaft über die Westfälischen Freigerichte durch Friedrich III. an Graf Gerhard von Sayn war wahrscheinlich von dem nach Kampfinstrumenten gegen den Erzbischof von Köln suchenden Grafen und der diese Absicht unterstützenden Partei am kaiserlichen Hofe initiiertes Akt, dem der

¹³⁴⁴ Damit wird unser Ergebnis gestützt, daß zwischen Abfassung und Expedition der Statthalter-Urkunde der o.a. angegebene Zeitraum fast eines ganzen Jahres verstrich.

¹³⁴⁵ Erzbischof Ruprecht prozessierte daraufhin gegen Graf Gerhard vor dem Freistuhl zu Arnberg, wovon ihn Gerhards Interventionsbemühungen nicht abzubringen vermochten, HStA Wiesbaden.

gleichfalls zum Einschreiten gegen den Wittelsbacher bereite Kaiser seine Zustimmung gewährte und ihm damit die politische Dimension verlieh. In ihren Interessen hatten der gedemütigte Graf und der antiwittelsbachische Kaiser zusammengefunden.

Dies war der Stand der Auseinandersetzung, als Friedrich III. 1471 zum Regensburger Christentag erschien¹³⁴⁶. Dort hat sich auch Gerhard eingefunden, um die Wiedererlangung seiner kurkölnischen Rechte und Besitzungen weiterzubetreiben. Mit dem Erwerb eines kommissarischen Auftrags an Erzbischof Johann von Trier¹³⁴⁷, in dessen Dienste Gerhard mittlerweile getreten war, und einer Appellation des Beklagten Kölner Kurfürsten gegen dessen Entscheidung¹³⁴⁸ enden unsere Nachrichten über den Rechtsstreit. Sie werden abgelöst von den Daten der Zuspitzung des großen Konflikts zwischen Kaiser, Reich, Kurköln, Wittelsbach und Burgund am Niederrhein, zu dessen Vorgeschichte sie gehören. Der Konflikt des kleinen Grafen Gerhard von Sayn mit seinem Kölner Herrn mündet ein in den Sturz Erzbischof Ruprechts durch Papst, Domkapitel und Stiftsstände, unter denen Gerhard von Sayn führend für den Stuhlaspiranten Hermann von Hessen tätig war, er mündet damit auch ein in den Reichskrieg Friedrichs III. gegen Erzbischof Ruprechts Hauptverbündeten, den Herzog von Burgund.

In seinen Diensten zu reüssieren, vielleicht den ganz großen Wurf zu tätigen, hat auch Graf Gerhard von Sayn unternommen, indem er sich der Schar derer zugesellte, die die Heirat zwischen der burgundischen Erbtöchter und dem Kaisersohn zu bewerkstelligen versuchten¹³⁴⁹. Im Zuge seiner Suche nach Intervenienten in seinem Hauskonflikt mit Erzbischof Ruprecht ist Gerhard wohl mehrfach an den burgundischen Hof gereist und ist dort vom Herzog persönlich empfangen worden. Man sprach auch über die Heirat als dem Thema, das gleichsam an der Tagesordnung war, zu dem der von niemandem bevollmächtigte Gerhard aber natürlich nur seine persönliche Meinung äußern konnte. Auch von Karl wurde er mit keinem offiziellen Auftrag entlassen, aber Gerhard scheint die Bitte um des Herzogs Förderung in seinen eigenen Angelegenheiten doch mit dem Versprechen bestätigt zu haben, seine guten Beziehungen zum Kaiser und dessen Hof zugunsten der Wünsche Karls und der Heirat zu nutzen. Am 1. August 1471 schrieb er dem Herzog aus Regensburg, er habe Audienz beim Kaiser gehabt und bei dieser Gelegenheit die Themen angesprochen, die er auch zuletzt mit

¹³⁴⁶ In welcher Weise Gerhard von Sayn von dem Statthalterprivileg Gebrauch gemacht hat, entzieht sich weitgehend unserer Kenntnis, doch hat es den Anschein, als sei er begrenzt tätig geworden. 1475 ernannte er auf kaiserliche Anweisung hin einen Freigrafen, HStA Wiesbaden.

¹³⁴⁷ Dieser Auftrag wurde am 29. Juli 1471 von der römischen Kanzlei gratis expediert, TB fol. 35r [532]. Am selben Tag erwarb Gerhard gratis eine Vorladung Gerlachs von Isenburg-Grenzau, ebd. fol. 35r [531].

¹³⁴⁸ Diese ergibt sich aus dem Verhandlungsbericht, den der Kommissar dem Kaiser am 11. März 1472 übersandte, HStA Wiesbaden.

¹³⁴⁹ H. GENSICKE, Graf Gerhard von Sayn und die Heirat der Marie von Burgund, in: NAN 84 (1973), S. 211-214.

dem Herzog in Brüssel erörtert habe, *uwer gnaden doichter, cronen, konigkrych und anders*. Was sich zu schreiben verbiete, werde er dem Herzog nach dessen Rückkehr nach Brabant persönlich mitteilen¹³⁵⁰. Doch ebensowenig wie Gerhard zu guter Letzt auf die Unterstützung des Burgunders bauen konnte, war er dazu berufen, diesen und den Kaiser zur Einigung zu veranlassen. Insofern ist Gerhards Engagement auch hier in erster Linie lediglich ein weiterer Beleg für seine mit einigem Geschick verfolgte Umtriebigkeit. Seine guten Kontakte zu Kaiser, Hof und römischer Kanzlei nutzte er damals auch für das Zugeständnis einer Ersten Bitte für seinen Kaplan Volkwin von Attendorn¹³⁵¹. Volkwin sollizitierte im Auftrag seines Herrn die Belehnung und Privilegienbestätigung Reinhards von Westerburg. Von den Gebühren der entsprechenden Urkunde ließ der römische Kanzler Gerhard 50 fl. auszahlen¹³⁵².

Des Kaisers Unterstützung indessen konnte Gerhard weiterhin gewiß sein. Auf diesem Wege fand er im Alter auch zur Ruhe. Denn nachdem er einen letzten existenziellen Konflikt mit Landgraf Heinrich von Hessen und dem Grafen von Katzenelnbogen abermals mit Hilfe des Kaisers überstanden hatte¹³⁵³, trat Gerhard von der großen Politik zurück und begab sich um 1474 in die Dienste des kurkölnischen Domherrn Landgraf Hermann von Hessen, des präsumtiven Kurfürsten¹³⁵⁴. Zu dessen Aufstieg hat Gerhard als Deputierter der kurkölnischen Landschaft beigetragen¹³⁵⁵.

¹³⁵⁰ HStA Wiesbaden.

¹³⁵¹ Auf die Pfarrkirche zu Korbach in der Diöz. Paderborn; gratis expediert, *quia [Volkwin] fuit semicapellanus domini mei* [i.e. des Erzbischofs von Mainz], TB fol. 53r [801].

¹³⁵² Die Urkunde vom 17. August 1471 [CHMEL, Regg.n. 6422] wurde am 26. August dem Kurmainzer Schreiber Wigand von Selbach zur Beförderung an den Westerburger übergeben, der dafür 80 fl. kassieren sollte. Davon sollte er 50 fl. als Abtrag erzbischöflicher Schulden an Gerhard von Sayn auszahlen und die restliche Summe dem Taxator übersenden. Versehentlich wurden von der Belehnung und der Privilegienbestätigung außerdem noch je eigene Urkunden ausgefertigt, TB fol. 58v, 125v [879, 1706].

¹³⁵³ Im Sommer 1472 rüstete der Landgraf bereits zum Feldzug, führte diesen aber nicht durch, als ihm dies durch den Kaiser untersagt wurde, Regg.F.III. H.5, sub 1472 Juli 8, expediert gratis am 15. Juli, TB fol. 153v [2005]. Vgl. DEMANDT, Personenstaat II S. 722. Zu berücksichtigen sind auch noch einige Prozesse am Kammergericht, in denen Gerhard als Beklagter auftritt, so 1472, als der Frankfurter Münzmeister (?) Friedrich Nachtrabe ihn vorladen ließ, oder 1474, als der Mainzer Konrad Hengke gegen ihn prozessierte, TB fol. 121v, 274v [1664, 3758f.].

¹³⁵⁴ Gleichzeitig blieb Gerhard seinem Prinzip treu, das Risiko zu streuen, und behielt auch die kurtrierische Ratseigenschaft bei. Ob er dies freilich noch im Jahr vor seinem Tode war, oder ob nicht vielmehr sein gleichnamiger Sohn gemeint ist, den Erzbischof Johann zum Feldzug nach Metz auf kaiserlichen Befehl aufforderte, ist noch nicht zu klären. Der Trierer Ratstitel hatte ihm jedenfalls noch 1472 geholfen, als ihn Erzbischof Johann vom Kammergericht abmahnte, an dem er von Heinrich Zülnhard von Braunfels verklagt worden war, HStA Wiesbaden. Auch der vom Kaiser am 13. Juli 1474 beurkundete einjährige Dispens der Rottweiler Acht über Gerhard fand seine Begründung in der Tatsache, daß Gerhard Kurtrierer Untertan war, CHMEL, Regg.n.6902. Als sein Gesandter erwirkte dieses Privileg ein gewisser Johann von Kleve, Bakkalar des Kirchenrechts, vom Kaiser in Augsburg; Erzbischof Adolf von Mainz gewährte das Diplom gratis wegen der vielen Verpflichtungen, die er ihm gegenüber habe, womit im wesentlichen die auch 1498 noch ausstehende Regelung der Saynschen Ansprüche auf den Zoll zu Lahnstein als Entschädigung für die Hilfe in der Stiftsfehde gemeint sein dürften, TB fol. 314v [4421]; vgl. ZIEHEN, Mittelrhein und Reich 2 S. 587. Seinem Gesandten erstattete Graf Gerhard die beträchtlichen Reisekosten von etwa 163 fl., HStA Wiesbaden.

Mit dem Ende des Reichskriegs gegen Burgund endet die seit Beginn der 1470er Jahre schon ausklingende intensive Nähe Gerhards von Sayn zu Friedrich III. Mit der Bereinigung der reichspolitischen Probleme um das Kölner Stift und der damit verknüpften persönlichen Interessen Gerhards erledigte sich das gegenseitige Beziehungsgefüge. Seine und seines Sohnes Gerhard d.J. Bestrebungen, den zunächst wiedergewonnenen Anteil an Dreieichenhain endgültig zu veräußern, und die unschönen Begleitumstände, riefen den Kaiser noch einmal auf den Plan, diesmal jedoch gegen Gerhard zugunsten der Miteigentümer¹³⁵⁶. Als Vermittler in diesen Fragen betätigte sich Kurfürst Philipp von der Pfalz, in dessen Gefolge Gerhard d.J. von Sayn der Königserhebung Maximilians in Frankfurt beigewohnt zu haben scheint¹³⁵⁷. Bei dieser Gelegenheit, am 22. März 1486, belehnte Friedrich III. den Grafen Ludwig von Isenburg-Büdingen mit dem von Gerhard von Sayn erworbenen Anteil an Dreieichenhain¹³⁵⁸.

Bedenkt man abschließend, daß Gerhard II. von Sayn¹³⁵⁹ seit 1460 auch regelmäßiger Empfänger der kaiserlichen Rundschreiben war, die zu Kriegshilfe gegen Böhmen, zum Engagement in der Mainzer Stiftsfehde, zu den verschiedenen Anschlägen gegen die Türken, zum Kampf gegen Burgund, Ungarn und Frankreich sowie zu den darüber jeweils beratenden Tagen aufriefen¹³⁶⁰, so geben statt der acht von Chmel wiedergegebenen Urkunden insgesamt nicht weniger als an die fünfzig Kaiserurkunden und -briefe Auskunft über die Beziehungen der Sayner zur Zentralgewalt unter Friedrich III. Aufgrund der Zahl wie der Qualität dieser Beziehungen erkennt man nunmehr, daß die Grafen von Sayn in der Person Gerhards II. einen für die Reichsbelange nicht unwesentlichen Vertreter besaßen, der zeitweise ein Träger der Wirksamkeit der Zentralgewalt in den ihr fernliegenden Landen an Mittel- und Niederrhein war. In diesen Regionen wird man ihn zu den herausragenden Königshelfern der zweiten Regierungshälfte Friedrichs III. zählen dürfen, wobei seine eigenen wohlverstandenen Interessen die wesentliche Triebfeder bedeutet haben.

¹³⁵⁵ Ab 1474 war Gerhard mit seinem neuen Herrn mehrfach in Hessen, als Ständevertreter unterstützte er ihn z.B. auf dem Lahnsteiner Tag. Seinen Einfluß dokumentiert ein an ihn gerichtetes Ersuchen der drei anderen rheinischen Kurfürsten von etwa 1488/89, er möge die kurfürstlichen Interessen in punkto Kölner Zoll bei ihrem Kölner Kollegen unterstützen, RTA M.R. 3 S. 844 Anm. 10.

¹³⁵⁶ Zugunsten der Grafen von Isenburg, Hanau und Solms schritt der Kaiser 1485 gegen deren Diffamierung durch Gerhard ein.

¹³⁵⁷ ZIEHEN, Mittelrhein und Reich I S. 223. Zugunsten Gerhards d.J. von Sayn schritt der Kaiser 1491 gegen die Stadt Köln ein, indem er Erzbischof Hermann eigens durch den Herold Romrich ein Kommissionsmandat überbringen ließ, HStA Wiesbaden.

¹³⁵⁸ CHMEL, Regg.n. 7829.

¹³⁵⁹ Auch in seinem Falle geriet mit Philipp ab 1488 ein völlig falscher Name in die Unterlagen der Reichsanschlüge, die er aber ungeachtet dessen erfüllt zu haben scheint.

¹³⁶⁰ Allein aus diesen Anlässen zählt man im Saynschen Archiv 14 unterschiedliche Mandate, HStA Wiesbaden.

Zu den Herrschaftsträgern, deren Name im Taxregister 1471-1474 immer wieder genannt wird, gehört Eberhard III. von **Eppstein-Königstein** (1425-1475), insgesamt etwa 25mal. Für seine Rolle innerhalb der königsnahen Landschaft an Mittelrhein und Untermain, in deren Zentrum die Herrschaft gelegen war, bedeutet das zunächst, daß sein Interesse an der Zentralgewalt es dieser immer wieder gestattete, - zu seinen Gunsten - in die Landschaft hineinzuwirken. Als ein klassischer Vertreter einer Gruppe königsnaher Dynastengeschlechter des Raumes suchte Eberhard in seiner langen Regierungsphase immer wieder den Herrscher auf, dessen Einflußnahme er zur politischen und rechtlichen Stützung bedurfte. Er sicherte somit in direkter Anknüpfung an seine Vorfahren die Kontinuität der zentralgewaltlichen Wirksamkeit in dieser Landschaft¹³⁶¹. Dies gilt zumal, da er Beziehungen der Zentralgewalt auch passiv vermittelte insofern, als sein Status andere veranlaßte, ihrerseits die Zentralgewalt gegen ihn anzurufen. Und schließlich ist eine Reihe von Fällen überliefert, in denen er Dritten wegen seiner Diensteigenschaft oder auch nur seines Ansehens als tauglich erschien, dem Kaiser für eine Kommission im eigenen Interesse vorgeschlagen zu werden.

Dreimal im betrachteten Zeitraum erscheint Eberhard als Empfänger kaiserlicher Diplome, die ihn selbst begünstigten, in 12 Fällen ist er der Begünstigte von Urkunden und Briefen, die an andere gerichtet sind, von kaiserlichen Verfügungen also, die er selbst im eigenen Interesse erwirkte, und zweimal tritt er als Intervenient für Diener und Untertanen in Erscheinung. Die Zahl der ohne erkennbares eigenes Zutun an ihn gerichteten Kaiserschreiben beträgt sechs, und als der von einer kaiserlichen Verfügung für andere Betroffenen läßt er sich einige weitere Male erkennen.

Diejenigen Urkunden und Briefe, die Eberhard im eigenen Interesse erwirkte oder zugunsten deren er intervenierte, sind von Erzbischof Adolf von Mainz in der Regel gratis expediert worden. Darin drückt sich die Verbundenheit beider herkunftsmäßig benachbarter Herren aus, die ihr Fundament in der nachdrücklichen und erfolgreichen Unterstützung Eberhards in der Mainzer Stiftsfehde zugunsten seines Schwagers Adolfs erhalten hatte, denn Eberhard war mit dessen Schwester Anna vermählt¹³⁶². Wie natürlich Erzbischof Adolfs Bruder zu Wiesbaden, wie Herzog Ludwig von Pfalz-Veldenz und Graf Gerhard von Sayn und weitere Herrschaftsträger des Raumes, so zählte auch Eberhard von Eppstein-Königstein zu der in der Stiftsfehde "organi-

¹³⁶¹ Zu den Eppsteinern vor allem B. PICARD, Eppstein im Taunus. Geschichte der Burg, der Herren und der Stadt, Frankfurt a. M. 1968, Quellen bei Eppsteiner Urkunden. Regesten zu den Urkunden der Herren von Eppstein und der Grafen von Eppstein-Königstein (Abt. B 10) 1226-1632, bearb. v. F. BATTENBERG, Darmstadt 1980 (= Repertorien d. Hess. Staatsarchivs Darmstadt, 11). Siehe auch O. STAMM, Die Herrschaft Königstein. Ihre Verfassung und Geschichte, ms. Diss. phil. Frankfurt 1952; SPIESS, Adel.

¹³⁶² Diese verstarb bereits 1465, PICARD, Eppstein S. 80, doch bezeichnete Erzbischof Adolf den Witwer auch weiterhin als seinen Schwager und ließ ihm als Kanzler Friedrichs III. die Vergünstigungen seiner Verwandtschaft und Klientel zukommen.

sierten" Klientel des nassauischen Mainzer Erzbischofs, die ihr zum Teil traditionelles Interesse an der Zentralgewalt während dessen römischer Kanzlerschaft durch einen wesentlich erleichterten Zugang zum kaiserlichen Hof realisieren konnte¹³⁶³.

Nach Werner und Eberhard II. hatte sich Eberhard III. von Eppstein gemeinsam mit seinem Bruder Walter von Eppstein-Breuberg zu Ortenberg († 1459) sofort im Jahre nach seinem Herrschaftsantritt von dem nahen König die Lehen bestätigen lassen¹³⁶⁴, hatte eine Wiederholung dieses Vorganges nach der Kaiserkrönung Friedrichs III. aber nicht für erforderlich gehalten. Des Kaisers Aufenthalt im Binnenreich anlässlich des Regensburger Tages nutzte Eberhard nun, um sich am 3. September 1471 in Nürnberg mit den Dörfern Rockenberg und Oppershofen (sö. Butzbach), die sich seit langem im Pfandbesitz seiner Familie befanden, als Reichslehen belehnen zu lassen¹³⁶⁵. Bei derselben Gelegenheit errang Eberhard einen noch größeren Erfolg, indem der Kaiser alle Prozesse gegen Eberhards Untertanen vor auswärtigen Gerichten untersagte und ihn selbst zum *geordneten* Richter seiner Untertanen bestimmte¹³⁶⁶. Für Eberhard hatte die zeitlebens gemachte Erfahrung von rechtlichen Auseinandersetzungen das Interesse an diesem Privileg geschärft. Zahlreiche andere Herrschaftsträger konnten sich in ihren und ihrer Untertanen Händel auch gegenüber dem intensivierten Zugriff des Kammergerichts - demgegenüber es mit Ausnahme der Fälle von Rechtsverweigerung ja bis hin zur Appellation gegen das Urteil eines ordentlichen Richters wirksam war - schon darauf berufen. Doch wengleich es sich in diesem Sinne durchaus um ein zeittypisches Privileg handelt, so wurde es doch nicht jedem Interessenten zuteil¹³⁶⁷. So konnte beispielsweise zwar Eberhards Prozeßrivale Graf Ludwig von Isenburg-Büdingen¹³⁶⁸, nicht aber Eberhards Vetter Gottfried von Eppstein-Münzenberg damit operieren.

Dieses Privileg gibt Gelegenheit, auf den sachlichen Bereich einzugehen, der zahlenmäßig die eppsteinschen Beziehungen zur Zentralgewalt bei weitem dominiert hat: der Bereich des Gerichtswesens oder funktionell ausgedrückt des Kaisers Rolle

¹³⁶³ Eberhard von Eppstein-Königstein kann als erster Gefolgsmann Erzbischof Adolfs gelten, als der er von diesem zum ersten kurmainzischen Viztum der Stadt Mainz ernannt wurde, welches Amt er seinem Sohn Philipp "vererbte", ZIEHEN, Mittelrhein S. 90f.

¹³⁶⁴ CHMEL, Regg. n. 1621.

¹³⁶⁵ CHMEL, Regg. n. 6451; expediert gratis erst am 28. September 1471 in Wien, TB fol. 74r [1094]. Beide Gerichte waren von Karl IV. 1376 an Philipp von Falkenstein verpfändet worden und als deren Erteil an die Eppsteiner gelangt, DEMANDT, Gesch. Hessen S. 450. Inwiefern Eberhards Interessen durch das von den Friedberger Burgmannen am 26. März 1474 in Nürnberg erworbene und am 15. April expedierte Privileg tangiert wurden, ihren Anteil an der Mörlar Mark von demjenigen Erberhards abzutheilen, bedarf noch der Untersuchung, Regg.F.III. H.8 sub dat. (nach StA Darmstadt, B5 n. 110) sowie TB fol. 289r [4009].

¹³⁶⁶ Das Gerichtsstandsprivileg datiert vom 15. September 1471 aus Passau, doch registriert wurde es unter dem 23. September, Regg.F.III. H.5 sub dat. nach dem Org. im HStA Wiesbaden; ein Regest nach einer Kopie auch ebd. H.4 n. 548. Das Reg. CHMEL, Regg. n. 6466 nach dem Datum in RR S fol. 3. Die kostenlose Expedition erfolgte am 28. September in Wien, TB fol. 74v [1098].

¹³⁶⁷ BATTENBERG, Gerichtsstandsprivilegien.

¹³⁶⁸ Kaiser Sigmunds Gerichtsstandsprivileg für Dietrich von Isenburg in RI XI.

als oberster Richter im Rahmen vornehmlich der Kammergerichtsbarkeit. Diese war von Erzbischof Adolf von Mainz, der neben der römischen Kanzlei auch das Kammergericht in Pacht genommen hatte, neu und besser organisiert worden. Und wie das Taxregister Wigand Konekes Kammergerichtsmaterien als den überwiegenden Teil der von Friedrich III. oder in seinem Namen ergangenen Urkunden und Briefe im Zeitraum 1471-1474 ausweist, so wird auch der königsnahe Eberhard von Eppstein mehrheitlich in diesen Zusammenhängen genannt. Im Taxregister haben fünf Prozeßkomplexe mit Eppstein-Königssteiner Beteiligung ihren Niederschlag gefunden, von denen drei lediglich kurz in Erscheinung treten¹³⁶⁹. Tief verstrickt hingegen war Eberhard in dieser Zeit in einen Prozeß mit Graf Ludwig II. von Isenburg-Büdingen und seinen Helfern wegen des Landgerichts Ortenberg. Allein in den drei Jahren der "Gültigkeit" des Taxregisters sind 15 kaiserliche Schreiben in diesem von beiden Seiten mit allen rechtlichen Feinessen geführten Prozeß erwirkt worden, worin wir folglich mit Recht ein Beispiel für das besondere landschaftliche Interesse an der Richterfunktion des Herrschers wie gleichzeitig für die Grundlagen der Wirksamkeit Friedrichs III. erkennen dürfen. Für Eberhard III. von Eppstein-Königsstein wie für Graf Ludwig II. von Isenburg-Büdingen bedeuteten diese Gerichtskontakte neben den Anforderungen, mit denen Friedrich III. sie in Angelegenheiten von Kaiser und Reich konfrontierte, das maßgebliche Element ihres Handlungszusammenhanges mit der Zentralgewalt¹³⁷⁰. Die Auseinandersetzung um die Herrschaft und das Landgericht Ortenberg, die überwiegend den Eppsteinern gehörte, aber gleichzeitig im territorialen "Ausbaugbiet" der hier freilich nur mit geringen Rechten ausgestatteten Büdinger Grafen lag, braucht hier in ihren einzelnen prozessualen und außerprozessualen Schritten nicht verfolgt zu werden¹³⁷¹. Eberhard III. von Eppstein klagte 1472 die gegenseitige Freilassung von Gefangenen ein und ließ den Gegenspieler, dessen Gefolgsleute sowie namentlich genannte Schöffen des Ortenberger Gerichts rechtlich vorladen¹³⁷², ein halbes Jahr später klagte er gegen das Büdinger Stadtgericht und Ludwigs II. Bruder Diether¹³⁷³. Der

¹³⁶⁹ Es handelt sich um ein auf Klage Franks von Kronberg ergangenes Mandat, einen Arrest auf dessen Güter im Amt Hochheim abzustellen, um eine Mit-Vorladung Eberhards zu rechtlicher Verantwortung auf Klage Graf Ottos von Solms in Sachen der Burg Kalsmunt, und seine eigene Klage gegen eine gewisse Elisabeth Leucknerin und die Stadt Frankfurt zugunsten seiner *armen leute* der Stadt Oberursel, TB fol. 5v, 154v, 306r [70, 2010, 4293-4295]. Die solmsische Vorladung Eberhards beruhte offenbar darauf, daß dieser wie Gottfried von Eppstein-Münzenberg den Grafen Philipp von Nassau-Weilburg unterstützte, s. unsere Ausführungen oben unter Nassau und Solms, Zum Prozeß Leuckner/Frankfurt s. auch Regg.F.III. H.4 n. 630.

¹³⁷⁰ Zu den Isenburgern s. HEINIG, Hessen, bes. S. 73-85 und unsere Ausführungen weiter unten.

¹³⁷¹ Die komplizierte Besitzgenese skizziert DEMANDT, Gesch. Hessen S. 497f., übergeht jedoch auch die Verwicklungen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Detaillierter dazu PRINZ, Graf Ludwig II. von Isenburg-Büdingen (1954) S. 54f.

¹³⁷² Alle diese Mandate ergingen wohl am 22. April 1472 in Wiener Neustadt und wurden dem Kläger, *sororio suo* [i.e. des Kanzlers], gratis ausgefolgt, TB fol. 124v-125r [1699-1703]. Bei den Helfern des Isenburgers handelt es sich um Ruprecht von Karben, Kaspar Reiprecht [von Büdingen], Friedrich Kaiser (der später auch Pheser/Pfefer und Peuser genannt wird) und Johann Guffer, der auch in hanauischen Diensten begegnet [Guser in Regg.F.III.H.4 n. 564 ist dahingehend zu korrigieren].

¹³⁷³ 1472 August 3, TB fol. 160v [2074f.].

prozessuale Gegenschlag des Isenburgers erfolgte, als im Kammergerichtsurteil vom 17. Oktober 1472 zum wiederholten Male sein Gerichtsstandsprivileg Anerkennung fand, der Kaiser einige Zeit später die eppsteinsche Klage gegen seine Gefolgsleute an ihn zurückverwies und für weitere Prozeßbestandteile den Dekan des Frankfurter Bartholomäusstifts zum Kommisar bestellte. Dem Eppsteiner gelang es - wobei aber auch er seitdem nicht mehr regelmäßig von der Entrichtung zum Teil hoher Kanzlei-taxen ausgenommen wurde - wenigstens, eine Verurteilung der Ortenberger Landge-richtsschöffen durchzusetzen und diese wegen des Ersatzes seiner erlittenen Schäden vorladen zu lassen, wobei es unter anderem natürlich um die Abwälzung der beträchtlichen Prozeßkosten ging¹³⁷⁴. Im Anschluß daran ging es Eppstein wie Isenburg bis ins Frühjahr 1474 hinein als dem Zeitpunkt, bis zu dem wir den Streit verfolgen wollen, immer wieder nur um die Behandlung der Streitigkeiten durch das Kammergericht selbst bzw. die Ernennung ihnen jeweils geeigneter Kommissare zur Beweiserhebung¹³⁷⁵.

Neben dieser Beanspruchung durch eigene Prozesse wurde Eberhard seinerseits von anderen zum Kommissariat vorgeschlagen, insbesondere ließ ihn Erzbischof Johann von Trier 1471 in seiner großen Auseinandersetzung mit der Stadt Boppard alternativ zu Graf Gumprecht von Neuenahr, Graf Philipp d.Ä. von Hanau und dem Kölner Dompropst Salentin von Isenburg-Grenzau ernennen¹³⁷⁶, und etwa ein Jahr später drückte sich das Vertrauen des Trierers in den Eppsteiner abermals in der Bestellung zum kaiserlichen Kommissar aus¹³⁷⁷. Von Eberhards III. Ansehen und seinen guten Beziehungen zum kaiserlichen Hof künden in ähnlicher Weise die auf Ersuchen seines Schreibers Johann Aselfinger gewährte Erste Bitte für den Mainzer Kleriker Johann Fleck¹³⁷⁸ und eine auf seine Intervention hin gratis expedierte Rechts-

¹³⁷⁴ Ysenburg. Arch. Büdingen, Urkk. n. 3316; Regg.F.III. H.4 n. 564. Dieses Urteil ist nicht im Taxregister verzeichnet. Die übrigen Urkunden für den Isenburger wurden am 23. Februar 1473 gegen beträchtliche Gebühren expediert, TB fol. 200r-v, 203v [2607f., 2645].

¹³⁷⁵ Soweit dies zu erkennen ist, setzte der Isenburger im wesentlichen auf den Abt von Fulda, dessen Kommissionsverlängerung im Mai 1474 er durch Kaspar Forstmeister sollicitieren ließ, der Eppsteiner hingegen auf das Kammergericht selbst bzw. Kommissare, die dem kurmainzischen Bereich zugerechnet werden dürfen, wie dem Dekan des Mainzer Petersstifts, s. die am 10. August und 6. November 1473 sowie am 10. Mai 1474 expedierten Mandate im TB fol. 252r, 262v, 295v [3389, 3564f., 4123]. Die Beauftragung des Dekans von St. Peter zum Kommissar datiert erst vom 12. November 1473 und wurde dem Isenburger auch zugestellt, s. Ysenburg. Arch. Birstein, Urkk. n. 509, die Eintragung ins Taxregister erfolgte jedoch schon unter dem 6. November [TB fol. 262v, 3564], so daß wir hier möglicherweise eine Unregelmäßigkeit der Taxregisterführung zu erkennen vermögen.

¹³⁷⁶ Am 18. Juli 1471 expedierte Mandate im TB fol. 18v [281].

¹³⁷⁷ Es ging hier um den gesondert abermals dem Kölner Dompropst erteilten Auftrag, gegen diejenigen aufgrund einer Fiskalklage vorzugehen, die den Kurtrierer Weinzoll zu Lande nicht entrichteten, TB fol. 143r [1900]. Zu diesen Trierer Interessen an kaiserlichen Verfügungen s. die entsprechenden Ausführungen unten.

¹³⁷⁸ Am 20. Juli 1471 gebührenreduziert expedierte Erste Bitte auf das Kloster Abterode bei Eschwege, TB fol. 22r [326].

kommission an Frankfurt im Prozeß zwischen dem Pfalzgrafen und einem gewissen Michel (von) Mosbach¹³⁷⁹.

Sieht man ab von einer Aufzählung der nicht selten durch den Frankfurter Rat als "Verteiler" für das Mittelrhein-Main-Gebiet vermittelten kaiserlichen Schreiben, die natürlich auch Eberhard im Interesse von Kaiser und Reich zu Feldzügen und Tagen aufboten und aufgrund eines solchen er ein von seinem Sohn Philipp geführtes Kontingent z.B. am Entsatz der Stadt Neuß teilnehmen ließ, sondern blicken vom Zeitraum der Mainzer römischen Kanzlerschaft zunächst zurück und anschließend voraus, dann erkennt man, daß Eberhard durch eigene Interessen wie diejenigen seiner politischen Partner und Rivalen während der gesamten Regierungszeit Friedrichs III. auf die Zentralgewalt nicht nur verwiesen, sondern diesen Beziehungsstrang auch zu erfüllen und zu nutzen bereit war. Dabei war nach der Belehnung von 1444 und dem Privileg, aus dem Markt Oberursel eine Stadt machen zu dürfen¹³⁸⁰, von Anfang an Beziehungen zur Zentralgewalt in ihrer Eigenschaft als Gerichtsherr konstitutive Bedeutung zugekommen. In etwa gleich eng wie im späteren Prozeß mit Graf Ludwig II. von Isenburg waren Eberhards von Eppstein Kontakte zu Friedrich III. und seinem Hof in dessen erster Regierungshälfte insbesondere durch zwei langjährige Prozesse. Im einen trat Eberhard gemeinsam mit seinem Vetter Gottfried, mit Erzbischof Dietrich von Mainz, Graf Diether von Isenburg-Büdingen und der Stadt Frankfurt als Kläger um die Reichspfandschaft Friedberg gegen die dortigen Burgmannen auf¹³⁸¹. Den anderen, bis weit in die 1460er Jahre hineinreichenden Prozeß, führten Eberhard und die Stadt Frankfurt gegeneinander als wechselseitige Kläger und Beklagte um die königsunmittelbaren, stets aber der Schutzgewalt einer mächtigeren politischen Gewalt bedürftigen Dörfer Sulzbach und Soden. In diesem bald auf Soden allein zugespitzten Prozeß ist deutlich das der Furcht vor den Beziehungen des landadeligen Dynasten zu seinesgleichen resultierende Bestreben der Reichsstadt zu erkennen, keine Kommissionsbeauftragung zuzulassen, sondern den unmittelbaren Gerichtsstand vor dem Kaiser an seinem Hof zu bewahren. Bereits 1448 hatte man den Kaiser zur Rücknahme einer wohl auf eppsteinische Anregung hin schon 1442 dem Schenken Konrad von Erbach erteilten Kommission bewegen können, die 1443 und 1446 erneuert worden war. Insbesondere nach einem von Eberhard 1454 erwirkten kaiserlichen Mandat, sie mögen seine Rechte in Sulzbach respektieren, strebten die Frankfurter eine endgültige Entscheidung zu ihren Gunsten an. Ihnen versicherte der Kaiser

¹³⁷⁹ Expediert am 16. Juni 1474, TB fol. 306v [4301].

¹³⁸⁰ Das an den Rechten Hofheims orientierte Privileg vom 8. Oktober 1444 läßt sehr schön die rechtlichen Voraussetzungen eines derartigen Schrittes erkennen, s. Regg.F.III. H.5 sub dat.; undat. Reg. auch bei CHMEL, Regg. n. 1836.

¹³⁸¹ Einen Großteil der Überlieferung und somit die hier zu vernachlässigenden Einzelheiten des die 1440er Jahre einnehmenden Prozesses, der schon aufgrund der ständigen Partition der Prozeßkosten die Beziehungen zwischen den beteiligten Klägern besonders verdichtete, liefern die Regg.F.III. H.4 und 5.

1459, dem Ersuchen des Eppsteiners um ein abermaliges Kommissariat nicht nachgeben zu wollen, lud diesen vor und beurkundete am 22. Juni 1459 das in Abwesenheit der beklagten Partei gefällte Urteil des Kammergerichts. Am 18. Juli 1464 ernannte er auf Frankfurts Ersuchen hin den Hans von Kronberg zum Schützer Sulzbachs¹³⁸².

Anschließend scheinen sich die Eppsteiner Kontakte zum Herrscher - vielleicht auch wegen der negativen Entscheidung im Falle Sulzbachs - verdünnt zu haben, um dann etwa mit dem Jahr 1469, als Eberhard mit der Entgegennahme des Lehnseides von Heinrich von Trohe und Philipp Volrad von Seligenstadt beauftragt wurde¹³⁸³, wiedereinzusetzen und ihrer größten Dichte zuzustreben.

Er unterscheidet sich darin so grundlegend von seinen Vettern von der Münzenberger Linie, daß man in den von ihm aufgebauten und von seinen Nachfolgern gepflegten Beziehungen zur Zentralgewalt geradezu ein Element erkennen darf, welches seiner erfolgreichen territorialen Konsolidierungspolitik flankierend an die Seite trat und den Grund des Aufstiegs zum Grafendasein legte. Insofern gehören die Eppstein-Königsteiner ebenfalls zum Typus der kleineren Dynastenfamilien, die die Mängel ihrer territorialen Staatlichkeit mittels der Zentralgewalt kompensierten, den territorialen Bereinigungs- und Verdichtungsprozeß des Reiches überstanden und im Dienste von Kaiser und Reich zu neuen Ehren aufstiegen. Dies scheint wenigstens in der Praxis weniger Eberhards III. Sohn Philipp gelungen zu sein, der zwar unmittelbar nach dem Tode des Vaters noch im kaiserlichen Heer um die kaiserliche Legitimation nachsuchte¹³⁸⁴, dessen weitere Beziehungen zu Friedrich III. bis zu seinem Tod 1481 aber nur spärlich gewesen zu sein scheinen¹³⁸⁵. Er war es jedoch, er durch seine Heirat die Erbsprüche des Hauses auf die Grafschaften Rochefort und Montaigu und andere Güter in den Ardennen begründete¹³⁸⁶. Sein Sohn Eberhard IV. beendete den nach innen gerichteten Kurs seiner Mutter, die bis 1490 vormundschaftlich regierte, und öffnete sich mehr noch als sein Großvater in mehrfacher Hinsicht dem Einfluß von Kaiser und Reich. Sein Verdienst war die 1505 von Maximilian I. vorgenommene Grafung der in Eberhards IV. Hand vereinten Herrschaften Eppstein-Königstein und Eppstein-Münzenberg. Insofern zahlte sich in diesem Falle die traditionelle Königsnähe aus, die die Königsteiner im 15. Jahrhundert verfolgt hatten.

Der Unterschied der Beziehungen der territorial im Grunde genommen besser ausgestatteten¹³⁸⁷ **Eppstein-Münzenberger** zur Zentralgewalt gegenüber ihren Königsteiner

¹³⁸² Alle Einzelnachweise für diesen Prozeß in den Regg.F.III. H. 4 u. 5, eigens belegt sei lediglich das Urteil des Kammergerichts vom 22. Juni 1459 ebd. H. 4 n. 293.

¹³⁸³ CHMEL, Regg. n. 5812,

¹³⁸⁴ CHMEL, Regg. n. 6990,

¹³⁸⁵ Derzeit lassen sich lediglich die üblichen Reibereien mit Frankfurt namhaft machen, Regg.F.III. H.5 sub dat. 1475 Oktober 25.

¹³⁸⁶ PICARD, Eppstein S. 80f., auch zum folgenden.

¹³⁸⁷ Eine Auflistung der bei den Teilungen von 1409, 1421, 1424 und 1433 den beiden Linien zuerkannten Güter bringt z.B. PICARD, Eppstein S. 73.

Vettern ist eklatant. Genauso, wie insbesondere Gottfried IX. keine Möglichkeiten gehabt zu haben scheint, den Ausverkauf der Herrschaft aufzuhalten, hat er sich zu diesem Zweck und der generellen Stützung seiner Herrschaft der Zentralgewalt bedient. Freilich ist grundsätzlich auch zu bemerken, daß offenbar auch die Partner und Rivalen der Münzenberger sich deretwegen nur selten an die Zentralgewalt wandten, so daß man resümieren kann, daß die Eppstein-Münzenberger für das königliche politische System gleichermaßen aktiv wie passiv unbedeutend waren. Weniger in den Anforderungen von Kaiser und Reich an die Herrschaft¹³⁸⁸ ist eine Ursache des Niedergangs zu erblicken¹³⁸⁹ als in der Abschottung gegenüber der Zentralgewalt eine nachhaltige Schwächung, die zum Niedergang beitrug. Trotz einiger Elemente, die die Münzenberger teilhaben ließen an den königsnahen Zonen der Landschaft¹³⁹⁰, scheint ihre Orientierung auf die Dauer doch eher in den königsfernen nördlichen Bereich der Landschaft gerichtet gewesen zu sein. Sie ließen sich von den hessischen Landgrafen bestimmen, die aus ihrem Niedergang dann auch prompt den größten Nutzen zogen. Die königliche Genehmigung für den Verkauf einer Judenbede an die Stadt Frankfurt weist schließlich noch ein anderes Element auf, das die zunehmende Entfernung der Eppstein-Münzenberger aus dem königlichen Zusammenhang verstehen lassen könnte, und das bereits von den Zeitgenossen erkannt wurde. Darin wird die königliche Genehmigung des Verkaufs nämlich damit begründet, daß der Verkäufer und seine Nachfolger Kaiser und Reich mittels anderer vom Reich zu Lehen gehender Güter verbunden blieben¹³⁹¹. Durch die fortwährenden Verkäufe der Eppstein-Münzenberger wurde das Substrat ihrer Bindungen an die Zentralgewalt immer geringer; die geringen Kontakte sind dessen Ausdruck.

Wenngleich derartige Kategorien nur mit dem größten Vorbehalt in Anschlag gebracht werden sollten, so mag in diesem Falle doch auch eine gewisse Enttäuschung über den habsburgischen Herrscher zu der ihm gegenüber eingenommenen Distanz beigetragen zu haben. Denn am Beginn der gegenseitigen Beziehungen steht die große Auseinandersetzung zwischen Gottfried VIII. von Eppstein-Münzenberg und Engelbert II. von Nassau-Dillenburg mit Erzbischof Jakob von Trier aus dem Hause Sierck um die Grafschaft Diez. Der ausgefuchste Trierer hatte sich bei dem noch jungen und auf ihn angewiesenen König frühzeitig durchsetzen können und sich seinen Anspruch auf die kurtrierische Oberlehnsherrschaft über die Grafschaft verbrieft lassen¹³⁹².

¹³⁸⁸ Die entsprechenden kaiserlichen Aufforderungen ergingen natürlich auch an die Münzenberger, brauchen hier aber nicht im einzelnen verfolgt zu werden. Am Reichskrieg gegen Burgund nahm auch ein münzenbergisches Kontingent teil, PICARD, Eppstein S. 76.

¹³⁸⁹ Nach den Ursachen fragt z.B. PICARD, Eppstein S. 76, und erblickt sie - etwas unbefriedigend - vornehmlich in persönlichen Eigenschaften Gottfrieds IX.

¹³⁹⁰ Man bedenke die Bündnisse mit Frankfurt, die Heiraten mit Hanauerinnen etc.

¹³⁹¹ Regg.F.III. H.4 n. 46.

¹³⁹² Der das erste Jahrzehnt der Regierung Friedrichs III. durchziehende Prozeß braucht im einzelnen hier nicht verfolgt zu werden, s. dazu DEMANDT, Gesch. Hessen S. 408f.; PICARD, Eppstein S. 71f. passim;

Schon 1442, noch ehe Gottfried die Bestätigung seiner Reichslehen erwirkt hatte, setzen die königlichen Legitimationen eppstein-münzenbergischer Lehensveräußerungen ein, zunächst zugunsten des Trierers, dann zugunsten der Stadt Frankfurt¹³⁹³. Mit der strittigen Diezer Frage hängt zweifellos zusammen, daß die Gegenspieler des Erzbischofs von Trier, der 1442 ja bekanntlich auch die römische Kanzlei leitete, nicht schon bei Friedrichs III. ersten Aufhalten in Frankfurt im Jahre 1442 eine Lehens- und Privilegienbestätigung zu erhalten vermochten. Gottfried von Eppstein gelang dies erst 1444 und sollte den Lehnseid gegenüber dem Mainzer Erzbischof ablegen, der wenig später auch in der Diezer Frage zu vermitteln suchte¹³⁹⁴.

Unter großen Opfern konnte Gottfried VIII. das tradierte Konnubium seines Hauses aufrechterhalten und in die Ehe mit Gräfin Margarete von Hanau eintreten. Den familiären Akt der Widerlage der Heimsteuer ließ er den König genehmigen¹³⁹⁵. Nach heftigem Prozeß insbesondere mit den Nassau-Wiesbadenern veräußerte Gottfried 1457 die Güter und Rechte der Linie im Taunusvorland, insbesondere Mechtildshausen, an die Grafen von Katzenelnbogen und den Königsteiner Vetter¹³⁹⁶. Damals rissen die Kontakte zur Zentralgewalt weitgehend ab, die territorialen Veräußerungen gingen jedoch weiter.

Nach dem Tod des Vaters (1466) suchte Gottfried IX. unverzüglich um einen Aufschub zum Lehenempfang nach, den er dann pünktlich erhielt, als die vierjährige Frist abgelaufen war. Noch kurz vor des Kaisers Reise ins Binnenreich wurden Gottfried und sein Bruder Johann am 10. Dezember 1470 in Graz mit den ererbten Lehen belehnt, namentlich mit dem halben Schloß Eppstein, dem Gericht Mechtildshausen, dem Schloß Heusenstamm und der Vogtei zu Langen sowie ihrem Anteil an der Rheinfähre zu Mainz-Weisenau und dem Münzrecht, von dem sie bis dahin so wenig Gebrauch gemacht hatten¹³⁹⁷. Johann, Domherr zu Köln, der die auf die Belehnung folgende Politik des Herrschaftsausverkaufs durch seinen Bruder scharf tadelte, sollte schließlich als letzter Vertreter der Familie vehement, aber vergeblich um sein Erbe kämpfen (1522ff.). Vorerst unternahm man doch noch zaghafte Versuche, dem Zugriff der Gläubiger mit Hilfe des Kaisers zu entrinnen. So vermochte Gottfried den Kaiser zu veranlassen, ihm und seinen Bürgen in einem am 22. Oktober

MILLER, Jakob von Sierck S. 181f. passim. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß die von dem Trierer erworbenen Königsurkunden in der Diezer Frage einige Besonderheiten, wenn nicht gar Unregelmäßigkeiten aufweisen, die eine gesonderte Untersuchung des Falles nahelegen. Die Klärung dieser seit langem bekannten Fragen wird ermöglicht durch Regg.F.III. H.5 [s. ebd. auch die Einleitung von R. NEUMANN], die den Wiesbadener Teil der Überlieferung bieten, dem der Koblenzer nachfolgen wird.

¹³⁹³ Regg.F.III. H.4 n. 46.

¹³⁹⁴ Regg.F.III. H.5; MILLER, Jakob von Sierck S. 352-355.

¹³⁹⁵ Es handelt sich um die Anweisung von 6000 fl. auf die Stadt Camberg, Regg.F.III. H.3 n. 38.

¹³⁹⁶ Zum Kammergerichtsprozeß und dem Verkauf s. Regg.F.III. H.5.

¹³⁹⁷ Regg.F.III. H.3 n. 108.

1471 expedierten Brief ein dreijähriges Moratorium zu gewähren¹³⁹⁸. Dieses Privileg ist die einzige im Taxregister verzeichnete Urkunde, die Gottfried IX. von Eppstein-Münzenberg im gesamten Zeitraum der kurmainzischen Kanzlerschaft von 1471-1474 erwirkte. In nur zwei weiteren Mandaten wird er auf Klage Philipps von Stockheim bzw. Ottos von Solms zu rechtlicher Verantwortung vor das Kammergericht geladen¹³⁹⁹. Bedenkt man die gerade zu dieser Zeit der lückenlosen Überlieferung stark zunehmenden Kontakte seines Königsteiner Veters, dann wird die Distanz zur Zentralgewalt überdeutlich. 1476 setzte Gottfrieds IX. ungehemmter Verkauf der Herrschaft ein¹⁴⁰⁰. In dessen Endphase mußte Gottfried noch ein kaiserliches Schutzprivileg für sich und seine Lande erbitten, ehe er seine Verpfändungen an Landgraf Wilhelm d.J. von Hessen, insbesondere das Reichslehen Eppstein - zur Hälfte - und das Gericht Mechtildshausen, vom Kaiser sanktionieren ließ¹⁴⁰¹. Damit enden die sporadischen Beziehungen der Eppstein-Münzenberger zur Zentralgewalt unter Friedrich III. mit einer für sie bezeichnenden Urkunde: der Legitimation einer Güterverpfändung. Denn auf den rein legitimistisch-formalen Charakter hatten sich die Kontakte je länger desto stärker beschränkt. Der Kaiser behielt sich in jedem Falle die Oberlehnsherrschaft an den Reichslehen sowie die Dienstbarkeit des oder der Belehnten vor. An mehr, an einer Stützung des kleinen, offenbar über seine Verhältnisse lebenden Herrengeschlechts mußte ihm nicht gelegen sein.

Bei den Herrengeschlechtern der königsnahen Landschaft an Mittelrhein und Untermain ist zu reden von einem Geschlecht, welches während der Regierung Friedrichs III. durch einen glücklichen Umstand vom Herren- zum Grafendasein und damit gleichzeitig aus der fast völligen Vernichtung zu neuer Blüte emporstieg.

Die **Herren von Westerburg**¹⁴⁰² waren durch eine unglückliche, aber auch unrühmliche Fehdepolitik unter Reinhard III. (1421-1449) und Kuno (1449-1459) in eine weitgehende Abhängigkeit von den Grafen von Katzenelnbogen geraten. Formgerecht hatte sich Reinhard III. 1442 vom König belehnen lassen¹⁴⁰³. Kuno hingegen lockerte dieses damals nur bestehende formale Band zur Zentralgewalt, welches lediglich durch

¹³⁹⁸ TB fol. 80r [1162]. Die vom nassauischen Kanzler dafür verlangte Gebühr von 24 fl. ist beträchtlich. Das Geld sollte der Frankfurter Stadtschreiber Johann Brun, der mit der Überbringung der Urkunde beauftragt wurde, von dem Begünstigten einnehmen und anschließend an den Frankfurter Münzmeister (?) Friedrich Nachtrabe - wohl um Schulden des Erzbischofs von Mainz abzutragen - auszahlen.

¹³⁹⁹ TB fol. 144r, 154v [1910, 2010].

¹⁴⁰⁰ Die Einzelheiten bei PICARD, Eppstein S. 75f.

¹⁴⁰¹ Regg. F.III. H.5 sub dat. 1489 bzw. H.3 n. 199.

¹⁴⁰² J.G.LEHMANN, Urkundliche Geschichte des gräflichen Hauses Leiningen-Hartenburg und Westerburg, 1857 (= Urkundliche Geschichte der Burgen und Bergschlösser der bayerischen Pfalz, 3); E. BRINCKMEIER, Genealogische Geschichte des Hauses Leiningen und Leiningen-Westerburg, 1890; L. EID, Der Hof- und Staatsdienst im ehemaligen Herzogtum Pfalz-Zweibrücken von 1444-1604, in: MHVPf 21 (1897); GENSICKE, Westerwald; BATTENBERG, Die Lichtenberg-Leiningensche Fehde; vgl. auch KRIEGER, Prozeß.

¹⁴⁰³ CHMEL, Regg. n. 821.

deren Interventionen im Interesse Dritter gegen die Westerburger bereichert wurde, indem er erst sieben Jahre nach Herrschaftsantritt um die kaiserliche Belehnung nachsuchte. Es ist sogar wahrscheinlich, daß Kuno das Defizit seiner mangelnden Legitimität erst auszugleichen bestrebt war, als er sich seiner Unterstützung einiger Strauchritter wegen verantworten sollte und ihm zusätzliche Nachteile entstehen mochten. Nach alter Westerburger Manier hatte er vom Kaiser geächteten Straßenräubern auf Westerburg Unterschlupf gewährt und deren Opfer - etliche angesehene Kölner Kaufleute - ebenda inhaftiert. Aus diesem Grunde erließ der Kaiser wie an die Täter, so am 15. Dezember 1457 auch an Kuno Dearrestationsmandate und forderte etliche Reichsangehörige auf, gegen den Westerburger einzuschreiten¹⁴⁰⁴. Die Schwierigkeiten voraussehend, nahm Kuno in der Absicht, sich keine formale Blöße zu geben, eine kostenaufwendige Gesandtschaft nach Völkermarkt in Kärnten in Kauf, die die Lehenurkunde vom 7. November 1457 erwarb¹⁴⁰⁵. Wenig später verstarb Kuno.

Graf Philipp von Katzenelnbogen, dem schon die Entgegennahme des Lehnseids anvertraut worden war, wurde Vormund von Kunos minderjährigen Kindern. Ein Anfall der völlig überschuldeten Herrschaft Westerburg an die reiche Grafschaft Katzenelnbogen schien nur noch eine Frage der Zeit zu sein. Tatkraft und Glück wendeten dieses Ende ab und eröffneten der Familie gänzlich neue Perspektiven. Nach dem Aussterben der Leiningen-Dagsburger durch den Tod Landgraf Hessos († 1467) erhob nämlich dessen Schwester Margarethe, die Witwe Reinhard's III. von Westerburg, mit ihrer Schwiegertochter (Schwägerin?) Margarethe von Virneburg, Ansprüche auf Hessos Erbe zugunsten ihrer Kinder bzw. Enkelkinder. Diese Ansprüche zielten ab auf die Landgrafschaft Leiningen, deren Besitz und Titel sich Hesso 1444 vom König ausdrücklich als einem von der Grafschaft Leiningen gänzlich unterschiedenem Herrschaftsgebiet hatte bestätigen lassen¹⁴⁰⁶. Der bald militärisch ausgetragene Konflikt gewann eine höhere Ebene dadurch, daß Pfalzgraf Friedrich der Siegreiche den Forderungen der Frauen und dem Mitpräsidenten Bischof Reinhard von Worms seine keineswegs uneigennütige¹⁴⁰⁷ Hilfe gegen die in mehrfacher Hinsicht mit ihm verfeindeten Grafen von Leiningen-Hartenburg zuteil werden ließ¹⁴⁰⁸. Als sich die Frauen trotz einer Abmahnung Graf Emichs VII., es handele sich bei dem unter anderem strittigen Güterkomplex mit dem Hauptort Grünstadt um seine Lehen des Stifts Weißenburg¹⁴⁰⁹, mit pfalzgräfllicher Hilfe in den Besitz etlicher Burgen und Orte

¹⁴⁰⁴ Regg.F.III. H.5, sub dat. Ein Vergleich in dieser Sache kam schließlich durch den Markgrafen von Baden zustande, s. RMB 2 n. 8188.

¹⁴⁰⁵ Regg.F.III. H.5 sub dat.

¹⁴⁰⁶ Regg.F.III. H.5 sub 1444 Oktober I.

¹⁴⁰⁷ Den Hilfsverträgen von 1467 April 12 und 16 sowie Juni 2 entsprechend, sollte dem Pfalzgrafen die Hälfte der Erbanteile zufallen, RTA 22 S. 133, s. dazu z.B. Quellensammlung der badischen Landesgeschichte, hg. v. F. J. MONE, 4 Bde., Karlsruhe 1848-67, hier: I S. 49 passim.

¹⁴⁰⁸ Dazu ein kurzer Abriß in RTA 22 S. 133.

an der Weinstraße gesetzt hatten, erbot sich Graf Emich zu Recht vor dem Pfalzgrafen und wandte sich anschließend klagend an den Kaiser, den wesentlichen Schutzherrn der Hartenburger in ihren regionalen Konflikten. Dieser richtete noch im selben Jahr ein entsprechendes Mandat an Margarethe von Leiningen, doch blieb dieses ebenso unerfüllt wie ein Kammergerichtsurteil des Jahres 1469, demzufolge der von dem Pfalzgrafen gänzlich abhängige Bischof von Worms den Grafen Emich von Leiningen als den rechtmäßigen Erben Landgraf Hessos mit Stadt und Schloß Neuleiningen belehnen sowie 10000 fl. Schadenersatz leisten sollte¹⁴¹⁰.

Die Sicherung der Westerburgischen Zukunft, ihr Wechsel aus ihren engen, nicht ausbaufähigen und gänzlich zerrütteten Positionen im Westerwald in die Rheinpfalz hinein, gehört somit in den Zusammenhang des großen Konflikts zwischen dem Kaiser und dem Pfalzgrafen und ihren jeweiligen Bündnern. Er vollzog sich in direkter Konfrontation mit dem Willen der Zentralgewalt faktisch während des sogenannten Weißenburger Kriegs, des Beginns "des jahrzehntelangen Ringens zwischen Habsburg und Wittelsbach um die Reichslandvogtei Elsaß"¹⁴¹¹. Sollte der Kaiser sich dazu bereitfinden, die militärisch erzwungenen Verhältnisse zu sanktionieren, dann wurde die durch die Niederlage in der Fehde mit den Herren von Lichtenberg und den Weißenburger Krieg beeinträchtigte Position der Leiningen-Hartenburger nachhaltig geschwächt. Durch Graf Schaffried, der als vertrauter Rat seit langem Zugang zum Herrscher besaß, versuchten diese deshalb, die Anerkennung Reinhard IV. von Westerburg, der sich nach der Behauptung der Landgrafschaft Graf Reinhard I. von Leiningen-Westerburg nannte, durch den Kaiser zu verhindern. Reinhard ließ den Kaiser prompt bei dessen Regensburger Aufenthalt um umfassende Belehnung und Privilegienbestätigung ersuchen, wobei er sich der guten Beziehungen seines "Nachbarn" Gerhard von Sayn zum Hof bediente¹⁴¹². Doch obschon mit dem Erzbischof von Mainz nun ein dem Westerburger wie dem Sayner durchaus wohlwollender Fürst das Kanzleramt versah¹⁴¹³, konnte er sich gegen die starke antiwittelsbachische Partei nicht durchsetzen. Am 17. August 1471 wurde die Lehnsurkunde aufgesetzt, die Reinhard die hergebrachten Lehen seines Vaters Kuno und dessen Privilegien erneuerte; sie wurde nach der Sekretation durch den Kaiser am 17. August expediert durch einen

¹⁴⁰⁹ HStA Wiesbaden, 1467. Emichs Position widersprach RTA 22 S. 133 zufolge den Leiningen Hausgesetzen, so daß sich die Gegenpartei im Anschluß an seine Besetzung der Güter mit gutem Recht noch 1467 der pfalzgräflichen Hilfe versicherte. Am 2. September 1468 erfolgte die Belehnung Emichs mit den Weißenburger Lehen aus Hessos Erbe, LÜNIG, Reichsarchiv 22 n. 46 S. 443f.

¹⁴¹⁰ LÜNIG, Reichsarchiv 22 n. 43 S. 410; CHMEL, Regg. n. 5230, 5659; Regg.F.III. H.5 sub 1467 Oktober 28 bzw. 1469 August 17.

¹⁴¹¹ MOST-KOLBE, in: RTA 22 S. 130.

¹⁴¹² Eine persönliche Vorsprache am Hof unterließ Reinhard aus gutem Grunde.

¹⁴¹³ Erzbischof Adolf hatte 1468 zwischen Pfalz/ Westerburg und Leiningen-Hartenburg zu vermitteln versucht, RTA 22 S. 133.

kurmainzischen Schreiber¹⁴¹⁴. An dieser Urkunde, für die er 80 fl. Kanzleigeühren zahlen sollte, fand Reinhard jedoch keinen Gefallen, vielmehr wollte er je ein gesondertes Lehens- und ein Privilegien-Diplom. Diesem Begehren folgte der kaiserliche Hof am 14. April bzw. vor dem 27. April 1472, indem beide Urkunden gesondert ausgestellt wurden und dem Sollizitator, dem gräflich-saynschen Kaplan Volkwin von Attendorn, aufgetragen wurde, die bereits im Besitz befindliche nicht akzeptierte Urkunde bei erster Gelegenheit an die Kanzlei zurückzugeben¹⁴¹⁵.

Nach einmaliger Reklamation hatte Reinhard somit wenigstens die kaiserliche Legitimation seines alten Besitzstandes erworben, von einer Anerkennung seiner rheinpfälzischen Zugewinne war er aber noch weit entfernt. Hier gelang ihm ein erster kleiner Erfolg durch das Interesse eines Dritten an seiner Verfügungsgewalt über das Erbe Landgraf Hessos. Wie die harte Tagespolitik sich stets vornehmlich an den faktischen Gegebenheiten ausrichtet, war es auch im Falle des Markgrafen von Baden, der Reinhard den Zehnten in der Mark Dütlingen¹⁴¹⁶ abkaufte und diesen damit indirekt als dazu Berechtigten anerkannte. Darüber hinaus gelang es dem Markgrafen, den Kaiser bei dessen Aufenthalt in Niederbaden zur Bestätigung dieser Transaktion zu bewegen, wobei der Titel des Westerburgers als eines Grafen von Leiningen deshalb erstmals Eingang in eine Kaiserurkunde fand, weil die Kaufurkunde inseriert wurde¹⁴¹⁷.

Mit dem Zugewinn rheinpfälzischer Besitzungen traten die Westerburger in einen Raum ein, der seit alters in ungleich engeren Kontakten zur Zentralgewalt gestanden hatte als der Stammraum des Geschlechtes. Dies und sein besonderes Legitimationsinteresse mögen Reinhard IV. beflügelt haben, sich im Neußer Krieg nicht etwa gleich dem wittelsbachischen Hegemon seines neuen politischen Umfeldes neutral zu verhalten, sondern sich auf dem Feldzug für Kaiser und Reich zu engagieren. Die vergleichsweise zahlreichen Privilegien für Reinhard aus des Kaisers letzter Regierungsphase nach dem Burgunderkrieg dokumentieren das gestiegene Interesse, das neben der definitiven Legitimierung des Erwerbs der Landgrafschaft Leiningen im wesentlichen der Verbindung der beiden Landesteile galt. Auf diesem Wege wurde ihm am 30. September 1475 ausdrücklich als Belohnung für seine Kriegsdienste die Bestätigung des zuletzt 1444 von Graf Hesso von Leiningen erworbenen Privilegs über die Eigenständigkeit der Landgrafschaft Leiningen zuteil, mit dem sich der Westerburger endgültig gegen die Leiningen-Hartburger durchsetzte¹⁴¹⁸. Im Jahr darauf

¹⁴¹⁴ CHMEL, Regg. n. 6422; TB fol. 58v [879].

¹⁴¹⁵ CHMEL, Regg. n. 6540, expediert kostenlos unter Hinweis auf die vormaligen Gebühren am 21./27. April 1472, TB fol. 123r, 125v [1681, 1706]. Ein neuerlicher Eintrag ins sogenannte Reichsregister unterblieb im Falle der gesonderten Belehungsurkunde, hier begnügte man sich mit dem Eintrag der Urkunde vom 26. August 1471.

¹⁴¹⁶ Bei Pforzheim. Der Kaufpreis betrug beachtliche 2270 fl.

¹⁴¹⁷ CHMEL, Regg. n. 6767; expediert am 13. August, TB fol. 252 [3392].

¹⁴¹⁸ CHMEL, Regg. n. 7014.

gestattete Friedrich III., daß Reinhard seiner ehemals so erfolgreich für ihn tätigen Mutter Margarethe von Virneburg das standesgemäße Wittum auf die Anteile seines Hauses an den Zöllen zu St. Goar und Mainz anwies und schützte den Grafen einige Jahre später in einem deswegen mit dem Landgrafen von Hessen ausgebrochenen Konflikt¹⁴¹⁹. Durch die Genehmigung einiger Privilegien erleichterte der Kaiser dem Grafen insbesondere, seine unverbunden weit auseinanderliegenden Herrschaftsgebiete vornehmlich mit dem in der Landgrafschaft Leiningen produzierten Wein angemessen zu versorgen¹⁴²⁰ sowie die Infrastruktur seiner neuen Besitzungen in der Pfalz zu verbessern¹⁴²¹.

Doch ganz so, wie die Westerburger zunächst durch ihre Fehdepolitik und dann während des Kampfes um das Leiningen-Dagsburger Erbe abseits vom Kaiser oder gar gegen ihn gestanden hatten und wie vornehmlich Reinhard IV. Legitimations- und Privilegieninteressen eine zeitweilige Nähe zur Zentralgewalt erheischt hatten, so trieben die Durchsetzung dieser Interessen und die Bestimmung durch neue Umstände den Leiningen-Westerburger auch wieder vom Kaiser ab und zum Teil zur alten Fehdepolitik zurück¹⁴²². Insofern bilden sie ein Beispiel für ein ebenso kleines wie unruhiges und eher königsfernes Dynastengeschlecht im Schlagschatten der königsnahen und der königsoffenen Landschaft, das durch einen Zufall in einen Raum hineinstieß, der von einem königsgleichen Rivalen hegemonial bestimmt wurde, dessen Hilfe man in Anspruch nahm und von dem man die eigene Inanspruchnahme der Zentralgewalt dominieren ließ. Im Gefolge Pfalzgraf Philipps nahm Reinhard IV. am Krönungsgeschehen des Jahres 1486 teil und besuchte auch den kaiserlichen Tag zu Speyer im anschließenden Jahr, auf welchem sein Konflikt mit dem hessischen Landgrafen beigelegt wurde¹⁴²³. Kurz darauf erscheint Reinhard als der militärische Exponent der gegen den vom Kaiser verliehenen Kölner Zoll gerichteten Politik der rheinischen Kurfürsten und Fürsten¹⁴²⁴. Zu diesem Vorgehen, das Friedrich III. ihm

¹⁴¹⁹ In den Jahren 1476-1480.

¹⁴²⁰ Von 1480 datiert ein erstes Privileg zur zollfreien Passage von Bede- und Zehntwein rheinabwärts, im folgenden Jahr erging ein die konkrete Menge von 30 Fudern nennendes Mandat an die Inhaber von Rheinböllen. Dieses Mandat wurde noch im selben Jahr erneuert, wobei die vormalige Beschränkung der Weinpassage nach Westerburg aufgehoben und nunmehr zu jeglichem rheinabwärts gelegenen Wohnsitz Graf Reinhard und seines Bruders Kuno gestattet wurde, Regg.F.III. H.5 sub 1480 Dezember 4, 1481 März 16, Dezember 22.

¹⁴²¹ 1483 gewährte und bestätigte der Kaiser einen Jahrmart in Monsheim bei Worms sowie einen Zoll zu Deckenhausen und zu Monsheim, Regg.F.III. H.5 n. 291f.

¹⁴²² Noch vielfach mußte der Kaiser seit den 1470er Jahren im Interesse Dritter gegen die Leiningen-Westerburger einschreiten, s. z.B. die Beherbergung von Straßenräubern durch Graf Reinhard zu Ungunsten des Grafen Johann von Nassau-Wiesbaden in TB fol. 263r [3573-3575], s. unsere Ausführungen über die Nassauer.

¹⁴²³ ZIEHEN, *Mittelrhein* 1 S. 223.

¹⁴²⁴ Dazu immer noch W. JOHN, *Der Kölner Rheinzoll 1475-1494*, in: *AnnHVNdrh* 48 (1889), S. 9-123; vgl. RTA M.R. 3.

und anderen mehrfach untersagte, veranlaßten ihn zweifellos seine eigenen Zollinteressen am Rhein, die Lage seines in dieser Frage noch einmal Gewicht gewinnenden "Nebenlandes" zwischen Mittel- und Niederrhein sowie seine Dienste für den Pfalzgrafen. Die vornehmlich durch die Namen Swicker von Sickingen und Johann von Kronberg bekanntgewordene Fehde hielt in den Jahren seit 1488 das gesamte Reich in Unruhe, durch zahllose Mandate schaltete sich der Kaiser aus der Ferne immer wieder zugunsten der Kölner und seiner eigenen Privilegierungshoheit ein. Doch erst am 24. Juni 1491 gelang es König Maximilian, eine Einigung zustande zu bringen, die auch Reinhards von Leiningen-Westerburg Engagement gegen den Kaiser dessen Strafverfolgung und Entschädigungsansprüchen entzog.

Kennzeichnend für diesen Raum ist, daß die Territorialisierung hier nur allmähliche Fortschritte machte. Die zahlreichen aus staufischer Wurzel stammenden ritterschaftlichen Gewalten, die sich im 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts durch bündische Zusammenschlüsse erfolgreich gegen die erste Territorialisierungswelle gewehrt hatten, nutzten in der Folgezeit das Moment, daß sich die großen Hegemonialgewalten Kurmainz und Kurpfalz, die mittleren Gewalten wie die Landgrafen von Hessen und die kleineren Dynasten wie die Grafen von Hanau, Isenburg, Nassau etc. in ihrem Kampf um den bestimmenden Einfluß gegenseitig paralytierten. Bei allen von ihnen nahmen die ritterschaftlichen Kräfte Dienst, wobei sie sich ganz am eigenen Interesse orientieren konnten. Auf diese Weise gelang es weder Kurmainz noch der angestrengt in den Raum dringenden Kurpfalz noch den erst bis zum Nordrand der Wetterau vorgedrungenen Landgrafen, die Landschaft durchgreifend zu mediatisieren. Es blieb den Rittern wie den Reichsstädten hier auch im 15. Jahrhundert zuletzt immer noch die Zentralgewalt als Option, war auch der Bezug im Einzelfall zeitweilig oder immer auch noch so dünn ausgeprägt. Hatte man sich im Zeitalter der allmählichen Reichsverdichtung genealogisch und politisch behauptet, war die reichsunmittelbare Fortexistenz in den meisten Fällen gesichert. In neuartigen bündischen Zusammenschlüssen erreichte die mittelrheinische Reichsritterschaft in enger Verbindung mit dem Wetterauer Grafenverein seit dem Ausgang des Jahrhunderts ihre größte Bedeutung¹⁴²⁵.

Wir klammern den südlichen Bereich der Landschaft mit der Ritterschaft des Kraichgau aus, weil diese in der ersten Hälfte der 1470er Jahre zu sehr an der Kurpfalz orientiert war¹⁴²⁶, und beschränken unseren Überblick auf den Bereich von Wetterau,

¹⁴²⁵ Zu allem DEMANDT, *Gesch. Hessen* S. 465-480; zum Wetterauer Grafenverein speziell G. SCHMIDT, *Der Wetterauer Grafenverein*.

¹⁴²⁶ J.F.S. ZIMMERMANN, *Ritterschaftliche Ganerbschaften in Rheinhessen*, Oppenheim 1957 (= Diss. phil. Mainz); W. REIFENBERG, *Die Kurpfälzische Reichspfandschaft Oppenheim, Gau-Odemheim, Ingelheim 1375-1648*, Diss. phil. Mainz 1968; KÖLB, *Ritterschaft*; K. ANDERMANN, *Studien zur Geschichte des pfälzischen Niederadels im späten Mittelalter*, Speyer 1982 (= Schriftenreihe d. Bezirksgruppe Neustadt im Hist. Verein d. Pfalz, 10); V. RÖDEL, *Siegel und Wappen der Ministerialität und des Niederadels im Bereich der Pfalz*, in: *Der Herold* 30 (1987), S. 89-108; zu Ergänzung und Vergleich D. SPECK, *Die oberrheinische Ritterschaft und das Haus Habsburg vom 14.-16. Jahrhundert*, in: *ZGO* 137 (1989), S. 203-223.

Kinzig und Taunus-Südrand. Dabei können auch hier die einzelnen Familien lediglich cursorisch in den Blick genommen werden, sei es, weil sie nur zum Teil zur königsnahen Landschaft an Mittelrhein und Untermain zu rechnen sind und ihre politische Ausrichtung in andere landschaftliche Zusammenhänge wies oder weil ihre Kontakte zur Zentralgewalt lediglich cursorisch waren, so daß sie z.B. während der Mainzer Kanzlerschaft gar nicht in Erscheinung traten. In manchen Fällen treffen beide Gründe auch zusammen. Es kann auch nicht darum gehen, die territorialpolitischen Regungen der mittelhheinischen Ritterschaft im einzelnen zu analysieren, etwa den Ausbau der kurpfälzischen Einflüsse zu beobachten. Stattdessen soll es das vordringliche Ziel der Ausführungen sein, die Vielfältigkeit der Kontakte zur Zentralgewalt aufzuzeigen und zu verdeutlichen, in welchem Maße ihr die Ritterschaft zu fortgesetzter Wirksamkeit verholfen hat. Man muß dabei bedenken, daß die Überlieferungslage gerade in diesen Fällen äußerst prekär und noch keinesfalls zureichend durchforscht ist. Wir beschränken uns im folgenden also nicht mehr auf die Zeitspanne zwischen 1471 und 1474, sondern richten den Blick nunmehr auf die gesamte Regierungszeit Friedrichs III.

Die mit Frankfurter Großbürgern versippten Ritter von Babenhausen trugen vor mundschaftlich Reichslehen der Frankfurter Volrad in Frankfurt und Umgebung, die sich Henne von Babenhausen 1442 vom König bestätigen ließ¹⁴²⁷. Henne stand als Amtmann in Diensten des Frankfurter Rats und war Ganerbe zu Rödelheim, als der er 1447 für seine Herren gegen den Burgenneubau Franks d.A. von Kronberg auftrat¹⁴²⁸. In weiteren selbständigen Beziehungen zum Herrscher ist er bisher nicht nachzuweisen. Die Frankfurter Kammergerichtsklage gegen den Kronberger unterstützten damals auch dessen andere Rödelheimer Mitganerben Heinrich und Philipp von Rödelheim und Wenzel von Cleen. Die von **Cleen**¹⁴²⁹ besaßen beträchtlichen Einfluß auf und in der politisch wiederaufstrebenden Burg Friedberg, wo Rudolf von Cleen seit 1466 Burggraf war¹⁴³⁰. Wenzel von Cleen war - durch seine Verheiratung mit Irmel aus dem königsnahen Geschlecht der Ritter von Sachsenhausen gleichsam als deren Erbe - vielgenannter Schultheiß von Frankfurt. Er wurde 1467 mit den von seinem Mitganerben Wilhelm von Ingelheim nachgelassenen Lehen belehnt¹⁴³¹ und erhielt drei Jahre später die Erlaubnis, zugunsten seines in den Orden eingetretenen Sohnes Dietrich Lehengüter zu Dortelweil an den Sachsenhäuser Deutschen Orden zu verpfänden¹⁴³². Seine Ockstädter und Sachsenhäuser Lehen ließ er sich 1473 und 1474

¹⁴²⁷ CHMEL, Regg. n. 580.

¹⁴²⁸ Siehe dazu Regg.F.III. H.4 n. 117, auch HEINIG, Reichsstädte S. 340.

¹⁴²⁹ Nachweise von Beziehungen derer von Cleen zu Friedrich III., die im weiteren nicht alle eigens angeführt werden, bieten CHMEL, Regg. n. 32, 709, 881, 1196, 2927, 5040; Regg.F.III. H.4 n. 38, 52, 501, 668, 890.

¹⁴³⁰ CHMEL n. 4392f., 6360.

¹⁴³¹ Regg.F.III. H.8 sub dat. (nach StA Darmstadt C1 n. 52/10 Bl. 47f.).

¹⁴³² Regg.F.III. H.5 n. 212; vgl. H.4 n. 501.

bestätigen¹⁴³³. Mit allen Ganerben der Burg Lindheim wurde Wenzel von Cleen 1472 auf Klage des auch in kurmainzischen Diensten stehenden Münzmeisters Erwin von Steeg vor das Kammergericht geladen¹⁴³⁴.

Die durch Richard von Cleen bezeugte Fortführung der traditionellen Anlehnung der Familie an Kurmainz¹⁴³⁵ führte Gottfried von Cleen unter Erzbischof Adolf von Nassau weiter. Gottfried persönlich ließ sich 1473 in Augsburg alle von seinem Vater Wenzel und ihm selbst besessenen Reichslehen bestätigen und gleichzeitig genehmigen, auf seine Sachsenhäuser Lehen 100 fl. von Johann Koppenstein aufzunehmen¹⁴³⁶. Die Taxe für die beiden am 31. Mai 1473 expedierten Urkunden, über die ursprünglich noch verhandelt werden sollte, erließ Erzbischof Adolf dem Begünstigten später wegen seiner Dienste. Daß es sich hierbei nicht wie in anderen Fällen um eine bloße Geste allgemeiner Verbundenheit handelte, sondern um die unbare Entgeltung einer besoldeten Anstellung, ergibt sich aus einem Eintrag des Taxregisters aus dem folgenden Jahr, als Gottfried am 15. Juli ein von den Gebrüdern Brendel von Homburg erwirktes Kommissionsmandat an Graf Philipp von Hanau ausgehändigt wurde, dessen Gegenwert von 6 fl. auf seinen Sold angerechnet wurde¹⁴³⁷. Die Praxis der von Erzbischof Adolf von Mainz geleiteten römischen Kanzlei, Soldempfängern oder Gläubigern Kaiserurkunden und -briefe statt barem Geld zur Entlohnung zu überreichen, ist vielfach zu beobachten. Sie erfüllte ihre primäre Funktion in einer Zeit immer noch mangelnden Bargeldes, gewährleistete gleichzeitig die kostengünstige Expedition und entthob die Kanzlei der Pflicht, ihre Außenstände selbst eintreiben zu müssen. Das traf natürlich in erster Linie in solchen Fällen zu, in denen die Begünstigten die erwirkten Urkunden nicht selbst auslösten. In manchen Fällen ist auch eine direkte Beteiligung der "Mittelsmänner" am Beurkundungsgang festzustellen. Auch ein Höfling wie Gottfried von Cleen vermochte als Vermittler von Kontakten zu Hof und Kanzlei des Herrschers für Freunde - oder gar für Feinde - seinen heimischen Einfluß zu stärken. Insofern fungierte er neben anderen als ein in seiner Bedeutung noch gar nicht erkanntes Relais zwischen der königsnahen Landschaft und dem kaiserlichen Hof; da er die kaiserliche Wirksamkeit vermittelte, werden in den von ihm für sich und andere erworbenen Urkunden und Briefen auch die Kontakte anderer an der Zentralgewalt Interessierter deutlich. Man kann an Gottfried von Cleen als einem Beispiel auf unterer Ebene die grundsätzliche Tatsache erkennen, daß die Zentralge-

¹⁴³³ Regg.F.III. H.8 sub dat. (nach StA Darmstadt C1 n. 52/10 Bl. 65f., 80-82).

¹⁴³⁴ TB fol. 135v [1822].

¹⁴³⁵ Richard war als Domherr zu Mainz beteiligt an dem Rechtspruch, den Erzbischof Dietrich als königlicher Kommissar 1441 in Sachen des Testaments des Regensburger Bürgers Hans Kastenmeyer fällte, CHMEL, Regg. n. 757, gedruckt ebd. Anh. n. 16.

¹⁴³⁶ TB fol. 226r [2979f.].

¹⁴³⁷ TB fol. 314v [4423]. Das Kommissionsmandat bei CHMEL, Mon. Habsb. I. Abt. Bd. 3 T. II n. 35 S. 529f.

walt überall dort, wo mehrere, manchmal auch nur einzelne - vielleicht landschaftlich bedeutsame - Herrschaftsträger an ihrem Wirken interessiert waren und/oder Zugang zum Kaiser, höfischen Instanzen oder auch nur einzelnen - einflußreichen - Personen am Hof besaßen, wirksam war und ihren Einfluß zu stärken vermochte. Derjenige, der sich, seine Familie und seine Freunde sowie seine Herrschaft und damit seine gesamte Existenz behaupten und im Zweifelsfall täglich neu sichern mußte, fragte zu guter Letzt nicht viel nach Rang und Formalia, sondern wandte sich in Abwägung aller Gegebenheiten pragmatisch dorthin, wo seine Bedürfnisse rasch, kostengünstig und effektiv erfüllt wurden.

Gottfrieds Rolle wird besonders deutlich in einigen Urkunden, die ihm am 16. August 1474 gratis ausgehändigt wurden in Anerkennung der Dienste, die er Erzbischof Adolf, dem römischen Kanzler, als Hofgesinde und Familiar in Österreich und auch sonst geleistet habe¹⁴³⁸. Es handelt sich zunächst um eine Lehenurkunde für ihn und seinen Bruder Friedrich¹⁴³⁹, welcher, da er nicht persönlich zugegen war, den Lehnseid gegenüber Markgraf Albrecht von Brandenburg ablegen sollte. Gottfrieds Lehnband zum Kaiser war die Basis seines Interesses, er scheint versucht zu haben, darauf einen verspäteten Aufstieg seiner Familie aufzubauen. Der Stadt Frankfurt ließ er vom Kaiser den Auftrag erteilen, ihm Abschriften aller Urkunden und Briefe auszufertigen, die sich auf Cleener Lehengüter in Frankfurter Besitz bezögen. Auch zum Zwecke des offenkundigen Bestrebens, einen genauen Überblick über den eigenen Besitz zu gewinnen, unterhielt Gottfried einen eigenen Schreiber, zu dessen Besoldung er die kaiserliche Gunst in Anspruch nahm. Auf Gottfrieds Ersuchen richtete der Kaiser an die Stadt Friedberg die Bitte, Gottfrieds Schreiber Heinrich Kelner mit einem geistlichen Lehen auszustatten¹⁴⁴⁰. Im Prozeß zwischen Hans Gans (von Otzberg) und Wigand von Karben erwirkte Gottfried die Suspension einer dem Grafen von Hanau erteilten kaiserlichen Kommission. Zugunsten der Burg Friedberg und des dortigen Einflusses derer von Cleen vermittelte Gottfried einen kaiserlichen Auftrag, demzufolge die Karbener ihre Rechtstitel auf verschiedene Dörfer der Umgebung der Burg zu belegen hatten. In einer Auseinandersetzung zwischen dem denen von Cleen nahestehenden Eberhard von Heusenstamm und Heinrich von Stockheim intervenierte Gottfried erfolgreich zugunsten der kommissarischen Beauftragung Baltasar Forstmeisters als Schiedsrichter.

¹⁴³⁸ Siehe dazu und zum folgenden TB fol. 323v-324r [4579-4585].

¹⁴³⁹ Um ihn handelt es sich wohl bei dem *Friderich von der Keln*, der laut KÖNIGSTHAL, Nachlese II S. 114 im Gefolge Erzbischof Adolfs 1471 am Regensburger Tag teilnahm.

¹⁴⁴⁰ Die Tatsache, daß Gottfried einen eigenen Schreiber unterhielt, spricht zusammen mit seiner regionalen Mittlerrolle an der Seite von Kurnainz für seine "Modernität", die mitveranlaßt haben dürfte, daß er 1495 zu einem der sieben Reichsschatzmeister ernannt wurde, die die Erhebung des Gemeinen Pfennigs zu überwachen hatten, s. ZIEHEN, Mittelrhein und Reich II S. 492.

Die allodiale und lehnsmäßige Besitzgrundlage derer von Cleen und ihre Entwicklung kann hier nicht weiter untersucht werden. Gewiß ist, daß auch Gottfried und sein Bruder Friedrich gezwungen waren, Lehngüter zu veräußern oder zu belasten. 1477/87 veräußerten sie den vom Reich zu Lehen gehenden Urberger Hof zu Sachsenhausen an das dortige Deutschordenshaus bzw. an die Stadt Frankfurt¹⁴⁴¹.

Gleichrangige Partner derer von Cleen waren die Ritter von **Heusenstamm**. Auch sie besaßen seit langem gute Beziehungen zur Reichsstadt Frankfurt, wo sie gegen Verpfändung ihrer Güter und Lehengüter, deren Besitz sie sich nach alter Tradition unverzüglich vom König bestätigen ließen¹⁴⁴², das begehrte Bargeld erhalten konnten¹⁴⁴³. Wie das Schloß Heusenstamm selbst seit langem eppsteinisch war¹⁴⁴⁴, so trug die nach ihm benannte Familie auch Reichsafterlehen der Eppstein-Münzenberger. Während der Unmündigkeit Gottfrieds IX. von Eppstein wandte sich Eberhard von Heusenstamm 1466 in einem Rechtsstreit mit dem Dorf Dietzenbach an den Kaiser, der den Frankfurter Rat zum Kommissar ernannte¹⁴⁴⁵. Dies ist der erste Beleg für eindeutig eigene Kontakte Eberhards zur Zentralgewalt. Diese führte Eberhard fort durch einen 1467 gegen die Schenken von Schweinsberg angestregten Prozeß, in dem er abermals den Rat zu Frankfurt zum Kommissar bestellen ließ¹⁴⁴⁶ und verdichteten sich zu Beginn der Kanzlerschaft Erzbischof Adolfs von Mainz, dem Eberhard zweifellos ähnlich nahestand wie Gottfried von Cleen, denn auch Eberhard wurden die Kaiserurkunden und -briefe kostenlos ausgehändigt. Während des Aufenthalts des Kaisers in Regensburg versuchte Eberhard, seinen noch andauernden Prozeß mit den Dietzenbachern weiterzutreiben und bemühte die kaiserliche Intervention auch in einer Auseinandersetzung mit Graf Diether von Isenburg und anderen¹⁴⁴⁷. Seinen guten Beziehungen zur römischen Kanzlei mochte er auch die Kenntnis der vermannten und heimgefallenen Lehen Hennes und Rudolfs von Cleen in der Nähe von Friedberg verdanken, mit denen der Kaiser ihn zu dieser Zeit belehnte¹⁴⁴⁸. Nach Erzbischof Adolfs Tod und dem Ende der Mainzer Kanzlerschaft stand Eberhard in Diensten Graf

¹⁴⁴¹ Regg.F.III. H.4 n. 890.

¹⁴⁴² CHMEL, Regg. n. 839.

¹⁴⁴³ So ließen sich Philipp, Eberhard und Gebhard von Heusenstamm, die Söhne Eberhards von Heusenstamm und seiner Frau Anna von Gemmingen, 1442 vom König die Verpfändung von in der Nähe Karbens gelegenen Gütern an den Frankfurter Großbürger Jost im Steinhaus genehmigen. Bei den Gütern, deren Verpfändung an den Deutschordenskomtur zu Sachsenhausen sie sich zwei Jahre später bestätigen ließen, dürfte es sich um dieselben Lehenstücke handeln, CHMEL, Regg. n. 705, 1879. Hingegen dürfte der 1459 als Frankfurter Bote belegte Henne von Heusenstamm nicht der niederadeligen Familie angehört haben, Regg.F.III. H.4 n. 294.

¹⁴⁴⁴ CHMEL, Regg. n. 1786, 6151.

¹⁴⁴⁵ CHMEL, Regg. n. 4761.

¹⁴⁴⁶ Regg.F.III. H.3 n. 96-98.

¹⁴⁴⁷ TB fol. 36v, 37r [561, 571].

¹⁴⁴⁸ CHMEL, Regg. n. 6360 vom 29. Juli 1471; gratis exped. am 6. August, TB fol. 40r [614].

Philipps d.Ä. von Hanau. Seine Kontakte indessen reichten viel weiter, und es ist bemerkenswert, wenngleich in den Einzelheiten nicht genauer bekannt, daß 1476 der ehemalige Kanzler des Kölner Kurfürsten, der auf die Seite von dessen Stiftsgegnern getretene kaiserliche Rat Georg Heßler gerade Eberhard zu seiner Reisebegleitung erwählte. Denn fraglos auf Heßlers Ersuchen bat der Kaiser den Grafen von Hanau, Eberhard für die im kaiserlichen Auftrag unternommene Reise zu dispensieren¹⁴⁴⁹.

Unter denjenigen Angehörigen der mittelrheinischen Grafen, Herren und Ritterschaft, die der Kaiser zwischen dem 28. Januar und dem 5. Februar 1475 streng an ihre Hilfspflicht gegen den Herzog von Burgund mahnen mußte, befanden sich auch Philipp IV. vom Flügelstamm der Herren von Kronberg und sein Sohn Johann VI. sowie Philipps III. Sohn Frank d.J. (XIII.) und Jakob von Kronberg¹⁴⁵⁰.

Gemessen an dem Interesse, das Frank d.Ä. (XII., der Reiche) vom Ohrenstamm bis zu seinem Tod und dem Aussterben seines Zweiges im Jahre 1461 an der Zentralgewalt bekundet hatte, waren die Beziehungen des Flügelstammes und des Kronenstammes der Kronberger zu Friedrich III. eher dürftig. Insbesondere der 1464 vom Kaiser belehnte¹⁴⁵¹, mit einer von Helmstadt verheiratete Johann IX. vom Kronenstamm machte sich einen Namen im Dienste der Pfalzgrafen, inloedessen er vom Herrscher abgedrängt wurde. Er ist als Marschall Pfalzgraf Philipps belegt. Möglicherweise wurde er auch dadurch auf der schon von seinem 1451 belehnten Vater Hartmut XI. vorgegebenen Bahn bestärkt, daß der Kaiser 1466 beider Ansprüche auf einen Anteil am Erbe Franks des Reichen gegen die Solmsler nicht verfolgt hatte¹⁴⁵². Ein Hartmann (recte: Hartmut) von Kronberg war 1471ff. Familiar Erzbischof Adolfs von Mainz, als der er Inhibitiones gegen einen Femegerichtsprozeß gratis erwarb¹⁴⁵³. Er dürfte nicht identisch sein mit dem minderjährigen Sohn Hermanns von Kronberg, dem der Kaiser am 14. August 1473 in Niederbaden für drei Jahre die - unter anderem von Frank d.Ä. ererbten - Reichslehen, nämlich halb Kronberg Burg und Stadt, Eschborn etc., verlieh¹⁴⁵⁴.

¹⁴⁴⁹ Regg.F.III. H.4 n. 749f.

¹⁴⁵⁰ Regg.F.III. H.4 n. 682, 688. Zu den Kronbergern s. L. Frhr. v. OMPTEDE, Die von Kronberg. Des Geschlechts Ursprung, Blüte, Ausgang. Der Burg Gründung, Ausbau, Niedergang, Zerfall und Wiederherstellung ... 770 bis 1898, Frankfurt 1898; M. MÜLLER-HILLEBRAND, Cronberg. Geschichte eines Rittergeschlechts und seiner Burg, 3. Aufl., Frankfurt a. M. 1967; Kronberg im Taunus. Beiträge zur Geschichte, Kultus und Kunst, hg. v. Helmut BODE, Frankfurt/M. 1980.

¹⁴⁵¹ Regg.F.III. H.5 n. 151f.

¹⁴⁵² Die Kammergerichtsldungen auf Klage Graf Kunos von Solms bei BATTENBERG, Solmsler Urkk. n. 1547f. Zum Vorgang s. unten bei Solms. Hartmut ist auch im Falle der Belehnung korrigiert aus urkdl. Hartmann, s. Regg.F.III. H.5 n. 91 und H. GENSICKE, Die von Kronberg (Zur Geschichte des Nassauischen Adels), in: NAN 98 (1987), S. 297-318. Er hatte seine pfälzischen Ausrichtung, die er als Vorposten im südlichen Taunusbereich und gegen Frankfurt vertrat, unter anderem dadurch Ausdruck gegeben, daß er sich mit einer von Sickingen vermählte.

¹⁴⁵³ TB fol. 19v [296f.]. Er gehörte zum Gefolge Erzbischof Adolfs beim Regensburger Tag 1471, s. KÖNIGSTHAL, Nachlese II S. 114.

Ebensowenig trat der Flügelstamm hervor, von dem Johann VI. sich 1473 und dann wieder 1476 zusammen mit Philipp d.J. die Lehen bestätigen ließ¹⁴⁵⁵. Frank XII. hatte 1471 ein Mandat an den Herren von Eppstein-Königstein erwirkt und im Jahr darauf am Kammergericht gegen die Äbtissin des Klosters Neumünster in der Wormser Vorstadt prozessiert; 1491 wurde er vor das Kammergericht geladen¹⁴⁵⁶.

Viel intensiver waren da die Kontakte Franks des Reichen gewesen. Er hatte sich 1442 zunächst den von Philipp von Rüdigheim getätigten Kauf eines Teils der Burg Rödelheim und anschließend alle seine Lehen bestätigen lassen¹⁴⁵⁷, und sein von den Mitbesitzern angegriffenes Engagement für diese Burg war es auch, das die meisten Kontakte zur Zentralgewalt verursachte. Denn seit Wenzel von Cleen und seine Frau Irmel von Sachsenhausen gleichfalls 1442 Irmels ererbten Anteil an Rödelheim an den Frankfurter Rat verkauft hatten¹⁴⁵⁸, waren Frank und die Stadt Frankfurt ebenso hier wie im Dorf Besitzpartner, wo sie gemeinsam die Rechte derer von Praunheim erworben hatten. Als solche ließen sie sich 1443 gemeinschaftlich vom König belehnen¹⁴⁵⁹. Ohne Frankfurts und anderer Mitbesitzer Zustimmung eingeholt zu haben, ließ Frank, gestützt auf seine beträchtlichen Geldmittel, unverzüglich die Errichtung eines neuen *burgklichen buwe(s)* beginnen. Frankfurt klagte beim König, der dagegen einschritt und nach der Einholung des Rats etlicher Fürsten und Getreuen scharf den Abbruch des bis dahin aufgeführten Baues anordnete, weil erstens die Frankfurter Privilegien verletzt würden, zweitens er es aber auch nicht dulden könne, daß durch diese neue Burg das Feld gestört würde, auf dem sich die zur Frankfurter Königswahl angereisten Kurfürsten und anderen Reichsangehörigen *an den ennden, da das reich sin freyfelt haben sol*, zu lagern pflegten¹⁴⁶⁰. Auch das interessante Argument aus dem Bereich der Reichsverfassung stammte natürlich aus dem Arsenal der Frankfurter Juristen. Dies erweist die Tatsache, daß der durch eine eigene Gesandtschaft der Gegenseite informierte König es künftig gar nicht mehr anführte und auch nicht etwa im eigenen und des Reichs Interesse gegen Frank prozessieren ließ, sondern am 20. Dezember 1446 beide Parteien zu Schiedsverhandlungen auf den nach Nürnberg anberaumten königlichen Tag vorforderte, bis zu welchem die vormaligen Mandate suspensiert wurden¹⁴⁶¹. Diesen Termin, zu dem der Kaiser nicht persönlich erschien, auf welchem die Frankfurter aber mit dessen ausdrücklich bevollmächtigten Gesand-

¹⁴⁵⁴ CHMEL, Regg. n. 6773.

¹⁴⁵⁵ Regg.F.III. H.5 n. 243, 266.

¹⁴⁵⁶ TB fol. 5v, 147r [70, 1946]; Regg.F.III. H.5 n. 339.

¹⁴⁵⁷ BATTENBERG, Solmsers Urkk. n. 1155, 1157.

¹⁴⁵⁸ Regg.F.III. H.4 n. 38, 52.

¹⁴⁵⁹ Regg.F.III. H.4 n. 72; BATTENBERG, Solmsers Urkk. n. 1135, 1171.

¹⁴⁶⁰ Regg.F.III. H.4 n. 102, 106.

¹⁴⁶¹ Regg.F.III. H.4 n. 108f.

ten verhandelten, ließ Frank ungenutzt verstreichen, so daß ihn Frankfurt am 12. April 1447 peremptorisch vor den Herrscher selbst laden ließ¹⁴⁶². Es setzte ein Ringen der Parteien um das *Procedere* ein. Frank schrieb dem König, um mögliche, ihm etwa noch verborgene Entscheidungen des Nürnberger Tages abzuwenden und bat um die Delegation des Falles an die nächste königliche Gesandtschaft. Das gut informierte Frankfurt ersuchte den König seinerseits, keine Delegation vorzunehmen, sondern wie angekündigt selbst zu entscheiden sowie die Stadt im Falle einer Gegenklage zu hören. Der Herrscher blieb bei seiner Entscheidung. Noch vor dem auf den 12./13. Juli 1447 anberaumten Tag hatten sich einerseits andere Mitbesitzer der Rödelheimer Burg der Frankfurter Klage angeschlossen. Andererseits hatten sich die Parteien auf ein regionales Schiedsgericht geeinigt, so daß der König die pünktlich Mitte Juli 1447 in Wien stattgehabte Verhandlung mit einer Terminverschiebung vor dem Kammergericht abschloß. Bei dieser Gelegenheit holte Franks Gesandtschaft noch eine Lehnsbestätigung ein¹⁴⁶³. Es wurden mehrere Schiedsversuche unternommen, in deren Verlauf besonders die Frankfurter sich wohl auch deshalb immer wieder mit dem königlichen Hof kurzschlossen, um den durch das königliche Wort ausgeübten Druck auf die Verhandlungen nicht erlahmen zu lassen. Nach einer abermaligen Verschiebung eines Kammergerichtstermins einigten sich die Parteien am 3. Juli 1448 auf einen bis in alle Einzelheiten der derzeitigen und künftigen Nutzung aller Baulichkeiten regelnden Vertrag über die Rödelheimer Burg. Ihn ließen sie vom Herrscher wenig später bestätigen; auch bei dieser Gelegenheit ließ sich Frank von Kronberg wieder Lehen bestätigen¹⁴⁶⁴.

Im Jahr 1444 hatte Frank zu den Schiedsrichtern zwischen Burg und Stadt Friedberg sowie deren Pfandherren gezählt und dabei mitgewirkt an einem Ausgleich, der von den Pfandherren, zu denen auch Frankfurt gehörte, am königlichen Hof vehement angefochten wurde¹⁴⁶⁵. Nach der Rödelheimer Einigung mit der Reichsstadt erschien er dieser und ihrem Kontrahenten Graf Philipp (Reinhard?) d.Ä. von Hanau tauglich, in ihren seit längerem gleichfalls vor dem Herrscher anhängigen Differenzen um den Bornheimer Berg zu vermitteln. Vom Kaiser am 31. Juli 1453 beauftragt, brachte er am 15. November den segensreichen Aufschub des Streits um zwanzig Jahre zustande¹⁴⁶⁶. Es war der letzte größere politische Erfolg des regional höchst geachteten Kronbergers. Nachdem seine von Frankfurt beförderte Ladung zum kaiserlichen Nürnberger Türkentag des Jahres 1460 noch einmal seine stets willentlich und unwillentlich gepflegten Kontakte zur Zentralgewalt noch einmal hervortreten ließ¹⁴⁶⁷, starb

¹⁴⁶² Dies und das folgende ebd. n. 114-117.

¹⁴⁶³ BATTENBERG, Solmsur Urkk. n. 1230.

¹⁴⁶⁴ Regg.F.III. H.4 n. 149; H.5 n. 86.

¹⁴⁶⁵ Regg.F.III. H.4 n. 84, 90 passim.

¹⁴⁶⁶ Regg.F.III. H.3 n. 68f.; H. 4 n. 227.

Frank der Reiche im Jahr darauf als letzter seines Familienzweiges. Seine Erben waren die Grafen von Solms.

Betrachten wir kursorisch die übrigen ritterschaftlichen Geschlechter in ihren Beziehungen zur Zentralgewalt. Sehr viele Kontakte besaßen bis ausgangs der 1460er Jahre die **Forstmeister von Gelnhausen**¹⁴⁶⁸. Lange Jahre hatten sie sich mit Hilfe des Herrschers und seines Kammergerichts gegen die Aufsaugung des von König und Reich zu Lehen gehenden Forstmeisteramts durch die expandierenden Grafen von Isenburg-Büdingen zur Wehr gesetzt, denen es unter Graf Ludwig jedoch gelang, die Interessen der Familie zu spalten. Als der Isenburger 1467 vom Kaiser mit der Entscheidung der familieninternen Streitigkeiten beauftragt wurde, hatte er bereits entscheidenden Einfluß auf Familie und Amt gewonnen. Lediglich Balthasar Forstmeister widersetzte sich ihm zunächst, doch scheint er 1474 selbst als Ludwigs Sollizitator am Kammergericht gegen Eberhard von Eppstein-Königstein tätig gewesen zu sein¹⁴⁶⁹. Jedenfalls wurde die Übertragung des Forstmeisteramtes an den Isenburger bis ins Jahr 1484 hinausgezögert. Aber die Kontakte zum Herrscher, die der kurmainzische Familiar und besoldete Diener¹⁴⁷⁰ Balthasar Forstmeister zwischen 1471 und 1474 noch unterhielt, wurden schon nicht mehr von der alten Thematik, aber doch vom nach wie vor dominierenden Interesse am Herrscher als oberstem Gerichtsherrn bestimmt. Nach wie vor traten die Forstmeister, und in dieser Zeit war es ausschließlich Balthasar, vornehmlich als Kläger am Kammergericht auf¹⁴⁷¹. Einmal wurde Balthasar auf Ersuchen zweier Standesgenossen zum Kommissar in deren Streitigkeiten ernannt¹⁴⁷². Damit endeten die intensiven Beziehungen der Familie zur Zentralgewalt unter Friedrich III.

Erheblich weniger Bedeutung kam den Rittern von Karben¹⁴⁷³ zu, die von vornherein auf der Seite der Grafen von Isenburg-Büdingen waren und als solche sowohl von

¹⁴⁶⁷ Regg.F.III. H.3 n. 305.

¹⁴⁶⁸ Zu ihnen und ihren Beziehungen zur Zentralgewalt bis um 1470 s. detailliert HEINIG, Hessen S. 74-83 mit der einschlägigen Lit.; dazu bes. auch J.L. KREUTER, Die Freiherren Forstmeister v. Gelnhausen, in: Gelnhusana 1907, S. 77-95 u. 1911, S. 179-180. In den 1440er Jahren war Martin Forstmeister Anwalt der Burg Friedberg am Kammergericht, s. Regg.F.III. H.4 n. 90, 98.

¹⁴⁶⁹ Der Eintrag TB fol. 295v [4123] läßt nicht klar erkennen, wen Balthasar vertreten hat. Da er jedoch 3 fl. für die Verlängerung der von dem Isenburger angestrebten Kommission an den Abt von Fulda zahlen mußte und andererseits der Eppsteiner als Schwager Erzbischof Adolfs von Mainz in der Regel gebührenfrei bedient wurde, dürfte er für den Isenburger gearbeitet haben.

¹⁴⁷⁰ Die von der Burg Gelnhausen für die erst am 9. November expedierte Privilegienbestätigung vom 21. Oktober 1471 zu zahlenden 20 fl. Kanzleigebür sollte ursprünglich (?) Balthsar als Salär erhalten, doch wurde der Taxregistereintrag durchgestrichen, s. Regg.F.III. H.3 n. 116 und TB fol. 82v [1192].

¹⁴⁷¹ Nämlich gegen das Dorf Langstadt bei Babenhausen (?) sowie gegen Kunz Krieg von Altheim und im langjährigen Streit um das Erbe Luckels vom Wasen gegen die Erffe, in dem mehrfach Kommissare ernannt wurden, TB fol. 5r, 30v, 249v [64, 469, 3345]. Vgl. zum Erffe-Prozeß Regg.F.III. H.3 n. 132, 148f.

¹⁴⁷² Es ging um Eberhard von Heusenstamm und Heinrich von Stockheim, TB fol. 324r [4583].

¹⁴⁷³ Zu ihnen s. CHMEL, Regg. n. 553, 575, 705, 1879, 6930, 6938; TB fol. 125r, 200r, 262r, 268v, 324r [1703, 2607, 3555-3557, 4582, 4584].

den Herren von Eppstein-Königstein wegen des Landgerichts Ortenberg wie auch von den Forstmeistern am Kammergericht verklagt wurden. Natürlich waren die von Karben Burgmannen der Burg Friedberg, Emmerich war einer der erwähnenswerten Burggrafen. In der Umgebung der Burg lagen auch ihre kleineren Reichslehen, die ihre Beziehungen zur Zentralgewalt begründeten.

An die von Karben lassen sich kursorisch weitere Niederadelige der Wetterau und ihrer Randzonen mit sporadischen Beziehungen zur Zentralgewalt anschließen, die von Beldersheim, die um Biedenkopf begüterten unruhigen, wie andere schließlich den Landgrafen unterlegenen von Breidenbach und die von Riedesel als eine Familie, die im landgräflichen Dienst groß wurde und sich eine gewisse Selbständigkeit zu bewahren vermochte¹⁴⁷⁴, die nur kurz, dafür aber umso wirksamer unter Landgraf Heinrich hervortretenden von Dörnberg, die Brendel von Homburg¹⁴⁷⁵, die von Ebersberg gen. von Weiher, der kurmainzische, am Main privilegierte Kanzler Georg von Hell gen. Pfeffer, dem an anderer Stelle besonders gedacht werden muß, die Rüd't von Collenberg, die Schelm von Bergen und die von Stockheim¹⁴⁷⁶ als Diener des Mainzer Kurfürsten und Partner der Stadt Frankfurt, sowie schließlich die Volrad von Seligenstadt.

Ihre in dem Fall, sie blieben auf sich allein gestellt, im besten Falle regionale Bedeutung, steigerten die ritterschaftlichen Geschlechter der Landschaft an Mittelrhein- und Untermain wie anderwärts, indem sie sich zu Bündnissen und Ganerbschaften zusammenschlossen. Die historisch bedeutendste und größte von ihnen war die Burg Friedberg, deren ebenso wie der Burg Gelnhausen gesondert gedacht werden soll. Andere, wie die Ganerbschaften zu Lindheim¹⁴⁷⁷ oder Staden, besaßen im Zusammenhang mit der Zentralgewalt lediglich insofern Bedeutung, als sie den Anlaß zu Klagen anderer am Kammergericht gaben. Dies gilt, von vereinzelt Lehnbeziehungen abgesehen, auch für die einzelnen typischen Ganerbenfamilien, wie außer den ausführlicher erwähnten die Ritter von Praunheim, Reifenberg, die Isenburg-Büdingen Amtleute Reiprecht oder die Breidenbach¹⁴⁷⁸. Insgesamt ging ihre Orientierung glei-

¹⁴⁷⁴ Die Riedesel unterscheiden sich insofern wesentlich von den anderen genannten Familien, als sie keine Reichslehen besaßen, sondern nur als Beklagte vor dem Kammergericht - einmal auf Klage des Mainzer Erzbischofs, ein anderes Mal auf Klage des Münzmeisters Erwin von Steeg, überliefert sind. Am 5. Februar 1465 sollte Graf Wilhelm von Henneberg der Witwe Hermanns II. Riedesel und ihren Söhnen ein kaiserliches Mandat übermitteln, s. E. E. BECKER, Die Riedesel zu Eisenbach, Bd. 2: Riedeselisches Urkundenbuch 1200 bis 1500, Marburg-Offenbach 1924 n. 962 und TB [2952, 4046, 4150].

¹⁴⁷⁵ Zu ihnen s. TB [721, 3364, 3412, 4423]; CHMEL, Regg. n. 3078, 3355, 6792.

¹⁴⁷⁶ Philipp von Stockheim war Mainzer Archidiakon und Familiar Erzbischof Adolfs. Auf ihn wird bei der Erörterung der Kanzleiorganisation zurückzukommen sein.

¹⁴⁷⁷ Dazu K. E. DEMANDT, Die Reichsganerbschaft Lindheim in der Wetterau, in: HJL 6 (1956), S. 77-137 u. 10 (1960), S. 149-211, und TB fol. 42v, 135v [655, 1822] sowie Regg.F.III. H.4 n. 1026.

¹⁴⁷⁸ Zu ihnen können Einzelnachweise unterbleiben, s. die insgesamt herangezogenen Quellenwerke und DEMANDT, Hessen, bes. S. 465-474.

chermaßen auf den Dienst bei größeren Gewalten wie auf das lebensfähigste Sammelbecken des vor allem wetterauischen niederen Adels hin, auf die Burg Friedberg. So war es auch bei den Ganerben von Buseck, von denen Gilbrecht 1442 seine Lehen bestätigt erhielt¹⁴⁷⁹. Die Familie von Buseck war über ihre unmittelbare Nachbarschaft hinaus auch in Wetzlar engagiert, wo sie ein Nassau-Weilburgisches Burglehen auf dem Kalsmunt besaß, welches sie in Konflikt mit den Grafen von Solms brachte. Die Mitganerbenfamilie von Trohe gehörte zu den Friedberger Burgmannenfamilien¹⁴⁸⁰. Interne Streitigkeiten zwischen einer oder mehreren Familien und natürlich mit Nachbarn und Dienstherren schwächten hier wie anderswo die allgemeine Position, brachte aber immer wieder die Gerichtsbarkeit des Kaisers ins Spiel und trug dadurch zu dessen Wirksamkeit bei¹⁴⁸¹. Die vom Kaiser 1478 gewährte Bestätigung der Privilegien der Ganerbschaft¹⁴⁸² bildet einen weiteren erfolgreichen Versuch ab, mit Hilfe der Zentralgewalt den Zugriff eines übermächtigen Nachbarn, hier des Landgrafen von Hessen, abzuwehren und die eigene Unmittelbarkeit zu sichern. Den Buseckern gelang dies immerhin bis 1576 bzw. 1724¹⁴⁸³.

4.4.9. Die Städte und Bürger, Stifte und Klöster

Wir wollen die Beziehungen der Städte und Bürger der Landschaft nur grob skizzieren und vergleichend einordnen. Zumindest für die Kontakte zur Zentralgewalt bildet selbstverständlich **Frankfurt** in dieser Region das Maß aller Dinge. Dies unterstreichen die 32 Belege, in denen das Taxbuch an die oder zugunsten der Mainmetropole ergangene Diplome und Kaiserschreiben verzeichnet¹⁴⁸⁴. Im interregionalen Vergleich steht Frankfurt damit allerdings erheblich hinter Nürnberg und Ulm etwa auf einer Stufe mit Augsburg. Doch wengleich beiden Städten in Bezug auf die Struktur ihrer Herrscherbeziehungen gemeinsam war, daß ihnen kaum raumordnende Funktionen zugeordnet wurden, so unterscheiden sie sich doch grundlegend darin, daß Frankfurts Kontakte weitaus vielfältiger waren. Insbesondere hat der Frankfurter Rat abgesehen von seinen eigenen Interessen derart viele Dienstleistungen für den Herrscher erbracht, daß er tatsächlich als ein die Wirksamkeit nachhaltig vermittelnder Außenposten des Hofes bezeichnet werden muß. Zumal an anderer Stelle

¹⁴⁷⁹ Regg.F.III. H.8 (nach StA Darmstadt, A3 Busecker Tal sub 1478 Januar 16); s. vor allem CHMEL, Regg. n. 592, 987, 1081.

¹⁴⁸⁰ Siehe zu ihnen CHMEL, Regg. n. 592, 5812, 6781.

¹⁴⁸¹ Siehe TB fol. 277r, 287v [3804, 3984].

¹⁴⁸² Ebd. sub 1478 Mai 16; CHMEL, Regg. n. 7206.

¹⁴⁸³ DEMANDT, Hessen S. 471f.

¹⁴⁸⁴ Die Belege im TB fol. 16v, 25v, 27v, 35r, 37r, 82v, 84v, 105r, 143v, 144r, 148r, 151r, 171r, 189r, 202r, 218v, 229v, 232r, 252v, 258v, 265r, 266v, 274v, 305r, 306r-v, 324r [55, 387, 426, 533, 571, 1189, 1213f., 1479, 1909, 1915, 1955f., 1984, 2193, 2464, 2630, 2858, 3032f., 3076, 3394, 3493f., 3609, 3631, 3759, 4275, 4281, 4295, 4301, 4585].

ausführlicher behandelt¹⁴⁸⁵, soll diese Funktion Frankfurts als "Drehscheibe" hier nicht weiter ausgeführt werden. Es war eine traditionelle Funktion, die in der Mitte des Jahrhunderts in die Gelegentlichkeit abgesunken war und nun, mit der Rückkehr des Herrschers ins Binnenreich und der sich ausbildenden Mittlerfunktion des Mittelrhein-Main-Gebiets für die herrscherliche Wirksamkeit zwischen Schwaben (später auch Tirol) sowie Franken und dem Niederrhein rasch erneuert wurde.

Dabei hat sich freilich ein charakteristisches Manko, das Frankfurt schon seit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts gerade gegenüber Nürnberg und den schwäbischen Städten mit Ulm und Augsburg an der Spitze, aber z.B. auch gegenüber Köln besaß, nicht verändert. Das war die Tatsache, daß die Mainmetropole seit den Zeiten der Holzhausen und zum Paradies keine kapitalkräftigen Großbürger im Herrscherdienst oder mit Herrscherinteressen mehr hervorgebracht hat, ja daß die Beziehungen der Bürger zum Herrscher und seinem Hof ausgesprochen dünn waren. Folgt man dem Taxbuch, das mit rund 20 Kaiserschreiben für Frankfurter¹⁴⁸⁶ allenfalls ein Fünftel derjenigen Kontakte ausweist, die Bürger vergleichbarer Städte damals zu Friedrich III. unterhielten, dann geht der Kreis der sicheren oder mutmaßlichen Frankfurter, die in der ersten Hälfte der 1470er Jahre in schriftlich faßbaren Kontakten zum Herrscher gestanden haben, nicht weit über den kaiserlichen Diener Konrad Aspach, die Gesandten bzw. Stadtschreiber Johann Bechtenhenne, Dr. Johann Gelthaus, Dr. Ludwig zum Paradies und Ludwig (von) Waldeck, den konflikterschaffenden Münzmeister Friedrich Nachtrabe und Angehörige der Familie Weiß hinaus; zu besonders kapitalkräftigen Großbürgern gehört neben letzteren eindeutig nur noch der einmal erwähnte Johann (von) Melem. Wenn nicht einmal das Kammergericht, das die Bürger anderer Städte in namhafter Zahl an den Herrscherhof lockte, für Frankfurter eine nennenswerte Bedeutung besessen hat, scheint man das Urteil unterstützen zu dürfen, daß sich die Frankfurter längst zu sehr aus dem aktiven Handel auf die innerstädtischen Messen und damit auf passive Dienstleistungsfunktionen zurückgezogen hatten.

¹⁴⁸⁵ Siehe abgesehen von HEINIG, Reichsstädte für die Jahre bis 1450 und DERS., Städte besonders die Einleitung DESS. zu den Regg.F.III. H.4, hier: S. 9-34; dort ist auch die grundlegende stadgeschichtliche Literatur verzeichnet; Nachträge bringen die Regg.F.III. H.8. Siehe noch Frankfurt im Messenetz Europas, hg. v. M. POHLE u. H. POHL, Frankfurt 1991 (= Brücke zwischen den Völkern. Zur Geschichte der Frankfurter Messe, 1); Beiträge zur Geschichte der Frankfurter Messe, hg. v. R. HOEDE, D. SKALA u. P. STAHL, Frankfurt 1991 (= Brücke zwischen den Völkern. Zur Geschichte der Frankfurter Messe, 2) sowie K. BUND, Frankfurt am Main im Spätmittelalter 1311-1519, in: Frankfurt am Main. Die Geschichte der Stadt in neun Beiträgen, Sigmaringen 1991 (= VÖ der Frankfurter Historischen Kommission, 17), S. 53-149; N. BRÜBACH, Die Reichsmessen von Frankfurt am Main, Leipzig und Braunschweig (14. bis 18. Jahrhundert), Stuttgart 1994 (= Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 55); Urkunden Frankfurter Juden, bearb. v. D. ANDERNACHT, 2 Bde., Frankfurt 1996.

¹⁴⁸⁶ TB fol. 13v, 21r, 22v, 23v, 38r, 45v, 51v, 52v, 80r, 116v, 121v, 151r, 158r, 213v, 226r, 265r, 274v, 303r, 305r [192, 315, 331, 352, 585, 705, 780, 792, 1162, 1607, 1664, 1984, 2046, 2787, 2980, 3609f., 3766, 4244, 4275, 4282]. Mit Leo von Wertheim ebd. fol. 159r [2057] ist auch nur ein einziger Jude eindeutig als in Frankfurt ansässig identifizierbar. Gelegentlich bietet einen ersten Zugriff Frankfurt biographisch, Bd. 1, Frankfurt 1994 (= VÖ der Frankfurter Historischen Kommission).

Jedenfalls war die Zahl der **Speyerer** Bürger, die damals am und mit dem Herrscherhof zu tun hatten, fast ebenso hoch¹⁴⁸⁷, während die Kontakte des Speyerer Rats doch um einiges hinter denjenigen Frankfurts zurückstehen. Immerhin nimmt Speyer mit einigem Abstand (21 Belege) den zweiten Rang unter den Städten dieser Landschaft ein¹⁴⁸⁸. Es folgen im Wetterau-Bereich die kleineren Kommunen **Wetzlar** (10)¹⁴⁸⁹ und das der Burg fast schon ganz unterlegene **Friedberg** (5)¹⁴⁹⁰; im Stauferzentrum

- ¹⁴⁸⁷ Die Belege im TB fol. 99v, 114r, 119v, 137v, 151v, 181r, 219v, 244v, 246v, 247r, 272v, 296r, 303r [1413, 1579, 1646, 1844f., 1990, 2312-2314, 2875, 3259, 3261, 3296, 3305f., 3732, 4138, 4246]. Die häufige Erwähnung von Frauen sowie Verwandtschaftsbeziehungen nach Worms stechen hervor. Außer den Egerdach, von denen mehrere Familienangehörige und Verwandte (Betz, Heid) am Kammergericht in Erbschaftsfragen prozessierten, sind die Familien Billung (oder Worms?), Burlin, Schütz, Weiß und Worm zu nennen, dazu Peters von Neuhausen Witwe Agathe (von) Dalheim, Peter Meisters Tochter Margarethe, die Kinder des Gewandschneiders Rosler, Katharina Hubenstricker und Barbara Schumpfer (?). Mehrfach werden auch der Bürgermeister Friedrich Fritz und Marx zum Lamm genannt; ob Erzbischof Adolfs von Mainz Diener Mathis von Speyer gen. Münzmeister (TB fol. 272v [3732]) tatsächlich Speyerer war, bleibt zu eruieren. Mit dem Hochmeister Abraham sowie Anselm und *Widdel* (ebd. fol. 40v, 201r, 233v, 309r [620, 2614, 3103, 4337]) hatten damals drei wohl in Speyer ansässige Juden mit dem Herrscherhof zu tun.
- ¹⁴⁸⁸ Für Speyer ging es um die abschließende Bereinigung früherer, z.T. fiskalisch verfolgter Konflikte (so mit den Grafen von Leiningen), aber auch um brisante Kammergerichtsprozesse, so mit den Grafen von Hohenlohe. Die Belege erweisen das grundsätzliche Wohlwollen des Herrschers und finden sich im TB fol. 23r, 30v, 44v, 51r, 78v, 114r-v, 137v, 143v, 179v, 181r, 219v, 247v, 256r, 271v, 278r, 303r, 306v [350, 471, 688, 773-775, 1144, 1579, 1585, 1845, 1909, 2287, 2288, 2313, 2875, 3309, 3450, 3716, 3833, 4246, 4297]. Grundlegend zu Speyer E. VOLTMER, Rat und Zünfte im spätmittelalterlichen Speyer, in: *Jb. Gesch. Stadt u. Landkreis Kaiserslautern* 12/13 (1974/75), S. 107-136; DERS., Reichsstadt und Herrschaft. Zur Geschichte der Stadt Speyer im hohen und späten Mittelalter, Trier 1981 (= *Trierer Historische Forschungen*, 1); W. ALTER, Von der Konradinischen Rachtung bis zum letzten Reichstag in Speyer (1420/22-1570), in: *Geschichte der Stadt Speyer*, hg. v. d. Stadt Speyer, red. v. W. EGER, Bd. 1, 2. Aufl. Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1983, S. 369-570.
- ¹⁴⁸⁹ TB fol. 1v, 154r-v, 181v, 202r, 249r, 283v, 286r, 299v [13, 2007f., 2320, 2629, 3339, 3913f., 3957, 4195]. Der im TB fol. 283v, 299v [3913f., 4195] im Zusammenhang des Kammergerichtsprozesses mit dem Aachener Johann Beissel erwähnte, zwischen 1475 und 1478 als Schöffe belegte und 1488 verstorbene T(h)ilo Em(m)erich ist derzeit der einzige sicher identifizierte Wetzlarer Bürger mit Herrscherbeziehungen. Die meisten Stücke bieten aus dem StadtA Wetzlar die schon häufiger genannten Regg.F.III H.8. Siehe F.W. v. ULMENSTEIN, *Geschichte und Topographische Beschreibung der Kaiserlichen freyen Reichsstadt Wetzlar*, 3 Bde., Hadamar 1802-10; H. VELTMANN, Von der Reichsstadt Wetzlar Größe und Verfall und den Ursachen ihres Niederganges, in: *Mitt. d. Wetzlarer Geschichtsvereins* 5 (1914), S. 72-151; K. INTERTHAL, Die Reichsvogtei Wetzlar. Ursprung und Geschichte bis zu ihrem Übergang an die Landgrafen von Hessen 1536, Wetzlar 1928 (= *Beitr. z. Gesch. Wetzlars*, H. 1); A. SCHOENWERK, *Geschichte von Stadt und Kreis Wetzlar*, 2., überarb. u. erw. Aufl. v. H. FLENDER, Wetzlar 1975; H. HAHN, Untersuchungen zur Geschichte der Reichsstadt Wetzlar im Mittelalter, Darmstadt-Marburg 1984 (= *QuF zur hess. Geschichte*, 53). Vgl. auch E.-M. FELSCHOW, Wetzlar in der Krise des Spätmittelalters, Darmstadt-Marburg 1985 (= ebd., 63) u. DIES., Betrachtungen zur spätmittelalterlichen Stadtverfassung am Beispiel der Städte Gießen und Wetzlar, in: *HJL* 39 (1989), S. 45-57; RÜBSAMEN, Wetterau und Kaiserhof.
- ¹⁴⁹⁰ TB fol. 66r, 289r, 323v [975, 4007, 4010f., 4579]; Friedberger Bürger lassen sich nicht identifizieren. Grundlegend F.C. MADER, *Sichere Nachrichten von der kaiserlichen und des heiligen Reichs-Burg Friedberg und der darzu gehörigen Graffschaft und freyen Gericht zu Kaichen*, 3 Bde., Lauterbach 1766-74; DIEFFENBACH, *Geschichte der Stadt und Burg Friedberg in der Wetterau*, Darmstadt 1857; J.B. SEIDENBERGER, *Friedberg und die Wetterau im Rahmen der Reichsgeschichte*, 1905; W.H. BRAUN, *Friedberg im Spätmittelalter (1250-1500)*, in: *Wetterauer Gbl.* 15 (1966), S. 59-72; F. FRIEDERICHS, *Die Burggrafen der Reichsburg Friedberg in der Wetterau bis 1504*, Frankfurt 1968 (= *Forsch. z. hess. Familien- u. Heimatkunde*, H. 55); A. ECKHARDT, *Burggraf, Gericht und Burgregiment im mittelalter-*

Gelnhausen¹⁴⁹¹ hat damals tatsächlich nur noch die Burg, nicht mehr die Stadt selbständige Beziehungen zum Herrscher unterhalten¹⁴⁹². Im direkten Einflüßbereich der Kurpfalz hat sich neben Speyer noch **Worms** (5) um Eigenständigkeit bemüht¹⁴⁹³. Während im Unterschied z.B. zu **Trier**¹⁴⁹⁴, gegen welches sich durchzusetzen Erzbischof Johann gelegentlich noch die die Hilfe kaiserlicher Interventionen in Anspruch nehmen mußte, das seit 1463 faktisch mediatisierte **Mainz** in den Kaiserschreiben der ersten Hälfte der 1470er Jahre wirklich nur als Besitz-Objekt des Erzbischofs erscheint¹⁴⁹⁵, sah sich die kurpfälzische Pfandstadt **Oppenheim** (4)¹⁴⁹⁶ immerhin mit den in die Territorien durchgreifenden Ansprüchen des Kammergerichts konfrontiert.

lichen Friedberg, in: Wetterauer Gbll. 20 (1971), S. 17-81; T. SCHILP, Die Reichsburg Friedberg im Mittelalter. Untersuchungen zu ihrer Verfassung, Verwaltung und Politik, Friedberg 1982 (= Wetterauer Gbll., 31); V. PRESS, Friedberg - Reichsburg und Reichsstadt im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: Wetterauer Gbll. 35 (1986), S. 1-29; K.D. RACK, Die Burg Friedberg im Alten Reich. Studien zu ihrer Verfassungs- und Sozialgeschichte zwischen dem 15. und 19. Jahrhundert, Darmstadt-Marburg 1988 (= QuF zur hessischen Geschichte, 72).

¹⁴⁹¹ L.H. EULER, Zur Rechtsgeschichte der Reichsstadt Gelnhausen, Frankfurt a. M. 1874 (= Neujahrsblatt d. Vereins f. Gesch. u. Altertumskunde zu Frankfurt a. M.); L. MÜLLER, Geschichte der Kaiserburg zu Gelnhausen, Kassel 1874; F.W. JUNGHANS, Versuch einer Geschichte der freien Reichsstadt Gelnhausen, in: ZHG NF 12 (1886), S. 103-463; J.L. KREUTER, Die Burggrafen der Burg Gelnhausen aus der Zeit von 1402 bis 1655, in: Gelnhusana 15 (1907), S. 61-63; M. SCHÄFER, Heimatbuch des Kreises Gelnhausen, 3., erw. Aufl., Gelnhausen 1950; K. SCHMERBACH, Eine Kaiserurkunde aus dem Jahr 1442. Kaiser Friedrich III. bestätigte der Burg Gelnhausen und deren Besatzung ihre Privilegien, in: Gbll. Stadt u. Kreis Gelnhausen 1972/73, S. 90-98; F. SCHWIND, Reichsstadt und Kaiserpfalz Gelnhausen, in: BDLG 117 (1981), S. 73-95.

¹⁴⁹² An Gelnhäuser Bürgern werden im Taxbuch nur Henne Blum, Hans Jeger, Christoph Kessler, Heinrich Kutte und der Schultheiß Burkhard Wendel genannt, s. TB fol. 148v, 317v [1961, 4470].

¹⁴⁹³ TB fol. 30v, 52r, 143v, 271v, 303r [470, 788, 1909, 3713, 4246]. Darüber hinaus sind in Worms die Familien Billung (oder Speyer?), Brun, Burkhard, Peter Meisters Tochter Agnes, Heinrich und Matthias Melen sowie die Juden Gumprecht und Jos zu nennen, ebd. fol. 29r, 30v, 52r, 99v, 188v, 243v, 271v, 297v, 309v [449, 468, 471, 788, 1413, 2457, 3247, 3713-3717, 4165, 4347]. Siehe Urkundenbuch der Stadt Worms, Bd. 1-2, bearb. v. H. BOOS, Berlin 1886-90 und Monumenta Wormatiensia. Annalen und Chroniken, hg. v. H. BOOS, Berlin 1893 (= Quellen zur Geschichte der Stadt Worms, 1-2, 3); H. BOOS, Geschichte der rheinischen Städtekultur von ihren Anfängen bis zur Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung der Stadt Worms, Tl. 1-4, Berlin 1897-1901; F. REUTER, Warmaisa. 1000 Jahre Juden in Worms, Worms 1984 (= Der Wormsgau, Beih. 29).

¹⁴⁹⁴ Belege unterschiedlichen Gewichts für Trier im TB fol. 143r, 233v, 247v, 254r, 255v, 259v, 292v [1901, 3097, 3313, 3419, 3443, 3507, 4072]; zumal auch einige Bürger Kontakte zum Herrscherhof besessen haben, erscheint die Reklamation Triers bei späteren "Reichsanschlügen" keineswegs zufällig, hatte aber natürlich keine Folgen. Vgl. Geschichte der Stadt Trier von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, hg. v. G. KENTENICH, Trier 1915; Geschichte des Trierer Landes, Bd. 1, hg. v. R. LAUFNER, Trier 1964; Die Bestände des Stadtarchivs Trier. Kurzübersicht, bearb. v. R. NOLDEN, Koblenz 1986 (= VÖ aus rheinland-pfälzischen und saarländischen Archiven, Kleine Reihe, H. 41); Regg.F.III.H.9.

¹⁴⁹⁵ Mainzer Bürger war Konrad Henckes, vielleicht auch Ludwig Molstrac; gebürtiger Mainzer, aber dann eben Kleriker und nicht Bürger, war sicher auch der erzbischöfliche Kanzlist Hartmann Eczeller, TB fol. 40r, 173v, 241r, 264r, 274v [610, 2222, 3209-3211, 3590f., 3758f.]. Die stadgeschichtliche Literatur im wesentlichen bei D. DEMANDT, Stadtherrschaft und Stadtfreiheit im Spannungsfeld von Geistlichkeit und Bürgerschaft in Mainz (11.-15. Jahrhundert), Wiesbaden 1977 (Geschichtl. Landeskunde, 15) und HEINIG, Reichsstädte sowie A.P. BRÜCK, Mainz vom Verlust der Stadtfreiheit bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges (1462-1648), Düsseldorf 1972 (= Geschichte der Stadt Mainz, 5) und L. FALCK, Das spätmittelalterliche Mainz - Erzbischöfsmetropole und freie Bürgerstadt, in: BDLG 112 (1976), S. 106-122.

Schließlich hat eine ganze Anzahl von **Stiften und Klöstern** ebenfalls Beziehungen zu Friedrich III. unterhalten. Allerdings handelt es sich um vereinzelte Kontakte, die im wesentlichen veranlaßt wurden durch das ein- oder zweimalige Interesse dieser geistlichen Institutionen bzw. ihrer Vorstände, sich ihre Besitzungen und Privilegien legitimieren zu lassen. Selbst wenn man heute gerade das Verhältnis des Kaisers zur Geistlichkeit im Reich noch keineswegs zur Gänze zu überblicken vermag, so steht doch außer Frage, daß - sieht man zunächst ab von den differenzierter zu betrachtenden Bischofssitzen Mainz, Speyer und Worms - von einer wie immer gearteten Bedeutung der meisten Klöster und Stifte des Mittelrhein-Main-Gebietes für Friedrich keine Rede sein kann. Über die Zahl der mit Privilegien und Besitzbestätigungen bedachten Klöster Eberbach im Rheingau, St. Katharinen und St. Bartholomäus in Frankfurt, dem Fritzlarer Petersstift, dem Frauenkloster Altenberg bei Wetzlar und dem dortigen Marienstift, dem Kloster Rupertsberg bei Bingen oder Maria Laach hinaus besaßen lediglich der Abt von Fulda¹⁴⁹⁷ und - schon weit geringer, da stark unter landgräflich hessischem Einfluß stehend - der Abt von Hersfeld manche eigenständigen Beziehungen zur Zentralgewalt. Aber auch bei ihnen handelt es sich zumeist um Kommissionsaufträge oder um andere Rechtsfragen, also in der Regel um Angelegenheiten, die keineswegs das Interesse des Herrschers am Bedachten zu dokumentieren vermögen. Insbesondere dem speziellen Interesse Friedrichs III. an Bepfründungen standen - soweit bisher erkennbar - die Klöster und Stifte des Raumes mit Ausnahme von Fritzlar, dem Frankfurter Bartholomäusstift und dem Marienstift zu Wetzlar offenbar nicht offen, wie die besondere Betrachtung erweist.

Hervorzuheben ist die fortbestehende Tradition des Wetzlarer Marienstifts¹⁴⁹⁸ für königlich/kaiserliche Pründner. Hier setzten die Propstpräsentationen Friedrichs III. eine lange Reihe ebensolcher Ernennungen von Kanzleibeamten, Räten oder Familiaren der früheren Herrscher fort, man denke an Rudolf Ruhle von Friedberg unter Karl IV. oder an Peter von Hildburg, den Sekretär Burggraf Friedrichs von Nürnberg und

¹⁴⁹⁶ Die Belege im TB fol. 143v, 213r, 253r, 274r [1909, 2777, 3411, 3753], ebd. fol. 253r [3410f.] werden Konrad Guldenluft und Johann Sledorn genannt, die man für Bürger halten darf. Siehe W. FRANCK, *Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Oppenheim*, Darmstadt 1859; ZIMMERMANN, *Ganerbschaften*; L. PETRY, *Stufen pfälzischer Territorialbildung zwischen Mainz und Oppenheim*, in: *Mitteilungsblatt z. rheinhess. Landeskunde* 10 (1961), S. 334-337; REIFENBERG, *Oppenheim*; Oppenheim. *Geschichte einer alten Reichsstadt*, hg. v. H. LICHT, Oppenheim (1975); V. RÖDEL, *Oppenheim als Burg und Stadt des Reiches*, in: *Geschichtliche Landeskunde* 21 (1980), S. 60-81. Zum Katharinenstift s. auch den Sammelband *St. Katharinen zu Oppenheim ...*, hg. v. C. SERVATIUS, H. STEITZ u. F. WEBER, Alzey 1989.

¹⁴⁹⁷ Dazu zuletzt die Beiträge von Fulda im Alten Reich, hg. v. B. JÄGER, Fulda 1996, bes. P. MORAW, *Fuldas Stellung im spätmittelalterlichen Reich*, ebd. S. 63-83.

¹⁴⁹⁸ A. SCHOENWERK, *Das Marienstift zu Wetzlar*, in: *Lieb' Heimatland. Sonntagsblatt des Wetzlarer Anzeigers* 1935, Nr. 4-8, 27-35 u. 1936, Nr. 31-37; DERS., *Aus der Verwaltungspraxis des Wetzlarer Marienstifts im Spätmittelalter*, in: *Mitt. d. Wetzlarer Geschichtsvereins* 16 (1954), S. 28-92; *Das Marienstift zu Wetzlar im Spätmittelalter*. *Regesten 1351-1500*, bearb. v. W.-H. STRUCK, Marburg 1969 (= *Urkundenbuch der Stadt Wetzlar*, 3; VÖ d. Hist. Komm. f. Hessen u. Waldeck, 8). Vgl. unsere Ausführungen über Kanzleien und Räte.

Kaplan König Sigmunds. Friedrich III. präsentierte 1445 ebenfalls einen Franken, den Vertrauten Herzog Wilhelms von Sachsen und späteren Diplomaten Markgraf Albrechts von Brandenburg Dr. decr. Peter Knorr¹⁴⁹⁹, nachdem dessen Vorgänger Dr. utr. iur. Johann von Aich im Königsdienst zum Bischof von Eichstätt aufgestiegen war. Wie wohl alle "auswärtigen" Pröpste, die im Zeitalter der Pfründenhäufung in Diensten der Zentralgewalt oder eines großen Territorialherrn verblieben und die neue Schicht der "Berufsdiplomaten" mit engen Beziehungen untereinander heraufführten, hielt sich auch Knorr zweifellos selten in Wetzlar auf und vermochte schon deshalb die Beziehungen des Stifts oder gar der Stadt Wetzlar zum Reichsoberhaupt nicht nachhaltig zu intensivieren. Allein wichtig ist deshalb, daß der Herrscher auch nach Wetzlar weiterhin Fäden in der Hand hielt, die jederzeit aktiviert werden konnten. Auf Knorr, der schließlich als ebenfalls traditionelle königliche Pfründe die Sebalder Pfarre in Nürnberg übernahm, folgte in Wetzlar Friedrichs III. Rat Propst Georg von Schönberg von Preßburg, und nach dessen Wendung zu Matthias Corvinus der Freisinger Domkanoniker Ambrosius Peuscher, dessen Vater, der Ritter Gebhard Peuscher, am Hof des Markgrafen von Brandenburg erzogen worden und Diener Markgraf Bernhards von Baden gewesen war. Bei Chmel ist der überdies mit Ulrich Riederer, dem juristischen Hauptberater Friedrichs III. bis 1462, verwandte Peuscher als Hausbesitzer zu Wiener Neustadt, Gläubiger des Kaisers und Rat des kaiserlichen Intimus Erzbischof Johann von Gran von Salzburg belegt¹⁵⁰⁰.

¹⁴⁹⁹ Siehe zu Knorr KIST, Knorr, und SOTTILI, Knorr.

¹⁵⁰⁰ Regg.F.III. H.5 n. 289; dass. H.9 n. 360. Siehe unsere Ausführungen über Riederer, Johann Beckensloer und andere der im Text genannten Personen im Ratskapitel.

4.5. Köln, Niederrhein, "niedere Lande"

Nachdem wir bislang traditionell königsnahe Landschaften untersucht haben, soll nun im folgenden mit dem Niederrhein - und, soweit nötig, den benachbarten Niederlanden¹⁵⁰¹ - eine Landschaft ins Zentrum gerückt werden, deren traditionelle Königsferne im Verlaufe der Regierungszeit Friedrichs III. sich wandelte, die nämlich im Zuge der habsburgischen Hausmachtexpansion eine gänzlich neue Stellung im politischen System der Zentralgewalt gewann. Damit ist diese Landschaft ein Beispiel dafür, wie die älteren geographisch-politischen Strukturen und die Verfassungsstrukturen durch das Wirken der Zentralgewalt aufgebrochen wurden¹⁵⁰². Dieser Vorgang wurde

¹⁵⁰¹ Siehe zu den Territorien des Nordwestens mit Ausnahme Kölns (in Auswahl) J.B.M.C. KERVYN de LETTENHOVE, *Histoire de Flandres*. Bd. 5: *Ducs de Bourgogne (1453-1500)*, Brüssel 1850; E. VARENBERGH, *La Flandre et l'empire d'Allemagne*, Anvers 1872 (= *Annales de l'Académie d'archéologie de Belgique* 29 = Sér. 2, 9); *Regesten van het archief der bisschoppen van Utrecht 722-1528*, hg. v. S. MULLER, Utrecht 1917-19; *De Gelderse kroniek van Willem van Berchen naar het Hamburgse handschrift uitgegeven over de jaren 1343-1481 van A. J. de MOOY*, Arnheim 1950 (= *Werken Gelre*, 24); *Algemene Geschiedenis der Nederlanden*, hg. v. J. A. van HOUTTEN u. a., Bd. 3 u. 4, Utrecht-Antwerpen 1951-52; F. PETRI, *Nordwestdeutschland in der Politik der Burgunderherzöge*, in: *Westfälische Forschungen* 7 (1953/54), S. 80-100; J. MARIS, *Het diploma van keizer Frederik III van 3 October 1473 voor den bisschop van Utrecht en de berechting van quaestiones feodi*, in: *Vereeniging tot Uitgaaf der Bronnen van het Oudvaderlandsche Recht. Verslagen en mededeelingen* 11 (1954/58); A. GAIL, *Die burgundische Ausdehnungspolitik und das Herzogtum Jülich im 14. und 15. Jahrhundert*, in: *Aus Mittelalter und Neuzeit. FS für Gerhard Kallen zum 70. Geburtstag*, Bonn 1957, S. 145-153; W. JAPPE-ALBERTS, *Zur Entstehung der Stände in den weltlichen Territorien am Niederrhein*, in: *Aus Geschichte und Landeskunde. Forschungen und Darstellungen. Franz Steinbach zum 65. Geburtstag*, Bonn 1960, S. 333-349; DERS., *Geschiedenis van Gelderland van de vroegste tijden tot het einde der middeleeuwen*, 's-Gravenhage 1966; F. PETRI, *Niederlande, Rheinland und Reich vornehmlich vom 13. bis 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur deutsch-niederländischen Grenzgeschichte*, in: *Nieder rheinisches Jb.* 8 (1965), S. 25-33; R. v. ROOSBROEK, *Geschiede Flanderns*, 1968; D. KASTNER, *Die Territorialpolitik der Grafen von Kleve, Düsseldorf 1972* (= *VÖ d. Hist. Vereins f. d. Niederrhein*, 11); H.J. BRANDT, *Klevisch-märkische Kirchenpolitik im Bündnis mit Burgund in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Magister Dietrich Stock († 1470). Rat der Herzöge von Kleve-Mark, Burgund-Brabant und Geldern*, in: *AnnHVndrh* 178 (1976), S. 42-76; W. JANSSEN, *Niederrheinische Territorialbildung. Voraussetzungen, Wege, Probleme*, in: *Soziale und wirtschaftliche Bedingungen im Mittelalter am Niederrhein*, hg. v. E. ENNEN u. K. FINK, Kleve 1981, S. 95-113; W. JAPPE-ALBERTS, *Überzicht van de Geschiedenis van de Nederrijnse Territoria tussen Maas en Rijn*, Bd. 2: 1288-1500, Assen 1982 (= *Maaslandse Monografieën*, 36); *Bürgerliche Eliten in den Niederlanden und in Nordwestdeutschland. Studien zur Sozialgeschichte des europäischen Bürgertums im Mittelalter und in der Neuzeit*, hg. v. H. SCHILLING u. H. DIEDERIKS, Köln-Wien 1985 (= *Städteforschung*, Reihe A, 23); *Land im Mittelpunkt der Mächte. Die Herzogtümer Jülich, Kleve, Berg*, (Ausstellungskatalog), hg. v. Städt. Museum Haus Koekoek u. v. Stadtmuseum Düsseldorf, 3., überarb. Aufl., Kleve 1985; W. PREVENIER u. W. BLOCKMANS, *Die burgundischen Niederlande*, Weinheim 1986 (= *Acta humaniora*); *De Nederlanden in de late middeleeuwen*, Red. D. E. H. de BOER u. J. W. MARSILJE, Utrecht 1987 (= *Aula Paperback* 145); J.-M. CAUCHIES, *Die burgundischen Niederlande unter Erzhertog Philipp dem Schönen (1494-1506): ein doppelter Integrationsprozeß*, in: *Europa 1500*, hg. v. F. SEIBT u. W. EBERHARD, Stuttgart 1987, S. 9-23; W.P. BLOCKMANS, *Stadt, Region und Staat: ein Dreiecksverhältnis - Der Kasus der Niederlande im 15. Jahrhundert*, ebd. S. 211-226; M. ERBE, *Belgien, Niederlande, Luxemburg. Geschichte des niederländischen Raumes*, Stuttgart 1990.

¹⁵⁰² Daß sich dieses nicht säuberlich von dynastisch bestimmtem Handeln scheidet läßt, versteht sich gerade am Ausgang des Mittelalters von selbst. Die Zukunft der burgundischen Niederlande wurde deshalb nach der Erbschaft Maximilians natürlich habsburgisch, nicht reichisch bestimmt. Vgl. *Königtum und Reichsgewalt am Niederrhein*, hg. v. K. FLINK u. W. JANSSEN, Kleve 1983 (= *Klever Archiv*, 4); N. BECKER,

bewirkt durch die Auseinandersetzungen zwischen Kaiser, Reich und Haus Habsburg mit Burgund und läßt sich an nichts besser exemplifizieren als an dem Verhältnis der Stadt Köln zu Friedrich III. Zwar erscheint eine Analyse der Integrationsleistung Friedrichs III. gegenüber den anderen Herrschaftsträgern im Nordwesten des Reichs durchaus dringlich. Legt man die im Taxregister überlieferte Korrespondenz zugrunde, ergibt sich der keineswegs überraschende Sachverhalt, daß die Wirksamkeit der Zentralgewalt zu Beginn der 1470er eher schwach ausgeprägt war. Es bestanden zwar zu zahlreichen, wenngleich keineswegs allen Herrschaftsträgern Kontakte, aber in den meisten Fällen waren diese vereinzelt und wenig intensiv¹⁵⁰³.

Dies gilt mit Ausnahme des Erzbischofs von Köln, des diesem gegenüberstehenden Domkapitels und der Stiftsstände in toto sowie der Bischöfe von Lüttich und Utrecht durchweg für die geistlichen Institutionen, unter denen sich damals außer den zahlreichen Kölner Klöstern und Stiften das Marienstift in Aachen, das Stift St. Viktor in Xanten und die Klöster Cornelimünster, Kamp (-Lintfort), Schwarzrheindorf, Vilich sowie mehrere, meist als Adressaten kaiserlicher Preces oder Promotionen angesprochene Stifte und Klöster in den heutigen Benelux-Ländern finden.

Wie die geistlichen, haben auch die miteinander rivalisierenden weltlichen Fürsten, die Herzöge von Jülich und Kleve-Mark zwar etliche Kontakte zum Herrscher unterhalten, aber auch sie waren damals entweder burgundisch orientiert und somit im Prinzip Widersacher des Kaisers oder sie waren - wie der Herzog von Geldern - schon zu schwach, um sich der burgundischen Schlinge ggf. mit Hilfe des Kaisers entziehen zu können. Von den Grafen erscheinen wegen interner Auseinandersetzungen nur die bereits angesprochenen¹⁵⁰⁴ Linien der Nassauer zu Breda und Vianden sowie diejenigen Grafen wie die von Sayn und Westerburg-Leiningen¹⁵⁰⁵ nennenswert häufig, die nicht nur im Kölner Domkapitel engagiert waren, sondern gleichzeitig auch herrschaftliche Interessen in und Kontakte zu königsnahen Bereichen besaßen. Nur vereinzelt hingegen treten die Grafen von Manderscheid, Moers, Neuenahr und Virneburg auf. Dasselbe Bild zeigen die Herren und Ritter, von denen nur Oswald von Berg die freilich besondere Nähe des Kaisers gesucht hat, während die Herren von Alpen, der jülichische Marschall Nidt von Bregel, die Herren von Bungart, Burtscheid, Linden zu Heumen, Scheiffart von Merode und Quadt aber sporadisch genannt werden. Politisch weitaus relevanter als die Städte Bonn, Duisburg, Düren, Geldern, Neuss, Sinzig und Wesel oder auch als ebenfalls gelegentlich erwähnten niederländischen oder flandrischen

Das Land am unteren Niederrhein. Untersuchungen zur Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des ländlichen Raumes vom Hohen Mittelalter bis zur Frühen Neuzeit (1100-1600), Köln-Weimar-Wien 1992 (= Rheinisches Archiv, 128).

¹⁵⁰³ Auf Einzelbelege sowie auf Literaturangaben wird deshalb verzichtet.

¹⁵⁰⁴ Siehe unserer Ausführungen im Kapitel über den Mittelrhein.

¹⁵⁰⁵ Siehe ebd.

Städte war damals Groningen, das im Mittelpunkt der antiburgundischen Friesland-Politik des Kaisers stand; dazu gehören die zahlreichen Erwähnungen der friesischen Hauptleute Johann Renger von Ten Post und Uniko Riperde¹⁵⁰⁶.

Keiner dieser Herrschaftsträger hat auch nur vergleichbar zahlreiche Beziehungen zum Kaiser unterhalten wie die großstädtische Metropole des Niederrheins, die freie Stadt Köln. Wenn sich auch und gerade im Nordwesten des Reichs die Zeit der Auseinandersetzung mit Karl dem Kühnen als eine Schwellenzeit zwischen geringer und zunehmender und dann gemeinsam mit und durch Maximilian gesteigerter Wirksamkeit Friedrichs III. herausstellt, dann läßt sich dieser Vorgang auch deshalb am augenfälligsten am Beispiel der Stadt Köln festmachen, die im Zentrum dieser Ereignisse stand¹⁵⁰⁷.

Wenn die Ferne der Zentren Friedrichs III. bis 1470 für die traditionell königsnahen Landschaften eine Trennung von der Zentralgewalt zeitigte, so führten im Falle Kölns schon zu Beginn der 1460er Jahre besondere Vorkommnisse dazu, den Herrscher und die Freie Stadt näher als vordem zusammenzubringen. Mit der Rückkehr Friedrichs

¹⁵⁰⁶ Siehe dazu z.B. O. VRIES, *Het Heilige Roomse Rijk en de Friese vrijheid*, Leeuwarden 1986 (= Diss. Groningen 1986).

¹⁵⁰⁷ Siehe zu Köln (in Auswahl) ENNEN, *Geschichte*; F. WALTER, *Das alte Erzstift und die Reichsstadt Cöln. Entwicklung ihrer Verfassung vom 15. Jahrhundert bis zu ihrem Untergang*, Bd. 1, Bonn 1866; *Die Chroniken der niederrheinischen Städte: Cöln*. Bd. 1-3, Nachdr. (d. Ausg. Leipzig 1875-77) Göttingen 1968 (= *Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert*, 12, 13, 14.); C. HEGEL, *Die Verfassungsgeschichte von Köln im Mittelalter*, Leipzig 1877; JOHN, *Rhein Zoll*; H. HEINEN, *Die Gerichte des Kölner Rates im 14. und 15. Jahrhundert*, in: *JbKölnGV* 16 (1934), S. 120-171.; G. DROEGE, *Verfassung und Wirtschaft in Kurköln unter Dietrich von Moers (1414-1463)*, Bonn 1957 (= *Rheinisches Archiv*, 50.); DERS., *Dietrich von Moers, Erzbischof und Kurfürst von Köln (etwa 1385 - 1463)*, in: *Rheinische Lebensbilder* Bd. 1, Düsseldorf 1961, S. 49-65; Köln, *das Reich und Europa. Abhandlungen über weiträumige Verflechtungen der Stadt Köln in Politik, Recht und Wirtschaft im Mittelalter*, Köln 1971 (= *Mitt. aus dem Stadtarchiv von Köln*, 60); F. IRSIGLER, *Köln, die Frankfurter Messen und die Handelsbeziehungen mit Oberdeutschland im 15. Jahrhundert*, in: *Mitt. aus dem Stadtarchiv von Köln* 60 (1971), S. 341-429.; DERS., *Kölner Kaufleute im 15. Jahrhundert*, in: *RhVjbl* 36 (1972), S. 71-86; DERS., *Soziale Wandlungen in der Kölner Kaufmannschaft im 14. und 15. Jahrhundert*, in: *HansGbl* 92 (1974), S. 59-78; DERS., *Kölner Wirtschaft im Spätmittelalter*, in: *Zwei Jahrtausende Kölner Wirtschaft*, Bd. 1, hg. v. H. Kellenbenz, Köln 1975, S. 217-319; Köln 1475 - des Heiligen Reiches Freie Stadt, *Katalog der Ausstellung zum 500. Jahrestag der Anerkennung Kölns als Freie Reichsstadt*, bearb. v. A.-D. v. d. BRINCKEN, hg. v. *Hist. Archiv d. Stadt Köln*, Köln 1975.; R. FENDLER, *Die Fehde Schweikards von Sickingen mit der Reichsstadt Köln 1488-1498*, in: *MHVpf* 74 (1976), S. 39-56.; W. HERBORN, *Die politische Führungsschicht der Stadt Köln im Spätmittelalter*, Bonn 1977 (= *Rheinisches Archiv*, 100.); F. IRSIGLER, *Die wirtschaftliche Stellung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert. Strukturanalyse einer spätmittelalterlichen Exportgewerbe- und Fernhandelsstadt*, Wiesbaden 1979 (= *VSWG*, Beih. 65); W. JANSSEN, *Der Bischof, Reichsfürst und Landesherr (14. und 15. Jahrhundert)*, in: *FS J. Kardinal Höffner*, Köln 1986, S. 185-244.; L. TEWES, *Die Amts- und Pfandpolitik der Erzbischöfe von Köln im Spätmittelalter (1306-1463)*, Köln 1986 (= *Diss. zur mittelalterlichen Geschichte*, 4); H.M. WOLLSCHLÄGER, *Hansestadt Köln. Die Geschichte einer europäischen Handelsmetropole*, Köln 1988; *Der Name der Freiheit 1288-1988*, hg. v. W. SCHÄFKE, Köln 1988; JANSSEN, *Geschichte des Erzbistums*; G. HIRSCHFELDER, *Die Kölner Handelsbeziehungen im Spätmittelalter mit besonderer Berücksichtigung der räumlichen Aspekte*, Köln 1994 (= *VÖ des Kölnischen Stadtmuseums*, H. 10); *Studien zum 15. Jahrhundert*. FS für Erich Meuthen, hg. v. J. HELMRATH u. H. MÜLLER in Zusammenarbeit mit H. WOLFF, München 1994.

III. ins Reich 1471 und dem Neusser Krieg sowie dem folgenden Engagement der Habsburger in burgundisch Flandern etc., dem traditionellen Wirtschaftspartner Kölns, wurden diese Beziehungen auf relativ hoher Ebene perpetuiert. Wir verfolgen also einen Wandel des politischen Systems des Königtums und können uns dabei des probaten Mittels des Vergleichs zwischen verschiedenen Landschaften bedienen. Eine neue Geschichte der Stadt Köln in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu schreiben kann dabei nicht das Ziel sein, so daß Details am Rande oder gar unerwähnt bleiben können.

Um das Gesagte zunächst quasi statistisch zu belegen, sei ein Blick auf die Überlieferung des Kölner Historischen Archivs geworfen¹⁵⁰⁸, die wir sogleich mit der Überlieferung eines vergleichbaren Stadtarchivs, desjenigen der Stadt Frankfurt nämlich, in Bezug setzen können. Hierbei stellt sich zunächst heraus, daß sich die Beziehungen beider Städte, deren Geschichte im übrigen weder durch ein städtisches Urkundenbuch noch durch eine moderne detaillierte Gesamtdarstellung erschlossen wird¹⁵⁰⁹, zu Friedrich III. bedeutet dies konkret, daß sich diese nicht etwa in den von Chmel aufgrund der Reichsregister erfaßten hundert Urkunden für Frankfurt und vierzig Urkunden für Köln niederschlagen, sondern daß Friedrich III. in Wirklichkeit für jede der beiden Städte über 500 Urkunden und Briefe ausgestellt hat, also ungefähr fünf- bzw. zehnmal so viele wie durch Chmel bekannt sind.

Ebenso überraschend wie die hohe Zahl der Urkunden ist in Anbetracht der unterschiedlichen Voraussetzungen beider Städte nun zunächst die Tatsache, daß Frankfurt und Köln aufs Ganze gesehen ungefähr gleich viele Kontakte zur Zentralgewalt gehabt haben. Frankfurt als Reichsstadt, Köln als Freie Stadt, stellen ja zwei Typen städtischer Verfassungsexistenz im spätmittelalterlichen Reich dar, die zu ihrem Funktionieren der Zentralgewalt in gänzlich unterschiedlichem Maße bedurften. Besaß das aus Königsgut erwachsene, seit der Goldenen Bulle als Stadt der Königswahl verfassungsrechtlich verankerte Frankfurt eine lange Tradition als "des Reiches Kammer" mit stets ausgeprägten Beziehungen zu seinen königlichen Stadthern gleich welcher Dynastie, so brauchten die Kölner den in ihrer Stadt besitzlosen Herrscher nur dann und insoweit in ihr politisches Kalkül zu ziehen, als dieser im Kampf gegen ihren Stadthern, die Erzbischöfe und Kurfürsten, Partei ergreifen konnte. Im wesentlichen wegen dieser vor allem im 13. Jahrhundert oft geproben Konstellation zählte der Niederrhein aus der politisch-geographischen Sicht des spätmittelalterlichen Herrscherhofs zwar zu den "königsoffenen" Landschaften, doch war die Stadt Köln selbst bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts eher königsfern, weil das Königtum sich im

¹⁵⁰⁸ Sie wird regestenmäßig dargeboten durch Regg.F.III. H.7; dort einige Spezialliteratur.

¹⁵⁰⁹ Für Köln zuletzt zu einem geschichtlichen Sektor IRSIGLER, Kölner Wirtschaft, für Frankfurt im Vorgriff auf die "große" Stadtgeschichte zuletzt BUND, Frankfurt.

Normalfall nicht gegen den Kurfürsten entscheiden konnte. Dies mußte Köln 1442 aufs Neue erfahren, als der König auf einen Protest Erzbischof Dietrichs von Moers hin einige der Stadt erst kurz zuvor gewährte Privilegien widerrief¹⁵¹⁰.

Wichtig ist nun, daß die Beziehungen beider Städte zur Zentralgewalt natürlich nicht gleichmäßig waren, sondern sich unter ständigem Schwanken aufs ganze gesehen im Verlaufe der Regierungszeit Friedrichs III. stark vermehrt haben, und diesen Prozeß wollen wir im folgenden zunächst anhand der Entwicklung der Urkundenzahlen genauer festmachen.

Läßt man die von Bürgern erwirkten Urkunden, bei denen es sich in der überwiegenden Zahl um abschließend gesondert zu würdigende Kammergerichtssachen handelt, außer Betracht, dann erkennt man auf den ersten Blick eine bis etwa 1466 gleichbleibende zahlenmäßige Struktur der Beurkundungen Friedrichs III. für die Stadt Köln. In jedem der Jahre zwischen 1442 - in das die erste Urkundstätigkeit des Königs für die Stadt Köln fällt - und 1466 stellte der Herrscher durchschnittlich nur etwas mehr als drei (statistische) Urkunden aus (81 in 24 Jahren). Bis auf ein einziges Jahr (1458) wurde zwar in jedem Jahr für Köln geurkundet, doch eben in einer recht geringen Anzahl. Tiefpunkte waren mit keiner oder nur einer Urkunde die Jahre 1443, 1450 und 1458, statistische Höhepunkte mit sechs und sieben Urkunden die Jahre 1455 und 1460. Mit dem Jahr 1467 beginnt sich das allmählich zu ändern. Zunächst springt die jährliche Anzahl auf sieben bis elf Stücke (1467-1471), fällt nach der Abreise des Kaisers aus Regensburg in den Jahren 1472 und 1473 wieder auf den ursprünglichen Durchschnitt, um dann mit der Konzentrierung des Stiftskonflikts und den von der persönlichen Anwesenheit gestützten Bemühungen des Kaisers 1474 auf einiges über zwanzig Urkunden und Briefe, im folgenden Jahr - den Monaten des direkten militärischen Konflikts - dann schließlich auf mehr als vierzig urkundlich verbürgte Kontakte anzuwachsen.

Es überrascht nicht, daß der urkundliche Niederschlag des Kölner Interesses an der Zentralgewalt bis zum Ende der 1450er Jahre weniger als die Hälfte des gleichzeitigen Frankfurter Werts beträgt. Die Krise der Zentralgewalt schlug auf die Freie Stadt noch stärker durch als auf die Reichsstadt, die landesfürstlichen Probleme, mit denen Friedrich III. in den österreichischen Ländern konfrontiert war, beeinträchtigten gerade auch die traditionell dichten wirtschaftlichen Verbindungen Kölns nachhaltig¹⁵¹¹. Beginnend mit einem zähen Prozeß gegen einige ihres Amtes enthobene Schöffen des Hohen Gerichts, den Köln auf der Seite des Erzbischofs durchfocht, war es in dieser Zeit vornehmlich das von Friedrich III. gegen alle konkurrierenden

¹⁵¹⁰ Regg.F.III. H.7 n. 15f.

¹⁵¹¹ Im Jahr 1459 dankte Köln gleichzeitig dem Kaiser, die städtischen Kaufleute vom Handelsverbot gegen Fremde in Österreich ausgenommen zu haben, wie dem Wiener Stadtrat, dies vermittelt zu haben, IRSIGLER, Köln - Frankfurt S. 400.

Gerichte im Reich ins Feld geführte Kammergericht, dessen Tätigkeit die Verbindungen zwischen dem Hof des Herrschers und der niederrheinischen Metropole nicht gänzlich abreißen ließ. Gegenüber den Gerichtskontakten der Stadt und ihrer Bürger, die wir im weiteren noch besonders zu würdigen haben, traten die klassischen Elemente, die eine Reichsstadt wie Frankfurt mit der Zentralgewalt verbanden - also Steuerfragen, Schutz- und Interventionsbedürfnis, Bürgerlehen, Informations- und postalische Funktionen etc. - in Köln ganz zurück. Allerdings hat Friedrich III. schon in der Phase seiner geringen Wirksamkeit wie an alle Reichsstände und Reichsstädte, so auch an Köln etliche Gehorsams- und Hilfsmandate sowie Bündnisverbote erlassen, die erkennen lassen, daß er auch in der Krise dazu tendierte, den Status der Freien Städte auszuhöhlen und sie wie Reichsstädte zu funktionalisieren.

Köln ist dabei sogar zweimal mit besonders pikanten Aufträgen betraut oder - aus städtischer Sicht wohl besser - befrachtet worden. Denn im Juli 1460 übersandte Friedrich III. dem Stadtrat detaillierte Instruktionen zu Geheimverhandlungen mit den Ständen Frieslands, in denen der Kaiser in der Absicht, Friesland gegen die burgundische Expansion zu sichern, der dortigen Landschaft die Wahl eines von ihm zu bestätigenden absetzbaren "Potestaten" vorschlug. Ein weiterer Beleg für diese im übrigen natürlich ganz dem Herrschaftsverständnis Friedrichs III. entsprechende, aber auch schon sein Vertrauen in die Stadt Köln andeutende Tendenz ist, daß Köln im Sommer 1471 mit der rechtlichen Prüfung der Reichspfandschaften der Herzöge von Jülich-Berg und Herzog Johanns von Kleve beauftragt wurde, deren Rückgabe an das Reich der Kaiser verlangte. Wie alle anderen Städte, ist auch Köln dieser "Vereinnahmungs-" Tendenz entsprechend den eigenen Bedingungen mit unterschiedlicher Intensität entgegengetreten. Die geographische Lage der Stadt fernab der Konfliktzentren erledigte die meisten Anforderungen von selbst und schützte vor einem durchgreifenden Zugriff des Herrschers. Der Pflicht tat man Genüge. Während man es 1444 mit Hinweis auf den Status einer Freien Stadt ablehnte, Hilfe gegen die Armagnaken zu leisten, hat man den Zug Friedrichs zur Kaiserkrönung unterstützt und wurde mit einer noch in Italien ausgestellten großen Privilegienbestätigung belohnt. Ausgerechnet das im Vergleich mit Köln eher schwache Frankfurt hat damals versucht, die eigene Hilfspflicht in Abrede zu stellen, ist damit jedoch gescheitert und hat - wie wir sahen - nach einigen Jahren sein Interesse an der Zentralgewalt wiederentdeckt.

Sachlich fällt auf, daß Köln bis zu dem eigenen Stifts-Konflikt vor 1471 kaum mit den großen Konflikten von Kaiser und Reich befaßt war bzw. in Anspruch genommen wurde. So haben z.B. die Mainzer Stiftsfehde 1462/63 und der gleichzeitige Krieg zwischen der kaiserlich-brandenburgischen und der wittelsbachischen Partei gar keinen archivalischen Niederschlag gefunden. Selbst ein Konflikt des Erzbischofs, die Soester Fehde, ist im Kölner Archiv so gut wie nicht überliefert. Hinzutritt, daß die Stadt Köln offenbar mit einer andere Städte und Herren stark belastenden Frage, den

Westfälischen Freigerichten, kaum konfrontiert war. Hier mag sich die besondere Gerichtsverfassung Kölns, insbesondere auch die Tatsache bemerkbar machen, daß der Erzbischof von Köln als Herzog von Westfalen Herr der Freistühle war.

Interessant ist nun, daß parallel zu Frankfurts Rückkehr zur alten Königsnähe mit dem Beginn der 1460er Jahre auch Kölns Kontakte zu Friedrich III. zunahmen, und zwar zuletzt in einem Maße, das es uns erlaubt, diesen Vorgang als Wandel Kölns von der Königsferne zur Königsnähe zu bewerten. Die Zahl der in jenen Jahren für oder im Zusammenhang mit Köln ergangenen Kaiserurkunden belegt eine Verdoppelung der städtischen Kontakte zur Zentralgewalt; allein im Jahrzehnt zwischen 1463 und 1473 sind im Kölner Historischen Archiv fast ebenso viele Kaiserschreiben überliefert wie in den 22 vorangehenden Regierungsjahren, und mit der Zuspitzung des Kölner Stiftskonflikts verdichteten sich die Beziehungen der Stadt zum Kaiser zu täglichen Kontakten der Stadt und der Bürger im wahrsten Sinne des Wortes.

Allein aus dem Zeitraum zwischen 1471 und 1474 sind in den Einträgen des Taxregisters der römischen Kanzlei um die 50 schriftliche Kontakte der Stadt zum Kaiser überliefert¹⁵¹², und gleichzeitig finden wir in über neunzig Einträgen um die siebzig mehr oder weniger sicher als Kölner identifizierbare Bürger und Familien im aktivem oder passivem Kontakt zum Kaiser und seinem Hof belegt¹⁵¹³. Die inhaltliche Analyse erweist eindeutig, daß Friedrich III. die Freie Stadt Köln seit dem Beginn der 1460er Jahre in Rechten und besonders Pflichten endgültig wie eine Reichsstadt behandelt hat. Die Stadt wurde zu Verhandlungstagen in allen Reichsmaterien geladen, sie fungierte als Brieftransporteur und Exekutor herrscherlicher Befehle, sie wurde schließlich als Verrechnungsstelle kaiserlicher Einnahmen genutzt und gewährte Kredite. Eine derartige Transformation hervorzurufen, bedurfte es allerdings mehr als isolierter Aktivitäten des Herrschers, nämlich eines höheren Eigeninteresses der Stadt an der Zentralgewalt. Wie so häufig, war es auch hier ein regionaler Konflikt, der die Öffnung der traditionellen Strukturen bewirkte, und dessen ereignisgeschichtlicher Entwicklung müssen wir uns im folgenden näher zuwenden, um den nachwirkenden Wandel der Stellung Kölns und des Niederrheins zur Zentralgewalt und seine Ursachen besser herauszuarbeiten.

Die Beziehungen der Freien Stadt Köln zur Zentralgewalt waren traditionell nicht unbeträchtlich eine Funktion von deren Beziehungen zu ihrem ehemaligen Stadtherrn, dem Erzbischof und Kurfürsten. Neben und zeitlich vor der burgundischen Erbschaft Habsburgs wurde der beschriebene Wandel der Beziehungen des Niederrheins und

¹⁵¹² Die Belege dafür im TB fol. 2v, 9v, 14r, 27v, 42v, 57r, 60r, 61v, 68r, 76v, 94r, 105v, 152r, 163v, 180r, 182r, 228v, 238r, 254v, 265r, 266r, 270v 271r-v, 272r-v, 291r, 301r, 303r-v, 306r, 311v [31f., 135, 202, 424, 652, 860, 898, 917f., 1007, 1123, 1343, 1345, 1489, 1995f., 2112f., 2297f. 2323, 3019, 3163, 3424, 3428, 3613, 3624f., 3698, 3709, 3712-3714, 3722-3730, 4044, 4220, 4246, 4255, 4292, 4381].

¹⁵¹³ Siehe dazu weiter unten.

Kölns zur Zentralgewalt bewirkt durch das Bestreben Friedrichs III., die Expansion der wittelsbachischen Macht im Reich einzudämmen¹⁵¹⁴. Sollte man - bezogen auf den Niederrhein - den Beginn dieses Wandels zeitlich genau fixieren, so muß man die unter massiver Einflußnahme Herzog Philipps von Burgund und des Kaiserfeindes Pfalzgraf Friedrichs, des Bruders des Kandidaten, beeinflusste Wahl Erzbischof Ruprechts¹⁵¹⁵ im Jahre 1463 nennen, präziser noch, was die Stadt Köln angeht, den 18. Oktober 1464. An diesem Tage nämlich befahl der fraglos von diesen selbst informierte Kaiser Bürgermeister, Schöffen, Rat und Bürgern zu Köln unter Androhung der exorbitanten Strafsumme von 1.000 Mark Gold, dem Elekten Ruprecht von der Pfalz den für den 11. November beabsichtigten Eintritt in die Stadt zu verwehren und damit zu verhindern, daß dieser, wie offenbar schon geschehen, die Regalienrechte ausübe, ohne mit diesen rechtmäßig vom Kaiser belehnt zu sein¹⁵¹⁶. Auch, um diesem von ihm selbst¹⁵¹⁷ ergangenen Mandat Nachdruck zu verleihen, beglaubigte der Kaiser am gleichen Tag von Wiener Neustadt aus seinen Rat Johann von Schaumberg bei den Kölnern¹⁵¹⁸.

Die Ursachen für diesen Schritt des Kaisers sind hier nicht weiter darzulegen. Es genügt der Hinweis darauf, daß Friedrich III. wie kein anderer Herrscher des späten Mittelalters die allein von ihm zu gewährende Regalienbelehnung oder deren Verweigerung unter römisch-rechtlichem Einfluß als scharfes Instrument zur Durchsetzung eigener politischer Ziele und zur Erlangung fürstlicher Willfährigkeit handhabte. Im Falle des Kölner Kurfürsten überwogen offenbar der Rechtsstandpunkt und die grundsätzlich anti-wittelsbachische Haltung des Kaisers die Verdienste Ruprechts bei der Beendigung der Mainzer Stiftsfehde¹⁵¹⁹. Der Einsatz zielte darauf ab, die sich auf mächtige in- und ausländische Bündnispartner stützende Opposition der erst kurze Zeit vor Ruprechts Wahl gegen kaiserliche Hauptleute siegreichen wittelsbachischen Partei zu Zugeständnissen zu bewegen oder zu schwächen. Es mochte dem Kaiser 1465, als er soeben seine Konflikte mit den wittelsbachischen Partnern Böhmen und Ungarn beigelegt hatte, eine Annäherung an die bayerischen Wittelsbacher unverkennbar war

¹⁵¹⁴ Dahinein spielt auch die langjährige Auseinandersetzung um das ursprünglich auf Klage von Kölner Kaufleuten geächtete Geldern, das dem Kaiser immer wieder Anlaß zu Interventionen bot, s. zunächst ENNEN, Geschichte III S. 439-452.

¹⁵¹⁵ Zu ihm s. A. ULRICH, in: ADB 29 (1889) S. 729f.

¹⁵¹⁶ Regg.F.III. H.7 n. 231. Zur Wahl, die auch von Herzog Philipp von Burgund massiv beeinflusst wurde, s. Memoriale des 15. Jahrhunderts: Wahlverhandlungen von 1463, in: Städtechroniken 12 S. 373-387. Zum ganzen ENNEN, Geschichte III S. 430-438; vgl. W. JANSSEN, Eine Vereinbarung über die Bischofswahl zwischen dem Kölner Domkapitel und den Landständen aus der Zeit des Erzbischofs Dietrich von Moers, in: Studien zum 15. Jahrhundert, FS für Erich Meuthen, Bd. 2, S. 989-1004.

¹⁵¹⁷ Das ergibt sich aus der Unterfertigung des Protonotars Johann Rot *Ad mandatum domini imperatoris proprium* ..., ebd.

¹⁵¹⁸ Regg.F.III. H.7 n. 230. Johann dürfte das Mandat selbst nicht überbracht haben, denn während dieses den Kölner Einlaufvermerk vom 12. November - also wohl gerade noch rechtzeitig - trägt, lautet das Präsentat der Kredenz auf den 3. Dezember.

¹⁵¹⁹ BACHMANN, Reichsgeschichte I S. 397f.

und sein rivalisierender Bruder verstorben war, möglich erscheinen, auch den mit Königsambitionen auftretenden Pfalzgrafen Friedrich den Siegreichen selbst durch Standhaftigkeit in der Kölner Frage zum Einlenken im Konflikt wegen seiner unrechtmäßigen Herrschaft zum Einlenken zu bewegen. Auch in dieser Hinsicht besaß die Kölner Stiftsfehde von vornherein den Charakter eines Stellvertreterkriegs.

Den Kölnern auf der anderen Seite ging es im allgemeinen um die Abwehr des von Anfang an übermäßig stadtherrlichen Anspruchs des neuen Erzbischofs, wenn möglich um die Stärkung der eigenen Einflußnahme auf das Hohe weltliche Gericht, das als eine der letzten "Bastionen" des Erzbischofs in der Stadt im Namen des Erzbischofs *van dem riche as ein burchgreve des richs*¹⁵²⁰ ausgeübt wurde. Politisch hielt sie sich aus den Stiftsangelegenheiten eher zurück, als "Hauptstadt des Stifts" hatte sie sich trotz entsprechender Aufforderung weder an der Redaktion einer Wahlkapitulation noch an der großen Erblandesvereinigung vom 26. März 1463 beteiligt¹⁵²¹. Dennoch war das Verhältnis der Stadt zum Erzbischof seitdem natürlich ebenso gespannt wie dasjenige eines ansehnlichen Teils des Domkapitels und der Stiftsstände. Während Ruprecht zugunsten einer gewaltsamen Sanierung der durch die antiburgundische Hegemonialpolitik Dietrichs von Moers völlig zerrütteten erzbischöflichen Finanzen nun geradezu die Rückendeckung Burgunds suchte und mit Hilfe seines Bruders gegen die Pfandgläubiger und Amtleute des Stifts vorging¹⁵²², mehrte sich in der Stadt Köln die Sorge über die wachsende Zahl unerledigter Prozesse und ungeahndeter Straftaten. Da die Stadt dem Erzbischof durch den Kaiser die Ausübung der Temporalien hatte untersagen lassen, ruhte das Hohe Gericht. Dessen Besetzung, Zuständigkeit und Praxis war seit Jahrhunderten ein Streitpunkt zwischen der Stadt und ihrem geistlichen Herrn¹⁵²³. Je nachdem, zu welcher Seite das Pendel der politischen Übermacht ausschlug, verstärkte sich der Einfluß der einen oder der anderen Seite auf die Gerichtsbarkeit als eines der letzten Regalrechte des Erzbischofs in der Stadt.

Stets war in diese Auseinandersetzung auch das Königtum eingeschaltet worden, und es hatte ebenso stets nach der politischen Machtlage und den eigenen Interessen entschieden. Zerwürfnisse zwischen dem König und dem Kölner Kurfürsten brachten in der Regel die Stadt in Vorteil. So war es auch nach der Wahl Erzbischof Ruprechts. Es gelang Köln 1467, den auf die Wahrung und Durchsetzung seiner kaiserlichen Obrigkeit bedachten Kaiser zur Bewilligung eines Privilegs zu bewegen, welches die Sicherung der Tätigkeit des Hohen Gerichts auch während erzbischöflicher Sedisva-

¹⁵²⁰ Memoriale des 15. Jahrhunderts: Wahlverhandlungen von 1463, in: Städtechroniken 12 S. 373-387, hier S. 386.

¹⁵²¹ Ebd. S. 387 Anm. 1f.

¹⁵²² In diesem Zusammenhang erwuchs ihm die unversöhnliche Feindschaft vieler depossedierter Stiftsadeliger und Städte, z.B. des Grafen Gerhard von Sayn, s. dort.

¹⁵²³ Siehe dazu den Katalog "Köln 1475" bes. S. 14 passim. Im Jahre 1467 sollen in Stadtkölner Gefängnissen gegen 400 Kriminalverbrecher auf ihren Prozeß gewartet haben, ENNEN, Geschichte III S. 438.

kanzen, während fehlender Regalienbelehnung und überhaupt während solcher Zeiten in die Hände von Schöffen und Rat legte, während der der Erzbischof das Gericht *durch ainerlay ander hindernuss, versawmnuss, plodikeitt, weigerung oder vertzuge* zu besetzen versäumte¹⁵²⁴.

Dieses Privileg bildet den Auftakt zu einer Reihe von Vergünstigungen, die in den folgenden Jahren der Übereinstimmung zwischen den stadtkölnischen Bestrebungen und des Kaisers Interessen und Obrigkeitsverständnis erwachsen, hinter dessen Verlautbarungen die Kölner ihre eigenen Absichten verbergen konnten. Denn wenn das Privileg vorgibt, aus eigenem kaiserlichen Antrieb erlassen worden zu sein und aus diesem Grunde auch eine Befolgungspön gegen die Stadt festsetzt, die gegenüber dem Betroffenen den eigenen Antrieb des Kaisers hervorhob, dann darf man dem natürlich keinen Glauben schenken. Nicht nur die Kenntnis der allgemeinen Zusammenhänge und des herrscherlichen Beurkundungswesens im Speziellen spricht dagegen, sondern auch das Privileg selbst, wenn es zu guter Letzt eine Aufteilung der von Übertretern zu zahlenden Pön von 100 Mark Gold zwischen der kaiserlichen Kammer und der Stadt vorsieht. Urkundentechnisch handelt es sich bei der Urkunde um ein pergamentenes, mit anhängendem Majestätssiegel versehenes und registriertes Diplom. Inhaltlich dagegen gewinnt es eine durch die in ihr gleichsam vereinigten Interessen der Stadt und des Kaisers verursachte Zwitterstellung insofern, als es zugleich einen Mandats- wie einen Privilegiencharakter trägt. Des Kaisers gleichzeitige Intervention in dieser Sache beim Papst¹⁵²⁵ unterstreicht, daß Zentralgewalt und Stadt sich gefunden hatten, und dies sollte auch in den folgenden Jahren so bleiben.

Was dieses Privileg für die Kölner bedeutete, läßt sich ermessen, wenn man die lange Tradition des Kölner Interesses am Herrscher als obersten Richter würdigt und erkennt, daß die Beziehungen des königsfernen Köln und seiner Bürger zur Zentralgewalt schon zwischen 1390 und 1450 weitgehend durch die gerichtsherrlichen Funktionen des Herrschers bestimmt wurden. Sogar zu Zeiten königlicher Abwesenheit vom Binnenreich hatte immer eine erstaunlich hohe Zahl von Kölnern am Hof-, dann Kammergericht als Kläger oder Beklagte zu tun, ja spätestens seit den Königen Wenzel und Sigmund haben die Stadt Köln und ihre Bürger von allen Reichsstädten und Freien Städten wohl die meisten Hof- und Kammergerichts-Prozesse überhaupt ausgetragen. Diese Tradition erfuhr schon in den ersten Jahren Friedrichs III. eher eine weitere Steigerung als einen Abbruch auch dadurch, daß Friedrich III. sein Kammergericht als alternative Appellationsinstanz zum Hohen Gericht und zur "Kammer" des Kurfürsten einführt und den "Instanzenzug" von Kölner städtischen Gerichten zum erzbischöflichen Hohen Gericht spätestens seit Ende der 1450er Jahre trotz zahlreicher

¹⁵²⁴ Regg. F. III. H. 7 n. 257; vgl. ENNEN, Geschichte III S. 464-470.

¹⁵²⁵ Ebd. n. 258.

Einsprüche des übergangenen Erzbischofs immer wieder unterlief. Damit gewann er in gewisser Weise eine allgemeine Aufsicht über die gesamte Kur- und Stadtkölner weltliche Gerichtsbarkeit, die - wie die "Nachfrage" der Impetranten zeigt - auf größeren Bedarf stieß.

Aus dieser Praxis heraus ergänzte der Kaiser am 2. November 1469 das stadtkölnische Privileg um eine Verfahrensregelung der Appellationen gegen stadt- und hochgerichtliche Urteile. Zurückgreifend auf eine schon von Erzbischof Dietrich von Moers fixierte Regelung setzte er auf Kölner Ersuchen für die Zeiten, für die auch das Hauptprivileg gelten sollte, fest, daß statt des Erzbischofs das kaiserliche Kammergericht als Appellationsinstanz fungieren sollte und gestattete, daß zur Vereinfachung des Verfahrens Abschriften des Gerichtsbesetzungsprivilegs *ex registro nostro* gerichtlich und außergerichtlich der Ausfertigung gleichgestellt sein sollten¹⁵²⁶. Dieses Verfahren war zwar umständlich, doch entsprach es ganz dem kaiserlichen Bemühen, sein Kammergericht im Reich durchzusetzen. Nicht zuletzt auf dessen Tätigkeit basierte ein Großteil der Wirksamkeit Friedrichs III. im außererbländischen Binnenreich überhaupt, und dies gilt speziell für die seit jeher zahllose Prozesse hervorbringende Stadt Köln sowie deren Bürger und Einwohner. Seitdem nahm die Zahl der Mandate noch zu, in denen der Kaiser den Kölnern die Anerkennung einer Appellation mitteilte, die Einstellung des kölnischen Verfahrens gebot und zum Zwecke des Appellationsprozesses die Übersendung der Gerichtsunterlagen erforderte¹⁵²⁷, und sie reduzierte sich erst infolge der Ernennung des Kölner Domkustos Stephan aus dem den Heidelberger Vettern erzfeindlichen Haus der Pfalzgrafen von Veldenz zum kaiserlichen Appellationskommissar im Jahr 1474. Die Gerichtsfrage und der Wunsch, der 1469 für erzbischöfliche Vakanzzeiten getroffenen Regelung auch für die Zeiten legitimer erzbischöflicher Herrschaft Geltung zu verschaffen, war entscheidend für die endgültige Emanzipation Kölns von der stadtherrlichen Gewalt der Kurfürsten.

Diesem Interesse entsprach der Kaiser aber nicht in der Befolgung einer generell "städtefreundlichen" Politik, sondern nur im Rahmen der Legalität und seiner eigenen machtpolitischen Interessen. Als der Kaiser sich deretwegen 1471 noch einmal den pfälzischen Wittelsbachern zuwandte, hätte das Pendel ohne weiteres wieder gegen Köln ausschlagen können. Denn mit der kaiserlichen Regalienbelehnung und mit der Privilegienbestätigung Erzbischof Ruprechts am 1. August 1471 wurden die getroffenen Regelungen hinfällig¹⁵²⁸. Noch von Regensburg aus wies der Kaiser Stadt und Schöffen an, den vom Erzbischof bestellten Greven Adam von Konradsheim in sein Amt aufzunehmen¹⁵²⁹.

¹⁵²⁶ Regg.F.III. H.7 n. 311f.

¹⁵²⁷ Siehe z.B. Regg.F.III. H.7 n. 320.

¹⁵²⁸ Regg.F.III. H.7 n. 337f.

¹⁵²⁹ Regg.F.III. H.7 n. 342.

Die kaiserliche Legitimation des Kurfürsten hatte indessen keine Entspannung im Kölner Stift zur Folge, vielmehr bot sie dem Erzbischof lediglich eine Grundlage, mit seinem burgundischen Hauptverbündeten verschärft gegen sein Kapitel, die Landschaft und die Stadt Köln vorzugehen¹⁵³⁰. So verspielte Ruprecht durch seine burgundische Allianz den Ansatz zu einer kooperativen Politik mit der Zentralgewalt, bei der die Stadt Köln fraglos das Nachsehen gehabt hätte. Der Erzbischof bannte die Stadt Köln, die ihn nicht in den Genuß seines Hohen Gerichts kommen ließ. Diese wiederum appellierte dagegen an den Papst und vermochte den anwesenden Kaiser Anfang 1474 zu einer Intervention zu bewegen, da dieser mittlerweile gänzlich mit den pfälzischen Wittelsbachern gebrochen hatte¹⁵³¹. Einen vom Kaiser persönlich vermittelten Frieden im Stiftskonflikt und darüber hinaus des Kaisers Funktion als oberster Vogt und Schirmer der Kirche ignorierend, nahm Ruprecht zur Überwindung seiner Gegner in Domkapitel, Stift und Stadt Köln 1473 den wie gehabt äußerst aggressiv auftretenden Herzog Karl von Burgund zum erblichen Vogt und Schirmer an. Das war ein offenkundiger Verstoß gegen die Reichsverfassung, wie ein 1474 erstattetes, bisher unbeachtet gebliebenes Gutachten der im Dienst des Kaisers stehenden Kurfürsten von Mainz und Brandenburg klar in der Feststellung explizierte, daß dadurch das dem Kaiser unmittelbar unterstehende kurfürstliche Stift Köln von Kaiser und Reich abgetrennt würde. Aus dieser Argumentation und der Feststellung, daß durch den Verlust Kurkölns der Deutschen Nation und dem ganzen Reich unersetzlicher Schaden entstünde, ergaben sich in dem Moment, in dem der angemaßte Vogt tätig wurde, der rechtliche Zwang einzuschreiten und die Hilfspflicht jedes Reichsuntertanen, die der Kaiser nachdrücklich reklamierte.

Da sich der direkte und für alle Materien verbindliche Appellationsgerichtsstand vor dem kaiserlichen Kammergericht als vielfach zu umständlich herausgestellt hatte und offenbar vielfach auch mißbräuchlich appelliert wurde, um unter Ausnutzung der Verhältnisse Zeit zu gewinnen, gewährte der Kaiser den Kölnern wenige Tage später außer einer abermaligen Bestätigung der Freiheit von auswärtigen Gerichten, insbesondere dem Hofgericht zu Rottweil¹⁵³², weitere Durchführungsprivilegien. Zunächst kam er der Bitte um Ernennung eines am Ort ansässigen Appellations-Statthalters nach und berief dazu Pfalzgraf Stephan I. von Pfalz-Veldenz und im Falle der erzbischöflichen Vakanz jeden künftigen Kölner Domkustos¹⁵³³. Dieser sollte jedoch nur zuständig sein für Appellationen in Prozessen, in denen es um mobile und immobile Güter

¹⁵³⁰ Zum Krieg im Kölner Stift s. ENNEN, Geschichte III S. 473-495.

¹⁵³¹ Ebd. n. 382-390. Friedrich III. war am 30. Nov. 1473 in Köln eingezogen und war im Hof der Domkustodie in der Trankgasse untergebracht, s. ENNEN, Geschichte III S. 485 und unser Itinerarkapitel. Das Scheitern der kaiserlichen Vermittlungsbemühungen bezeugt die Tatsache, daß Erzbischof Ruprecht gerade damals den Herzog von Burgund offiziell zum Schutzvogt annahm, ebd. S. 486.

¹⁵³² Regg.F.III. H.7 n. 397.

¹⁵³³ Regg.F.III. H.7 n. 398.

ging. In dieser Wahl drückt sich die enge Verbindung zwischen der Stadt und der Domkapitelsopposition gegen Erzbischof Ruprecht aus. Kaiser, prokaiserliches Domkapitel und Stadt führen gemeinsam eine Umorganisation der erzbischöflichen Rechte in der Stadt durch, wobei weitgehend nach den Bedürfnissen der Stadt vorgegangen wird.

Für alle direkt Beteiligten und mittelbar Betroffenen deutlich erkennbar weisen sämtliche diese Entscheidungen und Privilegien in ihrer Unterfertigung den persönlichen Willen des Kaisers aus. Dies gilt natürlich auch für dessen am 17. Januar 1474 erlassene Regelung zur Vermeidung mißbräuchlicher Appellationen, welche nämlich dazu geführt hatten, daß - insbesondere durch die verzögerte Zustellung kaiserlicher Ladungen im Anschluß an Inhibitionen - Prozesse bisweilen länger als ein Jahr zum Stillstand kamen¹⁵³⁴. Der neuen Verfügung zufolge sollten zugelassene Appellanten nunmehr eidlich versichern, am kaiserlichen Kammergericht binnen vier Monaten eine Ladung zu erwirken und zuzustellen. Gültig sein sollte die Appellation darüber hinaus nur dann, wenn der Appellant entsprechend den städtischen Gesetzen eine Kautions hinterlegte. Andernfalls sollten bereits erwirkte kammergerichtliche Verfügungen ignoriert werden und am ursprünglichen Prozeßort fortgeführt werden dürfen. Konkretes Resultat dieses Privilegs war z.B. ein Freispruch der Kölner im Falle des Heinrich Dringenberg, gegen dessen Appellation sie vorgegangen waren, ihn inhaftiert hatten und daraufhin vom kaiserlichen Fiskalprokurator mit kaiserlichen Mandaten belangt worden waren, oder die Annulierung einer Appellation, die Wilhelm von Lyskirchen gegen ein stadtkölner Geldschuldurteil vorgebracht hatte¹⁵³⁵.

Der Einfall Herzog Karls von Burgund ins Stift Köln und der unter Mißachtung eines soeben in Köln vom Kaiser und dem päpstlichen Legaten erlassenen, von Domkapitel und Landschaft eingehaltenen Friedens unternommene Versuch, die Opposition gemeinsam mit seinem Schützling Erzbischof Ruprecht militärisch niederzuwerfen, rückte statt der Privilegien die Organisation der Abwehr in das Zentrum der Beziehungen zwischen der Stadt und dem Kaiser.

Zum Zeitpunkt des mit englischer Rückendeckung erfolgten burgundischen Angriffs auf das Kölner Stift und des Beginns der Belagerung von Neuss befanden sich der Kaiser wie die Kölner in einer ähnlich unerquicklichen Situation. Seitdem Friedrich III. im Herbst 1473 die Trierer Verhandlungen mit Karl dem Kühnen abgebrochen hatte, drohten seine Ambitionen auf die burgundische Erbschaft zu scheitern; darüber hinaus konnte kein Zweifel daran bestehen, daß der Burgunder mit seiner Intervention am Niederrhein den Kaiser auch zur Gewährung dessen zwingen wollte, was dieser

¹⁵³⁴ Regg.F.III. H.7 n. 399; Teildruck CHMEL, Regg. n. 6831.

¹⁵³⁵ Regg.F.III. H.7 n. 396. Dringenberg gehörte dann zu den Rädelsführern des Auflaufs im Jahre 1481/82; er entkam ebenso wie Werner Quattermart dem städtischen Strafgericht, s. Städtechroniken 14 S. 944.

ihm in Trier abgeschlagen hatte. Auf der anderen Seite waren die Kölner nicht nur durch den Stiftskonflikt geschädigt, sondern soeben zeichnete sich das völlige Scheitern ihrer seit 1468 betriebenen eigensüchtigen Wirtschaftspolitik ab. Der 1471 erfolgte Ausschluß aus der Hanse zog Anfang 1474 infolge der hansischen Einigung mit König Edward IV. den Verlust aller Handelsprivilegien in England nach sich, auf Grund dessen die Kölner Kaufleute Ende Sommer 1474 ihre Kammern im Londoner Stalhof räumen mußten¹⁵³⁶. In dieser Situation beendete eine von Peter von der Glocken geführte, eng mit dem oberdeutschen Handelskapital verbundene "Reichsfraktion" die bis dahin wegen der Wirtschaftsinteressen in Flandern (Antwerpen) schwankende politische Haltung Kölns gegenüber dem Herzog von Burgund. Diese Parteien besaßen weit mehr Beziehungen zum Kaiser als bisher bekannt und brachten diesen politisch ins Spiel. Einige Interventionen des Kaisers waren ergebnislos geblieben, doch erschien klar, daß man auf ihn setzen mußte und daß man nun auf den Burgunderherzog keine große Rücksicht nehmen konnte, zumal dieser die den Kölnern abträgliche Einigung der Hanse mit dem ihm verschwägerten englischen König vermittelt hatte. Durch ehemalige Partner angegriffen oder verlassen, bedurfte Köln mehr denn je der Hilfe von Kaiser und Reich; zu deren Erlangung die engeren Interessen des Kaisers und des Hauses Österreich mitzufinanzieren, bestand keine Alternative.

Der anhand der Stadtkölner Überlieferung zum Teil minutiös nachvollziehbare Reichskrieg als die vielleicht größte Leistung des Habsburgers soll hier nicht im einzelnen nachgezeichnet werden¹⁵³⁷. Wohl niemals zuvor und hernach bestanden zwischen dem Kaiser und einem Reichsangehörigen derart enge schriftliche Kontakte wie zwischen Friedrich III. und Köln, im Frühsommer 1474 allmählich einsetzend und bis zum Herbst 1475 sich zu tatsächlich täglichen Kontakten verdichtend. Eingeleitet wird dieser Zeitraum mit einem in Schwäbisch Hall erlassenen Mandat des Kaisers, in dem erstmals die Bedrohung des Stifts durch den Burgunder schriftlich thematisiert und deshalb der Stadt Köln befohlen wurde, Abwehrmaßnahmen zu ergreifen¹⁵³⁸.

¹⁵³⁶ F.-W. HEMANN, Die lübsche Englandpolitik in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Utrechter Frieden. Die westfälischen Städte zwischen Köln und Lübeck, in: Beiträge zur westfälischen Hansegeschichte, Warendorf 1988, S. 64-108.

¹⁵³⁷ Siehe dazu Urkunden und Acten betreffend die Belagerung der Stadt Neuss am Rheine (1474-75), hg. v. E. WÜLCKER, Frankfurt a. M. 1877 (= Neujahrsbl. d. Vereins f. Gesch. u. Altertumskunde zu Frankfurt a. M.); Zur Geschichte der Belagerung von Neuss 1474-1475. Regesten, hg. v. K. HÖHLBAUM, in: Mitt. aus dem Stadtarchiv von Köln 3 (1885/86), S. 1-36; Christian WIERSTRAET, Die Geschichte der Belagerung von Neuss. Faksimile der Erstausgabe bei Arnold ther Hoernen Köln 1476, Übertragung u. Einleitung v. H. KOLB, Neuss 1974; Neuss, Burgund und das Reich, Neuss 1975 (= Schriftenreihe des Stadtarchivs Neuss, 6), bes. J. LANGE, Pulchra Nussia. Die Belagerung der Stadt Neuss 1474/75, S. 9-190, darin: W. TREUE, Umbruch und Übergang, S. 191-199 und GILLIAM, Der Neusser Krieg; E. WISPLINGHOFF, Geschichte der Stadt Neuss von den mittelalterlichen Anfängen bis zum Jahre 1794, Neuss 1975; J. HUCK, Neuss, der Fernhandel und die Hanse, Tl. 1: Neuss bis zum Ende der Hansezeit, Neuss 1984 (= Schriftenreihe d. Stadtarchivs Neuss, 9, Tl. 1).

Natürlich hatte man schon während des Aufenthalts des Kaisers in Köln alle Eventualitäten ins Auge gefaßt, insbesondere die Protektion Landgraf Hermanns von Hessen, des Domdekans¹⁵³⁹, auf den erzbischöflichen Stuhl ventiliert. Wäre das nicht der Fall gewesen, hätte sich der Kaiser nicht schon auf der Rückreise vom Niederrhein zum Augsburger Tag mit Hermanns Bruder Landgraf Heinrich in Aschaffenburg getroffen und ihm - einem bis dahin eher königsfernen und keineswegs omnipotenten Fürsten - den Schutz des Stifts angetragen. Seinerzeit hatte Heinrich Bedenkzeit erbeten, worauf der Kaiser nach den Augsburger Beschlüssen, gegen Erzbischof Ruprecht und den Burgunder vorzugehen, keine Rücksicht mehr nahm. Am 29. Juni 1474 beauftragte er Landgraf Heinrich mit dem schon zuvor verfügten Schutz von Dekan, Kapitel und Landschaft des Kölner Stifts an seiner Statt und übersandte ihm Hilfsmandate an Reichsangehörige nach Belieben und Bedarf¹⁵⁴⁰. Ein solches Hilfsmandat war auch an die Stadt Köln gerichtet, der es am 27. Juli präsentiert wurde¹⁵⁴¹. Köln scheint auch als Unterverteiler für diese Mandate fungiert zu haben, denn die Ausfertigung des dann offenbar zurückgehaltenen Befehls an die Stadt Lüttich befindet sich noch im Kölner Archiv.

Der Bruch des vereinbarten Stiftsfriedens, die Ignorierung des Kapitel und Landschaft gewährten kaiserlichen Schutzes und zuletzt der Bruch des gemeinen Regensburger, soeben zu Augsburg verlängerten Friedens gaben zu diesem Schritt ausreichend Veranlassung, denn durch diese Vergehen unterstehe sich der Erzbischof, die Obrigkeit von Kaiser und Reich über das Stift zu verachten. Von nun an bestand regelmäßiger schriftlicher und Gesandten-Verkehr¹⁵⁴² zwischen dem kaiserlichen Hof und der Stadt, welcher schon vor dem 22. August gestattet worden war, das Reichsbanner als das deutliche äußere Zeichen der Anwesenheit von Kaiser und Reich und seines Schutzes auf dem Rathaus oder an sonst genehmen Orten aufzupflanzen¹⁵⁴³. Von Würzburg aus ernannte der Kaiser am 11. November 1474 die Erzbischöfe Adolf von Mainz und Johann von Trier sowie die Stadt Köln zu seinen Hauptleuten zur Rückgewinnung der Städte Linz, Sinzig und Remagen für das Reich, von dem sich diese als Parteigänger Erzbischof Ruprechts abgewandt hatten¹⁵⁴⁴. In einem fulminanten, auf alttestamentarische gesellschaftliche Harmonie-Bilder zurückgreifenden

¹⁵³⁸ Ebd. n. 403.

¹⁵³⁹ Zu ihm s. M. FÜHS, Hermann IV. von Hessen, Erzbischof von Köln 1480-1508, Köln-Weimar-Wien 1995 (= Kölner Historische Abhandlungen, Bd. 40)

¹⁵⁴⁰ Regg.F.III. H.7 n. 405.

¹⁵⁴¹ Regg.F.III. H.7 n. 406, ebenso das folgende.

¹⁵⁴² Kaiserlicherseits waren Träger des Gesandtschaftsverkehrs die Räte Dr. Georg Heßler und dessen Bruder Hans sowie Rudolf Marschall von Pappenheim, später auch der Mainzer Domherr und spätere Erzbischof Graf Berthold von Henneberg und der kaiserliche Rat und Fiskalprokurator Johann Keller, der bewährte Vertraute des Kaisers Bischof Wilhelm von Eichstätt sowie die beiden Grafen Haug von Montfort und Haug von Werdenberg; zu ihnen s. Regg.F.III.H. 7 n. 492f., 495.

¹⁵⁴³ Ergibt sich aus dem Brief vom 22. August 1474, ebd. n. 411.

¹⁵⁴⁴ Regg.F.III. H.7 n. 423.

Schreiben mahnte der Kaiser am 3. Dezember 1474 von Frankfurt als dem Sammelplatz des Reichsheeres gegen Neuss aus nochmals das Vorgehen des Herzogs von Burgund ab¹⁵⁴⁵, bezeichnete ihn wegen der Mißachtung seiner Vasallenpflichten gegenüber Kaiser und Reich wie gegenüber dem König von Frankreich als einen notorischen *fastuosum, turgidum rebellem*, der stets mit Geld und Waffengewalt gegen die Friedliebenden vorgehe, zerstörte dessen wohl gehegte Hoffnungen auf die Zerstrittenheit der deutschen Fürsten mit dem Hinweis auf deren Zusammenstehen zum Wohle des Reiches und kündigte die kaiserliche Absicht an, mit dem Vorgehen gegen ihn als *hostis communis* dafür zu sorgen, *ut aurea secula renasci videantur, ut pardus cum agno et vitulus cum leone habitent, ut gladii vertantur in falces, in vomeresque atque ligones redeat se ferrum*. Knapp einen Monat später schloß der Kaiser während seines durch die Sperrung des Rheins erzwungenen mehrmonatigen Aufenthalts in Andernach das kaum für möglich gehaltene Bündnis mit des Burgunders Todfeind, dem König von Frankreich, in welches bekräftigend auch die Kurfürsten - ausgenommen natürlich der Pfälzer und der Böhme - eintraten¹⁵⁴⁶. Von Andernach, später von Köln aus organisierte der Kaiser so gut es ging durch Briefe und Gesandte den Aufmarsch von Reichskontingenten bei Neuss und den dortigen Abwehrkampf, vor allem "auf den Steinen", wobei er mehrfach harsche Befehle an die nicht eben kriegsbegeisterten Kölner erlassen mußte. Nachdem Linz bezwungen war, belohnte er - abermals in die Kapitale des Niederrheins eingezogen - die soeben passierte Stadt Bonn¹⁵⁴⁷. Von Köln aus bewegte sich der Kaiser zum Schauplatz des Kampfes und lagerte sich vor Zons. In diesen Tagen bediente er sich zur Bewältigung des Schriftverkehrs anderen Regeln als sonst, folgte vor allem mehr seinen eigenen Antrieben als wie gewöhnlich denjenigen zahlloser Impetranten und bediente sich gleichrangig der römischen und der österreichischen Kanzlei sowie wohl auch der Kölner Ratskanzlei als Subsidiärinstitut. Nahezu alle im Kölner Archiv überlieferten kaiserlichen Urkunden und Briefe dieser Zeit geben sich in der *proprium*- oder *in consilio*-Unterfertigung als auf persönlichen Befehl des Kaisers - z.T. im Rat - ergangene Stücke zu erkennen. Zwar war das Kammergericht außer Kraft gesetzt, doch bedrohte der Kaiser diejenigen, die die Erfüllung seiner eigenen Mandate verweigerten, durchaus mit der Klage seines Fiskalprokurators, die unverzüglich - unter Umständen noch im Feldlager -

¹⁵⁴⁵ Regg.F.III. H.7 n. 424.

¹⁵⁴⁶ Regg. F.III. H.4 n. 667; dass. H.5 n. 427. Vgl. die Ratifikation des abgeänderten Vertrages vom 25. März 1475 in dass. H.7 n. 453. Dort auch die Gesandtschaften des Heinrich von Geisbusch (Gaspitz, Geyspitz) und Graf Wilhelms von Arenberg-Marck nach Frankreich. Gaspitz war Kölner Bürger und lief später zum König von Frankreich über. Als einem eidbrüchigen Feind von Kaiser, Reich und Haus Österreich hatte der im Frühjahr 1478 mit einem Hilfversuchen gegen Frankreich an den Niederrhein entsandte Kardinal Heßler gemeinsam mit Fiskalprokurator Keller die Kölner aufzufordern, den Besitz des Beschuldigten zu arrestieren, s. Regg.F.III. H.7 n. 622f.

¹⁵⁴⁷ Regg.F.III. H.7 n. 452.

behandelt werden sollte¹⁵⁴⁸. Am 24. Mai 1475 entgalt der Kaiser die beträchtlichen Ausgaben der Kölner, die die eigentlichen Finanziere des Krieges waren, mit dem anschließend so umstrittenen Rheinzoll¹⁵⁴⁹.

Der Erfolg des vom Kaiser persönlich organisierten Feldzugs gegen den Invasor stellte sich zwar gemächlich ein, war aber für spätmittelalterliche Verhältnisse durchschlagend und vereinte Truppen aus allen Teilen des Reichs zu einem Heer, dessen Überlegenheit der Burgunderherzog nicht herauszufordern wagte. Er gab die monatelange Belagerung der Stadt Neuss auf und erhielt aus politischen Gründen freien Abzug. Unter dem Druck der direkten äußeren Bedrohung erlebte "das Reich" sich erstmals seit den Hussitenkriegen selbst, und dies trug nicht wenig dazu bei, daß die Integration des Reiches eine neue Qualität erreichte. Zudem war der königsferne Niederrhein in den Wirkungsbereich der Zentralgewalt gelangt, die Stadt Köln dieser so eng verbunden wie wohl niemals zuvor im späten Mittelalter.

Seitdem er gegen Erzbischof Ruprecht und dessen Helfer vorging, hatte der Kaiser die Ausübung der erzbischöflichen Gerechtsame im Stift Köln, also auch in der Stadt Köln an sich gezogen. Besonders während seiner Aufenthalte in der Stadt praktizierte er seine Rolle als oberster Vogt des Erzstifts gleichermaßen in weltlichen wie in geistlichen Angelegenheiten, wobei ihm in letzteren der päpstliche Legat Bischof Alexander von Forlì an die Seite trat¹⁵⁵⁰. Am 2. September 1475 wurde die befreite Stadt Neuss privilegiert¹⁵⁵¹. Der Status und einige Belohnungsprivilegien für Köln gaben das Vorbild dazu ab. In Bezug auf das Verhältnis der Stadt zwischen Erzbischof und Zentralgewalt setzte der Kaiser auch hier für alle Zukunft fest, daß die Stadt einen neugewählten Erzbischof erst dann einzulassen brauche, wenn dieser vom Herrscher mit der Regalienverleihung die volle Legitimation besitze. Beiden Städten maß er somit eine Kontrollfunktion gegenüber der Haltung des Kurfürsten zur Zentralgewalt zu. Er band sie noch fester an sich dadurch, daß er gleichzeitig die Bestätigung der

¹⁵⁴⁸ Regg.F.III. H.7 n. 468.

¹⁵⁴⁹ Regg.F.III. H.7 n. 479. Der Ausstellungsort Köln paßt nicht in das kaiserliche Itinerar, befand sich Friedrich doch im Heerlager vor Neuss. Möglicherweise wurde rückdatiert. Ausführungsmandate ergingen erst am und nach dem 23. September 1475 von Köln aus, nachdem der Kaiser auch die Schuldenregelung zwischen dem Domkapitel und der Stadt bestätigt hatte, s. ebd. n. 515, 521-530, 532-534.

¹⁵⁵⁰ Man denke an die Neuordnung und Verlegung des Klosters Weiher in das St. Cäcilienkloster, und das dauerhafte Engagement des Kaisers für Weiher, an die Ernennung des Abtes von St. Martin zum Administrator in Werden, an die Verleihung von Fährämtern an der Deutzer Rheinfähre oder an die Belehnung der Stadt Köln mit der erzbischöflichen Burg Bachem, ebd. n. 501f., 516-518 etc. Zur Durchsetzung seiner mehrfachen Verleihungen erblicher Fährämter an der Köln-Deutzer Rheinfähre hatte der Kaiser immer wieder einzuschreiten, wobei er sich stets des Kölner Rats, dessen Bürger die Fährleute seien, als Instrument bediente. Siehe das Vorgehen gegen die Fährleute und einen Notar, der in dieser Sache eine unrechtmäßige Appellation an den Papst aufgesetzt hatte, ebd. n. 708, 721, 723f. Am 7. November 1487 publizierte der Kaiser die Ächtung, ebd. n. 732f. Siehe dazu auch weiter unten.

¹⁵⁵¹ Regg.F.III. H.7 n. 503-507. Dazu LANGE, Pulchra Nussia, in: Neuss, Burgund und das Reich, bes. S. 161-169.

städtischen Privilegien zur Voraussetzung für den Eintritt befestigte. Auf diese Weise wurden jedem neugewählten Erzbischof derartige Hürden bei der Inbesitznahme des Stifts aufgerichtet, daß er sich ohne Legitimation durch den Herrscher nicht durchzusetzen vermochte. Dies ist ein schlagendes Beispiel für die neudefinierte und praktizierte, im Einzelfall harsche und insgesamt äußerst erfolgreiche Fundierung der königlichen Gewalt auf Rechtspositionen. Ziel war es, die rechtliche und politische Bindung der Reichsuntertanen an die Zentralgewalt zu stärken und diese Bindung zu kontrollieren. Nur auf diese Weise - kombiniert mit dynastischer Hausmacht- und Kirchenpolitik - konnte der herrscherliche Einfluß im Reich gesteigert werden. Im vorliegenden Fall "schob" Friedrich III. seinen Einfluß dauerhaft ins Kölner Erzstift hinein, zu guter Letzt intervenierte er sogar beim Papst, um die Approbation der Verfügungen zu erlangen. Kein anderer römisch-deutscher Herrscher des Spätmittelalters hat jemals die Regierung eines geistlichen Kurfürstentums in dieser Weise an sich gezogen und dessen Zukunft in Theorie und Praxis geregelt.

Weit über das der Stadt Neuss gewährte Maß an Autonomie gegenüber dem erzbischöflichen Stadtherrn hinaus geht das sogenannte "Reichsstadtprivileg", welches der Kaiser am 19. September 1475 samt anderen Verbriefungen der Stadt Köln zu Abschluß des vornehmlich mit städtischem Kapital durchstandenen Konflikts gewährte¹⁵⁵². Es trifft gegenüber der seit langem bestehenden Praxis in einigen nicht unwichtigen Details eine Neubestimmung des Verhältnisses der faktisch seit langem Freien Stadt Köln zwischen dem Erzbischof als dem ursprünglichen Stadtherrn auf der einen, König/Kaiser und Reich auf der anderen Seite. Die wesentliche Neuerung besteht wohl darin, daß hier der überkommene Status der Stadt aus der reinen Faktizität in die Normativität erhoben wurde, als Rechtszustand schriftlich fixiert wurde. Nicht einmal mehr nominell sollte der Erzbischof Stadtherrlichkeit beanspruchen dürfen, vielmehr traten, da eine Stadt ohne Herrn nicht denkbar war, an seine Stelle Kaiser und Reich, denen allein Stadtrecht und Bürgerschaft auf der Basis des tradierten Wortlauts künftig zu huldigen hatten. Zuvor zwar auch schon zuweilen, aber eben doch eher versehentlich geschehen, konnte der Kaiser die Stadt Köln künftig rechtmäßig als seine und des Reiches oder - nach immer noch vorherrschendem "monistischem" Verständnis und Gebrauch der kaiserlichen Kanzlei - schlicht als "unsere" Stadt titulieren, denn die Mediatgewalt war ausgeschaltet. Die Pflichten, mit denen die Stadt unmittelbar Kaiser und Reich verbunden sein sollte, wurden gleichfalls nicht neu festgesetzt. Es blieb bei der Pflicht zur allgemeinen Hilfe gegen Ungläubige und beim Romzug.

So ist das "Reichsstadtprivileg" nicht die Beschreibung eines neuen Status der Stadt Köln innerhalb der Reichsverfassung, sondern nur die anerkannte und schriftlich

¹⁵⁵² Hierzu Regg.F.III. H.7 n. 513 und Teildruck im Katalog 1475. Dazu auch HEINIG, Königtum.

fixierte Abstreifung der Reste erzbischöflicher Stadtherrschaft, in gewisser Weise der urkundliche Höhepunkt der jahrhundertelangen städtischen Emanzipationsbemühungen. Denn es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Bestimmungen des Privilegs und vielleicht noch weitergehende Formulierungen von Kölner Köpfen ersonnen wurden, denen der Kaiser im Umfang der vorliegenden Ausfertigung sein Placet erteilte. Insofern ist das Privileg wieder ein Interessenkompromiß, ist Ausdruck der Partnerschaft zwischen Zentralgewalt und Stadt. Es ist aber keineswegs ein einfaches Dokument der Stärke der Stadt Köln, denn im Prinzip tauschte diese lediglich einen Stadtherrn gegen einen anderen. Eine andere Möglichkeit war wohl nicht denkbar. Sie brachte beiden Partnern Vorteile.

Sollte die Stadt jedoch erwartet haben, mit dem Kaiser eine aus der Ferne lediglich sporadisch auf die eigenen Belange einwirkende Obrigkeit erworben zu haben, dann hatte sie sich getäuscht. Denn der Kaiser griff viel mehr, als es dem Kölner Rat lieb sein konnte, in städtische Interna ein, wobei in der Regel um seine Intervention nachgesucht wurde. Die Zentralgewalt war also plötzlich in vielerlei Materien gefragt und kam dem ganz so nach, als zählte Köln zum Kreis der traditionell königsnahen Reichsstädte. Daß nach der einmaligen Situation, als deren Resultat allein diese Urkunde begriffen werden kann, Veränderungen im Kräfteverhältnis zwischen Zentralgewalt, Erzbischof und Stadt auf die getroffenen Bestimmungen einwirkten, ist nur zu verständlich. Es blieb, nun gleichsam mit vertauschten Rollen, bei der stets bestehenden Antinomie zwischen dem Recht und der Rechtswirklichkeit. Friedrich III. hat die Balance zwischen Erzbischof, Kapitel und Stadt recht gut gehalten und keinen der Partner über Gebühr strapaziert¹⁵⁵³. Auf diese Weise gelang es ihm, auch nach dem Abklingen der Stiftsfehde gegenüber dem Stift seine vogteiherrliche Obrigkeit zur Geltung zu bringen und gegenüber der "Freien" Stadt gar stadtherrliche Funktionen auszuüben¹⁵⁵⁴.

Die nicht zuletzt durch die äußeren Bedrohungen des Reichs bewirkte, durch die zunehmenden Anforderungen der Zentralgewalt vermittelte Verdichtung des Reichs ließ keinen Spielraum mehr für eine dem Ganzen gegenüber pflichtenfreie Freie Stadt früheren Musters, und darin mag ebenso wie in der Wiedererstarkung des Erzbischofs die Tatsache zu erklären sein, daß sich Köln das "Reichsstadtprivileg" später nicht mehr bestätigen ließ. Wie jede andere reichsunmittelbare Stadt hatte nun auch Köln über die tradierten Pflichten hinaus alle Reichslasten mitzutragen, ja vieles spricht

¹⁵⁵³ Siehe zum "Harmoniestreben" des Kaisers unten S. 1270 Anm. 1564.

¹⁵⁵⁴ Letzteres ist unter anderem an des Kaisers zwar vorsichtigen, aber doch nach wie vor praktizierten direkten Eingriffen in die innere Verwaltung Kölns abzulesen, z.B. an der Aufforderung, einen entlassenen Bürgermeisterschreiber wieder einzusetzen, aber auch an der an einen konkreten Fall anschließenden Mahnung des anwesenden Herrschers, der Greve und Schöffen des Hohen Gerichts mögen im Führen der Schreinsbücher keine nochmalige Nachlässigkeit eintreten lassen, ebd. n. 678, 680-682.

dafür, daß die Stadt ein Hauptzahler der Reichslasten sowie einer der entscheidenden Finanziers des späten Friedrich und seines Sohnes gewesen ist.

Der den Kölnern verliehene Rheinzoll bildete, eher wegen als trotz der Anfeindungen, denen er seitens der Betroffenen, insbesondere der anderen Zollinhaber fast unverzüglich ausgesetzt war¹⁵⁵⁵, ein für die restliche Regierungszeit funktionierendes Band zwischen Friedrich III. und der Stadt Köln sowie dem gesamten Niederrhein, zumal, nachdem der Kaiser selbst an den Zolleinkünften partizipierte. Der Zoll wurde von den Kölnern offenbar unverzüglich eingerichtet, es regte sich deshalb auch sofort Widerstand¹⁵⁵⁶. Es scheint vornehmlich die Notwendigkeit einer besseren Legitimierung des Zolls sowie der Versicherung der kaiserlichen Hilfe zu dessen Durchsetzung gewesen zu sein, der die Stadt nötigte, dem Kaiser einen Anteil an den Zolleinnahmen zuzugestehen. Die entsprechende Verfügung ist enthalten in einem vom Kaiser am 26. September 1475 erlassenen Begleitprivileg zum Zollprivileg¹⁵⁵⁷. Denn die Verleihung eines Rheinzolls an eine Stadt war sehr ungewöhnlich, und ebenso merkwürdig war, daß diese Verleihung keine Beteiligung des Kaisers vorsah. Zwar heißt es in dem Begleitprivileg, der Kaiser habe sich von vornherein einen Anteil jährlich frei verfügbarer 1.500 fl. vorbehalten. Dennoch scheint Friedrich III. das zukünftige materielle Interesse von Kaiser und Reich wirklich erst eingebracht zu haben, als einerseits er dieses wegen des Widerstandes der (Kur-) Fürsten gegen Köln durchsetzen konnte und andererseits die Begünstigten seiner Hilfe bei der Realisierung ihrer Freiheit bedurften. Diese verbürgte er den Kölnern ebenso wie die Erlaubnis, den Zoll im Bedarfsfalle zeitweilig abzustellen. Damit aber hatte sich Friedrich III. nach dem Anteil am Mainzer Zoll, den die Reichsstadt Frankfurt für ihn verrechnete, nunmehr Einkünfte an einem zweiten Rheinzoll gesichert, und sein harsches Vorgehen gegen die Opponenten belegt, welche Bedeutung er diesem auch fiskalisch beimaß¹⁵⁵⁸. Die

¹⁵⁵⁵ Schon während des Konflikts des Kaisers und seiner Partei mit Pfalzgraf Friedrich dem Siegreichen 1469-1471 hatten rheinische Kurfürsten über die Abnahme des Rheinverkehrs und damit ihrer Zolleinnahmen geklagt.

¹⁵⁵⁶ Auch mit dem Kaiser, der bald schon Zollfreiheit für einen Weintransport zum eigenen Bedarf verfügte, geriet man sofort in einen Konflikt, innerhalb dessen der Kaiser zu einem probaten Mittel griff und den Entzug des Privilegs androhte, s. ebd. n. 562 und früher.

¹⁵⁵⁷ Regg.F.III. H.7 n. 532.

¹⁵⁵⁸ Die Rolle als Mittelpunkt der Finanzbeziehungen der Zentralgewalt, die die Stadt Nürnberg in der Zeit der Luxemburger innegehabt, in den ersten drei Jahrzehnten Friedrichs III. aber eingebüßt hatte, wurde damals dadurch aktiviert, daß der Kaiser diese Stadt in die Transferierung seines Zollanteils einschaltete, s. ebd. n. 589. Ende 1487 wurde die Rückzahlung eines 1.200 fl.-Kredits, den der Kaiser bei seiner Rückkehr aus den Niederlanden von Herzog Wilhelm von Jülich erhalten hatte, über Nürnberg und Köln abgewickelt, ebd. n. 734f. Im Zusammenspiel mit Nürnberg übte eine Bankfunktion am Niederrhein natürlich primär die Stadt Köln als kaiserlicher Partner des Zolls aus. Sie hatte den kaiserlichen Anteil 1477 ihrem Bürger Casius Hackenay auszuzahlen, dem Friedrich das Geld in Anerkennung von Schulden seines lange verstorbenen Bruders Erzherzog Albrecht VI. anwies, ebd. n. 600. 1485 quittierte der Kaiser in Nürnberg selbst den Empfang des Geldes, in späteren Jahren wiederholt auch Teilsummen, s. ebd. n. 675, 726. Mehrfach wurden Gesandte aus den Einkünften bezahlt, so 1486 der kaiserliche Diener und Hofgesinde

politische Partnerschaft zwischen dem Kaiser und der Freien Stadt wurde fiskalisch untermauert - ein solides Fundament für die Zukunft.

Auch nach der Einsetzung Landgraf Hermanns von Hessen fungierte der Kaiser als oberster Vogt und *fürseher* des Kölner Stifts, als welcher er z.B. auch Schuldentilgungsabkommen zwischen dem Gubernator und dem Kapitel einerseits, der Stadt Köln andererseits mitbesiegelte und bestätigte¹⁵⁵⁹. Der Landgraf sollte zur Tilgung von Schulden jährlich 5.000 fl. aus den Zöllen zu Bonn und Andernach erhalten, die Stadt Köln entsprechend einem vom Kaiser am 12. Oktober 1475 in Remagen bestätigten Abkommen für die fast 100.000 fl. betragenden Stiftungsschulden bei ihr jährlich 6.000 fl. Die Kontrolle übte neben dem Gubernator, neben Dekan und Domkapitel und der Stadt Köln auch der Kaiser aus, indem er sich bzw. seinem Beauftragten einen der vier zur Öffnung der Truhe erforderlichen Schlüssel sicherte, die seiner Verfügung vom 16. Oktober 1475 zufolge für die gesammelten Zolleinkünfte angeschafft werden sollte¹⁵⁶⁰. Gleichzeitig gestand er dem Gubernator im Einverständnis mit dem Papst die Ausübung der geistlichen Jurisdiktion zu.

Mit der Abreise des Kaisers aus dem Kölner Stift in seine Erblande waren die dortigen Auseinandersetzungen keineswegs beendet. Der Kaiser unterhandelte durch den päpstlichen Legaten und seinen Rat und Protonotar Georg Hessler über einen definitiven Frieden zwischen dem Reich sowie dem Haus Österreich und Burgund, in den eingeschlossen zu werden der Kölner Rat zur Abwehr spezieller burgundischer Forderungen an ihn mehrfach dringend ersuchte¹⁵⁶¹. Auch zwischen dem vom Kaiser eingesetzten Gubernator und Erzbischof Ruprecht kam es zu Ausgleichsverhandlungen, während auf der anderen Seite die Beschwerden über die neuen Verhältnisse, insbesondere über die neueingerichteten oder erhöhten Stiftszölle sowie den Stadtkölner Zoll - an dem die Kölner immer wieder gemahnt werden mußten, die Zollprivilegien anderer zu beachten¹⁵⁶² - zunahmen und gleichzeitig Konflikte zwischen dem Gubernator und der Stadt Köln einsetzten. Der Einfluß, den der Herrscher in Anbetracht der lange noch nicht konsolidierten neuen Verhältnisse im Stift weiterhin im Sinne der von ihm getroffenen Regelungen geltend machte, wurde im wesentlichen durch die Stadt Köln vermittelt¹⁵⁶³. Ihr untersagte er, in den Ausgleichsverhandlungen

Marquard Brisacher, 1487 der Rat Ruprecht von Blitterswick und der Hofmarschall Sigmund Prüschenk, 1493 der kaiserliche Diener Heinrich von Schmalkalden, ebd. n. 711, 725f., 730f., 742, 834f.

¹⁵⁵⁹ So z.B. erwiesen durch die Urkunde vom 12. Oktober 1475, ebd. n. 548.

¹⁵⁶⁰ Alles ebd. n. 558.

¹⁵⁶¹ Regg.F.III. H.7 n. 564, 566, 571, 574, 579, 592-594. Kanzleigeschichtlich bedeutsam ist, daß die - auch an die Stadt Köln gerichteten - den Frieden betreffenden Urkunden und Briefe des Kaisers ungeachtet der Tatsache, daß nach dem Tod des römischen Kanzlers Erzbischof Adolf von Mainz nun schon geraume Zeit verstrichen war, nicht von der römischen, sondern überwiegend von der österreichischen Kanzlei ausgefertigt wurden.

¹⁵⁶² Mißachtet wurden neben den Privilegien etlicher geistlicher Institute, wie z.B. des Klosters Eberbach, auch die soeben verfügte Zollfreiheit der Stadt Neuss, s. z.B. ebd. n. 572, 607, 629.

mit Erzbischof Ruprecht die von ihm und dem Legaten entschiedene Ernennung des Landgrafen von Hessen zum Stiftsgubernator zur Disposition zu stellen und bemühte sich um eine Beilegung der zwischen beiden vornehmlich wegen der getroffenen Schuldenregelung aufkeimenden Differenzen¹⁵⁶⁴. Am 8. November 1476 teilte der Kaiser fraglos auf Intervention des Begünstigten den Kölnern nachdrücklich mit, er habe während der Beilegung der durch Erzbischof Ruprecht hervorgerufenen Stiftswirren mit Rat des Legaten und der Kurfürsten, Fürsten etc. den Landgrafen von Hessen zum Gubernator und Regierer des Stifts eingesetzt, diesem *regiment und ordinantz* und zu deren Durchführung verschiedene Zölle und Zolleinkünfte verliehen. Er gebot ihnen, diese Entscheidung gegen Erzbischof Ruprecht und diejenigen (Kur-) Fürsten, die ihm jetzt Hilfe gewährten, durchzusetzen, dem Gubernator beizustehen und dessen Einkünfte zu schützen¹⁵⁶⁵. Auf Kölner Ersuchen schritt der Kaiser im Herbst 1477 dann vehement gegen eine ungebührliche Appellation ein, die Domdekan und -kapitel gegen die von ihm als des Stifts *dominus directus* verfügten Bestimmungen bezüglich des Hohen Gerichts an Papst Sixtus IV. gerichtet hatten, wurde dadurch doch seine Obrigkeit massiv in Frage gestellt¹⁵⁶⁶. Am 18. April 1485 unterstützte der Kaiser nachdrücklich die Entsendung des Kölner Anwalts Dr. iur. utr. Johann vanme Hirtze (*de Cervo*) an die Kurie durch Interventionsschreiben an das Kardinalskollegium und einzelne Kardinäle, denen er auftrag, die Kurie möge in Anbetracht der Leistungen Kölns künftig von einer Verletzung der städtischen Freiheiten absehen¹⁵⁶⁷. Das Verhalten der Kurie gegenüber Köln wie im Falle des Baseler Konzilsversuchs, bei der Ernennung Heßlers und weiteren Angelegenheiten trug zur vom Kaiser betriebenen Exkludierung des päpstlichen Einflusses auf die inneren Reichsangelegenheiten bei. Durch sein Engagement am Niederrhein gewann der Kaiser in dieser Landschaft auch direktes Personal, das neben den Stadtkölner Diplomaten - wie Peter von der Glocken - und den langjährigen kaiserlichen Diplomaten und Räten zu einem Träger seiner Wirksamkeit wurde¹⁵⁶⁸.

¹⁵⁶³ Dies nicht nur, weil sich die Kölner immer wieder um Mandate an Reichsangehörige bemühen mußten, ihre Zoll- und Münzprivilegien zu beachten, s. z.B. ebd. n. 628.

¹⁵⁶⁴ Regg.F.III. H.7 n. 582-586. Noch 1493 Juni 13 setzte der Kaiser in der Frage des von Erzbischof Hermann beanstandeten Privilegs der Stadt, Missetäter vor der Überstellung an das Hohe Gericht städtischerseits peinlich verhören zu dürfen, einen Schiedstag mit der ausdrücklichen Begründung an, es solle kein neuerlicher Streit zwischen den Parteien entfacht werden, ebd. n. 840.

¹⁵⁶⁵ Regg.F.III. H.7 n. 587f. Am 30. Apr. 1477 mußte der Kaiser eingestehen, beim Erlaß seiner *ordonancie* nichts davon gewußt zu haben, daß der halbe Bonner Zoll seit langem an Kölner Bürger verpfändet war, und mußte daraufhin diese Verpfändung unbeschadet der Gültigkeit seiner Verfügungen bestätigen, ebd. n. 605. Auch weitere "Rentner" wandten sich um Anerkennung ihrer Anrechte an den Kaiser, s. z.B. ebd. n. 611.

¹⁵⁶⁶ Regg.F.III. H.7 n. 618-620.

¹⁵⁶⁷ Regg.F.III. H.7 n. 669-674.

¹⁵⁶⁸ Zu denken ist an den Rat u. Protonotar Georg Heßler, den Rat Pfgf. Stephan, Domdekan, den Diener Lic. Ruprecht von Blitterswick sowie zahlreiche Diener (Rinsheim, Ahelfinger etc.), s. dazu Regg.F.III. H.7, Register sub "Friedrich III."

Das Verständnis Friedrichs III. vom Zusammenhang zwischen Zentralgewalt, Reich und Deutscher Nation und den gegenseitigen Pflichten wird deutlich, wenn er am 5. Februar 1477 den Kölnern befiehlt, zum 16. März eine Ratsgesandtschaft nach Würzburg abzuordnen¹⁵⁶⁹, von wo aus sie mit einer kaiserlichen Gesandtschaft nach Rom aufbrechen sollte, um Papst und Kardinäle für die Approbation seines Rats Georg Heßler zu danken und dessen für den kommenden Quatember in Aussicht gestellte Kardinalspublikation zu gewährleisten. Den beträchtlichen Aufwand und sein Ansinnen rechtfertigte der Kaiser ohne weiteres mit dem Hinweis auf die reichsweite Bedeutung dieses Schrittes als kaiserlichen Erfolges, durch den nämlich ihm, dem Reich und der Deutschen Nation *mercklich frucht entstehen mag*. Auf die diplomatischen Dienste Heßlers konnte der Kaiser jedoch auch und gerade in diesen Tagen nicht verzichten. Der Tod Herzog Karls von Burgund rückte dessen für das Reich und den Kaisersohn zu sichernde burgundische Hinterlassenschaft in den Mittelpunkt des Interesses. Zu diesem Zweck entsandte der Kaiser Bischof Georg von Metz und Heßler an den Niederrhein, wo sie vom kaiserlichen Köln bei den Vorbereitungen für Maximilians Brautfahrt und Eingreifen unterstützt werden sollten¹⁵⁷⁰.

Am Ende der 1470er Jahre nimmt der bis dahin außerordentlich rege Schriftwechsel und Gesandtenkontakt zwischen dem in Österreich weilenden Kaiser und der Stadt Köln zusehends ab¹⁵⁷¹. Seit der Gefangennahme Erzbischof Ruprechts durch Landgraf Heinrich von Hessen im Jahre 1478 und dessen Tod am 16. Juli 1480 war der Exponent der Opposition gegen die vom Kaiser vorgenommenen Stiftsregelungen ausgeschaltet, seit der Wahl Landgraf Hermanns von Hessen zum Erzbischof am 11. August 1480 ein dem Kaiser ergebener Kurfürst tätig¹⁵⁷². In dem Maße, in dem sich die Lage am

¹⁵⁶⁹ Regg.F.III. H.7 n. 595f. Die Bitte wurde am 9. Februar erneuert. Warum ausgerechnet Würzburg zum Treffpunkt ausersehen wurde, ist am ehesten erklärbar durch die Tatsache, daß Heßler von dort gebürtig war.

¹⁵⁷⁰ Regg.F.III. H.7 n. 597-599, 602. Die Reise wurde finanziert durch Schuldenzahlungen des Kölner Gubernators an den Kaiser zu Händen des Kölner Rats, der die insgesamt 15.000 fl. an Maximilian übergeben sollte, ebd. n. 609f.; Heßler wurde bei dieser Gelegenheit auch aufgetragen, den schuldenhalber inhaftierten ehemaligen kaiserlichen Münzmeister Erwin von Steeg gegen eine Zahlung von schließlich 1.000 fl. seiner Haft zu entledigen, ebd. n. 601, 604.

¹⁵⁷¹ In den Jahren 1479/80 Gesandtschaften der Räte Haug von Werdenberg, des Goslarer Propsts Johann Steinberg und des Ritters Arnold vom Loe, beide Lehrer der Rechte, in einer das westfriesische Groningen berührenden Angelegenheit, 1484 wurde in der ungarischen Frage der Erzbischof von Gran in Köln vorstellig, ebd. n. 632, 636, 661.

¹⁵⁷² Es dürfte nicht nur eine finanzielle Frage, sondern eine Folge entsprechender Absprachen gewesen sein, daß Hermann erst 1485 mit den Regalien belehnt wurde (ebd. n. 676f.) und noch länger auf seinen Eintritt in die Stadt verzichtete, blieben doch bis dahin die vom Kaiser vormals getroffenen Regelungen in Kraft, denen zufolge der Erzbischof und die Stadt in größerem Maße voneinander separiert waren. Die Frage der städtischen Huldigung an den Erzbischof warf nicht nur einen aktuellen Dissens auf, sondern wirkte fortan belastend. Die verzögerte Regalienbelehnung fungierte in diesem Falle als Mittel politischer Taktik, um das Konfliktpotential zu verringern. Wie im Falle des gleichfalls nach einem großen Konflikt auf den Erstuhl gelangten Adolf von Mainz scheint der Kaiser auch im Falle Hermanns von Köln seine betont legitimistische Haltung gegenüber der Regalienausübung nicht praktiziert zu haben.

Niederrhein stabilisierte und der Kaiser sich den alten Problemkreisen Türken, Ungarn und Erblände zuwandte, verflachten die Beziehungen zu der Form, wie sie vor der Krise bestanden hatten. Indessen war des Kaisers Engagement in der Stiftsfehde, waren insbesondere die mit dem burgundischen Erbe des Hauses Österreich einsetzenden geopolitischen Veränderungen, die in der Gestalt des Königs von Frankreich eine neue Kampflinie im Westen eröffneten, nicht rückgängig zu machen, sondern bildeten die Basis der fortbestehenden kaiserlichen Wirksamkeit. Entscheidend ist, daß der Kaiser für Köln und seine Bürger vornehmlich wieder in seiner schon ehemals überragenden Funktion als Gerichtsherr interessant war, daß gleichrangig aber nunmehr des Kaisers Anforderungen selbst an Köln als "Reichsstand" hinzukam. Vom regionalen Konflikt befreit, nahmen die Beziehungen eine Form an, wie sie auch mit den anderen Reichsangehörigen bestanden, wobei sich die Stadt Köln durchaus nicht anders als diese verhielt, in dem sie sich vielmehr unter Berufung auf ihren Status als Freie Stadt dem kaiserlichen Pflichtverständnis gegenüber dem Reich versagte, tendenziell wieder in die alte Königsferne zurückglitt und z.B. Ende 1481 wegen der Nichterfüllung des Nürnberger Ungarnanschlags kammergerichtlich geladen wurde. Daraufhin stellten die Kölner ihre tatsächlichen Freiheiten in diesem und in künftigen Fällen hintan und fanden sich bereit, entsprechend der Anschlägen Hilfe als allgemeine "Reichspflicht" zu leisten, wobei ihnen diese in der Regel ausdrücklich mit dem Hinweis quittiert wurde, dies solle kein Präjudiz sein¹⁵⁷³.

Der Umsturzversuch eines Teils der Kölner Gemeinde Ende 1481 bis zum Februar 1482¹⁵⁷⁴ bewirkte wegen seiner raschen Niederschlagung keine neuerliche Intensivierung, zumal die Anschläge auf die Stadt, die einige entkommene Rädelsführer in der Folgezeit unternahmen, Episoden blieben¹⁵⁷⁵.

Anläßlich der Königswahl Maximilians ließen sich die Kölner in Frankfurt sowohl ihren privilegierten Gerichtsstand besonders gegenüber dem Hofgericht Rottweil erneuern wie auch den ihnen zum Schadenersatz für den Neusser Krieg verliehenen Rheinzoll für alle Zeiten bestätigen¹⁵⁷⁶. Das Diplom vom 13. Februar 1486 motiviert den Schritt mit der Tatsache, daß Köln nur auf diese Weise wirtschaftlich genesen könne und hebt zwar ausdrücklich den dazu eingeholten Rat und die Zustimmung der

¹⁵⁷³ Regg.F.III. H.7 n. 639f., 649. Siehe auch die kaiserlichen Hilfsforderungen gegen Ungarn und zum Entsatz von Wiener Neustadt ebd. n. 727f.

¹⁵⁷⁴ Dazu ENNEN, Geschichte III S. 596ff.; C. HEGEL, Allgemeine Einleitung zu Städtechroniken 14, bes. S. CCIV-CCVII; H. STEHKÄMPER, Gemeinde in Köln im Mittelalter, in: Studien zum 15. Jahrhundert. FS für Erich Meuthen, Bd. 2, S. 1025-1100.

¹⁵⁷⁵ Ein kaiserliches Mandat holte die Stadt ein, um das Gut der Feinde konfiszieren zu können, wobei der Herrscher genau über den Umfang informiert werden wollte, s. Regg.F.III. H.7 n. 657; Katalog Köln 1475 n. 98. Noch zwei Jahre später setzte sich der Kaiser für einen unschuldig Verfolgten ein, ebd. n. 668.

¹⁵⁷⁶ Regg.F.III. H.7 n. 683-685. Gegen das Rottweiler Hofgericht prozessierte Köln noch im Jahre 1492, s. ebd. n. 828-830.

anwesenden Kurfürsten, Fürsten und Reichsangehörigen hervor, doch konnte dies nicht den bald ausbrechenden Kampf um den Zoll abwenden. Dieser hatte sich für den Kaiser selbst mittlerweile auch insofern bewährt, als er die notorische Knappheit der herrscherlichen Kammer jährlich doch milderte und z.B. 1486 die Sicherheit bot, aufgrund welcher die Stadt Köln insgesamt 7.000 fl. Kredit gewährte¹⁵⁷⁷. Der Widerstand wuchs auch deshalb, weil in Anbetracht der Tatsache, daß der Kaiser am 8. Juli 1486 in Aachen auch Herzog Wilhelm von Jülich einen Rheinzoll gewährte, nicht zu Unrecht die seit langem auch wegen anderer Finanzgebarungen Friedrichs III. kursierende Meinung Auftrieb erhielt, der Kaiser lasse das Reich und seinen gemeinen Mann für die selbstsüchtige Politik des Hauses Österreich bezahlen¹⁵⁷⁸. Im gegebenen Fall wurde die neue Belastung durch das gegenläufige Interesse anderer Zollbesitzer abgewehrt. Nach einem auf Verträge und Privilegien gestützten Protest von Erzbischof und Stadt Köln verzichtete Herzog Wilhelm bald auf den Zoll und gab dem Kaiser die Verleihungsurkunde zurück¹⁵⁷⁹.

Mit der Königswahl Maximilians und dem anschließenden Aufenthalt des Kaisers und zahlreicher Kurfürsten und Fürsten am Niederrhein sowie besonders natürlich mit Maximilians unglücklichem Vorgehen in Flandern und der Strafaktion von Kaiser und Reich gegen die ungetreuen Bürger von Brügge¹⁵⁸⁰ wurden auch die Beziehungen zwischen Friedrich III. und Köln fast zwangsläufig wieder enger. Am 6. März 1488 richtete der Kaiser von Innsbruck in dieser Frage ein erstes Schreiben an die Kölner, das gleichsam familiären Charakter trägt und ein nicht unerhebliches Vertrauen ausdrückt¹⁵⁸¹. Er ersuchte die Kölner darin, auf die Gefangennahme König Maximilians durch seine flämischen Untertanen ganz so zu reagieren, als sei es ihre eigene Angelegenheit, da diese nicht nur das Haus Österreich, sondern ihn und das Reich und die Deutsche Nation und damit sie selbst angehe. Da er derzeit aus *unnserrn betrubtem gemut* keine genaueren Schritte anzugeben wisse, bitte er sie darum, nach ihrem eigenen Gutdünken zu verfahren und dem hilfsbereiten Erzbischof Hermann samt anderen Fürsten Unterstützung zuteil werden zu lassen. Dieses Schreiben langte schon zehn Tage später, am 17. März, in Köln ein; von da an wurden im Abstand weniger Tage weitere Anordnungen des Kaisers überreicht, am 5. April beglaubigte er von

¹⁵⁷⁷ Regg.F.III. H.7 n. 699, 701.

¹⁵⁷⁸ Die Urkunde ebd. n. 706 nach einer Kopie. Das Org. trägt den nicht sehr häufigen, bisher überwiegend in der Frühzeit Friedrichs III. nachzuweisenden eigenhändigen Approbationsvermerk *Nos Fridericus prelibatus prescripta recognoscimus profiteamur et approbamus*. Zu diesem Vermerk, dessen Grundlage schon im Memorienbuch gelegt wurde, s. die Einleitung zu Regg.F.III. H.5 S. 19 und NEUMANN, Originale (1991) S. 118f.

¹⁵⁷⁹ Als Ersatz gewährte der Kaiser die Erhöhung bzw. Neueinrichtung von Landzöllen, s. ebd. n. 716f.

¹⁵⁸⁰ Dazu außer WIESFLECKER, Maximilian I. z.B. WELLENS, Révolte; KOENIGSBERGER, Fürst und Generalstaaten. Zu Brügge der entspr. Art. von M. RYCKAERT u. J.A. v. HOUTTE, in: LexMA 2 (1983) Sp. 741-748.

¹⁵⁸¹ Regg.F.III. H.7 n. 745.

Stuttgart aus seinen Rat Reinprecht von Reichenburg und Maximilians Kämmerer Veit von Wolkenstein bei Köln, die dort am 12. April eintrafen¹⁵⁸². Köln wurde zum Sammelplatz des ursprünglich nach Augsburg gegen Ungarn bestellten Reichsheeres bestimmt, wo der Kaiser Mitte April eintreffen und im Haus des Grafen von Moers Quartier nehmen wollte¹⁵⁸³. Abermals vermochten sich die Kölner ihrer allgemeinen Hilfspflicht gegenüber dem nahen Kaiser nicht zu entziehen und zahlten ihm als Ablösung für fünfmonatigen Truppendienst 6.000 fl.¹⁵⁸⁴. Vom Feldzug selbst sind mehrere Kontakte zwischen dem Kaiser und der Stadt überliefert, die abermals als eine Nebenzentrale des kaiserlichen Hofes fungierte und Einnahmen für den Kaiser verrechnete¹⁵⁸⁵.

Entscheidend für die Fixierung der "königsnahen" Position Kölns und des Niederrheins wurde die Perpetuierung der habsburgischen Hausinteressen infolge der burgundischen Erbschaft. Das zur Bekämpfung Karls des Kühnen geschlossene und auf ewig angelegte Bündnis Friedrichs III. mit König Ludwig XI. von Frankreich vermochte die grundlegenden politischen und geographischen Gegebenheiten nicht zu überspielen - nach dem Herrschaftsantritt Maximilians in Burgund 1477 wurde es rasch zu Makulatur. Maximilian setzte die politische und wirtschaftspolitische Ausrichtung seines Schwiegervaters im wesentlichen fort. Das "habsburgische" Burgund stützte den seit 1476/78 wieder im hansischen Verbund betriebenen Kölner Handel im eigenen Land und über den Kanal mit England¹⁵⁸⁶, so daß Köln im eigenen Wirtschaftsinteresse zukünftig mehr denn je dem Grundsatz folgte, stets ein gutes Verhältnis zu Burgund zu besitzen. Maximilians Wahl zum römischen König 1486 und seine mit väterlicher und Reichs-Hilfe erfolgreiche Behauptung Burgunds Ende der 1480er Jahre intensivierte die von Friedrich III. eingeleitete Bindung der Niederlande und des Niederrheins an Kaiser und Reich in einem bis dahin nicht gekannten Maße und perpetuierte diese Konstellation dauerhaft. Die nunmehrige Reichsstadt Köln bildete ein Scharnier zwischen unterschiedlichen Herrschaftsbereichen des Hauses Habsburg und wurde bald sogar zum Versammlungsort von Reichstagen.

Während seines neuerlichen Aufenthaltes in der Stadt wurde der Kaiser wie üblich mit internen Streitigkeiten zwischen den Bürgern und zwischen dem Rat und einzelnen

¹⁵⁸² Siehe zu allem ebd. n. 746-748.

¹⁵⁸³ Regg.F.III. H.7 n. 749f. Zuvor waren bereits Truppen der Herzöge Christoph und Wolfgang von Bayern avisiert worden, ebd. n. 747, 755f.

¹⁵⁸⁴ Regg.F.III. H.7 n. 751, 761. Am 17. November 1488 quittierte der Kaiser Köln einen 1.000 fl.-Kredit, ebd. n. 768.

¹⁵⁸⁵ Siehe z.B. den Befehl, dem Bischof von Münster die Ableistung seiner Hilfsverpflichtung mit übersandter kaiserlichen Quittung zu quittieren, ebd. n. 759f. Die Quittung wird noch heute in Köln verwahrt, so daß eine Zahlung möglicherweise nicht stattgefunden hat.

¹⁵⁸⁶ Siehe dazu S. JENKS, Der Frieden von Utrecht, in: Der hansische Sonderweg? Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Hanse, hg. v. S. JENKS u. M. NORTH, Köln 1993 (= QuD zur hansischen Geschichte, NF Bd. 29), S. 59-76.

Bürgern konfrontiert, von denen der Fall des Johann Muyszgin ebenso wie der etwas später aufgeworfene Fall des Matthias Kremer besonderes Interesse beanspruchen, weil sie zum einen bestimmte Auffassungen und Vorgehensweisen Friedrichs III. erkennen lassen und zum anderen dokumentieren, in welcher Weise die Freie Stadt Köln den Charakter einer Reichsstadt angenommen hatte, in deren Interna der Kaiser als Obrigkeit hineinregieren konnte. Es zeigt sich freilich auch, wie gering die Möglichkeiten des schließlich in Linz residierenden Herrschers waren, die Nichtbefolgung seiner noch so vehement übermittelten Entscheidungen zu ahnden, wenn er nicht bereit war, die ihm zuletzt doch zu Gebote stehenden krassen Mittel zu ergreifen. In beiden Fällen handelt es sich um die Entfernung von Ratsherren aus dem städtischen Ratsgremium. Rasch scheint der erste Fall geklärt worden zu sein. Der Ratsherr Matthias Kramer (Kremer) war vom Rat beurlaubt worden, nachdem Dr. Johann vom Hirtz seine Ehre in Frage gestellt hatte. Er ersuchte dagegen die kaiserliche Intervention, zu welchem Zweck er dem Hof bis nach Trient und Pordenone nachsenden ließ. Mit Erfolg. Denn am 18. Juni 1489 warf der Kaiser dem Kölner Rat vor, insofern gegen seine eigenen Statuten verstoßen zu haben, als er nicht beide Betroffene, sondern nur einen ausgeschlossen habe. Mit deutlichen Hinweis auf die Notwendigkeit jeglichen *regiments*, besonders aber des städtischen, Gleichheit und gleiche Behandlung zu praktizieren, forderte er sie deshalb auf, bis zur Klärung der Vorwürfe nach Matthias auch dessen Kontrahenten vom Hirtz zu suspendieren. Die Kölner verteidigten sich in einem Schreiben, in dem sie unvorsichtigerweise die Zuständigkeit des Kaisers anzuzweifeln wagten, woraufhin dieser seine Funktion als beider Parteien rechter Herr betonte und sich vehement die Klärung des Falles vorbehielt¹⁵⁸⁷.

Der zweite Fall war nicht nur wegen seiner Dauer höchst unerfreulich und belastete die Beziehungen zwischen der Stadt und dem ihr zuletzt so gewogenen Herrscher. In Köln hatte der Kaiser einen Vertrag zwischen dem Rat und dem Bürger Johann Muyszgin bestätigt, demzufolge Muyszgin wegen verschiedener Vergehen aus dem Rat ausgeschlossen wurde¹⁵⁸⁸. Schon wenige Tage später mußte er dem Rat auf Ersuchen des Betroffenen befehlen, diese gütliche Deklaration nicht zu verletzen und künftige Beschwerden ausschließlich ihm selbst vorzutragen¹⁵⁸⁹. Da die Kölner sich daran offensichtlich nicht kehrten, erließ der Herrscher im Herbst des darauffolgenden Jahres ein strenges Mandat mit dem hoch verpönten Befehl, ausschließlich vor ihm rechtlich gegen den Mitbürger vorzugehen, andernfalls er den Fall seinem Fiskalprokurator übertragen werde¹⁵⁹⁰. Der im Rahmen dieser Sendungen kurzfristig zum

¹⁵⁸⁷ Regg.F.III. H.7 n. 775f. Vielleicht ist es derselbe Kramer, der 1493 den Kaiser gegen einen von seinem Kontrahenten Johann von Straelen an der Kurie angestregten Prozeß intervenieren ließ, s. ebd. n. 831f.

¹⁵⁸⁸ Regg.F.III. H.7 n. 762.

¹⁵⁸⁹ Regg.F.III. H.7 n. 770 aus Remagen.

¹⁵⁹⁰ Regg.F.III. H.7 n. 777.

kaiserlichen Rat avancierte Düsseldorf Dekan Johann Buchaim wurde im Frühjahr 1490 beim Kölner Rat beglaubigt, um wegen der geächteten Fährleute der Köln-Deutzer Rheinfähre zu verhandeln¹⁵⁹¹. Hauptsächlich aber ging es um den Kölner Rheinzoll, dessentwegen der Kaiser zu vermitteln suchte, aber auch um den Fall Muyszgin¹⁵⁹². Aufgrund eines persönlichen Berichts des an den Linzer Hof entbotenen Muyszgin untersagte der Kaiser den Kölner noch einmal jegliches weitere Vorgehen, welches mehr Haß offenbare als es einer Kommune bekömmlich sei, und lud die Stadt zu rechtlicher Verantwortung vor sich.

Ein halbes Jahr später entschloß sich der Kaiser zu einem schriftlich nur sehr selten belegbaren, wahrscheinlich aber häufiger praktizierten Schritt. Er machte nämlich die Übergabe der von der Stadt Köln erbetenen und dringend benötigten Mandate im Zollkonflikt abhängig von der vorherigen Willfährigkeit im Fall Muyszgin. Am 13. September beglaubigte er erneut den nun als kaiserlicher Rat bezeichneten Düsseldorf Dekan beim Kölner Rat mit dem Auftrag, eine textlich vorformulierte Kölner Sicherheitsverschreibung entsprechend dem früheren Vertrag für Muyszgin zur Mitnahme an den kaiserlichen Hof entgegenzunehmen. Erst, wenn dies geschehen sei, dürfe er den Kölner in der Zollfrage *trost und hilf von unns* zusagen und die kaiserlichen Hilfsmandate übergeben, andernfalls habe er diese wieder mit zurückzubringen¹⁵⁹³. Johann von Buchaim, der offenkundig als Abgesandter der Stadt Köln deren Zollinteressen am kaiserlichen Hof prokurierte und vom Kaiser aus rationellen Gründen als eigener Gesandter eingesetzt wurde, kam diesem klar formulierten und von ihm beschworenen Auftrag unter dem Druck seiner ursprünglichen Auftraggeber nicht nach, sondern folgte dem Kölner Rat die kaiserlichen Hilfsmandate aus, ohne auf der Sicherheitsverschreibung für Muyszgin zu beharren¹⁵⁹⁴. Anfang 1491 befahl der Kaiser den Kölnern deshalb, ihm binnen 14 Tagen nach Erhalt des ihnen anbei übersandten Entwurfs die ausgefertigte Verschreibung zu übersenden, andernfalls er die entgegen seinem Willen übergebenen Hilfsmandate widerrufen und gegen sie als Beleidiger der kaiserlichen Majestät vorgehen werde. Keinesfalls sollten sie sich zur Übersendung der Verschreibung oder zu weiteren Aufträgen am Hof des eidbrüchigen Dekans Buchaim bedienen. Diese Schärfe des kaiserlichen Vorgehens rief sofortige Wirkung hervor und beendete die Episode durch das Einlenken des Kölner Rats.

Der am 10. Februar 1491 beurkundete Ausgleich beider Parteien als Rehabilitation Muyszgins wurde dem Kaiser übersandt, der daraufhin die Einhaltung sowie die

¹⁵⁹¹ In dieser Sache drohte der Kaiser am 4. Februar 1492 den Kölnern, sie ohne weiteres Urteil in die Acht zu erklären, wenn sie die geächteten Fährleute weiterhin deckten und sie nicht zum Einlenken bewegten, ebd. n. 820.

¹⁵⁹² Regg.F.III. H.7 n. 781-788.

¹⁵⁹³ Regg.F.III. H.7 n. 790-794.

¹⁵⁹⁴ Dies und das folgende nach dem kaiserlichen Mandat ebd. n. 798.

öffentliche Publikation in Köln anordnete. Zu diesem Zweck ordnete er einen eigenen Boten ab, der etliche offene Mandate mit den inserierten Texten des Ausgleich mit sich führte und in Köln anschlagen sollte. Dieses Vorgehen entschuldigte der Kaiser beim Kölner Rat, indem er - zunächst wieder milde gestimmt - darauf hinwies, daß die fortgesetzten Anfeindungen Muyszgens durch die Gaffeln und die Gemeinde auf diese Weise vielleicht beendet werden könnten¹⁵⁹⁵. Die Bekanntgabe der kaiserlichen Mandate in Köln wurde jedoch offenbar massiv behindert, die Anschläge sollen verunreinigt und abgerissen worden sein, und der Kölner Rat selbst hielt sich auch weiterhin nicht an die Vereinbarungen. Streng forderte der Kaiser deshalb am 28. Juni 1491 die Bestrafung derjenigen, die sich an seinen Publikationen vergangen hatten¹⁵⁹⁶. Dem Rat der Stadt hielt er dann am 16. August den Bruch des Vertrages dadurch vor, daß die Bürgermeister den Betroffenen nicht zu Verhandlungen hinzugezogen hätten, zu denen er üblicherweise hätte gehört werden müssen. Deshalb hätten sie die festgesetzten Strafen verwirkt, die der Fiskal im Falle der Nichtbefolgung des neuerlichen Mandats einklagen werde. Ausführlich begründete er die kammergerichtliche Vorladung der namentlich angeschriebenen Meister und Beisitzer der Goldschmiedegaffel "Zum Goldenen Horn", denen er vorwarf, Muyszgin am 21. Juni entgegen seiner befohlenen und anerkannten vollen Rehabilitation nicht zur Ratswahl zugelassen und ihn dadurch weiterhin unberechtigt als ehrlos behandelt zu haben¹⁵⁹⁷. Aber weder gegenüber der Gaffel noch gegenüber dem Kölner Rat machte der Kaiser seine nun schon zigfachen Drohungen wahr. Auch weiterhin vermochte der Betroffene nur neue Mandate mit immer neuen Strafandrohungen zu erwirken¹⁵⁹⁸. Es ist offenkundig, daß der Kaiser mehr nicht zulassen wollte. Wo seine Drohungen nicht ausreichten, hinderte ihn politisches Kalkül am letzten Schritt. Dies war der letzte größere Konflikt, der in der letzten Regierungsjahren kontinuierliche Kontakte zwischen Köln und Friedrich III. hervorrief. Zur Hilfe gegen das geächtete Regensburg sowie gegen den König von Frankreich wurde Köln dann noch - wie zu allen Reichsangelegenheiten - aufgerufen¹⁵⁹⁹. Am 24. Oktober 1491 ordnete der Kaiser die öffentliche Publikation seiner Entscheidung an, Anfang des kommenden Jahres das zuletzt suspendierte Kammergericht wieder einzurichten, und in den folgenden Monaten waren wieder einige Kölner Bürgerprozesse am kaiserlichen Hof anhängig¹⁶⁰⁰.

1595 Regg.F.III. H.7 n. 801-803.

1596 Regg.F.III. H.7 n. 810.

1597 Regg.F.III. H.7 n. 811f.

1598 Regg.F.III. H.7 n. 823.

1599 Regg.F.III. H.7 n. 813f. Das Präsentat datiert erst vom 13. Jan. 1492. Zehn Tage später erging ein weiterer Befehl des Herrschers, ebd. n. 819. Der Aufruf gegen Frankreich ebd. n. 825.

1600 Regg.F.III. H.7 n. 815-818.

Am Ende der Beziehungen zwischen Köln und Friedrich III. stand mit der Abgrenzung erzbischöflicher und städtischer Rechte gegenüber dem Hohen Gericht dann wieder eine Frage, deretwegen sie sich seit 1470 intensiviert hatten. Noch ehe Maximilian I. und Köln endgültig auf den Zoll verzichten mußten, mußte auch schon Friedrich III. zum Ausgang seiner Regierungszeit die Balance im Dreierspiel mit dem wiedererstarkenden Kölner Erzbischof Hermann von Hessen austarieren. Es entsprach auch nicht seinem politischen und rechtlichen Verständnis, etwa die Stadt dauerhaft über einen Fürsten dominieren zu lassen. Als die Kölner das 1475 erwirkte Privileg, demzufolge der Rat alle in der Stadt Inhaftierten schon vor ihrer Überstellung an das Hohe Gericht peinlich befragen durfte, zur faktischen eigenen Hohen Gerichtsbarkeit weiterzuentwickeln versuchten, verbot der Kaiser ihnen auf Ersuchen des Erzbischofs 1492 streng, außerhalb des Schöffengerichts peinliche Strafen und Todesurteile zu verhängen¹⁶⁰¹. Am 27. April 1493 wurden die Kölner ihrerseits am herrscherlichen Hof in Linz vorstellig. Sie erwarben dort außer der Bestätigung eines Münzvertrags mit dem Erzbischof und Herzog Wilhelm von Jülich sowie einer neuerlichen Bekräftigung der Exemtion vom Hofgericht Rottweil, die der Kaiser und seine Räte in Anwesenheit von Vertretern der Gegenseite kammergerichtlich feststellte, zwei Diplome, die die Gerichtspraxis in Köln festigen und damit vor allem dem Rat weiteren Einfluß auf die erzbischöfliche Gerichtsbarkeit einräumen sollten. Zunächst bestätigte der Kaiser die Kölner Verordnungen zur Abwehr unrechtmäßiger Appellationen und konfirmierte damit das Satzungsrecht des Rats generell, vor allem aber gewährte er der Stadt Köln das Recht, Beschuldigte vor der Überstellung an das Hohe Gericht peinlich befragen und an ggf. erforderlich werdendem Nachverhör am Hohen Gericht beteiligt zu werden¹⁶⁰².

Gegen dieses Privileg erhob der Erzbischof, der den Kaiser schon einmal gegen derartige Übergriffe der Stadt hatte intervenieren lassen, unverzüglich Einspruch und forderte seine Widerrufung, da es gegen die Stiftsfreiheiten verstoße. Mit der Begründung, er habe durch seine Satzung den Frieden fördern, nicht aber neuen Konflikt zwischen Erzbischof und Stadt säen wollen, setzte der Kaiser am 13. Juni 1493 einen Tag vor sich an, an dem gütlich oder rechtlich entschieden werden und bis zu welchem das Privileg ruhen sollte¹⁶⁰³. Diesen auf den 26. August 1493 anberaumten Tag konnte der Kaiser nicht mehr abhalten, da er kurz zuvor verstarb. Die Anberaumung dieses Tages ist somit seine letzte schriftliche Äußerung gegenüber der Stadt Köln. Die in dem Schreiben berührte Thematik und der Weg zu ihrer Lösung verdichten in einem Schriftstück das für das letzte Drittel der Regierungszeit Friedrichs charakteristisches

¹⁶⁰¹ Regg.F.III. H.7 n. 822.

¹⁶⁰² Alles ebd. n. 836-839.

¹⁶⁰³ Regg.F.III. H.7 n. 840.

Bemühen um eine königsnahe Ordnung der Verhältnisse am Niederrhein und besonders zwischen dem Erzbischof von Köln und der Stadt Köln. Die erreichte Balance wurde am Ende des Mittelalters nicht nur durch den Herrscher, sondern auch erstmals durch Reichsinstitutionen gesichert.

Ganz wesentlich die Frage der Gerichtsbarkeit und des Anteils der Zentralgewalt hieran war es, die den Wandel Kölns und in seinem Gefolge des Niederrheins zu größerer Verbundenheit mit dem Königtum heraufführte. Dies erhellt bereits das bisher dargelegte erfolgreiche Bemühen der Stadt Köln um einen größeren, durch kaiserliche Privilegien und Satzungen abgesicherten Einfluß auf die erzbischöfliche Hochgerichtsbarkeit. Diese Frage war die entscheidende beim Vorgang der Rest-Emanzipation von der stadtherrlichen Gewalt. Der Kaiser gab hier nach, doch nur zugunsten der Etablierung und Erweiterung seiner eigenen gerichtsherrlichen Rechte, die ihrerseits gegenüber Stadt und Erzbischof zu fixieren waren. Dieses kaiserliche Bestreben, ohnehin im Appellationsbereich, aber auch weit, gleichsam "ungeordnet" darüber hinaus in Streitfällen von Reichsangehörigen wirksam zu werden, ist auf das ganze Reich gerichtet und besitzt in Köln nur ein gutes Demonstrationsobjekt.

Zur weiteren Verdeutlichung wenden wir uns deshalb den Rechtsbeziehungen Kölns zur Zentralgewalt unter Friedrich III. genauer zu, zumal sich damit auch die Beziehungen der Bürger am besten charakterisieren lassen.

Zwischen 1390 und 1450 wurden die Beziehungen der Stadt Köln zur Zentralgewalt keineswegs wie etwa andernorts durch "bürgerliche" Interessen an Lehen oder Standeserhöhungen bestimmt, sondern - schon mangels vorhandenen Lehnsbesitzes von Kaiser und Reich - am deutlichsten geprägt durch die gerichtsherrlichen Funktionen des Herrschers für Kölner Bürger¹⁶⁰⁴. Auch zu Zeiten der Abwesenheit vom Binnenreich gab es immer eine Reihe von Kölner, die am Hof-, dann Kammergericht als Kläger oder Beklagte erschienen. Zwischen den Königen Wenzel und Sigmund haben die Stadt Köln und ihre Bürger von allen Reichsstädten und Freien Städten wohl die meisten Hof- und Kammergerichts-Prozesse ausgetragen. Deshalb ist es besonders angebracht, auf der Basis der nun vorliegenden besseren Überlieferung zu überprüfen, ob diese Kontinuität im ersten Regierungsjahrzehnt Friedrichs III. abgebrochen ist.

Überblickt man zunächst den gesamten Zeitraum von 1440 bis Ende 1474, als mit der Burgunderfrage und dem baldigen Tod des Kammerrichters Erzbischof Adolfs von Mainz ein alle anderen Aktivitäten des Kaisers in den Schatten stellendes Ereignis sowie eine Neuorganisation der Gerichtspraxis Platz greifen mußte, dann erkennt man zunächst, daß die Zahl derjenigen Urkunden und Briefe, die im weitesten Sinne das Interesse der Stadt Köln und ihrer Bürger am Kaiser als Gerichtsherrn dokumentieren, also an Köln oder städtische Bürger gerichtete, diese betreffende und/oder von diesen

¹⁶⁰⁴ Vgl. hierzu und zum folgenden HEINIG, Reichsstädte, bes. S. 302-323.

erwirkte Inhibitionen, Compulsoriae, Citationen, Terminverschiebungen, Urteile etc. beträchtlich höher ist als die Zahl derjenigen Urkunden und Briefe, die Köln und seine Bürger in anderen Materien betrafen, erhielten oder erwirkten. Die Beziehungen Kölns zur Zentralgewalt waren weiterhin deutlich von Gerichtsmaterien bestimmt.

Zweitens tritt hervor, daß die jährliche Zahl relativ ausgeglichen war und durchschnittlich ziemlich genau vier Stücke betrug; lediglich aus den Jahren 1445 und 1450 ist überhaupt kein Beleg überliefert. Zwischen 1440 und 1450 lag der Durchschnitt unter 2,5 Stücken, stieg zwischen 1451 und 1466 auf gut 3,5 und erreichte zwischen 1467 und 1474 mit gut sieben Belegen einen relativen Höhepunkt. Dieser kam zu einem beträchtlichen Teil durch die im Verlaufe des Gesamtzeitraums kontinuierliche Zunahme der Zahl der in Gerichtsfragen ausgestellten Urkunden und Briefe zustande, fußte folglich auf den Beziehungen Kölns und seiner Bürger zur Zentralgewalt, die deren Funktion als Gerichtsherr begründeten.

Dies läßt drittens nicht zuletzt die Zahl von über fünfzig Prozessen erkennen, die unserer Quellengrundlage zufolge allein Kölner Bürger zwischen 1440 und 1474 am Kammergericht geführt haben¹⁶⁰⁵. Wenige Streitfälle durchzogen wegen ihrer politischen Brisanz den Gesamtzeitraum (Brandenburg c. Köln, Egmont/Geldern). Bis etwa 1460 war die Struktur bestimmt von einigen großen Prozessen, danach wuchs die Zahl der kleineren, nur kurz anhängigen Streitfälle beträchtlich an und bestimmte den Charakter der Gerichtsbeziehungen.

Viertens bestätigt sich erneut, daß die Gerichtspflege des kaiserlichen Kammergerichts schon zur Zeit der Kammergerichtspacht durch den römischen Kanzler Bischof

1605 Kölner Kammergerichtsprozesse und kaiserliche rechtliche Interventionen 1440-1474 (Daten der Erst- u. Schlußnennung unter Friedrich III. nach den Regg. F. III. H. 7): 1) Pott c. v. Herpen (1441-1442); 2) v. d. Capellen c. Köln (1442-1456); 3) v. Lunen/v. d. Hosen c. geächtete Niederländer (1442ff.); 4) Deutschorden c. David (1443); 5) Köln c. Bggf. Odenkirchen (1443); 6) v. d. Hallen c. Egmont/Geldern (1444-1466); 7) Wwe. de Sue v. Cambrai c. Amatus de Sue (1444); 8) Tetzl u. a. c. v. Krebs (1444); 9) v. Lunen/v. d. Hosen, dann ksl. Fiskal c. Köln (1444-1455); 10) Canus u. Mitschöffen c. Köln (1447-1454); 11) Tilmann v. Bonn c. Bungart v. Köln (1451); 12) Rosenkranz c. v. d. Viehof (1451); 13) Engelbrecht c. v. Monheim (1452-1457); 14) Wilh. v. *Bewrn* c. Egmont/Geldern (1455); 15) Hartmann, Chorherr c. Kölner Bürger (1457); 16) Dasse c. Bremen (1457); 17) v. Neuss c. Hovekemper u. Köln (1458-1464); 18) Rosenkranz c. Köln (1459-1464); 19) v. Eilsich c. v. d. Hallen (1459-1460); 20) Mkgf. Brandenburg c. Köln (1459-1470); 21) Beck c. Beck (1460); 22) v. Lubick (Lobith?) c. geächtete Niederländer (1460); 23) v. Straelen c. v. Bacharach (1461); 24) v. Werl c. Pleys (1462); 25) v. Königstein c. Bucknell (1463); 26) Lamprecht c. Lindemann (1463); 27) Ketzgin c. Ketzgin (1464); 28) Pott (Potz?) c. Hausner (1465); 29) Weltzli c. Frund-Erben (1466-1470); 30) v. Broich c. Blitterswick (1466); 31) v. Straelen c. Stadt Brill (1467); 32) v. Rodenkirchen c. v. Krebs (1467-1471); 33) Blitterswick c. Krulmann (1467); 34) Rodenberg c. Smyt (1467-1468); 35) v. Boistorp c. Rode/Engelbrecht (1468); 36) v. Niehl c. Bruning (1468); 37) Köln c. Egmont/Geldern (1468); 38) v. Kettwich c. Gottschalk v. Bonn (1468); 39) v. Boistorp c. v. Boistorp (1469); 40) Pauli c. Köln (1469); 41) v. Lyskirchen c. v. Bockhoven (1470); 42) Köln c. Sickingen/Rodenstein (1471); 43) v. Velmar c. Rateko (1471); 44) v. Essen c. v. Drolshagen (1471); 45) v. Herle c. Blitterswick (1471); 46) Reym c. Burggrave (1472); 47) Dringenberg c. v. Eilsich u. Köln (1472-1474); 48) Herrenberg v. Schlettstadt c. Walwich i. d. Hellen (1472); 49) v. Lyskirchen c. Sudermann (1473-1474); 50) v. Weilerswist c. v. d. Teschen (1473); 51) v. Reibach c. v. Glesch (1473); 52) Köln c. Hanse (1474); 53) Köln c. Eb. Ruprecht (Kurienprozeß 1474).

Ulrich von Passau recht geordnet und intensiv, aber immer noch verhältnismäßig unregelmäßig war. Die Neuordnung durch Erzbischof Adolf von Mainz schuf dann Abhilfe und führte den Höhepunkt der kaiserlichen kammergerichtlichen Wirksamkeit herauf.

Die Dichte des Kölner Materials läßt somit fünftens die Richtigkeit des früheren Urteils bezweifeln, demzufolge die Kammergerichtsbarkeit außerordentlich sporadisch und unbefriedigend praktiziert worden ist. Wenn man außer der Zahl der Prozesse und der durch sie herausgeforderten Schriftlichkeit einerseits erkennt, daß die von Lechner¹⁶⁰⁶ gebotene Zusammenstellung der Kammergerichtssitzungen lückenhaft ist, und andererseits z.B. sieht, daß der Kaiser auch auf seinen Italienzügen von Interessenten impetriert wurde und seine römische Kanzlei in Kammergerichtsmaterien dann auch wirklich geurkundet hat, dann wird man die Urteile zur kaiserlichen Rechtspflege zumindest relativieren müssen. Dies hat zu geschehen unter dem Aspekt ihrer Entwicklung und hat zu berücksichtigen, daß die Exekution der Urteile nicht dem Urteiler oblag. Fiskalprozesse sind gesondert zu werten.

Einen Höhepunkt erfuhren die Beziehungen von Kölner Bürgern zum Herrscher natürlich im Zeitraum der burgundischen Expansion am Niederrhein, als der Kaiser nah war. Das Taxregister der römischen Kanzlei weist für die Jahre zwischen 1471 und 1474 in über neunzig Kaiserschreiben insgesamt mehr als soebzig Familien aus, die nachweislich Kölner waren oder die zumindest als solche vermutet werden dürfen¹⁶⁰⁷. Im Kreis der Städte im Reich nimmt Köln damit z.B. weit vor Frankfurt eine Spitzenposition ein, die nur noch von den fränkischen und schwäbischen Metropolen Nürnberg, Ulm und Augsburg erreicht wird.

Diese zahlreichen Bürgerkontakte waren auch damals natürlich überwiegend, aber nicht mehr ausschließlich, Gerichtskontakte.

¹⁶⁰⁶ K. LECHNER, Reichshofgericht und königliches Kammergericht im 15. Jahrhundert, in: *MIÖG EB 7* (1907), S. 44-186. Vgl. unser Kapitel über das Kammergerichtspersonal.

¹⁶⁰⁷ Als Kölner Familien sind nachweisbar oder zu vermuten (in alphabetischer Reihenfolge): Arken, Bacharach, Berchem, Blitterswich, Borch, Bostorp, Brauweiler, Broich, Brunix, Burggraf, Canys, Ghemen, Conergaß, Donwalt, Dringenberg, Drolshagen, Eilsich, Engelbrecht, Felmer, Ferkenesser, Frunt, Geilenkirchen, Gerresheim, Gladebach, Glesch, Gordeler, Grafenrode, Haer, Herle, Junge, Kannengießer, Kobern, Kettwich, Kist, Kramer, Krebs, Krudener, Krufmann, Krumpfen, Krutten, Lemchin, Loemar, Lyskirchen, Menger, Minden, Miteken, Monheim, Mulstro, Necker, Neuß, Niehl, Pastor, Rheinbach, Reyn, Rinck, Rode, Rodenkirchen, Ruteko, Sechtem, Sledemann, Slersch, Spanrink, Straelen, Sudendorp, Sudermann, Taschen, Thomas, Triesch, Walwich, Wappensticker, Weilerswist, Wesel, Wonnenberg, Zobbe gen. Hallen, Zyliges. Die Nachweise im TB fol. 1r, 2v, 43r-v, 51r, 56v, 57r, 60r, 61v, 68r, 86v, 93v, 105v, 113r, 121v, 152r-v, 163v, 164r, 179v, 180r, 181v, 182r-v, 188r, 198r, 214v, 227r, 238r, 254v, 257r, 262v, 264r, 265r-v, 267r, 268r-v, 270r-272v, 273v, 289v, 291r, 296v, 301r, 303v, 306r, 307v, 311v, 319r, 321v [4f., 29-32, 657, 668, 671, 770, 772, 849, 860, 898f., 917f., 1007-1009, 1257f., 1339, 1341, 1488f., 1570, 1662, 1995-1997, 2112-2114, 2286, 2296-2298, 2300, 2315, 2324f., 2330f., 2454, 2578, 2800, 2991, 3163, 3423f., 3428, 3466f., 3593f., 3613, 3619, 3642f., 3660f., 3665-3673, 3688f., 3696, 3709f., 3712, 3718, 3720, 3725, 3730, 3743, 4019, 4044, 4146, 4220, 4255, 4292, 4315, 4380, 4381, 4500, 4545].

Zwischen 1440 und 1450 waren an den königlichen Gerichten zehn Prozesse mit Kölner Beteiligung anhängig. Mehrere von ihnen wurden zur endgültigen Entscheidung oder wenigstens zur Beweiserhebung an Kommissare delegiert, mehr jedenfalls, als in der späteren Regierungszeit Friedrichs III. Ab 1446 setzte sich im übrigen zusehends das Kammergericht gegen das Hofgericht durch und schuf somit eine direkte Verbindung zwischen dem Herrscher und den Prozeßparteien und ihren Vertretern. Aus dem ersten Jahrzehnt sind vor allem drei große Prozesse eigens erwähnenswert, von denen zwei noch aus Kaiser Sigmunds Zeit "erbt" waren. Es handelt sich zum einen um die allerdings bald abgeschlossene Klage verschiedener Nürnberger Kaufleute gegen den Kölner Wilhelm von Krebs¹⁶⁰⁸, um den Prozeß Johanns von Lünen und seiner Nachfahren und Partner gegen niederländische Städte und ihre offenen wie verdeckten Helfer, die ihre schon von Sigmund ausgesprochene Ächtung ignorierten, und um den Prozeß des Johann Canus und seiner gleichfalls abgesetzten Mitschöffen.

Vergleicht man die hohe Zahl der Kölner Bürgerprozesse am königlich/kaiserlichen Hof-, dann Kammergericht mit der erheblich geringeren Zahl der Prozesse, die dort z.B. von der Reichsstadt Frankfurt und ihren Bürgern geführt wurden, dann drängt sich die Frage nach den Ursachen geradezu auf. Entscheidend ist die Position Kölns und seiner Bürger zwischen eigenen Gerichten, dem erzbischöflichen Hochgericht, dem erzbischöflichen "Kammergericht" als Appellationsinstanz und der Gerichtsgewalt des Königtums als miteinander konkurrierenden Instanzen. Es stellt sich heraus, daß Friedrich III. die Obrigkeit seines Kammergerichts - wie schon zuvor des Hofgerichts - über alle Kölner Gerichte außerordentlich betont und durchgesetzt hat. Dies gilt insbesondere für Appellationen. Tendenziell hat er nicht nur theoretisch sein Kammergericht als alternative Appellationsinstanz zur "Kammer" des Kurfürsten vorgestellt, sondern den "Instanzenzug" spätestens seit Ende der 1450er Jahre auch praktisch immer wieder unterlaufen. Er hat zwar mehrfach den Einsprüchen des übergangenen Erzbischofs stattgegeben, doch schließlich vermochte er das tägliche Interesse der Impetranten zur nutzen, um die Appellationsgerichtsbarkeit zu einem bestimmten Teil an sich zu ziehen. Schon vor dem Konflikt mit Erzbischof Ruprecht und dem in diesem Zusammenhang gestärkten Einfluß des Kölner Rats auf das Hochgericht, ohnehin aber seitdem, setzte der Herrscher es durch, daß gegen Urteile des Kölner Bürgermeistergerichts, der Amtleutegerichte und anderer besonderer Gerichte in Köln, schließlich auch gegen Urteile des Hochgerichts direkt an ihn und das Kammergericht appelliert werden konnte. Daneben sicherte er sich, durch die tägliche Praxis der Impetranten gestützt, eine allgemeine Aufsicht über die gesamte Kur- und Stadtkölner Gerichtsbarkeit, die ihren Höhepunkt in der Stiftsfehde gewann. Wenn-

¹⁶⁰⁸ Regg.F.III. H.7 n. 58.

gleich wir den genauen Anteil der kaiserlichen Gerichtsbarkeit an allen Kölner Rechtsstreitigkeiten noch nicht ermessen können, läßt sich doch sagen, daß Friedrich III. die traditionelle Funktionalisierung durch die Interessenten nicht nur fortsetzte, sondern in der Erfüllung mit zunehmender Regierungszeit gefragter und erfolgreicher als seine Vorgänger war.

Um das nicht nur durch nackte Zahlen zu belegen, könnte man einzelne langwierige Prozesse, wie z.B. denjenigen Johanns von Lünen gegen niederländische Städte, exemplarisch verfolgen. Wir wollen uns damit begnügen, zwei der großen Prozesse genauer zu betrachten unter der Frage nach der Beschaffenheit der Verfassung der Kölner Gerichtsbarkeit und ihrem Verhältnis zur königlichen Gerichtsbarkeit.

Der erste Prozeß besitzt interessante Parallelen zu dem bereits erwähnten späteren Prozeß des gleichfalls seines Schöffenamtes entsetzten Johann Muyszgin. Am 1. Oktober 1448 hielt König Friedrich persönlich in seinem *kuniglichen sall* in der Wiener Burg mit einer beträchtlichen Zahl von Fürsten, Grafen, Edlen, Rechtsgelehrten und Getreuen Kammergericht¹⁶⁰⁹. Zur Verhandlung stand die Klage des Kölner Hochgerichtsschöffen Johann Canus und der mit ihm des Amtes entsetzten Schöffen¹⁶¹⁰, deren Teilnahme am Termin die Stadt Köln durch Arrestierung zu verhindern gesucht hatte¹⁶¹¹. Als Beklagte hatten sich Vertreter des Erzbischofs und der Stadt Köln eingefunden. Zum Stand des Prozesses legten die Beklagten dar, die beim Erzbischof eingereichte Klage sei noch nicht entschieden, woraus sie ableiteten, der Prozeß müsse vom Kammergericht an den Erzbischof oder aber an das Hohe Gericht zu Köln verwiesen werden. Der Kläger wandte dagegen ein, die an seiner und seiner Mitschöffen Stelle neueingesetzten Schöffen seien ebenso Partei wie der Erzbischof selber, wie sich aus dessen verlesener Anschuldigungsschrift gegen Canus und seine Partei deutlich erweise. Im übrigen stehe erstens das Hohe Gericht zu Köln entgegen der Ansicht der Gegenseite nicht dem Erzbischof von Köln *als dem nechsten obristen herren on mittel* zu, sondern dem Reich, und zweitens habe der Erzbischof keine

¹⁶⁰⁹ Das am 3. Okt. 1448 beurkundete Urteil in den Regg.F.III. H.7 n. 78; Liste der Beisitzer auch bei LECHNER, Kammergericht S. 136.

¹⁶¹⁰ Die Namen der Mitschöffen in Regg.F.III. H.7 n. 79-81, die Gegenpartei wurde angeführt von Johann Hirtzelin.

¹⁶¹¹ Siehe zum ganzen ENNEN, Geschichte III S. 387-409; HEGEL, in: Städtechroniken 14, S. CLXXXIVff. Der Prozeß war zunächst am königlichen Hofgericht anhängig gewesen. Am 16. August 1447 hatte der König dem Erzbischof mitgeteilt, die hofgerichtliche Inhibition aufgehoben und den Prozeß an sich gezogen zu haben. Gleichzeitig hatte er angeordnet, der Erzbischof möge zur Gewährleistung der unterbrochenen Rechtspflege in der Stadt das Hochgericht zunächst mit geeigneten Kölner Bürgern besetzen, Regg.F.III. H.7 n. 66. Die Ladungen vor das Kammergericht ergingen dann zwischen diesem Datum und dem 3. Juni 1448 als dem Tag, an dem der König der Stadt Köln befahl, Canus und seine Partei nicht weiter zu behelligen und sie insbesondere nicht daran zu hindern, den auf Mitte Juli 1448 verschobenen Kammergerichtstermin wahrzunehmen, Regg.F.III. H.7 n. 74-76. Die königlichen Mandate vom 9. Oktober 1448 sprechen ausdrücklich davon, daß der Kammergerichtstermin ein gütlicher Termin sein solle, s. ebd. n. 79f.

Gewalt über die Stadt Köln, vielmehr sei Köln *eyne freye stat des heiligen rychs*. Als die Stadt-Kölner Vertreter dies auf Befragen zugaben, befand sich das Kammergericht für zuständig, vertagte die Verhandlung aber auf Ersuchen der stadtkölnischen Vertreter. Nachdem der König diesem Urteil gemäß am 9. Oktober 1448 die Parteien auf den 6. Januar des folgenden Jahres rechtlich vor sich geladen hatte, wobei er die Vorladung der rechtsunwilligen Stadt Köln mit der exorbitanten Strafsumme von 2.000 fl. verpönt hatte¹⁶¹², erhob der Erzbischof durch seinen Rat Graf Gumprecht von Neuenahr gegen das kammergerichtliche Verfahren Einspruch, indem er die Stadt Köln der Verantwortung für die Klage enthob und auf sich nahm. Die Stadt sei gegen die Schöffen nur vorgegangen, weil sie mit ihm in Einung stehe, und er habe die Schöffen in der Absicht ihres Amtes entsetzt, sie für verschiedene Vergehen zu bestrafen. Da er dazu aufgrund seiner Privilegien berechtigt sei, forderte er vom König, die Sache an ihn zurückzuverweisen. Diesen Anspruch erkannte Friedrich III. an, doch behielt er sich das eigene Verfahren im Falle einer Appellation vor¹⁶¹³. In Anbetracht dieser Entscheidung, deren weitere Wirkungen hier nicht zu untersuchen sind, mußte die Prozeßfortführung, die Johann Canus nun für sich selbst am königlich/kaiserlichen Kammergericht gegen die Stadt Köln betrieb, resultatlos bleiben, da die Stadt den Kläger auf das Verfahren vor dem als zuständig erkannten Erzbischof verweisen konnte. Deshalb sind die von Canus zuletzt in den Jahren 1453 und 1454 erwirkten und mit Vorladungen der Stadt verbundenen Kammergerichtsurteile bzw. Mandate an Köln, ihn in sein Schöffenamnt wiedereinzusetzen¹⁶¹⁴ resultatlos geblieben. Nach einer Intervention des Erzbischofs von Trier zugunsten der Stadt Köln fand der inzwischen vom Fiskalprokurator geführte Streit am kaiserlichen Hof mit einem Gnadenbrief des Herrschers vom 28. März 1455 ein Ende; in Köln wurde er endgültig aber erst 1458 mit einer Niederlage des Klägers beigelegt¹⁶¹⁵.

Aufschlußreich ist auch ein weiterer Prozeß. Bei seiner Anwesenheit in Rom urkundete der soeben zum Kaiser gekrönte Habsburger zum erstenmal in dem dann ebenfalls lange Jahre geführten Prozeß, den Peter Engelbrecht als ehemaliger Mitgesellschafter gegen Agnes, die Witwe des verstorbenen Christian von Monheim, um die Abrechnung der Gesellschaft führte. Seine Appellation gegen ein Urteil eines

¹⁶¹² Regg.F.III. H.7 n. 79f. Siehe zu den Pönen D. RÜBSAMEN, Buße und Strafe. Zu den Pönformeln spätmittelalterlicher Königsurkunden, besonders unter Friedrich III., in: *Ex ipsis rerum documentis*, FS H. Zimmermann (1991) S. 117-133.

¹⁶¹³ Die aufschlußreiche Instruktion des Erzbischofs für Gumprecht von Neuenahr, der den Herrscher zuletzt durch die Androhung von Gegenmaßnahmen massiv unter Druck setzen sollte, dokumentiert die durch das Eingreifen des Königs heraufbeschworene grundsätzliche Dimension des Konflikts, ENNEN, *Geschichte III* S. 402-404 gibt sie wieder.

¹⁶¹⁴ Regg.F.III. H.7 n. 108, 119. ENNEN, *Geschichte III* S. 395 zufolge hatte Canus sein Kölner Bürgerrecht schon 1446 aufgegeben und war zunächst nach Aachen gezogen. In einem Rechtserbieten gegen Erzbischof und Stadt Köln auf den Erzbischof von Mainz nannte er sich dann Bürger von Eltville, ebd. S. 401.

¹⁶¹⁵ ENNEN, *Geschichte III* S. 407-409.

Kölner Amtleutegerichts nahm der Kaiser in Rom an, untersagte die weitere Vollstreckung eines zugunsten der Witwe ergangenen Urteils und forderte Köln zur Aushändigung der angefallenen Gerichtsakten an den Kläger auf¹⁶¹⁶. In einer bisher unbekanntenen Sitzung des fast paritätisch zu den Adeligen von den Rechtsgelehrten Ulrich Riederer, Ulrich Sonnenberger, Johann Hinderbach und Hartung von Kappel besetzten Kammergerichts wurde diese Appellation am 16. April 1453 verworfen¹⁶¹⁷. Doch schon ein halbes Jahr später war Engelbrecht mit einer neuerlichen Appellation erfolgreich, die dem Kölner Rat sogar durch einen eigenen kaiserlichen Boten zugestellt wurde, und kurz nach der Zustellung, am 11. Januar 1454 und dann - nachdem ein Kammergerichtstermin auf Oktober 1454 verschoben worden war - abermals am 8. und 12. Juni, befahl der Kaiser den Kölnern unter Hinweis auf die Appellation, die erfolgte Pfändung des Klägers rückgängig zu machen¹⁶¹⁸. Eine kommissarische Delegation der Entscheidung des Falles und insbesondere der Frage, ob der Kölner Rat gegen kaiserliche Gebote verstoßen habe, an Bischof Johann von Heinsberg von Lüttich, blieb ein ganzes Jahr lang ergebnislos, so daß der Kaiser auf Ersuchen der Beklagten und deren Unterstützung durch den kaiserlichen Rat Ulrich Riederer den Fall wieder an sich zog und Vorladungen ergehen ließ; der weitere Vorgang am Kammergericht ist unbekannt¹⁶¹⁹.

Auch an den vor 1463 kaum erwähnenswerten Personenbeziehungen zwischen dem Niederrhein mit Köln und dem herrscherlichen Hof läßt sich der in den letzten dreißig Jahren des 15. Jahrhunderts vollzogene Wandel des politischen Systems der Zentralgewalt erkennen. Erst seitdem gewannen Vertreter dieser Landschaft vermehrt Zugang zum Rat des Herrschers als der "Werkstatt der monarchischen Regierung"¹⁶²⁰.

Was die Stadt Köln angeht, so liegt hier ein thematisch noch ungenügend zugespitztes Untersuchungsfeld vor. Insbesondere die bis an den Herrscherhof reichenden Wirtschafts- und Personalverflechtungen zwischen z.B. Köln, Frankfurt, Nürnberg, Augsburg, Memmingen und Wien sowie zwischen den fürstlichen Höfen, den Universitäten etc. bedürfen dringend weiterer Aufhellung. Dann wird sich eine Nachricht wie diejenige, daß der Kölner Rat 1452 seine Nürnberger Kollegen bat, von den Paumgartnern 7.000 fl. in Depositum zu nehmen, dem Kaiser zur Verfügung zu stellen und dessen Schuldverschreibung nach Köln zu schicken¹⁶²¹, in einen größeren Bezugs-

¹⁶¹⁶ Regg.F.III. H.7 n. 99-103.

¹⁶¹⁷ Regg.F.III. H.7 n. 109.

¹⁶¹⁸ Regg.F.III. H.7 n. 113, 118, 123, 125. Am 10. Aug. 1455 trug der Kaiser dem Kölner Rat auf Ersuchen der Beklagten auf, in Anbetracht der Prozeßdauer zwischenzeitlich beschlagnahmte verderbliche Ware, wie Getreide, zu einem angemessenen Preis zu verkaufen und den Erlös bis zur Entscheidung zu verwahren, ebd. n. 135.

¹⁶¹⁹ Regg.F.III. H.7 n. 140, 150f.

¹⁶²⁰ Siehe dazu auch unser Ratskapitel.

¹⁶²¹ IRSIGLER, Köln und Frankfurt S. 388.

rahmen setzen und die integrative Bedeutung der großen Handelsgesellschaften schon vor dem engeren Zeitalter der Fugger erkennen lassen¹⁶²². Dann bliebe auch z.B. die Nachricht nicht mehr isoliert, daß in den 1470er Jahren in Wien Peter von der Glocken verstarb¹⁶²³, der Sohn des gleichnamigen Kölner Rentmeisters, welcher seinerseits im Burgunderkrieg den Kaiser beraten und mehrfach ohne weitere Zeugen Seite an Seite mit diesem in dessen Kutsche gegessen hatte. Die von der Glocken standen ebenso in engen Geschäftsbeziehungen zum Wiener Bürgermeister und kaiserlichen Vertrauten Niklas Teschler wie z.B. zur Augsburger Meuting-Gesellschaft, denn von deren in den Niederlanden engagiertem, 1460 in Köln eingebürgertem Faktor und Teilhaber Nikolaus Pirckheimer war Peter sen. der Schwiegervater¹⁶²⁴.

Diese Kontakte und ihre ganze Entwicklung lassen sich auch an der Kölner Familie Hackeney exemplifizieren. Der reiche Bürger Casius Hackeney sen. war zunächst Bankier Erzherzog Albrechts VI. von Österreich, des Kaisers abenteuerlustigen Bruders, gewesen. Als Juwelier gehörte er der Goldschmiedegaffel an, besaß ein prächtiges Renaissance-Haus am Neumarkt und war zwischen 1475 und 1480 zünftischer Ratsherr. Die seit Albrechts Tod 1463 offenstehenden Schulden übernahm Friedrich III. während seines Kölner Engagements in seltener Freigebigkeit, wies den Gläubiger auf rheinische Zolleinkünfte an und half auf diese Weise ihm und seiner Familie, ihre Rolle als habsburgischer Finanzier am Niederrhein zu perpetuieren. Noch als Erzherzog, kam auch Maximilian in den Genuß der Finanzkraft Hackeneys. Der studierte Casius jun. trat nicht nur ganz in die Fußstapfen seines 1484 in Köln ermordeten Vaters, sondern krönte dessen Königsnähe, indem er selbst vom 1493 erstmals genannten Diener, Silberkämmerer und "Kontroleur" bis zum langjährigen Rat, Rechenmeister und Kämmerer Maximilians I. sowie schließlich 1517 in Mecheln sogar zu dessen Hofmeister aufstieg. In enger Geschäftsverbindung mit den Augsburger Welsern hat er in seiner Funktion als niederrheinischer "Steuerdirektor" des Habsburgers seiner Heimatstadt manchen Dienst erwiesen. Im Auftrag und nach den Plänen Maximilians ließ er den ehemaligen Stadthof der Grafen von Moers am Heumarkt, in dem 1488 schon Friedrich III. logiert hatte, zum größten Palast der Stadt und künftigen Quartier der römischen Kaiser seit Karl V. ausbauen. Nach dem Verlust seiner Pfalz an den Erzbischof im 12. Jahrhundert faßte der Herrscher nun auch räumlich in Köln Fuß und schloß damit die Besitzergreifung der Stadt für Kaiser und Reich ab.

¹⁶²² Siehe zur Großen Ravensburger Gesellschaft unsere Ausführungen über Ravensburg und Memmingen und z.B. zu den Beziehungen zwischen Kölnern und den Vöhlern auch die Nachrichten bei IRSIGLER, Köln und Frankfurt S. 423; der im folgenden genannte Casius Hackeney stand später in Kontakt zu den Welsern, bei denen die Vöhlern Teilhaber waren.

¹⁶²³ IRSIGLER, Köln und Frankfurt S. 401.

¹⁶²⁴ IRSIGLER, Köln und Frankfurt S. 425.

4.6. Das Mittelelbe-Saale-Gebiet

Nicht so sehr über Magdeburg, wie man in verspätet hochmittelalterlicher Orientierung angenommen hat, sondern über Böhmen und - nach den Luxemburgern - über die Coburger Lande erfolgte im späten Mittelalter die entscheidende Anbindung der wettinischen Lande an die königsnahen Bereiche des oberdeutschen Reichs, nicht vom klassischen (Nieder-) Sachsen aus, sondern im Anschluß an Franken ist das Mittelelbe-Saale-Gebiet deshalb knapp in die Analyse einzubeziehen.

Daß es sich dabei um einen Raum handelt, der in der Zeit der luxemburgischen Herrscher selbst königsnah gewesen war, erkennt man in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nur noch in Relikten, von denen wir einige bei der Untersuchung der Dienstbeziehungen herausgearbeitet haben. Nehmen wir hier nun die Gesamtbeziehungen zwischen Herrschaftsträgern dieses Raumes und der Zentralgewalt während der ersten Hälfte der 1470er Jahre in den Blick, dann bestätigt sich zunächst wieder, daß die Beziehungen breiter gestreut und ungleich dichter waren als uns die wenigen bisher bekannten Diplome schließen lassen. Die ersten Ergebnisse der seit der deutschen Vereinigung aufgenommenen Archivarbeiten bestätigen dies und lassen deutlich hervortreten¹⁶²⁵, wie sehr es trotz einiger hervorragender moderner Landesgeschichten über die regionale Territorientwicklung und dann wieder über die Reformationsgeschichte für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts reichspolitischer Gesichtspunkte mangelt. Eine auf alle Quellen gegründete Einbettung dieses Raums in die Gesamtgeschichte des römisch-deutschen Reichs wird auch hier auf eine Zunahme dieser Beziehungen am Ende des Mittelalters und damit auf das Phänomen der Reichsverdichtung stoßen.

Kennzeichnend ist freilich auch, daß der Grad der Intensivierung hier geringer war als anderswo, weil der Sockel, von dem aus sie erfolgte, schmal geworden war. So ist die Zahl der in der ersten Hälfte der 1470er Jahre, also am Anfang des Beschleunigungsprozesses im Taxbuch der römischen Kanzlei Friedrichs III. schriftlich belegten Kontakte mit etwa 100 jedenfalls relativ gering¹⁶²⁶, denn sie steht weit hinter den

¹⁶²⁵ Siehe abgesehen vom TB jetzt Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440-1493), hg. v. H. KOLLER u. P.-J. HEINIG, H. 10: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven und Bibliotheken des Landes Thüringen, bearb. v. E. HOLTZ, Wien-Weimar-Köln 1996, in Kürze dass., H. 11 [Dresden], bearb. v. E. M. EIBL, (voraus.) 1997. Siehe auch E. HOLTZ, Zur politischen Wirksamkeit Friedrichs III. in Thüringen, in: Kaiser Friedrich III. in seiner Zeit, hg. v. P.-J. HEINIG, S. 233-255.

¹⁶²⁶ TB fol. 7r, 10r-v, 12v, 18v, 37v, 42v, 44v, 51v, 52r, 53v, 60r-v, 61r, 62v, 63v, 66r, 80v, 100v, 105r, 108v, 110v, 113v, 131r-v, 136r, 144r, 146r, 150r-v, 158r, 164v, 176r, 179v, 181r, 192v, 198v, 199r, 204v, 206v, 218r-v, 219v, 224r, 238v, 247r, 257r, 277r, 280r, 282v, 285r-v, 286v, 287v, 290r, 300v, 301v, 303v, 304r, 310r, 313v, 314r, 315v, 321r [93, 144, 146, 180, 280, 577, 654, 682, 687, 779, 787, 806, 902, 904f., 907, 909, 928, 938, 981, 1166, 1425f., 1482f., 1519, 1542, 1577, 1762f., 1824-1827, 1916, 1935, 1975, 1979-1982, 2043-2045, 2121, 2250f., 2289, 2309, 2505, 2583, 2589, 2659, 2686f., 2851-2853, 2858-2860, 2873, 2940f., 3172, 3308, 3463-3465, 3802, 3870, 3902, 3937, 3946-3951, 3967, 3985, 4028, 4217, 4227, 4251, 4263-4265, 4355, 4408, 4418, 4440, 4534]. Dem entsprechen die - hier nicht konkordierten - Zahlen der beiden einschlägigen Regestenbände.

Belegen zurück, die wir für die anderen Landschaften einschließlich des Niederrheins verzeichnen können.

Außer den **Wettinern** in Sachsen¹⁶²⁷ und Thüringen¹⁶²⁸ als den territorialfürstlichen mit den Zollern konkurrierenden Systemführern haben nur noch ganz vereinzelte weltliche Herrschaftsträger überwiegend aus dem Hegemonialbereich der thüringisch-meißnischen Linie der Wettiner eigenständige Kontakte zum Kaiser und seinem Hof besessen. Nachdem wir die Henneberger bei den Franken berücksichtigt haben, sind hier vor allem die **Fürsten von Anhalt** sowie die **Grafen von Barby** und die **Grafen von Hohnstein** eigens zu nennen, also drei Familien, auf die wir bereits im Ratskapitel gestoßen sind¹⁶²⁹. Die Grafen von Beichlingen, Gleichen, Mansfeld, Querfurt,

¹⁶²⁷ Grundlegend LANGENN, Herzog Albrecht; A. SCHIFFNER, Beschreibung von Sachsen und der Ernestinischen, Reußischen und Schwarzburgischen Lande, Nachdr. (d. Ausg. Stuttgart 1840) Frankfurt 1981; LÖNING, Erbverbrüderungen; C. W. BÖTTIGER, Geschichte des Kurstaates und Königreichs Sachsen, Bd. 1-2, 2. Aufl., Bd. 3, bearb. v. T. FLATHE, Gotha 1867-73; R. STOEWER, Herzog Albrecht, der Beherzte, von Sachsen als Reichsfeldherr gegen die Ungarn im Jahre 1487, Diss. phil. Greifswald 1882; O. SPERLING, Herzog Albrecht der Beherzte von Sachsen als Gubernator Frieslands, Diss. phil. Leipzig 1892; Vasallen-Geschlechter der Markgrafen zu Meißen, Landgrafen zu Thüringen und Herzoge zu Sachsen bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts, zusammengest. v. C. Frhr. v. HAUSEN, Berlin 1892; Die Chronik Hartung Cammermeisters, hg. v. d. Hist. Komm. d. Prov. Sachsen, bearb. v. R. REICHE, Halle 1896 (= Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen u. angrenzender Gebiete, 35); Konrad Stolle, Memoriale - thüringisch-erfurtische Chronik, bearb. v. R. THIELE, Halle 1900 (= Geschichtsquellen der Prov. Sachsen und angrenzender Gebiete, 39); M. BÜCHNER, Zur Biographie des Stammvaters des sächsischen Königshauses, Herzog Albrechts des Beherzten, und seines Bruders, Kurfürst Ernst von Sachsen, in: NASG 29 (1908), S. 155-162; E. HÄNSCH, Die wettinische Hauptteilung von 1485 und die aus ihr folgenden Streitigkeiten bis 1491, Diss. phil. Leipzig 1909; H. HOFMANN, Hofrat und landesherrliche Kanzlei im meißnisch-albertinischen Sachsen vom 13. Jahrhundert bis 1547/48, ms. Diss. phil. Leipzig 1910 (1922); F. THURNHOFER, Die Romreise des Kurfürsten Ernst von Sachsen im Jahre 1480, in: NASG 42 (1921), S. 1-63; R. KÖTZSCHKE u. H. KRETZSCHMAR, Sächsische Geschichte. Werden und Wandlungen eines Deutschen Stammes und seiner Heimat im Rahmen der Deutschen Geschichte, Nachdr. (d. Ausg. Leipzig 1935) Frankfurt a. M. 1977; H. HELBIG, Der wettinische Ständestaat. Untersuchungen zur Geschichte des Ständewesens und der landständischen Verfassung in Mitteldeutschland bis 1485, Münster-Köln 1955 (= Mitteldeutsche Forschungen, 4); H. QUIRIN, Landesherrschaft und Adel im wettinischen Bereich während des späteren Mittelalters, in: FS H. Heimpel zum 70. Geb., hg. v. d. Mitarbeitern d. Max-Planck-Instituts f. Geschichte, Bd. 2, Göttingen 1972 (= VMPIG, 36/2), S. 80-109; K. BLASCHKE, Kanzleiwesen und Territorialstaatsbildung im wettinischen Herrschaftsbereich bis 1485, in: AfD 30 (1984), S. 282-302; STREICH, Reiseherrschaft; F. SEIBT, Sachsen und Böhmen: eine Nachbarschaft in der Geschichte, in: 900-Jahr-Feier des Hauses Wettin ..., hg. v. H. A. v. POLENZ u. G. v. SEYDEWITZ, Bamberg 1989, S. 37-46; Sachsen und die Wettiner. Chancen und Realitäten. Internationale wissenschaftliche Konferenz Dresden 1989, Dresden 1990 (= Dresdner Hefte); K. BLASCHKE, Geschichte Sachsens im Mittelalter, Berlin 1990; HEIMANN, Dynastie. Weitere Literatur verzeichnen die o.a. Regg. F.III. H.10 und 11.

¹⁶²⁸ W. WINTRUFF, Landesherrliche Kirchenpolitik in Thüringen am Ausgang des Mittelalters, Halle 1914 (= Forschungen zur thüringisch-sächsischen Geschichte, H. 5); H. KOCH, Die Hochzeit Landgraf Wilhelms von Thüringen 1446, in: ZHG 30 (1915), S. 47-82; E. MASCHKE, Thüringen in der Reichsgeschichte, Jena 1937; DERS., Thüringen und das Reich, in: Zs. für thüringische Geschichte NF 32 (1937), S. 289-387; MAY, Geistliche Gerichtsbarkeit Erfurt; F. KOERNER, Die Lage und die Besitzstetigkeit der Machtkerne in Thüringen während des ausgehenden Mittelalters. Eine historisch-geographische Studie, in: Wiss. VÖ des Deutschen Instituts für Länderkunde NF 17/18 (1960), S. 167-187; PATZE-SCHLESINGER, Geschichte Thüringens.

¹⁶²⁹ Siehe unser entsprechendes Kapitel. Wir sehen hier ab von dem (kurmainzischen) Beisitzer des Kammergerichts Dr. Günther Millwitz aus Erfurt, der wegen seiner Prokuratoren-Tätigkeit häufig erwähnt wird und zusammen mit seinen Brüdern auch privilegiert wurde.

Schwarzburg (-Sondershausen) und Stolberg begegnen, als der Kaiser ihnen allen sowie Herzog Wilhelm von Sachsen, Markgraf Albrecht von Brandenburg und den Herren von Gera und Schenk von Tautenburg im Oktober 1473 befahl, Graf Otto von Henneberg gegen Frowin von Hutten und Philipp von Thüngen zu unterstützen¹⁶³⁰. Die Herrscherkontakte dieser Grafen und Herren erschöpfen sich darin oder in der einen oder anderen weiteren derlei passiven Funktion als Adressaten kaiserlicher Mandate und kammergerichtlicher Anordnungen¹⁶³¹. Lediglich die Schenken von Tautenburg erwarben damals noch das Privileg, mit blauem Wachs siegeln zu dürfen¹⁶³². Diese Begnadigung vermittelte Herzog Wilhelm von Sachsen ebenso wie die vereinzelt Begnadigungen anderer seiner Diener und Gesandten, und die Diener der "jungen" Herzöge wurden selbstverständlich auf ähnliche Weise geehrt¹⁶³³.

Nicht viel intensiver war damals der Bedarf der geistlichen Herrschaftsträger an der Zentralgewalt¹⁶³⁴. Während die **Bischöfe** von Halberstadt, Merseburg und Naumburg nur ein-, zweimal erwähnt werden¹⁶³⁵, erscheint Erzbischof Johann von Magdeburg aus dem Haus der dem Kaiser nahestehenden Pfalzgrafen von Simmern wenigstens in acht Kaiserschreiben¹⁶³⁶, aber auch damit erreicht er lediglich das Niveau der Bischöfe von Worms oder Speyer, also der kleinsten oberdeutschen Bistümer an der Rheinschleife.

Die **Städte** dieser Landschaft bieten ein ähnliches Bild. Nennenswerte Kontakte zum Herrscher und seinem Hof besaßen damals die reichsstädtähnlichen "civitates mixtae" Erfurt¹⁶³⁷ und Magdeburg¹⁶³⁸ sowie die Reichsstädte Mühlhausen¹⁶³⁹ und

¹⁶³⁰ TB fol. 257v [3463-3465].

¹⁶³¹ Die Grafen von Gleichen werden noch in TB fol. 285v [3947f.] genannt (vgl. zu ihnen PATZE, Thüringen S. 188-193), Brun von Querfurt als Beklagter am Kammergericht noch in TB fol. 136r, 144r [1826, 1916], Graf Heinrich von Schwarzburg noch in TB fol. 158r, 176r, 198v [2045, 2251, 2583] (s. PATZE, Thüringen 2,1 S. 146-155). Zu dem "typischen" Mediatisierungsfall der Mansfelder HELBIG, Stände-Staat S. 126-129, dazu und zu den Schönburgern künftig auch Regg.F.III. H.11 (Einleitung).

¹⁶³² TB fol. 218r [2851].

¹⁶³³ Zu nennen sind hier vor allem Johann von Mergenthal und Dr. Johann Rothe, TB fol. 218r, 300v [2853, 4217]. Zu diesen u.a. STREICH, Reisherrschaft.

¹⁶³⁴ In einzelnen Belegen, die hier vernachlässigt werden können, erscheinen der Propst an St. Marien zu Erfurt, die Klöster Berge, St. Nikolaus zu Eisenach, Konradsdorf, das Brückenloster Mühlhausen, Pegau sowie verschiedene einzelne Kleriker (Ambrosius Boltzendorf, Presb. zu Pegau, Andreas Fuchs, Kan. an St. Maria in Eisenach, Hermann Monragk, Presb. d. Diöz. Halberstadt).

¹⁶³⁵ TB fol. 204v [2659] bzw. fol. 48v, 303v [736, 4251]. Zu Naumburg s. Regg.F.III. H.10 n. 329 u. 470, vgl. n. 259f. u. 492.

¹⁶³⁶ TB fol. 10r, 53v, 150r, 238v, 282v, 286v, 303v, 310r [144, 806, 1975, 3172, 3902, 3967, 4251, 4355]. Beiträge zur Geschichte des Erzbistums Magdeburg, hg. v. F. SCHRADER, Leipzig 1969 (= Studien zur katholischen Bistums- und Klostergeschichte, 11); M. SPRINGER, Zur Geschichte des Erzbistums Magdeburg im Mittelalter, in: Wiss. Zs. der Pädagogischen Hochschule Magdeburg (1988/5), S. 523-533.

¹⁶³⁷ TB fol. 62v, 63v, 158r, 218v, 321r [928, 938, 2045, 2858f., 4534]. Vgl. K. BEYER, Geschichte der Stadt Erfurt bis zur Unterwerfung unter die mainzische Landeshoheit im Jahre 1669, Halle 1893 (= Neujahrsbl., hg. v. d. historischen Kommission der Prov. Sachsen u. des Herzogtums Anhalt, H. 17); BEYER, Erfurt; E. ESCHEBACH, Die Beziehungen der niedersächsischen Städte (zwischen Magdeburg, Hildesheim und Erfurt) zur Deutschen Hansa bis 1477f., Diss. Halle 1901; SCHMIDT, Streitschriften; W. GEBSER,

Nordhausen¹⁶⁴⁰, während Halberstadt¹⁶⁴¹, Heiligenstadt¹⁶⁴² und das damals mit einem Wappen bedachte Zwickau¹⁶⁴³ nur ausnahmsweise genannt werden; die Niederlage Halles a.d.S. gegen das wettinische Leipzig war kurz vorher eingetreten¹⁶⁴⁴. Nur die Erfurter Beziehungen tendierten indessen zu Kontinuität, weil nur hier zu den Beziehungen des Stadtrats solche einzelner Bürger - sowie einzelner Universitätsangehöriger - hinzukamen¹⁶⁴⁵. Als Erfurt, das damals nach dem Stadtbrand eine komplette Privilegienbestätigung sowie ein den Rechten der Frankfurter Messen entsprechendes Jahrmarktsprivileg erwarb und dafür - zusätzliches Zeichen seiner Selbständigkeit - 200 fl. an die kurmainzisch geführte römische Kanzlei zahlen mußte, schon wenig später unter den Druck Erzbischof Diethers von Isenburg geriet und sich wettinischem Schutz unterstellen mußte, fand es am Kaiser Rückhalt.

Bündnisse, Schutz- und Dienstverträge der Städte Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen, Diss. phil. Göttingen 1911; F. BENARY, Zur Geschichte der Stadt und der Universität Erfurt am Ausgang des Mittelalters, hg. v. A. Overmann, Gotha 1919; A. SCHMIDT, Die Kanzlei der Stadt Erfurt bis zum Jahre 1500, in: Mitt. d. Ver. f. Geschichte u. Altertumskunde von Erfurt 40/41 (1921), S. 1-88; K. WILDENHAYN, Kurmainzische Zölle und zollähnliche Abgaben in der Stadt Erfurt, Erfurt 1955 (= Beitr. Erfurt, 2); E. WESTERMANN, Zu den verwandtschaftlichen und geschäftlichen Beziehungen der Praun, Froler und Mulich von Nürnberg, Erfurt und Lübeck in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Hochfinanz, Wirtschaftsräume, Innovationen. FS für Wolfgang von Stromer, hg. v. U. BESTMANN, F. IRSIGLER u. J. SCHNEIDER, Bd. 1, Trier 1987, S. 521-540; U. WEISS, Die frommen Bürger von Erfurt. Die Stadt und ihre Kirche im Spätmittelalter und in der Reformationszeit, Weimar 1988; Geschichte der Stadt Erfurt, von einem Autorenkollektiv, hg. v. W. GUTSCHE, 2. bearb. Aufl. Weimar 1989; Erfurt 742-1992. Stadtgeschichte, Universitätsgeschichte, hg. v. U. WEISS, Weimar 1992, darin vor allem E. HOLTZ, Erfurt und Kaiser Friedrich III. (1440-1493). Berührungspunkte einer Territorialstadt zur Zentralgewalt des späten Mittelalters, S. 185-201.

1638 TB fol. 10r, 60v, 206v [144, 905, 2686]

1639 TB fol. 18r, 259r, 262r, 321r [276, 3499, 3560, 4534]. Siehe zu dieser Stadt R. STEINERT, Das Territorium der Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen. Forschungen zur Erwerbung, Verwaltung und Verfassung der Mühlhäuser Dörfer, Leipzig 1910 (= Leipziger Historischer Abhandlungen, 23); F. WEISSENBORN, Mühlhausen in Thüringen und das Reich, Breslau 1911 (= Untersuchungen zur deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte, 108); R. BEMMANN, Die Stadt Mühlhausen in Thüringen im späteren Mittelalter, Halle 1915 (= Neujahrsbl. der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt, 39); E. KETTNER, Geschichte der Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen im Mittelalter, in: Mühlhäuser Gbl. 16/17 (1915/17), S. 1-92; R. SCHOLZ, Die Entwicklung der Verfassung der ehemaligen freien Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen, Diss. Leipzig 1948; G. GÜNTHER, Mühlhausen in Thüringen. 1200 Jahre Geschichte der Thomas -Müntzer-Stadt, Berlin 1975.

1640 TB fol. 144r, 158r, 321r [1916, 2045, 4534.]; F.C. LESSER, Historische Nachrichten von des ehemals kaiserlichen und des heiligen römischen Reichs freien Stadt Nordhausen..., umgearbeitet u. fortgesetzt v. E. G. FÖRSTEMANN, Nordhausen 1860; GEBSER, Bündnisse; H. SILBERBORTH, Das tausendjährige Nordhausen, 2 Bde., 1927; Das tausendjährige Nordhausen, 2 Bde., hg. v. Magistrat der Stadt Nordhausen, Nordhausen 1927; Nordhäuser Urkundenbuch, Teil 1: Die kaiserlichen und königlichen Urkunden des Archivs 1158-1793, bearb. v. G. LINKE, Nordhausen 1936.

1641 TB fol. 204v [2659].

1642 TB fol. 321r [4534].

1643 TB fol. 206v [2687].

1644 Siehe dazu die Einleitung zu Regg.F.III. H.11.

1645 So lassen sich als Bürger von Erfurt mit jeweils etlichen Kontakten zum Kammergericht namhaft machen Angehörige der Familien Funk, Holstetter, Hottermann, Krage und Nest (Vest?).

Wo durch Lehnbeziehungen und Privilegien Unmittelbarkeit zu Kaiser und Reich gegeben war oder reklamiert wurde, konnten auch in dieser stark territorialisierten Landschaft Beziehungen, die zeitweilig in den bloßen Legitimationsbereich abgesunken waren, im Konfliktfall rasch aufgefrischt werden, zunehmen und sich verdichten, und dafür standen dann auch transmittierende Personengruppen und Einrichtungen zur Verfügung. Etliche Beispiele liefern die durch die wettinische Territorialpolitik bedrohten Grafen- und Herrenhäuser, aber auch die zwischenfürstlichen Konflikte¹⁶⁴⁶ um die Besetzungen der regionalen Bischofssitze, speziell Magdeburgs, sowie - beispielsweise in Erfurt - der Schutzherrschaft über Städte.

Ein schönes Beispiel dafür, wie die Herzöge von Sachsen im Grunde genommen die einzige Kraft waren, die durch ihre politischen Bewegungen und ihre Territorialpolitik andere Herrschaftsträger zur Zentralgewalt gedrängt oder von ihr abgedrängt hat, bietet gerade aus der uns interessierenden Zeit der aufsehenerregende Fall Heinrichs d.Ä. Reuß von Plauen, Herrn zu Gera¹⁶⁴⁷. Von den Wettinern und seinem eigenen Adel um seinen burggräflich-meißnischen Besitz gebracht, prozessierte er am böhmischen Hof wie an der Kurie und entsann sich schließlich - als die Wettiner das ihm 1466 abgedrungene Plauen nicht zurückstellten - der Tatsache, daß ein Vorfahre gleichen Namens in den 1420er Jahren Hofrichter König Sigmunds gewesen war. Gegen Urteile, die das Hofgericht der Wettiner natürlich zu deren Gunsten gefällt hatte, appellierte er an das kaiserliche Kammergericht. Er erlangte dort 1472 durch seinen Prokurator, den Kammergerichts-Assessor Dr. Heinrich von Mellrichstadt, zunächst Kommissionen wahlweise an Markgraf Albrecht von Brandenburg, Herzog Otto von Bayern (-Mosbach) und Herzog Friedrich von Braunschweig, je nach dem, welcher dieser Fürsten die Sache annehmen wolle¹⁶⁴⁸. Wenig später erging wie in zahlreichen Appellationsfällen ein Prozeßverbot gegen die vorige "Instanz", hier also gegen Graf Heinrich von Schwarzburg und die Mannen des Lehengerichts, das auf Befehl der Herzöge Ernst und Albrecht von Sachsen unter dem Vorsitz des Grafen hinter dem

¹⁶⁴⁶ Siehe z.B. KRETSCHMAR, Beziehungen; LIEBERS, Achilles.

¹⁶⁴⁷ C.v. RAAB, Die Herrschaft Plauen, ihre Lehnsmannschaft und deren Besitzungen im Anfang des 15. Jahrhunderts, in: Mitt. Ver. Geschichte u. Altertumskunde zu Plauen 8 (1890/91), S. 79-115; B. SCHMIDT, Über die Entstehung der Reichsunmittelbarkeit, Landeshoheit und Landesherrschaft der Vögte von Weida, Plauen und Gera, der Vorfahren des fürstlich-reußischen Hauses, in: Jahresberichte und Mitt. des Vereins für Greizer Geschichte zu Greiz Nr. 25, Bd. 9 (1918), S. 1-64; DERS., Die Reußen. Genealogie des Gesamthauses ä. u. j. L. sowie der ausgestorbenen Vogtslinien zu Weida, Gera und Plauen und der Burggrafen zu Meißen aus dem Hause Plauen, Schleiz 1903; DERS., Geschichte des Reußenlandes, 2 Bde., Gera 1923-27; F. SCHNEIDER, Papst Nikolaus V. und Heinrich der Ältere, Reuß von Plauen, in: Beiträge zur thüringischen und sächsischen Geschichte. FS für Otto Dobenecker zum 70. Geburtstag, 1929; W. HARTUNG, Die Anfänge der Landesherrschaft der Vögte von Weida, Gera und Plauen, ms. Hausarbeit Univ. Giessen 1966; PATZE, Thüringen II, I S. 176f. Die Privilegienbestätigung von 1471 Aug. 27 in den Regg.F.III. H.10 n. 331.

¹⁶⁴⁸ Heinrich Mellerstadt sicherte für den Fall der Annahme einer Kommission die Rückgabe der beiden anderen nicht benötigten zu. Die 1472 Aug. 28 expeditierten Kommissionen im TB fol. 164v [2121].

Leipziger Schloß gegen Heinrich von Gera prozessiert hatte, und befahl gleichzeitig, dem Betroffenen die Gerichtsakten herauszugeben¹⁶⁴⁹. Wahrscheinlich, weil die kommissarische Beilegung des Konflikts gescheitert war, lud der Kaiser mit einem am 20. Februar 1473 expedierten Schreiben sogar die Herzöge Ernst und Albrecht von Sachsen persönlich zu rechtlicher Verantwortung vor das Kammergericht¹⁶⁵⁰, verfolgte die Sache aus politischen Gründen aber nicht konsequent weiter.

Denn damals suchte der Kaiser die seit dem Ende der durch Herzog Wilhelm von Meißen¹⁶⁵¹ ausgeübten Vormundschaft verlorengegangene politische Nähe zu seinen Neffen, den "jungen" Herzögen wiederzugewinnen¹⁶⁵². Während ihm das in Bezug auf Albrecht, der darin ganz seinem thüringischen Onkel folgte, zukunftsweisend gelang, wie im Ratskapitel gezeigt wurde, ist Kurfürst Ernst auf Distanz geblieben, zu deren Erklärung ebenso die eher zu- als abnehmende Rivalität mit den Zöllnern wie seine Ehe mit einer oberbayerischen Wittelsbacherin und seine ungarischen Kontakte wenigstens Hinweise geben dürften¹⁶⁵³. Indessen gab es natürlich damals ebenso wie vor- und nachher handfeste, nicht zuletzt auf zwischendynastischer Basis beruhende Interessen der Sachsen am habsburgischen Kaiser, die - wie der frühere Konflikt um Luxemburg¹⁶⁵⁴ oder der spätere um Magdeburg - wenigstens temporär gesandtschaftliche Dauerkontakte und in den 1480er Jahren auch persönliche Zusammentreffen hervorriefen¹⁶⁵⁵. Die in Kürze bequem greifbaren Quellen werden ermöglichen, die mitunter sehr vertraulichen Kontakte detailliert zu analysieren und ein neues Gesamtbild zu zeichnen, dessen hier gebotener Ausschnitt dadurch aber wohl nicht revidiert werden wird.¹⁶⁵⁶ Was seit Beginn der 1470er Jahre - abgesehen vom Fall Reuß - die

¹⁶⁴⁹ TB fol. 176r [2251].

¹⁶⁵⁰ TB fol. 199r [2589].

¹⁶⁵¹ Wilhelm III., Bruder Friedrichs II., Ldgf. von Thüringen, Mgf. von Meissen (1428/45-1482) stand dem Kaiser auch in der ersten Hälfte der 1470er Jahre nahe, wie mehrere Taxbuch-Belege erkennen lassen. Ihn betraute der Kaiser auf dem Regensburger Tag damit, von Landgraf Heinrich von Hessen den Lehnseid entgegenzunehmen und ersuchte ihn später, Schulden in Höhe von 800 fl. bei Johann Nest von Erfurt zu begleichen sowie dem Ulmer Peter Löw Reisegeleit zu geben; im Frühjahr 1473 gewährte der Kaiser drei Gefolgsleuten bzw. Dienern Wilhelms (je für sich) Privilegien, darunter Dr. Johann Rothe eine Ladung gegen einen Hamburger Bürger, s. dafür die Belege im TB fol. 42v, 136r, 218r, 280v [654, 1827, 2851-53, 3870]. Vgl. auch die Belege bei CHMEL, Regg. nach dem Register und vor allem in den Regg.F.III. H.10 - sowie künftig H.11 - im Register.

¹⁶⁵² Zur politischen Geschichte z.B. PATZE, Thüringen 2,1 bes. S. 136-146.

¹⁶⁵³ Auch in den Belegen bei CHMEL, Regg. (Register), steht Kurfürst Ernst deutlich hinter seinem Vater, seinem Onkel und seinem Bruder zurück, s. künftig Regg.F.III. H.11 (Einleitung u. Register).

¹⁶⁵⁴ Nicht zuletzt dazu bringen die Regg.F.III. H.9-11 neues Material.

¹⁶⁵⁵ Siehe z.B. knapp PRIEBATSCH, Reise S. 312f. Das Material im Urkundenbuch der Stadt Magdeburg, bearb. v. G. HERTEL, Bd. 3, Nachdr. (d. Ausg. 1896) Aalen 1975-78 (=Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen und angrenzender Gebiete, 28).

¹⁶⁵⁶ E.-M. Eibl hat das Material vorläufig systematisch ausgewertet in ihrer Einleitung zu den künftigen, insgesamt über 600 Regg.F.III. H.11. Bezogen auf die gesamte Regierungszeit Kaiser Friedrichs III. ergibt ihr Entwurf, den ich freundlicherweise einsehen durfte, für die Beziehungen zu den Wettinern fünf große Themenbereiche: Luxemburger Erbfolgestreit (16 Belege), Auseinandersetzungen der Wettiner mit Böh-

beiden noch gemeinsam auftretenden Brüder vom Kaiser wollten, war vor allem mehrfaches Einschreiten gegen den Gebrauch des Titels eines Herzogs von Sachsen durch Herzog Johann von Lauenburg¹⁶⁵⁷. Darüber hinaus bot das Kammergericht auch den Herzögen Gelegenheit, Klagen gegen andere zu verfolgen. Hier ging es vor allem um einen Rechtsstreit mit einem gewissen Lipmann von Meuselbach und - wie gehabt - die westfälische Freigerichtbarkeit, die Lipmann zu seinen Gunsten bemüht hatte¹⁶⁵⁸. Zweimal wurde Herzog Ernst mit kammergerichtlichen Kommissionen beauftragt, und zwar zum einen auf Initiative des Kammergerichts-Assessors Dr. Otto Spiegel, der gegen Dietrich von Freiberg prozessierte, und zum anderen aufgrund von Appellationen verschiedener Erfurter Bürger gegen Vor-Urteile des Grafen von Gleichen bzw. des Gerichts zu Arnstadt¹⁶⁵⁹.

In zwei Fällen wurden die Herzöge aufgefordert, anderen Fürsten bei der Inbesitznahme der ihnen vom Kaiser verliehenen Rechte zu helfen. Auftraggeber und Nutznießer dieser auch an andere Herrschaftsträger gerichteten Mandate war einmal Markgraf Albrecht von Brandenburg, der 1471 in Regensburg die Anerkennung der Anrechte seines Hauses auf das Herzogtum Stettin hatte durchsetzen können, dann drei Jahre später König Christian von Dänemark, den die drei sächsischen Herzöge bei der Inbesitznahme Holsteins unterstützen sollten¹⁶⁶⁰. Darüber hinaus ließ Graf Otto von Henneberg 1473 die drei Sachsen, speziell aber Herzog Wilhelm ersuchen,

men und Brandenburg wegen der Lausitz einschließlich eines habsburgisch-wettinischen Heiratsprojektes von 1450 (26), wegen Schlesiens (38 + 118), sächsisch-böhmische Belange (34), Engagement für den Kaiser gegen Matthias Corvinus (57). Bei den dem Ausbau der Territorialherrschaft und des Hegemonialbereiches nutzbaren Gratialsachen dominieren neben allgemeinen und speziellen Konfirmationen (auch von Erbeinungen und Hausverträgen) Münz-, Zoll- und Niederlagsprivilegien, besonders deutlich zeigt sich die Mediatisierung von Grafen und anderen Herrschaftsträgern durch kaiserliche Legitimation vorheriger Gewalt- oder Rechtsakte.

- ¹⁶⁵⁷ In zahlreichen, am 26. Aug. 1471 ausgefertigten und am 30. Aug. an die Wettiner expedierten Schreiben, die Kurfürst Ernst gratis erhielt, untersagte der Kaiser Herzog Johann von Lauenburg jeglichen Gebrauch des Titels eines Herzogs von Sachsen und verbot dem Erzbischof von Bremen, dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg, den Herzögen Friedrich und Wilhelm von Braunschweig sowie Heinrich von Mecklenburg und darüber hinaus den Städten Berlin, Braunschweig, Einbeck, Göttingen, Hamburg, Lübeck, Lüneburg, Magdeburg und Stettin dessen Anerkennung, TB fol. 60v [904f.]. Diese Mandate wurden am 30. Nov. 1471 resp. im Januar 1472 reskribiert, ebd. fol. 100v [1425f.]. Zum ganzen F. LAMMERT, Der Streit um die Kurwürde zwischen Sachsen-Lauenburg und Sachsen-Wittenberg, in: HVjschr 30 (1935), die Ausfertigungen künftig in den Regg.F.III. H.11; vgl. auch ebd. die Einleitung.
- ¹⁶⁵⁸ Das Kammergericht entschied hier wie in den meisten anderen Fällen gegen die westfälischen Gerichte. Auf Vorladungen des Freigrafen Heinrich Smet und des Stuhlherren des Freistuhls von Volkmarsen Rabe von Kanstein sowie Lipmanns von Meuselbach, die am 2. Februar 1472 expediert wurden (TB fol. 105r [1482f.]), folgte 1472 Juli 10 das Urteil zugunsten der Herzöge von Sachsen, denen gleichzeitig zwei Ladungen wegen Schadenersatz und ein Exekutorialbrief zuerkannt wurde; Landgraf Heinrich von Hessen sollte das Urteil verkündigen, s. TB fol. 150v [1979-82].
- ¹⁶⁵⁹ Das Mandat für Spiegel im TB fol. 179v [2289], die Mandate zugunsten der Bürger Konrad Hottermann zu Erfurt, Hans von Stotternheim und Burkhard Krag gegen Cord von Rotleuben ebd. fol. 285v [3946].
- ¹⁶⁶⁰ TB fol. 53v, 310r [806, 4355].

entsprechend dem Landfrieden gegen seine Fehdegegner Frowin von Hutten und Philipp von Thüngen einzuschreiten¹⁶⁶¹.

Außer diesen Begünstigten suchten noch weitere Impetranten die Intervention des Herrschers, um das eigene Glück zu machen, so ein Jakob von Landsberg, der mit Hilfe Graf Ulrichs von Werdenberg ein gratis expediertes Schreiben an die sächsischen Brüder erlangte, ihn doch zu ihrem Diener anzunehmen, oder auch der Meister Hans Hess aus Graz, mit dem Palatinat geehrter Leibarzt des Kaisers, dem eine Reise-Promotion zuteil wurde¹⁶⁶².

4.7. Der Norden des Binnenreichs

Daß die Wirksamkeit des römisch-deutschen Königtums im späten Mittelalter den Norden nur gering erfaßt hat, ist bekannt¹⁶⁶³. Es gab zwar durchaus eine auf den Norden bezogene "Königspolitik, nur war sie wesentlich verdünnt, diskontinuierlich und zumeist reagierend"¹⁶⁶⁴, weil das Königtum und die es tragenden Personengruppen waren in Ober-Süddeutschland beheimatet waren.

Wir klammern an dieser Stelle den Niederrhein aus der Analyse aus, da er politisch strenggenommen nicht zum Norden (Niederdeutschland) zu rechnen ist und diese Sonderstellung unter Friedrich III. dadurch bestätigte, daß er einen neuen Zugang zur Zentralgewalt fand. Gesondert zu behandeln sind auch Sachsen-Thüringen, also die eng mit Franken und dem Mittelrhein-Main-Gebiet, erst im ausgehenden 15. Jahrhundert wieder stärker mit dem Nordwesten verbundenen Lande der Wettiner. Somit nehmen wir Niederdeutschland in den Blick, d.h. Westfalen, das heutige Niedersachsen mit Ostfriesland sowie Nordalbingen und schließlich Brandenburg, Mecklenburg und Pommern.

Das Taxregister bestätigt den vermuteten äußerst geringen Grad direkter Handlungszusammenhänge zwischen der Zentralgewalt und diesen Landschaften, es weist

¹⁶⁶¹ TB fol. 219v, 257r [2873, 3463].

¹⁶⁶² TB fol. 206v, 247r [2686, 3308]. Zu Hess s. HEINIG, Musik und Medizin S. 173.

¹⁶⁶³ E. ROSENDAHL, Geschichte Niedersachsens im Spiegel der Reichsgeschichte, Hannover 1927; E. FREEDEN, Die Reichsgewalt in Norddeutschland von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Diss. phil. Göttingen 1931; E. SCHMIDT, Die deutschen Könige und der Norden im späten Mittelalter, ms. Diss. phil. Würzburg 1950; A. v. BRANDT, Der Anteil des Nordens an der deutschen Geschichte im Spätmittelalter, in: Die Welt als Geschichte 23 (1963), S. 13-26; W.-D. MOHRMANN, Der Landfriede im Ostseeraum während des späten Mittelalters, Kallmünz 1972 (= Regensburger Historische Forschungen, 2); Th. MARTIN, Der Landfriede im Ostseeraum während des späten Mittelalters. Kritische Bemerkungen zu einer Neuerscheinung, in: JbGMOD 26 (1977), S. 185-194; F.B. FAHLBUSCH, Königtum und Städte in Niederdeutschland im frühen 15. Jahrhundert, in: BDLG 119 (1983), S. 93-112.

¹⁶⁶⁴ P. MORAW, Nord und Süd in der Umgebung des deutschen Königtums im späten Mittelalter, in: Nord und Süd in der deutschen Geschichte des Mittelalters. Akten des Kolloquiums veranstaltet zu Ehren von Karl Jordan, 1907-1984, Kiel, 15.-16. Mai 1987, hg. v. W. PARAVICINI, Sigmaringen 1990 (= Kieler Historische Studien, 34), S. 51-70, hier: S. 53.

darüber hinaus aber auch wichtige Elemente aus, die "indirekt" zum Festhalten des Nordens am Reich beitrugen. Der geringe Grad der Wirksamkeit wird deutlich, wenn man an den 266 Belegen erkennt, daß Friedrich III. nur für die vier Spitzenempfänger in Oberdeutschland¹⁶⁶⁵ genauso häufig urkundete wie für den gesamten "Norden". Allein der Rat der Reichsstadt Nürnberg erhielt bzw. veranlaßte mehr Urkunden als alle Reichsangehörigen jeder der einzelnen Teillandschaften des Nordens zusammen, und die in diesen Zahlen noch nicht berücksichtigten Bürger der Stadt Nürnberg haben zwischen 1471 und 1474 sogar fast doppelt so viele Kaiserschreiben impetrieren oder auf sich gezogen wie der gesamte Norden des Reichs.

Die Zahl der Nennungen im Taxregister weist analog zur zunehmenden geographischen Distanz zu den reichslichen Herrschaftszentren ein klares Süd-Nord- und West-Ost-Gefälle aus. Betrachtet man die einzelnen Landschaften der nördlich der Mittelgebirgsschwelle oder in politisch-geographischer Sicht der Achse Prag-Frankfurt anschließenden königsfernen Zone je für sich, dann betreffen die meisten Belege Westfalen (89), dann Niedersachsen mit Ostfriesland (69) und Nordalbingien (67), schließlich - mit weitem Abstand - Mecklenburg/Pommern (30) und Brandenburg (11). Diese Abstufung wiederholt sich natürlich bei der Analyse der Urkundenbetreffende. Dies wird nicht so deutlich bei den Diplomen (4/3/3/2/1), so daß der ausschließliche Bezug auf die Legitimationsfunktion des Königtums noch die Illusion einer gleichmäßigen Wirksamkeit nähren könnte, aber bei den Mandaten und Briefen, die an Empfänger in den einzelnen Landschaften gingen (59/49/40/24/5) und denjenigen Schreiben, die diesen Landschaften angehörige Impetranten im eigenen Interesse gegen ihre Kontrahenten erwirkten (26/17/24/5/4).

Die den Handlungszusammenhang mit der Zentralgewalt konstituierenden Materien während des vom Taxregister umfaßten Zeitraums bestärken nun aber die generelle Erkenntnis, daß man ungeachtet einiger Spezifika, die jede der beiden Landschaften für sich aufweist, den von den heutigen Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein (Nordalbingien) umfaßten Raum in Bezug auf das Königtum gemeinsam betrachten sollte. Dem Rechnung tragend, schließen wir an den Niederrhein zunächst das stets kurkölnischem Hegemonialdruck unterlegene Westfalen an, setzen die Analyse dann mit der strukturell etwas andersartigen Doppellandschaft Niedersachsen-Nordalbingien fort und beenden sie mit einem kursorischen Überblick über die östlichen Nachbarlandschaften.

¹⁶⁶⁵ Also für Markgraf Albrecht von Brandenburg, Herzog Sigmund von Tirol und die beiden Reichsstädte Nürnberg und Ulm.

4.7.1. Westfalen

Daß in der ersten Hälfte der 1470er Jahre nur gut 70 Kaiserschreiben¹⁶⁶⁶ oder 1,5 Prozent der Taxbuch-Belege von westfälischen Impetranten erworben wurden bzw. an Herrschaftsträger gerichtet waren, die in dieser Landschaft ansässig waren, erweist den außerordentlich geringen Zusammenhang zwischen der Zentralgewalt und dem durch das Fehlen einer raumangehörigen Führungsmacht charakterisierten Westfalen¹⁶⁶⁷. Differenziert man zudem genauer zwischen Adressaten und Begünstigten, dann verringern sich die direkten Bezüge noch weiter, denn ein beträchtlicher Teil der Kaiserschreiben richtete sich an die zahlreichen Freigrafen der Westfälischen Feme-gerichte, und etliche dieser kammergerichtlichen Interventionen wurden von nicht-westfälischen Impetranten erwirkt.

Da in und nach der Soester Fehde nicht einmal größere Konflikte¹⁶⁶⁸ solche Bedingungen geschaffen haben, die dem Herrscher über die Legitimierung und Austarierung der Eingriffe außerwestfälischer Mächte - allen voran Kurkölns und später Hessens - hinaus raumordnende Aktivitäten abverlangt oder ermöglicht hätten, war und blieb diese Landschaft umso mehr königsfern, als selbst das Kammergericht hier nur eine sehr beschränkte Wirksamkeit zu entfalten vermochte¹⁶⁶⁹.

Während weltlich-adelige Herrschaftsträger so gut wie keine Rolle gespielt haben¹⁶⁷⁰, war es neben der Femegerichtsbarkeit¹⁶⁷¹ in unübersehbarer Parallele zu den

¹⁶⁶⁶ Die Belege für die nachfolgenden Ausführungen summarisch im TB fol. 3v, 6r, 8v, 19v, 23v, 28v, 34v, 40r, 43v, 53r, 57r, 63v, 71v, 84v, 85v, 90r, 93v, 94r, 99r, 113v, 162r-v, 163v, 187r-v, 202r, 206v, 208v, 215r, 216v, 218r, 239v, 250v, 255v, 256r-v, 259v, 260v, 265v, 267r, 269v, 270r-v, 271r-v, 272r, 273r, 283v, 290r, 295v, 309v, 313v, 321r [42, 79, 119, 296, 352, 436, 527, 618, 673, 804, 861, 943, 1064, 1213, 1223, 1279f., 1342, 1344, 1408-1410, 1575f., 2092, 2100f., 2111, 2439-2444, 2629, 2684, 2717, 2803f., 2829f., 2854, 3190, 3359, 3442, 3447, 3455-3457, 3505, 3518, 3622, 3640, 3644f., 3682f., 3693f., 3706, 3711, 3719, 3741, 3914, 4027, 4132, 4348f., 4409, 4534, 4545].

¹⁶⁶⁷ Statt zahlreicher Einzelangaben H. ROTHERT, Westfälische Geschichte, 3 Bde., 4. Aufl. Güterloh 1951 (ND 1981); K. SCHOLZ, Das Spätmittelalter, in: Westfälische Geschichte, hg. v. W. KOHL, Bd. 1, Düsseldorf 1983 (= VÖ d. Hist. Komm. f. Westfalen im Provinzialinstitut f. Westfälische Landes- u. Volksforschung d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, 43), S. 403-468 (mit zahlr. Literaturhinweisen); s. auch speziell HEIMANN, Zwischen Böhmen und Burgund; Niederlande und Nordwestdeutschland. Studien zur Regional- und Stadtgeschichte Nordwestkontinentaluropas im Mittelalter und in der Neuzeit, Franz Petri z. 80. Geb., hg. v. W. EHBRECHT u. H. SCHILLING, Köln-Wien 1983 (= Städteforschung Reihe A, 15); Monastisches Westfalen. Klöster und Stifte 800-1800. Ausstellung Münster 1982/Corvey 1983, Münster 1982; F.B. FAHLBÜSCH, Städte und Königtum im frühen 15. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte Sigmunds von Luxemburg, Köln-Wien 1983 (= Städteforschung, Reihe A: Darstellungen, 17); Katalog Kleve; A. SCHRÖER, Die Kirche in Westfalen vor der Reformation, 2 Bde., 2. Aufl., Münster 1987.

¹⁶⁶⁸ Grundlegend nach wie vor HANSEN, Westfalen und Rheinland; W. EHBRECHT, Emanzipation oder Territorialisierung? Die Soester Fehde als Ausdruck des Ringens um die staatliche Ordnung des Nordwestens zwischen Reich, Burgund, Erzstift Köln und Hanse, in: Studia Luxemburgica. FS Heinz Stoob z. 70. Geb., hg. v. F. B. FAHLBÜSCH u. P. JOHANEK, Warendorf 1989 (= Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit, 3), S. 404-432; HEIMANN, Zwischen Böhmen und Burgund; zuletzt Soest. Geschichte der Stadt, Bd. 2: Die Welt der Bürger. Politik, Gesellschaft und Kultur im spätmittelalterlichen Soest, hg. v. H.-D. HEIMANN u.a., Soest 1996.

¹⁶⁶⁹ Siehe zuletzt O. KÜHN, Westfälische Prozesse vor dem Reichskammergericht, in: Jahresber. d. Hist. Ver. f. d. Grafschaft Ravensberg 1981, S. 97-131.

südlichen Niederlanden in erster Linie das geistliche Westfalen, welches das Interesse des Herrschers auf sich zog bzw. Bedarf an dessen Wirksamkeit entwickelte. Dabei haben die Bischöfe von Minden, Münster und Paderborn keine aktiven Beziehungen zum Herrscher unterhalten¹⁶⁷², sondern jeweils nur ein oder zwei Mandate des Herrschers entgegennehmen müssen, die kaum etwas mit den Ersten Bitten des Herrschers für westfälische Kleriker zu tun hatten. Denn zusätzlich zu den im Preces-Register dieser Jahre genannten fünf¹⁶⁷³ sind im Taxbuch noch einmal zehn Erste Bitten für Kleriker der westfälischen Diözesen Minden, Münster und Paderborn verzeichnet¹⁶⁷⁴; mit sieben davon wurden die westfälischen Kirchen St. Stephan und Sebastian in Beckum, St. Viktor in Dülmen, St. Walpurga in Meschede, das Münsteraner Luderstift, das Paderborner Domstift, St. Johann in Schildesche¹⁶⁷⁵ und St. Patrokus in Soest konfrontiert. Privilegien erlangte nur das Frauenstift zu Essen; zugunsten Abt Konrads von Werden an der Ruhr intervenierte der Kaiser damals bei dessen Stadt Helmstedt und setzte seine Einflußnahme hier wie generell fort, indem er wenig später Adam von St. Martin in Köln zum administrativen Abt von Werden und Helmstedt ernannte¹⁶⁷⁶. In derselben Passivität gegenüber der Zentralgewalt wie die Bischöfe verharteten damals auch die westfälischen Städte¹⁶⁷⁷. Insgesamt treten zwar die 15

¹⁶⁷⁰ Da die Herzöge von Jülich-Berg im Rahmen unserer Ausführungen über den Niederrhein Beachtung finden, sind hier mit wenigen Belegen nur die Herren (Grafen) von (Hohen-) Limburg und zur Lippe anzuführen, deren einer damals Bischof von Paderborn war.

¹⁶⁷¹ Grundlegend immer noch LINDNER, Feme.

¹⁶⁷² Siehe vor allem A.G. SCHLICHTHABER, Mindische Kirchengeschichte, 5 Bde. in 2, Nachdr. (d. Ausg. Minden 1749-55), Osnabrück 1979; M. ROHDICH, Münster und der Niederrhein während des Reichskrieges gegen Karl den Kühnen 1474/75 und während der Wirren in Geldern 1478-82, Diss. Münster 1914; W. VEECK, Graf Heinrich von Schwarzburg, Administrator des Erzstifts Bremen (1463-1496) und Bischof von Münster (1466-1496), ms. Diss. phil. Göttingen 1921; A. BRAND, Geschichte des Fürstbistums Münster, Münster 1925; H. BÖRSTING, Geschichte des Bistums Münster, Bielefeld 1951; G.J. BESSEN, Geschichte des Bistums Paderborn, 2 Bde., Nachdr. (d. Ausg. Paderborn 1820), Osnabrück 1977; H.J. BRANDT u. K. HENGST, Die Bischöfe und Erzbischöfe von Paderborn, Paderborn 1984.

¹⁶⁷³ Vgl. HEINIG, Preces-Register.

¹⁶⁷⁴ Es sind dies die Mindener Kleriker Ludolf Ducker und Hermann Kowerbeck, die Münsteraner Kleriker Severin Herteleder und Heinrich Scheubeischer (?) sowie die Paderborner Kleriker Johann Bose, Hermann Clige, Konrad Gyer, Heinrich Perdin, Konrad Sachs und Johann Stackelberg.

¹⁶⁷⁵ Stift und Kirche Schildesche 939-1810. FS zur 1050-Jahr-Feier, Bielefeld 1989.

¹⁶⁷⁶ Siehe Regg.F.III. H.7 n. 516-518. Zu Werden zuletzt Die Reichsabtei Werden a. d. Ruhr, bearb. v. W. STÜWER, Berlin-New York 1980 (= Germania Sacra NF 12, Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln. Das Erzbistum Köln, 3).

¹⁶⁷⁷ Zur gut erschlossenen westfälischen Stadtgeschichte erschien zuletzt noch einmal L. v. WINTERFELD, Geschichte der freien Reichs- und Hansestadt Dortmund, 7. Aufl., Dortmund 1981 sowie dann F.B. FAHLBUSCH, F.-W. HEMANN u. B.-U. HERGEMÖLLER (Hgg.), Beiträge zur westfälischen Hansegeschichte, Warendorf 1988; E. DÖSELER, Soest auswärtige Beziehungen besonders im hanseatischen Raum, 2 Teile, Soest 1988 (= Soester Beiträge, 49); F.B. FAHLBUSCH, Die Außenbeziehungen der Stadt Paderborn im 15. Jahrhundert, in: Westfälische Zs. 139 (1989), S. 219-238; T. SCHILP, Die Reichsstadt (1250 bis 1802), in: G. LUNTOWSKI, G. HÖGL, T. SCHILP u. N. REIMANN, Geschichte der Stadt Dortmund, hg. v. Stadtarchiv Dortmund, Dortmund 1994, S. 69-214; C. TERHARN, Die Herforder Fehden im späten Mittelalter. Ein Beitrag zum Fehderecht, Berlin-Bielefeld-München 1994 (= QuF zur Strafrechtsgeschichte, Bd. 6); HEIMANN, Soest (wie Anm. 1668).

Städte Attendorn, Bocholt, Borken, Dortmund, Duisburg, Essen, Euskirchen, Lemgo, Lichtenau, Lünen, Münster, Paderborn, Soest, Unna (?) und Warendorf als Empfänger von Kaiserschreiben in Erscheinung, aber mit wenigen Ausnahmen handelt es sich doch um Gehorsamsmandate gegenüber Entscheidungen des Kammergerichts, die meistens von Bürgern der jeweiligen Stadt oder anderer westfälischer Städte erwirkt worden waren oder - wie im Fall Essens - um das Gebot, die soeben bestätigten Privilegien des dortigen Frauenstifts zu beachten. Ein gleichartiges Mandat war an den Herzog von Kleve gerichtet, von dem der Kaiser damals durch seinen Fiskalprokurator im übrigen auch die Abtretung Duisburgs verlangte. Von allen westfälischen Städten haben offenbar nur Lichtenau (sö. Paderborn) und Münster aktiv günstige Urteile am Kammergericht erwirkt.

Wenn man in Anbetracht der Dürftigkeit der Kontakte überhaupt davon sprechen kann, ragen aus dem engen Kreis der etwa zwölf identifizierbaren Bürger westfälischer Städte, die vielfach bei ihren eigenen Kommunen oder kommunalen Konkurrenten mit Mandaten des Herrschers oder seines Kammergerichts vorstellig wurden, einige Soester - so die Gebrüder Greve und Hans Marquard, ein Klient des Kanzleisekretärs Kaspar Pernwert, - sowie Tilmann Schreinemaker (oder Schirmmacher?) aus Attendorn heraus, welcher sich am Herrscherhof fraglos auf Volkwin (Volquin) von Attendorn stützen konnte; dieser war der kurmainzischen und damit römischen Kanzlei attachiert und gehörte mit einigen anderen, von denen hier ausdrücklich noch der kaiserliche Bote Heinrich Schenkbiere aus Coesfeld genannt sei, zu den nicht sehr zahlreichen Westfalen im Herrscherdienst¹⁶⁷⁸.

4.7.2. Niedersachsen, Nordalbingen und Ostfriesland

Während die geistlichen¹⁶⁷⁹ und weltlichen¹⁶⁸⁰ territorialen Herrschaftsträger im heutigen Niedersachsen¹⁶⁸¹ und in Nordalbingen¹⁶⁸² die Zentralgewalt nur im Falle ernsthafter Krisen oder besonderer Legitimationsbedürfnisse ins Kalkül zogen¹⁶⁸³

¹⁶⁷⁸ Siehe dazu unsere prosopographischen Kapitel. Vgl. für die luxemburgische Zeit z.B. F.B. FAHLBUSCH, Hartung von Klux, Ritter König Heinrichs V. - Rat Sigmunds, in: *Studia Luxemburgica*. FS Heinz Stobbe zum 70. Geburtstag, hg. v. F. B. FAHLBUSCH u. P. JOHANEK, Warendorf 1989 (= Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit, 3), S. 353-403.

¹⁶⁷⁹ Erwähnt werden außer dem Erzbischof von Bremen und seinem Stader Offizial Johann Baron, den Bischöfen von Lübeck und Schleswig noch die Kirchen, Stifte und Klöster Bersenbrück (OCist.) n. Osnabrück, St. Egidien in Braunschweig, Einbeck, St. Maria und St. Salvator in Hamburg, St. Ludger in Helmstedt, Iburg (OSB) sü. Osnabrück, St. Crucis bei Braunschweig, Verden und St. Alexander in Wildeshausen sowie die einzelnen Geistlichen Wasmut Hollingmann, Kler. d. Diöz. Hildesheim, Nikolaus Kattenberg, Kler. d. Diöz. Osnabrück, Johann Raffelt, Propst zu Osnabrück, der Hildesheimer Archidiakon Smedenstedt, Eylard (von) Soltau, Kler. von Verden, Otto von Speck, Kan. zu Heiligkreuz in Hildesheim und schließlich der Bremer Presbyter Konrad Steiger. Siehe die Belege im TB fol. 34v, 40r, 44v, 45r, 53r, 60v, 78r, 156v, 158r, 162v, 177v, 234v, 239v, 267r, 269r, 271v, 286v, 296r, 306r, 309v, 310r-v [523, 618, 682, 692, 800, 905, 1140f., 2027, 2043f., 2101, 2267, 3113, 3190, 3644f., 3679, 3711, 3966, 4133, 4290, 4348, 4355, 4357]. Siehe zu allem G. STREICH, Klöster, Stifte und Kommenden in Niedersachsen vor der Reformation mit einem Quellen- und Literaturanhang zur kirchlichen Gliederung Niedersachsens um

und nur einzelne - wie die freilich schon einmal in den letzten Jahren Kaiser Sigmunds hervorgetretenen Herzöge von Braunschweig¹⁶⁸⁴ - gegen Ende des Mittelalters durch

- 1500, Hildesheim 1986 (= Studien u. Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens, H. 30; VÖ der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen II, 30); E. SCHUBERT, Stadt und Kirche in Niedersachsen vor der Reformation, in: Jb. der Gesellschaft für niedersächsischen Kirchengeschichte 86 (1988), S. 9-39.
- 1680 Hier sind zu nennen die Herzöge Heinrich von Braunschweig (-Wolfenbüttel) (1) und Friedrich von Braunschweig (-Lüneburg) (6) sowie Herzog Johann von Lauenburg (3), die Grafen von Hoya (1) und Gerhard von Oldenburg, der Bruder König Christians von Dänemark (3) sowie Gräfin Theda von Ostfriesland (2), s. TB fol. 60v, 100v, 154r, 164v, 224r, 259v, 295v, 310r, 313v [904f., 1426, 2006, 2121, 2949, 3505f., 4132, 4355, 4409-4411].
- 1681 Maßgeblich nunmehr: Geschichte Niedersachsens, Bd. II, 1: Politik, Verfassung und Wirtschaft vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jh., hg. v. E. SCHUBERT, Hannover 1997 (= Veröff. d. Hist. Komm. f. NS u. Bremen, 36), bes. S. 749-904 u. 1041-1319. Siehe besonders H. MAHRENHOLTZ, Der Herrenstand. Dynastenkatalog. Eine Zusammenstellung der Edelherrengeschlechter im Bereich des heutigen Niedersachsens und der angrenzenden Gebiete, (ms.) 1957 (Ndr. ms. 1958); EHBRECHT-SCHILLING, Niederlande; Beiträge zur niedersächsischen Landesgeschichte, hg. v. D. BROSIUS u. M. LAST, Hildesheim 1984; P. AUFGEBAUER, Die territoriale und kirchliche Entwicklung des südlichen Niedersachsens im Spätmittelalter und in der Reformationszeit, in: Plesse-Archiv 22 (1986), S. 13-24; Geschichtlicher Handatlas von Niedersachsen, hg. v. Institut für Historische Landesforschung der Universität Göttingen, bearb. v. G. PISCHKE, Neumünster 1989; P.-M. HAHN, Fürstliche Territorialhoheit und lokale Adelsgewalt. Die herrschaftliche Durchdringung des ländlichen Raumes zwischen Elbe und Aller (1300-1700), Berlin-New York 1989 (= VÖ der Historischen Kommission zu Berlin, 72).
- 1682 Literatur zur Hanse als raumbestimmender Kraft (in Auswahl) G. v.d. ROPP, Die Hanse und die deutschen Stände vornehmlich im 15. Jahrhundert, in: HansGbl 15 (1886), S. 31-48; DERS., Die Hanse und der Reichskrieg gegen Burgund 1474-75, in: HansGbl 1898; F. FRENDSORFF, Die Hanse zu Ausgang des Mittelalters, in: HansGbl 1893; E. DAENELL, Die Blütezeit der deutschen Hanse. Hansische Geschichte von der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bis zum letzten Viertel des 15. Jahrhunderts, 2 Bde., 1905-06; F. RÖRIG, Unternehmerkräfte im flandrisch-hansischen Raum, in: DERS., Vom Werden und Wesen der Hanse, 2. Aufl., Leipzig 1940, S. 83-114; wieder in: Altständisches Bürgertum, hg. v. H. STOOB, Bd. 2, Darmstadt 1978 (= WdF 417), S. 96-119; L. v. WINTERFELD u.a., Westfalen, Hanse, Ostseeraum, Münster 1955 (= VÖ des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde, Reihe 1, H. 7); W. EHBRECHT, Verhaltensformen der Hanse bei spätmittelalterlichen Bürgerkämpfen in Westfalen, in: Westfälische Forschungen 26 (1974), S. 40-59; Ph. DOLLINGER, Die Hanse, 2., überarb. Aufl., Stuttgart 1976; J. SCHILDHAUER, Die Hanse. Geschichte und Kultur, Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1984; Der Ost- und Nordseeraum. Politik - Ideologie - Kultur vom 12. bis zum 17. Jahrhundert, hg. v. K. FRITZE, E. MÜLLER-MERTENS u. J. SCHILDHAUER, Weimar 1986 (= Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, 25 = Hansische Studien, 7); EHBRECHT, Emanzipation; Die Hanse. Lebenswirklichkeit und Mythos. Ausstellung des Museums für Hamburgische Geschichte, Bd. 1, hg. v. J. BRACKER, Hamburg 1989; K. FRITZE u. G. KRAUSE, Seekriege der Hanse, Berlin 1989 (= Kleine Militärgeschichte/Kriege); St. JENKS, England, die Hanse und Preußen: Handel und Diplomatie, 1377-1474, Köln-Wien 1990 (= Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte NF, 36); Brügge-Colloquium des Hansischen Geschichtsvereins 26. bis 29. Mai 1988, hg. v. K. FRIEDLAND, Köln-Wien 1990 (= Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte NF, 36).
- 1683 So prozessierte die verwitwete Herzogin Elisabeth von Sachsen-Lauenburg, eine Tochter des unter Kaiser Sigmund so bedeutenden und die Lauenburger fördernden Erbkämmerers Konrad von Weinsberg, damals längere Zeit am Kammergericht gegen eine Tochter Konrads von Hohenriten und Veronikas von Heideck, s. TB fol. 113v, 131v, 181r [1577, 1762, 2309].
- 1684 Zu den Herzögen von Braunschweig und der Stadt (in Auswahl) N.N. SACK, Die älteren Feldzüge der Braunschweiger, namentlich deren Anteil an dem Feldzuge wider Karl den Kühnen von Burgund und an der Belagerung der Festung Nuys im Jahre 1475, in: Vaterländisches Archiv 1844, S. 99-107; W. HAVEMANN, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg, 3 Bde., Göttingen 1853-57; H.

die brandenburgische Vermittlung eine neuartige Haltung gewannen, mußten die Reichsstädte ein Mindestmaß an Beziehungen zur Zentralgewalt unterhalten, ja konnten dieser im Zuge zunehmenden fürstlichen Territorialisierungsdrucks und des sich auch durch vermehrte Anforderungen des Kaisers selbst verdichtenden Reichs kaum entziehen. Zu ihnen traten seit eh und je solche Städte, die im Rahmen ihrer hansischen Verbindungen groß gewordenen waren und gegen ihre Stadtherren ein hohes Maß an kommunaler Selbständigkeit erkämpft hatten. Durch die Hanse waren diese Städte und ihre Bürger verhältnismäßig eng miteinander verbunden¹⁶⁸⁵, so daß eine einzelne Stadt betreffende Änderung vielfach mehrere andere Städte tangierte. Man kontrollierte sich gegenseitig, war aber auch bis zu einem gewissen Grad solidarisch. Sieht man davon ab, daß König Christian von Dänemark ein kaiserliches Mandat erwirkte, mit dem "allen Städten des Reichs an der See" jeglicher Handel mit dessen Gegnern in Dithmarschen und anderswo untersagt wurde¹⁶⁸⁶, hat in unserem Zeitraum die "trave-

DÜRRE, Geschichte der Stadt Braunschweig im Mittelalter, Braunschweig 1861; C.L. GROTEFEND, Die Braunschweigsche Fehde von 1492 und 1493, in: ZHVNDs 1863, S. 179-270; Die Chroniken der niedersächsischen Städte: Braunschweig. Bd. 1-3, Nachdr. (d. Ausg. Leipzig bzw. Stuttgart-Gotha 1868-1928) Göttingen 1962-69 (= Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, 6, 16, 35); O. v. HEINEMANN, Geschichte von Braunschweig und Hannover, 3 Bde., Gotha 1882-92; F. PRIEBATSCHE, Die große Braunschweiger Städtfehde (1492-95), Breslau 1890; H. ACHILLES, Die Beziehungen der Stadt Braunschweig zum Reich im ausgehenden Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit, Leipzig 1913 (= Leipziger Historische Abhandlungen, 35); F. BECKURTS, Grundriß der braunschweigischen Geschichte, 3. Aufl., Braunschweig 1931; Calenberg. Von der Burg zum Fürstentum. Herrschaft und Kultur in Zentralniedersachsen zwischen 1300 und 1700. Ausstellung Historisches Museum am Hohen Ufer Hannover, Hannover 1979; Brunswick 1031 - Braunschweig 1981. Die Stadt Heinrichs des Löwen von den Anfängen bis zur Gegenwart. FS zur Ausstellung 1981, hg. v. G. SPIES, Red. M. PUHLE, Braunschweig 1981; H. PATZE, Welfen in der mittelalterlichen Geschichte Europas, in: BDLG 117 (1981), S. 139-166; M. PUHLE, Die Politik der Stadt Braunschweig innerhalb des Sächsischen Städtebundes und der Hanse im späten Mittelalter, Braunschweig 1985 (= Braunschweiger Werkstücke, Reihe A, 20); Rat und Verfassung im mittelalterlichen Braunschweig. FS zum 600jährigen Bestehen der Ratsverfassung, 1386-1986, hg. v. M. R. W. GARZMANN, Braunschweig 1986 (= Braunschweiger Werkstücke, Reihe A, 21); G. PISCHKE, Die Landesteilungen der Welfen im Mittelalter, Hildesheim 1986 (= VÖ d. Instituts f. Hist. Landesforschung d. Univ. Göttingen, 24); S. WEITKAMP, Bibliographie zur braunschweigischen Landesgeschichte, in: Braunschweigisches Jb. 67 (1986), S. 171-228; 68 (1987), S. 141-196; H. WENDT, Geschichte des Welfenfürstentums Grubenhagen, des Amtes und der Stadt Osterode, bearb. v. J. LEUSCHNER, mit Einl., Texterläut. u. Übers., Hildesheim-Zürich-New York 1988.

1685 W.J.L. BODE, Geschichte des Bundes der Sachsenstädte bis zum Ende des Mittelalters mit Rücksicht auf die Territorien zwischen Weser und Elbe, in: FDG 2 (1862), S. 203-292; ESCHEBACH, Hansa; H. SAUER, Hansestädte und Landesfürsten. Die wendischen Hansestädte in der Auseinandersetzung mit den Fürstentümern Oldenburg und Mecklenburg während der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Wien 1971 (= QuD zur Hans. Geschichte NF 16); A. v. BRANDT, Die Stadt des späten Mittelalters im hansischen Raum, in: HansGbl 96 (1978), S. 1-14; J. BOHMBACH, Handbuch der Niedersächsischen Hansestädte, Stade 1983; Stadt im Wandel. Kunst und Kultur des Bürgertums in Norddeutschland 1150-1650. Ausstellungskatalog Landesaussstellung Niedersachsen 1985, hg. v. C. MECKSEPER, 4 Bde., Stuttgart-Bad Cannstadt 1985; G. THEUERKAUF, Stadt und Bürgertum, Stadt und Landesherrschaft an nordwestdeutschen Beispielen des 12.-17. Jahrhunderts, in: Wissenschaftliche Zs. der Ernst-Moritz-Armdt-Universität Greifswald, Gesellschaftswissenschaftliche Reihe 36 (1987), S. 85-89; HERGEMÖLLER, Pfaffenkriege; Hansische Stadtgeschichte - Brandenburgische Landesgeschichte. Eckhard Müller-Mertens zum 65. Geburtstag, hg. v. E. ENGEL, K. FRITZE u. J. SCHILDHAUER, Weimar 1989 (= Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, 26 = Hansische Studien, 8).

zentrische", also von Lübeck dominierte Hanse als solche keine Bedeutung für die kaiserliche Politik besessen. Als die über die Auseinandersetzung um die Handelsprivilegien in England gesplante Hanse im Zuge des Konflikts um das Kölner Erzstift in den Blick des Herrschers geriet¹⁶⁸⁷, waren dafür die Interessen des Lübecker Konkurrenten Köln maßgebend.

Während etliche Kommunen (so Hildesheim¹⁶⁸⁸, Goslar¹⁶⁸⁹ und Wolfenbüttel¹⁶⁹⁰, aber auch Stade¹⁶⁹¹ und Osnabrück¹⁶⁹²) nicht in Erscheinung treten, haben wir es mit den Städten Braunschweig, Bremen¹⁶⁹³, Buxtehude¹⁶⁹⁴, Einbeck, Göttingen, Hamburg, Helmstedt¹⁶⁹⁵, Lübeck, Lüneburg und - ganz am Ende der Skala - Uslar zu

¹⁶⁸⁶ TB fol. 282v [3900].

¹⁶⁸⁷ TB fol. 266r, 272r [3625, 3722]; vgl. unsere Ausführungen zu Köln.

¹⁶⁸⁸ Zu Bistum und Stadt Hildesheim H.A. LÜNTZEL, Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim, hg. aus dem Nachlasse v. L. PACTH, 2 Tle., Hildesheim 1858; A. BERTRAM, Geschichte des Bisthums Hildesheim, Bd. 1-3, Hildesheim 1899-1925; J. GEBAUER, Geschichte der Stadt Hildesheim, 2 Bde., Nachdr. (d. Ausg. Hildesheim-Leipzig 1922-24) Hildesheim 1976-77; H.-W. KLEWITZ, Studien zur territorialen Entwicklung des Bistums Hildesheim, Göttingen 1932 (= Studien und Vorarbeiten zum Hist. Atlas Niedersachsens, H. 13; VÖ d. Hist. Komm. für Hannover); J.H. GEBAUER, Die Stadt Hildesheim und das "Heilige Römische Reich". Ein Längsschnitt durch die Beziehungen einer niedersächsischen Stadt zum alten Reiche, in: NdsJbLG 20 (1947), S. 47-96; U. STANELLE, Die Hildesheimer Stiftsfehde in Berichten und Chroniken des 16. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur niedersächsischen Geschichtsschreibung, Hildesheim 1982 (= VÖ d. Instituts f. Hist. Landesforschung d. Univ. Göttingen, 15).

¹⁶⁸⁹ Zu Stadt und Stift Goslar A. WOLFSTIEG, Verfassungsgeschichte von Goslar, Berlin 1885; G. NÖLDEKE, Verfassungsgeschichte des kaiserlichen Exemstiftes SS Simonis et Judae zu Goslar von seiner Gründung bis zum Ende des Mittelalter, 1904; K. FRÖLICH, Verfassung und Verwaltung der Stadt Goslar im Mittelalter, Goslar 1921; K. FRÖLICH, Die Urkundenpolitik des Goslarer Rates im Mittelalter, in: AUF 8 (1923), S. 215-280.

¹⁶⁹⁰ D. MOHRMANN, Wolfenbüttel. Ein stadthistorischer Abriss, in: Braunschweigisches Jb. 59 (1978), S. 47-69.

¹⁶⁹¹ H. WOHLTMANN, Die Geschichte der Stadt Stade an der Niederelbe, Stade 1956 (= Einzelschriften des Stader Geschichts- und Altertumsvereins, 9); J. BOHMBACH, Stader Zoll und Hamburger Stapel. Ein Abriss des Kampfes um Handel und Schifffahrt auf der Elbe vom 12. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, in: Stader Jb. NF 71 (1981), S. 39-47.

¹⁶⁹² Zu Bistum und Stadt Osnabrück s. (in Auswahl) J.C.B. STÜVE, Geschichte des Hochstifts Osnabrück. Aus den Urkunden bearbeitet, 3 Bde., mit Register v. J. JAEGER, Nachdr. (d. Ausg. Jena 1853-82/1906), Osnabrück 1980; J. PRINZ, Das Territorium des Bistums Osnabrück, Göttingen 1934 (= Studien u. Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens, H. 15; VÖ d. Hist. Komm. f. Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe u. Bremen); H. ROTHERT, Geschichte der Stadt Osnabrück im Mittelalter, in: Osnabrücker Mitt. 57 (1937), S. 1-325 u. 58 (1938), S. 1-435; W. BERNING, Das Bistum Osnabrück vor Einführung der Reformation, Osnabrück 1940 (= Das Bistum Osnabrück, 3); A. MEYER, Beiträge zur Geschichte des Bischofs von Osnabrück Johanns von Hoya und seiner Zeit, Essen (1941); H.-B. MEIER, Unruhen und Aufstand in Osnabrück im 15. und 16. Jahrhundert, in: Osnabrücker Mitt. 89 (1983), S. 60-121; W.-D. MOHRMANN, Die politische Geschichte des Osnabrücker Landes im Überblick, in: Das Osnabrücker Land, hg. v. B. MEYER, W.-D. MOHRMANN u. a., Hannover 1988 (= Landschaften Niedersachsens und ihre Probleme, Folge 6), S. 63-101; B.-U. HERGEMÖLLER, Osnabrück im mittelalterlichen Hanseverband, in: Beiträge zur westfälischen Hansegeschichte, Warendorf 1988, S. 11-63; K. WRIEDT, Ratsverfassung und städtische Gesellschaft im spätmittelalterlichen Osnabrück, in: Osnabrücker Mitt. 94 (1989), S. 11-26.

¹⁶⁹³ Bischof und Stadt Bremen W. v. BIPPEN, Geschichte der Stadt Bremen, Bd. 1-3, Bremen-Halle 1892-1904; W. VEECK, Graf Heinrich von Schwarzburg, Administrator des Erzstifts Bremen (1463-1496) und Bischof von Münster (1466-1496), ms. Diss. phil. Göttingen 1921; O. HERMANN, Stand und Herkunft

tun¹⁶⁹⁶. Sie werden in insgesamt gut vierzig Belegen genannt. Zusammen mit den etwa zwanzig Belegen für solche, die sich mehr oder weniger eindeutig als Bürger von Städten in dieser Region identifizieren lassen¹⁶⁹⁷, haben die Städte somit einen Anteil von erheblich über fünfzig Prozent an den Gesamtbelegen des Nordens. Den überwiegenden Anteil daran haben die Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg. Ihnen gegenüber ist die Zahl der Belege aller anderen Städte sowohl geringer wie in der Bedeutung nichtssagender. Braunschweig, Einbeck¹⁶⁹⁸ und Göttingen¹⁶⁹⁹, die Kurfürst Ernst von Sachsen unter anderen Fürsten und Städten des in Frage kommenden Raumes in das gegen den sächsischen Herzogstitel des Lauenburgers¹⁷⁰⁰ gerichtete Mandat aufnehmen ließ¹⁷⁰¹, sind darüber hinaus ebenso wie Uslar (nw. Göttingen) nur wenige Male im Zusammenhang mit Kammergerichtsprozessen belegt¹⁷⁰², von denen der Göttingen berührende Konflikt des Erzbischofs von Mainz mit Wirich von Honstein um Heili-

der Erzbischöfe der Kirchenprovinz Hamburg-Bremen im Mittelalter, ms. Diss. phil. Frankfurt 1920; G. BESSELL, Bremen, Geschichte einer deutschen Stadt, 3. Aufl., Bremen 1955; O. MERKER, Die Ritterschaft des Erzstifts Bremen im Spätmittelalter. Herrschaft und politische Stellung als Landstand. 1300-1500, Stade 1962 (= Einzelschriften des Stader Geschichts- und Heimatvereins, 16); H. SCHWARZ-WÄLDER, Geschichte der Freien Hansestadt Bremen, Bd. 1, Bremen 1975.

- 1694 M. SCHINDLER, Buxtehude. Studien zur mittelalterlichen Geschichte einer Gründungsstadt, Wiesbaden 1959 (= VSWG Beih. 42).
- 1695 E. MUTKE, Helmstedt im Mittelalter. Verfassung, Wirtschaft, Topographie, Wolfenbüttel 1913 (= QuF zur Braunschweigischen Geschichte, 4); R. SCHAPER, Helmstedt. Die Geschichte einer Stadt, 1964.
- 1696 In den Kaiserschriften dieser Zeit werden von den Städten dieser Landschaften genannt (in Klammern Zahl der Erwähnungen): Braunschweig (2), Bremen (2), Buxtehude (1), Einbeck (3), Göttingen (2), Hamburg (11), Hansestädte, gemeine (3), Helmstedt (1), Lübeck (22), Lüneburg (10) und Uslar (1) sowie die Zölle zu Bad Oldesloe, Gottorp, Plön und Rendsburg; s. die Belege im TB fol. 29v, 32r, 34v, 47r, 60v, 61v, 87v, 136r, 222v, 224r, 264v, 266r, 271v, 272r, 282r-283r, 290v, 304r, 306r, 310r, 311r, 313v, 321r [454, 492, 521, 715-717, 905, 915, 1252, 1824, 1827, 2916f., 2941, 2945-2949, 3605, 3625, 3711, 3722, 3891-3893, 3897, 3900, 3904f., 3907, 4031, 4265, 4290, 4355, 4363, 4376, 4409, 4534].
- 1697 Identifiziert wurden oder in Frage kommen als Bürger von **Einbeck** der Richter Johann Merking, von **Northeim** Michael Zimmerer, Kunz Kyl, Kaspar Meyer, und Jörg Bauer, von **Uslar** Albrecht Pingele, von **Flensburg** Heinrich Ransauwe (Rinsele?), von **Hamburg** Hoyer Sassenholz, Tutikon Huteneuffer u.s. Wwe. Elisabeth sowie Laurenz Brolinck, von **Jüterbok** Wenz Uwenosonne und Friedrich Thette; aus **Lübeck** stammen wohl der mehrfach genannte Marquard Salig, Hans Gisko, Walter Nigenstadt und Verwandte, Hans von Northeim, Klaus Engelstetter, Endres Geverts, Heinrich Costen, Herbord von der Linden und Robeck d. J. Nigemerker (Neumarkter), s. TB fol. 32r, 34v, 74v, 87v, 136r, 141r, 177v, 202r, 218r, 236r, 264v, 282r, 290v, 306r, 314r [492, 521, 1101, 1251, 1824f., 1883, 2267, 2628f., 2853, 3136, 3605, 3891-3893, 4031, 4290, 4418].
- 1698 H.L. HARLAND, Geschichte der Stadt Einbeck, nebst geschichtlichen Nachrichten über die Stadt und ehemalige Grafschaft Dassel., 2 Bde., Einbeck 1854-56; A. BRUNS, Einbeck und die südwestfischen Lande in der Soester Fehde 1447, in: Einbecker Jb. 26 (1964), S. 98-110; Geschichte der Stadt Einbeck. Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, bearb. v. H. HÜLSE u. C. SPÖRER, Einbeck 1990.
- 1699 A. ULRICH, Reichsstandschaft der Stadt Göttingen, in: ZHVNDs 1885; A. SAATHOFF, Geschichte der Stadt Göttingen, 2 Bde., Göttingen 1937-40; Göttingen. Geschichte einer Universitätsstadt, hg. v. D. DENECKE u. a., Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges, Göttingen 1987.
- 1700 W.-D. MOHRMANN, Lauenburg oder Wittenberg? Zum Problem des sächsischen Kurstreites bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Hildesheim 1975 (= VÖ des Instituts für historische Landesforschung der Univ. Göttingen, Bd. 8); vgl. oben bei Kursachsen.
- 1701 TB fol. 620v [905].
- 1702 Braunschweig: TB fol. 306r [4290]; Einbeck: ebd. fol. 29v, 34v [454, 521]; Uslar: TB fol. 264v [3605].

genstadt¹⁷⁰³ am interessantesten sein dürfte. Helmstedt war betroffen von einem Gehorsamsmandat, welches Abt Konrad von St. Ludgeri in Werden als der nominelle Stadtherr gegen die mit ihm um die Stadt rivalisierenden und darin wenig später siegreichen Welfenherzöge vom Kaiser erwirkte¹⁷⁰⁴, und Bremen sowie Buxtehude sahen sich wie ihre Partner in Lübeck, Hamburg und Lüneburg mit den Mandaten des Kaisers zugunsten König Christians von Dänemark und seines oldenburgischen Bruders konfrontiert¹⁷⁰⁵.

Auf den gesamten Raum damit auch auf die meisten Städte bezogen sich das von Kurfürst Ernst von Sachsen erwirkte Einschreiten des Kaisers gegen die vermeintliche Anmaßung des Herzogs von Sachsen-Lauenburg, sich als Herzog von Sachsen zu bezeichnen, mehr noch die der von Markgraf Albrecht von Brandenburg initiierten Belehnung König Christians von Dänemark mit Holstein folgenden Auseinandersetzungen um Dithmarschen.

Entscheidendes politisches Gewicht besaß auch hierbei die Haltung der Stadt Lübeck als der mächtigsten Kommune des deutschen Nordens, die dennoch zu politischem Lavieren zwischen den fürstlichen Nachbargewalten genötigt war¹⁷⁰⁶. Eine starke städtische Partei neigte dem brandenburgischen Markgrafen¹⁷⁰⁷, aber auch

¹⁷⁰³ TB fol. 321r [4534].

¹⁷⁰⁴ TB fol. 271v [3711].

¹⁷⁰⁵ Bremen: TB fol. 310r, 313v [4355, 4409]; Buxtehude: ebd. fol. 310r [4355].

¹⁷⁰⁶ Einschlägige Literatur zu Bischof und Stadt verzeichnet: Lübeck-Schriftum 1900-1975/86, hg. v. G. MEYER u. A. GRASSMANN, München 1976/Lübeck 1988; eigens genannt seien Die Chroniken der niedersächsischen Städte: Lübeck. Bde. 1-5, Nachdr. (d. Ausg. Leipzig 1884-1911) Göttingen 1967-68 (= Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, 19, 26, 28, 30, 31); M. HOFFMANN, Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck, Bd. 1-2, Lübeck 1889-1892; F. BRUNS, Die Lübecker Stadtschreiber von 1350-1500, in: HansGbl 1903, S. 43-102; H. HEINEKEN, Der Salzhandel Lüneburgs mit Lübeck bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts, Berlin 1908 (= Historische Studien, H. 63); F. RÖRIG, Geschichte Lübecks im Mittelalter, in: Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck, hg. v. F. ENDRES, Nachdr. (d. Ausg. 1926) Frankfurt 1981, S. 28-56; G. NEUMANN, Heinrich Castorp. Ein Lübecker Bürgermeister aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Lübeck 1932 (= VÖ zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck, 11); C. NORDMANN, Nürnberger Großhändler im spätmittelalterlichen Lübeck, Nürnberg 1933; F. BRUNS, Die Lübecker Syndiker und Ratssekretäre bis zur Verfassungsänderung von 1851, in: Zs. Ver. Lübeckische Geschichte u. Altertumskunde 29 (1938); M. HASSE, Albert Krummediek, ein Bischof von Lübeck, in: Der Wagen, Lübeck 1952/53, S. 68-73; A. v. BRANDT, Die gesellschaftliche Struktur des spätmittelalterlichen Lübeck, in: Untersuchungen zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte in Europa, hg. v. T. Mayer, 2. Aufl., Sigmaringen 1974 (= VuF, 11), S. 215-239; G. NEUMANN, Johannes Osthusen. Ein Lübecker Syndikus und Domherr in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Zs. d. Vereins f. Lübeckische Geschichte u. Altertumskunde 56 (1976), S. 16-60; DERS., Lübecker Syndici des 15. Jahrhunderts in auswärtigen Diensten der Stadt, in: HansGbl 96, 1978, S. 38-46; DERS., Zwei Lübecker Hausbesitzer vor dem Kammergericht, in: ZRG GA 96 (1979), S. 209-213; D. BROSIUS, Eine Reise an die Kurie im J. 1462. Der Rechenschaftsbericht des Lübecker Domherrn Albert Krummediek, in: QFIAB 58 (1978), S. 411-440; H. STOOB, Lübeck als "Caput Omnium" der Hanse, in: BDLG 121 (1985), S. 157-168; K.A. VOGEL, Herrschaft und Autonomie. Die Beziehungen zwischen Rat und Handwerksämtern im spätmittelalterlichen Lübeck, in: Zs. Ver. Lübeckische Geschichte u. Altertumskunde 66 (1986), S. 57-90; WESTERMANN, Praun; E. HOFFMANN, Lübeck im Hoch- und Spätmittelalter: Die große Zeit Lübecks, in: Lübeckische Geschichte, hg. v. A. GRASSMANN, Lübeck 1988, S. 79-340; HEMANN, England-Politik.

dem mit diesem verbündeten Dänen zu, gegen welche letzteren man insgeheim aber dennoch den Widerstand unterstützte. Im politischen Kalkül Lübecks spielte die Zentralgewalt weiterhin eine Rolle. Von allen Städten des Nordens war Lübeck - wie im gesamten Spätmittelalter - diejenige Kommune, die am relativ häufigsten in Kontakt und dabei auch am ehesten eigenständige, durch das Kammergericht¹⁷⁰⁸ Beziehungen zur Zentralgewalt unterhielt. Den Höhepunkt der aktiven Beziehungen Lübecks zu Friedrich III. in diesen Jahren führte das Jahr 1473 herauf, als es Dr. Günther Millwitz in direkten Verhandlungen mit dem geldbedürftigen Kaiser gelang, Befreiungen Lübecks von den neuen Zöllen des Herzogs von Mecklenburg und der Stadt Lüneburg zu erwirken¹⁷⁰⁹. Schon im Jahr darauf mußten sie freilich ein vom Mecklenburger ebenfalls mit brandenburgischer und dänischer Fürsprache erwirktes Mandat des Kaisers entgegennehmen, den Zoll zu entrichten¹⁷¹⁰.

Gravierend waren die Fälle, in denen Lübeck kaiserliche Mandate entgegennehmen mußte, mit denen ihr ordnungspolitische Funktionen angetragen oder delegiert wurden, lief diese Inanspruchnahme doch leicht den eigenen Interessen zuwider. Sie reichten von Überbringungsmandaten wie im Falle des Grafen von Barby, der ihnen befehlen ließ, den geächteten Städten Leyden und Amsterdam Mandate zu überbringen, denen zufolge diese sich mit dem Grafen der Acht wegen einigen sollten, oder im Falle eines Bürgers, der die Stadt Reval kammergerichtlich vorladen ließ, bis hin zu Hilfsmandaten im Interesse Dritter, durch die eine Reichsstadt natürlich weit mehr beschwert wurde. Diejenigen, die Lübeck und andere mit Hilfe des Kaisers zu eigenen Zwecken in Anspruch zu nehmen suchten, waren überwiegend die damaligen Raumhegemonen Brandenburg und Dänemark, die unter anderem auch die Besetzung des Lübecker Bischofsstuhls unter sich ausmachten. So wurden die Lübecker, die als Kommune gegenüber beiden Gewalten eine Schaukelpolitik trieben und deren höchste Ratsrepräsentanten beiden Mächten durchaus Kredite gewährten¹⁷¹¹, durch die Versuche des Königs von Dänemark und des hinter ihm stehenden Markgrafen von Bran-

¹⁷⁰⁷ Der Däne suchte PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 798 zufolge z.B. auch wegen eigener Schulden bei Lübeck die Fürsprache seines markgräflichen Förderers.

¹⁷⁰⁸ 1471 wurde der Rat auf Klage eines Bürgers ebenso wie Hamburg vor das Kammergericht geladen und mußte ein Mandat entgegennehmen, einem Nürnberger Bürger Rechtshilfe gegen den eigenen Bruder zu leisten; 1472 erwarb der Lübecker Gesandte und Prokurator Dr. Günther Millwitz wohl im Auftrag des Rats kaiserliche Interventionsschreiben zugunsten eines gewissen Johann Nest. 1474 erwirkten die Lübecker in mehreren Prozessen mit Bürgern Rechtskommissionen an den Rat der Stadt Hamburg.

¹⁷⁰⁹ Außer entsprechenden Ausführungsmandaten erlangte er auch Mandate an Lüneburg und Wismar, den Lübeckern die ausstehenden Jahrgülten auszurichten.

¹⁷¹⁰ Das undatierte Ersuchen des Herzogs um Hilfe bei der Durchsetzung seiner neuen Zölle zu Ribnitz bei Rostock und Grevesmühlen im westlichen Mecklenburg bei PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 788 ist wohl hier einzuordnen.

¹⁷¹¹ So wurde auf dem Tag von Wilsnack 1472 eine Einigung über die Übernahme der Schulden Markgraf Friedrichs des Älteren gegenüber dem Lübecker Bürgermeister Hinrik Castorp durch Markgraf Albrecht Achilles hergestellt, PRIEBATSCH, Korrespondenz II n. 543.

denburg betroffen, Lübeck und andere politische Gewalten zur Brechung des Widerstands der Dithmarscher gegen die Inbesitznahme des Landes durch den oldenburgischen Dänen einzuspannen. Der Charakter Lübecks als Reichsstadt einerseits und die geographischen Kenntnisse andererseits ließen sie dem brandenburgischen Kurfürsten am geeignetsten erscheinen, hier gemeinsam mit seinem Marschall Busso von Alvensleben tätig zu werden. Wenigstens zur Überbringung von Gehorsams- und Unterstützungsmandaten des Kaisers an und gegen die Dithmarscher mußten sie sich wohl bereithalten. Darüber hinaus intervenierte der Kaiser unter anderem oder ausschließlich bei Lübeck auf Betreiben dieser beiden Fürsten in kurzen Abständen gegen die von einigen Städten im Verein mit dem Bischof von Münster ausgetragenen Befehdung Herzog Gerhards von Oldenburg¹⁷¹², König Christians Bruder, gegen eine Herabsetzung der Guldenwertigkeit, sowie vor allem gegen einen angeblich vom Kaiser nicht genehmigten Lübecker Zoll.

Auf die Travestadt folgen zwischen 1471 und 1474 in der Zahl der Belege die Städte Hamburg und Lüneburg, deren Kontakte aber überwiegend fremdbestimmt, hier also wie bei Lübeck von den Interessen der Vormächte Dänemark und Brandenburg, diejenigen Hamburgs¹⁷¹³ darüber hinaus durch die Partnerschaft mit Lübeck bestimmt waren. Allenfalls die Auseinandersetzung mit dem kaiserlichen täglichen Hofgesinde Graf Johann von Barby um die Schiffsfahrtsrechte auf der Elbe verliehen Hamburgs

¹⁷¹² Zu Oldenburg G. SELLO, Die territoriale Entwicklung des Herzogtumes Oldenburg, Göttingen 1917 (= Studien u. Vorarbeiten zum Hist. Atlas Niedersachsens, 3); H. LÜBBING, Oldenburgische Landesgeschichte, Oldenburg 1953; Geschichte des Landes Oldenburg. Ein Handbuch, hg. v. A. ECKHARDT u. H. SCHMIDT, Oldenburg 1987.

¹⁷¹³ Zu Hamburg einschlägig H. NIRRNHEIM, Hamburg und Ostfriesland in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur hansisch-friesischen Geschichte, Nachdr. (d. Ausg. 1890) Walluf 1974; H. TREUTLER, Die Entstehung des Hamburger Elbstapels, ms. Diss. jur. Hamburg 1924; H. FELDTMANN, Hamburg im Lüneburger Prälatenriege und der zweite Rezeß vom Jahre 1458, in: Zs. des Vereins für hamburgische Geschichte 26 (1925), S. 1-106; H. REINCKE, Hamburg, ein Abriss der Stadtgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart, 2. Aufl., Bremen 1926; E. v. LEHE, Ritterliche Fehden gegen Hamburg im Mittelalter, in: Hamburger geschichtliche Beiträge. Hans Nirrnheim zum siebzigsten Geburtstag, 1935, S. 135-168; DERS., Stormarn im Mittelalter 1227-1544, in: Stormarn, der Lebensraum zwischen Hamburg und Lübeck, hg. v. K. BOCK von WÜLFINGEN u. W. FRAHM, 1938; Hamburgs Weg zum Reich und in die Welt, Hamburg 1939; Sieben Schriftstücke zur Geschichte der Beziehungen Christians I. von Dänemark zu Hamburg, mitget. v. H. NIRRNHEIM, in: Zs. d. Gesellschaft f. Schleswig-Holsteinische Geschichte 70/71 (1943); H. TSCHENTSCHER, Stromregal und Landeshoheit an der Unterelbe (994-1482). Hamburgs Weg zur Elbhoheit, ms. Diss. phil. Hamburg 1955; H.-B. FRIESE, Untersuchungen zum Gesandtschaftswesen und zur Verhandlungspolitik Hamburgs im Mittelalter, ms. Diss. phil. Hamburg 1957; H. MAUERSBERG, Sozioökonomische Strukturen von Bischofs- und Abteistädten des 14. bis 17. Jahrhunderts (Hamburg, Fulda, München-Freising, Augsburg, Basel), in: Bischofs- und Kathedralstädte des Mittelalters und der frühen Neuzeit, hg. v. F. Petri, Köln-Wien 1976 (= Städteforschung, Reihe A, 1), S. 95-117; E. KLESSMANN, Geschichte der Stadt Hamburg, Hamburg 1981; Hamburg. Geschichte der Stadt und ihrer Bewohner, hg. v. W. JOCHMANN u. H.-D. LOOSE, 1: Von den Anfängen bis zur Reichsgründung, hg. v. H.-D. LOOSE, Hamburg 1982; G. THEUERKAUF, Hamburg und der Elbhandel im Mittelalter, in: Stadt und Hafen, hg. v. J. ELLERMEYER u. R. POSTEL, Hamburg 1986 (= Arbeitshefte zur Denkmalspflege in Hamburg 8), S. 33-43; M. HANF, Hamburgs Weg in die praktische Unabhängigkeit vom schauenburgischen Landesherren, Hamburg 1986 (= Beiträge zur Geschichte Hamburgs, 31).

Kontakten zu Friedrich III. einen eigenständigen Charakter. Die Hamburger Kirchen St. Maria und St. Salvator waren Empfänger kaiserlicher Preces.

Die Beziehungen zwischen Lüneburg¹⁷¹⁴ und der Zentralgewalt waren während der gesamten Regierungszeit Friedrichs III. geprägt durch den sogenannten "Prälatenkrieg", in welchen der Kaiser frühzeitig aufgrund der Intervention seines Rats, Hauptmanns und Hofmeisters Markgraf Albrecht von Brandenburg mit dem Instrument des Fiskalprokurators zugunsten des "Alten Rats" eingriff; im Verlauf dieser Vorgänge war in der Person des Diplomaten und oftmaligen Bürgermeisters Nikolaus Stoketo sogar ein Lüneburger Bürger zum kaiserlichen Familiaren ernannt worden.

Die erste Hälfte der 1470er Jahre brachte das förmliche Ende des Prälatenkriegs am kaiserlichen Hof. Dabei und auch sonst erscheint Lüneburg weniger selbst aktiv als getrieben von Anforderungen, die der Kaiser im eigenen oder im Interesse Dritter, besonders des zollerschen Markgrafen, aber auch der Stadt Lübeck, an die Stadt richtete. Der Brandenburger war die entscheidende Figur im Kräftespiel dieses Raums; gemeinsam mit König Christian von Dänemark aus dem Haus der Oldenburger Herzöge dominierte er die regionalen fürstlichen Gewalten ebenso wie die ihm ohnehin hier wie anderswo nur als Element finanzieller Nutzung erscheinenden Städte. Und auf jeden Fall in letzterem ging er mit seinem kaiserlichen Herrn einig.

Auf dem Regensburger Tag im Sommer 1471 entledigte Friedrich III. aufgrund der Promotion Markgraf Albrechts von Brandenburg die Stadt Lüneburg der mehrfach, zuletzt 1466 erneuerten Acht und Aberacht, sofern sie sich mit den braunschweigi-

¹⁷¹⁴ J.H. BÜTTNER, Genealogie oder Stamm- und Geschlechts-Register der vornehmsten lüneburgischen Adligen Patricier-Geschlechter, Lüneburg 1704; J.W. ALBERS, Urkundliche Nachrichten von den Handelsprivilegien und der Schutzherrschaft, welche das ... Churhaus Brandenburg vormals der Stadt Lüneburg gewährt hat, Göttingen 1833; C.G. MITTENDORF, Der Lüneburgische Prälatenkrieg, in: Vaterländisches Archiv 1843, S. 144-214, 287-368; HAVEMANN, Braunschweig-Lüneburg; N.N. FRANCKE, Der Lüneburgsche sogen. Prälatenkrieg, in: V. und VI. Jahresbericht des Museumsvereins für das Fürstentum Lüneburg 1882/83, S.1-48; FELDTMANN, Hamburg; Die Chroniken der niedersächsischen Städte: Lüneburg. Nachdr. (d. Ausg. Stuttgart 1931) Göttingen 1968 (= Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, 36); W. REINECKE, Geschichte der Stadt Lüneburg, Nachdr. (d. Ausg. Lüneburg 1933) Lüneburg 1977/78; A. PETERS, Die Entstehung des Lüneburger Stapels, in: NdsJbLG 11 (1934), S. 61-92; W. REINECKE, Lüneburg als Hansestadt, 2. Aufl., Lüneburg 1946; C. v. ARNS-WALDT, Die Lüneburger Ritterschaft als Landstand im Spätmittelalter. Untersuchungen zur Verfassungsstruktur des Herzogtums Lüneburg zwischen 1300 und 1500, Göttingen-Zürich-Frankfurt 1969; H. BÖSE, Lüneburgs politische Stellung im wendischen Quartier der Hanse in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Lüneburg 1971; D. BROSIUS, Die Rolle der römischen Kurie im Lüneburger Prälatenkrieg (1449-1462), in: NdsJbLG 48 (1976), S. 107-134; U.J. DIEDERICHS, Der Aufruhr von 1454 und 1456 in der Stadt Lüneburg. Eine prosopographische Untersuchung, Köln 1982 (= Diss. phil. Kiel 1981); Th. VOGTHERR, Wirtschaftlicher und sozialer Wandel im Lüneburger Landadel während des Spätmittelalters, Hildesheim 1983 (= VÖ d. Hist. Komm. f. Niedersachsen u. Bremen, XXIV: Untersuchungen z. Ständegeschichte Niedersachsens, 5); A. RANFT, Der Basishaushalt der Stadt Lüneburg in der Mitte des 15. Jahrhunderts. Zur Struktur der städtischen Finanzen im Spätmittelalter, Göttingen 1987 (= VMPIG 84); E. KAHLE, Zur Organisation der Saline in Lüneburg vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert, in: Zs. für Unternehmensgeschichte 32 (1987), S. 1-22; STAHL, Lüneburger Ratslinie; U. HENNINGS, Die Lüneburger Salzmonopole. Entwicklung und Niedergang, Rheinfelden 1987 (= Historische Forschungen, 21); HERGEMÖLLER, Pfaffenkriege.

schen Welfenherzögen vertragen habe, und privilegierte sie sogar mit einem neuen Zoll auf der Ilmenau sowie einer Fakultät für *leges imperiales*, die wohl der Grundstock einer künftigen Welfenuniversität sein sollte¹⁷¹⁵. Damit wurde der Stadt Lüneburg die lange entbehrte Legitimität zurückgegeben und ein Schlußstrich unter die vormaligen Auseinandersetzungen des "Prälatenkriegs" gezogen. Diese drei Urkunden gemeinsam wurden vom Taxator der römischen Kanzlei erst unter dem Datum des 11. August 1471 gebucht, wobei auch dieser letzte Akt des Konflikts nicht ohne die Vermittlung städtischer Partner abging. Denn die Lüneburger erhielten diese Urkunden nicht direkt und unverzüglich. Vielmehr bedurfte es noch der Erfüllung mehrerer z.T. seit langen Jahren aufgelaufener finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Kaiser, Markgraf Albrecht, dem römischen Kanzler und der gemeinen Kanzlei, ehe Lüneburg diese Urkunden wohl erst nach einigen Jahren aus den Händen der in diese Transaktionen eingeschalteten Reichsstadt Nürnberg bzw. deren Bürger Nikolaus Holzschuher, welcher an den Kanzler abzuführende Kanzleigebühr in Höhe von 700 fl. vorfinanzierte, auslösen konnte. Die Verfügungsgewalt lag hier ganz wie bei den Privilegien für den Herzog von Mecklenburg bei dem Kurfürsten von Brandenburg. Er suchte sich unter anderem für Auslagen, die er im Verlaufe seiner Bemühungen im Prälatenkrieg gehabt hatte, durch den Anteil an dem Zoll schadlos zu halten, den der Kaiser den Lüneburgern ebenso wie den Mecklenburgern gewährte und an deren Erträgen auch er selbst beteiligt war. Der Kaiser kassierte doppelt, indem er schon wenig später Dispense vom Lüneburger Zoll erteilte. In den Genuß dieser "Freigebigkeit" setzten sich 1473 die Lübecker, wofür sie dem Kaiser durch Dr. Günther Millwitz, ihren aus Erfurt stammenden Agenten, 4.000 fl. *ad manus*, also bar auf die Hand, zahlten, von denen dieser wiederum 1200 fl. an seinen römischen Kanzler weitergab¹⁷¹⁶. Bei diesem Anlaß erlangte Millwitz darüber hinaus noch ein Befolungsmandat an Lüneburg, dem bald auch noch eines an den Herzog von Braunschweig-Lüneburg folgte, vor allem aber noch prozeßandrohende Mandate an die Lüneburger sowie ähnlich an die Wismarer, die Lübeck und seinen Bürgern geschuldeten Jahrgülten auszurichten.

Die Rolle des bisher schon so häufig genannten Königs Christian von **Dänemark**¹⁷¹⁷ in der damaligen Reichspolitik und die damit zusammenhängenden Pläne,

¹⁷¹⁵ Mit Ausnahme des Studien-Privilegs bei CHMEL, Regg. n. 6285, 6294. Das offenbar nicht registrierte, auch von HERGEMÖLLER, Pfaffenkriege S. 193 übersehene Studien-Privileg im StA Lüneburg, AB 23/1 fol. 131v-132v; s. dazu E. HORN, Ein Privileg Friedrichs III. von 1471 für die Stadt Lüneburg zur Errichtung eines Rechtsstudiums, in: Mitt. der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte 13 (1905), S. 1-8.

¹⁷¹⁶ Die engen Beziehungen des Mainzer Kurfürsten zur Nürnberger Geschäftswelt werden hier wieder dadurch deutlich, daß er seinen Anteil zunächst bei Jobst Haller deponierte und sukzessive abrief.

¹⁷¹⁷ E. HENNECKE, Die niedersächsischen Urkundenbestände der nordischen Archive, in: Zs. d. Gesellschaft f. niedersächsische Kirchengeschichte 31 (1926); D. KOHL, Die Bedeutung des dänischen Reichsarchivs für die niederdeutsche, besonders oldenburgische Geschichtsforschung, in: NdsJbLG 4 (1927), S. 175-179;

die der Kaiser zweifellos mit dessen Förderung verfolgte, bedürften einer eigenen Analyse. Diese könnte auf der großflächigen Darstellung Niitemaas aufbauen, müßte aber durch die zentrale Berücksichtigung der z.B. im Briefwechsel Markgraf Albrechts Achilles¹⁷¹⁸ so deutlich hervortretenden Beziehungen Christians zum brandenburgischen Kurfürsten darüber hinausgehen und auch durch Mantuaner, französische und burgundische Quellen vertieft werden. Wir können im Rahmen unserer Konstellationsanalyse Christians Bemühungen um die Belehnung des Mailänders und seine Vermittlungsversuche mit Burgund, bei denen sein und des Brandenburgers Raf Albrecht Klitzing eine aus kaiserlicher Sicht schließlich dubiose Rolle spielte, nicht im Detail behandeln¹⁷¹⁹. Herauszustellen gilt es, daß Christian bis 1472 offenbar nur wenige und zumal passive Kontakte zum Kaiser besaß, indem dieser ihm auf Ersuchen der entsprechenden Impetranten Hilfsmandate zugunsten der Grafen von Barby gegen Amsterdam und andere Städte sowie zugunsten Jaroslaw Barnekows übersandte, der Stralsund in die Acht gebracht hatte.

Auch hier, wie überhaupt für die Herrscherbeziehungen des Nordens, wirkte die Abdankung Kurfürst Friedrichs von Brandenburg zugunsten seines Bruders und kaiserlichen Vertrauten Albrecht Achilles wie eine Zäsur. Denn mit seinem persönlichen reichspolitischen Engagement führte dieser sein Haus aus der Isolation heraus und zog bei der Verfolgung seiner eigenen Interessen gleichsam als transmittierende Kraft etliche seiner Partner und Gegner an den Herrscher heran.

Die engen dynastischen und politischen Beziehungen zwischen den Markgrafen von Brandenburg und den Königen von Dänemark beruhen auf der 1445 geschlossenen Ehe einer Tochter Markgraf Johanns mit dem Enkel König Ruprechts und Unionskönig Christoph III. aus dem Hause Pfalz-Neumarkt sowie - nach dessen Tod

W. CARSTENS, Die Wahl König Christians I. von Dänemark zum Herzog von Schleswig und Grafen von Holstein i. J. 1460, in: Zs. der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 60 (1931); NIRRNHEIM, Schriftstücke; V. NIITEMAA, Der Kaiser und die Nordische Union bis zu den Burgunderkriegen, Helsinki 1961 (= *Annales Academiae Scientiarum Fennicae*, Ser. B., Tom. 116); W. EBEL, Lübisches Recht im Ostseeraum, in: Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Geisteswissenschaften, H. 143, Köln-Opladen 1967, S. 7-27, wieder in: Die Stadt des Mittelalters, hg. v. C. HAASE, Bd. 2, 2., erw. Aufl., Darmstadt 1976 (= WdF 244), S. 255-280; A.E. IMHOF, Grundzüge der nordischen Geschichte, Darmstadt 1970 (= Grundzüge, 19), bes. S. 78-83; Z. NOWAK, Internationale Schiedsprozesse als ein Werkzeug der Politik König Sigismunds in Ostmittel- und Nordeuropa 1411-1425, in: BDLG 111 (1975), S. 172-188; K. ZERNACK, Probleme des Königtums in Nordosteuropa im Zeitalter der Union von Kalmar (1397-1521), in: Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich, hg. v. R. SCHNEIDER, Sigmaringen 1987 (= VuF, 32), S. 405-424, hier (aber nur knapp und aus schwedischer Perspektive): S. 414f.; KRAUSE, Rückdatierte Urkunden; W. u. G. KOPPE, Das Land Fehmarn, die Krone Dänemark und Holstein im Mittelalter, in: Grenzfriedenshefte (1989), S. 23-39; Nord und Süd in der deutschen Geschichte des Mittelalters. Akten des Kolloquiums veranstaltet zu Ehren von Karl Jordan, 1907-1984, Kiel, 15.-16. Mai 1987, hg. v. W. PARAVICINI, Sigmaringen 1990 (= Kieler Historische Studien, 34). Vgl. auch unter Oldenburg.

¹⁷¹⁸ Siehe deshalb die durch die Register gut erschlossene Korrespondenz bei PRIEBATSCH, Korrespondenz.

¹⁷¹⁹ S. deshalb zu allem NIITEMAA, Union S. 301ff., zu Klitzing unsere Ausführungen über Franken-Brandenburg.

- deren Wiederverheiratung mit König Christian I. aus dem Haus der oldenburgischen Grafen im Jahr 1449. Sie verdichteten sich und gewannen reichspolitische Bedeutung seit den durch den brandenburgischen Anspruch auf Stettin hervorgerufenen Konflikten mit Pommern und seit Markgraf Albrecht von Ansbach die Kurwürde von seinem Bruder Friedrich übernommen hatte. Der Däne gehörte mit Pommern - zu Zeiten Herzog und König Erichs -, Mecklenburg, Braunschweig, Lauenburg, Magdeburg, Halberstadt und Schlesien zu dem von Albrecht Achilles aufgebauten Bündnissystem, zu den politischen Freunden, von denen er die Mark Brandenburg "umzäunt" sah¹⁷²⁰. Auf der anderen Seite fand der Unionskönig bei dem Zollern Unterstützung für seinen Kampf um die Durchsetzung in Schweden¹⁷²¹. Am 15. Dezember 1472 schlossen beide Dynastien in Wilsnack ein Bündnis und berieten dänischen Hof in Anwesenheit von Vertretern der Städte Lübeck und Hamburg unter anderem über den neuen Lüneburger Zoll, deretwegen der Däne und die Städte ein Salzausfuhrverbot gegen Lüneburg erlassen hatten. Weitergehende Schritte gegen den Zoll mochte freilich gerade der Markgraf nicht ergreifen, da er selbst ihn der Stadt Lüneburg für 5000 fl. verschafft hatte und darüber hinaus wenigstens noch einen Anteil an den dem Kaiser zustehenden 10.000 fl. erwartete¹⁷²².

In dieser Angelegenheit ließ der Markgraf seinen Sekretär und Berliner Propst Albrecht Klitzing tätig werden, welcher gleichzeitig Diener des Dänenkönigs war und als Mittelsmann zwischen den beiden Dynasten fungierte; dieser war beider oftmaliger Gesandter am kaiserlichen wie in der Krisenzeit am burgundischen Hof. Klitzing war es auch, der Markgraf Albrecht im April 1473 den Wunsch des Dänenkönigs nahebrachte, diesem und dessen Bruder Herzog Gerd von Oldenburg beim Kaiser etliche Mandate sowie einen Lehenbrief über Dithmarschen zu erwirken und ihm gegen einige verbündete Holsteinische Adelige, die Hansestädte, die Dithmarscher und andere zu helfen¹⁷²³.

Mit dem Resultat dieses Wunsches, der Belehnung des Dänen mit Dithmarschen, schwillt die Zahl dänischer Belege im Taxregister beträchtlich an und bekundet die Intensität der Kontakte, die der Däne innerhalb weniger Monate zum Herrscherhof gewann¹⁷²⁴. Mehr Aufschluß als die abermalige Würdigung der verschiedenen Begnadigungen, deren Christian damals und später teilhaftig wurde, geben für unser Anliegen einer politischen Geographie des Reichs zu einem bestimmten Zeitpunkt die zahlreichen Hinweise darauf, wie diese und andere Urkunden und Briefe am Herr-

1720 PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 503.

1721 PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 550.

1722 Ebd., n. 509.

1723 Ebd., n. 550.

1724 CHMEL, Regg., n. 6726; TB fol. 10r-v, 18v, 223v, 276v, 282r-v, 283r, 291v, 310r-v, 311r, 313v [142, 146, 280, 2936, 3799-3801, 3896-3907, 4050, 4355-4357, 4360, 4363, 4409-4411].

scherhof erworben wurden und welche Helfer den dänischen Anliegen zum Durchbruch verhalfen. Diese Nachrichten geben überdies derart reichhaltige und genaue Aufschlüsse über die Strukturen und Techniken des Urkundenerwerbs, daß sie unser geläufiges Bild stark vertiefen und dabei nicht wenig korrigieren.

Für uns ist entscheidend, daß sich auch dabei immer wieder Kurfürst Albrecht als die zentrale Figur herausstellt, wie wir dies auch schon im Falle Lüneburgs ausgeführt haben. Zum Beispiel war er es, dem Erzbischof Adolf von Mainz als römischer Kanzler am 13. Juni 1473 von Augsburg aus die Lehnsurkunde über Dithmarschen übersandte und deren Expedition sowie die Fixierung der Zahlungsbedingungen anheimstellte, wobei er für sich selbst aber ausdrücklich einige Luxusartikel zu erhalten wünschte¹⁷²⁵. Am 27. Juni bestätigte der Markgraf den Erhalt und setzte dem Mainzer, der sich am 1. September von Freiburg im Breisgau aus nach dem Stand der Sache erkundigt hatte, die Verhandlungsposition auseinander, mit welcher er Klitzing an den dänischen Hof abgeordnet hatte. Er versicherte dem Kanzler, in den Verhandlungen über die Höhe und Modalitäten der Zahlung, um die es allein noch ging, soviel wie möglich herauszudrücken, *und so mer wir erlangen mochten, so lieber uns wer*. Jedes der vier *ampt* - also wohl die an dem Beurkundungsgeschäft beteiligten Inhaber der Hofämter - solle 100 fl. erhalten, und mindestens dieselbe Summe solle in die Gemeinschaftskasse der Kanzlei entrichtet werden; unter 1000 fl. in Geld oder Gütern an Gesamtkosten für den Kanzler und die andern am Hof zu ehrenden solle sich Klitzing nicht *settigen* lassen; im übrigen liege auch das vom Kanzler angemahnte Lüneburger Geld bereit und müsse nach Ablauf der halbjährigen Stundung nun lediglich eingefordert werden.

Die Beispiele dafür, daß der Däne seine Begnadigungen überwiegend, wenn nicht ausschließlich dem Kurfürsten von Brandenburg zu verdanken hatte, lassen sich vermehren. Im Februar 1474 erhob der Kaiser dann die um Dithmarschen vermehrte, durch den Tod des letzten Schauenburgers an Christian gelangte Grafschaft Holstein zum Herzogtum und belehnte damit den Dänen, welcher sich mit der Bitte um Unterstützung bei der Durchsetzung unverzüglich an seinen brandenburgischen Patron wandte¹⁷²⁶. Als König Christian nach Italien aufbrach, hatte er Promotionsschreiben und wohl auch diplomatische Aufträge des Kaisers und des Markgrafen im Gepäck. Letzterer stellte nicht nur seine dynastische "Infrastruktur" zur Verfügung, sondern vermittelte beim Kaiser auch einen Beitrag zur Finanzierung der Reise, indem König Christian eine begrenzte Zahl von Standeserhebungen vornehmen durfte, von deren Bezahlung außer ihm selbst dann auch noch der Kaiser, der Vermittler und der Kanzler zu profitieren gedachten. Auch die Bereinigung der Mailänder Frage sollte die Kassen

¹⁷²⁵ Dies und das folgende nach PRIEBATSCH, Korrespondenz I n. 575, 586, 674, 688.

¹⁷²⁶ Ebd. n. 788.

der Kurfürsten aufbessern, scheiterte aber am Kaiser, der hier wie sonst mehr noch legitimistisch als fiskalisch dachte.

Die wohl vorschnell als phantastisch abqualifizierten Pläne des Dänen z.B. in Bezug auf Friesland bewogen diesen dann, zwischen dem Kaiser und Herzog Karl von Burgund zu vermitteln. Wahrscheinlich entfernte er sich dabei von seinem brandenburgischen Patron, der jedenfalls im Endeffekt nicht bereit war, das maßgeblich von Albrecht Klitzing betriebene Doppelspiel mitzutragen und alle Avancen, die ihm und seiner Familie von burgundischer Seite gegen seinen kaiserlichen Herrn gemacht wurden, zurückwies. Sein dänischer Partner und "Schützling" kompromittierte sich dabei offenbar dermaßen, daß seine damaligen engen Kontakte zum Kaiser Episode blieben.

Nicht eigens eingegangen werden kann an dieser Stelle auf den interessanten Sonderfall Ostfriesland, dessen Häuptlinge aus dem Haus Cirksena in ihren Auseinandersetzungen vor allem mit den Herzögen von Oldenburg seit dem Beginn der 1460er Jahre aus eigenem Antrieb die Hilfe der Zentralgewalt in Anspruch nahmen¹⁷²⁷. Die Folge davon war die Erhebung Ostfrieslands zu einer Grafschaft und damit die späte Einordnung dieser Landschaft in die geläufigen Verfassungsstrukturen des Reichs.

¹⁷²⁷ H.F.W. PERIZONIUS, *Geschichte Ostfrieslands*, 4 Bde., Nachdr. (d. Ausg. Weener 1868-69) Leer 1974; W. v. BIPPEN, *Die Erhebung Ostfrieslands zur Reichsgrafschaft*, in: *HansGbl*(1883); NIRRHEIM, *Hamburg*; E. FREISENHAUSEN, *Die Grafschaft Ostfriesland und ihr Verhältnis zum Stift Münster in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts*, Hildesheim 1913 (= Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, H. 37); F. SIEFKEN, *Die Fälschungen des ostfriesischen Lehnbriefes von 1454 durch Graf Edzard im Jahre 1521*, ms. Diss. phil. Leipzig 1921; H. REIMERS, *Geschichte Ostfrieslands bis zum Aussterben seines Fürstenhauses*, Bremen 1925; L. HAHN, *Egerik Beninga und die Fälschung des Lehnbriefes vom Jahre 1454*, in: *Ostfriesland 1950*, Nr.4, S. 16-19; F. BOCK, *Friesland und das Reich*, in: *Jb. d. Gesellschaft f. bildende Kunst u. vaterländische Altertümer zu Emden* 33 (1953), S. 5-35; J. KÖNIG, *Verwaltungsgeschichte Ostfrieslands bis zum Aussterben seines Fürstenhauses*, Göttingen 1955 (= *VÖ d. Nieders. Archivverwaltung*, H. 2); Egerik Beninga, *Cronica der Fresen*, bearb. v. L. HAHN, aus dem Nachlaß hg. v. H. RAMM, 2 Bde., Aurich 1961-64 (= *Quellen zur Geschichte Ostfrieslands*, 4); G. MÖHLMANN, *Die Begründung der Reichsgrafschaft Ostfriesland im Jahre 1464*, in: *Ostfriesland. Zs. für Kultur, Wirtschaft u. Verkehr* 1964/4, S. 1-9; A. SALOMON, *Geschichte des Harlingerlandes bis 1600*, Aurich 1965 (= *Abhandlungen u. Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands*, 41); G. TESCHKE, *Studien zur Sozial- und Verfassungsgeschichte Frieslands im Hoch- und Spätmittelalter*, Aurich 1966 (= *Abhandlungen u. Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands*, 42); G. MÖHLMANN, *Die Epochen der ostfriesischen Geschichte*, in: *NdsJbLG* 40 (1968), S. 14-30; H. BOLENIUS, *Gehörten die ostfriesischen Häuptlinge zum eingessenen Adel in Ostfriesland?*, in: *Archiv für Sippenforschung* 38 (1972), S. 432-441; H. v. LENGEN, *Geschichte des Emsigerlandes vom frühen 13. bis zum späten 15. Jahrhundert*, 2 Tle., Aurich 1973-76 (= *Abhandlungen u. Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands*, 53); H. SCHMIDT, *Politische Geschichte Ostfrieslands*, Leer 1975 (= *Ostfriesland im Schutze des Deiches*, 5); U. EMMIUS, *Friesische Geschichte (Rerum Frisicarum historiae libri 60)*, aus dem Lateinischen übersetzt v. E. v. REEKEN, 6 Bde., Frankfurt a. M. 1980-82; H. v. LENGEN, *Zur Entstehung und Entwicklung der Häuptlingsherrschaft im östlichen Friesland*, in: *Oldenburger Jb.* 84 (1984), S. 25-50; C. LAMSCHUS, *Emden unter der Herrschaft der Cirksena. Studien zur Herrschaftsstruktur der ostfriesischen Residenzstadt 1470-1527*, Hildesheim 1984 (= *VÖ d. Instituts f. Hist. Landesforschung d. Univ. Göttingen*, 23); jetzt H. SCHMIDT u. E. SCHUBERT, *Geschichte Ostfrieslands im Mittelalter*, in: *Geschichte Niedersachsens Bd. II, 1*, S. 907-1038.

Der dem zugrunde gelegte Herrschaftsraum war zu Zeiten Ulrich Cirkse nas und der Gräfin Theda, die in der ersten Hälfte der 1470er Jahre am Kammergericht gegen einige Seeräuber vorging und eine Kommission auf den Bischof von Münster und den Herzog von Kleve erwirkte¹⁷²⁸, unstrittig; erst Edzard der Große hat ausgangs der Regierungszeit Kaiser Maximilians versucht, seine überdehnten Ansprüchen durch die Fälschung von Herrscherurkunden zu legitimieren. Wie im Falle des von Ostfriesland fein zu unterscheidenden (West-) Friesland und - in anderer Form - Nordalbingiens, hat Friedrich III. also auch hier durch seine Reaktion auf Initiativen, die aus der Region selbst kamen, in beträchtliche Maße verfassungsbildend und, indem seitdem auch diese Landschaften dem intensivierten Zugriff der Zentralgewalt z.B. im Falle der Hilfsbegehren gegen äußere Feinde unterworfen wurden, konsolidierend gewirkt. Daß er sich dabei ordnungspolitisch auf die (kur-) fürstlichen Vormächte gestützt hat, nämlich zunächst auf Markgraf Albrecht von Brandenburg, dann mit der Hildesheimer Stiftsfehde noch vor der Mitte der 1480er Jahre zunehmend auf Herzog Albrecht von Sachsen¹⁷²⁹, wurde hinreichend deutlich und muß als ein Grundzug der zentralgewaltlichen Wirksamkeit ausgangs des Mittelalters begriffen werden. Insgesamt zeigt das Beispiel deutlich, daß der Vorgang der Reichsverdichtung nicht ein "von oben" gesteuerter Prozeß war, sondern nach dem Modell von Bedarf und Bedarfsbefriedigung beschrieben werden muß. Nicht die Einbeziehung königsferner Landschaften in die Reichsmatrikeln seit den 1420er Jahren¹⁷³⁰ an sich, sondern die zunehmende Verflechtung und Kollision der regionalen Herrschaftsinteressen in der Jahrhundertmitte brachte die in ihrer Legitimität auch praktisch gestärkte Zentralgewalt ins Spiel, so daß die Integrationsinstrumente Lehnswesen, Kammergericht und schließlich auch Steuern auch hier ihre Wirkung entfalten konnten.

4.7.3. Mecklenburg und Pommern

Mehr noch als die nordalbingischen Kontakte zum Kaiser, wurden diejenigen der Mecklenburger¹⁷³¹ und Pommern¹⁷³² durch die Politik der Kurfürsten von Branden-

¹⁷²⁸ TB fol. 259v [3505f.]. Vgl. zur Grafschaftserhebung Regg.F.III.H.3 n. 75.

¹⁷²⁹ Siehe z.B. PRIEBATSCH, Reise S. 313 Anm. 2 und unser Ratsskapitel.

¹⁷³⁰ Darauf wies zuletzt SCHUBERT, Einführung S. 35 hin.

¹⁷³¹ O. VITENSE, Geschichte von Mecklenburg, Nachdr. (d. Ausg. 1920) Würzburg 1985; P. STEINMANN, Finanz-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Regierungspolitik der mecklenburgischen Herzöge im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, in: Jbb. d. Ver. f. Mecklenburg, Geschichte u. Altertumskunde 86 (1922), S. 107ff.; W. GROHMANN, Das Kanzleiwesen der Grafen von Schwerin und der Herzöge von Mecklenburg-Schwerin im Mittelalter, in: Jbb. des Vereins für Mecklenburgische Geschichte 92 (1928), S. 36ff.; M. HAMANN, Das staatliche Werden Mecklenburgs, Köln-Wien 1962 (= Mitteldeutsche Forschungen, 24); DERS., Mecklenburgische Geschichte. Von den Anfängen bis zur Landständischen Union von 1523, Köln-Graz 1968 (= Mitteldeutsche Forschungen, 51); F. ENGEL, Die Mecklenburgischen Kaiserbedereger von 1496. Mit einer Einleitung v. R. Schmidt, Köln-Graz 1968 (= Mitteldeutsche Forschungen, 56).

¹⁷³² M. WEHRMANN, Geschichte von Pommern, Bd. 1: Bis zur Reformation (1523), Nachdr. (d. 2. Aufl. 1919-21) Würzburg 1982 (= Deutsche Landesgeschichten, 5); Historia Pomorza (Geschichte Pommerns),

burg veranlaßt¹⁷³³. Der durch den Tod Herzog Ottos III. (1464) heraufbeschworene Stettiner Erbfolgestreit¹⁷³⁴ offenbarte mit der strittigen Rechtsfrage die aus einem Desinteresse an Kaiser und Reich resultierenden Legitimationsdefizite der pommerischen Herzöge, denen Friedrich III. noch 1446 vorgehalten hatte, ihre Herrschaft unbelehnt auszuüben¹⁷³⁵. Die Möglichkeit einer solchen Haltung, die das Zeitalter der offenen Verfassung königsfernen Landschaften ermöglicht hatte und hier zu einer "Zwitterstellung" zwischen dem Reich und Polen geronnen war, ging nun rasch dahin.

Es war Kurfürst Friedrich II., unter dessen Vormundschaft der Verstorbene ehemals gestanden hatte, der die Herzöge Erich II. und Wratislaw X. von Wolgast zur Stellungnahme vor dem Kaiser zwang, indem er seine Ansprüche vermeintlich problemlos von diesem erfüllt zu sehen glaubte und am Kammergericht verfolgte. Es ist bezeichnend für die labilen Verhältnisse königsferner Gebiete und Randlandschaften des Reichs, daß die dazu genötigten Pommern ihrerseits am Herrscherhof verhandelten, solange sie erfolgreich waren, anschließend aber sofort den König von Polen einschalteten, was wiederum die auf den Kaiser orientierten Kräfte bzw. der Kaiser selbst mühsam zu unterbinden suchten.

Die Genese der Auseinandersetzung bedarf hier keiner langatmigen Entwicklung, wengleich die gelegentlich scheinbar inkonsequente und bis heute dennoch vor-schnell auf ausschließliche Finanzinteressen reduzierte Haltung des Kaisers, für den es ja letztlich ebenso wie für die noch unter Maximilian darum bemühten Pommern um die Unmittelbarkeit eines Herzogtums und seiner Leistungen für Kaiser und Reich, aber wohl auch seiner grundsätzlichen Zugehörigkeit zum Reich ging, einer genaueren unbefangenen Überprüfung bedürfte. Sowohl Friedrich III. wie Maximilian I. haben auf ihrem Felde jedenfalls nicht wenig dazu beigetragen, daß sich die Beziehungen zwischen Pommern und dem in dieser Zeit zunehmend deutsche Züge annehmenden Reich wesentlich verdichteten¹⁷³⁶.

Bd. 1 (bis 1466), Posen 1969; O. EGGERT, *Geschichte Pommerns*, 1974; Die Rolle Schlesiens und Pommerns in der Geschichte der deutsch-polnischen Beziehungen im Mittelalter (Referate auf der XII. deutsch-polnischen Schulbuchkonferenz), Braunschweig 1980; *Geschichtliche und landeskundliche Literatur Pommerns 1981-1984 mit Nachträge aus früheren Jahren*, bearb. v. H. RISTER, 2 Bde., Marburg 1986 (= Bibliographien zur Geschichte u. Landeskunde Ostmitteleuropas, 4 u. 6).

1733 Alle Belege im TB fol. 3v, 10r, 26r, 32v, 38v, 53v, 58r, 60v, 63v, 156v, 190r, 222v, 223v, 224r, 283r, 309v, 310r-311v [43, 142f., 393, 495, 593, 805, 873, 905, 941, 2027, 2472, 2917, 2933f., 2947f., 3904, 4348f., 4355, 4376].

1734 Zum ganzen WEHRMANN, *Pommern I S. 211-256*, für die Vorgeschichte auch S. 188-210; SCHULTZE, *Mark Brandenburg III S. 80-90, 110-112, 142-146* passim; bis 1471 auch THUMSER, *Hertnid von Stein S. 85-91*; speziell GÄHTGENS, *Beziehungen sowie F. RACHFAHL, Der Stettiner Erbfolgestreit (1464-1472)*. Ein Beitrag zur brandenburgisch-pommerschen Geschichte des fünfzehnten Jahrhunderts, Breslau 1890 und DERS., *Zur Geschichte des Stettiner Erbfolgestreites*, in: *Baltische Studien* 41 (1891), S. 261-278.

1735 Dem entspricht die Tatsache, daß CHMELs *Regesten vor den Auseinandersetzungen mit Brandenburg* nur zwei Kaiserurkunden (n. 2192, 4183) für die Pommernherzöge verzeichnet, hernach aber etliche, s. ebd. n. 5737, 6159, 6160, 6166, 6168, 6172, 6176, 6373, 6383, 6404, 6687, 8013.

1736 Siehe die einschlägige Zusammenfassung von WEHRMANN, *Pommern I S. 256*.

Die im Taxbuch registrierte, auf Pommern bezügliche Wirksamkeit des Kaisers in der ersten Hälfte der 1470er Jahre wurde nicht mehr von den Herzögen, sondern von Albrecht Achilles hervorgerufen, zu dessen Gunsten der Kaiser den Streit gleichermaßen aus persönlicher Nähe wie reichspolitischem Kalkül endgültig entschieden hatte. Mit seiner Parteinahme stieß er natürlich die Herzöge und die diesen nahestehenden regionalen Herrschaftsträger, allen voran die streng antibrandenburgische Stadt Stettin¹⁷³⁷, natürlich von sich ab, so daß keines der im Taxbuch dieser Zeit registrierten Kaiserschreiben von diesen erworben wurde oder zu deren Gunsten lautete. Bis sich 1475 Herzog Erichs Witwe Sophie in höchster brandenburgischer Bedrängnis um Hilfe für ihren Sohn an den Herrscher, gleichzeitig aber auch wieder an den König von Polen wandte, hat offenbar nur Jaroslaw Barnekow, der wie schon zuvor die Herzöge bei den Regensburger Verhandlungen (1471) vertrat, damals sein am Kammergericht erlangtes Recht gegen Stralsund weiterverfolgt und dabei außer einigen Mandaten, mit denen die über die Stadt verhängte Acht exekutiert werden sollte, interessanterweise auch ein Hilfsersuchen an den Papst erlangt¹⁷³⁸. Es war Markgraf Albrecht Achilles, der 1470 während der Fürstenkongresse in Kärnten, auf denen der Kaiser seine "Partei" sammelte und organisierte und seine persönliche und politische Rückkehr ins Binnenreich vorbereitete, die Bestätigung der brandenburgischen Ansprüche auf das Herzogtum Stettin erlangte und 1471 auf dem Regensburger Tag in Anwesenheit pommerscher Gesandter Verfügungen zur Inbesitznahme und zu Ausgleichsverhandlungen mit den Herzögen durchsetzte, zu denen der Kaiser eigene Kommissare abordnete. Am 5. November 1472 bestätigte der Kaiser in einer dann erst Ende Dezember expedierten Urkunde den vornehmlich von Herzog Heinrich von Mecklenburg vermittelten (ersten) Prenzlauer Frieden, in welchem der Kurfürst unter anderem die brandenburgische Lehnshoheit über das Stettiner Land durchsetzte; daß der Frieden deshalb brüchig war, bezeugt die Tatsache, daß der Markgraf im Frühling des folgenden Jahres eine neuerliche Bestätigung für erforderlich hielt, die abermals erst drei - vielleicht mit Gebührenverhandlungen ausgefüllte - Wochen nach ihrer Datierung expediert wurde¹⁷³⁹.

¹⁷³⁷ M. WEHRMANN, Geschichte der Stadt Stettin, Stettin 1911.

¹⁷³⁸ Die Belege für Barnekows damaligen Prozeß im TB fol. 10r, 13r, 26r, 32v [142f., 190, 393, 495]; er hatte die Herzöge erstmals 1457 am Herrscherhof vertreten, s. RACHFAHL, Erbfolgestreit S. 71 passim. Ende 1467 hatte der Kaiser die Könige Christian v. Dänemark und Kasimir v. Polen, die Erzbischöfe von Uppsala und Lund sowie die Bischöfe von Lübeck, Riga, Reval etc. aufgefordert, die Güter der Stralsunder anzuhalten und Jaroslaw Barnekow auszuliefern (Liv-, est- und kurländisches Urkundenbuch nebst Regesten, hg. v. F. G. v. BUNGE, ab Bd. 7 im Auftrag der baltischen Ritterschaften und Städte fortgesetzt von H. HILDEBRAND, P. SCHWARTZ u. A. v. BULMERINCQ; Abt. 2 hg. v. L. ARBUSOW sen. Abt. 1, Bd. 1-12 sowie Sachregister zu Bd. 7-9; Abt. 2, Bd. 1-3, Nachdr. (d. Ausg. 1853-1914) Aalen 1967-81, hier: 12 n. 537); diesem Kreis sowie dem Markgrafen von Brandenburg und etlichen Hansestädten machte er zwei Jahre später nochmals die Ächtung Stralsunds bekannt (ebd. n. 699).

¹⁷³⁹ TB fol. 190r, 223v [2472, 2933].

Schon bald nach dem Tod Herzog Erichs II. im Jahr 1474 suchte dessen einzig überlebender Sohn Bogislaw X.¹⁷⁴⁰ in Verbindung mit seinem Onkel Wratislaw († 1478) die Bestimmungen dieses Friedens zu revidieren, suchte dann den sogar durch eine Heiratsverbindung befestigten Ausgleich und fiel dann doch wieder davon ab, als die Brandenburger wegen ihrer unglücklichen Politik in Böhmen und Schlesien von Matthias Corvinus und seinen Helfern bedrängt wurden¹⁷⁴¹. Militärisch unterlegen, zwang ihm der Kurfürst im (zweiten) Frieden von Prenzlau (1479) nicht nur die brandenburgische Lehnshoheit über Stettin, sondern über alle seine Herzogtümer auf. Diese neuerliche Niederlage zu revidieren, zog er seitdem wieder vermehrt die Zentralgewalt, besonders seit 1486 König Maximilian, ins Kalkül.

Ganz ähnliche Verhaltensmuster zeigen sich bei den Herzögen von Mecklenburg¹⁷⁴². Auch ihre prinzipielle Königsferne konnte in Konfliktfällen einem zeitweiligen Werben um die Unterstützung, wenigstens aber die Legitimierung des Kaisers weichen. Dabei war auch für sie neben den Konflikten mit den eigenen Städten und der Hanse die brandenburgische Territorial- und Hegemonialpolitik entscheidend, welcher gegenüber sie sich indessen weitaus diplomatischer verhielten als die pommerschen Nachbarn. Als diese wegen der Parteinahme des Kaisers für Kurfürst Albrecht ihr Heil in neuerlicher Isolation suchten, soll Herzog Heinrich (IV.) von Mecklenburg nach dem Aussterben des Stargarder Stammes auf dem Regensburger Tag die kaiserliche Belehnung mit Gesamt-Mecklenburg erhalten haben¹⁷⁴³. Während diese Belehnungsurkunde weder in den "Reichsregistern" noch im Taxbuch belegt ist, hat Heinrich damals zweifelsfrei das Privileg erworben, in Ribnitz und Grevesmühlen einen neuen Zoll in einer Höhe erheben zu lassen, die jeder Kaufmann tragen könne¹⁷⁴⁴ und hat hierbei wohl sogar die Unterstützung Kurfürst Albrechts erfahren. Wie zahlreiche hochwertige Diplome für nord- und nordostdeutsche Begünstigte wurde auch dieses Zollprivileg beim Rat von Nürnberg hinterlegt und dort gegen Bezahlung von 300 fl. rh. Kanzleigebühren ausgelöst. Seine Nutzung rief unverzüglich den Widerstand der Betroffenen, so z.B. Lübecks, hervor. Im beiderseitigen Ringen um günstige Bescheide des Kaisers war der vom König von Dänemark und Kurfürst Albrecht Achilles unterstützte Herzog Heinrich nicht erfolglos, erscheint darüber hinaus aber nur noch einmal gemeinsam mit dem Bischof von Lübeck als kommissarischer Richter in einem Appellationsprozeß zwischen der Stadt Rostock und einer Bürgerin gegen Urteile der Westfälischen Freigerichte.

¹⁷⁴⁰ Diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns aus der Zeit Bogislafs X., hg. v. R. KLEMPIN, 1859.

¹⁷⁴¹ Zum Glogauer Erbstreit (1476ff.) z.B. W. BRANDT, Der märkische Krieg gegen Sagan und Pommern 1476-1479, Diss. phil. Greifswald 1898 und SCHULTZE, Mark Brandenburg III S. 132-141.

¹⁷⁴² Siehe auch hier die wenigen Belege bei CHMEL, Regg.

¹⁷⁴³ VITENSE, Mecklenburg S. 136.

¹⁷⁴⁴ TB fol. 58r [873].

Die wenigen Kontakte, die die mecklenburgischen (Hanse-) Städte Rostock¹⁷⁴⁵ und Wismar¹⁷⁴⁶ damals zum Herrscherhof unterhielten, trugen fast ebenso ausschließlich wie diejenigen der pommerschen Städte Greifswald¹⁷⁴⁷ und des damals mit der Acht belegten Stralsund¹⁷⁴⁸ passiven Charakter; bei den an diese Städte gerichteten Kaiserschriften handelt es sich ausnahmslos um Interventionen des Herrschers bzw. seines Kammergerichts zugunsten Dritter, so z.B. Kurfürst Albrechts, des Königs von Dänemark oder Lübecks. Bürger dieser Städte zogen den Herrscherhof zur Durchsetzung ihrer Interessen so gut wie nicht ins Kalkül. Einzig einige Rostocker Bürger erwarben Kaiserschriften zu den eigenen Gunsten, und diese waren ausnahmslos kammergerichtlich bedingt¹⁷⁴⁹. Immerhin hat dieses zwar äußerst schwache, aber nicht nur zu Zeiten großer regionaler Herrschaftskonflikte bekundete Gerichtsinteresse der Bürger selbst in dieser königsfernen Region, in der der territoriale Adel und die Kirchen¹⁷⁵⁰ dem anderswo erfolgreichen Zugriff des Herrschers so gut wie keine Handhabe boten, zu einer gewissen Kontinuität landschaftlicher Herrscherbeziehungen beigetragen und deren Intensivierung im Konfliktfall erleichtert, was in der Maximilian-Zeit dann tatsächlich erfolgte.

- ¹⁷⁴⁵ K. KOPPMANN, Geschichte der Stadt Rostock. Tl. 1: Von der Gründung der Stadt bis zum Tode Joachim Stüters (1532), Rostock 1887; W. EBEL, Die Rostocker Urfehden. Untersuchungen zur Geschichte des deutschen Strafrechts, Rostock 1938 (= VÖ aus dem Stadtarchiv der Seestadt Rostock, 1); E. SCHNITZLER, Das geistige und religiöse Leben Rostocks am Ausgang des Mittelalters, 1940 (= Historische Studien, 360); R. WIEGAND, Zur sozialökonomischen Struktur Rostocks im 14. und 15. Jahrhundert, in: Hansische Studien. Heinrich Sproemberg zum 70. Geburtstag, Red. G. HEITZ u. M. UNGER, Berlin (Ost) 1961 (= Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, 8), S. 409-421; J. SCHILDHAUER, Die Sozialstruktur der Hansestadt Rostock von 1378-1569, ebd. S. 341-353; U. HAUSCHILD, Studien zu Löhnen und Preisen in Rostock im Spätmittelalter, Köln-Wien 1973 (= QuD z. hansischen Geschichte, NF 19); G. MÖHLMANN, Geschlechter der Hansestadt Rostock im 13.-18. Jahrhundert, Neustadt 1975 (= Genealogie u. Landesgeschichte, 25); HERGEMÖLLER, Pfaffenkriege.
- ¹⁷⁴⁶ M. HAMANN, Wismar - Rostock - Stralsund - Greifswald zur Hansezeit (ein Vergleich), in: Vom Mittelalter zur Neuzeit. Zum 65. Geburtstag von Heinrich Sproemberg, hg. v. H. KRETZSCHMAR, Berlin 1956 (= Forschungen z. mittelalterlichen Geschichte, 1), S. 90-112.
- ¹⁷⁴⁷ J. ZIEGLER, Geschichte der Stadt Greifswald, Greifswald 1897. Zur Universität s. z.B. R. SCHMIDT, Das Bruchstück einer Urkunde Kaiser Friedrichs III. für die Universität Greifswald, in: Spiegel der Geschichte. FS für Max Braubach, hg. v. K. REPGEN u. St. SKALWEIT, Münster 1964, S. 251-280.
- ¹⁷⁴⁸ Zur Ächtung Stralsunds s. oben bei Jarslaw Bamekow. Statt vieler Titel Geschichte der Stadt Stralsund, von einem Autorenkollektiv, hg. v. H. EWE, Weimar 1984 (= VÖ d. Stadtarchivs Stralsund, 10); K. FRITZE, Hansisches Bürgertum und Fürsten in der Konfrontation. Stralsunds Konflikte mit den Pommernherzögen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Hansische Stadtgeschichte - Brandenburgische Landesgeschichte. Eckhard Müller-Mertens zum 65. Geb., hg. v. E. ENGEL, K. FRITZE u. J. SCHILDHAUER, Weimar 1989 (= Abhandlungen z. Handels- und Sozialgeschichte, 26 = Hansische Studien, 8), S. 158-170.
- ¹⁷⁴⁹ Als Rostocker Bürger erscheinen im Taxbuch Heinrich Bod, Hermann Bufinghusen, Marquard Krüger, Martin Northeim und Olf Ruffis; Heinrich von Cassel gen. Weger dürfte hingegen nicht von dort sein.
- ¹⁷⁵⁰ Zum Adel z.B. K. v. HEGEL, Geschichte der mecklenburgischen Landstände bis zum Jahr 1555. Mit Urkunden-Anhang, Nachdr. (d. Ausg. 1856) Aalen 1968, zu den Kirchen A. RISCHE, Verzeichnis der Bischöfe und Domherren von Schwerin mit biographischen Bemerkungen, 1900; J. KIST, Friedrich Sesselmann von Herzogenaarach, Bischof von Lebus (1455-1483), in: Herzogenaarach. Ein Heimatbuch, hg. v. V. FRÖHLICH, Herzogenaarach 1949, S. 187ff.; H. HEYDEN, Kirchengeschichte Pommerns. 2., umgearb. Aufl., 2 Bde., Köln-Braunsfeld 1957 (= Osteuropa und der deutsche Osten, Reihe 3, Buch 5, 1-2); Mitteldeutsche Bistümer im Spätmittelalter, hg. v. R. SCHMIDT, Lüneburg 1988.

IV. Friedrich III. und der Ausgang des Mittelalters

Ein Resümee

Als die erste zusammenhängende Strukturuntersuchung der Herrschaftspraxis Friedrichs III. hat unsere Analyse des Hofes und der politischen Wirksamkeit Ergebnisse erbracht, die das von der älteren Forschung entworfene und bis in die jüngste Vergangenheit kaum grundlegend angefochtene Bild des Habsburgers als "des heiligen Reichs Erzschlafmütze" im Grundatz korrigieren und das Urteil über die Verfassungsgeschichte des Reichs in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Einklang mit der gegenwärtigen Forschungstendenz geradezu umstürzen. Nicht als chaotischer Niedergang eines als Staat begriffenen Reiches ist der Ausgang des Mittelalters zu deuten, sondern als krisenhafte Transformation eines locker verfaßten politischen Gemeinwesens zu einer höher "verdichteten" Form einschließlich eines Zugewinns an staatlichen Merkmalen.

Legt man statt des älteren "anstandsstaatlichen" Modells die Vorstellung des Reichs als eines ungleichmäßig integrierten politischen Systems mit dem Strukturprinzip von anfänglichem Nebeneinander zu größerem Miteinander, von ursprünglicher Vielfalt zu mehr, besser entfalteter und zu einem Ganzen gegliederter Einheit, von Verfaßtheit zu Verfassung zugrunde, dann war die Regierungszeit Friedrichs III. die letzte, entscheidende Phase einer wenn nicht geradlinigen, so doch einheitlichen mittelalterlichen Verfassungsentwicklung, die in den Beschlüssen des Wormser Tages von 1495 kulminierte.

Als ein Höhe- und Wendepunkt der Selbstorganisation des Reiches, der als ein Kompromiß verschiedene ältere, bis dahin nahezu unvereinbare und miteinander rivalisierende Prinzipien zusammenführte, fixierten diese Beschlüsse die zuvor "schleichende" Umgestaltung der Verfassung und wurden in der anschließenden Praxis eingeübt und dadurch irreversibel. Obschon das Reich auch dadurch nicht der "Staat" wurde, der es im gesamten Mittelalter nicht gewesen war, ist dieser Kompromiß nicht als endgültiges Scheitern der staatlichen Entwicklung Deutschlands zu werten. In dem altertümlichen Gemeinwesen "Reich" entwickelte sich keineswegs nur die mehr oder weniger intensive Staatlichkeit der Territorien. Vielmehr vollzog sich hier wie in allen anderen europäischen Gemeinwesen, aber in einer besonderen Ausprägung, die Transformation eines regionalisiert-lockeren Herrschaftsgefüges in eine höherentwickelte Gesamt-Verfassungsordnung einschließlich eines Zugewinns an Staatlichkeit als Voraussetzung seiner Fortexistenz im verschärften Konkurrenzkampf des frühneuzeitlichen Mächteuropas.

Um das erst damals einer "vernünftigen" Lösung zugeführte, seit Beginn des Reichs bestehende Problem der Macht- und Aufgabenverteilung zwischen monarchisch-mo-

nistischer Zentralgewalt und (kur-) fürstlich-dualistischen Regionalgewalten haben die politischen Kräfte in der Regierungszeit Friedrichs III. noch einmal erregende, weil letztlich um alles geführte Auseinandersetzungen geführt. Das neue Bild Friedrichs sieht diesen und mit ihm die deutsche Zentralgewalt inmitten dieses Prozesses und erweist ihn eher als dessen Katalysator wider Willen denn als retardierendes Moment. Die "inneren" Krisen und die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zunehmenden äußeren Bedrohungen von Kaiser und Reich bewirkten eine Zunahme der bis dahin schwachen Kohärenz des Gemeinwesens als Voraussetzung für die spezifisch deutsche Lösung der überkommenen Strukturprobleme.

Unter Friedrich III. traten die Strukturschwächen des Königtums und der "offenen" Reichsverfassung schonungslos hervor, kulminierte die Diskrepanz zwischen der theoretisch unbeschränkten Machtfülle des Königtums als der einzigen auf das Ganze bezogenen und dessen Einheit bewirkenden Gewalt und der erheblich bescheideneren Wirklichkeit. Denn jeder neue König stand nicht a priori in der Mitte eines vorhandenen Beziehungssystems, sondern mußte sich den überwiegenden Teil eines solchen erst aneignen. Dabei traf er auf die Konkurrenz eines guten Dutzends regionaler Hegemonialsysteme. Diese schufen zwar eine politisch-geographische Ordnung des Reichs, die nicht allein auf den alten isolierend-vertikalen Gefolgschaftsstrukturen der Zentralgewalt basierte, sondern bereits Ansätze territorienübergreifend-horizontaler Strukturen zeigte. Das Dilemma bestand darin, daß einerseits deren Weiterentwicklung, also die raumübergreifende Zunahme der Interessenverflechtung vor allem von gleichrangigen Systemführern als einer Grundbedingung wachsender Reichs-Kohärenz wesentlich davon abhing, wie die Zentralgewalt agierte, und daß andererseits das Königtum an der Weiterentwicklung der Reichsverfassung in seinem Sinne vor allem durch die Unstetigkeit seiner Zentren und die räumliche Ungleichmäßigkeit seiner Herrschaft gehindert war.

Insofern der Herrscherhof das einzige Zentrum herrscherlichen Handelns und das Zentrum des königlichen Bezugssystems im Reich war und sowohl im Mittelpunkt der Existenz dieser "extensiven", personal-orientierten und punktbezogenen Gewalt als auch der Reichsverfassung stand, war das Reich im Hinblick auf seine Spitze bis zum 15. Jahrhundert ein Hof-"Staat" und wurde nach entsprechenden Verhaltens- und Verfahrensmustern "patrimonial" regiert.

Der Hof bündelte, konzentrierte und organisierte die tradierten Bindungen der Reichsglieder an die Person des Herrschers und - auch auf besonderen Hoftagen - die aus dem gefolgschaftlichen Verhältnis von Schutz und Schirm sowie Rat und Hilfe beruhenden Beiträge der Reichsglieder zu den vom Herrscher definierten und organisierten Gesamtbelangen. Zunächst verknüpfte er nur mehr oder weniger gut regional-bezogene ständische und intellektuelle, erst im Verlauf der Regierungszeit Friedrichs III. allmählich auch auf das Ganze bezogene Eliten.

Mit der Königswahl wurde über die Machtverteilung unter den regional fixierten Herrschaftsträgern und die für die Kohärenz des Ganzen maßgeblichen Kraftlinien entschieden. Das Heraustreten des Gewählten aus der ihm mit allen anderen Herrschaftsträgern gemeinsamen regionalen Verankerung und Orientierung in das Königsgut und die Königsrechte sowie seine nicht zuletzt im Verschmelzen seiner eigenen vorköniglichen Gefolgschaft mit der traditionellen Klientel des Königtums bestehende Integrationskraft und damit die Erfüllung der in ihn gesetzten Erwartungen entschieden über die Kontinuität und Wandel des Gemeinwesens. Da das Lehnswesen von einer praktisch bindenden Kraft auf ein nur unter Umständen aktivierbares Potential reduziert war, war um die Mitte des 15. Jahrhunderts längst Interessenwahrung eine wichtigere Triebfeder als Gebotsgewalt, der König mußte sich mehr reaktiv-politisch verhalten als daß er tatsächlich regieren konnte. Die integrative Kraft und die Reichweite des Hofes als des wichtigsten reichsbezogenen Integrationsinstruments der königlichen Gewalt waren wie die Wirksamkeit der Zentralgewalt überhaupt ganz wesentlich abhängig von dem Interesse, welches "das Reich" am königlichen Tun hatte.

Friedrich III. war der letzte Herrscher, der das Reich im mittelalterlichen Sinne als Hof-Staat zu organisieren suchte. Was ehemals als persönliche Verantwortung des Habsburgers für den vermeintlichen Tiefpunkt der Reichsgeschichte, als völliges Schwinden aller Zusammenhänge sowie gar Chaos und Auflösung der Reichs- und deutschen Geschichte begriffen wurde, vermag die Aufdeckung seines politischen Systems nicht nur genauer zu analysieren, sondern auch zu erklären und damit die ältere Bewertung Friedrichs III. als "Vollzug des Verhängnisses der deutschen Geschichte" zu revidieren.

Nicht, daß dem alten Bild etwa ein bisher verkannter und nun umso strahlender hervortretender "Held" und Gestalter der politischen Verhältnisse entgegengesetzt würde, denn ein solcher ist Friedrich wohl tatsächlich nicht gewesen. Seinen Platz in der deutschen Geschichte angemessen zu bestimmen ist vielmehr erst möglich, wenn statt der Persönlichkeit und des Charakters solchen Tatbeständen und Zuständen Priorität eingeräumt wird, die einen "objektiveren" Zugang zur Frage nach der Verankerung der Zentralgewalt im Reich ermöglichen. Entscheidend ist die Erforschung der durch den Hof vermittelten Zusammenhänge zwischen Kaiser und Reich sowie der personellen "Schnittmengen" zwischen dem Hof des Herrschers und den Fürstenthöfen. Zu fragen ist danach, durch welche politischen Kräfte in den Erbländen und im äußererbländischen Binnenreich der Herrscher zu welchem Zeitpunkt beeinflußt wurde, durch welche Kräfte er in seine Herrschaftsbereiche hinauswirkte und welche Wirksamkeit die Zentralgewalt auf diese Weise erlangte. Wichtig ist dabei auch, wie der Hof (auch technisch) "funktionierte" und wie man an der "Zentrale" mit den Interessen und Interessenten umgegangen ist. Und entscheidend ist zuletzt, welche Rückkopplungseffekte sich auf den Hof, seine Integrationskraft und seine Attraktivität

ergaben und wie der Herrscher und sein Hof auf Veränderungen einschließlich der Basisprozesse im Reich sowie auf äußere Herausforderungen reagierten. Statt der Person des Herrschers rückt der Kreis der beteiligten Personen, statt der außergewöhnlichen Anlässe die tägliche Regierungspraxis in den Mittelpunkt, statt nach angeblich vom Herrscher verfolgten Konzepten wird nach den tatsächlichen Handlungs- und Kommunikationslinien zwischen dem Herrscher und dem Reich, nach der personellen, räumlichen und sachlichen Beschaffenheit seines mit anderen konkurrierenden politischen Systems und dessen Entwicklung gefragt.

Hervorstechendes Merkmal unseres Verständnisses sind somit die Komplexität der Bedingungen und Strukturen und deren Genese, so daß das neue Bild der Zusammenhänge und Entwicklungen weitaus komplizierter ist als das alte, welches den vermeintlichen Charakterzügen des Herrschers zentrale Bedeutung beigemessen hatte und seine lange Geltung unter anderem der relativ einfachen staatlich-hierarchischen Über- und Unterordnung des ihm zugrundeliegenden anachronistisch-anstaltsstaatlichen Modells verdankte.

Abgesehen davon, daß zunächst nur die Seite der Zentralgewalt untersucht werden konnte und die sich komplementär vollziehenden Wandlungs- und Modernisierungsprozesse an der "Basis" (römisches Recht und Rezeption, Buchdruck und Rezeption, Söldnerwesen, Wirtschaftsaufschwung etc.) ebenso ausgeklammert werden mußten wie die parallele Entwicklung der Fürstenhöfe, tritt bei der zusammenfassenden Explikation der zentralen Elemente dieser Neubewertung insbesondere ein Dilemma auf. Denn einerseits muß man die "Leistungen" Friedrichs III. viel höher bewerten als bisher, ja z.B. in Hinsicht auf die Zahl der Regierungsjahre, der Schriftgutproduktion und der Zahl der Räte und Diener muß man von Friedrich, seinem Hof und seiner Regierungszeit in Superlativen sprechen oder mit solchen umgehen. Aber andererseits erwiesen sich diese beträchtlichen Leistungen und Anpassungsversuche des im Hof zentrierten politischen Systems des Habsburgers letztlich doch als zu gering, als daß sie der Verfassungsentwicklung, also den grundlegenden Beziehungen zwischen der Zentralgewalt und dem dieser zusehends ständisch gegenüberstehenden Reich eine andere Richtung zu geben vermocht hätten als diejenige, die von beiden Seiten im Verfassungskompromiß von 1495 unbeabsichtigt-dauerhaft fixiert wurde.

Legt man statt subjektiv belasteter und vager Persönlichkeitsstudien die objektiven Tatbestände zugrunde, erkennt man, daß die Außenwirkung Friedrichs III. und seines Hofes erheblich größer war als bisher angenommen. Sie unterlag aber erheblichen Schwankungen und entwickelte sich nur im Verlauf mehrerer Schübe vom Territorium zum außererbländischen Binnenreich, so daß der Hof selbst zwischen einer Selbstgenügsamkeit und der Antwort auf Herausforderungen pendelte. In diesem Sinne kann von jener grundlegenden Untätigkeit, durch welche die ältere Forschung ungeachtet einer völlig unzulänglichen Quellengrundlage Friedrichs Herrschaft geprägt gesehen hatte, weder in Bezug auf die Erbländer noch auf das außererbländische Binnenreich

die Rede sein. Unsere Analyse des Taxbuchs (1471-74/75) als des "Trägers" des derzeit einzigen geschlossenen Quellenbestandes sowie die darüber hinausführenden Überlegungen zur Gesamtüberlieferung der Schriftgutproduktion als dem wichtigsten Gradmesser der Beziehungen zwischen dem Herrscher und den an seinem Tun Interessierten haben gezeigt, daß Friedrich ganz im Gegenteil der am meisten "beschäftigte" und in diesem Sinne "aktive" Herrscher des gesamten Mittelalters war.

Differenziert man genauer, dann tritt deutlich eine Zweiteilung der Regierungszeit Friedrichs in eine Phase der Krise und eine der Konsolidierung mit einer Zäsur um 1470/71 hervor. Auf der Basis unserer Konstellationsanalyse der politischen Wirksamkeit zwischen 1470/71 und 1474/75 haben wir Merkmale und Entwicklungen herausgearbeitet, die nicht nur unter verfassungsgeschichtlichen Aspekten hier den Beginn einer neuen, bis zum Tod Maximilians (†1519) reichenden Epoche erkennen lassen. Nicht wie bisher ausschließlich "chronologisch-genetisch" von den Krisen der ersten beiden Jahrzehnte und der gleichsam unentschiedenen zweiten Hälfte der 1460er Jahre aus, sondern von dieser Zäsur um 1470/71 zurück- und vorausblickend läßt sich die Regierungszeit Friedrichs künftig am besten begreifen und darstellen.

Die bis um 1470/71 anhaltende Krise der königlichen Herrschaft und damit die Kohärenzkrise des Reichs wurde durch die einleitend genannten und andere strukturelle Bedingungen und Entwicklungen verursacht, die der Herrscher schwerlich zu beeinflussen vermochte. Nicht zuletzt war sie eine Folge der durch einen sozialen Abstieg gekennzeichneten Destruktion des Herrscherhofs. Diese implizierte den notwendigen Vorgang einer Neubestimmung des Stellenwerts des Hofes unter den Bedingungen der Verdichtung des Reiches. Die Transformation des Reiches rief eine Transformation des Herrscherhofs hervor, deren Bewältigung krisenhaft sein mußte.

Die konkreten Ursachen für diese Vorgänge waren vielschichtig. Unstreitig war wesentlich, daß die Großen des Reichs, also die Kurfürsten und - weltlichen - Fürsten seit dem letzten Drittel des 14. Jahrhunderts das Interesse am Hof- und Ratsdienst verloren hatten. Hier wirkten sich die Unabkömmlichkeit der durch eigene Herrschaftsaufgaben gebundenen und durch höfische Entfaltung in Konkurrenz zum Herrscher tretenden Fürsten ebenso aus wie die Randlage der königlichen Zentren und nicht zuletzt die allgemeine wirtschaftliche Schwäche eines auf schwachen Hausmacht-Ressourcen aufruhenden Königtums. Nicht übersehen sollte man freilich, daß auch die Herrscher ihrerseits im Rahmen der Abwehr protoständischer Bestrebungen die (Kur-) Fürsten nicht - und schon gar nicht automatisch - zu Räten annehmen wollten. Friedrich III., der mehr noch als die Herrscher vor ihm mit vehementen Mitspracheforderungen konfrontiert war und diesen ebenso hartnäckig nur im Sinne des alten Gefolgschaftsgedankens nachzukommen bereit war, hat sich auch in dieser Hinsicht paradigmatisch verhalten, indem er die Beschlußfassung seiner Entscheidungen auf die engsten Vertrauten und die ihm eigens eidlich verpflichteten Personen verengte und seinen Herrschaftsapparat gleichsam selbst "verdichtete". Dabei be-

zeichnet die Frühform des engeren Rats in Gestalt einiger von Eneas Silvius Piccolomini als die Herren von der "steirischen Weisheit" ironisierter innerösterreichischer Ritter, hernach einiger als die "großen Wetterherren" bezeichneter gelehrter Kleriker-Räte oder schließlich auch des als "kleiner Kaiser" diffamierten Günstlings Sigmund Prüschenk das Extrem eines die ganze Regierungszeit Friedrichs durchziehenden Problems. Die parallele Entwicklung des engeren Rats und der ständischen Organisation waren die beiden sich in Ursache und Wirkung gegenseitig beeinflussenden Extreme einer Entwicklung, die die integrative Schwäche des Hofrats als solchem bezeichnet und in den Zusammenhang der unter Friedrich III. gipfelnden Destruktion des Herrscherhofs gestellt werden muß. Erst nach der Überwindung der Krise wirkte sich etwa die Tatsache, daß der sogar als Kanzler tätige Kurfürst Adolf von Mainz während der Trierer Verhandlungen mit Burgund im Jahr 1473 nicht zum engeren Rat des Kaisers hinzugezogen wurde, nicht mehr negativ aus; zuletzt riet sogar der sehr auf seine Vorrechte als Kurfürst bedachte Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg seinem Sohn und Nachfolger Friedrich, sich dem Kaiser als Rat zu verpflichten, damit er nicht vor der (Rats-) Tür stehen zu müssen.

Das in diesem Ratschlag zum Ausdruck kommende (kur-) fürstliche Interesse an einer Beteiligung am herrscherlichen Rat und die in Anbetracht der Theorie der "geborenen Räte" überraschende Bescheidenheit eigneten freilich einer neuen Zeit. Zunächst war das Resultat der Destruktion, daß sich seit König Wenzel das überwiegend aus Angehörigen der jeweiligen Erblände (Hausmacht) und der königsnahen Landschaften rekrutierende höfisch organisierte politische System der spätmittelalterlichen Herrscher verengte. Außerhalb der Erblände oder Hausmacht wurden im wesentlichen nur noch Herrschaftsträger allenfalls mittlerer Macht - also Grafen und Freiherren - aus den königsnahen Landschaften integriert. Fernab ihrer heimischen Zentren, war das im Zeitalter der offenen Verfassung unentbehrliche Substrat, das diese in den Herrscherdienst einbrachten, durchschnittlich geringer als dasjenige des erbländischen Adels, dem sie sich in der Regel gleichwohl sozial überlegen fühlten.

Unter der Bedingung des Randkönigtums führten die Jahre 1444-1463 mit der erbländischen Beschränkung Friedrichs III. und seines Hofes diese Destruktion auf ihren Höhepunkt. Obwohl die Königswahl im Jahr 1440 kein Dynastiewechsel war, wirkte sie wie ein solcher, weil sie als Linienwechsel zugleich einen Wechsel des Herrschaftszentrums bedeutete. Die nachfolgenden Jahre zeigen, daß gerade dieser "halbe Dynastiewechsel" mit seiner Anforderung, das dynastische Gesamterbe des Hauses Österreich auf der labilen Grundlage einer doppelten vormundschaftlichen Regierung zu bewahren, ein hohes Maß an integrativer Kraft verbraucht hat. Daß dies später gerechtfertigt wurde, war unverhersehbar und hätte das bedrohlich nahe Scheitern Friedrichs auf der ganzen Linie nicht verhindert. Der sowohl personell eher provinzielle als auch geographisch exzentrisch gelegene (Wiener Neustadt, Graz) Hof sah sich gleichzeitig mit mehreren Herausforderungen konfrontiert.

Zum einen erhoben entsprechend dem in der luxemburgischen Zeit erreichten Stand des Dualismus die Kurfürsten unter Führung der geistlichen Metropolen am Rhein nachdrücklich Anspruch auf Reichsorganisation und Mitregierung. Der König wurde in der Frage des Baseler Schismas auf die Befolgung der kurfürstlichen Neutralität verpflichtet und hatte sich sogar der Forderung nach einer den Kurfürsten genehmen Besetzung reichsbezogener höfischer Ämter zu beugen. Gestützt auf die traditionelle Rechtsfigur des Erzkanzlerats für die deutschen Lande erlangte der konziliaristisch gesinnte Erzbischof von Trier nach Absprache mit seinem Kurmainzer Kollegen die Leitung der "römischen" Kanzlei (der späteren Reichshofkanzlei). Durch diese Bestrebungen ist nicht nur deren Abtrennung von der erbländischen Kanzlei befestigt, sondern wahrscheinlich auch die Aufnahme der luxemburgischen Personaltradition erschwert und die Tendenz des Hofes zu erbländischer Beschränkung überhaupt eher befördert als hintangehalten worden. Nur in Hinsicht auf die Kanzlei ist es dem König durch eine auf zahlreiche geistliche und einzelne weltliche Fürsten gestützte und zunehmend mit dem römischen Papst kooperierende Politik schon nach wenigen Jahren gelungen, die Front der Kurfürsten aufzubrechen. Während die kurfürstlich beeinflusste Reichsregierung somit eine kurze Episode blieb, wurde die höfische Dualisierung von Erbländen und Reich in den Kanzleien zumindest formal perpetuiert, aber in der Praxis vielfach durchbrochen und im einheitlich bleibenden Hofrat als dem über den Kanzleien angesiedelten Gremium aufgehoben. In Hinsicht auf den Leistungsumfang und die Leistungsfähigkeit der römischen Kanzlei kam somit viel darauf an, wie der Hofrat die Erblände und das äußererbländische Binnenreich zu integrieren vermochte.

Gleichzeitig mit dem Klärungsbedarf der dringendsten Sachfragen wie der Lösung des Schismas und den Anforderungen der Kurfürsten wurden der König und sein Hof mit den Interessen und Interessenten aus dem die zeitgenössischen Möglichkeiten herrschaftlicher Raumerfassung bei weitem überfordernden äußererbländischen Binnenreich konfrontiert. Nachhaltig herausgefordert wurde er aber unzweifelhaft durch das äußerst komplizierte und belastete "Erbe" Albrechts II. in Gestalt von Adelsgruppen aus den vormundschaftlich regierten donauösterreichischen Länder und Tirol sowie der Problematik der erblichen Nachfolge in Böhmen und Ungarn, und die notorischen Teilungsverlangen des jüngeren Bruders Albrecht VI. trugen nicht eben zur Vereinfachung der Lage bei.

Am ehesten wurden diese Herausforderungen noch in Hinsicht auf die donauösterreichischen Länder bewältigt, insofern deren Landherren überwiegend in den Hofrat rezipiert wurden. Die integrative Vernachlässigung der unruhigen Ritter wirkte sich auf die Dauer aber ebenso negativ aus wie die Tatsache, daß der Hof ungeachtet seiner donauösterreichischen Öffnung im Prinzip ganz so vom freiherrlichen Adel und vor allem dem ritterlichen Niederadel der Erbländer Steiermark, Kärnten und Krain dominiert wurde wie vordem, als er nur die persönlichen Bedürfnisse eines Territori-

alfürsten und die an einen solchen, nicht aber an einen römisch-deutschen König gestellten Anforderungen zu befriedigen gehabt hatte.

Dies galt in viel höherem Maße für das äußererbländische Binnenreich. Weil die Angehörigen der nicht eindeutig hegemonial überherrschten königsnahen Landschaften, die traditionell den Königsdienst gesucht und im Rahmen der offenen Verfassung sowohl eine personelle Kontinuität des politischen Systems des Königtums gewährleistet als auch wesentlich zur Vermittlung der herrscherlichen Wirksamkeit zwischen dem Hof und den Großen des Reichs beigetragen hatten, nicht mehr höfisch eingebunden wurden, spitzte sich die strukturelle Entfremdung von König und Reich kraß zu. Der gräfliche, freiherrliche und ritterliche Adel weltlichen Standes sowie das Großbürgertum Schwabens, Frankens und des Mittelrhein-Main-Gebiets als die wesentlichen Träger des luxemburgischen Königtums wurden nicht integriert und wandten sich großteils den Höfen einiger (Kur-) Fürsten zu. Die Integration der Königsnahen aus dem äußererbländischen Binnenreich beschränkte sich weitgehend auf einige vom Schisma besonders betroffene geistliche Reichsfürsten Oberdeutschlands und eine Reihe schwäbisch-vorländischer Ritter. Nachdem die letzteren infolge der Übergabe Vorderösterreichs an Albrecht VI. und der Entlassung Sigmunds von Tirol aus der Vormundschaft (1443/46) weggebrochen waren, folgten im Anschluß an die Klärung der Kirchenfrage (1448) etliche der ersteren ungeachtet einiger Kontinuitäten nach.

Insofern auch die Tradition des reichsbezogenen Amtes eines Regierungs-Hofmeisters nach zaghaftem Beginn nicht fortgesetzt wurde, war die 1442 von der erbländisch-"österreichischen" Kanzlei gesonderte römische Kanzlei das wesentliche Kontinuitätselement zur vorhergehenden luxemburgischen Ära. Sie war das höfische Zentrum des intellektuellen, bis in die Gruppe der Sekretäre hinein universitär-gelehrten Elements und blieb lange das einzige maßgebliche Einfallstor äußererbländischen Einflusses sowie Gegengewicht gegen die innerösterreichische Ritterfraktion, erlitt 1448 aber ihrerseits mit dem Sturz und anschließenden Tod des Kanzlers Kaspar Schlick eine folgenreiche, bis zum Beginn der 1460er Jahre anhaltende Schwächung.

Nachdem zunächst Sigmund von Tirol (1446) und dann auch Ladislaus Postumus zur selbständigen Regierung der albertischen Länder hatte entlassen werden müssen (1452), erreichte die Verengung des Rats auf den überkommenen erbländisch-innerösterreichischen Stand des Hofes ihren Höhepunkt. Der Rat als das entscheidende und natürlich höfisch gebundene Beschlußgremium wurde von den engsten Vertrauten des soeben zum Kaiser gekrönten vormaligen Herzogs in Gestalt steirisch-kärntnischer Ritter dominiert, die sich von Anfang an in den maßgeblichen Hofämtern behauptet hatten. Der Einfluß, den der in den Juristen Ulrich Riederer und Ulrich Sonnenberger, dem Bischof von Gurk und österreichischen Kanzler, verkörperte Rest der früheren Gelehrtenfraktion ausübte, verhinderte nicht, daß das äußererbländische Binnenreich zwischen 1444/1452 und 1463 noch stärker als zuvor wurde als Pertinenz der innerösterreichischen Erblande regiert.

Gleichzeitig wurden auch kompensatorische Integrationsinstrumente nicht genutzt. Vor allem entsprach der mangelnden Präsenz des äußererbländischen Binnenreichs am Hof die persönliche Absenz des Herrschers vom Reich. Weil Friedrich zu einer Zeit, in der gerade die Realisierung des Herrschaftsanspruchs des Königs noch stark an dessen persönliche Anwesenheit gebunden war und die am Wirken des Königs interessierten Kräfte dessen Dauerpräsenz in wechselnden Landschaften und Orten des Binnenreichs erwarteten, aus mehreren Gründen eine Art präsesidenzieller Herrschaft praktizierte, wurden die ohnehin krisenhaft verdünnten Beziehungsstränge während seiner fast dreißigjährigen Abwesenheit vom äußererbländischen Binnenreich zwischen 1444 und 1471 vollends überdehnt.

Diese integrative Schwäche der in höherem Maße als jemals zuvor territorialisiert-partikularisierten "Zentralgewalt" wurde durch politische Vorgänge und Entscheidungen sowie das Herrschaftsverständnis Friedrichs gleichermaßen verstärkt wie konterkariert, so daß sich die Hofkrise zur Herrschaftskrise ausweitete.

Denn ausgerechnet dieser in seiner nach den Kriterien von räumlicher Nähe, zeitlicher Beziehungsdichte, Machtdifferenz und Konkurrenz zu anderen Kräften bemessenen Wirksamkeit auf die reine Selbstbehauptung beschränkte Habsburger folgte von Anfang an einem betont "aristokratischen" und römisch-rechtlich beeinflussten Herrschafts-, Obrigkeits- und Majestätsbewußtsein, setzte sich und sein Haus Österreich in Anknüpfung an die Staufertradition mit dem Reich in eins und beanspruchte, allein den zentralen Willen des Gemeinwesens zu formulieren. In diesem Bewußtsein hat er sich anscheinend ohne Rücksicht auf seine machtpolitische Labilität nur in dem engen Rahmen "politisch" verhalten, den ihm sein Verständnis vom honor und der plenitudo maiestatis zu gewähren schien. Daß er z.B. zeitlebens die kurpfälzische Arrogation nicht anerkannte, zu Beginn der 1460er Jahre gemeinsam mit dem Papst den Mainzer Elekten privierte und stattdessen den ihm genehmen Adolf von Nassau installierte sowie ungeachtet eines durch die Mainzer Frage mit hervorgerufenen und für ihn keineswegs günstig ausgehenden Reichskriegs gleich anschließend gegen den wittelsbachischen Kurfürsten von Köln vorging, waren nur drei Höhepunkte einer vielfachen Widerstand hervorrufenden dynastisch geprägten Behauptungspolitik.

Eine ausschließlich am Erfolg ausgerichtete Machtpolitik im neuzeitlichen Sinne indessen, wie sie etwa schon Eneas Silvius in seinem "Pentalogus" (1444) mit Blick auf Italien für legitim erachtet hatte oder etwa Markgraf Albrecht von Brandenburg in Hinsicht auf die Neubegründung eines kaiserlichen Herzogtums Schwaben mehrfach anriet, glaubte Friedrich offenbar nicht mit seinem Amt vereinbaren zu können. Abgesehen von persönlichen Schwächen eigneten unter den Bedingungen der Transformation des Reichs sowohl das zögerliche Verhalten Friedrichs wie sein vordergründig unpolitisch erscheinendes Festhalten an Rechtspositionen des Königiums einer tief im mittelalterlichen Herrschaftsverständnis begründeten Rückzugsposition, die durch

die breite höfische Rezeption des römischen Rechts und ein besonderes dynastisches Bewußtsein schon wieder "moderne" Züge trug und sich nach der eher glücklichen Überwindung der konfliktreichen Polarisierung als durchaus erfolgreich erwies. Erst in der frühen Neuzeit wuchs den Herrschern mit der Unbedenklichkeit politischer Methoden eine größere Flexibilität zu, die dazu beitragen mochte, allzu große machtpolitische Diskrepanzen zwischen Anspruch und Wirklichkeit gegebenenfalls zu kompensieren.

Die Herrschaftskrise äußerte sich in mehreren überregionalen Konflikten und Kriegen sowie in wiederholten Bestrebungen einiger Kurfürsten und weltlicher Fürsten, das Absetzungsrecht wahrzunehmen, welches sie im Widerspruch zum römischen Recht aus ihrem Wahlrecht ableiteten. Und nachdem der Angefochtene den Schutzmantel der Kaiserwürde erlangt hatte (1452), haben sie ihn mittels eines Kurfürstenrats zu dominieren bzw. durch einen von ihnen abhängigen König zu entmachten versucht. Dafür standen Kandidaten zur Verfügung, die jeweils mächtiger waren als er, so sein Bruder Albrecht VI. und Pfalzgraf Friedrich der Siegreiche oder auch König Georg (Podibrad) von Böhmen.

Daß diese Bestrebungen binnenreichischer Oppositionsgruppen im Unterschied zu 1400 scheiterten und nach der Zäsur um 1470/71 allenfalls noch als Motiv bei der von Friedrich allerdings vollständig kontrollierten Königswahl Maximilians eine Rolle gespielt haben, hängt auch mit der Weiterentwicklung des Dualismus zwischen Kaiser und Reich infolge beträchtlicher, vom Kaiser politisch genutzter Machtverschiebungen zugunsten der weltlichen Fürsten zusammen. Daß diese nach etlichen Jahrzehnten wieder nachhaltig in die Geschehnisse des Gesamtreichs einzugreifen begannen und mit und ohne sowie für und wider den Herrscher und die Kurfürsten zwei- oder mehrseitige dynastisch geprägte politische Handlungsgemeinschaften bildeten, war eine Begleiterscheinung des verschärften territorialpolitischen Wettbewerbs. In diesem suchten einige etablierte Raumhegemonen und solche, die dies werden wollten, dadurch einen Vorsprung vor ihren Konkurrenten zu gewinnen, daß sie sich ihre Ziele und ihr Vorgehen vom Kaiser legitimieren ließen. Dieser machte sich die dauernden zwischen-territorialen Rivalitäten sowie die zunehmende gegenseitige Kontrolle der Fürsten zunächst im Kampf gegen die oppositionellen rheinischen Kurfürsten sowie gegen seine wittelsbachischen Rivalen und deren Bündnispartner zunutze. Dadurch, daß er im politischen Zusammenspiel mit zunächst einigen ("kaiserliche Partei"), dann mehreren weltlichen Fürsten (Brandenburg, Württemberg, Baden, später auch Sachsen, Hessen) die Kurfürsten separierte bzw. für sich gewann oder kontrollierte, erfolgte auf die Dauer eine beträchtliche Ausweitung und Intensivierung des politischen Systems.

Schon die 1455 begründete Partnerschaft mit Markgraf Albrecht von Brandenburg als der erste Schritt dieser Politik und zugleich der erste Versuch Friedrichs, seine erbländische "Provinzialisierung" zu durchbrechen, zeitigte sowohl im Reich wie am

Hof begrenzte Erfolge. Höfisch "institutionalisiert" wurde sie durch die Vergabe des Hofmeisteramts an den Systemführer aus dem Hause Zollern. Dieser - ab 1471 selbst Kurfürst - band weitere Fürsten, Grafen, Herren und Städte in ein auf den Herrscher gerichtetes Bündnissystem ein. Das Amt des Hofmeisters, das schon 1457/58 vom Hof losgelöst wurde und sich - anknüpfend an eine Praxis der ausgehenden luxemburgischen Zeit sowie im weitesten Sinn an das böhmische Gubernatoren-Modell - zu einem der Exekution des herrscherlichen Willens dienenden höfischen Außenposten entwickelte, wurde zur Attraktion fürstlichen Begehrens. Dies hat Friedrich III. ausgenutzt, den wittelsbachischen Bemühungen um eine Institutionalisierung und eigene Kompetenzsphäre in Form eines erblichen "Reichshofmeisteramts" aber nicht nachgegeben.

So notwendig indessen die politische Bindung an einen mächtigen, nicht mehr höfisch gebundenen Exekutor im Reich in Anbetracht der Absetzungspläne der Opposition war, polarisierte sie durch die Aufgabe der Neutralität zunächst das Reich und beeinträchtigte die politische Integrität des ideell auf eine Position über den Parteien verpflichteten Herrschers. Mit den territorialpolitischen Ambitionen des Zollernfürsten und dessen badischer und württembergischer Helfer verbunden, evozierte diese Konstellation den Reichskrieg gegen die Wittelsbachische Partei.

Fast gleichzeitig mit dem Scheitern dieser Form der Selbstbehauptung zeitigte die erbländische Territorialpolitik mit dem endgültigen Anfall der albertinisch-österreichischen Länder (1463) einen ebenso zufälligen wie bedeutenden Erfolg. Denn dadurch eröffnete sich Friedrich erst so recht das donauösterreichische Potential mit der Kapitale Wien, welches er 1452 verloren und nach dem Tod des letzten Albertiners Ladislaus (1457) kaum gegen seinen Bruder Albrecht VI., der ihn zuletzt in seiner eigenen Wiener Burg belagert hatte, zu behaupten vermocht hatte. Der als gerechte Strafe empfundene Tod Albrechts beendete die allzu bewegte erbländische Herrschaftsgeschichte der beiden vergangenen Jahrzehnte.

Die neue politisch-geographische Situation wirkte sich auch auf Friedrichs Verbindungen zum äußererbländischen Binnenreich positiv aus. Die nunmehr direkte territoriale Nachbarschaft zu den bayerischen Herzogtümern mit breiten Gemeindefluren z.B. in Oberösterreich und gemeinsamen Interessen verstärkte die durch die Niederlage der kaiserlichen Hauptleute im Reichskrieg ohnehin erwiesene Notwendigkeit, zu einem Modus vivendi mit den bayerischen Wittelsbachern, speziell Herzog Ludwig von Niederbayern, zu gelangen. Einige personelle Veränderungen am Hof durch "natürlichen" Abgang und vor allem die Tatsache, daß der überwiegende Teil der zu integrierenden Donauösterreicher mit den Wittelsbachern sympathisierte, trugen das Ihre dazu bei, daß der Kaiser seine Beziehungen zu den Zollern und den (Bayerischen) Wittelsbachern nicht länger alternativ entwickelte, sondern beiden Hegemonialmächten und ihren jeweiligen Anhängern Raum gab und darüber hinaus die Wettiner einzubinden verstand.

Es war primär der der Bereinigung des Verhältnisses zu den Wittelsbachern parallel gehende Ausgleich mit dem nun als König von Ungarn anerkannten Matthias Corvinus (1463), der eine damals einsetzende "Beruhigung" des Verhältnisses zwischen Kaiser und Reich im Sinne des Fortbestehens "offener" Verfassungsstrukturen abrupt beendete. Wenn Friedrichs Herrschaft künftig angefochten wurde, dann nicht mehr von (kur-) fürstlichen Oppositionsgruppen im äußererbländischen Binnenreich, sondern von äußeren dynastischen Rivalen wie Herzog Karl dem Kühnen und besonders König Matthias Corvinus von Ungarn. Daß Friedrich sich nicht mit dem 1459/63 erworbenen Titel eines Königs von Ungarn begnügte, sondern den Corvinen nur unter der Bedingung einer durch dessen Adoption bekräftigten Anerkennung des habsburgischen Nachfolgeanspruchs legitimierte, legte den Grund für dessen auf eine Revision abzielende expansive Politik.

Mit dem Griff des Corvinen nach der böhmischen Krone während Friedrichs zweitem Romzug (1468) und dem Scheitern der Wiener Ausgleichsverhandlungen (1470) begann das Zeitalter der äußeren Herausforderungen von Kaiser und Reich. Mehr noch als die durch den "Waldshuter Krieg" verschärfte eidgenössische Problematik ließ die erhöhte Bedrohung der erbländischen Ostflanke und Böhmens den Westen des Reichs ins Blickfeld des Kaisers treten. Infolgedessen nahm er wohl schon 1470 sowohl mit Herzog Karl von Burgund als auch mit König Ludwig von Frankreich Verhandlungen über familiäre Verbindungen auf. Bis zum Trierer Zusammentreffen mit Karl dem Kühnen hat Friedrich eine von den Kurfürsten Adolf von Mainz und Albrecht von Brandenburg ebenso stark beeinflußte wie auf die Vorstellungen Herzog Ludwigs von Niederbayern Rücksicht nehmende Politik des Ausgleichs mit der Reichsopposition betrieben, die die ungarischen Verbindungen im Reich kappen sollte, prinzipiell aber in weit höherem Maß und wohl auch ernsthafter, als bislang zugestanden, auf das Zustandebringen eines Feldzugs gegen die Türken abzielte. Diese sachliche Priorität verlangte nicht nur die kaiserliche Würde, sondern auch das engere Herrschaftsinteresse des in seinen Erbländen selbst heimgesuchten Habsburgers. Sie schloß Vergleichsverhandlungen mit den burgundisch-bayerischen Anhängern, vor allem mit dem "Usurpator" Pfalzgraf Friedrich dem Siegreichen, und sogar mit den Eidgenossen ein, die ungeachtet ihrer Rückbindung an König Ludwig von Frankreich an einem guten Einvernehmen mit Burgund interessiert waren.

Vor allem aber bewirkten die ungarische, dann die burgundische Bedrohung eine personelle Umstrukturierung seines Hofes und - gleichermaßen darauf gestützt wie diese befördernd - die definitive politische und persönliche Rückkehr Friedrichs III. in die engeren deutschen Lande.

Daß diese auf den Kärntner Fürstentreffen des Jahres 1470 vorbereitete und mit Friedrichs erstem persönlichen Aufenthalt im äußererbländischen Binnenreich nach fast drei Jahrzehnten anläßlich des mit der Türkenthematik befaßten "Großen Christentags" in Regensburg (1471) vollzogene Rückkehr eine Zäsur markierte, läßt schon

das künftige Itinerar deutlich hervortreten. Zusammengerechnet sieben der der insgesamt nur etwa neun Jahre, die sich Friedrich in seinen 53 Regierungsjahren überhaupt im äußererbländischen Binnenreich aufgehalten hat, lagen zwischen 1471 und 1493. Diese sieben Jahre gliedern sich in zwei zusammen fast drei Jahre lange Aufenthalte zwischen 1471 und 1475 und eine vierjährige ununterbrochene Präsenz zwischen 1485 und 1489. Dies war natürlich die Wiederaufnahme der klassischen ambulanten Herrschaftsausübung des Mittelalters mit der dieser eigenen Schwäche einer ungleichmäßigen Raumerfassung, denn es wurde keineswegs das gesamte äußererbländische Binnenreich bereist. Vielmehr erreichte Friedrich, über dreißig Jahre nach seinem Regierungsantritt die spätmittelalterliche "Normallage" ambulanter Herrschaftsausübung, in welcher die oberdeutschen Zentrallandschaften des Königtums im Vordergrund standen. Neuartig war freilich, daß die burgundische Frage eine Ausweitung des Itinerars zunächst bis an den Niederrhein und später - im Zuge der konfliktreichen Erbschaftssicherung Maximilians in der zweiten Hälfte der 1480er Jahre - bis tief nach Flandern hinein zur Folge hatte.

Dieser Ausweitung entsprach die gänzlich neue Position der Stadt Köln als politischer "Partner" und gern besuchter Gastgeber. Darüber hinaus tritt als Neuerung hervor, daß der Habsburger neben den gängigen Reichsstädten und Freien Städten gern die Residenzen seiner fürstlichen Verwandten und Partner aufgesucht hat. Während in den Erbländen eine Residenzbildung klar daran erkennbar ist, daß Friedrich rund 35 aller 53 Regierungsjahre in seinen vier erbländischen Residenzen Wiener Neustadt, Graz, Wien und Linz und davon allein ein Viertel in dem kleinen und abgelegenen Wiener Neustadt verbracht hat, läßt sich durch die im äußererbländischen Binnenreich relativ bevorzugten Aufenthaltsorte allenfalls eine Wirkungsachse bezeichnen. Indem diese sowohl von Franken (Nürnberg, Würzburg) wie von Tirol (Innsbruck) und Schwaben (Augsburg) aus durch das Mittelrhein-Main-Gebiet (Frankfurt, Speyer) an den Niederrhein (Köln, Aachen) zielte, wies sie schon Ähnlichkeit mit den räumlichen Strukturen der Königsherrschaft Maximilians auf.

Mit seiner persönlichen "Rückkehr" gewann Friedrich vor allem deshalb an Durchsetzungskraft und Weite des Wirkungsbereichs, weil unter Zurückdrängung des vormals dominierenden erbländischen Adels eine personale Umgestaltung des Hofes einschließlich der Wiederaufnahme klassischer und der Ausbildung neuer Beziehungsstränge erfolgte. Es wurde besonders im Rat und im Kammergericht, aber auch durch die Verpachtung der römischen (Reichshof-) Kanzlei und des Kammergerichts an den loyalen Kurfürsten von Mainz die "reichische" Dimension des Hofes gestärkt und damit dessen Integrationsfähigkeit erhöht. Dies zeitigte nicht unbeträchtliche Erfolge, band besonders schwäbische, fränkische und mittelrheinische Königsnahe wieder in das Regierungssystem ein und öffnete den Hof sogar für Interessierte aus ehemals nur königsoffenen oder gar königsfernen Landschaften.

Erst durch die überproportionale Zunahme des äußererbländischen gegenüber dem erbländischen Element, die damals eingesetzt hat, erreichte vor allem der Hofrat eine solch ausgeglichene Zusammensetzung, aufgrund welcher er alles in allem eine ansehnliche Integrationsleistung vollbrachte. Denn mit insgesamt 433 Personen, von denen zwei Drittel (283) weltlichen und ein knappes Drittel (150) geistlichen Standes waren, waren Friedrich III. zwar absolut mehr Räte eidlich verpflichtet als allen anderen römisch-deutschen Herrschern, so daß ihm zu jedem Zeitpunkt seiner langen Regierung annähernd so viele Räte zur Verfügung standen wie etwa Karl IV. insgesamt besessen hat. Gleichzeitig mit der wachsenden Zahl der Räte erkennt man aber auch die für die Regierungszeit Friedrichs typische andere Seite. Denn abgesehen davon, daß das Instrument der Ratsverpflichtung auch ausweislich der relativen Zunahme der *ad mandatum domini regis/imperatoris in consilio* unterfertigten Urkunden zweifellos intensiver als zuvor zur Integration von Herrschaftsträgern und Rekurrierung von Fachleuten eingesetzt worden ist, blieben die früheren Strukturen und Schwächen des Rats bestehen. Legt man nämlich die Kriterien der zeitlichen Kontinuität, der geographischen Streuung, des ständischen Ranges und des höfischen und politischen Einflusses der Räte an, ergibt sich eine mit großen Einflußschwankungen einhergehende zeitliche und räumliche Ungleichmäßigkeit des Verhältnisses zwischen den insgesamt 175 weltlichen und etwa 60 geistlichen, alles in allem also 235 Räten aus den Erbländern und den knapp 200 Räten aus dem äußererbländischen Binnenreich. Auch untereinander wechselte das Gewicht zwischen den äußererbländischen weltlichen Räten, die nicht in den Kanzleien gebunden waren, sowie den kanzleigegebenen Räten, und die relative Schwäche des weltlichen Elements des äußererbländischen Binnenreichs gegenüber dem geistlichen Element war ein Problem. Während die 175 weltlichen erbländischen Räte gegenüber den 98 aus dem äußererbländischen Binnenreich (einschl. Tirol) zahlenmäßig eindeutig dominierten, war es bei den geistlichen Räten im Verhältnis 60:90 gerade umgekehrt.

Die meisten der insgesamt 35 weltlichen Räte aus dem äußererbländischen Binnenreich, die zwischen 1452 und 1469 im Dienst des Herrschers erscheinen, wurden erst nach dem Anfall des albertinisch-donauösterreichischen Erbes (1463) zu Räten aufgenommen. Ein größerer Teil von ihnen sympathisierte mit den Wittelsbachern oder war diesen sogar dienstverpflichtet, ein anderer Teil suchte deren Dominanz am Hof aus unterschiedlichen Gründen zu verhindern und stand im weitesten Sinne dem an Einfluß verlierenden Markgrafen von Brandenburg oder den Grafen von Württemberg und Baden nahe. Damals ließen es sich die maßgeblichen königsnahen Grafenfamilien Schwabens angelegen sein, einen Angehörigen an den Herrscherhof zu entsenden. Die Grafen Schaffried von Leiningen, Haug von Montfort-Bregenz, Alwig und Rudolf von Sulz, Oswald und Wilhelm von Thierstein sowie Georg, Haug und Ulrich von Werdenberg-Heiligenberg bildeten ein entschieden auf eine Rückkehr des Kaisers ins

Binnenreich gerichtetes Movens. Ihr Engagement veränderte die Personalstruktur des Gesamt-Rats und des engeren Rats als des wesentlichen Entscheidungsgremiums.

Daß diese um 1470 die politische Führung gewannen und gleichzeitig auch wieder Interessierte aus anderen traditionell königsnahen Landschaften - nicht zuletzt aus der vordem zurückgedrängten Zollern-Gefolgschaft - integriert wurden und der Hof zum zentralen Ort politischer Konkurrenzkämpfe wurde, waren gleichermaßen Ursachen wie Folgen und beschleunigende Elemente der endgültigen Überwindung der erbländischen Provinzialisierung des Hofes. Kennzeichnend ist, daß zwischen 1470 und 1493 nicht nur die meisten der Räte weiterdienten, die nach 1463 in den Herrscherdienst eingetreten waren, sondern daß zusätzlich zu diesen noch knapp vierzig weitere Personen weltlichen Standes aus dem äußererbländischen Binnenreich zu Räten aufgenommen wurden. Somit haben fast zwei Drittel aller weltlichen Räte aus dem äußererbländischen Binnenreich, die Friedrich III. überhaupt besessen hat, in den letzten zwanzig Jahren seiner Regierung gedient.

Den dennoch fortbestehenden integrativen Schwächen des friderizianischen Rats in einigen königsnahen Räumen, der fortgesetzten Nichteinbindung des gesamten Nordens und der mit Ausnahme des Eneas Silvius Piccolomini höfischen Bedeutungslosigkeit einer Handvoll italienischer Ehrenräte stand der Gewinn des vordem eher königsfernen Niederrheins gegenüber. Durch die Einbindung der gegenüber dem territorialen Expansionismus der weltlichen Kurfürsten und Fürsten schutzbedürftigen, überwiegend studierten geistlichen Fürsten und Prälaten der klassischen königsnahen Landschaften in den Rat sowie durch die breite Rezeption "bürgerlicher", überwiegend aber immer noch kirchlich gebundener Juristen in das Kammergericht partizipierten der Herrscher und sein Hof an der breiter werdenden Akademikerschicht, die "modernes" Herrschaftswissen vermittelte. Begünstigt durch das Aufgreifen nun schon deutlich artikulierter "nationaler" Gemeinempfindungen entfalteten nach 1470/71 auch die kompensatorischen Maßnahmen eine integrative Wirkung.

Im Zuge der "Modernisierung" des Hofes wirkte die seit 1455/57 praktizierte Verpachtung der römischen Kanzlei und des Kammergerichts während der Amtszeit Erzbischof Adolfs von Mainz nicht länger disintegrativ, wurde dessenungeachtet 1475 aufgegeben. Beide reichsbezogenen "Institutionen" wurden geradezu das entscheidende Instrument der Integration. Ihre Leistungsfähigkeit wurde durch - auch fiskalisch bedingte - Verwaltungsreformen gesteigert, ohne daß die fortgesetzte Fiskalisierung der Erteilung von Lehen, Privilegien und allen anderen Gnadensachen die Interessenten abgeschreckt hätte. Durch die Verbesserung des Gesandtschaftswesens (Räte von Haus aus; Mit-Beauftragung von Vertretern befreundeter Fürsten; ständige Prokuratoren an der Kurie) wurden der Wirkungs- und der Informationsbereich ausgedehnt.

Die Abkömmlichkeit der mittelgroßen und kleineren Adeligen als eine Voraussetzung für ihr höfisches Engagement weitab ihrer eigenen Herrschaft wurde im Zuge effektiver gehandhabter Landfrieden größer. Die Zahl derjenigen Herrschaftsträger

und Interessenten, die wenigstens durch "Geschäftsträger" und Agenten dauernd am Hof präsent sein wollten, nahm zu.

Die während der gesamten Regierungszeit feststellbare Tendenz zur Ablösung der klassischen Vertreter von Personenverbänden des Reichs am Hof durch Vertreter politischer Gruppierungen ohne größeres eigenes Herrschaftssubstrat (Juristen) beschleunigte sich. Dies zu erkennen, ist die Feststellung wichtig, daß offenbar die wenigsten außererbländischen Räte und Diener des Kaisers ausschließlich in dessen Diensten standen. Zwar lassen sich zaghafte Ansätze zur Herausbildung eines neuen "Ratstypus" erkennen, welcher seinen Dienstverpflichtungen gegenüber dem Kaiser im konkreten Fall diejenigen gegenüber anderen Herren unterordnete. Diesen eignete zweifellos die patrimoniale Dienstauffassung des Kaisers, der nicht nur mehrfach Heiraten seiner Höflinge und Bediensteten verbindlich "vermittelte", sondern ganz so wie die territorialen Erbschaften von Landherren auch den Nachlaß etlicher verstorbener Gelehrter Räte und Höflinge für sich beanspruchte.

Aber im Hinblick auf die höfischen Strukturen des ausgehenden Mittelalters ist es sowohl charakteristischer als auch methodisch weiterführend, daß die prosopographischen Ergebnisse für den Hof Friedrichs III. eindeutig jene Mehrfachloyalitäten und eine große "Offenheit" des Hofes überhaupt erweisen. Die in den Herrscherdienst eingebrachten Bindungen eines Rats oder Dieners, eines Kanzleiangehörigen oder Kammergerichtsbeisitzers an einen oder mehrere andere Große im Reich blieben bestehen und wirkten fort, sie reichten geradezu bis hin zu einer "Abordnung" eines fürstlichen Rats in den Dienst des Kaisers.

Wenn man folglich in den im Herrscherdienst überwiegenden Räten mittlerer Macht ebensowenig wie in denen, die nur ihren Sachverstand anzubieten hatten, deren eigene Herrschafts- und Schutzinteressen oder Karriereweg realisiert sieht, wird man zwar nicht die soziale Destruktion, aber den Verlust der integrativen Kraft des Herrscherhofs differenzierter deuten als bisher. Denn die ältere Integration der Reichsfürsten in den Hof, also die direkte persönliche Verbindung zwischen dem Herrscher und den Reichsfürsten wurde durch das Dazwischentreten einer transmittierenden, mehr oder weniger große Eigeninteressen vertretenden Schicht vielfach zu indirekten Beziehungen transformiert.

Typologisch für den Eintritt in den herrscherlichen Ratsdienst war dann nach 1470/71 weniger das eigene Herrschaftsinteresse von Königsnahen als die Abordnung von Fürstenvertretern oder die Mehrfachloyalität von Rollenträgern und Fachleuten. Das Spezifikum dieser größer werdenden Gruppe war nicht mehr eigenes herrschaftlich-machtpolitisches Substrat, sondern vor allem juristisches Fachwissen und politische Gruppenbindung. Gleichzeitig nahm die Zahl derjenigen wieder zu, die sich als Angehörige weltlicher Reichsfürstenfamilien dem Kaiser als Räte verpflichteten; sogar aus bis dahin eher königsfernen Landschaften traten einige kleinere bis mittlere Reichsfürsten persönlich in den Herrscherdienst ein.

Die Ergebnisse unserer prosopographischen Strukturuntersuchung des Hofes und unserer Konstellationsanalyse der politischen Wirksamkeit Friedrichs in den Jahren 1471-1474 zeigen eine deutliche Übereinstimmung zwischen der regionalen Ratsstruktur und der regionalen politischen Wirksamkeit. Die Räume intensiver politischer Wirksamkeit und die Rekrutierungslandschaften des Hofrats deckten sich. Die über diese Zentralräume hinausreichende Wirksamkeit des Herrschers muß man sich "fransig" vorstellen und wurde von einzelnen politischen Partnern vermittelt.

Deutlich erkennt man nach 1470/71 einerseits etliche Anzeichen dafür, daß das Reich durch die Schriftgutproduktion weiter und gleichmäßiger als jemals zuvor erfaßt worden ist, andererseits aber auch, daß die räumliche Ungleichmäßigkeit der politischen Wirksamkeit der Zentralgewalt selbst in den Spitzenzeiten Friedrichs nicht prinzipiell eingeebnet werden konnte. Dazu knüpfen wir zusammenfassend zunächst noch einmal an die Konstellationsanalyse der Jahre 1471-1474/75 an und blicken über die landschaftlichen Spitzennennungen hinaus auf sämtliche Adressaten bzw. Begünstigten der außererbländischen Schriftgutproduktion dieser Jahre, die cum grano salis den Durchschnitt der letzten beiden Jahrzehnte der Regierungszeit Friedrich angeben dürfte.

Sieht man zunächst nur auf sämtliche Adressaten, denen damals von Impetranten erwirkte Kaiserschreiben zugestellt wurden, zeigt sich ein eindeutiges Vorwalten schwäbischer Empfänger. Auf das heutige Baden-Württemberg und Bayerisch-Schwaben bezogen, waren dies etwa doppelt so viele wie aus dem zweitplazierten Franken, rechnet man entsprechend der hochmittelalterlichen Ausdehnung Schwabens auch die Adressaten in der heutigen Schweiz und im Elsaß hinzu, sogar dreimal so viele. An dritter Stelle einer derartigen landschaftlichen Klassifikation steht das Mittelrhein-Main-Gebiet im weiteren Sinne, also einschließlich der Pfalz und des Erzstifts Trier im Westen sowie Hessens im Nordosten. Nach Nieder- und Oberbayern einschließlich der Oberpfalz und Salzburg beschließt auch in dieser Übersicht der Niederrhein diejenigen Landschaften, deren urkundliche Kontakte zur Zentralgewalt besonders zahlreich und kontinuierlich waren. Das gesamte Mittel- und Niederdeutschland weist nur etwa gleich viele Nennungen von Adressaten und Begünstigten auf wie der Niederrhein für sich genommen und übertrifft diesen nur dann um ein Viertel, wenn man das ebensogut von den niederrheinischen Belangen beeinflusste Westfalen hinzurechnet. In welchem Ausmaß sich die Kontakte verdünnen, wird dadurch bezeichnet, daß die Gesamtzahl der nord- und mitteldeutschen "Betreffe" nur noch etwa ein Fünftel bis Sechstel derjenigen Schwabens ausmacht. Noch weniger Adressaten wurden in Lothringen, Burgund und den Niederlanden angesprochen, insgesamt nur annähernd so viele wie solche, die in dem kleinen Tirol ansässig waren, welches wegen der dynastischen Verwandtschaftsbeziehungen und aus mancherlei anderen Gründen aber hier wie sonst einen Sonderfall bildet. Etwas größer war vor allem wegen der Interessen des Kaisers und der durch den Kaiser vermittelten

Interessen binnenreichischer Impetranten an der Kurie die Gesamtzahl der "italienischen" Adressaten.

Auch bei der Gesamtzahl der Begünstigten, also der Impetranten der soeben landschaftlich klassifizierten Kaiserschreiben, ragt Schwaben heraus; ein spezifisches Merkmal ist dabei der überproportional starke Anstieg der Zahl elsässischer Impetranten in Relation zu den in diesem Landstrich ansässigen Adressaten. Höher als die bei den Adressaten festgestellte Relation war auch der Anteil fränkischer Begünstigter, denn die Zahl der entsprechenden Nennungen fast ebenso hoch ist wie diejenige aller Adressaten in dieser Landschaft. Auch die Tatsache, daß im Vergleich mit Schwaben die Relation zwischen den Adressaten und den Begünstigten von einem Drittel auf die Hälfte der Belege ansteigt, zeugt von den nach wie vor besonders aktiv auf die Zentralgewalt gerichteten Interessen der fränkischen Herrschaftsträger und Bürger. Der Abstand zum Mittelrhein-Main-Gebiet, das mit etwa einem Viertel der Gesamtzahl Schwabens erneut den dritten Platz einnimmt, ist hingegen ebenso unverändert wie derjenige zu Bayern und Salzburg, dem die Gesamtzahl der niederrheinischen Begünstigten schon recht nahekommt. Alle anderen Landschaften folgen wie gehabt mit mehr oder weniger marginalen Anteilen.

Daß zwar etliche Deutsche den Kaiser um des eigenen Vorteils willen bei italienischen Herrschaftsträgern intervenieren ließen, aber so gut wie keine italienischen Impetranten den umgekehrten Weg zu Empfängern nördlich der Alpen suchten, ist ebenso kennzeichnend wie z.B. in Anbetracht der binnenreichischen Beschränkung der Wirksamkeit des Kammergerichts verständlich. Zwar müßte man die vom Taxbuch nicht erfaßten hauspolitischen Aktivitäten des Kaisers in den innerösterreichischen und tirolischen Grenzregionen zu Oberitalien genauer untersuchen, doch grundsätzlich kann gelten, daß nur wenige der zahlreichen Funktionen des Kaisers für Italiener nutzbringend oder gar lebenswichtig waren. Die überproportional hohe Zahl der im Taxbuch registrierten Diplome und Kaiserschreiben zugunsten von Italienern, in denen der Adressat zugleich der Begünstigte ist, zeigt, daß sich auf den Kaiser in bemerkenswert hohem Maße legitimatorisch-privilegiale Interessen richteten und von diesem erfüllt wurden. Darüber hinaus sticht erneut der hohe Anteil der fränkischen Privilegierten hervor, der nun fast schon genauso hoch ist wie derjenige der Schwaben im engeren Sinne. Alle anderen Relationen entsprechen den vorhergehenden. Lehen- und Privilegienempfänger im gesamten Niederdeutschland und in Westfalen waren außerordentlich gering gesät; im königsfernen Legitimationsbereich des äußererbländischen Binnenreichs waren die entsprechenden Funktionen der Zentralgewalt nur sporadisch gefragt.

Daß die Zahl der Mandate regelmäßig diejenige der Diplome bei weitem übertraf, kann nicht überraschen. Wichtiger ist der Blick auf die in beiden Formen von Kaiserschreiben "behandelten" Inhalte und Materien. Unter diesem Gesichtspunkt überwogen die untereinander nicht immer klar unterscheidbaren Mandate nicht-ge-

richtlichen und - mehr noch - (kammer-) gerichtlichen Inhalts alle anderen Materien um das acht- bis neunfache. Mit einem derart weiten Abstand zu den Mandaten rangierte vor den in der Regel von Einzelpersonen, etwa städtischen Bürgern, erwirkten Promotionsschreiben als einer weiteren Form kaiserlicher "Briefe" eine "Gruppe" von Diplomen mit unterschiedlichen privilegialen Inhalten, die nicht weiter spezifiziert werden müssen (Bestätigungen, Zoll-, Münzprivilegien etc.). Die Zahlen der Wappenbriefe und der Ersten Bitten entsprachen einander in etwa, Lehen betreffende Diplome folgten mit einigem Abstand auf dem letzten Platz.

Somit stand der Norden der Zentralgewalt weiterhin ferner als der Süden. Indessen haben unsere Ausführungen etwa über das Eingreifen des Herrschers in den Lüneburger "Prälatenkrieg" oder auch zugunsten König Christians von Dänemark gezeigt, daß man außer den direkten auch die urkundentechnisch nicht auf den ersten Blick erkennbaren indirekten Einflußnahmen des Herrschers berücksichtigen muß. Denn eine der wesentlichen "Transportschienen" der kaiserlichen Wirksamkeit bestand darin, daß sich interessierte Fürsten immer wieder darum bemüht haben, die "Fähigkeiten" der Zentralgewalt zur reichsrechtlichen Legitimation der eigenen Interessen und zur Steigerung ihrer Durchsetzungskraft auszunutzen. Auf diese Weise wurde die Wirksamkeit Friedrichs III. sogar in Bezug auf den Norden, den ja auch dieser Kaiser nie persönlich aufgesucht hat, vor allem durch den ihm nahestehenden Markgrafen (seit 1471 Kurfürsten) Albrecht von Brandenburg vermittelt; eng damit hängt z.B. auch zusammen, daß die Herzöge von Braunschweig seit dieser Zeit die reichspolitische Bühne betraten.

Nicht vermittelt, sondern persönlich hat der Kaiser seine Wirksamkeit an dem traditionell gleichfalls königsfernen Niederrhein bis hin zur Entscheidung über die Besetzung des Kölner Erzstuhls zur Geltung gebracht. Seit 1475 hat er das Erzbistum Köln in der Hand gehabt. Nach der Niederlage des wittelsbachischen Erzbischofs Ruprecht im Zuge des "Neußer Kriegs" hat er den Landgrafen Hermann von Hessen zum Administrator bestellt und diesem eine unter anderem mit kaiserlichen Räten besetzte Stiftsverwaltung zugeordnet. Vergleichbares ist keinem Herrscher seit Karl IV. gelungen, ja wenn man an die vorherige Absetzung Diethers von Isenburg auf dem Mainzer Erzstuhl sowie an den Dauerkonflikt um die Arrogation Pfalzgraf Friedrichs des Siegreichen und an das in etlichen anderen Fällen nachdrücklich und erfolgreich eingesetzte Mittel der Verweigerung der Temporalienleihe denkt, dann scheint überhaupt kein römisch-deutscher Herrscher des späten Mittelalters in vergleichbarer Weise Einfluß auf die geistlichen (Kur-) Fürstentümer genommen zu haben.

Durch die stufenweise Erweiterung und Durchdringung der - freilich immer noch gefährdeten - erbländischen Machtbasis mehrte das noch zu Beginn der Regierungszeit Friedrichs III. eher problematisch ausgestattete Haus Habsburg/ Österreich und damit die Zentralgewalt ihr eigenes Modernisierungspotential. Schon dadurch, daß sich Friedrich nach 1475 in Köln fast hauspolitisch etablierte und damit den Wirkungsbe-

reich in eine dem Königtum seit langem verschlossene Landschaft vorschob, vor allem aber infolge der burgundischen Erbschaft (1477) und der auch für die Beziehungen nach Italien wichtigen Rückgliederung Tirols fand das deutsche Königtum erstmals seit langem wieder Anschluß an die wirtschaftlich führenden Großlandschaften Europas.

Wie etliches andere zählt auch dies genauso zu den "Leistungen" Friedrichs, die sich in wirklich bemerkenswertem Maße erst unter Maximilian ausgewirkt haben, wie dessen Vaters Erfolge in dem Bestreben, das stadtherrschaftliche Element des Königtums neu zur Geltung zu bringen. Zum einen griff er fiskalisch durch, indem er die regelmäßigen Stadtsteuern und anderen Abgaben sowie ggf. Strafzahlungen tatsächlich eintreiben und Steuer-Verpfändungen mit dem Ziel der Annulierung überprüfen ließ, falls die Auszahlung verbot und die Verpfändung kassierte. Die sehr weitgehende Fiskalisierung hat eine nicht unbedeutende, aber doch ungenügende Steigerung der herrscherlichen Einnahmen erbracht, die entsprechend dem Identitätsverständnis von Kaiser, Haus und Reich in der Regel nicht von den Territorialeinkünften geschieden wurden. Hier lag ein wesentlicher Grund für die ständische Forderung nach Mitbestimmung und Kontrolle bei der Verwendung der vom Reich aufgebrauchten Gelder.

Direkte Eingriffe in die Rats-Herrschaft waren selten, wurden aber vereinzelt - so in Regensburg - bis hin zur örtlichen Konfliktregelung durch eigens ernannte Hauptleute praktiziert. Den problematischen Status der Freien Städte hat schon Friedrich III. in allen Fällen, in denen er eine entsprechende Gelegenheit hatte (Köln, Regensburg), zugunsten des Reichsstadt-Status ignoriert. Dem Gewinn größerer Kreise oder einzelner herausragender Vertreter des kapitalkräftigen Großbürgertums vor allem im außerbündischen Binnenreich standen indessen neben anderen Faktoren sowohl eine tradierte Stadtfremde der innerösterreichischen Habsburger als auch der Stand der Kapitalakkumulation entgegen, welche sich gleichfalls erst im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts rapide beschleunigte.

Die oben getroffene Unterscheidung zwischen dem eher passiv mit etwas "beschäftigten" und dem aktiv handelnden Herrscher resultiert dem Verständnismodell von Bedarf und Bedarfsbefriedigung sowie von Herausforderung und Antwort, mit welchem wir das herrscherliche Tun und dessen Verhältnis zum "Reich" sowie die verfassungsgeschichtlichen Entwicklungen überhaupt angemessen zu begreifen suchen. Denn der Höhepunkt der Schriftgutproduktion Friedrichs war nicht einfach und nicht in erster Linie das Resultat eines besonderen Engagements des Kaisers, sondern des gestiegenen Bedürfnisses eines sich verdichtenden und gleichzeitig verengenden Reichs an den Funktionen der Zentralgewalt. Er indiziert also primär das vom Herrscher und seinem Hof erreichte Maß an Bedarfsbefriedigung, welches ggf. auf Maßnahmen beruhte oder solche verursachte, wie man dem Ansturm besser gerecht werden konnte. Die Begriffe Bedarfsanstieg und Verdichtung besitzen einen qualita-

tiven und einen quantitativen Aspekt. Die konfliktreiche Intensivierung der Handlungszusammenhänge zwischen allen Beteiligten, zunächst auf der Ebene der Regionen, dann auch auf der Ebene des Gesamtreichs sowie zunehmend auf der europäischen Bühne vermehrte nicht nur die Zahl der am politischen Leben beteiligten Herrschaftsträger und Gruppen von verfassungsgeschichtlicher Bedeutung, sondern beschleunigte die Entwicklung zur ständischen Gliederung eines sozialen Ganzen und erhöhte bei zunehmender Verrechtlichung den Steuerungsbedarf.

Im deutschen Binnenreich gelangte der sich im gesamten Spätmittelalter vollziehende Anstieg der Zahl der am Herrschertum Interessierten und die Ausweitung dieser Kreise bis in niedere Schichten des Bürger- und Bauerntums hinein auf einen bis dahin unerreichten Höhepunkt. Dieser urkundentechnisch als die "Veralltäglichung" der Kaiserurkunde zu bezeichnende Vorgang erreichte im Vergleich zur Endzeit der luxemburgischen Ära eine neue Dimension. Er war nicht zuletzt durch den Erfolg des Kammergerichts bedingt. Anfänglich hatte der auf der seit den Staufern weitverbreiteten Vorstellung, der König sei die Quelle allen Rechts und geradezu mit dem Recht zu identifizieren, beruhende Versuch, das Kammergericht anstelle des traditionellen Hofgerichts zu etablieren, disintegrativ gewirkt und zahlreiche kleine und große Konflikte hervorgerufen. Mit der Durchsetzung des Kammergerichts zu Lasten des infolgedessen 1452 abgestorbenen Hofgerichts hat Friedrich die Bindung aller Erscheinungsformen der königlichen Gerichtsbarkeit an die Person des Herrschers beträchtlich verstärkt und ein Instrument zur Kompensation seiner machtpolitischen Labilität gewonnen. Herrscherliche Eingriffe in das Verfahren waren jederzeit möglich, so daß die Verfahren, in denen dies angebracht schien, nach politisch-fiskalischer Zweckmäßigkeit "gesteuert" werden konnten. Nicht legitimierte Herrschaftsausübung (z.B. Blutgerichtsbarkeit) wurde besonders gegenüber Reichsfürsten, die sich entsprechend ihren Standesvorrechten nicht dem Kammergericht unterworfen fühlten, als Majestätsverbrechen verfolgt und ggf. mittels befreundeter oder interessierter Fürsten durchgesetzt.

Entscheidender als die wenigen "politischen" Prozesse, in denen der Kaiser seine Rechtsautorität und Gerichtsgewalt zur politischen Disziplinierung einzelner Fürsten einsetzte, war aber, daß das Kammergericht aufgrund des römisch-rechtlichen Anspruchs seines Herrn und seiner Allzuständigkeit zur beherrschenden zentralen Gerichtsinstanz wurde. Durch die in einer nie gekannten Masse von Alltagsverfahren mit oder ohne den König als Partei bestehende tägliche Verfassungswirklichkeit königlicher Rechtsprechung verlor es seinen anfänglich disintegrativen Charakter und wurde zu einem maßgeblichen Instrument der Reichsverdichtung. Wenngleich mit Intensitätsschwankungen im einzelnen, erlangte das auf der Gnade des Herrschers fußende Kammergericht aufs ganze gesehen eine hohe jurisdiktionelle wie politische Bedeutung und war geradezu das entscheidende Instrument der herrscherlichen Wirksamkeit im Reich. Von den etwa 5.000 Urkunden und Briefen, die die von der "römischen"

Kanzlei (i.e. später: Reichs-Hofkanzlei) als dem ausführenden Organ des Kammergerichts in den knapp vier Jahren zwischen 1471 und 1474 expediert wurden, waren zwei Drittel dem Wirken des schon damals auf das Binnenreich beschränkten Kammergerichts zuzurechnen. Dessen Bedeutung für die Wirksamkeit des Herrschers, die Reichsintegration und das gesamte Rechtsleben wurde noch dadurch gesteigert, daß der Kaiser die Beteiligung an der Rechtsprechung des Kammergerichts von vornherein nicht auf seine Räte beschränkte, sondern stets und seit der Einbeziehung des Gerichts in den Pachtmodus der römischen Kanzlei zum Ende seiner Regierungszeit hin vermehrt außererbländische Herrschaftsträger und deren Gewährleute herangezogen hat.

Nicht zuletzt dadurch führte das Kammergericht dem provinzialisierten Hof jene lange ermangelte Attraktivität zurück, die dieser zur Erhöhung seiner Integrationsfunktion benötigte. Er wurde wieder zum Mittelpunkt des Reiches und zum Zentrum der gelehrten Juristen als der tendenziell ersten auf das Gesamtreich bezogenen Sozialgruppe, die das Spätmittelalter neu und zukunftsweisend hervorgebracht hat. Das Zusammentreffen von zunehmendem Bedarf an herrscherlicher Rechtsprechung (Konfliktlösung) mit dem Zwang des Herrschers, seine eigenen Rechte zu wahren und der Erfahrung, Schwächen durch die politische Instrumentalisierung der Gerichtsbarkeit kompensieren zu können, hat die Juridifizierung des Königtums sowie einen Legimitätswachstum bewirkt; dadurch wurde die "Verrechtlichung" des öffentlichen Lebens im Reich ungemein befördert. Daß das Kammergericht diese Bedeutung erlangen konnte, hing natürlich neben seiner offenkundigen Leistungsfähigkeit ab von dem eklatant gestiegenen Bedürfnis nach gerichtlicher Konfliktbereinigung bis hinunter zu privatrechtlichen Materien. Dieses Bedürfnis, das die Vorformen des "Ewigen Landfriedens" von 1495 und schließlich diesen selbst hervorbrachte, war reichsweit und einte alle Schichten. Ihm im Sinne einer Gnadengewährung durch die Öffnung des Kammergerichts zu willfahren oder es durch dessen - gelegentlich freilich auch nur finanziell bedingte - Schließung nicht zu befriedigen, lag im Ermessen des Kaisers als des alleinigen Herrn dieses Gerichts. Es aus dieser gleichsam "privaten", akzidentiellen Sphäre zu lösen, war als Forderung der Stände ebenso reichsweite Bedarfsbefriedigung wie das Bestreben, damit gleichzeitig die politisch-monarchische Funktion des Kammergerichts zu eliminieren. Nachdem der unter Friedrich III. längst gemachte Versuch am Widerstand des Kaisers, aber auch an der fürstlichen Nichtbereitschaft zur Finanzierung gescheitert war, wurde das Kammergericht 1495 zum Kernpunkt des Verfassungskompromisses. Gerade wegen der Diskrepanz zwischen seiner prinzipiellen Leistungsfähigkeit und den in der Praxis deutlich hervorgetretenen Schwächen wurde es definitiv zugunsten größeren Ständeeinflusses umgebildet, aus dem Hof herausgelöst und damit tendenziell verstetigt sowie örtlich fixiert. Den Großteil seiner Legitimation bezog es weiterhin aus seiner "monarchischen" Tradition.

Gerade mit dem Kammergericht untrennbar verbunden, heuristisch aber besser gesondert ist von den eigentlichen Aktivitäten des Herrschers zu sprechen, die ihrerseits nach 1470/71 an Zahl und Intensität geradezu sprunghaft zunahm. Die Zahl der nicht durch Impetranten erwirkten und kanzleitechnisch besonders "behandelten" Schreiben, die der Kaiser im eigenen und im Reichs-Interesse ausgehen ließ, stieg gegenüber den drei vorhergehenden Jahrzehnten beträchtlich an und ebte bis zum Ende der Regierungszeit nicht mehr grundlegend ab. Vornehmlich hier brachten sich abgesehen von den durch die inneren Konflikte provozierten Versuchen, das Reich entsprechend einem römisch-rechtlich geprägten monarchisch-monistischen Herrschaftsverständnis auf die Zentralgewalt hin zu organisieren, die äußeren Bedrohungen von Kaiser und Reich zur Geltung. Diese haben alles in allem die maßgeblichen Anstöße zur "Verdichtung" des politischen Gemeinwesens "Reich" gegeben. Sie erfolgte wesentlich von den Rändern des Binnenreichs aus, weil die zuerst dem äußeren Druck unterlegenen habsburgischen Erbländer zugleich die Grenzsäume des Reichs markierten.

Mit dem bedeutenden Unterschied, daß diesmal der Herrscher unbestritten die Führung inne hatte, war die zusammen mit der Ungarn-Thematik am Beginn der Verdichtungsphase stehende Auseinandersetzung mit Burgund in den Jahren 1473-1477 das erste politische Ereignis seit den Hussitenkriegen, das tatsächlich reichsweite Beachtung und Solidarität hervorgerufen hat. Für das Verhältnis zwischen Kaiser und Reich haben die burgundische Erbschaft und der mit dem Kampf um deren Behauptung zusammenfallende Beginn der ungarischen Feldzüge gegen die österreichischen Erbländer insofern eine ganz neue Dimension eröffnet, als die kaiserlichen Hilfsforderungen an das Reich und damit das immer schon diskutierte Problem der Identität der Interessen des Reichs und des Hauses Habsburg-Österreich-Burgund zum Dauerthema wurden. Beide Konflikte waren dynastisch verursacht, erhielten durch Königsambitionen, politische Machenschaften und militärische Interventionen des Burgunders und des Corvins eine "reichsrechtliche" Komponente und wurden schließlich mit der burgundischen Erbschaft bzw. der Festigung der ungarischen Anwartschaft des Hauses Habsburg wieder dynastisch beendet (1477/1492). Damals verkehrte sich der politische Zugriff des Herrschers. Hatte er bis dahin das Reich von den Erbländern aus regiert, suchte er hernach die Erbländer mit Hilfe des Reichs zu regieren und schließlich zu behaupten. Indem der Kaiser in diesen beiden Fällen ebenso wie gegen die Türken und den König von Frankreich das "Reich" aufgeboten hat, schärfte sich dessen Fähigkeit, zwischen eigenen und dynastischen Zwecken der Habsburger zu unterscheiden.

Der Herrscher entwickelte und verfeinerte eine bereits in den inneren Auseinandersetzungen der Vorjahre angelegte Argumentationslinie, derzufolge er das Reich in nahezu allen großen Konflikten, die primär seine eigenen Erbländer gefährdeten sowie seine eigenen dynastischen Interessen und Herausforderungen betrafen, zur Leistung

tatkräftiger oder finanzieller Hilfe verpflichtet sah. Diese Argumentation wurde gleichermaßen zur Erlangung von Hilfe gegen die Türken wie gegen die Bedrohungen durch Burgund, Ungarn und Frankreich ins Feld geführt. Sie bestimmte die reichsbezogenen Aktivitäten des Kaisers und wurde nach 1486 auf die dynastisch-territorialen Auseinandersetzungen Maximilians ausgedehnt.

Die nicht mehr abreißende gefolgschaftliche Hilfspflicht, die der Herrscher aufgrund seines monarchisch-monistischen Verständnisses einforderte und der er möglichst weite Kreise zu unterwerfen suchte, forderte das Reich als Ganzes heraus und förderte dessen Konstituierung. Ebenso wie einst die Hussitenbewegung, wirkte jetzt das Motiv der Türkenabwehr raumübergreifend-integrativ, weil sich niemand dem Kampf gegen Ungläubige entziehen durfte. Wegen dieser "Leistungsfähigkeit" wurden mit dem Türkenmotiv sowie weiteren durchschlagenden Motiven auch Hilfsforderungen begründet, deren tatsächlicher Anlaß ihnen nur partiell oder schwerlich genügte. Die Motiv-Prüfung erschien den zur Hilfe Aufgebotenen umso dringlicher, als sich in ihnen auch die groß-dynastischen, überwiegend von den Rändern des Reichs definierten Interessen des Hauses Österreich kundtaten, die allein keine Hilfspflicht begründet hätten. Nicht widerspruchslos, aber letztlich doch erfolgreich, wurde durch die Gleichsetzung des Hauses Österreich mit Kaisertum und Reich das eigene Legitimationspotential dermaßen erhöht, daß 1486 erstmals seit mehr als einem Jahrhundert wieder die Nachfolge des Sohnes im Königsamt und damit der Anspruch auf die faktische Erblichkeit des römischen Königtums im Haus Habsburg durchgesetzt werden konnte. Der mit der rapiden Entwicklung der Habsburger zur Großdynastie gekoppelten monarchisch-monistischen Gleichsetzung trat die bereits in den 1460er Jahren praktizierte, unter dem Druck der Herausforderungen nun weiter eingeübte Trennung von Kaiser, Reich und Haus Österreich mit erheblichen Folgen für eine präzisere Definition der Begriffsinhalte und ein entsprechendes Selbstverständnis entgegen. Die Reaktionen des nach 1471 unablässig mit diesen Anforderungen konfrontierten Reichs in Hinsicht auf die Verdichtung der Handlungs- und Kommunikationszusammenhänge zu erkennen und zu "messen" ist unter strukturellen und langfristigen Gesichtspunkten weitaus wichtiger als wie bisher die konkrete Gewährung oder die Verweigerung der verlangten Hilfen zum alleinigen Maßstab der Beurteilung von Erfolg und Mißerfolg des Kaisers und des ihm widerstrebenden Reichs zu machen. Das an der Identität von Kaiser und Reich und der Obrigkeit des Kaisers als des *dominus naturalis*, Vogts oder obersten Herrn aller Reichsglieder festhaltende monarchisch-monistische Herrschaftsverständnis Friedrichs III. und die darauf gegründeten Aktivitäten prägten in der Auseinandersetzung mit dem während der Herrscherabsenz um die Mitte des Jahrhunderts weiterentwickelten "ständischen" Gegenmodell der Trennung von Kaiser und Reich die Hauptbühne des politischen Geschehens. Eine der wichtigsten Folgen war die in zwei Stufen erfolgende Beschleunigung der im Reich bis dahin hintangehaltenen Ständebildung zu Beginn der 1470er

und - nach abermals längerer Absenz des Herrschers - um die Mitte der 1480er Jahre. Der Aufbau relativ stabiler Bündnissysteme über die Reichsgrenzen hinaus führte zu diplomatischen Dauerkontakten und politischer Koordination. Das eigentliche Motiv dafür war mehr noch als rein territoriale Rivalität die eine europaweite Dimension gewinnende Auseinandersetzung zwischen Dynastien (Habsburg-Zollern-Wettin-Wittelsbach), von denen sich jede dem hilfsbedürftigen habsburgischen Herrscher als der bessere Exekutor des zentralen Willens zu empfehlen suchte, um durch König und Reich gedeckt territorialen Vorteil und Rangerhöhung zu erlangen.

Parallel dazu griff eine mit der Zunahme und Verbreitung "nationaler" Gemeinempfindungen vermittelte räumliche Verengung des Reichs auf Deutschland Platz, die z.B. sogar die für das Mittelalter charakteristische Teilhabe des Papsttums an der Reichsverfassung als unerwünschte "auswärtige" Eingriffe in "deutsche" Belange denunzierte. Seit Friedrich seine Herrschaftskrise durch eine enge politische Kooperation mit dem seinerseits durch den Konziliarismus geschwächten Papsttum überwunden hatte, verstärkte sich die Tendenz zur relativ rigorosen Ausschaltung des Papsttums aus den "inneren" Belangen der Erblande und des nordalpinen Reichs überhaupt. Schon bald nachdem der Kaiser und Papst Sixtus IV. bei der Rückdämmung der burgundischen Expansion einvernehmlich gehandelt hatten, erreichten die Spannungen erste Höhepunkte durch die besetzungspolitischen Entscheidungen der Kurie bei der neuerlichen Erhebung Diethers von Isenburg in Kurmainz und im Konstanzer Bistumsstreit, die der Kaiser ebensowenig akzeptieren mochte wie die Nachsicht und Unterstützung, die man in Rom dem aus der Sicht des Herrscherhofs vermeintlichen Türkenkämpfer Matthias Corvinus angedeihen ließ. Beeinflusst durch die Rezeption des römischen Rechts verbanden sich mit diesen und anderen aktuellen politischen Vorgängen und Entscheidungen längerfristige strukturell-mentalitätsgeschichtliche Veränderungen. Aufgründdessen wurde z.B. die zwar schon von früheren Herrschern nicht gern gesehene, aber doch akzeptierte und durchaus substitutiv wirkende Konkurrenz der kurialen Gerichtsbarkeit in (vermeintlich) weltlich-reichischen Streitfällen (Appellationen von Kurfürsten, Fürsten und Reichsstädten, bis hin zur Auseinandersetzung um den Gerichtsstand des 1483 in Basel widerstrebend inhaftierten kaiserlichen Rats, der ein neues Konzil zu initiieren versucht hatte, scharf kontrolliert und eingedämmt.

Von dieser letztlich gesamtgesellschaftlichen Bewegung profitierte der Herrscher mehr als die Territorien, indem er sich unter Abstützung auf seine Funktion als oberster Kirchenvogt Rechte verbrieften ließ oder solche einfach ausübte, die eine faktische Revision des Wormser Konkordats von 1122 bedeuteten. Auf seine lehnherrlichen Befugnisse (Regalien-/Temporalienleihe) als der einzigen Legitimation zur Ausübung weltlicher Herrschaft durch geistliche Herren, dann auf die Rechtsfigur der Vogtei sowie auf päpstliche Privilegien gestützt, gewann der Kaiser auch schon vor 1478, als er vom Papst das Vorrecht zur Wahlentscheidung bei neunzehn Bistümern erhielt,

maßgeblichen Einfluß auf die Reichskirchen. Wiederholt verweigerte er die Regalienleihe oder widerrief sie, um eine ihm mißliebige Wahl zu korrigieren oder einen unbotmäßigen Bischof zu strafen.

Die Partizipation des Herrschers an der integrativen Funktion der geistlichen Fürstentümer, nach deren Macht- und Versorgungsstellen ja der jeweilige regionale Adel strebte, hatte beträchtliche Bedeutung für die Steigerung der Reichs-Kohärenz. Das zunehmende Schutzbedürfnis der geistlichen Gewalten gegenüber dem expandierenden weltlichen Fürstentum, welches die Geistlichkeit zu mediatisieren suchte, brachte die königliche Schutzgewalt hier ebenso ins Spiel wie im Falle der bedrohten kleineren (königsnahen) Kräfte. Der Herrscher substituierte den Machtverlust des Papstes gegenüber den weltlichen Fürsten. Die Reichskirche trug um 1480 deutlich Züge einer vom Kaiser gelenkten deutschen Nationalkirche; auch dadurch gewann "Deutschland" jetzt zusehends konkrete Gestalt.

Nachdem er den Abwehrkampf gegen die oppositionellen rheinischen Kurfürsten mit Hilfe weltlicher Fürsten bestanden hatte, vermochte er die drei geistlichen Kurfürstentümer zunächst personal-politisch an sich zu binden und den Pfalzgrafen zu isolieren. Zwar entzündete sich ausgangs seiner Regierungszeit an dem neuen Rheinzoll, den er den Kölnern für ihr Engagement im burgundischen Krieg gewährt hatte und an dem er selbst finanziell partizipierte, noch einmal eine von den rheinischen Kurfürsten geführte Oppositionsbewegung. Der Flächenbrand größeren Ausmaßes, der sich wegen des Zusammenhangs mit den nicht erfüllten, vor allem auf das Kammergericht bezogenen Reformforderungen hätte entwickeln können, wurde wohl nicht nur deshalb vermieden, weil der Kaiser letztlich nachgab, sondern auch deshalb, weil mehrere Kurfürsten und Fürsten damit rechnen konnten, daß König Maximilian nach dem Ableben des Kaisers die anlässlich seiner Wahl im Jahr 1486 getroffenen zweiseitigen Geheimabsprachen erfüllen würde.

Im übrigen war die Position des Kaisers stark. Die Zahl der weltlichen Fürsten, die sich dem Kaiser sogar durch die Annahme des Ratstitels verpflichteten, stieg deutlich an. Überhaupt weitete sich das politische System im Kampf gegen die wittelsbachischen Rivalen und deren Bündnispartner durch ein politisches Zusammenspiel mit den weltlichen Fürsten und schließlich durch den Schwäbischen Bund, mit dessen Hilfe die Herzöge von Bayern als die im letzten Drittel der Regierungszeit einzigen ernsthaften Konkurrenten ausgeschaltet wurden, beträchtlich aus. Der im Zeitalter der offenen Verfassung eingebüßte und vor allem von Herzog Albrecht IV. von Oberbayern in mehrfacher Hinsicht mißachtete Rangabstand des Königtums zu den Fürsten wurde wiederhergestellt.

Alle Forderungen, die die Stände in dieser Phase sich verdichtender Handlungszusammenhänge erhoben und die in raschen Stufen den im Kompromiß von 1495 fixierten Verfassungswandel bewirkten, erwuchsen dem jeweils punktuellen Zusammenhang mit herrscherlichen Hilfsforderungen, sie waren gleichzeitig ein Reflex auf

die der Destruktion des Hofes folgenden Reichsverdichtung und der in deren Verlauf überholten Hofstaats-Struktur.

Denn dem gestiegenen Handlungsbedarf gerecht zu werden, war der Hof Friedrichs III. weder vorbereitet noch vermochte er sich hinreichend anzupassen. Zwar wurde er seit 1470/71 reichsbezogen umgestaltet, und den höfischen Veränderungen entsprachen solche der Herrschaftspraxis im weitesten Sinn. Aber dies war doch nicht viel mehr als das endliche Erreichen der "Normallage" des Zeitalters der offenen Verfassung.

Denn der Hof blieb relativ klein und archaisch, sein konservativ-altertümliches Grundverhalten blieb im Prinzip bestehen. Für Herrschaftspropaganda bestand nur wenig Sinn, "moderne" Techniken wie der Buchdruck wurden so gut wie nicht genutzt. Indem der Kaiser die Ratssitzungen persönlich leitete und sich mit relativ kleinen Fragen beschäftigte, agierte man noch sehr patrimonial-mittelalterlich. In krassem Gegensatz zur Gesamtzahl der Räte und der geographischen Erstreckung des Reichs stand die verschwindend geringe Zahl derjenigen Räte, die das politische Handeln am Hof maßgeblich mitbestimmten und eine beträchtliche Zunahme des Ratshandelns bewirkten. Dieses erfolgte niemals eigenständig, sondern blieb immer an die Person des Herrschers geknüpft. Die meisten Räte dienten von Haus aus und erschienen nur gelegentlich am Hof. Die Zahl der gleichzeitig am Hof präsenten täglichen Räte ging im Normalfall nicht über ein gutes Dutzend hinaus. Und nicht einmal alle diese wurden zum "engeren" Rat hinzugezogen. Statt "behördlicher" Entscheidungen wurden in traditioneller Weise informelle Beschlüsse des Herrschers und einer kleinen Zahl Vertrauter gefaßt. Schon um der persönlichen Kontrolle der Gnadenakte willen beteiligte er sich selbst am Urkundengeschäft.

Tendenzen zu moderneren Verfahrens- und Verhaltensformen sind unübersehbar. Aber der partiellen Praxis der Ernennung vereidigter, besoldeter und somit absetzbarer Hofbeamter standen z.B. eine nicht durchgeführte Ämterhierarchie und noch weniger die Existenz von Kollegialbehörden mit gleichem Stimmrecht und Mehrheitsentscheidung gegenüber. So war der Hof alles in allem stärker geprägt von den überkommenen Sozialpraktiken der Begünstigung und Patronage, des Mitunternehmertums, der persönlichen Beziehung zum Herrscher usw. Dem entsprachen die geringe Abgrenzung von Kompetenzsphären und der niedrige Grad der Versachlichung. Im Kern wurden Ämter für Personen gesucht, nicht Personen für Ämter. Noch immer war es so, daß die Kompetenz eines Amtes am Hof maßgeblich von Stand, Rang, Ansehen und Vermögen sowie der Nähe derjenigen Person zum Kaiser persönlich abhing, die dieses Amt bekleidete; daneben gewann das sachliche Kriterium der persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten erst zögerlich und zuerst nur auf dem Niveau "niedriger" Ämter an Gewicht.

Eine über die technisch-formalisierten Bereiche des Kanzlei- und Gerichtswesens sowie den Bereich des Fiskalats hinausreichende Modernisierung des Hofes wurde unter anderem durch zwei Grundvorstellungen behindert.

Zum einen war dies die überkommene monistische Vorstellung von der Identität des Kaisers mit dem Reich, denn dadurch substituierte auch das "Reich" höfische Defizite; dieser Grundgedanke wurde durch das monarchisch-monistische Herrschaftsverständnis Friedrichs III. einerseits und dessen finanzielle Probleme eher noch verstärkt. Die Vorstellung von der Überparteilichkeit und dem reaktiven Handeln als einem der Beschaffenheit des Reichs angemessenen Herrscherverhalten führte zur Inaktivität. Sie trug z.B. zur Fortsetzung der Reskript-Technik bei; die Zahl der Boten am Hof blieb eklatant klein, weil jeder Interessent seine Urkunden selbst abholte und beförderte und weil zweitens für genuin kaiserliche Briefe das gesamte Reich zu Botendienst herangezogen wurde.

Durch die überragende Bedeutung des Monarchen als Person und die Idee vom persönlichen Regiment blieben z.B. das Stellvertreterhandeln, die höfische Arbeitsteilung und programmatisches Wirken unterentwickelt. Ein am Hof verkündeter Landfrieden galt im gesamten Reich und mußte nicht publiziert werden. Die technische Substitution der Publikation durch die Betroffenen wurde vorausgesetzt; sie mußten solche Verfügungen wie andere Urkunden kaufen oder selbst in der Kanzlei abschreiben. Blanketten etwa, deren Gebrauch ein Vorwurf der Kurfürsten bei der Absetzung Wenzels im Jahr 1400 gewesen war, wurden unter Friedrich zunächst offenbar überhaupt nicht und später offenbar nur sehr vereinzelt eingesetzt; auf der Genehmigung, mit einer genau fixierten Anzahl von Blanketten Standeserhöhungen vornehmen zu dürfen, fußte gelegentlich die Finanzierung der Reisen von Gesandten oder befreundeten Fürsten nach Italien und an die Kurie.

Ausdrücklich ist Friedrich den besonders in der Spätzeit von seinen Gesandten auf dem werdenden Reichstag erhobenen Bitten nicht nachgekommen, ihre Handlungs- und Beschlußvollmachten durch die Übersendung eines Herrschersiegels zu kompletieren. Überhaupt erfolgte keine selbstverantwortliche Delegation, da diese zur Vonselbständigung neigte und dem persönlichen Regiment widersprach; Instruktionen waren eng gefaßt, so daß Rückfragen und Vertagungen nötig waren; in Anbetracht der schlechten Kommunikationsverbindungen führte das zu zähen Beschlußfassungen.

Das persönliche Eingreifen des Kaisers führte zu einer gewissen Regellosigkeit und Unberechenbarkeit sowie persönlichen Überforderung; gepaart mit einer gewissen Entscheidungsunlust und entsprechenden Verhaltensweisen der Höflinge hatte dies mitunter lange Wartezeiten und hohe Kosten der Impetranten zur Konsequenz. Diejenigen, die die Regularien nicht durchschauten, sich diese nicht zunutze zu machen verstanden oder in ihren Wünschen enttäuscht wurden, sahen im Hof ein lediglich der finanziellen Erpressung dienendes Räderwerk, in dem Willkür herrschte.

Privat und öffentlich waren auch bei den Hofämtern noch wenig voneinander geschieden; so verwahrte der Kanzler Waldner "amtliche" Schriftstücke laufender Geschäfte durchaus in seinem in Laufnähe der Burg gelegenen Privathaus in Wien. Auch das (Mit-) Unternehmertum sowie die Praxis der Bestechung von Förderern lag hierin begründet. Da die Zahl der "geregelten" Geschäftsabläufe gering war, kam für Impetranten fast alles darauf an, die Berechtigung der eigenen Wünsche am Hof glaubhaft zu machen und - auch durch Geschenke - Förderer dieser Anliegen zu finden.

Die Erfassung und Gestaltung des zunehmend entwickelten und verdichteten regionalen politischen Lebens von einem Herrschaftsmittelpunkt aus erwies sich endgültig ebenso als überholt-unangepaßt wie die Rekurrierung auf die tradierten königsnahen Landschaften. Durch die neue Form der Kooperation zwischen Königtum, Kurfürsten und Fürsten ausgangs des 15. Jahrhunderts "veralteten" sie zusehends und verloren ihre Funktion. Der 1470/71 einsetzende Versuch einer Neufundierung des höfischen Modells und damit der Eindämmung der Dualisierung durch neue Integration schlug fehl, weil sich trotz der gesteigerten Wirksamkeit und Integrationsleistung die durch die vormalige Krise des Königshofes mithervorgerufene faktische Transformation des Reiches auf die Dauer nicht ignorieren ließ. Leistungsfähigkeit und Integrationskraft des Hofes allein reichten ungeachtet der Bestrebungen zu seiner Modernisierung nicht mehr aus, der Herrscher konnte trotz aller von Friedrich III. aufbotenen Rechtstheorie und Macht die Integration des Reiches nicht monopolisieren. Die Konstruktion des Reichs als eines "Hofstaats" nach überkommenen Muster war hinfällig geworden.

Gleichwohl hat Friedrichs III. Kombination aus einem neuen, römisch-rechtlich geprägten Majestätsverständnis und dynastischem Selbstbewußtsein zu einer Neufundierung der Herrschergewalt geführt und damit entscheidend dazu beigetragen, die Reichsverfassung aus ihrer Statik herauszutreiben. Die geplanten und die zufälligen dynastischen Erfolge dieses Habsburgers gaben der römisch-deutschen Zentralgewalt ein neues Fundament. Vor allem dadurch, daß der Kaiser die neben der reichsrechtlichen Präponderanz aufgrund der Rechtsform des Seniorats stets beanspruchte dynastisch-politische Oberhoheit über die Tiroler Linie ausgangs der 1480er Jahre gegenüber dem wittelsbachischen Zugriff "exekutierte" und Tirol mit den Vorlanden an Maximilian gelangte, vereinigte er alle Länder des Hauses Habsburg-Österreich wieder in einer Hand. Ihm selbst kam dies nicht mehr zugute, aber Maximilian nutzte dieses Fundament eines großdynastischen Aufschwungs, welches sich unter Karl V. zu neuem Universalismus ausweitete. Aber indem Friedrich III. zu guter Letzt die Krise des Königtums überwand, hat er ganz entgegen seinen Intentionen die Dualisierung des Reichs befördert und erste Schritte zu deren Institutionalisierung zugestehen müssen.

Insbesondere Maximilian I., der eine nachgiebigere Fürstenpolitik verfolgte als sein Vater, war bereit, derlei Vorschläge zu akzeptieren, sofern diese die Hilfeleistung

ermöglichten bzw. effektivierten oder optimierten und dabei die herrscherliche Obrigkeit nicht grundsätzlich antasteten. Als Voraussetzung für Hilfeleistung wurde vor allem ein reichsweiter beständiger und praktisch gewährleisteter Frieden gefordert, weil den im Gesamtinteresse Aktiven aus ihrem Gehorsam keine Nachteile erwachsen durften. Die Forderung nach dem "Mitleiden" aller entsprechend ihren jeweiligen Möglichkeiten wirkte horizontal-integrativ, die angestrebte Ausschaltung der Dispensationsmöglichkeit des Herrschers versachlichend.

Königliche Rätetage konnten weder die Integrationsleistung des Hofes selbst noch diejenige der durch die Präsenz des Herrschers gekennzeichneten klassischen Hoftage ersetzen, sondern beschleunigten eher den Gestaltwandel des Hoftags von der Gefolgschaftsversammlung zum Reichstag als Organisationsform von Mitbestimmungsverlangen. Der Weg vom Hoftag, der immer nur wenige Teile des Reichs umfaßt hatte und dessen Besuch vor allem durch die weltlichen Fürsten bis dahin nur sehr sporadisch gewesen war, zum Reichstag, der das Reich gleichmäßiger erfaßte und in den sich zuletzt auch die weltlichen Fürsten einordneten, beschleunigte sich und damit die Dualisierung der Reichsverfassung auf Kosten der Funktionen des Herrscherhofes. Der damals heranwachsende und 1495 faktisch institutionalisierte Reichstag sowie das vom Hof abgezogene Kammergericht wurden zu zwei weiteren Handlungs-, Kommunikations- und Informationsbühnen, die in Kooperation und Konkurrenz zu dem umgebildeten Hof der Zentralgewalt(en) traten.

